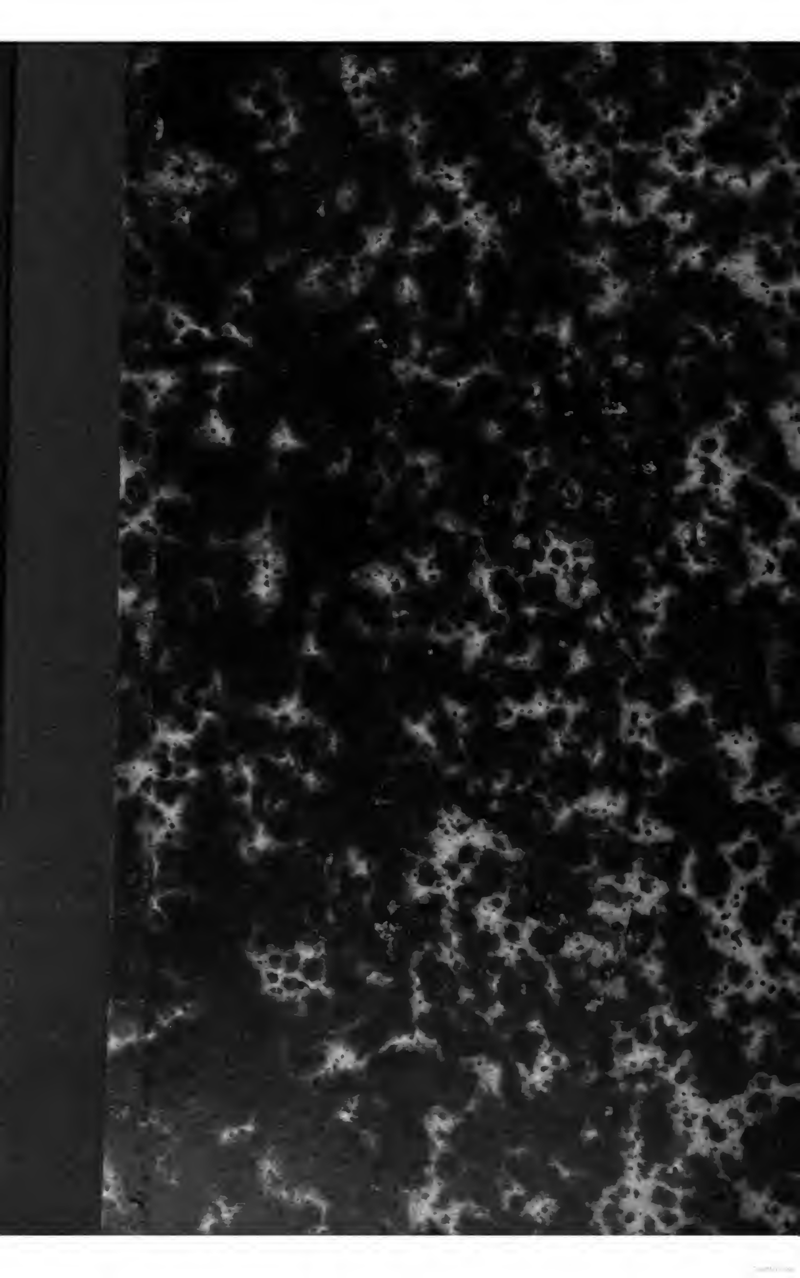




Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten.

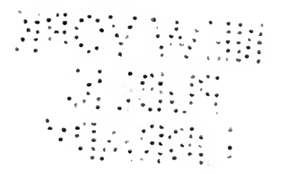


Jahrgang 1870.

Berlin.

Verlag von Wilhelm Hertz.

(Bessersche Buchhandlung.)



Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 27. December 1869. **№ 1. pro 1870.**

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Chef:

Se. Excellenz, Herr Dr theol., jur. und phil. von Mühler, Staats-Minister.

Unter-Staats-Secretär:

Herr Dr. jur. und med. Lehnert, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

(Versieht zugleich die Directorial-Geschäfte bei den Abtheilungen III. und IV.)

Abtheilungen des Ministeriums.

I. **Abtheilung für die äußeren evangelischen Kirchen-Angelegenheiten.**

Stellvertretender Director:

Herr Dr. Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths erster Klasse).

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Bindewald, desgl.
= Kühlenthal, desgl.
= Thielen, Feldpropst der Armee, Ober-Consistorial-Rath, Hofprediger, und Domcapitular von Brandenburg.
= Graf von Schlieffen, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= de la Croix, Geh. Regierungs-Rath.
= Dr. Kögel, Ober-Consistorial-Rath, Hof- und Domprediger.

Hülfsarbeiter:

Herr von Wussow, Regierungs-Rath.
= Scholz, desgl.
= Dr. Hübler, außerordentlicher Professor.

II. Abtheilung für die katholischen Kirchen-Angelegenheiten.

Director:

Herr Dr. Krätzig, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath.

Vortragende Räthe:

Herr Ulrich, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Dr. Stieve, Geh. Regierungs-Rath.
= Linhoff, desgl.

(Die Bearbeitung der Etats-, Kassen-, Rechnungs- und Bausachen der Abtheilung wird durch die damit besonders beauftragten Räthe des Ministeriums bewirkt.)

III. Abtheilung für die Unterrichts-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Keller, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
= Stiehl, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Dr. Knerk, desgl. — s. I. Abth.
= Bindewald, desgl. — s. I. Abth.
= Dr. Wiese, desgl.
= Kühlenthal, desgl. — s. I. Abth.
= Thielen, Feldpropst rc. — s. I. Abth.
= Dr. Pinder, Geh. Ober-Regierungs-Rath.
= Dr. Olshausen, desgl.
= de la Croix, Geh. Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
= Dr. Stieve, desgl. — s. II. Abth.
= Linhoff, desgl. — s. II. Abth.
= Dahrenstädt, desgl.
= Wätzoldt, desgl.

Hülfsarbeiter:

Herr von Bussow, Regierungs-Rath. — s. I. Abth.
„ Scholz, desgl. — s. I. Abth.

IV. Abtheilung für die Medicinal-Angelegenheiten.

Vortragende Räthe:

Herr Dr. Grimm, Leibarzt Seiner Majestät des Königs, Geh. Ober-Medicinal-Rath, General-Stabsarzt der Armee und Chef des Militair-Medicinal-Wesens.
„ Dr. Knerk, Geh. Ober-Regierungs-Rath } — s. I. und III. Abth.
„ Kühlenthal, desgl. } — s. I. und III. Abth.
„ Dr. von Horn, Geh. Ober-Medicinal-Rath.
„ Dr. Housselle, desgl.
„ Dr. Frerichs, desgl. und Professor.
„ de la Croix, Geh. Regierungs-Rath. — s. I. und III. Abth.
„ Dahrenstädt, desgl. — s. III. Abth.

Conservator der Kunstdenkmäler:

Herr von Quast, Geh. Regierungs-Rath (mit dem Range eines Raths dritter Klasse), auf dem Gute Radensleben bei Neu-Ruppin.

General-Inspector des Taubstummen-Wesens.

Herr Sägert, Geh. Regierungs- und vortragender Ministerial-Rath.

Veränderungen seit dem 1. Januar 1869:

Der vortragende Rath, Bischof der evang. Kirche, Wirkl. Ober-Consistorial-Rath Dr. Neander, ist gestorben;

der Hülfsarbeiter Regierungs-Assessor Scholz zum Regierungs-Rath ernannt worden.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

1) Verfahren bei Legalisation von Urkunden.

Berlin, den 12. November 1869.

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges und zur Vermeidung entbehrlichen Schreibwerks sind in Zukunft die durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten oder eine fremde Gesandtschaft zu beglaubigenden Urkunden behufs Herbeiführung der Legalisation nicht, wie bisher, mittels Berichts an mich einzureichen, sondern dem Central-Bureau meines Ministeriums unter Couvert, event. wenn aus der Urkunde nicht hervorgeht, welche Beglaubigungen erforderlich sind, mit einer hierüber Auskunft gebenden Notiz, portofrei zu übersenden. Dasselbe wird dann das Nöthige auf kürzestem Wege veranlassen und die Documente dem Einsender auf Kosten der Interessenten zurücksenden.

Bestehen jedoch in Bezug auf die Beglaubigung Bedenken oder erfordert der darauf gerichtete Antrag besondere Begründung, so ist auch ferner an mich zu berichten.

Hiernach ist in vorkommenden Fällen zu verfahren.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen,
Landdrosteien. 2c. 2c.

B. 199.

---

2) Präclusivfrist für Berufungen in Disciplinar-Untersuchungen.

Berlin, den 7. Juli 1869.

Auf Ihre Beschwerde wider die Verfügung des Königlichen Consistoriums zu N. (in der Provinz Hannover) vom 12. Februar d. J., wodurch Ihre Berufung in der wider Sie anhängigen Disciplinar-Untersuchung wegen versäumter Frist zurückgewiesen worden, wird Ihnen hiermit eröffnet, daß das Königliche Staats-Ministerium in Erwägung:

daß Ihr Bevollmächtigter selbst zugiebt, daß die Anmeldung der Berufung 2 Tage nach Ablauf der für die Anmeldung bestimmten vierwöchentlichen Präclusivfrist erst eingereicht worden ist;

daß eine Fristverlängerung aus Billigkeitsgründen nur in Bezug auf die Rechtfertigungsfrist des §. 43 des Gesetzes vom 22. Juli 1852 gestattet ist, während die Anmeldungsfrist des §. 42 schlechthin präclusivisch ist;

daß daher die zur Entschuldigung angeführten Gründe nur dann würden berücksichtigt werden können, wenn sie nach allgemeinen Strafprozeßgesetzen eine Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Frist zu rechtfertigen geeignet wären, was aber hier nach Art. 130 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und §. 415 der Straf-Prozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 nicht der Fall ist, da das angeführte Versehen des Anwalts nicht aus dem Gesichtspunkte eines „unabwendbaren Zufalls" aufgefaßt werden kann,

Ihre Beschwerde als unbegründet zurückzuweisen beschlossen hat.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt.

An
den Lehrer Herrn N. zu N.

---

3) Gerichtliche Untersuchung und Disciplinarverfahren wegen der nämlichen Thatsachen.

(Centrbl. pro 1866 Seite 388 und 389.)

Berlin, den 23. October 1869.

Die Ausführung in dem gefälligen Bericht vom 24. v. M., daß ein der richterlichen Cognition unterliegendes Verbrechen überhaupt nicht Gegenstand einer Disciplinar-Untersuchung sein könne, findet darin ihre Widerlegung, daß die §§. 3 ff. des Gesetzes vom 21. Juli 1852 den Fall, daß wegen der nämlichen Thatsachen (§. 4) eine gerichtliche Untersuchung und ein Disciplinarverfahren eingeleitet sind, ausdrücklich behandeln. Welche Wirkungen dies nach Lage der verschiedenen Fälle hat, ist in den Erlassen vom 19. März und 12. Mai 1866 — Centralblatt de 1866 S. 388, 389 — näher auseinandergesetzt. Nach diesen Grundsätzen vermag ich nicht anzuerkennen, daß die Abstandnahme der Staatsanwaltschaft von Erhebung einer Anklage ein rechtliches Hinderniß enthält, in dem gegen den Lehrer N. zu N. einzuleitenden Disciplinar-Verfahren auch die Beschuldigung ꝛc. ꝛc. zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.

Demgemäß habe ich durch die in Ausfertigung beiliegende Verfügung vom heutigen Tage meinerseits die Einleitung der Disciplinar-Untersuchung wider den ꝛc. N. verfügt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Regierungs-Präsidium zu N.
U. 27629.

---

4) Beförderung der Ablösung von Realberechtigungen der geistlichen und Schulinstitute.

Berlin, den 9. November 1869.

Durch den Circular-Erlaß vom 7. Mai 1864 (E. U. 7769)*) habe ich den Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulcollegien die Grundsätze zur Beachtung mitgetheilt, nach welchen bei der Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten zustehenden Realberechtigungen zu verfahren ist. Es geschah dies in der Erwartung, daß hierdurch eine ausgedehntere Benutzung des Gesetzes vom 15. April 1857 herbeigeführt werde. Die freien Vereinbarungen über die Ablösung oder Rentificirung der vorgedachten Realberechtigungen sind indessen bisher nicht in der erwünschten Ausdehnung vorgeschritten. Ich sehe mich daher veranlaßt, den Königlichen Regierungen und Provinzial-Schulcollegien die Befolgung der erwähnten Grundsätze aufs Neue zu empfehlen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien der alten Provinzen.
E. U. 30021.

---

5) Competenz-Verhältnisse bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechts, speciell in der Provinz Schleswig-Holstein.

(Centrbl. pro 1867 Seite 603 Nr. 247.)

Im Namen des Königs!

Auf den von der Königlichen Regierung zu Schleswig erhobenen Conflict in der bei dem Königlichen Amtsgericht zu N. anhängigen Proceßsache des Käthners N. bei N., Klägers,

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1864 Seite 316 Nr. 120

wider

den Schullehrer N. zu N., Verklagten,

betreffend Mißhandlung des Sohnes des Klägers,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der 13jährige Sohn des Klägers ist im December v. J. in der Schule zu N. von seinem Lehrer, dem Verklagten, gezüchtigt worden. Der Kläger hat den Lehrer deswegen bei der Polizei-Anwaltschaft denuncirt, ist aber von der Königlichen Staatsanwaltschaft in Kiel auf den Weg der Privatklage verwiesen und hat nun am 20. Februar d. J. eine solche Klage erhoben mit dem Antrage, den Verklagten wegen vorsätzlicher Mißhandlung mit Uebertretung der Amtspflicht nach §§. 187, 190, 203 des Strafgesetzbuchs mit etwa vierwöchentlichem Gefängniß, achtwöchentlicher Amtssuspension und Auferlegung der Kosten zu bestrafen.

Er behauptet, daß der Lehrer dem Knaben ohne Ursache oder nur wegen einer unerheblichen Unart zunächst zwei Stockschläge auf den Hintern und später nach Schluß des Unterrichts beim Nachsitzen drei Faustschläge auf den Rücken und noch vier Stockschläge auf den Hintern gegeben habe. Von der Erschütterung habe der Knabe kaum athmen können, sei nur mühsam nach Hause gekrochen und habe mehrere Tage nicht ordentlich gehen können. Er hat ein ärztliches Zeugniß beigebracht, wonach auf der Schultergräte und auf den großen Gesäßmuskeln eine Contusions-Anschwellung ohne erkennbare Blut-Extravasate resp. striemenförmige Sugillationen vorgefunden, erhebliche, gefahrbringende Verletzungen aber nicht wahrgenommen sind; der Verletzte könne einige Tage am Gehen behindert werden; eine bei Druck schmerzhafte Anschwellung der Magengegend schreibt der Arzt einer Indigestion durch die Erregung zu. Der Pastor des Ortes, an welchen sich das Gericht auf den Antrag des Klägers gewandt hatte wegen Mittheilung einer angeblich bestehenden besonderen Instruction für die Lehrer des Amtes N., hat geantwortet, daß er eine solche Instruction nicht kenne, daß nach seiner Annahme es außer der Absicht der Strafgesetzgebung liege, solche Fälle, wie den vorliegenden, vor das Forum der Gerichte zu verweisen, und daß er die vorgesetzte Schulbehörde gebeten habe, die Aufhebung der bevorstehenden gerichtlichen Verhandlung zu erwirken. Die Königliche Regierung zu Schleswig erhob in Folge dessen den Conflict auf Grund des Gesetzes vom 13. Februar 1854 und der Verordnung vom 16. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1515), weil die dem

Lehrer N. vorgeworfene Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes nicht zur gerichtlichen Verfolgung geeignet sei. Denn die mäßige Anwendung von Schlägen gehöre zu den erlaubten Mitteln der Schulzucht; eine wirkliche Verletzung (Allerh. Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 Nr. 6. — Ges.-Samml. de 1825 S. 149) sei dem Knaben nicht zugefügt, ein gerichtliches Verfahren also unstatthaft sowohl nach den Grundsätzen dieser Preußischen Cabinets-Ordre, als nach den Bestimmungen der Schleswig-Holsteinschen Verordnung vom 4. April 1845 (Chronol. Samml. S. 86), nach welcher jede „Mißhandlung der Schüler" nur im Verwaltungswege gerügt werde. Der Kläger hält den Conflict für unbegründet. Er legt die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, deren Anwendbarkeit er nicht bestreitet, in beschränkterem Sinne aus, hält die Bestimmungen der früheren Schleswig-Holsteinschen Gesetze für unerheblich, weil sie aufgehoben seien, und räumt zwar ein, daß Verletzungen sich bei seinem Sohne bisher nicht gezeigt haben, meint aber, das sei nicht von entscheidender Bedeutung, da die Schläge ernste Verletzungen hätten zur Folge haben können.

Die Königliche Regierung in Schleswig hat eine weitere Erklärung nicht abgegeben, ebensowenig der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Das Amtsgericht in N. hält den Rechtsweg für zulässig, weil es zweifelhaft sei, ob nicht eine wirkliche Verletzung zugefügt worden.

Der Criminal-Senat des Appellationsgerichts in Kiel hält dagegen den Conflict für begründet.

Dieser Ansicht muß beigetreten werden. Denn eine wirkliche Verletzung des gezüchtigten Knaben liegt nach dem ärztlichen Attest und dem eigenen Anerkenntnisse des Vaters nicht vor. Der Umstand aber, daß die Schläge der Gesundheit des Knaben hätten schädlich werden können — wie der Vater behauptet —, ist nach den Grundsätzen der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, welche jetzt auch in Schleswig-Holstein für die Beurtheilung der Competenz der Gerichte und Verwaltungsbehörden maßgebend sind, noch nicht genügend, um ein gerichtliches Verfahren zu begründen. Vielmehr ist eine solche Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes im disciplinarischen Wege zu rügen, sofern nicht eine wirkliche Verletzung zugefügt worden.

Hiernach war, wie geschehen, zu erkennen.

Berlin, den 11. September 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

6) Versicherung der kirchlichen und Schulgebäude gegen Feuersgefahr.

Die im Centralblatt pro 1864 Seite 577 Nr. 242 abgedruckte Circular-Verfügung wegen Versicherung von Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden gegen Feuersgefahr vom 29. October 1864 ist — wie die Adresse Seite 578 ergiebt — zunächst an die Königlichen Regierungen der Rheinprovinz und der Provinz Pommern nicht mitgerichtet worden.

Später hat der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten diese Verfügung unterm 15. September 1865 auch den Königlichen Regierungen der Provinz Pommern zur Nachachtung mitgetheilt, und ferner unterm 7. September 1869 die Ausdehnung derselben auf die Regierungsbezirke Cöln, Coblenz und Düsseldorf angeordnet.

II. Akademien und Universitäten.

7) Die Königliche Preis-Stiftung zum Andenken Schillers.

(Centrbl. pro 1866 Seite 650 Nr. 260.)

Aus Anlaß der 100jährigen Geburtstagsfeier Schillers (10. November 1859) wurde durch Allerhöchstes Patent vom 9. November 1859 die Preis-Stiftung zum Andenken Schillers begründet, deren Statut folgende Bestimmungen erhielt:

Für das beste in dem Zeitraume von je drei Jahren hervorgetretene Werk der deutschen dramatischen Dichtkunst wird ein Preis von 1000 Thalern Gold nebst einer goldenen Denkmünze zum Werthe von 100 Thalern Gold bestimmt.

Die Ertheilung des Preises ist Sr. Majestät dem Könige vorbehalten unter folgenden näheren Maßnahmen.

Zu Anfang desjenigen Jahres, in welchem der Preis ertheilt werden soll, beruft der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten eine Commission von neun Mitgliedern, theils ordentlichen Mitgliedern der Königlichen Akademie der Wissenschaften, theils anderen Notabilitäten Deutschlands. Die Beschlüsse der Commission bedürfen der absoluten Stimmenmehrheit.

Die in Berlin anwesenden Mitglieder erwählen bei ihrem ersten Zusammentreten einen geschäftsführenden Secretär und einen Ausschuß von drei Mitgliedern. Die Commission nimmt zunächst eine

Auswahl der zur Bewerbung geeigneten Werke vor und übergiebt die Liste derselben dem Ausschuß.

Für den ersten am 10. November 1860 zu ertheilenden Preis kommen die seit dem Jahre 1857 hervorgetretenen Werke in Betracht, für die späteren Preisertheilungen sind jedesmal die neueren, seit dem letzten Zusammentreten der Commission bekannt gewordenen Werke zu berücksichtigen.

Zur Auswahl werden nur solche in deutscher Sprache verfaßte neue Originalwerke der dramatischen Dichtung zugelassen, welche durch eigenthümliche Erfindung und gediegene Durchbildung in Gedanken und Form einen dauernden Werth haben. Dabei sind solche Werke besonders zu berücksichtigen, welche zur Aufführung auf der Bühne sich vorzugsweise eignen, ohne doch dem vorübergehenden Geschmack des Tages zu huldigen. Es gilt gleich, ob die Form eine metrische oder prosaische ist.

Der Ausschuß prüft die sämmtlichen von der Commission zur Auswahl vorgeschlagenen Werke und erstattet darüber einen schriftlichen Bericht an die Commission, welcher bis Ende Juni abgeliefert sein muß und durch den Secretär bei sämmtlichen Mitgliedern in Umlauf gesetzt wird. In der Mitte Septembers findet dann in Berlin die Schlußsitzung statt, von welcher die auswärtigen Mitglieder der Commission mit dem Anheimgeben, sich persönlich dazu einzufinden, rechtzeitig zu benachrichtigen sind. In dieser Sitzung wird unter gewissenhafter Berücksichtigung der Gutachten der etwa abwesenden Commissions-Mitglieder über die Preisertheilung entschieden. Der Beschluß wird durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dem Könige zur Bestätigung vorgelegt. Die Preisertheilung wird durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten am 10. November veröffentlicht.

Sollte kein Werk des Preises würdig befunden worden sein, so wird nach Verlauf der nächsten dreijährigen Periode der Geldpreis für das alsdann gekrönte Werk verdoppelt, oder es sind geeigneten Falles zwei Preise zu ertheilen. Bei längerem Mangel an preiswürdigen Werken kann auf Antrag der Commission eine dem Preis gleichkommende Geldsumme auf eine oder die andere Weise zur Anerkennung und Förderung deutscher Dichtkunst verwendet werden. Der Preis darf nicht öfter als zwei Mal demselben Autor ertheilt werden. Bei der zweiten Ertheilung fällt die Denkmünze weg. Die von Mitgliedern der Commission verfaßten Werke sind von der Preisertheilung ausgeschlossen.

Die erste, im Jahre 1860 berufene Commission bestand aus: General-Intendant der Königlichen Schauspiele, von Hülsen, Geh. Regierungs-Rath Professor Dr. Boeckh, Professor Dr. Ranke, Professor Dr. Mommsen, Professor Dr. Droysen, Professor Dr. Hotho, Director des Großherzoglichen Theaters Dr. Eduard Devrient zu

Karlsruhe, Professor Dr. Gervinus zu Heidelberg, Professor Dr. Curtius zu Göttingen.

Im Jahre 1860 wurde die Ertheilung des Preises in Ermangelung eines vollkommen geeigneten Werkes ausgesetzt.

Im Jahre 1863 bestand die Commission aus: General-Intendant von Hülsen, Geheimer Legations-Rath Abeken, Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Boeckh, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Pinder, Professor Dr. Mommsen, Professor Dr. Hotho, Professor Dr. Curtius in Göttingen, Director Dr. Devrient in Karlsruhe, Hof-Rath Dr. Freytag zu Siebleben bei Gotha. Es war der doppelte Preis mit 2000 Thaler Gold zu vertheilen.

Die Commission entschied sich dahin, daß der Preis von 1000 Thlr Gold und die Denkmünze dem Verfasser der „Nibelungen", Friedrich Hebbel, die andern 1000 Thlr. Gold indessen in Ermangelung eines andern geeigneten Werkes dem rühmlich bekannten, von schwerer Krankheit heimgesuchten dramatischen Dichter Otto Ludwig in Dresden als Anerkennung seiner bisherigen Verdienste um die neueste deutsche Poesie zuzusprechen. Diese Entscheidung wurde von Sr. Majestät bestätigt.

Die Commission im Jahre 1866 bestand aus: General-Intendant von Hülsen, Geheimer Legations-Rath Abeken, Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Boeckh, Geheimer Regierungs-Rath Dr. Pinder, Professor Dr. von Ranke, Professor Dr. Droysen, Professor Dr. Hotho, Professor Dr. Curtius in Göttingen, Director Dr. Devrient in Karlsruhe.

Den Preis von 1000 Thlr Gold nebst Denkmünze erhielt der Dr. Albert Lindner in Rudolstadt für das Trauerspiel „Brutus und Collatinus."

Die Commission von 1869 war folgendermaßen zusammengesetzt: General-Intendant von Hülsen, Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. von Ranke, Professor Dr. Droysen, Professor Dr. Curtius, Professor Dr. Hotho, Professor Dr. Köpke, Professor Dr. Hettner in Dresden, Director Dr. Devrient in Karlsruhe, Ober-Bibliothekar Geheimer Hof-Rath Dr. Schoell in Weimar.

Die Commission schlug vor, den Preis von 1000 Thlr Gold und die Denkmünze dem Verfasser des Trauerspiels „Sophonisbe", Emanuel Geibel in Lübeck, zu verleihen, zugleich aber dem ungenannten Verfasser des Trauerspiels: „Die Gräfin" — als welcher nachher Dr. Heinrich Kruse in Cöln sich genannt hat — eine Auszeichnung durch Ertheilung der großen goldenen Medaille für Kunst zu bewilligen und solches gleichzeitig mit der Preisertheilung am 10. November zu veröffentlichen. Dieser Vorschlag ist von Sr. Majestät genehmigt worden.

8) Statistik der Universität zu Berlin.

(Centrbl. pro 1868 Seite 717 Nr. 229.)

Die Universität beging am 15. October den Act des Rectoratswechsels. Der Professor ordinarius Dr. Kummer, als zeitiger Rector, leitete die Uebergabe des Rectorates an seinen Nachfolger, den Geheimen Medicinal-Rath Professor ordinarius Dr. du Bois-Reymond, mit einer statistischen Uebersicht der Ereignisse des verflossenen Jahres ein.

In dem Lehrerpersonale der Universität sind Veränderungen eingetreten:

Durch den Tod verlor die Hochschule 4 Lehrer: den Geh. Med.-Rath Prof. ord. Dr. Griesinger, den außerordentl. Prof. Dr. Kühns, den Prof. ord. Dr. Hengstenberg und den Geh. Med.-Rath Prof extraord. Dr. Boehm. Durch Berufung resp. Versetzung: den Geh. Reg.-Rath Prof. ord. Dr. Hanssen, den Prof. extraord. Dr. Fuchs, den Prof. extraord. Dr. Degenkolb, die Privatdocenten Dr. A. Schneider, Dr. Paalzow und Dr. Schoene, endlich den außerordentl. Prof. Dr. Kranichfeld, welcher bei seiner Uebersiedelung nach England seine Entlassung erhalten hat.

Einen Zuwachs dagegen erhielt dieselbe durch Beförderung resp. Berufung des Propstes von Berlin, Ober-Consistorial-Raths Dr. Brückner zum ordentlichen Honorar-Professor, des Professors Dr. Dillmann in Gießen als ordentlichen Professor, der außerordentlichen Professoren Dr. Degenkolb, Dr. Baron, Dr. Lewis, Dr. Westphal, Dr. Munk, Dr Sonnenschein und Dr. Erdmannsdoerffer.

Habilitirt haben sich als Privatdocenten in der theologischen Facultät die Licentiaten Schmidt und Plath, in der medicinischen Facultät die Doctoren Pincus, Leber, Falk und Sander und in der philosophischen Facultät die Doctoren Schoene, Sell, Ascherson, Garcke, Thomé und Ladebeck.

Promovirt wurden 148 und zwar: bei der theologischen Facultät 3 Licentiaten, bei der juristischen Facultät 17 Doctoren, bei der medicinischen Facultät 114 Doctoren, bei der philosophischen Facultät 14 Doctoren.

Oeffentliche und Privatvorlesungen sind im Winter-Semester 1868—1869 354, im Sommer-Semester 1869 339 angekündigt, wirklich gehalten wurden im Winter-Semester 1868—1869 284, im Sommer-Semester 1869 268.

Die Zahl der Meldungen zu diesen Vorlesungen betrug im Ganzen 18,271.

Immatriculirt wurden im Laufe des Jahres 191 Theologen, 454 Juristen, 218 Mediciner, 505 Philosophen, Summa 1368.

Abgegangen sind 219 Theologen, 474 Juristen, 206 Mediciner, 468 Philosophen, Summa 1367.

Todesfälle unter den Studirenden sind 3 zur Anzeige gekommen.

Nachdem der Rector noch über die akademische Gerichtsbarkeit, so wie über allgemeine Universitäts-Angelegenheiten berichtet hatte, gedachte derselbe mit Dank der Stiftungen und Zuwendungen dieses Jahres, welche um so erfreulicher sind, als auf der zahlreich besuchten Universität die Mittel zur Unterstützung armer Studirender noch immer nicht ausreichen.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

9) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

(Centrbl. pro 1869 Seite 414 Nr. 138.)

Berlin, den 4. December 1869.

Die frühere Realschule zu Wittstock ist in ein Gymnasium umgewandelt und als solches anerkannt worden. Ferner sind anerkannt worden als vollberechtigte Progymnasien: die Progymnasien zu Cöln und Ohlau, das Pädagogium zu Dillenburg und die höhere Schule zu Sobernheim; als Realschulen erster Ordnung: die Realschule zu Iserlohn und die Realklassen des Gymnasiums zu Rendsburg; als höhere Bürgerschule mit den erweiterten Berechtigungen: die Andreas-Schule zu Berlin, und als höhere Bürgerschulen im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859: die Realklassen am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim, die höhere Lehranstalt zu Bocholt, die höhere Bürgerschule in Luckenwalde und die Realklassen des Gymnasiums zu Celle.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Im Auftrage: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 30422.

10) Prüfungen für den einjährigen freiwilligen Militärdienst.

Berlin, den 25. Juni 1869.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 11. v. M., erwiedern wir dem 2c. und dem 2c. ergebenst, daß auch gegenwärtig noch Realschulen zweiter Ordnung existiren, in denen das Lateinische nicht gelehrt wird. Demzufolge und in Konsequenz der Bestimmung des §. 155. 2. der Militär-Ersatz-Instruktion für den Norddeutschen

Bund, — in seiner gegenwärtigen Fassung*) — wird das Lateinische als obligatorischer Gegenstand der Prüfung für den einjährig freiwilligen Dienst nicht behandelt werden dürfen.

Das 2c. und das 2c. ersuchen wir ergebenst, demgemäß das Weitere zu veranlassen.

Der Kriegs-Minister.
In Vertretung: von Podbielski.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: Sulzer.

An
das Königliche General-Kommando und das
Königliche Ober-Präsidium der Provinz N.

---

11) Weitergehende Berechtigungen für Realschulen, namentlich ihre Schüler mit der Reife für die Universität zu entlassen.

(Ueber diese Frage hat die Commission für das Unterrichtswesen im Abgeordnetenhause durch den Referenten Dr. Wehrenpfennig den folgenden Bericht erstatten lassen, welcher einen Blick in die auf diesem Gebiet vorhandenen Wünsche und Bestrebungen thun läßt. Der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten hat dem Antrag der Commission entsprechend unter dem 9. November d. J. die Berichte sämmtlicher Universitäten erfordert. Der weitere Fortgang der Sache wird im Centralblatt Berücksichtigung finden.)

Der Unterrichtscommission war bereits in der vorigen Session eine Petition des Magistrats und der Stadtverordneten der Stadt Posen überwiesen, welche eine Erweiterung der Rechte der Realschulen erster Ordnung beantragte. Dieser Petition hatten sich andere Städte, die aus ihren Mitteln Realschulen begründet haben, mit ähnlichen Anträgen angeschlossen. Die Commission nahm die Petition in Berathung, erstattete darüber unter Nr. 154 der Drucksachen schriftlichen Bericht und stellte den Antrag: die Petition der Königlichen Staatsregierung zur Erwägung und als Material zu dem in der Verfassung in Aussicht gestellten Unterrichtsgesetz zu überweisen. Wegen Ablaufs der Session kam jedoch die Angelegenheit nicht mehr zur Beschlußfassung im Plenum des Hauses.

Gegenwärtig haben die Petenten ihre Vorstellungen erneuert. Der Petition des Magistrats und der Stadtverordneten von Posen haben sich wiederum, jedoch mit theils begrenzteren, theils weitergehenden Forderungen der Magistrat von Danzig, der Magistrat und die Stadtverordneten von Tilsit, von Mühlheim an der Ruhr, von Ruhrort und von Landshut angeschlossen. Nach dem Abschluß der Berathungen der Commission sind noch verwandte Eingaben von den städtischen Behörden der Städte Perleberg, Grünberg in Schlesien, Rawicz, Lippstadt, Trier, Thorn und Bromberg eingelaufen. Es

*) Centrbl. pro 1868 Seite 266.

wird nöthig sein, die Petita, die miteinander nicht völlig übereinstimmen, und deren Motive zunächst kurz zu charakterisiren.

Der gemeinsame Grund der Petitionen ist der krankhafte Zustand der heutigen Realschulen erster Ordnung. Derselbe zeigt sich darin, daß die oberste verhältnißmäßig kostspieligste Klasse wenig besucht wird, indem die überwiegende Mehrzahl der Schüler, sobald sie (durch halbjährigen Aufenthalt in der Secunda) die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militärdienst erlangt haben, die Anstalt verlassen. Dieser Uebelstand ist zwar auch auf den Gymnasien bemerkbar, jedoch in weit geringerem Maß, weil der Prima dieser Anstalten alle diejenigen Schüler verbleiben, die sich für die Universitätsstudien vorbereiten. Erhielten auch die Realschulen das Recht, gleich den Gymnasien ihre Abiturienten zum Besuch der Universität entlassen zu dürfen, so würden auch hier die oberen Klassen sich eines zahlreicheren Besuches erfreuen und die Communen sähen sich für die großen Opfer, die sie bringen, durch das Aufblühen ihrer Anstalten entschädigt.

Von diesem Gesichtspunkt geleitet baten die städtischen Behörden **Posens** bereits vor einigen Jahren das Königliche Provinzial-Schulcollegium um seine Vermittelung dahin,

> „daß die Realschul-Abiturienten zu den Universitätsstudien in der **juristischen** und **medicinischen** Facultät mit gleichen Rechten wie die Gymnasial-Abiturienten zugelassen werden möchten."

Das Provinzial-Schulcollegium lehnte jedoch diese Vermittlung ab; auch ein unter dem 15. August 1867 hierauf direct bei dem Herrn Unterrichts-Minister gestellter Antrag wurde ohne nähere Angabe der Gründe abschläglich beschieden. Hierauf wendet sich nun die Stadt Posen um Hülfe an das Abgeordnetenhaus und beruft sich für ihr eben erwähntes Petitum darauf, daß die Realschulen mit den Gymnasien ein und dasselbe Ziel der allgemeinen Bildung, nur auf theilweise verschiedenem Wege verfolgten, und daß es nur Voreingenommenheit und Vorurtheil sei, wenn man gegen die Erweiterung ihrer Competenz sich sträube und meine, die Bildungsmittel der neueren Sprachen und der Naturwissenschaften ständen in ethischer oder formaler Bedeutung vor denen der älteren Sprachen zurück. „Allerdings", sagen die Petenten, „können und wollen wir nicht leugnen, daß gewisse Universitätsstudien der Gymnasialbildung nicht entbehren dürfen. Zweifellos aber scheint es uns, daß unter diesen Fachstudien das der **Rechte** und das der **Medicin** nicht zu rechnen sind. Dem künftigen Juristen wird es wahrhaftig nicht zum Schaden gereichen, wenn er durch bessere und umfassendere Kenntniß der neueren Sprachen den Anforderungen des höheren geschäftlichen und gesellschaftlichen Lebens noch entsprechender und zugleich befähigter wird, das Rechtsleben der Nachbarvölker verständnißreicher, weil

unmittelbarer aufzufassen, und wenn er durch die Naturwissenschaften dem wirklichen Leben, in welchem zu wirken er berufen ist, noch näher gerückt wird." Sicher genüge das auf der Realschule erlernte und privatim weiter geübte Latein zum Verständniß der Rechtsquellen; die Kenntniß der griechischen Sprache aber sei nicht einmal oberflächlich für den Juristen erforderlich. Das Gleiche gelte für den künftigen Mediciner, dem die Realschule außerdem den Vortheil einer frühen Gewöhnung an das Beobachten der Naturgegenstände und den eines gewissen Vorraths von naturwissenschaftlichen Kenntnissen gewähre.

Diese Ansichten werden von der Danziger Petition zur einen Hälfte anerkannt, zur anderen aber bestritten. Auch sie will dem geringen Besuch der Prima in den beiden Danziger Realschulen erster Ordnung dadurch nachhelfen, daß der mit dem Zeugniß der Reife ausgestattete Realschulabiturient zu denjenigen Facultätsstudien berechtigt werde, für welche er ebenso gut vorbereitet sei, als der Gymnasialabiturient. „Die Meinung," heißt es jedoch in der Petition, „daß dies für das Studium der Jurisprudenz stattfinde, vermögen wir nicht zu theilen, denn was der Abiturient einer Realschule an Kenntniß der lateinischen Sprache besitzt, reicht unseres Erachtens für das Studium der Rechtswissenschaft und den künftigen Juristen nicht aus. Dagegen gewähren nach unserer Ansicht die Realschulen für das Studium der Medicin, der Mathematik und der Naturwissenschaften, sowie der neueren Sprachen die nöthige Vorbildung ebenso gut und theilweise noch besser wie die Gymnasien."

Weiter als diese Petitionen reichen die Forderungen der städtischen Behörden von Mühlheim an der Ruhr. Sie sind nicht einverstanden mit der Grenze, welche die Stadt Posen sich in ihren Wünschen gesteckt hat, aber sie sind auch nicht der Ansicht, „daß die Realschulabiturienten ohne Weiteres zu allen Universitätsstudien zugelassen werden sollen." Vielmehr theilen sie die verschiedenen Facultätsstudien in zwei Kategorien. Zu der einen, nämlich zum Studium der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen soll der Abiturient der Realschule erster Ordnung „ohne weiteres Examen" zugelassen werden, „zu den übrigen Studien aber, sofern die betreffenden Facultäten es verlangen, nach einer während der Studienzeit selbst abzulegenden Prüfung, worin die für das besondere Fachstudium erforderlichen Kenntnisse in den alten Sprachen nachgewiesen werden müssen." Hierbei machen die Petenten noch auf die Unbilligkeit aufmerksam, welche die Abiturienten der Realschule heute treffe, wenn sie sich zum akademischen Studium entschließen. Dieselben müssen sich nämlich dann der Maturitätsprüfung an einer der Gymnasialanstalten, die das Monopol der Prüfung für die Universitäten haben, unterziehen, und sie werden hier

nicht blos in den alten Sprachen, sondern in allen Fächern neu examinirt, also auch in denen, wo die Realschulen Gleiches oder sogar mehr leisten als die Gymnasien.

Die Mühlheimer Petenten gehen von der Voraussetzung aus, daß sich das Griechische während der Universitätszeit ungefähr so leicht nachholen lasse, wie das Hebräische oder Französische. Wer diese Voraussetzung nicht theilt, wird fragen, ob es nicht gerathener sei, statt jenes ungenügenden Systems des Nachholens und der Nachprüfung die künftigen Studirenden von vornherein an solche Schulen zu verweisen, die ihnen eine verspätete, die akademischen Studien störende Nachprüfung ersparen.

Diese Frage trifft auch die Petition der Stadt Ruhrort, welche die Forderung einer Gleichstellung der beiden Schulgattungen am consequentesten durchführt. „Zwischen Gymnasium und Realschule," heißt es in dieser Petition, „findet kein principieller Gegensatz, sondern ein Verhältniß gegenseitiger Ergänzung statt. Sie theilen sich in die gemeinsame Aufgabe, die Grundlage der gesammten höheren Bildung für die Hauptrichtungen der verschiedenen Berufsarten zu gewähren." Aber nach der Meinung der Petenten ist diese Theilung nun nicht so zu verstehen, daß die Gymnasien für die gelehrten Berufsarten, die Realschulen für das höhere gewerbliche und practische Leben vorbereiten sollen, vielmehr wer eine solche Theilung nach den Berufsarten durchführte und demgemäß sagte: Für das Baufach, das Postfach, das Forst-, Bergwerks- und Hüttenwesen, für alle gewerblichen und industriellen Lebensberufe ist die bessere Vorbildung die der Realschulen, für die gelehrten Studien dagegen ist der richtigere Weg der, welchen die Gymnasien in Anknüpfung an die alten Sprachen gehen, — der würde eine den Wünschen der Petenten geradezu entgegengesetzte Ansicht hegen. Die coordinirte Stellung, die Gleichberechtigung, welche für die Realschule verlangt wird, soll eben darin bestehen, daß zwischen den verschiedenen Berufsarten kein Unterschied mehr gemacht wird, sondern daß Gymnasium wie Realschule unterschiedslos und gleichmäßig für jene wissenschaftlichen wie für diese practischen Fächer vorbereiten sollen.

Die Petenten von Ruhrort finden, daß, außer für die juristische, die medicinische und die philosophische Facultät, auch für die theologische die jungen Männer recht wohl ihre Vorbildung auf der Realschule finden könnten, da sich ja die Kenntnisse in der Griechischen Sprache und Literatur wie die im Hebräischen auch in einer Nachprüfung nachweisen ließen. Ueberhaupt erkennen sie an, daß zum Zweck auch der anderen Facultätsstudien einiges Wissen in der griechischen Sprache nicht wohl entbehrt werden könne. Sie gestehen zu, daß der reiche Schatz der griechischen Literatur auch für einen Lehrer der neuern Sprachen von ungemeiner Bedeutung sei. Aber sie meinen, derselbe lasse sich auch durch Uebersetzungen vermitteln

und jedenfalls werde das „Quantum“ von Wissen, welches etwa der Secundaner eines Gymnasiums besitzt, genügen. Das Maß des Lateinischen, welches der Realschüler lernt, halten sie für alle Universitätsstudien ausreichend und so formuliren sie ihre Wünsche dahin, daß die Pforten der Facultäten den Abiturienten der Realschule erster Ordnung sämmtlich geöffnet werden sollen, mit der alleinigen Bedingung, daß dieselben bei der Meldung zu der betreffenden Staatsprüfung die Kenntnisse eines angehenden Gymnasial-Obersecundaners nachweisen.

Die Erfüllung dieser Wünsche würde das Niveau der wissenschaftlichen Bildung unserer Nation in verhängnißvoller Weise herabdrücken. Es war die wiedererwachende Kenntniß der klassischen Welt, mit deren Hülfe unser Volk sich aus dem Dunkel der mittelalterlichen Scholastik herausfand. Es war die Klarheit und Schönheit griechischer Wissenschaft und Kunst, an denen unsere Denker, unsere Dichter heranwuchsen. Die humanistischen Studien sind auch heute noch, neben dem Sinn für die Gesetzmäßigkeit der Erscheinungen, welchen die moderne Naturwissenschaft in uns erweckt hat, die Grundlage der modernen wissenschaftlichen Bildung. Es hieße diesen Grund erschüttern, den historischen Zusammenhang, auf dem die Kultur der modernen Welt beruht, zerreißen; es hieße den vollen und kundigen Gebrauch der Hauptwerkzeuge für die kritische Erforschung der Vergangenheit, für die kritische Erforschung der Staaten- und Kirchen-Geschichte aufgeben, wenn wir die Vorbereitung in den alten Sprachen nach dem „Quantum“ bemessen wollten, welches die erwähnte Petition für ausreichend hält.

Die Petition der städtischen Behörden in Landshut unterscheidet sich insofern von den früheren, als sie zur Unterstützung ihrer Wünsche ein weiterreichendes Princip berührt, das Princip der „Lernfreiheit“, „der Freigebung des Weges auf dem sich der Einzelne die für Staatsdiener nothwendige Vorbildung erwerben will“. Dieses Princip ist der ernstesten Würdigung werth. Hat der Staat überhaupt ein Interesse, seine künftigen Diener schon in den Vorstadien ihrer Ausbildung zu controliren? Kann es ihm nicht genügen, wenn sie ihm in dem Staatsexamen ihre wissenschaftliche Befähigung nachweisen, gleichgültig auf welchen Anstalten sie dieselbe erworben haben? Aber dieser Gedanke würde nicht dazu führen, die Realschulen an dem heutigen Monopol der Gymnasien Theil nehmen zu lassen, sondern er würde zur Beseitigung der Maturitätsprüfung überhaupt führen.

Die Petition von Tilsit, sowie die im Eingang erwähnten, später eingelaufenen Petitionen schließen sich dem Posener Petitum mit oder ohne Erweiterung an, ohne wesentlich neue Gesichtspunkte zu bieten.

An die eben skizzirte Darstellung des Inhalts der Petitionen knüpfte der Referent folgende Anträge: die Commission wolle dem

Hause vorschlagen, die Petitionen der Staats-Regierung mit der Aufforderung zu überweisen:

1) Die Königliche Staats-Regierung möge die Facultäten der Landesuniversitäten zu einem Gutachten auffordern, ob und inwieweit die Realschul-Abiturienten zu den Fachstudien auf der Universität zugelassen werden können.

2) Die Königliche Staats-Regierung möge an Stelle der jetzigen Einrichtung, wonach den Gymnasien das Privilegium der Prüfung zu den Universitätsstudien und das Recht, die Realschüler in allen Fächern neu zu examiniren, gewährt ist, eine, jenes Privilegium aufhebende, gerechtere Einrichtung setzen.

Zunächst gab die Königliche Staats-Regierung, welche durch den Geheimen Regierungsrath de la Croix vertreten war, folgende Erklärung ab:

„Die Frage, um welche es sich bei den vorliegenden Petitionen handelt, ist von so großer Wichtigkeit und Tragweite für das gesammte höhere Unterrichtswesen, einschließlich der Universitäten, daß sie nicht wohl vereinzelt und vorweg behandelt werden kann. Die Unterrichts-Verwaltung würde jetzt, wo ein auch die Universitäten umfassendes Unterrichts-Gesetz vorgelegt werden soll, und wo der neuen Landestheile wegen, eine Revision der bestehenden Maturitäts-Prüfungs-Ordnung der Gymnasien mit Berücksichtigung der Realschulen bereits angeordnet ist, nicht in der Lage sein, vorweg auf Petitionen einzugehen, deren Gegenstand in dem angedeuteten weiteren Zusammenhang nicht übergangen werden kann und darin seine Erledigung finden wird."

Hiernach mußte in der Commission die Frage auftauchen, ob es nicht gerathen sei, die Behandlung des Gegenstandes in dem jetzigen Augenblick überhaupt zu vertagen und den nahe bevorstehenden Unterrichts-Gesetzentwurf abzuwarten. Indessen einigte man sich in der Ansicht, daß dieser Entwurf nicht im Stande sein werde, alle noch ungelösten Probleme des Unterrichtswesens auf einmal zu lösen. Zu diesem Problem werde auch wohl das vorliegende gehören, und so sei es nicht überflüssig, Seitens der Commission positive Vorschläge zu machen, wodurch die noch unentschiedene Frage von sachkundiger Seite erörtert und ihrer richtigen Beantwortung näher geführt werden könne. Als eine solche sachkundige Instanz wurden aber allseitig von der Commission die Vertreter der Wissenschaft an den Universitäten selbst betrachtet. Die Antwort, welche die einzelnen Facultäten, die juristische, medicinische, philosophische u. s. w. auf die ihnen vorgelegte Frage ertheilen würden, werde auch vom besonderen Gewicht für das Urtheil der Landes-Vertretung sein, deren Mitglieder in einer so tief greifenden, das gesammte Bildungswesen der Nation berührenden Angelegenheit alle Ursache hätten, mit großer Vorsicht

und nicht ohne Vernehmung der wissenschaftlichen Corporationen des Landes vorzugehen.

Im weiteren Verlauf der Debatte wurde geltend gemacht, daß der Punkt 2. der Anträge des Referenten über das eigentliche Petitum hinausgehe, denn die Städte beantragten nicht eine Aenderung des Prüfungswesens überhaupt, sondern nur eine Erweiterung der Berechtigung für die Entlassungs-Prüfungen der Realschulen. In Folge dieser Einwände zog der Referent seinen Antrag 2. an dieser Stelle zurück.

In dem Schooße der Commission wurde allgemein anerkannt, daß der heutige Zustand der Realschulen ein krankhafter sei. Aber von vielen Seiten wurde die Ansicht ausgesprochen, daß das Heilmittel, welches die Städte vorschlügen, nicht das richtige und jedenfalls nicht ausreichend sei. Dieses Heilmittel führt dazu, die Realschulen immer mehr den Gymnasien gleich zu machen oder, genauer gesprochen, sie in Gymnasien mit etwas verschiedener Construction zu verwandeln. Diese schließliche Folge erklärt sich allerdings aus dem Entwickelungsgang, welchen das Realschulwesen unter dem Einfluß der Regierung durch Einführung des Latein als obligatorischen Unterrichtsgegenstandes und durch Zutheilung gewisser Privilegien an die sogenannten Realschulen erster Ordnung, im Unterschied von den Realschulen zweiter Ordnung und den höheren Bürgerschulen, genommen hat. Die Frage ist nur, ob die Realschulen durch diesen Entwicklungsgang nicht von ihrer ursprünglichen Bestimmung, die allgemeine Bildung für die höheren practischen Berufsarten zu gewähren, künstlich abgelenkt sind, ob das Bürgerthum in der heutigen Realschule erster Ordnung überhaupt noch die Anstalt besitzt, welche den ersten Gründern des Realschulwesens in ihrem Geiste vorschwebte und welche von dem Bedürfniß des höheren gewerblichen und industriellen Lebens der Neuzeit verlangt wird. Die Untersuchung dieser Frage ist es, wodurch in Verbindung mit einer Revision der gegenwärtig verschieden vertheilten Berechtigungen der Real- und Bürgerschulen, nach der Ansicht vieler Commissions-Mitglieder die beklagten Uebelstände allein geheilt und die günstigeren Erfolge allein erzielt werden können, welche die städtischen Communen für die von ihnen gebrachten Opfer zu erstreben berechtigt sind.

Nach dieser Debatte wurde von der Commission einstimmig der Antrag angenommen:

Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen,

die Petition der Königlichen Staats-Regierung mit der Aufforderung zu überweisen, von sämmtlichen Facultäten der Landes-Universitäten Gutachten einzufordern, ob und inwieweit die Realschul-Abiturienten zu den Facultätsstudien auf den Universitäten zugelassen werden können, und diese Gutachten dem Hause der Abgeordneten mitzutheilen.

12) General-Uebersicht

(Centrlbl. pro 1868 Seite 341 Nr. 113.)

1.			2.				3.			4.		
			Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon		
			Statt gefunden haben				a. zu	b. zu	c.	a. sind		b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet.
1.	Preußen	22	16	1	5	.	124	184	308	11	23	274
	Extraneer	.	.	2	1	19	2	1	3	.	.	3
2.	Brandenburg	26[1])	21	1	.	4	179	143	322	28	11	283
	Extraneer	.	.	2	1	23	9	4	13	3	2	8
3.	Pommern	13	11	1	1	.	75	63	138	7	5	126
	Extraneer	.	.	.	.	13	.	.	.	.	.	.
4.	Schlesien	24	17	3	3	1	176	191	367	37	16	314
	Extraneer	.	2	3	1	18	8	6	14	3	.	11
5.	Posen	10[2])	8	1	1	.	64	106	170	27	22	121
	Extraneer	.	1	1	2	6	5	8	13	1	4	8
6.	Sachsen	25[3])	18	3	2	2	148	96	244	15	6	223
	Extraneer	.	3	2	1	19	5	4	9	.	2	7
7.	Westphalen	16	12	3	1	.	107	246	353	10	6	337
	Extraneer	.	1	.	.	15	2	15	17	.	.	17
8.	Rheinprovinz und Hohenzollern	24	8	.	16	.	21	361	382	6	.	376
	Extraneer	.	.	.	5	19	.	6	6	.	.	6
Alt-preuß. Provinzen	Summe der Abiturienten	160	111	13	29	7	894	1390	2284	141	89	2054
	Summe der Extraneer	.	7	10	11	132	31	44	75	7	8	60
9.	Schleswig-Holstein	10[4])	9	.	1	.	29	30	59	.	.	59
	Extraneer	.	.	.	1	9	.	1	1	.	.	1
10.	Hannover	17[5])	7	5	5	.	92	80	172	12	2	158
	Extraneer[6])	.	.	.	.	17	6	4	10	1	.	9
11.	Hessen-Nassau	10[7])	8	2	.	.	97	31	128	4	.	124
	Extraneer	.	2	.	.	8	2	2	4	.	.	4
	Summe der Abiturienten	197	135	20	35	7	1112	1531	2643	157	91	2395
	Summe der Extraneer	.	9	10	12	166	39	51	90	8	8	74
	Totalsumme	197	.	.	.	.	1151	1582	2733	165	99	2469

[1]) Zugang: die Gymnasien zu Freienwalde a. d. O. und Cüstrin. — [2]) Zugang: das [Gy]mnasium zu Meseritz von Michaelis 1868 ab. — [3]) Zugang: das städtische Gymnasium zu [Ha]lle a./S. — [4]) Zugang: die Gymnasien zu Altona, Glückstadt, Kiel, Meldorf, Plön, [R]endsburg, Flensburg, Hadersleben, Husum und Schleswig. — [5]) Zugang: die Gym[na]sien zu Aurich, Celle, Clausthal, Emden, Göttingen, Hameln, Hannover, Hildesheim (Andrea[ne]um und Josephinum), Ilfeld, Lingen, Lüneburg, Meppen, Osnabrück, (Carolinum und [R]aths-Gymn.), Stade und Verden. — [6]) Diese Extraneer sind sämmtlich bei der Central-[Pr]üfungs-Commission in Hannover geprüft. — [7]) Zugang: die Gymnasien zu Cassel, [illegible]

der im Jahre 1868 bei den Gymnasien geprüft

1.		5.		6.						7.	
		Von den Geprüften (4 b.) haben		Alter der Maturi (5 a.)						Von den Maturis (5 a.) machen	
Laufende Nr.	Provinz	a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	a. Universitätsstudien.	b. keine Universitäts-
1.	Preußen	250	24	1	14	38	65	68	64	204	4
	Extraneer	2	1	.	.	.	.	1	1	2	
2.	Brandenburg	266	17	1	17	56	69	58	65	205	
	Extraneer	8	.	.	.	.	1	.	7	8	
3.	Pommern	114	12	.	12	12	31	25	34	85	
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
4.	Schlesien	291	23	2	20	57	71	70	71	235	
	Extraneer	4	7	.	.	.	.	.	4	4	
5.	Posen	115	6	2	9	13	22	20	49	88	
	Extraneer	6	2	.	.	1	1	.	4	5	
6.	Sachsen	217	6	.	8	27	60	71	51	169	
	Extraneer	7	.	.	.	.	2	1	4	7	
7.	Westphalen	328	9	1	13	54	64	79	117	250	
	Extraneer	15	2	.	.	1	5	4	5	13	
8.	Rheinprovinz und Hohenzollern	367	9	4	27	73	106	85	72	311	
	Extraneer	5	1	.	.	.	.	1	4	4	
Alt-preuß. Provinzen.	Summe der Abiturienten	1948	106	11	120	330	488	476	523	1547	4
	Summe der Extraneer	47	13	.	.	2	9	7	29	43	
9.	Schleswig-Holstein	56	3	1	2	11	17	14	11	48	
	Extraneer	1	.	.	.	.	.	.	1	1	
10.	Hannover	155	3	1	4	31	50	42	27	132	
	Extraneer	7	2	.	.	.	.	2	5	7	
11.	Hessen-Nassau	120	4	.	10	24	42	22	22	101	
	Extraneer	2	2	.	.	1	.	1	.	1	
	Summe der Abiturienten	2279	116	13	136	396	597	554	583	1828	4
	Summe der Extraneer	57	17	.	.	3	9	10	35	52	
	Totalsumme	2336	133	13	136	399	606	564	618	1880	4

Maturitäts-Aspiranten.

8.		9.								10.						11.			
Von den Studirenden (7 a.) gehen zunächst		Es studiren (7 a.)								Von den nicht studirenden Maturis (7 b.) gehen über						Gegen das vorhergehende Jahr			
a.	b.	Theologie														mehr		weniger	
auf eine inländische Universität	auf eine ausländische Universität	evangelische	katholische	jüdische	Jura	Cameralia	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Post-Fach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie etc.	zu einem andern Beruf	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)
182	22	23	26	.	52	.	51	35	17	16	8	.	14	8	.	33	27	.	.
2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
187	18	44	1	.	42[1]	3	59	41	15	23	14	.	17	7	.	16	22	.	.
7	1	.	.	.	2	2	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3	6	.
68	17	22[2]	.	.	23	3[3]	20	15	2	11	5	.	8	3	2	.	.	17	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
226	9	27	38	.	59	4	50	50	7	20	4	.	30	2	.	18	18	.	.
4	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
85	3	1	17	.	18	1	28	15	8	6	5	.	6	10	.	50	12	.	.
5	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	1	.	6	2	.	.
122	47	53	4	.	30	3	38	33	8	23	10	1	13	1	.	.	.	26	8
7	.	2	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.
210	40	26	104	.	38	.	52	21	9	16	17	.	41	4	.	43	51	.	.
12	1	.	7	.	1	.	3	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	2
292	19	25	125	.	43	16	70	19	13	22	8	.	20	6	.	38	36	.	.
4	.	.	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	3	3	.	.
1372	175	221	315	.	305	30	368	229	79	137	71	1	149	41	2	198	166	43	24
41	2	2	10	.	7	3	9	9	3	1	1	.	.	1	1	11	13	10	2
32	16	18	.	.	9	.	12	7	2	2	.	.	6	.	.	7	7	.	.
.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
95	37	38	16	.	34	.	22	14	8	12	3	.	6	2	.	.	.	.	.
7	.	3	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
62	39	22	12	.	16	.	31	13	7	4	4	.	9	2	.	1	.	.	4
1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	.
1561	267	299	343	.	364	30	433	263	96	155	78	1	170	45	2	206	173	43	28
49	3	7	10	.	7	3	12	10	3	1	1	.	1	1	1	12	14	14	2
																218	187	57	30
1610	270	306	353	.	371	33	445	273	99	156	79	1	171	46	3	161	157	.	.

[1]) Davon studiren gleichzeitig Cameralia 5.
[2]) Davon 1 separirter Lutheraner.
[3]) Diese 3 studiren gleichzeitig Jura.

13) General-Uebersicht der im Jahre 1868 bei den geprüften Abiturienten

(Centrlbl. pro 1868

1.			2.				3.			4.		
			Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reiseprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon		
			stattgefunden haben				a. zu		b.	a. sind		b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordng.	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	im Ganzen	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet
1.	Preußen	9	3	4	2	.	29	17	46	.	.	46
	Extraneer	.	.	.	.	9	.	.	.	.	.	.
2.	Brandenburg	11	8	2	1	.	30	19	49	2	1	46
	Extraneer	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.
3.	Pommern	4	2	1	.	1	9	2	11	.	.	11
	Extraneer	.	1	.	.	3	1	1	2	.	.	2
4.	Schlesien	7[1]	2	1	4	.	16	23	39	6	1	32
	Extraneer	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.
5.	Posen	5[2]	.	4	.	1	19	.	19	2	.	17
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	6	4	1	1	.	16	11	27	6	4	17
	Extraneer	.	1	.	.	5	1	2	3	.	2	1
7.	Westphalen	8	.	5	1	2	20	3	23	.	1	22
	Extraneer	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.	.
8.	Rheinprovinz	11	1	.	8	2	1	33	34	.	.	34
	Extraneer	.	.	.	1	10	.	1	1	.	.	1
Altpreuß. Provinzen	Summe der Abiturienten	61	20	18	17	6	140	108	248	16	7	225
	Summe der Extraneer	.	2	.	1	58	2	4	6	.	2	4
9.	Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10.	Hannover	3[3]	1	.	.	2	5	1	6	.	.	6
	Extraneer	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.
11.	Hessen-Nassau	1[4]	.	1	.	.	9	.	9	.	.	9
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	65	21	19	17	8	154	109	263	16	7	240
	Summe der Extraneer	.	2	.	1	62	2	4	6	.	2	4
	Totalsumme	65	23	19	18	70	156	113	269	16	9	244

[1]) Zugang: die Realschule zu Neustadt i/O.

[2]) Zu Ostern 1868 hat bei der Realschule in Meseritz, welche in ein Gymnasium umgewandelt worden ist, die letzte Abiturientenprüfung für Realschüler stattgefunden. Die Schule ist hier mitgezählt.

[3]) Zugang: die Realschule zu Hannover, die Realklassen der Gymnasien zu Lüneburg und Göttingen.

[4]) Zugang: das Realgymnasium zu Wiesbaden.

Realschulen I. Ordnung des Preußischen Staats und Extraneer.

Seite 344 Nr. 114.)

5.		6.						7.						8.			
Von den Geprüften (4 b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über						Gegen das vorhergehende Jahr			
a.	b.													mehr		weniger	
das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuerfach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie ꝛc.	zu einem anderen Beruf	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)
46	,	4	4	11	14	9	4	4	4	1	22	10	5[1])	.	.	5	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
46	.	.	8	9	14	11	4	3	10	1	23	9	.	4	7	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	.	.	2	1	2	5	1	.	7	.	2	.	2[1])	.	.	4	2
1	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.
31	1	1	5	8	11	4	2	2	4	.	15	10	.	1	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	1	1	4	5	1	3	2	3	3	.	3	7	.	3	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	.	.	1	4	2	6	4	1	5	1	9	1	.	11	3	.	.
1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	3	1	.	.
22	.	.	3	6	7	5	1	1	2	1	9	8	1[2])	7	6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33	1	3	6	10	11	3	.	3	9	1	3	17	.	.	.	14	13
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
222	3	9	33	54	62	46	18	17	44	5	86	62	8	26	20	23	17
2	2	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	.	.	6	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	1	2	2	.	1	.	.	2	2	.	1	.	.	6	5	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	1	1	2	4	1	.	.	2	.	4	3	.	9	9	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
236	4	12	36	56	67	47	18	19	48	5	91	65	8	41	34	23	17
2	2	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	.	.	6	2	.	.
238	6	12	36	56	67	47	20	19	49	5	92	65	8	47	36	23	17
														24	19		

[1]) Unbestimmt.
[2]) (Engländer) will Jura studiren.

14) General-Uebersicht der im Jahre 1868 bei den Real- turienten und

(Centrlbl. pro 1868

1.			2.				3.		
			Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung		
			stattgefunden haben				a. zu		b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen II Ordn.	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	überhaupt
1	Preußen	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.
2	Brandenburg	5[1])	1	1	.	3	6	1	7
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.
3	Pommern	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Posen	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Sachsen	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Westphalen	1[2])	.	.	.	1	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.
8	Rheinprovinz	1	.	.	.	1	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.
Alt-preuß. Provinzen	Summe der Abiturienten	7	1	1	.	5	6	1	7
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	7	.	.	.
9	Schleswig-Holstein	1[3])	.	.	.	1	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.
10	Hannover	1[4])	.	.	.	1	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.
11	Hessen-Nassau	5[5])	.	.	.	5	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.
	Summe der Abiturienten	14	1	1	.	12	6	1	7
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	14	.	.	.
	Totalsumme	14	1	1	.	12 14	6	1	7

[1]) **Abgang:** die zum Gymnasium erhobene Realschule zu Cüstrin.
[2]) **Zugang:** die Realschule zu Iserlohn.
[3]) " " " " Rendsburg.
[4]) " " " " Osnabrück.
[5]) " die Realschulen zu Hanau, Eschwege, die Musterschule zu Frankfurt a/M., die Unterrichts-Anstalt der israelitischen Religionsgesellschaft und die Realschule der israelitischen Gemeinde daselbst.

schulen II. Ordnung des Preußischen Staats geprüften Abi-
Extraneer.
Seite 346 Nr. 115.)

4. Davon (3b.) a. sind zurückgetreten	4. a. sind zurückgewiesen	4. b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4b.) haben a. das Zeugniß der Reife erhalten	5. b. die Prüfung nicht bestanden	6. Alter der für reif Erklärten (5a.) unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	7. Davon (5a.) widmen sich dem Staatsdienst	dem Fach der Oeconomie, Industrie	einem anderen Beruf	8. Gegen das vorhergehende Jahr mehr Abiturienten (3b.)	mehr Reife (5a.)	weniger Abiturienten (3b.)	weniger Reife (5a.)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	7	6	1	.	.	5	1	.	.	2	4	.	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	7	6	1	.	.	5	1	.	.	2	4	.	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	7	6	1	.	.	5	1	.	.	2	4	.	.	.	1	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	7	6	1	.	.	5	1	.	.	2	4	.	.	.	1	2
			.														

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

15) Präparanden-Bildungswesen in der Provinz Brandenburg.

Auszug aus Berichten der Königlichen Regierungen in Potsdam und Frankfurt.

a. Potsdam.

In der Mitte des Monats März 1868 wurden von uns 44 Präparanden-Lehrer und 20 Präparanden-Anstalten concessionirt und durch das Amtsblatt empfohlen. Jede dieser Anstalten und jeder dieser Lehrer wurde einem der drei im Bezirke bestehenden Seminarien zugetheilt.

Außerdem wurden im Laufe des Jahres noch 5 neue Lehrer concessionirt, dagegen einem Lehrer die ertheilte Concession entzogen.

12 Lehrer, vornehmlich Vorsteher größerer Präparanden-Anstalten, haben im vergangenen Jahre je auf 14 Tage zu ihrer Ausbildung und Information dasjenige Seminar besucht, dem die betreffende Anstalt zugewiesen ist.

Andererseits haben die Seminar-Directoren auf unsere Veranlassung bei Gelegenheit ihrer Schulbesuchsreisen von den in ihrem Seminarbezirk befindlichen Präparanden-Anstalten und von den Leistungen der vorgefundenen Präparanden Kenntniß genommen und persönlich auf die Präparanden-Lehrer und deren bezügliche Thätigkeit eingewirkt. Dieselben haben im Ganzen 12 Anstalten besucht, in welchen sie 112 Präparanden angetroffen und geprüft haben.

Wir dürfen erwarten, daß diese Maßnahmen für das Präparanden-Bildungswesen von gutem Erfolge gewesen sind.

Zur Zeit sind in den von uns concessionirten Anstalten bei concessionirten und nicht concessionirten Präparanden-Lehrern 248 Präparanden in der Ausbildung, davon haben 138 das 16te Lebensjahr überschritten, und 110 sind in dem Alter unter 16 Jahren.

Zu den Aufnahme-Prüfungen, namentlich bei den Seminaren zu Kyritz und Cöpenick, haben sich stets eine ausreichende Anzahl zum Theil sehr gut vorgebildeter Präparanden gemeldet. Wenn dies bei der Aufnahme-Prüfung in Oranienburg im August v. J. noch nicht der Fall gewesen, so hat das hauptsächlich darin seinen Grund, daß die Einrichtung noch zu neu war, und deshalb ein Erfolg noch nicht erwartet werden konnte.

Zu der Prüfung am 15. und 16. Februar d. J. für das Seminar in Cöpenick gestellten sich 50 Präparanden, während nur 34 aufgenommen werden konnten. Unter diesen 34 befanden sich 25, welche einstimmig zur Aufnahme empfohlen wurden.

Bei der Prüfung am 26. und 27. November v. J. in Kyritz gestellten sich gleichfalls mehr Präparanden, als wirklich aufgenommen werden konnten.

Steht nun auch fest, daß zu diesen Aufnahme-Prüfungen die mit den Seminaren in Cöpenick und Oranienburg in Verbindung stehenden Präparanden-Anstalten bedeutende Contingente gestellt haben, so ist doch nicht zu verkennen, daß die aus den neu errichteten Anstalten rc. hervorgegangenen Präparanden gleichfalls tüchtig vorgebildet waren, und daß die Zöglinge der letzteren denjenigen, welche in mit den Seminaren verbundenen Anstalten ausgebildet sind, bald gleichstehen werden.

In der oben gedachten Zahl von 248 Präparanden sind die in den mit Seminaren in Verbindung stehenden Anstalten befindlichen 55 Präparanden nicht mit inbegriffen, und dürfte also auch in diesem Jahre ein Mangel an Schulamts-Aspiranten bei den Aufnahme-Prüfungen nicht zu befürchten sein. Künftig wird ein solcher Mangel aber um so weniger eintreten, als mit der Zeit der jetzt leider noch immer, selbst in Lehrerkreisen, vorhandene Widerstand gegen die neue Einrichtung verschwinden und die bessere Besoldung der Lehrer überhaupt diesem Stande tüchtigere Kräfte zuführen wird.

Nach den in der kurzen Zeit des Bestehens der neuen Einrichtung gemachten Erfahrungen dürfen wir hoffen, daß die angewendeten Maßregeln segensreich wirken und den von uns gehegten Erwartungen entsprechen werden.

---

b. Frankfurt.

Der Cursus für Präparandenlehrer wurde in dem Seminar zu Drossen im September v. J., in dem zu Neuzelle im October v. J. mit je 8 Theilnehmern abgehalten.

Der Verlauf des Cursus war im Wesentlichen folgender:

Es wurde zunächst auf Grund und nach Maßgabe unserer Verfügung vom 20. Mai v. J. in einer Conferenz Seitens der Seminarlehrer-Collegien die Art und Weise festgestellt, in welcher die Anweisungen für den Präparanden-Unterricht den Cursirenden zu ertheilen seien, und es wurden sodann sowohl die für die gesammte Bildung von Seminar-Aspiranten maßgebenden allgemeinen, als auch die methodischen Grundsätze fixirt, welche die einzelnen Fachlehrer des Seminars den Hospitanten durch Unterricht zur Anschauung und durch Besprechung zur Erörterung bringen sollten.

Es erschien gerathen, die Präparandenlehrer zunächst in dem untersten Cötus des Seminars hospitiren zu lassen, damit vor Allem der immer noch herrschende Irrthum beseitigt werde, es komme bei der Vorbildung von Seminar-Aspiranten hauptsächlich auf Aneignung

eines gewissen Wissensstoffes an, welchen das Seminar selbst erst zum Verständniß und zur Beherrschung zu bringen habe. Dem gegenüber wurde die Nothwendigkeit auch der formalen Bildung der Präparanden, namentlich die Wichtigkeit der Schärfung der Auffassungskraft, der straffen Zucht der Gedanken und der sprachlichen Darstellung hervorgehoben und der Beweis geliefert, daß die auch formal gebildeten Seminaristen dem Unterricht am besten zu folgen im Stande seien.

Die sich an die gedachten Wahrnehmungen anschließenden Erörterungen ergaben noch manche und wesentliche Mängel der Präparanden-Bildung, besonders auch insofern, als sich herausstellte, daß manche Präparandenlehrer ihrem Unterrichte Hefte zum Grunde zu legen lieben, welche von Seminarzöglingen niedergeschrieben worden sind, einzelne sogar einen Cursus der Schulkunde durchzuarbeiten für nöthig befunden hatten. Das Unzweckmäßige eines solchen Verfahrens wurde nachgewiesen und hervorgehoben, daß eine Präparanden-Anstalt keine Fachschule sei, sondern ihr die Aufgabe gestellt sei, ein sicheres Fundament für den Seminar-Unterricht zu legen. Dabei wurde als ein bedeutsamer Mangel die Einrichtung bezeichnet, die Präparanden Jahre lang dem gesammten Schulunterricht und dem Confirmanden-Unterricht beiwohnen zu lassen und somit einen schon oft behandelten Wissensstoff auf dieselbe Weise immer wieder vorzuführen, ein Verfahren, welches die Seele ermüden, den Willen lähmen und eine geistige Schlaffheit erzeugen müsse. Naturgemäß sei es dagegen, 14 bis 17jährigen Leuten neue und kräftige Nahrung zuzuführen und dieselben zu energischer geistiger Arbeit zu nöthigen. Es wurde nachgewiesen, daß, wie aller geistbildende Unterricht, so auch der Präparanden-Unterricht sich in streng geregelten methodischen und didaktischen Formen bewegen müsse; die maßgebenden Grundsätze aber wurden aus dem Vollzuge des den Hospitanten zur unmittelbaren Anschauung gebrachten Seminar-Unterrichts abgeleitet und auch dadurch gewonnen, daß die Cursirenden unter Führung der bezüglichen Fachlehrer und des Lehrers der Seminar-Uebungsschule die Seminarschule stufenweis in Augenschein nahmen.

Hieran schlossen sich eingehende Besprechungen der Fachlehrer mit den Cursirenden über die Ziele und unterrichtliche Behandlung der einzelnen Lehrobjecte der Präparanden-Anstalten, und es wurden die richtigen Wege erörtert, welche zur Vermeidung und Beseitigung noch vorhandener Mißstände führen können.

Es stellte sich dabei heraus, daß allerdings trotz aller gegebenen theoretischen Anweisungen immer noch falsche Wege eingeschlagen werden. Namentlich mußte die abstracte Erklärung der Kirchenlieder, die Sitte, den religiösen Memorirstoff bei der Behandlung von biblischen Geschichten als Anhängsel zu verwerthen, das Verfahren, durch zu hoch gegriffene Themata für die Aufsätze die Schüler zum

Gebrauch unverstandener Phrasen zu verleiten, die Nichtbeachtung des Werthes eines schönen Lehrvortrages, die oft ganz unelementare Behandlung der deutschen Grammatik, das Verkennen des Grundsatzes, daß aller Unterricht auch Sprachunterricht sein müsse, als irrthümlich abgewiesen und bekämpft werden.

Die gemachten Wahrnehmungen und die gründlichen Erörterungen brachten es den Hospitanten zum Bewußtsein, wie hohe Forderungen an den Präparanden-Unterricht zu stellen seien, bewirkten aber auch die Erkenntniß, daß die Kraft eines einzelnen, in der Regel mit 30 wöchentlichen Schulstunden belasteten Lehrers nur in den seltensten Fällen für die zu lösende Aufgabe als ausreichend zu erachten, und daß eine Besserung nur zu hoffen sei, wenn sich namentlich städtische Lehrer vereinigten, um eine größere Zahl von Präparanden nach einem wohlgeordneten Plane und in voller Einheitlichkeit der Grundsätze für ein Seminar vorzubereiten. Uebrigens sprechen sich die Berichte der Seminar-Directoren übereinstimmend dahin aus, daß sich die Seminarlehrer mit großem Eifer und hingebender Sorgfalt der Mühwaltung unterzogen haben, und daß bei dieser Hingebung, sowie bei dem außerordentlich regen Interesse, welches die Hospitanten bewiesen, bei der Willigkeit und Dankbarkeit, womit sie die gegebenen Weisungen aufnahmen, die Hoffnung wohlberechtigt sei, daß der Cursus nicht ohne Segen bleiben werde. Die besondere Theilnahme der Präparandenlehrer trat auch darin hervor, daß sie sich nicht auf das planmäßig Dargebotene beschränkten, sondern ihre Zeit auch durch ausgedehntes Hospitiren im Seminar und in der Seminarschule ausfüllten. Auch dürften die mannigfachen gelegentlichen Anregungen nicht zu unterschätzen sein, welche den Hospitanten aus dem Umgange mit den Seminarlehrern erwuchsen. Es liegt in der Natur der Sache, daß erst die Zukunft lehren kann, ob die gegebenen Anweisungen von practischem Erfolge gewesen sind.

Wenngleich die Berichte der Seminar-Directoren hervorheben, daß der qu. Cursus überaus große Anstrengungen Seitens der Seminarlehrer erheische und die häufige Wiederkehr desselben kaum zu wünschen sei, so glauben wir doch die Erwartung hegen zu dürfen, daß sich die Seminarlehrer-Collegien im Interesse der für die Seminarien selbst hochwichtigen Angelegenheit bereit finden lassen werden, sich der Mühwaltung noch einige Jahre lang mit der im vorigen Jahre bewiesenen Freudigkeit und Sorgfalt zu unterziehen.

---

16) Bericht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Hannover über die an den Seminarien zu Hannover und Osnabrück abgehaltenen vierwöchentlichen Turn-Curse mit Lehrern.

Die von Ew. Excellenz uns zur Disposition gestellte Summe von 1500 Thlrn erschien uns ausreichend, um zwei vierwöchentliche Turn-Curse mit bereits im Amte befindlichen Lehrern abhalten zu lassen, und haben wir als die nach allen Beziehungen hin geeignetsten Orte die Seminarien zu Hannover und Osnabrück für diesen Zweck ausgewählt. Nachdem wir uns sofort mit dem hiesigen, sowie mit den Consistorien zu Osnabrück und Aurich, sowie mit dem Ober-Kirchenrath zu Nordhorn in Verbindung gesetzt hatten, sind durch diese Behörden nach Maßgabe der in dem Rescripte vom 19. März cr. enthaltenen Bestimmungen im Ganzen 60 Lehrer ausgewählt worden, für welche auch bei etwa eintretenden Behinderungen Ersatzmänner bestimmt waren, und von denen die eine Hälfte in Hannover, die andere in Osnabrück sich einzufinden hatte.

Dem Vernehmen nach sind die Bitten um Zulassung zu dem hiesigen Cursus überaus zahlreich bei dem Königlichen Consistorium eingegangen, aus dem Lüneburgischen weit über Hundert.

Die Theilnehmer waren übrigens so ausgewählt, daß an das hiesige Seminar aus den drei Landdrosteien Hannover, Hildesheim und Lüneburg je ein Drittel, dagegen in Osnabrück 15 aus dem Osnabrückischen, 5 aus der Grafschaft Bentheim und 10 aus Ostfriesland einberufen waren. Der Cursus hat am hiesigen Seminar am 1. Juli, in Osnabrück am 20. Juli seinen Anfang genommen und ist am ersteren Orte unter Aufsicht des Seminar-Directors Steinmetz von dem Seminarlehrer Kerrl, am anderen Orte unter Aufsicht des Seminar-Directors Schüren von dem Seminar-Lehrer Wehner geleitet worden.

Die Eröffnung des Cursus ist an beiden Orten durch die betreffenden Seminar-Directoren in ernster und würdiger Weise geschehen. Die Cursisten hatten sich, bis auf Einen in Osnabrück, worüber wir dem dortigen Königlichen Consistorium zur weiteren Veranlassung Mittheilung gemacht haben, vollzählig eingefunden.

Der Turn-Cursus selbst ist streng nach Maßgabe des vorgeschriebenen Betriebs-Planes (Central-Blatt 1865, Seite 589 ff.) in Ausführung gebracht worden. Director Steinmetz berichtet darüber

von hier:

„Die vier Wochen sind gewissenhaft und energisch ausgekauft.

In den vier Haupttурntagen der Woche sind täglich drei Vormittags- und eine Nachmittags-Stunde auf das practische Turnen verwandt. Mittwoch und Sonnabend zwei Vormittagsstunden. Eine

Stunde täglich ist theoretischer Unterricht in einem Classenzimmer des Seminars ertheilt. In diesen Stunden ist sowohl der Neue Leitfaden für den Turnunterricht durchgesprochen, erläutert, als auch eine Belehrung über den menschlichen Körper mit angeknüpften Weisungen und Warnungen für die Praxis gegeben. Die Nachmittage des Mittwochs und Sonnabends sind zu Ausflügen und zur Einübung von Turnspielen regelmäßig benutzt worden."

Director Schüren berichtet in der Beziehung

aus Osnabrück:

„Der Unterricht ist in folgender Ordnung ertheilt worden:

I. Praxis. Uebungen im Turnen und zwar:

1) Uebungen zur Erlangung eigener Fertigkeit im Turnen.

Diese Uebungen wurden angestellt:

a) in der städtischen Turnhalle, Morgens von 7—9 Uhr,

b) auf dem Turnplatz des Seminars, gegen Abend, 1 bis 1½ Stunde.

2) Uebungen im Unterrichten, indem die Lehrer die Uebungen leiten mußten und zwar:

a) bei ihren Mitturnern,

b) später bei den Schulknaben.

II. Theorie. Dieser Unterricht ist gelegentlich auf dem Turnplatze, ferner in einer dazu festgesetzten Stunde in einer Schulclasse, endlich Abends in freien Zusammenkünften ertheilt worden. Es wechselten Vorträge und Besprechungen. Die Lehrer waren verpflichtet, sich zu präpariren und zu repetiren.

Zur Prüfung haben sie sich auch schriftlich aussprechen müssen.

Der Unterricht umfaßte:

1) Belehrung über den menschlichen Körper, wobei ein von dem Sanitätsrath Wimmer geliehenes Skelett gute Dienste that.

2) Belehrung über die Bedeutung und die Ausführung der einzelnen Uebungen, wobei der Neue Leitfaden die Grundlage bildete.

3) Belehrung über das Verhalten des Turnlehrers den Schülern gegenüber.

III. Zur Kräftigung des Körpers, zur Erlernung passender Turnspiele und zur Erheiterung wurden mehrere Turnfahrten gemacht (1—4 Stunden weit). Damit das gerade dem Turner so nöthige Baden nicht versäumt würde, waren den Lehrern für einen Monat gültige Badekarten verschafft worden."

Ueber das Verhalten der zum Turn-Cursus einberufenen Lehrer wird von beiden Orten bezeugt, daß keinerlei Klage zu führen gewesen ist. Dieselben haben sich vielmehr mit Eifer und unverdrosse-

ner Ausdauer ihrer Beschäftigung hingegeben. Keinerlei Unfall ist zu beklagen gewesen. Aus Osnabrück kann noch bemerkt werden, daß, da in diese vier Wochen gerade die Jahresversammlung des allgemeinen Osnabrücker Lehrer-Vereins fiel, Lehrer Wehner die Gelegenheit wahrnahm, in dieser Versammlung einen Vortrag über den Turnunterricht an Volksschulen zu halten und Turnübungen mit Knaben vorzuführen. Auch die Mitglieder des Turn-Cursus wohnten dieser Versammlung bei.

So konnte der Cursus in Hannover am 28. Juli, der in Osnabrück am 18. August durch unseren Departementsrath, der den Uebungen am erstgenannten Orte auch sonst vielfach beigewohnt hat, in geeigneter Weise geschlossen werden. Nachdem demselben eine Reihe von Freiübungen auf und von der Stelle, sowie die einfacheren Geräthübungen vorgeführt waren, richtete unser Commissarius Mahnungen an die cursirenden Lehrer, von der erlangten besseren Einsicht in den Betrieb des Turnens und von der eigenen Fertigkeit in ihren Berufskreisen treuen Gebrauch zu machen und empfahl ihnen die dazu geeigneten Wege.

Die unserem Commissarius vorgeführten Uebungen zeichneten sich in Hannover durch Präcision und Sicherheit aus, wenn man dabei die nur vierwöchentliche Ausbildungszeit in Betracht zieht; überall ließ sich das erforderliche Verständniß der Lehrer nicht verkennen. Ueber die Theilnahme der betreffenden Lehrer an den beiden Cursen und über den Erfolg, mit welchem dies geschehen, sind den Einzelnen kurze Zeugnisse ausgefertigt und eingehändigt, auch ist den betreffenden kirchlichen, die Schulaufsicht führenden Behörden davon Mittheilung gemacht worden.

Wir dürfen im Allgemeinen die Erwartung aussprechen, daß die Abhaltung der beiden Turn-Curse nicht ohne gedeihlichen Einfluß auf die Förderung des Turnwesens in den Volksschulen der Provinz bleiben wird. Mancherlei Vorurtheile werden in weiteren Kreisen mit Erfolg bekämpft werden, die Freudigkeit am Betriebe des Turnens ist gemehrt, eine nicht unbedeutende Anzahl von mehr oder weniger genügend ausgebildeten Turnlehrern ist mit der Willigkeit entsendet, die Sache nun auch ernst anzugreifen.

---

17) Versetzung der Elementarlehrer im Interesse des Dienstes.

(Centrbl. pro 1869 Seite 551 Nr. 194.)

Berlin, den 25. September 1869.

Der Lehrer N. zu N. ist, wie die Königliche Regierung aus der Anlage ersehen wolle, nochmals gegen seine Versetzung auf die Schulstelle zu W. vorstellig geworden. Ich sehe mich indeß durch seine Anführungen nicht veranlaßt, diese Angelegenheit in andere

Wege zu leiten. Daß die Bestimmung über die unfreiwillige Versetzung der Lehrer „im Interesse des Dienstes“ auf ihn keine Anwendung finden könne, weil er sein Amt vorwurfsfrei verwaltet und durch seine Leistungen die Gemeinde wie die vorgesetzten Behörden befriedigt habe, ist eine irrige Auffassung. Der ꝛc. N. übersieht, daß es höhere und weiter reichende Interessen des Dienstes giebt, und daß sich der Einzelne da, wo sie zur Geltung gebracht werden müssen, wie in dem vorliegenden Fall, mit seinem persönlichen Interesse unterzuordnen habe. Auch seine Berufung auf das Ministerial-Rescript vom 31. Dezember 1861 *), insofern es bestimmt, daß die Versetzung im Interesse des Dienstes in ein Amt von nicht geringerem Range erfolgen müsse, ist unzutreffend. Der ꝛc. N. verwaltete in N. eine Elementarlehrerstelle, und eine solche hat er wieder an der Schule zu W. erhalten. Der Ort kann hierbei nicht in Betracht kommen, da die Qualität der Schule davon unabhängig ist. Wenn er jedoch behauptet, daß er durch seine Versetzung in seinem Einkommen benachtheiligt worden sei und darauf den Antrag auf Versetzung in eine ihn hinlänglich entschädigende Stelle gründet, so wird er den Nachweis für die Richtigkeit seiner Behauptung zu führen haben. Es wird dann event. zu erwägen sein, auf welche Weise die Differenz auszugleichen ist. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25582.

---

18) Nothwendigkeit der förmlichen Emeritirung dienstunfähig gewordener Elementarlehrer und der ordnungsmäßigen Wiederbesetzung der Stelle, speciell in der Provinz Hannover.

Berlin, den 15. November 1869.

Wenn Lehrer an öffentlichen Volksschulen zur Erfüllung ihrer Amtspflichten dauernd unfähig werden, so muß die Sorge der Aufsichtsbehörde wegen der immer in erster Linie stehenden Interessen der Schule regelmäßig darauf gerichtet sein, die förmliche Emeritirung der unfähig gewordenen Lehrer, die Ergänzung des durch Entnahme der Emeritalpension verkürzten Stelleneinkommens bis auf den zum Unterhalt der Amtsnachfolger erforderlichen Betrag und dann die sofortige Wiederbesetzung der Stellen mit Lehrern, welche

*) Centrbl. pro 1862 Seite 99.

zu deren selbstständiger Verwaltung befähigt sind, herbeizuführen. Nur ausnahmsweise, wenn ganz besondere, nicht blos aus den persönlichen Verhältnissen eines unfähig gewordenen Lehrers, sondern mindestens ebenso sehr aus dem wohlerwogenen Interesse der Schule und Schulgemeinde zu begründende Bedenken entgegenstehen, darf von solcher ordnungsmäßigen Erledigung des einzelnen Falles abgesehen und die zu gewährende Abhülfe auf die Ansetzung eines unselbstständigen, minder verantwortlichen und minder besoldeten Adjuncten neben den im Amte verbleibenden unfähigen Lehrer beschränkt werden.

In dem Bericht vom 18. v. M. führt das Königliche Consistorium zur Begründung seines Vorhabens, für die Versehung des Schuldienstes in N. einstweilen nur in dem letzterwähnten Umfange Fürsorge zu treffen, nichts weiter an, als daß der gegenwärtige Stelleninhaber sich zur Zeit außer Stande sehe, von der Stelle gänzlich zurückzutreten. Vor weiterer Beschlußnahme auf den hieran geknüpften Antrag des Königlichen Consistoriums sehe ich daher einem ausführlicheren Berichte darüber entgegen, ob und welche begründete Bedenken in dem oben angedeuteten Sinne der ordnungsmäßigen Emeritirung des ꝛc. N. und der demnächstigen Wiederbesetzung der Stelle mit einem zu ihrer selbstständigen Verwaltung befähigten Lehrer entgegenstehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Consistorium zu N.

Abschrift zur Kenntnißnahme und Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die übrigen Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchen-Rath zu Nordhorn.

U. 29914.

V. Elementarschulwesen.

19) Hindernisse, welche der Wirksamkeit der Schule aus den thatsächlichen Verhältnissen des Lebens erwachsen.

(Bericht des Königlichen Consistoriums in Stade.)

Ew. Excellenz haben mittels hohen Rescripts vom 10. Mai d. J. von uns Bericht über den Besuch der Sommerschule im hiesigen Verwaltungsbezirk zu erfordern geruht. Indem wir gewünscht haben, bei der Berichterstattung auch noch die Erfahrungen des laufenden Sommers zu berücksichtigen, beehren wir uns nunmehr in Betreff des fraglichen Gegenstandes das Nachstehende ganz gehorsamst zu berichten:

Der Thatsache, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Landschulen (auch) des hiesigen Bezirks die Schülerzahl in den Sommermonaten sich, zum Theil erheblich, verringert, liegen verschiedene Ursachen zu Grunde.

1) Vor Allem kommen hier die Bestimmungen unserer auf Anordnung und mit Genehmigung des damaligen Königlichen Cultus-Ministeriums erlassenen Bekanntmachung vom 13. April 1848 in Betracht. Dieselbe

a) beschränkt in §. 8. die Schulpflicht der Kinder nach vollendetem 11. Lebensjahre im Sommerhalbjahre auf 8 Stunden wöchentlich, welche der aufsichtführende Geistliche unter den Unterrichtsstunden, welche im Sommerhalbjahre überhaupt ertheilt werden, zu bestimmen hat,

b) gestattet in §. 12 Nr. 2. den aufsichtführenden Geistlichen eine Dispensationsertheilung für Kinder unbemittelter Eltern, welche bei Anderen dienen, nach zurückgelegtem 11. Lebensjahre auf das Sommerhalbjahr. Die Dispensation soll jedoch nur in dringenden Fällen und bei bisherigem regelmäßigen Schulbesuche ertheilt werden.

Die Bestimmungen in §. 8 sind allmälig erwachsen. Die Bremen-Verdensche Schulordnung von 1752, welche die Thatsache vorfand, daß im Sommer die Schule vielfach gänzlich ausfiel, fordert in §. 13 wenigstens für die Kinder bis zum 8. Jahre in den Hauptschulen täglichen Unterricht, in den Nebenschulen 8 Schulstunden wöchentlich. Später wurde diese Forderung dahin gesteigert, daß die Kinder bis zum 10. Jahre zum Besuche aller, nach vollendetem 10. Jahre zum Besuche von 8 Sommerschulstunden verpflichtet wurden, bis in Ausführung des Volksschulgesetzes von 1845 nach eingehender Erwägung der einschlagenden Verhältnisse die jetzt bestehende Bestimmung in's Leben getreten ist.

Dabei ist von dem vormaligen Königlichen Cultus-Ministerium

in Uebereinstimmung mit den in unserem Collegium und bei den Superintendenten obwaltenden Ansichten wiederholt ausgesprochen, daß eine fernere Beschränkung dieser Bestimmungen nur unter sorgsamer Berücksichtigung der öconomischen Verhältnisse der Landbevölkerung zu erstreben, von einer allgemeinen Aufhebung derselben aber noch abzusehen sei. Letztere allmälig für eine immer größere Zahl von Schulen zu bewirken, sind wir seither und nicht vergeblich bestrebt gewesen. Es hat sich in den letzteren Jahren die Zahl der Schulgemeinden gemehrt, aus deren Mitte auf Anregung der Schulaufsicht die Beseitigung dieser Bestimmung für ihre Schulen selbst beantragt ist.

Die in §. 12 den aufsehenden Geistlichen gestattete Dispensationsertheilung anlangend, so ist die gewissenhafte Erfüllung der für dieselbe gestellten Bedingungen durch wiederholte Ausschreiben eingeschärft. Es ist nicht zu verkennen, daß dabei die Schulaufseher in manchen Gegenden, wo die Armuth und der Mangel an Arbeitskräften die Zahl der Dispensationsgesuche steigert, einen schweren Stand haben; auch machen in jedem Jahre einzelne, welche dem Andringen mehr als sie sollten, nachgeben, Weisungen und Rügen von unserer Seite erforderlich. Im Ganzen ist aber diese Klage nicht zu führen; auch bilden die vollen Dispensationen die Minderzahl.

Den Unordnungen in der Dispensationsertheilung, welche mehrfach daraus entstanden, daß die dienenden Kinder in auswärtige Parochien gingen, ist durch das Ausschreiben vom 23. October 1860 entgegengetreten.

2) Die in Folge der vorerwähnten Bestimmungen verringerte Zahl der Sommerschüler erfährt in nicht wenigen Schulen eine fernere Verminderung durch die Schulversäumnisse, welche namentlich in den Monaten nach Pfingsten dadurch hervorgerufen werden, daß die Kinder zu Diensten und Arbeiten mitherangezogen werden. Diese Arbeiten sind in den verschiedenen Gegenden verschieden. Der Regel nach bestehen sie in Viehhüten, Feld- und Ernte-Arbeiten, Torfarbeiten, auch häuslichen Verrichtungen, wie Beaufsichtigung der kleineren Kinder rc., letztere besonders in den Fällen, in denen die Eltern den ganzen Tag über auswärts und oft weit von Haus beschäftigt sind. Der Noth der Verhältnisse, welche die Heranziehung von Kindern zu solchen Diensten gebieterisch fordert, ist bereits durch die sub 1) erwähnten Bestimmungen Rechnung getragen. Wenn gleichwohl die gezogene Grenze noch oft überschritten wird, so ist der Grund davon außer in der Indolenz so mancher Eltern vornehmlich theils in der Armuth, theils in dem vorhandenen großen Mangel an Dienstboten zu suchen. Das Bedürfniß von letzteren ist von Jahr zu Jahr gestiegen, namentlich durch die fast allgemein in den Gemeinden eingeführte Theilung und Verkoppelung, in Folge

deren jeder Besitzer auch nur Einer Kuh einen Hirten halten muß, während früher ein Hirt für die ganze Orts-Heerde genügte. Andererseits hat der Mangel an Dienstboten, besonders durch die enormen Auswanderungen, sich in solcher Weise gesteigert, daß dieselben vielerwärts selbst für den höchsten Lohn gar nicht zu bekommen sind. So treibt die Noth vornehmlich die zahlreichen sogenannten kleinen Leute dazu, ihre Kinder zum Zwecke der Mithülfe und Arbeit im Sommer einem geordneten Schulbesuche zu entziehen.

Wir dürfen versichern, daß wir es uns angelegen sein lassen, gegen diese Schulversäumnisse mit Nachdruck einzuschreiten und auch die unteren Aufsichtsorgane dazu anzuhalten. Das Verfahren ist durch unsere Bekanntmachung vom 31. Juli 1856 nebst Ausführungs-Bekanntmachung von demselben Datum geregelt. Ueber die Befolgung der darin ertheilten Vorschriften ist in Gemäßheit des Ausschreibens vom 1. März 1858 alljährlich an uns zu berichten. Eine Verschärfung der Vorschriften halten wir nach unseren Erfahrungen nicht für geboten. Verhehlen wollen wir nicht, daß immer Geistliche, Lehrer und Schulvorsteher, auch das eine oder andere Polizeigericht sich finden, welche in der Erfüllung der ihnen hier auferlegten Pflichten sich zaghaft oder säumig zeigen und der nachdrücklichen Erinnerung an ihre Pflicht bedürfen; aber bezeugen dürfen wir auch, daß der hier vorliegende und jedes Jahr sich erneuernde Kampf der Schule mit der Noth des Lebens nicht ohne Erfolg geführt wird, und die Regelmäßigkeit des Sommer-Schulbesuches, wieviel er auch in manchen Gegenden noch zu wünschen übrig läßt, im Zunehmen begriffen ist.

3) Endlich verdient hier noch Erwähnung, daß regelmäßig die Zahl der mit der um Ostern stattfindenden Confirmation abgehenden Schüler sich erst um Michaelis wieder vollständig ersetzt, und daß die zahlreichen Auswanderungen regelmäßig gleich nach Ostern vor sich gehen.

---

20) Unterweisung über die neue Maß- und Gewichts-Ordnung in der Volksschule.

Berlin, den 13. November 1869.

Nach Artikel 21 der Maß- und Gewichts-Ordnung für den norddeutschen Bund vom 17. August 1868 tritt dieselbe mit dem 1. Januar 1872 in Kraft; nach Artikel 22 ist die Anwendung der dieser Maß- und Gewichts-Ordnung entsprechenden Maße und Gewichte bereits vom 1. Januar 1870 an gestattet, insofern die Betheiligten hierüber einig sind.

Es ist zu wünschen, daß von dieser Gestattung ein möglichst ausgedehnter Gebrauch gemacht wird. Je mehr dies geschieht, desto

rascher und sicherer wird sich die Einbürgerung der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung vollziehen. Die Volksschule wird hierzu sehr erheblich mitwirken können und müssen. Sie hat die Aufgabe, Kenntniß und Verständniß der neuen Ordnung für das bürgerliche Leben zu vermitteln, und damit sie das könne, muß sie ihre Schüler mit dieser neuen Ordnung bekannt machen. Fortan ist in allen Schulen das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten zu lehren und zu üben. In welcher Weise, in welchem Umfange und bis zu welcher Fertigkeit dies zu geschehen hat, darüber lassen sich allgemeine, überall in Anwendung zu bringende Bestimmungen nicht treffen. Die Ansprüche, welche in dieser Beziehung die einklassige Elementarschule, die Halbtagsschule mit verkürzter Unterrichtszeit und eine mehrklassige gehobene Stadtschule mit einer für diesen Unterricht reichlich bemessenen Stundenzahl, erfüllen können, sind so verschieden, daß es unstatthaft erscheint, dieselben Forderungen unterschiedslos an alle Volksschulen zu stellen. Wenn daher hin und wieder amtlich verfügt worden ist, daß fortan kein Kind mehr aus der Schule entlassen werden soll, welches nicht mit der neuen Rechnungsweise vertraut ist, so wird, abgesehen von manchem Andern, was im einzelnen Falle in Betracht zu ziehen ist, diese Forderung je nach dem Standpunkt und der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Schulen modificirt werden müssen. Was aber überall geleistet werden kann und darum gefordert werden muß, ist, daß das Nothwendigste und Unentbehrlichste für den Verkehr des täglichen Lebens durch Verständniß und Uebung in den Besitz der Kinder gebracht werde.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Masse des Volks die namentlich in der Uebungszeit erforderlichen Umrechnungen nach ungefähren Näherungswerthen vornehmen und sich dabei der gewöhnlichen Brüche bedienen wird. Diesem Bedürfniß des Lebens entsprechend, hat es die Schule als ihre nächste Aufgabe anzusehen, hierin Kenntniß und Fertigkeit zu vermitteln. Eine weiter gehende Forderung erweist sich mit Rücksicht auf die nur noch kurze Zeit dauernde Beschulung derjenigen Kinder, welche jetzt ihrem Abgang nahe sind, und in einer Anzahl von Schulen auch noch aus einem andern Grunde als practisch nicht ausführbar. Es giebt nicht wenige Lehrer, welche bei ihrer Vorbildung keine Gelegenheit und späterhin keine Nöthigung gehabt haben, die Decimalbruchrechnung zu lernen. Es würde die Vermittlung, welche die Volksschule aller Orten für das Verständniß der neuen Maße und Gewichte und für die rechnerische Handhabung derselben zu gewähren hat, wesentlich erschweren und aufhalten, wenn von diesen Lehrern gefordert würde, daß sie sich mit dieser Rechnungsart vorerst vollständig vertraut zu machen hätten, bevor sie an die Lösung der ihnen hinsichtlich des Rechnens mit den neuen Maßen und Gewichten gestellten Aufgabe gingen. Was von der Kenntniß der Decimalen für diese Lösung nothwendig ist,

das ist so einfach und so leicht, daß es überall rasch gelernt und gelehrt werden kann. Und das ist für solche Fälle als genügend anzusehen.

Die vollständige Kenntniß der Decimalbruchrechnung bietet aber für die rechnerische Handhabung der neuen Maße und Gewichte so wesentliche Vortheile, gewährt so erhebliche Erleichterungen und ist für genaue Berechnungen so zweckmäßig, daß die Einführung derselben in die Volksschule im Ganzen und Großen angestrebt und erreicht werden muß. Nachdem seit einer Reihe von Jahren das Rechnen mit Decimalen in den Lehrplan der Seminarien aufgenommen und eine große Anzahl der im Amt stehenden Lehrer damit vertraut geworden ist, und da auch, wo ein Mangel in dieser Beziehung vorhanden ist, in den meisten Fällen, namentlich bei jüngern Lehrern wird gefordert werden können, daß dieser Mangel in nicht allzulanger Zeit beseitigt werde, so wird es keine Schwierigkeiten haben, diesen Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan der Volksschule aufzunehmen. Es wird nur darauf ankommen, den Umfang, in welchem dies zu geschehen hat, je nach dem Standpunkt der einzelnen Schulen, richtig zu bemessen. Zu einer erfolgreichen Behandlung der Sache ist auf die thatsächlichen Verhältnisse überall die gebührende Rücksicht zu nehmen. Im Allgemeinen wird es zutreffen, daß, wo sich ein weitergehendes Bedürfniß geltend macht, auch die Kräfte vorhanden sein werden, es zu befriedigen. Um aber zu verhüten, daß nicht zu hoch gegriffen werde, wo die Bedingungen zur Erreichung höherer Unterrichtsziele nicht gegeben sind, oder daß zu wenig gefordert wird, wo eine vollere Leistung erzielt werden kann, wird es nothwendig, daß sich die Lehrer und Schul-Inspectoren darüber klar werden, was zu dem Unentbehrlichsten gehört, wie es unter den gegebenen Verhältnissen in der nächsten Zeit erreicht werden kann, und was im concreten Fall die einzelne Schule nach Maßgabe ihrer Einrichtung in Zukunft wird erreichen können.

Zur Orientirung in dieser Beziehung empfehle ich die „Practische Anweisung zum Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten des Norddeutschen Bundes.“ In leicht faßlicher Darstellung bearbeitet von A. Büttner, Seminarlehrer. Zweite nach den amtlichen Verhältnißzahlen für die Umrechnung der alten Maße und Gewichte in die neuen umgearbeitete Auflage. Stolp 1870. Verlag von H. Eschenhagen. Preis 5 Sgr. — Die Schrift giebt zunächst in einer Einleitung das Methodische im Allgemeinen, indem sie die Grundgedanken entwickelt, aus denen die folgenden practischen Ausführungen hervorgegangen sind. Dadurch vermittelt sie das Verständniß der Sache selbst und führt zugleich auch ein in die schulmäßige Behandlung derselben. Der erste Cursus enthält das allgemein Nothwendige zum Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten und dasjenige Minimum von Kenntniß der Decimalbrüche,

welche künftig von jeder Volksschule zu fordern ist. Der zweite Cursus giebt weiter gehende Belehrungen über das metrische Maß und Gewicht, bei denen vollständige Beherrschung der Decimalbruchrechnung vorausgesetzt wird. Der im ersten Cursus behandelte Stoff ist für die einklassige Landschule berechnet; in der mehrklassigen Stadtschule wird das Ganze durchgearbeitet werden können.

Für den geschäftlichen Verkehr sind Tabellen zur Verwandlung des früheren Maßes und Gewichts in metrisches Maß und Gewicht sowie zur Umrechnung des Preises eine Nothwendigkeit. Die Volksschule hat nicht die Aufgabe, für das eigentliche Geschäftsleben vorzubereiten. Aber so weit auch der gewöhnliche Verkehr des täglichen Lebens von derartigen Hülfsmitteln Gebrauch machen wird, hat sie dahingehende Belehrungen in den Kreis ihres Unterrichts zu ziehen und Verständniß und Uebung in Anfertigung und Gebrauch von dergleichen Tabellen zu vermitteln. Lehrer, welche in der Decimalbruchrechnung Bescheid wissen, werden mit Nutzen von 2 Heften Gebrauch machen können, welche im Verlag von G. W. F. Müller in Berlin erschienen sind:

„Nr. 1. 65 Tabellen zur Verwandlung des preußischen Maßes und Gewichtes in metrisches Maß und Gewicht, sowie Umrechnung des Preises. Bearbeitet von A. Böhme und G. Behm. Preis 6 Sgr."

„Nr. 2. Das neue metrische Maß und Gewicht und deren Beziehung auf das preußische Maß und Gewicht. Bearbeitet von A. Böhme und G. Behm. Preis 6 Sgr."

Das zweite Heft gewährt eine genaue Orientirung über die neuen Maß- und Gewichtsverhältnisse.

Die Frage, wie sich der Lehrgang im Rechnen unter Hinzutritt des Rechnens nach den neuen Maßen und Gewichten, resp. der Decimalrechnung zu gestalten hat, ist in den umgearbeiteten Rechenbüchern bereits thatsächlich beantwortet worden. Gleichwohl ist dieselbe dadurch endgültig noch nicht erledigt. Hierfür werden die aus der Unterrichtspraxis gewonnenen Erfahrungen den Ausschlag geben müssen. Inzwischen haben Lehrer und Schul-Inspectoren sich darüber klar zu werden und schlüssig zu machen, wie für die einzelne Schule der betreffende Unterrichtsgang geordnet werden soll. Die nöthigste Orientirung hierin gewährt der vierte Abschnitt in dem „Leitfaden für den Rechenunterricht in der Volksschule nach der neuen Maß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868. Mit besonderer Berücksichtigung der amtlichen Verhältnißzahlen und der Bestimmungen der Normal-Eichungs-Commission bearbeitet von J. Menzel, Seminarlehrer. Berlin 1870. L. Oehmigkes Verlag (Fr. Appelius)."

In Vorstehendem hat keine Hinweisung auf eigentliche Rechenbücher gegeben werden sollen. Es liegt gegenwärtig nicht die Absicht vor, in dieser Beziehung eine Empfehlung derartiger Unterrichts-

mittel von der Centralstelle aus eintreten zu lassen. Abgesehen von allgemeinen Bedenken, die dem entgegenstehen, erfordern die verschiedenen und eigenthümlichen Bedürfnisse einzelner Provinzen und Bezirke ihre ganz besondere Befriedigung. In Landestheilen, wo bisher mit anderem als preußischem Maß und Gewicht gerechnet worden ist, sollen die auf die Umrechnung der bisherigen landesüblichen Maße und Gewichte in die neuen angelegten Rechenbücher nicht verdrängt werden. Sofern es sich aber auch für diese Fälle um Orientirung und Anleitung im Allgemeinen handelt, werden die veranschaulichenden Beispiele in den oben namhaft gemachten mit preußischem Maß und Gewicht rechnenden Schriften deren Gebrauch nicht hindern, da es nicht schwer halten kann, in analoger Weise mit den landesüblichen Maßen und Gewichten zu exemplificiren. Tabellen bedürfen selbstredend einer vollständigen Umarbeitung. Mit den beiden von Böhme und Behm herausgegebenen Heften ist dies in einer besonderen auf Hannover berechneten Ausgabe geschehen. Es ist anzunehmen, daß, wo anderwärts ein derartiges Bedürfniß hervortritt, dasselbe in ähnlicher Weise seine Befriedigung finden wird.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam zu machen sein, daß der fragliche Unterricht nur fruchtbringend ertheilt werden kann, wenn er durch Anschauung unterstützt wird. Ueber Beschaffung der unentbehrlichsten Anschauungsmittel geben die gedachten Schriften das Nöthige an die Hand. Sobald die geeichten neuen Maße und Gewichte in den Handel gekommen sein werden, wird es zweckmäßig sein, wenigstens diejenigen, welche der gewöhnliche Verkehr am meisten im Gebrauch hat, für die Schule anzuschaffen.

Hiernach hat die Königliche Regierung 2c. das Erforderliche kund zu geben und anzuordnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, das Königliche Provinzial-Schulcollegium hier, sowie an die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und an den Königl. Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 28598.

---

21) Referat über zweckmäßige Einrichtung des Unterrichtes in der Geschichte, namentlich in der vaterländischen Geschichte, soweit derselbe in Elementarschulen ertheilt wird.

(Erstattet von dem Geh. Regierungs- und Schul-Rath Dr. Grashof in Coeln für eine im Jahre 1868 abgehaltene Berathung der Regierungs- und Schul-Räthe der Rheinprovinz.)

Das mir aufgetragene Referat über
zweckmäßige Einrichtung des Unterrichts in der Geschichte,

namentlich in der vaterländischen Geschichte, soweit derselbe in Elementarschulen ertheilt wird,

glaube ich durch die Erklärung einleiten zu müssen, daß es mir nicht leicht geworden ist, die eigentliche Bedeutung und Tragweite der grade in dieser Versammlung zur Discussion gestellten Frage klar zu machen. Abgesehen von dem Umstande, daß die versammelten Herren als practische Schulmänner aus langjähriger Erfahrung und auf Grund vielfachen Nachdenkens bereits sämmtlich ein selbstständiges und sicheres Urtheil über den in Rede stehenden Gegenstand besitzen, und daß, ihnen etwas Neues vortragen zu sollen, nicht meine Aufgabe sein kann, scheint auch die vorliegende Frage durch die Regulative von 1854 und die Anweisung zur Ausführung des Regulativs für die einklassige Elementarschule vom 13. December 1856 — wenigstens hinsichtlich der evangelischen Elementarschule — schon ihre maßgebende Beantwortung gefunden zu haben. Denn hier wird nicht allein der in der Elementarschule zu behandelnde geschichtliche Stoff, sondern auch die Art und Weise, wie er behandelt werden soll, eingehend vorgeschrieben, so daß es nicht zweifelhaft sein kann, wie die obersten Schulbehörden über die zweckmäßige Einrichtung des Geschichtsunterrichts in der Elementarschule denken, und wie sie denselben einestheils beschränkt, anderntheils practisch durchgeführt wissen wollen. Wenn nun dessen ungeachtet für die gegenwärtige Conferenz die Frage zur besondern Besprechung gestellt worden ist, so sehe ich mich zu der Annahme genöthigt, daß dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, als Proponenten, die Vorschriften der Regulative und der Anweisung nicht (oder nicht mehr) genügen und daß eine andere maßgebende Norm für diesen Unterricht als wünschenswerth, wo nicht als nothwendig erachtet wird.

Irre ich in dieser Unterstellung nicht, so wird es meine Aufgabe sein, die vorhandenen Vorschriften darauf anzusehen, ob etwas, und insbesondere was etwa an ihnen auszusetzen, worin sie abzuändern oder zu modificiren sein möchten. Hierbei darf ich, die nähere Bekanntschaft mit den maßgebenden Vorschriften voraussetzend, mich der besonderen Mittheilung derselben enthalten; ich erlaube mir aber die Bemerkung, daß nicht allein das Regulativ vom 3. October 1854 (S. 73 ff.), sondern auch dasjenige vom 1. October (Nr. 4, S. 29 ff.) in Betracht kommt, weil daselbst die Aufgabe der Elementarschullehrer in Bezug auf den geschichtlichen Unterricht angegeben und dieselbe dahin präcisirt wird, „bei dem heranwachsenden Geschlecht und in ihrer Umgebung Kenntniß der vaterländischen Erinnerungen, Einrichtungen und Personen aus der Vergangenheit und Gegenwart, und damit Achtung und Liebe zu der Herrscherfamilie vermitteln zu helfen.“ Mit Rücksicht auf diese von dem Lehrer später in seiner Schule zu lösende Aufgabe wird demnach a. a. O.

als der in den Seminarien zunächst zu verarbeitende Geschichtsstoff bezeichnet:

„Deutsche Geschichte mit vorzugsweiser Berücksichtigung der preußischen, resp. Provinzial-Geschichte," mit dem Zusatz, daß „überall die culturhistorische Rücksicht vorwalten und die Auffassung der Geschichte vom christlichen Geist und Bewußtsein durchdrungen und getragen werden müsse!" Dieselbe Aufgabe wird dem Elementarlehrer in dem 3. Regulativ S. 73 f. mit kurzen Worten, und etwas ausführlicher in der Anweisung S. 41 ff. gestellt, und hier ausdrücklich nur die Geschichte des Vaterlandes (Deutschlands) und zunächst der heimathlichen Landschaft, theilweise auch der christlichen Kirche als Unterrichts-Gegenstand in der Elementarschule bezeichnet.

Dies ist der Stoff, welcher behandelt werden soll; was die Art und Weise der Behandlung angeht, so schreibt die Anweisung S. 42 vor, daß unter allen Umständen „eine auf Vollständigkeit angelegte, abrißartige, auf Verzeichnisse von Jahreszahlen und Namen gestützte Welt- oder vaterländische Geschichte von dem Unterrichte der einklassigen Elementarschule als durchaus zweckwidrig ausgeschlossen bleibe; daß vielmehr individuelle, lebendige, anschauliche, den Gesichtskreis erweiternde, ihren Willen und ihr Gemüth erfassende, hauptsächlich persönliche biographische Züge, Geschichten aus der Geschichte herauszuheben, und dem Schüler, zwar ohne chronologische Bestimmung (?), aber nach der Zeitfolge geordnet, zur Anschauung zu bringen seien."

Behufs Beurtheilung dieser Vorschriften hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit auf die Elementarschule im Allgemeinen haben wir zu unterscheiden zwischen einfachen einklassigen Elementarschulen auf dem Lande und gehobenen mehrklassigen in den Städten. Wenn auch, namentlich in Städten, die sich höherer Lehranstalten erfreuen, die Elementarschulen in der Regel ihre befähigtsten Schüler und Schülerinnen schon mit dem 9—10. Jahre an die Gymnasien, Realschulen 2c. abgeben und daher in ihren obern Klassen nicht weit über das Ziel der ländlichen Schulen hinausgehen können, so ist doch in allen diesen mehrklassigen Schulen Zeit vorhanden für besondere Geschichtsstunden, in denen mehr gegeben und geleistet werden kann, als in der einklassigen Schule, wo der geschichtliche Stoff nur nebenbei zu verarbeiten ist. Ich mache in dieser Beziehung auf die kleinen Städte aufmerksam, wo die Elementarschule jedenfalls in etwa über das lediglich Elementarische hinausgehen und für eine höhere Bildung einigen Ersatz bieten, resp. den Schülern die Vorbereitung zum demnächstigen Eintritt in die mittleren Klassen höherer Anstalten an andern Orten gewähren muß und füglich gewähren kann.

Während also die einklassige Elementarschule auf dem Lande sich auf gelegentliche Behandlung weltgeschichtlichen Stoffes und auf das Wichtigste aus der vaterländischen Geschichte beschränken muß,

während meines Erachtens für sie die Vorschriften des Regulativs ausreichen, hat dagegen die mehrklassige Schule weiter zu gehen und den Blick der Kinder über die nächste Heimath und das engere Vaterland hinaus mit den wichtigsten, Epoche machenden Ereignissen der Weltgeschichte, mit Personen und Völkern außerhalb Deutschlands, resp. Preußens bekannt zu machen. Auf diese letztgedachten, in günstigerer Lage befindlichen Schulen wird sich das Folgende, wenn nicht allein, doch vorzugsweise beziehen.

Eine Erweiterung des geschichtlichen Stoffes, welcher den Schülern der oberen Klassen mehrklassiger Elementarschulen darzubieten ist, macht schon der Unterricht in der biblischen Geschichte zulässig, ja nöthig. Allerdings ist und bleibt der religiös-sittliche Inhalt der biblischen Geschichte unbedingt die Hauptsache, und ich bin weit entfernt, diesen Unterricht seines erbaulichen Charakters entkleiden und zu einem profangeschichtlichen machen zu wollen: aber der Lehrer kann und wird es nicht umgehen, von den Völkern, mit denen Israel in Berührung gekommen ist, wenigstens Einiges mitzutheilen. Er wird, wenn in der Geschichte Mosis von den Frohndiensten und von der Weisheit der Aegypter, in welcher Moses unterwiesen worden, die Rede ist, der großartigen Bauwerke und der eigenthümlichen Bildung dieses Volkes gedenken; er wird bei Salomo's Tempelbau von der Kunstfertigkeit und der ausgedehnten Betriebsamkeit der Phönizier, ihrer Schifffahrt (Tarsisschiffe) reden; bei dem Untergange der Reiche Israel und Juda von den Assyrern und Babyloniern, später auch von Cyrus, Darius 2c. einige zum Verständniß der einschlägigen biblischen Geschichten nothwendige Spezialitäten anführen; bei der Geschichte Jesu aber das Volk der Römer und deren Allgewalt zur Zeit des Augustus, bei den Reisen des Apostels Paulus über das griechische Volk und dessen Verhältnisse dasjenige sagen müssen, was die biblischen Geschichten klar und lebendig den Kindern vor die Seele zu führen geeignet ist. Es versteht sich von selbst, daß es hier nicht auf einen trockenen Abriß oder eine vollständige Mittheilung der Geschichte der genannten Völker abgesehen sein kann; das wäre durchaus nicht an seinem Orte; aber einzelne Schilderungen und Hauptmomente aus der Geschichte der auf Isreal in Freundschaft oder Feindschaft einwirkenden Völker können und dürfen meines Erachtens den Kindern nicht vorenthalten werden.

Wenn ferner die Anweisung Seite 42 sogar für die einklassige Schule als Aufgabe hinstellt, daß aus der Geschichte der christlichen Kirche individuelle Züge (s. oben) herauszuheben seien, so glaube ich, daß dafür in der einklassigen Schule wenig Zeit übrig und wenig Bedürfniß vorhanden sein wird, aber die mehrklassige Schule — ich spreche nur von evangelischen — wird sich nicht zu begnügen haben mit dem sehr dürftigen Stoff, den Zahn seinen

biblischen Historien am Ende beigefügt hat (§. 81—84: Nero, Tod Pauli, Petri, Jakobi, Zerstörung Jerusalems, Apostel Johannes und Ausbreitung des Reichs Christi in Deutschland, Bonifacius). Es werden einzelne Züge aus den Zeiten der Verfolgung und des Martyriums unter Marc Aurel, der Märtyrertod des Polikarp und der Christen in Lugdunum und Vienna zu erzählen sein; der Sieg des Christenthums unter Constantin d. Gr. und die immer allgemeinere Verbreitung in der römischen Welt und unter den germanischen Völkern (Chlodwig); besonders hervorragende Persönlichkeiten, wie Augustinus, (Monica) Ambrosius v. Mailand, Hieronymus (der Uebersetzer der Bibel) sind kurz und lebendig zu schildern. Aus der Geschichte der Kirche während des Mittelalters dürfte außer der Missionsthätigkeit des Bonifacius nichts mitzutheilen sein, und die in der Anweisung S. 43 genannten Heidenbekehrer St. Goar, Ludgerus, Suidbert werden wohl eben so, wie die von Zahn §. 84 genannten Missionare Columban, Gallus, Kilian, Willibrord, nur dann eine Stelle finden, wenn ganz besondere örtliche Verhältnisse und Erinnerungen dazu veranlassen und der Lehrer im Stande ist, spezielle und anschauliche Lebensbilder von diesen Männern zu geben. Für evangelische Schulen wird — jedoch ohne alle Polemik — die Geschichte des Joh. Huß und etwas ausführlicher das Wichtigste aus dem Leben der Reformatoren Luther, Zwingli und Calvin (Melanchthon?) den Kindern zu erzählen, und aus der neuesten Zeit die großartige Missionsthätigkeit in der außereuropäischen Heidenwelt in kurzen Umrissen zu schildern sein. Bei allen diesen Einzelbildern, welche nach der Zeitfolge geordnet (Anweisung S. 42) zur Anschauung zu bringen sind, darf der allgemeinweltgeschichtliche Hintergrund nicht unbeachtet gelassen werden, und wird es, wenn die Bilder nicht als Nebelbilder in der Luft schweben sollen, nicht möglich sein, von den Verhältnissen der Völker und Gegenden, unter denen kirchenhistorisch wichtige Personen lebten, gänzlich zu schweigen. Die einzelne Persönlichkeit ist ein Kind ihrer Zeit und wird nur verstanden und anschaulich aus den Verhältnissen und Umgebungen, in denen sie gelebt und gewirkt hat. Demnach muß bei diesen kirchenhistorischen Mittheilungen die allgemeine Weltgeschichte einigermaßen berücksichtigt, auch — was die Anweisung S. 42 mit Unrecht verbietet, — eine chronologische Bestimmung gegeben, aber alles politische Raisonnement 2c. fern gehalten werden; es ist hier vorwaltend die culturgeschichtliche Rücksicht, von welcher das erste Regulativ S. 31 spricht.

Was die vaterländische Geschichte betrifft, so ist dieselbe auf keinen Fall in den engen Rahmen der brandenburgisch-preußischen Geschichte einzuschränken, und namentlich sind die ersten Anfänge dieser Spezialgeschichte bis zu den Hohenzollern, die so steril und

für Kinder fast (d. h. mit wenigen Ausnahmen) ungenießbar ist, meines Erachtens ganz zu übergehen.

Ich fasse den Begriff der vaterländischen Geschichte weiter und verstehe darunter, (wie ich glaube, in Uebereinstimmung mit der Anweisung S. 42) die Geschichte des deutschen Volkes, in welchem allerdings der brandenburgisch-preußische Staat sich, vorzugsweise durch seine ausgezeichneten Fürsten aus dem Hohenzollern'schen Hause, allmählich zu einer präponderirenden Höhe hinaufgeschwungen hat, so daß es dem Lehrer nicht schwer werden kann, bei Mittheilung des Wichtigsten aus der Geschichte Deutschlands den Schülern die providentiell geordnete Bedeutung des engeren preußischen Vaterlandes und seiner Fürsten anschaulich zu machen und dadurch Liebe und Anhänglichkeit an's Vaterland und Ehrfurcht vor dem Herrscherhause in den jugendlichen Gemüthern zu wecken und zu beleben. Aber das kann nicht geschehen, wenigstens nicht nachhaltig begründet werden, ohne daß die Geschichte des großen deutschen Volkes wenigstens in allgemeinen Umrissen, mit spezieller Hervorhebung einzelner vornehmlich wichtiger Parthieen und hervorragender Persönlichkeiten den Schülern vorgeführt wird. Wollte der Lehrer die deutsche Geschichte mit Karl d. Gr., der allerdings spezieller zu schildern sein wird, beginnen, so würde ich das nicht gerechtfertigt finden; wie schon bemerkt, wird namentlich in rheinischen Elementarschulen auch Chlodwig und seine Bekehrung (Zülpich); es werden Karl Martell und sein Kampf mit den Arabern (Muhammed) und Pipin der Kleine, des Bonifacius Zeitgenosse, zu nennen und einige Hauptdata aus ihrem Leben zu erzählen sein; von den späteren deutschen Königen würde ich nur diejenigen, der Zeitfolge nach, ausheben, deren etwa das Lesebuch besondere Erwähnung thut, oder die das jugendliche Gemüth vorzugsweise ansprechen: Heinrich I., Friedrich Barbarossa (Kreuzzug), Rudolph von Habsburg, Sigismund (Concil zu Kostnitz und Uebergang Brandenburgs an die Hohenzollern) und Maximilian I. Daß beim Uebergang aus dem Mittelalter in die neuere Zeit von den wichtigsten Erfindungen (Buchdruckerkunst, Linnenpapier, Schießpulver) und Entdeckungen (Seeweg nach Ostindien, Amerika) die Rede sei, halte ich für angemessen und nothwendig. Aus der neuern Geschichte sind meines Erachtens nur die wichtigsten Ereignisse auszuwählen, welche auf das engere Preußische Vaterland von wesentlichem Einflusse gewesen sind, also nächst der Reformation (Joachim I. und II. und ihr Verhältniß zu derselben) Johann Sigismunds Erwerbung von Cleve, Mark und Ostpreußen, den 30jährigen Krieg und des großen Kurfürsten thatenreiche Regierung (Louise Henriette), den ersten König, Friedrichs d. Gr. Jugend und Feldherrn- und Regentengröße; Einiges aus der Geschichte der französischen Revolution und Napoleons Kämpfe, Uebermacht und Sturz, Preußens Ernie-

drigung und Erhebung in den Freiheitskriegen; einzelne Lebensbilder aus dieser großen Zeit (Friedrich Wilhelm III. und die Königin Louise, Blücher, Gneisenau); dann Friedrich Wilhelm IV. und endlich unter dem jetzigen Könige die glorreichen Kämpfe in Schleswig-Holstein und im Jahre 1866. Bei dem Allem aber sind nicht viele Schlachten und Jahreszahlen zu nennen, zur unnützen Belastung des Gedächtnisses und eben so wenig politische Urtheile abzugeben, für welche der Kinderverstand nicht reif ist.

Dies ist meines Erachtens der geschichtliche Stoff, der in den oberen Klassen der mehrklassigen Elementarschule zu verarbeiten ist, und gewiß ist damit das Maximum des zu Gebenden bezeichnet, weil zu einem Mehr weder die für diesen Unterricht jedenfalls nur spärlich vorhandene Zeit, noch die Fassungskraft und der übrige Bildungsstandpunct der Elementarschüler ausreichen wird. — Nur im Vorbeigehen sei noch bemerkt, daß wenn Knaben und Mädchen in getrennten Klassen unterrichtet werden, für die letzteren die Auswahl des geschichtlichen Stoffes einige Modificationen wird erleiden müssen.

Wie und in welcher Weise soll nun der geschichtliche Unterricht in der Elementarschule ertheilt, wie der vorhin bezeichnete Stoff behandelt werden?

Das Regulativ und die Anweisung machen einen Unterschied zwischen Schulen, in denen für den geschichtlichen Unterricht besondere Unterrichtsstunden zu ermitteln sind, und denen, wo das nicht der Fall ist. In den letzteren, sagt das Regulativ (S. 73) findet die Mittheilung „der unentbehrlichen geschichtlichen Kenntnisse durch Erläuterung der betreffenden Abschnitte des Lesebuchs Statt, wobei nicht ausgeschlossen bleibt, daß an vaterländischen Gedenktagen eine oder mehrere für den Lese-Unterricht bestimmte Stunden zu Erzählungen Seitens des Lehrers und zum Hersagen und Singen patriotischer Lieder Seitens der Kinder, also zu einem zugleich das Gemüth und den Willen der Schüler erfassenden Unterricht verwendet werden." Abgesehen von letztgedachter Feier patriotischer Gedenktage, welche in den herzusagenden oder zu singenden Liedern schon einen vorher den Kindern gegebenen Stoff voraussetzt, halte ich das gelegentliche Anknüpfen von Erzählungen an den Leseunterricht für nicht unbedenklich. Die Einrichtung unserer Lesebücher ist der Art, daß mit gutem Grund der Lesestoff sehr abwechselt und daß die an denselben anzureihenden geschichtlichen Mittheilungen bald in diese, bald in jene Zeitperiode hineinreichen müssen. Schon dadurch wird der Uebelstand hervorgerufen werden, daß die Kinder sich in die verschiedenen Zeiten und Zeitverhältnisse nicht werden hineinzufinden wissen, daß, wie das einem Schulrevisor oft begegnen wird, die Kinder Einzelnes von Karl d. Gr., von Friedrich d. Gr., vom großen Kurfürsten rc. erzählen können, daß

sie aber nicht anzugeben vermögen, wann und wo dieselben gelebt haben, ob vor kurzer oder in längst vergangener Zeit. Dazu kommt beim Anknüpfen an den Lesestoff eine andere Klippe, die nur ein gewandter und sehr gewissenhafter Lehrer zu vermeiden wissen wird, nämlich die, daß er sich leicht verleiten läßt, die Hauptsache beim Gebrauch des Lesebuchs — das Lesen-Lehren — hintanzusetzen und zu viel Zeit aufs Erzählen zu verwenden. Ich halte es daher für angemessen, daß in den Schulen, für die im Lectionsplan keine besondere Stunde für Geschichtsunterricht ausgewonnen werden kann, — und das wird in der einklassigen Schule auf dem Lande immer der Fall sein, — der Lehrer den in den Lesestücken vorkommenden Geschichtsstoff während des Leseunterrichts auf sich beruhen lasse, daß er aber je und dann, etwa alle 8 oder 14 Tage statt der Lesestunde eine eigentliche Geschichtsstunde ansetze und in dieser den bis dahin reponirten geschichtlichen Stoff in einem gewissen innern oder äußern Zusammenhange durchnehme und verarbeite. Wenn er in solchen Stunden darauf achtete, nicht allzu disparate, zu weit auseinander liegende, sondern verwandte Stoffe, der Zeitfolge nach geordnet, in Zusammenhang zu bringen, dann würde er meines Erachtens den Sinn der Kinder für eine geistige Auffassung geschichtlicher Thatsachen mehr schärfen und fördern, als wenn er ohne Ordnung und Plan bei den vorkommenden Lesestücken stets nur disjecta membra historiae brächte. — Wo in mehrklassigen Schulen der Lectionsplan besondere Geschichtsstunden — wöchentlich mindestens eine — darbietet, ergiebt sich diese zweckmäßige Anordnung von selbst, und es wird da beim Eintritt vaterländischer oder kirchlicher Gedenktage nur der Repetition bedürfen, um die Feier in der Weise für Gemüth und Willen der Kinder fruchtbringend zu machen, wie das Regulativ es wünscht. — Zu solchen Wiederholungen wird auch — um das hier beiläufig zu bemerken, — der geographische Unterricht, wo ihm besondere Stunden eingeräumt sind, erwünschte und zweckdienliche Gelegenheit darbieten, wenn gehörigen Ortes Fragen nach geschichtlichen Thatsachen, an die der Ort erinnert, eingeflochten werden. Durch die Localisirung gewinnt jedenfalls für das Kind das geschichtliche Factum an Anschaulichkeit.

Die Frage, wie der Geschichts-Unterricht zu ertheilen sei, ist durch das 3. Regulativ S. 66, wo vom Unterricht in der biblischen Geschichte die Rede ist, meines Erachtens genügend in folgender Weise beantwortet: „das Kind soll die biblische Geschichte verständig erzählen können, und damit es das lerne, soll sie ihm der Lehrer vorerzählen.“ — Ich halte es für durchaus verkehrt, wenn der Lehrer etwa sich damit begnügt, ein für Elementarschulen bearbeitetes Geschichtsbuch — deren es eine Menge giebt, unter denen ich aber keins kenne, das den Anforderungen vollständig genügte — den Schülern in die Hand zu geben, daraus nach und

nach die einzelnen Abschnitte sich von den Kindern vorlesen zu lassen, hie und da einige ergänzende Mittheilungen beizufügen, und dann — wie das leider auch beim biblischen Geschichtsunterricht geschieht, — durch stückweises Abfragen das Gelesene den Kindern zum geistigen Eigenthum machen zu wollen. Haben die Schüler ein Buch in Händen, so mögen sie es zu Hause zur Wiederholung benutzen; in der Schule aber muß der Lehrer, jedesmal gehörig vorbereitet, frei und lebendig erzählen, und zwar nicht weitschweifig und auf ausschmückende Redensarten bedacht, sondern einfach, kurz und bündig, so, daß die Thatsache oder die Person, von welcher er zu berichten hat, klar und wahr vor das geistige Auge der Kinder hintritt. Das ist freilich nicht leicht; es muß fleißig und sorgfältig gelernt und geübt werden, zu welchem Zwecke ich — beiläufig bemerkt — dringend wünsche, daß die Seminarien noch mehr, als bisher, darauf hinarbeiten möchten, ihre Zöglinge zum freien Erzählen anzuleiten. Das Erzählen der biblischen Geschichte, bei welchem das Bibelwort eine nicht zu übersehende und nur selten zu überschreitende Schranke bietet, ist sehr verschieden von dem Erzählen der Profangeschichte, bei der nicht das von Gott eingegebene Wort, sondern lediglich die positive Thatsache maßgebend ist, bei der also auch der Phantasie kein Spielraum gegeben ist, wie beim Erzählen von Mährchen. Es sind mir noch nicht viele Lehrer, namentlich Elementarlehrer, vorgekommen, welche gut zu erzählen verstehen, nüchtern, ohne trocken, anschaulich, ohne weitschweifig, lebendig, ohne phrasenhaft zu werden. Meistens suchen sie Künste und wollen durch salbungsvolle oder sentimentale Redensarten auf das Gemüth der Kinder einwirken und das erreichen, was das Regulativ vom Geschichtsunterricht als Frucht erwartet, anstatt daß sie einfach und schlicht die Sache und Person für sich selbst sollten reden lassen.

Endlich kommt, wenn in den Kindern Liebe zum Vaterlande und Anhänglichkeit an die Herrscherfamilie durch den Geschichts-Unterricht geweckt werden soll, noch ein Moment in Betracht, das nicht in der Sache selbst begründet ist, nämlich die persönliche Stellung des Lehrers zum Vaterlande und zu dem Herrscherhause. Den Kindern muß nicht aus den Worten, sondern aus dem ganzen Wesen und Wirken des Lehrers das zum Bewußtsein kommen — und Kinder haben dafür ein sehr feines Sensorium — daß der Lehrer selbst ein guter Patriot und ein treuer Unterthan seines Königs und Herrn sei, daß er selbst Achtung vor den Gesetzen und Einrichtungen des Vaterlandes habe (Reg. S. 74), daß er selbst die göttliche Leitung, die sich in der Geschichte unserer Herrscher und unseres Volkes offenbart (ibid.), mit frommem, gläubigem Sinne anerkenne. Ist das der Fall, leuchtet aus der ganzen Persönlichkeit des Lehrers diese fromme, patriotische, ehrfurchtsvolle und treue Gesinnung hervor, dann wird auch bei schlichtester Erzählung der

Thatsachen der nachhaltige Nutzen des Unterrichts in der Geschichte überhaupt, in der vaterländischen insbesondere nicht ausbleiben, während ohne dieses nothwendige Requisit der tüchtigen Lehrerpersönlichkeit alle geschichtlichen Namen und Facta für die Kinder der Elementarschule ein todtes Kapital bleiben, das nur allzuschnell, nachdem die Schule verlassen ist, als beschwerlicher und werthloser Ballast über Bord geworfen und vergessen wird.

Thesen.

1) Die Frage ist in Betreff der evangelischen Elementarschulen Preußens bereits durch die Regulative beantwortet, und darin
2) was den geschichtlichen Stoff angeht, für die einklassigen Schulen (namentlich die ländlichen) eine im Allgemeinen ausreichende Norm gegeben.
3) Für die mehrklassigen Schulen dagegen ist Erweiterung des weltgeschichtlichen Stoffes Bedürfniß nicht allein bei der vaterländischen, sondern auch Behufs Erläuterung der biblischen und Kirchen-Geschichte.
4) Es ist aber kein auf irgend welche Vollständigkeit abzielender Abriß der Geschichte zu geben, sondern nur einzelne characteristische Zeit- und Lebensbilder.
5) Was die Art der Behandlung betrifft, so hat sich der Unterricht an das Lesebuch nicht in dem Sinne anzulehnen, wie das 3. Regulativ S. 73 es vorschreibt.
6) Es ist aber auch ein besonderes Lehrbuch der Weltgeschichte beim Unterricht nicht zu Grunde zu legen und den Kindern in die Hände zu geben, sondern der Lehrer hat nach Gelegenheit und Zeit die Auswahl zu treffen und frei zu erzählen.
7) Zu fleißiger Wiederholung bieten Gedenktage, Erklärung von Gedichten, Geographiestunden passende Gelegenheit; der nachhaltige Nutzen für's Leben aber hängt von des Lehrers Persönlichkeit ab.

---

22) Ueber den Unterricht in den Realien in der einklassigen Volksschule im Anschluß an das Lesebuch.

Dieser von dem Seminar-Director Trinius gehaltene Conferenz-Vortrag behandelt den Unterricht in den Realien für die einfachsten Schulverhältnisse, namentlich in der Provinz Posen.

Darüber, daß in den Realien unterrichtet werden soll, kann Einstimmigkeit vorausgesetzt werden; schwieriger erscheint es, zu bestimmen, was gelehrt werden soll. Im Allgemeinen leuchtet die Beschränkung ein, daß der Unterricht in der Weltkunde sich an das

Lesebuch eng anschließen soll. Es wird sich nur darum handeln, die richtige Auswahl der Lehrstücke zu treffen. Gehen wir aber davon aus, daß nach den allgemeinen ministeriellen Bestimmungen

erstens in jeder Schule, welche mehr als 26 Unterrichtsstunden erhält (und unsere Schulen sollen im Winterhalbjahr alle 30 Stunden haben), 3 für den Unterricht in Vaterlands- und Naturkunde bestimmt werden müssen, und daß

zweitens außerdem noch in den Sprachstunden fortgehend weltkundliche Lesestücke gelesen und erläutert werden sollen,

so wird jene Auswahl keine sehr beschränkte zu sein brauchen, falls es nur der Lehrer versteht, schon bei den Kleinen gehörig vorzuarbeiten, die Denk- und Sprachkraft in ihnen zu wecken und sie im Verstehen des Gelesenen zu üben. Zeigt sich ja doch überhaupt der Standpunkt einer Schule vornehmlich darin, ob die Kleinen aus ihrer natürlichen Stumpfheit und Flatterhaftigkeit herausgerissen und an Denken, klares Sprechen und sinngemäßes Auffassen gewöhnt sind, oder nicht. Die Gesichtspunkte, nach denen jene Auswahl zu treffen ist, ergeben sich dann leicht:

Für die Vaterlandskunde ist an erster Stelle auszuwählen, was eine allgemeine Kenntniß des preußischen Vaterlandes, die Liebe und Anhänglichkeit an seine Fürsten und eine Kenntniß der gegenwärtigen staatlichen und kirchlichen Einrichtungen desselben fördert. Da aber Preußen und Deutschland untrennbar sind, so werden sich einzelne Stücke der deutschen Geschichte und Geographie von selbst anschließen; und da wir andrerseits innerhalb Preußens Bewohner der Provinz Posen sind, so müssen unsre Kinder auch erfahren, was Posen war, ehe es zu Preußen kam, wie es Preußisch geworden, und wie es ihm unter preußischer Hoheit ergangen ist.

Für die Naturkunde sind die Lesestücke auszuwählen, welche theils mit hervorragenden einheimischen Pflanzen, Thieren und Mineralien, theils mit den wichtigsten Erscheinungen an den festen, flüssigen, luftförmigen Körpern, aus dem Bereich der Wärme, des Lichts und der Electricität bekannt machen.

Die hiernach auszuwählende Zahl von Lesestücken muß nach einem bestimmten Plan, der zugleich auf das Kirchen- und Naturjahr wie auf die Gedenktage gebührend Rücksicht nimmt, auf einen zweijährigen Cursus vertheilt, und in jedem Wintersemester 2 Stunden wöchentlich auf Vaterlandskunde und eine auf Naturkunde, das Sommerhalbjahr aber vorzugsweise zur Wiederholung und zur Behandlung neuen Stoffs nur aus der Pflanzenkunde und zu der Feier der dahin fallenden Gedenktage bestimmt werden. Solche Stoffvertheilung dürfte ein fruchtbares Thema für Parochial-Lehrer-Conferenzen sein.

Die Hauptfrage bleibt aber: Wie ist der festgesetzte Stoff in der einklassigen Volksschule zu behandeln?

In dieser Beziehung unterliegt es zunächst wohl keinem Streit, daß wir bereits bei der Unterabtheilung anfangen und ihr manche Viertelstunde widmen müssen, die sich leicht während schriftlicher Beschäftigung der Großen in dem weltkundlichen und sprachkundlichen Unterricht erübrigt. Für die Kleinen führt die Weltkunde den Namen Heimathskunde. Sie sollen die in ihrem unmittelbaren Anschauungskreise vorhandenen Dinge einzeln und gruppenweise anschauen und mit Bewußtsein auffassen lernen, in angemessener Stufenfolge ihren Gedankenkreis erweitern und sich üben, das Angeschaute in lautrichtiger und deutlicher Sprache wieder zu geben. Solcher Unterricht soll und will Unterlage und Anhalt für eine gesunde Volksbildung sein. — Den Stoff bietet das Leben in der Schule, in der Familie, in der Natur und Kirche, soweit dasselbe in den Kreis der kindlichen Beobachtung fällt. Nachdem das Schulhaus im Vergleich mit den Wohnhäusern der Eltern nebst Hausthieren, Hof und Garten betrachtet ist, werden die Himmelsgegenden vom Schulzimmer aus bestimmt und die wichtigsten Straßen und Gebäude des Wohnorts ins Auge gefaßt. Ein Bild des Orts läßt der Lehrer vor den Augen der Kleinen an der Wandtafel entstehen. Nachdem dieselben daran gelernt, wie sich die wirklichen Entfernungen auf der Zeichnung darstellen, wird zur Umgebung des Orts übergegangen und etwa eine Meile im Umfange in den Unterricht hineingezogen. Auf der Wandtafel wird ein neues Bild entworfen, in dem der Wohnort nur durch einen kleinen Kreis oder ein kleines Quadrat eingezeichnet wird. Von diesem aus werden die nach den verschiedenen Himmelsgegenden führenden Straßen mit den daran liegenden Ortschaften angegeben. Auch hierbei wird auf das Verhältniß der wirklichen Entfernung zu der auf der Karte aufgenommenen aufmerksam gemacht. Sodann wird die Bodenerhebung dargestellt, soweit sie die Umgebung darbietet. Damit verbinden sich die wichtigsten Begriffe: Anhöhe, Hügel, Damm, Fuß, Gipfel, Hügel- und Bergkette, Gebirge, Thäler u. s. w. Dann werden die Gewässer in die Karte eingetragen und dabei festgestellt, was unter Quelle, Bach, Fluß, Teich, rechtem und linkem Ufer, Wasserspiegel, Gefälle, fließendem und stehendem Gewässer zu verstehen sei. Hierauf geht man zu den Bodenarten über und verzeichnet die mit Bäumen bepflanzten Strecken, wobei die Kinder Laub- und Nadel-Wald, Forst, Busch, Hecke, Park, Baumgarten, Allee unterscheiden lernen, und die mit Gräsern bepflanzten Flächen, Wiesen, Feld und Gärten. Die Zeichen, welche man zur Darstellung auf dem Kartenbild verwendet, müssen denen auf der in der Schule vorhandenen Karte der heimathlichen Provinz entsprechen, damit man so zu deren Verständniß hinleitet. Der Kreis kann dann erweitert werden. Aber während der eigentliche Unterricht in Geographie und Geschichte Posens der Oberabtheilung vorbehalten bleibt, kann man mit den Kleinen

nun Himmel und Luft, Sonne, Mond und Sterne, Thau, Reif und Nebel, Regen, Schnee, Eis, Hagel, Gewitter, Licht, Wärme und Kälte besprechen und sie Säugethiere, Vögel, Amphibien, Fische, Insecten und Würmer, desgleichen Bäume, Sträucher, Kräuter, Gräser, Moose und Schwämme u s. w. unterscheiden lehren.

Das Alles hat der Lehrer unter steter Anknüpfung an das im Leben bereits Geschaute und an die von den älteren Kindern der Unterabtheilung zu lesenden sinnverwandten Fibelstücke frisch und lebendig in kindlichem Ton vorzuerzählen; Einzelnes können ihm dabei auf leitende Fragen die Kinder selbst sagen. Das Besprochene läßt er zunächst von etwas reiferen, dann von den schwächeren Kindern, endlich im Chor erst satzweise, dann im Zusammenhange wiedergeben, damit feste Resultate erzielt und behalten werden. Die verständlich gemachten Worte und kurzen Sätze mögen die Kinder dann auf die Tafel schreiben, während sich der Lehrer zu den Großen wendet. Noch will ich hierzu auf zweierlei aufmerksam machen: 1) darauf, daß ein langsames und gründliches Fortschreiten noth thut — ja kein Eilen und Springen, wobei unklare Vorstellungen im Kopf bleiben oder die richtigen bald durch andere verwischt werden, 2) daß die 6 großen Winkelmannschen Bilder für den Anschauungs- und Sprachunterricht, zu denen noch eine Anweisung: Sprachstoffe betitelt, von Strübing herausgegeben ist, eine wesentliche Hülfe bieten können. Aber auch dem Lehrer, der in der Lage ist, diese benutzen zu können, kann, selbst wenn er schon lange im Amte wäre, ein sorgsames Durchdenken des genannten Stoffes der Heimathskunde nicht erspart bleiben. Mit reger Beobachtungs- und Erfindungsgabe hat er jedes Jahr von Neuem zu sinnen, wie er das Nöthige seinen Kleinen in immer geeigneterer Form biete.

Nur wenn die Kinder, in dieser Art geweckt und mit den ersten geographischen Anschauungen, mit der Fähigkeit, sich auf einer Karte zu orientiren und überhaupt eine Vorstellung in Geist und Herz aufzunehmen und zu fixiren, ausgerüstet, in die Oberabtheilung aufrücken, läßt sich mit dieser im weltkundlichen Unterricht Etwas leisten.

Für den Unterricht der Großen in den drei Zweigen der Weltkunde lassen sich nun gewisse gemeinsame Principien aufstellen.

Zunächst dies, daß es sich gar nicht um Einprägung von möglichst vielen Namen der Länder, Meere, Gebirge, Flüsse, Schlachten und Kriegshelden oder von Jahreszahlen, Naturgesetzen, Pflanzenklassen und dergleichen handelt. Bestimmte Namen und Zahlen müssen allerdings als Stützpunkte für die Einfügung des Einzelnen in das Ganze memorirt und klar auseinander gehalten werden. So wird man z. B. in der Geschichte im zweijährigen Cursus etwa 25

bis 30 historisch bedeutsame Thatsachen, eine Art Zeittafel, schriftlich (zunächst an der Wandtafel) und mündlich zu fixiren haben. Aber in der Mittheilung solcher äußerlichen Notizen ist durchweg Maß zu halten. Es handelt sich vielmehr darum, solch Gerippe mit Fleisch und Blut zu umkleiden, überall abgerundete, treffende und anregende Einzelbilder vorzuführen, welche den geistigen Gesichtskreis erweitern und das Gemüthsleben fördern, in der Geschichte Biographien, in der Geographie anschauliche, lebendig wahre Beschreibungen einer Gegend, eines Landes oder seiner Bewohner, in der Naturkunde einzelne Thiere und Pflanzen nach Größe, Aussehen, Theilen, Wachsthum, Lebensweise u. s. w.

Ein zweites Princip wird dies sein: Jeder neu vorzuführende Stoff muß zunächst vom Lehrer vorerzählt werden. Es will durchaus nicht genügen, wenn ihn der Lehrer nur aus dem Lesebuch vorliest oder von einem Kinde, wohl auch gar satzweise von einzelnen Kindern vorlesen läßt, dann bespricht und in der nächsten Stunde abkatechisirt. An und für sich schon macht das lebendige, frei erzählte Wort einen ganz andern Eindruck, als das vorgelesene. Was von Herzen kommt, das geht zu Herzen. Eine frei gehaltene Predigt wird immer wirksamer sein, als eine abgelesene; und eine Mutter wird ihrem Kinde das Mährchen oder die biblische Geschichte nicht vorlesen, sondern so vorerzählen, wie sie sie weiß, wie es ihr dabei zu Muthe ist, und wie das Kind sie versteht. Aber es kommt noch hinzu, daß „grade in der Weltkunde sich dem Kinde eine ganz neue Welt aufthut, deren Verständniß erst vermittelt, veranschaulicht werden muß“, wenn anders Klarheit und lebendige Theilnahme geschafft werden soll. Mag nun auch das Lesebuch im Allgemeinen in volksthümlicher, concreter Sprache geschrieben sein, so ist dies doch noch nicht die Sprache gerade meiner Schüler. Ich, der ich täglich mitten unter ihnen lebe, kann leicht durch eine kurze, ihnen eben verständliche und zu Herzen gehende Wendung, durch die aber das Lesestück leicht eine veränderte Gestalt annimmt, eine Erzählung und Beschreibung ihnen näher bringen als das beste Buch. Dazu ist freilich unumgängliches Erforderniß, daß der Lehrstoff dem Lehrer selbst völlig präsent sei, daß er sich nicht nur treu für die einzelnen Unterrichtsstunden vorbereite, sondern auch sonst in dem, was seine Schule an Realien zu treiben hat, lebe und webe und nie seine Kenntnisse darin für abgeschlossen und genügend halte, sondern auch in seinen Ferien und Mußestunden sich immer von Neuem und gern vertiefe einestheils in sein Lesebuch, anderntheils in ein Werk, wie das von Hahn, Geschichte des preußischen Vaterlands, Kutzen, das deutsche Land in seinen Beziehungen zu Geschichte und Leben der Menschen, Tutscheck, die Natur, Grubes geographische Charakterbilder in naturkundlichen Biogra-

phien, Johannes Krüger's Naturlehre für den Unterricht in Elementarschulen und Physik in der Volksschule, Schillings große und kleine Schul-Naturgeschichte &c. Dazu gehört ferner, daß er immer treuer ringe nach der Kunst des guten Erzählens und begründenden Erläuterns, die ja ohnehin für den Schulmeister fruchtbringender und nothwendiger sein dürfte, als die des sogenannten Katechisirens. Sie ist beim weltkundlichen Unterricht nicht minder nöthig, als bei dem der biblischen Geschichte.

Ein drittes Princip heißt: Der Lehrer hat darauf Bedacht zu nehmen, daß er durch Karte, Globus, durch Vorführung wirklicher Pflanzen und Mineralien oder guter Bilder von geschichtlichen Persönlichkeiten, bedeutsamen Gebäuden und Gegenden oder charakteristischer Thiere und dergleichen, deren sich, wenn man nur immer zur rechten Zeit Gedanken daran hat, nach und nach gelegentlich recht viele sammeln und billig beschaffen lassen, schon bei dem ersten Erzählen wie dem nachherigen Einüben den Kindern eine sinnliche Anschauung darbiete, an dem Vorgezeigten in wohlüberlegter Ordnung die verschiedenen Merkmale, Bestimmungen und Eigenschaften aufsuche und sie dann von den Kindern zusammenstellen lasse. Wo solche sinnliche Anschauung möglich ist, wird die innere um so leichter haften.

Viertens: Dem Vorerzählen folge das Vorlesen und erläuternde Besprechen des Lesestücks nach, mit dessen Einzelnheiten schon bei der Vorbereitung auf die Unterrichtsstunde der Lehrer sich vertraut gemacht, und an das er seine Erzählung vielfach angeschlossen hatte. Gleichwie beim biblischen Geschichtsunterricht das Nachlesen der biblischen Geschichte in der Bibel, so hat auch hier das Lesen des Lesestücks den Zweck, den Eindruck des Erzählten zu befestigen und den Stoff so einzuprägen, daß er sich in der Seele des Kindes nicht wieder verwischt oder mit Anderem verwechselt wird. Die Kinder werden dabei mehrfach veranlaßt, sich über ihr Verständniß desselben auszusprechen.

Fünftens: Hiernach haben die älteren und, ihnen folgend, die schwächeren Schüler den Fortschritt der Gedanken im Lesestück nachzuweisen und einzelne Stücke desselben und am Ende den Hauptinhalt des Ganzen frei und selbstständig zu erzählen. Hat der Lehrer gut vorerzählt und nicht etwa beim Besprechen des Lesestücks durch sprachliche Zerpflückung desselben oder sonst wie den Eindruck der Erzählung wieder verwischt, so wird sich bei dem Wiedererzählen mehrfach innere Theilnahme an dem neu Erlernten kund geben. Auf wörtlich genaues Wiedergeben wird nur bei geschichtlichen Lesestücken zu halten sein, sobald es sich um charakteristische Aussprüche bedeutender Männer handelt. Dahin gehören z. B. Wallensteins Wort vor Stralsund: „Und wenn Stralsund mit Ketten an den Himmel gebunden wäre, so müßte es herunter", das Wort des greisen

Courbière auf die Kunde: „Der König von Preußen hat sein Land verloren“: „Dann bin ich König von Graudenz“ u. s. w. Dahin gehören Stücke aus vaterländischen Documenten z. B. aus den Aufrufen der Könige Friedrich Wilhelm III. und Wilhelm I. an ihr Volk 1813 und 66 u. s. w.

Sechstens: Gewonnene Resultate wird man der Einübung halber in kurzer, knapper Weise vielfach an der Wandtafel fixiren können, z. B. die Richtungen des Laufs der Flüsse, die Namen der Städte am rechten oder am linken Oder-Ufer, einzelne geschichtliche Data, aus deren Zusammenstellung sich eine kleine Zeittafel von selbst bildet, die Gruppirung von Thieren, Pflanzen und Steinen unter bestimmte Gesichtspunkte nach ihren Aehnlichkeiten. Das Angeschriebene mögen die Kinder dann auf der Schiefertafel mehrere Male abschreiben, während der Lehrer mit den Kleinen Heimathskunde treibt.

Siebentens: Die vorgeschritteneren Kinder können auch behufs Vertiefung in den Stoff bisweilen aus dem Behandelten schriftliche Aufgaben erhalten, deren Lösung der Lehrer einzeln sorgsam zu corrigiren hat, sei es daß dieselben auf die Schiefertafeln oder in die Aufsatzbücher geschrieben sind. Dergleichen können etwa lauten: Wie wichtig die Schlacht bei Leipzig geworden! Warum führt diese den Namen Völkerschlacht? Warum ist Schlesien die Perle in der Krone Preußens genannt worden? Was weiß ich vom Lachs? Vom Häring? Von den bei uns wachsenden Giftgewächsen? ꝛc.

Achtens: Es ist nothwendig, daß von Zeit zu Zeit in Abweichung von der nach dem Lesebuch behandelten Reihenfolge unter bestimmten neuen Gesichtspunkten zusammenfassende Wiederholungen angestellt werden. Es ist der Inhalt von 2 oder 3 Lesestücken, die Bedeutung von Flüssen wie Warthe und Netze für die Provinz Posen, Elbe und Oder für Norddeutschland, die Formation zweier preußischer Provinzen zu vergleichen; es ist der Nutzen oder Schaden vom Maulwurf, vom Specht in der Art gegen einander abzuwägen, daß das eine Kind den Nutzen, das andere die Nachtheile aufzeigt. Man meine nicht, dergleichen Aufgaben seien zu schwer für die einklassige Volksschule. Ist nur bei Zeiten die Denk- und Sprachkraft der Kinder geweckt und geübt, so machen ihnen dergleichen Aufgaben selbst viel Freude. Und den so besprochenen Inhalt vergessen sie ihr Leben lang nicht wieder. — Zu den einzelnen Fächern ist noch Folgendes zu sagen: Der Unterricht in Geschichte und Erdkunde soll stets in einander übergreifen. Ist das zu behandelnde Lesestück geschichtlichen Inhalts, so wird sich bei der Besprechung immer mehr oder weniger Veranlassung zu geographischen Erinnerungen und Erläuterungen finden, und wiederum wird in jeder geographischen Stunde auf Geschichtliches zurückgegangen werden können. Es muß daher auch in jeder vaterlandskundlichen Lehr-

stunde die Wandkarte von der Provinz Posen oder von Preußen resp. dem norddeutschen Bunde als Veranschaulichungsmittel aushängen. Nur ist von Zeit zu Zeit der durchgesprochene erdkundliche und ebenso der gelernte geschichtliche Stoff übersichtlich zusammenzufassen und dabei zugleich zu wiederholen.

Der Unterricht in der Vaterlandskunde wird wesentlich belebt, sobald der Lehrer sinnverwandte poetische Stücke des Lesebuchs an geeigneter Stelle in seine Erzählung oder in die Besprechung des Lesestücks einzulegen weiß und sie, nachdem sie vorher von den Kindern memorirt sind, auch die Melodie in der Gesangstunde geübt ist, anstimmen läßt. Es wirkt in der That auf Gesinnung und Leben derselben ein, wenn sie nach der Schilderung der Schlacht von Groß-Görschen oder Lützen anstimmen dürfen: In dem wilden Kriegestanze brach die schönste Heldenlanze, Preußen, euer General; oder nach der Erzählung der Schlacht von Belle-Alliance das Lied vom Feldmarschall: Was blasen die Trompeten?; oder wenn nach der Besprechung der nun zu Preußen gehörigen Stadt Frankfurt am Main der Lehrer auch nur vorliest: „Die Besten seiner Helden, sie lagen in Sachsen todt; da floh Carolus Magnus, der Kaiser, in großer Noth.“ „Laßt eine Furt uns suchen längshin am schönen Main!“ u. s. w. Wünscht Jemand eine größere Sammlung solcher historischer Gedichte zu benutzen, so ist die vom Lehrer Scholz in Schlesien herausgegebene: Poetische Geschichte Preußens von 1415 bis 1867 (10 Sgr.) zu empfehlen. Darin ist auch eine bedeutende Zahl von Gedichten zu finden, die sich auf die Jahre 1864 und 1866 beziehen.

An vaterländischen und kirchlichen Gedenktagen, z. B. am 18. Januar, 18. April, 18. und 25. Juni, 3. Juli, 18. und 31. October, 10. November, hat der Lehrer eine für den Sprachunterricht bestimmte Stunde zu freier und ausführlicher, anschaulicher Erzählung des geschichtlichen Hergangs zu verwenden und patriotische und geistliche Lieder singen zu lassen, um auf Wissen, Gemüth und Willen der Kinder zugleich einzuwirken. Der Geburtstag des Königs erfordert bekanntlich eine ähnliche noch ausgedehntere Feier.

Die naturkundlichen Lesestücke sind nach ihrer inneren Verwandtschaft zusammen zu legen. Nach deren Anleitung werden von den Hauptgruppen der Naturkörper aller drei Reiche Repräsentanten herausgegriffen und nach ihrer äußeren Gestalt, ihrer Entwicklung (besonders bei den Pflanzen), ihrer Stellung im Haushalt der Natur und ihrer Beziehung zum menschlichen Leben in einfacher, anschaulicher Weise geschildert. Die Kinder haben das Angeschaute oder Gehörte oder Gelesene mit klaren, kindlichen Worten darzulegen und von jeder Gattung selbst mehrere Exemplare in ein Gesammtbild zusammenzufassen. Fortgehend sind sie daran zu gewöhnen,

daß sie in der sie umgebenden Gottesnatur nicht gedankenlos dahingehen, sondern selbst sehen, beobachten, vergleichen und den Schöpfer preisen. — In ähnlicher Art hat der Unterricht in der Naturlehre von den Erscheinungen des Lebens auszugehen und aus denselben die Gesetze abzuleiten.

Ein nach diesen Principien begonnener und durchgeführter Unterricht in den Realien wird nicht ohne Frucht und Segen sein und Lehrern wie Schülern manche Erquickung bereiten.

23) Berichtigung, die Besetzung der Seminardirectorstellen betreffend.

Berlin, den 24. Dezember 1869.

In den hier erscheinenden „Berlinischen Nachrichten von Staats- und gelehrten Sachen" (Spenersche Zeitung) vom 5. d. M. befindet sich in Anlehnung an einen Artikel der „Weser-Zeitung" die folgende Auslassung über die theologische Qualification der Seminardirectoren der Monarchie:

„Dem Wortlaute unserer Verfassung gemäß wird die Leitung der Lehrer-Seminarien durch den Staat ausgeübt, dessen Organ dafür das Unterrichts-Ministerium ist. In diesem ist der eigentliche Chef des gesammten evangelischen Volksschulwesens der Geh. Rath Stiehl; ihm zur Seite steht für das katholische Schulwesen ein anderer Geheimrath. Herr Stiehl, obwohl selbst ursprünglich als früherer Seminardirector aus dem Lehrerstande hervorgegangen, hat die Praxis ein- und durchgeführt, allmählich die größte Mehrzahl der altpreußischen Seminare mit theologischen Leitern zu besetzen. Die „W. Z." giebt darüber nach den amtlichen Quellen den näheren Zahlennachweis, der sowohl für die einzelnen Provinzen als auch für den gesammten Staat überaus lehrreich ist.

Die Provinz Preußen	hat	10	Seminare	mit	5	theol. Direct.
" " Brandenburg	"	9	"	"	1	" "
" " Pommern	"	8	"	"	6	" "
" " Schlesien	"	10	"	"	7	" "
" " Posen	"	6	"	"	4	" "
" " Sachsen	"	9	"	"	2	" "
" " Westphalen	"	15	"	"	10	" "
Das Herzgth. Lauenburg	"	1	"	"	1	" "
Summa:		68	Seminare	mit	36	theol. Direct.

Diese 36 Theologen sind zum Theil noch jetzt im Amte stehende Superintendenten, Domcapläne, Pfarrer, Priester,

Pröpste, Hofcapläne, Capläne u. dergl. m. Ja, der bekannte Hr. Disselhof ist zugleich Seminardirector, Inspector des Diaconissenhauses in Kaiserswerth und Geistlicher. Wie wenig heilsam eine derartige Häufung von Aemtern und Pflichten in einer Hand der eigentlichen Lehrthätigkeit sein kann, liegt zu Tage. Hier ist Abhilfe zum Besten unserer Volksschule dringend geboten. Viel günstiger ist das Verhältniß in den neuen Provinzen. Es giebt in Schleswig-Holstein 3 Seminare mit 2 theologischen Directoren, in Hannover 11 Seminare mit 1 theologischen Director, in Hessen-Nassau 6 Seminare mit 4 theologischen Directoren. Summa: 20 Seminare mit 7 theologischen Directoren. Die sämmtlichen 88 Seminare Preußens sind also zur Zeit mit 43 theologischen Directoren besetzt, oder mit anderen Worten: die künftigen Lehrerbildungs-Anstalten des Staats werden nur zur Hälfte von eigentlich pädagogisch gebildeten Kräften geleitet."

Dieser Artikel enthält hinsichtlich der angeführten Thatsachen, sowie der Notizen und Folgerungen fast nur Irrthümliches. Derselbe erhält hier auf Grund der amtlichen Quellen folgende Berichtigung.

Ich bin nicht, auch nicht eigentlich Chef des gesammten evangelischen Volksschulwesens in Preußen; es ist dieses der verantwortliche Minister. Damit will ich mich der Verantwortlichkeit nicht entziehen, die ich in meiner Stellung als Referent für diese Angelegenheiten seit 25 Jahren unter sieben Ministern getragen habe und noch trage. Ich habe die bezeichnete Praxis nicht eingeführt. Mit Ausnahme der jetzt noch fungirenden Seminardirectoren Steinberg in Halberstadt (pro facultate docendi geprüft), Bormbaum in Petershagen (Seminarbildung) und Clingestein in Eisleben (Seminarbildung) hat der Minister Freiherr v. Altenstein vom Jahre 1830 an keine anderen als theologisch gebildete Seminardirectoren ernannt. Ich habe diese Praxis bei meinem Eintritt in das Ministerium im Jahre 1844 als eine schon damals feststehende übernommen und mit Einem Ausnahmefall (Seminardirector Jungklaaß in Steinau) weitergeführt.

Die in dem Artikel der Spenerschen Zeitung über diese seit vierzig Jahren geübte Preußische Praxis geäußerten Besorgnisse sind unbegründet; dem Verfasser ist nicht bekannt gewesen, daß zu Seminardirectoren nur solche Theologen gewählt werden, welche zugleich Schulmänner sind und diese Qualification durch Ablegung der Prüfung pro rectoratu, in der Verwaltung eines Rectorats oder Seminarlehramts, oder als Schulinspectoren nachgewiesen haben. Die Praxis ist nicht, zu Seminardirectoren Theologen, sondern Schulmänner zu nehmen, welche zugleich theologische Bildung haben. Aus welchen andern Kategorien von Pädagogen könnten Seminardirectoren wohl genommen werden? Wer hierbei an pro facultate

docendi geprüfte Gymnasial- und Realschul-Lehrer denkt, übersieht, daß in den pädagogischen und didaktischen Universitätsstudien dieser Schulmänner die Seite des Volksschulwesens zu wenig berücksichtigt wird, um unter ihrer Leitung den Seminarien die methodischen und didaktischen Resultate gesichert zu erhalten, deren die Seminarien nach fünfzigjähriger selbständiger Arbeit sich nicht zu schämen haben; er übersieht aber auch, daß solche zu Directoren geeignete Persönlichkeiten an Gehalt und sonstige Dinge höhere Ansprüche erheben, als sie in der Regel die Seminarien befriedigen können. Wer an Elementarlehrer denkt, kennt gewiß die bedeutenden Leistungen sehr vieler Elementarlehrer auf dem methodischen und didaktischen Gebiet; er übersieht aber, daß zur vollständigen Erfüllung der Aufgabe als Seminardirector klassische und wissenschaftliche Bildung nur zum Nachtheil der weiteren Entwicklung des Seminarwesens entbehrt werden könnte. Eins darf endlich nicht außer Acht gelassen werden, daß nämlich durch die Seminarien in der Person der Volksschullehrer zugleich die Religionslehrer und Kirchenbeamten vorgebildet werden, und daß nach dieser Seite hin theologische Bildung, doch wohl am zweckmäßigsten in der leitenden Persönlichkeit, vertreten sein muß.

Der in dem Artikel der Spenerschen Zeitung gegebene Zahlennachweis soll aus amtlichen Quellen geschöpft sein. Die letzteren scheinen sehr irreführend und unvollständig gewesen zu sein. Es mag zunächst davon abgesehen werden, daß die Rheinprovinz als nicht, das Herzogthum Lauenburg aber als zu den altpreußischen Provinzen gehörig betrachtet wird; so bleiben doch folgende Unrichtigkeiten zu moniren:

Die Provinz Preußen hat an ihren 10 Seminarien nicht 5, sondern 10 theologische Directoren; die Provinz Brandenburg hat nicht 9, sondern nur 8 Seminarien, und an diesen nicht Einen, sondern 8 theologische Directoren; die Provinz Pommern hat an 8 Seminarien nicht 6, sondern 8 theologische Directoren; Posen an 6 Seminarien 4; Schlesien an 10 Seminarien nicht 7, sondern 10, Sachsen an 9 Seminarien nicht 2, sondern 7 theologische Directoren; Westphalen hat nicht 15, sondern nur 7 Seminarien und an diesen nicht 10, sondern nur 6 theologische Directoren. Hierzu kommt die in dem Artikel nicht erwähnte Rheinprovinz mit 6 Seminarien, welche sämmtlich theologische Directoren haben.

Es sind also in den älteren Provinzen der Monarchie 64 Seminarien, einschließlich dreier Hülfs- und fünf Lehrerinnen-Seminarien, und unter den Directoren derselben sind nicht 36, sondern 59 theologisch gebildete Schulmänner. Von den 64 Seminarien sind 19 katholische und 45 evangelische. Von den 45 evangelischen Directoren haben 27 die Prüfung pro rectoratu, 2 dieselbe als Gymnasiallehrer bestanden; die übrigen sind aus dem Seminar-

lehramt, nur wenige unmittelbar aus dem mit einem Schulinspectorat verbundenen Pfarramt hervorgegangen.

Daß die Seminardirectoren, wie der Artikel behauptet, zum Theil noch jetzt im Amt stehende Superintendenten, Domcapläne, Pfarrer, Priester, Pröpste, Hofcapläne, Capläne u. dgl. seien, reducirt sich darauf, daß die drei Hülfsseminarien in Trarbach, Gingst und Friedrichshoff von den Ortsgeistlichen, resp. dem Rector der Stadtschule geleitet werden, und daß drei Directoren zum Theil die Pfarramtsgeschäfte in den kleinen Ortsgemeinden mit wahrnehmen. Würdenträger sind die Preußischen Seminardirectoren nicht, aber vollauf mit Arbeit im Seminar und den mit diesen verbundenen Unterrichts-Anstalten versehen und deßwegen nicht mit Nebenämtern belastet. Der Artikel irrt also, wenn er behauptet, hier sei zum Besten unserer Volksschule Abhülfe dringend geboten; er behauptet aber geradezu die Unwahrheit, wenn er sagt, „der bekannte Herr Disselhof sei Seminardirector." In der Diaconissen-Anstalt zu Kaiserswerth werden auch Lehrerinnen ausgebildet, in freiester und privater Weise; die betreffenden Anstalten stehen zum Staat in keinem andern Verhältniß, als daß die in ihnen ausgebildeten Lehrerinnen vor einer staatlichen Prüfungscommission ihr Examen abzulegen haben.

Hinsichtlich dessen, was über das angeblich weit günstigere Verhältniß der Seminarien in den neuen Provinzen gesagt ist, daß hier nämlich 20 Seminarien mit nur 7 theologischen Directoren vorhanden seien, wird bemerkt, daß in den drei neuen Provinzen nur 16 Staats-Seminarien vorhanden sind, und zwar in Schleswig-Holstein 3: zu Tondern, Eckernförde und Segeberg; in Hannover 8: zu Hannover, Alfeld, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Neuenhaus und Hildesheim; in Hessen-Nassau 4: zu Homberg, Schlüchtern, Usingen, Fulda und Montabaur, und daß von den betreffenden 16 Directoren nur zwei nicht Theologie studirt haben.

Ich nehme an, daß es der Sache nützlich gewesen ist, aus Anlaß eines so ungründlichen und irreführenden Artikels diesen Einblick in die Geschichte und die Verwaltung der Preußischen Schullehrer-Seminarien eröffnet zu haben.

Stiehl,

Geh. Ober-Regierungs- und vortragender Rath in dem Ministerium der Unterrichts-Angelegenheiten.

Inhaltsverzeichniß des Januar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 2. Berlin, den 28. Februar **1870.**

24) Staatsausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft.

(Centrbl. pro 1869 Seite 87 Nr. 17.)

Nachdem durch das in der Gesetz-Sammlung pro 1869 Seite 1205 Nr. 7560 publicirte Gesetz vom 24. December v. J. der Staatshaushalts-Etat für das Jahr 1870 festgestellt worden ist, werden nachstehend die in diesem Etat nachgewiesenen Ausgaben für öffentlichen Unterricht, Kunst und Wissenschaft mitgetheilt:

A. Nach dem Etat für das Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1870 Thlr	Sgr.	Pf.	Im Jahre 1870 gegen das Jahr 1869 mithin mehr Thlr	Sgr.	Pf.	weniger Thlr	Sgr.
	I. Dauernde Ausgaben.								
	Oeffentlicher Unterricht.								
	Provinzial-Schulcollegien.								
15.	Besoldungen	57,880	—	—	140	—	—	—	—
16.	Andere persönliche Ausgaben . .	3,430	—	—	—	—	—	—	—
17.	Sächliche Ausgaben	14,720	—	—	—	—	—	330	—
	Summe Titel 15 bis 17	76,030	—	—	140	—	—	330	—
								190	—
	Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen.								
18.	Persönliche Ausgaben	10,670	—	—	—	—	—	—	—
	Summe Titel 18 f. s.								
	Universitäten.								
19.	Zuschüsse für die Universitäten und die Akademie zu Münster . .	862,111	17	3	667	15	—	—	—
20.	Stipendien, soweit solche aus Staatsfonds erfolgen . . .	15,861	11	2	145	2	2	—	—
	Summe Titel 19 und 20	877,972	28	5	812	17	2	—	—
	Lyceum zu Braunsberg, Gymnasien, Progymnasien und Realschulen.								
21.	Zuschüsse	568,391	14	1	—	—	—	4,622	11
	Summe Titel 21 f. s.								
	Elementar-Unterrichtswesen.								
22.	Schullehrer-Seminarien . . .	374,406	28	8	16,082	15	—	—	—
23.	Elementarschulen	835,117	23	4	975	8	5	—	—
24.	Turnunterricht	12,160	—	—	—	—	—	—	—
25.	Taubstummen- und Blinden-Anstalten	26,853	28	—	—	—	—	—	—
26.	Waisenhäuser und andere Wohlthätigkeits-Anstalten	76,064	26	6	—	—	—	—	—
	Summe Titel 22 bis 26	1,324,603	16	6	17,057	23	5	—	—

des Etats	Bezeichnung	Betrag für 1870 Thlr	Sgr.	Pf.	Im Jahre 1870 gegen das Jahr 1869 mithin mehr Thlr	Sgr.	Pf.	weniger Thlr	Sgr.	Pf.
	Kunst und Wissenschaft.									
27.	Akademie der Künste in Berlin .	31,366	20	—	—	—	—	—	—	—
28.	Kunst-Akademien zu Königsberg i. Pr., Düsseldorf, Cassel und Hanau	24,059	—	—	70	—	—	—	—	—
29.	Kunst-Museen in Berlin . . .	69,580	—	—	—	—	—	1,500	—	—
30.	Akademie der Wissenschaften in Berlin	22,743	—	—	—	—	—	—	—	—
31.	Königliche Bibliothek in Berlin .	34,455	—	—	900	—	—	—	—	—
32.	Sonstige Kunst- und wissenschaftliche Zwecke	135,957	5	8	15	10	—	—	—	—
	Summe Titel 27 bis 32	318,160	25	8	985	10	—	1,500	—	—
								514	20	—
	Cultus und Unterricht gemeinsam.									
33.	Geistliche und Schulräthe bei den Regierungen	87,950	—	—	—	—	—	—	—	—
34.	Patronats-Baufonds	510,266	—	—	—	—	—	—	—	—
35.	Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Lehrer . . .	175,394	25	2	—	—	—	438	22	9
36.	Sonstige hierher gehörige Ausgaben	151,674	22	8	1,151	29	6	—	—	—
	Summe Titel 33 bis 36	925,285	17	10	1,151	29	6	438	22	9
					713	6	9			
	Allgemeiner Dispositionsfonds des Ministeriums.									
48.	Unvorhergesehene und Mehr-Ausgaben	25,000	—	—	—	—	—	7,220	—	—

Zusammenstellung.

Provinzial-Schulcollegien . . .	76,030	Thlr	—	Sgr.	—	Pf.
Wissenschaftliche Prüfungs-Commissionen	10,670	"	—	"	—	"
Universitäten	877,972	"	28	"	5	"
Gymnasien ꝛc.	568,391	"	14	"	1	"
Elementar-Unterrichtswesen . . .	1,324,603	"	16	"	6	"
Kunst und Wissenschaft	318,160	"	25	"	8	"
:=	3,175,828	Thlr	24	Sgr.	8	Pf.
Cultus und Unterricht gemeinsam	**925,285**	"	**17**	"	**10**	"
Allgemeiner Dispositionsfonds . .	**25,000**	"	—	"	—	"

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1870. Thlr
	II. Einmalige und außerordentliche Ausgaben.	
	B. Oeffentlicher Unterricht, Kunst und Wissenschaft.	
	Zum Bau von Universitäts-Gebäuden und andern Universitäts-Zwecken.	
2.	Zum Neubau der geburtshülflichen Klinik in Bonn, 4te Rate	60,000
3.	Zur Erbauung eines neuen Anatomiegebäudes in Bonn, 3te Rate	50,000
4.	Zur Ausstattung des erweiterten geburtshülflichen und physiologischen Instituts in Breslau mit den nöthigen Utensilien	1,200
5.	Außerordentlicher Zuschuß für den Baufonds der Universität in Breslau	6,000
6.	Zur Einrichtung einer ophthalmiatrischen Klinik in Königsberg	800
	Summe Titel 2 bis 6 118,000 Thlr	
	Zum Bau von Gymnasial-Gebäuden.	
7.	Zur Vollendung des Gymnasialbaues in Schleswig, Rest	5,000
8.	Zum Ankauf eines Bauplatzes, Behufs Neubaues des Gymnasiums in Elbing	5,000
	Summe Titel 7 und 8 10,000	
	Zum Bau und zur Einrichtung von Seminar-Gebäuden.	
9.	Für den Seminar-Bau in Angerburg, Rest . .	9,668
10.	" " " " " Pr. Friedland, 4te Rate	24,600
11.	" " " " " Bromberg, 4te Rate .	30,250
12.	" " " " " Ober-Glogau, 3te Rate	36,300
13.	" " " " " Kyritz, 3te Rate . .	30,000
14.	Zum Wiederaufbau des abgebrannten Seminar-Gebäudes in Cöslin, 1te Rate	40,000
15.	Zur Einrichtung der Gebäude der ehemaligen landwirthschaftlichen Akademie in Waldau, Behufs Aufnahme des dahin zu verlegenden Schullehrer-Seminars in Königsberg, 1te Rate	10,000
	Seite	308,818

Titel des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1870. Thlr
	übertragen	308,818
16.	Zu verschiedenen Baulichkeiten bei dem Schullehrer-Seminar in Cöpenick, 1te Rate	2,720
17.	Zu den Behufs Förderung des Lehrer-Seminar-Wesens in der Provinz Hannover auszuführenden Bauten, 2te Rate, für den Seminar-Bau in Osnabrück	25,000
18.	Zur inneren Einrichtung des Seminargebäudes in Mörs	12,218
19.	Förderung des Seminar-Wesens	10,000
	Summe Titel 9 bis 19 230,756 Thlr	
	Zum Bau von Museen-Gebäuden und Denkmälern.	
20.	Für die Denkmäler in Düppel und auf Alsen, 3te und letzte Rate	16,314
21.	Für die Denkmäler im Lustgarten zu Berlin, 7te Rate	28,000
22.	Zum Bau des Gebäudes für die National-Galerie in Berlin, 5te Rate	80,000
23.	Für das Sieges-Denkmal auf dem Königsplatz in Berlin, 2te Rate	100,000
	Summe Titel 20 bis 23 224,314 Thlr	
	Summe II., **Einmalige Ausgaben**	583,070

B. Nach dem Etat der geistlichen und Unterrichts-Verwaltung in den Hohenzollernschen Landen.

Titel und Nummer des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1870 Guld.	Krz.	Mithin sind für 1870 mehr Guld.	weniger Guld.
2. 2. 1.	Für den Regierungs- und kathol. geistlichen und Schulrath . . .	600	—	—	—
3. 1.	Zuschuß für das Gymnasium zu Hedingen	7,632	30	—	—
2.	Zuschuß für die höhere Bürgerschule zu Hechingen	2,595	—	—	—
3.	Zuschuß für die Schullehrer-Seminarien	1,365	—	450[1])	—
4.	Für Elementarschulen	11,217	—	90[2])	450[1])
	Summe	23,409	30	540	450
				90	—

[1]) Die 450 Gulden sind von Titel 4 (Elementarschulen) auf Titel 3 übertragen.
[2]) Die Mehrausgabe von 90 Gulden wird durch Regulirung mehrerer Lehrergehälter herbeigeführt.

C. Nach dem Etat der Landes-Verwaltung des Jadegebiets.

Titel, Abtheilung und Nummer des Etats.	Bezeichnung.	Betrag für 1870. Thlr.	Mithin sind für 1870 mehr Thlr	weniger Thlr
1. c. 2.	Gehalt für einen Elementarlehrer . .	500	—	—
3.	Remuneration für einen zweiten Elementarlehrer	400	—	—
2. f. 2.	Zur Heizung und Beleuchtung 2c. des Schullocals (Die Kosten für bauliche Reparaturen werden aus einem andern Fonds bestritten)	130	—	—
	Summe	1030	—	—

Erläuterungen
zu A. Abtheilung I., dauernde Ausgaben nach dem Etat des Ministeriums.

Zur Erläuterung der hauptsächlichsten Veränderungen gegen den vorhergehenden Etat wird Folgendes bemerkt:

1. Titel 19. Universitäten.

Mehrausgaben sind eingetreten

zur Verstärkung der Lehrkräfte in Marburg . . . . 500 Thlr — Sgr.

bei Instituten und Sammlungen

in Königsberg	1110 Thlr	— Sgr.	
„ Breslau .	250 „	— „	
„ Halle . .	207 „	15 „	
„ Bonn . .	250 „	— „	
„ Marburg .	450 „	— „	
			2267 „ 15 „

als Ersatz für Recognitionsgebühren, welche die Univers. zu Kiel bei Errichtung und Uebertragung von Apotheken bezogen hat . . . . 900 „ — „

= 3667 Thlr 15 Sgr.

Als Ersparnisse sind anzuführen

erledigte Aussterbegehälter in Königsberg, Berlin und Halle . . . . . 2500 Thlr

heimgefallener Zuschuß für ein Institut zu Berlin . . . . 500 „

3000 „ — „

Mithin Weniger=Ausgaben 667 Thlr 15 Sgr.

2. Titel 21. Bei den Ausgaben für Gymnasien ꝛc. stehen einem Mehrbetrag von 1550 Thlrn 18 Sgr. 6 Pf. (neue Zuschüsse 390 Thlr, im Uebrigen Uebertragungen von andern Etatstiteln) an Minderbedarf gegenüber: 6173 Thlr (heimgefallene Zuschüsse 3343 Thlr, auf den Civilbeamten=Pensionsfonds übernommene Zahlungen in der Provinz Hannover 2680 Thlr, auf einen andern Etatstitel übertragen 150 Thlr).
3. Titel 22. Unter den neuen Zuschüssen für Schullehrer=Seminarien befindet sich u. A. ein solcher von jährlich 3492 Thlrn für das von Königsberg nach Waldau zu verlegende Seminar, — sowie der von Titel 23 hierher übertragene Dotationszuschuß

von 3850 Thlrn für das vom Staat übernommene Seminar zu Alt-Döbern. — Zur Förderung der Präparanden-Bildung sind neu ausgebracht:

für die Provinz Posen	. . . . . .	1500 Thlr
„ den Reg.-Bezirk Stralsund	. .	400 „
„ „ „ „ Liegnitz	. . .	1000 „
	=	2900 Thlr

Die übrigen Mehrausgaben sind zur vollständigen Organisation der noch in der Entwickelung begriffenen Seminarien, für provisorische Einrichtungen, welche in Folge eines Brandes des Seminargebäudes in Cöslin nothwendig werden, sowie zur Erhöhung unzulänglicher Dotationen anderer Seminarien bestimmt. — In Wegfall sind gekommen der bisherige Bedürfnißzuschuß für das kathol. Seminar in Osnabrück von 1060 Thlrn, erledigte Zuschüsse für Präparanden-Anstalten (700 Thlr), und die Dotation einer Uebungslehrerstelle.

4. Titel 29. Die Minderausgabe von 1500 Thlrn ist eine erledigte persönliche Zulage des bisherigen General-Directors der Museen.
5. Die Minderausgabe unter Titel 35 ist durch Uebertragungen auf andere Etatstitel herbeigeführt.
6. Unter Titel 36 ist als Mehrausgabe der Betrag von 400 Thlrn zur Erhöhung des Fonds zu Erziehungs-Unterstützungen für arme Schulkinder auf 1000 Thlr, und als Minderausgabe der abgesetzte Zuschuß von 500 Thlrn an den Verein für Mission (Berlin) zu erwähnen. Die weiteren Veränderungen werden durch Uebertragungen herbeigeführt.
7. Der Betrag von 7220 Thlrn, durch den Etat pro 1869 für Zwecke der Medicinal-Verwaltung im Reg.-Bez. Wiesbaden neu ausgebracht, ist im vorliegenden Etat von Titel 48 auf die betreff. Titel der Medicinal-Verwaltung übertragen.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

25) Verwendung disponibler Subaltern-Beamten aus den neuerworbenen Provinzen.

Berlin, den 2. Februar 1870.

Bei der Neu-Organisation der Behörden in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein hat eine größere

Anzahl von Subaltern- und Kanzlei-Beamten, welche früher bereits etatsmäßig angestellt waren, in Folge der Verminderung der etatsmäßigen Stellen keine Verwendung finden können. Von dem Königlichen Staats-Ministerium ist daher beschlossen worden, daß die in den neuen Provinzen vorhandenen disponiblen Beamten, welche gegenwärtig außeretatsmäßig beschäftigt werden und sonach zu den Wartegeld-Empfängern gehören, bei Wiederbesetzung erledigter Stellen, für welche sie sich eignen, in allen Zweigen der Staats-Verwaltung vorzugsweise berücksichtigt werden sollen. In erster Linie soll die Unterbringung der vormals hannoverschen Beamten ins Auge gefaßt werden. Sodann soll die Anstellung der in der Provinz Hessen-Nassau und demnächst diejenige der in der Provinz Schleswig-Holstein vorhandenen disponiblen Beamten erfolgen.

Das Königliche Präsidium 2c. wird daher beauftragt, bei den nächsten Vacanzen, welche in der Reihe der Büreau- und Kanzlei-Beamten des dortigen Königlichen Consistoriums 2c. eintreten, Beamte der vorbezeichneten Kategorie anzustellen und wegen Ueberweisung von geeigneten Beamten für die zur Erledigung kommenden Stellen Sich zunächst an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Hannover und demnächst, nachdem die dort vorhandenen disponiblen Beamten untergebracht sein werden, an den Herrn Ober-Präsidenten zu Cassel und endlich an den Herrn Regierungs-Präsidenten Elwanger zu Schleswig zu wenden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Präsidien der Königlichen Consistorien und Provinzial-Schulcollegien, sowie an die Königlichen Universitäts-Curatoren und Curatorien in den älteren Provinzen.

U. 2911.

---

26) Beschränkung der Portoauslagen im Verkehr der Behörden.

Berlin, den 4. Februar 1870.

Im Anschluß an den §. 6 des von dem Königlichen Staats-Ministerium über die geschäftliche Behandlung der Postsachen in Staatsdienst-Angelegenheiten erlassenen Regulativs vom 28. November v. J. (Staats-Anz. Nr. 290) veranlasse ich die Königliche Regierung, Behufs thunlichster Beschränkung der Portoausgaben darauf Bedacht zu nehmen, daß den an mich zu erstattenden Berichten dortseitige Akten und Akten der untern Behörden nur in soweit

beigefügt werden, als deren Einsicht zur Erledigung der betreffenden Sache nothwendig erscheint.

In vielen Fällen, wo seither die Einsendung ganzer, oft sehr voluminöser Aktenstücke stattgefunden hat, wird solche ohne Nachtheil für eine gründliche Bearbeitung, die selbstverständlich nach wie vor die Hauptsache bleibt, vermieden werden können, wenn theils in größerer sachlicher Vollständigkeit berichtet wird, theils diejenigen Schriftstücke, von welchen im vollen Umfang oder Wortlaut bei der diesseitigen Entscheidung Kenntniß zu nehmen erforderlich ist, entweder durch Entheftung aus den Akten einzeln in forma producta oder aber in korrekter Abschrift vorgelegt werden. Zur analogen Befolgung der vorstehend bezeichneten Gesichtspunkte in dem Geschäfts-Verkehr mit der Königlichen Regierung hat Dieselbe auch die Ihr untergebenen Behörden meines Ressorts anzuweisen, übrigens darauf zu halten, daß durch pünktliche Berichtserstattung portopflichtigen Excitatorien vorgebeugt werde.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift dieser Verfügung erhält das Königliche Consistorium ꝛc. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Landdrosteien, Universitäts-Curatorien, ꝛc.
U. 3537.

---

27) Sammlung der Verordnungen und amtlichen Bekanntmachungen über das Turnwesen in Preußen.

Berlin, den 13. Januar 1870.

Die Civillehrer der Königlichen Central-Turn-Anstalt hierselbst Dr. Euler und Eckler haben im Verlag von E. Keil in Leipzig eine Sammlung der Verordnungen und amtlichen Bekanntmachungen, das Turnwesen in Preußen betreffend, herausgegeben. Diese Sammlung ist wohl geeignet, auf dem bezeichneten Gebiete zu orientiren, und veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die zu

Seinem Ressort gehörigen Unterrichts-Anstalten und Lehrer auf die genannte Schrift empfehlend aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien in der Provinz Hannover, sowie den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 33811.

II. Akademien und Universitäten.

28) Veranstaltung einer Kunstausstellung seitens der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1868 Seite 76 Nr. 21.)

1.

Berlin, den 4. Januar 1870.

Auf den Antrag vom 22. v. M. u. J. ermächtige ich hierdurch die Königliche Akademie der Künste zur Veranstaltung einer am Sonntag den 4. September auf die Zeit bis incl. Sonntag den 6. November d. J. zu eröffnenden großen Kunstausstellung im Akademie-Gebäude, und gebe Derselben anheim, die diesfälligen Bekanntmachungen und Einladungen zu erlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
U. 35854.

2.

Programm.

Große Kunstausstellung im Königlichen Akademie-Gebäude zu Berlin von Werken lebender Künstler des In- und Auslandes. 1870.

1) Die Kunstausstellung wird am Sonntag, den 4. September d. J., eröffnet und am 6. November geschlossen; während dieser Zeit wird dieselbe dem Besuch des Publicums an Wochentagen von 10 bis 5 Uhr und Sonntags von 11 bis 5 Uhr geöffnet sein.

2) Nur die von Künstlern selbst oder auf deren Veranlassung eingesandten Werke werden zur Ausstellung zugelassen.

3) Die für die Ausstellung bestimmten Kunstwerke sind bis zum Freitag, den 6. August, Abends 6 Uhr, bei dem Inspector der Akademie abzuliefern, und werden die Herren Einsender noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß der angegebene Einlieferungs-Termin unabänderlich eingehalten werden wird, mithin kein später eingehendes Kunstwerk Aufnahme finden kann. Dagegen bedarf es einer vorhergehenden Anmeldung nicht.

4) Die eingehenden Kunstwerke sind mit zwei gleichlautenden Anzeigen zu begleiten, wovon die eine als Empfangsbescheinigung gestempelt zurückgegeben wird, die andere für die Anfertigung des Katalogs dient.

5) Diese Anzeigen müssen außer dem Namen und Vornamen des Künstlers, zugleich dessen Wohnort enthalten, die dargestellten Gegenstände bezeichnen und bemerken, ob das Kunstwerk verkäuflich ist.

6) Mehrere Kunstwerke können nur dann unter einer Nummer zusammengefaßt werden, wenn sie in einem gemeinschaftlichen Rahmen befindlich sind.

7) Zur Bequemlichkeit des Publicums und zur Erleichterung der Geschäftsführung muß jedes Werk an einer sichtbaren Stelle mit dem Namen des Künstlers, wenn auch nur durch Anheften einer Karte, bezeichnet, und bei Gegenständen, wo eine Verwechselung möglich ist, als Prospecten, Landschaften, Bildnissen, der Inhalt der Darstellung auf der Rückseite des Bildes kurz angegeben werden.

8) Anonyme Arbeiten, Copien (mit alleiniger Ausnahme der Zeichnungen für den Kupferstich) und Studien, ferner musikalische Instrumente, so wie mechanische und Industrie-Arbeiten aller Art sind von der Ausstellung ausgeschlossen.

9) Vor gänzlicher Beendigung der Ausstellung kann Niemand einen Gegenstand zurückerhalten.

10) Eine für diese Ausstellung aus Mitgliedern des akademischen Senats und der Akademie in einer Plenarversammlung zu wählende Commission entscheidet über die Zulässigkeit der Kunstwerke. Erhobene Zweifel und Einsprachen entscheidet der akademische Senat.

11) Eine besondere auf gleiche Weise gewählte Commission besorgt die Aufstellung der Kunstwerke.

12) Transportkosten übernimmt die Akademie nur für Arbeiten ihrer Mitglieder und für diejenigen Künstler, die auf früheren Ausstellungen der unterzeichneten Akademie eine goldene Medaille erworben haben. Kunstwerke von bedeutendem Gewicht und aus der Ferne dürfen auch von diesen nur nach vorgängiger Anfrage und mit Genehmigung der Akademie auf Rechnung der letzteren eingesandt

werden. Alle anderen Einsender haben die Kosten des Her- und Rücktransports selbst zu tragen.

13) Die Vermittelung des Verkaufs der Kunstwerke, so wie die Weiterbeförderung derselben an andere Kunstausstellungen nebst allen dahin gehörigen Besorgungen und Correspondenzen, kann nicht von der Akademie übernommen werden, desgleichen muß die Einrahmung von Bildern, Kupferstichen u. s. w. von den Einsendern besorgt werden.

14) Wegen Beschädigung der Gegenstände während des Her- und Rücktransports kann die Akademie nicht in Anspruch genommen werden, dagegen sorgt dieselbe für Versicherung gegen Feuersgefahr während der Ausstellung.

Berlin, am 19. Januar 1870.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: Ed. Daege. O. F. Gruppe.

---

29) Friedensklasse des Ordens pour le mérite.

(Centrbl. pro 1869 Seite 140 Nr. 36.)

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: den Geschichts- und Genre-Maler, Professor Adolph Menzel zu Berlin, nach stattgehabter Wahl zum stimmfähigen Ritter des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste zu ernennen.

---

30) Nachrichten über Erwerbungen für die National-Galerie in Berlin und über die Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst.

(Centrbl. pro 1869 Seite 98 Nr. 21.)

Mit Bezug auf die im Staatsanzeiger vom 21. Januar 1869 und im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung im Februarheft 1869 gegebenen Nachrichten über die Vermehrungen der National-Galerie und die sonstigen Verwendungen aus dem Fonds für Zwecke der bildenden Kunst werden folgende weitere Mittheilungen hierüber veröffentlicht.

Erworben wurden für die National-Galerie im Jahre 1869 Gemälde von Knaus, Kolbe, Bromeis, Gustav Spangenberg und Bleibtreu, bei welchem das Bild „Die Schlacht bei Königgrätz" bestellt war. Mit Ausführung von Aufträgen für die National-Galerie sind beschäftigt Bendemann, Oswald Achen-

bach, Scholz, Carl Gräb, Wilhelm Sohn, Sell und Wittig.

Von Seiner Majestät dem König ist ein Allerhöchstdemselben von dem Banquier H. F. W. Brose in Berlin dargebrachtes landschaftliches Gemälde von Ernst Fries der National-Galerie überwiesen. Die westlich der Elbe verbundenen Kunstvereine haben gleich dem Thüringischen Kunstverein eine Anzahl von Kunstblättern geschenkt und weitere Bereicherung derselben Art in Aussicht gestellt. Von dem verstorbenen Kammergerichts-Assessor a. D. von Rohr ist der National-Galerie mit landesherrlicher Genehmigung ein Legat von 15,000 Thlr ausgesetzt, dessen Zinsen zum Ankauf von Bildern verwendet werden sollen. Die Wittwe des Professors Kiß hat die nach einem Modell des letzteren ausgeführte Marmorgruppe „Glaube, Liebe, Hoffnung“, ein Bronzerelief desselben, seine Büste in Marmor und sein Portrait von Otto zum Geschenk für die National-Galerie bestimmt.

Die von Rosenfelder, Piotrowsky und Gräf auf Kosten des Fonds für Zwecke der bildenden Kunst übernommene Ausschmückung der Aula des Universitätsgebäudes zu Königsberg durch zwölf Wandgemälde nebst Lünetten ist bis auf ein kleineres Bild und fünf Lünetten vollendet. Das Wandgemälde im Schwurgerichtssaal zu Elberfeld von Albert Baur ist fertig. Die evangelische Kirche in Schwerin a. W. erhielt ein Altargemälde, dessen Ausführung durch Lauenstein unter Leitung der Akademie in Düsseldorf stattgefunden hat. Auch wurde ein Altargemälde von Mengelberg erworben. Dem Maler A. von Werner ist die Ausführung zweier Entwürfe aus der Zeit der Reformation und der Befreiungskriege für die Aula des Gymnasiums zu Kiel übertragen. Mit Unterstützung aus den Mitteln des Kunstfonds arbeiten an Kupferstichen Trossin, Seidel, Stang und Eilers.

Bekanntmachung.
ad U. 2418.

---

31) Deutsche Morgenländische Gesellschaft.

(Centrbl. pro 1868 Seite 737 Nr. 242.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft zur Förderung ihrer wissenschaftlichen Zwecke durch Verfügung vom 4. Januar d. J. auch für das Jahr 1869 eine Beihülfe von 300 Thlrn bewilligt.

---

32) Statut des schlesischen Convictes für Studirende der evangelischen Theologie.

Der Herr Karl Philipp Graf von Harrach hat als Grundlage für die Einrichtung und den Bestand der oben benannten Anstalt folgende Grundsätze und Regeln festgestellt. Denselben soll nach ihrer Allerhöchsten Bestätigung eine genauere Anweisung über die Verwaltung der Anstalt beigefügt werden, deren Abänderung im Einzelnen und Ganzen dem Curatorium nach Befund der Umstände und auf Grund fortgehender Erfahrung freisteht.

Abschnitt I.

Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Unter dem Namen „Schlesischer Convict für Studirende der evangelischen Theologie" wird eine Anstalt begründet und mit dem Vermögen für ihre dauernde Unterhaltung ausgestattet, welche ihren Sitz zu Halle a. S. haben soll. Ihr Zweck ist, der evangelischen Kirche innerhalb der preußischen Provinz Schlesien tüchtige Geistliche vorzubilden, soweit dies innerhalb des akademischen Bildungskreises möglich ist. Sie soll demgemäß eine Bildungsanstalt für Studirende sein, welche bei der evangelisch-theologischen Facultät zu Halle a. S. inscribirt sind (doch siehe §. 31.). Sollte dem Reiche der Hohenzollern die dermalige Provinz Schlesien zu einem Theile oder ganz verloren gehen, so soll der aus der Stiftung entspringende Nutzen im ersten Falle dem unter Preußischer Herrschaft verbleibenden Theile ungeschmälert zukommen, im zweiten Falle der evangelischen Kirche innerhalb des sonstigen dem genannten Reiche verbleibenden Gebietes zugewandt werden, während im Falle einer Wiedervereinigung der schlesischen Landschaften mit demselben, das Vorrecht der letztgenannten im Einzelnen und Ganzen mit voller Kraft erwacht.

§. 2. Sollten an der Universität oder an der theologischen Facultät zu Halle a. S. dauernde Einrichtungen getroffen werden, oder sonst Verhältnisse eintreten, welche die Lösung der dieser Anstalt gestellten Aufgabe im Anschlusse an jene Körperschaften dauernd unmöglich machen, so steht dem Curatorium die Verlegung an einen anderen preußischen Ort frei, wo eine Anstalt für wissenschaftliche Bildung künftiger Diener der evangelischen Kirche besteht. In diesem Falle werden die Bestimmungen des Statutes, welche sich auf die theologische Facultät zu Halle beziehen, unter den durch die Umstände bedingten Aenderungen auf die neuersehene Bildungsanstalt übertragen. — Erscheint eine solche Verlegung nothwendig, so steht es dem Curatorium auch frei, unter Beibehaltung der unten ausgesprochenen evangelischen Principien und der Form eines Convictes die Bestimmung der Anstalt dahin zu wandeln, daß die Convictualen

unmittelbar für den practischen Kirchendienst vorbereitet und nach Verhältnissen auch schon während ihres Aufenthaltes im Convicte verwandt werden. Dabei sollen die Bestimmungen über das Verhältniß der Anstalt zu der Provinz Schlesien, wie sie §. 1. festgesetzt sind, maßgebend bleiben.

§. 3. Die Aufgabe der jetzt begründeten Anstalt ist demnach näher eine doppelseitige: die Förderung der wissenschaftlichen Bildung und die Pflege der christlichen Gesammtentwickelung der Convictualen.

In der ersten Richtung wirkt sie:

1) durch Anweisung zu zweckmäßiger Einrichtung der Studien und durch Anregung zu gewissenhafter Ausnützung der von der Universität dargebotenen Bildungsmittel;
2) durch Darbietung der Gelegenheit zum Erwerbe des Geschickes in selbstthätiger und selbstständiger Arbeit, indem die Convictualen regelmäßig zu mündlichen Uebungen und schriftlichen Arbeiten theologischen Inhaltes angehalten werden.

Namentlich soll das Streben aber dahin gerichtet sein, mit der wissenschaftlichen Bildung die Entwickelung christlichen Glaubenslebens innig zu verbinden. Darum soll die Anstalt in dem Geiste entschiedenen und lebendigen Glaubens an das in Christus, unserm Heilande, dargebotene und in der heiligen Schrift beider Testamente kund gethane Heil nach dem Bekenntnisse der Väter unserer evangelischen Kirche geleitet werden. Um deswillen wird ein Hauswesen begründet, welches in christlicher Sitte und ernster Zucht zu halten ist. Weil aber evangelische Frömmigkeit weder allein in stehenden Uebungen beschlossen sein, noch auch in einer klösterlichen Ascese gesundes Wachsthum finden kann, ist es dem Inspector besonders anbefohlen, auch und vornehmlich in freiem Verkehr mit den Convictualen nach Kräften christlichen Sinn und christliche Entwickelung bei ihnen zu hegen und zu fördern, und auf alle Weise ihnen die hohe Würde und die Verantwortlichkeit des Dienstes eindrücklich zu machen, für welchen sie sich bestimmt haben.

§. 4. Die mit der Aufnahme gewährten äußeren Wohlthaten sollen nie als Hauptsache, sondern nur als Mittel gelten, um die bezeichneten Zwecke desto leichter zu verwirklichen.

Im Vertrauen auf das gnädige Walten Gottes über seiner Kirche werden diese leitenden Grundsätze der evangelischen Gesinnung, der gewissenhaften Treue und dem friedlichen Zusammenwirken derer anbefohlen, welche den Ruf annehmen, dem Herrn Christus an diesem Werke zu dienen.

Abschnitt II.

Vermögen der Anstalt.

§. 5. Der Endesunterzeichnete verpflichtet sich hierdurch, der benannten Anstalt, sobald dieselbe Corporationsrechte erhalten wird, in rechtsgiltiger Form zu übereignen:

a. das ihm gehörige zu Halle a. S. belegene, im Hypothekenbuche der Stadt Halle Vol. 70. Nr. 2571 verzeichnete Grundstück, bestehend aus 2 Gartenparzellen von resp. 82¼ □Ruthen und 40 □Ruthen mit sämmtlichen darauf befindlichen Gebäuden in Pausch und Bogen, wie alles steht und liegt, namentlich also auch mit darin befindlichen Mobiliar, Geräthschaften, Utensilien u. s. w.,

b. nachstehende Hypotheken-Capitalien im Betrag von 20,000 Thlr.

Abschnitt III.

Das Curatorium.

§. 6. Vertretung und Leitung der Anstalt liegt in den Händen ihres Curatorium.

Titel I.

Zusammensetzung.

§. 7. Zu Curatoren des Convictes ernenne ich: Seine Excellenz den Staats-Minister Dr. von Mühler, den Generalsuperintendenten der Provinz Schlesien, Dr. Erdmann, den Oberconsistorial-Rath Professor Dr. Tholuck, den Oberconsistorial-Rath, Hofprediger Dr. Koegel und den Geheimen Justizrath, Professor Dr. Witte.

§. 8. Das Curatorium soll fortan aus fünf, eventuell sechs Personen bestehen. Der Ephorus ist immer Mitglied. Eine Stelle muß einem ordentlichen Professor der theologischen Facultät zu Halle übertragen werden. Eine andere soll in der Regel dem evangelischen Generalsuperintendenten von Schlesien übertragen werden; unter Umständen kann sie jedoch auch einem anderen einflußreichen Diener der evangelischen Kirche Schlesiens auf gemeinsamen Beschluß des Curatorium übertragen werden.

§. 9. Die Ergänzung für die vier anderen Stellen geschieht der Art, daß jedes Glied nach Uebernahme des Amtes seinen Nachfolger vorschlägt und nach Besprechung mit den anderen Curatoren designirt.

Anmerkung zu §. 8. und §. 9. über den Ephorus siehe §. 15.

§. 10. Das Curatoriat wird als Ehrenamt, vorbehaltlich freiwilliger Niederlegung auf Lebenszeit übertragen. Die §. 8. bezeichneten, aus der schlesischen Kirche und aus der theologischen Facul-

tät erwählten Mitglieder scheiden mit ihrem Austritt aus der bezeichneten amtlichen Stellung auch aus dem Curatorium.

Titel II.

Befugnisse.

§. 11. Dem Curatorium steht namentlich zu

1) die gesammte Vermögens-Verwaltung, sowie insonderheit der Beschluß über den Etat nach dem Vorschlage des Verwaltungsrathes;
2) die Besetzung der Aemter des Ephorus, Inspectors und Rendanten und die Dotirung der beiden letzten je nach den Forderungen der Sachlage;
3) die Aufsicht über die Amtsführung dieser Personen in jedem Betracht;
4) die Entscheidung bei unverglichenen Meinungsverschiedenheiten im Verwaltungsrathe, namentlich bei den Maßnahmen, welche dem Ephorus und Inspector zu gemeinschaftlicher Erledigung vorbehalten sind; im letzten Falle ruht die Stimme des Ephorus im Curatorium;
5) die Aenderung und Vervollständigung der Anweisung für die Verwaltung;
6) im Nothfalle die Verlegung der Anstalt mit allen dazu erforderlichen Maßregeln; der betreffende Beschluß darf aber nur in einer mündlichen Berathung des vollzähligen Curatoriums gefaßt werden, und muß eine Mehrheit von vier Stimmen für sich haben;
7) eine Erweiterung der Anstalt, wenn die Mittel es gestatten; einer beträchtlichen Vergrößerung über den jetzigen Bestand hinaus soll die Gründung einer zweiten gleichartigen Anstalt vorgezogen werden, die im Zusammenhange mit der ersten erhalten werden darf.

Abschnitt IV.

Verwaltung der Anstalt am Orte.

Titel I.

Der Verwaltungsrath.

§. 12. Die unmittelbare Leitung der Anstalt ist dem am Orte seßhaften Verwaltungsrathe übertragen, welcher aus dem Ephorus, Inspector und Rendanten besteht.

§. 13. Derselbe steht unter dem Curatorium, hat ihm Rechenschaft abzulegen und dient ihm in jeder Beziehung als ausführende Stelle.

§. 14. In Gemeinschaft liegt ihm ob:

1) Fürsorge für den Grundbesitz und das Inventar,

2) Aufstellung des Etats,
3) Vorschläge zu außerordentlichen Ausgaben,
4) Anstellung des Dienstpersonals.

Titel II.

Der Ephorus.

§. 15. Zum Ephorus wird ein Theologe ernannt, der zu Halle seinen Sitz hat und fähig ist, die wissenschaftliche und practische Arbeit des Inspectors an den Convictualen zu überwachen. Es ist wünschenswerth, doch nicht unerläßlich, daß er ein Lehrer bei der theologischen Facultät sei. Das Amt wird als Ehrenamt vorbehaltlich freiwilliger Niederlegung für Lebenszeit übertragen, erlischt aber mit einer Veränderung des Wohnsitzes. Das Ephorat kann dem aus der Facultät erwählten Curator übertragen werden; doch ist die Wahl des Curatorium weder an diese Stelle, noch an die fünf Curatoren gebunden. Ist keiner derselben zur Uebernahme geneigt oder geeignet, so kann eine andere qualificirte Person ernannt werden, welche für die Dauer dieser Verhältnisse als sechstes außerordentliches Mitglied im Curatorium Sitz und Stimme hat.

§. 16. Die dem Ephorus insonderheit zustehenden Aufgaben und Befugnisse sind:

1) Berathung und Beaufsichtigung des Inspectors in Ausübung seiner Pflichten als Lehrer und Seelsorger;
2) Feststellung der Grundzüge für die Haus- und Studien-Ordnung in Gemeinschaft mit dem Inspector; das Recht auf persönliche Betheiligung an der Leitung der Studien bleibt ihm gewahrt;
3) Unterstützung des Inspectors in der Disciplin auf dessen Ersuchen;
4) Auswahl der Convictualen und Bestimmung über die Dauer ihres Aufenthaltes im Convicte (s. §. 31.) in Gemeinschaft mit dem Inspector.

§. 17. Als Mitglied des Curatoriums ist der Ephorus dessen nächstes Organ in der gesammten Oberaufsicht.

Titel III.

Der Inspector.

§. 18. Zum Inspector wird ein Theologe mit tüchtiger wissenschaftlicher Bildung erwählt. Wünschenswerth ist es, daß er ein bei der Facultät habilitirter Docent sei. Bei seiner Wahl und Versorgung ist besonders auch darauf zu achten, daß man von ihm eine längere Amtsführung erwarten darf.

§. 19. Er ist vom Curatorium auf die §. 3. dargelegten Grundsätze für die theologische und seelsorgerische Arbeit zu verpflichten.

§. 20. Er hat seine Wohnung in der Amtswohnung des Convictgebäudes zu nehmen.

§. 21. Seine Aufgabe und Befugniß ist die selbstständige Leitung des gesammten inneren Hauswesens unter Berathung des Ephorus, und die Geschäftsführung, soweit dieselbe nicht dem Rendanten übertragen ist; namentlich:

1) Anordnung und Leitung der Studien und der Andachten unter Berathung des Ephorus;
2) der seelsorgerische Verkehr mit den Hausgenossen in voller Selbstständigkeit;
3) die Hausdisciplin; gegenüber den Studenten hat er ein Recht auf die Hülfe des Ephorus, dessen Eingreifen er verlangen kann, und dessen Zustimmung er in wichtigen Fällen einzuholen hat;
4) Beaufsichtigung und Anordnung der ordnungsmäßigen Leistungen des Hauses für die Studenten;
5) Auswahl der Convictualen und Bestimmung über die Dauer ihres Aufenthaltes im Convicte (siehe §. 31.) in Gemeinschaft mit dem Ephorus.

Titel IV.

Der Rendant.

§. 22. Zum Rendanten wird ein zu Halle seßhafter, zuverlässiger und mit Verwaltungsgeschäften vertrauter Mann ernannt.

§. 23. Ihm liegt ob:

1) die Verwaltung der Hauskasse nach dem Etat;
2) dessen erster Entwurf;
3) die Beaufsichtigung der gesammten Oeconomie der Anstalt;
4) die fortlaufende Verwaltung von Grundstück und Inventar.

§. 24. Sollten die Verhältnisse es wünschenswerth machen, und der Inspector sich willig finden lassen, so können im Nothfall die Rechte und Pflichten der Rendantur mit dem Inspectorat verbunden werden.

Abschnitt V.

Die Convictualen.

Titel I.

Erfordernisse für die Aufnahme.

§. 25. Wählbar sind Studirende der evangelischen Theologie, welche aus der Provinz Schlesien stammen oder in derselben zur Zeit ihre Heimath haben, jedenfalls aber sich für den Dienst der dortigen Kirche bestimmen. Diese Bestimmung leidet in den §. 1. vorgesehenen Fällen die Wandlungen, welche den dort ausgesprochenen Regeln entsprechen. Von den durch den Stifter ausgestatteten zwölf

Stellen dürfen drei auch an ausgezeichnete Studirende anderer Herkunft verliehen werden; die übrigen Stellen nur dann, wenn sich keine schlesischen Bewerber finden, welche den §. 27. festgestellten weiteren Erfordernissen entsprechen. Dieselben übernehmen damit keine Verpflichtung gegen die schlesische Kirche. Sollte die Erweiterung der Anstalt oder die Gründung einer gleichartigen durch Zuwendung neuer Kapitalien möglich werden, so steht es frei, dabei von jeder Rücksicht auf Schlesier abzusehen, sowie andere besondere Bestimmungen zu treffen, welche mit den §. 3. und 4. ausgesprochenen Grundsätzen vereinbar sind.

§. 26. Die Aufnahme wird während acht akademischer Semester gewährt. Ueber die Dauer des Aufenthalts siehe §. 31.

§. 27. Als innere Erfordernisse gelten: ausreichende Begabung zu theologischer Arbeit, sittliche Erprobtheit und fromme Gesinnung, soweit solche ohne Methodismus erforscht werden kann. Die Bewerber, welche nicht Schlesier sind, müssen sich bereits besonders unter diesen Gesichtspunkten ausgezeichnet haben.

Titel II.

Pflichten der Convictualen.

§. 28. Die Aufgenommenen müssen sich verpflichten:

1) sich unbedingt der Hausordnung zu unterwerfen;
2) die ihnen zugewiesenen Arbeiten zu leisten.

§. 29. Von bemittelten Convictualen wird ein Beitrag zum Unterhalt der Anstalt gewünscht, der ihre Stellung im Hause aber durchaus nicht ändert.

Titel III.

Leistung der Anstalt an die Convictualen.

§. 30. Die Anstalt bietet:

1) Station oder Wohnung (und zwar jedem ein gesondertes Arbeitszimmer), Heizung, Beleuchtung und gemeinsame Mahlzeiten;
2) Benutzung der vorhandenen Bildungsmittel.

§. 31. Das Curatorium wird eine Normalzeit für die Dauer des Aufenthaltes festsetzen. Ephorus und Inspector dürfen dieselbe nach Uebereinkunft aus eigenem Antriebe oder auf Antrag des Convictualen verkürzen oder verlängern. Ausnahmsweise kann solchen Convictualen, welche sich während ihres bisherigen Aufenthaltes im Convicte ausgezeichnet haben, derselbe auf Antrag von Ephorus und Inspector durch das Curatorium über die §. 26. bestimmte Studienzeit hinaus verlängert und von einzelnen Leistungen durch den Inspector Dispens ertheilt werden.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 20. August 1869 diesem Convict und den Zuwendungen des Stifters für diesen Zweck unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person an die Anstalt und Bestätigung des vorstehenden Statuts die Landesherrliche Genehmigung zu ertheilen geruht.

---

33) Vorbildung der Theologie Studirenden im Hebräischen.

Berlin, den 8. December 1869.

Nach der Mittheilung des Evangelischen Ober-Kirchenraths häufen sich die Dispensationsgesuche um Erlaß des nach Erlangung eines nachträglichen Zeugnisses der Reife im Hebräischen noch fünf Semester fortzusetzenden theologischen Studiums, wobei eine gewöhnliche Entschuldigung aus der Unbekanntschaft mit den bezüglichen, im §. 42 des Reglements vom 4. Juni 1834 enthaltenen Bestimmungen entlehnt wird. Ew. 2c. veranlasse ich daher, die dortige evangelisch-theologische Facultät unter Hinweis auf die in vorgedachter Beziehung bereits unter dem 9. October 1866*) an die Provinzial-Schulcollegien erlassene, in Dr. Wiese's Verordnungen und Gesetze für die höheren Schulen in Preußen Band I. Seite 105 abgedruckte Circular-Verfügung aufzufordern, die mit dem Zeugniß der Reife im Hebräischen nicht versehenen Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen, bei ihrer Inscription in das Facultäts-Album auf die Nothwendigkeit der bald möglichst zu erwerbenden und nachzuweisenden Reife im Hebräischen aufmerksam zu machen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königlichen Universitäts-Curatoren und Curatorien in den älteren Provinzen.

U. 32154.

---

34) Verbindungs- und Duell-Wesen auf den Universitäten.

Extract.

Berlin, den 1. Februar 1870.

In Betreff des Verbindungs- und Duell-Wesens auf den deutschen Hochschulen stimme ich Ew. Hochwohlgeboren im Allgemeinen

---

*) abgedruckt im Centrlb. pro 1866 Seite 607 Nr. 239.

darin bei, daß ein Verbot der Verbindungen nicht räthlich ist, und daß das akademische Duell-Wesen nicht vollständig ausgerottet werden kann, so lange noch in großen und einflußreichen Klassen derjenige als Feigling behandelt wird, welcher einen ihm angethanen Schimpf nicht mit den Waffen in der Hand ahndet. Die akademischen Behörden müssen sich daher zur Zeit darauf beschränken, verderbliche Auswüchse des Verbindungs-Wesens zu beseitigen und die Zahl der Duelle und ihre Gefährlichkeit soviel als möglich zu beschränken.

Um dies zu erreichen, bestimme ich hierdurch Nachstehendes:

1) Jede Studenten-Verbindung, welche zu ihren activen Mitgliedern Personen, die nicht der Disciplinar-Gewalt der akademischen Behörden unterworfen sind, zählt, wird aufgelöst.

2) Jede Studenten-Verbindung hat binnen vier Wochen nach Beginn des Semesters ein Verzeichniß ihrer Vorsteher und Mitglieder dem Universitäts-Gericht einzureichen und anzuzeigen, in welchen Localen und an welchen Tagen sie ihre regelmäßigen Versammlungen hält. Aenderungen, welche im Laufe des Semesters hierin eintreten, sind von den Vorstehern sofort zur Kenntniß des Universitäts-Gerichts zu bringen.

3) Jede Studenten-Verbindung, deren Mitglieder aus nichtigen Gründen Zweikämpfe veranlassen und dadurch zeigen, daß der Hauptzweck der Verbindung in der Pflege von Kampfspielen besteht, wird aufgelöst.

4) Jeder Studirende, welcher ein Duell ohne Zuziehung eines approbirten Arztes, ein Duell auf Pistolen oder Säbel, ein Duell auf Schläger ohne Anwendung der üblichen Bandagen und Schutz-Apparate, namentlich ohne eine genügend sichernde Kopfbedeckung vollzieht, wird — unbeschadet der sonst verwirkten Strafen — mindestens mit dem consilium abeundi belegt.

   Gehört der Duellant einer Studenten-Verbindung an, und ist Grund zu der Annahme vorhanden, daß die Vorsteher der Verbindung nicht ernstlich bemüht gewesen sind, den Zweikampf in der verschärften Weise zu verhindern, so werden die Vorsteher mit der Exclusion bestraft. Auch kann in diesem Falle nach Bewandtniß der Umstände die Auflösung der Verbindung selbst erfolgen.

5) Wenn bei Vollziehung eines Duells einer der Duellanten eine Wunde erhält, welche nach dem Urtheile des zugezogenen Arztes irgend einer ärztlichen Hülfe, namentlich des Nähens

bedarf, oder welche in irgend einer Weise die Vertheidigungsfähigkeit des Duellanten beeinträchtigt, so darf das Duell nicht fortgesetzt werden. Für die Befolgung dieser Vorschrift sind die Vorsteher der Verbindungen, denen die Duellanten angehören resp. mit deren Waffen das Duell vollzogen wird, verantwortlich.

Die Bestimmung sub 1 findet zur Zeit auf die einjährig Freiwilligen, welche gleichzeitig immatrikulirte Studenten sind, keine Anwendung. In dieser Beziehung behalte ich mir die weitere Verfügung vor.

Obige Vorschriften werden bei strenger Handhabung genügen, um den beabsichtigten Zweck zu erreichen, besonders wenn es den Pedellen zur Pflicht gemacht wird, der Verhinderung intendirter Duelle eine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und bei einem etwaigen Erscheinen auf dem Kampfplatz selbst sich jeder thunlichen Rücksichtnahme auf Verwundete zu befleißigen.

Ich vertraue der bewährten Einsicht und dem regen Eifer des dortigen Universitäts-Richters, daß er demgemäß die Pedelle mit entsprechenden Weisungen versehen und das nach den dortigen Verhältnissen sonst Erforderliche behufs Minderung der Zahl und der Gefährlichkeit der Studenten-Duelle in's Werk setzen wird.

Ein Verzeichniß der von dem akademischen Senat abgeurtelten Disciplinar-Straf-Sachen ist in Zukunft am Schlusse jeden Jahres unter kurzer Angabe des Vergehens und der erkannten Strafe mir einzureichen.

Ew. Hochwohlgeboren wollen diese meine Verfügung dem dortigen akademischen Senat zur Nachachtung und weiteren Veranlassung mittheilen, wobei ich bemerke, daß die in Betreff des Duell- und Verbindungs-Wesens und der jährlichen Einreichung des Straf-Verzeichnisses getroffenen Bestimmungen auch für die übrigen Preußischen Universitäten in Kraft gesetzt sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator, Herrn
Geheimen Ober-Regierungs-Rath Beseler
Hochwohlgeboren zu Bonn.

Ew. 2c. theile ich in der Anlage extractweise die heute von mir an den Curator der Königlichen Universität zu Bonn erlassene Verfügung, das Verbindungs- und Duell-Wesen betreffend, zur Kenntnißnahme und mit der Veranlassung mit, der dortigen akade-

mischen Disciplinar-Behörde die von mir getroffenen Bestimmungen zur Nachachtung zu communiciren.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die übrigen Königlichen Universitäts-Curatoren und Curatorien (auch den Curator der Akademie zu Münster) mit Ausnahme von Berlin.
B. 317.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

35) Schülerbibliotheken der höheren Unterrichts-Anstalten in der Provinz Westfalen.

Im Auftrage der westfälischen Directoren-Conferenz ist von dem Gymnasial-Director Dr. Hoegg zu Arnsberg nach einer mit den ernannten Correferenten vereinbarten Auswahl ein „Verzeichniß der von den höhern Bildungs-Anstalten Westfalens für Schülerbibliotheken empfohlenen Werke" im Verlag von Ferd. Schöningh zu Paderborn (1869) herausgegeben worden, aus welchem nachstehend das Vorwort und die Uebersicht des Inhalts abgedruckt werden.

Vorwort.

Die Einrichtung von Schülerbibliotheken war schon längst und wiederholt in den westfälischen Directorenconferenzen Gegenstand einer eingehenden Berathung. Je allgemeiner die Wichtigkeit einer von der Schule zwanglos geleiteten Privatlectüre sowohl zum Schutze gegen den verderblichen, immer mehr um sich greifenden Einfluß der Leihbibliotheken, als auch zur Förderung des deutschen Sprachunterrichts und der freiern Thätigkeit und bildenden Unterhaltung der Schüler innerhalb der durch die Fassungskraft der verschiedenen Altersstufen und die Zwecke der Schule gebotenen Grenzen anerkannt wurde; um so mehr stellte sich das Bedürfniß einer sorglichen Ueberwachung und insbesondere einer durch das Zusammenwirken der verschiedenen Bildungsanstalten zu bewerkstelligenden Auswahl der zur Aufnahme zu empfehlenden Werke heraus. Die westfäl. Directorenconferenz beschloß, die möglichst baldige Befriedigung desselben in die Hand zu nehmen und wählte aus ihrer Mitte eine, aus den Gymnasial-Directoren Dr. Hoegg als Referent, Dr. Rumpel, Dr. Hildebrand und Bone, an dessen Stelle bald nachher Dr. Hoelscher trat, als Correferenten bestehende Commission mit dem Auftrage, aus den revidirten Katalogen und den weitern

Mittheilungen sämmtlicher Gymnasien und Realschulen, sowie aus eigner Kenntniß, ein Verzeichniß geeigneter Werke mit Angabe der Anstalten, von welchen die Empfehlung ausgegangen, der Klassen, für welche die Werke passend sind, erforderlichen Falles auch des confessionellen Standpunktes der Verfasser und der abweichenden Urtheile über einzelne Werke zusammenzustellen und nach vorgängiger Prüfung von Seiten der einzelnen Anstalten der Directorenconferenz zum definitiven Beschlusse vorzulegen. Als leitende Grundsätze für die Auswahl der Bücher wurde festgestellt: 1. Es ist kein Werk in Vorschlag zu bringen, welches nicht von dem Director oder einem Lehrer der bei der Auswahl betheiligten Bildungsanstalten gelesen und im Allgemeinen, oder doch für gewisse Bildungsstufen, als ein zweckmäßiges anerkannt ist. 2. Auszuschließen sind: a) streng wissenschaftliche Werke und Compendien; b) Schriften, die in religiöser, sittlicher oder politischer Hinsicht Anstößiges enthalten oder confessionelle Ansichten und Verhältnisse in einer aufreizenden oder unduldsamen Weise irgend berühren, oder auch die Phantasie übermäßig erregen; c) Werke humoristischer, satirischer oder auch kritisirender Art; d) moralisirende Erzählungen ohne historische Grundlage und innere Wahrheit; e) Werke, die sich nicht neben einem kernigen Gehalt durch eine schöne, wenigstens correcte Form der Darstellung empfehlen; f) selbst die Gesammtwerke anerkannt klassischer Schriftsteller sind in den Katalog nicht aufzunehmen, wenn einzelne Theile derselben Anstößiges oder Unpassendes für die Jugend enthalten. Nur die zulässigen Theile sind zu vermerken; die Auswahl für den Schulgebrauch ist dem Lehrer zu überlassen.

Die Commission hat nunmehr nach wiederholter eingehender Revision des Materials ihres Auftrages sich entledigt und in dem hier folgenden Bücherverzeichnisse das Resultat ihrer Arbeit niedergelegt. Aber eine so große Sorgfalt sie auch auf die Prüfung und Auswahl der zu empfehlenden Schriften verwendet hat, so muß sie sich doch gegen eine Verantwortlichkeit für alle in den Katalog aufgenommene Werke verwahren, da dieselbe vielmehr auf den Anstalten ruht, von denen die Empfehlung ausgegangen ist. Eben so wenig kann sie für die Richtigkeit in der Angabe der Klassen, für welche die Werke empfohlen sind, überall einstehen.

Die Einrichtung des Katalogs ergibt sich aus der demselben vorausgeschickten Inhaltsanzeige und den verschiedenen Rubriken. Das Weitere über die dahin beziehlichen Verhandlungen der Directorenconferenz ist seinem wesentlichen Inhalte nach in dem von dem Referenten verfaßten Herbstprogramme, Arnsberg 1868, niedergelegt.

Dem Verleger des Katalogs, Herrn Buchhändler F. Schöningh, gebührt für die mühsame Revision und Berichtigung der Titel der Werke sowie der Preise die dankbarste Anerkennung.

Uebersicht des Inhalts des Katalogs.

I. Abtheilung.

Zur poetischen Literatur gehörige Werke.

Erster Abschnitt. Poetische Werke: 1. Einzelne Dichterwerke; 2. Gesammtwerke deutscher Dichter; 3. Mustersammlungen; 4. Uebersetzungen und Bearbeitungen a) deutscher, b) ausländischer Dichtungen.

Zweiter Abschnitt. Erläuterungen und Beleuchtungen einzelner Dichterwerke.

II. Abtheilung.

Belehrende Werke.

Erster Abschnitt. Mustersammlungen der Prosa und literaturgeschichtliche Werke.

Zweiter Abschnitt. Historische Werke: 1. Biographien: a) Schriftsteller und Gelehrte; b) preußische Regenten und Helden; c) sonstige deutsche Regenten und Helden; d) merkwürdige Personen anderer Nationen; e) Personen aus dem kirchengeschichtlichen Gebiete; f) Verfasser verschiedener Biographien (biogr. Gesch.). 2. Universal- und Specialgeschichte: a) Allgemeine Geschichte; b) alte Geschichte; c) deutsche Geschichte (allgemeine — besondere Theile derselben); d) sonstige Geschichtswerke.

Dritter Abschnitt. Geographische Werke: 1. Länder- und Völkerkunde. 2. Reisebeschreibungen.

Vierter Abschnitt. Naturwissenschaftliche Werke.

Fünfter Abschnitt. Sonstige belehrende Werke.

III. Abtheilung.

Unterhaltende Werke.

Erster Abschnitt. Uebersichtliche Zusammenstellungen: 1. Der bekanntesten Jugendschriftsteller in alphabetischer Ordnung nebst Angabe der ausgewählten Werke derselben; 2. Sammelwerke für die katholische Jugend; 3. Zusammenstellung der Robinsonaden; 4. der Sagen, Mythen und Mährchen.

Zweiter Abschnitt. Erzählungen, Romane und Novellen nach drei Bildungsstufen geordnet.

Anhang.

Alphabetisches Verzeichniß der in dem Kataloge enthaltenen Autoren und ausgewählten Schriften.

36) Dispensation vom Unterricht im Griechischen an Gymnasien.

Berlin, den 27. November 1869.

Auf den die Dispensation vom Unterricht im Griechischen bei den Gymnasien betreffenden Bericht vom 3. d. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes:

Nach der Circular-Verfügung vom 7. Januar 1856*) ist die Dispensation bei den Gymnasien derjenigen Städte gestattet, wo außerdem eine Real- oder höhere Bürgerschule nicht besteht. Durch die Circular-Verfügung vom 11. October 1865**) ist diese Zulässigkeit sodann in sofern beschränkt worden, als im Interesse der dispensirten Schüler überall ein geeigneter Nebenunterricht stattfinden soll. Daraus folgt, daß, wo diesem Erforderniß nicht genügt werden kann, die Dispensation überhaupt unzulässig ist. Wird sie dennoch gestattet, so erwächst daraus, wie in dem N'schen Fall in N. geschehen, nach dem Wortlaut der Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 den dispensirten Schülern ein Anspruch auf die Anwendung des §. 154, 2., c., was vermieden werden muß.

Warum in N. und N. den Anforderungen der Circular-Verfügung vom 11. October 1865 nicht genügt wird, geht aus dem Bericht nicht hervor. Beim Gymnasium zu N. müssen, bis dies daselbst möglich sein wird, die Dispensationen versagt werden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 30493.

---

a.

Obwohl die Einheit des Gymnasiallehrplans, in welcher die griechische Sprache eine so bedeutende Stelle einnimmt und zu seinen übrigen Theilen in so naher Beziehung steht, eine Dispensation von diesem Unterrichtsgegenstande widerräth, zumal da die überall gemachte und leicht erklärliche Erfahrung vorliegt, daß die vom Griechischen dispensirten Schüler in der Regel auch im Lateinischen und in anderen Gegenständen zurückbleiben, und den Unterricht in den Lectionen, wo sie mit den Griechisch lernenden Schülern verbunden sind, erschweren, so hat doch die letzte allgemeine Festsetzung über den Lehrplan (Circular-Verfügung vom 7. Januar 1856)

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1859 Seite 162.
**) Diese Verfügung wird nachstehend unter a. abgedruckt.

die in dieser Beziehung laut gewordenen Wünsche nicht unberücksichtigt lassen wollen, und eine Dispensation in denjenigen Städten gestattet, wo neben dem Gymnasium keine Real- oder höhere Bürgerschule besteht. An den meisten Gymnasien solcher Städte haben indeß die Directoren die Dispensation zu verhindern gewußt. In einigen ist dies nicht zu erreichen gewesen, und man hat ebendaselbst für die dispensirten Schüler hinsichtlich des einjährigen Militärdienstes dieselbe Berechtigung in Anspruch genommen, welche den Gymnasialschülern zusteht, die an allen Gegenständen Theil nehmen.

Eine völlige Gleichstellung beider Arten von Schülern war unzulässig, nicht nur weil die vom Griechischen dispensirten Schüler meistentheils thatsächlich hinter den anderen zurückstehen, sondern auch deshalb, weil dadurch die Zahl der dispensirten Schüler sich zum Nachtheil des Gymnasiums bald sehr vermehren würde. Des Königs Majestät haben jedoch auf meinen und der betheiligten Herren Ressort-Minister Antrag durch Allerh. Ordre vom 13. Mai d. J. zu genehmigen geruht, daß die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, bei welchen in Ermangelung einer an demselben Ort befindlichen Real- oder höheren Bürgerschule dergleichen Dispensationen überhaupt gestattet sind, nach mindestens einjährigem Besuch der Secunda das Recht auf Zulassung zum einjährigen freiwilligen Miltärdienst erwerben, wenn sie befriedigende, von der Lehrerconferenz festgestellte Schulzeugnisse vorzulegen im Stande sind. — Die betreffende Vergünstigung kann nur da eintreten, wo nachstehende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Director des Gymnasiums muß das Gesuch um Dispensation durch das Alter, oder den Gesundheitszustand, oder die geistigen Anlagen, oder durch die spätere Bestimmung des Schülers für hinlänglich motivirt halten, und in jedem einzelnen Fall die Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums einholen.

2. Die Dispensation darf sich nur auf den griechischen Unterricht erstrecken; namentlich darf für die dispensirten Schüler keine Verminderung der Lehrstunden oder der Anforderungen im Lateinischen eintreten.

3. Statt des Griechischen wird den davon dispensirten Schülern zu derselben Zeit Unterricht in neueren Sprachen oder in Realgegenständen im Schulhause ertheilt.

4. Es muß nachgewiesen werden, daß die besonderen Erfordernisse solcher Nebenclassen an Local und Lehrerkräften ausreichend vorhanden sind. — Bei Gymnasien königlichen Patronats darf der Etat durch eine Mehrausgabe zum Zweck der Dispensationen nicht beschwert werden.

Die erwähnte Berechtigung wird immer nur auf Widerruf ertheilt, und zurückgenommen, wenn die Dispensationen für das

betreffende Gymnasium besondere Unzuträglichkeiten nach sich ziehen, und wenn sich bei Revisionen oder anderen Gelegenheiten wiederholt ergiebt, daß die dispensirten Schüler in ihrer allgemeinen Ausbildung hinter den Anforderungen, welche in den Classen Tertia und Secunda gestellt werden müssen, erheblich zurückbleiben. — Daß die vom Griechischen dispensirten Schüler zum Abiturientenexamen nicht zugelassen werden, ist schon in der Circular-Verfügung vom 7. Januar 1856 bemerkt.

Berlin, den 11. October 1865.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien
zu N. N.

U. 20807.

---

37) Empfehlung von Wandtafeln zur Veranschaulichung der antiken Kunst.

Berlin, den 2. Februar 1870.

Im Verlage von Th. Fischer zu Cassel erscheinen Wandtafeln, welche der Professor von der Launitz zu Frankfurt a. M. behufs der Veranschaulichung einiger Seiten des antiken Lebens und der antiken Kunst gefertigt hat. Das Unternehmen scheint Unterstützung und Empfehlung zu verdienen, und ich wünsche, daß die höheren Schulen auf dasselbe aufmerksam gemacht werden. Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wird zu dem Zweck unmittelbar durch die Verlagshandlung in meinem Auftrage ein Exemplar der bis jetzt vollendeten Tafeln nebst einer Anzahl von Exemplaren des Prospectus erhalten, welcher nähere Angaben u. a. auch über die Preise enthält.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Tafeln selbst bei den höheren Lehranstalten Seines Ressorts circuliren zu lassen, und schließlich einer der weniger bemittelten Anstalten zu überweisen, jeder der betreffenden Schulen aber ein Exemplar des Prospectus mitzutheilen, mit der Empfehlung, die Bestellungen direct an die Verlagshandlung zu richten.

Die das antike Theater darstellende Tafel ist wohlgeeignet, auch als Wandschmuck in einer Prima verwandt zu werden.

Der Director derjenigen Anstalt, welche nach Bestimmung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums das Circulationsexemplar

behält, ist anzuweisen, zu seiner Zeit das Inventarisationsattest an die Generalcasse meines Ministeriums einzureichen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 689.

---

38) Zeitschrift für die gesammten Naturwissenschaften.

Berlin, den 10. Januar 1870.

Die von dem naturwissenschaftlichen Verein für Sachsen und Thüringen in Halle herausgegebene Zeitschrift für die gesammten Naturwissenschaften hat sich neben den Vereinszwecken auch die Aufgabe gestellt, durch monatliche Berichte über die neuen Forschungen auf allen Gebieten der Naturwissenschaft eine Uebersicht über die Fortschritte auf denselben zu geben. Auf solche Weise ist die Zeitschrift geeignet, den Dienst eines allgemeinen, die Entwickelung der Naturwissenschaft nachweisenden Repertoriums zu leisten.

Um den Unterrichtsanstalten die Anschaffung zu erleichtern, hat die Redaction der Zeitschrift sich erboten, für dieselben den Preis des Jahrgangs (2 Bände in 12 Monatsheften) von 5⅔ Thlr auf 4 Thlr zu ermäßigen.

In Betracht des anerkannten wissenschaftlichen Werthes der Zeitschrift und des Nutzens, welchen sie in der angegebenen Beziehung insbesondere auch den Lehrern gewähren kann, veranlasse ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Directoren der höheren Schulen Seines Ressorts auf obiges Erbieten behufs der Anschaffung für die Schulbibliotheken aufmerksam zu machen. Die Bestellungen sind direct an die Redaction der Zeitschrift für die gesammten Naturwissenschaften, Professor Dr. Giebel in Halle a. S. zu richten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
und an die Königlichen Regierungen zu N. N.
U. 30482.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

39) Einrichtung eines Cursus für Pfarramts-Candidaten bei dem Schullehrer-Seminar zu Usingen.

(Bericht des Königl. Provinzial-Schulcollegiums in Cassel vom 27. October 1869.)

Zur Erledigung der seitwärts allegirten hohen Verfügungen berichten wir gehorsamst, daß wir wegen Einrichtung eines Cursus für Pfarramts-Candidaten bei dem Schullehrer-Seminar in Usingen die erforderlichen Anordnungen getroffen und den Anfang des ersten Cursus auf den 4. Januar k. J. angesetzt haben.

Nach den Vorschlägen des Directors Hardt, zu welchen wir unsere Genehmigung ertheilt haben, werden die drei ersten Wochen des Cursus vorzugsweise dem Besuch der Seminarlectionen gewidmet werden, und zwar in der Weise, daß einer jeden Klasse von unten nach oben eine Woche zugetheilt wird. Außerdem soll durch wöchentliche Conferenzen des Lehrercollegii mit den Candidaten letzteren ein richtiges Verständniß „von dem Ausgangs- und Zielpunkt der Lehrer-Bildung überhaupt, von der Bedeutung jeder einzelnen Disciplin für sich und in dem gesammten Organismus der Lehrer- und Volksbildung und von den Grundsätzen einer guten Methode in pädagogischer und didaktischer Beziehung" vermittelt werden. Um insbesondere von letzterem eine Anschauung zu gewähren, sollen von den Seminarlehrern während dieser drei ersten Wochen in der Uebungsschule wöchentlich sogenannte Musterlectionen gehalten werden, denen die Candidaten beiwohnen.

Die letzten drei Wochen sollen dem Besuche der Schule vorzugsweise gewidmet werden. Gleichzeitig sollen fortgesetzte wöchentliche Conferenzen gehalten werden, um die Candidaten mit den inneren und äußeren Verhältnissen einer guten Schule, insbesondere auch der Einrichtung von Lehr- und Stundenplänen für 1—4 klassige Schulen, mit den verschiedenen Lehrmitteln, den Obliegenheiten der Schulinspectoren und Schulvorstands-Dirigenten, überhaupt mit den das Volksschulwesen betreffenden gesetzlichen Bestimmungen bekannt zu machen. Während der letzten Woche wird den Candidaten Gelegenheit geboten werden, falls sie es wünschen, Lectionen in der Schule abzuhalten.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

40) Revision der Schullehrer-Seminarien in der Provinz Hannover und periodische Berichterstattung über dieselben.

Hannover, den 7. September 1869.

Um uns in steter, fortlaufender Bekanntschaft mit der Arbeit in den Seminarien in unterrichtlicher und disciplinarer Beziehung, mit dem Gesammtleben in den Anstalten, mit den etwa hervortretenden Bedürfnissen in äußerer und innerer Beziehung zu erhalten, haben wir uns veranlaßt gesehen, vom nächsten Jahr ab, sowohl unsererseits periodische Revisionen, als auch von Seiten der Herren Seminar-Directoren periodische Berichterstattungen eintreten zu lassen.

Die Revisionen werden in den evangelischen Seminarien zu Alfeld, Lüneburg und Stade und dem katholischen Seminar zu Hildesheim im Jahre 1870 und fernerhin jedesmal in den Jahren mit grader Jahreszahl, in den evangelischen Seminarien zu Hannover, Osnabrück und Aurich, sowie in der Vorbildungsanstalt zu Neuenhaus im Jahre 1871 und fernerhin jedesmal in den Jahren mit ungrader Jahreszahl durch den betreffenden Departementsrath abgehalten werden. Dieselben sollen sich erstrecken auf den Unterricht und die Disciplin der Zöglinge und der Uebungsschulen, auf die häusliche Ordnung und bauliche Beschaffenheit der Anstalt, auf das gesammte Leben im Seminar. Das Cassenwesen bleibt bei diesen Revisionen ausgeschlossen. Eine Conferenz mit dem Lehrer-Collegium bildet jedesmal den Schluß der Revision.

In den dazwischen liegenden Jahren, in welchen eine Revision nicht stattfindet, hat der Director des Seminars einen Bericht an uns einzureichen, der sich also jedesmal über den Zeitraum von zwei Jahren zu erstrecken und über folgende Punkte der Reihe nach sich auszulassen hat:

1) Aeußere Beschaffenheit der Anstaltsgebäude und darin vorgenommene Veränderungen, als Bauten, Reparaturen und dergl., Vermehrung oder Abgang im Inventar u. s. w.
2) Frequenz der Anstalt, gesondert nach den verschiedenen Cursen, Zahl der Entlassenen und Aufgenommenen.
3) Gesundheits-Zustand der Zöglinge.
4) Hausordnung, Fleiß, Disciplin und Sittlichkeit.
5) Unterrichtswesen, sowohl im Seminar, als auch in der mit demselben verbundenen Uebungsschule.
6) Lehrer der Anstalt, Veränderungen in deren persönlichen oder Gehaltsverhältnissen, Vertheilung der Lehrgegenstände und der Inspection ꝛc.
7) Resultate der Abgangsprüfung.

8) Frequenz der Anmeldungen und Qualification der neu Aufgenommenen, auch im Vergleich zur vorhergegangenen Berichtsperiode.
9) Vertheilung der Unterstützungen.
10) Historische Notizen aus den beiden letzten Jahren, als: Revisionen, erhaltene Besuche, Feste u. dergl.
11) Etwaige Wünsche und Vorschläge.

Ohne sich in ausführlichen Erörterungen zu ergehen, haben diese Berichte nur kurze Uebersichten über die genannten Gegenstände zu geben; sowie auch Anträge auf neue Einrichtungen oder Verbesserungen besonderen Berichten vorzubehalten sind.

Die Jahresberichte müssen stets den Zeitraum zweier Kalenderjahre vom 1. Januar des einen bis zum 31. December des andern umfassen und spätestens bis zum 15. Januar des folgenden Jahres bei uns eingehen. Für das erstemal erwarten wir die Berichte über das Jahr 1869 und 1870 aus den evangelischen Seminarien zu Hannover, Osnabrück und Aurich, sowie aus Neuenhaus bis spätestens zum 15. Januar 1871, und die Berichte über die Jahre 1870 und 1871 aus den evangelischen Seminarien zu Alfeld, Lüneburg und Stade und dem katholischen Seminar zu Hildesheim bis spätestens zum 15. Januar 1872.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Herren Seminar-Directoren der Provinz.
Nr. 2936.

---

41) Notizen aus einem Bericht über den Besuch eines mit Präparandenschule verbundenen Seminars.

Das Seminar in N. hat eine alte Präparanden-Anstalt, die augenblicklich in zwei Klassen 79 Schüler zählt. Mehr als ein Drittel derselben sind Lehrersöhne. Bei der letzten Aufnahme hat eine größere Zahl von Schülern aus Mangel an Raum zurückgewiesen werden müssen. Die Anstalt liefert mehr Präparanden, als das Seminar aufnehmen kann; die weniger fähigen sollen nach anderen Anstalten gehen. Die Zöglinge, unter denen ich mehrere gefunden habe, die Bürgerschulen und Realschulen bis Quarta besucht hatten, zahlen für Wohnung, Heizung, Licht, ärztliche Behandlung, Mittagstisch und Unterricht jährlich 50 Thaler. Sie erhalten wöchentlich mehr als 30 Unterrichtsstunden, die von zwei Präparandenlehrern und den Seminarlehrern, von denen jeder 2—3 Stunden wöchentlich giebt, ertheilt werden. In dieser Anstalt sind alle meine Erwartungen weit übertroffen worden.

Zuerst mußte ich mich freuen über die große Zahlkraft der Präparanden. In der zweiten Klasse wurde mit ganzen Zahlen, in der

ersten mit Brüchen gerechnet; in jener wurden die Kopfrechen-Aufgaben: wie viel Ellen à 8 Sgr. kauft man für 20 Thlr.; 12. 40. 75; $6 + (3.\ 18) + (2.\ 9) + \left(\frac{3\ .\ 4}{2}\right)$, in dieser die Aufgaben: $\frac{7}{9} + \frac{11}{12} + \frac{13}{18}$; $62\frac{1}{8} : \frac{7}{8}$ 2c. nicht nur sofort mit dem Gedächtniß aufgefaßt, sondern auch mit Schleunigkeit gelöst; in jener wurden, Raumlehre anlangend, Schlangenlinien und Ovale construirt und die Begriffe Scheitel-, Gegen- und Wechselwinkel entwickelt, in dieser Constructionsaufgaben zur Befestigung der Congruenzsätze gelöst; in der zweiten Klasse wurde in der Botanik an einer Species, Centaurea cyanus, der Bau der Compositen klar gemacht, in der ersten, in welcher die 80 Paragraphen aus Crüger's Physik in der Elementarschule durchgearbeitet werden, wurden die Fallgesetze entwickelt; das Verständniß derselben wurde rechnend erprobt; in der Grammatik wurden in der Unterklasse die tempora des Zeitworts eingeübt, in der Oberklasse wurden erweiterte Sätze analysirt; die Merkmale der starken und schwachen Declination und Conjugation konnten mit Sicherheit angegeben werden. Dabei bemerke ich, daß die Schüler im ersten Tertial des Schuljahres standen.

Ich möchte meinen Bericht hiermit am liebsten schließen, denn was man in einem Seminar, das so glänzend und gleichartig vorbereitete Leute aufnimmt, das außerdem so tüchtige Lehrer besitzt, finden muß, ergiebt sich von selber. Der Director übergab mir bei meiner Ankunft die gedruckten Ordnungen und den Lehrplan der Anstalt; es wurde mir dadurch um so leichter, mich zu orientiren.

Ich brauche wohl nicht zu rühmen, daß alle Seminaristen ohne Ausnahme zu folgen im Stande waren, daß viel Stoff verarbeitet wurde und daß alles recht glatt und flink von Statten ging.

Ich will offen gestehen, daß ich nicht mehr genau berichten kann, was mir der Lehrer N. in jeder einzelnen Stunde vorgeführt hat; ich habe zuletzt mein Notizbuch ruhen lassen und habe nur noch gehört und mich des Musters gefreut, das sich mir darbot. Darum will ich nur kurz andeuten, was ich von diesem Manne glaube gelernt zu haben. In der Beschränkung zeigt sich der Meister. N. spricht nur Ein Urtheil über seinen Rechenunterricht aus: Wir gehen nicht weit. Er hat mir nebenbei auch gezeigt, daß seine Schüler mit Decimalbrüchen und nach Proportionen rechnen können, daß sie die zweite und dritte Wurzel zu ziehen vermögen; aber diese Capitel werden nicht mit der Vorliebe und ich könnte fast sagen mit der Ostentation gezeigt wie an andern Orten. Buchstabenrechnung und Gleichungen wendet er gar nicht an; alles wird durch Verstandesschlüsse gelöst, alles wird in volksthümlicher Ausdrucksweise dargestellt. Nirgends habe ich bei ihm ein Hinausgehen über das amtlich vorgeschriebene Ziel bemerkt. Reden ist Silber, Schweigen ist Gold. Einen schweigsameren Lehrer als N. kenne ich nicht. Er

ersetzt Worte durch eine Handbewegung, durch ein Nicken, ein Kopfschütteln, durch ein Lächeln, wenn ein falscher Schluß gemacht worden ist. Sparsam läßt er einige Winke fallen, wenn der Gedankenfluß in's Stocken gerathen ist. Klares Denken und richtiges Sprechen sind seine am häufigsten wiederkehrenden Forderungen. Die Schüler dagegen werden stets zum Sprechen angehalten, zu zusammenhängender Rede, im Obercursus zu freiem Vortrage, in welchem sie vor der Klasse stehend algebraische Aufgaben (nach Unger) lösten durch Herleitung des Resultates oder durch Angabe des Gedankenganges.

In einer Rechenlehrprobe, die mit vier Knaben abgehalten wurde, verstand N. mit kleinen Kindern wie ein Kind zu reden.

Die Besprechung der Probe, die zu Angriffen und Vertheidigungen führte, ließ erkennen, wie genau die Zöglinge den Stufengang der Methode ihres Lehrers inne haben. Die 4 Species in ganzen und gebrochenen Zahlen, die bürgerlichen Rechnungsarten und algebraischen Aufgaben werden wieder und immer wieder geübt. Jede Aufgabe wird auf jede mögliche Weise gelöst, jeder Rechenvortheil wird hervorgezogen, und dabei wird eine Zahlkraft, eine Gewandtheit und Operationsfertigkeit erzielt, wie ich sie bis jetzt in keinem Seminar angetroffen habe. Unter 23 Prüfungsarbeiten waren 19, in denen sämmtliche Rechenaufgaben gelöst waren.

Eine eigenthümliche Einrichtung besitzt das Seminar in dem Institut der Hülfslehrer, das mir wie ein Seminar für Seminarlehrer erschienen ist. Die Hülfslehrer wohnen (in besonderen Zimmern) mitten unter den Seminaristen, essen und schlafen mit ihnen in denselben Räumen und üben somit eine wirksame Inspection aus. Unterrichtlich sind sie in einigen Stunden im Seminar, sonst in den Uebungsschulen beschäftigt, von denen die größere sechs Klassen und vier Stufen enthält. Eine Schule, die stets von jungen, ausgesuchten Lehrkräften bedient wird, und die sich bei der großen Zahl Aufnahme suchender Kinder die besseren auswählen kann, muß wohl eine Musterschule sein.

In dieser Schule spiegelt sich das Seminar; ich habe in ihr das wiedergefunden, was mir an diesem Seminar als characteristisch erschienen ist, die Beschränkung im Lehrstoff und das langsame, sichere Fortschreiten des Unterrichts, der überall sein Absehen hat auf festhaftende Kenntnisse und auf große Fertigkeiten. Ich bin täglich in dieser Schule gewesen, in sehr verschiedenen Unterrichtsstunden.

Im Rechnen habe ich hier innerhalb eines kleineren Kreises dieselbe Zahlkraft und Fertigkeit gefunden, die ich in der Präparanden-Anstalt und im Seminar bewundert habe. In dieser Schule werden die Seminaristen mehr hörend und aushelfend beschäftigt; ihr eigentliches Uebungsfeld ist eine einklassige Schule mit 42 Kin-

dern, die meist in 2 Abtheilungen unterrichtet werden. Sie sind aus den niedrigsten Ständen und kommen zum Theil barfuß und barhäuptig zur Schule. Es wird den angehenden Lehrern nicht leicht, sie in Zucht zu halten. Zwei Präparanden leisteten hier Helferdienste.

Dieser Schule wird von den Seminarlehrern viel Aufmerksamkeit geschenkt. Die Seminaristen arbeiten in derselben gruppenweise je 6 Wochen lang, zu Ende welcher Zeit jedes Mal eine Uebergabe-Prüfung abgehalten wird. Einer solchen mehrstündigen Prüfung, bei welcher außer dem Lehrer-Collegio auch die erste Seminar-Klasse zugegen war, habe ich beigewohnt. Sie bot mir willkommene Gelegenheit, in kurzer Zeit die Lehrweise und das Lehrgeschick vieler Zöglinge zu beobachten. Diese machen bei ihren Lehrversuchen doch auch dieselben Fehler, die bei uns und aller Orten gemacht werden. Es will ihnen auch nicht recht gelingen, die Kinder durch einige Kernfragen zum Erzählen der biblischen Geschichte anzuleiten, sie begnügen sich auch lieber mit dem kurzen Befehl: Weiter!

Sie geben auch einmal eine Rechenaufgabe mit recht unwahrscheinlichen Sachverhältnissen; da ist auch einer, der nicht recht weiß, was er durchgenommen hat, und einer, der seine Schüler nicht mit Namen nennen kann, Nachlässigkeiten, die ihre wohl verdiente Rüge fanden.

---

42) Unzulässigkeit der Pensionszahlung an einen emeritirten Lehrer, während derselbe ein anderes Lehramt gegen Vergütung verwaltet.

Berlin, den 29. November 1869.

Mit der in dem Bericht vom 11. d. M. niedergelegten Auffassung der Beschwerde der Gemeinde N. kann ich mich nicht einverstanden erklären. Es ist nicht zulässig, daß der Lehrer N. von Einer Gemeinde Lehrerpension bezieht und bei einer andern ein Lehramt gegen den Genuß des Stelleneinkommens verwaltet.

Wäre er in G. definitiv angestellt, so würde die Verpflichtung der Gemeinde N. zur Pensionszahlung ganz aufhören. Da er nur commissarisch beschäftigt ist, so tritt zwar diese Folge nicht ein, wohl aber kann die Gemeinde N. verlangen, für die Dauer dieser commissarischen Beschäftigung von der Pensionszahlung befreit zu werden. Und mehr verlangt sie nicht. Hiernach veranlasse ich die Königliche Regierung, der Beschwerde Folge zu geben und den Lehrer N. event. auf den Rechtsweg zu weisen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 31737.

V. Elementarschulwesen.

43) Unzuträglichkeit der Errichtung neuer Schulvicarien.

(Schulvicarien sind Einrichtungen in der Provinz Westphalen, bei welchen ein katholischer Geistlicher neben seinem Pfarramt die Schule versieht.)

Berlin, den 10. August 1869.

Auf den gefälligen Bericht vom 17. v. M., betreffend die Anstellung eines Schulvicars in N., erwiedere ich Ew. Excellenz ergebenst, daß ich nicht nur principiell mich gegen die Errichtung neuer Schulvicarien erklären muß, sondern auch im vorliegenden Fall weder aus der Stiftung des Kolonen N., noch aus der Vermögenslage der Gemeinde hinreichende Gründe für eine Ausnahme von jenem Princip zu entnehmen vermag. Daß Privatstiftungen für die Grundsätze der Schulverwaltung nicht maßgebend sein können, bedarf keiner näheren Begründung. Was aber die Vermögenslage der Gemeinde anbetrifft, so scheint dieselbe nach den Aufwendungen, zu welchen die Gemeinde in Folge der N'schen Fundation nach Inhalt der Beschwerde vom 20. Juni d. J. sich herbeigelassen, keinesweges so ungünstig zu sein, daß der Gemeinde die Errichtung einer zweiten Lehrerstelle nicht ohne Ueberbürdung sollte zugemuthet werden können. Sollten aber dennoch die eigenen Kräfte der Gemeinde hierzu nicht ausreichen, so würde ich gern darauf Bedacht nehmen, ihr mit einem Staatszuschuß zu Hülfe zu kommen, wogegen ich zur Errichtung einer sogenannten Schulvicarie die Hand nicht bieten kann.

Ew. Excellenz stelle ich hienach die Bescheidung der Beschwerdeführer mit dem ergebensten Ersuchen anheim, die Königliche Regierung in N. von meiner Auffassung in Kenntniß zu setzen und sie aufzufordern, nunmehr der Errichtung einer zweiten Lehrerstelle für N., für welche ein dringendes Bedürfniß obwaltet, mit Entschiedenheit näher zu treten, die diesfälligen Verhandlungen mit Nachdruck zu führen und erforderlichen Falls die Gewährung einer Staatsbeihülfe bei mir zu beantragen.

In Vertretung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
Lehnert.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten 2c. zu Münster.
U. 21127.

44) Schuldisciplin.

Auszug aus einem Bericht eines Lehrers der neuerworbenen Provinzen über Schulen im Regierungs-Bezirk Düsseldorf, welche derselbe zu seiner Information auf Anordnung der Regierung besucht hat.

Mit dem Glockenschlage wurden die Schulthüren geöffnet, und mit dem Lehrer traten die Schüler anständig und sittig ein, verfügten sich still an ihre Plätze, brachten ihre Geräthschaften ohne viel Geräusch unter die Subsellien und saßen dann gerade, doch zwangslos, die Hände zusammengefaßt und das Auge auf den ihnen gegenüberstehenden Lehrer gerichtet. Mittlerweile waren die in die beiden anstoßenden Klassen führenden Thüren geöffnet worden, und die Schüler der 1. und 3. Klasse sangen aus dem Gedächtniß unter Orgelbegleitung abwechselnd vier Strophen des Liedes: „Sei Lob und Ehr ꝛc." Die Verbindungsthüren schlossen sich, und nun betete jeder Lehrer mit seiner Klasse. Aufstehen und Niedersetzen erfolgte stets mit zur Gewohnheit gewordenem Takte und in einem Tempo, nicht hastig, noch lässig, noch unregelmäßig. Der Lehrer behielt seinen eingenommenen Standpunkt während des Gebets und des ganzen Religionsunterrichts unverrückt fest, sodaß er mit seinem Auge die ganze Klasse beherrschen konnte. In seinem ganzen Wesen prägte sich Gemessenheit, Würde und ein, möchte ich sagen, feierlicher Ernst aus. Er sprach leise — Herr S., so leise, daß ich trotz der gespanntesten Aufmerksamkeit nicht Alles verstehen konnte —, klar und bestimmt. Die Fragen waren stets an alle Schüler gerichtet. Der Schüler, welcher antworten sollte, wurde dazu durch einen Blick, verbunden mit einer Kopfbewegung oder durch einen Fingerzeig, selten durch Nennung des Namens aufgefordert. Der Aufgeforderte erhob sich sofort, und die Antwort erfolgte ohne Zögern, fast ausnahmslos in lauter, angemessen langsamer, deutlicher Sprache mit gutem sprachlichem Ausdrucke und guter Betonung; redende Beweise für freudige, lebendige Betheiligung am Unterricht und lobenswerthe Redegewandtheit. Eine fast peinliche Genauigkeit in richtigem Sprechen, in Ausdruck und Betonung forderte Herr D. Derselbe ließ keine Antwort passiren, die in dieser Beziehung den geringsten Mangel zeigte; sie mußte vom Schüler berichtigt, und falls derselbe nicht merkte, worauf es ankam, zuvor von einem andern Schüler richtig gegeben werden. Die Antwort wurde immer in einem vollständigen Satze verlangt. Schüler, welche die durch den Unterricht gewonnenen Hauptgedanken nicht festgehalten hatten, mußten dieselben behufs besserer Einprägung notiren. Herr B. verfuhr bei seinem Unterrichte bald fragend, bald vortragend und ließ als ein weiteres Mittel zur Erhaltung der Frische und Aufmerksamkeit mehrmals im Verlaufe des Unterrichts sämmtliche Schüler ein- auch zweimal hinter einander rasch sich erheben und wieder setzen. Nach dem

Religionsunterricht folgte Gesang. Hierbei zeigte sich, mit wie wenig Mitteln der Lehrer die Schüler leitete, und wie vollkommen ihm diese zu Gebote standen; es war, wie man sagt, als habe er sie am Schnürchen. Genau merkten die Schüler den Takt, pünktlich und sicher begannen sie; beim Senken des Violinbogens mäßigten, beim Heben steigerten sie den Ton. Nun folgte eine Pause. Die Kinder erhoben sich und gingen in gewohnter Ordnung ins Freie. Hier sprangen sie unter der Aufsicht ihrer Lehrer, die Freiheit genießend, ein munteres Völkchen, lachend und scherzend umher. Als das Ende der Pause gekommen war, stellten sich die Schüler in zwei Reihen auf und gingen dann in umgekehrter Aufeinanderfolge wieder ins Zimmer. Es folgte nun Geographie und dann Lesen. Bei Letzterem erfolgte sowohl Anfangen als Aufhören nach eingewöhnter Ordnung oder auf Commando. Ein fehlerhaft gelesenes Wort wurde mehrmals im Chor, nach Silben getrennt gesprochen.

Des Nachmittags kam Sprache vor, erst eine vorbereitende, Sicherheit in Beherrschung des Stoffs und der Form erzielende mündliche Behandlung einer Erzählung und dann Niederschreiben derselben. Auf „1, 2, 3!" wurde Schiefertafel und Griffel hervorgeholt. Die Tafeln waren für's Schreiben schon vorbereitet, d. h. gereinigt und liniirt. Die Schüler saßen mit guter Körperhaltung; die Tafel hatte die richtige Lage; der Griffel war recht gefaßt. Es wurde nun der erste Satz von einem Schüler vorgesagt und dann von allen geschrieben. Auf das „Fertig!" eines der schwächeren Schüler folgte ein neuer Satz und so fort, bis die Erzählung zu Ende war. Nun sah der Lehrer die Tafeln der obersten Schüler nach; diejenigen, welche fehlerlos gearbeitet oder doch ihre Arbeit berichtigt hatten, corrigirten die Arbeiten der untersten Schüler, und so waren rasch alle Arbeiten berichtigt.

Bei vorkommender Unaufmerksamkeit während des Unterrichts stellte sich das betreffende Kind auf einen Wink des Lehrers an seinem Platze oder neben den Bänken auf. Eine verschärfte Strafe bestand darin, daß das Kind die gefalteten Hände auf den Kopf legen mußte, eine Strafe, welche, wenn sie lange dauert, sehr empfindlich sein muß. Einen Riemen behufs körperlicher Züchtigung habe ich keiner Schule gefunden. Bitten oder Mittheilungen der Schüler wurden nur in der Pause oder nach Schluß der Schule vor den Lehrer gebracht. Bescheiden und respectvoll, doch ohne alle Scheu und Furcht traten die Schüler vor den Lehrer, schauten ihm offen und treuherzig ins Auge und brachten ihr Anliegen vor, auf das der Lehrer mit dem ihm eignen, freundlich ernsten Wesen Bescheid gab. In Summa fand ich also in dieser Schule musterhafte Ruhe, strenge, eingelebte Ordnung in Allem, straffe Haltung, rege Aufmerksamkeit, frische, energische Thätigkeit, Präcision und Gewandtheit im mündlichen Gedankenausdruck, freudigen Gehorsam,

herzlichen Verkehr zwischen Lehrer und Schülern. Wahrlich, wenn das die „Dressur“ ist, die von unverständigen oder übelwollenden Leuten den preußischen Schulen zum Vorwurfe gemacht wird, so möchte ich allen Schulen so „dressirte“ und „gedrillte“ Schüler wünschen.

Macht eine gut disciplinirte Schule einen äußerst wohlthuenden, gewinnenden Eindruck, wenn man sieht, wie sich Alles so ordnungsmäßig, pünktlich und sicher vollzieht, als ob es nicht anders sein könnte, so ahnt der Uneingeweihte kaum die Schwierigkeiten, die zu überwinden waren, ahnt nicht, welche hohe Anforderungen die gute Disciplin an den Lehrer stellt. Die Resultate, welche eine Schule liefert, hängen neben der persönlichen Tüchtigkeit des Lehrers noch von gar manchen mitwirkenden Factoren ab; die Beschaffenheit der Disciplin hingegen ist ganz und gar ein Ausfluß der Persönlichkeit des Lehrers, sie liegt voll und ungetheilt in seiner Hand. Darum ist sie auch gerade das Thermometer, das uns sicherer als Anderes den Grad der Lehrertüchtigkeit anzeigt. Der eine Lehrer bringt das Zeug zu einer guten Disciplin von Haus aus mit sich, ein ruhiges Temperament, Gemüth und einen klaren Kopf. Die große Mehrheit ist nicht so reich begabt. Die vollständigen Erfordernisse müssen daher erst durch Anschauen guter Muster und durch Kämpfen und Ringen erworben werden. Giebt es doch leider noch Lehrer, die von guter Disciplin gar keinen Begriff zu haben scheinen. So lernte ich einen jungen Mann kennen, der sonst den Eindruck der Tüchtigkeit machte, dem es aber nicht gelingen wollte, seine Schüler zu regieren. Die herrschende Unruhe suchte er durch lautes Sprechen und durch ihm zur Gewohnheit gewordenes Klatschen mit einem Lineale zu beseitigen, das er gar geschickt an das hinter ihm stehende Pult zu schlagen wußte. Doch das Alles vermehrte natürlich nur die Unruhe und machte die Antworten der Schüler noch unverständlicher. Diesem Lehrer fehlt gewiß noch viel. Das Anschauen einer musterhaft disciplinirten Schule möchte denselben wohl am wirksamsten über seine Unvollkommenheit belehren und auf seine Fehler aufmerksam machen.

Herr B., dessen Disciplin ich oben lobend erwähnte, gestand mir bescheiden und offen, als ich mich anerkennend über D's. Schule äußerte, daß er noch zuweilen diesen Lehrer in seiner Schule besuche, um von ihm zu lernen, ein ehrendes Zeugniß für ihn und sein Vorbild zugleich. Und Herr D. erzählte mir, daß er in früheren Jahren viele Schulen besucht habe. Dies Beispiel tüchtiger Lehrer verdient Nachahmung. Lernt man nun gleich eine gute Disciplin am besten durch Anschauung kennen, so ist sie doch damit noch nicht gewonnen. Der Kampf, der hier allein zum Siege führt, bleibt dem Lehrer keineswegs erspart. Da ist zunächst zu erringen die unerschütterliche Ruhe, Festigkeit und Consequenz, mit der der Lehrer

den Schülern gegenüber tritt, die sich in seiner ganzen Haltung, in seinem Unterrichten, in seinem Befehlen, in seinem Ermahnen und Strafen zeigt. Zur Erlangung und Behauptung dieser Eigenschaften unter allen Umständen gehört das strengste in Zuchtnehmen des eigenen Ich, die gespannteste Aufmerksamkeit auf sich selbst, ein fester, eiserner Wille; denn wer weiß es nicht, wie jene Ruhe und Gelassenheit oft durch Zerstreutheit, Faulheit, Trotz ꝛc. der Schüler auf eine harte Probe gestellt wird. Mancher Lehrer weiß sie unter so schwierigen Umständen nicht zu behaupten und verliert mit ihr das ganze Regiment. Lauteres Sprechen, Klopfen, Bitten, Strafpredigten, Drohen, Außersichkommen ꝛc. sollen dann helfen, während doch die sich gleichbleibende Ruhe allein die Herrschaft sichern kann, sie, die mehr imponirt, als selbst der Stock.

Da ist weiter nothwendig die wohlgeordnete Eintheilung und die sichere Beherrschung des Lehrstoffes. Ein gute Disciplin setzt voraus eine vorherbestimmte feste Ordnung, in der die Unterrichtsgegenstände auf einander folgen, und nach der die einzelnen Thätigkeiten sich regeln. Der Lehrer muß nicht blos wissen, was er im Laufe des Jahres, sondern auch, was er den folgenden Tag in jeder Stunde lehren will, nicht bloß, daß er z. B. Rechnen vornehmen, sondern auch welche specielle Uebung er vornehmen will. Gebietet dies mehr die äußere Zucht, so erheischt die innere geistige die sichere Beherrschung des Lehrstoffes. Der Unterrichtsstoff muß dem Lehrer zur freien Verfügung stehen; klar muß er denselben überschauen; das Wichtige muß er vom weniger Wichtigen unterscheiden; die Gedanken müssen wohlgeordnet und sicher auf einander folgen und in angemessener fester Form erscheinen. Der Lehrer muß seinen Unterricht anschaulich und interessant machen, muß verstehen, die Kinder innerlich zu ergreifen, Verstand, Gefühl und Willen kräftig anzuregen, wenn die Schüler frisch und freudig seiner Führung folgen sollen. Jede Unsicherheit, jedes Zaudern, Besinnen und Wählen giebt ebensoviele Ursachen ab zur Lockerung des Disciplin; alles unnöthige Abschweifen von der Sache, jede Unklarheit in Gedanken und Ausdruck erzeugt Langeweile und Zerstreutheit. Hier gilt es also einen wohlgeordneten Lehr-, Stunden- und Lectionsplan, gewissenhafte Vorbereitung auf den Unterricht und fleißige Fortbildung. Nicht in allen Schulen war das Genannte zu finden, wenigstens nicht in dem Umfang, wie es wünschenswerth erscheint. Lobend muß ich in dieser Beziehung wieder der Schulen in B. gedenken. Da weiß man, was man soll und will, das beweist der ausführliche Lehr- und Lectionsplan. Und wie ich mich selbst überzeugt habe, arbeiten die Lehrer in Vereinen fleißig an ihrer Fortbildung, wie denn da das Vereinswesen überhaupt in seltener Ausbildung steht. Ehre diesen wackern und strebsamen Männern!

Die dem Schüler gewissermaßen aufgezwungene Disciplin ist

indeß noch nicht die rechte, sie wird es erst dadurch, daß das Kind dem Lehrer dabei entgegenkommt, sie ihm erleichtert durch freiwilligen Gehorsam, was nur dann geschehen wird, wenn sich der Lehrer die Achtung und Liebe seiner Schüler zu erwerben versteht. Es wäre dies also das Dritte im Bunde. Die Verehrung seiner Schüler wird der Lehrer außer durch Tüchtigkeit und Fleiß auch noch durch ein sittlich religiöses Verhalten in und außer der Schule und eine mit Ernst gepaarte Milde gegen seine Schüler gewinnen. Wie ein Vater muß der Lehrer unter seinen Schülern walten, freundlich und allezeit liebevoll mit ihnen verkehren, sodaß sie seine Liebe herausfühlen. Mit Freude kann ich es sagen, daß dieser Forderung fast überall entsprochen schien.

Was nützt nun eine solche Schulzucht? Sie ist, wie schon oben bemerkt, die nothwendige Verbindung für allen Unterricht. Meine Wahrnehmung, daß da, wo die beste Disciplin war, auch die Leistungen die besten waren, bestätigt diesen Satz. Sie ist aber auch ein gut Stück der Erziehung überhaupt und eine solide Grundlage der Erziehung zu christlichem Leben in Haus, Kirche und Staat. Wenn ich es auch nicht für nöthig erachte, dies näher zu beleuchten, es vielmehr mit der summarischen Angabe dieser Hauptvortheile glaube bewenden lassen zu dürfen, so will ich doch nicht verfehlen, einen Vortheil hervorzuheben, der dem Lehrer so nebenbei erwächst. Ich meine die Ersparung an Zeit und Kraft. Gute Schulzucht erspart manchen Befehl, manche Ermahnung und manche Strafe und damit zusammenhängend manche Störung des Unterrichts. Bei ihr genügt ein Blick, ein Wink. Leises Sprechen gestattet sie nicht nur, sie verlangt es sogar als Mittel zu ihrer Handhabung. So ermöglicht sie eine Schonung der Lunge und des Kehlkopfs, dieser Organe, an welchen so viele Lehrer leiden. Darum sollte man allen Lehrern zurufen: Schaffet euch gute Schulzucht! zc.

Fasse ich nun mein Urtheil über die besuchten Schulen kurz zusammen, so muß ich gestehen, ich habe in denselben fast durchgehends — auf Ausnahmen habe ich schon oben hingewiesen — alles das gefunden, was zu einer guten Schule erforderlich ist. Die äußeren Schulzustände sind fast überall wohlgeordnete. Eine gute Disciplin in den Schulen macht es möglich, die Zeit vollständig auszunutzen und sichert dem Unterrichten gründlichen Erfolg. Der Unterrichtsstoff wird nach den Anforderungen des Lebens ausgewählt und dem geistigen Standpunkte der Schüler gemäß auf die einzelnen Klassen vertheilt. Die verschiedenen Unterrichtsgegenstände greifen in einander ein. Der Unterricht selbst ist nicht ein blos mechanisches Anlernen, sondern sucht durch sorgfältige Benutzung der bildenden Elemente des Stoffes, und indem er die Schüler zu selbstthätigem Mitarbeiten energisch antreibt, die geistigen Fähigkeiten der Kinder

zu entwickeln. Indem man ohne Uebereilung Schritt für Schritt vorwärts geht, fleißig wiederholt und das Gewonnene zusammenfaßt, wird einerseits sicher und fest und von den Schülern derselben Klasse ziemlich gleichmäßig gelernt, andrerseits die Kraft bis zum Können geübt. Mit einem Wort: Die Schulen sind gut. Aber die Lehrer, welche an ihnen wirken, sind auch Männer; tüchtige Männer, welche durch eine angemessene Besoldung in die günstige Lage versetzt sind, mit allem Eifer alle Zeit und alle Kraft auf ihr Amt verwenden zu können.

Wie es neuen Eifer erweckt, wenn man solche Männer kennen lernt, welche durch Tüchtigkeit und Begeisterung als Vorbilder dastehen; wie erfreulich und lehrreich es ist, in solchen Schulen die Resultate zu sehen, welche erreicht sind, und die Methode kennen zu lernen, durch welche sie erzielt wurden: darüber will ich mich nicht weiter auslassen; denn das bedarf ja keiner Auseinandersetzung.

---

45) Grundzüge der Schulbauten-Hygieine, zunächst in Städten.

Vorlage für die Section für öffentliche Gesundheitspflege der 43. Versammlung deutscher Naturforscher und Aerzte, September 1869, von Dr. G. Varrentrapp.

I. Schulplatz.

Der Schulplatz soll frei, luftig, hell, trocken, wo möglich erhöht gelegen sein, ferne von lästigem Geräusche und schädlichen Ausdünstungen, und mit gutem Trinkwasser versehen. Er muß hinreichende Größe haben für freies Schulgebäude und genügenden Turn- und Spielraum; für letzteren sind etwa 3 Quadratmeter auf das Kind zu rechnen. Er ist gut anzuschütten, zu walzen und mit gutem Kiessand zu überfahren, wo nöthig, zuvor zu drainiren. Der Zugang zum Schulhaus wird gepflastert, das Haus mit Steinplatten umgeben.

II. Schulgebäude.

1) Die Hauptfaçade ist wo möglich nach Süden oder Südosten zu richten; Zeichensaal, Sammlungen, Conferenzzimmer, Treppen sind nach Norden zu legen. Für Trockenheit ist, wo nöthig, durch eine Isolirschichte in den Mauern zu sorgen. Unter dem Erdgeschoß soll Keller oder Souterrain sich befinden.
2) Wo das Schulgebäude für beide Geschlechter dient, sollen getrennte Zugänge und Treppen angelegt werden. Freitreppen sind zu vermeiden. Hausthüre und Treppenstufen sollen eine

Breite von nahezu 2 Metern haben. Die Treppen sollen aus Stein hergestellt werden, gegen 2 Meter breit sein, gelinde Steigung und genügend breiten Auftritt haben, mit geraden Laufen und Podesten, und zwischen der hin- und hergehenden Laufenreihe keine lichte Oeffnung haben.

Für Scharreisen und Strohmatten zur Reinigung der Fußbekleidung ist vor Eingang und Treppe ausreichend zu sorgen.

3) Die Corridors sollen genügend (etwa 3 Meter) breit, hell, leicht durchlüftbar, der Sicherheit halber gewölbt, mit Wasserbecken versehen, bis zur Höhe von 2 Metern in Oelfarbe, für den Rest in Leimfarbe angestrichen sein. Der Boden derselben kann mit Steinplatten, oder der Verminderung des Geräusches halber mit starken, hinreichend mit Oel gesättigten Holzdielen belegt werden.

4) Schulzimmer. Die dem Schulzimmer zu gebende Größe und Form hängt größtentheils von dem jedem Schüler an Bank und Tisch zuzumessenden Flächenraum ab. Hierfür gelten folgende Grundsätze:

a. Pulte, Subsellien.

Zur Verhütung der erwiesenermaßen großentheils durch schlecht construirte, meist zu hohe Schultische veranlaßten Rückgratsverkrümmungen, Kurzsichtigkeit, Kopfweh und sonstiger in gestörtem Blutumlauf beruhenden Uebel ist es nothwendig, die Bestimmung der Größenverhältnisse der einzelnen Theile von Tisch und Bank nicht mehr dem Ungefähr oder dem Tischler zu überlassen, sie vielmehr nach bestimmten Grundsätzen festzustellen.

Zuvörderst ist anzuerkennen, daß für Schüler des verschiedensten Alters und Wuchses unmöglich dieselben Pulte (Subsellien) geeignet sein können, daß vielmehr jedem Kinde ein seiner Größe entsprechender Pult angewiesen werden muß. Da selbst in derselben Klasse unter gleichaltrigen Schülern ansehnliche Größenverschiedenheiten vorkommen, so muß eine Schule mit 7 bis 9 Klassen nicht nur Tische von 7 bis 8 verschiedenen Größen erhalten nach den Klassen, sondern es müssen auch in jeder Klasse wiederum Tische von verschiedener Größe (etwa drei Formen) vorräthig sein. Den Kindern sind deshalb aus gesundheitlichen Gründen nach ihrer Körpergröße und nicht nach ihrem Wissen und Betragen die Plätze anzuweisen. Das früher übliche, auch von einzelnen Lehrern bereits verworfene Certiren kann nicht ferner beibehalten werden.

Die Bank hat nach drei Richtungen den Forderungen der Zweckmäßigkeit zu entsprechen. 1. Sie soll so hoch über dem Fußboden liegen, daß, wenn der Oberschenkel auf der Bank voll aufliegt und der Unterschenkel im rechten Winkel dazu herabhängt, die ganze Fuß-

sohle auf dem Fußboden ruht; oder wo, wie bei den jüngeren Schülern, aus Rücksicht auf den Lehrer Bank und Tisch etwas erhöht werden, soll noch ein besonderes Fußbrett (6 bis 9 Zoll breit) angebracht sein. — 2. Das Sitzbrett soll eine solche Breite haben, daß der ganze Oberschenkel, wenn das Kreuz die Rücklehne berührt, bis nahe an die Kniekehle unterstützt ist, also je nach dem Alter der Kinder eine Breite von 23 bis 28 Centimeter (9 bis 11 Zoll rhein.), aber auch nicht mehr, weil sonst die Kinder vorwärts rutschen und der Unterstützung der Kreuzlehne verlustig gehen. Der vordere Rand des Sitzbrettes ist abzurunden und letzteres nach hinten zu leicht auszuschweifen. — 3. Die Bank soll mit einer Rücklehne versehen sein. Eine Kreuzlehne zur Unterstützung des Kreuzes auch beim Schreiben zur Verhütung des zu weiten Rückwärtsrückens des Kreuzes und damit zusammenhängender Vorwärtsbeugung des Oberkörpers ist jedenfalls erforderlich. Weiterer Erfahrung bleibt es vorbehalten, ob eine Unterstützung der Schultern durch eine höher angebrachte eigentliche Rückenlehne entbehrt werden kann (wie Fahrner, Meyer u. A. meinen) oder ob und wie sie herzurichten ist.

Differenz. Der vordere Rand der Tischplatte soll so viel höher als die Bank sein, daß der Ellbogen des frei herabhängenden Armes so eben den Tischrand berührt, oder genauer, noch einen kleinen Zoll höher sein, indem, wenn der Oberarm zum Behuf des Schreibens vom Körper etwas entfernt wird, der Ellbogen nahezu um einen Zoll höher zu stehen kommt. Bei Mädchen ist bei gleicher Größe ein weiterer halber Zoll an Erhöhung der Tischplatte zuzugeben, indem soviel etwa ihre Röcke auftragen.

Die in den meisten Schulen noch vorkommende, bis zu 6 Zoll, ja noch mehr reichende wagrechte Entfernung (Distanz) des inneren Randes der Tischplatte von dem inneren Rande des Sitzbrettes der Bank ist, da hierdurch beim Schreiben, ebenso wie durch eine zu große Differenz, nothwendig eine schlechte Haltung des Schülers hervorgerufen wird, unbedingt zu verwerfen. Doch bleibt fernerer Untersuchung die Entscheidung vorbehalten, ob 1. eine geringe Distanz von 1 bis 2 Zoll gestattet, oder ob sie 2. gänzlich ausgeglichen werden soll, so daß die inneren Ränder von Tisch und Bank in gleicher senkrechter Linie stehen, oder ob 3. der Sitzbrettrand noch etwa einen Zoll unter den Tischrand vorragen soll.

Die Tischplatte soll eine genügende Breite haben, je nach dem Alter der Kinder 0,38 bis 0,45 M. (14½ bis 17 Zoll rhein.); zur Erzielung eines besseren Sehwinkels soll die Tischplatte 1½ bis 2 Zoll rhein. Neigung erhalten; bei stärkerer rutschen die darauf liegenden Gegenstände zu leicht. Dem obersten 3 bis 4 Zoll breiten Theil giebt man am besten eine wagerechte Lage mit Auskehlung für Bleistifte u. dgl. und mit dem Raum für eingelassene Tintenfässer.

Eine etwa 1 Zoll hohe, den Tisch überragende Leiste schließe den oberen Tischrand ab.

Jedem Schüler ist diejenige Länge von Bank und Tisch zuzuweisen, welche der Entfernung beider Ellbogen entspricht, wenn der Schüler mit beiden auf die Tischplatte aufgelegten Vorderarmen zum Schreiben bequem bereit sitzt. Es ist dies eine Länge von 50 bis 60 Centimeter, 19 bis 23 Zoll rhein. Diese reicht aus, zumal wenn an jeden Pult nur 2 Schüler zu sitzen kommen und diese sonach 1 bis 1,20 M. Tisch- und Banklänge erhalten.

Tisch und Bank müssen, damit jene Größenverhältnisse stets gleich bleiben, zu einem festen Pulte verbunden sein. Es empfiehlt sich der festen Stellung halber, die Schwellen, worauf der Pult ruht, mit vier breiten Füßen zu versehen.

Dem Pult, Subsellium, soll eine größere Länge nicht gegeben werden als für zwei Kinder. Die Einfachheit und die Sicherheit, gleichmäßige Arbeit zu erhalten, lassen es übrigens räthlich erscheinen, die Pulte für die verschiedenen Klassen nicht in allen angegebenen Richtungen in verschiedenen Größenverhältnissen, vielmehr sämmtliche Pulte einer Schule mit Ausnahme der Differenz sowie der Breite der Bank und der Höhe des Fußbrettes nach den für ältere Kinder nothwendigen Maaßen, dagegen Bank nebst Lehne und Fußbrett in verschiedenen Größen und verschiebbar herzustellen.

b. Flächenraum.

Auf diesen Grundlagen der Breite und Tiefe der Pulte können wir nun zur Ausrechnung des erforderlichen Flächenraums des Schulzimmers schreiten.

	für jüngere Kinder		für ältere Kinder	
Nehmen wir eine Breite der Tischplatte von	38	bis	45	Centimeter.
Nehmen wir eine Breite der Bank von	22	bis	28	"
" " für Rückwärtsbiegung der Rücklehne	6	bis	8	"
in Anspruch, so erhalten wir für jeden Schüler eine Tiefe des ihm bestimmten Raumes von	66	bis	81	Centimeter.
	= 2,1	bis	2,6	Fuß rhein.

Stehen je sieben zweisitzige Pulte hinter einander und je vier durch Gänge getrennt neben einander (wobei dem Ofen zunächst einige wegfallen), so erhalten wir:

a. für die Länge des Zimmers:

	für unterste Klasse	für oberste Klasse
für Raum für Lehrer, Tafel und vorderen Gang	2 M.	2 M.
„ 7 Schülerreihen (7 × 0,66 und 7 × 0,81)	4,62 „	5,67 „
„ hinteren Gang	0,71 „	1 „
	7,33 M.	8,67 M.
	= 23,36′ rhein.	27,61′ rhein.

b. für die Tiefe des Zimmers:

für Länge von 4 Pulten . . .	4 M.	4,80 M.
„ 5 Gänge zwischen und neben den Pulten (von welchen der an den Fenstern 30, der an der Innenwand 90, die übrigen 60 Centimeter breit seien)	3 „	3,20 „
	7 M.	8 M.
	= 22,30′ rhein.	25,48′ rhein.

Nimmt man aber 3 Reihen mit je 8 Pulten hinter einander, so werden folgende Zahlen erforderlich:

Länge:		
Raum für Lehrer, Tafel und vorderen Gang	2 M.	2 M.
Raum für 8 Schülerreihen . .	5,28 „	6,48 „
„ „ hinteren Gang . .	0,72 „	1,02 „
	8 M.	9,50 M.
	= 25,48′ rhein.	30,26′ rhein.
Tiefe:		
Länge von 3 zweisitzigen Pulten	3 M.	3,60 M.
4 Gänge zwischen und neben den Pulten *)	2,40 „	2,60 „
	5,40 M.	6,20 M.
	= 17,20′ rhein.	19,75′ rhein.

Wir erhalten sonach einen Flächenraum für ein Schulzimmer von 48 Schülern:

	für jüngere Schüler	für ältere Schüler
bei 7 Reihen zu 8 Schülern (8 Sitze enthaltend)	51,31 Q.-M.	69,36 Q.-M.
bei 8 Reihen zu 6 Schülern . .	43,20 „	58,90 „

*) Hier ist angenommen, daß eine Centralheizung besteht und daß ein Ofen sich nicht im Zimmer befindet.

Wenn man für die Pulte auch der unteren Klassen die Größen der für die oberen Klassen erforderlichen annimmt, muß man in jenen Klassen natürlich auch den Flächenraum der oberen beibehalten, was überdies den Bau von Schulhäusern mit vielen Klassen in der Regel sehr erleichtern wird.

Diese Flächenverhältnisse reichen zu einem bequemen Sitzen, zu rascher Bewegung von und zu den Sitzen aus, bieten dem Lehrer eine leichte und volle Uebersicht der Kinder und gestatten bei richtig angebrachten Fenstern eine vollständige Beleuchtung des Zimmers. Ein Flächenraum von 70 Quadratmetern, 700 Quadratfuß rhein., erscheint für ein Schulzimmer mit 48 Schülern, und 1,4 Quadratmeter oder 14 Quadratfuß für einen Schüler ausreichend.

c. Kubischer Raum.

Der kubische Raum ergiebt sich aus der Grundfläche und der Höhe des Zimmers. Es ist ein ganz fruchtloses Bemühen, die Höhe der Zimmer (oder auch deren Grundfläche) in der Rücksicht feststellen zu wollen, daß ein halbes Hundert Menschen während mehrerer Stunden darin bei geschlossenen Fenstern verweilen und sich nach Ablauf dieser Zeit noch in einer guten respirablen Luft befinden könnten. Der Verbrauch des Menschen an Sauerstoff der Luft und seine Ausscheidung von Kohlensäure und sonstigen nachtheiligen Dünsten ist so bedeutend, daß die Erfüllung jener Forderung unmöglich ist. Hierzu kann nur eine künstliche, energische Lufterneuerung oder das Oeffnen der Fenster zwischen allen einzelnen Stunden, während die Kinder das Zimmer verlassen, hinreichen. Bei Bestimmung der Zimmerhöhe hat man sich demnach wesentlich von anderen baulichen Rücksichten leiten zu lassen. Mit einer Höhe von 4 bis 4½ Meter wird allen Anforderungen zur Anbringung hoher Fenster, welche das Zimmer bis zur Innenwand vollständig erleuchten, genügt. Etwa 9000 Kubikfuß rhein. (280 Kubikmeter) für eine Klasse mit 48 Schülern oder 180 Kubikfuß (5½ Kubikmeter) für einen Schüler sind als ausreichend zu betrachten. Eine größere Höhe wird unnöthige Kosten veranlassen, die Stimme des Lehrers zwecklos ermüden.

Beleuchtung. Das Schulzimmer soll durch an einer der Langseiten angebrachte Fenster sein Licht erhalten und zwar so, daß es den Kindern von der linken Seite zugeht. Es ist dabei festzuhalten, daß zu viel Licht nicht geboten werden kann. Die Fenster sollen daher so groß und so zahlreich als möglich sein, zumal möglichst nahe an die Decke heran- und bis zur Tischplatthöhe hinabreichen. Die Pfeiler sollen schmal und nach innen abgeschrägt sein. Auf je 1 Quadratfuß Zimmerboden sollen etwa 30 Quadratzoll rhein. und auf jeden Schüler 360 bis 400 Quadratzoll (etwas über ¼ Quadratmeter) Glasraum kommen.

Zur Milderung grellen Sonnenlichtes dienen innerhalb 'und noch besser außerhalb der Fenster angebrachte Rouleaux, Marquisen von ungebleichter Leinwand. Aeußere durchbrochene Holzläden haben für die Lüftung den Vortheil, daß selbst bei Regen und während der Nachtzeit die Fenster geöffnet bleiben können, verdunkeln aber leicht zu viel und blenden, wenn die einzelnen Brettchen sich nicht richtig decken. Im Gebirge und an der See wird man Vorfenster nicht gut entbehren, wie sie auch in der Schweiz ziemlich allgemein sind. Einzelne Fensterscheiben sind zum Oeffnen einzurichten. — Zu künstlicher Beleuchtung eignet sich, wo Gas fabricirt wird, dies vor allen anderen Mitteln. Auf etwa sechs Kinder ist eine Gasflamme zu rechnen. Diese ist mit Cylinder und einem theilweise das Licht durchlassenden Schirm zu versehen.

Heizung. Bei irgend größeren Schulbauten ist eine Centralheizung, mit welcher zugleich, wenn möglich, künstliche Ventilation zu verbinden ist, einzurichten. Wo Oefen hergestellt werden, sollen sie nicht eiserne, sondern Thon- oder Mantelöfen, möglichst groß sein und vom Zimmer aus geheizt werden. Der Wärmegrad des Zimmers soll 15 bis 16° R., 10 Fuß vom Ofen gemessen, nicht übersteigen und mittelst eines in jedem Zimmer anzubringenden Thermometers durch den Lehrer controlirt werden.

Ventilation. Weder die in dieser Weise durch den Ofen abgeführte Zimmerluft, noch die direct von außen zwischen Mantel und Ofen eingeführte frische Luft reichen zu genügender Ventilation hin. Eine in Bezug auf Luftwechsel, Einfachheit und Wohlfeilheit befriedigende künstliche Lufterneuerung ist noch nicht festgestellt. Jedes neue größere Schulgebäude sollte nichts desto weniger das jeweil als das beste erkannte System einführen. Zu weiteren Versuchen empfehlen sich namentlich Pettenkofer's Einrichtung in Münchener Schulen und andere Impulsionsmethoden.

Fußboden. Um Schmutz und den für Augen und Lungen der Kinder so schädlichen Staub zu verhüten, empfiehlt es sich, den aus starkem Holz, am besten Eichenholz, hergestellten Fußboden mit heißem Oel zu tränken. Hiedurch wird die Reinigung des Fußbodens mit Wasser sehr erleichtert, ohne Nässe auf Boden oder in Luft zurück zu lassen, und der Fußboden selbst wird besser conservirt.

Die Wände sollen etwa ein Meter hoch vom Fußboden an mit Holzgetäfel versehen, im Uebrigen in einem hellen, matten Ton in Leimfarbe angestrichen und letzerer jährlich erneuert werden.

Kleiderzimmer. Um den von den durchnäßten Oberkleidern herrührenden schlechten Geruch dem Schulzimmer fern zu halten, soll neben jedem Zimmer ein gut gelüftetes und erhelltes Gemach zur Aufnahme der Oberkleider, Kopf- und Fußbekleidung und Regenschirme bestehen. Es muß einen Zugang aus dem Schulzimmer und

einen nur am Schluß der Schule zu öffnenden Ausgang nach dem Corridor haben.

Abtritte und Pissoirs. Die Abtritte sind möglichst hell und luftig zu halten, in der Regel, wenigstens in Knabenschulen, außerhalb des Hauses zu verlegen und dann mit dem Hause durch einen bedeckten Gang zu verbinden. Anderenfalls sind sie immerhin insofern aus dem Hause zu rücken, daß sie sich in einem vollständigen Vorsprung finden. Für jede Klasse sind 1 bis 2 Sitze, für die Lehrer getrennte Einrichtungen zu beschaffen. Wenn eine Stadt Schwemmkanäle und reichliche Wasserversorgung hat, empfehlen sich in erster Linie Wasserclosets, in den englischen Schulen, Bahnhöfen 2c. hinreichend bewährt. Bei guter Wassercloseteinrichtung kann auch von der Verlegung der Abtritte aus dem Hause abgesehen werden. Wo Wasserclosets nicht einführbar sind, empfiehlt sich ein gutes Tonnensystem und zwar mit Tonnen zur Scheidung der flüssigen und festen Theile. Die Tonnen sind derart aufzustellen, daß eine Verunreinigung des Bodens unmöglich und die nothwendige, häufige Entfernung erleichtert wird. Nicht durch Desinfection, sondern durch geeignete bauliche Herrichtung sind übelriechende Ausdünstungen zu verhüten. Gruben sind unbedingt zu verwerfen.

Die Pissoirs sind jedenfalls in den Hofraum zu verlegen und zumal nach oben und vorn möglichst luftig zu erhalten. Die den Urin auffangende Wand sei emaillirter Schiefer oder Cement und mit Wasser bespülbar, die Rinne ebenso; die Füße der Kinder sollen durch eine schräge, schmale Schutzplatte vor Verunreinigung geschützt werden. Der Urin soll durch die Rinne in die Schwemmkanäle fließen, wo diese nicht bestehen, in versenkte, oft zu wechselnde Tonnen. Die Zahl der Pissoirs, weil sie vorzugsweise gleichzeitig in den Pausen zwischen den Stunden benutzt werden, belaufe sich für jede Klasse auf zwei bis drei; hieraus ergiebt sich die Länge der Anlage. Die Tiefe der Pissoirs sei nur eine geringe, etwa 70 Centimeter. Die Thüre beginne $\frac{1}{2}$ Meter über dem Fußboden und habe eine Höhe von nur $\frac{4}{5}$ Meter, so daß Unterschenkel und Schultern von außen sichtbar bleiben.

Die inneren Wände der Abtritte und Pissoirs mit rauhem Bewurf und dunklem Anstrich zu versehen, erscheint bei sorgfältiger Ueberwachung unnöthig.

III. Turnhalle.

Es ist sehr empfehlenswerth, daß jede städtische Schule ihre eigene Turnhalle erhalte. Nur hierdurch kann der Turnunterricht auch zwischen die anderen Unterrichtsgegenstände verlegt werden, auch den Mädchenschulen zugängig bleiben. Eine Länge von 20 bis 25, eine Breite von 8 bis 9 Metern reicht bei einer Schule

8*

von 400 bis 500 Kindern vollauf hin. Große hochreichende Fenster haben Licht und Luft zu geben. Der etwas hohlgelegte Boden bestehe aus starken eichenen Bohlen. Die feststehenden Turngeräthe sollen sich in einem Ende der Halle befinden.

Da die Halle nicht zur Aufnahme sämmtlicher Kinder zwischen den Unterrichtsstunden bei schlechter Witterung dienen kann, ist für diesen Zweck, wo möglich an einer Mauer des Spielplatzes, für einen einfachen bedeckten Schuppen zu sorgen.

IV. Lehrerwohnung.

Die Gesundheitspflege hat keinen Werth darauf zu legen, ob dem Oberlehrer und seiner Familie in der Nachbarschaft oder in dem Schulgebäude selbst Wohnung angewiesen oder auf demselben Platz ein besonderes Wohngebäude errichtet werde; hiebei sind bauliche und pädagogische Gründe entscheidend. Es kommt vor allem darauf an, daß der Oberlehrer während der Schulzeit im Gebäude anwesend sei.

V. Im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege in den Schulen empfiehlt sich möglichst vielfältige Fortführung der von Becker, Cohn, Fahrner, Guillaume, Zwez und Anderen vorgenommenen Ermittelungen:

1. der Größe der einzelnen Kinder nach ihrem Alter, so wie der einzelnen Gliedtheile, Oberkörper, Unterschenkel u. s. w.;
2. der vorkommenden Krankheiten und Gebrechen nach Schulklassen, namentlich: a) Kurzsichtigkeit, b) Rückgratsverkrümmungen, c) Kopfweh und Nasenbluten, d) Störungen des Blutumlaufs und der Blutmischung;
3. des Einflusses der verschiedenen Pultdimensionen auf gute Haltung und sonstige Gesundheit der Kinder;
4. der zweckentsprechendsten Größenverhältnisse der einzelnen Theile der Schulpulte.

Aerzte und Lehrer werden hiermit aufgefordert, beizutragen, das Material zur Entscheidung der einschlagenden Fragen zusammen zu bringen.

---

46) Unzulässigkeit des Rechtswegs bezüglich der Heranziehung zu Schullasten.

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu N. anhängigen Prozeßsache

der Stadtgemeinde L. als Gutsherrschaft von Nieder-M., vertreten durch den Magistrat, Klägerin,

wider

die Mitglieder des katholischen Schulverbandes von Ober-M., Verklagte,

betreffend Befreiung von Schullasten,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Die Stadtgemeinde L., welche als Gutsherrschaft von Nieder-M. durch die Regierung zu N. auf Grund des in Schlesien geltenden katholischen Schul-Reglements zu gewissen Abgaben herangezogen ist, hat gegen den betreffenden Schulverband von Ober-M. auf Befreiung von dieser Verpflichtung geklagt. Das Petitum geht dahin: „anzuerkennen, daß die Stadt L. nicht beitragspflichtig sei". Mit diesen Abgaben hat es folgende Bewandtniß:

In Ober-M. wurde früher der Schulunterricht der Kinder katholischer Confession durch einen Local-Adjuvanten besorgt, und die schulpflichtigen Kinder von Nieder-M. hielten sich theilweise nach L., theilweise auch nach Ober-M. Wegen Unzuträglichkeit dieser Einrichtung ist eine neue Schule in Ober-M. ins Leben gerufen, und dahin sind jetzt die Kinder von Nieder-M. eingeschult. Die demzufolge nach Maßgabe des katholischen Schul-Reglements vom 18. Mai 1801 erfolgte Repartition der Abgaben ist es, wodurch sich die Stadt L. beschwert findet und deswegen gegen den betreffenden Schulverband auf Befreiung geklagt hat.

Noch vor Beantwortung der Klage hat die Regierung zu N. den Competenz-Conflict erhoben, weil von einer auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Repartition der Abgaben die Rede sei, und sowohl das Kreisgericht zu N. als das Appellationsgericht zu N. erachten den Conflict unter Hinweisung auf vielfache Entscheidungen des Gerichtshofes für Competenz-Conflicte für begründet. Nicht anders, als in diesem Sinne, hat auch erkannt werden können, weil hinsichtlich der auf allgemeiner gesetzlicher Verbindlichkeit, nicht auf Observanz oder Ortsverfassung beruhenden Kirchen- und Schulabgaben auch das Gesetz vom 24. Mai 1861 §. 15. (Gesetz-Sammlung Seite 244) es lediglich bei der Gleichstellung mit den öffentlichen Abgaben belassen hat. Die klagende Stadt erwähnte in der Klage der Verjährung, ohne sich principaliter darauf beziehen zu wollen. Allein es kann davon keine Rede sein, weil an eine usucapio libertatis um so weniger zu denken ist, als eine neue Einrichtung, nämlich die Einschulung der Kinder von Nieder-M. nach Ober-M., in Rede steht. Nach der Erwiederung auf den Conflicts-Beschluß, welche

von Seiten des klagenden Theils eingegangen, liegt aber die Beschwerde, welche die Stadt L. in der von der Regierung angelegten Repartition der Abgaben findet, im Grunde genommen auf einem andern Gebiete. Die Regierung hat nämlich nach Inhalt des Erlasses vom 1. December 1864 die Einrichtung getroffen, daß dem Dominium Ober-M. das Collatur-Recht für die auf dessen Territorium eingerichtete katholische Schule zustehe, während die Stadt L. ihrerseits das ausschließliche Collatur-Recht für die in Nieder-M. auf ihrem Territorium zu errichtende evangelische Schulstelle erhalte. Weil nun die Collatur einer andern Gutsherrschaft zustehe, so meint die Stadt L., könnten ihr auch die Verpflichtungen der Gutsherrschaft nach dem katholischen Schul-Reglement nicht auferlegt werden.

Es ist dies indeß eine Frage, die bei der Gleichstellung der Schulabgaben mit andern öffentlichen Abgaben in keiner Weise zur Entscheidung des Richters gestellt werden kann.

Aus diesen Gründen hat, wie geschehen, der Competenz-Conflict als begründet anerkannt werden müssen.

Berlin, den 9. October 1869.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
(L. S.)

---

47) Beschränkung eines Schulbaues wegen der durch den Besuch einer Privatschule herbeigeführten Verminderung der Schulkinder.

Berlin, den 2. December 1869.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 30. September d. J. in der Schulbau-Angelegenheit zu N. im Kreise N. und das Recursgesuch der Schulgemeinde N. vom 28. Mai d. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 27. April d. J. dahin abgeändert,

daß das Schulhaus mittels Anbaus um eine Schulklasse und eine Lehrerwohnung zu erweitern.

Da nach Angabe der Königlichen Regierung von den vorhandenen schulpflichtigen Kindern eine nicht unbeträchtliche Zahl die im Orte bestehende Privatschule besucht, und dem erweiterten Schulbedürfniß in seinem gegenwärtigen Umfang auch durch Anlegung einer Klasse und einer Lehrerwohnung in dem vorhandenen Schulhaus genügt wird, so ist dem entsprechend auf den Antrag der Recurrenten das Resolut, wie geschehen, zu ändern gewesen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 27962.

---

48) Umfang der Baupflicht der Schulinteressenten bei Schul- und Küsterhäusern.

Berlin, den 8. December 1869.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 19. September d. J.,

betreffend die Anlegung von Privets bei der Schulstelle zu N.,

und die Recursbeschwerde des Kirchen-Patrons von N. vom 2. August d. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 18. Juni d. J. ad 2 dahin abgeändert,

daß die Baarkosten des Privets für den Küster und Lehrer von der Kirchenkasse herzugeben, die Kosten aber der zwei für die Schulkinder bestimmten Privets mit Ausnahme der Hand- und Spanndienste den Schul-Interessenten zur Last zu legen,

im Uebrigen bestätigt.

Obwohl das Gesetz vom 21. Juli 1846 im §. 3 nur von der Erweiterung und neuen Beschaffung der Schulstuben und Lehrer-Wohnungen handelt, der lediglich im Schul-Interesse anzulegenden Privets für die Schulkinder aber ausdrücklich nicht erwähnt, so kann es doch keinem begründeten Bedenken unterliegen, daß die letzteren ebenfalls unter die Vorschrift des §. 3 zu subsumiren sind, da nicht allein die ratio legis auch hinsichtlich der für die Schuljugend neu anzulegenden Privets zutrifft, sondern auch die Materialien zu dem Gesetz klar ersehen lassen, daß *sämmtliche Erweiterungs-Bauten* durch das Gesetz haben betroffen werden sollen, *welche lediglich und ausschließlich durch das Bedürfniß der Schulanstalt veranlaßt werden.* Der Bau der fraglichen Privets kann daher nur in so weit als Küstereibau gelten, als er für den Küster und Lehrer bestimmt ist; im Uebrigen muß er als Schul-Erweiterungs-Bau angesehen und somit nach §. 3 a. a. O. von denjenigen ausgeführt werden, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Ort obliegen würde.

Hiernach und da in Betreff der Hand- und Spanndienste die Festsetzung des Resoluts nicht angefochten worden, ist conform mit wiederholten Vorentscheidungen das Resolut, wie geschehen, zu ändern gewesen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: *Lehnert.*

An
die Königliche Regierung zu N.

U. E. 26600.

Verleihung von Orden und Ehrenzeichen.

Bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes am 23. Januar d. J. haben folgende, dem Ressort der Unterrichts-Verwaltung ausschließlich oder gleichzeitig angehörende Personen erhalten:

1. den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

v. Jagow, Wirklicher Geheimer Rath und Ober-Präsident zu Potsdam.

2. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub:

Dr. Barkow, Geheimer Medicinal-Rath und Professor an der Universität zu Breslau,
Dr. Kummer, Professor an der Universität und beständiger Secretar der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
Dr. Magnus, Geheimer Regierungs-Rath und Professor an der Universität zu Berlin,
Dr. Mehring, Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schul-Rath zu Posen.

3. den Rothen Adler-Orden zweiter Klasse:

Dr. Eberhard, Bischof von Trier.

4. die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse:

Berger, Ehren-Domherr, Decan und Propst zu Fraustadt,
Dr. Godt, General-Superintendent zu Schleswig,
Frhr. v. Hardenberg, Regierungs-Präsident zu Cassel,
Vater, Superintendent zu Meseritz.

5. den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife:

Dr. du Bois-Reymond, Geheimer Medicinal-Rath und Professor an der Universität zu Berlin,
de la Croix, Geheimer Regierungs- und vortragender Rath im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten,
Frhr. v. Diepenbroick-Grüter, Consistorial-Rath, Justitiarius bei dem Provinzial-Schulcollegium zu Münster,
v. Diest, Regierungs-Präsident zu Danzig,
Karker, Propst und fürstbischöflicher Delegat zu Berlin,
Redlich, Superintendent zu Ratibor,
Dr. Reichert, Geheimer Medicinal-Rath und Professor an der Universität zu Berlin.

6. den Rothen Adler-Orden vierter Klasse:

Dr. Bartels, Professor an der Universität zu Kiel,
Basinski, katholischer Decan und Schulinspector zu Tursko, Kreis Pleschen,
Dr. Heine, Professor an der Universität zu Halle a. d. S.,
Dr. Heis, Professor an der Akademie zu Münster,
Henschke, Superintendent zu Sachsendorf, Reg.-Bez. Frankfurt,
Dr. Hertz, Professor an der Universität zu Breslau,
Jähnicke, Superintendent zu Gnesen,
Keetmann, dsgl. zu Rengsdorf, Reg.-Bez. Coblenz,
Dr. Kolster, Professor und Gymnasial-Director zu Meldorf,
Dr. Liman, Professor an der Universität und gerichtlicher Stadtphysicus zu Berlin,
Manger, Kirchenrath und evangelischer Decan zu Weilberg, Reg.-Bez. Wiesbaden,
Petrenz, Superintendent zu Templin,
Dr. Piderit, Gymnasial-Director zu Hanau,
Dr. Roser, Geheimer Medicinal-Rath und Professor an der Universität zu Marburg,
Stoll, Seminar-Director zu Kozmin, Reg.-Bez. Posen,
Sünn, katholischer Pfarrer und Landdechant zu Rären, Kreis Eupen,
Dr. Traube, Geheimer Medicinal-Rath und Professor an der Universität zu Berlin,
Tripp, Schulinspector und Decan zu Nieder-Zeuzheim im Ober-Lahnkreise.

7. den Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Dr. Scheibel, Director des Pädagogiums zu Ilfeld.

8. den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern:

Haupt, Cantor und Schullehrer zu Osterweddingen, Kreis Wanzleben,
Klapper, Chorrector und Lehrer an der katholischen Stadtschule zu Schömbeck, Kreis Landeshut,
Köhne, Schullehrer zu Erfurt,
Preitz, dsgl. zu Spandau,
Schlägel, dsgl. zu Teupitz, Kreis Teltow,
Sichtermann, dsgl. zu Hasperbruch, Kreis Dortmund,
Stauer, dsgl. und Küster zu Bell, Kreis Simmern,
Weigel, Schullehrer und Organist zu Alt-Medewitz, Kreis Ober-Barnim.

9. das Allgemeine Ehrenzeichen:

Bautz, Schullehrer zu Kilberg, Reg.-Bez. Wiesbaden,
Brandt, dsgl. zu Langerwehe, Kreis Düren,
Breithor, Cantor, Schullehrer und Organist zu Trzemeszno, Kreis Mogilno,
Fiebig, Cantor und Schullehrer zu Horka, Kreis Rothenburg,
Gies, Schullehrer zu Walportzheim, Kreis Ahrweiler,
Müller, dsgl. und Organist zu Thomaskirch, Kreis Ohlau,
Münster, Cantor und Schullehrer zu Trittau, Provinz Schleswig-Holstein,
Pieper, Schullehrer zu Bruchhausen, Kreis Arnsberg,
Rieß, Pedell und Castellan bei der Universität zu Berlin,
van der Becht, Schullehrer zu Ihmert, Kreis Iserlohn.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, 2c.

Universität zu Berlin: dem außerordentl. Professor Dr. von Holtzendorff in der jurist. Facult. ist zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Niederländischen Löwen-Orden, den ordentl. Professoren in der philos. Facult., Geh. Regierungs-Rath Dr. Dove und Dr. Lepsius zur Anlegung des Königl. Baierischen Maximilians-Ordens für Wissenschaft und Kunst die Erlaubniß ertheilt, die außerordentl. Prof. Dr. Hübner und Dr. Tobler sind zu ordentl. Professoren in der philos. Facult. ernannt, dem außerord. Prof. Dr. Schneider in derselben Facult. ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, dem Lector der Italienischen Sprache, Prof. Fabbrucci zur Anlegung des Offizierkreuzes des Ordens der Italienischen Krone die Erlaubniß ertheilt,

dem ordentl. Prof. Geheimen Justiz-Rath Dr. Bluhme an der Univers. zu Bonn der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

der Lehrer Dr. Grätz am jüdisch-theologischen Seminar in Breslau zum Honorar-Professor in der philos. Facultät der Univers. daselbst,

der Privatdocent, Kreisphysikus Dr. Häckermann in Greifswald zum außerordentl. Professor in der medic. Facult. der Univers. daselbst ernannt,

dem außerord. Prof. Dr. Gräfe in der medic. Facult. der Univers. zu Halle der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
dem ordentl. Prof. Geheimen Medicinal-Rath Dr. Hirsch an der Univers. zu Königsberg der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Berlin: in die theol. Facult. der Licentiat der Theol. Mücke,
in die medic. Facult. die Dr. Dr. med. et chir. H. J. Quincke und Rieß;
zu Halle: in die medic. Facult. der Dr. Schwalbe.

Bei der Univers. zu Halle ist der Universitäts-Registrator Rose als Universitäts-Secretär angestellt worden.

Dem Professor Drake, Mitglied des Senats der Akademie der Künste zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königl. Baierischen Verdienstordens vom heiligen Michael ertheilt worden.

Dem Bibliothekar bei der Königl. Bibliothek zu Berlin, Professor Dr. Buschmann ist das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

Dem Lehrer Dr. Klinger an der Königl. Bauschule zu Breslau ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Rector Jul. Hanow in Schneidemühl ist zum Gymnasial-Director ernannt, und demselben die bisher von ihm provisorisch geführte Direction des Gymnasiums daselbst belassen worden (Centrbl. 1869 Seite 571),
die Wahl des Gymnasial-Directors Dr. Hoche in Wesel zum Director des Gymnasiums in Elberfeld ist bestätigt,
das Prädicat „Professor" ist
dem Conrector Goßrau am Gymnas. zu Quedlinburg,
dem Oberlehrer Dr. Roudolf am Gymnas. zu Neuß verliehen,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Hart am Louisenstädtischen Gymnas. zu Berlin,
Pilger am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin;
dem ordentl. Lehrer Dr. Gerber am Gymnas. zu Glückstadt ist das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

der Subregens Westenberger am bischöflichen Convent zu Hadamar als Religionslehrer am Gymnas. daselbst angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnas.
zu Frankfurt a. d. O. der Hülfslehrer Dr. Droysen,
" Landsberg a. d. W. der ordentl. Lehrer Buchholtz vom Gymnas. zu Cottbus, und der Candidat Morgenroth,
" Bromberg der Hülfslehrer Dr. Witting,
" Halle a. d. S., Stadtgymnasium, der Schula.-Cand. Biedermann,
" Aurich der Lehrer Erbrich,
" Verden der Lehrer Kühns vom Gymnas. zu Stade,
" Stade der provisor. Lehrer Reibstein,
" Hameln der provisor. Lehrer Fokke,
" Minden der Hülfslehrer Dr. Weitzel,
" Herford der Hülfslehrer Dr. Lohmeyer,
" Brilon der Hülfslehrer Dreisbusch,
" Münstereifel der Schula.-Cand. Dr. Brandenberg, und
" Düren der Schula.-Cand. Dr. Werr.

Am Gymnas. zu Hohenstein ist der Schul.-Cand. Hennig als Religions- und wissenschaftl. Hülfs-Lehrer,
der Musiklehrer, Cantor Odenwald in Elbing zugleich als Gesanglehrer am Gymnasium daselbst,
am Gymnas. zu Bromberg der Elem.-Lehrer Baumann aus Berlin als technischer Lehrer,
am Gymnas. zu Dortmund der Lehrer Lubitz als Elementar- und Turnlehrer angestellt worden.

Am Progymnasium zu Dramburg ist der ordentl. Lehrer Dr. Kettner von der Klosterschule zu Roßleben als Oberlehrer angestellt worden.

Dem Realschul-Director Dr. Brennecke zu Posen ist die Erlaubniß zur Anlegung des Großherrlich Türkischen Medschidie-Ordens dritter Klasse ertheilt,
an der Realschule zu Fraustadt der Hülfslehrer Jorke als ordentl. Lehrer angestellt,
an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau der Collabor. Weyrauch zum ordentl. Lehrer befördert, und der Candid. Höhne als Collabor. angestellt,
an der Realschule zu Osnabrück sind die Lehrer Röwen und Dr. Uhrmeister definitiv angestellt worden.

Dem früheren Director Neumann an der von Conradi'schen Stiftung (höher. Bürgersch.) zu Jenkau bei Danzig ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
der Dirigent Dr. Hempfing zum Rector der höheren Bürgerschule in Marburg ernannt,
an der höheren Bürgerschule
zu Bartenstein der commiss. Lehrer Dr. Heyer als ordentl. Lehrer,
in der Steinstraße zu Berlin der Oberlehrer Dr. Bolze von der Louisenstädt. Realschule das. in gleicher Eigenschaft, und der Cand. Abraham als ordentl. Lehrer,
zu Rathenow der Dr. Kohlschütter aus Soest als Lehrer,
zu Geisenheim die commissarischen Lehrer Meyer und Dr. Kley, und
zu Neuwied der Lehrer Drescher definitiv angestellt worden.

C. Schullehrer-Seminarien, 2c.

Der Waisenhaus- und Seminar-Director Dr. Schneider in Bunzlau ist als Director an das Seminar für Stadtschulen in Berlin versetzt,
der Rector Meyer an der evang. Stadtschule zu Münsterberg als Lehrer am evang. Schull.-Seminar zu Reichenbach O. L.,
der Lehrer Steinbrede an der Stadtschule in Berleburg als Lehrer am evang. Schull.-Seminar zu Hilchenbach angestellt,
der Lehrer Worst am Seminar für Stadtschulen in Berlin als Lehrer an das evang. Schull.-Seminar zu Usingen versetzt worden.

An der Taubstummen-Anstalt
zu Büren ist der ordentl. Lehrer Dornseifer zum Hauptlehrer, und der Hülfslehrer Lammers zum ordentl. Lehrer befördert,
zu Homberg der Lehrer Walther von der Taubst.-Anstalt zu Weißenfels als Lehrer angestellt,
zu Mörs der Hülfslehrer Hartmann zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Dem Superintendenten Stiller zu Koischwitz im Kreis Liegnitz, und
dem Landdechanten, Pfarrer und Schulinspector Dr. Diepenbrock zu Lingen ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: dem bisherigen evang. Hauptlehrer Riecke zu Stettin;

der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem bisher. ersten Lehrer Scholz an der Bürger-Mädchenschule zu Quedlinburg, dem bisher. kath. Lehrer Großhanten zu Boisheim, Krs Kempen, dem kath. Lehrer Küppers am Waisenhaus und Josephinischen Institut zu Aachen;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den evang. Lehrern und Küstern Hinke zu Wilmersdorf, Krs Ostpriegnitz, Bielitz zu Eggersdorf, Krs Niederbarnim, Nienaß zu Alt-Klücken, Krs Arnswalde, Baumfalk zu Neuburg, Amt Stickhausen, — dem kath. Lehrer und Organisten Hedwig zu Löwitz, Krs Leobschütz, — den evang. Lehrern Ranfft zu Kuhhorst, Krs Osthavelland, Strachauer zu Mescheide, Krs Bitterfeld, Wellbrock zu Waakhausen, Amt Osterholz, Kirchhoff zu Willen, Amt Wittmund, Petersen zu Marbostel, Amt Soltau, Gregory zu Leinschede, Krs Altena, — den kath. Lehrern Ostrowicz zu Grabow, Krs Schildberg, Knöbber zu Rüssel, Amt Bersenbrück, Hopmann zu Emsbüren, Amt Lingen, Nick zu Wiebelsheim, Krs St. Goar, — dem Lehrer und Organisten Röper zu Oldesloe, Krs Stormarn, — dem Lehrer Meysenburg zu Hästen, Krs Solingen, — dem Schulamts-Verweser Brandenburg zu Alt-Griebnitz, Krs Fürstenthum.

Dem Maler Professor Osw. Achenbach zu Düsseldorf ist zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königl. Baierischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael,

dem Musikdirector Bilse in Berlin zur Anlegung der Großherrlich Türkischen Medschidje-Ordens fünfter Klasse,

dem Musikdirector Würst in Berlin zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden,

dem C. Reinecke, z. Z. Kapellmeister der Gewandhaus-Concerte und Lehrer am Conservatorium für Musik in Leipzig, zur Anlegung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen goldenen Medaille für Kunst und Wissenschaft, sowie des Ritterkreuzes vom Herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausorden die Erlaubniß ertheilt.

Dem Pächter des Kloster Bergeschen Stiftungsguts zu Prester, Oberamtmann Jordan ist der Charakter als Königl. Amtsrath,

dem Pächter des dem Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg gehörigen Guts Zipkeleben, Amtmann Faber der Charakter als Königl. Oberamtmann beigelegt worden.

Ausgeschieden aus dem Amte.

Gestorben:

der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten, Graf von Schlieffen,

der Universitäts-Curator, Ober-Präsident a. D. Dr. von Beurmann zu Halle,

der Gymnasial-Director Dr. Röder zu Cöslin,

der Turn- und Vorschul-Lehrer Nicolas am Gymnasium zu Treptow a. d. R.,

der Lehrer Kern am kath. Schull.-Seminar zu Fulda,

der Hauptlehrer Kirchhoff an der Taubstummenschule zu Kempen.

In den Ruhestand getreten:

der technische Lehrer Wilke am Gymnas. zu Bromberg,

der Lehrer Ulbrich an der höheren Bürgerschule zu Frankfurt a. M.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:

der Universitäts-Secretär Loppe zu Halle,

der Gymnasiallehrer Pfarrer Becker zu Verden,

der Director Sievers am evang. Schull.-Seminar zu Alfeld,

der erste Lehrer Menzel am evang. Schull.-Seminar zu Reichenbach O. L.

Anderweit ausgeschieden:

die ordentl. Lehrer Roßberg an der höher. Bürgerschule zu Pillau und

Kiy an der höher. Bürgersch. zu Bartenstein.

Inhaltsverzeichniß des Februar-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

// Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 3. Berlin, den 31. März 1870.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

49) Rechtliche und disciplinarische Stellung der Beamten in der Provinz Hannover.

Berlin, den 18. December 1869.

In dem Bericht vom 22. October d. J. geht das Königliche Provinzial-Schulcollegium davon aus, daß die Ordnungsstrafe von 10 Thlr, welche der Magistrat in N. als Patronatsbehörde des dortigen Lyceums dem Director dieser Anstalt angedroht hat, keine Disciplinarstrafe, sondern eine zur Durchführung der von dem Magistrat getroffenen Anordnung verhängte Executivstrafe sei, welche als solche in dem §. 47 des Hannöverschen Gesetzes vom 24. Juni 1858 um deswillen ihre Begründung finde, weil der §. 5 der Verordnung vom 23. September 1867 — Gesetz-Samml. S. 1619 — nur die dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben habe, zu welchen der §. 47 des Gesetzes vom 24. Juni 1858 nicht gehöre. Diese Auffassung kann ich nach zwei Richtungen hin nicht theilen.

Einmal hat der §. 1 der Verordnung vom 23. September 1867 die unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener in den neuen Landestheilen hinsichtlich ihrer amtlichen Rechte und Pflichten den Staats-

dienern in den älteren Landestheilen völlig gleichgestellt, und wenn der §. 5 l. c. alle dieser Verordnung entgegenstehenden Vorschriften aufhebt, so sind damit auch alle Bestimmungen beseitigt, aus denen sonst eine Verschiedenheit der rechtlichen Stellung der Staatsdiener in den neuen Landestheilen hergeleitet werden könnte. Daraus folgt, daß die Berechtigung des Magistrats in N. zum Erlaß der Strafverfügung nicht auf den §. 47 des Hannöverschen Gesetzes vom 24. Juni 1858 gestützt werden kann.

Sodann ist der Satz, daß es in den allgemeinen Befugnissen vorgesetzter Behörde liege, die ihnen untergeordneten Behörden und Beamten durch geeignete Zwangsmittel zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten, nicht geeignet, die angedrohte Strafe als Executivstrafe zu charakterisiren. Denn die Executivstrafe im Sinne des Preußischen Rechts hat allemal zur Voraussetzung, daß die Verfügung, um deren Durchführung mittels Zwanges es sich handelt, einen polizeilichen Charakter an sich trage. Dieser letztere fehlt aber da, wo es sich darum handelt, den Anordnungen vorgesetzter Behörden, gegenüber untergeordneten Behörden und Beamten, Geltung und Durchführung zu sichern. Alle hierauf gerichteten Verfügungen fallen unter den Gesichtspunkt der Disciplin, und für die Ausübung der letzteren ist ausschließlich das Gesetz vom 21. Juli 1852 maßgebend.

Hiernach muß ich die Beschwerde des Directors N. für begründet erachten und veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, dies dem Magistrat in N. zu erkennen zu geben und den Beschwerdeführer entsprechend zu bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium
zu Hannover.
U. 30074.

---

50) Betheiligung der General-Superintendenten an der Aufsicht über die Elementarschulen, speciell in den neu erworbenen Provinzen.

(cfr. Centrbl. pro 1869 Seite 49 Nr. 7.)

Berlin, den 3. März 1870.

Auf den Bericht vom 22. Januar cr., die Stellung der General-Superintendenten in der dortigen Provinz zu dem Volksschulwesen betreffend, eröffne ich dem Königlichen Consistorium das Folgende:

Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1868 (Ges.-Samml. S. 620), nach welchem für die innere Organisation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der Königlichen Regierung

in Schleswig die Instruction für die Geschäftsführung der Regierungen vom 23. October 1817 und die zu derselben ergangenen erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen für maßgebend erklärt werden, sind die Bestimmungen der Instruction vom 14. December 1739 über die von den General-Superintendenten bei ihren General-Visitationen auf die Schulen ihres Sprengels auszuübende Einwirkung als in Wegfall gekommen anzusehen. Nach §. 18. c. der Instruction vom 23. October 1817 gebührt vielmehr die Aufsicht und Verwaltung des gesammten Elementarschulwesens der Königlichen Regierung. Zu dieser Instruction für die Geschäftsführung der Königlichen Regierungen ist aber durch die Paragraphen 6, 13 und 25 der Instruction für die Königlichen General-Superintendenten vom 14. Mai 1829 eine abändernde Bestimmung dahin ergangen, daß diese von der Beschaffenheit der Elementar- und Bürger-Schulen als der Vorbereitungs-Anstalten für die Kirche Kenntniß nehmen, den Kirchen- und Schulvisitationen beiwohnen und diese selbst vornehmen und an den Sitzungen der Königlichen Regierung Theil nehmen können. Diese Befugnisse stehen von jetzt ab auch den Königlichen General-Superintendenten der dortigen Provinz mit der Maßgabe zu, daß sie ihre Wahrnehmungen und etwaigen Anträge der Königlichen Regierung zur weiteren Veranlassung mitzutheilen, selbständiger Anordnung aber sich zu enthalten haben.

Abschrift dieser Verfügung ist der Königlichen Regierung in Schleswig mitgetheilt.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Consistorium in Kiel.
U. E. 3061.

---

51) Organe der Staats-Regierung für die Local-Inspection über jüdische Schulen.

Berlin, den 14. März 1870.

In der abgelaufenen Landtagssession hat die jüdische Gemeinde zu N. ihre Petition wegen Uebertragung der Local-Inspection über die dortige jüdische Schule an ihren Rabbiner wiederholt. Das Abgeordnetenhaus hat diese Petition mittels Beschlusses vom 17. November v. J. der Staats-Regierung zur Abhülfe überwiesen.

Die rechtlichen Gesichtspunkte, nach welchen die Angelegenheit zu beurtheilen ist, habe ich in der Verfügung vom 16. Mai 1868 — Central-Blatt S. 442 — bezeichnet. Sie wurzeln in dem Artikel 47 der Verfassungs-Urkunde, wonach die Besetzung der

Staatsdienststellen, soweit nicht das Gesetz ein Anderes verordnet, der Executive zusteht, und müssen auch ferner maßgebend bleiben. Ich habe jedoch die Frage von Neuem erwogen, in welcher Weise die Staats-Regierung von ihrem verfassungsmäßigen Recht in Beziehung auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand den richtigsten Gebrauch machen würde. Hierbei kommt in Betracht, daß es der Natur der Sache und den hierauf beruhenden allgemeinen Grundsätzen der Schulverwaltung entspricht, Schulen von bestimmt ausgeprägtem religiösen Charakter durch staatliche Organe derselben Religions-Gemeinschaft beaufsichtigen zu lassen. Diesen Grundsatz auch auf die bestehenden jüdischen Schulen in Anwendung zu bringen, unterliegt principiell keinem Bedenken. Seine practische Ausführung hängt allerdings davon ab, ob es in den einzelnen jüdischen Schulgemeinden nicht an Juden fehlt, welche befähigt und bereit sind, die Local-Inspection über die Schule als ein ihnen vom Staat übertragenes Amt zu übernehmen. Das Rabbinat an und für sich ist weder als zureichender Nachweis noch als nothwendige Voraussetzung jener Befähigung anzusehen.

Von diesen Erwägungen aus habe ich, zumal der in N. hervorgetretene Wunsch der Juden nicht vereinzelt dasteht, beschlossen, fortan die Uebertragung der Local-Inspection über jüdische Schulen an Juden überall da als Verwaltungsgrundsatz festzuhalten, wo es an geeigneten jüdischen Organen zur Beaufsichtigung jüdischer Schulen nicht fehlt.

Indem ich die Prüfung, ob die bezeichneten Voraussetzungen im einzelnen Falle gegeben sind, der Königlichen Regierung überlasse, beauftrage ich Dieselbe, Sich der Erledigung sowohl der beifolgenden Petition der jüdischen Gemeinde in N., als auch anderer an Sie herantretender gleicher Anträge im Sinne des vorstehenden Erlasses zu unterziehen.

Von der weiteren Entwickelung des die Schule in N. betreffenden Falles ist mir Anzeige zu machen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 3382.

---

52) Anstellung von Schulamts-Candidaten aus außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes in Preußen.

Berlin, den 28. Februar 1870.

Auf den Bericht vom 25. v. M. eröffne ich der Königlichen Regierung unter Rücksendung der Anlagen, daß Schulamts-Can-

didaten aus außerpreußischen Staaten des Norddeutschen Bundes zur Anstellung im dießseitigen Schuldienst nur zugelassen werden können, wenn sie ihre Befähigung durch Ablegung der in Preußen vorgeschriebenen Prüfungen vor einer Preußischen Prüfungsbehörde dargethan haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 3087.

---

53) Verpflichtung zur Empfangnahme von Zahlungen aus öffentlichen Kassen in der Provinz Hannover im Kassenlocal.

Während das Allg. Land-Recht (Theil I. Tit 16. §. 53.) die Vorschrift enthält, daß Zahlungen aus öffentlichen Kassen aus der Kasse, d. h. im Kassenlocal, in Empfang genommen werden müssen, besteht im gemeinen Recht ein derartiger bestimmter Rechtsgrundsatz nicht. Um etwaigen Zweifeln zu begegnen, ist im Anschluß an eine Verfügung des Herrn Finanz-Ministers von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten an die betheiligten Königlichen Provinzialbehörden der Provinz Hannover unterm 5. October v. J. eine Verfügung erlassen worden, welche nebst einer weiteren Verfügung vom 9. November v. J. hier abgedruckt wird.

1.

Berlin, den 5. October 1869.

Das Königliche Landes-Consistorium 2c. veranlasse ich, zur Vorbeugung von Inconvenienzen fortan in allen Fällen, in welchen Besoldungen, Besoldungs-Zulagen oder sonstige Zahlungen an Beamte bewilligt, oder an andere Personen contractlich oder sonst zugesichert werden, bei der Benachrichtigung von der Bewilligung oder Zusicherung die Bestimmung zu treffen, resp. ausdrücklich zu bemerken, daß die Zahlungen im Local der bestimmt zu benennenden Kasse in Empfang genommen werden müssen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An 2c.
U. 27518.

2.

Berlin, den 9. November 1869.

Auf den Bericht vom 11. v. M. erwiedere ich der Königlichen Kloster-Kammer, daß der Erlaß vom 5. ejusd. (U. 27518) nur bezweckt, die Weiterungen künftig auszuschließen, welche seither in

der dortigen Provinz mehrfach dadurch entstanden sind, daß Geldempfänger die Leistung der ihnen aus Königlichen Kassen zustehenden Zahlungen in ihrer Wohnung resp. an ihrem Wohnort verlangt haben.

Bei neuen Bewilligungen 2c. ist daher den Betheiligten zwar die in dem Erlaß vom 5. v. M. vorgeschriebene Eröffnung zu machen; dies schließt jedoch nicht aus, daß das bisherige Zahlungsverfahren, wo dasselbe kürzer und doch zugleich sicher ist, also namentlich auch in geeigneten Fällen die Zahlung durch Postanweisung, beibehalten wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Kloster-Kammer zu
Hannover.
U. 29606.

II. Akademien und Universitäten.

54) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1869 Seite 137 und Seite 509.)

1. Königliche Stiftung.

a.

Berlin, den 11. Januar 1870.

Auf den Bericht der Königlichen Akademie vom 22. v. M. u. J. genehmige ich, daß für das Jahr 1870 eine akademische Preisbewerbung in der Geschichtsmalerei veranstaltet und die Bekanntmachung darüber nach der durch die Verfügung vom 28. Januar 1865 bestätigten Fassung des Programms erlassen werde.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
U. 35853.

---

b.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Preisbewerbung der Königlichen Akademie der Künste ist für die Geschichtsmalerei bestimmt. Um zur Concurrenz

zugelassen zu werden, ist erforderlich, daß der Aspirant alle zu seinem Fach gehörigen, sowohl theoretischen als practischen, in der akademischen Verfassung vorgeschriebenen Studien auf einer der Königlich preußischen Kunstakademien oder dem Städel'schen Institut zu Frankfurt a. M.*) gemacht habe. Es darf ferner derselbe das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben.

Die Anmeldungen zur Theilnahme müssen bei dem mit den Directorialgeschäften beauftragten Professor Daege bis Sonnabend den 26. März d. J., 12 Uhr Mittags, persönlich gemacht werden. Die Anmeldung muß begleitet sein von Attesten über Alter und Geburtsort, so wie über den Besuch der oben angeführten Kunstinstitute. Die Prüfungsarbeiten beginnen Montag den 28. März, früh 8 Uhr. Die Hauptaufgabe wird am 4. April ertheilt, und die im Akademiegebäude auszuführenden Gemälde müssen am 9. Juli d. J. dem Inspector der Königlichen Akademie übergeben werden. Die Zuerkennung des Preises, bestehend in einer Pension von jährlich 750 Thlrn auf zwei auf einander folgende Jahre zu einer Studienreise nach Italien, erfolgt in öffentlicher Sitzung der Akademie am 3. August d. J. Ausländern kann nur ein Ehrenpreis zu Theil werden.

Berlin, am 29. Januar 1870.

Die Königliche Akademie der Künste.

Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

II. Michael Beersche Stiftung.

1. Bewerbungen um den Michael Beerschen Preis (erster Stiftung).

Die diesjährige Concurrenz um den Preis der Michael Beerschen Stiftung für Maler und Bildhauer jüdischer Religion ist für Geschichtsmalerei bestimmt. Die Wahl des darzustellenden Gegenstandes bleibt dem eigenen Ermessen des Concurrenten überlassen. Die Bilder müssen ganze Figuren enthalten, aus denen akademische Studien ersichtlich sind, in Oel ausgeführt sein, und in der Höhe nicht unter 3 Fuß, in der Breite nicht unter $2\frac{1}{3}$ bis $2\frac{1}{2}$ Fuß betragen.

Der Termin für die Ablieferung der Bilder an die Königliche Akademie ist auf den 14. Juli d. J. festgesetzt, und haben nach den Bestimmungen des Statutes die Concurrenten gleichzeitig einzusenden:

---

*) Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat sich unterm 4. November 1869 damit einverstanden erklärt, daß künftig in dem Programm zu den akademischen Preisbewerbungen für die Fächer der Malerei und Skulptur das Städel'sche Institut zu Frankfurt a. M. neben den Kunst-Akademien ausdrücklich genannt werde.

1) Eine in Oelfarben ausgeführte Skizze, darstellend: Simson und Delila, nach Buch der Richter 16, 20.

2) mehrere Studien nach der Natur, so wie Compositions-Skizzen eigener Erfindung, welche zur Beurtheilung des bisherigen Studienganges des Concurrenten dienen können.

Die eingesandten Arbeiten müssen mit folgenden Attesten versehen sein:

1) Daß der namentlich zu bezeichnende Concurrent sich zur jüdischen Religion bekennt, ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 30. Jahr nicht überschritten hat und Zögling einer deutschen Kunst-Akademie ist.

2) Daß die eingesandten Arbeiten von dem Concurrenten selbst erfunden und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Akademie der Künste halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

2. Bewerbungen um den Michael Beerschen Preis (zweiter Stiftung).

Die diesjährige Concurrenz um den Michael Beerschen Preis zweiter Stiftung, zu welcher Bewerber aller Confessionen zuzulassen sind, ist für Musiker bestimmt. Die unterzeichnete Akademie stellt folgende Aufgabe:

Die Composition eines Te deum laudamus nach dem lateinischen Text, für Solo-, Chorgesang (vierstimmig) und Orchester.

Der Termin für die Ablieferung der Concurrenz-Arbeiten ist auf den 20. Juni d. J. festgesetzt. Die eingesandten Arbeiten müssen mit glaubwürdigen Attesten versehen sein, darüber: 1) daß der Bewerber ein Alter von 22 Jahren erreicht, jedoch das 30. Jahr nicht überschritten hat; 2) über seine künstlerische Anlage und Tüchtigkeit, wie über seine sittliche Führung; 3) daß die eingesandten Arbeiten von dem Bewerber selbst angefertigt und ohne fremde Beihülfe von ihm ausgeführt worden sind, in welcher Hinsicht jedoch eine nachträgliche Prüfung nöthig befunden werden kann.

Der Preis besteht in einem einjährigen Stipendium von 750 Thalern zu einer Studienreise nach Italien, unter der Bedingung, daß der Prämiirte sich 8 Monate in Rom aufhalten und unter Beifügung eigener Arbeiten über seine Studien an die Königliche Akademie halbjährlichen Bericht erstatten muß.

Die Zuerkennung des Preises erfolgt in der öffentlichen Sitzung der Akademie am 3. August d. J.

Berlin, am 24. Februar 1870.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

---

55) Stellung der Privatdocenten.

Berlin, den 22. Februar 1870.

Auf den Bericht vom 14. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Polizei-Präsidium, daß Privatdocenten nicht als Staatsbeamte anzusehen sind, und der Dr. N. mithin einer Erlaubniß zur Uebernahme der Redaction der ꝛc. Zeitung nach Maßgabe des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851 nicht bedarf.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Polizei-Präsidium hier.
U. 1358.

---

56) Bestätigung der Rectorwahl bei der Universität zu Kiel.

(Centrbl. pro 1869 Seite 510 Nr. 182, 1.)

An Stelle des auf seinen Antrag zum 1. April d. J. aus dem diesseitigen Staatsdienst entlassenen Professors Dr. Bechmann an der Universität zu Kiel hat das akademische Consistorium den ordentlichen Professor Dr. Weinhold zum Rector der Universität für das Amtsjahr vom 5. März 1870 bis dahin 1871 gewählt, und ist diese Wahl von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 14. März d. J. bestätigt worden.

---

57) Zahl der Promotionen auf den Universitäten und der Akademie zu Münster während des Jahres von Michaelis 1868 bis dahin 1869.

(Centrbl. pro 1869 Seite 97 Nr. 20.)

Universität resp. Akademie zu	Zahl der rite Promovirten: in der evangelisch-theologischen Facultät — Doctorgrad	in der evangelisch-theologischen Facultät — Licentiatengrad	in der katholisch-theologischen Facultät — Doctorgrad	in der katholisch-theologischen Facultät — Licentiatengrad	in der juristischen Facultät — Doctorgrad	in der medicinischen Facultät — Doctorgrad	in der philosophischen Facultät — Doctorgrad	Ueberhaupt	Außerdem Ehren-Promotionen: Zahl	Außerdem Ehren-Promotionen: Facultät
Berlin	.	3	—	—	17	114	14	148	.	
Bonn	.	1	.	.	1	35	16	53	.	
Breslau	.	.	.	.	6	35	27	68	4 5	medic. Fac. philos. „
Göttingen	.	.	—	—	20	26	60	106	2	evang.-theol. Fac.
Greifswald	.	.	—	—	.	51	8	59	.	
Halle	1	.	—	—	2	44	52	99	1 1	jurist. Fac. philos. „
Kiel	.	.	—	—	.	33	8	41	2 1 1	jurist. Fac. medic. „ philos. „
Königsberg	.	.	—	—	.	17	8	25	1	philos. Fac.
Marburg	.	3	—	—	1	21	7	32	4 1 1 1	evang.-theol. Fac. — Doctorgrad. evang.-theol. Fac. — Licentiatengrad. jurist. Fac. philos. „
Münster	—	—	.	3	.	.	15	18	1 1	kath.-theol. Fac. — Doctorgrad. philos. Fac.
Summe	1	7	.	3	47	376	215	649	27*)	

*) und zwar: 6 in den evangl.-theolog. Facultäten — Doctorgrad.
1 „ „ „ „ „ — Licentiatengrad.
1 „ „ kathol.-theolog. „ — Doctorgrad.
4 „ „ jurist. „ — desgl.
5 „ „ medic. „ — desgl.
10 „ „ philosoph. „ — desgl.
= 27.

58) Preis für das beste Werk über deutsche Geschichte.

(Centrbl. pro 1864 Seite 135 und Seite 200.)

Am 27. Januar d. J. hielt die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin eine öffentliche Sitzung, in welcher der Secretar, Herr Haupt, die Ertheilung des durch das Allerhöchste Patent vom 18. Juni 1844 gestifteten Preises für das beste in den Jahren 1863 bis Ende 1867 erschienenen Werkes über deutsche Geschichte verkündete. Auf den Antrag der zur Prüfung der in Betracht kommenden Werke niedergesetzten Commission ist der stiftungsmäßige Preis von Eintausend Thalern Gold nebst einer goldnen Denkmünze auf den Vertrag von Verdun dem Professor der Geschichte an der Universität zu Halle, Ernst Dümmler, für seine in den Jahren 1862 bis 1865 in zwei Bänden erschienene „Geschichte des Ostfränkischen Reiches" zuerkannt worden.

---

59) Neuer Cursus an der Hochschule für Musik in Berlin.

(Centrbl. pro 1869 Seite 470 Nr. 159.)

An der Königlichen Hochschule für Musik beginnt mit dem 26. April d. J. ein neuer Cursus.

Als Lehrer der Anstalt sind thätig:

für Violine: Herr Professor Joachim, Herr Concertmeister De Ahna, Herr Schiever;
für Bratsche: Herr Concertmeister De Ahna;
für Violoncell: Herr W. Müller;
für Pianoforte: Herr Professor Rudorff, Herr Musikdirector Alex. Dorn;
für Orgel: Herr Professor Haupt;
für Harmonielehre: Herr Härtel, Herr Professor Rudorff;
für Contrapunkt und Composition: Herr Professor Kiel.

Neben der Ausbildung im Solospiel finden regelmäßige Uebungen im Quartett — Ensemble — und Orchesterspiel für alle sich dafür qualificirenden Schüler statt.

Die Schüler haben Zutritt zu den ästhetischen und kunsthistorischen Vorlesungen bei der Königlichen Akademie der Künste.

Die Anmeldungen sind von jetzt ab bis zum Beginn des Semesters schriftlich an Herrn Inspector Hertzberg, Universitätsstr. Nr. 6, zu richten.

Die Aufnahme-Prüfung findet am 25. April, Morgens von 9 Uhr ab im Gebäude der Hochschule, Königsplatz Nr. 1. statt.

Dilettanten, welche sich nicht zur gewissenhaften Uebernahme

aller mit der Schule zusammenhängenden Pflichten verbinden wollen, sind von der Theilnahme am Unterricht ausgeschlossen.

Der volle Cursus ist auf drei Jahre berechnet; doch kann derselbe bei schon weiter vorgeschrittenen Eleven abgekürzt werden. Das Honorar beträgt 80 Thaler jährlich und ist in vierteljährlichen Raten praenumerando an die Kasse des Instituts zu entrichten. Für unbemittelte Schüler von hervorragendem Talent kann Ermäßigung des Honorars auf die Hälfte, respective gänzlicher Erlaß eintreten.

Vorgeschrittenen Musikern, welche zur Ergänzung ihrer Studien auf ein halbes Jahr an dem Unterricht der Hochschule Theil zu nehmen wünschen, ist dies gegen Entrichtung von 50 Thalern und die Verpflichtung in den Ensemble-Klassen mitzuwirken gestattet.

Berlin, den 15. März 1870.

Curatorium der Königlichen Akademie der Künste.

Bekanntmachung.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

60) Ausschluß der höheren Bürgerschulen von der den Gymnasien und Realschulen gestatteten Abhaltung außerordentlicher Prüfungen.

Berlin, den 2. Februar 1870.

Die besonderen Prüfungs-Commissionen, über welche die Circular-Verfügung vom 23. März 1846*) Anordnung getroffen hat, bestehen, wie die Verfügung selbst ausdrücklich bemerkt, an Gymnasien und Realschulen. Ich beabsichtige nicht, dieselbe Befugniß auch auf höhere Bürgerschulen zu übertragen, und überlasse daher der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 17. v. M., den Rector der höheren Bürgerschule zu N. in dieser Beziehung mit ablehnendem Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 2876.

---

*) abgedruckt im Centrbl. pro 1869 Seite 268.

61) Ausstellung für Zeichenunterricht in Berlin.

Berlin, den 28. Februar 1870.

Der Verein deutscher Zeichenlehrer beabsichtigt, eine Ausstellung für Zeichenunterricht im Monat April d. J. in Berlin zu veranstalten. Der löbliche Zweck, durch Ausstellung von Modellen und Vorlagen, Schülerarbeiten, Utensilien und Material auf die Hebung des Zeichenunterrichts hinzuwirken, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß sich öffentliche Lehranstalten bei dem Unternehmen betheiligen.

Ich veranlasse das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen Seines Ressorts durch Mittheilung je eines Exemplars des beifolgenden Programmes der Ausstellung möglichst bald hievon in Kenntniß zu setzen und ihnen zu überlassen, im Fall der Betheiligung mit dem Vorsitzenden des Vereins, Dr. H. Hertzer in Berlin, Magazinstraße 16, direct in Verbindung zu treten. Der in §. 6 des Programmes angegebene Termin der Anmeldung, 10. März c., darf nöthigen Falls um etwas überschritten werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, und abschriftlich an die betheiligten Königl. Regierungen zu gleicher Veranlassung bezüglich der Reallehranstalten ihres Ressorts.

U. 6319.

62) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1869

I. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	22	232	26	32	11	13	27	6584	742	636	1141	1803	1208
2	Brandenburg .	26[1])[2])	326	46	65	3	36	26	7733[1]) [3])	1391	678	1367	2201	1644
3	Pommern . . .	13	128	32	24	1	1	15	3458	560	322	513	939	761
4	Schlesien . . .	24	258	35	51	24	20	21	7947	805	748	1301	2137	1563
5	Posen	10[4])	123	12	13	19	5	8	3209[4])	258	349	461	1018	619
6	Sachsen . . .	25[5])	248	25	59	9	6	15	5278	221	581	978	1581	1187
7	Westphalen . .	16	151	25	15	16	21	4	3361	132	667	723	804	455
8	Rheinprovinz und Hohenzollern .	24	240	61	47	26	33	15	5862	335	832	1184	1017	933
9	Schleswig-Holstein	10	100	8	19	—	1	7	1349	263	142	190	316	284
10	Hannover . . .	17	160	11	33	2	6	20	2620[6])	491[6])	380	453	631	503
11	Hessen-Nassau .	10	97	19	23	14	9	—	1767	—	310	417	565	340
	Summe	197	2063	300	384	125	151	161	49168	5198	5648	8728	13015	9497

1) Zugang: Gymnasium zu Cüstrin mit 158 Schülern und Gymnasium zu Freienwalde a. O. mit 157 Schülern. — 2) Gegen die vorige Nachweisung ist hier ein minus von 27 Schülern veranlaßt durch die Angaben vom Gymnasium in Cottbus. — 3) Davon: 1 apostolisch, 1 freireligiös. — 4) Zugang: Gym

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg .	1[1])	6	—	1	—	—	4	100	85	—	10	22	20
2	Pommern . .	2	11	1	3	—	—	3	223	60	—	14	48	60
3	Posen	1	6	1	—	2	—	—	192	—	—	14	41	47
4	Sachsen . . .	1	1	1	1	—	—	—	27	—	—	—	—	10
5	Westphalen . .	6	30	3	4	5	—	—	431	—	—	74	123	98
6	Rheinprovinz und Hohenzollern .	12	56	13	20	15	—	—	1087	—	—	132	208	193
7	Hannover . . .	1	6	—	—	—	—	—	89	—	—	5	18	21
8	Hessen-Nassau .	1	6	2	1	2	—	—	70	—	—	6	19	[illegible]
	Summe	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]	[illegible]

der Real-Lehranstalten.

(Seite 589 Nr. 208.)

…von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1868. a) …des Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien				in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
…28	1157	7213	629	735	282	—	1017	275	5344	1314	—	555	799	106	112
…601	1538	9035	1302	832	863	30	1725	334	7894	160	—	981	1560	38	127
…723	702	3960	502	438	307	—	745	185	3649	20	2 [5])	289	656	3	86
…408	1594	8841	894	485	339	212	1036	231	4302	3154	—	1385	678	111	247
…618	608	3673	464	229	136	—	365	107	1299	1596	—	778	202	79	84
…106	1052	6188	1210	323	102	—	425	204	6156	253	7	72	416	3	6
…541	512	3702	341	123	59	—	182	50	1534	2032	—	136	159	10	13
…016	1083	6065	203	229	221	—	450	115	1833	4082	—	150	259	178	13
…312	386	1630	281	232	92	—	324	61	1589	18	—	23	320	1	3
…129	686	3262	642	387	395	86	868	377	2677	517	—	68	768	72	28
…106	306	2244	477	—	—	—	—	—	1718	465	—	61	—	—	—
…491	9634	56113	6945	4013	2796	328	7137	1939	37995	13611	9	4498	5817	601	719

…sium zu Meseritz mit 107 Schülern. — 5) Zugang: das in Halle a. Saale neu errichtete städtische Gymnasium. — 6) In Folge irrthümlicher Listenführung bei 7 hannoverschen Gymnasien hat gegen die letzte Uebersicht …eine Verminderung von 16 Gymnasial- und 97 Vorschülern eintreten müssen.

…von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1868. a) …den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
[illegible]	49	127	27	76	41	117	32	120	5	2	108	2	7
[illegible]	73	267	44	67	21	88	28	247	1	19	80	7	1
[illegible]	53	198	6	—	—	—	—	134	21	43	—	—	—
[illegible]	—	33	6	—	—	—	—	33	—	—	—	—	—
[illegible]	73	460	29	—	—	—	—	105	325	30	—	—	—
[illegible]	330	1142	55	—	—	—	—	256	846	40	—	—	—
[illegible]	25	107	18	—	—	—	—	99	—	8	—	—	—
[illegible]	20	83	13	—	—	—	—	79	4	—	—	—	—

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von … mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3844	3332	37	840	172	5	132	146	6	50	3	16	41
2	Brandenburg . .	6326	2632	77	1627	90	8	120	202	4	81	47	27	61
3	Pommern . . .	2250	1696	14	626	119	—	54	57	4	26	1	20	21
4	Schlesien . . .	4544	4251	46	951	85	—	154	111	12	66	—	17	32
5	Posen	1951	1662	60	287	77	1	74	80	1	19	—	—	11
6	Sachsen	3118	3209	161	384	39	2	82	115	-	23	17	2	18
7	Westphalen . .	2147	1514	41	176	6	—	234	63	2	12	3	—	13
8	Rheinprovinz und Hohenzollern .	3893	2111	61	428	22	—	348	118	22	52	8	7	32
9	Schleswig-Holstein	1113	467	50	302	12	10	28	21	--	4	—	9	36
10	Hannover . . .	1905	1274	83	802	51	15	69	76	3	21	9	30	11
11	Hessen-Nassau . .	1389	798	57	—	—	—	26	35	2	—	—	2	7
	Summe	32480	22946	687	6423	673	41	1321	1024	56	354	88	130	283

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den … nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Brandenburg . .	121	6	—	111	6	—	1	—	—	—	7	—	4	—	—	—
2	Pommern . .	178	85	4	72	16	—	4	—	—	—	3	—	—	—	—	2
3	Posen	121	77	—	—	—	—	—	—	—	—	7	—	2	—	—	1
4	Sachsen	—	29	4	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Westphalen. . .	280	176	4	—	—	—	10	—	—	—	10	—	—	—	1	1
6	Rheinprovinz und Hohenzollern .	597	536	9	—	—	—	34	1	—	—	24	—	2	—	2	2
7	Hannover . . .	87	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
8	Hessen-Nassau . .	46	36	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	1430	965	22	183	22	—	52	1	—	—	51	—	8	—	3	7

Schulsemesters 1868.

9. im Sommer-Semester 1868.															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1868	
den Gymnasien									b) von den Vorschulen							
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
17	32	125	98	47	27	19	—	759	5	185	16	47	—	253	6154	764
18	24	180	107	68	28	18	—	985	9	230	46	62	—	347	8050	1378
9	15	48	39	30	12	9	—	345	2	178	—	18	—	198	3615	547
18	41	168	166	104	72	57	—	1018	2	140	14	31	—	190	7823	846
4	47	82	68	30	35	22	—	473	2	81	—	16	—	99	3200	266
12	20	86	40	41	23	11	—	490	2	71	2	6	—	81	5998	344
3	21	73	46	27	21	11	—	529	—	31	2	6	—	39	3173	143
13	19	193	85	84	86	61	—	1128	2	134	1	17	—	154	4937	296
3	4	14	14	12	7	13	—	165	1	56	—	10	—	67	1465	257
6	11	24	21	7	15	15	—	318	—	55	6	23	—	84	2944	784
8	7	26	26	7	8	6	—	160	—	—	—	—	—	—	2084	—
111	241	1019	710	457	334	242	—	6370	25	1161	87	239	—	1512	49743	5625
Am Schluß des Winter-Semesters 1867/68															49168	5198
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1868															mehr 575	mehr 427

des Sommer-Schulsemesters 1868.

9. im Sommer-Semester 1868.															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1868	
Progymnasien									b) von den Vorschulen							
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
—	—	—	—	2	2	1	—	17	—	2	5	9	—	16	110	101
1	—	2	2	3	6	2	—	25	—	17	—	1	—	18	242	70
—	—	2	4	6	5	1	—	28	—	—	—	—	—	—	170	—
—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	30	—
—	—	20	13	9	3	4	—	71	—	—	—	—	—	—	389	—
—	—	50	21	25	29	18	—	208	—	—	—	—	—	—	934	—
—	—	—	2	—	1	1	—	5	—	—	—	—	—	—	102	—
—	—	—	2	1	4	—	—	7	—	—	—	—	—	—	76	—
1	—	74	44	46	50	27	—	364	—	19	5	10	—	34	2053	171
Am Schluß des Winter-Semesters 1867/68															2219	145

III. General-Uebersich

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈: in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesamm… a) auf de… Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschule													
1	Preußen	9	93	9	15	5	6	11	2421	302	117	400	623	650
2	Brandenburg	11	126	18	27	2	8	27	3120	727	119	555	1141	739
3	Pommern	4	37	8	5	—	—	5	1014	197	25	191	299	363
4	Schlesien	7	79	10	22	9	8	6	2220	231	124	328	530	555
5	Posen	4 [1]	43	9	9	7	2	6	1285 [1]	149	47	187	419	327
6	Sachsen	6	74	9	21	4	3	9	2133	390	59	298	689	514
7	Westphalen	8	61	13	6	10	5	—	1181	—	67	327	465	355
8	Rheinprovinz	11	109	15	24	10	7	12	2563	405	117	446	549	530
9	Hannover	3 [2]	28	3	8	—	—	6	560 [2]	167	35	124	198	189
10	Hessen-Nassau	1	7	—	2	2	1	—	54	—	27	29	44	—
	Summe	64	656	94	139	49	40	82	16854	2568	737	2885	4956	4152
	B. Realschule													
1	Brandenburg	5 [3]	49	4	11	1	6	7	1106 [3]	298	38	149	228	[illegible]
2	Westphalen	1 [4]	7	3	2	1	—	1	117 [4]	10 [4]	3	16	41	[illegible]
3	Rheinprovinz	1	9	2	2	—	—	2	240	65	5	5	19	[illegible]
4	Schleswig-Holstein	1	—	—	—	—	—	—	133	—	3	12	46	[illegible]
5	Hannover	1	9	—	2	—	—	1	165	12	—	22	69	[illegible]
6	Hessen-Nassau	5	49	10	8	—	1	15	886	398	86	192	186	[illegible]
	Summe	14	123	19	28	2	7	26	2647	783	135	396	589	[illegible]

1) **Abgang:** die in ein Gymnasium umgewandelte Realschule zu Meseritz mit 117 Schülern.

2) **Zugang:** die Realklassen des Gymnasiums zu Göttingen mit 120 Realschülern (zuvor bei den n… in der Organisation begriffenen Reallehranstalten aufgeführt).

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1868.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
519	493	2801	377	310	86	—	—	396	94	2518	64	—	219	366	7	—	23
691	746	3991	571	478	489	—	—	967	240	3539	71	—	381	854	9	—	104
187	164	1129	115	155	90	—	—	245	48	1062	9	—	58	227	3	—	15
551	496	2583	363	101	99	86	—	286	55	1762	570	—	251	248	28	—	10
310	295	1584	299	192	54	—	—	246	97	966	254	—	364	176	23	—	47
585	487	2662	529	198	187	133	40	558	168	2442	72	18	130	521	15	—	22
161	137	1512	331	—	—	—	—	—	—	1031	362	—	119	—	—	—	—
500	587	2729	166	226	294	—	—	520	115	1566	958	—	205	323	177	—	20
190	90	826	266	86	85	74	—	245	78	748	26	—	52	212	4	—	29
—	—	100	46	—	—	—	—	—	—	81	19	—	—	—	—	—	—
3683	3494	19917	3063	1746	1384	293	40	3463	895	15715	2405	18	1779	2927	266	—	270
II. Ordnung.																	
254	275	1337	231	171	192	—	—	363	65	1229	19	—	89	345	5	—	13
21	30	146	29	10	—	—	—	10	—	128	13	—	5	9	1	—	—
99	72	267	27	32	55	—	—	87	22	126	106	—	35	48	35	—	4
34	48	182	49	—	—	—	—	—	—	176	1	—	5	—	—	—	—
41	59	242	77	24	—	—	—	24	12	217	20	—	5	24	—	—	—
192	227	1105	219	246	324	—	—	570	172	573	32	—	500	323	13	—	234
638	711	3279	632	483	571	—	—	1054	271	2449	191	—	639	749	54	—	251

3) Abgang: die in ein Gymnasium umgewandelte Realschule zu Cüstrin mit 158 Realschülern.

4) Zugang: die Realschule zu Iserlohn mit 117 Real- und 10 Vorschülern (zuvor bei den noch in der Organisation begriffenen Reallehranstalten aufgeführt).

denselben organisch verbundenen **Vorschulen** während des Sommer-

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	Inländer von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Real-schulen I. Ordnung.	II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadt-schulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	1966	824	11	356	36	4	17	21	3	4	43	11	—
2	Brandenburg . .	3112	829	50	894	65	8	17	21	8	16	28	47	6
3	Pommern . . .	843	286	—	241	4	—	2	2	—	—	5	4	—
4	Schlesien . . .	1529	1002	52	263	23	—	15	3	—	—	35	15	—
5	Posen	961	592	31	222	24	—	—	16	1	—	14	17	—
6	Sachsen	1393	1150	119	526	30	2	7	12	45	—	15	8	7
7	Westphalen . .	878	611	23	—	—	—	3	6	2	1	11	1	—
8	Rheinprovinz . .	2227	472	30	497	22	1	32	15	1	14	35	13	4
9	Hannover . . .	585	212	29	243	2	—	1	1	2	—	7	4	—
10	Hessen-Nassau . .	50	49	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	13544	6027	346	3242	206	15	94	97	62	35	193	120	17
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	1079	248	10	333	30	—	1	6	2	2	15	9	—
2	Westphalen . . .	124	21	1	8	2	—	—	1	—	—	—	1	—
3	Rheinprovinz . .	157	110	—	84	3	—	—	1	—	—	2	2	—
4	Schleswig-Holstein	96	86	—	—	—	—	—	1	—	—	4	76	—
5	Hannover. . . .	170	64	8	24	—	—	—	1	—	—	—	4	—
6	Hessen-Nassau . .	852	174	79	546	17	7	—	—	8	—	12	3	—
	Summe	2478	703	98	995	52	7	1	10	10	2	33	95	—

Schulsemesters 1868.

9. im Sommer-Semester 1868. a) ... den Realschulen: durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	b) von den Vorschulen: durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1868 in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
2	9	96	50	43	13	12	—	324	2	66	38	5	—	111	2477	285
5	13	164	75	45	14	6	—	465	3	103	25	35	—	166	3526	801
1	3	43	29	17	3	1	—	110	2	35	6	—	—	43	1019	202
5	14	64	38	35	26	2	25	277	—	6	—	—	36	42	2306	244
4	8	40	36	15	4	1	—	156	1	1	9	1	—	12	1428	234
4	3	72	38	24	7	2	—	244	—	91	13	89	—	193	2418	365
—	13	78	21	12	9	5	—	162	—	—	—	—	—	—	1350	—
5	15	129	39	49	42	29	—	422	—	145	15	23	—	183	2307	337
1	5	17	11	6	8	1	—	64	—	1	—	2	—	3	762	242
—	4	4	—	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	92	—
27	87	707	337	246	126	59	25	2232	8	448	106	155	36	753	17685	2710
Am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈ (Col. 5.)															16854	2568
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1868															mehr	
															831	142
II. Ordnung.																
3	12	18	38	43	11	10	—	170	—	58	11	10	—	79	116 7	284
1	—	4	4	2	2	2	—	17	—	—	—	—	—	—	129	10
—	2	1	4	12	7	2	—	33	—	8	2	—	—	10	234	77
1	—	4	4	1	—	—	—	91	—	—	—	—	—	—	91	—
—	—	2	5	1	2	—	—	15	—	—	—	—	—	—	227	24
—	25	19	13	12	5	2	—	99	6	3	17	—	—	26	1006	544
5	39	48	68	71	27	16	—	425	6	69	30	10	—	115	2854	939
Am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈ (Col. 5.)															2647	783
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1868															mehr	
															207	156

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.

A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung

1.	2.	3.	4.						5.		Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	5	31	1	4	2	—	4	540	179	—	56	107	136
2	Brandenburg	5	29	10	8	1	—	7	649	185	9	39	129	193
3	Pommern	2	7	1	1	—	—	2	172	53	—	15	46	68
4	Schlesien	1	5	1	1	1	—	—	121	—	—	10	26	36
5	Sachsen	3	16	3	3	—	—	4	282	74	—	34	48	89
6	Westphalen	1	5		1	1	—	—	65	—	—	8	21	14
7	Rheinprovinz und Hohenzollern	11 [1]	72	9	13	10	—	6	1324 [1]	190	—	168	251	262
8	Hannover	1	7	1	—	1	—	—	134	—	—	13	24	40
9	Hessen-Nassau	2	23	2	3	1	—	7	464	296	27	120	111	111
	Summe	31	195	28	34	17	—	30	3751	977	36	461	763	949

B. Sonstige in der Organisation

1.	2.	3.	4.						5.		Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen	1	6	1	1	2	—	2	129	26	—	11	16	30
2	Brandenburg	2 [4]	5	1	2	—	—	3	27	—	—	—	28	41
3	Schlesien	1	7	—	2	1	—	2	106	43	—	14	25	34
4	Westphalen	2 [5]	11	2	2	2	—	1	208 [5]	19 [5]	—	18	38	63
5	Rheinprovinz und Hohenzollern	2 [6]	10	1	3	1	—	—	135 [6]	—	—	12	25	35
6	Schleswig-Holstein	4	— [7]	—	—	—	—	—	174	—	—	25	79	148
7	Hannover	18	67	19	21	1	—	17	1415 [8]	400 [9]	21	160	392	458
8	Hessen-Nassau	8 [10]	48	6	16	7	1	6	910 [10]	115 [10]	—	107	212	271
	Summe	38	154	30	47	14	1	31	3104	603	21	347	815	1080

---

1) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Kerpen mit 88 Schülern.

2) Darunter 1 griechisch-katholischer Confession.

3) Darunter 2 der anglicanischen Kirche Angehörige.

4) Zugang: die höhere Bürgerschule in der Steinstraße zu Berlin und die Realklassen des Gymnasiums zu Cottbus, letztere mit einem Bestand von 27 Schülern.

5) Abgang: die zur Realschule II. O. erhobene Schule in Iserlohn mit 117 Real- und 10 Vorschülern. Zugang: die höhere Bürgerschule in Schwelm mit 100 Realschülern.

6) Abgang: die höhere Bürgerschule zu Kerpen mit 88 Schülern.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1868.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																	
161	154	614	74	168	69	—	—	237	58	558	12	—	44	224	4	—	9
196	259	825	176	154	128	—	—	282	97	771	11	—	43	257	6	—	19
36	33	198	26	31	36	—	—	70	17	165	3	—	30	55	1	—	14
37	41	150	29	—	—	—	—	—	—	86	19	—	45	—	—	—	—
99	91	361	79	61	74	—	—	135	61	355	3	2	1	133	—	1	1
21	14	78	13	—	—	—	—	—	—	74	3	—	1	—	—	—	—
357	371	1407	83	168	54	—	—	222	32	614	736	—	57	86	135	—	1
51	27	155	21	—	—	—	—	—	—	144	8	—	3	—	—		—
126	151	646	182	129	132	142	51	454	158	552	55 [2])	5	34	399[3])	38	1	16
1084	1141	4434	683	714	493	142	51	1400	423	3319	850	7	258	1154	184	2	60
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																	
67	56	160	31	41	–	—	—	41	15	152	—	—	8	40	—	–	1
62	52	183	156	26	69	—	—	95	95	154	4	—	25	74	5	—	16
32	37	142	36	41	12	—	—	53	10	124	13	—	5	43	7	—	3
68	71	258	50	37	—	—	—	37	18	207	39	—	12	28	8	—	1
42	57	171	36	—	—	—	—	—	—	105	56	—	10	—	—	—	—
—	—	252	78	—	—	—	—	—	—	251	1	—	—	—	—	—	—
412	409	1852	437	210	287	146	—	643	243	1703	62	—	87	604	11	—	28
263	252	1105	195	76	78	56	—	210	95	762	261	—	82	147	53	—	10
936	934	4123	1019	431	446	202	—	1079	476	3458	436	—	229	936	84	—	59

7) Sämmtliche Lehrer fungiren auch bei den betreffenden Gymnasien; sie sind bei den Gymnasien aufgeführt.

8) Gegen die vorige Liste mehr 91 Schüler in Folge irrthümlicher Listenführung bei der höheren Bürgerschule zu Hannover. — Abgang: die zur Realschule 1. Ordng. erhobenen Realklassen des Gymnasiums zu Göttingen mit 120 Realschülern.

9) Desgleichen weniger: 112 Schüler, in Folge irrthümlicher Listenführung bei den höheren Bürgerschulen zu Hannover, Goslar und Otterndorf.

10) Zugang: die höheren Bürgerschulen zu Ems mit 50 Schülern, Mosbach-Biebrich mit 90 Schülern, Geisenheim mit 46 Schülern. An der höheren Bürgerschule zu Cassel ist ein plus von 60 Schülern bei der Hauptschule, dagegen ein minus von gleicher Höhe bei der Vorschule gegen die Angaben der vorigen Uebersicht.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer	2. Provinzen	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort	von auswärts	Ausländer	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien	Progymnasien	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung																
1	Preußen	350	263	1	202	35	—	5	—	1	—	11	—	6	—	1	11
2	Brandenburg	635	189	1	243	39	—	—	—	—	—	16	—	12	—	—	12
3	Pommern	130	67	1	57	13	—	2	—	1	—	3	—	2	—	—	1
4	Schlesien	78	70	2	—	—	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
5	Sachsen	219	140	2	130	5	—	—	—	—	—	7	—	2	—	—	2
6	Westphalen	67	11	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
7	Rheinprovinz und Hohenzollern	996	395	16	202	19	1	21	1	7	—	16	12	8	—	3	8
8	Hannover	121	33	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
9	Hessen-Nassau	543	89	14	420	22	12	—	—	—	—	2	—	—	—	—	7
	Summe	3139	1257	38	1254	133	13	28	1	9	—	58	12	31	—	4	42
	B. Sonstige in der Organisation																
1	Preußen	138	22	—	40	1	—	4	—	1	—	5	—	—	—	—	15
2	Brandenburg	165	17	1	95	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Schlesien	92	50	—	45	8	—	—	—	—	—	2	—	1	—	—	—
4	Westphalen	181	73	1	35	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
5	Rheinprovinz und Hohenzollern	128	42	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Schleswig-Holstein	171	80	1	—	—	—	—	—	—	—	3	—	2	—	—	2
7	Hannover	1347	468	37	581	62	—	—	3	1	—	15	1	4	6	2	29
8	Hessen-Nassau	836	251	18	186	18	6	2	5	1	—	—	—	—	—	—	5
	Summe	3061	1003	59	982	91	6	6	8	3	—	27	1	7	6	2	51

des Sommer-Schulsemesters 1868.

9. im Sommer-Semester 1868.															10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1868	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen							
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehr-anstalten.	Stadtschulen.				

zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.

—	—	5	13	11	14	3	—	81	—	2	22	8	2¹)	34	533	203
1	1	5	8	5	—	1	—	61	—	3	38	5	—	46	764	236
2	—	6	9	12	5	1	—	44	—	—	10	6	—	16	154	54
—	—	1	3	3	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	140	—
2	—	—	4	2	2	—	—	21	—	—	—	1	—	1	310	134
—	—	1	2	2	1	1	—	8	—	—	—	—	—	—	70	—
2	—	52	18	30	33	26	—	237	—	—	50	9	—	59	1170	163
—	—	2	—	1	1	—	—	5	—	—	—	—	—	—	150	—
—	2	3	2	1	—	—	—	17	1	—	—	6	9	16	629	438
7	3	75	59	67	56	32	—	484	1	5	120	35	11	172	3950	1228
Am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈ (Col. 5.)															3751	977
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1868															mehr 199	251

begriffene Real-Lehr-Anstalten.

1	—	—	2	7	—	—	—	35	1	—	—	8	—	9	125	32
—	—	—	—	—	3	1	—	4	—	1	18	8	—	27	179	68
—	—	2	1	—	—	—	—	6	—	—	17	2	—	19	136	34
—	—	—	1	4	2	2	—	11	—	—	—	—	1	1	247	36
—	—	1	1	2	1	1	—	6	—	—	—	—	—	—	165	—
2	—	5	11	6	—	—	—	31	—	—	—	—	—	—	221	—
5	—	33	29	17	7	3	—	155	6	1	10	13	—	30	1697	613
1	—	23	12	18	13	9	—	89	—	—	—	5	—	5	1016	205
9	—	64	57	54	26	16	—	337	7	2	45	36	1	91	3786	988
Am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁷/₆₈ (Col. 5.)															3104	603
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1868															mehr 682	385

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

63) Präparandenbildung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 15. Januar 1870.

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu Kiel hat uns unter dem 6. d. M. nachstehende Mittheilung zugehen lassen:

„Die Königliche Prüfungs-Commission für die Aufnahme der Aspiranten in das Schullehrer-Seminar zu Eckernförde hat uns auf gewisse Mängel der Präparandenbildung, welche bei der am 6. und 7. vorigen Monats daselbst abgehaltenen Prüfung allseitig empfunden worden sind, aufmerksam gemacht. Bei einer großen Anzahl von Aspiranten wurde besonders eine genaue Kenntniß der Decimalbrüche, eine sichere und saubere Handschrift, Bekanntschaft mit der Geographie der Provinz und Deutschlands und die musikalische Vorbildung in Geige und Klavier vermißt."

Auf Grund dieser Wahrnehmungen wolle das Königliche Kirchenvisitatorium die Präparanden und ihre Bildner auf dieselben gefälligst aufmerksam machen, die Unerläßlichkeit einer sicheren und sauberen Handschrift und eine gründliche Bekanntschaft mit der Geographie der Heimath für jeden zukünftigen Lehrer nachdrücklich hervorheben, auf die große Wichtigkeit einer genauen Kenntniß der Decimalbrüche bei der im Gange befindlichen Umgestaltung unserer Maaß- und Gewichtsverhältnisse die Präparanden und auch die nicht in Seminarien gebildeten Lehrer hinweisen, und endlich auch in Beziehung auf die im Allgemeinen völlig ungenügende Vorbereitung unserer Präparanden in Geige und Klavier Wandel zu schaffen bemüht sein.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien der Provinz, 2c.

---

64) Instruction zur Ausführung des Gesetzes, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer vom 22. December 1869.

Durch das in Nr. 1. der diesjährigen Gesetz-Sammlung publicirte Gesetz vom 22. December v. J., betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen

für Elementarlehrer*), ist die Revision der zur Zeit geltenden Statuten dieser Kassen vorgeschrieben. Bei Ausführung dieses von der Königlichen Regierung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes auszuführenden Geschäftes ist nach folgender Instruction zu verfahren:

1) Das Gesetz bezeichnet als Zweck der Revision die Erhöhung der den Hinterbliebenen der Lehrer zu gewährenden Pensionen auf mindestens je 50 Thlr und zwar für alle Wittwen- und Waisenfamilien, welche ein Anrecht auf Pension zur Zeit schon haben oder für die Zukunft erst erwerben werden.

   Der Termin, von welchem ab die Pensionen auf je 50 Thlr erhöht werden müssen, ist im §. 2 auf den 1. Januar 1871 gesetzt, während der Zeitpunkt für die Geltung der übrigen Bestimmungen des Gesetzes nach den allgemeinen Vorschriften über die Publication der Gesetze eintritt. Es folgt hieraus, daß die im §. 4 den Gemeinden rc. auferlegten Beiträge von jährlich 4 Thlrn für jede öffentliche Lehrerstelle schon für das laufende Jahr in den zu bestimmenden Zahlungsterminen einzuheben sind.

   Die Königliche Regierung hat deshalb unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

2) Nach der in Abschrift beiliegenden Berechnung des Sachverständigen, Geheimen Rechnungsraths Tiede, für die dortige Kasse muß ferner angenommen werden, daß in dem Bezirke der Königlichen Regierung außer den bisherigen Einkünften der Lehrerwittwen- und Waisenkasse und den in §. 4 vorgeschriebenen Gemeindebeiträgen, auch die Erhöhung der Lehrerbeiträge auf das in §. 3 festgesetzte Maximum erforderlich sein wird, um die Zahlung eines Pensionssatzes von 50 Thlrn zu ermöglichen. Auch hierzu sind, ohne Aufschub, die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

3) Die Erhöhung der bisherigen Beiträge und Antrittsgelder erfolgt nach §. 8 des Gesetzes nach Anhörung der in §. 7 verordneten Vorstände.

   Ein solcher Vorstand soll gebildet werden in jedem Kreise und in jeder selbstständigen Stadt des Bezirks und soll derselbe bestehen:

   a) aus dem Landrath resp. in den eximirten Städten dem Bürgermeister als Vorsitzenden;
   b) aus Vertretern des Kreises, als welche zwei oder drei Mitglieder des Kreistages von dem letzteren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu wählen sind; in den eximirten Städten aus Vertretern der Stadt, als

*) s. a. Centrbl. pro 1869 Seite 745 Nr. 214.

welche ein Mitglied des Magistrats und ein Mitglied der Stadtverordneten-Versammlung zu wählen sind;

c) aus Vertretern der Schulinspection, zu welchen ich den oder die Kreisinspectoren bestimme;

d) aus drei Lehrern, welche die Mitglieder der Kasse aus ihrer Mitte nach einem vorläufig von der Königlichen Regierung festzusetzenden Wahlreglement zu wählen haben.

Der Königlichen Regierung wird es hiernach obliegen, zunächst die Wahl und die Constituirung dieser Vorstände so bald als möglich zu veranlassen.

4) Diesen so gebildeten Kreisvorständen ist in kürzester Frist eine Vorlage über die Erhöhung der Lehrerbeiträge zu machen, in welcher den gegebenen Andeutungen gemäß nachzuweisen ist, daß vorläufig von der Erfüllung der Maximalsätze nicht abgesehen werden könne. Nach erfolgter Anhörung der Kreisvorstände werde ich auf Grund des §. 8 die Erhöhung der Lehrerbeiträge (§. 3) festsetzen. Hierbei mache ich noch auf folgende Punkte aufmerksam:

a) Diese Festsetzung wird wie erwähnt für jetzt nur eine vorläufige sein, bis die vorbehaltene specielle Berechnung der Leistungsfähigkeit der einzelnen Kassen genauer, als es wegen der Kürze der Zeit bisher hat geschehen können, erfolgt sein wird.

b) Es wird sich dann zeigen, ob nach dem Ergebnisse dieser Berechnung etwa eine Herabsetzung der Beiträge oder Antrittsgelder unter das gesetzliche Maximum oder ob eine Erhöhung der Pensionen über das gesetzliche Minimum hinaus wird stattfinden können. Welche von diesen beiden Möglichkeiten im Falle eines günstigen Ergebnisses der Berechnung den Vorzug verdient, darüber ist die Ansicht der Kreisvorstände zu erfordern, um demnächst bei der Umarbeitung der Statuten darauf die geeignete Rücksicht zu nehmen.

c) Bei Bemessung der Leistungsfähigkeit der Kasse kommt in Betracht, daß die Einnahmen derselben an Antritts- und Gehaltsverbesserungsgeldern, an Collecten, sowie an eingehenden Geschenken und Vermächtnissen, soweit nicht ausdrücklich anders über sie bestimmt ist, nach §. 9 zum Kapital geschlagen werden müssen. Es können daher nur die Zinsen der vorhandenen und der weiter zuwachsenden Kapitalien neben den Beiträgen der Gemeinden 2c. und der Lehrerstellen zu Pensionen verwendet werden.

5) Eine fernere Vorlage an die Kreisvorstände wird sich auf

die Wahl der nach §. 6 aus der Mitte der Lehrer zu bestellenden drei Kassencuratoren beziehen.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sind nämlich für diese erste Wahl, so lange bis die revidirten Statuten der Kasse darüber definitive Festsetzung treffen, diejenigen 3 Lehrer, welche zu Mitgliedern des Kreisvorstandes gewählt worden, zugleich als Wahlmänner für die Wahl der 3 Kassencuratoren des ganzen Kassenbezirks, sowie eventuell der Stellvertreter derselben, zu bevollmächtigen.

Dies ist bei Ausschreibung der Wahlen zu den Kreisvorständen den wählenden Lehrern ausdrücklich bekannt zu machen und ist dabei zugleich die Zahl der zu wählenden Stellvertreter, welche die Zahl 3 nicht überschreiten darf, von der Königlichen Regierung zu bestimmen.

Dabei bemerke ich noch Folgendes:

a) Die Wahl der 3 Kassen-Curatoren des Bezirks, resp. ihrer Stellvertreter geschieht in der Weise, daß in jedem Kreisvorstande bei dessen erstem Zusammentritt jeder der drei, dem Kreisvorstande angehörigen Lehrer dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes schriftlich die Namen der von ihm Gewählten übergiebt und dieser die Stimmzettel an die Königliche Regierung einsendet. Diejenigen Lehrer, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind gewählt. Die relative Stimmenmehrheit genügt.

b) Die Wahl ist möglichst auf solche Lehrer zu richten, welche am Sitz der Kassenverwaltung selbst, oder doch in nächster Nähe desselben fungiren, da Reisekosten und Diäten den Kassen-Curatoren wenigstens zur Zeit nicht gewährt werden können.

c) Es wird sich empfehlen, die Wahlaufforderung und die den Kreisvorständen zu machenden Vorlagen durch die Amts- oder Kreisblätter zeitig bekannt zu machen, um die Lehrer und die sonst interessirten Personen in den Stand zu setzen, sich mit dem Inhalte bekannt zu machen und danach ihre Entschließungen zu fassen.

6) Nach §. 1 des Gesetzes sind ferner die Statuten der bestehenden Elementarlehrer- Wittwen- und Waisenkasse durch die Königliche Regierung unter Mitwirkung des betheiligten Lehrerstandes einer Revision zu unterwerfen. Die hierbei zu beobachtenden Gesichtspunkte ergeben sich aus der beiliegenden Zusammenstellung (Anlage a.), welche alle in die Statuten aufzunehmende Bestimmungen enthält, ohne etwaige weitere nach den Wünschen der Betheiligten noch besonders aufzunehmenden Anordnungen auszuschließen.

Um für das Revisionswerk eine umfassende Basis zu ge-

winnen, wird es sich empfehlen, zunächst die Kreisvorstände, insonderheit die denselben angehörigen Deputirten der Lehrer selbst, über die in der Zusammenstellung enthaltenen Punkte zu hören, demnächst aber den Entwurf eines revidirten Statuts mit Motiven aufstellen zu lassen und darüber mit den nach §. 6 des Gesetzes gewählten drei Kassen-Curatoren zu verhandeln. Sobald diese Verhandlungen geschlossen sind, ist der Entwurf des revidirten Statuts zu meiner Bestätigung einzureichen und sind dabei diejenigen Punkte nur kurz zu beleuchten, welche nicht schon durch die beiliegende Zusammenstellung ihre Erklärung finden, diejenigen Verhandlungen aber beizufügen, welche über etwa nicht gütlich ausgeglichene Meinungsdifferenzen der Betheiligten Aufschluß geben.

7) Einer Bestimmung über Portofreiheit bedarf es in den Statuten nicht, da sich dieser Punkt nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften (Bundesgesetz vom 5. Juni v. J., Bundesgesetzbl. 1869 S. 141) regelt.

8) Den revidirten Statuten ist eine möglichst kurze und präcise Fassung zu geben, insbesondere eine Vermengung der Motive mit den dispositiven Bestimmungen zu vermeiden.

9) Wenn in einem Theile des Regierungsbezirks eine besondere Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse mit der Wirkung besteht, daß die Theilnehmer an derselben von der Verpflichtung zur Theilnahme an der allgemeinen Bezirks-Wittwen- und Waisenkasse entbunden sind, wie solches beispielsweise in einzelnen Städten der Monarchie der Fall ist, so kann es, auch dem Gesetze vom 22. December v. J. gegenüber, bei dieser Einrichtung verbleiben, vorausgesetzt, daß:

   a) diese besonderen Kassen durch einen Act des öffentlichen Rechts sanctionirt sind, unter der Leitung öffentlicher Behörden stehen und für die ihnen zustehenden Erhebungen einen executorischen Titel besitzen. Blos private Vereine der Lehrer oder private Stiftungen können nicht an die Stelle der öffentlichen Wittwen- und Waisenkassen treten,

   b) daß diese besonderen Kassen in ihren Statuten den Vorschriften des allgemeinen Gesetzes genügen und ohne Heranziehung der Kassen-Mitglieder zu höheren als im Gesetz zugelassenen Leistungen (§. 3) den gesetzlichen Minimal-Betrag der Wittwen- und der Waisen-Pensionen dauernd gewähren,

   c) daß im Falle eines eintretenden Deficits nicht die Staatskasse subsidiarisch aufzukommen hat, sondern eine andere genügende Sicherstellung, z. B. die Uebernahme

der Subsidiarverpflichtung auf eine Communal- oder Kreiskasse gewährleistet ist,

d) daß auch die Statuten dieser Kassen einer Revision nach den allgemeinen Vorschriften unterliegen und hierbei im Besonderen die Vertretung derselben nach Außen festgestellt wird.

10) Es kommt vor, daß einzelne Schulgemeinden 2c. schon jetzt Leistungen für die Hinterbliebenen von Lehrerfamilien zu gewähren haben. Insofern diese Leistungen nicht auf privatrechtlichem Titel, z. B. Verträgen, Stiftungen 2c. beruhen, werden dieselben auf die in §. 4 vorgeschriebenen Beiträge der Gemeinden 2c. angerechnet. Hierbei ist zu beachten:

a) daß die Beiträge von 4 Thalern nach der gesetzlichen Vorschrift umzulegen sind und nur diejenigen Gemeinden, Guts- 2c. Bezirke oder Institute 2c. einen Anspruch auf Anrechnung ihrer bisherigen und demnächst fortdauernden Leistungen haben, welche für sich zu solchen verpflichtet sind. Wenn also beispielsweise eine Gemeinde und ein Gutsbezirk zu einer Schule gehören und die erstere allein eine Leistung zur Unterstützung der hinterbliebenen Lehrerfamilien zu gewähren hat, welche nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruht, so muß der Gutsbezirk den auf ihn treffenden Antheil des gesetzlichen Beitrags der 4 Thaler auch dann tragen, wenn jene Leistung der Gemeinde den Werth von 4 Thalern übersteigt,

b) wenn die besondere bisherige Leistung der Gemeinde, des Gutsbezirks 2c. den bei der Repartition ermittelten Antheil von 4 Thalern nicht erreicht, so hat die Gemeinde, der Gutsbezirk 2c. die Verpflichtung, das Fehlende zuzuschießen; übersteigt jedoch jene Leistung den bezeichneten Antheil an den 4 Thalern, so bleibt es hinsichtlich der verpflichteten Gemeinde 2c. bei dieser höheren Leistung (§. 12).

11) In allen Fällen, wo bisher auf Grund eines öffentlichen Rechtstitels für die Hinterbliebenen der Lehrer in auskömmlicherer Weise, als das Gesetz vom 22. December pr. es verlangt, hat gesorgt werden müssen, hat es nach §. 11 hierbei auch für die Zukunft sein Bewenden. Es wird jedoch von der Natur des Specialfalls abhängen, ob die Lehrerstellen dieser Art von der allgemeinen Bezirkskasse auszuschließen sind oder nicht, da überall dem etwaigen künftigen Zutritt der Staatskasse zur Erfüllung des gesetzlichen Mini-

mums der Wittwen- und Waisen-Pensionen möglichst vorzubeugen ist, cfr. Nr. 8. c.

Berlin, den 31. Januar 1870.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

---

a.

Zusammenstellung derjenigen Punkte, über welche in den revidirten Statuten der Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen Bestimmungen zu treffen sind.

Erläuterungen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1) Ueberschrift.

Die revidirten Statuten sind als solche in der Ueberschrift zu bezeichnen.

2) Einleitung.

In der Einleitung sind die älteren Statuten nebst deren Ergänzungen aufzuführen.

3) Zweck und Domicil der Kasse.

4) Begrenzung des räumlichen Bezirks der Kasse.

II. Die Mitgliedschaft zur Kasse.

5) Erwerb derselben.

a) Oeffentliche Elementarlehrer.

Zu der Kasse gehört jeder Lehrer an einer öffentlichen Elementarschule ohne Unterschied der Religion und Confession. Da die Kassenbeiträge nicht von den Lehrern selbst, sondern von der Stelle — §. 3 des Gesetzes — gewährt werden, so bedarf es einer förmlichen Aufnahme der Lehrer in den Kassenverein nicht; wohl aber ist festzustellen, von welchem Zeitpunkt (Ernennung oder Antritt des Amts) ab die Lehrer ein Anrecht auf Pensionen für ihre Hinterbliebenen erwerben.

b) Provisorisch angestellte Elementarlehrer.

Den provisorisch angestellten Lehrern kann überhaupt ein solcher Anspruch nur dann gewährt werden, wenn die Kasse auch ohne Zuschuß aus der Staatskasse ihren Verpflichtungen im Ganzen dauernd zu genügen im Stande ist.

Denjenigen provisorischen Lehrern, welche bereits auf Grund der jetzt geltenden Statuten den bezeichneten Anspruch erworben haben, bleibt derselbe in seiner bisherigen Höhe vorbehalten.

c) Mitglieder, welche ein öffentliches Elementarlehreramt nicht bekleiden.

Die bisherigen Mitglieder dieser Kategorie behalten unter Erfüllung ihrer bisherigen Verpflichtungen gegen die Kasse ihre Ansprüche an dieselbe nach deren jetzigen Höhe und Umfang. Machen dieselben auf die erhöhte Pension Anspruch, so müssen sie für ihre Person alle Leistungen übernehmen, welche die jetzt zur Kasse gehörigen Mitglieder fortan zu gewähren haben und außerdem die Beiträge einer Schulstelle, sowie einer Gemeinde ꝛc. zu einer solchen aus eigenen Mitteln zahlen.

Sollen für die Zukunft noch Personen, die nicht dem Elementarlehrerstande angehören, Aufnahme in den Kassenverband finden, so kann dies nur unter denselben Bedingungen geschehen, wie dies hinsichtlich des Erwerbes eines Anspruchs auf erhöhte Pension durch die jetzigen Kassenmitglieder dieser Kategorie vorstehend bestimmt worden ist. Es wird aber für den Fall solcher Bestimmung darauf aufmerksam gemacht, daß

α) genau zu bestimmen, welcher Kategorie von Personen, z. B. Küster, der Erwerb der Mitgliedschaft freigestellt wird, und daß

β) die Aufnahme in jedem einzelnen Fall ausdrücklich erfolgen muß, also auch der Termin, bis zu welchem die Aufnahme erfolgen darf, festzustellen ist.

d) Mitglieder, welche ihre Familie mit mehr als einer Portion versichert haben.

Die Versicherung mehrerer Pensions-Portionen ist für die Zukunft ausgeschlossen; diejenigen Lehrer jedoch, welche bereits mehrere Pensions-Portionen versichert haben, bleiben gegen Fortzahlung der bisherigen bezüglichen Beiträge im Besitz ihrer Anrechte auf die zweite und event. weitere Pensions-Portion in deren bisherigen Höhe, falls sie es nicht vorziehen, ihre Ansprüche gegen Wegfall der ferneren Gegenleistungen aufzugeben.

6) Schluß der Mitgliedschaft an der Kasse.

a) Bei Niederlegung des Amts.

Dem das Amt niederlegenden Lehrer kann die Mitgliedschaft erhalten werden, so lange er neben den statutenmäßigen Beiträgen aus der von ihm bisher bekleideten Lehrerstelle auch die Beiträge der Gemeinden ꝛc. aus eigenen Mitteln fortzahlt, da die fortlaufenden Leistungen aus der Lehrerstelle und von den Gemeinden ꝛc. seinem Amtsnachfolger zu Gute kommen.

b) Bei Versetzungen.

Die Mitgliedschaft des Lehrers bei seiner Versetzung in einen anderen Kassenbezirk geht für ihn verloren, da er durch Antritt der neuen Stelle sofort ex lege Mitglied der neuen Bezirkskasse wird.

c) Bei Emeritirungen.

Die Emeriten haben denjenigen Theil der Beiträge aus der bis zu ihrer Emeritirung bekleideten Stelle fortzuzahlen, welcher verhältnißmäßig auf ihr Emeritengehalt trifft. Die dem Nachfolger zu Gute kommenden Beiträge aus der Stelle selbst dauern in unverminderter Höhe fort. Diejenigen jetzt lebenden Emeriten, welche nach den bis jetzt geltenden Statuten überhaupt keine weiteren Beiträge oder solche in geringerem als dem vorstehend bemerkten Maße zu zahlen haben, behalten den Anspruch auf die ihren Relicten jetzt statutenmäßig zustehenden Pensionen. Den Anspruch auf die höhere Pension können sie nur durch Zahlung der vorbestimmten Beiträge erwerben; zu einer Erklärung hierüber ist ihnen eine auf 6 Wochen zu beschränkende Frist zu gewähren.

d) Bei Amtsentsetzungen.

Den Familien der des Amts entsetzten Lehrer kann unter Zustimmung der Regierung der Anspruch auf Pension erhalten bleiben, falls und so lange sie die ad Nr. 6. a. bestimmten Beiträge fortzahlen.

e) Bei Beförderung in ein höheres Amt.

Den in ein höheres Amt, z. B. in ein geistliches oder höheres Schulamt versetzten Lehrern ist die Mitgliedschaft an der Kasse nur zu erhalten, wenn sie

α) die Fortzahlung der Stellen- und der Gemeinde ꝛc. Beiträge aus eigenen Mitteln übernehmen, und

β) nach den besonderen Verhältnissen ihres neuen Amts keine Gelegenheit haben, für ihre Familie eine gleich hohe oder höhere Pension wie die in der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse gewährte aus einer unter öffentlicher Leitung stehenden Kasse zu erwerben.

Es ist nicht überflüssig, durch eine besondere Bestimmung festzusetzen, daß Rückzahlungen irgend einer Art aus der Kasse, außer etwa bei indebite erfolgten Zahlungen, nicht stattfinden.

III. Die Einnahmen der Kassen.

7) Beiträge der Kassenmitglieder.

a) Eintrittsgelder.

Das Eintrittsgeld im Maximum von 8 Thalern muß bei der ersten definitiven Anstellung der Lehrer gefordert werden, was nicht

ausschließt, daß eine Zahlung in Terminen unter Verzinsung der Rückstände mit 5 Prozent, jedoch längstens für einen Zeitraum von zwei Jahren, nachgelassen wird. Im Fall nach Nr. 5. auch den Relicten provisorisch angestellter Lehrer eine Pension gewährt werden soll, so muß für deren Antrittsgeld besondere Festsetzung getroffen werden.

Die Eintrittsgelder müssen nach §. 9 des Gesetzes zum Kapital der Kasse geschlagen werden.

b) Gehalts-Verbesserungsgelder.

Die Gehalts-Verbesserungsgelder können in einer Höhe bis 25 Prozent der jährlichen Verbesserung gefordert werden. Es empfiehlt sich auch dann, unter diese Höhe nicht herabzugehen, wenn die subsidiären Verpflichtungen der Staatskasse dies zulassen sollten, weil von allen Auflagen auf die Lehrer der Beitrag dieser Art am wenigsten fühlbar ist und nur die Verbesserung um ein Quartal hinausschiebt. Auch diese Einnahmen der Kassen fließen zu dem Kapitalstock derselben nach §. 9 des Gesetzes.

c) Jährliche Beiträge derjenigen Kassenmitglieder, welche ein öffentliches Elementarlehreramt nicht bekleiden

Hierher gehören die persönlichen Beiträge aller Mitglieder, welche nicht ein öffentliches Lehramt bekleiden, cf. Nr. 5. b. und c. incl. der der Emeriten Nr. 6. c.

Für alle diese sub 7. a. bis c. aufgeführten Beiträge sind die Zahlungsfristen 2c. statutenmäßig festzusetzen und über Post- oder Pränumerandozahlung Bestimmung zu treffen.

d) Beiträge der Kassenmitglieder bei Eingehung einer zweiten oder weiteren Ehe.

Die Zahlung derartiger einmaliger Beiträge ist zwar im Gesetz nicht vorgeschrieben, doch auch durch dasselbe nicht ausgeschlossen. Es empfiehlt sich im Interesse der Kassen, derartige einmalige Leistungen den Kassenmitgliedern aufzuerlegen, besonders für den Fall, daß eine größere Altersdifferenz zwischen den neuvermählten Gatten vorhanden ist, und nach dieser Altersdifferenz den Beitrag abzustufen.

8) Beiträge von den Lehrerstellen.

§. 3 des Gesetzes verpflichtet die Lehrerstellen zu den Kassenbeiträgen, woraus folgt, daß dieselben von den Gehaltszahlungen vorweg zurückzubehalten, auch während der Vacanzzeiten fortzuzahlen sind. Diese Beiträge treten an die Stelle der bisher in den meisten Fällen von den Lehrern persönlich gewährten jährlichen Beiträge. In den Statuten sind die Fälligkeitstermine dieser Beiträge festzusetzen.

9) Beiträge der Gemeinden rc.

Der §. 4 des Gesetzes bestimmt:

Die Gemeinden und selbstständigen Guts- oder Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen rc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thalern für jede ihrer Lehrerstellen zu der Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Bezirks zu zahlen, welchem sie angehören.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten, in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanialbezirken aufkommenden Betrages der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

Es empfiehlt sich, diese Bestimmung des Gesetzes in die Statuten wörtlich aufzunehmen, wodurch etwaige nähere statutarische Ausführungsbestimmungen nicht ausgeschlossen sind.

10) Sonstige Einnahmen der Kassen.

a) Zinsen der angesammelten Kapitalien.

b) Collecten.

Die Collecten sind nicht nach bestimmten wiederkehrenden Tagen im Jahre in den Statuten aufzunehmen, sondern zu sagen: „so weit deren Einsammlung durch die dazu competenten Behörden bewilligt ist." Die Erträge aus den Collecten müssen nach §. 9 des Gesetzes gleichfalls zum Kapital geschlagen werden.

c) Geschenke und Vermächtnisse.

Ueber die Zulässigkeit der Annahme ist nach den allgemeinen Landesgesetzen zu entscheiden. Die Zuwendungen dieser Art wachsen nach §. 9 dem Kapital zu, insofern die Bedingungen, unter welchen dieselben erfolgen, dies zulassen.

IV. Die Ausgaben der Kassen.

11) Die Wittwenpensionen.

a) Anfall derselben.

Die Wittwenpensionen sind auf 50 Thaler jährlich, „ohne spätere mögliche Erhöhungen dieses Minimalsatzes auszuschließen" vorläufig festzusetzen. Zugleich sind Bestimmungen über den Zeitpunkt des entstehenden Anspruchs auf Pension, über die Auszahlungstermine, über die Art der auszustellenden Quittungen, sowie über event. Uebersendungen per Post zu treffen.

Hinsichtlich der Auszahlungstermine ist im Besonderen zu bemerken, daß in allen Fällen, wo zur Zeit die Pensionen post-

numerando gezahlt werden, dies auch für die Zukunft zu geschehen hat, da die Cumulirung zweier Pensionsraten auf einen Auszahlungstermin zu vermeiden ist. Der Anspruch auf die Minimalpension des neuen Gesetzes von 50 Thalern beginnt erst mit dem 1. Januar 1871.

Den Hinterbliebenen eines Selbstmörders kann unter Zustimmung der Regierung die halbe Pension durch den betreffenden Kreisvorstand und die drei Curatoren zugebilligt werden.

Ist der Selbstmord im Wahnsinn verübt, so bleibt der Pensionsanspruch der Hinterbliebenen unverkürzt.

Hinsichtlich geschiedener Ehefrauen ist an dieser Stelle das Nöthige anzuordnen. Denselben kann nur dann, und zwar unter Zustimmung der Regierung eine Wittwenpension gewährt werden, wenn sie bei der Scheidung nicht für den schuldigen Theil erkannt worden sind. Was im Fall der Concurrenz einer geschiedenen Ehefrau mit einer Wittwe aus einer nachfolgenden Ehe geschehen soll, ist vorzusehen; ingleichen die Concurrenz einer Wittwe aus späterer Ehe mit Waisen aus einer früheren Ehe, wobei jedoch überall zu beachten bleibt, daß durch den Tod eines Kassenmitgliedes nie ein weiterer Anspruch aller Hinterbliebenen als auf Höhe Einer Wittwenpension entstehen kann.

b) Verlust der Wittwenpension.

Das Anrecht auf die Wittwenpension geht außer durch den Tod auch durch die Wiederverheirathung der Wittwe resp. einer geschiedenen Ehefrau, sowie durch Auswanderung aus dem Gebiet des Norddeutschen Bundes verloren. Ferner kann die Wittwe durch solche Vergehen oder Verbrechen, welche die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf immer oder auf Zeit zur Folge haben, sowie durch einen unsittlichen Lebenswandel sich des Fortgenusses der Pension unwürdig machen. In welcher Weise dieser letztere Fall constatirt werden soll, ist statutarisch festzusetzen.

Die Erneuerung des Anspruchs einer wiederverheiratheten Wittwe nach dem Tode ihres späteren Ehemannes ist auszuschließen.

Selbstverständlich bleiben hier wie überall etwa bereits erworbene Ansprüche geschiedener oder wieder verheiratheter Wittwen nach den jetzt geltenden Statuten erhalten.

12) Die Waisenpensionen.

a) Anfall derselben.

Ist eine Wittwe nicht vorhanden, so ist den leiblichen ehelichen Kindern des verstorbenen Kassenmitgliedes als einer Waisenfamilie der Anspruch auf eine Pension in der Höhe, in welcher die Wittwe, wenn eine solche vorhanden wäre, dieselbe erhalten haben würde, einzuräumen. Dieser Anspruch ist jedoch auf diejenigen Waisen zu

beschränken, welche das 16. Lebensjahr noch nicht erreicht haben; es sei denn, daß die Kassenmitglieder die Unterstützung der Waisen über diesen Zeitpunkt hinaus wünschen und dieselbe ohne Zutritt der Staatskasse zur Erfüllung aller Verpflichtungen der Kasse durchzuführen vermögen.

Wo bisher schon den Waisen eine Unterstützung über diesen Zeitpunkt hinaus statutenmäßig gewährt wird, bleibt der Anspruch den jetzigen empfangsberechtigten Waisen zwar erhalten, jedoch von dem vollendeten 15. Lebensjahre an nur in der jetzigen statutenmäßigen Höhe.

Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisenfamilie aus der Zahl der Empfangsberechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern zu, bis zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Pension gelangt.

Statutarische Bestimmungen sind auch hier über die Zahlungstermine nöthig neben den besonderen Vorschriften über die Behörde oder Person, an welche mit rechtlichem Erfolg für die Waisen gezahlt werden kann.

Inwieweit Waisen neben Wittwen ein Anspruch auf Pension zugebilligt werden kann, ist zwar schon sub 11 a. bestimmt worden, doch wird es zweckmäßig sein, hier kurz darauf zu verweisen.

Wenn eine Wittwe oder geschiedene Ehefrau durch Wiederverheirathung oder moralische Unwürdigkeit den Pensionsanspruch verliert, so kann den etwa vorhandenen Waisen die halbe Pension unter Zustimmung der Regierung gewährt werden. Die Bewilligung hierüber hinausgehender Unterstützungen ist nur dann zuläßig, wenn dies ohne Concurrenz der Staatskasse bei Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen der Kasse zu ermöglichen ist. Concurriren jedoch volle Waisen aus früherer Ehe mit den vaterlosen Waisen aus späterer Ehe und verliert die Mutter der letzteren die Pension, so kann die volle Pension den vorhandenen Waisen nach statutarisch zu bestimmenden Antheilen überwiesen werden.

Hinsichtlich der Auszahlungstermine 2c. werden dieselben Bestimmungen maßgebend sein, welche vorstehend für die Pensionen der vollen Waisenfamilien gegeben sind.

Es ist an sich nicht unzuläßig, auch den nur vaterlosen Waisen eine Unterstützung außer der Minimalpension für deren verwittwete Mutter zu gewähren, doch kann solche Bestimmung erst dann in Kraft treten, wenn die dauernde Sufficienz der betreffenden Kasse zu derartigen Leistungen nach Erfüllung aller derselben sonst obliegenden Verpflichtungen sachverständig festgestellt ist.

b) Verlust der Waisenpension.

Das Anrecht auf die Waisenpension geht außer durch den Tod durch Erreichung des 16. Lebensjahres oder durch Auswanderung

aus dem Gebiete des Norddeutschen Bundes verloren. Wenn den Waisen nach Nr. 12a. ein über die gewöhnliche Pension hinausgehender Anspruch bewilligt worden ist, so ist hier zu bestimmen, in welchen Fällen z. B. der Unwürdigkeit die Pension verloren geht.

13) Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten dürfen nur in baaren Auslagen bestehen. Insofern jedoch die Erfüllung aller sonstigen statutarischen Verpflichtungen der Kasse ohne Concurrenz der Staatskasse dauernd sicher gestellt sein sollte, können in der Zukunft mäßige Reisekosten und Diäten für Versammlungen der Curatoren 2c. gewährt werden.

Etwa zur Zeit vorhandene Ansprüche auf Remunerationen 2c. müssen bis zum Abgang der Berechtigten fortgewährt werden.

V. Die Verwaltung der Kasse.

14) Im Allgemeinen.

Die Verwaltung der Kasse ist im §. 6 des Gesetzes der Regierung überwiesen; dieselbe hat daher die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften cum facultate substituendi zu vertreten, was in dem Statut ausdrücklich zu bemerken ist.

Die Aufsichtsbehörde über die Regierungen in diesen Kassen-Angelegenheiten ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten.

15) Mitwirkung der Kassenmitglieder bei der Verwaltung.

a) Die Kassen-Curatoren.

Es sind die nöthigen Bestimmungen über die Wahl der drei Curatoren zu treffen, wobei die Art der Vorladung der Wähler, der Zeitraum zwischen der Ausschreibung und der Abhaltung der Wahl, die Art der Abstimmung, die Entscheidung bei Gleichheit der Stimmen in Betracht kommt. Das Ergebniß der Wahl ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Jedenfalls dürfen nur wirkliche Mitglieder der Kasse das active Wahlrecht erhalten. Ob den Emeriten, insofern sie Beiträge zahlen und innerhalb des Kassenbezirks ihren Wohnsitz haben, ein Stimmrecht zu gewähren, ob letzteres in diesem wie in allen sonstigen Fällen mittelst schriftlicher Vollmacht ausgeübt werden kann und unter welchen Voraussetzungen eine Wahl abgelehnt resp. durch welche Mittel deren Annahme erzwungen werden darf, ist statutarisch festzustellen.

b) Die Kreis- 2c. Vorstände.

Das sub 15 a. Bestimmte findet hier analoge Anwendung und müssen auch die drei zu jedem Kreisvorstand gehörigen Kassenmitglieder von diesen allein gewählt werden.

c) Die Kassenmitglieder.

Die Kassenmitglieder können sich hinfort bei der Verwaltung der Kasse nur durch die Wahl ihrer Vertreter in den Kreisvorständen event. durch die der Curatoren betheiligen.

Inwieweit die Kreisvorstände und Curatoren bei der Verwaltung der Kassen mitzuwirken haben, geht aus den nachfolgenden Bestimmungen hervor.

16) Das Verzeichniß der Kassenmitglieder.

Ueber die Mitglieder der Kasse sind Verzeichnisse anzulegen und fortzuführen nach einem Schema, dessen Zufertigung noch vorbehalten bleibt. Jeder Kreis- 2c. Vorstand führt ein Verzeichniß über die sämmtlichen Kassenmitglieder seines Bezirks, und die Regierung ein Verzeichniß über alle Kassenmitglieder des Kassenbezirks. Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Gehaltsverbesserungen, Amtsniederlegungen 2c. der Lehrer hat die Regierung den Vorsitzenden der betreffenden Kreis- 2c. Vorstände mitzutheilen.

Die Führung der Verzeichnisse kann einem der drei Vertreter der Kassenmitglieder jedes Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden desselben auf je ein Jahr übertragen werden.

17) Die Einziehung und Auszahlung der Gelder.

Die Einziehung und Auszahlung der Gelder erfolgt durch die Regierungs-Haupt- resp. Institutenkasse unter Vermittelung der Königlichen Kreis- resp. der Kreis-Communalkassen auf Anweisung der Regierung. Der letzteren verbleiben die Anordnungen über die Abführung der überschüssigen Gelder bei den Kreis- 2c. Kassen an die Regierungs-Hauptkasse.

Die Einziehung der statutenmäßigen Beiträge zu den Kassen erfolgt event. im Wege der administrativen Execution.

18) Die Kassenbücher.

Ueber die Führung der Kassenbücher bei den Regierungs- 2c. und den Kreis- 2c. Kassen hat die Regierung die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

19) Die Anlegung der Kassen-Kapitalien.

Die Anlegung der Kassen-Kapitalien erfolgt durch die Regierung nach Anhörung der Kassencuratoren in pupillarisch sicheren Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

20) Die Rechnungslegung.

Die Rechnungslegung, für welche eine Musterschema nachfolgen wird, erfolgt alljährlich durch die Regierung, nachdem vor Feststellung der Rechnung die Kassencuratoren gehört sind. Die Rech-

nungen werden sodann den Kreisvorständen mitgetheilt, und wenn innerhalb dreier Monate nach Zufertigung an die letzteren Einwendungen dagegen nicht erhoben sind, so gilt die Rechnung als dechargirt. Das erforderliche Attest ist von der Regierung unter die Rechnung zu setzen. Demnächst wird dieselbe nach ihren Hauptergebnissen durch die Amts- und Kreisblätter des Kassenbezirks publicirt und je Ein Exemplar dem Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und dem Finanz-Minister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassenmitglied gegen Erstattung der Copialien zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbestimmungen.

21) Die etwaige Insufficienz der Kasse.

Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse unter Vorlegung der letztabgeschlossenen Jahresrechnung in substantiirter Weise bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu beantragen.

22) Abänderungen des Statuts.

Zu Anträgen auf Abänderungen des Statuts ist außer den drei Curatoren jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Curatoren zur Sache zu hören.

Es empfiehlt sich, Anträge dieser Art schon einige Zeit vor den Berathungen zur Kenntniß der zur Begutachtung Berechtigten zu bringen. Hierher gehören im Besonderen alle Anträge auf Erhöhung oder Herabsetzung der Pensionen, sowie der Beiträge der Kassenmitglieder.

23) Uebergangs-Bestimmungen.

Es bedarf der Festsetzung des Zeitpunkts, von welchem ab das revidirte Statut in Kraft tritt. Auch ist der besseren Uebersicht wegen hier auf alle Verhältnisse zu verweisen, für welche die Vorschriften der älteren Statuten einstweilen noch Gültigkeit behalten.

V. Elementarschulwesen.

65) Competenz zur Einführung von Lesebüchern in der Provinz Hannover.

Berlin, den 21. Januar 1870.

Das Königliche Consistorium hat mir Mittheilungen von dem Protest gemacht, welchen der Magistrat gegen die von mir dem

Consistorium beigelegte Competenz, zur Einführung von neuen Lesebüchern in die Volksschulen Genehmigung zu ertheilen, erhoben hat.

Ich kann diesen Protest nicht für begründet annehmen.

Nach Maaßgabe des Art. 112. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 kommen für die Zuständigkeit der mit dem Schulwesen in der Provinz Hannover befaßten Behörde die früheren hannöverschen Gesetze in Anwendung. Die der dortigen Stadt gewährte größere Selbständigkeit hinsichtlich der Schulaufsicht beruht aber nicht auf gesetzlichen Bestimmungen, sondern auf Verfügungen des früheren hannöverschen Ministeriums, welche jederzeit abgeändert werden können, resp. was die Einführung von Lesebüchern betrifft, durch meinen Erlaß vom 20. März v. J. als abgeändert zu betrachten sind.

Ueberdem ist durch die betreffende Verordnung vom 13. Mai 1867 mir ausdrücklich die Befugniß beigelegt, hinsichtlich der Feststellung der Lehrpläne für Schulen jeden Grades ebenso zu verfahren, wie es in den älteren Provinzen der Monarchie geschieht, und da hierzu, wie es auch die hannöversche Verordnung vom 19. Mai 1859 thut, die Bestimmung über die in den Schulen zu gebrauchenden Lehrmittel zu rechnen ist, so liegt es lediglich innerhalb der diesseitigen Competenz, die Einführung von Lesebüchern von der Genehmigung des Königlichen Consistoriums, resp. der des Ministers abhängig zu machen.

Hiernach muß es bei den Anordnungen des Königlichen Consistoriums bewenden.

Der Minister der geistlichen :c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Magistrat in Hannover.
U. 357.

---

66) Anschauungsmittel für den Schulunterricht über die neue Maß- und Gewichts-Ordnung.

(Centrbl. pro 1870 Seite 39 Nr. 20.)

Berlin, den 10. März 1870.

Da es außer Zweifel steht, daß der Unterricht im Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten nur fruchtbringend ertheilt werden kann, wenn er durch Anschauung unterstützt wird, so kommt es darauf an, die zweckdienlichsten Mittel dazu in Anwendung zu bringen. Graphische Darstellungen allein genügen nicht. Ein großer Theil der Schulanstalten — unter den Volksschulen bei Weitem der größeste — wird aber nicht im Stande sein, die Maße und Gewichte nach ihren verschiedenen Größen in hinreichender Zahl

von Stücken von den Eichungsämtern anzukaufen. Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes hat die Herstellung geeigneter Anschauungsmittel für die Verbreitung der Kenntniß des neuen Maß- und Gewichtssystems in den Kreis ihrer Thätigkeit gezogen. Sie hat deren Anfertigung theils selbst gefördert, theils ihrer Revision unterzogen und demnächst sie als durchaus correct und zweckmäßig anerkannt. Nachdem ich mich von der Zweckmäßigkeit dieser Anschauungsmittel auch für den Schulunterricht überzeugt habe, mache in Nachstehendem auf dieselben aufmerksam und empfehle sie zur Anschaffung in den Schulen.

1. Wandkarte, enthaltend ein Metermaß, eingetheilt in Centimeter, darunter zur Veranschaulichung das bisherige preußische Maß in Fuß und Zoll; hergestellt im typographischen Institut von Giesecke und Devrient zu Leipzig. Die Herausgeber sind bereit, Karten herzustellen, welche statt des preußischen Maßes die in den neuen Landestheilen üblichen Maße zeigen. In größeren Partien kostet das Exemplar 2 Sgr.

2. Schullineal, enthaltend $\frac{1}{2}$ Meter, in Centimeter und Millimeter eingetheilt; hergestellt von Ed. Gödel in Leipzig. Das Groß in größeren Partien zu $10\frac{1}{4}$ — 10 Thlr; also pro Stück ca. $2\frac{1}{2}$ Sgr. Der eigenhändige Gebrauch dieser Lineale wird die Maßvorstellung rasch und sicher vermitteln.

3. Tableau, enthaltend in natürlicher Größe die Abbildungen a. der Flüssigkeitsmaße in Blech (von 2 Liter abwärts bis zum $\frac{2}{100}$ Litermaß), b. der Hohlmaße in Holz für trockene Gegenstände (von 2 Liter abwärts bis zum $\frac{1}{16}$ Litermaß), c. der Gewichte und zwar die Sätze sowohl von Messing (vom 5 Kilogrammstück bis zu 1 Gramm) als auch von Gußeisen (vom 20 Kilogrammstück bis zu 50 Gramm), sowie d. die Darstellung eines ein halbes Meter betragenden Maßstabes mit Deci-, Centi- und Millimetertheilung. Von der Ausgabe in Schwarzdruck kosten:

1 Exemplar	. . . . . .	— Thlr	9 Sgr.
10 "	. . . . . .	2 "	12 "
25 "	. . . . . .	5 "	20 "
100 "	. . . . . .	20 "	— "

Von der sehr gefälligen Ausgabe in Farbendruck kosten:

1 Exemplar	. . . . . .	— Thlr	15 Sgr.
10 "	. . . . . .	4 "	— "
25 "	. . . . . .	9 "	10 "
100 "	. . . . . .	33 "	10 "

Herausgegeben ist das Tableau von der Verlagsbuchhandlung von G. W. F. Müller, Bendlerstr. 29, Berlin.

4. Blechmodell eines Kubikdecimeter, hergestellt von W. J. Rohrbeck. Firma: J. F. Luhme u. Co., Kurstr. 51, Berlin. Das Stück kostet $17\frac{1}{2}$ Sgr. Das Modell ist vorzüglich geeignet

zur Veranschaulichung der Beziehung zwischen Meter, Liter und Kilogramm. Es macht ersichtlich vom Längenmaß 1 Decimeter, vom Flächenmaß 1 □ Decimeter, vom Hohlmaß 1 Liter, und läßt, wenn es mit Wasser gefüllt ist, die Schwere eines Kilogramms wägen. Auf der einen der quadratischen Seitenflächen ist die Theilung in Quadratcentimeter angebracht, auf der zweiten und dritten sind die Dimensionen eines eisernen und eines messingnen Würfels von 1 Kilogramm Gewicht angegeben.

Hiernach hat die Königliche Regierung 2c. das Weitere zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Provinzial-Schulcollegien, sowie an die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchen-Rath zu Nordhorn.

U. 6478.

---

67) Verbreitung und Gebrauch der vollständigen Bibel in den Schulen.

1.

Königsberg, den 26. Juli 1867.

Neuerdings ist unsere Aufmerksamkeit auf den Mangel an vollständigen Bibeln in den Volksschulen gerichtet worden. Es spricht sich darüber einer der Herren Schulräthe amtlich in folgender Weise aus: „In den meisten Schulen fehlt es fast gänzlich an Bibeln in den Händen der Kinder. An Stelle derselben werden nur neue Testamente gebraucht. Auf die Frage, ob die Eltern nicht im Besitze von Bibeln seien, wurde in der Regel geantwortet, daß jede Familie eine Hausbibel zu haben pflege, daß man diese aber den Kindern nicht mit in die Schule gebe, damit sie nicht Schaden leide. So ist es nicht möglich, daß im alten Testamente gelesen wird; dasselbe bleibt den Kindern fast gänzlich verschlossen. Dies ist um so nachtheiliger, als das im Gebrauch befindliche Historienbuch auf der Voraussetzung beruht, daß die Kinder der Ober-Klasse die heilige Schrift lesen. Weil dies aber in Betreff des alten Testaments nicht geschieht, so tritt ziemlich allgemein eine bedauerliche Unwissenheit selbst in der Geschichte des alten Testaments hervor, indem die Kenntniß mit dem Tode Mosis ganz aufhört, oder sich auf einzelne sporadische Erzählungen z. B. von David und Goliath und Davids Ehebruch bezieht. Aber die Fälle sind nicht selten, wo

Samuel, Saul, David, Salomo, Elias, Elisa allen Schülern, oder der großen Mehrzahl, selbst bis auf den Namen unbekannt sind. — — Es leuchtet ein, daß unter solchen Umständen von einer Bekanntschaft mit dem Inhalte der Bücher des alten Testaments nicht die Rede sein kann; höchstens sind die Namen derselben mechanisch auswendig gelernt und werden gedankenlos hergeplappert. — Diese Unbekanntschaft mit dem alten Testamente und seiner Heilsgeschichte erscheint uns als unverträglich mit der Aufgabe der evangelischen Schulen. Sie läßt sich aber so lange nicht beseitigen, als nicht wenigstens die Mehrzahl der Kinder in den oberen Abtheilungen mit Bibeln versehen ist."

Unter diesen Umständen wenden wir uns an die Herren Superintendenten mit dem Auftrage, den Gegenstand mit Ihren Synodalen gründlich durchzusprechen. Bei der Nothwendigkeit, daß die des Lesens kundigen Kinder zum Konfirmanden-Unterrichte nicht blos mit einem Neuen Testamente, sondern mit einer vollständigen Bibel versehen sein müssen, wird sich ja unschwer bewirken lassen, daß dieselben schon ein oder zwei Jahre früher, also bei ihrer Versetzung auf die Oberklasse, mit diesem Lebensschatze versehen werden. Es sind auch für diesen Fall die in unserer Provinz vorhandenen Bibelgesellschaften zu entgegenkommender Bethätigung von uns bereits aufgefordert worden, und sind wir der Ueberzeugung, daß dieselben die Gelegenheit gern ergreifen werden, hilfreich einzutreten. Während wir anheimgeben, schon jetzt durch sorgfältige Umfrage bei den Geistlichen und durch dieselben bei den Lehrern die Lage dieser Angelegenheit, namentlich in den Oberklassen der Schule, klar legen zu lassen und zu direkter Verhandlung mit den betreffenden Bibelgesellschaften zu ermuntern und Anleitung zu geben, werden wir seiner Zeit Gelegenheit nehmen, über den Erfolg dieser Schritte Kenntniß einzuziehen. Es liegt allzusehr im specifisch kirchlichen Interesse, daß in der evangelischen Kirche, als in der Kirche des Wortes, kein des Lesens Kundiger das Gotteswort entbehre, und daß er schon so frühe, als möglich, in den rechten Gebrauch und Genuß desselben eingeführt werde, als daß wir nicht die dargebotene Gelegenheit mit großem Ernste ergreifen sollten, den Grund, auf dem unsere evangelische Kirche steht, möglichst frühe und fest in die Gemüther zu legen — zumal in einer so ernsten und entscheidungsvollen Zeit, als die gegenwärtige ist.

Königliches Consistorium.

An
sämmtliche evangelische Superintendenten
der Provinz Preußen.

2.

Königsberg, den 29. Oktober 1869.

In unserer Circularverfügung vom 26. Juli 1867 (Amtliche Mittheilungen Nr. 591) haben wir uns über die Nothwendigkeit der Verbreitung und des Gebrauchs der vollständigen Bibel in den Schulen auf Grund bedauerlicher Erfahrungen näher erklärt. Ueber den Erfolg unserer Verfügung hat uns die hiesige Königliche Regierung auf unser Ersuchen die nachfolgende Mittheilung gemacht: „In einzelnen der revidirten Schulen ist der gute Erfolg, den die Circularverfügung Wohldesselben vom 26. Juli 1867 gehabt hat, sichtlich hervorgetreten, indem die Mehrzahl der Kinder der Oberabtheilung mit ganzen Bibeln versehen war, jedoch ist dies nicht überall der Fall." Es wird uns hiernach eine Reihe von Schulen letzterer Art genannt, was uns zu den erforderlichen Verfügungen Anlaß gegeben hat. Da indeß die Zahl der stattgefundenen Revisionen an sich nicht zahlreich gewesen und vorauszusetzen ist, daß sich trotz unserer dringenden Mahnung derselbe Zustand noch in vielen andern Schulen findet, so bringen wir hierdurch unsere mehrgedachte Verfügung (Amtliche Mittheilungen Nr. 591) wiederholt in Erinnerung. Beim Blick auf unsern Beruf als Evangelische überhaupt und auf die Lage unserer Kirche insbesondere in unsern Tagen, wird es wohl kaum noch anderer Motive für Ausführung derselben bedürfen; jedenfalls aber wollen wir für die Visitationen des folgenden Jahres hierauf als auf einen Gegenstand besonderer Berücksichtigung und Berichterstattung hinweisen.

Königliches Konsistorium.

An
sämmtliche Herren Superintendenten
der Provinz Preußen.

---

68) Mittheilung aus dem Verwaltungsbericht einer Regierung, Zustände und Mängel des Schulwesens betreffend.

Was die innere Schulverwaltung und den Stand des Unterrichtswesens betrifft, so haben wir im Ganzen alle Veranlassung, sowohl die Pflichttreue der Lehrer, als auch die Sorgfalt der Revisoren anzuerkennen. Vielen städtischen Schulen nicht nur, sondern auch einer nicht geringen Anzahl von Landschulen gelingt es, sowohl ein für die Bedürfnisse des Lebens ausreichendes Maß von Kenntnissen und Fertigkeiten der Jugend anzueignen, als auch die formale Ausbildung an den Lehrobjecten selbst zu fördern. Namentlich da, wo durchgebildete, innerlich lebendige und practisch tüchtige Lehrer in treuer Arbeit wirken, sind die Leistungen der Elemen-

tarschulen in Hinsicht auf Unterricht und Zucht wohlbefriedigend. Die schiefen Auffassungen des maßgebenden Regulativs sind mehr und mehr im Verschwinden begriffen. Man fängt an zu begreifen, daß dasselbe, richtig verstanden, eine nicht gewöhnliche pädagogische Durchbildung der Lehrer voraussetzt und ein bedeutendes Maß von geistigem und selbst leiblichem Kraftaufwand beansprucht, und daß dasselbe nichts weniger bezweckt, als gedächtnißmäßiges Einprägen des Lehrstoffes und eine mehr oder weniger mechanische Abrichtung der Jugend.

Es steht zu hoffen, daß sich diese Erkenntniß je länger desto mehr Bahn brechen wird, und daß die mancherlei Verirrungen, die vielfach vorgekommen sind, allmälig verschwinden werden. Es wird sehr viel darauf ankommen, daß es den Seminarien gelingt, die richtigen Wege mit Sicherheit zu weisen. Von einer großen Zahl von Schulen muß freilich geurtheilt werden, daß die Leistungen derselben einer Aneignung noch dringend bedürftig sind. Es sind namentlich folgende Mängel hervorgetreten:

Die Einführung in das Verständniß des religiösen Lehrstoffes und die innere Aneignung desselben tritt noch zu sehr zurück. Während die älteren Lehrer es lieben, ihre Hauptthätigkeit der gedächtnißmäßigen Einprägung des Materials überwiegend zu widmen, verfallen jüngere Lehrer nicht selten in den Fehler, aus den Religionsstunden eine Sprachlection zu machen; sie unterlassen es, die äußeren und inneren Beziehungen einer biblischen Geschichte den Kindern zur Anschauung zu bringen und in Form lebensvoller Veranschaulichungen der Persönlichkeiten der h. Geschichte den ewigen religiös-ethischen Inhalt dem Verständniß und dem Gemüthe nahe zu bringen.

Fehlerhaft angelegte Lehrpläne bewirken es ferner, daß Hauptpartien des Alten Testaments nicht gehörig zur Behandlung kommen, wie denn auch der Inhalt der Apostelgeschichte selten erschlossen wird. Die Beschreibung des h. Landes wird verabsäumt und das Bibellesen sehr oft ganz planlos betrieben. Sehr zu beklagen ist der oft bemerkte Fehler, daß der religiöse Memorirstoff dem Verständnisse nicht erschlossen wird. Daß der schöne, sinngemäße Vortrag desselben für die innere Aneignung desselben von hoher Bedeutung ist, wird noch zu wenig erkannt. Als ein Mangel muß es bezeichnet werden, daß der Katechismus häufig nur dem Wortlaute nach eingeprägt, und daß eine einfache, anschauliche, dem Texte genau sich anschließende Erklärung desselben verabsäumt wird. Aeltere Lehrer gerathen immer noch in den Fehler, weitläufige Katechesen zu geben und den Text dadurch zu verschütten.

Ganz besondere Schwierigkeiten macht namentlich solchen Lehrern, deren Ausbildung in eine frühere Zeit fällt, die rechte Benutzung des Lesebuchs. Nicht wenige begnügen sich mit rein mechanischen

Leseübungen und unterlassen jede Besprechung der Lesestücke. Andere verfahren völlig planlos, und reden mehr über den Inhalt hin, als daß sie denselben zum Verständniß bringen, aneignen, den Kindern einen Gedankeninhalt zuführen, das Urtheil derselben schärfen und die Sprachkraft entwickeln.

Nicht selten besteht die Besprechung der Lesestücke in einem planlosen Anknüpfen von allerlei grammatischen Belehrungen, die, weil sie vereinzelt und ungeordnet mitgetheilt werden, practisch werthlos sind.

Man sollte erwarten, daß der Rechenunterricht, dessen Methode bis ins Einzelste durchgearbeitet worden ist, nothwendig wohlbefriedigende Resultate erzielen müßte. Thatsächlich aber leisten viele Landschulen nicht das Nothwendige; mehrere bringen es gar nicht zur Einübung der Bruchoperationen. Der Grund liegt besonders darin, daß es verabsäumt wird, die Elemente sicher und gründlich anzueignen, die für das Leben nothwendigen Uebungen fest ins Auge zu fassen und durch Uebung geläufig zu machen, besonders aber darin, daß die Lehrer es unterlassen, ihrem Unterrichte eine wohlgeordnete Aufgaben-Sammlung zum Grunde zu legen.

Der Vaterlandskunde wird besonders in Landschulen die ihr gebührende Beachtung und Pflege nicht zu Theil, wie auch die Formenlehre in Verbindung mit dem Zeichenunterricht bis jetzt vernachlässigt wird. Die Ursachen der beregten Mängel liegen zum Theil darin, daß eine nicht geringe Zahl von nur mittelmäßigen oder gar schwachen Lehrern in den Schulen thätig sind, die aus alten, gewohnten Geleisen herauszubringen, oft geradezu unmöglich ist. Störend wirkt auf die Entwickelung des Elementar-Schulwesens, von den immer noch zu bekämpfenden Schulversäumnissen abgesehen, namentlich auch der Umstand ein, daß die Schulklassen häufig der Art überfüllt sind, daß selbst tüchtige Lehrer nicht in jeder Beziehung befriedigende Leistungen zu erreichen im Stande sind. Der Mangel an qualificirten Lehrern nöthigt uns leider, derartige Mißstände zu dulden. Wir haben zwar vielfach die Gründung zweiter Lehrerstellen auf dem Lande angeordnet, sind aber nicht immer in der Lage, dieselben zu besetzen, und haben es zugeben müssen, daß sie Jahre lang von Präparanden verwaltet wurden.

Soweit es in unserer Macht stand, haben wir überall fördernd einzugreifen nicht unterlassen. Die Wahrnehmung, daß es namentlich in den Landschulen selbst an den unentbehrlichsten Lehrmitteln und Lehrapparaten fehlte, veranlaßte uns zum Erlaß einer Circular-Verfügung, durch welche wir die Beschaffung derselben anordneten. Armen Gemeinden sind wir, soweit unsere bezüglichen Fonds reichten, mit Unterstützungen zur Hülfe gekommen. Da in einer verhältnißmäßig nicht unbeträchtlichen Anzahl von Landschulen es an einem Lesebuche fehlte, haben wir die Einführung eines solchen an-

geordnet und dadurch zugleich die Betreibung des weltkundlichen Unterrichts ermöglicht. Mit Ausnahme sehr weniger Schulen in Separatisten-Gemeinden sind nunmehr überall Lesebücher im Gebrauch.

Die Erwägung, daß ein wichtiger Factor für die Entwickelung der Volksschule eine einsichtige, sorgfältige und kräftige Local-Schul-Inspection sei, bestimmten uns zum Erlaß einer Circular-Verfügung, in welcher wir unter Hinweisung auf die bei Schul-Revisionen zu beachtenden maßgebenden methodischen Grundsätze anordneten, daß Seitens der Local-Schul-Inspectoren jährlich eine Schulprüfung angestellt, und der Ausfall derselben unter Benutzung eines von uns entworfenen Formulars den Kreis-Schul-Inspectoren einberichtet werde. Wenn wir uns auch sehr wohl bewußt sind, daß dergleichen äußere Anordnungen an und für sich nicht alle Mängel zu beseitigen vermögen, so wird doch so viel erreicht werden, daß die Local-Schul-Inspectoren auf die in den einzelnen Lehrobjecten zu erreichenden Ziele aufmerksam werden, und daß sie die Nöthigung empfangen, es mit den Schul-Revisionen nicht leicht zu nehmen. Es kann nicht ausbleiben, daß eingehende Revisionen und Prüfungen auch die Lehrer zu größeren Anstrengungen bewegen werden; namentlich aber wird auch verhütet werden, daß gewisse, für das practische Leben wichtige Unterrichtsgebiete nicht, wie es bisher oft geschehen, geradezu vernachlässigt werden. So sehr wir anerkennen, daß auch der individuellen Ausgestaltung der einzelnen Schulen Raum gewährt werden muß, und so wenig es unsere Absicht sein kann, das Volksschulwesen unter einförmige Normen zu zwängen, die den frischen Hauch des Lebens nur ertödten und die Thätigkeit der Lehrer und der Revisoren lähmen würden; so sehr erscheint es doch andererseits geboten, der unberechtigten subjectven Willkühr entgegen zu treten, auf die zu erreichenden Ziele immer wieder hinzuweisen und die bewährten Mittel und Wege zur Beachtung einzuschärfen.

Von großem Segen hat es sich erwiesen, daß unsere Departements-Schulräthe bei ihren amtlichen Revisionsreisen Lehrer-Conferenzen abgehalten haben. Es wurden darin sämmtliche in das Gebiet des Volksschulunterrichts gehörige Lehrgegenstände eingehend besprochen, die zu erstrebenden Ziele aufgewiesen, die methodische Behandlung im Einzelnen, sowie bemerkte Mängel aufgezeigt, auch, wo es nöthig schien, durch Vormachen und Vorlehren die Anschauung einer richtigen Behandlungsweise gegeben. Die Theilnahme der Lehrer war eine überaus rege; es wäre nur zu wünschen, daß sich an derartigen Conferenzen auch die Revisoren mehr betheiligten.

Derartige Conferenzen und anderweitige eingehende Erörterungen haben auch den Nutzen, die Kreis-Schul-Inspectoren mit unseren Auffassungen von den durch die Volksschule zu lösenden Aufgaben im Einzelnen bekannt zu machen. Auf der Seitens derselben aus-

zuübenden, nach bestimmten und festen Grundsätzen sich vollziehenden Inspection beruht zum guten Theil die gedeihliche Entwickelung des Elementarschulwesens.

---

69) Weitere Maßregeln wegen der die Gesundheit benachtheiligenden Einflüsse der Schule.

Berlin, den 31. Januar 1870.

In dem Juniheft des Centralblatts für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen pro 1869 ist unter Nr. 126 das Gutachten des Professors Dr. Virchow über die die Gesundheit benachtheiligenden Einflüsse der Schulen abgedruckt worden. Die einleitenden Bemerkungen deuten den Standpunkt an, welchen die Unterrichts-Verwaltung zu den hier einschlagenden Fragen einzunehmen hat. Das Gutachten selbst erörtert auf der Grundlage des seither gewonnenen Materials vom wissenschaftlichen Standpunkt aus das Vorkommen und die Ursachen der hauptsächlichsten Krankheitserscheinungen, gelangt aber zu dem Resultat, daß ein wissenschaftlich constatirtes, zahlenmäßig beglaubigtes und daher zuverlässiges Material noch in erheblichem Maße fehle, daß eine eigentliche Vollständigkeit der Schul-Pathologie überhaupt noch nicht existire. Eine solche aber müsse nothwendig festgestellt werden, wenn die Aufsichtsbehörde in ihren Maßnahmen sicher gehen solle. Um zu dieser Vollständigkeit zu gelangen, zugleich um die zu ergreifenden Maßregeln festzustellen und den Erfolg ihrer Ausführung zu sichern, werden Einrichtungen vorgeschlagen, welche nicht nur die Schule, sondern auch die Medicinal-Verwaltung angehen und die Mitwirkung der letzteren in Anspruch nehmen.

Daß auf dem in Rede stehenden Gebiet Mängel vorhanden sind und der Beseitigung bedürfen, liegt außer Zweifel; zunächst ist die Pflicht der Schule der Gesundheit der Kinder gegenüber mit strenger Berücksichtigung des von ihrem Standpunkt aus Möglichen in das Auge zu fassen und ist auf möglichste Einfachheit und Ausführbarkeit der anzuwendenden Maßregeln Bedacht zu nehmen.

Von diesem Gesichtspunkt veranlasse ich die Königliche Regierung ꝛc., Sich unter Zugrundelegung des aus der Erfahrung heraus erkannten Verdürfnisses binnen 6 Monaten zur Sache zu äußern und die nothwendig und möglich erscheinenden Maßregeln in Vorschlag zu bringen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen ꝛc.
U. 18345. M. 4233.

---

70) Superrevision der Schulbauprojecte, besonders bei Gewährung von Staatsbeihülfen; Feuersicherheit, provinzielle Eigenthümlichkeiten der Bauart.

Berlin, den 7. Januar 1870.

Auf den Bericht vom 16. September v. J. wegen des Schulhausbaus in N. eröffne ich dem Königlichen Consistorium bei Rücksendung der Anlagen des Berichts vom 11. Juni v. J., daß es nicht als Härte gegen eine Schulgemeinde angesehen werden kann, wenn ihr von erfahrener sachverständiger Seite die Mängel eines aufgestellten Schulbauprojects und die Wege zu deren Vermeidung bezeichnet werden, um danach das Project umarbeiten zu lassen. Jeder Schulgemeinde, gleichviel ob sie aus eigenen Mitteln oder mit Staatsunterstützung baut, muß im wohlverstandenen eigenen Interesse daran liegen, nicht nur ein ihren Leistungskräften angemessenes, sondern auch in jeder Beziehung zweckmäßiges Schulbauproject mit möglichst geringem Kostenaufwand zur Ausführung bringen und diesen vorweg anschlagsmäßig übersehen zu können. Der verständige Sinn der Schulgemeinden in anderen Landestheilen hat es seither stets sehr wohl zu würdigen gewußt, wenn von der Königlichen Ober-Baubehörde im Interesse der Sache bei Anlässen der vorliegenden Art die Projecte sorgfältig geprüft worden sind, durch welche die Baupflichtigen auf Jahre hinaus mit Anspannung ihrer Leistungskräfte den Schulbedürfnissen zu genügen haben. Es ist anzunehmen, daß auch die Schulgemeinden im dortigen Verwaltungsbezirk ein solches Verfahren nicht von der Hand weisen werden, wenn ihnen die Sache klar gemacht wird. Außerdem ist es ein in der Natur der Sache und in dem Zweck der Bewilligung seine Rechtfertigung findender unabänderlicher Grundsatz, Staatsbeihülfen nur zur Ausführung solcher Schulbauprojecte zu gewähren, welche zweckmäßig befunden werden, und da es zur Beschlußnahme wegen einer etwanigen Staatsbeihülfe unter Anderm auch unerläßlich ist, den Kostenbedarf übersehen zu können, so bleibt es nothwendig, denselben vorher speciell zu veranschlagen und vorschriftsmäßig festzustellen. Wenn also eine Schulgemeinde einen unzweckmäßigen Bauplan vorlegt, so ist es vollkommen in der Ordnung und wird ihr durchaus nicht zu viel zugemuthet, wenn sie denselben zunächst nach gegebenen sachgemäßen Andeutungen abändern lassen soll.

Das Königliche Consistorium wolle daher von Seinen Bedenken absehen und künftig obige allgemeine Andeutungen zur Richtschnur nehmen.

Den vorliegenden Fall anlangend, so sind bereits in dem Schreiben der Königlichen Ober-Baubehörde vom 1. Juli v. J. die Gründe angegeben, welche den eingereichten Bauplan zur Ausführung nicht geeignet erscheinen lassen. Diese Gründe sind auch in dem Gut-

achten des technischen Vorrevisors vom 6. October nicht widerlegt. Sie bestehen einerseits in der Vereinigung des mit Feuerungen versehenen Schulhauses und der für die Aufnahme von Heu und Stroh, also leicht brennbaren Stoffen bestimmten Wirthschaftslocale ohne feuersichere Trennung unter Einem Dache, andererseits in der über das Bedürfniß weit hinausgehenden Ausdehnung der für die Wirthschaft vorgesehenen Räume und ihrer Maße.

In Bezug auf das erstgedachte Bedenken wird zudem eine Mittheilung darüber vermißt, ob nach den dort gültigen polizeilichen Vorschriften eine solche Vereinigung feuergefährlicher Locale und Vorräthe ohne feuersichere Sonderung zulässig ist, indem die baupolizeilichen Vorschriften in den altpreußischen Provinzen solche Vereinigung gewöhnlich verbieten. Selbst wenn ein gleiches Hinderniß ihrer Ausführung nicht entgegenstände, würde meinerseits doch Bedenken getragen werden müssen, eine so eminent feuergefährliche Bauart durch Gewährung einer Staatsbeihülfe zu befördern, und selbst die Baupflichtigen müssen wünschen, eine Bauart gewählt zu sehen, durch welche jene Gefahr beseitigt wird.

In Betreff des anderen Bedenkens ist zwar von der Abtheilung für das Bauwesen im Königlichen Ministerium für Handel ꝛc. nicht übersehen worden, daß die Anordnung des Bauplans derjenigen Bauweise entspricht, welche in Westphalen und den angrenzenden Landestheilen der dortigen Provinz bei ländlichen Gehöften üblich ist, und daß die Wahl einer anderen räumlichen Anordnung, bei der namentlich eine Trennung des Wohnhauses von den Wirthschaftslocalen als wesentliche Bedingung festzuhalten wäre, zum Aufgeben der gewohnheitsmäßigen Art des Wirthschaftsbetriebes nöthigen würde. Diese Rücksicht hat jedoch die Königliche Ober-Baubehörde um so weniger bestimmen können, von Aufstellung eines anderweiten Bauplans, den die unter dem Beding der Rückgabe beigefügte Plan- und Aufriß-Skizze darstellt, Abstand zu nehmen, als die Rücksicht auf die obenerwähnte Feuergefährlichkeit und auf die Leistungskräfte der Schulgemeinde für die technische Beurtheilung des Bauplans vorzugsweise maßgebend erachtet werden mußte, auch nach den Vorlagen der Beibehaltung der anscheinend landesüblichen Bauart für den vorliegenden Fall eine besondere Bedeutung nicht beizulegen ist. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Consistorium zu N. (in der Provinz Hannover.)

U. 35156.

71) Unterhaltungspflicht bei einem Küster- und Schulhause zweier Filialgemeinden.

Berlin, den 6. Januar 1870.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 10. October v. J.,

betreffend die Reparaturbauten an dem Küster- und Schul-Etablissement zu N.,

und auf die Recursbeschwerde der Gemeinde N. vom 12. September v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 31. Juli v. J. ad 2 aufgehoben und, wenn über das Beitrags-Verhältniß zwischen der Schulgemeinde in N. einer- und den Eingepfarrten daselbst und in C. andrerseits eine Einigung in Güte nicht erfolgt, die Königliche Regierung mit anderweiter resolutorischer Entscheidung beauftragt.

Da das Dorf C. nach N., einer Filiale von Z., eingepfarrt und der Lehrer in N. nach Trennung der Küsterei in filia von derjenigen in matre zugleich Küster für beide Filialgemeinden ist, so sind nach der klaren Vorschrift des §. 4 der Verordnung vom 2. Mai 1811 (Gesetz-Sammlung Seite 193) die von der Baupflicht gegen die Küsterei in matre entbundenen Eingepfarrten in C. zur Unterhaltung der Küster- und Schullehrer-Wohnung in N., wie sie dies nach Anzeige des Domainen-Rentamts auch selbst annerkannt haben, „verhältnißmäßig" beizutragen verpflichtet, daher die Entscheidung ad 2 des Resoluts nicht aufrecht erhalten werden konnte.

Die Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses kann auf Grund der jetzigen Vorlagen und bei der sehr unvollständigen Fassung des Resoluts gegenwärtig in der Recurs-Instanz nicht erfolgen und ist demnach, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 27978.

---

72) Baupflicht bei Kirchschulgebäuden. Ausschluß resolutorischer Entscheidung bezüglich der Schulutensilien.

(Centrbl. pro 1859 Seite 348; pro 1860 Seite 428.)

Berlin, den 12. Januar 1870.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 10. December v. J.,

betreffend die an dem evangelischen Kirchschulgebäude zu N. ausgeführten Reparaturen,

und auf die Recursbeschwerde mehrerer Mitglieder der Schulgemeinde N. vom 6. Juli v. J. wird das Resolut vom 25. Mai v. J. ad 2—4 dahin abgeändert,

daß die Kosten mit Ausnahme derjenigen für Reparaturen an Schul-Utensilien (Nr. 5 der Rechnung) nicht den Schul-, sondern den kirchlichen Interessenten zur Last zu legen.

Da es nicht um eine Erweiterung des Organisten-Hauses für Schulzwecke, sondern um Reparaturen an demselben in dessen bisherigem Umfang sich handelt und somit der Fall des §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nicht vorliegt, so treffen die Kosten, mit Ausnahme der im Tenor bezeichneten, die ohnehin nicht als Baukosten anzusehen und deshalb auch nicht resolutorisch festzusetzen sind, nach §. 37 Theil II. Titel 12 des Allgemeinen Landrechts und den Vorschriften des Ostpreußischen Provinzial-Rechts nicht die Schulgemeinde sondern die kirchlichen Interessenten.

Demnach ist das Resolut, wie geschehen, abzuändern gewesen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 35933.

---

73) Bestimmung der Eigenschaft als Hausvater bezüglich der Schullasten.

Berlin, den 31. Januar 1870.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf den Bericht vom 7. November v. J. in der Schulbausache von N. im Kreise N., daß ich die wieder beifolgende Beschwerde der Baudeputirten zu N. über die Verfügung vom 2. September v. J. für unbegründet nicht erachten kann.

Das Rescript vom 27. Januar 1860 (Centralblatt Seite 120) hat mit Rücksicht auf den damaligen Specialfall zunächst nur die Ansicht zurückweisen wollen, daß die Eigenschaft als „Hausvater" im Sinne des §. 31 Theil II. Titel 12 des Allgemeinen Land-Rechts von dem Eingehen einer Ehe abhängig sei. Wenn hierbei zugleich auf die Fähigkeit, „selbstständig" Verträge zu schließen, hingewiesen ist, so hat damit nicht eine erschöpfende Begriffsbestimmung des Worts „Hausvater" gegeben, sondern nur das Requisit der Selbstständigkeit hervorgehoben werden sollen, das den nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehenden Minorennen, auch wenn sie persönlich nicht Verträge schließen können, keineswegs ganz abgeht. Wie solche sui juris gewordene Minorenne bekanntermaßen zu Staats- und

Communal-Lasten herangezogen werden, so sind sie auch zu Societäts-Lasten beizutragen gehalten.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 31616.

Nekrolog des Bischofs Dr. Neander.

(Aus dem Königl. Preußischen Staats-Anzeiger, besondere Beilage zu Nr. 307 de 1869.)

Daniel Amadeus Neander wurde am 17. November 1775 zu Lengefeld im Sächsischen Erzgebirge geboren. Sein Vater war ein armer Leinweber, der sich und die Seinen mit angestrengter Arbeit ernährte. Der Zusammenhang seiner Familie mit dem bekannten Kirchenliederdichter Michael Neander war feste Tradition des Hauses, wenn auch der Nachweis ihrer Richtigkeit nicht gegeben werden konnte. Der Knabe hatte nur einen eilf Jahre älteren Bruder, welcher bei dem Gewerbe des Vaters blieb. Auch er erlernte unter des Vaters Leitung die Weberei.

Der Mann, welcher den Knaben um seiner früh hervortretenden Gewecktheit willen zu höherer Bildung überleitete, war der von Neander stets mit Dankbarkeit genannte Ortsgeistliche Pastor Port.

Pastor Port hatte den Knaben so weit gefördert, daß er die Reife für Quarta besaß. Man sandte ihn auf das Gymnasium zu Chemnitz. Mit den später berühmt gewordenen Theologen Bretschneider und Tzschirner schloß er unter ernster gemeinsamer Arbeit einen das Leben durchdauernden Freundschaftsbund. Seine Armuth gestattete ihm nur die Ausgaben für das unbedingt Nothwendige. Langsam aber sicher, nach altsächsischer Weise namentlich durch Sprechen und Schreiben die spätere völlige Beherrschung des Lateinischen vorbereitend, durchschritt der Knabe die Schule. — Weil zum Besuch der Universität die Mittel erst durch Unterrichtgeben und Kurrendesingen gewonnen werden mußten, blieb er 1½ Jahr länger als sonst nöthig gewesen wäre auf der Schule. Mit einem ersparten Kapital von 80 Thalern geht er, 21 Jahr alt, auf die Universität Leipzig. Eine Informatorstellung gab seiner äußeren Existenz eine feste Unterlage, er besuchte die Kollegien in Leipzig auf's fleißigste, doch scheint er von seinen dortigen theologischen Lehrern eine bleibende Anregung nicht erhalten zu haben; sein eigentlicher theologischer Meister begegnete ihm erst in Dresden, wohin er nach vollendetem Triennium als Hauslehrer der Söhne des Appellations-Gerichtsrathes Heydenreich übersiedelte.

Hier fand er Reinhard, und er hat ihm fünf Jahre lang nahe gestanden.

Am 22. Juni 1805 wurde er von Reinhard ordinirt, um am 1. Advent desselben Jahres in Flemmingen bei Naumburg als Pfarrer eingeführt zu werden.

Dieser Gemeinde Flemmingen, zu der als Filial Altenburg, gewöhnlich Almerich genannt, gehörte, widmete Neander seine ganze Liebe. Die innigsten gegenseitigen Beziehungen haben bis zu seinem Tode fortgedauert. Dort bestand er die Jahre 1805—1816.

Im Jahre 1806 wie 1813 wußte er hülfreich einzutreten, als beide Dörfer fast aus Trümmern wiederhergestellt werden mußten.

Im eigenen Hause durch den Verlust der Gattin und eines jungen Kindes gebeugt, richtete er sich an dem Studium der Schrift auf und entnahm mannigfache Anregung aus einem reichen Verkehr mit den Lehrern der Schul-Pforta wie mit den Männern der Verwaltung in Naumburg. Lebhaft interessirte er sich für die Landwirthschaft. Auf Thaers Grundsätze gestützt, leitete er landwirthschaftliche Verbesserungen ein, benutzte zuerst in jener Gegend den Kartoffelpflug und zeigte den am Hergebrachten hangenden Landleuten die siegreiche Kraft rationeller Behandlung des Bodens. Seine Obstplantage in Almerich, „die neue Hoffnung" genannt, war seine Freude.

Die Mitglieder des in Naumburg errichteten Ober-Landesgerichts pflegten in dem nahegelegenen Almerich ihn zu hören: Einige Predigten, wie die zum Todtenfest 1815, zum Friedensfest 1816, waren von besonderer Wirkung gewesen. Sie wurden zum Druck verlangt und durch den Ober-Landesgerichts-Präsidenten v. Gärtner zu Naumburg dem Könige Friedrich Wilhelm III. überreicht. Sie sprachen den König so an, daß derselbe in einer vom 5. September 1816 aus Carlsbad datirten Kabinetsordre dem Landprediger wegen der „Bewährung seines Talentes und seiner Gesinnung" seinen Beifall zu erkennen gab.

Dies Zeichen Königlicher Huld war Veranlassung, daß staatliche und kirchliche Behörden auf den Flemminger Pastor aufmerksam wurden und daß Neander zu Anfang des Jahres 1817 zum Konsistorial-Rath bei der Königlichen Regierung in Merseburg, zugleich zum Stifts-Superintendenten und ersten Schloß- und Domprediger daselbst berufen wurde. Diese Stellung hat er bis 1823 bekleidet. Seine nächste Aufgabe, die Kirche des Herzogsthums Merseburg aus der sächsischen Administration in die preußische überzuleiten, hat er zur Befriedigung aller Theile gelöst. Während er als Prediger eine zahlreiche Gemeinde um sich sammelte, leitete er als Superintendent die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten von zweiundneunzig Gemeinden, vereinigte er die Kandidaten seiner Diözese zu einem Se-

minar von eingreifender Bedeutung, war er mit der Abgabe von Gutachten beschäftigt, die von den höchsten Stellen her von ihm erfordert wurden. Im Jahre 1819 suchte man ihn in Königsberg für eine Professur der Kirchengeschichte, in demselben Jahre in Bonn für eine Professur der praktischen Theologie zu gewinnen. Er lehnte ab, um dem Predigerberuf und der kirchlichen Verwaltung treu zu bleiben.

Inzwischen war in Berlin das geistliche Ministerium errichtet. Am 21. April 1823 vollzog der König, der Neander im Herbste 1822 in Merseburg persönlich kennen gelernt hatte, seine Bestallung zum Wirklichen Ober-Konsistorial-Rath und Propst an St. Petri zu Berlin. Die Universität Greifswald ernannte ihn (1824) zum Doctor der Theologie. In Berlin war bald durch die Huld des Königs Friedrich Wilhelm III. der Boden für die Entfaltung der reichsten Thätigkeit gewonnen. Im Verlauf weniger Jahre wurde Neander zur Verwaltung der Kurmärkischen General-Superintendentur (1829), zum Mitglied des Provinzial-Konsistoriums, des Ober-Censur-Kollegiums (1830), des Staatsrathes (1833) berufen, er hatte mit den Hofpredigern wechselnd in der Kapelle des Königs den Gottesdienst zu leiten, er erhielt die bischöfliche Würde (1830).

Er wurde Mitglied der schon bei seinem Eintritt in Berlin arbeitenden Gesangbuchs-Kommission. Bei der Herstellung einer gemeinsamen Agende nahm der König die Arbeit Neanders in Anspruch.

Nach dem Jahre 1840 nahm Neander an der Bewegung Theil, zu welcher Friedrich Wilhelm IV. dem kirchlichen Leben seines Volkes Veranlassungen bot. Nachdem 1843 die Kreis-Synoden getagt hatten, leitete Neander im November 1844 die Brandenburgische Provinzial-Synode.

Er war 1846 Präsident der General-Synode. Wie Neander in den vorangehenden Jahren wesentlich dazu mitgewirkt hatte, daß die in verschiedenen Theilen des deutschen Vaterlandes entstandenen Gustav-Adolfs-Vereine zu einer großen Gesammt-Organisation verbunden werden konnten, so war er beglückt, daß ihm auf der Grundlage der für das Neue Gesangbuch gezahlten Honorar-Summen die Stiftung jenes Emeritenfonds gelang, der durch die Beiträge der Geistlichkeit selbst weiter erhalten, schon so vieler Noth gesteuert, in so vielen Gemeinden die frühere Herbeirufung frischer geistlicher Kräfte ermöglicht hat. — Nach dem Jahre 1848 trat er in den Evangelischen Ober-Kirchenrath ein, um an seinem Theile die Aufgabe desselben lösen zu helfen.

Schon hatte der Lauf der Zeit manche persönliche, manche öffentliche arbeitsreiche Aufgabe von ihm genommen, aber auch so empfand er, in der zweiten Hälfte der siebziger Jahre stehend, die Last der auf ihm ruhenden Geschäfte. Er übergab die Verwaltung

der General-Superintendentur mit der Arbeit im Brandenburgischen Konsistorium rüstigeren Kräften, er durfte sich, nun vor Allem seinem Pfarramte lebend, der Erfüllung eines lang gehegten, leise und langsam seiner Verwirklichung entgegengeführten Wunsches erfreuen, indem er am 16. Oktober 1853 seine Gemeinde in die neu erbaute Petrikirche einführte. Mit der Feier seines fünfzigjährigen Amtsjubiläums, am 22. Juni 1855, hatte er das achtzigste Lebensjahr vollendet. Es war ihm noch ein volles Jahrzehnt der geistlichen Amtsführung gegönnt, ehe er im Jahre 1865 in den Ruhestand trat und das zwei und vierzig Jahr hindurch von ihm bewohnte Propsteihaus verließ; den Sitzungen des geistlichen Ministerii wie des Evangelischen Ober-Kirchenrathes wohnte er bis wenige Tage vor seinem Tode bei. Am 18. November 1869 starb er, nachdem er am Tage zuvor sein vierundneunzigstes Lebensjahr vollendet hatte.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem bei dem Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten als Hülfsarbeiter beschäftigten Professor Dr. Hübler ist der Charakter als Consistorial-Rath beigelegt worden.

B. Universitäten, 2c.

Der ordentl. Professor der Rechte Dr. von Stintzing in Erlangen ist unter Verleihung des Charakters als Geheimer Justizrath zum ordentl. Professor in der jurist. Facult. der Univers. zu Bonn ernannt, dem ordentl. Profess. in derselben Facult. Dr. Hälschner der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, der Privatdocent Dr. Obernier in Bonn zum außerordentl. Profess. in der medic. Facult. derselben Univers. ernannt, dem ordentl. Profess. in der philos. Facult., Berghauptmann a. D. Dr. Nöggerath die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Kaiserlich Französischen Orden der Ehrenlegion ertheilt, und der ordentl. Profess. Dr. Bücheler in der philos. Facult. der Univers. zu Greifswald in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Bonn berufen,

dem ordentl. Profess. in der jurist. Facult. der Univers. zu Göttingen, Hofrath Dr. Kraut der Charakter als Geheimer Justizrath verliehen, der ordentl. Profess. Dr. Pauli in der philos.

Facult. der Univers. zu Marburg in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Göttingen versetzt, und der Privatdoc. Dr. Hans Hübner in Göttingen zum außerordentl. Profess. in der philos. Facult. derselben Univers.,

der außerordentl. Profess. Dr. Bremer in Göttingen zum ordentl. Profess. in der jurist. Facult., und der Privatdoc. Dr. ten Brink an der Akademie in Münster zum ordentl. Profess. in der philos. Facult. der Univers. zu Marburg,

der Privatdoc. Dr. Rohling in Münster zum außerordentl. Profess. in der theolog. Facult. der theolog. und philos. Akademie daselbst,

der Regens des Diöcesan-Priester-Seminars zu Braunsberg, Dr. theol. Hipler unter Belassung in diesem Amte zum ordentl. Profess. in der theolog. Facult. des Lycei Hosiani daselbst ernannt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Univers.

zu Bonn: in die evang.-theolog. Facult. der Inspector des evang. Stifts daselbst, Dr. phil., Lic. theol. Thönes,

zu Halle: in die philos. Facult. der Lehrer Dr. Fr. Aug. Müller an der Lateinischen Hauptschule daselbst.

Dem Profess. Mandel in Berlin, Mitglied der Akademie der Künste, ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserlich Oesterreichischen Ordens der eisernen Krone dritter Klasse ertheilt worden.

Dem Bibliothekar bei der Königl. Bibliothek zu Berlin, Profess. Dr. Buschmann ist das Kreuz der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Oberlehrers von Drygalski am Altstädtischen Gymnas. zu Königsberg i Pr. zum Director des Kneiphöfschen Gymnas. daselbst ist bestätigt,

dem Oberlehrer Dr. Götze am Pädagog. zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg das Prädicat „Professor“ beigelegt,

zu Oberlehrern sind befördert worden:

am Altstädtisch. Gymnas. zu Königsberg i. Pr. der ordentl. Lehrer Witt,

am Gymnas. zu Lyck der ordentl. Lehrer Kuhse,

„ „ zu Meseritz der ordentl. Lehrer Dr. Scheling,

„ Pädagog. zum Kloster Uns. Lieb. Frauen zu Magdeburg der ordentl. Lehrer Müller,

„ Friedrich-Wilh.-Gymnas. zu Cöln der ordentl. Lehrer Serf;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:
am Gymnas. zu Elbing der Schula.-Cand. Dr. Flach,
" Wilhelms-Gymnas. zu Berlin der Gymn.-Lehrer Dr. Braumüller, und der Schula.-Cand. Dr. Hüßner,
" Louisenstädt. Gymnas. zu Berlin der Cand. Wulfinghoff,
" kathol. Gymnas. zu Groß-Glogau der Lehrer Wissowa vom Pädagog. in Ostrowo, und der Cand. Dr. Böhm,
" Gymnas. zu Hadamar der commiss. Lehrer Dr. Schlüter, und der Collaborat. Ricker,
" Friedr.-Wilh.-Gymnas. zu Cöln der Schula.-Cand. Rinck,
an der Ritter-Akademie zu Bedburg der Schulam.-Cand. Scheuffgen;
am Lyceum zu Hannover sind der Collaborator Dr. Freye und der Hülfslehrer Dr. Wrampelmeyer definitiv angestellt,
" Gymnas. zu Graudenz ist der Schula.-Cand. Dr. Carnuth als wissensch. Hülfslehrer, und
" Maria-Magdal.-Gymnas. zu Breslau der Cand. Guhrauer als Collaborator angestellt worden.

Zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer:
Kruse an der Realsch. zu Iserlohn,
Lauffs an der städtisch. Realsch. zu Cöln,
Hengstenberg an der Realsch. zu Elberfeld,
Dr. Kirchner " " " " Duisburg,
Dr. Heiner " " " " Essen,
der Dr. Deecke zu Lübeck ist als Oberlehrer bei der Realschule zu Elberfeld angestellt;
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden:
an der (Real-) Burgschule zu Königsberg i. Pr. der Schula.-Cand. Wüst,
" " Realsch. zu Elbing der Schula.-Cand. Dr. Eug. Lehmann,
" " " zu Frankfurt a. O. der Adjunct Mann vom Pädag. zu Putbus,
" " " am Zwinger zu Breslau die Candid. Dr. Neumann und Pfennig,
" " " zu Aschersleben der Predigt- u. Schula.-Cand. Jul. Schmidt,
" " " zu Erfurt der Schula.-Cand. Schubring,
" " " der israelitischen Gemeinde zu Frankfurt a. M. der commiss. Lehrer Allenberger,
" " " zu Elberfeld der ordentl. Lehrer Dr. Cuers vom Gymnas. zu Liegnitz,
" " " zu Duisburg der Lehrer Dr. Budde vom Friedr.-Wilh.-Gymnas. zu Cöln;

an der städtisch. Realsch. zu Cöln sind der Lehrer Schorn und der Zeichenlehrer Müller definitiv angestellt;
an der Louisenstädt. Gewerbeschule zu Berlin sind die ordentl. Lehrer Dr. Wernicke und Dr. Lücking zu Oberlehrern befördert worden.
Der Zeichenlehrer Neumann von der höh. Bürgersch. zu Wriezen ist an die höh. Bürgersch. zu Cassel berufen worden.

D. Schullehrer-Seminarien, 2c.

Der Seminarlehrer Bethe in Pyritz ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle am evangel. Schull.-Seminar in Pyritz verliehen,
der Seminar-Director Lang zu Reichenbach O. L. als Director an das Waisenhaus und das Schullehrer-Seminar zu Bunzlau versetzt,
der Seminarlehrer Seidel in Berlin zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle am evangel. Schull.-Seminar zu Reichenbach O. L. verliehen,
der Seminar-Director Dr. Schumann zu Osterburg in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.-Seminar zu Alfeld versetzt;
es sind angestellt worden:
an der Uebungsschule des evang. Schull.-Seminars zu Angerburg der Lehrer Kalleß daselbst als Lehrer,
am evangel. Schull.-Sem. zu Pyritz der Lehrer Leonhard von der städtischen Schule zu Weißenfels als ordentl. Lehrer,
am Seminar für Stadtschullehrer zu Berlin der Lehrer Paasche von der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau, und der Lehrer Diercke in Berlin als ordentl. Lehrer,
am evangel. Schull.-Sem. zu Kyritz der Hülfsprediger Bohnenstengel zu Berlin als erster Lehrer,
am evangel. Schull.-Sem. zu Alt-Döbern der erste Lehrer Friese an der Friedrichsstädt. Knabenschule zu Berlin als erster Lehrer,
am evangel. Schull.-Sem. zu Münsterberg der Hülfsl. Vogel zu Grottkau, und
am evangel. Schull.-Sem. zu Steinau der Lehrer Nordheim zu Altwasser als Hülfslehrer.

Dem kathol. Pfarrer und Schulinspector Bruns zu Wadersloh im Kreis Beckum ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem bisherigen kath. Lehrer Weinreis zu Beuel, Krs Bonn;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem kath. Lehrer und Organisten Bisewski zu Strzellin, Krs Neustadt in Westpr., — den evangel. Lehrern und Küstern Steffens zu Ackendorf, Krs Gardelegen, und Brammer zu Nettelkamp, Amt Oldenstadt, — dem evangel. Lehrer und Organisten Jungclaussen zu Altenkrempe, Krs Oldenburg.

Dem Dr. phil. K. G. Andresen in Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der Geheime Regierungs- und Schulrath, Propst Roche bei der Regierung zu Erfurt,

die ordentlichen Professoren

Dr. van Calker in der philos. Facult. der Univers. zu Bonn, und

Dr. Keferstein in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen,

der Lector der polnischen Sprache Fritz an der Univers. zu Breslau,

der Universitäts-Stallmeister Barleben zu Marburg,

die Directoren

des Köllnischen Gymnas. zu Berlin, Professor Dr. August,

des Gymnas. zu Leobschütz, Dr. Kruhl, und

des Gymnas. zu Cassel, Dr. Matthias,

der Professor Dr. Koberstein an der Landesschule zu Pforta,

der Oberlehrer Dr. Schönbeck am Gymnas. zu Bromberg,

der Prediger und Lehrer Marquard am Pädagogium in Züllichau,

der Oberlehrer Professor Voigt an der Königl. Realschule zu Berlin,

der Director Pupke am evangel. Schull.-Seminar zu Dramburg.

In den Ruhestand getreten:

die Directoren

Dr. Skrzeczka am Kneiphöfschen Gymnas. zu Königsberg i. Pr.,

Dr. Frandsen am Gymnas. zu Rendsburg, und

Dr. Bendixen am Gymnas. zu Plön,

die Oberlehrer Professoren Kostka am Gymnas. zu Lyck, und
Dr. Kleine am Gymnas. zu Wetzlar, und ist denselben der
Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
die Conrectoren
Krügermann am Gymnas. zu Hirschberg, und
Bockemüller am Gymnas. zu Stade,
die Oberlehrer
Professor Dr. Fleischer am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
Figurski am Marien-Gymnas. zu Posen,
Holzschuher am Gymnas. zu Meseritz,
Padrock am kath. Gymnas. zu Groß-Glogau,
Liedtki am Gymnas. zu Gleiwitz, und
Conventual und Professor Dr. Hasse am Pädagog. zum Kloster
Uns. Lieb. Frauen in Magdeburg,
der Professor Lade und der Zeichenlehrer Diefenbach am
Gymnas. zu Hadamar,
der Collaborator Dr. Thomas am Progymnas. zu Dillenburg,
der Oberlehrer O'Brien an der städtisch. Realsch. zu Cöln;

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:

der ordentl. Lehrer Dr. Ständer am Gymnas. zu Trier,
der Oberlehrer Dr. Krumme an der Realsch. zu Duisburg,
der erste Lehrer Bando am evangel. Schull.-Seminar zu Kyritz,
die Seminar-Hülfslehrer
Wendt zu Cammin, und
Kleiner zu Steinau;

Wegen Berufung in's Ausland:

der ordentl. Professor Dr. Bechmann in der jurist. Facult. der
Univers. zu Kiel,
der außerordentl. Prof. Dr. Fittig in der philos. Facult. der
Univers. zu Göttingen,
der Oberlehrer Dr. Ebeling an der Realsch. zu Essen;

Anderweit ausgeschieden:

der Oberlehrer Dr. Schwarz am Gymnas. zu Cottbus,
der ordentl. Lehrer Bemmann am Wilhelms-Gymnasium zu
Berlin,
der Zeichenlehrer Günther am Gymnas. zu Halberstadt,
der Lehrer Dr. Schatzmayr an der Realsch. zu Elberfeld.

Inhaltsverzeichniß des März-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 4. Berlin, den 30. April **1870.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

74) Gesetz, betreffend die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen, sowie zur Uebertragung von unbeweglichen Gegenständen an Corporationen und andere juristische Personen. Vom 23. Februar 1870.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den gesammten Umfang der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Königs:

1) insoweit dadurch im Inlande eine neue juristische Person in's Leben gerufen werden soll,

*) publicirt durch die Gesetz-Sammlung pro 1870 Stück 9 Seite 118 Nr. 7598.

2) insoweit sie einer im Inlande bereits bestehenden Corporation oder anderen juristischen Person zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen.

§. 2.

Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländische oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen bedürfen zu ihrer Gültigkeit ihrem vollen Betrage nach der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung ein für alle Mal zu bestimmenden Behörde, wenn ihr Werth die Summe von Eintausend Thalern übersteigt. Fortlaufende Leistungen werden hierbei mit fünf vom Hundert zu Capital berechnet.

§. 3.

Die Genehmigung einer Schenkung oder letztwilligen Zuwendung in den Fällen der §§. 1. und 2. erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Mit dieser Maßgabe ist, wenn die Genehmigung ertheilt wird, die Schenkung oder letztwillige Zuwendung als von Anfang an gültig zu betrachten, dergestalt, daß mit der geschenkten oder letztwillig zugewendeten Sache auch die in die Zwischenzeit fallenden Zinsen und Früchte zu verabfolgen sind.

Die Genehmigung kann auf einen Theil der Schenkung oder letztwilligen Zuwendung beschränkt werden.

§. 4.

Die besonderen gesetzlichen Vorschriften, wonach es zur Erwerbung von unbeweglichen Gegenständen durch inländische oder ausländische Corporationen und andere juristische Personen überhaupt der Genehmigung des Staates bedarf, werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. Soweit es jedoch zu einer solchen Erwerbung nach gegenwärtig geltenden Vorschriften der Genehmigung des Königs oder der Ministerien bedarf, können statt dessen durch königliche Verordnung die Behörden, denen die Genehmigung fortan zustehen soll, anderweitig bestimmt werden.

§. 5.

Einer Geldstrafe bis zu 300 Thalern, im Unvermögensfalle entsprechender Gefängnißstrafe unterliegen:

1) Vorsteher von inländischen Corporationen und anderen juristischen Personen, welche für dieselben Schenkungen oder letztwillige Zuwendungen in Empfang nehmen, ohne die dazu erforderliche Genehmigung innerhalb vier Wochen nachzusuchen;
2) diejenigen, welche einer ausländischen Corporation oder anderen juristischen Person Schenkungen oder letztwillige Zu-

wendungen verabfolgen, bevor die dazu erforderliche Genehmigung ertheilt ist.

§. 6.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes finden auf Familien-Stiftungen und Familien-Fideicommisse keine Anwendung.

§. 7.

Alle mit dem gegenwärtigen Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 13. Mai 1833 (Gesetz-Samml. S. 49), die Allerhöchste Ordre vom 22. Mai 1836 (Gesetz-Samml. S. 195), die Verordnung vom 21. Juli 1843 (Gesetz-Samml. S. 322), die in einem Theile der Provinz Hannover noch in Geltung stehenden §§. 197. bis 216. Theil II. Titel 11. des Allgemeinen Landrechts nebst dem §. 125. des Anhangs zum Allgemeinen Landrecht, werden aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. Februar 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

ggz. Graf von Bismarck-Schönhausen. von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Mühler. von Selchow.
Graf zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.

---

75) Aufsicht über Privatwohlthätigkeits-Anstalten, welche Erziehungs- und Unterrichtszwecke verfolgen.

Posen, den 8. April 1870.

Wir sehen uns veranlaßt, die Herren Landräthe darauf aufmerksam zu machen, daß die Polizei-Behörden die Verpflichtung haben, wenn Privat-Wohlthätigkeits-Anstalten entstehen, welche Erziehungs- und Unterrichts-Zwecke verfolgen, — gleichviel, welchen Namen sie führen (Waisen-Anstalt, Rettungs-Anstalt rc.) — gleichviel ob sie bereits unter geistlicher resp. kirchlicher Aufsicht stehen oder nicht — sich um deren Verhältnisse zu bekümmern und auf Grund des §. 33. seq. II. 11 Landrechts über die Grundsätze ihrer Verfassung Auskunft zu verlangen, sowie über die Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit der dabei betheiligten Personen, über die Zweckmäßigkeit der bestehenden Einrichtungen rc. die erforderliche Einsicht und Ueberzeugung zu verschaffen, auch dafür Sorge zu tragen, daß dieselben nach Inhalt unserer Cirkular-Verfügung vom 12. December 1856 unter die entsprechende Aufsicht gestellt werden. Gleichzeitig ist uns über alles dieses Bericht zu erstatten und demnächst auch darauf zu halten, daß uns fortlaufend über qu.

Privat-Anstalten in der jährlich einzureichenden Uebersicht, betreffend die bestehenden Privatschulen und Privat-Erziehungs-Anstalten die vorgeschriebene Mittheilung zugeht.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Landräthe.

---

76) Stempelverwendungen bei den Universitäts-Curatorien.

Berlin, den 28. März 1870.

Auf den Bericht vom 20. October v. J. erwiedere ich Ew. Hochwohlgeboren im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß die im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1869 S. 518 abgedruckte Verfügung vom 10. August v. J. sich auch auf den Geltungsbereich des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 erstreckt.

Hiernach ist zu den an die Universitäts-Curatoren gerichteten Gesuchen und zu den darauf ergehenden Bescheiden ein Stempel nicht zu verwenden. Ich bemerke jedoch, daß aus dieser den Bescheiden der Universitäts-Curatoren zugestandenen Befreiung noch nicht die Stempelfreiheit aller sonstigen Ausfertigungen gefolgert werden darf, welche zu ertheilen diese Behörden etwa in die Lage kommen. Dies gilt insonderheit von den im Stempeltarif besonders tarirten amtlichen Ausfertigungen, worunter im Gegensatz zu bloßen Bescheiden die in einer feierlichen Form abgefaßten und vollzogenen Erlasse, Entscheidungen und Urkunden zu verstehen sind, welche ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ausgehen, dem Stempel unterliegen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu N.,
und abschriftlich zur Nachachtung an die andern
Königl. Universitäts-Curatoren und Curatorien.

U. 8137.

II. Akademien und Universitäten.

77) Personal-Veränderungen bei der Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(Centrbl. pro 1868 Seite 731 Nr. 238.)

Bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin sind während des Jahres 1869 folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

Der Geheime Regierungs-Rath Professor Dr. Haussen ist bei seiner Versetzung von Berlin an die Universität zu Göttingen als ordentliches Mitglied der philosophisch-historischen Classe ausgeschieden, dagegen als Ehrenmitglied der Gesammt-Akademie eingetreten.

Von den auswärtigen Mitgliedern der philosophisch-historischen Classe ist der Geheime Hofrath Professor Dr. Ritter in Göttingen, und

von den Ehrenmitgliedern der Gesammt-Akademie der Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath a. D. Dr. Joh. Schulze in Berlin gestorben.

---

78) Lehrplan der mit der Königlichen Akademie der Künste verbundenen Königlichen Kunstschule.

Abtheilung A. Allgemeine Kunstschule.

Einjähriger Cursus für Schüler, welche ihre ganze Zeit dem Studium widmen wollen, als Vorbereitung für die verschiedenen künstlerischen Fächer.

1) Ornament-Formenlehre, zugleich Uebung im Freihandzeichnen, Hr. Baumeister Jacobsthal.
2) Projectionslehre, Schattenconstruction, Perspective, zugleich Uebung im gebundenen Zeichnen, Hr. Dr. Hertzer.
3) Lehre vom Licht und Schatten, Freihandzeichnen mit Ausführung, Hr. Maler Schaller.
4) Modelliren nach Zeichnungen und Modellen, Hr. Bildhauer Goeritz.
5) Anatomie, Proportionslehre, zugleich erste Uebung im Figurenzeichnen, Hr. Professor Domschke.
6) Ornamentale Farbenstudien, Architektonische Decorationen, zugleich Uebung im architektonischen Zeichnen, Hr. Professor, Baumeister Spielberg.

Anmerkung. 1) Das Schulgeld für den halbjährlichen Cursus beträgt 20 Thlr.
2) Hospitanten für einzelne Fächer werden zugelassen, soweit der Raum es gestattet.

Abtheilung B. **Kunst-Gewerbeschule.**

Unterricht für Schüler, welche sich eine allgemeine künstlerische Ausbildung und Fertigkeit im Zeichnen und Modelliren neben ihren anderweiten Studien oder neben ihrer practischen Berufsthätigkeit erwerben wollen.

7) Ornament-Formenlehre, zugleich Uebung im Freihandzeichnen, Hr. Bauinspector Tiede und Hr. Maler Rothnagel.
8) Projectionslehre, Schattenconstruction, Perspective, zugleich Uebung im gebundenen Zeichnen, Hr. Dr. Hertzer.
9) Modelliren nach Zeichnungen und Modellen, Hr. Bildhauer Kosak.
10) Lehre vom Licht und Schatten, erste Uebung im Freihandzeichnen mit Ausführung in Licht und Schatten, Hr. Professor Schütze.
11) Freihandzeichnen nach Vorbildern und Gips, Thierformen in ornamentaler Anwendung und Theile des menschlischen Körpers, Hr. Professor Domschke, Hr. Lehrer Hanke, Hr. Lehrer Gosch, Hr. Professor Schütze, Hr. Lehrer Gerstler, Hr. Prof. Holbein, Hr. Prof. Kaselowski und Hr. Prof. Hosemann.
12) Anatomie, Proportionslehre, Hr. Professor Domschke.
13) Compositionsclasse, Architektonisches Zeichnen, farbige Decorationen, Hr. Prof. Baumeister Spielberg.

Professor **M. Gropius**,
Director.

---

79) Vorlesungen über allgemeine christliche Religionswissenschaft für Nichttheologen.

Berlin, den 22. Februar 1870.

Vor kurzer Zeit sind von einem Mitglied der theologischen Facultät der Universität N. für Nichttheologen, insbesondere für künftige Lehrer höherer Schulanstalten, Vorlesungen über allgemeine christliche Religionswissenschaft gehalten worden, welche sich zahlreicher Theilnahme und günstiger Erfolge zu erfreuen gehabt haben und deshalb wiederholt werden sollen.

Ich nehme hievon Veranlassung, Ew. &c. aufzufordern, der dortigen evangelisch-theologischen Facultät von der Sache Mittheilung zu machen und ihrer Erwägung anheimzugeben, ob es angemessen sein möchte, eine ähnliche Einrichtung auch dort herbeizuführen.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Universitäts-Curatoren und Curatorien.
U. 3152.

---

80) Rector- und Decanen-Wahl bei der Universität zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1869 Seite 203 Nr. 59.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 22. März d. J. die Wahl des Professors Dr. Münter zum Rector, und die Wahlen der Professoren Dr. Wieseler, Dr. Bekker, Geheimen Medicinalraths Dr. Budge und Dr. Hirsch zu Decanen resp. der theologischen, juristischen, medicinischen und philosophischen Facultät der Universität zu Greifswald für das Jahr vom 15. Mai 1870 bis dahin 1871 bestätigt.

---

81) Kurze Mittheilungen.

In den einzelnen Abtheilungen des Centralblatts werden künftig häufiger, als bisher schon geschehen ist, kurze Referate aus Verhandlungen, Auszüge aus Verfügungen u. s. w. in solchen Fällen gebracht werden, in welchen ein vollständiger Abdruck ein allgemeineres Interesse nicht gewährt, oder der Raum für denselben zu beschränkt ist.

1) Bereicherung der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

a. Der Bibliothekar Professor Dr. Buschmann an der Königlichen Bibliothek zu Berlin hat Seiner Majestät dem König die eigenhändige Handschrift Alexander's von Humboldt zu seinem Kosmos überreicht. Von Seiner Majestät dem König ist durch Allerhöchste Ordre vom 17. Januar d. J. diese Handschrift angenommen und, dem Wunsch des Geschenkgebers entsprechend, der Königlichen Bibliothek übereignet worden.

b. Der Kaufmann Adolph Liebermann zu Berlin hat derselben Bibliothek nachbezeichnete Original-Handschriften Mozart's:

a. Symphonie in C-dur mit der Fuge (Jupiter),
b. Klavier-Concert in C-dur für Orchester,
c. Klavier-Concert in B-dur für Orchester,
d. Partitur der Oper „Loca del Cairo,"
e. Missa in honorem St. Trinitatis,
f. Litania Lauretania

geschenkt. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 16. Februar d. J. die Annahme dieses Geschenks zu genehmigen geruht.

---

2) Denkmäler der Tonkunst.

Von den Herren H. Bellermann, Dr. Chrysander, J. Joachim und J. Brahms wird unter dem Titel „Denkmäler der Tonkunst" ein Werk herausgegeben, durch welches bezweckt wird,

die hervorragendsten zum Theil nur handschriftlich erhaltenen Werke früherer Meister der Tonkunst der Vergessenheit zu entziehen, namentlich auch die reichen Schätze der musikalischen Abtheilung der Königlichen Bibliothek in Berlin gemeinnützig zu machen.

Zur Förderung des Unternehmens ist aus Staatsfonds eine Unterstützung auf 3 Jahre gegen Abgabe von 50 Exemplaren der Jahreslieferungen bewilligt worden.

Der erste Jahrgang ist erschienen.

---

3) Wissenschaftliche Reise des Professors Dr. Kiepert.

Seine Majestät der König haben auf Antrag der Herren Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten und der Finanzen durch Allerhöchste Ordre vom 2. Februar d. J. dem außerordentlichen Professor an der Universität zu Berlin, Mitglied der Akademie der Wissenschaften, Dr. Kiepert zu einer wissenschaftlichen Reise nach Palästina und benachbarten Ländern eine Unterstützung von 2000 Thlrn zu bewilligen geruht.

Der Professor Dr. Kiepert hat die Reise in der zweiten Hälfte des Monats Februar d. J. angetreten.

---

4) Beitrag zu einem Denkmal für Gluck.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 13. September v. J. zu den Kosten der Errichtung eines Denkmals für Gluck in seinem Geburtsort Weidenwang (Königreich Baiern, Bezirksamt Beilngries) einen Beitrag zu bewilligen geruht. Nachdem das Comité sich für Errichtung einer Bronzebüste entschieden hat, ist dieser Beitrag ausgezahlt worden.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

82) Leitung der Maturitätsprüfungen an den Gymnasien.

Berlin, den 15. März 1870.

Zu denjenigen Einrichtungen, worin durch das in der Vorbereitung begriffene neue Maturitäts-Prüfungs-Reglement eine Uebereinstimmung bei sämmtlichen Gymnasien der Monarchie hergestellt werden wird, gehört auch die Leitung der Prüfung durch einen Departementsrath der Königlichen Provinzial-Schulcollegien, resp. durch

einen dazu ernannten stellvertretenden Local=Commissarius. Diese in den altländischen Provinzen hergebrachte Ordnung wird bereits auch in Schleswig=Holstein und Hessen=Nassau befolgt.

Demgemäß kann ich mich nur damit einverstanden erklären, daß schon jetzt ein Gleiches auch in der dortigen Provinz geschehe, und genehmige somit nach dem Antrage des Königlichen Provinzial=Schulcollegiums vom 16. v. M., daß nicht nur die Termine der Maturitätsprüfungen sowie die Dauer derselben durch das Königliche Provinzial=Schulcollegium festgesetzt werden, sondern auch, daß forthin ein technisches Mitglied des Königlichen Provinzial=Schulcollegiums als Königlicher Commissarius den Vorsitz und die Leitung bei den Prüfungen übernimmt, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß in Verhinderungsfällen für eine geeignete Vertretung des betreffenden Departementsraths gesorgt wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
Königliche Provinzial=Schulcollegium zu Hannover.
U. 5492.

---

83) Begriff einer Simultanschule; Zusammensetzung des Lehrercollegiums an einer höheren Simultanschule.

Berlin, den 15. März 1870.

Der Begriff einer Simultanschule ist, wie ich der Königlichen Regierung auf den Bericht vom 24. v. M. erwiedere, bisher gesetzlich nicht fixirt worden. Im Allgemeinen wird darunter eine Schule verstanden, in deren Lehrercollegium grundsätzlich sowohl katholische, wie evangelische Lehrer eintreten können. Dabei die Parität beider Confessionen, was die Königliche Regierung für erforderlich hält, dergestalt zu wahren, daß immer ebenso viele evangelische, wie katholische Lehrer bei der Anstalt vorhanden seien, und das Directorat zwischen beiden Confessionen alternire, kann als nothwendig nicht angesehen werden, und hat sich, wo der Versuch gemacht worden ist, demgemäß zu verfahren, nicht bewährt. Dem Wohl der Anstalt zuträglicher ist es vielmehr, bei der Wahl der Lehrer, ohne eine der beiden Confessionen auszuschließen, lediglich das vorliegende Bedürfniß maßgebend sein zu lassen, also den katholischen Lehrer zu wählen, wenn er für die zu besetzende Stelle sich mehr eignet als der etwa mit ihm zur Wahl stehende evangelische, auch wenn dadurch die Zahl der katholischen Lehrer der Anstalt größer werden sollte als die der evangelischen. Bei einer anderen Gelegenheit kann das umgekehrte Verhältniß eintreten.

Wenn daher die städtischen Behörden zu N. ordnungsmäßig den Beschluß gefaßt haben, für die daselbst zu errichtende höhere Bürgerschule einen evangelischen Rector, die übrigen Lehrer aber so zu wählen, daß dabei das Bedürfniß der Schule und die den beiden Confessionen angehörende Schülerzahl billige Berücksichtigung findet, so kann ihnen dies mit gesetzlichen Gründen nicht gewehrt werden; weshalb ich die Königliche Regierung ermächtige, diese Einrichtung, und damit zugleich die Errichtung einer höheren Bürgerschule überhaupt zu genehmigen.

rc.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 6648.

---

84) Zeugnisse für jüdische Candidaten des höheren Schulamts.

Berlin, den 6. April 1870.

Das Reglement für die Prüfung der Candidaten des höheren Schulamts vom 12. December 1866 enthält in §. 7.*) die Bestimmung, daß jüdische Schulamtscandidaten zwar zur Prüfung zugelassen werden können, daß ihnen aber zu eröffnen ist, wie sie durch Ablegung der Prüfung einen Anspruch auf Zulassung zum Probejahr oder auf Anstellung im Lehrfach an den dem christlichen Bekenntniß angehörigen öffentlichen höheren Lehranstalten der Monarchie nicht erwerben.

In Erwägung, daß es eines solchen Vorbehalts deshalb nicht bedarf, weil überhaupt keinem Candidaten daraus, daß er die Prüfung bestanden hat, ein Anspruch auf Anstellung erwächst, und auch die Zulassung zum Probejahr vorschriftsmäßig in jedem Fall von der Genehmigung des betreffenden Königlichen Provinzial-Schulcollegiums abhängig ist, veranlasse ich die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen hiedurch, hinfort auch bei jüdischen Schulamtscandidaten die gedachte Eröffnung zu unterlassen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Wissenschaftliche
Prüfungs-Commissionen.
U. 4218.

---

*) s. Centralbl. pro 1867 Seite 15.

85) Zusammensetzung der Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen für das Jahr 1870.

(Centrbl. pro 1869 Seite 100 Nr. 23.)

Berlin, den 8. Februar 1870.

Die Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungs-Commissionen sind für das Jahr 1870 wie folgt zusammengesetzt:

1. für die Provinz Preußen in Königsberg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schrader, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Richelot, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Ueberweg, Professor,
Dr. Schade, "
Dr. Nitzsch, "
Dr. Voigt, "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Thiel, Professor in Braunsberg,
Dr. Zaddach, Professor,
Dr. Spirgatis, "
Dr. Schmidt, Realschuldirector.

2. für die Provinz Brandenburg in Berlin.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Klix, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Hübner, Professor,
Dr. Schellbach, "
Dr. Droysen, "
Lic. Meßner, "
Dr. Herrig, "
Dr. Kern, Gewerbeschuldirector;

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Braun, Professor,
Dr. Schneider, "

3. für die Provinz Pommern in Greifswald.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. George, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Bücheler, Professor,
Dr. Fuchs, "
Dr. Hirsch, "

Dr. Wieseler, Professor,
Dr. Höfer, "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Münter, Professor,
Dr. Schwanert, "

4. für die Provinzen Schlesien und Posen in Breslau.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Schröter, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Friedlieb, Professor,
Dr. Schultz, "
Dr. Hertz, "
Dr. Elvenich, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Rückert, Professor,
Dr. Junkmann, "
Dr. Schmölders, "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Grube, Professor,
Dr. Löwig, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Nehring, Professor.

5. für die Provinz Sachsen in Halle.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Kramer, Director der Franckischen Stiftungen und Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Keil, Professor,
Dr. Heine, "
Dr. Erdmann, "
Dr. Zacher, "
Dr. Dümmler, "
Dr. Wuttke, "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Giebel, Professor,
Dr. Heintz, "
Dr. Tschirschwitz, Realschullehrer.

6. für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Sommerbrodt, Provinzial-Schul-Rath, zugleich Director der Commission,

Dr. Ribbeck, Professor,
Dr. Thaulow, "
Dr. Weyer, "
Dr. Weinhold, "
Freiherr Dr. von Gutschmid, Professor,
Dr. Usinger, Professor,
Dr. Weiß, "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Karsten, Professor,
Dr. Hensen, "
Dr. Kirchner, "
Dr. K. A. Möbius, Professor,
Jansen, Gymnasial-Subrector,
Dr. Th. Möbius, Professor.

7. für die Provinz Hannover in Göttingen.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. W. Müller, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Sauppe, Hofrath und Professor,
Dr. Wachsmuth, Professor,
Dr. Lotze, Hofrath und Professor,
Dr. Clebsch, Professor,
Dr. Waitz, "
Dr. Th. Müller, "
Dr. Ritschl, "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Wappäus, Professor,
Dr. von Seebach, Professor,
Dr. Fittig, Professor.*)

8. für die Provinz Westfalen in Münster.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Suffrian, Provinzial-Schulrath, zugleich Director der Commission,
Dr. Winiewski, Geheimer Regierungs-Rath und Professor,
Dr. Schultz, Provinzial-Schulrath,
Dr. Stöckl, Professor,

*) An Stelle des nach Tübingen berufenen Professors Dr. Fittig ist durch Verfügung des Herrn Ministers der geistlichen &c. Angelegenheiten vom 8. April d. J. der Professor Dr. Böbeker zum außerordentlichen Mitglied der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission in Göttingen ernannt worden.

Dr. Heis, Professor,
Dr. Nihues, "
Dr. Bisping, "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Smend, Consistorial-Rath,
Dr. Storck, Professor,
Dr. Hittorf, "
Dr. ten Brink, "

9. für die Provinz Hessen-Nassau in Marburg.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Stegmann, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Henke, Professor,
Dr. Cäsar, "
Dr. Schmidt, "
Dr. Weißenborn, Professor,
Dr. Lucä, Professor,
Dr. Herrmann, "
Dr. Justi I., "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Wigand, Professor,
Dr. Dunker, Geheimer Bergrath und Professor,
Dr. Dietrich, Professor.

10. für die Rheinprovinz in Bonn.

Ordentliche Mitglieder:

Dr. Hilgers, Professor, zugleich Director der Commission,
Dr. Krafft, Consistorial-Rath und Professor,
Dr. Usener, Professor,
Dr. Lipschitz, "
Dr. Bona Meyer, Professor,
Dr. von Sybel, "

Außerordentliche Mitglieder:

Dr. Simrock, Professor,
Dr. Hanstein, "
Dr. Kekulé, "
Dr. Kortegarn, Institutsvorsteher.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

Bekanntmachung.
U. 2824.

86) Zahl der im Jahre 1868 geprüften Schulamts-Candidaten.

(Centrbl. pro 1869 Seite 161 Nr. 43.)

1. Special-Nachweis der im Jahre 1868 geprüften Schulamts-Candidaten 2c. nach Confession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission zu										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Insgesammt.
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	23	47	9	13	16	2	14	2	3	8	137
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	6	18	3	4	4	.	3	.	3	3	44
C. Religion und Hebräisch	6	7	6	1	9	.	1	1	.	3	34
D. Fach der neueren Sprachen	1	8	.	1	1	.	4	.	.	3	18
Nichtbestandene	.	3	1	4	.	.	.	1	.	1	10
2. Nachprüfung	12	35	13	15	23	1	1	5	.	5	110
Summe I.	48	118	32	38	53	3	23	9	6	23	353
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	.	3	.	9	.	.	.	32	2	21	67
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	4	4	3	.	.	1	10	.	7	29
C. Religion und Hebräisch	1	.	.	1	.	.	.	1	.	1	4
D. Fach der neueren Sprachen	.	1	.	.	.	.	1	2	.	3	7
Nichtbestandene	.	.	.	2	.	.	.	3	.	2	7
2. Nachprüfung	2	2	.	12	1	.	3	19	.	13	52
Summe II.	3	10	4	27	1	.	5	67	2	47	166
III. Mennonitisch.											
Vollprüfung.											
Historisch-philologisches Fach	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
Summe III.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
IV. Jüdisch.											
Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1
Summe IV.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2
Hauptsumme.	51	130	36	65	54	3	29	76	8	70	522

2. Special-Nachweis der Heimath der

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung		
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1. Preußen												
a. Provinz Preußen	28	.	10	11	.	3	2	.	1	1	.	1
b. „ Brandenburg	1	.	.	29	1	19	4	.	4	1	.	2
c. „ Pommern	1	.	.	5	1	3	10	1	7	.	1	.
d. „ Posen	2	.	1	6	.	2	1	.	.	2	.	7
e. „ Schlesien	2	.	2	6	.	4	1	.	1	25	5	13
f. „ Sachsen	1	.	.	12	1	3	1	.	.	2	.	3
g. „ Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
h. „ Hannover	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
i. „ Westphalen	.	.	1	3	.	2	2	.	.	.	.	.
k. „ Hessen-Nassau	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	6	.	.	1	.	.	.	.	.
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n. Herzogthum Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	36	.	14	78	3	36	22	1	13	32	6	27
2. Andere Staaten des Norddeutschen Bundes	1	.	.	11	.	1	.	.	.	.	.	.
3. Süddeutschland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4. Außerdeutsche Staaten	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Hauptsumme	37	.	14	90	3	37	22	1	13	32	6	27
	37			93			23			38		
	51			130			36			65		

im Jahre 1868 geprüften Candidaten rc.

schaftliche Prüfungs-Commission zu																		Insgesammt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1	.	2	.	.	.	1	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	1	45	.	20
1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	36	1	28
3	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	19	3	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	12	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34	5	20
18	.	15	.	.	.	2	.	1	4	.	1	.	.	.	.	.	.	40	1	23
.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	6	.	.
.	.	.	.	.	.	12	.	3	1	1	2	.	.	.	.	.	.	13	1	6
1	.	1	.	.	.	.	.	.	25	1	14	.	.	.	4	2	2	35	3	20
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	8	.	.	6	.	.	18	1	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	15	1	4	.	.	.	33	1	12	55	2	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	.	21	2	.	1	17	.	4	46	4	24	8	.	.	47	3	15	314	17	155
4	.	3	.	.	.	8	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	2	28	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	..
30	.	24	2	.	1	25	.	4	48	4	24	8	.	.	49	3	18	343	17	162
30			2			25			52			8			52			360		
54			3			29			76			8			70			522		

3. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissio[nen]

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	A. Historisch-philologisches Fach.																B. Mathemat. naturwiss[enschaftliches Fach]						
	a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch.				b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie.				c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in mittleren Classen.				Zusammen.				a. Mathematik und Physik.				b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften.		
	Zeugnißgrade			Summe a.	Zeugnißgrade			Summe b.	Zeugnißgrade			Summe c.	Zeugnißgrade			Summe A.	Zeugnißgrade			Summe a.	Zeugnißgrade		
	1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3
Königsberg . .	1	4	9	14	.	5	.	5	2	.	2	4	3	9	11	23	4	1	.	5	.	.	1
Berlin	5	18	20	43	.	1	1	2	2	4	.	6	7	23	21	51	3	10	6	19	.	2	2
Greifswald . .	1	4	2	7	.	.	.	.	.	.	2	2	1	4	4	9	1	2	2	5	.	.	2
Breslau . . .	1	9	2	12	.	2	.	2	2	4	2	8	3	15	4	22	2	1	1	4	.	3	.
Halle	4	8	1	13	.	2	1	3	.	.	.	.	4	10	2	16	1	2	1	4	.	.	.
Kiel	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
Göttingen . .	7	7	.	14	.	.	.	.	1	.	.	1	8	7	.	15	3	.	.	3	1	.	.
Münster . . .	2	13	7	22	4	2	6	12	.	.	.	.	6	15	13	34	1	2	7	10	.	.	.
Marburg . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	. / 5[1]	.	.	.	.	.	1	.
Bonn	7	11	3	21	3	2	.	5	1	1	.	2	11	14	3	28 / 1[1]	1	2	1	4	4	2	.
Summe	28	74	44	146	9	14	8	31	8	9	6	23	45	97	58	200 / 6[1][2]	16	20	18	54	5	8	5

1) Diese Zeugnisse sind nicht nach Maßgabe des Prüfungs-Reglements vom 12. Decem[ber] 1866 mit einer Gradbezeichnung versehen.

im Jahre 1868 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

schaftl. Fach. Zusammen.				C. Religion und Hebräisch.					D. Fach der neueren Sprachen.				Insgesammt.					Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.	Zurückgewiesene Candidaten.	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten	
Zeugnißgrade			Summe B.	Zeugnißgrade				Summe C.	Zeugnißgrade			Summe D.	Zeugnißgrade				Haupt-Summe.			angenommen worden.	nicht angenommen worden.
1	2	3		1	2	3	ohne Gradbezeichnung.		1	2	3		1	2	3	ohne Gradbezeichnung.					
4	1	1	6	.	6	.	1	7	.	.	1	1	7	16	13	1	37	5	.	10	.
3	12	8	23	1	4	2	.	7	1	7	1	9	12	46	32	.	90	26	3	15	.
1	2	4	7	.	3	3	.	6	.	.	.	.	2	9	11	.	22	10	1	8	.
2	4	1	7	.	1	.	1	2	.	1	.	1	5	21	5	1	32	.	6	15	1
1	2	1	4	3	6	.	.	9	.	1	.	1	8	19	3	.	30	.	.	6	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	2	.
4	.	.	4	.	1	.	.	1	2	3	.	5	14	11	.	.	25	.	.	.	.
1	2	7	10	1	.	1	.	2	.	.	2	2	8	17	23	.	48	2	4	11	.
.	1	.	{1 2[1]}	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	{1 7[1]}	1	.	.	.
5	4	1	10	2	2	.	.	4	1	4	1	6	19	24	5	.	{48 1[2]}	1	3	14	3
21	28	23	{72 2[1]}	7	23	6	2	38	4	16	5	25	77	164	92	2	{335 8[1][2]} 343	45	17	81	4

2) Ein Zeugniß ohne Gradbezeichnung.

87) Kurze Mittheilungen.

Geschenke für Schüler am Geburtstag Seiner Majestät des Königs.

Der Königliche Hofbuchhändler Alex. Duncker in Berlin hat im Jahr 1869 300 Exemplare eines Porträts Seiner Majestät des Königs mit dem Wunsch zur Verfügung gestellt, daß dieselben bei Gelegenheit der vorjährigen Geburtstagsfeier Seiner Majestät an Zöglinge der Gymnasien, der Real- und der höheren Töchterschulen in Berlin und in nahe gelegenen Städten wie Charlottenburg, Potsdam, Frankfurt a. O. als Prämien vertheilt werden, wobei anheimgestellt wurde, auf die Rückseite des Bildes den Namen des Empfängers zu schreiben.

Im laufenden Jahr hat Herr Duncker 60 Exemplare einer Medaille, welche auf der Schauseite das Bildniß Seiner Majestät des Königs und auf der Rückseite Symbole der Wissenschaft zeigt, als Prämien für gute Schüler der Unterrichtsanstalten in Berlin bei Gelegenheit der Geburtstagsfeier Seiner Majestät zur Verfügung gestellt.

Der Herr Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten hat in beiden Fällen an das Königliche Provinzial-Schulcollegium den Wünschen des Geschenkgebers entsprechend verfügt.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

88) Verwendung der Seminar-Uebungsschule für die practischen Lehrübungen der Seminaristen.

Berlin, den 20. Dezember 1869.

Die in dem dritten Jahre ihres Seminar-Cursus stehenden Seminaristen sind während einer gewissen Zeit darauf angewiesen, Behufs der Gewinnung eines Einblicks in den Betrieb des Unterrichts und in den Organismus der Uebungsschule in dieser zu hospitiren. Es liegt die Befürchtung nahe, daß die Zeit, welche lediglich auf Zuhören und Zusehen verwendet wird, den betreffenden Zöglingen nicht immer die erwartete Frucht einträgt, weil eine nur passive Theilnahme am Unterricht um so mehr abspannend wirkt, als den Seminaristen die Befähigung abgeht, die charakteristischen Eigenthümlichkeiten der vor ihnen sich vollziehenden Lehrthätigkeit mit vollem Verständniß aufzufassen. Unter diesen Umständen scheint es

angemessen, auch die hospitirenden Seminaristen von Zeit zu Zeit unter besonderer Anleitung des Uebungslehrers resp. nach dem Vorbilde desselben eine Lection in der Seminar-Uebungsschule halten zu lassen. Die dadurch den betreffenden Seminaristen gebotene Gelegenheit, sich practisch im Unterrichten zu versuchen, wird ihren Lerneifer erhöhen und ihren Blick für die Wahrnehmungen schärfen, welche sich ihnen bei dem Hospitiren darbieten.

Was dagegen diejenigen Seminaristen betrifft, welche in der Uebungsschule bereits unterrichten, so scheint es zweckmäßig, ihnen etwa nach je vier Wochen Gelegenheit zu geben, die Ergebnisse ihres Unterrichts sich selbst, ihren in derselben Klasse unterrichtenden Mitzöglingen und ihren Lehrern examinatorisch zur Anschauung zu bringen. Dadurch wird ihr Eifer erweckt, ihr Fortschritt gesichert und das Urtheil über ihre Leistungsfähigkeit fester gestellt werden.

Euer Wohlgeboren veranlassen wir, zur Durchführung dieser Einrichtungen in den dortigen Uebungsschulen das Erforderliche anzuordnen und über das Ergebniß dieser Veranstaltungen nach Ablauf des Sommer-Semesters k. J. zu berichten.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Herren Seminar-Directoren der Provinz
Brandenburg.

---

89) Gewährung einer lebenslänglichen Unterstützung bei Dienstentlassung im Disciplinar-Verfahren.

Die Königliche Regierung zu N. hat den Elementarlehrer N. in der gegen denselben eingeleiteten Disciplinar-Untersuchung zur Dienstentlassung verurtheilt, und gleichzeitig demselben eine lebenslängliche Unterstützung zugesprochen. Auf die Anfrage des Vertreters der Staatsanwaltschaft wegen Berufung gegen das Erkenntniß in Bezug auf die Gewährung der Unterstützung ist folgende Verfügung ergangen:

Berlin, den 29. März 1870.

Auf den Bericht vom 16. März d. J. erkläre ich mich damit einverstanden, daß dem von Ew. Wohlgeboren in der Disciplinar-Untersuchung wider den Lehrer N. zu N. angemeldeten Rechtsmittel der Berufung gegen den Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu N. vom 25. v. M. weitere Folge gegeben werde, weil die Anwendung, welche die Königliche Regierung von der ihr im letzten Absatz des §. 16 des Gesetzes vom 21. Juli 1852 beigelegten Befugniß gemacht hat, der Absicht des Gesetzes nicht entspricht. Der Zweck dieser Vorschrift besteht weder darin, Mängel in der Beweisführung auszugleichen, noch darin, die Dienstentlassung auf Fälle anwendbar zu machen, für welche sie, objectiv betrachtet, eine zu harte Strafe sein würde. Thatbestand und Schuldfrage sind ganz

selbständig zu beurtheilen, und erst wenn dieses Urtheil dahin führt, die Dienstentlassung auszusprechen, kann die Frage entstehen, ob besondere, mit der Veranlassung der Untersuchung außer Zusammenhang stehende Umstände, also beispielsweise eine vorangegangene längjährige tadellose Dienstführung, eine mildere Beurtheilung im Sinne des §. 16. l. c. gestatten.

Demgemäß wollen Ew. Wohlgeboren das Weitere in der Sache veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Königlichen Regierungs-Rath ꝛc.
U. 8146.

---

90) Grenze für den Beitritt der Lehrer zur Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

(Centrbl. pro 1863 Seite 594 Nr. 213.)

Berlin, den 16. Februar 1870.

Mit den Ausführungen der Königlichen Regierung in dem an den mitunterzeichneten Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erstatteten Bericht vom 5. November v. J., betreffend die Aufnahme von Lehrern in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, können wir uns nicht durchweg einverstanden erklären.

In dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1816 ist bestimmt, daß die Vorschrift der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. Juli 1816 (Ges.-Samml. S. 214), nach welcher den Civilbeamten bei Ertheilung des Heirathsconsenses der Eintritt in das gedachte Institut zur Pflicht zu machen ist, auch auf die Schulbeamten mit Ausschluß der Lehrer bei den Elementarschulen angewendet werden soll. Durch den Allerhöchsten Erlaß vom 17. April 1820 ist diese Bestimmung dahin abgeändert worden, daß nur die an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, sowie an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer, nicht aber die Hülfslehrer solcher Anstalten und die Lehrer an solchen Klassen derselben, die als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle der mit jenen höheren Unterrichts-Anstalten verbundenen Elementarschulen ersetzen, der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten verpflichtet sind. Behufs der Entscheidung der Frage, welche Schulen gegenwärtig als Stadtschulen im Sinne dieses Allerhöchsten Erlasses anzusehen sind, ist auf die bezüglichen Bestimmungen des im Jahre 1819 abgefaßten Entwurfs eines allgemeinen Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens zurückzugehen, da auf dieselben bei dem

Erlaß der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820 Rücksicht genommen worden ist. Nach §. 3. dieses Entwurfs sollten die öffentlichen Schulen in Elementarschulen, Stadtschulen und Gymnasien, nach §. 12. aber die Stadtschulen in allgemeine und höhere getheilt werden. Die Vorschriften, welche der Entwurf im §. 12. in Bezug auf den Wirkungskreis und die Aufgaben der allgemeinen und höheren Stadtschulen enthält, entsprechen im Wesentlichen denjenigen, welche gegenwärtig für die niederen und höheren Bürgerschulen maßgebend sind.

Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß die bei den Bürgerschulen angestellten verheiratheten Lehrer mit Ausschluß der Hülfslehrer und derjenigen, welche bei den mit einer solchen Schule verbundenen Elementarklassen beschäftigt werden, zum Eintritt in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt verpflichtet sind. Dagegen kann dem Antrag der Königl. Regierung, die pro schola et rectoratu geprüften Rektoren an Elementarschulen zur Aufnahme in dieses Institut zuzulassen, nicht entsprochen werden, da nach dem Allerhöchsten Erlaß vom 10. Dezember 1816 Lehrer, welche an einer Elementarschule angestellt sind, in dasselbe nicht recipirt werden dürfen; diese Rectoren werden sich vielmehr nach Maßgabe des Gesetzes vom 22. Dezember v. J.*) an den Wittwen- und Waisen-Kassen für Elementarlehrer zu betheiligen haben.

Die Minister

der geistlichen 2c. Angelegenheiten. — der Finanzen.
von Mühler. — Camphausen.

An
die Königliche Regierung zu N.
M. d. g. A. U. 1313.
F. M. I. 1991.

91) Befähigungszeugnisse aus der Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1869 Seite 233 und Seite 285.)

Berlin, den 21. April 1870.

Als Civil-Eleven haben an dem Cursus in der Königlichen Central-Turnanstalt während des Winters 18$\frac{69}{70}$ theilgenommen und nach Beendigung desselben das Zeugniß der Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten erhalten:

1) Backhaus, Lehrer an der Seminar-Uebungsschule zu Alfeld,
2) Dr. Bästlein, Gymnasiallehrer zu Schleusingen,

*) Centrbl. pro 1869 Seite 745 Nr. 214.

3) Becker, Elementarlehrer zu Goldberg, Reg.-Bez. Liegnitz,
4) Becker, " zu Maroth, Reg.-Bez. Wiesbaden,
5) Benkwitz, " bisher zu Pölitz, Reg.-Bez. Stettin,
6) Dr. Bindseil, Progymnasiallehrer zu Eschwege,
7) Böhm, Seminar-Hülfslehrer zu Fulda,
8) Brückel, Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Geisenheim,
9) Burlage, Lehrergehülfe zu Wallenhorst, Consistorial-Bezirk Osnabrück,
10) Carlsen, Elementarlehrer zu Aaróe, Reg.-Bez. Schleswig,
11) Dr. Darpe, Gymnasiallehrer zu Rheine,
12) Dübder, Elementarlehrer zu Olpe, Reg.-Bez. Arnsberg,
13) Eberhardt, " zu Cassel,
14) Erdmann, " zu Aachen,
15) Fronzek, Progymnasial-Turnlehrer zu Ohlau,
16) Grothe, Elementarlehrer zu Haselünne, Consistorialbez. Osnabrück,
17) Dr. Grühn, Gymnasiallehrer zu Meldorf,
18) Hesse, Elementarlehrer zu Erfurt,
19) Heuer, Schulamts-Candidat an der Ritter-Akademie zu Bedburg,
20) Junker, Lehrergehülfe zu Sossenheim, Reg.-Bez. Wiesbaden,
21) Kempen, Elementarlehrer zu Papenburg, Consistorialbez. Osnabrück,
22) Knörk, " zu Brandenburg a. d. H.,
23) Koch, " zu Weißenfels,
24) Köchling, " zu Hörste, Reg.-Bez. Minden,
25) Küßner, Gymnasial-Vorschullehrer zu Königsberg i. Pr.,
26) Kummer, Vorschullehrer zu Münden, Landdrostei Hildesheim,
27) Lenk, Elementarlehrer am Gymnasium zu Göttingen,
28) Lepiorsch, Seminar-Hülfslehrer zu Peiskretscham,
29) Markus, Elementarlehrer zu Birnbaum, Reg.-Bez. Posen,
30) Maslowski, " zu Kosten, Reg.Bez. Posen,
31) Meiring, Schulamts-Candidat am Gymnasium zu Münstereifel,
32) Mysliewski, Seminarlehrer zu Graudenz,
33) Dr. Nagel, Gymnasiallehrer zu Schneidemühl,
34) Nowack, " zu Rössel,
35) C. von Oppell, z. Z. in Berlin,
36) Randt, Elementarlehrer zu Vlotho, Reg.-Bez. Minden,
37) Rauhut, Lehrer an der Seminar-Uebungsschule zu Breslau,
38) Reinhard, Hülfslehrer an der Reallehranstalt zu Hofgeismar, Reg.-Bez. Cassel,

39) Rolle, Elementarlehrer zu Erfurt,
40) Roth, Lehrergehülfe zu Tringenstein, Reg.-Bez. Wiesbaden,
41) Saar II., Elementarlehrer zu Frauendorf bei Stettin,
42) Sagorski, Schulamts-Candidat am Gymnasium zu Wetzlar,
43) Schaaf, Elementarlehrer zu Skeuditz, Reg.-Bez. Merseburg,
44) Schlegel, Seminar-Hülfslehrer zu Erfurt,
45) Schmidt, Wilh., Elementarlehrer zu Biedenkopf, Reg.-Bez. Wiesbaden,
46) Schmidt, Carl, Elementarlehrer bisher zu Stargard, Reg.-Bez. Stettin,
47) Schnabel, Elementarlehrer zu Schwarzbach, Reg.-Bez. Liegnitz,
48) Schön, Gymnasial-Turnlehrer zu Jauer,
49) Schröder, Elementarlehrer zu Belgard, Reg.-Bez. Cöslin,
50) Dr. Schützler, Gymnasiallehrer zu Marienwerder,
51) Schulze, Seminar-Hülfslehrer zu Barby,
52) van Senden, Seminarlehrer, Cand. theol. zu Aurich,
53) Siegert, Elementarlehrer zu Berlin,
54) Siewert, " zu Arendsee, Reg.-Bez. Magdeburg,
55) Stadtaus, Hülfslehrer am Militair-Knaben-Erziehungs-Institut zu Annaburg,
56) Stäge, Elementarlehrer zu Potsdam,
57) Stahl, Lehrergehülfe zu Haiern, Reg.-Bez. Wiesbaden,
58) Steffen, Elementarlehrer zu Garz, Reg.-Bez. Stralsund,
59) Stern, " an der höhern Bürgerschule zu Cassel,
60) Streblow, " zu Landsberg a. d. W.,
61) Streich, " zu Inowraclaw, Reg.-Bez. Bromberg,
62) Stube, " zu Meseritz,
63) Thele, Schulamts-Candidat am Gymnasium zu Trier,
64) Weidenbusch, Lehrergehülfe zu Langenschwalbach, Reg.-Bez. Wiesbaden,
65) Wendt, bisher Seminar-Hülfslehrer zu Cammin,
66) Wieneke, Elementarlehrer zu Münster,
67) Winklewski, " zu Culmsee, Reg.-Bez. Marienwerder,
68) Dr. Zander, Schulamts-Candidat an der Realschule zu Elberfeld.

Außerdem hat als Hospitant der Anstalt das gleiche Zeugniß erworben:

69) Schmidt, August, Candidat des höheren Schulamts, z. Z. in Berlin.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Direction der Königlichen Central-Turnanstalt für die Eleven ausgefertigten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 11216.

---

92) Zeugnisse der Befähigung als Turnlehrer.

(Centrbl. pro 1869 Seite 284 Nr. 99.)

Berlin, den 19. April 1870.

In der Turnlehrer-Prüfung am 28. und 29. März d. J. ist die Befähigung zur Leitung der gymnastischen Uebungen an öffentlichen Unterrichts-Anstalten folgenden Personen zuerkannt worden:

1) Artopé, Realschul-Elementarlehrer zu Reichenbach i. Schl.,
2) Bobeth, Elementarlehrer zu Elbing,
3) Droop, Turnlehrer zu Emden,
4) Dr. Fransky, Realschullehrer zu Hagen,
5) Grün, Elementarlehrer zu Marburg,
6) Heinisch, Gymnasiallehrer zu Leobschütz,
7) Dr. Hermann, desgl. zu Berlin,
8) Dr. Hornstein, Realschullehrer zu Cassel,
9) Mankel, Elementarlehrer zu Hanau,
10) Maßmann, Turnlehrer zu Teplitz in Böhmen,
11) Mohnike, Gymnasial-Elementarlehrer zu Stolp,
12) J. Schmidt, Büreau-Vorsteher zu Cöslin,
13) Templin, Zeichen- und Turnlehrer zu Bremen,
14) Tönsfeldt, Elementarlehrer zu Altona,
15) Weidner, Turnlehrer zu Quedlinburg,
16) Wittenhagen, Elementarlehrer zu Anclam.

Ueber den Grad der Befähigung geben die von der Prüfungs-Commission für die genannten Personen ausgefertigten Zeugnisse Auskunft.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 11207.

---

93) Kurze Mittheilungen.

1. Errichtung einer Uebungsschule bei dem Seminar zu Usingen.

Das evangelische Schullehrer-Seminar zu Usingen im Regierungsbezirk Wiesbaden besaß seither keine eigene Uebungsschule, und die practische Ausbildung der Zöglinge beschränkte sich auf den Besuch einiger wöchentlichen Lehrstunden in der städtischen Knabenschule. Auf Grund eines Uebereinkommens mit der Stadt Usingen, welches von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 17. Februar d. J. genehmigt worden ist, wird nunmehr das Seminar die Beschulung sämmtlicher schulpflichtigen Knaben der Stadt ohne Unterschied der Confession, mit Ausnahme der die Realschule besuchenden, übernehmen. Die sonach in's Leben tretende Uebungsschule wird einen integrirenden Theil des Seminars bilden und unter Leitung und Oberaufsicht des Königl. Provinzial-Schulcollegiums zu Cassel stehen. Die Leistungen der Stadt und des Seminars für die Uebungsschule sind vertragsmäßig festgestellt worden.

---

2. Beihülfe für Lehrer-Vereine im Consistorialbezirk Aurich.

Mehreren Lehrer-Vereinen im Bezirk des Königl. Consistoriums zu Aurich, welche unter Aufsicht und Leitung der Superintendenten und tüchtiger Geistlichen stehen, sind zur Anschaffung zweckmäßiger Schriften unter der früheren Regierung Zuschüsse aus Provinzialfonds gewährt worden. Nachdem der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten von der Bedeutung dieser Vereine für die Fortbildung der Volksschullehrer und von der angemessenen Verwendung der Zuschüsse Ueberzeugung gewonnen, hat Derselbe sowohl für einige der jüngst verflossenen Jahre gleiche Unterstützungen gewährt, als auch unterm 17. Februar d. J. die Verwendung einer Summe von jährlich 50 Thlrn vom Jahr 1870 ab bis auf weitere Bestimmung aus einem hierzu geeigneten Provinzialfonds genehmigt.

---

3. Aufnahme in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1869 Seite 172 Nr. 46.)

Zufolge Bekanntmachungen des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 12. März d. J. findet die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Droyßig bei Zeitz zu Anfang August statt. Die Meldungen für das Gouvernanten-Institut sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei dem Herrn Minister, diejenigen für das Lehrerinnen-Seminar bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königl. Regierung, in

Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königl. Provinzial-Schulcollegien, anzubringen.

Der Eintritt in das Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September jeden Jahres stattfinden, doch sind Ausnahmen zulässig. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten.

V. Elementarschulwesen.

94) Conferenzberathungen im Regierungsbezirk Potsdam.

(Unterricht im Rechnen, Zeichnen; Schulzucht.)

Potsdam, den 15. Februar 1870.

Die im verflossenen Jahre abgehaltenen Lehrer-Conferenzen, von deren Thätigkeit die bezüglichen Berichte der Vorsitzenden, die uns vorliegenden Conferenz-Protokolle, auch viele durch Vermittelung der Vorsitzenden uns zugegangene schriftlich abgefaßte Conferenz-Vorträge Zeugniß geben, haben überall einen so würdigen Verlauf genommen, sich größtentheils auch so eifrig und anregend erwiesen, daß wir nicht umhin können, dafür allen Betheiligten unsre Anerkennung auszusprechen.

Die Vorsitzenden der Conferenz-Vereine haben die Andeutungen, welche in unserm Circular-Erlaß vom 20. Februar v. J. *) über die Leitung der Verhandlungen gegeben sind, wohl beachtet, so daß wir gegen letztere keinerlei Ausstellungen zu machen haben, sondern gern bezeugen, daß der Geist, in welchem und das Geschick, mit welchem die Conferenzen geleitet sind, unser in dem vorangeführten Erlaß geäußertes Vertrauen überall gerechtfertigt haben.

Die Conferenz-Protokolle haben nur in sehr wenigen Fällen zu Erinnerungen Veranlassung gegeben; im Allgemeinen sind in ihnen die gepflogenen Verhandlungen ausführlich, aber nicht weitschweifig, anschaulich und übersichtlich dargelegt. In den hierneben ergehenden Specialbescheiden haben wir denjenigen Protokollführern, die in besonderem Maße befriedigt haben, dies ausdrücklich zu erkennen gegeben.

Mit Ausnahme eines Conferenzvereins, in welchem über Mangel lebendiger Betheiligung an der Discussion geklagt wird, ist die rege und ausdauernde Bethätigung der Mitglieder sämmtlicher Conferenzvereine von den Vorsitzenden belobt worden, auch liegen uns in den Conferenz-Protokollen und in vielen Abhandlungen, die in

*) s. Centrbl. pro 1869 Seite 220.

den Conferenzen verlesen und eingehend discutirt worden sind, darüber sprechende Beweise vor. Hiernach können wir auf die im Laufe des verflossenen Jahres entwickelte diesfällige Thätigkeit der Lehrer unseres Verwaltungsbezirkes mit großer Befriedigung zurückblicken, sind auch berechtigt, von ihr für die Zukunft Gutes und Förderliches zu erwarten.

Zu bedauern haben wir nur, daß mehrere Geistliche, welche zugleich Leiter von Parochial-Conferenzen sind, unsern in dem Circular-Erlaß vom 20. Februar v. J. geäußerten Wunsch, durch ihre Mitbethätigung an den Kreis- und Synodal-Conferenzen ihr Interesse an der Förderung des Volksschulwesens kund zu geben, unbeachtet gelassen haben. Wir wiederholen diesen Wunsch hier und hoffen, daß dies zur Erfüllung desselben genügen wird, beauftragen aber zugleich die Vorsitzenden der Kreis- und Synodal-Conferenzvereine, denjenigen Geistlichen, die, obschon sie sich ihrer Stellung nach dazu hätten veranlaßt fühlen sollen, die vorjährigen Conferenzen nicht besucht haben, hiervon rechtzeitig besondere Kenntniß zu geben.

Dasjenige, was die eingereichten Conferenz-Protokolle und deren Begleitberichte im Einzelnen Bemerkenswerthes enthalten, hat in den im Anschluß erfolgenden Specialbescheiden seine Erledigung gefunden. Hier beabsichtigen wir nur, dasjenige hervorzuheben, was die Gesammtheit der vorjährigen Conferenz-Verhandlungen kennzeichnet, namentlich was von den Conferenzvereinen bezüglich der von uns zur Besprechung empfohlenen Gegenstände geschehen ist. Vorweg bemerken wir, daß diese Gegenstände von beinahe allen Conferenzvereinen eifrige, eingehende und zum großen Theil recht schätzenswerthe Behandlung erfahren haben, und daß, wo dieselben aus Gründen bisher noch haben zurückstehen müssen, ihre Besprechung, wie von den betreffenden Vorsitzenden versichert wird, in den nächsten Conferenzen erfolgen werde.

Neben den Verhandlungen, zu welchen wir angeregt haben, sind auch über andere wohl geeignete, die Förderung des Schulunterrichts oder die Klärung der Ansichten über an die Schule gestellten Zeitforderungen bezweckende Gegenstände Vorträge gehalten, welche viel Interessantes und Belehrendes bieten, wie sie denn auch zu lebhaften und eingänglichen Discussionen geführt haben. Auch haben Lehrproben und Gesangsübungen, namentlich erstere, die größtentheils einer gründlichen Beurtheilung unterzogen sind, fleißig statt gefunden. Besonders beifällig ist indeß der Gründlichkeit, Einsicht und Gewissenhaftigkeit Erwähnung zu thun, die auf Beantwortung der von uns den Conferenzen vorgelegten Fragen verwendet sind.

Zunächst gilt das von der Frage, die neuen Maße und Gewichte betreffend. Dieselbe hat in richtiger Würdigung ihrer großen Wichtigkeit für die Schule und das Leben sehr fleißige, auch

von vieler Einsicht zeugende Bearbeitung gefunden. Unter den schriftlichen Abhandlungen, die uns darüber zugegangen sind, zeichnen sich mehrere durch Klarheit und Vollständigkeit, auch durch taktvolle Begränzung und Abstufung des bezüglichen Lehrstoffes aus. Nur wenige haben sich in der wissenschaftlichen den Elementarunterricht nicht berücksichtigenden Behandlung, oder in unrichtiger Schätzung der Rechnung mit Decimalen vergriffen. Dagegen haben sich die meisten Conferenzvereine, womit unsern Absichten am meisten entsprochen ist, dahin geeinigt, daß 1) mit der Rechnung der neuen Maße und Gewichte in den Schulen sofort vorzugehen ist, wobei 2) auf denjenigen Stufen, auf welchen das Rechnen mit benannten Zahlen beginnt, die Währungszahlen der neuen Maße und Gewichte einzuprägen, das Resolviren und Reduciren, auch die vier Species derselben zu üben sind; 3) auf denjenigen Stufen, auf welchen die Rechnung mit gemeinen Brüchen betrieben wird, außerdem die Vergleichung der alten und der neuen Maße und Gewichte, soweit dieselbe in nicht zu großen Bruchzahlen ausführbar ist, eintreten, und endlich 4) auf der Oberstufe mit der Einprägung der betreffenden Währungszahlen die Einführung in die Decimalbruch-Rechnung verbunden und mit Anwendung der letzteren die Umrechnung der neuen Maße und Gewichte in die alten und umgekehrt geübt, überhaupt aber bei Stellung von Rechenaufgaben die neue Maß- und Gewichtsordnung vorzugsweise berücksichtigt werden soll.

Diese Vertheilung des Lehrstoffes ist den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen angemessen, eben darum aber nur eine vorläufige. Sie ist durch die Nothwendigkeit bedingt, mit der in Rede stehenden Rechnung auf allen Lehrstufen gleichzeitig zu beginnen und sie auf den Oberstufen dergestalt zu fördern, daß sie den reiferen Schülern, deren Abgang von der Schule nahe bevorsteht, zum ausreichenden Verständniß gebracht, diese auch, wenn gleich nur in mäßigem Umfange, mit der für das Leben nöthigen Sicherheit in Anwendung der neuen Maße und Gewichte ausgerüstet werden. Sobald die unteren Lehrstufen den oberen, was bisher nicht hat geschehen können, bei der beregten Rechnung werden vorgearbeitet haben, und sobald die Einführung in die Decimalbruch-Rechnung, der ebenfalls bezügliche Uebungen der Unterstufe vorangehen müssen, zeitig und in dem Maße, als es die Rechnung mit den neuen Maßen und Gewichten erfordert, erreicht sein wird, wird die Vertheilung des betreffenden Lehrstoffes und werden die dem Rechenunterricht zu Grunde zu legenden Lehrpläne erhebliche Aenderungen erfahren müssen.

Inzwischen ist der Erlaß des Herrn Ministers vom 13. November v. J.*), betreffend den Unterricht im Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten, durch Verfügung vom 19. November v. J.

*) Centrbl. pro 1870 Seite 39.

zur Kenntniß der Superintendenten und Kreisschulinspectoren und durch diese, wie wir voraussetzen dürfen, auch zur Kenntniß der Lehrer gebracht. Wir dürfen als selbstverständlich kaum bemerken, daß derselbe sorgfältigst zu beachten, ihm auch nach allen Beziehungen zu entsprechen ist, daß indeß weder durch diesen, die allgemeinen Grundsätze des betreffenden Unterrichts darlegenden Erlaß, noch durch die statt gehabten Vorträge und Besprechungen in den Conferenzen der Gegenstand als erschöpft zu erachten ist. Vielmehr wird, nachdem der Unterricht in der Rechnung mit den neuen Maßen und Gewichten nunmehr ins Leben getreten ist, die Erfahrung zu fortgesetztem Austausch der Ansichten ausreichende und förderliche Veranlassung geben. Auch werden wir weiter unten bei Angabe der für das laufende Jahr zu behandelnden Conferenz-Gegenstände eine bezügliche Aufgabe zu stellen nicht unterlassen.

Schließlich wollen wir nicht unbemerkt lassen, daß der Vorsitzende eines Conferenzvereins sich nicht darauf beschränkt hat, für Einführung des Rechnens mit den neuen Maßen und Gewichten in die seiner Aufsicht unterstellten Schulen Sorge zu tragen, sondern in nachahmungswerther Weise in den Abendstunden Erwachsene in dieser Rechnung unterrichtet und damit sich um die betheiligten Personen und um die beregte Sache verdient gemacht hat. Möge diese verdienstliche Handlungsweise zu vielen ähnlichen Bestrebungen anregen!

Die zweite den vorjährigen Conferenzen zur Behandlung empfohlene Frage,

> Welche Ziele hat sich der Unterricht im Zeichnen in der einclassigen, welche in der gehobenen mehrclassigen Volksschule zu stecken und welcher Weg ist zur Erreichung der gesteckten Ziele einzuschlagen?

hat erklärlicher Weise weniger Bearbeiter gefunden, als die erste und die dritte. Auch sind die Ansichten, weil sie über diesen immerhin noch neuen, wenigstens in methodischer Hinsicht noch keineswegs festgestellten und gehörig gegliederten Lehrgegenstand gar sehr schwanken, weit auseinander gegangen und gestatten eine auch nur einigermaßen übersichtliche Darlegung nicht. Im Allgemeinen haben die bezüglichen Vorträge und Verhandlungen darin gefehlt, daß sie, indem sie auf das Freihandzeichnen zu großes Gewicht legen, perspectivisches Zeichnen und Zeichnen nach der Natur in den Kreis des Volksschulunterrichts aufnehmen, diesem ein Ziel stecken, das entweder schlechthin unerreichbar ist, oder doch nur auf Kosten der Gründlichkeit, oder nur von einzelnen besonders begabten Schülern erreicht werden kann. Wenn aber irgendwo, so ist bei Betreibung des Zeichenunterrichts gründliches Verfahren, also Beschränkung des Lehr- und Uebungsstoffes, die allein sicheren und möglichst allgemeinen Erfolg verheißt, der Elementarschule geboten. Es ist nämlich wohl zu beachten, daß

der Zeichenunterricht zwar mittels der Gymnastik der Hand im Dienste des Auges zur künstlerischen Darstellung führen soll, daß indeß der Volksschulunterricht hierbei nur grundlegend verfahren kann und sich mit Gewährung einer sichern Grundlage, wie überall, so auch hier begnügen muß. Die Volksschule hat ihren Zeichenschüler zwar zur künftigen künstlerischen Darstellung zu befähigen, dazu seine geistig-sinnlichen Kräfte, sein Verständniß, seinen Geschmack und seine Neigung zu bilden und zu fördern, aber sie hat, und zwar mit Bewußtsein, auf die Ausübung der Kunst, auf wirklich künstlerisches Zeichnen zu verzichten. Sie wird ihr Ziel als erreicht zu betrachten haben, wenn es ihr gelingt, die Schüler mit denjenigen Gewöhnungen, Fertigkeiten und Eindrücken auszurüsten, welche sie unter günstigen Lebensverhältnissen und bei angemessener Begabung zur erfolgreichen selbständigen Fortsetzung des in der Schule Begonnenen befähigen, welche sie jedenfalls in den Stand setzen, den entsprechenden Bedürfnissen des Landmannes und Bürgers zu genügen, zugleich auch ihre Geschmacks- und überhaupt ihre Geistesbildung fördern.

Auf dieses Ziel hat die Elementarschule hinzuarbeiten, indem sie in disciplinarischer Hinsicht mit aller Entschiedenheit auf richtige Körperhaltung, Beschaffung von vollständigem, brauchbarem Zeichenmaterial und auf größte Sauberkeit sowohl in Handhabung desselben, als auch in Ausführung der Zeichnung selber hält, indem sie in technischer Hinsicht sichs angelegen sein läßt, Handgelenk, Hand und Finger des Schülers methodisch, namentlich auch dadurch zu üben, daß alle erdenklichen Linienrichtungen ohne Drehung des Zeichenbuchs ausgeführt, Uebungen in blassen und kräftigen Linien abwechselnd vorgenommen, die Aufmerksamkeit des Schülers und seine Beurtheilung in gegenseitiger Abschätzung der Größen- und Raumverhältnisse, seine Fertigkeit in Theilung von Linien und Winkeln und sein Streben nach richtiger den Forderungen des Entwurfs möglichst entsprechender Darstellung gefördert wird, endlich in ästhetischer Hinsicht, wenn sie dem Schüler Lust und Liebe zur Sache einzuflößen, seinen Sinn für Anmuth, Ebenmaß und Schönheit zu wecken und es dahin zu bringen weiß, daß er an der von ihm gelieferten Arbeit ohne Ueberschätzung derselben Freude empfindet.

Auf den unteren Lehrstufen wird sich das Zeichnen nach dem Dictat des Lehrers, auf den oberen das nach gut gewählten Vorlegeblättern, auf allen Stufen daneben die Uebung im eigenen Erfinden von Figuren, etwa nach gegebenen Gesichtspunkten empfehlen, auch wird auf keiner Stufe die Handhabung des Lineals und Maßes zu vernachlässigen, oder gar zu verbieten sein, endlich werden die Schüler anzuhalten sein, jedesmal in Worten auszudrücken, was sie zeichnen sollen oder gezeichnet haben, wie denn überhaupt ein Hauptaugenmerk des Lehrers darauf gerichtet sein muß, das Zeichnen nicht

zu einer blos mechanischen, sondern zugleich zu einer geistigen Beschäftigung zu machen.

Als geeignetes Lehrmittel empfiehlt sich die Anleitung, welche die Lehrer Sauer und Hertzsprung in Berlin in gründlicher und bildender Weise unter folgendem Titel herausgegeben haben: „Raumlehre und Zeichnen in Verbindung, dargestellt auf 64 Blättern in 4 Heften, Zeichnungen von W. Sauer, Lehrer, Text von C. W. Hertzsprung, Schulvorsteher", zweite Auflage, Berlin 1863, Carl Heymanns Verlag (A. C. Wagner), Preis 15 Sgr. Nach dieser Anleitung wird es auch weniger geübten Lehrern nicht schwer fallen, einen gründlichen, anregenden, bildenden Unterricht im Zeichnen zu ertheilen. Die Lehrer an den oberen Classen gehobener Schulen werden sich ihrer ebenfalls mit Erfolg bedienen, auch wird ihnen die Weiterführung des Unterrichts, namentlich zum Zeichnen von Friesen, rosettenartiger Ornamentik, Arabesken, Vasen, von architektonischem Zeichnen überhaupt, eben nicht große Schwierigkeiten bereiten. — Ein zweites wegen seiner praktischen Brauchbarkeit den Elementarschulen zu empfehlendes Lehrmittel ist der „Lehrgang für den Zeichenunterricht in Volksschulen von Willer, enthaltend I. Lehrgang, II. Vorlegeblätter", Berlin 1869 bei Wiegand und Grieben. Preis 20 Sgr. Viel Richtiges und Beherzigenswerthes enthält auch die von demselben Verfasser veröffentlichte Abhandlung über den Zeichenunterricht in der Volksschule im Schulblatt für die Provinz Brandenburg, 1stes und 2tes Heft des Jahres 1870 S. 57 u. ff.

Mögen diese Mittheilungen und die oben dargelegten Gesichtspunkte zur Klärung der Ansichten beitragen und zu der fortgesetzten Bemühung anregen, dem Zeichenunterricht der Elementarschule zu einer die Gesammtbildung der Schüler ergänzenden, den Forderungen der Gegenwart entsprechenden Gestaltung zu verhelfen!

Die dritte von den vorjährigen Conferenzen auf unsre Veranlassung behandelte Frage,

> Wodurch lassen sich körperliche Bestrafungen der Schüler vermindern oder ganz beseitigen, ohne die Schulzucht zu lockern?

ist einer durchaus ernsten, würdigen, auch allseitigen und unbefangenen Erwägung unterzogen worden. Zu unsrer großen Befriedigung haben namentlich ältere Lehrer ihre einschläglichen Erfahrungen und ihre auf Grund derselben wohl durchdachten Ansichten zum Vortrag gebracht. Welcher Eifer sich dabei kund gegeben hat, ist daraus ersichtlich, daß die zahlreichsten und eingehendsten Verhandlungen der vorjährigen Conferenzen die obige Frage zum Gegenstande gehabt haben, daß beispielsweise in einem Conferenzverein von nur mäßiger Mitgliederzahl zehn ausführliche schriftlich abgefaßte Vor-

träge über dieselbe eingegangen sind, und daß man vielfältig bemüht gewesen ist, die verschiedenen Seiten der berührten Frage in gesonderten Thesen darzulegen und über diese zur Klarheit zu gelangen. Den hierbei kund gegebenen Ansichten, welche die Schulzucht theils vom gesetzlichen, theils vom psychologischen, theils auch vom religiösen und vom socialen Standpunkt aus in Betracht ziehen, können wir beinahe überall beipflichten, wie denn auch in keiner anderen Frage sich eine so große Uebereinstimmung sämmtlicher Conferenzvereine kund gegeben hat, als in dieser. Von allen ist, was wir mit Befriedigung hervorheben, auf strenge, doch von jeder Härte sich fern haltende Schulzucht gedrungen, die Möglichkeit der Beseitigung körperlicher Strafen als unvereinbar mit den zur Zeit noch vorhandenen Verhältnissen, mit den Mängeln der in vielen Familien geübten oder vielmehr vernachlässigten Kindererziehung, mit den verderblichen Einflüssen des Lebens auf letztere, entschieden verneint, dagegen die Verminderung körperlicher Bestrafung der Schüler sehr warm befürwortet. Man hat dabei nicht unterlassen, jüngeren Lehrern, die sich in der Wahl der Strafen leicht vergreifen, verständige und wohlgemeinte Rathschläge zu ertheilen, überhaupt aber nachzuweisen, daß körperliche Strafen nur als Nothbehelfe zu betrachten sind, daß ihre Zahl mit dem Erfolge des Erziehungsgeschäfts stets im umgekehrten Verhältniß steht, daß sie häufig in der Geistes- und Gemüthsbeschaffenheit des Lehrers ihren Grund haben, also als Verschuldung des letzteren zu erachten sind, und daß bei taktvoller Handhabung der sonstigen dem Lehrer zu Gebote stehenden Zuchtmittel nur selten von dem äußersten, der körperlichen Strafe, Gebrauch gemacht werden darf. Vor Uebereilungen in ihrer Anwendung, vor Ueberschreitungen des Züchtigungsrechts ist gleichfalls allgemein und eindringlich gewarnt worden. Ruhe und Selbstbeherrschung, an der es keinem Lehrer bei gehöriger Achtung vor der Natur des Kindes, bei Selbstachtung und Gottesfurcht fehlen wird, sind sehr richtig als Mittel dagegen empfohlen.

Andrerseits ist auch der Umstand wohl erwogen, wie sehr die Vernachlässigung der Kindererziehung in vielen Familien, ja die Gewöhnung und Verleitung zu Vergehen, wie in den Jahren des schulpflichtigen Alters, so auch und vornehmlich in denjenigen Jahren, die dem schulpflichtigen Alter vorangehen, die Schulzucht erschweren und den Lehrer zur Anwendung körperlicher Strafen nöthigen. Zur Vermeidung der hieraus sich ergebenden Uebelstände und Gefahren ist auf die Nothwendigkeit der Einrichtung von Kinderbewahranstalten mit Nachdruck hingewiesen worden.

Im Allgemeinen fühlen wir uns schließlich im Rückblick auf die beregten Verhandlungen zu der anerkennenden Bemerkung gedrungen, daß es mit der Zucht in unsern Schulen, vorausgesetzt, daß sie nach den kund gegebenen Ansichten geübt wird, wohl bestellt

ist, und daß die Darlegung der letzteren nicht blos zu unsrer großen Befriedigung gereicht, sondern sicherlich auch in allen betheiligten Kreisen auf die Handhabung einer verständigen, maßvollen und erfolgreichen Schulzucht des Segens nicht entbehren wird. —

Mehrfach ist uns der Wunsch ausgesprochen, daß wir auch für die im Laufe dieses Jahres abzuhaltenden Lehrer-Conferenzen wieder Gegenstände zu gemeinsamer Berathung bezeichnen möchten. Wir kommen diesem Wunsch um so bereitwilliger entgegen, als auch uns daran gelegen ist, daß gewisse die Schulen unseres Bezirks allgemein berührende Verhältnisse von allen Betheiligten reiflicher Erwägung unterzogen und dadurch der wünschenswerthen Gestaltung näher geführt werden. In dieser Absicht knüpfen wir zunächst an die vorjährige Aufgabe, das neue Maß und Gewicht betreffend, an, indem wir die Frage zur Erörterung stellen,

> Welche Abänderung hat der Lehrplan für den Rechenunterricht der Unter-, Mittel- und Oberclasse der Elementarschule durch die Einführung der Decimal-Bruchrechnung zu erfahren?

Es wird dabei zu beachten sein, daß zwar das neue Maß und Gewicht in wenigen Jahren voraussichtlich die Stelle des alten völlig eingenommen haben wird, daß also durch jenes der Rechenunterricht an sich keine Erweiterung erfährt, daß dagegen die Decimal-Bruchrechnung als etwas Neues, aber in Folge der Rechnung mit den neuen Maßen und Gewichten unumgänglich Nothwendiges zu dem bisherigen Unterrichtsstoff hinzutritt, ferner daß demungeachtet die Zahl der Rechenstunden nicht vermehrt werden darf, sondern daß Mittel und Wege zu suchen sind, um der neuen Forderung in dem bisherigen Zeitmaß und ohne Ueberbürdung der Schüler gerecht zu werden. Die Erleichterung, welche das Rechnen mit den neuen Maßen und Gewichten im Vergleich mit den alten gewährt, wird dabei allerdings in Anschlag zu bringen sein, vornehmlich aber wird es sich darum handeln, den neuen Lehrstoff, der mit der Decimalbruchrechnung der Elementarschule zugeführt wird, gehörig zu begränzen, zu gliedern und auf die einzelnen Lehrstufen angemessen zu vertheilen.

Die zweite Frage, auf welche wir die Aufmerksamkeit der diesjährigen Conferenzen hinzulenken wünschen, ist:

> Welche Stufenfolge schriftlicher Uebungen versprechen den meisten Erfolg für die Anfertigung freier Aufsätze?

Es handelt sich hier um einen Lehrgegenstand, dessen methodische Behandlung ebenfalls wichtig und schwierig ist. Die Wichtigkeit desselben ergiebt sich aus der häufig geäußerten und mit einiger Einschränkung auch richtigen Ansicht, daß der deutsche Aufsatz der beste Gradmesser der vom Schüler erlangten Gesammtbildung ist, die Schwierigkeit, daß erfahrungsmäßig bei keinem anderen Lehrgegen-

stande, etwa das Zeichnen ausgenommen, gegen die Methode so viel gefehlt wird, als bei diesem. Je häufiger das aber der Fall ist, desto näher liegt dem gewissenhaften Lehrer das Verlangen, sich davon zu überzeugen, daß auch bei diesem Lehrgegenstande der streng methodische Weg am sichersten zum Ziele führt, daß er sich also die betreffende Methode klar macht, oder was jedenfalls das Ersprießlichste ist, auf Grund seiner Kenntniß von der Entwicklung des kindlichen Geistes und seiner einschläglichen Erfahrungen selber die Methode feststellt, die er bei dem betreffenden Unterricht zu befolgen gedenkt.

Endlich empfehlen wir den Conferenzvereinen zur eingänglichen Erwägung die Frage,

Was kann die Elementarschule thun, um Bibellesen und Bibelkenntniß im Volksleben zu fördern?

Dieselbe schließt sich dem Erlaß des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums in Berlin vom 27. December v. J. — abgedruckt in dem ersten und zweiten Heft S. 84 ꝛc. des Schulblatts für die Provinz Brandenburg — an. Wir dürfen annehmen, daß die große Wichtigkeit dieser Frage bei näherer Erwägung nicht unterschätzt werden wird, daß es also auch nicht an Bereitwilligkeit fehlen wird, diejenigen Wege zu ermitteln, welche von der Schule, namentlich von dem Religionsunterricht derselben, zur Belebung des dem evangelischen Christen so hoch nöthigen Verkehrs mit dem Worte Gottes einzuschlagen sind.

Und hiermit empfehlen wir sämmtliche Verhandlungen und Bethätigungen der bevorstehenden diesjährigen Conferenzen allen Betheiligten unter Anwünschung des göttlichen Segens aufs Angelegentlichste und hoffen, daß auch sie zur gedeihlichen Fortentwickelung des Schulwesens in unserm Bezirk sich dienlich und ergiebig erweisen werden.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten, Superintendentur-Verweser, Kreis-Schul-Inspectoren und Kreis-Conferenz-Vorsteher.

---

95) Feststellung eines allgemeinen Lehrplanes für den confessionellen evangelischen Religionsunterricht.

Durch die Verordnung der früheren herzoglich Nassauischen Regierung vom 28. Januar 1846 ist der bis dahin ertheilte sogenannte allgemeine Religionsunterricht aufgehoben und der confessionelle Religionsunterricht an dessen Stelle gesetzt, der gesammte Religionsunterricht der Schule aber unter die unmittelbare Aufsicht der Geistlichen gestellt worden. Gegenwärtig hat man die Wahrnehmung gemacht, daß der Religionsunterricht in den evangelischen Schulen zu ungleichmäßig, nicht überall seinem eigentlichen Zweck entsprechend ertheilt, und daß nament-

lich der Memorirstoff zu sehr angehäuft werde. Hierin die richtige Organisation zu treffen, ist die Absicht des nachfolgenden Erlasses der zuständigen Ressortbehörde, des Königlichen Consistoriums in Wiesbaden.

Wiesbaden, den 11. Februar 1870.

Von der Erwägung geleitet, daß eine einheitliche Gestaltung des evangelischen Religionsunterrichtes in den Elementarschulen des aus einzelnen Theilen früher verschiedener Staatsgebiete zusammengesetzten Regierungsbezirkes im Interesse der religiösen Ausbildung der Schuljugend höchst wünschenswerth erscheinen muß, und auf Grund der von uns gemachten Erfahrung, daß die in dem General-Rescript der vormals herzoglich Nassauischen Regierung vom 28. Januar 1846 enthaltenen Bestimmungen über die Ertheilung des evangelischen Religionsunterrichtes theils nicht mehr zur Ausführung gebracht werden, theils, wie dies aus den uns gemachten Vorlagen der Herren Dekane und aus den von der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen rücksichtlich des Religionsunterrichtes uns communicirten Schulprüfungsberichten der Königlichen Schulinspectoren ersichtlich ist, eine ungleichartige Behandlung erfahren, und namentlich von dem Wunsche beseelt, einer vielfach wahrgenommenen Ueberbürdung der Volksschule mit religiösem Memorirstoff erfolgreich entgegen zu wirken, haben wir uns im Einverständnisse mit der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulsachen, veranlaßt gesehen, den Herren Dekanen zu Zwecken der Genehmigung der ihnen von den Herrn Geistlichen vorzulegenden Lehrpläne über den evangelischen Religionsunterricht, sowie der Aufstellung der von ihnen für die Schulen ihres Kirchspieles uns einzureichenden Lehrpläne folgende allgemeine Gesichtspunkte für die Ertheilung des in Rede stehenden Unterrichtes festzusetzen, von deren genauer Beachtung wir einen fruchtbringenden Erfolg auf diesem Gebiete mit Sicherheit glauben erwarten zu dürfen.

1. Der Unterricht in der biblischen Geschichte ist als die Grundlage alles christlichen Religionsunterrichtes künftig zu betrachten und wird es erforderlich sein, daß die Schüler in der gesammten Zeit ihres Schulbesuches in derselben unterrichtet werden. In stufenmäßig aufschreitender Folge, welche für alle Klassen durch einen vorliegenden schriftlichen Plan festzusetzen ist, sind die Schüler im Anschluß an das eingeführte Historienbuch vom Auffassen einzelner Geschichten zum Zusammenfassen aller Geschichten zu einer Geschichte des Reiches Gottes zu bringen, so daß dieselben eine lebendige Erkenntniß von den zu unserer Erlösung geschehenen großen Thaten Gottes empfangen.

Wenngleich es zunächst Aufgabe der seminaristischen Lehrerbildung bleiben wird, die Lehrer zur Behandlung der biblischen Geschichte didaktisch tüchtig auszurüsten, so wollen die Herren Dekane resp. die Herren Schulinspectoren und Geistlichen doch überall dahin

zu wirken suchen, daß das angegebene Ziel dieses Unterrichtes auf dem rechten Wege erreicht wird, namentlich wollen dieselben ihr Augenmerk darauf richten, daß dieser wichtige und schwierige Unterrichtsgegenstand nirgends den Kindern durch eine verfehlte Behandlung verleitet und langweilig gemacht wird. Es wird daher nicht allein für die ersten Schuljahre eine richtige Auswahl der vorzunehmenden biblischen Geschichten, sondern auch für die Dauer der ganzen Schulzeit die Behandlung derselben selbst vorzugsweise zu beachten sein. Vor Allem ist durchweg streng darauf zu halten, daß in keinem Falle die Kinder die biblischen Geschichten auswendig zu lernen haben, sondern daß dieselben durch gutes, auf gewissenhafter Vorbereitung des Lehrers beruhendes freies, im möglichen Anschluß an das Bibelwort erfolgendes anschauliches Vorerzählen, durch sachgemäße Zergliederung, durch tactvolle Erklärung unverständlicher Ausdrücke und durch sachliche Erläuterung dahin gebracht werden, ihr gewonnenes Verständniß der Geschichte klar und vollständig auszusprechen und schließlich das nach zu erzählen, wovon sie durch ihre innere Mitbetheiligung zu Augen- und Ohrenzeugen geworden sind.

Daß bei den für Schüler der Oberklassen berechneten Sach- und Worterklärungen auch die Geschichte der mit dem auserwählten Volke in Berührung kommenden Völker wie z. B. der Aegypter, Assyrer, Perser, Syrer, Griechen, Römer in ihren zum Verständnisse der heiligen Geschichte nothwendigsten Zügen veranschaulicht werden muß, und daß eine allgemeine und übersichtliche Kenntniß des heiligen Landes nach seinen orographischen und hydrographischen Verhältnissen, sowie nach seiner politischen Topographie, seiner Fauna und Flora, und daß ferner die einfachsten Elemente der heiligen und profanen jüdischen Archäologie den Schülern zu vermitteln sind, glauben wir zum Zwecke einer anschaulichen Behandlung der biblischen Geschichte noch besonders hervorheben zu sollen, jedoch wollen wir dabei ausdrücklich bemerken, daß diese Notizen nicht in fortlaufender Reihenfolge, sondern nur bei Gelegenheit der dazu Anlaß bietenden einzelnen biblischen Geschichten gegeben werden dürfen.

Nach den Mittheilungen der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen sind wir zu der Annahme berechtigt, daß in den Schulen gute Wandcharten von Palästina theils schon vorhanden sind, theils überall beschafft werden; wo die Mittel der Gemeinde es gestatten, werden die Herren Schulvorstandsdirigenten gewiß gern dafür Sorge tragen, daß gute biblische Bilder als Lehrmittel zur Veranschaulichung bereit gestellt werden.

Rücksichtlich des Bibellesens ist daran zu erinnern, daß dasselbe in keinem Falle als Theil des sprachlichen Leseunterrichtes aufzufassen, auch in der Regel nicht als separater Unterrichtsgegen-

stand zu behandeln ist, sondern naturgemäß in engem Anschluß und in innerem Zusammenhang mit dem biblischen Geschichtsunterrichte vorkommt, durch welche Bestimmung alsdann die Auswahl der biblischen Lesestücke aus den historischen „prophetischen" und Lehrbüchern der heiligen Schrift planmäßig bestimmbar wird. Es ist selbstverständlich, daß nur solche Bibelabschnitte zu Lesestücken gewählt werden dürfen, welche leicht verständlich und durch eine einfache Erklärung den Kindern zugänglich gemacht werden können.

In Verbindung mit dem Bibellesen werden die Kinder auch mit den Namen der heiligen Schrift, der Eintheilung derselben, deren Sammlung und wichtigste Uebersetzungen, deren richtigem Gebrauche s. f. bekannt zu machen sein und werden dieselben beim fortschreitenden Lesen zu der Fertigkeit gelangen müssen, bezeichnete oder bekannte Stellen in der Bibel rasch und sicher aufschlagen zu können.

2. Der Katechismus-Unterricht lehnt sich überall an den in den einzelnen Schulen eingeführten Katechismus an und hat den Zweck, die Kinder in das Verständniß der christlichen Lehre ihres Bekenntnisses vorbereitend einzuführen, beziehungsweise so weit zu fördern, daß dieselben mit Nutzen dem Confirmanden-Unterrichte der Herren Geistlichen beiwohnen können. Da wir mit Rücksicht auf dieses Unterrichtsgebiet vorzugsweise dafür Sorge zu tragen haben, daß weder eine formale Verstandesbildung als letztes Ziel erstrebt, noch auch eine übergroße Gedächtnißarbeit den Kindern zugemuthet wird, so empfehlen wir diesen Gegenstand dringend der nachhaltigen Fürsorge der Herren Dekane. Zwar werden auch künftig gewisse Lehrstücke des Katechismus fest dem Gedächtnisse der Kinder einzuprägen bleiben; allein in manchen Schulen wird das Maaß des Memorirstoffes mehr wie bisher zu beschränken sein, und ist dahin zu wirken, daß die Kinder nicht allein eine sichere Kenntniß der Grundwahrheiten des Christenthums, sondern auch zu einer das Gemüth und den Willen anregenden klaren Erkenntniß des Heilsweges gebracht werden, woraus dann von selbst sich ergeben wird, daß dieselben zu einem sinngemäßen ausdrucksvollen Vortrage des von ihnen gelernten Katechismusinhaltes befähigt werden. Das bloße Hersagen des Katechismus und der dazu gehörigen Sprüche von Seiten der Kinder kann deshalb nicht genügen, sondern der unverlierbare Besitz des Wortlautes wird durch die Entwicklung des Sinnes und durch die Durchdringung des Inhaltes erworben werden müssen.

In den Schulen der früheren hessischen Gebietstheile, in denen die Hauptstücke des kleinen Katechismus Lutheri mit der Erklärung in fortschreitender Folge von den Kindern gelernt werden müssen, wird rücksichtlich des Memorirstoffes auf diesem Gebiete keine Veränderung einzutreten haben; dagegen wollen wir für die Schulen

des ehemaligen Herzogthums Nassau gleichmäßig bestimmen, daß in keiner Schule die Fragen und Antworten des nassauischen Landes-katechismus dem Gedächtnisse der Kinder eingeprägt werden, sondern nur die im Anfange desselben aufgeführten sogenannten fünf Hauptstücke.

Da zum Zwecke der Einführung in das Verständniß des Katechismus und der Veranschaulichung der darin ausgesprochenen Wahrheiten außer den biblischen Geschichten, den zu lesenden Schriftabschnitten und den dazu passenden geistlichen Liedern auch noch eine Anzahl biblischer Beweisstellen herangezogen werden muß, so wollen die Herren Dekane darauf achten, daß auch hier nicht durch eine Ueberlastung der Memorie die Wirkung des Inhaltes jener Bibelstellen abgeschwächt werde. Wir werden es unserer Seits für genügend und zweckentsprechend erachten, wenn nicht mehr wie etwa 100 Bibelsprüche als Beweisstellen für die Katechismuswahrheit fest und sicher von den Kindern gelernt werden, was wir den bei diesem Punkte weit über das von uns angegebene Maaß hinausgehenden Vorschlägen gegenüber nicht unerwähnt lassen wollen.

3. Auf die Behandlung des Kirchenliedes in der Volksschule ist künftig eine größere Aufmerksamkeit zu lenken. Da das Kind schon während seiner Schulzeit an dem wunderbaren und reichen Schatze des Liedersegens der evangelischen Kirche theilzunehmen berechtigt und befähigt ist und ihm der Unterricht im Kirchenlied diese reiche, reine Quelle des Lichtes, des Trostes und der Freude zugänglich macht, so ist vor Allem von diesem Gebiete der Mechanismus fern zu halten und hat sich der Religionslehrer stets daran zu erinnern, daß das Kirchenlied zur Erbauung dienen soll. Es werden zwar auch kirchenhistorische und biblische Kenntnisse dem Kinde durch das Kirchenlied wiederholt oder neu vermittelt werden können, und wird dasselbe unzweifelhaft als förderliches Mittel der Sprachbildung des Kindes anzusehen sein, allein in erster Linie soll das ganze Gemüthsleben des Kindes dadurch genährt und gepflegt werden, auf daß jenes dadurch zum Mitsingen und Mitbeten gelange.

In Betreff der Auswahl der in der Volksschule zu lernenden Lieder wollen wir keine besonderen Vorschriften erlassen, weil wir uns versichert halten, daß die Herren Dekane, resp. die Herren Geistlichen und Lehrer bei derselben von der gebührenden Rücksichtnahme nicht allein auf den Lauf des Kirchenjahres, sondern auch auf die hervorragenden oder durch etwaige örtliche Vorliebe besonders gekennzeichneten Kirchenlieder werden geleitet werden. Dagegen geben uns die darüber angestellten Ermittlungen Grund zu der Bestimmung, daß in den Schulen künftig nicht mehr als 30 Kirchenlieder memorirt, vorgetragen und gesungen werden sollen.

Auf den unteren Klassenstufen kann damit schon in der Art begonnen werden, daß die Kinder diejenigen Gesangverse sich anzueig-

nen beginnen, welche nicht über ihre Fassungskraft hinausgehen und für sich allein ein Ganzes bilden; auf den oberen Klassenstufen wiederholen jene dann das früher Gelernte und bringen das ganze Lied in ihren Besitz.

Indem wir uns also veranlaßt sehen, die Zahl der zu erlernenden Kirchenlieder wesentlich zu verringern und die Gedächtnißarbeit der Kinder auf diesem Gebiete während acht Schuljahre keineswegs überanstrengen wollen, vielmehr der Meinung sind, daß das Memoriren der Kirchenlieder größtentheils in der Schule selbst bei einer zweckentsprechenden Behandlung derselben erfolgen wird, desto sicherer müssen wir erwarten, daß die Kinder auf den Oberstufen ihre gelernten Lieder stets präsent haben, ihr Wort- und Sachverständniß des Inhaltes klar angeben können, wo möglich mit den geschichtlichen Veranlassungen des Liedes und den Lebensumständen der hervorragendsten Liederdichter bekannt sind, auch dieselben zu singen vermögen.

4. Die Kirchengeschichte ist in einzelnen lebensvollen Bildern in enger Verbindung mit dem übrigen Unterrichte im Christenthume oder, wo das gestattet sein sollte, auch im Anschluß an die Heimaths- und Vaterlandskunde, zu lehren. Sollte dieselbe als Fortsetzung der Apostelgeschichte erzählt werden, so werden in einer begrenzten Anzahl von etwa 25 Stunden des letzten Schuljahres der Kinder die Gründung der Kirche, deren Ausbreitung, deren Verfolgung in den drei ersten Jahrhunderten, deren Schutz durch Constantin (Concil von Nicäa — Kirchenväter), deren Gefahren zur Zeit der Völkerwanderung (Muhamed), deren Ausbreitung unter den Germanen (Bonifacius), die Kreuzzüge, die Reformation in Deutschland, der Schweiz und den übrigen Ländern, die Religionskriege (Schmalkaldischer Krieg — 30jähriger Krieg) das gegenwärtige Vereinsleben ff. zur Sprache kommen können.

Nachdem wir in Vorstehendem die Grundzüge für die Ertheilung des confessionellen evangelischen Religionsunterrichtes festgesetzt haben, glauben wir die Vertheilung des Lehrstoffes den Herren Dekanen und Schulinspectoren, resp. Geistlichen und Lehrern überlassen zu sollen. Der Vorlage der von den Herren Dekanen uns einzureichenden Lehrpläne wollen wir künftig bis zum 1. Februar jeden Jahres entgegen sehen.

Königliches Consistorium.

An
die sämmtlichen Herren Dekane des Consistorial-Bezirks Wiesbaden.

96) Sorge für die Reinlichkeit in den Schulen in Bezug auf Erziehung der Jugend.

a.

Frankfurt a. O., den 22. October 1869.

Euer Wohlgeboren lassen wir in der Anlage eine an sämmtliche Rectoren und Lehrer des Bezirks gerichtete, die Reinlichkeit in den Schulhäusern betreffende Circular-Verfügung vom 5. Juli d. J. (b.) zur Kenntnißnahme zugehen.

Wir dürfen erwarten, daß Sie die Wichtigkeit der in der qu. Verfügung berührten Seiten des Schullebens für die Erziehung der Jugend und für die Hebung der Volkscultur nicht verkennen und die Bedeutsamkeit der Reinlichkeit der Schullocalitäten für die leibliche Entwickelung und für die Gesundheit der Jugend würdigen werden.

Wir wünschen deshalb, daß Sie auf Ihren Dienstreisen über diesen Gegenstand in den Stadt- und Landschulen persönlich sich zu informiren und von der Beschaffenheit der Schullocalitäten und deren Umgebung Kenntniß zu nehmen nicht unterlassen, bemerkte Mängel aber jederzeit sofort dem Herrn Landrathe mittheilen. Sie wollen dabei Ihre Aufmerksamkeit auch darauf richten, ob, wie wir angeordnet haben, in den Schulzimmern zweckmäßige Ventilations-Vorrichtungen und, wo dies des Sonnenlichtes wegen nöthig erscheint, Markisen von außen angebracht sind, sowie darauf, ob die Subsellien zweckmäßig construirt und so aufgestellt sind, daß das Licht von der linken Seite her einfällt.

Sollte von irgend einer Seite Zweifel an Ihrer Legitimation hierzu laut werden, so wollen Sie diese unsere Verfügung produciren.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Physiker des
Regierungsbezirks.

---

b.

Frankfurt a. O., den 5. Juli 1869.

Die Volksschule hat zwar der Jugend die für das Leben in Kirche, Staat, Gemeinde und Beruf erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten anzueignen; aber damit ist die von ihr zu lösende Aufgabe nicht erschöpft. Darin vielmehr besteht ihre Bedeutung und ihre Würde, daß sie als Erziehungs- und Bildungsstätte nach allen Seiten hin wirksam wird. Von anderen Zielen ganz abgesehen, wird sie es deshalb als eine ihr gestellte Aufgabe ansehen müssen,

die Schuljugend an die unter dem Einfluß des christlichen Geistes und der fortschreitenden Bildung gewordenen edleren Lebensformen zu gewöhnen, und das um so mehr, da die Cultur eines Volkes in der von ihm zur Darstellung gebrachten Sitte faßlich und anschaulich hervortritt, und nicht mit Unrecht der Grad der Volksbildung auch nach den zu Tage tretenden Lebensgewohnheiten, nach der Tracht, der Beschaffenheit der Wohnstätten und ihrer Umgebungen u. s. w. bemessen wird. Ueberall da, wo Schmutz, Unordnung, liederliches und wüstes Wesen herrschen, ist die natürliche Rohheit noch nicht überwunden und ist erst noch der Anfang der Cultur zu machen, die naturgemäß mit der Zurückdrängung unedler, roher und gemeiner Lebensformen beginnt. Als eine Bildungsanstalt hat sich auch die Schule an dem Kampfe gegen alles Rohe und Gemeine zu betheiligen, und es ist ihre Pflicht, nicht nur von der Jugend Alles fern zu halten, was ihre auf die Versittlichung derselben gerichtete Thätigkeit hemmen könnte, sondern auch die in dem Schul-Organismus selbst gegebenen positiven Bildungsfaktoren für den beregten Zweck energisch und andauernd zur Wirksamkeit zu bringen.

Diese Erwägungen bestimmen uns, die Aufmerksamkeit der Lehrer unseres Aufsichtskreises auf eine Seite des Schullebens hinzulenken, die nach vielfach gemachten Erfahrungen in ihrer Bedeutung für Cultur und Civilisation noch lange nicht genug gewürdigt wird.

Wenn man bedenkt, daß die Schule ihre Kinder acht Jahre lang täglich stundenlang behufs unterrichtlicher und erziehlicher Zwecke in ihren Räumen versammelt, so ist von selbst einleuchtend, daß das Schulhaus und seine Umgebung für die Jugendbildung von bedeutsamem Einfluß sein muß. Billigerweise sollte sich in jeder Gemeinde das Schulgebäude schon in seiner ganzen äußeren Erscheinung als eine Stätte ankündigen, wo Bildung gepflegt wird. Zwar entsprechen die Schulhäuser namentlich aus älterer Zeit diesem Ideale wenig, und es liegt in der Natur der Sache, daß nur allmählich die Aenderung zum Besseren, die bereits begonnen hat, zur allgemeinen Durchführung gebracht werden kann. Nichts desto weniger ist es erreichbar und im Interesse der Bildung durchaus dahin zu streben, daß *das Schulhaus und seine Umgebung ein Muster der Ordnung und der Reinlichkeit sei.*

Wie wir zum Schutze der Gesundheit der Lehrer und der Jugend die Anbringung von Ventilationsvorrichtungen und von Markisen, sowie die Beschaffung zweckentsprechend construirter und richtig aufgestellter Subsellien angeordnet haben, so müssen wir nunmehr die ausdauerndste Mitwirkung der Lehrer dafür in Anspruch nehmen, daß die Schule ihrer Aufgabe, die Jugend an edlere Lebensformen zu gewöhnen, auch wirklich erreicht. Es hat keinen Erfolg, gegen Rohheit und wüste Unordnung, worin Tausende un-

serer Kinder leider aufwachsen, ausschließlich durch Belehrungen und Ermahnungen anzukämpfen; es führt vielmehr neben unausgesetzt ausgeübter Zucht und Gewöhnung der Schule nur die Macht des unmittelbaren Vorbildes zum Ziele. Gerade deshalb, weil unsere Kinder so häufig der pflegenden Zucht des Hauses entbehren, muß das Schulzimmer zu einer Stätte hergerichtet werden, in welcher eine reine sittliche Luft den Kindern entgegenweht, und in der ihnen das Muster der Reinlichkeit und der Ordnung nach allen Seiten hin täglich anschaulich und lebendig vor Augen tritt.

Aus diesem Grunde muß zuerst

das Schulzimmer

so gehalten werden, daß jede seiner Einrichtungen in den Dienst der Erziehung gestellt wird. — Hierzu gehört, daß das Schulzimmer in gutem baulichen Stande gehalten werde. Es ist ungehörig, wenn Thüren und Fenster nicht schließen, Fensterrahmen und Dielungen verfault sind, der Putz von den Wänden und der Decke abgefallen ist. Wo derartige Mißstände vorhanden sind, werden wir nicht unterlassen, auf eine ordnungsmäßig angebrachte Anzeige unverzüglich Abhülfe anzuordnen. — Es ist ferner aus gesundheitlichen und erziehlichen Rücksichten nöthig, daß die Wände des Schulzimmers jährlich einmal abgefärbt werden. Wir würden auch wünschen, daß das Schulzimmer mit einigen aus der heiligen Geschichte entnommenen oder patriotischen Schildereien geschmückt wird, während wir die häufig vorkommende Sitte, die Wände mit aufgerollten Landkarten zu behängen, von anderen Gründen abgesehen, um deswillen nicht für zweckmäßig erachten können, weil die genannten Lehrmittel so der Beschädigung ausgesetzt sind. — Es wird dahin Vorsorge zu treffen sein, daß die Fensterscheiben sauber und rein gehalten werden, und die Lehrer werden es im Interesse der Erziehung der Jugend nicht unterlassen dürfen, dieselben jährlich einigemal gründlich reinigen zu lassen. — Auf die Reinhaltung des Fußbodens ist die größte Sorgfalt zu verwenden. Wöchentlich wenigstens zweimal muß das Schulzimmer gekehrt und auch vom Staube gereinigt werden, und es darf niemals geduldet werden, daß Speiseüberreste, Papierschnitzel u. dergl. auf dem Fußboden herumliegen. — Damit der Schmutz der Straße nicht in das Schulzimmer geschleppt werde, muß vor jeder Schulthür ein entsprechender Fußreinigungs-Apparat, sei es, wie in einigen Schulen schon üblich, ein fest in einem Winkel des Vorraumes angelehnter Strauchbesen, sei es ein gewöhnliches Reinigungseisen, angebracht werden, zu dessen Benutzung die Kinder anzuhalten sind. — Um zu verhindern, daß die von den Kindern etwa zur Schule mitgebrachten Kleidungsstücke unordentlich umhergeworfen werden, bedarf es einer ausreichenden Anzahl von hölzernen Riegeln. — Schadhafte Subsellien und zerbrochene Tintenfässer sind nicht zu dulden. — Tisch und Sitz des

Lehrers können einfach, müssen aber reinlich gehalten sein. — Für die Aufbewahrung des Schwammes und der Kreide bedarf es eines besonderen Kästchens, für die Unterbringung kleiner Schulapparate, sowie der Schreibebücher der Kinder eines verschließbaren Schrankes, der in musterhafter Ordnung zu halten ist. — Auf die Conservirung der Lehrapparate, namentlich auch der Landkarten, welche nach dem gemachten Gebrauch aufzurollen und an einen bestimmten Platz zu stellen sind, muß sorgfältig Bedacht genommen werden. —

Es kann nicht fehlen, daß ein auf diese Art gehaltenes Schulzimmer auf den Besucher einen wohlthuenden Eindruck machen, von dem Ordnungssinn und der Bildung des Lehrers ein Zeugniß ablegen, für die Kinder aber durch unausgesetzte Anschauung und Gewöhnung in erziehlicher Hinsicht von wesentlichem Einfluß sein wird.

Was die Umgebung des Schulhauses betrifft, so müssen wir dringend fordern, daß

der Hofraum

möglichst sorgfältig rein gehalten werde. Es ist einer Bildungsstätte der Jugend unwürdig, wenn auf dem Schulhofe die wüsteste Unordnung herrscht und der umherliegende Schmutz das Betreten desselben unmöglich oder zum Ekel macht. Es wird nur dieser Hinweisung bedürfen, um die Lehrer zu bestimmen, dafür in Zukunft Sorge zu tragen, daß sich der Schulhof durch Sauberkeit, Reinlichkeit und bis ins Einzelste durchgeführte Ordnung vor denen ländlicher Wirthe vortheilhaft auszeichne. Die still wirkende Macht des Vorbildes wird ihren Einfluß weder auf die Schuljugend, noch auf die Erwachsenen verfehlen.

Wir empfehlen den Lehrern dringend, die peinlichste Sorgfalt ferner auf die Reinlichkeit und Sauberkeit der

Aborte

zu verwenden. Es darf in unseren Schulen nicht ferner vorkommen, daß, wie es leider so häufig der Fall ist, die Aborte Stätten der ekelhaftesten Unreinlichkeit und der gemeinsten Rohheit werden, wo der Anstand frech verletzt und, was noch trauriger ist, das Schamgefühl der Jugend roh vergiftet wird. Es bedarf deshalb in jeder Schule, wo es irgend möglich, für beide Geschlechter besonderer und getrennter Aborte. Wo sie fehlen, oder nicht in hinreichender Zahl vorhanden sind, werden wir auf erstattete Anzeige die bezüglichen Anordnungen wegen Herrichtung derselben ergehen lassen. Der Aufschlag der Thüren darf nicht nach der offenen Straße hin erfolgen und das Auge der Vorübergehenden dadurch beleidigt werden. Von den Lehrern aber erwarten wir, daß sie in Erkenntniß und Würdigung der Bedeutung auch dieser Seite des Schullebens für die Zwecke der Zucht es sich zur Pflicht machen werden, die Aborte sorgfältig zu überwachen.

Wir richten die Aufmerksamkeit auch auf die Instandhaltung
der Gärten.

Ein sorfältig gepflegter Garten ist eine besonders freundliche Zier des ländlichen Schulhauses, ganz abgesehen davon, daß die Natur den reichlich lohnt, der sich der Cultur ihrer Erzeugnisse mit Verständniß und mit Liebe annimmt. Es ist aber auch für die Hebung der Cultur der ländlichen Bevölkerung überhaupt nicht ohne Bedeutung, daß den Dorfkindern und den Dorfbewohnern die Anschauung eines mustergültig gepflegten Gartens gewährt wird; gerade auf diesem dem Gesichtskreise der Bevölkerung nahe liegenden Gebiete kann am ehesten auf Verständniß und Würdigung der getroffenen Einrichtungen gerechnet werden. Ein Lehrergarten muß durch Entfernung des Unkrauts, des Geschmacks nicht völlig baare Eintheilung, saubere Haltung der Steige und sorgfältigste Pflege der Sträucher, der Cultur- und Zierpflanzen ein redendes Zeugniß des Geschmacks und der Bildung des Nutznießers ablegen. Wir nehmen hierbei wiederholt Veranlassung, den Lehrern namentlich auch die Pflege der Obstbaumzucht dringend an das Herz zu legen und verweisen auf die von dem Präsidenten unseres Collegiums verfaßte kleine Schrift: „Wie soll der Landmann seinen Obstbaum behandeln?" die allen Lehrern zugefertigt worden ist. Soll, wie wir angeordnet haben, auch die Schuljugend Belehrungen in der Obstbaumzucht empfangen, so ist selbstverständlich, daß dieselben nur dann nachhaltige Wirkung haben werden, wenn der Lehrer den theoretischen Unterricht auch durch die Anschauung des eigenen Gartens, der in demselben getroffenen Einrichtungen und der erzielten Resultate lebendig und fruchtbar macht. —

Die Macht des Vorbildes muß sich endlich noch nach einer anderen Richtung geltend machen.

Es wird von den Schulmännern mit Recht darüber geklagt, daß es viele Familien verabsäumen,

der leiblichen Reinlichkeit

ihrer Kinder die rechte Pflege angedeihen zu lassen. Nicht selten erscheinen die Schulkinder in zerrissenen und beschmutzten Kleidern, ungekämmtem Haar, mit ungewaschenem Angesichte und schmutzigen Händen. Selbst die Reinhaltung der Zähne und des Zahnfleisches, als einer Stätte, von welcher sich so oft und so leicht Unreinlichkeit durch die ganzen Körpersäfte hin verbreitet, sollte nicht jeder Aufmerksamkeit sich entziehen. Der Lehrer wird nicht unterlassen, durch freundliche Ermahnung und nöthigenfalls durch ernste Zurechtweisungen die beregten Uebelstände abzustellen. Aber er selbst übernimmt damit auch die Verpflichtung, in jeder dieser Beziehungen den Kindern *selbst* ein Vorbild zu sein und in seiner ganzen Erscheinung gewissenhaft Alles zu vermeiden, was seiner erziehlichen Einwirkung Kraft und Nachdruck rauben müßte. An der Persönlichkeit des

Lehrers selbst soll Alles lehrend und erziehend sein, auch seine saubere äußere Erscheinung.

Wenn wir auf scheinbar geringfügige Aeußerlichkeiten des Schullebens die Aufmerksamkeit der Lehrer hinzulenken und die Mitwirkung derselben zur Beseitigung mannigfacher Mißstände zu beanspruchen Veranlassung nehmen, so geschieht dies in dem Vertrauen, daß für ihren Beruf erwärmte und ihr schweres Amt mit Bewußtsein ausübende Lehrer auf dem Gebiete der Erziehung auch das Kleinste nicht für bedeutungslos, am wenigsten aber das für geringfügig ansehen werden, was dazu beitragen soll, ganze Schichten des Volks an edlere Sitten und Lebensformen zu gewöhnen.

Ein günstiger Erfolg aber ist bei consequent fortgesetzter Gewöhnung und durch die nachhaltig wirkende Macht des Vorbildes mit Sicherheit zu erwarten.

Die Verheißung aber des göttlichen Segens hat die Treue.

Königliche Regierung.

An
sämmtliche Herren Rectoren und Lehrer
des Regierungs-Bezirks.

---

97) Handwerker-Fortbildungsschulen.

Berlin, den 17. März 1870.

Auf den Bericht vom 28. v. M. veranlasse ich die Königliche Regierung, diejenigen Communal-Behörden, welche an den Handwerker-Fortbildungsschulen ein Interesse nehmen, auf §. 106 und 142 der Norddeutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juli v. J. aufmerksam zu machen, da durch die darin getroffene Bestimmung die Mittel gewährt sind, Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge bis zum 18ten Lebensjahre zum Besuch der Fortbildungsschulen zu verpflichten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 7637.

---

98) Industrie-Schulen im Regierungs-Bezirk Bromberg.

Am 20. December 1869 fand in Inowraclaw (Regierungs-Bezirk Bromberg) die Jahres-Versammlung des Damenvereins für Ausbildung der weiblichen Jugend auf dem Lande in Handarbeiten statt.

Es hatten sich dazu 14 Damen des Vereins aus den verschiedensten Theilen des Kreises eingefunden.

Nachdem ein Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten und ein gleiches der Königlichen Regierung verlesen worden war, in welchem dem Vereine warme Anerkennung ausgesprochen wird, wurde die Vereinsthätigkeit und ihre Erfolge für das Jahr 1869 constatirt. Daraus ist Folgendes zu entnehmen: Die Mitgliederzahl beträgt 33, im Vorjahre 30. Die Zahl der unter Obhut des Vereins stehenden öffentlichen Industrieschulen beträgt 23, gegen 22 im Vorjahr, die Zahl der Musternähschulen d. h. derjenigen, welche von Vereinsdamen persönlich geleitet und aus eigenen Mitteln unterhalten werden: 4 mit je 12, 22, 26 und 15 Schülerinnen. Es sind also zu den im Vorjahr bestehenden Musternähschulen 2 neue hinzugekommen und zwar zu Wierzbiczany und zu Lipie. Von den 23 öffentlichen Industrie-Schulen, die von Inspectionsdamen des Vereins beaufsichtigt worden, hat im laufenden Jahre bei 18 sowohl der Schulbesuch, als der Unterricht und die Leistungen befriedigt, bei mehreren derselben sind sogar vorzügliche Resultate zu constatiren. Dies befriedigende Zeugniß konnte im Vorjahr nur 6 Schulen ertheilt werden. An 9 Industrielehrerinnen wurden auf den Vorschlag der betreffenden Inspectionsdamen vom Vorstande Prämien à 3 Thlr zuerkannt.

Von denselben fungiren 5 an evangelischen, 4 an katholischen Schulen.

Zu diesen Prämien wurde der Jahresbeitrag von 25 Thlrn verwendet, welchen der hiesige landwirthschaftliche Verein den Damen auf 3 Jahre in anerkennenswerther Liberalität bewilligt hat.

Die Schulkinder werden, wie dies schon im Vorjahre geschehen, zu Weihnachten von den Vereinsdamen beschenkt werden. Um auf 9 meistentheils neu errichtete Industrieschulen die Thätigkeit des Vereins auszudehnen, sollen benachbarte Damen zum Verein und zur Uebernahme der Inspection aufgefordert werden. Das Gesammtresultat ist daher kurz dahin zusammen zu fassen, daß der Verein an Ausdehnung zwar nur wenig gewonnen hat, daß aber die Resultate seiner Thätigkeit, indem er 18 in gutem Zustande befindliche Industrieschulen gegen 6 im Vorjahr aufweisen kann und die Zahl der Musterschulen sich verdoppelt hat, für den kurzen Zeitraum eines Jahres überraschend erfreuliche sind.

---

99) Privatschulwesen im Consistorialbezirk Osnabrück.

Osnabrück, 4. April 1870.

Die in neuerer Zeit gemachte Wahrnehmung, daß die wegen des Privat-Schul- und Unterrichtswesens bestehenden Vorschriften

hin und wieder unbeachtet geblieben sind, veranlaßt uns, die folgenden Bestimmungen hierdurch in Erinnerung zu bringen:

1.

Nach §. 6 des Gesetzes über das christliche Volksschulwesen vom 26. Mai 1845 befreit der Privatunterricht nur dann von dem Besuche der Volksschule, wenn er die für die letztere vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt und wenn zugleich die Befähigung des Unterweisenden bei denen, welchen die Aufsicht über den Unterricht in der betreffenden Volksschule obliegt, kein Bedenken findet oder erforderlichen Falls nachgewiesen wird.

2.

Durch unseren in Folge höherer Anordnung unterm 27. Januar 1859 ergangenen allgemeinen Erlaß (No. VIII, 36) sind die die Schulaufsicht führenden Geistlichen ermächtigt, von den Vorstehern der Privatschulen ihres Bezirks Vorlegung der Unterrichtspläne und Gestattung kenntnißnehmender Besuche der Schulen zu verlangen, und angewiesen, von den ihnen durch diese Ermächtigung gebotenen Mitteln genauerer Kenntnißnahme der Privatschulen pflichtmäßigen Gebrauch zu machen. Wird dem obigen Verlangen von Seiten des Vorstehers einer Privatschule nicht entsprochen, so hat der betreffende Geistliche bei uns desfallsige Anzeige zu machen, in Folge welcher das Fortbestehen der Anstalt beanstandet, eventuell völlig untersagt werden soll.

3.

Durch den vorerwähnten Erlaß sind sämmtliche Geistliche angewiesen, von jeder in ihrer Parochie etwa neu entstehenden Privat-Unterrichts-Anstalt uns sofort Kenntniß zu geben. Es wird kaum der Bemerkung bedürfen, daß, falls gegen die Wirksamkeit einer Privatschule oder eines einzelnen Lehrers derselben Bedenken hervortreten sollten, ebenfalls ohne Verzug an uns zu berichten ist.

4.

Die Ertheilung eines gemeinsamen Privatunterrichts an Kinder von mehr als zwei Familien in einem oder mehreren der für die Volksschule bestimmten Gegenstände (= Privatschule) kann auf Grund des §. 8 des Volksschulgesetzes vom 26. Mai 1845 in geeigneten Fällen nach dem Ermessen der zuständigen Behörde von deren besonderer Genehmigung abhängig gemacht werden.

5.

Abgesehen von dem einzelnen Falle, wo Kinder von nicht mehr als zwei Familien von einem geeigneten Hauslehrer unterrichtet werden, muß nach §. 30 des gedachten Gesetzes für alle Kinder im

schulpflichtigen Alter, welche Privatunterricht erhalten, selbst wenn sie dadurch vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreit sind, das Schulgeld für den Lehrer ihres Bezirks bezahlt werden.

Indem wir den Herren Geistlichen eine sorgfältige Ueberwachung des Privatunterrichts und der Privatschulen wiederholt zur Pflicht machen, ertheilen wir denselben die Anweisung, innerhalb 4wöchiger Frist vom Empfange dieses Erlasses angerechnet, über die in ihren Bezirken vorhandenen Privatschulen unter näherer Darlegung der dabei obwaltenden Verhältnisse an die vorgesetzten Superintendenten zu berichten, damit eine eingehende Aeußerung über die Persönlichkeit und die Befähigung des Lehrers oder der Lehrerin zu verbinden, die Schülerzahl anzugeben und die Unterrichtspläne beizufügen. Die Herren Superintendenten haben uns diese Berichte bis zum 1 Juni d. J. mit ihren etwaigen Bemerkungen vorzulegen und sich dabei auch darüber zu äußern, ob etwa noch eine weitere Veranlassung vorliegt, für einzelne Orte oder Bezirke die Ertheilung eines gemeinsamen Privatunterrichts an Kinder von mehr als zwei Familien von unserer besonderen Genehmigung abhängig zu machen.

Königlich-Preußisches Evangelisches Consistorium.
Abtheilung für Volksschulsachen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten und
Prediger des Verwaltungsbezirks.

Nr. 806.

---

100) Ein französisches Urtheil über preußisches Unterrichtswesen.

In der am 9. December v. J. ausgegebenen Nummer 37 der zu Paris erscheinenden Wochenschrift Revue de l'instruction publique befindet sich ein von J. M. Baudouin, Inspecteur général de l'instruction primaire unterzeichneter und im Hinblick auf diese Unterschrift durch seine thatsächlichen Unrichtigkeiten und irrigen Ausführungen besonders auffälliger Artikel über das preußische Elementarunterrichtswesen, welcher in wortgetreuer Uebersetzung, wie folgt, lautet:

Die gegenwärtige Lage des Elementarunterrichts in Preußen und der denselben betreffende neue Gesetzentwurf.

Preußen ist unbestritten derjenige Staat Europa's, wo der Unterricht am meisten verbreitet ist, die größte Achtung genießt und des besten Schutzes sich erfreut.

Von der Königin, welche während ihres langen Aufenthalts in Coblenz den Elementarunterricht in den Rheinprovinzen gehoben hat, bis zu dem einfachsten Handwerksmann beschäftigt sich alle Welt mit dem Unterricht der Jugend und den Schulfragen. Alle evangelischen Kanzeln stellen die Pflicht, sich zu unterrichten, als eine heilige Pflicht dar. Die geistliche Autorität, welche den Lehrer und den Staat mächtig unterstützt, arbeitet mit allen Kräften an der Verbreitung des Unterrichts, die Familien gehorchen ohne Widerstand den etwas derben Reglements, welche den anhaltenden Besuch der Schule verlangen, weil sie, je gebildeter sie geworden, desto besser die Wohlthat des Unterrichts zu schätzen wissen. Auch der kleinste Marktflecken hat seine Schule und seine Schulcommission zu deren Ueberwachung. Der Unterricht ist unter allen Formen verbreitet und wird überall unentgeltlich ertheilt.

Aber durch die Ereignisse von 1866 hat das vergrößerte Preußen sich eine schwierige Lage geschaffen, deren Ansprüche es jetzt befriedigen muß; und die Dringlichkeit ist der Art, daß die Regierung sich nicht gescheut hat, Hand an die Schuleinrichtungen zu legen, welche Preußen zu dem gemacht haben, was es ist. —

Es ist von Interesse, das Grundgesetz, welches für die öffentlichen Unterrichtsanstalten gilt, mit den Anordnungen des neuen Entwurfs zu vergleichen. Diese Vergleichung wird die wahren Motive und die Ursache der vorgeschlagenen Veränderungen hervortreten lassen; es wird sich auch aus dieser Untersuchung eine ebenso nützliche, als zeitgemäße Belehrung ergeben.

Preußen ist in Provinzen getheilt; die Provinzen sind in Regierungsbezirke getheilt; die Regierungsbezirke in Kreise und die Kreise in Gemeinden, wie Frankreich getheilt ist in Departements, das Departement in Arrondissements, das Arrondissement in Cantons, der Canton in Communen. Die Provinzen werden von einem Präsidenten verwaltet, dem ein Rathscollegium zur Seite steht.

Bei dem Präsidenten giebt es eine Verwaltungskammer, welche Provinzial-Consistorium heißt und aus mehreren Abtheilungen zusammengesetzt ist.

Diejenige dieser Abtheilungen, welche sich mit alle dem beschäftigt, was den Elementar- und den höheren Unterricht betrifft, heißt Schul-Collegium.

Eines der Mitglieder dieses Collegiums empfängt die gesammte Correspondenz der oberen Abtheilungs- und der Special-Inspectoren und die Berichte der Schulaufsichts-Commissionen, dieses Mitglied ist es, welches die Verwaltungsmaßregeln dem Schulcollegium vorschlägt. Es ist also der General-Director des Unterrichts im Ressort seiner Provinz.

Jede Gemeinde hat ihre Elementarschule, welche der Pastor oder der Pfarrer zu inspiciren das Recht hat und welche er unter Mitwirkung einer Schulcommission beständig überwacht.

Es ist die Schulcommission, welche über alle Maßregeln für die Schulbauten, für die Schulunterhaltung, für die Lieferung von Büchern, Papier entscheidet, und welche den regelmäßigen Schulbesuch sichert, die Feststellung und Anmerkung der Versäumnisse bewirkt, an die Eltern Ermahnungen richtet und dieselben nöthigenfalls vor sich ladet, welche die von dem Lehrer befolgten Unterrichtsmethoden prüft, die Zeit und die Dauer der Ferien bestimmt, mit einem Wort, sich mit Allem beschäftigt, was den Erfolg des Unterrichts sichern oder in Frage stellen kann.

Sie versammelt sich häufig, um diejenigen ihrer Mitglieder zu hören, welche sich dem Volksunterricht mehr widmend, die Fortschritte der Kinder genauer verfolgen.

Der Vorsitzende der Commission überwacht den Unterricht des Lehrers und die Abhaltung der Schulstunden: er hat das Recht, den Lehrer zu sich zu bescheiden, ihm im Namen der Commission Verweise zu ertheilen und seine Beurtheilungen dem General-Director zugehen zu lassen. Er empfängt und sammelt auch die Berichte der Unter-Inspectoren, die er auseinander setzt und mit seinen Bemerkungen überreicht. An den Vorsitzenden der Schulcommission muß daher der

Lehrer auch seine Anträge in Betreff der Bedürfnisse seiner Schule, die Absentenlisten und Wochenbemerkungen u. s. w. richten.

Der Lehrer hat die Freiheit, diejenige Unterrichtsmethode zu befolgen, die ihm als die beste erscheint: keine wird ihm aufgenöthigt, aber beim Beginn des Schuljahrs und vor der Wiedereröffnung des Klassenunterrichts legt er sogleich dem Vorsitzenden der Schulcommission den detaillirten Plan der Lectionen vor, welche er halten soll, und der Zeiteintheilung.

Wenn eine Lehrerstelle vacant wird, läßt der amtlose Lehrer sein Gesuch mit den dasselbe unterstützenden Papieren dem Vorsitzenden der Schulcommission zugehen; das Gesuch wird im Collegium geprüft und der Lehrer von ihm unter Vorbehalt der Bestätigung der Regierung ernannt.

Die Lehrer erlernen in Normalschulen, welche Seminarien heißen, die Erziehungskunst, aus welcher Deutschland eine positive Wissenschaft gemacht hat, die ihre Grundsätze, ihre eigenthümlichen Beweise und ihre praktischen Schlußfolgerungen hat. Die Anwendung davon machen sie in der Anstalt selbst und in der Elementarschule, welche mit derselben verbunden ist.

Die Dauer der Studien in der Normalschule ist drei Jahre, worauf sich die künftigen Lehrer einer Abgangsprüfung unterziehen in Gegenwart des Provinzial-Schulraths, dem ein Delegirter des Diöcesan-Bischofs oder der Consistorialkirche beigegeben ist. In Deutschland gehen die Kirche und die Schule immer zusammen und leisten sie sich gegenseitige Hülfe.

In Preußen, wie in fast allen deutschen Staaten zweiten Ranges, ist der Elementarunterricht nicht ganz unentgeltlich. Aber das Schulgeld, welches nur 1 bis 3 Centimen für den Tag beträgt, ist vielmehr eine Bezeugung der moralischen Pflicht der Familienväter als eine Einnahmequelle.

Der Unterricht ist übrigens völlig unentgeltlich für alle Kinder armer Familien, welche in der Schule Bücher, Papier, Federn, Dinte, kurz Alles finden, was ihnen nöthig ist, oder nur nützlich sein kann.

Die Armenschulen sind in Deutschland sehr zahlreich und ihre Lage weicht in nichts von der der gewöhnlichen Schulen ab; nach demselben Plane eingerichtet, in derselben Weise verwaltet und mit derselben Sorgfalt überwacht sind sie mit demselben Unterricht ausgestattet.

Die Besoldung des Lehrers besteht aus dem Schulgelde und einem ergänzenden Zuschusse der Gemeinde. Wenn eine Gemeinde zu arm ist, um ihre Elementarschule unterhalten zu können, so kommt ihr die Provinz zu Hülfe und übernimmt oft den ganzen Betrag der Kosten. —

Die Bau- und Grunderwerbskosten, der Ankauf des Schulmobiliars, die Unterhaltung der Schule und alles dessen, was sie enthält, fällt den Gemeinden zur Last.

Endlich ist in ganz Deutschland der Elementarunterricht obligatorisch. Alljährlich um Ostern stellt der Bürgermeister eine Liste der Kinder zusammen, welche in ihr sechstes Lebensjahr eintreten: Abschrift dieser Liste wird jedem der Lehrer der verschiedenen Confessionen und den Eltern zugefertigt, welche den Befehl erhalten, diejenigen ihrer Kinder, deren Namen auf der Schulliste verzeichnet sind, anhaltend in die Schule zu schicken.

Die Eltern können, wohl zu bemerken, ihre Kinder auch in einer Privatanstalt oder bei sich zu Hause unterrichten lassen, wenn sie dazu vorher die Erlaubniß des Vorsitzenden der Schul-Commission eingeholt haben und der Unterricht von concessionirten Lehrern gegeben wird. Aber diese Gesuche sind sehr selten, weil der in den öffentlichen Schulen gegebene Unterricht nichts zu wünschen übrig läßt.

Solches sind die hauptsächlichen Bestimmungen des Grundgesetzes, welches gegenwärtig noch für den Unterricht gilt.

Nun hier die einzigen Abänderungen, welche der in diesem

Augenblick der Prüfung der zweiten Kammer vorgelegte Gesetzentwurf enthält:

1) die Unentgeltlichkeit des Unterrichts wird abgeschafft; 2) die Vorsitzenden der Schul-Commissionen werden von der Regierung ernannt; 3) in jedem Kreise sollen die nach wie vor von der Regierung ernannten Elementarlehrer von Rechtswegen einen Bestandtheil der Schul-Commissionen bilden; 4) endlich soll der Regierung die directe Ernennung zu allen Lehrämtern, den Schul-Commissionen nur die Präsentation von drei Candidaten zustehen.

Diese wichtigen Abänderungen lassen sich in zwei kurzen Formeln ausdrücken, welche den Sinn derselben genau zusammenfassen:

1) die Preußische Regierung führt das Schulgeld ein, 2) sie schiebt ihre directe Einwirkung in das Getriebe der die Schule betreffenden Befugnisse ein, deren sich die Gemeinderäthe unbeschränkt erfreuten.

Unter dieser einfachen Form erscheinen die Motive, welche die Preußische Regierung zu der Vorlage des neuen Gesetz-Entwurfs bestimmt haben, in ihrem wahren Character; es ist augenscheinlich, daß sie den Schul-Interessen völlig fremd sind und daß sie sich aus den Umständen erklären. —

Der Krieg ist ein Prozeß, welcher diejenigen selbst ruinirt, die ihn gewinnen. Die Ereignisse von 1866, so glücklich, so berauschend sie für Preußen gewesen sind, haben doch seine Finanzen auf die Probe gestellt und ihm Verlegenheiten bereitet, aus welchen die Regierung kein Geheimniß zu machen vermocht hat. Das Deficit ist von Bedeutung, nicht blos vorübergehend, und die nationalliberale Partei, welche durch ihre numerische Kraft und durch das Ansehen, dessen sich ihre Führer erfreuen, eine wahrhafte Macht ausübt, scheint geneigt, die Mittel für die laufenden Ausgaben zu verweigern, so lange sie nicht die Aufhebung des berüchtigten Artikel 109 der Verfassung durchsetzt. Man muß daher zu Auskunftsmitteln greifen. Nun übt Preußen heut seine Herrschaft über fast 30 Millionen Menschen aus. Indem es eine Schulsteuer von 2 bis 3 Thalern, oder 5 bis 6 Francs im Durchschnitt für das Kind einführt, und die Strafen, welche den Familien für jeden Tag der Schulversäumniß auferlegt werden, auf 1 Frc. 20 C. erhöht, wird es 15 bis 20 Millionen flüssig machen können. Mit dieser Summe wird es sich im Gange zu erhalten vermögen, bis die Ereignisse die nationale Partei fügsamer machen und jene Zwischenfälle herbeiführen, welche alle Spaltungen aufheben oder die widerspenstigen Majoritäten für den Augenblick zersetzen.

Wenn der Krieg, selbst der glückliche, Deficits schafft, so raubt er auch Menschen. Preußen, welches einen so zahlreichen, so unterrichteten, so hingebungsvollen, so schätzbaren Lehrerstand hatte, hat jetzt nur noch leere oder desorganisirte Normalschulen mit einem unzureichenden oder aus Neulingen bestehenden Personal.

Es reicht heutzutage hin, sechs Monate in einer Normalschule zugebracht zu haben, um Lehrer zu werden, und doch fehlt es an Candidaten, weil kein junger Mann von einiger Bildung sich entschließen kann, in eine Laufbahn einzutreten, welche zu einer der ärmlichsten geworden ist. Die Regierung hat zwar 7000 Thlr. oder 26,250 Frcs. hergegeben, um junge Leute zu ermuthigen, sich dem Lehrfach zu widmen; aber diese Summe mußte unter fünf Provinzen vertheilt werden und das Fünftel dieser Großmuth hat nur eine kleine Zahl von Berufungen zur Folge gehabt.

Im Jahre 1865 fehlten im Liegnitzer Regierungsbezirk 91 Lehrer und von den angestellten Lehrern waren 69 Procent in keinem Seminar gewesen; im Königsberger Regierungsbezirk war dieses Verhältniß 177 zu 76, im Stral-

sunder 39 zu 15; in Pommern endlich, welches nur 800,000 Einwohner hat, empfingen über 8000 Kinder Unterricht von einfachen Helfern, welche selbst nur noch Kinder waren.

Preußen zählt 36,000 Lehrer und 21,970 von ihnen haben nicht mehr als einen Groschen (?) (un gros) (1 Frc. 87 Cent.) täglich auszugeben, ihr jährliches Gehalt bleibt also unter 680 Frcs. Es giebt außerdem 5212 Stellen, auf welchen die Lehrer beständig mit der materiellen Noth des Lebens zu ringen haben, denn ihr jährliches Einkommen beläuft sich nicht auf 150 Thlr., d. i. auf 563 Francs.

Nach der amtlichen Zeitschrift für den öffentlichen Unterricht hat Preußen von 1852 bis 1866 die Lehrerbesoldung im Durchschnitt nur um 33 Centimen zu erhöhen vermocht. Fügt man zu dieser lächerlichen Erhöhung die Verbesserung durch Gaben der Gemeinden, so findet man, daß die ganze Verbesserung in 14 Jahren 1 Thlr. 24 Groschen oder 6 Francs 75 Centimen betragen hat. Nun haben die Lehrer heutzutage Steuern zu zahlen, und der Preis der unentbehrlichen Lebensmittel hat sich mehr als verdreifacht: ihre Lage ist also schlimmer geworden, als sie vor 10 Jahren war.

Aber das Kriegsbudget ist in den Jahren von 1863 bis 1865 um 63,750,000 Francs gestiegen und nach dem Kriege hat man 6 Millionen den Helden von Sadowa gegeben.

In Wahrheit, die Vergrößerung eines Reichs ist zu theuer, wenn sie um solchen Preis erkauft wird. Die andern, in dem neuen Gesetzentwurfe aufgestellten Veränderungen sind durch Erwägungen verschiedener Natur motivirt, aber nicht minder widersprechend der Vergangenheit des öffentlichen Unterrichtswesens in Preußen, und nicht minder zuwiderlaufend den wohlverstandenen Interessen des Volksunterrichts.

Seit langer Zeit werden die Deutschen von dem Verlangen gequält, sich eine kräftigere und zur Entwickelung ihrer politischen Macht geeignetere Organisation zu geben. Sie wollen sich einigen und ein einziges Volk werden, um stärker zu werden und das Recht zu erlangen, das Wort in Europa zu führen; aber gleichzeitig möchten sie auch gern unabhängig bleiben können. Dank dem wissenschaftlichen und literarischen Wetteifer, welchen die föderative Organisation in Deutschland wach hielt, war jede Stadt von einiger Wichtigkeit wie eine kleine Hauptstadt, welche ihre Akademien, ihre Museen, ihre Monumente, ihre großen Männer, ihre Welt und ihre socialen Klassen hatte. Nun sind die Deutschen ernstlich treu ihren Neigungen und hängen fest an ihren Gewohnheiten, an ihren Erinnerungen und an ihren localen Ueberlieferungen. Sie möchten daher die Centralisation mit der vollen Autonomie der Gemeinden, die Militärmacht mit dem parlamentarischen Regiment und der Freiheit zugleich besitzen. Unglücklicher Weise ist die Einheit, welche assimilirt, auch ein Niveau, welches über die localen Individualitäten hinweggeht; sie läßt in einem ungeheuren Ganzen Alles verschwinden, was sich nur über die zweiten Linien erhebt; sie ist die Verleugnung der Provinzen; sie ist die Aufopferung und Vergessenheit im Interesse des allgemeinen Wohls. Daher innerliche Umkehr nach dem Glücke dieser beschränkten Herde, an welchen die Freuden und die Triumphe sich vereinigten; daher stiller und vielleicht unbewußter Widerstand, welcher die Wirkungen der centralen Anziehung verzögert und die Assimilation verlangsamt; daher auch die Nothwendigkeit für Preußen, seinen Einfluß durch die Beamten, deren Auswahl ihm zustehen wird, bis in den Schooß der Gemeinderäthe hineinzutragen, und schließlich die Maßregeln anzuwenden, die ihm so gut geglückt sind, als es sich diese Rheinprovinzen assimiliren wollte, die 17 Jahre Frankreich annectirt waren, Frankreich, welches man nie vergißt.

Die in der Schulgesetzgebung vorgeschlagenen Veränderungen haben also nur einen fiscalischen und politischen Character.

Dies ist ein Rückschritt, welcher Deutschland hinsichtlich des Unterrichtswesens bald unter seine Vergangenheit stellen wird. Auch das muß eine große Lehre für Frankreich sein.

Es weiß aus den in Deutschland erreichten Resultaten, was die Unentgeltlichkeit des Unterrichts und die Hingebung der Schulcommissionen vermögen. Möge es entschlossen die Wege betreten, die Preußen verläßt, um seine Ueberlegenheit und seinen Rang wieder zu gewinnen. Preußen muß das Schulgeld einführen; möge Frankreich die Unentgeltlichkeit des Unterrichts ausdehnen und weiter entwickeln; möge es den Unterricht überall und unter allen Formen verbreiten; möge es denselben Allen und mit vollen Händen unentgeltlich geben. Preußen muß, um zu seinem Ziele zu gelangen, seine Kräfte centralisiren und die Gemeinderäthe in der Ausübung ihrer Rechte zu beeinflussen. Aber die Provinzen Frankreichs sind seit langer Zeit mit der Krone verbunden, und bilden heutzutage eine untrennbare Einheit, deren sämmtliche Theile von derselben Gesinnung beseelt sind. Frankreich ist ein großer Körper, der keine Zerrüttung zu fürchten hat, wenn man ein reicheres und regeres Leben in seine Extremitäten leitet. Man führe daher ohne Furcht in allen französischen Communen die Schulcommissionen ein, von denen Preußen so viel Nutzen gezogen, denen es aber heute zu mißtrauen vielleicht einigen Grund hat. Man fordere die Familienväter auf, die Schulen zu besuchen, wo ihre Kinder vereinigt sind; sie mögen dieselben überwachen, sich mit denselben beschäftigen; man ziehe sie in allen Fragen von Bedeutung zu Rathe, man lasse sie die Verantwortlichkeit für die Zukunft mit der Centralverwaltung theilen. Einer solchen Organisation hat Preußen die unbestreitbare Ueberlegenheit seines Elementarunterrichts zu verdanken gehabt; die Unentgeltlichkeit des Unterrichts, der erleuchtete Eifer seiner Schulcommissionen haben ihm jene unterrichtete und männliche Generation erzogen, mit welcher es vertrauensvoll von Berlin nach Sadowa eilen konnte.

J. M. Baudouin,
General-Inspector des Elementar-Unterrichts.

Wohl jedem Preußen, der das vaterländische Unterrichtswesen einigermaßen kennt und den vorjährigen Entwurf eines Unterrichtsgesetzes (vergl. Centralblatt de 1869 S. 642—736) gelesen hat, wird ohne Weiteres klar sein, an welcher Ueberfülle von Unrichtigkeiten und Irrthümern diese Darstellung des Herrn Baudouin leidet.

Denn, um von Geringerem und den allgemein-politischen Phrasen ganz abzusehen, ist zunächst unrichtig, daß der Elementarunterricht in Preußen überall unentgeltlich (partout gratuitement) ertheilt werde. Zwar widerspricht dieser Behauptung schon Herr Baudouin selbst im Verlaufe seiner Darstellung, indem er berichtet, der Elementarunterricht sei allerdings nicht ganz unentgeltlich (absolument gratuit); allein auch an dieses unvollkommene Eingeständniß wird die wiederum unrichtige Behauptung geknüpft, daß das Schulgeld nur 1 bis 3 Centimes (0,92 bis 2,76 Pfennige) für den Tag betrage und vielmehr die moralische Pflicht der Familienväter bezeugen, als etwa die Bedeutung einer Einnahmequelle für die Schule haben solle. Faßt man den ganzen Staat zusammen, so wird jetzt etwa der dritte Theil des regelmäßigen Jahresbedarfs für

die Volksschullehrer durch das Schulgeld gedeckt, und in zahlreichen Gemeinden bildet dieses zur Zeit sogar die hauptsächlichste, wenn nicht ausschließliche Einnahmequelle zur Unterhaltung der Schule.

Ganz unzutreffend ist die Behauptung, daß gegenwärtig die Lehrer allgemein von den Schulvorständen vorbehaltlich der Bestätigung der Regierung ernannt werden. In der großen Mannigfaltigkeit der Formen, welche nach Gesetz und Herkommen in den verschiedenen Landestheilen und Gemeinden für die Besetzung der Elementarlehrerstellen maßgebend sind, kommt wohl auch die von Herrn Baudouin mitgetheilte Form vor, allein grade diese verhältnißmäßig am wenigsten. —

Daß der Artikel die hauptsächlichen Bestimmungen (les principales dispositions), die gegenwärtig noch für unser öffentliches Volksschulwesen gelten, nicht nur nicht annähernd vollständig erwähnt, sondern zum größeren Theile völlig unberührt gelassen hat, ergiebt sich schon daraus, daß von den umfassenden Befugnissen und Obliegenheiten der Regierungen und ihrer Organe in allen Angelegenheiten der Elementarschulen mit keinem Worte die Rede ist.

Wenn es weiterhin fast an das Komische streift, die vier mit Nummern hervorgehobenen Punkte als die einzigen Aenderungen (les seuls changements) bezeichnet zu sehen, welche der Gesetzentwurf einführen wolle, so wird Niemand zweifeln, daß überdies der erste und wichtigste dieser vier, nicht grade glücklich herausgegriffenen Punkte wiederum nur ein arges Mißverständniß ist. Die Unentgeltlichkeit wird aufgehoben (la gratuité est supprimée!), soll nach der Meinung des Herrn Baudouin der Gesetzentwurf verfügen, während dieser in Wahrheit diese Unentgeltlichkeit überall zulassen und lediglich den Gemeinden das Recht gewährleistet wissen will, die Erhebung eines mäßigen Schulgeldes zu beschließen, wenn und soweit sie dies nach ihren besonderen Verhältnissen für gut finden werden. — Die zwei Formeln, durch welche sich dann die wichtigen Neuerungen des Entwurfs vermeintlich erklären und genau zusammenfassen lassen sollen, sind ebenso unrichtig. Denn die preußische Regierung, weit entfernt, das Schulgeld allgemein einzuführen, will es eben nur nicht verbieten; und ebenso entfernt davon, nach Vermehrung und Erweiterung ihrer bisherigen gesetzlichen Befugnisse und Einwirkungen auf das Elementarschulwesen zu streben, verfolgt sie im Gegentheil auch hier ihre allgemeine Absicht thunlichster Decentralisirung und Hinleitung zu umfassenderer Selbstverwaltung der Gemeinden und der aus ihnen sich aufbauenden corporativen Verbände im Staat. Die §§. 13. 39. 46. 47. 55. bis 62. bekunden diese Tendenz des Entwurfs deutlich genug.

Schon aus der Hinfälligkeit jener übel erfundenen Formeln, noch mehr aber unmittelbar aus dem ganzen Wesen des preußischen Staates, wie es in dem Bewußtsein der Regierenden und der Re-

gierten gleichmäßig lebt, wird man die Verkehrtheit des Schlusses erkennen, daß der Gesetzentwurf gewissen, dem Schulinteresse völlig fremden Motiven seine Entstehung verdanke und aus „den Umständen" zu erklären sei. — Wer sollte nicht staunen über die in der That kaum denkbare Unterstellung, daß dieser Entwurf eine Schulsteuer von 2 bis 3 Thlr für jedes Kind und eine Steigerung der Schulversäumnißstrafen einführen wolle, um 15 bis 20 Millionen auf diese Weise flüssig machen und damit ein Widerstreben der nationalliberalen Partei um so länger ertragen zu können!

Auch über die Unrichtigkeit der Behauptung, daß Preußen nur noch leere oder desorganisirte Lehrerseminarien mit einem unzureichenden oder aus Neulingen bestehenden Personal habe, braucht den thatsächlichen Verhältnissen gegenüber nichts Berichtigendes bemerkt zu werden; und wenn Jemand den Angaben des Herrn Baudouin über die Verbesserung der äußeren Lage der Lehrer etwa Glauben zu schenken geneigt sein möchte, so mag hier nur an den Immediatbericht vom 21. Juni v. J. (vergl. Centralblatt de 1869 S. 337—340) erinnert werden, Inhalts dessen allein in den acht älteren Provinzen die Elementarlehrerbesoldungen seit dem Jahre 1852 um mehr als 1,500,000 Thlr jährlich verbessert worden sind.

Die weitere Prüfung jenes Artikels würde noch manche Punkte in gleicher Weise hervorzuheben haben; doch dürfte zu seiner Würdigung im Allgemeinen das Vorstehende genügen. Wenn danach Herr Baudouin, obwohl ihm die Mittel besserer Erkenntniß und richtigerer Würdigung der von ihm erörterten Gegenstände vollauf zu Gebote standen, es dennoch unternommen hat, seinen Landsleuten einen in solchem Maße irreleitenden Bericht über das preußische Elementarunterrichtswesen zu erstatten, so kann dies von preußischer Seite ruhig angesehen werden. Wenn auch niemals erfreulich, so kann es doch selbst nützlich sein durch den Vergleich, zu dem es auffordert, und bei dem man sich des großen Abstandes zwischen der fremden Verunglimpfung und der besseren Wahrheit unseres Besitzes und Strebens um so klarer und befriedigter bewußt wird.

Wenn aber ein preußisches Blatt jenen Artikel des Herrn Baudouin zur Unterstützung einer Anklage der preußischen Schulverwaltung in der Weise benutzt, daß es seinen Lesern davon Folgendes und nur Folgendes mittheilt:

> In der Revue de l'instruction publique vom 9. December v. J. bespricht der General-Inspector des öffentlichen Unterrichts, Herr Baudouin das neue preußische, dem Landtage vorliegende Unterrichtsgesetz und kommt zu dem Schlusse, daß die beantragten Veränderungen „ein Rückschritt sind, der den Unterricht in Deutschland sehr bald hinter seine Vergangenheit weit zurückstellen wird. Möge Frankreich jetzt in die von Preußen verlassenen Bahnen einlenken, um seine Ueberlegenheit und den ihm gebührenden Rang wieder zu erlangen!" *)

*) Neue Stettiner Zeitung Nr. 97 vom 27. Februar 1870.

so ist es allerdings betrübend zu sehen, daß solche Mittel zu politischen Parteizwecken gebraucht werden. Denn nicht nur alle Prämissen, durch die Herr Baudouin zu seinem Schlusse gelangt, und deren Hinfälligkeit preußische Leser sofort erkennen würden, verschweigt hierbei dieses Blatt, sondern selbst aus dem theilweis wörtlich benutzten Schlusse merzt es erst den eigentlichen Gedanken aus, daß nämlich die beantragten Veränderungen in der Schulgesetzgebung „also nur einen fiscalischen und politischen Charakter haben" und daß „dies" ein Rückschritt u. s. w. sei. Freilich ohne solche Entstellung würde immer noch Jedermann sofort an dem Werthe des Schlusses, zu dem Herr Baudouin gekommen, gezweifelt haben, und eben das sollte vermieden werden. Es sollte die Autorität des Namens und Amtes eines Franzosen, und ein falsches, in der Wiedergabe noch entstelltes Urtheil desselben dazu helfen, bei preußischen Lesern die bewährte Fürsorge und den redlichen Willen der preußischen Regierung in Bezug auf die Förderung der Unterrichtsgesetzgebung herabzusetzen.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Der Geheime Regierungs- und vortragende Rath de la Croix im Ministerium der geistlichen 2c. Angelegenheiten ist zum Geheimen Ober-Regierungs-Rath,

der Superintendent Thilo in Markoldendorf zum General-Superintendenten des Fürstenthums Hildesheim, Mitglied des Provinzial-Consistoriums zu Hannover und Consistorialrath, sowie zum Superintendenten der Stadt Hildesheim ernannt worden.

B. Universitäten, 2c.

Der Privatdocent Dr. Thomé ist zum außerordentl. Profess. in der philos. Facult. der Univers. zu Berlin ernannt, und dem Privatdoc. Dr. Hoppe in derselben Facult. das Prädicat „Professor" verliehen,

der außerord. Profess. Dr. Schröder in Bonn zum ordentl. Profess. in der jurist. Facult. der Univers. daselbst,

der ordentl. Profess. Dr. Studemund an der Univers. in Würzburg zum ordentl. Profess. in der philos. Facult. der Univers. zu Greifswald ernannt,

dem ordentl. Profess. in der philosoph. Facult., zeitigen Rector der Universität zu Halle, Dr. Knoblauch der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen, und dem ordentl. Prof.

Dr. Ulrici in derselben Facultät die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Abtheilung des Großherzoglich Sächsischen Hausordens vom weißen Falken ertheilt,

der ordentl. Profess. in der jurist. Facult. der Univers. zu Marburg, Dr. Bremer in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Kiel versetzt,

der Privatdocent Dr. Gräbe in Leipzig zum ordentl. Profess. in der philos. Facult. der Universität zu Königsberg,

der Pfarrer Dr. Krauß in Stettfurt, Canton Thurgau, zum außerordentl. Profess. in der theolog. Facult. der Univers. zu Marburg, und der außerordentl. Prof. Dr. Nissen in Marburg zum ordentl. Profess. in der philos. Facult. derselben Universität ernannt worden.

Als Privatdocent ist eingetreten in die philos. Facult. der Univers. zu Berlin: Dr. Lossen.

Bei dem Königl. geodätischen Institut zu Berlin sind der Professor Dr. Sadebeck und der Plankammer-Inspector Dr. Bremiker, dieser unter Verleihung des Prädicats „Professor", als Sections-Chefs angestellt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Zu Gymnasial-Directoren sind ernannt:

der Prorector Profess. Dr. Pitann am Gymnas. zu Cöslin,
" " Dr. Lindner am Gymnas. zu Hirschberg,
" Conrector Dr. Alb. Müller am Gymnas. zu Hameln,
" Profess. Dr. Schimmelpfeng an der Landesschule zu Pforta,
" Conrector Dr. Lattmann am Gymnas. zu Göttingen, und
" Oberlehrer Dr. Kleine am Gymnas. zu Cleve,

und ist denselben übertragen worden:

dem Pitann die Direction des Gymnas. zu Cöslin,
" Lindner " " " " zu Hirschberg,
" Müller " " " " zu Plön,
" Schimmelpfeng die Direction des Pädagogiums zu Ilfeld,
" Lattmann die Direction des Gymnas. zu Clausthal, und
" Kleine " " " " zu Wesel.

Es ist bestätigt worden die Wahl

des Oberlehrers Professors Dr. Kempf am Gymnas. zum grauen Kloster in Berlin zum Director des Friedrichs-Gymnasiums daselbst,

des Rectors am Progymnas. in Dramburg, Dr. Queck zum Director derselben zu einem Gymnasium erweiterten Anstalt,

des Gymnasial-Directors Dr. O. Heine in Hirschberg zum Director des St. Magdalenen-Gymnasiums in Breslau,

des Oberlehrers Dr. Döring am Gymnas. in Barmen zum Director des Gymnas. in Dortmund.

Der zum Oberlehrer am Sophien-Gymnas. in Berlin berufene ordentl. Lehrer Dr. Dumas am Gymnas. zum grauen Kloster daselbst (Centrbl. pro 1869 Seite 572) ist seinem Wunsch gemäß in der bisherigen Stelle verblieben;

es ist genehmigt worden:

die Versetzung des Oberlehrers Dr. Weißenborn von der Friedrichs-Realsch. und des Profess. Dr. Büchsenschütz vom Friedrichs-Gymnas. in Berlin an das Sophien-Gymnas. daselbst, sowie die Beförderung des ordentl. Lehrers Dr. Lortzing zum Oberlehrer bei letzterem Gymnas.,

die Berufung des ordentl. Lehrers Dr. Willert von der Realsch. in Frankfurt a. O. zum Oberlehrer am Gymnas. in Cottbus,

die Beförderung des ordentl. Lehrers Dr. Rollmann am Gymnas. in Stralsund zum Oberlehrer,

die Berufung des Gymnas.-Oberlehrers Dr. Volz in Mühlhausen zum Inspector adjunctus und Lehrer am Pädagog. und an der Lateinischen Hauptschule zu Halle a. d. S.,

die Beförderung des ordentl. Lehrers Dr. Dilling am Gymnas. in Mühlhausen zum Oberlehrer,

die Berufung des Conrectors Pertz vom Gymnas. in Clausthal zum Oberlehrer am Gymnas. in Hameln,

die Beförderung des ordentl. Lehrers Dr. Grosser am Gymnas. in Minden zum Oberlehrer, und

die Berufung des Oberlehrers Freytag vom Gymnas. zu Minden an das Gymnas. zu Barmen;

der ordentl. Lehrer Dr. E. R. Müller am Gymnas. in Ratibor ist zum Oberlehrer am Gymnas. in Gnesen berufen,

der Oberlehrer Dr. Volkmann an der Landesschule in Pforta zum Professor befördert, und an dieselbe Anstalt der ordentl. Lehrer Dr. Hädicke vom Französischen Gymnas. in Berlin als Professor berufen,

der ordentl. Lehrer Menge am Gymnas. in Aachen zum Oberlehrer bei dem Gymnas. in Coblenz berufen worden.

Dem bisherigen Subrector Dr. Rinne am Stiftsgymnasium zu Zeitz ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Cölnischen Gymnas. zu Berlin die Schula.-Cand. Dr. Hoffmann und Dr. Fischer,

" Sophien-Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Bölke von der höh. Bürgersch. in der Steinstraße das.,

" Gymnas. zu Guben der Schula.-Cand. Zabel,

" " " Sorau " " " Detto,

am Pädagog. zum Kloster U. L. Fr. zu Magdeburg der frühere Gymnas.-Lehrer in Brandenburg, Predigta.-Cand. Köhler, und der Schula.-Cand. Dr. Schleusner,
„ Domgymnas. zu Magdeburg der Schula.-Cand. Dr. Hartung,
an der Klosterschule zu Roßleben der ordentl. Lehrer Dr. Thiele vom Gymnas. zu Salzwedel,
am Gymnas. zu Nordhausen der Schula.-Cand. von Steltzer,
„ „ „ Zeitz der Lehrer Dr. Röhrig von der höh. Bürgersch. zu Naumburg,
„ „ „ Wernigerode der Hülfsl. Ludowieg von der Realsch. zu Leer,
„ Friedrich-Wilh.-Gymnas. zu Cöln der Schula.-Cand. Dr. Lingenberg;

Als Hülfslehrer sind angestellt worden:
am Pädagog. zum Kloster U. L. Fr. in Magdeburg der Lehrer der französ. Sprache, Leue,
„ Gymnas. zu Mühlhausen der Lehrer Friedrich von der höh. Bürgersch. zu Naumburg,
„ „ „ Düsseldorf der Elementarlehrer Besta.

Die Berufung des Gymnas.-Oberlehrers Dr. Jahn in Barmen zum Rector des Progymnasiums in Mörs ist genehmigt worden.

Die Wahl des Oberlehrers Professors Dr. Runge am Friedrichs-Gymnas. in Berlin zum Director der Friedrichs-Realschule daselbst ist bestätigt,
es sind angestellt worden als ordentliche Lehrer
an der Louisenstädtischen Gewerbeschule zu Berlin die Schula.-Cand. Wolff und Wasserfall,
„ „ Realschule I. O. zu Magdeburg der Realsch.-Lehrer Dr. Vorbrodt daselbst,
„ „ „ zu Münster der provis. Lehrer Verron,
„ „ „ zu Iserlohn der Hülfslehrer Dr. Nicolai vom Gymnas. zu Elbing und der Schula.-Cand. Titius,
„ „ „ zu Düsseldorf der Lehrer Merschberger von der Realschule zu Güstrow.

An der Kunst-, Bau- und Handwerk-Schule in Breslau ist die Lehrerstelle für architektonisches Zeichnen, Bau-Constructions- und Maschinen-Lehre dem Gewerbeschullehrer Stüler verliehen worden.

D. Schullehrer-Seminarien, rc.

Der Seminar-Director Schwarz zu Bütow ist in gleicher Eigenschaft an das evang. Schullehrer-Seminar zu Barby versetzt,

am evang. Schull.-Sem. zu Cammin der Lehrer Genz aus Batzwitz als Hülfslehrer,

der Lehrer Herzog in Görlitz als Lehrer der Uebungsschule des evang. Schullehrer-Seminars zu Creutzburg angestellt worden.

Dem ersten Lehrer Wilke am Taubstummen-Institut zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Director Wollermann an der Erziehungsanstalt und Ackerbauschule auf dem von Kowalski'schen Stiftungsgute Spitzings im Landkreis Königsberg ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem bisherigen Schulinspector, kath. Pfarrer Esch zu Linn im Kreis Crefeld ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: dem kath. Lehrer Zugmaier zu Geisenheim im Rheingaukreis;

der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem evang. Lehrer, Cantor und Organisten Rohse zu Langheim, Kreis Rastenburg, — den evang. Lehrern Rohde zu Stremlau, Krs Schlochau, und Lütgert zu Quelle, Krs Bielefeld;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den evang. Lehrern Reimer zu Ginnischken, Krs Niederung, Marquard zu Händorf, Amt Hoya, Wilkening zu Uchtdorf und Biermann zu Pötzen im Kreis Rinteln, Simon zu Niederscheld im Dillkreise, Rückert zu Dausenau im Unterlahnkreis, und Schmidt zu Weisel im Rheingaukreis, — den evang. Lehrern und Cantoren Heyer zu Schönbrunn, Krs Lauban, Schellhaas zu Oberkaufungen, Krs Cassel, und Rauspach zu Burghasungen, Krs Wolfhagen, — den evang. Lehrern und Küstern Kniep zu Bernikow, Krs Königsberg N. M., Kränke zu Clausdorf bei Dramburg, Waßmann zu Gimte, Amt Münden, Hupfeld zu Baumbach, Krs Rotenburg, und Berge zu Oedelsheim, Krs Hofgeismar, — dem evang. Lehrer, Organisten und Küster Weber zu Wichmannshausen, Krs Eschwege, — dem kath. Lehrer und Küster Reith zu Herolz, Krs Schlüchtern;

die Rettungs-Medaille am Band: dem Lehrer Aug. Herrmann zu Berlin.

Dem Componisten Heinr. Hofmann in Berlin ist zur Anlegung der von des Herzogs zu Sachsen-Coburg-Gotha Hoheit ihm ver-

liehenen, am grünen Band zu tragenden Verdienst-Medaille für Kunst und Wissenschaft, und
dem Bildhauer Genschow in Berlin zur Anlegung des goldenen Verdienstkreuzes vom Großherzogl. Mecklenburgischen Hausorden der Wendischen Krone die Erlaubniß ertheilt worden.

Dem Pächter des Joachimsthalschen Schulamts Blankenburg, Oberamtmann Karbe ist der Charakter als Amtsrath beigelegt worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der Geheime Regierungsrath Dr. Magnus, ordentl. Profess. in der philos. Facult. der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin,
der außerord. Profess. Dr. Jaffé in der philos. Facult. der Univers. zu Berlin,
der Privatdocent in der philos. Facult. der Univers. und Custos bei der Univers.-Bibliothek zu Breslau, Dr. Karow,
die ordentl. Lehrer
Dr. Gesell am Friedr.-Werdersch. Gymnas. zu Berlin,
Meierheim am Gymnas. zu Minden.

In den Ruhestand getreten:

der Director des Pädagogiums zu Ilfeld, Dr. Scheibel,
der Oberlehrer Professor Dr. Fleischer am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
der Oberl. Profess. Könitzer am Gymnas. zu Neu-Ruppin, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Professor und Inspector Dr. Daniel, sowie der Oberl. Profess. Dr. Dryander am Pädagog. der Francke'schen Stiftungen zu Halle a. d. S., und ist dem Daniel der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern, dem Dryander der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Realschul-Dirigent Schübler zu Diez im Unterlahnkreis, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Profess. Barentin an der Friedrichs-Werdersch. Gewerbeschule zu Berlin.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentl. Lehrer von Unruh am Gymnas. zu Wernigerode,
der Rector Dr. Perthes am Progymnas. zu Mörs,
der Lehrer an der Kunst-, Bau- und Handwerkschule zu Breslau, Baumeister Promnitz,
der Lehrer Gerlitz an der Seminar-Uebungsschule zu Creutzburg.

Dsgl. im Ausland:
der Director Ziel am Gymnas. zu Clausthal.
Anderweit ausgeschieden auf ihre Anträge:
der ordentl. Lehrer Wellmann am Gymnas. zu Frankfurt a. d. O.,
der Director Seegemund am evang. Schullehrer-Seminar zu Barby.

Inhaltsverzeichniß des April-Heftes.

Bei Mittheilungen aus dem Centralblatt wird um gefällige Angabe der Quelle gebeten.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 5. Berlin, den 31. Mai **1870.**

I. Akademien und Universitäten.

101) Ausführung der Uebereinkunft mit Italien wegen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen rc.

(Centrbl. pro 1869 Seite 381 und Seite 477.)

Berlin, den 18. November 1869.

Im Verfolg des Circular-Erlasses vom 16. August d. J. (22504), betreffend die Ausführung der zwischen dem Norddeutschen Bunde und Italien wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst unter dem 12. Mai d. J. abgeschlossenen Uebereinkunft (Bundes-Gesetzblatt für das Jahr 1869 Nr. 28 Seite 293 ff.), veranlasse ich die Königlichen Regierungen und Landdrosteien, die beifolgende deutsche Uebersetzung derjenigen Instruction, welche die Königlich Italienische Regierung in Ausführung des Artikels 12 der gedachten Uebereinkunft unter dem 10. October d. J. erlassen hat (Anlage a.), durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Landdrosteien der Provinz Hannover und das Königliche Polizei-Präsidium zu Berlin.
U. 31355.

a.

Florenz, den 10. October 1869.

Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel.

Instruction für die italienisch-deutsche Literar- und artistische Convention.

Die zwischen Italien und dem Norddeutschen Bunde abgeschlossene Uebereinkunft in Betreff der literarischen Erzeugnisse und Werke der Kunst ist am 28. August d. J. in Kraft getreten.

Nach Maaßgabe derselben sind, um der vereinbarten Vergünstigungen theilhaftig zu werden, die Verfasser von Werken, die zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, oder deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, die Eintragung dieser Werke bei dem Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel zu Florenz, oder bei der italienischen Gesandtschaft in Berlin zu bewirken.

Diese Eintragung geschieht auf Grund einer schriftlichen Anmeldung, welche enthalten muß: den Vor- und Zunamen des Anmeldenden, den Titel, die Anzahl und das Format der Bände, den Vor- und Zunamen des Verfassers, das Datum der Veröffentlichung, und die Firma des Geschäfts, welches die Herausgabe besorgt.

Das Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel wird den Betheiligten eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen. Die dafür zu entrichtenden Stempelgebühren fallen den letzteren zur Last.

Die vorerwähnten Anmeldungen werden regelmäßig in der Gazetta ufficiale des Königreichs veröffentlicht.

Diejenigen, welche im Gebiete des Norddeutschen Bundes erschienene, noch nicht zum Gemeingut gewordene Werke in Abdrücken oder Uebersetzungen veröffentlicht oder zum Vertrieb übernommen, oder mit der Veröffentlichung oder dem Abdruck solcher Werke begonnen haben, können, sobald dies vor dem 28. August d. J. stattgefunden hat, auf Grund des Artikels 12 der genannten Uebereinkunft bis zum 28. November d. J. diese Vervielfältigung bei einer der Präfecturen des Königreichs anmelden. Diese letztere wird die angemeldeten Bücher, musikalische oder artistische Werke mit einem Stempel versehen.

Den Inhabern von Cliché's, Holzstöcken und gestochenen Platten oder jeder Art ähnlicher Vervielfältigung von Werken, welche zum ersten Male im Gebiete des Norddeutschen Bundes veröffentlicht worden sind, wird anheimgegeben, diese bei einer Präfectur des Königreichs anzumelden, welche eine Bescheinigung über die erfolgte Eintragung ausstellen wird.

Die von den vorerwähnten Cliché's bereits gemachten Abdrücke können bis zum 28. August 1873 eine Stempelung erhalten.

Die ꝛc. Präfecten bitte ich den vorstehenden Erlaß durch Veröffentlichung in der offiziellen Provinzialzeitung zur Kenntniß der Interessenten zu bringen.

Für den Minister.
Luzzatti.

---

102) Kurze Mittheilungen.

1. Prorectorat bei der Universität zu Königsberg.

(Centrbl. pro 1869 Seite 96 Nr. 19.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 3. Februar d. J. die von dem General-Concil der Universität in Königsberg vollzogene Wahl des ordentlichen Professors Dr. Caspary zum Prorector der Universität für das Studienjahr von Ostern 1870 bis dahin 1871 bestätigt.

---

2. Jahresbericht über die Humboldt-Stiftung.

(Centrbl. pro 1869 Seite 264 Nr. 92.)

(Auszug aus einer Bekanntmachung der Akademie der Wissenschaften zu Berlin in Nr. 27 des Staats-Anzeigers pro 1870.)

Am 27. Januar hielt die Königliche Akademie der Wissenschaften eine öffentliche Sitzung.

ꝛc. ꝛc.

Hierauf erstattete Herr du Bois-Reymond als Vorsitzender des Curatoriums der Humboldt-Stiftung für Naturforschung und Reisen, im Namen des Curatoriums Bericht über die Wirksamkeit der Stiftung im verflossenen Jahre. Die bei Gelegenheit der Säkularfeier der Geburt Alexanders von Humboldt am 14. September v. J. neuerwachte Theilnahme für dessen Andenken ist auch der Stiftung zu Gute gekommen, indem ihr von hier, Cöthen, Halle und Breslau, Geschenke im Gesammtbetrage von 584 Thlr 7 Sgr. zugegangen sind. Die Stiftung hat fortgefahren, Herrn Dr. R. Hensel, den sie früher nach Südamerika entsendet hatte, die Mittel zur Bearbeitung des von seiner Reise heimgebrachten, die Wirbelthiere betreffenden Materials zu gewähren. Die im Jahre 1869 sonst zu Stiftungszwecken verwendbaren 2500 Thlr wurden dem Herrn Dr. G. Schweinfurth aus Riga, zur Fortsetzung seiner auf Kosten der Stiftung unternommenen botanischen Reise in die südwestlichen Nilländer überwiesen. Herr Dr. Schweinfurth hatte nach den letzten

Nachrichten in vortrefflicher Gesundheit die große Factorei des Kaufherrn Ghattas in Chartum, südlich vom Bahr-el-Ghazal, unter dem 7. Grade nördlicher Breite, erreicht, und sich dort höchst erfolgreich mit Beobachtungen und Sammlungen aller Art in voller persönlicher Sicherheit beschäftigt. Augenblicklich ist der Reisende allem Vermuthen nach mit den Leuten des Ghattas auf einer mehrere Monate dauernden Expedition in das Hochland der Njam-Njams begriffen, welches die Wasserscheide zwischen Nil und Niger zu bilden scheint, eine naturgeschichtlich völlig unbekannte Gegend, die erst von einem einzigen Europäer, dem Italiener Piaggio betreten wurde. Der Bericht schließt mit den Worten: „Ist auch keinen Augenblick zu vergessen, daß der Reisende in einer Gegend weilt, die auf die Länge sich noch jedem weißen Eindringling in der einen oder anderen Art verderblich erwies, so darf man unsererseits behaupten, daß so akklimatisirten und doch ungeschwächten Leibes, bei geringen Mitteln so ausgerüstet, bei aller Verwegenheit so besonnen und in Allem, was den Erfolg sichern kann, schon so erfahren, vielleicht noch kein Reisender in das Herz des gefürchteten Kontinentes drang, während sein vielseitiger Forschungstrieb und seine rastlose Arbeitskraft in Ländern, fast so neu, als werde, um mit Darwin zu reden, ein anderer Planet betreten, auf eine des Namens der Humboldt-Stiftung würdige wissenschaftliche Ausbeute hoffen lassen."

---

3. Preisbewerbung über das Thema: Wie stellen die Thaten Friedrichs des Großen sich dar in der deutschen Literatur seiner Zeit, vornehmlich der deutschen Dichtung.

(Centrbl. pro 1869 Seite 262 Nr. 91.)

(Abgedruckt aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 103. vom 3. Mai 1870.)

Die Zeitschrift für preußische Geschichte und Landeskunde hatte in dem Aprilheft ihres Jahrganges 1869 zu einer Preisbewerbung aufgefordert, für die das Thema gegeben war:

> „Wie stellen die Thaten Friedrichs des Großen sich dar in der deutschen Literatur seiner Zeit, vornehmlich der deutschen Dichtung."

Als Ablieferungstermin für die an der Bewerbung theilnehmenden Arbeiten war der 24. Januar 1870 bestimmt. Es sind im Ganzen acht Abhandlungen in die Concurrenz eingetreten, von denen jedoch eine, deren Verfasser nur die Anfänge seines Manuscriptes übersandt hatte, keine Berücksichtigung finden konnte. Von den übrigen sieben trug eine den Poststempel von Nürnberg, eine von Dresden, eine von Halle, eine von Königsberg, eine von Breslau, zwei von Berlin.

Das Amt der Preisrichter hatten übernommen die Herren: Dr. Joh. Gust. Droysen, Professor der Geschichte an der Königlichen Universität zu Berlin, Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. Max Duncker, Director der Königlich preußischen Staatsarchive, Dr. Joh. Paul Hassel, Privatdocent an der Königlichen Universität in Berlin, Professor Dr. Holtze, Director der Königlichen Kunstkammer Dr. Freiherr von Ledebur, Prof. Dr. David Müller, Geheimer Archiv-Rath Prof. Dr. Riedel.

Nach dem Urtheil der Commission, die in den ersten Tagen des April zusammengetreten war, wurde der in Höhe von Ein Hundert Thalern festgesetzte Preis der Arbeit zuerkannt, die mit dem Motto versehen war:

Οὐδέποτε κλέος ἐσθλὸν ἀπόλλυται οὐδ' ὄνομ' αὐτοῦ
Ἀλλ' ὑπὸ γῆς περ ἐὼν γίγνεται ἀθάνατος

Die Eröffnung des der Arbeit beigefügten versiegelten Couverts ergab als Verfasser der Preisschrift

Herrn Willy Böhm, Dr. phil., Lehrer an der Louisenstädtischen Gewerbeschule in Berlin.

Die Abhandlung wird in einem der nächsten Hefte der Zeitschrift zum Druck gelangen.

Die Commission hielt aber außerdem einer besonderen Belobigung für würdig diejenigen Concurrenzschriften, die mit der eben erwähnten auf einer engeren Wahlliste gestanden hatten. Ihre besondere Anerkennung glaubt sie der umfangreichen Abhandlung zollen zu müssen, die unter dem Motto des Schubart'schen Verses:

..... Friedrich
Soll ewig Kronen tragen,

gestützt auf die Documente des Gleimschen Nachlasses, die Verhältnisse der deutschen Kunstpoesie in den früheren Zeiten des Königs, namentlich die Bestrebungen der sogenannten preußischen Dichterschule von Lange bis Gleim mit erschöpfender Gründlichkeit klar legt. Die Commission kann nur auf das Lebhafteste den Wunsch hegen, daß das von dem Verfasser benutzte reiche Material der Oeffentlichkeit nicht vorenthalten bleiben möge. Bei voller Würdigung jedoch des *weiten Studienkreises*, in dem die Abhandlung sich bewegt, mußte für das Urtheil als entscheidendes Moment ins Gewicht fallen, daß Verfasser mehr die literarhistorische Seite des Stoffes in den Vordergrund gestellt, mehr den poetischen Werth der einzelnen Dichtwerke und die persönlichen Beziehungen der Dichter beleuchtet, als den geschichtlichen Kern des Themas, den Einfluß der Thaten Friedrichs auf Stimmung, Anschauungsweise und Stoffe der zeitgenössischen deutschen Dichtung getroffen hat.

Hervorhebende Erwähnung glaubt die Commission einer dritten Arbeit zu Theil werden lassen zu müssen, die als Motto führt den Göthe'schen Ausspruch:

„Der erste wahre und höhere eigentliche Lebensgehalt kam durch Friedrich den Großen und die Thaten des siebenjährigen Krieges in die deutsche Poesie."

Verfasser hat unter Heranziehung eines reichen Materials, unter dem auch manches bisher noch nicht Bekannte, der Kunstpoesie und der Volksdichtung gleiche Aufmerksamkeit zugewendet, und dadurch, nach Maßgabe der für die Lösung der Frage sich darbietenden Literatur, den entschieden richtigen Weg eingeschlagen. Mit Urtheil und Geschmack weiß er aus dem Briefwechsel der gleichzeitigen Dichter, namentlich auch des schweizerischen Kreises, sowie aus anderen Zeugnissen eine Anzahl belehrender Aussprüche zusammenzustellen, aus denen erhellt, wie die deutsche Dichtung sich an der Thatengröße Friedrichs erwärmt, nachdem für das politische Leben der Deutschen durch seine Erscheinung, vornehmlich im siebenjährigen Kriege, ein neuer Inhalt gewonnen. Die Arbeit trat nach dem Urtheil der Commission nur durch den Umstand zurück, daß die Preisschrift in der Mittheilung charakteristischer Proben aus der Volkspoesie noch inhaltreicher war und durch Berücksichtigung der Literaturverhältnisse vor 1740 einen tieferen Einblick in den Entwickelungsgang der deutschen Dichtuug eröffnete, so weit dieser mit den politischen Ereignissen im Zusammenhang steht.

Eine vierte Abhandlung endlich, die das Motto „Mannhaft" an ihrer Spitze trug, erwarb sich hochzuschätzendes Verdienst durch die Mittheilung einer größeren Zahl von Volksliedern oder doch im Ton des Volksgedichtes abgefaßten historischen Liedern, die bisher nirgend gedruckt sind. Die Betrachtungsweise jedoch, die Verfasser einschlug, indem er sich auf die Hervorbringungen der volksthümlichen Dichtung beschränkte, wählte die Grenzen der Aufgabe zu eng. Die Commission empfand auch dieser Arbeit gegenüber den lebhaften Wunsch, daß sie sich der Oeffentlichkeit nicht entziehen möge; sie würde ihres an sich eigenthümlichen und abgeschlossenen Stoffes wegen einer dankbaren Aufnahme in literarhistorischen Kreisen sicher entgegensehen dürfen, zumal wenn Verfasser sich der Mühe unterzöge, die bisher noch mangelnden kritischen Bemerkungen über Ursprung und Entstehungszeit der aufgefundenen Lieder und über die Herkunft der von ihm benutzten Handschriften hinzuzufügen.

Indem die Redaction den unbekannten Herren Verfassern ihren ergebensten Dank für die Theilnahme an der Concurrenz ausspricht, ersucht sie dieselben, ihre Manuscripte, begleitet von den uneröffneten Mottos, bei der Verlagshandlung von E. S. Mittler und Sohn (Berlin, Kochstr. 69) zurückfordern zu lassen.

Berlin, im April 1870.

Holtze. Dr. David Müller. Dr. Freiherr von Ledebur.
Duncker. Riedel. Droysen. Hassel.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

103) Ausschluß einer öffentlichen Feier des 25jährigen Bestehens einer höheren Unterrichtsanstalt.

(cfr. Centrbl. pro 1863 Seite 91 Nr. 36.)

Berlin, den 23. April 1870.

Auf den Bericht vom 1. d. M., betreffend die Veranstaltung einer Feier zur Erinnerung an die vor 25 Jahren stattgefundene Eröffnung des Gymnasiums zu N., erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Folgendes:

Wenngleich der in den gemachten Vorschlägen kundgegebene patriotische Sinn und die Pietät des Directors N. gegen den Gründer des Gymnasiums anzuerkennen sind, so genügt es doch, den Gefühlen des Dankes und der patriotischen Erhebung bei der Erinnerung an das 25jährige Bestehen der Anstalt durch einen einfachen Schulact verbunden mit einer entsprechenden kirchlichen Feier ohne öffentliches Aufsehen und ohne Störung der Schulordnung Ausdruck zu geben, zumal bei der großen Anzahl der öffentlichen Lehranstalten im ganzen Staate die 25jährigen Jubiläen so häufig wiederkehren, daß es schon deshalb auf dem Gebiete der Unterrichts-Verwaltung noch weniger als auf anderen Gebieten rathsam erscheint, seitens der Staats-Regierung auf solche Jubiläen besondere Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich der bei dem gedachten Anlaß von ehemaligen Schülern des Gymnasiums in N. zu erwartenden Bethätigung ihrer dankbaren Erinnerung bemerke ich, daß dieselben auch wohl ohne Veranstaltung einer öffentlichen Feier die den armen Schülern zugedachten Stipendien stiften werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 10078.

104) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1870

I. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Gymnasien: Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1868 in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	22	234	27	33	13	10	25	6403[1])	596[1])	660	1189	1818	1216
2	Brandenburg .	26	332	51	65	3	34	29	8050	1378	734	1339	2305	1519
3	Pommern . . .	13	133	27	25	1	2	13	3615	547	332	539	969	731
4	Posen	11[2])	132	11	13	20	4	8	3370[2])	266	316	511	1052	666
5	Schlesien . . .	24	262	33	53	24	28	23	7823	846	774	1313	2196	1574
6	Sachsen . . .	25	248	27	58	9	17	15	5998	344	610	980	1487	1129
7	Schleswig-Holstein	10	102	9	21	—	3	9	1465	257	143	200	311	296
8	Hannover . . .	17	161	14	34	2	9	22	2944	784	363	467	612	507
9	Westphalen . .	16	151	22	16	18	25	4	3173	143	677	795	851	432
10	Hessen-Nassau .	10	104	14	22	13	9	4	2084	—	301	394	569	339
11	Rheinprovinz . .	23	224	56	45	27	32	15	4804	296	849	1301	948	954
12	Hohenzollern . .	1	9	—	3	1	—	—	133	—	24	25	24	33
	Summe	198[3])	2092	291	388	131	173	167	49862	5447	5783	9053	13142	9396

1) In Folge irrthümlicher Listenführung bei mehreren Gymnasien hat gegen die letzte Uebersicht hier eine Verminderung von 51 Gymnasial- und 178 Vorschülern eintreten müssen.

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer an den Progymnasien: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1868 in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg .	1	7	—	1	—	—	3	110	101	—	8	24	24
2	Pommern . .	2	11	1	3	—	—	3	242	70	—	14	57	67
3	Posen	1[1])	4	2	—	2	—	1	109[1])	14[1])	—	3	23	26
4	Schlesien . . .	2[2])	9	3	3	2	—	2	130[2])	64[2])	—	—	17	47
5	Sachsen . . .	1	1	1	1	—	—	—	30	—	—	—	—	11
6	Hannover . . .	1	6	—	—	—	—	—	102	—	—	5	16	24
7	Westphalen . .	6	30	3	5	5	—	—	379[3])	—	—	84	130	100
8	Hessen-Nassau .	2[4])	9	6	2	3	—	—	76	—	—	6	58	40
9	Rheinprovinz . .	13[5])	61	17	21	15	—	—	934	—	—	175	220	278
	Summe	29	138	33	36	27	—	9	2112	249	—	295	545	617

1) Abgang: Das zum Gymnasium erhobene Progymnasium in Schneidemühl mit 170 Schülern. — Zugang: Das Progymnasium in Rogasen. — 2) Zugang: Die Progymnasien zu Ohlau und [illegible]

der Real-Lehranstalten.
Seite 142 Nr. 62.)

von der Frequenz der Gymnasien des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁸/₆₉.									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)						
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
1304	1233	7420	1017	631	291	—	922	336	5442	1404	—	574	731	88	103
1612	1517	9026	976	872	918	—	1790	412	7814	186	—	1026	1582	41	167
749	693	4013	398	358	319	—	677	130	3680	24	—	309	571	7	99
669	671	3905	535	205	108	48	361	95	1460	1655	3	787	216	65	80
1578	1597	9032	1209	521	342	189	1052	206	4242	3373	—	1417	682	115	255
1093	1069	6374	376	258	143	—	401	57	6029	264	7	74	390	6	5
366	408	1724	259	223	92	—	315	58	1677	19	—	28	308	1	6
599	699	3247	303	398	402	118	918	134	2632	542	—	73	808	72	38
516	581	3852	679	118	32	—	150	7	1564	2145	—	143	128	11	11
323	317	2243	159	36	—	—	36	36	1723	454	—	66	10	23	3
1021	1092	6165	1361	184	239	—	423	127	1903	4094	—	168	248	168	7
34	30	170	37	—	—	—	—	—	9	161	—	—	—	—	—
9920	9907	57171	7309	3804	2886	355	7015	1598	38175	14321	10	4665	5674	597	774

2) Zugang: Gymnasium zu Schneidemühl mit 170 Schülern (bisher Progymnasium).

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁸/₆₉.								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6 a, 6 b)					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
22	39	117	7	80	42	122	21	109	5	3	113	2	7
61	83	282	40	60	26	86	16	259	—	23	80	2	4
28	36	116	7	24	—	24	10	63	22	31	10	2	12
67	143	274	144	29	45	74	10	134	98	42	54	11	9
20	—	31	1	—	—	—	—	31	—	—	—	—	—
34	30	109	7	—	—	—	—	102	—	7	—	—	—
56	78	478	99	—	—	—	—	114	332	32	—	—	—
48	50	202	126	—	—	—	—	78	123	1	—	—	—
307	399	1379	445	—	—	—	—	279	1047	53	—	—	—
673	858	2988	876	193	113	306	57	1169	1627	192	257	17	32

in der vorigen Uebersicht um 10 Schüler zu hoch angegeben. — 4) Zugang: Das Progymnasium zu Montabaur.
— 3) Zugang: Das Progymnasium zu Cöln

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter=

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Gymnasien			in den Vorschulen			a) von						
		Inländer			Inländer				auf					
											Realschulen			
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Maturitäts-Zeugniß.	andere Gymnasien.	Progymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3919	3458	43	775	138	9	106	87	3	53	—	12	37
2	Brandenburg . .	6286	2663	77	1689	95	6	151	186	4	102	6	45	35
3	Pommern . . .	2238	1763	12	564	113	—	69	58	8	44	4	18	20
4	Posen	2063	1792	50	291	66	4	51	38	1	14	—	—	9
5	Schlesien . . .	4674	4301	57	957	85	10	137	138	16	54	2	24	55
6	Sachsen	3081	3133	160	358	42	1	162	110	–	40	10	—	58
7	Schleswig-Holstein	1145	526	53	294	16	5	29	13	—	1	11	2	58
8	Hannover . . .	1902	1264	81	834	69	15	86	33	—	59	1	13	34
9	Westphalen . .	2239	1576	37	141	9	—	56	47	3	41	–	3	23
10	Hessen-Nassau . .	1328	850	65	20	14	2	77	33	4	26	2	2	12
11	Rheinprovinz . .	3951	2134	80	402	19	2	14	66	12	14	–	10	20
12	Hohenzollern . .	75	89	6	—	—	—	—	2	--	—	—	—	—
	Summe	32901	23549	721	6325	666	54	938	811	51	448	36	129	361

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1.	2.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang									
		auf den Progymnasien			in den Vorschulen			a. von den									
		Inländer			Inländer			nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf				ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf					
									Realschulen					Realschulen			
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	Gymnasien.	andere Progymn.	I. Ordn.	II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Brandenburg . .	112	5	–	119	3	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
2	Pommern . .	171	107	4	76	10	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	3
3	Posen	68	47	1	15	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Schlesien . . .	170	104	—	57	17	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1
5	Sachsen	—	26	5	—	—	—	6	—	—	—	2	—	—	—	—	—
6	Hannover . . .	90	19	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—
7	Westphalen. . .	291	181	6	—	—	—	2	—	—	—	10	2	—	—	—	6
8	Hessen-Nassau . .	89	110	3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
9	Rheinprovinz . .	762	600	17	—	—	—	11	—	—	3	20	—	3	—	5	5
	Summe	1753	1199	36	267	39	—	20	—	—	3	42	2	6	—	5	16

Schulsemesters 1868/69.

9. im Winter-Semester 1868/69. a) von den Gymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1868/69	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
25	26	97	96	26	35	27	—	630	2	205	8	16	—	231	6790	691
11	25	152	113	67	51	35	—	983	10	247	47	60	—	364	8043	1426
11	16	61	64	33	31	12	—	449	4	146	2	23	—	175	3564	502
5	12	64	82	51	31	20	—	378	—	33	—	20	—	53	3527	308
16	31	128	145	107	62	38	—	953	2	193	9	35	—	239	8079	813
10	16	67	67	73	50	24	—	687	2	161	2	8	—	173	5687	228
4	1	21	26	17	14	15	—	212	—	110	—	12	—	122	1512	193
10	7	32	27	21	25	14	—	362	3	249	1	23	—	276	2885	642
7	21	55	50	23	10	9	—	318	—	14	—	2	—	16	3504	134
2	8	29	30	15	11	12	—	263	—	29	—	1	—	30	1980	6
10	28	60	40	34	25	29	—	362	2	—	1	12	—	15	5803	408
—	1	—	1	—	—	1	—	5	—	—	—	—	—	—	165	—
111	192	766	741	467	345	236	—	5632	25	1387	70	212	—	1694	51539	5351
								Am Schluß des Sommer-Semesters 1868							49862	5447
								Also am Schluß des Winter-Semesters 1868/69							mehr 1677	weniger 96

des Winter-Schulsemesters 1868/69.

9. im Winter-Semester 1868/69. a) von den Progymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 1868/69	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien.	auf Real-Lehranstalten.	auf sonstige Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
—	—	—	—	2	1	1	—	8	—	25	—	7	—	32	109	90
—	—	3	4	3	—	3	—	21	—	21	—	1	—	22	261	64
—	—	—	1	1	3	1	—	6	—	—	—	—	—	—	110	24
—	—	—	—	4	1	—	—	8	—	—	—	2	—	2	266	72
—	—	—	—	2	1	—	—	11	—	—	—	—	—	—	20	—
—	—	1	1	2	3	2	—	11	—	—	—	—	—	—	98	—
—	—	5	8	11	1	—	—	45	—	—	—	—	—	—	433	—
—	—	—	4	3	1	2	—	12	—	—	—	—	—	—	190	—
3	—	18	23	26	25	26	—	168	—	—	—	—	—	—	1211	—
3	—	27	41	54	36	35	—	290	—	46	—	10	—	56	2698	250
								Am Schluß des Sommer-Semesters 1868							2112	249

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer: an den Realschulen: Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1868: in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den: Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	88	12	15	6	10	10	2477	259[1])	117	389	612	620
2	Brandenburg	11	127	18	27	3	9	27	3526	801	123	539	1124	799
3	Pommern	4	39	5	4	—	—	5	1019	202	28	194	278	252
4	Posen	4	44	7	9	7	2	6	1428	234	38	144	379	306
5	Schlesien	8[2])	90	7	22	10	9	6	2306	244	136	320	536	553
6	Sachsen	6	74	10	20	4	5	8	2418	365	67	301	669	548
7	Hannover	5[3])	43	3	12	—	—	7	1078[3])	272[3])	46	141	296	251
8	Westphalen	8	61	10	5	8	7	—	1350	—	62	327	457	357
9	Hessen-Nassau	1	7	—	2	2	1	—	92	—	23	25	45	—
10	Rheinprovinz	11	117	19	24	10	7	12	2307	337	146	597	571	534
	Summe	67[2])[3])	680	91	140	50	50	81	18001	2714	786	2977	4967	4220
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	5	47	5	13	1	4	7	1167	284	42	146	232	387
2	Sachsen	1[4])	2	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	21
3	Schleswig-Holstein	1	—	—	—	—	—	—	91	—	3	16	43	30
4	Hannover	1	9	—	3	—	1	1	227	24	—	20	65	53
5	Westphalen	1	7	3	2	1	—	1	129	10	3	10	37	33
6	Hessen-Nassau	5	45	9	10	—	1	15	1006	539[5])	68	192	185	210
7	Rheinprovinz	1	9	2	2	—	—	2	234	77	8	8	23	57
	Summe	15[4])	119	19	33	2	6	26	2854	933	124	392	585	791

1) In Folge irrthümlicher Listenführung bei der Realschule zu Wehlau hat gegen die letzte Uebersicht hier eine Verminderung von 26 Vorschülern eintreten müssen.

2) Zugang: Die Realschule in Reichenbach.

3) Zugang: Die Realschule zu Goslar mit 151 Real- und 30 Vorschülern, und die Realschule zu Hildesheim (Andr. Gymn.) mit 165 Realschülern.

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Winter-Semester $18^{68}/_{69}$.										7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
Realschulen.				b) in den Vorschulen.						auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
521	496	2755	278	258	75	16	—	349	90	2470	64	—	221	323	6	—	20
675	724	3984	458	480	492	—	—	972	171	3542	74	—	368	851	12	—	109
176	175	1103	84	154	87	—	—	241	39	1039	9	—	55	222	3	—	16
307	298	1472	44	205	70	—	—	275	41	904	244	—	324	195	24	—	56
560	586	2711	405	130	84	75	—	289	45	1816	632	—	263	255	26	—	8
549	448	2582	164	223	254	—	—	477	112	2372	68	21	121	439	15	1	22
277	140	1151	73	120	86	78	—	284	12	1052	31	—	68	246	8	—	30
146	145	1494	144	—	—	—	—	—	—	1002	373	—	119	—	—	—	—
—	—	93	1	—	—	—	—	—	—	75	18	—	—	—	—	—	—
548	509	2995	688	230	239	—	—	469	132	1664	1114	—	217	294	158	—	17
3779	3611	20340	2339	1800	1387	169	—	3356	642	15936	2627	21	1756	2825	252	1	278
II. Ordnung.																	
273	283	1363	196	164	184	—	—	348	64	1257	18	—	88	333	5	—	10
43	100	164	164	—	—	—	—	—	—	147	4	—	13	—	—	—	—
—	—	92	1	—	—	—	—	—	—	90	—	—	2	—	—	—	—
42	57	237	10	27	—	—	—	27	3	217	15	—	5	27	—	—	—
19	29	131	2	13	—	—	—	13	3	115	12	—	4	12	1	—	—
198	224	1072	66	236	334	—	—	570	32	546	27	—	499	335	13	—	222
90	88	274	40	50	42	—	—	92	15	133	107	—	34	44	45	—	3
660	781	3333	479	490	560	—	—	1050	117	2505	183	—	645	751	64	—	235

4) Zugang: Die höhere Gewerbeschule zu Magdeburg.

5) In Folge irrthümlicher Listenführung bei der Unterrichts-Anstalt der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a./M. hat gegen die vorige Uebersicht hier eine Verminderung von 6 Vorschülern eintreten müssen.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Winter-

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang						
		auf den Realschulen			in den Vorschulen			a) von						
		Inländer			Inländer				auf					
Laufende Nummer.	Provinzen.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	mit dem Zeugniß der Reife.	andere Realschulen I. Ordnung	andere Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	1923	821	11	303	43	3	28	16	—	4	56	13	—
2	Brandenburg . .	3098	841	45	891	74	7	21	20	6	5	40	56	—
3	Pommern . . .	844	259	—	239	2	—	4	—	—	—	3	5	—
4	Posen	872	560	40	241	34	—	13	10	—	—	5	18	—
5	Schlesien . . .	1623	1031	57	265	24	—	23	13	—	2	45	17	—
6	Sachsen	1363	1099	120	446	27	4	9	8	1	1	11	17	6
7	Hannover . . .	766	346	39	280	3	1	6	7	—	4	10	6	2
8	Westphalen . .	844	615	35	—	—	—	17	8	—	1	8	—	—
9	Hessen-Nassau . .	45	48	—	—	—	—	8	—	—	—	—	1	—
10	Rheinprovinz . .	2378	586	31	445	21	3	2	9	1	1	14	16	—
	Summe	13756	6206	378	3110	228	18	131	91	8	18	192	149	8
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	1108	237	18	315	32	1	5	1	2	1	8	5	—
2	Sachsen	90	73	1	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—
3	Schleswig-Holstein	44	48	—	—	—	—	1	—	—	—	1	2	—
4	Hannover. . . .	163	67	7	27	—	—	—	1	—	—	—	—	—
5	Westphalen . . .	111	20	—	11	2	—	2	2	—	4	—	—	—
6	Hessen-Nassau . .	835	157	80	482	81	7	3	4	3	2	18	6	1
7	Rheinprovinz . .	172	102	—	87	5	—	—	1	—	1	9	7	—
	Summe	2523	704	106	922	120	8	11	9	5	8	42	20	1

Schulsemesters 18⁶⁸/69.

9. im Winter-Semester 18⁶⁸/69. den Realschulen									b) von den Vorschulen.						10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁸/69	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
7	9	65	49	29	12	2	—	290	—	91	6	—	—	97	2465	252
8	12	143	86	47	6	4	—	454	9	189	24	39	—	261	3530	711
1	2	54	32	19	5	6	—	131	—	39	1	—	—	40	972	201
2	4	26	28	26	10	5	—	147	2	102	9	—	—	113	1325	162
1	23	73	75	54	46	13	—	385	—	57	11	3	—	71	2326	218
—	3	71	77	61	40	14	—	319	2	123	13	23	—	161	2263	316
—	5	45	33	31	20	3	—	172	—	20	3	—	—	23	979	261
1	5	87	47	27	11	9	—	221	—	—	—	—	—	—	1273	—
—	4	5	4	—	—	—	—	22	—	—	—	—	—	—	71	—
5	22	84	36	33	18	21	—	262	—	25	12	3	—	40	2733	429
25	89	653	467	327	168	77	—	2403	13	646	79	68	—	806	17937	2550
Am Schluß des Sommer-Semesters 1868 (Col. 5.)															18001	2714
Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁸/69															weniger 64	164
II. Ordnung.																
4	5	22	46	69	24	6	1[1])	199	1	50	13	11	—	75	1164	273
—	—	—	—	1	2	1	—	10	—	—	—	—	—	—	154	—
—	—	7	8	5	—	—	—	24	—	—	—	—	—	—	68	—
—	—	8	7	4	1	—	—	21	—	24	—	—	—	24	216	3
—	—	2	4	8	—	1	—	23	—	—	—	—	13[2])	13	108	—
—	53	41	18	10	8	—	—	167	3	148	13	7	—	171	905	399
1	2	3	9	11	13	3	—	60	—	12	2	2	—	16	214	76
5	60	83	92	108	48	11	1	504	4	234	28	20	13	299	2829	751
Am Schluß des Sommer-Semesters 1868 (Col. 5.)															2854	933
Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁸/69															weniger 25	182

1) In ein Cadettenhaus.

2) Wegen Aufhebung der Vorschule in Iserlohn zu Ostern 1869.

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Sommer-Semesters 1868: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung													
1	Preußen	5	31	1	4	2	—	4	533	203	—	56	120	144
2	Brandenburg	6 1)	32	13	9	1	—	7	873 1)	236	7	44	153	213
3	Pommern	2	8	1	1	—	—	2	154	54	—	17	33	66
4	Schlesien	1	5	1	1	1	—	—	140	—	—	8	24	36
5	Sachsen	3	16	3	3	—	—	4	340	134	—	36	45	82
6	Hannover	3 2)	21	3	3	1	—	7	592 2)	318 2)	15	44	96	111
7	Westphalen	1	5	—	—	1	—	—	70	—	—	7	17	12
8	Hessen-Nassau	3 3)	30	3	4	1	—	10	738 3)	438	24	127	134	135
9	Rheinprovinz	11	71	10	13	10	—	6	1170	144 6)	—	218	259	322
	Summe	35	219	35	38	17	—	40	4610	1527	46	557	881	1121
	B. Sonstige in der Organisation													
1	Preußen	1	5	2	1	1	—	1	125	32	—	7	14	27
2	Brandenburg	2	8	—	2	—	—	4	179	68	—	—	53	70
3	Schlesien	1	7	—	2	1	—	2	136	34	—	15	29	39
4	Schleswig-Holstein	4	— 7)	—	—	—	—	—	221	—	—	22	86	112
5	Hannover	16 8)	48	9	11	1	—	11	1071 8)	289 8)	—	97	258	331
6	Westphalen	2	11	2	2	2	—	1	247	36	—	14	36	59
7	Hessen-Nassau	7 9)	44	6	15	5	—	6	907 9)	205	—	79	175	236
8	Rheinprovinz	2 10)	8	—	2	—	—	—	108	—	—	19	39	37
9	Hohenzollern	1	4	—	—	1	—	—	57	—	—	—	6	19
	Summe	36	135	19	35	11	—	25	3051	664	—	253	696	930

1) Zugang: die höhere Bürgerschule in Rathenow mit 109 Schülern.

2) Zugang: die höheren Bürgerschulen zu Northeim mit 109 Schülern der höheren Bürgerschule und 29 Vorschülern, und zu Hannover mit 333 Schülern der höheren Bürgerschule und 289 Vorschülern.

3) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Hersfeld mit 109 Schülern.

4) Davon: 5 lutherisch, 1 episcopalisch, 1 griechisch-katholisch, 5 deutsch-katholisch.

5) Darunter: 3 lutherisch, 1 deutsch-katholisch.

6) Gegen die vorige Uebersicht sind in Folge der Berichtigung der Angaben von den höheren Bürgerschulen zu Solingen (— 18 Vorschüler) und zu Rheydt (— 1 Vorschüler) hier 19 Vorschüler weniger aufgeführt.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Winter-Semester 18⁶⁸/₆₉. a) in den höheren Bürgerschulen.				b) in den Vorschulen.						7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den höheren Bürgerschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
…zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																	
150	164	634	101	160	71	—	—	231	28	584	15	—	35	216	6	—	9
228	291	936	63	151	154	—	—	305	69	875	12	—	49	280	4	—	21
30	37	183	29	35	26	—	—	61	7	155	3	—	25	47	2	—	12
36	41	145	5	—	—	—	—	—	—	86	18	—	41	—	—	—	—
90	122	375	35	71	85	—	—	156	22	370	3	2	—	154	—	1	1
192	161	609	17	100	128	103	—	331	13	571	12	—	26	313	8	—	10
22	15	73	3	—	—	—	—	—	—	69	3	—	1	—	—	—	—
159	191	770	32	140	201	81	48	470	32	659	65	12 [4])	34	411	42	4 [5])	13
346	416	1561	391	165	13	—	—	178	34	702	804	—	55	64	114		—
1243	1438	5286	676	822	678	184	48	1732	205	4071	935	14	266	1485	176	5	66
…begriffene Real-Lehr-Anstalten.																	
41	45	134	9	40	—	—	—	40	8	124	—	—	10	39	—	—	1
73	92	288	109	33	80	—	—	113	45	234	4	—	50	92	4	—	17
18	38	139	3	26	11	—	—	37	3	120	14	—	5	32	3	—	2
41	—	261	40	—	—	—	—	—	—	259	1	—	1	—	—	—	—
230	248	1164	93	132	138	40	—	310	21	1033	77	—	54	294	1	—	15
66	77	252	5	36	—	—	—	36	—	202	39	—	11	28	8	—	—
239	216	945	38	77	137	—	—	214	9	617	254	—	74	147	55	—	12
22	34	151	43	—	—	—	—	—	—	130	15	—	6	—	—	—	—
12	26	63	6	—	—	—	—	—	—	5	47	—	11	—	—	—	—
742	776	3397	346	344	366	40	—	750	86	3724	451	—	222	632	71	—	47

…Hameln, Hildesheim (Joseph.), Lingen, Stade, Verden und die höheren Bürgerschulen zu Einbeck, Harburg, Münden, Nienburg, Osterode a./H., Otterndorf, Quakenbrück, Uelzen. Abgang: die Realklassen des Andreas-Gymnasiums in Hildesheim mit 165 Realschülern, die höhere Bürgerschule in Goslar mit 151 Real- und 30 Vorschülern (beide zu Realschulen I. Ordnung erhoben), die höheren Bürgerschulen zu Hannover mit 333 Schülern der Hauptanstalt und 289 Vorschülern, und Northeim mit 109 Schülern der Hauptanstalt und 29 Vorschülern (beide mit Berechtigungen versehen). Zugang: die höheren Bürgerschulen zu Quakenbrück mit 25 Schülern, und Uelzen mit 107 Schülern der Hauptanstalt und 29 Vorschülern.

In Folge irrthümlicher Listenführung bei der höheren Bürgerschule zu Münden war der Bestand in der vorigen Uebersicht um 5 Vorschüler zu hoch angegeben.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1.	2.	3. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b)						Gesammt-Abgang a) von den									
		auf d. höheren Bürgerschulen			in den Vorschulen			mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf			ohne das Abgangszeugniß der Reife auf					
		Inländer			Inländer					Realschulen				Realschulen			
Laufende Nummer	Provinzen.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.		Gymnasien.	I. Ordnung	II. Ordnung	Gymnasien.	Progymnasien.	I. Ordn.	II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.

A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung

1	Preußen	382	252	—	198	33	—	4	1	4	—	16	—	12	—	—	6
2	Brandenburg	738	198	—	269	36	—	7	—	6	—	36	—	33	4	1	10
3	Pommern	127	55	1	48	13	—	2	—	—	—	4	—	2	—	—	5
4	Schlesien	73	70	2	—	—	—	—	—	1	—	1	—	2	—	—	2
5	Sachsen	234	138	3	148	8	—	6	—	4	—	2	—	6	—	—	3
6	Hannover	512	93	4	301	30	—	13	—	5	—	2	—	3	—	—	16
7	Westphalen	64	9	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—
8	Hessen-Nassau	611	137	22	433	22	15	35	—	—	—	3	—	1	—	2	7
9	Rheinprovinz	1090	450	21	166	11	1	—	2	—	—	9	—	3	—	—	14
	Summe	3831	1402	53	1563	153	16	67	3	22	—	73	—	62	4	3	63

B. Sonstige in der Organisation

1	Preußen	109	25	—	38	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	7
2	Brandenburg	249	35	4	111	2	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—
3	Schlesien	88	51	—	32	5	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—
4	Schleswig-Holstein	185	74	2	—	—	—	—	—	—	—	11	—	1	—	—	11
5	Hannover	814	323	27	277	33	—	2	—	—	—	13	1	9	1	4	22
6	Westphalen	174	76	2	36	—	—	—	2	—	—	6	—	2	1	—	2
7	Hessen-Nassau	742	184	19	193	18	3	—	—	123	—	6	—	—	2	6	8
8	Rheinprovinz	115	36	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
9	Hohenzollern	49	13	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Summe	2525	817	55	687	60	3	2	2	123	—	40	1	13	5	10	50

des Winter-Schulsemesters 18⁶⁸/69.

9. im Winter-Semester 18⁶⁸/69.															10. Mithin Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁸/69	
höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen							
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien	Real-Lehr-anstalten.	Stadtschulen.				
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																
5	—	4	15	17	10	11	3	108	2	1	83	6	—	92	526	139
1	—	4	21	26	14	7	—	170	—	16	74	11	—	101	766	204
1	—	—	6	10	1	—	—	31	1	1	11	2	—	15	152	46
1	—	—	1	5	3	3	—	19	—	—	—	—	—	—	126	—
—	—	7	8	13	2	1	—	52	—	—	35	2	—	37	323	119
—	5	8	11	19	9	—	—	91	1	5	18	18	—	42	518	289
—	—	2	2	3	3	2	—	14	—	—	—	—	—	—	59	—
—	4	13	16	13	7	4	—	105	1	5	60	16	1[1])	83	665	387
1	—	24	16	14	11	12	3	109	1	—	—	2	—	3	1452	175
9	9	62	96	120	60	40	6	699	6	28	281	57	1	373	4587	1359
								Am Schluß des Sommer-Semesters 1868 (Col. 5.)							4610	1527
								Mithin am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁸/69							weniger 23	168
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																
—	—	1	—	2	2	—	—	13	—	—	—	—	—	—	121	40
—	—	—	4	8	4	5	—	23	—	2	16	9	—	27	265	86
—	—	—	4	3	—	1	—	10	—	—	—	—	—	—	129	37
—	—	9	32	21	—	—	—	85	—	—	—	—	—	—	176	—
—	—	33	40	43	13	5	—	186	—	—	84	9	—	93	978	217
—	—	2	9	10	8	2	—	44	1	22	—	4	—	27	208	9
1	—	24	37	39	18	8	—	272	—	2	17	6	—	25	673	189
1	—	4	5	2	1	2	—	16	—	—	—	—	—	—	135	—
—	—	—	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	60	—
2	—	73	131	131	46	23	—	652	1	26	117	28	—	172	2745	578
								Am Schluß des Sommer-Semesters 1868 (Col. 5.)							3051	664
								Also am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁸/69							weniger 306	86

105) Bekanntmachung des dritten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 14. April 1870.*)

In Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 2. September 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 497) und vom 10. März 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 47) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden dritten Verzeichniß aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Littr. F. des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualificationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungscommissarius abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

---

a.

Drittes Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

a) Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Charlottenburg.

b) Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Dramburg.

c) Provinz Posen.

Das Gymnasium zu Schneidemühl.

---

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1870 Stück 11 Seite 79 Nr. 464.

Das zweite Verzeichniß ist im Centralblatt pro 1869 Seite 141 abgedruckt.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

a) Provinz Westfalen.

Die Realschule zu Iserlohn.

b) Provinz Schleswig-Holstein.

Die Realschule zu Rendsburg.

c) Provinz Hannover.

Die Realschule zu Osnabrück,
" " " Leer,
" " " Osterode,
" " " Harburg.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

a) Provinz Schlesien.

Das Progymnasium zu Ohlau.

b) Rheinprovinz.

Das Progymnasium zu Cöln,
" " " Sobernheim.

c) Provinz Hannover.

Die Ullrich-Schule zu Norden.

d) Provinz Hessen-Nassau.

Das Pädagogium zu Dillenburg.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realschule der großen Stadtschule zu Rostock,
" Realklassen der großen Stadtschule zu Wismar,
" Realschule zu Güstrow.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien, beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren

Bürgerschulen (Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 §. 154, Nr. 2. d.).

Königreich Preußen.

Die Andreasschule zu Berlin,
" höhere Bürgerschule in der Steinstraße zu Berlin,
" " " zu Wriezen.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 §. 154, Nr. 2. f.).

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Preußen.

Die höhere Bürgerschule zu Bartenstein.

b) Provinz Brandenburg.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Guben,
" höhere Bürgerschule zu Luckenwalde.

c) Provinz Westfalen.

Die höhere Bürgerschule zu Schwelm,
" " " " Bocholt.

d) Provinz Schleswig-Holstein.

Die höhere Bürgerschule zu Itzehoe.

e) Provinz Hannover.

Die Realklassen am Gymnasium Josephinum zu Hildesheim,
" " des Gymnasiums zu Celle,
" höhere Bürgerschule zu Hannover,
" " " " Nienburg,
" " " " Northeim.

II. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Die Realklassen des Friedrich-Franz-Gymnasiums zu Parchim,
" Realschule zu Bützow.

F. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 §. 154, Nr. 4.)

1. Oeffentliche Lehranstalten.

Die höhere Handels-Lehranstalt zu Dresden,
" " " " " Leipzig,
" " " " " Chemnitz.

2. Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Schenksches Lehr- und Erziehungsinstitut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

II. Königreich Sachsen.

Die Realklassen des Lehrinstituts von R. Albani zu Dresden.

III. Fürstenthum Reuß jüngerer Linie.

Die Handelsschule zu Gera.

---

106) Bekanntmachung, betreffend einen Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse höherer zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigten Lehranstalten. Vom 3. Mai 1870.*)

In Verfolg der Bekanntmachung vom 14. April d. J. (Bundes-Gesetzblatt S. 79) bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die in dem anliegenden Nachtrage zu dem dritten Verzeichnisse höherer Lehranstalten aufgeführte Realschule zweiter Ordnung zu Bremen zu den nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2. e. der Militär-Ersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigten Lehranstalten gehört.

Berlin, den 3. Mai 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Nachtrag zu dem dritten Verzeichnisse derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Freie Stadt Bremen.

Die Realschule zu Bremen.

---

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1870 Stück 14 Seite 120 Nr. 476.

107) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. c. der Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 14. April 1870.*)

In Gemäßheit des §. 154 Nr. 3 der Militär-Ersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 mache ich hierdurch bekannt, daß zu den Gymnasien, deren vom Unterricht in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2. c. a. a. O. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, die Gymnasien in solchen Orten, in welchen eine Real- oder höhere Bürgerschule nicht besteht, in dem Falle gehören, wenn für die dispensirten Schüler als Ersatz des Griechischen ein geeigneter anderer Unterricht in den Lehrplan aufgenommen ist. Zur Zeit sind dies die in dem anliegenden Verzeichniß nachgewiesenen Gymnasien.

Berlin, den 14. April 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
In Vertretung: Delbrück.

Verzeichniß derjenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. c. der Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.

I. Königreich Preußen.

a) Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Neustettin,
" " " Anklam.

b) Provinz Westfalen.

Das Gymnasium zu Soest,
" " " Herford.

c) Rheinprovinz.

Das Gymnasium zu Wesel,
" " " Neuß,
" " " Saarbrücken.

II. Fürstenthum Lippe.

Das Gymnasium zu Lemgo.

---

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1870 Stück 11 Seite 82 Nr. 465.

S. a. Centralbl. pro 1869 Seite 480 Nr. 165.

108) Kurze Mittheilungen.

1. Uebernahme von Gymnasien durch den Staat.

Die früher städtischen Gymnasien zu Gnesen im Regierungsbezirk Bromberg und zu Schrimm im Regierungsbezirk Posen sind im Jahr 1866 und resp. 1868, und in neuerer Zeit die bisher städtischen Gymnasien zu Inowraclaw und Schneidemühl im Regierungsbezirk Bromberg vom Staat übernommen worden.

---

2. Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Greifswald.

(Centrbl. pro 1870 Seite 203.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 12. Mai d. J. an Stelle des nach Bonn berufenen Professors Dr. Bücheler den Professor Dr. Studemund für das zweite, dritte und vierte Quartal d. J. zum ordentlichen Mitglied der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission in Greifswald ernannt.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

109) Förderung der Bibelkenntniß durch die Seminarien.

Berlin, den 27. December 1869.

Bei der Wiederholungs-Prüfung ist vielfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß es den zu prüfenden Elementarlehrern an der erforderlichen Bibelkenntniß fehlt. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß dieser Mangel an einem Lehrer, der nicht nur seine beste Kraft aus dem göttlichen Wort schöpfen, sondern auch die Schätze desselben der ihm anvertrauten Jugend eröffnen soll, schmerzlich empfunden werden muß. Je mehr eine auf das Materielle gerichtete Zeitströmung im Allgemeinen die Gemüther gefangen nimmt, und je mehr die Gewohnheit sich verbreitet, nur bei einer zudringlichen aber inhaltsleeren Tageslitteratur geistige Nahrung zu suchen, um desto mehr liegt daran, daß in dem Lehrstande die Erkenntniß des göttlichen Wortes und die Liebe zu demselben gemehrt werde, damit er zum Kampfe gegen jene Verirrungen geneigt und geschickt sei.

Zu dieser Ausrüstung der Lehrer können und sollen auch die Seminarien an ihrem Theile beitragen. Das Regulativ vom 1. October 1854, betreffend den Unterricht in den evangelischen Schullehrer-Seminarien, bezeichnet es als Aufgabe des Seminarunterrichts, „daß jede einzelne biblische Geschichte, wie sie in den Historien- und biblischen Lesebüchern namentlich von Zahn, Preuß und Otto Schulz, zweckmäßig mit den Worten der Bibel zusammengestellt worden, mit den Zöglingen durchgegangen wird." Diese Bestimmung darf nicht zu einem Vorwande dienen, um die Einführung der Seminaristen in die heilige Schrift selbst zurückzusetzen, vielmehr muß sie Veranlassung werden, sie auf das Studium der Quelle hinzuweisen, aus der jene Historienbücher geschöpft haben, und sie so mit dem wahren Hort der evangelischen Kirche je länger je mehr vertraut zu machen. In demselben Sinne sind auch die „historischen, antiquarischen und sonstigen Erläuterungen" zu benutzen, welche nach dem angezogenen Regulativ „bei Behandlung der biblischen Geschichte und beim Bibellesen den Zöglingen gelegentlich mitzutheilen" und an Stelle der „sogenannten Bibelkunde" zu setzen sind. Sie müssen verwandt werden, um die Zöglinge des Seminars in der heiligen Schrift zu orientiren, um über Zeit, Ort und Veranlassung der Abfassung der einzelnen Bücher das Erforderliche mitzutheilen, um den Zusammenhang des Alten und Neuen Testaments nachzuweisen und dergestalt in den Geist der heiligen Schrift immer tiefer einzuführen.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes erwarten wir von Ew.... bewährter Einsicht, daß Sie in Gemeinschaft mit demjenigen Ihrer Herrn Collegen, dem mit Ihnen der Religionsunterricht im Seminar anvertraut ist, nach den angedeuteten Gesichtspunkten die Förderung der Bibelkenntniß und des Bibellesens bei den Zöglingen des Seminars sich werden angelegen sein lassen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Herren Seminar-Directoren der Provinz Brandenburg.

---

110) Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1869 Seite 745; pro 1870 Seite 154.)

Berlin, den 2. April 1870.

Der Königlichen Regierung erwiedere ich auf die Berichte vom 26. Februar c. und 14. v. M. wegen Ausführung des Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen-Gesetzes vom 22. December v. J. Nachstehendes:

1. Der §. 4 l. c. bezieht sich nicht auf solche Lehrerstellen, welche bestimmungsmäßig und dauernd mit Lehrerinnen oder mit

katholischen Geistlichen besetzt werden, wie überhaupt Personen dieser beiden Kategorien von dem Gesetz nicht betroffen werden.

2. Die nach Inhalt desselben §. 4 zu repartirenden Beiträge der Communen &c. sind auf den jährlichen Etat der Bezirkskasse zu bringen. Wie die Repartition selbst anzufertigen ist, kann von hier aus nicht bestimmt werden, doch wird es sich schwerlich umgehen lassen, dieselbe alljährlich nach den thatsächlich gegebenen Steuerverhältnissen neu anzufertigen, da das Gesetz keinen Anhalt für eine periodische Feststellung der Umlage gewährt. Hinsichtlich der Vereinigung von Gemeindetheilen zu einem Schulverband ohne genaue locale und katastermäßige Abgränzung ist daran festzuhalten, daß keiner dieser Theile von Zahlung der §. 4 bestimmten Beiträge befreit bleiben darf.

3. Es ist unbedenklich, daß die nach Nr. 3. d. meiner Verfügung vom 31. Januar d. J. vorzunehmende Wahl durch die jetzt vorhandenen und sich im Regierungsbezirk aufhaltenden Mitglieder der bestehenden Bezirks-Kasse erfolgt.

4. Die neue Einrichtung wird in der Zubehörigkeit der Lehrer in A. und in B. zur dortigen oder zu der Kasse des Regierungsbezirks C. nichts ändern und haben dieselben je nach dieser Zubehörigkeit die ihnen durch das Gesetz gewährten Rechte bei der einen oder der anderen Kasse auszuüben.

5. Es ist nicht erforderlich, daß sämmtliche Kreis-Schulinspectoren Mitglieder der Kreisvorstände werden, da im §. 7 l. c. nur die Vertreter der Schulinspection zu solchen Mitgliedern bestimmt sind. Die Absicht des Gesetzes geht vielmehr dahin, bei confessionell gemischter Bevölkerung einen Vertreter jeder der beiden Confessionen aus der Reihe der Schulinspectoren in die Kreisvorstände zu bringen. Es kommt daher auf die thatsächlichen Verhältnisse im einzelnen Fall an, ob neben einem katholischen Schulinspector auch noch ein evangelischer Schulinspector oder in Ermangelung eines solchen innerhalb des Kreises ein Geistlicher dieser Confession mit der bezeichneten Vertretung zu betrauen ist.

6. Ich mache wiederholt darauf aufmerksam, daß Verwaltungskosten durch Bewilligung von Diäten &c. so lange unbedingt vermieden werden müssen, als nicht die Bezirkskasse ohne Zuschüsse aus Staatsfonds, bei nachhaltiger Sufficienz zur Zahlung der Pensionen, Mittel für derartige Aufwendungen gewährt. Diesen Gesichtspunkt empfehle ich der besonderen Beachtung der Königlichen Regierung, für die Ernennung der Vertreter der Schulinspection unter Hinweis auf Nr. 5. b. der Instruction vom 31. Januar d. J.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 8856.

111) Competenz bei Feststellung des Ruhegehalts für Elementarlehrer.

(Centrbl. pro 1868 Seite 223 Nr. 58.)

Berlin, den 18. Februar 1870.

Dem Rekursgesuche, welches Sie am 4. d. M. in Betreff der Pensionirung des Lehrers N. angebracht haben, kann ich keine Folge geben.

Die Dienstunfähigkeit des ꝛc. N., aus welcher die Nothwendigkeit seines Rücktritts folgt, steht durch das Kreisphysikats-Gutachten vom 24. Juni v. J. fest und wird auch von der Gemeinde nicht in Abrede gestellt. Ebenso steht außer Zweifel, daß der ꝛc. N. definitiv angestellt ist, mithin nicht ohne Weiteres aus dem Schuldienst entlassen werden kann. Die Befugniß der Königlichen Regierung, dienstunfähigen Lehrern eine den Verhältnissen entsprechende Pension auszusetzen, ist durch mehrere Erkenntnisse des Gerichtshofes zur Entscheidung der Competenz-Conflikte festgestellt. Diese Befugniß kann weder durch den von der Königlichen Regierung reprobirten Artikel 4 der Berufungs-Urkunde ausgeschlossen werden, welcher, sofern er auf andere als vorübergehende Behinderungs- und Krankheitsfälle bezogen wird, zur Genehmigung nicht geeignet ist, noch findet dagegen eine Berufung auf die in dem Entwurf zum künftigen Unterrichtsgesetz niedergelegten Intensionen der Staats-Regierung statt. Da endlich gegen die Angemessenheit des von der Königlichen Regierung arbitrirten Pensionssatzes nur im Allgemeinen der unzutreffende Einwand erhoben worden ist, daß der ꝛc. N. durch Fortführung des ererbten Ladengeschäfts ausreichenden Erwerb finde, so fehlt es an jedem zureichenden Anlaß, die Verfügungen der Königlichen Regierung zu N. vom 1. September v. J. und des Herrn Oberpräsidenten vom 7. Januar d. J. abzuändern.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Bürgermeister Herrn N. zu N.
U. 3857.

IV. Elementarschulwesen.

112) Schulwesen im Regierungs-Bezirk Breslau.

(Unterricht in Religion, in den Realien und im Turnen.)

Breslau, den 22. Februar 1870.

Die in dem verflossenen Schuljahr 1868—1869 im diesseitigen Regierungs-Departement von den Revisoren abgehaltenen Schul-

prüfungen geben uns zu der erfreulichen Bemerkung Veranlassung, daß Inhalts der bei uns eingegangenen Schulrevisionsberichte das Schulwesen im Allgemeinen sich in gedeihlicher Entwickelung befindet. Der Schulbesuch ist an den meisten Orten wohlgeordnet, die meisten Lehrer arbeiten mit Fleiß und Treue, und die Revisoren unterstützen sie bei ihrer Arbeit als wohlwollende Helfer und Förderer. Ebenso haben die Schulhäuser sich vieler Orten wieder bedeutend verbessert; die Einrichtung der Schulstuben und ihrer Geräthe ist zweckmäßiger geworden; die Lehrmittel haben sich vervollständiget; die Lehrer an ihrer Fortbildung mittels der in allen Diöcesen organisirten Lesezirkel und Conferenzen fleißig und, wie wir aus den erstatteten Berichten ersehen haben, häufig auch mit gutem Erfolge gearbeitet. Endlich ist für die Verbesserung der finanziellen Lage der Lehrer in den Städten sowohl als auf dem Lande durch Zuschüsse des Staats und der Schulgemeinden wieder Bedeutendes geschehen. So gern wir dies anerkennen, so können wir doch nicht unterlassen, nachstehend Einiges hervorzuheben, was der Abhülfe bedürftig erscheint und worauf wir deshalb die Aufmerksamkeit der Lehrer und Revisoren lenken müssen.

In Beziehung auf den Religionsunterricht haben wir schon früher die Revisoren mehrklassiger Schulen nach Durchsicht ihrer Schulprüfungsberichte darauf aufmerksam gemacht, daß wir auf Grund der durch die stattgehabte Schulprüfung constatirten Leistungen der oberen und unteren Schülerklassen kaum einen Unterschied zwischen den Anforderungen, welche an die Schüler dieser und jener gestellt würden, wahrzunehmen im Stande seien.

In der Regel sagen die Berichte bezüglich aller Klassen etwa mit Ausnahme der untersten, wo bloß die biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied zur Behandlung kommen, es sei in der Prüfung irgend ein Abschnitt des Katechismus mit den Schülern besprochen und dabei die biblische Geschichte, Spruch und Kirchenlied benutzt worden.

Wir können wohl annehmen, daß in den verschiedenen Schulklassen je nach der Fassungskraft der Kinder der Gegenstand verschieden behandelt und namentlich in den oberen Klassen tiefer erfaßt werde als in den unteren. Allein es tritt dies in der Prüfung weniger, als es sollte, hervor. Das in den unteren Klassen Behandelte confundirt sich zu sehr mit dem, was die oberen zu behandeln haben. Vieles dagegen, was in den oberen Klassen in Betracht gezogen werden sollte, bleibt unberührt, und es wird insbesondere häufig übersehen, daß bei der jeder Klasse nur sehr kurz zugemessenen Prüfungszeit in der Schulprüfung namentlich die der betreffenden Klasse vorzugsweise zugewiesenen Objecte in Betracht gezogen werden müßten, während das früher Gelehrte nur als Wiederholungsgegenstand zu behandeln sei.

Um auf die Beseitigung dieses Mangels hinzuwirken bringen wir als Berathungsobject für die Diöcesen-Conferenzen des laufenden Jahres die Aufstellung

Eines Lehrplans, betreffend den Religionsunterricht, welchen die Lehrer in den unteren und oberen Klassen ihrer Schulen zu ertheilen haben,

in Vorschlag.

Es ist hierbei unsere Absicht nicht, einen vollständigen Stoffvertheilungsplan für die einzelnen Klassen der Schulen zu fordern. An solchen Plänen fehlt es nicht, und erinnern wir hierbei nur an das von uns mittels Verfügung vom 30. April 1864 bereits empfohlene Büchlein von Saalborn „der religiöse Unterrichtsstoff für Volksschulen." Ferner weisen wir hin auf den Grund-Lehr-Stoff und Zielplan von E. Weise bei Stange, Erfurt 1869. Wir wünschen vielmehr nur, daß die Lehrer sich über die Verschiedenheit bezüglich des Religionsunterrichts bei Schülern der oberen und bei denen der unteren Klassen klar werden. Selbstredend erfordern die Bedürfnisse der oberen Klassen nicht nur eine weitere Vertiefung des in den unteren behandelten Stoffes, sondern auch die Behandlung des Schwereren, welches die Kräfte der unteren noch überstieg. Wir rechnen dahin namentlich die schwierigeren Abschnitte des 2ten und 3ten Glaubensartikels wie das tiefere Eingehen in den Sinn- und Gedankenzusammenhang der Kirchenlieder.

Ueberdies tritt in den oberen Klassen beim Religionsunterrichte noch Manches hinzu, was seiner Natur nach nur dorthin gehört, resp. in den unteren zur Behandlung nicht kommen konnte.

Insbesondere heben wir als solche Gegenstände hervor die chronologisch geordneten Ergänzungen der Geschichte des jüdischen Volkes, die Beschreibung des heiligen Landes, die Bibelkunde, die erste Verbreitung des Christenthums sammt den Schicksalen des letzteren in den ersten Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung unter Anknüpfung von Blicken auf die Kirchen-, insbesondere die Reformationsgeschichte und die Einführung in die Unterscheidungslehren der evangelischen Kirche.

Auf alle diese Gegenstände müssen wir um so mehr aufmerksam machen, als die uns eingereichten Schulrevisionsberichte in der Regel stillschweigend darüber hinweg gehen.

Schließlich bemerken wir noch, daß wir in dem vorliegenden Falle, resp. bei den Berathungen in den Conferenzen der Lehrer zu den mehrklassigen Schulen auch diejenigen gerechnet zu sehen wünschen, welche in der Regel als einklassige bezeichnet werden, die ihre Schüler aber, in eine Ober- und Unterklasse getheilt, zu verschiedener Zeit unterrichten. Freilich können an diese Schulen nicht so weit gehende Forderungen als an die übrigen gestellt werden.

Weiter müssen wir die Aufmerksamkeit der Revisoren und Lehrer auf den Unterricht in den sogenannten Realien, d. i. der Welt- und Naturkunde richten, da auch die Erfolge dieses Unterrichtsgegenstandes unsern Erwartungen bisher noch nicht entsprochen.

In gerechter Würdigung der großen Schwierigkeiten, welche sich den Lehrern in Beziehung auf ihre Bestrebungen rücksichtlich des hier vorliegenden weiten Gebiets entgegenstellen, haben wir schon im vergangenen Schuljahre die Aufmerksamkeit derselben bei ihren Conferenzberathungen mittels des von uns aufgestellten Berathungsgegenstandes auf die Realien hingelenkt.

Auch hat man sich in allen Diöcesen der Lösung der von uns gestellten Aufgabe mit Sorgfalt unterzogen, und wir haben durch die zahlreich uns eingereichten Conferenzvorträge die Ueberzeugung gewonnen, daß die von uns angeregten Berathungen nicht bloß dazu werden gedient haben, die Lehrer in das Gebiet der Natur- und Weltkunde tiefer einzuführen, sondern auch ihnen in Beziehung auf Auswahl des betreffenden Stoffes beim Unterrichte förderlich zu werden.

Wir können uns mit den in den Conferenzvorträgen ausgesprochenen Ansichten im Allgemeinen einverstanden erklären und haben auf Grund der eingereichten Conferenzvorträge und Stoffvertheilungspläne nur den Wunsch auszusprechen, daß durch die Menge des Stoffes der Gründlichkeit bei seiner Behandlung nicht geschadet, sondern beim Unterrichte lieber eine engere Grenze gezogen werde.

Weiter müssen wir immer wieder daran erinnern, wie die Volksschule unabweisbar verlange, daß bei Behandlung der Realien überall von dem der Zeit und dem Raume nach zunächst Liegenden ausgegangen werde. Leicht könnte sonst, um Ein Beispiel anzuführen, der Fall eintreten, daß die Kinder wohl mit den Verhältnissen Schlesiens unter polnischer oder einer andern der entfernteren Vergangenheit angehörigen Herrschaft, aber nicht mit dem, was Friedrich der Große für dasselbe gethan, bekannt würden.

Angehend den Gebrauch des Schullesebuchs beim sachlichen Unterrichte, so würde das tiefere Eingehen auf die in Beziehung hierauf an den Tag gelegten Ansichten, bezüglich deren wir uns auch sonst schon erklärt haben, uns hier zu weit führen. Doch müssen wir, wenn namentlich selbst Lehrer kleiner Landschulen den Gebrauch dieses Buchs zum Zwecke des Unterrichts in den Realien nicht ausreichend finden, im Interesse der in der Regel armen Schulgemeinden, denen die Anschaffung der Lernbücher für ihre Kinder häufig sehr schwer wird, wenigstens verlangen, daß die Lehrer den Realinhalt des Lesebuchs mit ihren Schülern zunächst durcharbeiten, und uns, wenn sie damit vollständig zu Stande gekommen sind, hiervon Anzeige machen, worauf wir dann das Nothwendige verfügen werden.

Um übrigens den Lehrern und Revisoren die über den Unterricht in den Realien in den Lehrerconferenzen gepflogenen Berathun-

gen nutzbarer zu machen und die Lehrer in den Stand zu setzen, ihren Unterricht darnach zu ertheilen, senden wir den Herren Ephoren die von ihnen uns eingereichten Conferenzvorträge, soweit dies nicht schon geschehen ist, zurück und veranlassen Sie hierdurch den Lehrern zu empfehlen, sie möchten die gedachten Vorträge auch in ihren diesjährigen Specialconferenzen zum Gegenstande ihrer Berathungen machen.

Endlich müssen wir noch des Turnunterrichts gedenken. Es wird dieser Lehrgegenstand von vielen Lehrern trotz unserer Hinweisung auf die im Betreff seiner ergangenen höheren Anordnungen immer noch als etwas ihrem freien Ermessen Anheimgestelltes behandelt. So trug beispielsweise im vergangenen Schuljahre eine Anzahl von Lehrern kein Bedenken, den Turnunterricht den ganzen Sommer hindurch auszusetzen und sich hinterher damit zu entschuldigen, sie seien kränklich gewesen. Andere wieder ließen nicht turnen und zeigten später an, der Turnplatz sei unzugänglich gewesen und von der Gemeinde zu andern Zwecken benützt worden, während Andere wieder auf andere Hindernisse hinwiesen. Daß auf diese Weise das Ziel nicht erreicht wird, liegt auf der Hand. Wir setzen deshalb hierdurch fest, daß künftig der Turnunterricht in den Landschulen stets in der Osterwoche zu beginnen und fort zu dauern habe, bis die Witterung im Herbste ihn unmöglich macht; es müßte denn sein, daß besonders günstige Umstände, worüber der Revisor zu bestimmen hat, auch seine Fortsetzung den Winter hindurch gestatten.

Wo irgend ein Lehrer durch besondere Umstände sich behindert glaubt, den Turnunterricht im Frühjahre rechtzeitig beginnen zu lassen, oder falls er meint, vor der gesetzten Zeit denselben abbrechen zu müssen, so darf dies doch nur mit Genehmigung des Revisors geschehen, während das vollständige Aussetzen des Turnunterrichts einen Sommer hindurch der Genehmigung der Königlichen Kreis-Schulen-Inspection bedarf.

Der von der Gemeinde der Schule zur Ausführung ihrer Turnübungen angewiesene Platz muß überall geebnet und mit grobem Kieße überfahren werden. Keine Gemeinde ist berechtigt, diesen Platz zu irgend welchen andern Zwecken zu benutzen; wo dies aber dennoch versucht wird, hat der Lehrer Behufs der Abhülfe beim Revisor und durch diesen beim Königlichen Landraths-Amte Anzeige zu machen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Superintendenten des Regierungs-Departements Breslau und den Magistrat hiesiger Haupt- und Residenzstadt.

---

113) Aeußere Einrichtungen bei dem Schulunterricht.

Oppeln, den 16. Februar 1870.

Wir haben in den die Schulrevisionen betreffenden Circular-Verfügungen vom 17. Juli und 17. Dezember 1866 auf eine Anzahl von Mängeln in der Verwaltung der Schulen aufmerksam gemacht, welche bei den durch unseren Schulrath abgehaltenen Revisionen sowie bei der Durchsicht der seitens der Herren Schulinspectoren erstatteten Revisions-Berichte bemerkt worden sind; wir haben dabei auch angegeben, in welcher Weise diese Mängel abzustellen sind. ꝛc. ꝛc.

Außerdem haben wir in Folge der seit Erlaß der allegirten Verfügungen gemachten Wahrnehmungen die Aufmerksamkeit der bei der Verwaltung der Schulen und der nächsten Aufsicht über dieselben Betheiligten auf folgende Punkte zu richten.

1. Die bei den Schulen vorhandenen baulichen Mängel jeder Art werden nur verschleppt, wenn, wie sehr häufig geschieht, der Schulrevisor oder Lehrer sich darauf beschränkt, sie bei der Schulrevision dem Schulinspector oder Schulrath vorzutragen. — Es empfiehlt sich vielmehr, derartige Mängel nach ihrem Eintreten sogleich bei dem Schulvorstande oder, wenn dies erforderlich ist, bei dem Landraths-Amte zur Sprache zu bringen und ihre Abstellung zu beantragen. — Wenn sie dann dennoch in den Revisionsberichten angegeben werden, so ist beizufügen, daß ihre Beseitigung bereits beantragt ist.

2. Auf die Unzweckmäßigkeit der gewöhnlich gebrauchten eisernen Oefen für die Erwärmung der Schulzimmer ist durch die Circular-Verfügung vom 23. November 1866 hingewiesen worden. — Dennoch ist hier und da bei den Schulrevisionen angeführt worden, daß früher vorhandene und für die Beheizung von Schulzimmern in hiesiger Gegend durchaus vorzuziehende Kachelöfen auf Veranlassung des Lehrers beseitigt und durch kleine eiserne Oefen ersetzt worden sind. Dies kann nicht gebilligt und die Herren Schulrevisoren müssen aufgefordert werden, nicht nur derartigen Veränderungen entschieden entgegen zu treten, sondern auch ihren Einfluß im Schulvorstande und in der Gemeinde dahin geltend zu machen, daß im Interesse der Schuljugend und des Unterrichts, der durch mangelhafte Erwärmung des Schulzimmers im Winter benachtheiligt wird, die zweckmäßigere Art von Oefen aufgestellt werde.

3) Wenn für mehrklassige Schulen Klassenzimmer von verschiedener Größe vorhanden sind, erfolgt deren Benutzung häufig ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der zu den einzelnen Klassen gehörigen Kinder, als ob ein bestimmtes Unterrichtszimmer ein für alle Male auch einer bestimmten Klasse überwiesen bleiben müßte, wenn auch die Kinderzahl eine Aenderung zweckmäßig macht.

Diese Auffassung ist nicht richtig. Die bei einer Schule vorhandenen Unterrichtszimmer stehen vielmehr zur freien Disposition nach dem beim Beginn jedes Schuljahres vorhandenen Bedürfniß, und der Schulrevisor ist so befugt wie verpflichtet, jeder Klasse das nach der festgestellten Kinderzahl derselben entsprechende Unterrichtslocal zu überweisen. — Die Ausübung dieser Befugniß ist namentlich dann nothwendig, wenn durch den Wechsel der Klassenzimmer ein Antrag auf Einrichtung der Halbtagsschule wegen Mangels an Raum zur gleichzeitigen Unterbringung aller Kinder der Klasse vermieden werden kann.

4. Die Bänke in den Klassenzimmern sind häufig so gestellt, daß die Kinder das Licht von vorn oder von der rechten Seite haben.

Dies ist ein Mißgriff der betreffenden Lehrer, welcher nicht dadurch begründet werden kann, (wie wohl hier und da geschehen ist) daß die Kinder nicht mit dem Rücken gegen die Eingangsthür des Schulzimmers gerichtet sitzen sollen, vielmehr muß die letztere Rücksicht gegen die Nothwendigkeit zurücktreten, den Kindern die möglichst günstige Stellung zum Licht zu geben.

Auch die für das Sitzen der Schulkinder in §. 46 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 getroffene Bestimmung, daß die Mädchen von den Knaben abgesondert werden sollen, wo sie gemeinschaftlichen Unterricht erhalten, ist sehr häufig unbeachtet gefunden worden. — Es ist aber, entsprechend dieser Vorschrift, überall, wo Mädchen und Knaben in demselben Klassenzimmer unterrichtet werden, dafür zu sorgen, daß jedem Geschlecht eine besondere von der des andern Geschlechts durch einen genügend breiten Gang gesonderte Bankreihe überwiesen werde, in welcher dann die Kinder nach Abtheilungen zu ordnen sind.

Die erste Bank beider Reihen ist übrigens mit einer bis an den Fußboden reichenden Bretterverkleidung an der Vorderseite zu versehen.

5. Die von den Lehrern und Adjuvanten nach Vorschrift der Grundzüge für Unterrichtspläne ein- bis dreiklassiger katholischer Schulen zu führenden Geschäftsbücher sind bei den Schulrevisionen häufig nicht in der gehörigen Ordnung gefunden, namentlich ist in den unteren Klassen mehrklassiger Schulen die nach unserer Circular-Verfügung vom 8. Juni 1867 bei jeder derselben erforderliche Abschrift des für sie geltenden Theils der allegirten Grundzüge, resp. des für mehr als dreiklassige Schulen besonders festgesetzten Unterrichtsplans vermißt worden.

Wo dieser Mangel für die Folge noch vorkommen sollte, ist er zu rügen und der Nachweis seiner Abstellung binnen 8 Tagen nach der Schulrevision zu verlangen, von etwaigem Ungehorsam aber uns Anzeige zu machen.

6. Es kommt immer noch häufig vor, daß in den Revisions-Verhandlungen nur das Nichtvorhandensein der nöthigen Lehr- und Lernmittel vermerkt wird. Wir verweisen auf das über das diesfällige Bedürfniß in den Circular-Verfügungen vom 17. Dezember 1866 und 9. April 1867 sowie in den Grundzügen für Unterrichtspläne ein- bis dreiklassiger katholischer Schulen Gesagte, indem wir wiederholt hervorheben, daß es zunächst Sache des Lehrers und Schulrevisors ist, für die Beseitigung dieses Mangels zu sorgen, daß dieserhalb nöthigen Falls die Mitwirkung des Königlichen Landraths-Amts nachzusuchen, unser Eintreten aber erst dann zu erbitten ist, wenn auf dem vorbezeichneten Wege nicht zu dem erwünschten Resultat zu gelangen war.

Wo daher künftig in den Revisions-Verhandlungen noch angegeben wird, daß es an Lehr- und Lernmitteln fehlt, ist zugleich hinzuzufügen, welche Schritte zur Beseitigung dieses Mangels gethan sind.

7. Die Aufnahme neuer, in das schulpflichtige Alter getretener Kinder soll nach §. 39 des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 nur um Ostern geschehen. — In den oben allegirten Grundzügen für Unterrichtspläne 2c. ist diese Bestimmung wiederholt eingeschärft worden.

Dennoch ist, auch seit Erlaß der letzteren, zu unserer Kenntniß gekommen, daß in einer großen Zahl von Schulen und in verschiedenen Kreisen unseres Regierungs-Bezirks die Aufnahme neuer, in das schulpflichtige Alter getretener Kinder ganz regellos im Laufe des Jahres, selbst bis zum neuen Kalenderjahr hin erfolgt, je nachdem es in einem Orte im Verlauf der Zeit und ohne gehörige Aufsicht über die Ausführung der allegirten Vorschrift des Schulreglements Sitte geworden ist.

Dabei können aber die betheiligten Schulen unmöglich nach Wunsch und Bedürfniß gedeihen, und die Schulrevisoren sowie die Lehrer müssen zur Beseitigung dieses Mißbrauchs auf's Dringendste aufgefordert und für die Herstellung der bestimmungsmäßigen Ordnung verantwortlich gemacht werden.

In welchen Fällen die Aufnahme neuer Kinder im Laufe des Schuljahres geschehen darf, ist in den allegirten Grundzügen angegeben worden.

Wo es erforderlich ist, sind die Polizeibehörden um ihre Mitwirkung bei Ermittelung der schulpflichtigen Jugend anzugehen.

8. Die Bezeichnung der einzelnen Abtheilungen einklassiger und der einzelnen Klassen mehrklassiger Schulen geschieht in den Revisions-Verhandlungen nicht durchweg nach den durch die allegirten Grundzüge 2c. gegebenen Normen, wodurch die geschäftliche Behandlung der hier eingegangenen Revisions-Verhandlungen unnöthiger Weise erschwert wird.

Wir machen daher wiederholt darauf aufmerksam, daß die oberste Abtheilung sowie die oberste Klasse überall als die erste (I.) zu bezeichnen ist.

Bei Angabe der Grundflächen der Schulzimmer in den Revisions-Verhandlungen sind ferner auch nicht □Ruthen sondern □Fuß als Maaß anzuwenden.

9. Endlich ist darauf hinzuweisen, daß nach den eingegangenen Schulrevisions-Berichten die Bildung der Abtheilungen in den einklassigen und in den einzelnen Klassen der mehrklassigen Schulen, — die sorgsame Benutzung der für den Unterricht bestimmten Zeit, — die Vorbereitung der Lehrer auf die zu behandelnden Unterrichtspensa und das planmäßig geordnete, vom todten Mechanismus freie, die gedeihliche Entwickelung des kindlichen Geistes mit voller Erkenntniß des Zweckes und der zu seiner Erreichung dienlichen Mittel dauernd im Auge behaltende Arbeiten der Lehrer, — vielfach auch, und namentlich bei den Adjuvanten, ein reges Streben nach Vervollkommnung und hervorragender Tüchtigkeit für den Lehrerberuf noch allzusehr vermißt werden. Deshalb muß es als wichtige Aufgabe der mit der nächsten Aufsicht über die Schulen und Lehrer betrauten Stellen bezeichnet werden, in allen vorstehend genannten, mit der dem Bedürfniß der Zeit und des Volks entsprechenden, nothwendigen Förderung der Schulen in engster Verbindung stehenden, Gegenständen durch Anregung, Belehrung und Ermahnung, wo es nöthig ist auch durch ernste Zurechtweisung, einzuwirken, dabei jedoch überall, zur Wahrung der unerläßlichen Einheit der Grundsätze für Erziehung und Unterricht, streng nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen und der von uns ausgegangenen administrativen Bestimmungen zu verfahren.

10. Für die von den Herrn Kreis-Schulinspectoren vorzunehmenden Schulrevisionen bemerken wir schließlich, daß bei dem in die Revisions-Verhandlungen aufzunehmenden Urtheil über die behandelten Lehrpensa, über den Erfolg des Unterrichts, sowie über den Zustand der Klassen und Schulen die für die betreffende Schule geltenden Grundzüge für Unterrichtspläne 2c. resp. die für mehr als dreiklassige Schulen bestehenden besonderen Unterrichtspläne zu Grunde zu legen sind, und daß in den Revisions-Verhandlungen gehörigen Orts ausdrücklich zu vermerken ist, ob die Schule resp. Schulklasse den ihr durch diese Normen vorgezeichneten Standpunkt auch wirklich einnimmt, resp. in welcher Beziehung sie zurückgeblieben ist. — 2c.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Herren Kreis-Schul-Inspectoren 2c.

114) Einrichtung des Turnunterrichts in Elementarschulen.

Berlin, den 27. April 1870.

Auf den Bericht vom 20. v. M., betreffend die Vorstellung des Lehrers N. in N. vom 15. v. M. wegen des Turnunterrichts, eröffne ich der Königlichen Regierung das Folgende.

Ich stimme der Königlichen Regierung darin bei, daß es der besondern Ausbildung von Vorturnern durch den Lehrer N. für den von ihm zu ertheilenden Turnunterricht nicht bedarf. Er hat daher auch keinen Anspruch auf eine besondere Remuneration hiefür. Ich erachte überhaupt das Vorturnerwesen, wenn darunter etwas Anderes verstanden wird, als ein Helferdienst, wie er auch bei dem sonstigen Unterrichtsbetriebe gestattet ist, in der Volksschule für bedenklich und um so bedenklicher, je größer die Zahl der zu gleichzeitigem Unterricht vereinigten Turnschüler ist. Nicht allein leidet dabei die Correctheit der Uebungen, sondern es wird auch der erziehende Einfluß des Turnens wesentlich beeinträchtigt. Angeblich unterrichtet der Lehrer N. gleichzeitig 200 Schüler, und die Königliche Regierung berichtet, daß die Turnklassen selten kleiner sind. Der amtlich eingeführte Leitfaden für den Turnunterricht in der Preußischen Volksschule sagt §. III., daß zweckmäßig zu gleicher Zeit von einem Lehrer nicht mehr als 40 Schüler unterrichtet werden können. Allerdings mögen sich der Durchführung einer derartigen Einrichtung für jetzt noch in sehr vielen Fällen nicht zu beseitigende Schwierigkeiten entgegenstellen. Ich beabsichtige daher auch nicht, dem Antrag des 2c. N. Folge zu geben und die Maximalzahl der gleichzeitig von einem Lehrer zu unterrichtenden Schüler zu normiren, über welche hinaus derselbe nicht gehalten sein soll, den Turnunterricht zu ertheilen. Aber im Princip muß ich mich für das Klassenturnen erklären. Dadurch wird der gleichzeitige Unterricht von 200 Schülern ausgeschlossen. Ueber eine solche Schülermasse, namentlich wenn sie, wie bei den Geräth- und Gerüstübungen, in viele kleine Abtheilungen getheilt wird, kann ein Lehrer ausreichende Aufsicht nicht führen, noch weniger die Uebungen selbst leiten und unterrichten. Unter Umständen wird es jedoch zulässig sein, einzelne Klassen einer umfänglichen Schule zu combiniren. Da aber weder aus der Vorstellung des 2c. N., noch aus dem Bericht der Königlichen Regierung zu ersehen ist, wie viel Klassen die Knaben-Bürgerschule enthält, und wie viel Stunden überhaupt im Turnen unterrichtet wird, so läßt sich auch nicht beurtheilen, wie die bisherige Einrichtung zweckmäßig geändert werden kann, und ob es etwa angängig ist, die 200 Schüler entsprechend den drei Uebungsstufen im Turnunterricht (cf. §. III. des Leitfadens) in drei Abtheilungen zu sondern. Nach §. IV. soll jeder Schüler wöchentlich womöglich 2 Stunden Turnunterricht er-

halten. Läßt sich dies aber bei mehrklassigen Schulen nicht ermöglichen, so halte ich es für angemessener, die Unterrichtszeit für die untern Stufen zu verkürzen, als dem Lehrer eine Schülermasse zu gleichzeitigem Unterricht zuzuweisen, welche er zu beherrschen außer Stande ist, und für die er daher auch die Verantwortung nicht übernehmen kann.

Hiernach überlasse ich der Königlichen Regierung die weitere Anordnung, sowie die Bescheidung des ꝛc. N. auf seine Vorstellung und bemerke nur noch, daß derselbe, wenn die Turnstunden vermehrt werden müssen und diese in die Pflichtstunden, etwa nach Verminderung der sonstigen Unterrichtsstunden, nicht eingerechnet werden können, für diese Mehrarbeit zu entschädigen sein wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11516.

---

115) Competenz-Verhältnisse bei Beschwerden über Mißbrauch des Züchtigungsrechts.

(Centrbl. pro 1867 Seite 603 Nr. 247.)

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Conflict in der bei dem Königlichen Kreisgericht zu N. anhängigen Prozeßsache

des Arbeiters D. zu W., Klägers,
wider
den Elementar-Schullehrer W. daselbst, Verklagten,
betreffend eine durch Mißbrauch des Züchtigungsrechts zugefügte Injurie,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig, und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Der Handarbeiter D. zu W. hat gegen den bei der dortigen Knabenschule angestellten Lehrer W. Klage erhoben, weil derselbe den 9jährigen Sohn des erstern in einer die Grenzen des dem Lehrer zustehenden Züchtigungsrechtes überschreitenden Weise miß-

handelt haben sollte. Nach Inhalt der Klage ließ der Lehrer den Knaben D., um ihn, weil er während des Unterrichts geplaudert haben sollte, zu strafen, von seinem Platz zu sich heran kommen und bog ihn über eine Schulbank zur Ausführung der Züchtigung, verfuhr aber dabei so rauh, daß der Knabe mit seinem Kopf gegen die Bank gestoßen wurde, so daß sofort Blut aus der Nase floß und außerdem noch an der obern Hälfte des linken Auges eine Beschädigung sich zeigte. Noch an demselben Tage wurde der Knabe einem Arzte, dem Kreisphysikus Dr. N., vorgestellt, und dieser stellte ein Attest aus, nach dessen Inhalt er

1) das linke obere Augenlid des Knaben (nicht das Auge) geschwollen und bläulichroth sugillirt,
2) auf der Nasenwurzel eine oberflächliche Hautabschälung von der Größe eines halben Sechsers

gefunden, diese Beschädigungen jedoch für die Gesundheit des Knaben nicht nachtheilig erachtet hat.

Vom Verklagten wurde jede ungebührliche Behandlung des Schülers in Abrede gestellt und behauptet, dieser habe, weil er während des Unterrichts laut gesprochen, eine Strafe verdient, und da er denselben zu diesem Zweck zu sich herangerufen, um ihn über eine Bank zu beugen, sei jener ausgerutscht (ausgeglitten) mit dem Gesicht auf eine Bank gefallen und habe sich so die Verletzungen zugezogen.

Der Kläger konnte nur einige Mitschüler seines Sohnes als Zeugen in Vorschlag bringen, und das Gericht erster Instanz beschloß auch deren Vernehmung; doch erhob die Königliche Regierung zu N. noch vor Abhörung dieser Knaben den Conflict, in dessen Folge dann das gerichtliche Verfahren eingestellt wurde.

Die Königliche Regierung spricht in ihrem Plenarbeschluß vom 5. Mai 1869 auf Grund des oben erwähnten, vom Kläger selbst überreichten ärztlichen Gutachtens über die bei dem Sohne des Klägers vorgefundenen Beschädigungen die Meinung aus, daß unter der Anschwellung eines Augenlides und unter einer oberflächlichen Hautabschärfung eine *wirkliche Verletzung* nicht verstanden werden könne, und daß sonach in Gemäßheit der Königlichen Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 al. 6 die Ahndung des dem Verklagten gemachten Vorwurfs eines Mißbrauchs seines Züchtigungsrechts lediglich der betreffenden, dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde zustehe.

Von den Parteien ist eine Erklärung über den erhobenen Conflict nicht abgegeben worden.

Die Gerichtsbehörden erster und zweiter Instanz halten dagegen dafür, daß nach dem Inhalt jenes ärztlichen Gutachtens eine wirkliche Verletzung im Sinne der erwähnten Königlichen Cabinets-Ordre als festgestellt angesehen, jedoch, da der Verklagte bestreite,

dieselbe dem Knaben D. zugefügt zu haben, der vom Kläger angetretene Beweis durch das Zeugniß der drei Schulknaben U., K. und K. erhoben werden müsse, wenn auch dieselben vielleicht noch nicht eidesmündig sein und deshalb nur pro informatione vernommen werden könnten, wie dies schon vom Gericht erster Instanz beschlossen gewesen sei. Der Herr Justiz-Minister hat bei Zusendung der Acten an den unterzeichneten Gerichtshof ebenfalls sich für die Nothwendigkeit dieser Beweisaufnahme ausgesprochen.

Indessen gestattet doch die Königliche Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, indem sie unter Nr. 6 von wirklichen Verletzungen spricht und diese den Züchtigungen entgegensetzt, welche sich in den der Schulzucht gesetzten Schranken halten, eine Auffassung dieser Vorschrift, nach welcher nicht schon jede sichtbare Spur einer an sich berechtigten Züchtigung, sondern nur eine die Gesundheit gefährdende Beschädigung des Gezüchtigten als eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Verletzung angesehen werden darf. Denn sie bestimmt unter Nr. 4:

> die Schulzucht darf niemals bis zu Mißhandlungen ausgedehnt werden, die der Gesundheit des Kindes auch nur auf entfernte Art schädlich werden können;

und Nr. 5 sagt:

> Züchtigungen, welche in diesen der Schulzucht gesetzten Schranken verbleiben, sollen gegen die Lehrer nicht als strafbare Mißhandlungen oder Injurien behandelt werden.

Diese Schranken des Züchtigungsrechts sind also darin gesetzt, daß die Gesundheit des Kindes in keiner, auch nur entfernten Weise einen Nachtheil durch die Züchtigung erleiden darf. Wenn daher unter Nr. 6 weiter verordnet ist:

> „Wird das Maß der Züchtigung, ohne wirkliche Verletzung des Kindes, überschritten, so soll dieses von der dem Schulwesen vorgesetzten Provinzialbehörde durch angemessene Disciplinarstrafen an dem Lehrer geahndet werden. Wenn dagegen dem Kinde durch den Mißbrauch des Züchtigungsrechts eine wirkliche Verletzung zugefügt wird, soll der Lehrer nach den bestehenden Gesetzen im gerichtlichen Wege gestraft werden,"

so wird durch diese Vorschrift doch nicht die unter Nr. 4 allgemein festgesetzte Schranke des Züchtigungsrechts, nämlich: daß dasselbe die Gesundheit des Kindes nicht gefährde, in dem Falle, wenn irgend eine, auch die unbedeutendste Verletzung sich herausgestellt hat, aufgehoben, sondern es besteht dieselbe auch in diesem Falle; es muß die Verletzung durch einen Mißbrauch des Züchtigungsrechts zugefügt sein, mit andern Worten: dieselbe muß in irgend einer Weise, wenn auch nur ganz entfernt, der Gesundheit des Kindes schädlich werden können, ehe sie Gegenstand einer gericht-

lichen Ahndung werden darf. Die Nr. 6 handelt von der Ahndung der das zulässige Maß überschreitenden Züchtigung, und nur, wenn ein solcher Exceß stattgefunden, kommt es dann weiter darauf an, ob auch noch dem Kinde eine Verletzung zugefügt worden ist, oder nicht.

Diesem Grundsatze gemäß ist schon in einem Erkenntnisse des Gerichtshofes vom 21. November 1857 die Züchtigung, welche ein Lehrer einem Schüler ertheilt hatte und durch welche eine Sugillation am Augenlide und eine Anschwellung der Augengegend herbeigeführt sein sollte, weil dadurch die Gesundheit des Knaben in keiner Weise gefährdet war, für eine solche, die der gerichtlichen Verfolgung nicht unterliege, erachtet und der erhobene Conflict für begründet erklärt worden, und ein Gleiches hat ein späteres Urtel vom 2. October 1858 in dem Falle ausgesprochen, wo ein Prediger angeklagt war, bei dem Confirmanden-Unterrichte einem Knaben die Ohren blutig gerissen zu haben, der klagende Vater aber selbst nicht behauptet hatte, daß hierdurch die Gesundheit seines Sohnes irgend wie gefährdet worden sei.

Eine solche Behauptung ist auch in der vorliegenden Sache vom Kläger nicht aufgestellt, in seiner, vier Tage nach dem Vorfall erhobenen Klage vielmehr nur angeführt worden, daß die Verwundung — wie er es nennt — noch nicht geheilt sei, vielmehr in Eiterung übergegangen sei. Das ärztliche Attest hat aber die Unschädlichkeit derselben in Bezug auf die Gesundheit des Kindes mit Bestimmtheit erklärt und hinzugesetzt, daß nach einigen Tagen Schonung die Verletzungen geheilt sein würden.

Es mußte daher der Conflict für begründet erachtet werden.

Berlin, den 12. März 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.) Bode.

---

116) Verfahren bei Aufstellung von Entwürfen zu Schulbauten.

a.

Marienwerder, den 10. December 1869.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in kirchlichen und Schul-Bau-Sachen von den Kreisbaubeamten ausgearbeiteten und mit Special-Kostenanschlägen versehenen Entwürfe zu Neu- und größeren Umbauten, wenn solche den mitbetheiligten Gemeinden zur Beschlußfassung vorgelegt werden, häufige Verwerfung erfahren und umgearbeitet werden müssen. — Die Nutzlosigkeit eines erheblichen

Arbeitsaufwandes nicht allein, sondern auch unerwünschte und unangemessene Verzögerungen sind die nothwendigen Folgen.

Um den letztern nach der einen und andern Seite entgegenzutreten, haben wir beschlossen, für die Zukunft zunächst versuchsweise den Gemeinden nicht ausführliche Entwürfe mit Special-Kosten-Anschlägen vorlegen zu lassen, sondern generelle Entwürfe mit ausführlichen Erläuterungen, welche statt des Special-Kosten-Anschlages die Baukosten am Schlusse summarisch nachweisen.

Um jedoch den Gemeinden alles Material zu bieten, was zur Beurtheilung und Entschließung von Werth sein kann, und um einer nach dieser Richtung ausreichend gründlichen und gleichförmigen Bearbeitung der technischen Vorlagen sicher zu sein, bestimmen wir hiermit Folgendes:

Die von den Kreisbaubeamten zu verlangenden und zu liefernden generellen Entwürfe müssen bieten

A. den Bauplan, bestehend aus den Grundrissen aller Geschosse, vom Keller bis zum Dache, aus welchen Zusammenhang, Größe und Bestimmung der Räume ersichtlich sind,

einem Durchschnitt, welcher die Geschoßhöhen nachweist,

einer Façade, welche ein richtiges Bild der Haupt-Gebäudefront liefert, endlich

dem Situationsplan mit eingezeichneter Nordlinie.

Bei Stallgebäuden sind in den Grundrissen die Viehstände darzustellen.

B. die Erläuterung, welche, auf gebrochenem Bogen, enthalten muß

1. die kurze Angabe der dienstlichen Veranlassung zu dem Entwurf,
2. das dem Entwurfe zu Grunde liegende Bedürfniß-Programm,
3. die Gebäudebeschreibung, welche sich über folgende Punkte zu verbreiten hat:
   a. Angabe des Baugrundes und so weit eine ungewöhnliche oder künstliche Fundirung beabsichtigt ist, eine kurze Beschreibung ihrer besondern Art,
   b. Constructionsweise der Hauptgebäudetheile, als der Wände (ob massiv, von Fachwerk oder wie sonst), der Gewölbe, Decken, Fußböden und Treppen, endlich des Daches sowie der Deckart, Alles unter Anführung der Verwendungs-Materialien nach Gattung, Art und eventuell auch nach Bezugsquellen. Einer speciellen Beschreibung der Fenster und Thüren, deren Dimensionen die Zeichnungen ergeben müssen, bedarf es nur dann, wenn eine Constructionsweise beabsichtigt ist, welche von der für den vorliegenden Fall gewöhnlichen abweicht; so sind Doppelfenster und Doppelthüren, eiserne Fenster und Thüren, oder solche aus sonst ungewöhnlichem

Material und ungewöhnlichem Beschlage besonders zu erwähnen.

c. Anführung der mit den Zeichnungen übereinstimmenden Haupt-Dimensionen des Gebäudes und Geschoßhöhen; die Größen einzelner Räume, sowie das Bedürfniß der Raumgrößen sofern eine besondere Veranlassung vorliegt, wie bei Schulsälen, Scheunen 2c., sind gleichfalls zu berühren.

d. Anführung etwa bemerkenswerther besonderer Anlagen, als Heizöfen, Backöfen, Räucherkammer, Brunnen, Pumpen, Einfriedigungen 2c., und zwar mit Bezeichnung der etwa bemerkenswerthen Eigenthümlichkeiten in Construction, Größe und Qualität.

4. die summarische Berechnung der approximativen Baukosten nach Quadratfuß Baufläche, so wie endlich die summarische Ausscheidung der zu leistenden Hand- und Spanndienste.

Hierbei sind die Kosten etwaiger besonderer, mit dem Gebäude nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehender Anlagen, als Brunnen, Einfriedigungen, Hof-Regulirungen und Pflaster 2c. gesondert aufzuführen.

Die so ausgearbeiteten generellen Entwürfe, deren Aufstellung für größere, der Superrevision unterliegende Bauprojecte ohnehin schon vorgeschrieben ist, werden in den meisten Fällen, namentlich dann, wenn der Maßstab für die Zeichnungen nach der Vorschrift für die Behandlung der Landbauprojecte richtig gewählt ist, für die Aufstellung des Special-Projectes unmittelbare Verwendung finden können, und bezüglich der Pläne nur noch geringer Ergänzungen (durch Constructions- und Detail-Zeichnungen) bedürfen.

Ebenso findet die Erläuterung für den später aufzustellenden Special-Kosten-Anschlag, welcher einer solchen ohnehin nicht entbehren kann, gleichfalls unmittelbare Verwendung.

Es wird demnach für den Fall, daß die Zustimmung der Gemeinden erfolgt, und die Aufstellung eines ausführlichen Entwurfs mit speciellem Kosten-Anschlage nothwendig ist, kein Theil der für die Aufstellung des generellen Entwurfs aufgewendeten Arbeit verloren sein.

Im entgegengesetzten Falle aber, wenn der Entwurf, sei es aus welchem Grunde, Verwerfung oder wesentliche Abänderung erfährt, dann ist nicht allein der mühsamste Theil der Projectarbeiten, nämlich der Special-Kostenanschlag den Kreisbaubeamten erspart geblieben, sondern zum Vortheil der ganzen Bauangelegenheit auch die erhebliche Zeit gewonnen, welche für die Aufstellung des Special-Kosten-Anschlages hätte aufgewendet werden müssen.

Wenn nun durch die zunächst versuchsweise, neue Behandlung der Projectarbeiten den Kreisbeamten in keinem Falle eine Mehrarbeit, in vielen Fällen aber eine Erleichterung erwächst, so muß

andererseits erwartet werden, daß die generellen Entwürfe mit eingehender Erwägung des Bedürfnisses aufgestellt werden und in sorgfältiger und vollständiger Ausführung in jedem einzelnen Falle an uns gelangen, weil nur so das vorgesteckte Ziel,

nämlich Entlastung der Kreisbaubeamten von nutzlosen Arbeiten, und Förderung der Bauangelegenheiten, bei welchen außer dem Staate die Gemeinden mitbetheiligt sind, erreicht werden kann.

Zur möglichsten Sicherstellung der spätern Zustimmung der Gemeinden müssen deren Ansichten und Wünsche, so weit solche gegen bautechnische und zweckdienliche Grundsätze nicht verstoßen, die Grenzen des Bedürfnisses innehalten und keine financiellen, baupolizeilichen oder sonstigen erheblichen Bedenken haben, Berücksichtigung finden.

Zu diesem Zwecke haben die Herrn Baubeamten, welche mit Entwürfen beauftragt sind, vor Aufstellung derselben die Kirchen- resp. Schulvorstände, sowie die Nutznießer zu einer Conferenz am Bauorte einzuladen, und die Ansichten und Wünsche der Interessenten, sofern solche nicht in Folge von Besprechungen ausdrücklich fallen gelassen werden, zu Protocoll zu nehmen. Mit den aufzustellenden Entwürfen sind die bez. Protocolle an uns einzusenden.

An den bestehenden Bestimmungen in Betreff der Seitens der Rentämter mit den Bauverpflichteten sonst noch zu pflegenden Verhandlungen über die Feststellung der Baupläne 2c. wird hierdurch Nichts geändert.

Euer Wohlgeboren werden angewiesen, bei Erledigung künftig zu ertheilender, bezüglicher Aufträge nach dem Inhalte dieser Verfügung zu verfahren.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Kreisbaubeamten
des Regierungsbezirks.

---

b.

Abschrift zur Kenntniß. Wir nehmen an, daß die Gemeinden im Stande sein werden, auf Grund der vorbezeichneten Entwürfe und Erläuterungen über die Annahme der Bauprojecte sich auszusprechen und die erforderlichen Beschlüsse über die Beschaffung der Baumittel und Leistung der Dienste sowie über die Art der Ausführung des Baues zu fassen. Es wird also einer nochmaligen Zusammenberufung der Gemeinden zu dem Zwecke, um ihnen die speciellen Entwürfe und Kostenanschläge vorzulegen, voraussichtlich

nicht bedürfen. Sollte in einzelnen Fällen die Vorlegung der letzteren Seitens der Gemeinden beantragt werden, so behalten wir uns dieserhalb die Entscheidung vor.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herrn Landräthe und
Domainen-Rent-Aemter.

---

117) Verfahren bei geistlichen und Schulbauten.

1.

Auszug.

Berlin, den 23. September 1869.

Die Königliche Regierung wolle übrigens mit Strenge darauf halten, daß bei geistlichen und Schulbauten nur auf Grund specieller Anschläge und vorgängiger Verhandlungen mit den Betheiligten nach den allgemeinen Bestimmungen vorgegangen und von öffentlicher Ausbietung an den Mindestfordernden nur ausnahmsweise, wo es nach den besonderen Umständen gerechtfertigt erscheint, Abstand genommen wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 25300.

2.

Berlin, den 31. Januar 1870.

Auf den Bericht vom 31. December v. J. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß das Verfahren bei geistlichen und Schulbauten, welches bei Gelegenheit der Bestätigung des Resoluts wegen der in N. ausgeführten Schulbauten aus Anlaß der in diesem Fall unter den Betheiligten vorgekommenen Streitigkeiten durch Rescript vom 23. September v. J. empfohlen ist, nicht ausschließt, das Rescript vom 13. Juli 1859 auch ferner als maßgebend zu betrachten und den Kirchen- resp. Schulgemeinden, wo nicht nach den besonderen Umständen eine Abweichung gerechtfertigt erscheint, die Beschlußnahme darüber zu überlassen, ob ein Bau im Wege der Licitation oder auf Rechnung ausgeführt werden soll.

Das Rescript vom 13. September 1859 hat nur solche Reparaturen und unerhebliche Bauausführungen von kleinen Scheunen,

Ställen und dergleichen Nebenbaulichkeiten auf Schulgehöften im Auge, zu deren unter 150 Thlr bleibenden Kosten Fiscus beitragspflichtig ist. Von solchen Baufällen werden die Aufsichtsbehörden stets Kenntniß und damit Gelegenheit erhalten, eine vorgängige Verhandlung mit den Betheiligten herbeizuführen, sowie über die Entbehrlichkeit einer speciellen Veranschlagung zu befinden.

Hinsichtlich derjenigen Fälle, in welchen Fiscus nicht beitragspflichtig ist, kann es den Betheiligten nur willkommen sein, wenn sie darauf hingewiesen werden, daß zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten eine Veranschlagung des Kostenbedarfs und eine Verhandlung über dessen Aufbringung vor Ausführung von Bauten erforderlich sei. Die Königliche Regierung mag auf eine vorgängige Verhandlung mit den Betheiligten nach den allgemeinen Bestimmungen in allen denjenigen Fällen halten, welche zu Ihrer Kenntniß gelangen. In dem Eingangs bezeichneten Fall ist aber mit der Bauausführung ohne Anschlag und ohne vorgängige Verhandlung mit den Interessenten, resp. ohne vorgängige resolutorische Entscheidung vorgegangen worden, ungeachtet der Landrath von den vorzunehmenden Arbeiten Kenntniß und deren Ausführung vorschriftsmäßig zu veranlassen hatte.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 230.

---

118) Beschaffung der nöthigen Wirthschaftsräume für Landschulstellen in der Provinz Preußen.

Berlin, den 14. Mai 1870.

Auf den Bericht vom 19. Januar d. M. wegen Erweiterung des Wirthschaftsgebäudes bei der Schule in N. eröffne ich der Königlichen Regierung, daß das in Bezug genommene Rescript vom 3. December 1833 (von Kamptz Annalen Band 18 Seite 720) nicht mehr zur Anwendung kommen kann. Denn nach §. 12 Nr. 5 der Provinzial-Schulordnung vom 11. December 1845 gebührt den ersten Lehrern an einer Landschule sowie den Lehrern, welche einer solchen Schule allein vorstehen, ein uneingeschränktes Recht auf „die nöthigen Wirthschaftslocale", und nach §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 sind die zur Bewirthschaftung einer der Schule in Gemäßheit des §. 101 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 überwiesenen Landdotation nöthigen Räume von den zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten zu bauen und zu unterhalten.

Die Königliche Regierung wolle hiernach das Weitere auf die zurückfolgende Vorstellung des Lehrers N. vom 16. December v. J. veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
(in der Provinz Preußen)
U. 3218.

---

119) Unterhaltung und Erweiterung gemeinschaftlicher Schul- und kirchlicher Häuser.

Berlin, den 17. Februar 1870.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 15. December v. J.,

betreffend den Reparatur- und Erweiterungsbau des Wirthschaftsgebäudes der Küsterei und Schule zu N.,

und auf die Recursbeschwerde der Kirchengemeinde N. vom 16. October v. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 2. September v. J. dahin abgeändert,

daß die Kosten nicht den kirchlichen sondern den Schul-Interessenten zur Last zu legen.

Da den Vorlagen zufolge dasjenige Land, zu dessen Bewirthschaftung die Scheune qu. nöthig ist, der Schule zu N. bei der Gemeinheitstheilung überwiesen worden, so trifft die Unterhaltungspflicht nach der ausdrücklichen Bestimmung des §. 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 392) die Schul-Interessenten. Hieran kann der Umstand, daß die erste Errichtung der Scheune qu. auf Kosten des Patrons und der Eingepfarrten erfolgt ist, um deshalb nichts ändern, weil diese Errichtung in das Jahr 1834, also in die Zeit vor Erlaß des vorerwähnten Gesetzes fällt. Ebenso unerheblich ist es, ob auch die Reparaturen seither aus Kirchenmitteln bestritten sind, da eine Observanz in Ermangelung der Angabe bestimmter Baufälle weder für dargethan zu erachten ist, noch nach §. 6 a. a. O. überhaupt zuläßig sein würde.

Demnach ist, wie geschehen, zu entscheiden gewesen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 35916.

---

120) Unterhaltungskosten für Patronat-Dienstwohnungen der Elementarlehrer.

Berlin, den 5. Februar 1870.

Die in dem Bericht der Königlichen Regierung vom 27. December v. J. erwähnten Circular-Verfügungen der Herren Minister für Handel 2c., des Innern und der Finanzen enthalten nur Declarationen des Regulativs vom 18. October 1822 wegen Bestreitung der Unterhaltungskosten für Dienstwohnungen der Staatsbeamten. Dieses Regulativ bestimmt aber im §. 17, daß es in Absicht aller Geistlichen und Schulbedienten, welchen von Communen und Patronen, in letzterer Eigenschaft auch vom Staat, Dienstwohnungen beigelegt seien, bei den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts Theil II. Titel 11 §. 784 ff. lediglich sein Bewenden behalte. Die Eingangs gedachten Circular-Verfügungen können mithin auf die Lehrer, welche Patronat-Dienstwohnungen inne haben, keine Anwendung finden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 204.

---

121) Vertretung der Gutseinsassen durch den Gutsherrn bei den Leistungen für die Schule. Ausschluß des Rechtswegs hierbei.

(Centrbl. pro 1868 Seite 313; pro 1869 Seite 427.)

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu C. erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Appellations-Gericht zu C. anhängigen Prozeßsache

des Rittergutsbesitzers D. zu S., Klägers und Appellanten,
wider
die Schulgemeinde und den Schullehrer N. daselbst, Verklagte und Appellaten,
betreffend Beitragspflicht zum Schullehrergehalt,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten:
Von Rechts Wegen.

Gründe.

Kläger wurde als Gutsherr von S. durch Verfügung des Königlichen Landraths zu B. vom 25. August 1868 für verpflichtet

erklärt und aufgefordert, zur Ergänzung des von der Königlichen Regierung zu C. auf 50 Thlr jährlich festgesetzten baaren Einkommens des Schullehrers zu S., welches durch das Schulgeld nur bis auf 30 Thlr gedeckt werde, einen jährlichen Beitrag von 21 Thlr zu zahlen, weil die nur aus Einliegern und Tagelöhnern bestehenden Mitglieder der Schulgemeinde, da sie bereits mit 27 Thlr Klassensteuer belastet seien, zusammen nur 9 Thlr für den Lehrer beizutragen im Stande seien, für das an dem Lehrergehalt noch Fehlende daher der Gutsherr nach §. 33. Titel 12. Theil II. des Allgemeinen Landrechts aufkommen müsse. Drei Quartale dieses geforderten Beitrags für das Jahr 1868 wurden auch vom Kläger durch Execution beigetrieben und an den Lehrer abgeführt.

In seiner jetzt vorliegenden, gegen die Mitglieder der Schulgemeinde und den Schullehrer gerichteten Klage bestritt Kläger die ihm angesonnene Verpflichtung, indem er unter Hinweis auf §. 10. des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. Seite 241 ff.) behauptete, daß die im §. 33. a. a. O. A. L. R. den Gutsherrn auferlegte Verbindlichkeit, ihre zur Aufbringung schuldiger Schulbeiträge ganz oder theilweise unvermögenden Unterthanen dabei nach Nothdurft zu unterstützen, durch die in der Verfassungs-Urkunde angeordnete Aufhebung der Gutsunterthänigkeit fortgefallen sei. Er beantragte daher, die Mitglieder der Schulgemeinde zur Anerkennung seiner Freiheit von allen Schulbeiträgen und zur alleinigen Aufbringung des Lehrergehalts, den mitverklagten Lehrer aber zur Rückzahlung der pro 1868 executivisch eingezogenen 15 Thlr 22 Sgr. 6 Pf. zu verurtheilen. Die Verklagten stellten dieser Klage bei deren Beantwortung zunächst den Präjudizial-Einwand entgegen, daß der Rechtsweg darüber unzulässig sei, und dies sprach auch das Königliche Kreisgericht zu B. in seinem Erkenntniß vom 17. Mai v. J. aus, indem es zugleich den Kläger abwies. Dieser appellirte; aber noch vor der Verhandlung in II. Instanz erhob die Königliche Regierung zu C. unter dem 20. September v. J. den Competenz-Conflict, dem Seitens des Klägers, der allein sich darüber erklärt hat, widersprochen wurde. Auch das Königliche Appellationsgericht zu C. erachtet den Competenz-Conflict für unbegründet und in Gemäßheit des §. 10. des oben angeführten Gesetzes den Rechtsweg für zulässig.

Dieser Ansicht des Königlichen Appellationsgerichts kann jedoch nicht beigepflichtet, vielmehr muß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig und demgemäß der Competenz-Conflict für begründet erachtet werden.

Der in den zweiten, die Zulassung des Rechtsweges in Beziehung auf öffentliche Abgaben im Allgemeinen betreffenden Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 aufgenommene §. 10., welcher lautet:

„Der Rechtsweg findet ferner statt, wenn der Herangezogene behauptet, daß die geforderte Abgabe keine öffentliche Abgabe sei, sondern auf einem aufgehobenen privatrechtlichen Fundament, insbesondere einem früheren gutsherrlichen, schutzherrlichen oder grundherrlichen Verhältniß beruhe,“

findet auf den vorliegenden Fall, in welchem es sich um Schulabgaben handelt, worüber sich der vierte Abschnitt des angeführten Gesetzes verhält, keine Anwendung. Der §. 10. cit. ist, wie die Königliche Regierung in ihrem Plenarbeschluß mit Recht angenommen, nur auf solche Abgaben zu beziehen, von denen der Herangezogene behauptet, daß der Berechtigte dieselben nur in seiner Eigenschaft als früherer Guts-, Schutz- oder Grundherr zu fordern gehabt, keineswegs aber auf solche Abgaben, welche der Guts-, Schutz- oder Grundherr zu leisten verpflichtet ist. Wollte man den §. 10. cit. allgemein auf guts- resp. grundherrliche Leistungen an öffentlichen Schulen anwenden und in allen Fällen, in denen ein zu diesen Leistungen Herangezogener behauptet, daß dieselben auf einem früheren guts-, schutz- oder grundherrlichen Verhältniß beruhen, ohne Weiteres den Rechtsweg zulassen, so wären mit Einem Schlage die theilweis sehr erheblichen Leistungen, welche das Allgemeine Landrecht, sowie mehrere, noch in voller Kraft bestehende Provinzial-Gesetze, z. B. das Schul-Reglement für die katholischen Schulen in Schlesien vom 18. Mai 1801 und die Schulordnung für die Provinz Preußen vom 11. December 1845 den Gutsherrschaften (Dominien) resp. den Grundherren gegen die öffentliche Volksschule auferlegen, und von deren promptester Gewährung zur Zeit das Bestehen einer überaus großen Zahl von Schulen abhängig ist, in Frage gestellt und den Chancen eines Rechtsstreits preisgegeben. Diese gefährlichen Consequenzen hat das Gesetz vom 24. Mai 1861 nicht beabsichtigt, wie sich schon daraus ergiebt, daß es über die Zulassung des Rechtsweges in Beziehung auf Schulabgaben besondere Vorschriften enthält und wie die in den Drucksachen des Hauses der Abgeordneten vom Jahre 1861 Band 3. Nr. 103. veröffentlichten Motive deutlich erkennen lassen. Danach sollten die früheren Beschränkungen des Rechtsweges in Beziehung auf privatrechtliche Verhältnisse nur insoweit beseitigt werden, als dies mit dem öffentlichen Wohl vereinbar erscheint. Dieser Absicht des Gesetzes würde direct entgegengehandelt, wollte man den §. 10. cit. auf die oben erwähnten guts- oder grundherrlichen Leistungen an öffentliche Schulen ausdehnen. In besonderer Beziehung auf den §. 10. cit. erhellt ferner aus den Motiven, daß dabei nur an solche Abgaben gedacht worden, welche kraft des Hoheits- oder Besteuerungs-Rechts des Staats gefordert werden und denen von dem Herangezogenen der Einwand entgegen gesetzt wird, daß sie nicht auf diesem öffentlichen, sondern auf einem aufgehobenen privaten Rechtstitel des

Berechtigten beruhen. Gegen diese Bedeutung des §. 10. cit. ist bei der Berathung des Gesetzes in beiden Häusern des Landtages von keiner Seite Widerspruch erhoben, vielmehr der §. 10. so, wie er von der Staatsregierung vorgeschlagen war, mit der für die vorliegende Frage unwesentlichen Aenderung, daß statt „Staatsabgabe" der Ausdruck: „öffentliche Abgabe" gesetzt worden, ohne weitere Discussion angenommen.

Die für die Entscheidung des vorliegenden Falls allein maßgebende Vorschrift ist der zweite Satz des im vierten Abschnitt des Gesetzes vom 24. Mai 1861 enthaltenen §. 15. Derselbe lautet, so weit er hier in Betracht kommt:

> „In Beziehung auf solche Abgaben und Leistungen (an Kirchen, Pfarren und Schulen), welche auf einer allgemeinen gesetzlichen Verbindlichkeit beruhen, findet der Rechtsweg nur in so weit statt, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist."

Und um eine solche Leistung des Klägers, gegenüber der Schule zu S., handelt es sich hier, indem die Verpflichtung des Gutsherrn, für die unbeitreiblichen Leistungen seiner Gutsinsassen aufzukommen, auf dem §. 33. Titel 12. Theil II. des A. L. R. beruht. Der Rechtsweg würde demzufolge nur dann zulässig sein, wenn der Kläger seine Befreiung von der hier in Rede stehenden Leistung auf Grund eines Privilegiums, eines Vertrages oder der Verjährung behauptet oder wegen Prägravation geklagt hätte (§§. 78. und 79., 4—8. Titel 14. Theil II. A. L. R.). So hat aber Kläger sein Petitum nicht begründet und dem zufolge mußte, wie geschehen, erkannt werden.

Berlin, den 12. Februar 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.) Bode.

---

122) Kurze Mittheilungen.

Lebensbild Kawerau's.*)

(Aus der Festrede des Directors Dembowski am 18. Januar 1870 beim Stiftungsfeste des Königlichen Waisenhauses).

Der Pädagog von Beruf kann mit Herder sagen: Die Methode, das bin ich. Seine Persönlichkeit, sein Glaubens- und Gebetsleben, seine Treue, Weisheit, Wissenschaft, seine Klarheit sind die Factoren, die den Charakter des Erziehungshauses, der Schule bestimmen. Deßhalb sei es mir auch zuerst gestattet in einem kurzen Worte an-

*) (Starb als Regierungs- und Schulrath in Cöslin im Jahre 1844).

zugeben, was Kawerau für ein Mann gewesen. Ich kann das nicht treffender und richtiger sagen, als es sein vieljähriger Freund, der Consistorial=Rath Roth in Cöslin, an seinem Grabe den 29. Juli 1844 gesagt hat: „An ihm war nichts Halbes, nichts Zersplittertes. Er war recht eigentlich der Mann aus einem Stück und einem Guß. Ausgestattet mit einem reichen Schatz des Wissens und der Erfahrung, vertraut mit den Bedürfnissen der Jugend, welche zu bilden und für welche geschickte und tüchtige Bildner vorzubereiten die Aufgabe des größten Theiles seines Lebens war, selbst einfach und kindlich, hatte er sich einen Einfluß und ein Zutrauen bei Reichen und Armen, bei Hohen und Niedrigen, bei Gebildeten und Ungebildeten erworben, welche überall, wo er auch wirkte, die erfreulichsten Erfolge herbeiführten. Niemals sich selbst genug thuend, begeistert für seinen Beruf, überall bereit zu Rath und That, gerecht und milde, ein Freund der Armen, gewann er sich ebenso die Herzen der ihm Anvertrauten und Untergebenen, als durch die Berücksichtigung der Verhältnisse, die Vorsicht und das niemals stürmische, sondern allmälige, besonnene Fortschreiten zum Bessern die Achtung und das ehrende Vertrauen seiner Mitarbeiter, das Wohlwollen und den Beifall seiner Vorgesetzten. —

Wenn er so nach allen Seiten hin gleich liebend, thätig und unermüdet wirkte mit immer gleicher Ruhe und Heiterkeit auch bei widrigen Erfahrungen, wenn sich derselbe eine Geist in allem seinem Thun und Leben offenbarte, so hatte dies seinen tiefen und festen Grund darin, daß unser Kawerau einig war mit sich selbst. Und er war das, weil er einig war mit seinem Gotte und Heilande. Seliger fühlte er sich in nichts als in dem Gedanken an die unendliche Liebe Gottes, die er reichlich ausgegossen hat über alle Menschen in der heilsamen Erscheinung seines Sohnes Jesu Christi.

Darum war ihm die Kirche so theuer als eine göttliche Heilsanstalt, und darum wünschte er nichts sehnlicher, als auch die Schule sich immer mehr gestalten zu sehen zu einer Werkstätte des heiligen Geistes, zu einer Vorbildnerin für das Reich Gottes".

Wenn wir nun fragen, auf welchen Wegen Kawerau geworden, was er gewesen, so werden wir zunächst auf seine fromme, getreue, verständige und musterhaft thätige Mutter gewiesen. Es ist eine eigene Erscheinung, hinter den Pädagogen nach dem Herzen Gottes d. i. hinter jenen Männern, die wie Franke und Pestalozzi ein durch die bittersten Täuschungen, durch die betrübendsten Erfahrungen nicht abzuschwächendes, sondern stets siegreich wachsendes Erbarmen der oft doch auch recht undankbaren Kinder= und Jugendwelt entgegentrugen, steht wie ein von Gott gesendeter Engel ein im Schmelztiegel der Leiden geprüftes und bewährtes Mutterherz. Kawerau's Jugendschicksale erinnern sehr an die Jugendwege seines Meisters Pestalozzi. Am 12. September 1789 zu Elbing geboren,

verlor er sehr früh seinen Vater, einen durch seine Rechtlichkeit und Gewandtheit sehr beliebten Geschäftsmann. Die Mutter blieb mit 4 unerzogenen Kindern — Fritz das älteste darunter, — in der dürftigsten Lage zurück, ohne alle Mittel, einzig und allein auf den Verdienst ihrer Hand gewiesen. Wenn nun auch das Christenthum der Mutter im Geiste jener Tage eine rationalistische Farbe an sich trug, so hielt sie doch die Kinder auf das Sorgfältigste zum Gebet und zum Besuch des Gotteshauses an und erzog sie mit Liebe, aber auch mit Ernst in Zucht und Vermahnung zum Herrn. Die Geduld und Freudigkeit, mit der die Mutter das schwere Wittwenlos ertrug, hat sich den Herzen der Kinder tief eingedrückt. Die bittern Erfahrungen der Jugendtage flößten dem Knaben eine herzliche, nie versiegende Theilnahme namentlich für Wittwen und Waisen ein.

Seine treu besorgte Mutter hielt ihn lange von dem Gymnasium fern, in dem in jener Zeit Unglaube und Zuchtlosigkeit selbst durch einzelne Lehrer reiche Pflege fand. In der Privatschule eines Verwandten unterrichtet, trat er erst mit Secunda in den Gymnasial-Cursus. Treue Wachsamkeit und Gebet, ernste Mahnung von Seiten der Mutter bewahrten sein Herz vor Verführung und Befleckung und gaben ihm die Kraft, die Spöttereien und den Hohn seiner Mitschüler geduldig zu ertragen.

Und doch sollte gerade das Gymnasium für seinen späteren Lebensweg, den äußeren wie den innern, eine tief einschneidende Bedeutung gewinnen. Als Kawerau nach Prima versetzt war, erfuhr die Schule eine totale Umgestaltung. Süvern, jener Stern am Schulhimmel Preußens in dunkler Nacht, trat als Rector an die Spitze des Gymnasiums und fegte den alten Sauerteig mit fester, sicherer Hand und richtete eine gesunde, wissenschaftliches Streben und ernste Lebensanschauung und Lebenssitte fördernde Ordnung auf; Süvern selbst hatte aus seinem reichen Geiste und seinem noch reicheren Herzen empfänglichen Schülern viel zu bieten. In Kawerau fand Süvern das bereitwilligste, dankbarste Entgegenkommen, jene Herzensstimmung, die den befruchtenden Strom wie das durstige Gras den Thau freudig aufnimmt und sich an der dargebotenen Stütze emporrankt zum Mannesmuth und zur Mannesthat. Namentlich hat der vaterländische Sinn, die Hingabe an König und Vaterland und in den Tagen des großen Unglücks der tiefe, selbst am Leben nagende Schmerz und die in dem starken Herzen sich allmälig emporarbeitende Hoffnung auf dereinstige Rettung auf das empfängliche Gemüth des jungen Kawerau einen unverlöschbaren Eindruck gemacht. Lehrer und Schüler traten bald in ein engeres Verhältniß. Verehrung auf der einen, Vertrauen auf der anderen Seite woben ein Band, das die Stürme der Zeit nicht lösen konnten.

Nicht von geringem Einflusse auf Kawerau's Ausbildung,

namentlich für sein späteres Geschäftsleben, waren die eigenthümlichen Verhältnisse, in die ihn der unglückliche Krieg mit seinen Folgen versetzte. Die entsetzliche Verwirrung, welche die vernichtenden Schläge von Jena und Auerstädt anrichteten, die schwere Heimsuchung, die über die Vaterstadt und das Haus der Mutter hereinbrach und der damit zusammenhängende Mangel an allen Subsistenz-Mitteln verzögerten seinen Abgang auf die Universität und bestimmten ihn, besonders zum Schutze seiner Mutter und jüngeren Geschwister, noch länger auf dem Gymnasium zu verbleiben. Diese Fertigkeit in der französischen Sprache, die ihm angeboren, die so recht zum Ausgleichen und Vermitteln geschaffene Milde eröffneten ihm ein eigenes, als Vorschule für sein späteres amtliches Leben wichtiges Arbeitsfeld. Zuerst trat er als Vermittler ein, wenn seine Mutter durch den Uebermuth und durch unbererechtigte Ansprüche der Einquartierung zu leiden hatte. Bald wurde er als Helfer gesucht von befreundeten und nicht befreundeten Familien und war in diesem Geschäfte, da der Zwist meistens in Folge sprachlicher Mißverständnisse entstanden war, auffallend glücklich. Als nun nach dem Tilsiter Friedensschlusse der französische Intendant von Staffard einen Dolmetscher suchte, so wurde ihm von allen Seiten der junge Kawerau empfohlen, und er erhielt auch diese in Kurzem sehr einflußreiche Stellung. Da von Staffard weder das Land, noch die Sprache und die Volkssitte kannte, Kawerau seine Obliegenheiten mit Geschick und großer Treue besorgte, so überließ er recht bald dem angehenden Studenten alle, auch die schwierigsten Administrativ-Arbeiten. So verlebte Kawerau mehrere Monate in Elbing und später in Königsberg. Staffard hatte zu ihm solch' Vertrauen gefaßt, daß er bei seinem Abgange nach Frankreich unter glänzenden Zusagen in ihn drang, das Vaterland zu verlassen und in des Kaisers Dienste zu treten. Er muß seine Sache gut gemacht haben, denn nach Staffards Abgang bediente sich seiner die Königliche Regierung zu ähnlichen Geschäften. Dieselbe schickte den jungen Kawerau zunächst nach Elbing, dann nach Finkenstein, wo er unter dem Dache des Grafen Dohna 3 Monate zubrachte als Vermittler bei eintretenden Verhandlungen und das Interesse des großen Grundbesitzes mit gutem Erfolge wahrnahm. Man mußte an den jungen Dolmetscher Kawerau zurückdenken, wenn man von den glücklichen Vermittlungen und Ausgleichungen des Schulraths Kawerau in Hinterpommern hörte. Kawerau fand in Hinterpommern, namentlich in den ärmeren Orten an der Seeküste eine nicht kleine Zahl von Dörfern ohne Schulen und, was noch schlimmer war, auch ohne Interesse für Schulbildung und Jugendunterricht. Hier mußten die Schulsysteme erst geschaffen werden, und das auf einem Boden, auf dem man keine Schule haben wollte. Kawerau griff die Sache nicht mit Verfügungen und Decreten an; er kam selbst, sprach mit den Leuten in seiner

leutseligen und doch so verständigen, klugen Art, und wenn nichts zündete, so faßte er die treuen Pommern bei ihrer Königsliebe und Unterthanentreue und führte so die Sache allezeit zum glücklichen Schlusse.

Die Universität Königsberg, die Kawerau Ostern 1808 bezog, scheint auf ihn keinen besonderen Einfluß ausgeübt zu haben. Der kurze Aufenthalt in unserer Stadt war für seine Zukunft von den weitgreifendsten Folgen. Hier fiel der erste Lichtstrahl auf seinen künftigen Lebensweg.

Die leitenden Staatsmänner Preußens in damaliger Zeit sahen in der Reform, in der Neugestaltung des Unterrichts und der Jugenderziehung das einzige Rettungsmittel für das zertrümmerte Vaterland. Fichtes Worte hallten wieder von der Memel bis zum Rheine und fanden besonders hier in Königsberg ein weitschallendes Echo. „Dem Preußischen Staat ist kein anderer Wirkungskreis übrig gelassen, in welchem er als wirklicher Staat ursprünglich und selbstständig sich bewegen und beschließen kann, außer der Erziehung der kommenden Geschlechter. Wir können die Fortdauer unseres verwirkten Daseins gegen den Vorwurf der Feigheit und einer unwürdigen Liebe zum Leben nicht anders rechtfertigen, als wenn wir uns entschließen, nicht für uns selbst zu leben, wenn wir uns zum Samenkorn einer würdigen Nachkommenschaft machen." Süvern, zum Staatsrath ernannt und mit der Aufgabe betraut, die Schule der Zukunft aufzuerbauen, jene Anstalt zu schaffen, die Licht und Erkenntniß auch in die untersten Schichten des Volkes trüge, jede Geisteskraft von innen heraus entwickelte, jedes edle Lebensprincip, vor Allem Liebe zu Gott, König und Vaterland sorgfältig pflegte und nährte, Süvern, der Mann altklassischer Bildung, von der hochbegabten Königin Luise, der begeisterten Prophetin eines neuen, schöneren Preußens, angeregt und ermuntert, gab sich der übernommenen Aufgabe mit einer Liebe und Selbstverleugnung hin, wie sie wohl kaum je zum zweiten Male der Volksschule geworden ist. Diese Sorgen und Pläne ergriffen das Herz des jungen Kawerau mit wunderbarer Kraft, und das um so mehr, da er Kenntniß von denselben aus dem Munde des hochverehrten Lehrers erhielt. Seine Zukunft war entschieden. Er wußte, wozu er geboren sei. Süvern wußte es auch.

Alle Stimmen, die in der großen Zukunftsfrage zum Mitreden berechtigt waren, wiesen auf Pestalozzi hin, als auf den Mann, der den Weg gefunden, auf dem ein neues, besseres Preußen auf den Trümmern des zerschlagenen, eine frische Jugendblüthe auf verrotteter Pflanzenerde auferbaut werden konnte.

Das Preußische Regiment schlug einen zwiefachen Weg ein, um die Segnungen Pestalozzischer Methode dem Vaterlande zuzuführen. Fremde, Würtemberger, Schweizer, wurden herberufen!

Das fremde Reis auf Preußischem Stamme that den Dienst nicht, den man erwartet hatte. Der zweite Weg war desto gesegneter. Die Männer, die zu Pestalozzi gesendet wurden, um dort an der Quelle die Methode gründlich kennen zu lernen, müssen unter den Vorvätern und Schöpfern des neuen Volksschulwesens mit Ehren genannt werden.

Kawerau griff mit ganzem Herzen zu, als er von Süvern aufgefordert wurde, zu Pestalozzi zu gehen. Bereits im April 1809 reisete er nach Ifferten ab. Für einen Jüngling von Kawerau's Art eröffnete sich in Ifferten ein reiches, verheißungsvolles Arbeitsfeld. Kawerau war ein Gegenstück zu Carl von Raumer. Während der letztere als stiller, scharf zuschauender Beobachter aus einem Lehrzimmer in das andere ging, alle Wege und Strömungen des Anstaltslebens mit kritischem Blicke prüfte, griff Kawerau in seiner sich hingebenden, vertrauungsvollen Art frisch zu, ging auf die Wege des Meisters und seiner Gehülfen gründlich ein und bildete sich so in jeglichem Zweige des Unterrichts zu einem glücklichen, äußerst geschickten Lehrer heraus.

Es ging ihm Anfangs wie jenem Nürnberger Kaufmann, der Viel von den wunderbaren Leistungen im Pestalozzischen Institut vernommen, aber nicht eher glauben wollte, bis er mit eigenen Augen gesehen hätte. Der Mann kam, sah, staunte, mißtraute aber, fragte endlich, ob er auch eine Aufgabe stellen dürfte. Als er nun eine sehr complicirte viergliederige Gesellschaftsrechnung in Brüchen gegeben hatte und die Knaben fragten, ob sie dieselbe im Kopfe oder auf der Tafel rechnen sollten, da antwortete er etwas kleinlaut, sie möchten an die Lösung mit Kopfrechnen gehen, wenn sie es wagen dürften. Als nun sehr bald ein Knabe nach dem andern rief: ich habs — während er selbst mit der schriftlichen Lösung noch nicht weit gediehen war, und als er endlich fertig geworden, fand, daß das gefundene Resultat bei Heller und Kreuzer das rechte ist, da wendet er sich zu Pestalozzi mit dem Worte: „Ich habe drei Jungen, ich schicke sie alle her."

Kawerau erstaunte auch über die Sicherheit und Leichtigkeit, mit der in der Anstalt, besonders unter Schmids Leitung die schwierigsten Bruchrechnungen und algebraischen Aufgaben im Kopfe gelöst, verwickelte trigonometrische Gesetze entwickelt wurden. Er wollte aber nicht bloß anstauen, bewundern, er wollte es selbst haben, selbst können. Er setzte seine ganze immense Arbeitskraft daran und bot Alles auf, um ein Meister in der Methode zu werden.

Es genügte ihm aber nicht, bloß jene zu erforschen, die in Ifferten oben auf lag und von kurzsichtigen Leuten allein gesehen wurde. Er wollte die Seele und das schlagende Herz des Pestalozzischen Systems erfassen. Die Seele dieser Methode läßt sich aber nicht in Formeln und Regeln fassen; man sucht sie auch um-

sonst in den breitspurigen Methodenbüchern, die auf des Meisters Namen in die Welt ausgingen. Von der Seele Pestalozzischer Methode gilt, was der Dichter sagt:

Wenn ihr's nicht fühlt, ihr werdet's nicht erjagen,
Wenn es nicht aus der Seele dringt,
Und mit urkräftigem Behagen
Die Herzen aller Hörer zwingt.

Die Seele Pestalozzi'scher Methode hatte sich in ihrer Fülle und Herrlichkeit in Stanz geoffenbart, dort an jener Stelle, wo der gesegnete Mann unter einer großen Schaar an Leib und Seele verkommener Bettelkinder stand, er allein, er Alles, Vater, Mutter, Bruder, Schwester, Knecht und Magd. Es war die Fülle der Liebe, die sein Herz beseelte, es war das Leben, das von ihm ausströmte, der Geist, der aus Blick und Mienen quoll, es war die Hingabe und Treue, der Vater- und Muttersinn, der die Schulstube zur Wohnstube umschuf, die Macht des hohen Vorbildes, sein herzliches, demüthiges Gebet, das so wunderbar kräftig die Herzen zur Gemeinschaft mit Gott hinzog, die rücksichtsvolle Schonung und Pflege, die er der angeborenen Individualität zuwendete.

Wenn nun auch in Ifferten die Seele Pestalozzi'scher Methode durch die geschriebenen Hefte und die gedruckten Lehrbücher sehr zurückgedrängt war, sie war doch da, lebte in Pestalozzi selbst, blickte aus seinem Auge bald als schmerzliches Weh, bald als gewaltiges Liebesfeuer, brach in ihrer ursprünglichen Fülle in seinem demüthigen Gebete, in seinen Unterhaltungen und Ansprachen hervor. Kawerau hat dem Meister an's Herz getastet, hat den beseelenden Odem herausgefühlt. Hierin war er um so glücklicher, weil er in solcher Arbeit von zwei treuen, für diese Aufgabe besonders fein gestimmten Freunden unterstützt wurde. Henning, Dreist, Kawerau gehören zusammen, sind von Gott zum Segen für die Schule des Vaterlandes zusammengefügt worden. Einer kann in seiner Entwicklung nicht recht verstanden werden, wenn man die andern nicht kennt. Darum sei es mir gestattet, wenigstens die Summa aus der meisterhaften Charakteristik eines Genossen im Pestalozzi'schen Institute für die beiden Freunde anzugeben.

„Henning stand damals schon auf dem Standpunkte einer entschiedenen tieferen christlichen Erkenntniß und eines ächt evangelischen lebendigen Glaubens, der sich in milder, sanfter Gesinnung, in großer Gewissenhaftigkeit und sittlichem Ernste, im Kindessinne und Seelenfrieden ausprägte. Sehr bestimmt sprach er sich über den Werth der Methode aus, daß Weckung und Stärkung der physischen und intellectuellen Kräfte ohne Heiligung derselben nur eine Steigerung der alten Adamsnatur sei und für den Einzelnen, wie für die Gesellschaft verderblich werden müsse.

Dreist, körperlich zart und schwächlich, war von klarem Geiste,

sicherm Urtheile und sanftem, edlen Gemüthe. Ueber seiner ganzen Erscheinung lag etwas Aetherisches; sein Auge strahlte Heiterkeit; sein Mund sprach erquickende Worte, an seine Seele klangen nur reine Töne. Melodisch und harmonisch schien sein ganzes Wesen. Sein Element war die Musik. Sobald er in den Kreis der Sänger trat, sie nur anblickte und wenige Worte redete, war Alles harmonisch belebt, und Sangeslust strahlte aus jeglichem Auge."

Wundern wir uns nicht, daß diese drei in gemeinsamer ernster Arbeit nicht blos die Seele, sondern auch die Untiefe, die Klippe in der Pestalozzi'schen Methode entdeckten und der eine mehr, der andere weniger klar die Erkenntniß gewannen, daß die Methode des festen, sicheren Fundaments und der die Jugendherzen umwandelnden und umschaffenden Kräfte entbehre. Der Meister wußte, daß diese drei einen Grund suchten, der über ihn hinausging. Aber darum gerade, weil er es wußte, hatte er diese drei so tief in sein treues Herz geschlossen. In der Neujahrsrede des Jahres 1811 sagte er zu den Preußischen Eleven: Gesegnet sei das Haus, das ihr schaffen, das ihr bauen werdet eurem Könige, eurem Lande, eurem Herzen! Ihr segnetet mein Haus mit eurer Treue; das eurige werde durch die unsrige wieder gesegnet!

Und als sie im Herbste 1812 in die Heimath zurückberufen wurden, legte er den dreien dringend den Wunsch an's Herz, daß sie bei einander blieben und an einer neu anzulegenden Centralanstalt für Erziehung und Lehrerbildung gemeinschaftlich arbeiteten.

Ahnte der treue Mann es wohl schon damals, daß diese drei vorzugsweise berufen wären, seiner Methode das Fundament zu geben, auf dem sie segnend wirken sollte von Geschlecht zu Geschlecht?

Kawerau's Lehr- und Wanderjahre waren noch nicht zu Ende. Ich muß es mir aber heute versagen, ihn auf seinen Fahrten durch das hochgehende, wogende Meer pädagogischer Systeme und Bestrebungen weiter zu begleiten, in das er mitten hinein versetzt wurde, als er aus dem stillen Schweizerthale an die nach Pestalozzi'schen Grundsätzen eingerichtete Plamann'sche Anstalt in Berlin geschickt wurde.

Fichte hatte nicht umsonst in die Lärm-Trompete gestoßen. Aus allen Facultäten und allen Ständen waren sie gekommen; Berufene und Unberufene suchten Steine zusammen zu dem Neubau der künftigen Volksschule. Es ist ein Schauspiel, wie wir außer der Reformation vielleicht kein zweites in der Weltgeschichte finden.

Schließlich werde heute nur noch gesagt, daß Kawerau im besten Mannesalter, im Herbste 1825 die Leitung unserer Anstalt übernahm. Sein Andenken wird hier gesegnet bleiben für alle Zeit. Sein Werk wird für die Directoren dieser Anstalt stets ein schwer zu erreichendes Vorbild sein.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Geheimen Ober-Regierungs- und vortragenden Rath Kühlenthal im Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,
dem Provinzial-Schulrath Dr. Suffrian zu Münster der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,
dem Appellationsgerichts-Rath Dames zu Breslau das Amt des Universitäts-Richters bei der Universität daselbst übertragen worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Der Conservator Dr. Reinh. Kekulé bei dem Museum in Wiesbaden ist zum außerord. Profess. in der philos. Facult. der Universität zu Bonn ernannt,
dem ordentl. Professor Dr. Fischer in der medic. Facult. der Univers. zu Breslau die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens dritter Klasse ertheilt,
dem ordentl. Profess. in der philos. Facult. der Univers. zu Halle, Geheimen Regierungs-Rath Dr. Leo der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Berlin: in die juristische Facult. der Assessor Dr. jur. Rubo,
in die philos. Facult. der Dr. phil. Warburg,
zu Greifswald: in die medic. Facult. der Assistenzarzt bei der chirurgischen Klinik und practische Arzt Dr. Bose daselbst.

Dem zweiten Secretär des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom, Dr. Helbig ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Orden der Königl. Italienischen Krone ertheilt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Director des kathol. Gymnasiums zu Hildesheim, Domcapitular und Consistorialrath a. D. Müller ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse,

dem Gymnasial-Director Dr. Nitzsch in Bielefeld der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,

den Oberlehrern

Dr. E. L. Richter am Altstädt. Gymnas. zu Königsberg i. Pr., und

Collmann am Gymnas. zu Bielefeld ist das Prädicat „Professor" verliehen,

der ordentl. Lehrer Dr. Künstler am Elisabeth-Gymnas. in Breslau zum Prorector am Gymnas. in Hirschberg ernannt,

der Oberlehrer Dr. Meyer vom Pädagog. in Ilfeld an das Gymnas. zu Clausthal, und

der Oberlehrer Dr. H. W. Schäfer vom Gymnas. zu Insterburg an das Gymnas. zu Flensburg versetzt,

zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer

Steinmetz am Gymnas. zu Gleiwitz,
Dr. Schröder „ „ „ Cleve, und
Dr. Fehrs „ „ „ Wetzlar;

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden:

am Wilhelms-Gymnas. zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Rethwisch, sowie der Dr. Matthiä vom Gymnas. zu Dessau,

„ Friedrichs-Werderschen Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Mewes von der höh. Bürgersch. in der Steinstraße daselbst,

„ Cölnischen Gymnas. zu Berlin der Predigt- und Schul-Amts-Cand. Schubring,

„ Louisenstädt. Gymnas. zu Berlin der Schula.-Cand. Lehmann, und der Predigt- und Schul-Amts-Cand. Größler,

„ Sophien-Gymnas. zu Berlin der Schula.-Cand. Dr. Elger,

„ Gymnas. zu Landsberg a. d. W. der Schula.-Cand. Meyer,

„ Pädagog. und Waisenhaus in Züllichau der Schula.-Cand. Dr. Stöckert,

„ Gymnas. zu Salzwedel der Schula.-Cand. Dr. O. Schulze,

„ „ „ Kiel „ „ „ Dr. Jessen,

„ „ „ Husum „ „ „ Dr. J. H. H. Schmidt,

„ „ „ Hameln der Gymnas.-Lehrer Dr. Schneidewin aus Arnstadt,

„ „ und der Realschule zu Minden der ordentl. Lehrer Dr. Vorländer vom Gymnas. zu Hamm;

am Gymnas. zu Hamm ist der Lehrer Böhmer als Elementarlehrer angestellt worden.

Die Wahl

des Realschullehrers Dr. Wossidlo in Breslau zum Director der Realschule in Tarnowitz, und

des Realschul-Oberlehrers Dr. Krumme in Duisburg zum Director der in Remscheid als städtische Gewerbeschule errichteten Realschule ist bestätigt,

an der Friedrichs-Realschule zu Berlin sind: der ordentl. Lehrer Dr. August vom Friedrichs-Gymnas. daselbst als Oberlehrer, die ordentl. Lehrer Egler, Dr Schütze und Dr. Beck vom Friedr.-Gymnas., Lust vom Sophien-Gymnas. das., Dr. Sadebeck vom Friedr.-Gymnas., der Collabor. Dr. Haag vom Gymnas. zum grauen Kloster das., und der Hülfslehrer Symons vom Friedr.-Gymnas. als ordentl. Lehrer,

" " Königl. Realsch. zu Berlin ist der Schula.-Cand. Dr. Hohenberg als ordentl. Lehrer,

" " Realsch. zu Brandenburg a. d. H. der ordentl. Lehrer Dr. Mann von der Realsch. in Halberstadt als Oberlehrer,

" " Realschule zu Hannover der Schula.-Cand. Dr. Hemme,
" " " " Leer " " " Schmidt, und
" " " " Osterode " " " Hesse
definitiv angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Seine Majestät der König haben zu der von des Fürsten zu Hohenzollern Königl. Hoheit beschlossenen Verleihung des Ehrenkreuzes dritter Klasse vom Fürstlich Hohenzollernschen Hausorden an den Seminar-Director Seidel in Reichenbach O. L. Allerhöchstihre Genehmigung zu ertheilen geruht.

Der Pfarrer Eckolt in Calbe a. S. ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle am evang. Schull.-Sem. zu Osterburg verliehen,

der erste Lehrer Dittmann vom Seminar zu Pölitz in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.-Sem. zu Barby versetzt,

der Seminarlehrer Hüttmann zu Stade in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.-Sem. zu Hannover versetzt,

am evang. Schull.-Seminar zu Stade der Uebungsschul-Lehrer Alpers daselbst als ordentl. Lehrer,

der Lehrer Kramer zu Bochum als Lehrer der Uebungsschule des evang. Schull.-Sem. zu Soest angestellt worden.

Die Berufung des ordentl. Lehrers Dr. Bratuscheck von der Friedrichswerdersch. Gewerbeschule in Berlin zum Oberlehrer an der Louisenschule daselbst ist genehmigt worden.

Den Dechanten und Pfarrern Poll zu Giesenkirchen im Kreis Gladbach, und Zeus zu Weiskirchen im Kreis Merzig ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem emeritirten evang. Schulrector, Organisten Lutze zu Mewe, und dem evang. Lehrer und Cantor Thomas zu Ratibor;

der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: dem bisherigen Hauptlehrer und Organisten Cunradi zu Senftenberg, dem bisherigen Conrector Rost zu Perleberg, und dem evang. Lehrer Seidenstricker zu Homburg v. d. H.;

der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: den evang. Lehrern Schnakenburg zu Osche, Krs Schwetz, und Weinhold zu Groß-Rackwitz, Krs Löwenberg, — den evang. Lehrern und Cantoren Lettau zu Grunau, Krs Heiligenbeil, und Franz zu Callies, — den evang. Lehrern und Organisten Band zu Lützen, und Kleinsteuber zu Nägelstädt, Krs Langensalza, — dem kathol. Lehrer Schmitz zu Kessenich, Krs Bonn, — dem reform. Lehrer Mühlenfeld zu Heiligenhaus, Krs Mettmann;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den evang. Lehrern Müller zu Striegau, Bähre zu Isernhagen, Amt Burgwedel, Lack zu Laufenselden im Untertaunuskreis, Landsiedel zu Allendorf und Groß zu Odersbach im Oberlahnkreis, — den kathol. Lehrern Wilde zu Trachenberg, und Ecker zu Oberbruch, Krs Heinsberg, — den evang. Lehrern und Küstern Thinius zu Deutsch Bork, Krs Zauch-Belzig, Besser zu Maschwitz im Saalkreis, Bachmann zu Gensungen, Krs Melsungen, und Jasky zu Wolferode, Krs Kirchhain, — dem evang. Lehrer, Organisten und Cantor Klipstein zu Kaltohmfeld, Krs Worbis,
dem Gerichtsscholz und Schulvorsteher Scholz zu Nieder-Görisseiffen, Krs Löwenberg.

Dem Bildhauer Gustav Willgohs in Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des goldenen Verdienstkreuzes vom Großherzogl. Mecklenburgischen Hausorden der Wendischen Krone ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der ordentl. Profess. der Rechte, Geheime Justizrath Dr. Böcking an der Univers. zu Bonn,

der ordentl. Profess. Dr. Wuttke in der theolog. Facult. der Univers. zu Halle,

der Oberlehrer und Prorector Dr. Krahner am Gymnas. zu Stolp,
der Oberlehrer Martin am Gymnas. zu Burg,
die ordentl. Lehrer
Dr. Hölzer am Gymnas. zu Cottbus, und
Granso am Gymnas. zu Glückstadt,
der Seminar-Director Nitsche zu Posen,
der Ober-Schul-Inspector und Seminar-Director Becker zu Aurich,
die Seminar-Lehrer
Steinbrunn zu Bromberg, und
Nick zu Fulda.

In den Ruhestand getreten:

der ordentl. Professor Dr. Braniß in der philos. Facult. der Univers. zu Breslau ist auf seinen Antrag von dem Halten von Vorlesungen sowie von der Theilnahme an den Geschäften der Facultät dispensirt worden,
der ordentl. Lehrer Körner am Gymnas. zu Prenzlau,
der Oberlehrer Elvenich am Gymnas. zu Düren,
der Oberlehrer Dr. Dellmann am Gymnas. zu Kreuznach, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:

der ordentl. Lehrer Schmitz an der Louisenstädtischen Realschule zu Berlin,
der Seminar-Hülfslehrer Lautz zu Usingen.

Desgl. im Ausland:

der ordentl. Lehrer Kießling am Gymnas. zu Flensburg,
der Oberlehrer Klautzsch an der Realschule zu Brandenburg a. d. H.

Auf seinen Antrag entlassen:

der Lehrer Riecke an der Seminar-Uebungsschule zu Soest.

Inhaltsverzeichniß des Mai-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 6. Berlin, den 30. Juni **1870.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

123) Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken. Vom 11. Juni 1870.*)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

I. Schriftstücke.

a. Ausschließliches Recht des Urhebers.

§. 1.

Das Recht, ein Schriftwerk auf mechanischem Wege zu vervielfältigen, steht dem Urheber desselben ausschließlich zu.

§. 2.

Dem Urheber wird in Beziehung auf den durch das gegenwärtige Gesetz gewährten Schutz der Herausgeber eines aus Bei-

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1870 Stück 19 Seite 339 Nr. 506.

trägen Mehrerer bestehenden Werkes gleich geachtet, wenn dieses ein einheitliches Ganzes bildet.

Das Urheberrecht an den einzelnen Beiträgen steht den Urhebern derselben zu.

§. 3.

Das Recht des Urhebers geht auf dessen Erben über. Dieses Recht kann beschränkt oder unbeschränkt durch Vertrag oder durch Verfügung von Todeswegen auf Andere übertragen werden.

b. Verbot des Nachdrucks.

§. 4.

Jede mechanische Vervielfältigung eines Schriftwerkes, welche ohne Genehmigung des Berechtigten (§§. 1. 2. 3.) hergestellt wird, heißt Nachdruck und ist verboten.

Hinsichtlich dieses Verbotes macht es keinen Unterschied, ob das Schriftwerk ganz oder nur theilweise vervielfältigt wird.

Als mechanische Vervielfältigung ist auch das Abschreiben anzusehen, wenn es dazu bestimmt ist, den Druck zu vertreten.

§. 5.

Als Nachdruck (§. 4.) ist auch anzusehen:

a) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von noch nicht veröffentlichten Schriftwerken (Manuskripten).

   Auch der rechtmäßige Besitzer eines Manuskriptes oder einer Abschrift desselben bedarf der Genehmigung des Urhebers zum Abdruck;

b) der ohne Genehmigung des Urhebers erfolgte Abdruck von Vorträgen, welche zum Zwecke der Erbauung, der Belehrung oder der Unterhaltung gehalten sind;

c) der neue Abdruck von Werken, welchen der Urheber oder der Verleger dem unter ihnen bestehenden Vertrage zuwider veranstaltet;

d) die Anfertigung einer größeren Anzahl von Exemplaren eines Werkes Seitens des Verlegers, als demselben vertragsmäßig oder gesetzlich gestattet ist.

§. 6.

Uebersetzungen ohne Genehmigung des Urhebers des Originalwerkes gelten als Nachdruck:

a) wenn von einem, zuerst in einer todten Sprache erschienenen Werke eine Uebersetzung in einer lebenden Sprache herausgegeben wird;

b) wenn von einem gleichzeitig in verschiedenen Sprachen herausgegebenen Werke eine Uebersetzung in einer dieser Sprachen veranstaltet wird;

c) wenn der Urheber sich das Recht der Uebersetzung auf dem Titelblatte oder an der Spitze des Werkes vorbehalten hat, vorausgesetzt, daß die Veröffentlichung der vorbehaltenen Uebersetzung nach dem Erscheinen des Originalwerkes binnen einem Jahre begonnen und binnen drei Jahren beendet wird. Das Kalenderjahr, in welchem das Originalwerk erschienen ist, wird hierbei nicht mitgerechnet.

Bei Originalwerken, welche in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird jeder Band oder jede Abtheilung im Sinne dieses Paragraphen als ein besonderes Werk angesehen, und muß der Vorbehalt der Uebersetzung auf jedem Bande oder jeder Abtheilung wiederholt werden.

Bei dramatischen Werken muß die Uebersetzung innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Veröffentlichung des Originals an gerechnet, vollständig erschienen sein.

Der Beginn und beziehungsweise die Vollendung der Uebersetzung muß zugleich innerhalb der angegebenen Fristen zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39 ff.) angemeldet werden, widrigenfalls der Schutz gegen neue Uebersetzungen erlischt.

Die Uebersetzung eines noch ungedruckten gegen Nachdruck geschützten Schriftwerkes (§. 5. Littr. a. und b.) ist als Nachdruck anzusehen.

Uebersetzungen genießen gleich Originalwerken den Schutz dieses Gesetzes gegen Nachdruck.

c. Was nicht als Nachdruck anzusehen ist.

§. 7.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen:

a) das wörtliche Anführen einzelner Stellen oder kleinerer Theile eines bereits veröffentlichten Werkes oder die Aufnahme bereits veröffentlichter Schriften von geringerem Umfang in ein größeres Ganzes, sobald dieses nach seinem Hauptinhalt ein selbstständiges wissenschaftliches Werk ist, sowie in Sammlungen, welche aus Werken mehrerer Schriftsteller zum Kirchen-, Schul- und Unterrichtsgebrauch oder zu einem eigenthümlichen literarischen Zwecke veranstaltet werden. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist;

b) der Abdruck einzelner Artikel aus Zeitschriften und anderen öffentlichen Blättern mit Ausnahme von novellistischen Erzeugnissen und wissenschaftlichen Ausarbeitungen, sowie von sonstigen größeren Mittheilungen, sofern an der Spitze der letzteren der Abdruck untersagt ist;

c) der Abdruck von Gesetzbüchern, Gesetzen, amtlichen Erlassen, öffentlichen Aktenstücken und Verhandlungen aller Art;

d) der Abdruck von Reden, welche bei den Verhandlungen der Gerichte, der politischen, kommunalen und kirchlichen Vertretungen, sowie der politischen und ähnlichen Versammlungen gehalten werden.

d. Dauer des ausschließlichen Rechtes des Urhebers.

§. 8.

Der Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gegen Nachdruck wird, vorbehaltlich der folgenden besonderen Bestimmungen, für die Lebensdauer des Urhebers (§§. 1. und 2.) und dreißig Jahre nach dem Tode desselben gewährt.

§. 9.

Bei einem von mehreren Personen als Miturhebern verfaßten Werke erstreckt sich die Schutzfrist auf die Dauer von dreißig Jahren nach dem Tode des Letztlebenden derselben.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, richtet sich die Schutzfrist für die einzelnen Beiträge danach, ob die Urheber derselben genannt sind oder nicht (§§. 8. 11.).

§. 10.

Einzelne Aufsätze, Abhandlungen rc., welche in periodischen Werken, als: Zeitschriften, Taschenbüchern, Kalendern rc., erschienen sind, darf der Urheber, falls nichts Anderes verabredet ist, auch ohne Einwilligung des Herausgebers oder Verlegers des Werkes, in welches dieselben aufgenommen sind, nach zwei Jahren vom Ablauf des Jahres des Erscheinens an gerechnet, anderweitig abdrucken.

§. 11.

Bei Schriftwerken, welche bereits veröffentlicht sind, ist die im §. 8. vorgeschriebene Dauer des Schutzes an die Bedingung geknüpft, daß der wahre Name des Urhebers auf dem Titelblatte oder unter der Zueignung oder unter der Vorrede angegeben ist.

Bei Werken, welche durch Beiträge mehrerer Mitarbeiter gebildet werden, genügt es für den Schutz der Beiträge, wenn der Name des Urhebers an der Spitze oder am Schluß des Beitrags angegeben ist.

Ein Schriftwerk, welches entweder unter einem anderen, als dem wahren Namen des Urhebers veröffentlicht, oder bei welchem ein Urheber gar nicht angegeben ist, wird dreißig Jahre lang, von der ersten Herausgabe an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt (§. 28.).

Wird innerhalb dreißig Jahre, von der ersten Herausgabe an gerechnet, der wahre Name des Urhebers von ihm selbst oder seinen hierzu legitimirten Rechtsnachfolgern zur Eintragung in die Eintragsrolle (§§. 39. ff.) angemeldet, so wird dadurch dem Werke die im §. 8. bestimmte längere Dauer des Schutzes erworben.

§. 12.

Die erst nach dem Tode des Urhebers erschienenen Werke werden dreißig Jahre lang, vom Tode des Urhebers an gerechnet, gegen Nachdruck geschützt.

§. 13.

Akademien, Universitäten, sonstige juristische Personen, öffentliche Unterrichtsanstalten, sowie gelehrte oder andere Gesellschaften, wenn sie als Herausgeber dem Urheber gleich zu achten sind (§. 2.), genießen für die von ihnen herausgegebenen Werke einen Schutz von dreißig Jahren nach deren Erscheinen.

§. 14.

Bei Werken, die in mehreren Bänden oder Abtheilungen erscheinen, wird die Schutzfrist von dem ersten Erscheinen eines jeden Bandes oder einer jeden Abtheilung an berechnet.

Bei Werken jedoch, die in einem oder mehreren Bänden eine einzige Aufgabe behandeln und mithin als in sich zusammenhängend zu betrachten sind, beginnt die Schutzfrist erst nach dem Erscheinen des letzten Bandes oder der letzten Abtheilung.

Wenn indessen zwischen der Herausgabe einzelner Bände oder Abtheilungen ein Zeitraum von mehr als drei Jahren verflossen ist, so sind die vorher erschienenen Bände, Abtheilungen rc. als ein für sich bestehendes Werk und ebenso die nach Ablauf der drei Jahre erscheinenden weiteren Fortsetzungen als ein neues Werk zu behandeln.

§. 15.

Das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen dauert in dem Falle des §. 6. Littr. b. fünf Jahre vom Erscheinen des Originalwerkes, in dem Falle des §. 6. Littr. c. fünf Jahre vom ersten Erscheinen der rechtmäßigen Uebersetzung ab gerechnet.

§. 16.

In dem Zeitraum der gesetzlichen Schutzfrist (§§. 8. ff.) wird das Todesjahr des Verfassers, beziehungsweise das Kalenderjahr des ersten Erscheinens des Werkes oder der Uebersetzung nicht eingerechnet.

§. 17.

Ein Heimfallsrecht des Fiskus oder anderer zu herrenlosen Verlassenschaften berechtigter Personen findet auf das ausschließliche Recht des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger nicht statt.

e. Entschädigung und Strafen.

§. 18.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Nachdruck (§§. 4. ff.) in der Absicht, denselben innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen

Bundes zu verbreiten, veranstaltet, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe bis zu Eintausend Thalern bestraft.

Die Bestrafung des Nachdrucks bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn der Veranstalter desselben auf Grund entschuldbaren, thatsächlichen oder rechtlichen Irrthums in gutem Glauben gehandelt hat.

Kann die verwirkte Geldstrafe nicht beigetrieben werden, so wird dieselbe nach Maaßgabe der allgemeinen Strafgesetze in eine entsprechende Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten umgewandelt.

Statt jeder aus diesem Gesetze entspringenden Entschädigung kann auf Verlangen des Beschädigten neben der Strafe auf eine an den Beschädigten zu erlegende Geldbuße bis zum Betrage von zweitausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurtheilten als Gesammtschuldner.

Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus.

Wenn den Veranstalter des Nachdrucks kein Verschulden trifft, so haftet er dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolger für den entstandenen Schaden nur bis zur Höhe seiner Bereicherung.

§. 19.

Darüber, ob ein Schaden entstanden ist, und wie hoch sich derselbe beläuft, desgleichen über den Bestand und die Höhe einer Bereicherung, entscheidet das Gericht unter Würdigung aller Umstände nach freier Ueberzeugung.

§. 20.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit einen Anderen zur Veranstaltung eines Nachdrucks veranlaßt, hat die im §. 18. festgesetzte Strafe verwirkt, und ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger nach Maaßgabe der §§. 18. und 19. zu entschädigen verpflichtet, und zwar selbst dann, wenn der Veranstalter des Nachdrucks nach §. 18. nicht strafbar oder ersatzverbindlich sein sollte.

Wenn der Veranstalter des Nachdrucks ebenfalls vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit gehandelt hat, so haften Beide dem Berechtigten solidarisch.

Die Strafbarkeit und die Ersatzverbindlichkeit der übrigen Theilnehmer am Nachdruck richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.

§. 21.

Die vorräthigen Nachdrucks-Exemplare und die zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse 2c., unterliegen der Einziehung. Dieselben sind, nachdem die Einziehung dem Eigenthümer gegenüber rechtskräftig erkannt ist, entweder zu vernichten oder ihrer

gefährdenden Form zu entkleiden und alsdann dem Eigenthümer zurückzugeben.

Wenn nur ein Theil des Werkes als Nachdruck anzusehen ist, so erstreckt sich die Einziehung nur auf den als Nachdruck erkannten Theil des Werkes und die Vorrichtungen zu diesem Theile.

Die Einziehung erstreckt sich auf alle diejenigen Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen, welche sich im Eigenthum des Veranstalters des Nachdrucks, des Druckers, der Sortimentsbuchhändler, der gewerbsmäßigen Verbreiter und desjenigen, welcher den Nachdruck veranlaßt hat (§. 20.), befinden.

Die Einziehung tritt auch dann ein, wenn der Veranstalter oder Veranlasser des Nachdrucks weder vorsätzlich noch fahrlässig gehandelt hat (§. 18.). Sie erfolgt auch gegen die Erben desselben.

Es steht dem Beschädigten frei, die Nachdrucks-Exemplare und Vorrichtungen ganz oder theilweise gegen die Herstellungskosten zu übernehmen, insofern nicht die Rechte eines Dritten dadurch verletzt oder gefährdet werden.

§. 22.

Das Vergehen des Nachdrucks ist vollendet, sobald ein Nachdrucks-Exemplar eines Werkes den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider, sei es im Gebiete des Norddeutschen Bundes, sei es außerhalb desselben, hergestellt worden ist.

Im Falle des bloßen Versuchs des Nachdrucks tritt weder eine Bestrafung noch eine Entschädigungsverbindlichkeit des Nachdruckers ein. Die Einziehung der Nachdrucksvorrichtungen (§. 21.) erfolgt auch in diesem Falle.

§. 23.

Wegen Rückfalls findet eine Erhöhung der Strafe über das höchste gesetzliche Maaß (§. 18.) nicht statt.

§. 24.

Wenn in den Fällen des §. 7. Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unterlassen wird, so haben der Veranstalter und der Veranlasser des Abdrucks eine Geldstrafe bis zu zwanzig Thalern verwirkt.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Freiheitsstrafe findet nicht statt.

Eine Entschädigungspflicht tritt nicht ein.

§. 25.

Wer vorsätzlich Exemplare eines Werkes, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes zuwider angefertigt worden, innerhalb oder außerhalb des Norddeutschen Bundes gewerbemäßig feilhält, verkauft oder in sonstiger Weise verbreitet, ist nach Maaßgabe des von ihm verursachten Schadens den Urheber oder dessen Rechts-

nachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit Geldstrafe nach §. 18. bestraft.

Die Einziehung der zur gewerbemäßigen Verbreitung bestimmten Nachdrucks-Exemplare nach Maaßgabe des §. 21. findet auch dann statt, wenn der Verbreiter nicht vorsätzlich gehandelt hat.

Der Entschädigungspflicht, sowie der Bestrafung wegen Verbreitung unterliegen auch der Veranstalter und Veranlasser des Nachdrucks, wenn sie nicht schon als solche entschädigungspflichtig und strafbar sind.

f. Verfahren.

§. 26.

Sowohl die Entscheidung über den Entschädigungsanspruch, als auch die Verhängung der im gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen und die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. gehört zur Kompetenz der ordentlichen Gerichte.

Die Einziehung der Nachdrucks-Exemplare ꝛc. kann sowohl im Strafrechtswege beantragt, als im Civilrechtswege verfolgt werden.

§. 27.

Das gerichtliche Strafverfahren ist nicht von Amtswegen, sondern nur auf den Antrag des Verletzten einzuleiten. Der Antrag auf Bestrafung kann bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Erkenntnisses zurückgenommen werden.

§. 28.

Die Verfolgung des Nachdrucks steht Jedem zu, dessen Urheber- oder Verlagsrechte durch die widerrechtliche Vervielfältigung beeinträchtigt oder gefährdet sind.

Bei Werken, welche bereits veröffentlicht sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher nach Maaßgabe des §. 11. Absatz 1. 2. auf dem Werke als Urheber angegeben ist.

Bei anonymen und pseudonymen Werken ist der Herausgeber, und wenn ein solcher nicht angegeben ist, der Verleger berechtigt, die dem Urheber zustehenden Rechte wahrzunehmen. Der auf dem Werke angegebene Verleger gilt ohne weiteren Nachweis als der Rechtsnachfolger des anonymen oder pseudonymen Urhebers.

§. 29.

In den Rechtsstreitigkeiten wegen Nachdrucks, einschließlich der Klagen wegen Bereicherung aus dem Nachdruck, hat der Richter, ohne an positive Regeln über die Wirkung der Beweismittel gebunden zu sein, den Thatbestand nach seiner freien, aus dem Inbegriff der Verhandlungen geschöpften Ueberzeugung festzustellen.

Ebenso ist der Richter bei Entscheidung der Frage: ob der Nachdrucker oder der Veranlasser des Nachdrucks (§§. 18. 20.) fahr-

lässig gehandelt hat, an die in den Landesgesetzen vorgeschriebenen verschiedenen Grade der Fahrlässigkeit nicht gebunden.

§. 30.

Sind technische Fragen, von welchen der Thatbestand des Nachdrucks oder der Betrag des Schadens oder der Bereicherung abhängt, zweifelhaft oder streitig, so ist der Richter befugt, das Gutachten Sachverständiger einzuholen.

§. 31.

In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern, Buchhändlern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche, auf Erfordern des Richters, Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen, oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maaßgabe der §§. 18. bis 21. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine.

§. 32.

Die in den §§. 12. und 13. des Gesetzes, betreffend die Errichtung eines obersten Gerichtshofes für Handelssachen vom 12. Juni 1869 (Bundesgesetzbl. S. 201), geregelte Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts zu Leizig wird auf diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ausgedehnt, in welchen auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes durch die Klage ein Entschädigungsanspruch oder ein Anspruch auf Einziehung geltend gemacht wird.

Das Bundes-Oberhandelsgericht tritt auch in den nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu beurtheilenden Strafsachen an die Stelle des für das Gebiet, in welchem die Sache in erster Instanz anhängig geworden ist, nach den Landesgesetzen bestehenden obersten Gerichtshofes, und zwar mit derjenigen Zuständigkeit, welche nach diesen Landesgesetzen dem obersten Gerichtshofe gebührt.

In den zufolge der vorstehenden Bestimmung zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen bestimmt sich das Verfahren auch bei diesem Gerichtshofe nach den für das Gebiet, aus welchem die Sache an das Bundes-Oberhandelsgericht gelangt, geltenden Strafprozeßgesetzen. Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft in diesen Strafsachen werden bei dem Bundes-Oberhandelsgericht von dem Staatsanwalt wahrgenommen, welcher die-

selben bei dem betreffenden obersten Landesgerichtshofe wahrzunehmen hat. Der bezeichnete Staatsanwalt kann sich jedoch bei der mündlichen Verhandlung durch einen in Leipzig angestellten Staatsanwalt oder durch einen in Leipzig wohnenden Advocaten vertreten lassen.

Strafsachen, für welche in letzter Instanz das Bundes-Oberhandelsgericht zuständig ist, und Strafsachen, für welche in letzter Instanz der oberste Landesgerichtshof zuständig ist, können in Einem Strafverfahren nicht verbunden werden.

Die Bestimmungen der §§. 10. 12. Absatz 2., §. 16. Absatz 2., §§. 17. 18. 21. und 22. des Gesetzes vom 12. Juni 1869 finden auch auf die zur Zuständigkeit des Bundes-Oberhandelsgerichts gehörenden Strafsachen entsprechende Anwendung.

g. Verjährung.

§. 33.

Die Strafverfolgung des Nachdrucks und die Klage auf Entschädigung wegen Nachdrucks, einschließlich der Klage wegen Bereicherung (§. 18.), verjähren in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung der Nachdrucks-Exemplare zuerst stattgefunden hat.

§. 34.

Die Strafverfolgung der Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren und die Klage auf Entschädigung wegen dieser Verbreitung (§. 25.) verjähren ebenfalls in drei Jahren.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Verbreitung zuletzt stattgefunden hat.

§. 35.

Der Nachdruck und die Verbreitung von Nachdrucks-Exemplaren sollen straflos bleiben, wenn der zum Strafantrage Berechtigte den Antrag binnen drei Monaten nach erlangter Kenntniß von dem begangenen Vergehen und von der Person des Thäters zu machen unterläßt.

§. 36.

Der Antrag auf Einziehung und Vernichtung der Nachdrucks-Exemplare, sowie der zur widerrechtlichen Vervielfältigung ausschließlich bestimmten Vorrichtungen (§. 21.), ist so lange zulässig, als solche Exemplare und Vorrichtungen vorhanden sind.

§. 37.

Die Uebertretung, welche dadurch begangen wird, daß in den Fällen des §. 7. Littr. a. die Angabe der Quelle oder des Namens des Urhebers unterblieben ist, verjährt in drei Monaten.

Der Lauf der Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem der Abdruck zuerst verbreitet worden ist.

§. 38.

Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften bestimmen, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen wird.

Die Einleitung des Strafverfahrens unterbricht die Verjährung der Entschädigungsklage nicht, und eben so wenig unterbricht die Anstellung der Entschädigungsklage die Verjährung des Strafverfahrens.

h. Eintragsrolle.

§. 39.

Die Eintragsrolle, in welche die in den §§. 6. und 11. vorgeschriebenen Eintragungen stattzufinden haben, wird bei dem Stadtrath zu Leipzig geführt.

§. 40.

Der Stadtrath zu Leipzig ist verpflichtet, auf Antrag der Betheiligten die Eintragungen zu bewirken, ohne daß eine zuvorige Prüfung über die Berechtigung des Antragstellers oder über die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Thatsachen stattfindet.

§. 41.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruktion über die Führung der Eintragsrolle. Es ist Jedermann gestattet, von der Eintragsrolle Einsicht zu nehmen und sich beglaubigte Auszüge aus derselben ertheilen zu lassen. Die Eintragungen werden im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und, falls dasselbe zu erscheinen aufhören sollte, in einer anderen vom Bundeskanzler-Amte zu bestimmenden Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

§. 42.

Alle Eingaben, Verhandlungen, Atteste, Beglaubigungen, Zeugnisse, Auszüge u. s. w., welche die Eintragung in die Eintragsrolle betreffen, sind stempelfrei.

Dagegen wird für jede Eintragung, für jeden Eintragsschein, sowie für jeden sonstigen Auszug aus der Eintragsrolle eine Gebühr von je 15 Sgr. erhoben, und außerdem hat der Antragsteller die etwaigen Kosten für die öffentliche Bekanntmachung der Eintragung (§. 41.) zu entrichten.

II. Geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische, technische und ähnliche Abbildungen.

§. 43.

Die Bestimmungen in den §§. 1—42. finden auch Anwendung auf geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architek-

tonische, technische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind.

§. 44.

Als Nachdruck ist es nicht anzusehen, wenn einem Schriftwerke einzelne Abbildungen aus einem anderen Werke beigefügt werden, vorausgesetzt, daß das Schriftwerk als die Hauptsache erscheint und die Abbildungen nur zur Erläuterung des Textes u. s. w. dienen. Auch muß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben sein, widrigenfalls die Strafbestimmung im §. 24. Platz greift.

III. Musikalische Kompositionen.

§. 45.

Die Bestimmungen in den §§. 1. bis 5., 8. bis 42. finden auch Anwendung auf das ausschließliche Recht des Urhebers zur Vervielfältigung musikalischer Kompositionen.

§. 46.

Als Nachdruck sind alle ohne Genehmigung des Urhebers einer musikalischen Komposition herausgegebenen Bearbeitungen derselben anzusehen, welche nicht als eigenthümliche Kompositionen betrachtet werden können, insbesondere Auszüge aus einer musikalischen Komposition, Arrangements für einzelne oder mehrere Instrumente oder Stimmen, sowie der Abdruck von einzelnen Motiven oder Melodien eines und desselben Werkes, die nicht künstlerisch verarbeitet sind.

§. 47.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: das Anführen einzelner Stellen eines bereits veröffentlichten Werkes der Tonkunst, die Aufnahme bereits veröffentlichter kleinerer Kompositionen in ein nach seinem Hauptinhalte selbstständiges wissenschaftliches Werk, sowie in Sammlungen von Werken verschiedener Komponisten zur Benutzung in Schulen, ausschließlich der Musikschulen. Vorausgesetzt ist jedoch, daß der Urheber oder die benutzte Quelle angegeben ist, widrigenfalls die Strafbestimmung des §. 24. Platz greift.

§. 48.

Als Nachdruck ist nicht anzusehen: die Benutzung eines bereits veröffentlichten Schriftwerkes als Text zu musikalischen Kompositionen, sofern der Text in Verbindung mit der Komposition abgedruckt wird.

Ausgenommen sind solche Texte, welche ihrem Wesen nach nur für den Zweck der Komposition Bedeutung haben, namentlich Texte zu Opern oder Oratorien. Texte dieser Art dürfen nur unter Genehmigung ihres Urhebers mit den musikalischen Kompositionen zusammen abgedruckt werden.

Zum Abdruck des Textes ohne Musik ist die Einwilligung des Urhebers oder seiner Rechtsnachfolger erforderlich.

§. 49.

Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maaßgabe des §. 31. Gutachten über den Nachdruck musikalischer Kompositionen abzugeben haben, sollen aus Komponisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen.

IV. Oeffentliche Aufführung dramatischer, musikalischer oder dramatisch-musikalischer Werke.

§. 50.

Das Recht, ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk öffentlich aufzuführen, steht dem Urheber und dessen Rechtsnachfolgern (§. 3.) ausschließlich zu.

In Betreff der dramatischen und dramatisch-musikalischen Werke ist es hierbei gleichgültig, ob das Werk bereits durch den Druck rc. veröffentlicht worden ist oder nicht. Musikalische Werke, welche durch Druck veröffentlicht worden sind, können ohne Genehmigung des Urhebers öffentlich aufgeführt werden, falls nicht der Urheber auf dem Titelblatt oder an der Spitze des Werkes sich das Recht der öffentlichen Aufführung vorbehalten hat.

Dem Urheber wird der Verfasser einer rechtmäßigen Uebersetzung des dramatischen Werkes in Beziehung auf das ausschließliche Recht zur öffentlichen Aufführung dieser Uebersetzung gleich geachtet.

Die öffentliche Aufführung einer rechtswidrigen Uebersetzung (§. 6.) oder einer rechtswidrigen Bearbeitung (§. 46.) des Originalwerkes ist untersagt.

§. 51.

Sind mehrere Urheber vorhanden, so ist zur Veranstaltung der öffentlichen Aufführung die Genehmigung jedes Urhebers erforderlich.

Bei musikalischen Werken, zu denen ein Text gehört, einschließlich der dramatisch-musikalischen Werke, genügt die Genehmigung des Komponisten allein.

§. 52.

In Betreff der Dauer des ausschließlichen Rechts zur öffentlichen Aufführung kommen die §§. 8. bis 17. zur Anwendung.

Anonyme und pseudonyme Werke, welche zur Zeit ihrer ersten rechtmäßigen öffentlichen Aufführung noch nicht durch den Druck veröffentlicht sind, werden dreißig Jahre vom Tage der ersten rechtmäßigen Aufführung an, posthume Werke dreißig Jahre vom Tode des Urhebers an gegen unbefugte öffentliche Aufführung geschützt.

Wenn der Urheber des anonymen oder pseudonymen Werkes oder sein hierzu legitimirter Rechtsnachfolger innerhalb der Frist von

dreißig Jahren den wahren Namen des Urhebers vermittelst Eintragung in die Eintragsrolle (§. 39.) bekannt macht, oder wenn der Urheber das Werk innerhalb derselben Frist unter seinem wahren Namen veröffentlicht, so gelangt die Bestimmung des §. 8. zur Anwendung.

§. 53.

Bei dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken, welche noch nicht mechanisch vervielfältigt, aber öffentlich aufgeführt worden sind, gilt bis zum Gegenbeweise derjenige als Urheber, welcher bei der Ankündigung der Aufführung als solcher bezeichnet worden ist.

§. 54.

Wer vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit ein dramatisches, musikalisches oder dramatisch-musikalisches Werk vollständig oder mit unwesentlichen Aenderungen unbefugter Weise öffentlich aufführt, ist den Urheber oder dessen Rechtsnachfolger zu entschädigen verpflichtet und wird außerdem mit einer Geldstrafe nach Maaßgabe der §§. 18. und 23. bestraft.

Auf den Veranlasser der unbefugten Aufführung findet der §. 20. mit der Maaßgabe Anwendung, daß die Höhe der Entschädigung nach §. 55. zu bemessen ist.

§. 55.

Die Entschädigung, welche dem Berechtigten im Falle des §. 54. zu gewähren ist, besteht in dem ganzen Betrage der Einnahme von jeder Aufführung ohne Abzug der auf dieselbe verwendeten Kosten.

Ist das Werk in Verbindung mit anderen Werken aufgeführt worden, so ist, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, ein entsprechender Theil der Einnahme als Entschädigung festzusetzen.

Wenn die Einnahme nicht zu ermitteln oder eine solche nicht vorhanden ist, so wird der Betrag der Entschädigung vom Richter nach freiem Ermessen festgestellt.

Trifft den Veranstalter der Aufführung kein Verschulden, so haftet er dem Berechtigten auf Höhe seiner Bereicherung.

§. 56.

Die Bestimmungen in den §§. 26. bis 42. finden auch in Betreff der Aufführung von dramatischen, musikalischen und dramatisch-musikalischen Werken Anwendung.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 57.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft. Alle früheren, in den einzelnen Staaten des Norddeutschen

Bundes geltenden, rechtlichen Bestimmungen in Beziehung auf das Urheberrecht an Schriftwerken, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werken treten von demselben Tage ab außer Wirksamkeit.

§. 58.

Das gegenwärtige Gesetz findet auf alle vor dem Inkrafttreten desselben erschienenen Schriftwerke, Abbildungen, musikalischen Kompositionen und dramatischen Werke Anwendung, selbst wenn dieselben nach den bisherigen Landesgesetzgebungen keinen Schutz gegen Nachdruck, Nachbildung oder öffentliche Aufführung genossen haben.

Die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, sollen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist.

Ebenso sollen die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse 2c., auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden dürfen.

Auch dürfen die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnenen, bisher gestatteten Vervielfältigungen noch vollendet werden.

Die Regierungen der Staaten des Norddeutschen Bundes werden ein Inventarium über die Vorrichtungen, deren fernere Benutzung hiernach gestattet ist, amtlich aufstellen und diese Vorrichtungen mit einem gleichförmigen Stempel bedrucken lassen. Ebenso sollen alle Exemplare von Schriftwerken, welche nach Maaßgabe dieses Paragraphen auch fernerhin verbreitet werden dürfen, mit einem Stempel versehen werden.

Nach Ablauf der für die Legalisirung angegebenen Frist unterliegen alle mit dem Stempel nicht versehenen Vorrichtungen und Exemplare der bezeichneten Werke, auf Antrag des Verletzten, der Einziehung. Die nähere Instruktion über das bei der Aufstellung des Inventariums und bei der Stempelung zu beobachtende Verfahren wird vom Bundeskanzler-Amte erlassen.

§. 59.

Insofern nach den bisherigen Landesgesetzgebungen für den Vorbehalt des Uebersetzungsrechts andere Förmlichkeiten und für das Erscheinen der ersten Uebersetzung andere Fristen, als im §. 6. Littr. c. vorgeschrieben sind, hat es bei denselben in Betreff derjenigen Werke, welche vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes bereits erschienen sind, sein Bewenden.

§. 60.

Die Ertheilung von Privilegien zum Schutze des Urheberrechts ist nicht mehr zulässig.

Dem Inhaber eines vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes von dem Deutschen Bunde oder den Regierungen einzelner, jetzt zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten ertheilten Privilegiums steht es frei, ob er von diesem Privilegium Gebrauch machen oder den Schutz des gegenwärtigen Gesetzes anrufen will.

Der Privilegienschutz kann indeß nur für den Umfang derjenigen Staaten geltend gemacht werden, von welchen derselbe ertheilt worden ist.

Die Berufung auf den Privilegienschutz ist dadurch bedingt, daß das Privilegium entweder ganz oder dem wesentlichen Inhalte nach dem Werke vorgedruckt oder auf oder hinter dem Titelblatt desselben bemerkt ist. Wo dieses nach der Natur des Gegenstandes nicht stattfinden kann, oder bisher nicht geschehen ist, muß das Privilegium, bei Vermeidung des Erlöschens, binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Eintragung in die Eintragsrolle angemeldet und von dem Kuratorium derselben öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 61.

Das gegenwärtige Gesetz findet Anwendung auf alle Werke inländischer Urheber, gleichviel ob die Werke im Inlande oder Auslande erschienen oder überhaupt noch nicht veröffentlicht sind.

Wenn Werke ausländischer Urheber bei Verlegern erscheinen, die im Gebiete des Norddeutschen Bundes ihre Handelsniederlassung haben, so stehen diese Werke unter dem Schutze des gegenwärtigen Gesetzes.

§. 62.

Diejenigen Werke ausländischer Urheber, welche in einem Orte erschienen sind, der zum ehemaligen Deutschen Bunde, nicht aber zum Norddeutschen Bunde, gehört, genießen den Schutz dieses Gesetzes unter der Voraussetzung, daß das Recht des betreffenden Staates den innerhalb des Norddeutschen Bundes erschienenen Werken einen den einheimischen Werken gleichen Schutz gewährt; jedoch dauert der Schutz nicht länger als in dem betreffenden Staate selbst. Dasselbe gilt von nicht veröffentlichten Werken solcher Urheber, welche zwar nicht im Norddeutschen Bunde, wohl aber im ehemaligen Deutschen Bundesgebiete staatsangehörig sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insiegel.

Gegeben Berlin, den 11. Juni 1870.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf von Bismarck-Schönhausen.

124) Statistische Central-Commission.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Das Königliche Staats-Ministerium hat beschlossen, der seitherigen statistischen Central-Commission eine anderweitige Einrichtung zu geben. Ueber Zusammensetzung, Stellung und Geschäftsführung dieser Central-Commission ist der abschriftlich anliegende Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 21. Februar d. J. ergangen, welcher auch für das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten fortan maßgebend ist. Im Besonderen mache ich zur gefälligen Beachtung ergebenst aufmerksam auf die Bestimmung unter Nr. 4., wonach allgemeine und periodische statistische Aufnahmen fernerhin ohne vorgängige Anhörung dieser Commission nicht mehr veranlaßt werden dürfen, und ich deshalb, sobald neue derartige Aufnahmen in Angelegenheiten meines Ressorts sich als nothwendig herausstellen, zunächst hiervon Mittheilung erwarte, um die Sache der Commission zur Berathung und gutachtlichen Beschlußfassung vorlegen zu können.

von Mühler.

An
den Evangelischen Ober-Kirchenrath, die katholischen Herren Bischöfe ꝛc., die Königlichen Universitäts-Curatoren, an sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien und Königliche Consistorien, ꝛc.

U. 11223.
M. 2486.

---

a.

Erlaß des Ministers des Innern, betreffend die Zusammensetzung, Stellung und Geschäftsführung der statistischen Central-Commission.

In Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 2. März 1869 wird hinsichtlich der Zusammensetzung, Stellung und Geschäftsführung der statistischen Central-Commission Nachstehendes bestimmt:

1. Als Mitglieder der gedachten Commission fungiren:

a. der Vorsitzende, welchen der Minister des Innern beruft,
b. Commissarien der einzelnen Ministerien und des Kanzler-Amts des Norddeutschen Bundes,
c. der Director und noch ein Mitglied des statistischen Büreaus,
d. sechs Mitglieder des allgemeinen Landtages, von denen jedes der beiden Häuser drei zu wählen hat,
e. solche statistische Sachverständige, welche auf Vorschlag der Central-Commission durch den Minister des Innern zur Theilnahme an deren Arbeiten eingeladen werden.

Die Mitglieder der Commission versehen ihre Functionen unentgeltlich.

2. Die statistische Central-Commission hat die Aufgabe, ein einheitliches Zusammenwirken sämmtlicher Zweige der Staats-Verwaltung dahin zu vermitteln, daß künftig auf allen der Statistik zugänglichen Gebieten — sowohl für das Bedürfniß der Gesetzgebung, der Verwaltung und des öffentlichen Lebens überhaupt, als auch mit Rücksicht auf die Anforderungen der Wissenschaft — hinsichtlich der Grundlagen, der Ausdehnung und der Art der statistischen Erhebungen nach gleichmäßigen Grundsätzen, methodisch und planmäßig verfahren; die Ausführung und Zuverlässigkeit der Erhebungen mit den zu Gebote stehenden Mitteln sichergestellt und die Verarbeitung und Verwerthung der gewonnenen Ergebnisse in zweckentsprechender Weise bewirkt werde.

3. Demzufolge hat die statistische Central-Commission sowohl vermöge eigener Initiative, als auch auf Erfordern der einzelnen Verwaltungs-Chefs über alle statistischen Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen u. s. w., nach Inhalt, Art und Form zu berathen und gutachtlich zu beschließen.

4. Allgemeine und periodische Erhebungen der vorgedachten Art sollen fernerhin ohne vorgängige Anhörung dieser Commission weder von den Central- noch von den Provinzial-Behörden veranlaßt werden. Ausgenommen hiervon bleiben einzelne Detail-Erhebungen, hinsichtlich welcher die Behörden keiner Beschränkung unterliegen.

5. Ihren geschäftlichen Anschluß erhält die Central-Commission an das Ministerium des Innern, durch welches auch der Verkehr derselben mit anderen Behörden u. s. w. vermittelt wird.

Der während der Berathungen der Commission sich als nothwendig ergebende Verkehr mit den einzelnen Ministerien erfolgt, soweit irgend thunlich, kurzer Hand durch die betreffenden Ministerial-Commissarien. Von den letzteren werden auch solche Gegenstände, über welche das Gutachten der Commission von den einzelnen Ressort-Chefs gewünscht wird, derselben vorgelegt.

6. Jedem Commissions-Mitgliede steht es frei, bei der Commission Anträge zu stellen oder derselben Vorschläge zu unterbreiten, welche auf neue oder abzuändernde statistische Einrichtungen, Erhebungen oder Aufstellungen abzwecken.

Alle solche Vorschläge sind schriftlich zu formuliren und des Näheren zu begründen.

Die den Ministerien, dem Bundes-Kanzler-Amt und dem statistischen Büreau angehörigen Mitglieder der Commission haben sich zu dergleichen Anträgen oder Vorschlägen vorher der Zustimmung ihrer vorgesetzten Verwaltungs-Chefs zu versichern.

7. Der Vorsitzende leitet die Berathungen und Geschäfte der

Central-Commission; vertritt dieselbe nach außen und vollzieht die von der Commission ausgehenden Gutachten, Berichte u. s. w.

Nach seiner Bestimmung versammelt sich die Commission zu regelmäßigen und nöthigenfalls zu außerordentlichen, speciell anzuberaumenden Sitzungen.

8. Die Berathungen erfolgen auf Grund von Tagesordnungen, welche der Vorsitzende feststellt. Der jedesmaligen Tagesordnung, in welcher die einzelnen, zur Berathung bestimmten Gegenstände speciell verzeichnet werden, sind die auf letztere sich beziehenden schriftlichen Vorschläge und Anträge beizufügen.

Die Tagesordnung muß allen in Berlin anwesenden Commissions-Mitgliedern mindestens 8 Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Ueber die Zulässigkeit der sofortigen Berathung solcher Anträge einzelner Commissions-Mitglieder, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, entscheidet die Commission selbst.

9. Der Vorsitzende ernennt für die der Commission zugehenden Berathungsgegenstände die Referenten beziehungsweise Correferenten. Besonders wichtige und umfassende Angelegenheiten dürfen auch Subcommissionen, deren Mitglieder die Commission selbst zu bestimmen hat, zur Vorbereitung und zum Referat in der Commission überwiesen werden.

10. Die Commission beschließt nach Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber Gegenstände, bei welchen das Ressort eines Ministeriums speciell interessirt ist, kann in Abwesenheit des Vertreters der bezüglichen Ressorts von der Commission kein Beschluß gefaßt werden.

11. Für jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungs-Gründe aufzuzeichnen sind. Dasselbe ist zu Anfang der nächsten Sitzung zu verlesen, nach erfolgter Genehmigung von dem Vorsitzenden zu vollziehen und demnächst jedem Mitgliede abschriftlich zuzustellen.

Der Protokollführer, welcher nicht Mitglied der Commission zu sein braucht, ist von dem Vorsitzenden zu ernennen.

12. Die Tagesordnungen für die Sitzungen nebst deren Anlagen, sowie die Sitzungsprotokolle sind bei Zustellung derselben an die Commissionsmitglieder (§§. 8 und 11) zugleich dem Ministerium des Innern einzureichen.

13. Die Berichte und Gutachten der Commission, sowie ihre Vorschläge zu neuen oder abzuändernden Einrichtungen, Erhebungen, Aufstellungen u. s. w. sind den betheiligten Verwaltungs-Chefs zur weiteren Veranlassung zuzustellen. Von den auf ihre Anträge gefaßten Beschlüssen und getroffenen Entscheidungen ist die Commission demnächst in Kenntniß zu setzen.

14. Das Nähere in Betreff des inneren Geschäftsbetriebes u. s. w. der Commission festzustellen, bleibt dem Vorsitzenden nach vorheriger Berathung mit der Commission selbst überlassen.

Berlin, den 21. Februar 1870.

Der Minister des Innern.
Graf zu Eulenburg.

---

125) Entfernung von Geistlichen aus der Schulinspection.

(Centrbl. pro 1864 Seite 184 Nr. 62.)

Berlin, den 11. April 1870.

Ew. Hochehrwürden erwiedere ich auf die Vorstellung vom 14. Februar d. J., daß ich nach Einsicht des von der Königlichen Regierung in N. erstatteten Berichts die unter den Anlagen zurückfolgende Verfügung vom 4. Januar d. J., mittels welcher diese Behörde den Ihnen ertheilten Auftrag zur Verwaltung der Kreis-Schulinspection zurückgezogen hat, nur billigen kann.

Ihr Recht als Pfarrer und Preuße, die am 31. October v. J. zu N. abgehaltene Versammlung zu besuchen und Ihre Meinung daselbst frei zu äußern, steht außer Zweifel. Dem gegenüber steht das Recht der Staats-Regierung, staatliche Functionen nur solchen Organen zu übertragen oder zu belassen, von welchen sie die Ausführung ihrer Anordnungen mit vollem Vertrauen erwarten darf. Es ist das nicht blos ein Recht, sondern auch eine Pflicht, von deren Erfüllung die Staats-Regierung sich durch Rücksichten auf persönliche Empfindlichkeiten nicht abhalten lassen darf.

Die formelle Berechtigung der Königlichen Regierung zur Zurückziehung eines von ihr ertheilten Auftrags unterliegt keinem Zweifel. Daraus, daß der Ertheilung des Auftrags eine Verständigung mit dem Herrn Bischofe vorangegangen ist, folgt nicht, daß die Zurückziehung des Auftrages nur mit bischöflicher Zustimmung stattfinden kann. Keinenfalls sind Sie legitimirt, für angebliche Rechte des Bischofs einzutreten. In der Sache selbst haben Sie, Ihrem eigenen Zugeständniß zufolge, in jener öffentlichen Versammlung vom 31. October v. J.

1) geäußert, daß der für die polnisch redende Jugend an geistiger Ausbildung in der Volksschule mit Recht zu erwartende Gewinn unter der Wucht der über die Behandlung der deutschen Sprache ergangenen Verordnung vom 25. November 1865 *) mit Gefahr bedroht sei,

---

*) Centrbl. pro 1865 Seite 678.

2) es als ein unabweisbares Bedürfniß hingestellt, daß in nur von polnisch redenden Kindern besuchten Schulen die polnische Sprache auch Unterrichtssprache sein müsse,
3) einer dort beschlossenen Petition durch Stimmabgabe und Unterschrift zugestimmt, in welcher alle, jenem Princip entgegentretenden Verordnungen als eine pädagogische und moralische Sünde bezeichnet werden.

In Betracht nun, daß dem Kreis-Schul-Inspector die Pflicht obliegt, für die Ausführung der über den Schulunterricht ergangenen Verordnungen zu sorgen und deren Ausführung zu überwachen, haben Sie durch jene in öffentlicher Versammlung gethanen Aeußerungen über die Verordnung vom 25. November 1865 einen Widerstreit zwischen Ihrer Person und Ihrem Amte als Kreis-Schul-Inspector constatirt, welcher nicht ungelöst fortbestehen kann, ohne Ihre Amtsthätigkeit zu beeinträchtigen, welche, soweit sie auf Ausführung jener wichtigen Verordnung gerichtet ist, fortan als eine innere Unwahrheit hätte erscheinen müssen. Nachdem Sie in jenem Vorgange ein Motiv, welches, wie mir scheint, nahegelegen hätte, nicht gefunden haben, auf die fernere Fortführung der Kreis-Schul-Inspection Ihrerseits zu verzichten, hat die Königliche Regierung nur ihre Pflicht gethan, als sie den Ihnen ertheilten Auftrag zurückzog. Diese Anordnung ist nichts anderes, als die einfache Consequenz der Auffassung, daß die Führung eines Amtes sich mit der öffentlichen Bekämpfung seiner Grundbedingungen nicht verträgt.

Hiernach befinde ich mich außer Stande, Ihrer Beschwerde Folge zu geben.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Pfarrer Herrn N., Hochehrwürden zu N.
U. 10611.

---

126) Portowesen bei Postsendungen der Pfarrer an die Gerichte.

Berlin, den 26. April 1870.

Mit dem Herrn Justiz-Minister habe ich mich darüber verständigt, daß in allen Fällen, in denen die Pfarrer vermöge der ihnen durch Gesetz oder Verwaltungs-Vorschrift auferlegten Pflicht, oder in Folge besonderer Aufforderung Sendungen an die Gerichte ablassen, gleichviel, ob diese Sendungen im Interesse der eigentlichen Rechtspflege oder anderer Verwaltungszweige, z. B. des Steuer-Fiskus erfolgen, das Porto auf die Staats-Kasse und zwar auf die

Justiz-Fonds zu übernehmen und demgemäß den Geistlichen zu gestatten ist, in allen diesen Fällen ihre Sendungen unter vorschriftsmäßigem Verschluß und unter dem Rubrum „Portopflichtige Dienstsache" unfrankirt abzulassen.

Die Königliche Regierung veranlasse ich, hiervon die Geistlichen beider Confessionen im dortigen Verwaltungs-Bezirk sofort in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, ꝛc., ꝛc.
U. E. 10475.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

127) Cursusdauer in Tertia der Gymnasien und Progymnasien in der Rheinprovinz.

Coblenz, den 19. Februar 1870.

Durch unser Rundschreiben vom 21. April 1835 wurde nach Anordnung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten für die sämmtlichen Gymnasien der Rheinprovinz ein achtjähriger Cursus festgesetzt, von welchem auf die 4 unteren Klassen je ein Jahr, auf Prima und Secunda aber je zwei Jahre kommen, wobei jedoch für Tertianer, welche nach einjährigem Besuch der Klasse nicht ascensionsfähig befunden würden, ein zweijähriger Cursus jener Klasse eintreten sollte.

Die Anstalten der Rheinprovinz nahmen hiernach eine Ausnahmestellung ein, indem bei den Gymnasien der übrigen Provinzen ein neunjähriger Cursus angeordnet und insonderheit für Tertia zwei Jahre als die normale Dauer des Cursus dieser Klasse festgesetzt wurden.

Se. Excellenz der Herr Minister von Mühler haben jetzt unter dem 31. v. M. jene Ausnahmestellung aufgehoben und bestimmt, daß der Cursus der Tertia bei allen Gymnasien und Progymnasien der Provinz auf zwei Jahre ausgedehnt, und wo es die Mittel der Anstalten zulassen, eine gesonderte Unter- und Ober-Tertia gebildet werden soll.

Indem wir diese Anordnung Sr. Excellenz zur Kenntniß der Direction bringen, bemerken wir, daß schon bei dem nächsten Ver-

setzungstermine d. J. wie fernerhin nur diejenigen Tertianer für die Versetzung nach Secunda in Betracht gezogen werden dürfen, welche alsdann zwei Jahre der Tertia angehört haben werden.

Die Schüler sind während des ersten Jahres ihres Besuchs der Tertia als Unter-Tertianer zu bezeichnen und sowohl bei denjenigen Anstalten, welche eine gesonderte Unter- und Ober-Tertia zu bilden in der Lage sind, als bei denen, in welchen diese Sonderung zur Zeit noch nicht thunlich ist, rücken die Unter-Tertianer nur in Folge eines förmlichen Versetzungs-Verfahrens nach Ober-Tertia auf und werden dann erst als Ober-Tertianer bezeichnet. Die Unterscheidung der beiden Stufen der Klasse ist mit Genauigkeit durchzuführen und deren Schülern zum Bewußtsein zu bringen, damit dieselben nicht in der Meinung, nach einjährigem Besuch der Unter-Tertia würden sie ohne weiteres nach Ober-Tertia aufrücken, während sie Unter-Tertianer sind, es an Fleiß und Aufmerksamkeit fehlen lassen, was sonst bei dem meist noch knabenhaften Sinn angehender Tertianer leicht eintreten könnte.

Indem die normale Dauer des Schulcursus von nun an bei den Gymnasien statt 8 Jahre 9, bei den Progymnasien statt 6 Jahre 7, betragen wird, dürfen wir erwarten, daß diese ansehnliche Verlängerung der Schulzeit von sämmtlichen Lehrern der drei oberen Klassen benutzt werden wird, die Schüler in der Gründlichkeit ihrer Ausbildung und in der Sicherheit und Genauigkeit ihrer Kenntnisse entsprechend zu fördern.

Ueber die Modificationen des Lehrplans und der Lehrpensa, welche in Folge der vorerörterten Anordnung bei der dortigen Anstalt einzutreten haben werden sowie über die anzustrebende Bildung einer gesonderten Unter- und Ober-Tertia und die dazu etwa erforderliche Vermehrung der Lehrkräfte und der Klassenzimmer sehen wir dem Bericht der Direction bis zum 1. Mai d. J. entgegen.

In dem nächsten Programm ist die Verlängerung des Schulcursus zu erwähnen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
die Direction sämmtlicher Gymnasien, der Ritter-Akademie zu Bedburg und sämmtlicher Progymnasien.

---

128) Anerkennung höherer Unterrichts-Anstalten.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Das Progymnasium zu Dramburg ist als Gymnasium, die höheren Bürgerschulen zu Osterode am Harz und in Harburg

sind als Realschulen erster Ordnung, ferner die höheren Bürgerschulen in der Steinstraße zu Berlin und in Wriezen als höhere Bürgerschulen mit den erweiterten Berechtigungen, und die höhere Bürgerschule zu Wolgast ist als höhere Bürgerschule im Sinne der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 anerkannt worden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 12959.

---

129) Wegweiser für den practischen Unterricht im Freihandzeichnen von Professor Domschke.

Der Zeichenunterricht sowohl in der Volksschule wie in den höheren Unterrichts-Anstalten hat mit der Entwickelung des gewerblichen Lebens seit einer Reihe von Jahren eine erhöhte practische Bedeutung gewonnen. Durch denselben soll die Schule einem in weiten Kreisen unleugbar vorhandenen Bedürfnisse die, wenn auch je nach dem Maße derselben verschiedene, doch überall nöthige Abhilfe schaffen. Bei dem allgemeinen Interesse an der Sache, von welchem auch die kürzlich in dem hiesigen Akademiegebäude von deutschen Zeichenlehrern veranstaltete Ausstellung Zeugniß gegeben hat, ist es fortdauernd das Bestreben der Unterrichts-Verwaltung, der Sache förderlich zu sein und sie allseitig in die rechten Wege zu leiten. Gegenwärtig ist dieselbe indeß noch nicht in der Lage, hinsichtlich der einheitlichen Gestaltung des Zeichenunterrichts für die verschiedenen Kategorieen der Schulen und die verschiedenen Stufen der einzelnen Anstalt allgemein bindende Anordnungen zu treffen. Die Ansichten der Fachmänner gehen, was die Lehrziele, mehr noch was den Lehrgang anlangt, erheblich auseinander, und wird es vorerst noch weiterer theoretischer Erörterungen und Auseinandersetzungen sowie der Lehren der Erfahrung für die verschiedene methodische Behandlung des fraglichen Unterrichtsgegenstandes bedürfen, ehe die Sache genügend geklärt und zur abschließenden Kundgebung reif sein wird.

In der Annahme, daß der „Wegweiser für den practischen Unterricht im Freihandzeichnen“ von Professor Domschke geeignet ist, der Sache in dem bezeichneten Sinne zu dienen und Anregung zu weitern sachlichen Erörterungen zu geben, hat die nachfolgende Anzeige des Buchs von der Hand des Verfassers ausnahmsweise an dieser Stelle Aufnahme gefunden:

C. Domschke: Wegweiser für den practischen Unterricht im Freihandzeichnen. Vier Abtheilungen, jede mit einem Atlas lithographirter Tafeln. Berlin 1869—1870. N. Landau.

Der Verfasser versucht in dem vorliegenden Werke einen vollständigen, in sich gegliederten Lehrgang für den Unterricht im Freihandzeichnen, wie er in der Schule zu behandeln ist, aufzustellen. Er nimmt vier Lehrstufen an, bezeichnet als: „Vorbereitungsunterricht zum Freihandzeichnen," als Anfang des ganzen Unterrichts, in welchem der Schüler noch mit Kantel und Zirkel zu arbeiten hat, um durch elementare Uebungen zu den elementaren Anschauungen und Begriffen, die für den Lehrgang erforderlich sind, zu gelangen; — dann als: „Elementarunterricht im Freihandzeichnen," worin der Schüler Anleitung erhält, Figuren, die schon auf einer Fläche dargestellt sind, in sein Buch zu übertragen, wobei die Darstellung des Reliefs vorbereitet und zum Theil erreicht wird; ferner: „Freihandzeichnen nach der Natur," und zwar a. Zeichnen von Draht- und Holzmodellen, b. Zeichnen von Gypsmodellen; beides fast ganz unter Benutzung der Dupuis'schen Modelle. Als das letzte und höchste Ziel seines Lehrganges stellt er die Zeichnung des antiken Kopfes hin. — Weil der Verfasser für den Schulunterricht, welcher als solcher nicht eine besondere künstlerische Begabung der Schüler voraussetzen darf, nur Eine Methode dieses Unterrichts anerkennt, weil ferner in der Preußischen Realschule erster Ordnung, in welcher der Unterricht im Zeichnen obligatorisch ist, derselbe von seinem ersten Anfange an bis zu dem in der Schule erreichbaren Endziel am vollständigsten durchgeführt wird, so gaben ihm die verschiedenen Lehrstufen dieser Schule in ihrer durch die Abtheilungen seines Werkes bezeichneten Reihenfolge, zugleich den Lehrgang, Lehrstoff und das Lehrziel für die andern nicht so weit gehenden Schulen, die als niedere oder höhere Bürgerschulen oder als höhere Mittelschulen mit der ersten, zweiten oder dritten dieser Abtheilungen abschließen werden, um wo möglich ihre Schüler den Fortbildungsanstalten zu weiterem Fortgang zu überweisen. — Da ferner der Schulunterricht als solcher die Thätigkeit sämmtlicher Schüler einer Klasse als gleichzeitig mit einem und demselben Gegenstande beschäftigt voraussetzt, so verwirft der Verfasser das Zeichnen nach vorgelegten Originalblättern; und da er es für durchaus wesentlich hält, daß der zeichnende Schüler auf der ersten und zweiten Lehrstufe die Figuren von ihrer Entstehung an verfolge, um zum vollen Verständniß jeder ihm vorkommenden Gestalt, und im weitern Verlaufe zu einer correcten Darstellung eigener Erfindungen zu gelangen, schließt er das Nachzeichnen von in der Klasse aufgehängten Vorhängetafeln aus; so wie er die Anwendung sogenannter stigmographischer Hefte mißbilligt, weil sie die geistige Thätigkeit des Schülers viel zu wenig

zur Anwendung kommen lassen. Von dem Lehrer verlangt er, daß er auf den beiden ersten Lehrstufen die Zeichnungen, die der Schüler in seinem Buche vollendet, an der Tafel vorzeichne, weil es nur so möglich ist, die Aufmerksamkeit und Thätigkeit der Schüler dauernd auf einen Gegenstand zu concentriren. — Die Dupuis'schen Modelle aber verlangen, um sie dem Schüler verständlich zu machen, Erläuterungen von Seiten des Lehrers, wie sie in dem Lehrbuche in ausführlicher Weise dargeboten werden. Nach des Verfassers Ueberzeugung ist der Zweck des Schulunterrichts im Freihandzeichnen nicht: Künstler oder Dilettanten zu bilden, sondern das von allen Schülern zu erreichende Ziel dieses Unterrichts ist ihm: die gleichzeitige Ausbildung der Fähigkeit, jeden in der Natur gegebenen Gegenstand in seinen Größen- und Lichtverhältnissen *richtig zu sehen*, und der durch strenge und ernste Arbeit zu erringenden Fertigkeit, ihn unter steter Anwendung des Nachdenkens richtig darzustellen, weil nur auf diesem Wege es möglich ist, zur bewußten, aber doch schon mehr bestimmte Anlagen voraussetzenden *schönen Darstellung schöner Formen* zu gelangen. Indem der Verfasser sich bemüht hat, so klar und präcise als möglich seinen Lehrgang, stetig vom Leichteren zum Schwereren fortschreitend, hinzustellen, glaubt er mit seinem Lehrbuche Vielen ein nicht unwillkommenes Hilfsmittel für die Erreichung des Zweckes des Schulunterrichts im Freihandzeichnen dargeboten zu haben.

---

130) General-Uebersicht der im Jahre 1869 bei

(Centrlbl. pro 1870 Seite 21 Nr. 12.)

1.		2.				3.			4.			5.	
Provinz	Zahl der vorhandenen Gymnasien	Zahl der Gymnasien, bei welchen Maturitätsprüfungen Statt gefunden haben				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon			Von den Geprüften (4b.) haben	
		Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	a. zu Ostern	b. zu Michaelis	c. im Ganzen	a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet.	a. das Maturitätszeugniß erhalten	b. die Prüfung nicht bestanden
Preußen	22	17	2	3	.	118	164	282	5	23	254	229	25
Extraneer	.	.	2	3	17	2	4	6	.	1	5	4	1
Brandenburg	28[1])	20	2	.	6	187	162	349	39	12	298	280	18
Extraneer	.	.	1	1	26	5	5	10	4	1	5	4	1
Pommern	13	13	.	.	.	80	84	164	14	3	147	135	12
Extraneer	.	.	1	.	12	2	.	2	.	.	2	2	.
Posen	11[2])	6	2	2	1	55	94	149	13	14	122	120	2
Extraneer	.	3	.	1	7	14	19	33	7	7	19	10	9
Schlesien	24	18	3	3	.	178	196	374	29	15	330	307	23
Extraneer	.	.	.	2	22	.	2	2	1	.	1	1	.
Sachsen	25	16	6	2	1	179	110	289	21	8	260	249	11
Extraneer	.	1	2	2	20	3	4	7	1	1	5	4	1
Schleswig-Holstein	10	8	1	1	.	31	35	66	10	1	55	52	3
Extraneer	.	.	1	1	8	1	1	2	1	1	.	.	.
Hannover	17	9	6	2	.	89	76	165	3	.	162	160	2
Extraneer[3])	.	1[3])	.	.	16[3])	2	4	6	.	.	6	5	1
Westphalen	16	10	2	4	.	72	242	314	12	7	295	285	10
Extraneer	.	.	.	1	15	.	17	17	.	.	17	15	2
Hessen-Nassau	10	7	2	1	.	98	41	139	11	17	111	105	6
Extraneer	.	1	.	.	9	1	2	3	.	1	2	1	1
Rheinprovinz	23	9	.	14	.	23	369	392	11	14	367	359	8
Extraneer	.	.	1	4	18	1	5	6	.	1	5	3	2
Hohenzollernsche Lande	1	.	.	1	.	.	7	7	.	.	7	7	.
Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe der Abiturienten	.	133	26	33	8	1110	1580	2690	168	114	2408	2288	120
Summe der Extraneer	.	6	8	15	171	31	63	94	14	13	67	49	18
Totalsumme	200	.	.	.	.	1141	1643	2784	182	127	2475	2337	138
Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) Extraneerprüfungen sind nicht vorgekommen	1	1	.	.	.	4	2	6	.	2	4	4	.

1) Zugang: die Gymnasien in Charlottenburg und Wittstock. — 2) Zugang: Gymnasium zu Schneidemühl. — 3) Sämmtliche Extraneer sind bei der Central-Prüfungs-Commission in Hannover geprüft.

den Gymnasien des Preußischen Staats und bei dem Gymnasi[…]

1.		6.						7.			8.	
		Alter der Maturi (5 a)						Von den Maturis (5 a.) machen			Von den St[…] direnden (7[…]) gehen zunäch[…]	
								a.	b.	c.	a.	b.
Laufende Nr.	Provinz	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	Universitätsstudien	Unbestimmt	keine Universitätsstudien	auf eine inländische Universität	auf eine ausländische Universität
1.	Preußen	8	13	37	42	75	54	174	.	55	162	12
	Extraneer	.	.	.	.	1	3	4	.	.	3	1
2.	Brandenburg	4	15	63	72	61	65	216	.	64	180	36
	Extraneer	.	.	.	.	1	3	3	.	1	3	.
3.	Pommern	1	8	32	40	25	29	105	.	30	84	21
	Extraneer	.	.	.	.	.	2	2	.	.	2	.
4.	Posen	2	11	18	29	28	32	99	.	21	94	5
	Extraneer	.	.	.	.	.	10	8	.	2	8	.
5.	Schlesien	3	17	56	70	74	87	238	.	69	228	10
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.
6.	Sachsen	.	10	40	69	71	59	219	.	30	157	62
	Extraneer	.	.	.	1	2	1	3	.	1	1	2
7.	Schleswig-Holstein	.	1	12	12	17	10	47	.	5	34	13
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	.	7	26	41	39	47	141	.	19	109	32
	Extraneer	.	.	1	.	.	4	5	.	.	5	.
9.	Westphalen	1	14	44	53	81	92	242	.	43	194	48
	Extraneer	.	1	4	3	6	1	9	.	6	6	3
10.	Hessen-Nassau	1	9	29	28	23	15	90	.	15	56	34
	Extraneer	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.
11.	Rheinprovinz	4	31	77	84	87	76	282	1	76	260	22
	Extraneer	.	.	1	1	.	1	2	.	1	2	.
12.	Hohenzollernsche Lande	.	.	2	.	2	3	7	.	.	3	4
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	24	136	436	540	583	569	1860	1	427	1561	299
	Summe der Extraneer	.	1	6	5	10	27	37	.	12	31	6
	Totalsumme	24	137	442	545	593	596	1897	1	439	1592	305
	Gymnasium zu Corbach (Fürstth. Waldeck) Extraneerprüfungen sind nicht vorgekommen.	.	.	1	2	1	.	4	.	.	4	.

Corbach geprüften Maturitäts-Aspiranten.

9.								10.						11.		12.			
Es studiren (7 a.)								Von den nicht studirenden Maturis (7 c.) gehen über						Im Jahre 1868 waren vorhanden		Mithin i. J. 1869 gegen das vorhergehende Jahr			
ologie																mehr		weniger	
atholische	jüdische	Jura	Cameralia	Unbestimmt	Medicin	Philologie und Philosophie	Mathematik und Naturwissenschaften	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staatsbaufach	zum Bergfach	zum Forst-, Steuer-, Post-Fach, zum sonstigen Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie etc.	zu einem andern Beruf	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)	Maturitäts-Aspiranten (3 c.)	Maturi (5 a.)
27	.	39	2	1	41	34	8	11	17	.	21	6	.	308	250	.	.	26	21
1	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	3	2	.	.
.	.	65	2	.	47	51	11	21	11	.	19	13	.	322	266	27	14	.	.
.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1	.	.	13	8	.	.	3	4
.	.	17	5	.	24	21	7	17	5	.	8	.	.	138	114	26	21	.	.
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.
23	.	22	1	.	29	10	9	9	4	.	3	5	.	170	115	.	5	21	.
.	.	1	.	.	3	4	.	.	.	.	.	2	.	13	6	20	4	.	.
43	.	65	6	.	57	43	7	28	12	.	23	6	.	367	291	7	16	.	.
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	14	4	.	.	12	3
5	.	64	.	.	33	53	13	19	5	.	5	1	.	214	217	45	32	.	.
.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	9	7	.	.	2	3
.	.	3	.	.	9	7	2	2	1	.	2	.	.	59	56	7	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1
19	.	26	1	.	34	23	3	8	3	.	5	3	.	172	155	.	5	7	.
.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	10	7	.	.	4	2
91	.	34	4	.	60	26	5	11	8	.	15	8	1	353	328	.	.	39	43
3	.	2	.	.	3	1	.	2	2	.	2	.	.	17	15	.	.	.	.
10	.	4	1	.	30	19	4	3	1	.	11	.	.	128	120	11	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	2	.	.	1	1
123	.	39	8	.	66	17	11	23	18	.	28	5	2[1]	375	360	17	.	.	1
1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	6	5	.	.	.	2
4	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	7	7	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
345	.	378	30	1	430	306	81	152	85	.	140	47	3	2643	2279	140	93	93	84
5	.	6	.	.	12	9	4	2	3	.	3	4	.	90	57	26	8	22	16
																166	101	115	100
350	.	384	30	1	442	315	85	154	88	.	143	51	3	2733	2336	51	1	.	.
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	9

1) Maler.

131) General-Uebersicht der im Jahre 1869 bei d… geprüften Abiturient…

(Centrlbl. pro 18…

Laufende Nr.	1. Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen I. Ordng.	2. Zahl der Realschulen I. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen stattgefunden haben: Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	3. Angemeldet waren zur Prüfung a. zu Ostern	a. zu Michaelis	b. im Ganzen	4. Davon a. sind zurückgetreten	a. sind zurückgewiesen	b. haben die Prüfung vollendet	5. Von den Geprüften (4b) hab… a. das Zeugniß der Reife erhalten
1.	Preußen	9	4	3	2	.	36	17	53	6	2	45	42
	Extraneer	.	.	.	1	8	.	1	1	.	.	1	1
2.	Brandenburg	10[1])	4	3	2	1	25	25	50	5	6	39	38
	Extraneer	.	.	1	.	9	4	.	4	.	.	4	4
3.	Pommern	4	1	1	.	2	5	4	9	2	.	7	7
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
4.	Posen	4[1])	.	4	.	.	13	.	13	.	.	13	13
	Extraneer	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	8[3])	5	1	.	2	26	17	43	5	.	38	37
	Extraneer	.	.	.	.	8	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	6	2	1	3	.	9	12	21	1	.	20	20
	Extraneer	.	.	1	.	5	2	.	2	.	.	2	.
7.	Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	7[4])	.	1	.	6	7	.	7	.	.	7	7
	Extraneer	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.
9.	Westphalen	8	2	4	1	1	19	10	29	2	.	27	27
	Extraneer	.	.	1	.	7	2	.	2	.	.	2	2
10.	Hessen-Nassau	2[5])	1	.	.	1	10	2	12	.	2	10	10
	Extraneer	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz	11	1	.	8	2	2	47	49	.	1	48	48
	Extraneer	.	.	.	.	11	.	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	69	20	18	16	15	152	134	286	21	11	254	249
	Summe der Extraneer	.	.	3	1	65	8	1	9	.	.	9	7
	Totalsumme	69	.	.	.	.	160	135	295	21	11	263	256

1) Zugang: die Realschule zu Wittstock (Gymnasium), desgleichen die Realsch… zu Meseritz.

2) zum Studium der Naturwissenschaften.

3) Zugang: die Realschule in Reichenbach.

Realschulen I. Ordnung des Preußischen Staats und Extraneer.

Seite 24 Nr. 13.)

6.						7.						8.		8.			
Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Von den für reif Erklärten (5 a.) gehen über						Im Jahre 1868 waren vorhanden		Mithin 1869 gegen das vorhergehende Jahr			
														mehr		weniger	
unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	zum Militairdienst mit Aussicht auf Avancement	zum Staats-Baudienst	zum Bergfach	zum Forst-, Post-, Steuer-fach und zu sonstigem Subaltern-Staatsdienst	zum Fach der Oeconomie, Industrie 2c.	zu einem anderen Beruf oder unbestimmt	Abiturienten (3 b)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b)	Reife (5 a.)
6	4	8	7	13	4	13	11	.	5	9	4	46	46	7	.	.	4
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.
2	5	10	12	7	2	2	9	.	15	10	2[3])	49	46	1	.	.	8
1	.	2	.	.	1	.	2	.	1	1	.	.	.	4	4	.	.
.	3	2	.	2	.	.	3	.	1	3	.	11	11	.	.	2	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	2	1
3	1	1	4	.	4	1	4	.	2	6	.	19	16	.	.	6	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	7	14	7	3	.	7	4	.	12	14	.	39	31	4	6	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	2	4	7	5	2	3	5	.	6	6	.	27	17	.	3	6	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	1	1	3	2	.	.	.	.	4	3	.	6	5	1	2	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	7	6	9	4	1	3	5	.	5	12	2[6])	23	22	6	5	.	.
.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	2	2	.	.
3	3	2	2	.	.	3	.	1	5	1	.	9	9	3	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2	9	16	14	7	.	8	10	.	6	24	.	34	33	15	15	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
22	42	64	65	43	13	40	51	1	61	88	8	263	236	37	32	14	19
1	.	2	1	.	3	.	3	1	1	2	.	6	2	7	7	4	2
23	42	66	66	43	16	40	54	2	62	90	8	269	238	44	39	18	21
														26	18		

4) Zugang: die Realschulen in Goslar, Osnabrück und Leer und die Realklassen des Andreas-Gymnasiums zu Hildesheim.

5) Zugang: die Realschule zu Cassel.

6) Davon 1 zum Studium der Philologie, der Andere studirt die neueren Sprachen.

132) General-Uebersicht der im Jahre 1869 bei den Real-
turienten und

(Centrlbl. pro 1870

1.			2.				3.			4.		
			Zahl der Realschulen II. Ordnung, bei welchen Reifeprüfungen				Angemeldet waren zur Prüfung			Davon (3 b.)		
			stattgefunden haben				a. zu		b	a. sind		b.
Laufende Nr.	Provinz	Zahl der vorhandenen Realschulen II. Ordn.	Ostern und Michaelis	nur Ostern	nur Michaelis	nicht abgehalten worden sind	Ostern	Michaelis	überhaupt	zurückgetreten	zurückgewiesen	haben die Prüfung vollendet
1.	Preußen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
2.	Brandenburg	5	1	1	.	3	5	4	9	.	.	9
	Extraneer	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.
3.	Pommern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4.	Posen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5.	Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6.	Sachsen	1[1]	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
7.	Schleswig-Holstein	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	1
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
8.	Hannover	.[2]	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9.	Westphalen	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
10.	Hessen-Nassau	6[3]	.	1	.	5	3	.	3	.	.	3
	Extraneer	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.
11.	Rheinprovinz	1	.	.	1	.	.	3	3	.	.	3
	Extraneer	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
	Summe der Abiturienten	15	1	3	1	10	9	7	16	.	.	16
	Summe der Extraneer	.	.	.	.	15	.	.	.	.	.	.
	Totalsumme	15	.	.	.	.	9	7	16	.	.	16

1) Zugang: die Realschule zu Magdeburg.
2) Abgang: „ „ „ Osnabrück.
3) Zugang: „ „ „ Homburg.

schulen II. Ordnung des Preußischen Staats geprüften Abi- Extraneer.

Seite 26 Nr. 14.)

5.		6.						7.			8.		9.			
Von den Geprüften (4b.) haben		Alter der für reif Erklärten (5 a.)						Davon (5 a.) widmen sich			Im Jahre 1868 waren vorhanden		Mithin im Jahr 1869 gegen das vorhergehende Jahr			
a.	b.												mehr		weniger	
das Zeugniß der Reife erhalten	die Prüfung nicht bestanden	unter 17 Jahren	17 Jahre	18 Jahre	19 Jahre	20 Jahre	über 21 Jahre	dem Staatsdienst	dem Fach der Oeconomie, Industrie	einem anderen Beruf	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)	Abiturienten (3 b.)	Reife (5 a.)
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	.	.	4	4	1	.	.	4	5	.	7	6	2	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	3	.	.		.	.	.	3	.	.	.	3	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	.	1	1	1	.	.	.	.	3	.	.	.	3	3	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	.	4	5	5	1	1	.	5	11	.	7	6	9	10	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	.	4	5	5	1	1	.	5	11	.	7	6	9	10	.	.

133) Kurze Mittheilungen.

1. Säcular-Stiftung bei den Francke'schen Stiftungen zu Halle.

Aus Anlaß der am 22. März 1863 begangenen Feier des 200jährigen Geburtstages Aug. Herm. Francke's wurde von einem aus ehemaligen Zöglingen der Francke'schen Waisen- und der Pensions-Anstalt zu Halle zusammengetretenen Comite die Sammlung von Beiträgen angeregt. Am Tag des Festes konnte dem Directorium der Francke'schen Stiftungen von dem Comite die Summe von 2500 Thlrn in Werthpapieren zur Begründung einer Freistelle im Waisenhaus überwiesen werden. Später sind dem Directorium noch Werthpapiere über 300 Thlr und ein baarer Bestand von 133 Thlrn 16 Sgr 3 Pf übergeben worden.

Auch von ehemaligen Zöglingen des Pädagogiums der Stiftungen wurden zu der erwähnten Säcularfeier Beiträge gesammelt, aus welchen zunächst Bildnisse der früheren Directoren der Stiftungen Jacobs, Thilo und Niemeyer für den großen Versammlungssaal der Anstalten angeschafft wurden. Der dem Directorium demnächst übergebene weitere Ertrag der Sammlung, welcher sich auf 780 Thlr 22 Sgr 8 Pf belief, ist dem erwähnten Säcularfonds überwiesen worden.

Demselben Fonds sind inzwischen noch zugetreten:

1. ein von dem Pfarrer Dr. Hülsemann zu Elsey dem Waisenhaus zugewendetes Legat von 300 Thlrn,
2. ein von einem Ungenannten übergebenes Werthpapier über 100 Thlr, von dessen Zinsen weiblichen Zöglingen der Waisenanstalt bei ihrer Confirmation passende Geschenke angeschafft werden sollen, und
3. ein von dem Pfarrer Britt zu Steudnitz in Schlesien, einem früheren Zögling des Waisenhauses, dem letzteren geschenkter Staatsschuldschein über 1000 Thlr.

---

2. Heiland'sche Stiftung bei dem Pädagogium zu Magdeburg.

Der Director des Pädagogiums zum Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg, Propst Dr. Herbst, hat den Honorar-Ertrag einer dem Andenken des vorstorbenen Provinzial-Schulraths Dr. Heiland gewidmeten Druckschrift („Karl Gustav Heiland, ein Lebensbild von Wilhelm Herbst." Halle, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses, 1869.) mit 108 Thlrn zu einer „Heiland'schen Stiftung" bei dem Pädagogium bestimmt. Die Zinsen sollen alljährlich zur Anschaffung eines Prämienbuchs für die beste im Lauf des Jahres eingelieferte sogenannte Valedictions-Arbeit verwendet werden, und wenn je diese Arbeiten außer Gebrauch kommen, der s. g. bibliotheca pauperum bei dem Pädagogium zu Gute kommen.

---

3. Deutsches Wörterbuch der Gebrüder Grimm.

Von dem Präsidenten der germanistischen Section der 25ten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner wurde Namens dieser Section die Vermittelung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes dafür in Anspruch genommen, daß der Bund im Verein mit den übrigen deutschen Regierungen dem von den Brüdern Grimm begründeten und begonnenen „Deutschen Wörterbuch" behufs seiner Fortsetzung und Vollendung eine durchgreifende und nachhaltige Unterstützung aus Staatsmitteln zuwende.

Die Verhandlungen haben den Erfolg gehabt, daß die für den Zweck als nothwendig ermittelten Fonds von den Regierungen des Norddeutschen Bundes, darunter von Preußen der Betrag von jährlich 800 Thlrn, auf die Dauer von 3 bis 5 Jahren bewilligt worden sind.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

134) Prüfung pro schola et rectoratu in der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 4. Juni 1870.

Unter Bezugnahme auf den Bericht vom 16. März d. J. erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium beifolgend die Instruction für die Prüfung pro schola et rectoratu in der dortigen Provinz (Anlage a.) in der hier festgesetzten Redaction zur Veröffentlichung und Befolgung.

Zugleich bestimme ich, daß vom 1. Januar 1872 ab an mehrklassigen Bürgerschulen, in welchen in fremden Sprachen unterrichtet wird, als Rectoren nur solche Candidaten angestellt werden dürfen, welche die bezeichnete Prüfung bestanden haben; ebenso daß die Ablegung derselben Prüfung von dem genannten Termine ab von den Vorstehern der Privatschulen gleicher Kategorie gefordert wird.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Kiel.

U. 8935.

---

a.

Instruction für die Prüfung pro schola et rectoratu in der Provinz Schleswig-Holstein.

Berlin, den 4. Juni 1870.

Um in der Provinz Schleswig-Holstein das Bedürfniß nach solchen Lehrern, welche eine gründliche pädagogische Ausbildung mit höheren wissenschaftlichen Kenntnissen, als sie das Seminar zu geben vermag, verbinden, befriedigen zu können, insbesondere um geeignete Rectoren für Stadtschulen, wie sie die allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814 in §. 32 verlangt, zu gewinnen, wird eine

Prüfung pro schola et rectoratu

im wesentlichen Anschluß an die durch das Rescript vom 29. März 1827 *) angeordnete Prüfung eingerichtet.

§. 1.

Die Prüfung ist zunächst für Candidaten des Predigtamts und der Philologie und für seminaristisch gebildete Lehrer, welche sich eine weitere pädagogische, resp. wissenschaftliche Bildung verschafft haben, bestimmt; jedoch sind anderweitige Bewerber nicht grundsätzlich ausgeschlossen.

Wer dieselbe besteht, kann an mehrklassigen Bürger- und höheren Töchterschulen als Rector angestellt und mit der Ertheilung des Unterrichts in den fremden Sprachen an diesen Schulen betraut, sowie auch zum Lehrer an den unteren Klassen von Real- und höheren Bürgerschulen ernannt werden.

§. 2.

Die Prüfung erstreckt sich auf Pädagogik und ihre Geschichte, auf Religion und Kirchengeschichte, auf das Deutsche, auf das Lateinische, auf das Französische, das Englische und facultativ das Dänische, auf Geschichte und Geographie, auf Naturgeschichte und Naturlehre, auf Rechnen und Raumlehre. Candidaten der Theologie können auf Grund ihres theologischen Zeugnisses von der Prüfung in Religion und Kirchengeschichte, Candidaten der Philologie auf Grund ihres Zeugnisses pro facultate docendi von der Prüfung in den fremden Sprachen, resp. der Mathematik und den Naturwissenschaften, seminaristisch gebildete Lehrer auf Grund ihres Abgangszeugnisses von der Prüfung in der Geographie, der Naturgeschichte und dem Rechnen dispensirt werden.

---

*) abgedruckt u. A. in v. Rönne, das Unterrichtswesen des Preuß. Staats Band I. Seite 424.

Es steht den Bewerbern frei, sich entweder nur im Französischen oder nur im Englischen examiniren zu lassen.

Von dem Lateinischen können nur solche Examinanden dispensirt werden, welche sich der Prüfung in beiden neueren Sprachen unterziehen. Auch muß in diesem Fall in der Hauptcensur des Zeugnisses ausdrücklich bemerkt werden, daß der Examinand zur Verwaltung eines Rectorats nur an solchen Bürgerschulen befähigt ist, in denen das Lateinische als ordentlicher Unterrichtsgegenstand nicht eingeführt ist.

§. 3.

In der Pädagogik soll der Examinand mit klaren psychologischen Begriffen ein umfassendes Verständniß der Grundsätze, Mittel und Ziele der Erziehung, insbesondere der Schulerziehung und der Methodik des Unterrichts und der einzelnen Unterrichtsgegenstände verbinden. Auch soll derselbe von dem Leben und den Systemen der bedeutendsten Pädagogen, besonders seit der Reformationszeit, Rechenschaft zu geben im Stande sein.

§. 4.

In der Religion wird Bekanntschaft mit der Geschichte des Reiches Gottes unter dem Alten und dem Neuen Bunde, mit der christlichen Lehre im Zusammenhang, mit den Symbolen der christlichen Kirche und den Unterscheidungslehren der evangelischen Kirche, sowie mit der unterrichtlichen Behandlung der biblischen Geschichte, des Katechismus, des Bibelspruches und des Kirchenliedes verlangt. Mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte, insbesondere mit der Geschichte der ersten christlichen Jahrhunderte und der Reformation, sowie des Kirchenliedes darf der Examinand nicht unbekannt sein.

Bei Examinanden, welche einem anderen als dem in Schleswig-Holstein am meisten verbreiteten evangelisch-lutherischen Bekenntnisse angehören, wird auf diesen Umstand gebührende Rücksicht genommen werden.

§. 5.

Im Deutschen wird Bekanntschaft mit der deutschen Grammatik, mit der deutschen Literatur, sowie mit ihren bedeutendsten Vertretern, endlich Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache, welcher letztere durch eine in der Regel aus dem Gebiete der Pädagogik entnommene Clausurarbeit nachzuweisen ist, verlangt.

§. 6.

Im Lateinischen wird die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cornelius Nepos, Caesar oder Ovid's Metamorphosen gewandt zu übersetzen und auszulegen, sowie ein Extemporale zum

Erweise einer gründlichen Bekanntschaft mit der gesammten Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax wesentlich fehlerfrei niederzuschreiben gefordert.

§. 7.

Im Französischen, im Englischen und resp. im Dänischen müssen die Examinanden mit der Formenlehre und Syntax der betreffenden Sprache genau bekannt sein. Sie müssen ein Dictat im Wesentlichen fehlerfrei in der fremden Sprache niederzuschreiben, ein prosaisches Lesestück ohne Vorbereitung aus der fremden Sprache in das Deutsche zu übertragen im Stande sein. Geläufigkeit in der Conversation ist erwünscht, jedoch nur bei der Prüfung im Dänischen unbedingtes Erforderniß.

§. 8.

In der Geschichte wird Bekanntschaft mit der Weltgeschichte, und genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte erwartet. In der Geographie muß zu der speciellen Bekanntschaft mit dem engeren und weiteren Vaterlande eine Uebersicht über die physikalische, topische und politische Geographie der 5 Erdtheile und Kenntniß der mathematischen Geographie hinzukommen.

§. 9.

In der Naturgeschichte wird von jedem Examinanden mindestens Kenntniß des Baues des menschliches Leibes, der verschiedenen thierischen Organe und der Eintheilung des Thierreichs, der Pflanzenorgane und der Eintheilung der Pflanzen nach Linné und Decandolle und überdies die Fähigkeit, einige der hauptsächlichsten Thiere, Pflanzen und Mineralien der Heimath näher zu bestimmen und zu beschreiben, erwartet.

In der Naturlehre soll der Examinand jedenfalls mit den für das practische Leben besonders wichtigen physikalischen und chemischen Erscheinungen und Gesetzen, sowie mit den Ursachen der wichtigsten meteorologischen Erscheinungen bekannt sein; umfassendere naturwissenschaftliche Kenntnisse zu bekunden, wird die Prüfung Gelegenheit geben, und es werden dieselben im Zeugnisse besonders hervorgehoben werden.

§. 10.

Im Rechnen, und zwar zunächst im Kopfrechnen, muß der Examinand eine erhebliche Gewandtheit in der Lösung von Aufgaben aus den vier Species mit ganzen Zahlen und Brüchen besitzen. Im schriftlichen Rechnen muß er auch schwierigere Aufgaben aus der Regeldetri, der Procent-, der Termin-, der Gesellschafts- und der Mischungsrechnung, wie sie das geschäftliche Leben mit sich bringt, methodisch zu lösen im Stande sein. Auch mit der Verhältnißrechnung, den Decimalzahlen, der Quadrat- und Kubikwurzel-

ausziehung, so wie mit den algebraischen Gleichungen ersten und zweites Grades muß er vollständig vertraut sein.

In der Raumlehre wird Kenntniß der ebenen Geometrie in ihrem ganzen Umfange gefordert. Kenntniß der Trigonometrie und der Stereometrie ist wünschenswerth, aber nicht unbedingt erforderlich.

§. 11.

Die Fähigkeit des Examinanden zu unterrichten wird durch eine, resp. zwei abzuhaltende Probelectionen ermittelt.

§. 12.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Provinzialschulrath für die höheren Schulen als Vorsitzendem, dem Provinzialschulrathe für die Seminarien als Stellvertreter des Vorsitzenden, zwei Gymnasial- oder Realschul-Lehrern und einem Seminarlehrer, die von dem Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zur Abhaltung der Prüfung einberufen werden.

§. 13.

Die Meldungen zur Prüfung sind spätestens vier Wochen vor Beginn derselben direct an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium einzureichen. Beizufügen sind:

a. ein Curriculum vitae et studiorum in deutscher Sprache,
b. das Zeugniß des Examinanden über die bereits bestandene theologische, philologische oder Seminar-Abgangsprüfung,
c. ein Zeugniß der zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Wirksamkeit des Examinanden im Schul- und Erziehungswesen.

Von solchen Examinanden, welche noch keine wissenschaftlich-technische Prüfung bestanden haben, sind statt des Zeugnisses lit. b. beglaubigte Zeugnisse ihrer Lehrer über ihre Vorbildung und außerdem

1. ein Taufzeugniß,
2. ein Zeugniß des Kreisphysikus über normalen Gesundheitszustand, und namentlich darüber, ob der Examinand nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit oder anderen leiblichen Gebrechen in dem Maaße leidet, daß sie ihn in Ausübung seines Lehramtes behindern würden,
3. ein Zeugniß der Ortsobrigkeit über ihre Führung,
4. ein Zeugniß des Pfarrers über ihren christlichen Wandel

einzureichen.

Alle diese Zeugnisse, sofern sie nur behufs der Prüfung ausgestellt werden, sind stempelfrei; doch ist der Befreiungsgrund auf dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

§. 14.

Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr von vier Thalern und, im Fall er besteht, eine Stempelgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

§. 15.

Die auszustellenden Zeugnisse werden außer den entsprechenden Einzelprädicaten eines der drei Gesammtprädicate

„sehr gut"
„gut"
„genügend befähigt"

zur Verwaltung eines Rectorats an höheren Töchter- und an mehrklassigen Bürgerschulen (event. „an solchen mehrklassigen Bürgerschulen, bei denen das Lateinische als Unterrichtsgegenstand nicht eingeführt ist") sowie eines Lehramtes „an den unteren Klassen einer Real- oder höheren Bürgerschule" enthalten.

Die Prüfungen finden bis auf Weiteres in Rendsburg an einem öffentlich bekannt zu machenden Termine statt.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

---

135) Instruction, den Seminarbesuch der Candidaten der Theologie in der Provinz Schleswig-Holstein betreffend.

Um den zukünftigen Geistlichen der Provinz Schleswig-Holstein eine pädagogische Vorbildung für ihren Beruf als Schulaufseher zu verschaffen und um ihnen Gelegenheit zu geben, die Aufgaben und Ziele des Volksschulunterrichts und der Schulerziehung aus eigener, unmittelbarer Anschauung näher kennen zu lernen, wird auf den gemeinsamen Antrag des Königlichen Consistoriums und des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums zu Kiel hierdurch Folgendes festgesetzt:

1. Sämmtliche Candidaten der Theologie haben von Ostern 1870 ab nach vollendetem academischen Triennum und entweder vor oder nach Ablegung ihrer theologischen Prüfung einen sechswöchentlichen practisch-pädagogischen Cursus an einem der Seminarien der Provinz (event. auch einer anderen Provinz) zu absolviren.

Von dieser Verpflichtung werden nur diejenigen Candidaten dispensirt, welche

a. entweder die Prüfung pro schola et rectoratu bestanden und überdies ein Lehramt an einer öffentlichen Schule mindestens ein Jahr lang verwaltet,
b. oder das Examen pro facultate docendi bestanden und das vorgeschriebene Probejahr an einer höheren Unterrichtsanstalt abgehalten haben.

2. Der genannte Cursus beginnt zu Segeberg am Montage

nach dem 15. Januar, zu Eckernförde am Montage nach Trinitatis und zu Tondern am Montage nach dem 15. October.

Die Candidaten haben sich spätestens vier Wochen vor Beginn des Cursus unter Beifügung eines Nachweises über die Absolvirung eines dreijährigen academischen Studiums bei dem betreffenden Königlichen Seminar-Director anzumelden.

Zu jedem Cursus dürfen höchstens 10 Theilnehmer zugelassen werden.

3. In Beziehung auf die Einrichtung dieser Curse, bei denen es wesentlich auf Gewinnung realer Anschauungen aus dem Gebiete des pädagogischen Lebens und Arbeitens abgesehen ist, wird im Allgemeinen bestimmt:

a. Durch die Anwesenheit der Candidaten darf eine Aenderung in dem gewöhnlichen Gange des Seminarunterrichts nicht herbeigeführt werden.
b. Die Candidaten haben während des Cursus mindestens 3—4 Stunden täglich in der von dem Director festzusetzenden Reihenfolge, und zwar in allen Disciplinen des Seminars und der Volksschule, zu hospitiren.
c. Die ersten vier Wochen sind vorzugsweise dem Besuche der dritten, zweiten und ersten Classe des Seminars, die letzten vierzehn Tage dem Besuche der Seminarschule zu widmen.

Die specielle Einrichtung der Curse, die Festsetzung besonderer Conferenzen mit den Candidaten, die Art und Weise der Benutzung der Seminarbibliothek durch dieselben, die Entscheidung darüber, ob etwa einzelnen Candidaten auf ihren Wunsch am Schlusse des Cursus die Abhaltung einer Probelection zu gestatten sein dürfte, und dergl., wird dem Ermessen der Königlichen Seminardirection überlassen.

4. Von den Candidaten wird erwartet, daß sie sich bereits vor dem Cursus mit Werken wie Zeller's Lehren der Erfahrung, Raumer's Geschichte der Pädagogik, den drei Preußischen Regulativen vom 1. 2. und 3. October 1854, den Schriften „zur Geschichte und zum Verständniß derselben," „Weiterentwickelung der Regulative," den „Beiträgen zur Geschichte der Regulative von Stolzenburg," der „Unterrichts- und Schulkunde von Bormann," oder dem „Wegweiser für evangelische Volksschullehrer von Bock" bekannt gemacht haben, daß sie die wenigen Wochen des pädagogischen Cursus ausschließlich ihrer pädagogischen Ausbildung widmen, daß sie sich mit ihren Wünschen und Fragen an den Seminardirector und an die Seminarlehrer wenden, und daß sie willig sich in die Ordnungen des Seminars fügen werden.

5. Ueber die Absolvirung des Cursus erhalten die Candidaten ein von dem Seminardirector ausgestelltes Zeugniß, welches sie dem Königlichen Consistorium einzureichen haben.

Das Königliche Consistorium wird den examinirten Candidaten das Zeugniß über die Anstellungsfähigkeit für ein geistliches Amt erst dann aushändigen, wenn sie ein genügendes Seminarzeugniß eingereicht haben.

6. Ueber den vollendeten Cursus hat die Seminardirection einen Bericht an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu erstatten, in welchem die Einrichtung des abgehaltenen Cursus in der Kürze zu characterisiren, Namen, Alter und Heimath der Theilnehmer anzugeben ist.

Vorstehende, von Sr. Excellenz dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten festgestellte Instruction wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Kiel, den 12. April 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

---

136) Cursus für Civileleven in der Königlichen Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1869 Seite 285 Nr. 100.)

Berlin, den 30. Mai 1870.

In der hiesigen Königlichen Central-Turnanstalt wird zu Anfang October d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civileleven beginnen.

Für die Aufnahme sind die früheren Bestimmungen maßgebend, und verweise ich insbesondere auf meine Circular-Verfügung vom 24. Mai v. J. (U. 14610).

Die bisherigen Anordnungen über rechtzeitige Ermittelung der aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen haben in vielen Fällen den erwarteten Erfolg nicht gehabt. Ich finde es daher nothwendig, daß jedem Bewerber die in 15 Exemplaren beiliegenden Bestimmungen über die Aufnahme (Anlage a.) zur genauen Beachtung eingehändigt werden. Einer sorgfältigen Prüfung der Verhältnisse wolle Sich die Königliche Regierung vor der Anmeldung, welche bei mir bis spätestens am 15. August d. J. zu bewirken ist, gleichfalls unterziehen und das Ergebniß in jedem einzelnen Fall anzeigen.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, ꝛc.

Abschrift und 15 Exemplare der Anlage erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur gleichmäßigen weiteren Veranlassung hinsichtlich der Unterrichts-Anstalten Seines Ressorts.

Vorzugsweise sind diejenigen Seminarien zu berücksichtigen, an welchen qualificirte Turnlehrer noch nicht fungiren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 14774.

---

a.

Berlin, den 30. Mai 1870.

Bezüglich der Aufnahme von Eleven in die Civilabtheilung der hiesigen Königlichen Central-Turnanstalt ist Folgendes zu beachten.

1) Zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sind zunächst solche Lehrer, denen der Turn-Unterricht an Gymnasien und Real- und höheren Bürgerschulen, sowie an Schullehrer-Seminarien übertragen werden soll oder welche, bereits als Turnlehrer fungirend, sich weiter vervollkommnen wollen; ferner auch Elementarlehrer, welche geeignet erscheinen, neben Erlangung der Befähigung zur Ertheilung des Turnunterrichts an ihrer Schule zugleich für die Ausbreitung dieses Unterrichts in weiteren Kreisen des Elementarschulwesens thätig zu sein.

2) Nur Lehrern in noch nicht vorgerücktem Lebensalter, vorzugsweise unverheiratheten, ist die Meldung zu empfehlen. Verheiratheten Lehrern ist jedenfalls ernstlich abzurathen, ihre Familien mit hierher zu bringen.

3) Mit der Anmeldung ist ein gehörig motivirtes ärztliches Zeugniß darüber vorzulegen, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers die mit großer Anstrengung verbundene Ausbildung zum Turnlehrer gestatten.

4) Die durch die Theilnahme am Unterricht entstehenden Kosten sind zunächst von den Lehrern selbst oder von den betreffenden Anstalten und den zu deren Unterhaltung Verpflichteten aufzubringen. In dazu geeigneten Fällen können jedoch den Eleven Unterstützungen aus Centralfonds gewährt werden, indeß lediglich für den Unterhalt hier, während Beihülfen zu den Kosten der Her- und Rückreise, der Vertretung im Amt, für den Unterhalt der zurückbleibenden Familien u. s. w. nicht bewilligt werden.

5) Ein Eleve braucht zu seinem Unterhalt hierselbst mindestens 30 Thaler monatlich. Vielfach hoffen Bewerber mit geringeren Mitteln ausreichen zu können. Diese Hoffnung beruht auf einer irrigen Beurtheilung der hiesigen Preise für Wohnung und Kost, sowie auf einer den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigenden Unterschätzung des durch die Anstrengungen beim Turnen gesteigerten

Bedürfnisses einer kräftigen Nahrung und hat sich in der Regel als trügerisch erwiesen.

Um meinerseits sogleich bei der Entschließung über die Aufnahme einen zuverlässigen Ueberblick über die aus Centralfonds zu gewährenden Unterstützungen gewinnen zu können, muß jeder Bewerber bei der Anmeldung nach sorgfältiger Prüfung seiner Verhältnisse bestimmt nachweisen, daß ihm für seinen Unterhalt hier der erwähnte Betrag zur Verfügung steht, oder welcher Beihülfe er dazu bedarf. Jeder Bewerber hat demnach anzugeben, wie viel ihm während seines hiesigen Aufenthalts vom Einkommen seiner Stelle verbleibt, ob und welche Unterstützungen ihm aus der Schulkasse oder Seitens der zur Unterhaltung der Schule Verpflichteten oder sonst gewährt werden, und wie viel er aus eigenen Mitteln aufbringen kann. Wenn ein verheiratheter Lehrer die Aufnahme nachsucht, sind die Unterhaltungskosten für seine Familie in Anrechnung zu bringen, und wenn einem Bewerber nachweisbar die Unterstützung naher Verwandten obliegt und solche bisher von ihm gewährt worden ist, so kann auch dieser Umstand bei Feststellung seiner Unterstützungsbedürftigkeit nicht außer Acht bleiben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

U. 14774.

---

137) Kündigungsfrist für Elementarlehrer.

Berlin, den 13. Mai 1870.

Auf das Recursgesuch vom 2. d. M. eröffne ich dem Magistrat, daß nach den bestehenden Bestimmungen (Circular-Rescript vom 10. Februar 1857, Centralblatt 1859 Seite 301) der Vorbehalt einer längern als dreimonatlichen Kündigungsfrist in den Vocationen für Elementarlehrerstellen nicht zu genehmigen ist. Die Königliche Regierung zu N. ist daher ebenso berechtigt wie verpflichtet, der von dem Magistrat mit der Bestimmung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist ausgestellten Vocation für den Lehrer N. die Bestätigung zu versagen. Daß der Magistrat mit dem ꝛc. N. eine solche Kündigungsfrist als Bedingung seiner Anstellung vereinbart, und die Königliche Regierung angeblich hiergegen keinen Einspruch erhoben hat, ändert in der Sache selbst nichts, und ich kann daraus keine Veranlassung nehmen, der Königlichen Regierung die Bestätigung der Vocation mit dem vorschriftswidrigen Vorbehalt einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist aufzugeben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.

U. 13522.

138) Kündigungsfrist für Elementarlehrer.

Berlin, den 19. April 1870.

Der Prediger und Rector N. zu N. hat in den beiden mit sämmtlichen Anlagen hier beigefügten Vorstellungen vom 6. und 14. d. M. gegen die Verfügung der Königlichen Regierung vom 1. d. M. Recurs ergriffen. Dies veranlaßt mich zu folgender Eröffnung.

Ist es richtig, daß die Stadtschule zu N. in die Kategorie der Elementarschulen gehört, so kann auch der an derselben angestellte Rector, mag er sonst persönlich eine höhere Qualification besitzen, nur als Elementarlehrer betrachtet werden. Die Königliche Regierung scheint von derselben Annahme ausgegangen zu sein, da sonst die Berufung auf das Ministerial-Rescript vom 10. Februar 1857,*) welches die Kündigungsfrist für Elementarlehrer feststellt, nicht zutreffen würde. Wenn aber in Gemäßheit dieses Rescripts der N. verpflichtet sein soll, sein Schulamt, welches er bereits am 3. Februar cr. gekündigt hat, bis zum 1. October cr. zu behalten, so kann ich dieser Auffassung der Königlichen Regierung nicht beitreten. Dasselbe ordnet an, daß ein Elementarlehrer, welcher sein Amt niederlegen will, dieses 3 Monat vorher zu kündigen habe, jedoch könne er nicht verlangen, vor dem Schluß des laufenden Semesters entlassen zu werden. Daraus folgt, daß Elementarlehrer, welche zu Anfang eines Semesters ihr Amt kündigen, um es niederzulegen, nicht immer schon nach drei, sondern event. auch erst nach sechs Monaten zur Entlassung kommen. Daß aber, wenn von dem Tage der Kündigung bis zum Schluß des laufenden Semesters weniger als drei Monate liegen, noch das dem laufenden Semester folgende ganze Halbjahr das Amt behalten werden müßte, ist eine weder aus dem Wortlaut des Rescripts herzuleitende, noch mit den Intentionen desselben übereinstimmende Folgerung. Wäre sie richtig, so würde der Abgang eines Elementarlehrers, der sein Amt niederlegen will, analog den Bestimmungen für das höhere Schulamt in der Regel nur zu Ostern und Michaelis erfolgen und je nach Umständen auf einen Zeitraum hinausgeschoben werden können, der drei Mal so lang ist, als die eigentliche Kündigungsfrist. Das Ministerial-Rescript hat aber etwas Anderes für Elementarlehrer festsetzen wollen. Dies geht unzweifelhaft aus der Bestimmung hervor, daß der Vorbehalt einer längeren als dreimonatlichen Kündigungsfrist in den Vocationen für Elementarlehrer nicht genehmigt werden soll, während die Circular-Verfügung vom 7. Juni 1823 anordnet, daß in die Bestallungen für das höhere Schulamt die Bedingung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist aufzunehmen sei. Die Vocationen des N. enthalten wegen Kündigung des Amts überhaupt nichts. Ginge

*) Centrbl. pro 1859 Seite 301 Nr. 89.

derselbe in ein anderes Schulamt in einem anderen Bezirk über, so wäre keine Frage, daß er der Bestimmung des Rescripts vom 10. Februar 1857 entsprechend, spätestens drei Monate nach erfolgter Kündigung entlassen werden müßte. Da er aber das Schulamt aufgiebt, und für diesen Fall ein Verbleiben event. bis zu sechs Monaten gefordert werden kann, da er ferner nicht blos Lehrer, sondern Rector und deshalb schwerer zu entbehren ist, auch seine Vertretung bis zum 1. Mai sich kaum noch in angemessener Weise ordnen läßt, so wird er im Interesse der Schule nicht vor dem 1. Juni entlassen werden können. Keinesfalls aber darf der Entlassungstermin über den 1. Juli hinausgelegt werden. Dem Magistrat steht kein Recht zu, das Verbleiben des N. in seinem Amt bis zum 1. October zu fordern und die Königliche Regierung hat keine Pflicht, ihn in dieser seiner Forderung, wie in der Verfügung vom 1. April geschehen ist, zu schützen.

Hiernach ist das Weitere zu veranlassen und hat insbesondere die Königliche Regierung auch über die Vorschläge für die Vertretung des N. zu befinden, da es nicht ersichtlich ist, warum Sie deren Angemessenheit nicht sollte prüfen können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 11540.

---

139) Evangelisches Schullehrer-Seminar in Creutzburg.

Das evangelische Schullehrer-Seminar in Creutzburg, Regierungs-Bezirk Oppeln, hat die Aufgabe, die für die utraquistischen evangelischen Schulen in den Regierungs-Bezirken Breslau und Oppeln erforderlichen Lehrer der Art vorzubilden, daß dieselben der deutschen und der polnischen Sprache gleichmäßig mächtig sind. Das Seminar mußte sich bis dahin mit gemietheten Localien nothdürftig behelfen. Im verflossenen Jahr ist das allen Ansprüchen genügende, in Rohziegelbau ausgeführte große Seminargebäude vollendet worden. Dasselbe wurde am 13. Mai d. J. von dem Geheimen Ober-Regierungs-Rath Stiehl als Commissarius des Ministers der Unterrichts-Angelegenheiten unter entsprechenden Feierlichkeiten eröffnet und seiner Bestimmung überwiesen.

IV. Elementarschulwesen.

140) Ordnung des Schulunterrichts für die Hütekinder.

Frankfurt a. O., den 1. März 1870.

So sehr es in den ländlichen Verhältnissen selbst begründet ist, daß die Schuljugend auf dem platten Lande zur Verrichtung von Arbeiten in Garten und Feld in der schulfreien Zeit mit herangezogen wird; so wünschenswerth es ferner erscheint, daß die Kinder frühzeitig in denjenigen Verrichtungen geübt werden, welche die Sphäre der Thätigkeit der Landbevölkerung bilden; für so berechtigt endlich eine derartige Beschäftigung auch vom pädagogischen Gesichtspunkte aus erachtet werden muß, da jede die volle Kraft in Anspruch nehmende Arbeit auch ein erziehliches Moment in sich schließt, das der Wirksamkeit der Schule nur förderlich sein kann: so wenig kann man sich doch auch dagegen verschließen, daß für die sittliche Entwickelung des aufwachsenden Geschlechts die überall noch häufige Sitte, Schulkinder, namentlich in ihrer ersten Jugend schon, zum Hüten des Viehes zu verwenden, ihre bedenklichen Seiten hat. Ganz abgesehen davon, daß Hütekinder während der Sommermonate der Schule vielfach ganz entzogen werden, so ist auch die Art und Weise ihrer Beschäftigung nicht geeignet, bildend auf Geist und Gemüth einzuwirken. Da vielmehr das Hüten des Viehes in dem Sinne als eine Arbeit nicht zu betrachten ist, als sie eine eigentliche Anstrengung der Kräfte nicht in sich schließt, so geschieht es nur zu leicht, daß Hütekinder in ein träumerisches oder auch zerstreutes Wesen gerathen und zu ernsterer Thätigkeit, wie sie die Schule fordert, unlustig werden. Daß aber die freie Natur für sich schon der Seele mannigfache Anregung gewähren, und daß die Betrachtung ihrer Gebilde und der in ihr wirkenden Kräfte das Nachdenken erregen und auf das Gemüth veredelnd einwirken werde, ist bei einer Jugend, deren Geist zu einer aufmerksamen und sinnigen Betrachtung der Natur noch keine Anleitung empfangen hat, wohl eine zu sanguinische Hoffnung. Dagegen ist es nur zu begreiflich, daß der fortgesetzte Umgang mit dem Vieh zu einer gewissen Rohheit des Herzens führt, wie denn darüber Klagen erhoben werden, daß sich Hütekinder leicht zu Mißhandlungen und Quälereien der ihnen anvertrauten Thiere hinreißen lassen. Leider ist auch die Erfahrung nicht selten, daß Hütekinder Sünden der Unzucht begehen und an Leib und Seele Schaden leiden. Die oben angeführten Nachtheile machen sich in besonders hohem Grade bei jüngeren Kindern bemerklich. Geistig unentwickelt, wie sie sind und der Aufsicht noch überall bedürftig, sind sie als Hütekinder der Gefahr ausgesetzt, geistig zu verkümmern, alle Lust und Freudigkeit zum Lernen je länger desto

mehr einzubüßen und in allerlei Thorheit und Sünden zu verfallen. Hierzu kommt, daß sie nicht einmal die körperlichen Kräfte besitzen, welche unter gewissen Verhältnissen namentlich das Hüten der Rinder erfordert.

Wir verkennen durchaus nicht, daß es die ökonomischen Verhältnisse der ländlichen Bevölkerung zur Zeit nicht gestatten, das Einzelhüten des Viehes durch Benutzung oder Heranziehung der Schuljugend gänzlich abzustellen. Noch giebt es überall Weidewerth auf Rainen, an Gräben, auf Stoppeln, der nicht anders als durch Einzelhüten, namentlich Seitens der sogenannten kleinen Leute, consumirt werden kann. Die von vielen Seiten als ersprießlicher anempfohlene Stallfütterung hat in ihrer reinen Gestalt noch nicht überall Eingang gefunden und wird es auch schwerlich jemals ganz. Auch darf nicht übersehen werden, daß der ärmeren Bevölkerung des platten Landes aus dem Vermiethen ihrer Kinder zum Viehhüten ein für ihre Lage nicht ganz gering anzuschlagender und schwer zu entbehrender Gewinn erwächst. Andererseits darf aber auch den materiellen Interessen die geistige und sittliche Wohlfahrt einer sehr beträchtlichen Anzahl armer Kinder nicht geopfert werden, und es erscheint deshalb als Pflicht der Schulaufsichtsbehörde, Einrichtungen zu treffen, durch welche die beregten Nachtheile so weit als möglich wenigstens auf ihr geringstes Maaß eingeschränkt werden können.

a. Als ein in dieser Hinsicht wirksames Mittel würde sich empfehlen, den Anfang der Sommerschule von 6 Uhr auf 7 Uhr Morgens zu verlegen. Aus den uns von den Herren Landräthen erstatteten Berichten geht hervor, daß in einzelnen Kreisen des Regierungsbezirks diese Einrichtung bereits besteht. Von anderer Seite wird die Verlegung des Schulanfanges als durchaus ausführbar und als ersprießlich bezeichnet, während freilich auch mehrfach darauf hingewiesen worden ist, daß der Anfang der Sommerschule früh um 6 Uhr in der Natur der ländlichen Verhältnisse begründet sei, da die Bewohner des platten Landes im Sommer früh aufzustehen und an ihr Tagewerk zu gehen pflegen. Es sei somit gerechtfertigt, daß die Kinder auch schon um 6 Uhr zur Schule entlassen werden. Die Verlegung des Schulanfanges werde entweder die Folge haben, daß sich die Kinder aufsichtslos bis zum Beginn des Unterrichts umhertreiben, oder daß sie schon vorher zum Hüten des Viehes verwendet werden.

Die angeführten Gründe dürften als durchschlagende nicht zu erachten sein. Daß die Kinder eine Stunde länger ohne Aufsicht gelassen werden, fällt um so weniger ins Gewicht, als dies auch während des größeren Theils des Tages der Fall zu sein pflegt und überhaupt nicht geändert werden kann. Die Verwendung derselben aber zum Hüten des Viehes noch vor Beginn der Schule ist kaum zu besorgen und kann leicht dadurch verhindert werden, daß

das zu späte Eintreffen in der Schule nicht geduldet, Schulversäumnisse aber mit Strenge geahndet werden. Jedenfalls würde der spätere Anfang der Schule für alle diejenigen Kinder ein Segen sein, welche aus eingeschulten Orten kommen und häufig einen weiten Schulweg zurückzulegen haben.

Es ist einleuchtend, daß der spätere Anfang der Lehrstunden das Hüten des Viehes durch die Schuljugend wesentlich einschränken und die Eltern ärmerer Kinder nöthigen würde, nach anderen Erwerbsquellen für dieselben, an denen es auf dem Lande wohl überall nicht fehlen dürfte, sich umzuschauen. Die größeren ländlichen Besitzer aber würden entweder ältere Personen zum Viehhüten heranziehen, oder sich im größeren Umfange zur Stallfütterung bequemen müssen. Je weniger aber Kinder zum Hüten verwendet werden, desto mehr ist die Möglichkeit vorhanden, die Unterrichtszeit während der Sommers zu erhöhen, was als ein nicht zu unterschätzender Gewinn für die Erziehung der Jugend erachtet werden muß. — Ueberall da nämlich, wo zwei oder mehrere Lehrer an einer Schule angestellt sind, würde angeordnet werden können, daß den Kindern aller Klassen ein dreistündlicher Unterricht täglich von 7—10 Uhr Vormittags ertheilt wird, so daß jede Klasse wöchentlich 18 Stunden Unterricht empfangen würde. In den Schulen mit einem Lehrer würde die Einrichtung getroffen werden können, daß die obere Abtheilung dreimal in der Woche von 7—10 Uhr, dreimal aber von 7—9 Uhr, also in 15 wöchentlichen Stunden, unterrichtet wird, während die übrigen 15 Vormittagsstunden für den Unterricht der jüngeren Kinder zu bestimmen sein würden.

Wir nehmen Abstand davon, diese Einrichtung von Aufsichtswegen überall schon jetzt anzuordnen, empfehlen aber den Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren dringend, wenn und wo es die Umstände irgend gestatten, eine Aenderung des Anfangs der Lehrstunden und der Stundenzahl in dem angedeuteten Sinne vorzunehmen, wie wir auch hoffen, daß es Ew. Hochwürden und Ew. Hochehrwürden nicht an Bemühungen werden fehlen lassen, um die Schulgemeinden für die beregte Einrichtung durch Belehrung mehr und mehr zu gewinnen.

b. Es kann den Eltern freilich nicht verwehrt werden, sich der eigenen Kinder außerhalb der Schulzeit zur Hülfe im häuslichen Wesen, also auch zum Hüten des eigenen Viehes zu bedienen. Indessen machen wir es den Lehrern und den Ortsschulvorständen zur Pflicht, den Schulbesuch solcher Kinder auf das Sorgfältigste zu überwachen, niemals die Verwendung der Kinder zum Viehhüten als einen Entschuldigungsgrund für Schulversäumnisse gelten zu lassen, die säumigen Eltern vielmehr unnachsichtlich und schleunigst in die ordnungsmäßigen Schulstrafen zu nehmen, diese auch im

Nothfalle nach Maaßgabe der Polizei-Verordnung vom 18. April 1866 auf 10 Sgr. für den Schultag zu steigern.

c. Daß Schulkinder im Heimathsorte selbst vor dem vollendeten zwölften Lebensjahre zum Hüten des Viehes nicht vermiethet werden, ist in hohem Maaße wünschenswerth. Geschieht es dennoch, so sind die Arbeitgeber gehalten, die gemietheten Kinder regelmäßig zur Schule zu senden. Entziehen sie sich dieser Pflicht, so verfallen sie nach Maaßgabe der Polizei-Verordnung vom 20. April 1866 in eine Strafe von 5 Thlr. Es ist aber der Schulbesuch solcher Miethekinder mit besonderer Sorgfalt zu überwachen und im Falle von Versäumnissen sofort der Antrag auf Bestrafung des Miethsherrn geeigneten Ortes ohne alle Nachsicht vom Schulvorstande zu stellen.

d. Um nach Möglichkeit zu verhüten, daß solche Kinder, welche noch keine ausreichende Lesefertigkeit erlangt haben und in den Elementen zurück sind, nicht schon in zu jungen Jahren als Hütekinder vermiethet werden, empfiehlt es sich, dieselben in der Unterklasse so lange zurückzubehalten, bis die Elementarkenntnisse vollkommen sicher angeeignet worden sind. —

e. Nach dem Gesetz steht den Eltern die Wahl der Schule für ihre Kinder zwar frei, damit kann aber nicht gemeint sein, daß sie das Recht haben, während der Wintermonate dieselben zur Ortsschule zu senden, während der Sommermonate aber sie beliebig des Erwerbes wegen nach auswärts zu vermiethen und dort einschulen zu lassen. Daß ein häufiger Wechsel der Schule für die stetige Entwickelung namentlich jüngerer Kinder von großem Nachtheil ist, bedarf keiner Auseinandersetzung. Um diese Nachtheile möglichst zu beschränken, ordnen wir an, daß kein Kind vor vollendetem zwölften Lebensjahr nach auswärts vermiethet werden darf, und auch dann nur, wenn wenigstens eine ausreichende Lesefertigkeit nachgewiesen wird.

f. Die nach auswärts zum Hüten vermietheten Kinder dürfen in die Schule desjenigen Ortes, wohin sie vermiethet worden sind, nur gegen Vorzeigung eines von dem Lokal-Schul-Inspektor des Heimathsortes ausgestellten Erlaubnißscheines aufgenommen werden; um aber zu verhindern, daß sich Kinder der Schule überhaupt entziehen, hat der Lokal-Schul-Inspektor des Heimathsortes jedesmal demjenigen Revisor der bezüglichen Schule, wohin das Hütekind vermiethet worden ist, schriftliche Anzeige von dem Thatbestande zu erstatten. Es versteht sich dabei von selbst, daß der Schulbesuch der Hütekinder sorgfältig zu überwachen und event. gegen die Arbeitgeber nach Maaßgabe der allegirten Polizei-Verordnung vorzugehen ist. Nach Beendigung der Hütezeit ist dem Hütekinde ein von dem Ortslehrer ausgestelltes und von dem Revisor mitvollzogenes Zeugniß über den regelmäßigen Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen desselben auszustellen, welches beim Wiedereintritt in die eigentliche Ortsschule

vorzulegen ist. Wird ein unregelmäßiger Schulbesuch attestirt, so ist für den nächsten Sommer der Erlaubnißschein zu versagen.

Die obigen Bestimmungen (a—f) werden sich als geeignet erweisen, die Nachtheile des Viehhütens wenigstens einigermaßen einzuschränken; doch wird freilich Alles darauf ankommen, daß dieselben sorgfältig und pünktlich überall zur Ausführung kommen und von den gesetzlichen Maaßnahmen gegen Säumige unnachsichtlich Gebrauch gemacht wird. Wir dürfen indeß erwarten, daß dazu Willigkeit um so mehr vorhanden sein wird, als es sich in der That um Abwendung großer geistiger und sittlicher Gefahren für eine große Zahl armer Kinder handelt.

Die Herren Revisoren veranlassen wir, über den Erfolg den Herren Kreis-Schul-Inspektoren am Schlusse des Sommersemesters kurzen Bericht zu erstatten; die letzteren aber wollen uns bis zum 1. Dezember d. J. die Sachlage kurz einberichten.

Königliche Regierung;
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis- und Lokal-Schul-Inspektoren.

---

141) Taubstummen-Anstalt zu Ratibor.

(Centrbl. pro 1866 Seite 293 Nr. 128.)

Aus dem achten Rechenschaftsbericht, welchen der Verwaltungsrath des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Oppeln zu Ratibor für das Jahr 1869 erstattet hat, wird Folgendes mitgetheilt:

Die Vorbereitung der taubstummen Kinder für die Taubstummen-Anstalt durch die Volksschule ist im letzten Jahre Gegenstand der Fürsorge der Königlichen Regierung und der unsrigen gewesen. Nach den Landesgesetzen soll jedes Kind nach vollendetem sechsten Lebensjahre die Ortsschule zu besuchen anfangen. Zum Taubstummen-Unterrichte werden nach den Statuten unserer und der meisten andern Taubstummen-Anstalten die Kinder erst mit dem vollendeten achten Jahre zugelassen. Unser sechster Bericht legte den Herren Volksschullehrern die vorbereitende Behandlung der Taubstummen in der Volksschule nahe und empfahl als Anleitung dazu einstweilen einige Schriften, mit dem Vorbehalt, daß den Lehrern künftig von hier aus durch eine besondere ganz kurz gefaßte Anleitung zu diesem Geschäft an die Hand gegangen werden solle. Dieses ist möglich geworden.

Die Schrift von Hill:

Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen, Weimar 1868 bei H. Böhlau,

welche auch der Herr Unterrichts-Minister allgemein empfohlen hat, befindet sich nunmehr auf unsern Antrag in der Bibliothek jeder Schulinspection Oberschlesiens und ist auch sonst in den Händen vieler Geistlichen und Lehrer. Den vierten Abschnitt derselben hat unter dem Titel:

Der Unterricht der Taubstummen in der Volksschule.
Weimar 1869 bei H. Böhlau,

der Verleger auf unsere Veranlassung in Separatabdruck zu dem Preise von 1½ Silbergroschen erscheinen lassen. Jeden Lehrer, dessen Schule von einem bei uns angemeldeten taubstummen Kinde besucht wird, versorgen wir mit einem Exemplar dieses letzteren. Möchten nur die Anmeldungen der Taubstummen immer frühzeitig genug erfolgen! Wieder sind uns im letzten Jahre zahlreiche sehr verspätete Anmeldungen zugegangen.

Die Königliche Regierung hat sich bewogen gefunden, durch Circular-Verfügung vom 31. Mai v. J. von Neuem, wie das bereits durch Amtsblatt-Verfügung vom 22. Juni 1864 geschehen ist, darauf zu dringen, daß die nicht vollsinnigen Kinder zu dem vorbereitenden Unterricht in der Volksschule herangezogen werden, wobei rücksichtlich der Taubstummen auf die Hill'sche Schrift hingewiesen worden ist und hat Nachweisungen darüber, wie dieser Vorschrift genügt worden, in den jährlichen Schulprüfungs-Protokollen angeordnet.

Zur weiteren Fürsorge für entlassene Zöglinge hat unser Verein keine statutarische Verpflichtung. Durch milde Gaben einiger Wohlthäter besteht aber in Folge der Bemühungen des Herrn Inspector Schwarz für die zu Ratibor befindlichen taubstummen Handwerkslehrlinge seit der Mitte des vorigen Jahres ein sonntäglicher Fortbildungsunterricht.

Der Verein, wenn auch zur thätigen Fürsorge nicht verpflichtet, behält doch so viel als möglich die früheren Zöglinge im Auge. Das Schicksal eines jeden von denen, welche Gegenstand jahrelanger Mühen und Sorgen gewesen sind, bleibt ihren ehemaligen Pflegern werth. Es ist mitunter schwer, ja selbst unmöglich, zuverlässige Nachrichten über die Lebensverhältnisse der früheren Pflegebefohlenen einzuziehen. Was wir darüber erfahren haben, wollen wir nachstehend übersichtlich aneinanderreihen. Mancher Zweifler an dem Werthe des Taubstummen-Unterrichts findet vielleicht darin Anlaß, eine günstigere Meinung zu fassen.

Von 91 Zöglingen, welche seit Gründung der Anstalt nach beendigtem Lehrcursus, beziehungsweise nach vollzogener kirchlicher Confirmation und ersten Communion ausgeschieden sind, besitzen wir Nachrichten nur über 79. Aus der älteren Zeit waren die Nachforschungen nach einem Theil der Abgegangenen vergeblich.

Von diesen 79 waren männlichen Geschlechts 45 und weiblichen 34. Von den erstern erlernten die meisten, 37, Kunstgewerbe oder Handwerke und zwar:

Malerei 2, Lithographie 4, Buchbinderei 4, Schneiderei 8, Schuhmacherei 8, Bäckerei 2, Sattlerei 2, Tischlerei 4, Pfefferküchlerei 1, Bürstenmacherei 1, Schlosserei 1.

Fünf derselben treiben ihr Gewerbe selbständig, die anderen als Gehülfen oder Lehrlinge.

Zwei sind in den Stand der Ehe mit hörenden Frauen getreten. Die Ehe des einen ist kinderlos, der andere, dessen Taubheit nicht angeboren, sondern erworben ist, wurde Vater von zwei Kindern, von welchen eines frühzeitig gestorben, das am Leben gebliebene vollsinnig ist.

Drei der vorstehend aufgeführten Taubstummen entsagten nachmals ihrem Gewerbe, um hilfleistende Stellungen in der Hauswirthschaft oder dem Gewerbebetriebe Verwandter einzunehmen.

Außer diesen befindet sich noch ein Entlassener als landwirthschaftlicher Arbeiter bei seinen Verwandten.

Einer wurde Dienstknecht, Einer Holzschläger, Einer Tagelöhner, Zwei Fabrikarbeiter.

Von 34 als vollständig ausgebildet entlassenen Mädchen, über welche wir Nachrichten besitzen, machten sich 24 in ihrer Familie durch häusliche, zum Theil auch durch landwirthschaftliche, Arbeiten nützlich, 2 verrichteten nach dem Verlust ihrer Eltern ländliche Tagearbeit, 2 sind Putzmacherinnen, wovon eine nicht sich allein, sondern auch ihre Eltern ernährt, 2 sind Schneiderinnen geworden und leben bei ihren Verwandten. Eine derselben ist nach sonstigen unglücklichen Schicksalen schließlich erblindet. Eine ist nach dem Verlust ihrer Eltern wegen Mangel jedes Unterkommens in das Landarmenhaus aufgenommen worden. Eine dient zur Zufriedenheit als Stubenmädchen, eine als Hausmagd.

Mangelhafter, als unsere Kenntniß der äußeren Schicksale der ehemaligen Zöglinge ist die ihres sittlichen und religiösen Zustandes. Nicht alle Nachrichten haben ihn berücksichtigt; wo es geschehen ist, sprechen sie sich meistens sehr günstig aus.

Hierbei verdient der Umstand Erwähnung, daß bei zwei Individuen, deren ungeordnete Triebe nach Ausweis der Acten noch bei ihrem Austritt aus der Anstalt erhebliche Bedenken erregten, die späteren Berichte nach Jahren günstig lauteten.

Von achtzehn Zöglingen, welche die Anstalt vor vollendeter Ausbildung theils auf den Willen ihrer Eltern, theils wegen langwieriger den Unterricht hindernder Krankheit verlassen haben, besitzen wir Nachrichten nur über neun.

Von diesen sind zwei, männlichen Geschlechts, noch außerhalb der Anstalt zur Confirmation gelangt und der eine als Schneider,

der andere als Tischler ausgebildet worden. Die Mädchen befinden sich häusliche Arbeiten verrichtend in ihrer Familie, worunter drei fortfahren, die in der Anstalt erlangten mäßigen Kenntnisse zu pflegen.

Wir fügen diesen Nachrichten eine tabellarische Uebersicht der seit der Gründung der Anstalt aufgenommenen und entlassenen Taubstummen bei.

Nach dieser tabellarischen Uebersicht der in die Anstalt aufgenommenen und aus derselben entlassenen Zöglinge und Schüler sind in der Zeit vom 1. Mai 1836 bis 1. März 1870

	aufgenommen			ausgeschieden.						
						unvollständig ausgebildet				
	aus Oberschlesischen Kreisen	aus Oesterreich	überhaupt	gestorben	vollständig ausgebildet	bildungsunfähig	langwierig krank	Wille der Eltern	zur Schule der Vollsinnigen	Gesammtzahl.
Mädchen . . .	84	.	84	2	39	5	2	4	.	52
Knaben	122	2	124	8	52	8	5	5	2	80
überhaupt . .	206	2	208	10	91	13	7	9	2	132

Die Nachweisung der bei dem Unterricht betheiligten Kinder für 1869 ergiebt:

Anfang 1869 befanden sich in der Anstalt Zöglinge 63
Schüler 6
69

Im Laufe des Jahres sind entlassen worden:
wegen langwieriger Krankheit 1
wegen beendigter Ausbildung einschließlich eines Schülers 10
Gestorben ist 1
12
verblieben 57

Hierzu traten die am Anfang des Schuljahres neu aufgenommenen Zöglinge 18
Schüler 1
19

Es genossen also den Unterricht am Schlusse des Kalenderjahrs 76

Von diesen befanden sich

Klasse	Abtheilung		Anzahl	Summe	Gesammt
in der I. Klasse:		Zöglinge	19		
		Schüler	1		20
„ „ II. „	Abtheilung A:	Zöglinge	11		
		Schüler	2	13	
	„ B:	Zöglinge	5		
		Schüler	1	6	19
„ „ III. „	„ A:	Zöglinge	8		
		Schüler	1	9	
	„ B:	Zöglinge		8	17
„ „ IV. „	„ A:	Zöglinge		10	
	„ B:	Zöglinge	9		
		Schüler	1	10	20
überhaupt: Zöglinge 70, Schüler 6 =					76

---

142) Verleihung der Rechte der juristischen Person.

(Centrbl. pro 1869 S. 775 Nr. 222.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1) vom 27. April d. J. „dem evangelischen Frauenvereine“ zu Siegen, welcher den Zweck verfolgt

a. der Kirche, Schule und Familie in der christlichen und sittlichen Erziehung der dortigen Jugend hülfreich zur Seite zu stehen, sich namentlich der mangelhaft beaufsichtigten noch nicht schulpflichtigen Kinder anzunehmen, auch die weibliche Jugend zu nützlichen Arbeiten weiter, als es die eigentliche Schule vermag, auszubilden,

b. die dortige kirchliche und politische Armen- und Krankenpflege zu unterstützen und zu ergänzen.

---

143) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1869 Seite 776 Nr. 223.)

1) Der Kaufmann J. Schalkenbach zu Trier hat dem dortigen Kloster der Congregation Unsrer Lieben Frau, welches den

unentgeltlichen Unterricht der weiblichen Jugend bezweckt, ein Kapital von 5000 Thlrn, hauptsächlich zur Bekleidung und Beköstigung armer Schulkinder, testamentarisch vermacht.

2) Von Vermächtnissen, welche der Kaufmann R. Clauß zu Reichenbach in Schles. der Stadtgemeinde daselbst zugewendet, hat ein solches von 2000 Thlrn die Bestimmung, daß die Zinsen an Lehrer der dortigen evangelischen Stadtschule vertheilt werden sollen.

3) Die Kirchengemeinde zu Frohse im Kreis Calbe hat der Schulgemeinde daselbst zur Erweiterung des Schuletablissements ein Geschenk von 1410 Thlrn aus der Kirchenkasse bewilligt.

4) Das Fräulein Wegener zu Stettin hat dem Magistrat daselbst zur Errichtung eines „Wegener'schen Stipendiums" für Studirende ein Kapital von 5000 Thlrn geschenkt.

5) Der Commerzienrath J. Quistorp zu Stettin hat mit einem Kapital von 2000 Thlrn eine „Völker'sche Stiftung" zur Unterstützung von Seminar-Präparanden gegründet.

6) Der Freiherr von Diergardt zu Viersen hat der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn die Summe von 20,000 Thlrn zur Gründung einer „Freiherrlich von Diergardt'schen Studien-Stiftung" geschenkt.

7) Der unter dem Namen Friedrich-Wilhelm-Stiftung zu Bonn bestehenden evangelischen Armen- Kranken- und Waisen-Anstalt ist von der verwittweten Freifrau von Rigal geb. Heydweiller ein Legat von 2000 Thlrn ausgesetzt worden.

8) Der Geheime Commerzienrath Joel Wolff Meyer in Berlin und dessen Erben haben neben andern Summen zu Gunsten der jüdischen Gemeinde daselbst der Armen-Commission dieser Gemeinde 5000 Thlr in Werthpapieren zur Unterhaltung und Erziehung von Waisen jüdischen Glaubens, event. als Beihülfe zum Bau eines Waisenhauses zugewendet.

9) Der Kaufmann Huyssen zu Essen hat der katholischen St. Johannis-Schulgemeinde daselbst ein Grundstück im Werth von 2400 Thlrn geschenkt.

10) Der Evangelischen Johannes-Stiftung zu Berlin sind von zwei Wohlthätern, welche ungenannt bleiben wollen,

a. 2300 Thlr in Werthpapieren zur Erbauung eines Schulhauses, und
b. 1800 Thlr baar zur dauernden Unterhaltung und Erziehung eines Kindes im Johannes-Stift

zugewendet worden.

11) Der Kammergerichts-Assessor a. D. von Rohr zu Berlin hat

a. der Pestalozzi-Stiftung in Pankow,
b. dem Verein Berlin'er Künstler für seinen Unterstützungsfonds,
c. dem Zweigverein der deutschen Schillerstiftung zu Berlin

einen auf je 1368 Thlr sich belaufenden Antheil seines Nachlasses ausgesetzt.

12) Der Rittergutsbesitzer Czyrner zu Kwiatkow im Kreis Adelnau hat der Gemeinde Kwiatkow zur Hebung ihres Wohlstandes, zur Bezahlung des Schulgelds für ihre Kinder, und zur Ausbildung zweier Schüler auf dem Gymnasium eine Rente von 1500 Thlrn jährlich testamentarisch ausgesetzt.

13) Die Intestaterben der in Wien verstorbenen Landgräfin Charlotte zu Fürstenberg geb. Gräfin Schlabrendorf haben mehrere von der Erblasserin beabsichtigte Stiftungen gegründet. Hierbei sind die Zinsen eines Kapitals von 1200 Thlrn zur Anschaffung von Gebet-, Schul- und Erbauungs-Büchern für arme Schulkinder in der Dorfgemeinde Kunzendorf, Kreis Habelschwerdt, und die Zinsen eines Kapitals von 800 Thlrn zu gleichem Zweck in der Dorfgemeinde Heinzendorf in demselben Kreise bestimmt worden.

14) Der Rentner André zu Aachen hat der dortigen Armenverwaltung Legate von 9,600 Thlrn ausgesetzt und a. A. bestimmt, daß die Zinsen

a. von 2,600 Thlrn zur Verpflegung und für den Unterricht zweier dürftigen, vorzugsweise verwaisten Knaben aus Aachen resp. Malmedy,

b. von 2,000 Thlrn zu Gunsten armer studirender katholischer Theologen verwendet werden.

15) Die verwittwete Frau General-Musikdirector Meyerbeer hat der jüdischen Gemeinde zu Berlin ein Kapital von 3,000 Thlrn zu Gunsten solcher bedürftigen Waisenmädchen zugewendet, welche sich zu Kammerfrauen, Erzieherinnen, Lehrerinnen oder für einen ähnlichen Beruf ausbilden wollen.

16) Der Geheime Justiz- und Appellationsgerichts-Rath Cremer in Cöln hat der Stadtgemeinde Cöln ein Kapital von 10,000 Thlrn — vorbehaltlich des Zinsgenusses für seine Schwester auf deren Lebenszeit — zur Gründung einer Studienstiftung für angehende Juristen testamentarisch zugewendet.

17) Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath a. D. Rackelmann zu Frankfurt a. d. O. hat die Stadt Cüstrin zu Gunsten des dortigen städtischen Gymnasiums zur Erbin seines Nachlasses von etwa 11,500 Thlrn testamentarisch eingesetzt.

18) Der evangelische Frauen-Verein zu Siegen hat durch Zuwendungen ein Vermögen erworben von ca. 1060 Thlrn an Kapital, einem Inventarium in Werth von etwa 720 Thlrn und einem Haus, in welchem sich die von ihm unterhaltene Kleinkinder- resp. Näh- und Strickschule befindet. (S. vorstehend Seite 375 Nr. 142)

19) Die Erben des Rentners C. E. de Weerth in Elberfeld haben der Stadt Elberfeld ein Kapital von 5000 Thlrn für

das städtische Waisenhaus und die zur Zeit damit verbundene Anstalt für verlassene Kinder geschenkt.

20) Die Geschwister Therese und Magdalene Feith zu Linz a. Rh., haben dem dortigen Hospital, welches die Erziehung katholischer Waisenkinder, sowie die Verpflegung katholischer Hausarmen verfolgt, — vorbehaltlich des lebenslänglichen Nießbrauchs für den überlebenden Theil — ein Landgut im Taxwerthe von 2353 Thlrn testamentarisch vermacht.

21) Die Oberin des Maria-Johanna-Spitals zu Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Schwester Marie Antoinette geb. Henriette von Bommel hat zu Gunsten dieses Spitals und des zu demselben gehörigen Waisenhauses Legate von zusammen 6000 Gulden holländisch ausgesetzt.

22) Der Pfarrer Erzpriester Schaar zu Mährengasse im Kreis Neiße hat den Fürstbischöflichen Stuhl in Breslau zum Erben seines Nachlasses von 1740 Thlrn behufs Gründung einer katholischen Schule in Mittel-Schreibendorf, Kreis Strehlen, oder an einem Ort in dem märkischen Theil des Breslauer Delegaturbezirks testamentarisch eingesetzt.

23) Der Geheime Justizrath Hildebrand zu Cöslin hat mit Hypotheken-Kapitalien von zusammen 6,000 Thlrn ein „Hentsch'sches Stipendium" testamentarisch gegründet, dessen Revenuen zum Studium auf einer Universität oder Bauakademie, zum Besuch einer Gewerbeschule oder eines landwirthschaftlichen Instituts, zur Vorbereitung für die Officiercarriere, sowie zur Equipirung und zum Eintritt als Freiwilliger zum einjährigen Militairdienst verwendet werden sollen.

24) Die im Haag verstorbene Otteline Madelaine van Hemessen hat den verschiedenen Stiftungen zur Verpflegung von Waisen zu Cleve zusammen die Summe von 3,000 Gulden Niederländ. Cour. testamentarisch vermacht.

25) Das Fräulein M. Fr. S. von Grand-Ry hat dem Waisenhaus zu Eupen 2,000 Thlr testamentarisch zugewendet.

26) Einwohner von Bergisch- und Märkisch-Langenberg im Regierungsbezirk Düsseldorf haben der Stadtgemeinde Langenberg zur Errichtung einer zweiten evangelischen Elementarschule daselbst ein von ihnen durch freiwillige Beiträge aufgebrachtes Kapital von 6,815 Thlrn geschenkt.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, ꝛc.

Univers. zu Berlin: Dem ordentl. Profess. Dr. Droysen in der philos. Facult., und dem außerord. Profess. Lic. theol. Meßner in der theolog. Facult. ist zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse, dem ordentl. Profess. Dr. Hofmann und dem außerord. Profess. Dr. Rammelsberg in der philos. Facult. zur Anlegung resp. des Commandeurkreuzes und des Ritterkreuzes vom Orden der Königl. Italienischen Krone die Erlaubniß ertheilt,

dem ordentl. Profess. Dr. Tellkampf in der philos. Facult. der Univers. zu Breslau der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen,

dem Bibliothek-Secretär Dr. Müldener an der Univers.-Bibliothek zu Göttingen die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes zweiter Klasse vom Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden ertheilt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Universität
zu Berlin: in die philos. Facult. der Dr. phil. und Lehrer an der Gewerbeschule Kunth,
zu Bonn: in die philos. Facult. der Dr. phil. Budde,
zu Halle: in die philos. Facult. der Dr. phil. Orth.

An der Univers. zu Berlin ist der Buchhalter bei der Generalkasse des Ministeriums der geistl. ꝛc. Angelegenheiten, Claus, als Quästur-Assistent und Kassen-Controleur angestellt worden.

Dem Kupferstecher Professor Trossin an der Kunst-Akademie zu Königsberg ist die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Königl. Italienischen Orden der goldenen Krone ertheilt,

dem Landschaftsmaler Professor Osw. Achenbach an der Kunst-Akademie zu Düsseldorf der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Dem zweiten Secretär des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom, Dr. Helbig ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen, auch demselben die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes vom Großherzogl. Mecklenburgischen Orden der Wendischen Krone ertheilt worden.

R. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Am Gymnas. zum grauen Kloster in Berlin ist der ordentl. Lehrer Profess. Dr. Franz zum Oberlehrer befördert,

am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin sind der Oberlehrer Dr. Küster vom Sophien-Gymnas. daselbst und der Oberlehrer Dr. Fischer vom Gymnas. zu Guben in gleicher Eigenschaft angestellt, auch ist an derselben Anstalt der ordentl. Lehrer Dr. Püschel zum Oberlehrer befördert,

am Gymnas. zu Erfurt ist dem Oberlehrer Dr. Kayser das Prädicat „Professor", und dem ordentl. Lehrer Dr. Hoppe das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,

an der Ritter-Akademie zu Bedburg sind die ordentl. Lehrer Dr. Lücken und Scheuffgen zu Oberlehrern befördert,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnas.
zu Insterburg der Schula.-Cand. Kostka,
" Lyck " " " Dr. Embacher,
" Marienburg " " " Lucht,
" Deutsch Crone " " " Zielinski,
" Stettin, Marienstifts-Gmnas., der Collabor. Rich. Hoffmann,
" Stettin, Stadt-Gymnas., der Schula.-Cand. Dr. Eckert,
" Stralsund, der Schula.-Cand. Dr. Hahn,
" Posen, Friedrich-Wilhelms-Gymnas., der Schula.-Cand. Bandtke,
" Lissa der Schula.-Cand. Braun,
" Gnesen " " " Dr. Henrychowski,
" Brieg " " " Görlitz,
" Schweidnitz " " " Dr. Muche,
" Sagan " " " Köhler,
" Görlitz " " " Dr. Hubatsch,
" Hirschberg " " " Dr. Reinhold,
" Neiße die Schula.-Cand. Skladny und Ferwer,
" Minden der Schula.-Cand. Dr. Völcker,

am Elisabeth-Gymnas. zu Breslau ist der Collabor. Dr. Weniger zum ordentl. Lehrer befördert, und der Schula.-Cand. Dr. Langen als Collaborator,

am Maria-Magdal.-Gymnas. zu Breslau der Schula.-Cand. Seiler als Collaborator,

am Gymnas. zu Thorn der Maler Windmüller als Zeichenlehrer,
" " zu Colberg der Zeichen- und Schreiblehrer Meier definitiv angestellt worden.

Am Progymnas. zu Sobernheim sind die Schula.-Cand. Feller und Redeker als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Der Rector der höheren Bürgerschule zu Osterode a. Harz, Blauel, ist als Director der zu einer Realschule erster Ordnung erweiterten Anstalt, und
der Rector der höheren Bürgerschule zu Harburg, K. Hansen, als Director der zu einer Realschule erster Ordnung erweiterten Anstalt bestätigt,
an der Realschule zum heiligen Geist in Breslau sind der Professor Dr. Milde und der ordentl. Lehrer Domke, sowie
an der Realsch. zu Görlitz der ordentl. Lehrer Dr. Blau zu Oberlehrern befördert,
es sind an der Realschule
zu Tilsit der Schula.-Cand. Dr. Siemering, und
" Grünberg der Gymnas.-Lehrer Dr. Walther aus Lauban als ordentliche Lehrer,
" Tarnowitz der Realsch.-Lehrer Oyen aus Neustadt O.-Schl. als Oberlehrer, der Hülfslehrer Gründler vom Friedrichs-Gymnas. in Breslau als ordentl. Lehrer, und der Lehrer Kutzi in Tarnowitz als Elementarlehrer,
" Harburg der Gymnas.-Lehrer Dr. Eckerdt aus Marienburg,
" Lippstadt der Hülfslehrer Dr. Bürger, und
" Elberfeld der Gymnas.-Lehrer Dr. Konitzer aus Lauban als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem Dirigenten der höheren Bürgerschule zu Fulda, Inspector Röder ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
an der höh. Bürgerschule
zu Pillau der Predigt- und Schul-Amts-Cand. Kähler als ordentl. Lehrer,
" Neustadt E. W. der Realsch.-Lehrer Dr. Gruno aus Brandenburg a. d. H. als erster Lehrer,
" Wriezen der Schula.-Cand. Burmeister definitiv,
" Northeim der provisor. Lehrer Schmidt als ordentl. Lehrer angestellt worden.

C. Schullehrer-Seminarien 2c.

Der erste Seminar- und Waisenhauslehrer Maaß in Königsberg ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Direction des von Königsberg nach Waldau zu verlegenden evangelischen Schullehrer-Seminars übertragen; es sind an demselben Seminar als Lehrer angestellt worden: der Lehrer Urlaub vom Waisenhaus und Seminar zu Königsberg, der Hülfsl. Kropf vom Seminar

zu Weißenfels, der Lehrer Radtke von der Seminar-Uebungsschule zu Königsberg, der Lehrer Kirchhoff von der Seminar-Uebungsschule zu Karalene, sowie als Lehrer der Uebungsschule desselben Seminars der Lehrer Paust von der Seminar-Uebungsschule zu Prß. Friedland, und als Hülfslehrer dieser Uebungsschule der Lehrer Steinweller in Quednau,

der Seminar-Director Kahle zu Angerburg ist in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.-Seminar zu Bütow versetzt,

der erste Seminarlehrer Sperber in Eisleben zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Direction des evang. Schull.-Seminars zu Dramburg übertragen,

der Lehrer und Organist Krause in Klein-Schönau als Lehrer der Uebungsschule am evang. Schull.-Seminar zu Karalene,

der Lehrer Fabricius an der höheren Töchterschule in Barth als erster Lehrer, und der Schula.-Cand. Raudt als Hülfslehrer bei dem evang. Schull.-Seminar zu Pölitz,

der Lehrer Dietrich zu Heiligenstadt als ordentl. Lehrer am kathol. Schull.-Seminar zu Fulda angestellt,

dem Musikdirector und Seminarlehrer Sering zu Barby der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens der Hohenzollern verliehen,

dem Seminarlehrer Musikdirector Dr. Volckmar in Homberg die Erlaubniß zur Anlegung des dem Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes ertheilt worden.

Am evang. Waisenhaus zu Königsberg i. Pr. ist der Hülfslehrer Rehs zum ordentlichen Lehrer befördert worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem evang. Schulrector und Organisten Flothow zu Zempelburg, Kreis Flatow, dem kath. Lehrer Heidger zu Castellaun, Krs Simmern, und dem bisherigen kath. Hauptlehrer Wotruba zu Düsseldorf;

das Allgemeine Ehrenzeichen: dem evang. Lehrer und Küster Freytag zu Lütte, Krs Zauch-Belzig, — den evang. Lehrern Schwarz zu Nahe, Krs Segeberg, und Kolb zu Kettenbach, Untertaunuskreis, — dem evang. Lehrer, Organisten und Küster Krugmann zu Evingsen, Krs Iserlohn, — dem kath. Lehrer Strunck zu Pesch, Krs Schleiden, sowie

dem Kirchen- und Schulvorsteher Diestler zu Groß-Fahlenwerder, Krs Soldin.

Dem Musik-Director Alex. Dorn zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des ihm von des Vice-Königs von Egypten Königl. Hoheit verliehenen Medschidje-Ordens vierter Klasse ertheilt worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der General-Superintendent und Consistorialrath Borghardt in Magdeburg,

der außerord. Prof. Dr. Köpke in der philos. Facult. der Univers. zu Berlin,

der ordentl. Professor Lic. theol. et Dr. phil. Held in der evang.-theol. Facultät der Univers. zu Bonn,

der Professor der Holzschneidekunst, Gubitz, Lehrer an der Akademie der Künste zu Berlin,

der Quästur-Assistent und Controleur Weller bei der Univers. zu Berlin,

die Oberlehrer
Januskowski am Gymnas. zu Bromberg, und
Professor Dr. Ameis am Gymnas. zu Mühlhausen,

die ordentl. Lehrer
Krause am Gymnas. zu Stolp,
Wohlthat " " " Schrimm, und
Cramer " " " Kempen,

die Oberlehrer
Hohmann an der Realsch. zu Tilsit, und
Dr. Vogel an der Dorotheenstädt. Realsch. zu Berlin;

In den Ruhestand getreten:

der Geheime Ober-Regierungs- und vortragende Rath Kühlenthal im Ministerium der geistlichen rc. Angelegenheiten,

der Musiklehrer Lorentzen am evang. Schull.-Seminar zu Eckernförde;

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:

der ordentl. Lehrer Voltz am Progymnas. zu St. Wendel,

der Director des evangel. Schull.-Seminars zu Hannover, Steinmetz;

Dsgl. im Ausland:

der Adjunct Dr. Vogel am Pädagog. zu Putbus.

Inhaltsverzeichniß des Juni-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 7. Berlin, den 30. Juli **1870.**

Die Aufgabe und die Stellung der Volksschule und ihrer Lehrer dem Vaterland gegenüber wird auch in der gegenwärtigen Gefahr keine neue und veränderte. Sie ist gekennzeichnet in dem Immediatbericht des Kriegs- und des Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 27. August und in der darauf ergangenen Allerhöchsten Ordre vom 30. August 1866 (Centralblatt pro 1866 Seite 502 Nr. 194). In dem ersteren heißt es zum Schluß:

> „Ew. Königlichen Majestät Armee, die jetzt gekämpft und gesiegt hat, ist durch die Preußische Volksschule hindurch und aus derselben hervorgegangen; die Seminaristen, welche in der Stunde der Gefahr bereit waren, in Ew. Königlichen Majestät Armee das Leben einzusetzen für König und Vaterland, werden in der Zeit des Friedens als Lehrer ihre Schuldigkeit zu thun wissen in der Schule an der Jugend des Volkes in Waffen."

Gott wird geben, daß in der bevorstehenden großen und entscheidungsreichen Zeit König und Volk ernten werden aus der stillen Saat der Schule.

Zur Characteristik des Geistes, wie der König und die Vertretung des Volkes den gegenwärtig über Deutschland hereingebrochenen Krieg auffassen, geben wir hier, der Schule gegenüber, folgende Documente:

1. Thronrede Sr. Majestät zur Eröffnung des Reichstages des Norddeutschen Bundes.

Geehrte Herren vom Reichstage des Norddeutschen Bundes!

Als Ich Sie bei Ihrem letzten Zusammentreten an dieser Stelle im Namen der verbündeten Regierungen willkommen hieß, durfte Ich es mit freudigem Danke bezeugen, daß Meinem aufrichtigen Streben, den Wünschen der Völker und den Bedürfnissen der Civilisation durch Verhütung jeder Störung des Friedens zu entsprechen, der Erfolg unter Gottes Beistand nicht gefehlt habe.

Wenn nichts desto weniger Kriegsdrohung und Kriegsgefahr den verbündeten Regierungen die Pflicht auferlegt haben, Sie zu einer außerordentlichen Session zu berufen, so wird in Ihnen wie in Uns die Ueberzeugung lebendig sein, daß der Norddeutsche Bund die deutsche Volkskraft nicht zur Gefährdung, sondern zu einer starken Stütze des allgemeinen Friedens auszubilden bemüht war und daß, wenn Wir gegenwärtig diese Volkskraft zum Schutze unserer Unabhängigkeit aufrufen, Wir nur dem Gebote der Ehre und der Pflicht gehorchen.

Die Spanische Thron-Candidatur eines Deutschen Prinzen, deren Aufstellung und Beseitigung die verbündeten Regierungen gleich fern standen und die für den Norddeutschen Bund nur in so fern von Interesse war, als die Regierung jener uns befreundeten Nation daran die Hoffnung zu knüpfen schien, einem vielgeprüften Lande die Bürgschaften einer geordneten und friedliebenden Regierung zu gewinnen, hat dem Gouvernement des Kaisers der Franzosen den Vorwand geboten, in einer dem diplomatischen Verkehre seit langer Zeit unbekannten Weise den Kriegsfall zu stellen und denselben, auch nach Beseitigung jenes Vorwandes, mit jener Geringschätzung des Anrechtes der Völker auf die Segnungen des Friedens festzuhalten, von welcher die Geschichte früherer Beherrscher Frankreichs analoge Beispiele bietet.

Hat Deutschland derartige Vergewaltigungen seines Rechts und seiner Ehre in früheren Jahrhunderten schweigend ertragen, so ertrug es sie nur, weil es in seiner Zerrissenheit nicht wußte,

wie stark es war. Heut, wo das Band geistiger und rechtlicher Einigung, welches die Befreiungskriege zu knüpfen begannen, die deutschen Stämme je länger, desto inniger verbindet; heut, wo Deutschlands Rüstung dem Feinde keine Oeffnung mehr bietet, trägt Deutschland in sich selbst den Willen und die Kraft der Abwehr erneuter französischer Gewaltthat.

Es ist keine Ueberhebung, welche Mir diese Worte in den Mund legt. Die verbündeten Regierungen, wie Ich Selbst, Wir handeln in dem vollen Bewußtsein, daß Sieg und Niederlage in der Hand des Lenkers der Schlachten ruhen. Wir haben mit klarem Blicke die Verantwortlichkeit ermessen, welche vor den Gerichten Gottes und der Menschen den trifft, der zwei große und friedliebende Völker im Herzen Europas zu verheerenden Kriegen treibt.

Das Deutsche, wie das Französische Volk, Beide die Segnungen christlicher Gesittung und steigenden Wohlstandes gleichmäßig genießend und begehrend, sind zu einem heilsameren Wettkampfe berufen, als zu dem blutigen der Waffen.

Doch die Machthaber Frankreichs haben es verstanden, das wohlberechtigte aber reizbare Selbstgefühl unseres großen Nachbarvolkes durch berechnete Mißleitung für persönliche Interessen und Leidenschaften auszubeuten.

Je mehr die verbündeten Regierungen sich bewußt sind, Alles, was Ehre und Würde gestatten, gethan zu haben, um Europa die Segnungen des Friedens zu bewahren, und je unzweideutiger es vor Aller Augen liegt, daß man uns das Schwert in die Hand gezwungen hat, mit um so größerer Zuversicht wenden Wir uns, gestützt auf den einmüthigen Willen der deutschen Regierungen des Südens wie des Nordens, an die Vaterlandsliebe und Opferfreudigkeit des deutschen Volkes mit dem Aufrufe zur Vertheidigung seiner Ehre und seiner Unabhängigkeit.

Wir werden nach dem Beispiele unserer Väter für unsre Freiheit und für unser Recht gegen die Gewaltthat fremder Eroberer kämpfen und in diesem Kampf, in dem wir kein anderes Ziel verfolgen, als den Frieden Europas dauernd zu sichern, wird Gott mit uns sein, wie er mit unsern Vätern war.

---

2. Adresse des Reichstages an Se. Majestät den König.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster
Allergnädigster König und Herr!

Die erhabenen Worte, welche Ew. Majestät im Namen der verbündeten Regierungen an uns gerichtet haben, finden im Deutschen Volke einen mächtigen Wiederhall.

Ein Gedanke, ein Wille bewegt in diesem ernsten Augenblicke die Deutschen Herzen.

Mit freudigem Stolze erfüllt die Nation der sittliche Ernst und die hohe Würde, mit welcher Ew. Majestät die unerhörte Zumuthung des Feindes zurückgewiesen, der uns zu demüthigen gedachte, jetzt aber unter schlecht ersonnenen Vorwänden das Vaterland mit Krieg überzieht.

Das Deutsche Volk hat keinen andern Wunsch, als in Frieden und Freundschaft zu leben mit allen Nationen, welche seine Ehre und Unabhängigkeit achten.

Wie in der ruhmreichen Zeit der Befreiungskriege zwingt uns heute wieder ein Napoleon in den heiligen Kampf für unser Recht und unsere Freiheit.

Wie damals, so werden heute alle auf die Schlechtigkeit und die Untreue der Menschen gestellten Berechnungen an der sittlichen Kraft und dem entschlossenen Willen des Deutschen Volkes zu Schanden.

Der durch Mißgunst und Ehrsucht irre geleitete Theil des Französischen Volkes wird zu spät die böse Saat erkennen, welche für alle Völker aus dem blutigen Kampfe emporwächst.

Dem besonnenen Theile dieses Volkes ist es nicht gelungen, das gegen die Wohlfahrt Frankreichs und das brüderliche Zusammenleben der Völker gerichtete Verbrechen zu verhüten.

Das Deutsche Volk weiß, daß ihm ein schwerer und gewaltiger Kampf bevorsteht.

Wir vertrauen auf die Tapferkeit und die Vaterlandsliebe unserer bewaffneten Brüder, auf den unerschütterlichen Entschluß eines einigen Volkes, alle Güter dieser Erde daran zu setzen, und nicht zu dulden, daß der fremde Eroberer dem Deutschen Mann den Nacken beugt.

Wir vertrauen der erfahrenen Führung des greisen Heldenkönigs, des Deutschen Feldherrn, dem die Vorsehung beschieden hat, den großen Kampf, den der Jüngling vor mehr als einem halben Jahrhundert kämpfte, am Abend seines Lebens zum entscheidenden Ende zu führen.

Wir vertrauen auf Gott, dessen Gericht den blutigen Frevel straft.

Von den Ufern des Meeres bis zum Fuße der Alpen hat das

Volk sich auf den Ruf seiner einmüthig zusammenstehenden Fürsten erhoben.

Kein Opfer ist ihm zu schwer.

Die öffentliche Stimme der civilisirten Welt erkennt die Gerechtigkeit unserer Sache.

Befreundete Nationen sehen in unserem Siege die Befreiung von dem auch auf ihnen lastenden Drucke bonapartischer Herrschsucht, und die Sühne des auch an ihnen verübten Unrechts.

Das Deutsche Volk aber wird endlich auf der behaupteten Wahlstatt den von allen Völkern geachteten Boden friedlicher und freier Einigung finden.

Euer Majestät und die verbündeten Deutschen Regierungen sehen uns, wie unsere Brüder im Süden, bereit.

Es gilt unsere Ehre und unsere Freiheit.

Es gilt die Ruhe Europa's und die Wohlfahrt der Völker.

In tiefster Ehrfurcht verharren wir

Euer Königlichen Majestät

allerunterthänigste, treugehorsamste

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes.

---

3. Allerhöchster Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 21. Juli wegen Abhaltung eines allgemeinen Bettags.

Ich bin gezwungen, in Folge eines willkürlichen Angriffs das Schwert zu ziehen, um denselben mit aller Deutschland zu Gebote stehenden Macht abzuwehren. Es ist Mir eine große Beruhigung vor Gott und den Menschen, daß Ich dazu in keiner Weise Anlaß gegeben habe. Ich bin reinen Gewissens über den Ursprung dieses Krieges und der Gerechtigkeit unserer Sache vor Gott gewiß. Es ist ein ernster Kampf, den es gilt, und er wird Meinem Volke und ganz Deutschland schwere Opfer auflegen. Aber Ich ziehe zu ihm aus im Aufblicke zu dem allwissenden Gott und mit Anrufung Seines allmächtigen Beistandes. Schon jetzt darf Ich Gott dafür preisen, daß vom ersten Gerücht des Krieges an durch alle deutsche Herzen nur ein Gefühl rege wurde und sich kund gab, das der Entrüstung über den Angriff und der freudigen Zuversicht, daß Gott der gerechten Sache den Sieg verleihen werde. Mein Volk wird auch in diesem Kampf zu Mir stehen, wie es zu Meinem in Gott ruhenden Vater gestanden hat. Es wird mit Mir alle Opfer bringen, um den Völkern den Frieden wieder zu gewinnen. Von Jugend auf habe Ich vertrauen gelernt, daß an Gottes gnädiger Hülfe alles

gelegen ist. Auf Ihn hoffe Ich und fordere Ich Mein Volk auf zu gleichem Vertrauen. Ich beuge Mich vor Gott in Erkenntniß Seiner Barmherzigkeit und bin gewiß, daß Meine Unterthanen und Meine Landsleute es mit Mir thun. Demnach bestimme Ich, daß am Mittwoch, den 27. Juli, ein außerordentlicher allgemeiner Bettag gehalten und mit Gottesdienst in den Kirchen, sowie mit Enthaltung von öffentlichen Geschäften und Arbeit, soweit die dringende Noth der Zeit es gestattet, begangen werde. Zugleich bestimme Ich, daß während der Dauer des Krieges in allen öffentlichen Gottesdiensten dafür besonders gebetet werde, daß Gott in diesem Kampfe uns zum Siege führe, daß Er uns Gnade gebe, auch gegen unsere Feinde uns als Christen zu verhalten, und daß Er uns zu einem die Ehre und Unabhängigkeit Deutschlands dauernd verbürgenden Frieden in Gnaden gelangen lasse.

Berlin, den 21. Juli 1870.

Wilhelm.

ggez. von Mühler.

An
den Minister der geistlichen Angelegenheiten.

---

4. Allerhöchster Erlaß vom 25. Juli.

Aus allen Stämmen des deutschen Vaterlandes, aus allen Kreisen des deutschen Volkes, selbst von jenseits des Meeres, sind Mir aus Anlaß des bevorstehenden Kampfes für die Ehre und Unabhängigkeit Deutschlands von Gemeinden und Korporationen, von Vereinen und Privatpersonen so zahlreiche Kundgebungen der Hingebung und Opferfreudigkeit für das gemeinsame Vaterland zugegangen, daß es Mir ein unabweisliches Bedürfniß ist, diesen Einklang des deutschen Geistes öffentlich zu bezeugen und dem Ausdruck Meines Königlichen Dankes die Versicherung hinzuzufügen, daß Ich dem deutschen Volke Treue um Treue entgegenbringe und unwandelbar halten werde. Die Liebe zu dem gemeinsamen Vaterlande, die einmüthige Erhebung der deutschen Stämme und ihrer Fürsten hat alle Unterschiede und Gegensätze in sich beschlossen und versöhnt, und einig, wie kaum jemals zuvor, darf Deutschland in seiner Einmüthigkeit, wie in seinem Recht, die Bürgschaft finden, daß der Krieg ihm den dauernden Frieden bringen und daß aus der blutigen Saat eine von Gott gesegnete Ernte deutscher Freiheit und Einigkeit sprießen werde.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Wilhelm.

I. Akademien und Universitäten.

144) Antrag auf Errichtung von Lehrstühlen der Handelswissenschaft an den Universitäten.

Berlin, den 6. Mai 1870.

Den von der Handelskammer unter dem 5. Februar d. J. eingereichten Antrag auf Errichtung von Lehrstühlen der Handelswissenschaft an den Landes-Universitäten habe ich in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten in nähere Erwägung gezogen. Wir sind hierbei jedoch unter voller Würdigung der geltend gemachten Motive, besonders im Hinblick auf die geringe Frequenz der für den Handelsstand speciell bestimmten Fachlehranstalten, zu der Ueberzeugung gelangt, daß ein hinreichender Anlaß, für die theoretische Ausbildung des Handelsstandes in der oben bemerkten Weise zu sorgen, gegenwärtig noch fehle und es daher nöthig sei, weitere Erfahrungen abzuwarten, um dem Antrage entsprechende Folge geben zu können.

Indem ich der Handelskammer solches eröffne, ersuche ich Dieselbe, Sich versichert zu halten, daß ich den Gegenstand, dessen Bedeutung für die kaufmännische Welt ich nicht verkenne, weiter im Auge behalten werde.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Handelskammer zu N.
U. 9597.

---

145) Preisbewerbung bei der Meyerbeerschen Stiftung für Tonkünstler.

(Centrbl. pro 1868 Seite 394 Nr. 144.)

Der am 2. Mai 1864 verstorbene Königlich Preußische General-Musikdirector und Hof-Capellmeister Giacomo Meyerbeer hat in seinem unter dem 30. Mai 1863 errichteten und am 13. Mai 1864 publicirten Testament ein Capital von 10,000 Thalern ausgesetzt, von dessen Zinsen unter dem Namen „Meyerbeersche Stiftung für Tonkünstler" alle zwei Jahr eine Concurrenz für Studirende der musikalischen Composition, für welche die Mitwirkung der Königlichen Akademie der Künste, insbesondere ihrer musikalischen Section, in Anspruch genommen wird, veranstaltet und dem Sieger derselben die Summe von Eintausend Thalern zu einer Studienreise durch

Deutschland, Frankreich und Italien ertheilt werden soll. Bei der für das Jahr 1871 hierdurch eröffneten Concurrenz wird jedoch das Stipendium auf Eintausend und Fünfhundert Thaler erhöht, wie dies, da die letzte Concurrenz nicht zu Stande gekommen, in §. 11 des Statuts der Stiftung bestimmt wird.

Nach der ausdrücklichen Festsetzung des Stifters muß der Concurrent:

1) ein Deutscher, in Deutschland geboren und erzogen sein, und darf er das 28. Jahr nicht überschritten haben.

2) Derselbe muß seine Studien in einem der nachbenannten Institute gemacht haben: a) in der bei der Königlichen Akademie der Künste in Berlin bestehenden Schule für musikalische Composition, b) in dem Königlichen Institut für Kirchen-Musik in Berlin, c) in dem vom Professor J. Stern geleiteten Conservatorium für Musik, d) in der vom Professor Dr. Th. Kullack gegründeten neuen Akademie der Tonkunst, e) bei dem Professor F. A. Geyer, f) bei dem verstorbenen Professor Marx, g) in dem Conservatorium für Musik in Köln.

3) Der Concurrent hat sich über seine Befähigung und seine Studien durch Zeugnisse seiner Lehrer auszuweisen.

4) Die Preis-Aufgaben bestehen in a) einer achtstimmigen Vocal-Fuge für 2 Chöre, deren Hauptthema mit dem Text von den Preisrichtern gegeben wird, b) in einer Ouvertüre für großes Orchester, c) in einer dreistimmigen, durch eine entsprechende Instrumental-Introduction einzuleitenden Cantate mit Orchester-Begleitung, deren Text den Bewerbern mitgetheilt wird.

5) Die Concurrenten haben ihre Anmeldung nebst betreffenden Zeugnissen (ad 1. und 2.) mit genauer Angabe ihrer Wohnung der Königlichen Akademie der Künste bis zum 15. August d. J., Mittags 12 Uhr, auf ihre Kosten einzusenden. Die Zusendung des Themas der Vocal-Fuge, sowie des Textes der Cantate an die den gestellten Bedingungen entsprechenden Bewerber erfolgt bis zum 1. September d. J.

6) Die Concurrenz-Arbeiten müssen bis zum 1. März k. J., Mittags 12 Uhr, in eigenhändiger sauberer und leserlicher Reinschrift, versiegelt an die Königliche Akademie der Künste in Berlin kostenfrei abgeliefert werden. Später eingehende Einsendungen werden nicht berücksichtigt. Den Arbeiten ist ein den Namen des Concurrenten enthaltendes versiegeltes Couvert beizufügen, dessen Außenseite mit einem Motto zu versehen ist, das ebenfalls unter dem Titel der Arbeiten selber statt des Namens des Concurrenten stehen muß. Das Manuscript der gekrönten Arbeiten verbleibt Eigenthum der Königlichen Akademie der Künste. Die Verkündigung des Siegers und Zuerkennung des Preises erfolgt in der am 3. August 1871 stattfindenden öffentlichen Sitzung der Königlichen Akademie der

Künste, deren Inspector die uneröffneten Couverts nebst den betreffenden Arbeiten den sich persönlich oder schriftlich legitimirenden Eigenthümern zurückstellt.

7) Der Sieger ist verpflichtet, zu seiner weiteren musikalischen Ausbildung auf die Dauer von 18 auf einander folgenden Monaten eine Reise zu unternehmen, die ersten 6 Monate in Italien, die folgenden 6 in Paris, und das letzte Drittel seiner Reisezeit abwechselnd in Wien, München, Dresden und Berlin zuzubringen, um sich gründliche Einsicht von den musikalischen Zuständen der genannten Orte zu verschaffen. Ferner ist er verpflichtet, als Beweis seiner künstlerischen Thätigkeit an die musikalische Section der Königlichen Akademie der Künste zu Berlin zwei größere Compositionen von sich einzusenden. Die eine muß das Fragment einer Oper oder eines Oratoriums, dessen Aufführung etwa eine Viertelstunde dauern würde, die andere eine Ouvertüre oder ein Symphonie-Satz sein.

8) Das Collegium der Preis-Richter besteht statutenmäßig zur Zeit aus den Mitgliedern der musikalischen Section der Königlichen Akademie der Künste und zwar: den Professoren Grell, Commer, Schneider, Kiel, Dorn, Ober-Hof-Capellmeister Taubert und Concertmeister Ries, ferner dem Königlichen Capellmeister Eckert und den Professoren Geyer, Kullack und Stern.

Berlin, am 7. Juli 1870.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

II. Gymnasien und Real-Schulen.

146) Anordnungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung aus Anlaß der jetzigen politischen Verhältnisse.

1.

Sofortige Zulassung Studirender zur ersten juristischen Prüfung.

(cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 407 Nr. 171.)

Berlin, den 16. Juli 1870.

Um diejenigen jungen Männer, welche sich im letzten Halbjahr ihrer juristischen Studien befinden und in Folge der eingetretenen politischen Verhältnisse zu den Fahnen einberufen werden, in ihrer bürgerlichen Laufbahn möglichst vor Nachtheil zu schützen, hat der

Herr Justiz-Minister genehmigt, daß jene Candidaten, welche das volle Maß der zur Ablegung des ersten Examens erforderlichen Kenntnisse zu besitzen glauben, auf ihr Ansuchen **sofort** zu dieser Prüfung zugelassen werden. Zu diesem Zweck soll der in dem Gesetze vom 6. Mai 1869 (Ges.-Samml. S. 656 ff.) vorgeschriebene schriftliche Theil der Prüfung darin bestehen, daß den Candidaten einige Fragen zur schriftlichen Beantwortung **vor** dem mündlichen Examen vorgelegt werden.

In Folge dieser Anordnung bestimme ich hiedurch, daß denjenigen im letzten Studiensemester begriffenen Studirenden der Jurisprudenz, welche Behufs Zulassung zu ersten juristischen Prüfung das Universitätsabgangszeugniß beantragen, solches **auf der Stelle** auszufertigen ist.

Das Königliche Universitäts-Curatorium wolle dies mittels Anschlags am schwarzen Brett den Studirenden bekannt machen und das sonst Erforderliche veranlassen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: **Lehnert.**

An
sämmtliche Königliche Universitäts-Curatorien und Herren Curatoren.
U. 20435.

2.

Sofortige Zulassung zu dem examen rigorosum.

(cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 261 Nr. 108.)

Berlin, den 18. Juli 1870.

Mit Rücksicht auf die angeordnete Mobilmachung der Armee und den dadurch bedingten größeren Bedarf an Aerzten ermächtige ich hierdurch die medicinische Facultät, denjenigen Studirenden der Medicin, welche im 8ten Semester stehend, gegenwärtig die Zulassung zum examen rigorosum nachsuchen oder bereits erhalten, die Dissertation aber noch nicht vollendet haben resp. noch nicht können drucken lassen, zu gestatten, über gedruckte Thesen zu disputiren und die Dissertation nachzuliefern.

Außerdem will ich die medicinische Facultät ermächtigen, ausnahmsweise auch im siebenten Semester stehende Studirende der Medicin, welche außer dem tentamen physicum ein vollständiges medicinisches Studium absolvirt haben und der Facultät als fleißig und im Ganzen wohl vorbereitet bekannt sind, auf Verlangen nach bestandenem tentamen medicum sofort zum examen rigorosum und demnächst in der oben nachgelassenen Weise zur Promotion zuzulassen.

Diese exceptionellen Begünstigungen gelten, wie ich hiermit ausdrücklich bemerke, nur für die gegenwärtig im siebenten oder achten Semester stehenden Studirenden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die medicinische Facultät hierselbst.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält das Königliche Universitäts-Curatorium mit dem Ersuchen, davon sogleich die dortige medicinische Facultät mit der Ermächtigung zu einem gleichen Verfahren in Kenntniß zu setzen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königlichen Universitäts-Curatorien sämmtlicher Universitäten excl. Berlin.
U. 20438.

---

3. a.

Sorfortige Zulassung zur Abiturienten-Prüfung an Gymnasien und Realschulen.

(cfr. Centrbl. pro 1866 Seite 270 Nr. 115.)

Berlin, den 19. Juli 1870.

Von mehreren Seiten ist mir der dringende Wunsch zu erkennen gegeben, daß denjenigen der Prima im vierten Semester angehörenden Gymnasiasten, welche in Folge der gegenwärtig angeordneten Mobilmachung der Armee in letztere eintreten wollen oder müssen, die Möglichkeit gewährt werde, vorher noch die Abiturienten-Prüfung zu absolviren. Demzufolge sowie mit besonderer Rücksicht auf die gegenwärtigen außerordentlichen Umstände, welche den schleunigsten Eintritt unserer kampffähigen und kampflustigen Jünglinge in das Heer wünschenswerth erscheinen lassen, fordere ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien hiermit auf, Angesichts dieses die Directoren sämmtlicher Gymnasien und Realschulen Ihres Ressorts anzuweisen, mit den Primanern der Eingangs bezeichneten Kategorie, welche sich entweder über ihre Verpflichtung zum Eintritt in die Armee durch die bezüglichen Militärpapiere ausweisen oder die Zustimmung ihrer Väter resp. Vormünder zu ihrem freiwilligen Eintritt beibringen, sogleich oder doch unmittelbar nach dem Schluß der gegenwärtigen Ferien, die mündliche Abiturienten-Prüfung abzuhalten. Genügen sie in derselben den Anforderungen des Reg-

lements, so soll ihnen sofort das Maturitäts-Zeugniß ausgefertigt und eingehändigt werden, da nicht anzunehmen ist, daß diese Jünglinge unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen im Stande sein würden, die zur Anfertigung der reglementsmäßigen schriftlichen Prüfungsarbeiten unerläßliche Sammlung des Geistes zu erlangen. Den auf Grund dieses Erlasses ausgefertigten Maturitäts-Zeugnissen ist eine Abschrift desselben beizuheften.

Der Theilnahme der Departementsräthe an den vorgedachten mündlichen Prüfungen bedarf es nicht. Dagegen sind die am Schulort wohnhaften Königlichen Compatronats-Commissarien einzuladen, der Prüfung beizuwohnen und die Zeugnisse mitzuvollziehen.

Nach einigen Wochen wünsche ich ein Verzeichniß der in der oben vorgeschriebenen Weise geprüften und mit dem Maturitäts-Zeugniß entlassenen Primaner mit Angabe der Namen, des Lebensalters, des Standes der Väter und ob der Eintritt in das Heer freiwillig oder in Folge einer Einberufung erfolgt ist, zu erhalten.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 20441.

---

3. b.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium erwiedere ich auf den Bericht vom 20. d. M., daß ich mich nicht bewogen finde, den militärpflichtigen Abiturienten unter gänzlichem Erlaß der Prüfung das Reifezeugniß ausstellen zu lassen. Zu einer so exceptionellen Begünstigung liegt, abgesehen von dagegen obwaltenden formellen und materiellen Bedenken, um so weniger eine Veranlassung vor, als wohl zu erwarten ist, daß jenen Abiturienten von den Militärbehörden die zur Absolvirung der mündlichen Prüfung nothwendige Frist bis zum Eintritt in das Heer freigelassen werden wird. Es verbleibt demnach bei meiner bereits durch den „Staats-Anzeiger" veröffentlichten Verfügung vom 19. d. M. Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium empfehle ich dringend, für schleunigste Ausführung derselben Sorge zu tragen und zu diesem Behuf nöthigenfalls die von den Ferienreisen noch nicht zurückgekehrten Directoren und Lehrer zur ungesäumten Rückkehr, nach Befinden der Umstände durch die Zeitungen, aufzufordern.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium hierselbst.
U. 20476.

---

3. c.

Berlin, den 25. Juli 1870.

Nachdem durch die Circular-Verfügung vom 19. d. M. (U. 20441.) eine beschleunigte und abgekürzte Abiturienten-Prüfung für diejenigen jungen Leute, welche der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule im 4ten Semester angehören und jetzt in die Armee eintreten wollen oder müssen, angeordnet worden, ist mir von vielen Seiten der Wunsch ausgedrückt, eine entsprechende Berücksichtigung auch solchen Primanern zu Theil werden zu lassen, welche erst im dritten Semester stehen. Im Hinblick auf die außerordentlichen Zeitumstände will ich die in dieser Beziehung gestellten Anträge genehmigen, und ermächtige die Königlichen Provinzial-Schulcollegien allgemein, von den der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule im dritten Semester angehörenden Schülern nicht nur die, welche bereits das militärpflichtige Alter erreicht haben, oder welche sich ganz der militärischen Laufbahn widmen wollen, sondern auch alle diejenigen zu einer Maturitäts-Prüfung baldigst zuzulassen, welche die Absicht haben, mit Genehmigung ihrer Eltern bei der gegenwärtigen Mobilmachung in die Armee einzutreten. Ein Erlaß der schriftlichen Prüfung kann jedoch in diesem Fall nicht stattfinden; die mündliche ist aber in möglichst kurzer Frist nach der schriftlichen abzuhalten. Im Uebrigen gelten, was die Anwesenheit eines Commissarius bei der mündlichen Prüfung, die Ausfertigung der Zeugnisse und die darüber zu erstattenden Berichte betrifft, für diese anticipirte Maturitäts-Prüfung dieselben Bestimmungen, welche in der Circular-Verfügung vom 19. d. M. darüber gegeben sind. Die Directoren der Gymnasien und Realschulen sind hiernach schleunigst mit Anweisung zu versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 21614.

---

147) Erhaltung des confessionellen Charakters der höheren Lehranstalten.

Berlin, den 30. April 1870.

Auf den die confessionellen Verhältnisse bei der Realschule in N. betreffenden Bericht vom 19. Januar d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß die auf Abänderung des Anstaltsstatuts gerichteten Anträge des Magistrats und des Curatoriums vom 1. März 1867 zur Genehmigung nicht geeignet sind.

Obwohl diese Anträge sich auf den §. 2 des Statuts, welcher den evangelischen Charakter der Anstalt feststellt, nicht erstrecken,

bezwecken dieselben doch, indem sie die daraus sich ergebenden practischen Anwendungen beseitigen, der Sache nach die Verwandlung der bisher evangelischen Schule in eine Simultan-Anstalt. Diese Anträge haben schon im Schooße der betheiligten Behörden selbst einen energischen Widerstand hervorgerufen. Es liegen aber auch materiell keine hinreichenden Gründe dafür vor.

Wenn unter den 330 Schülern, welche im Schuljahr 18$\frac{66}{67}$ die Anstalt besuchten, 51 der katholischen Confession angehörten, so liegt in diesem Verhältniß keine Nöthigung, den der höheren Lehranstalt in N. seit Jahrhunderten beiwohnenden evangelischen Charakter zu alteriren. Ebensowenig darin, daß die von den evangelischen und den katholischen Einwohnern der Stadt entrichteten Steuern sich wie $\frac{3}{4}$ zu $\frac{1}{4}$ verhalten. Diesen Verhältnissen ist vollständig dadurch Rechnung getragen, daß von der Anstalt für die Ertheilung eines geordneten katholischen Religions-Unterrichts gesorgt wird, und daß der dem Curatorium statutenmäßig angehörige katholische Ortspfarrer Gelegenheit hat, jede vermeintliche Schädigung der Interessen der katholischen Schüler im Curatorium oder bei der Aufsichtsbehörde zur Sprache zu bringen.

Es kommt ferner in Betracht, daß die Realschule in N. als höhere Unterrichts-Anstalt nach §. 54. Theil II. Titel 12. Allgemeinen Land-Rechts Corporationsrechte besitzt, und daß die Aufhebung einer solchen Anstalt oder die Veränderung ihres wesentlichen Charakters nach §§. 189., 190. Theil II. Titel 6. Allgemeinen Land-Rechts von der Voraussetzung abhängig ist, daß ihr Zweck entweder nicht mehr erreicht werden kann, oder dem gemeinen Wohle offenbar schädlich wird. Keine dieser Voraussetzungen ist aber hier vorhanden.

Ebensowenig kann ich die Meinung theilen, daß der evangelische Charakter der Realschule in N. den confessionellen Frieden störe. Die Erfahrung bezeugt das Gegentheil. Wäre es zulässig, den statutarisch feststehenden Charakter von Unterrichts-Anstalten aus solchen Gründen in Frage zu stellen, wie sie von den Antragstellern geltend gemacht werden, so würde bei der fast durchgängigen confessionellen Mischung der Bevölkerung in den mit höheren Lehranstalten ausgestatteten Städten jeder feste Anhalt verloren gehen und eine Quelle fortdauernden confessionellen Haders eröffnet werden.

Demgemäß ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, die mit den übrigen Anlagen zurückfolgenden Anträge des Magistrats und des Curatoriums der Realschule in N. vom 1. März 1867 abzulehnen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

U. 3804.

148) Bekanntmachung wegen Verleihung der Reisestipendien zur Förderung der archäologischen Studien.

(Centrbl. pro 1869 Seite 480 Nr. 166.)

Die aus dem Fonds des Instituts für archäologische Correspondenz in Rom gegründeten zwei Reisestipendien sind für das Jahr vom 1. October 1870 bis dahin 1871 den Schulamts-Candidaten Dr. Adolph Trendelenburg aus Bromberg und Dr. Richard Engelmann aus Nebra verliehen worden.

ad U. 18355.

---

149) Kurze Mittheilungen.

Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Halle.

(Centrbl. pro 1870 S. 203 Nr. 85.)

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 27. Mai d. J. an Stelle des verstorbenen Professors Dr. Wuttke den Professor Dr. Schlottmann in Halle für die Monate Mai bis December d. J. zum ordentlichen Mitglied der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission daselbst ernannt.

150) Frequenz der Gymnasial- und

(Centralblatt pro 1870

I. General-Uebersicht von der Frequenz der

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Gymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Gymnasien. Directoren, Ober- und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁸/₆₉: in d. Gymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Preußen . . .	22	238	23	33	13	19	26	6786 [1])	691	662	1173	1800	1219
2	Brandenburg .	28 [2])	358	53	68	3	25	43	8312 [2])	1558 [2])	758	1449	2447	1648
3	Pommern . . .	13	132	30	25	1	1	15	3564	469 [3])	334	547	966	757
4	Posen	11	132	9	13	20	9	8	3527	308	310	553	1037	662
5	Schlesien . . .	24	257	39	53	24	21	25	8079	813	770	1368	2122	1527
6	Sachsen . . .	25	249	23	53	10	18	15	5687	228	644	1094	1636	1163
7	Schleswig-Holstein	10	101	7	19	—	5	9	1512	193	144	212	336	304
8	Hannover . . .	17	163	13	36	2	11	23	2865 [4])	621 [4])	383	505	665	553
9	Westphalen . .	16	151	24	15	17	19	3	3504	100 [5])	690	783	844	429
10	Hessen-Nassau .	10	107	17	24	11	6	—	1990	6	339	452	629	351
11	Rheinprovinz . .	23	225	58	46	27	28	15	5903	408	814	1257	932	911
12	Hohenzollern . .	1	8	1	3	1	—	—	165	—	23	25	23	33
	Summe	200 [5])	2121	297	388	129	162	182	51814	5395	5871	9418	13437	9557
	Gymnasium zu Corbach		7	1	2	—	—	—	69	—	13	9	20	12

1) Durch irrthümliche Angaben beim Gymnasium in Memel um 4 Gymn.-Schüler niedriger. — 2) Zugang: die Gymnasien zu Charlottenburg und Wittstock mit resp. 109 u. 190 Gymnasial- und 90 u. 42 Vorschülern, zusammen 299 Gymn.- u. 132 Vorschülern. — 3) Durch irrthümliche Angaben vom

II. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Progymnasien.	4. Zahl der Lehrer: an den Progymnasien. Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁸/₆₉: in den Progymnasien.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
1	Brandenburg .	— [1])	—	—	—	—	—	—	— [1])	— [1])	—	—	—	—
2	Pommern . .	2	11	3	3	—	—	—	261	64	—	27	67	67
3	Posen	1	5	1	1	2	—	1	110	24	—	9	36	27
4	Schlesien . . .	2	9	3	3	2	—	2	266	72	—	8	27	52
5	Sachsen . . .	1	1	1	1	—	—	—	20	—	—	—	—	8
6	Hannover . . .	1	6	—	—	—	—	—	98	—	—	13	14	28
7	Westphalen . .	6	31	3	4	5	—	—	433	—	—	83	130	94
8	Hessen-Nassau .	2	11	5	3	3	—	—	190	—	—	29	57	48
9	Rheinprovinz . .	14 [2])	65	20	23	16	—	—	{1211 / 92 [2])}	{— / 7 [2])}	—	153	199	268
	Summe	29 [1]) [2])	139	36	38	28	—	3	2681 [1]) [2])	167 [1]) [2])	—	321	530	592

der Real-Lehranstalten.
Seite 264 Nr. 104.)

Gymnasien des Preußischen Staats und der mit denselben organisch verbundenen

6. Frequenz im Sommer-Semester 1869.									7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)							
den Gymnasien.				b) in den Vorschulen.					auf den Gymnasien				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
1309	1234	7397	611	659	306	—	963	274	5483	1322	—	592	761	102	—	102
1695	1678	9675	1333	1112	889	—	2001	443	8436	169	—	1070	1770	46	—	185
735	723	4062	498	379	272	—	651	182	3725	27	—	310	556	6	—	89
724	650	3936	409	271	136	—	407	99	1488	1610	2	836	231	67	—	109
1541	1565	8693	814	540	378	220	1138	325	4277	3235	—	1381	795	117	—	226
1132	1072	6741	1054	267	128	—	395	167	6397	259	7	78	387	4	—	4
410	433	1839	327	216	66	34	316	123	1777	25	—	37	309	4	—	3
625	689	3420	555	598	258	102	958	337	2812	530	—	78	837	77	1	43
554	585	3885	381	80	60	—	140	40	1659	2066	—	160	124	7	—	9
346	310	2457	477	23	—	—	23	17	1887	480	—	90	10	13	—	—
1017	1087	6018	215	254	248	—	502	94	1887	3968	—	163	286	205	—	11
34	28	166	1	—	—	—	—	—	10	156	—	—	—	—	—	—
10122	10084	58489	6675	4399	2741	356	7496	2101	39838	13847	9	4795	6066	648	1	781
14	11	79	10	—	—	—	—	—	75	—	—	4	—	—	—	—

Gymnas. zu Treptow a./R. gegen die vorige Uebersicht um 33 Vorschüler niedriger. — 4) Durch irrthümliche Listenführung beim Gymn. zu Clausthal veranlaßt gegen die vorige Uebersicht um 20 Gymn.- u. 21 Vorschüler niedriger. — 5) Durch Eingehen der Vorschule b. Gymn. in Dortmund um 34 niedriger als in der letzten Nachweisung.

von der Frequenz der anerkannten Progymnasien des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1869.								7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b)					
den Progymnasien.				b) in den Vorschulen.				auf den Progymnasien			in den Vorschulen		
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	jüdisch.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
73	76	310	49	66	25	91	27	286	1	23	81	4	6
30	61	163	53	31	—	31	7	85	33	45	15	2	14
73	154	314	48	37	44	81	9	159	110	45	59	10	12
24	—	32	12	—	—	—	—	32	—	—	—	—	—
40	40	135	37	—	—	—	—	129	—	6	—	—	—
75	81	463	30	—	—	—	—	110	322	31	—	—	—
53	46	232	42	—	—	—	—	96	134	2	—	—	—
320	423	1363	60	20	—	20	13	347	968	48	16	2	2

Vorschulen, sowie des Gymnasiums zu Corbach im Fürstenth. Waldeck

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Gymnasien: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Maturitäts-Zeugniß.	auf andere Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Preußen	3930	3417	50	824	135	6	123	138	4	58	—	12	53
2	Brandenburg	6705	2883	87	1892	98	11	129	234	1	61	12	21	41
3	Pommern	2321	1727	14	543	107	1	66	55	7	24	—	13	28
4	Posen	2100	1788	48	336	66	5	74	79	7	8	1	—	10
5	Schlesien	4650	4201	42	1028	105	5	163	149	11	56	—	10	62
6	Sachsen	3293	3260	188	354	37	4	89	121	8	21	10	2	17
7	Schleswig-Holstein	1200	571	68	292	20	4	23	22	—	6	3	—	45
8	Hannover	2014	1315	91	894	47	17	75	49	—	37	3	24	14
9	Westphalen	2279	1571	35	133	6	1	228	67	1	43	—	—	24
10	Hessen-Nassau	1451	928	78	13	9	1	27	45	2	51	4	5	8
11	Rheinprovinz	3771	2167	80	470	29	3	343	164	26	83	8	22	47
12	Hohenzollern	73	87	6	—	—	—	7	4	—	—	—	—	—
	Summe	33787	23915	787	6779	659	58	1317	1127	67	448	41	109	349
	Gymnasium zu Corbach	34	29	16	—	—	—	1	1	—	—	1	—	—

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Progymnasien: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a. von den: nach Absolvirung des Cursus der vorhand. obersten Klasse auf Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	ohne Absolvirung des Cursus der vorhandenen obersten Klasse auf Gymnasien.	andere Progymn.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
1	Brandenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Pommern	180	127	3	78	13	—	—	—	—	—	3	2	—	—	—	1
3	Posen	96	65	2	19	12	—	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—
4	Schlesien	189	125	—	62	19	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	3
5	Sachsen	—	28	4	—	—	—	2	—	—	—	1	—	1	—	—	—
6	Hannover	116	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7	Westphalen	282	177	4	—	—	—	24	—	—	—	22	—	—	—	—	—
8	Hessen-Nassau	103	126	3	—	—	—	—	—	—	—	9	1	2	—	1	2
9	Rheinprovinz	741	603	19	1	18	1	36	—	—	—	34	4	—	1	7	12
	Summe	1707	1269	36	160	62	1	62	—	—	—	74	8	3	1	8	18

während des Sommer-Schulsemesters 1869.

9. im Sommer-Semester 1869. den Gymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1869	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Gymnasien.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
13	33	107	102	46	37	23	—	749	2	264	7	27	—	300	6648	665
10	22	189	127	69	41	23	—	980	7	222	47	82	—	358	8695	1643
7	8	46	51	33	17	11	—	366	4	114	1	13	—	132	3696	519
3	18	62	92	44	30	27	—	455	1	100	1	9	—	111	3481	296
13	38	165	151	112	80	70	—	1080	—	157	36	33	—	226	7813	912
7	22	80	55	37	22	10	—	501	1	28	2	7	—	38	6240	357
3	6	19	17	9	16	15	—	184	—	35	—	9	—	44	1655	272
3	9	27	26	13	21	18	—	319	2	56	—	38	3[1])	99	3101	859
5	27	93	52	24	19	16	—	599	—	22	—	3	—	25	3286	115
4	13	27	33	14	11	9	—	253	—	—	—	—	—	—	2204	23
11	32	220	92	82	53	74	—	1257	1	116	7	19	—	143	4761	359
—	1	1	3	2	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	148	—
79	229	1036	801	485	347	296	—	6761	18	1114	101	240	3	1476	51728	6020
						Bestand am Schluß des vorhergehenden Semesters									51814	5395
						Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1869									weniger 86	mehr 625
1	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	75	—

des Sommer-Schulsemesters 1869.

9. im Sommer-Semester 1869. Progymnasien									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1869	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus						zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf			zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Progymnasien.	in den Vorschulen.
	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.				Gymnasien und Progymnasien.	Real-Lehranstalten.	sonstige Stadtschulen.				
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	—	1	7	5	1	—	—	21	—	17	—	—	—	17	289	74
—	—	—	5	1	—	1	—	11	—	19	—	—	—	19	152	12
—	—	—	2	3	5	3	—	18	—	—	—	1	—	1	296	80
—	—	—	—	1	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	27	—
1	—	—	2	4	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	127	—
—	—	14	15	6	3	4	—	88	—	—	—	—	—	—	375	—
—	—	—	5	4	5	4	—	33	—	—	—	—	—	—	199	—
1	—	25	16	27	45	37	—	245	—	—	1	—	—	1	1118	19
3	—	40	52	51	60	49	—	429	—	36	1	1	—	38	2583	185
								Bestand am Schluß des vorigen Semesters							2681	167

III. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der Realschulen.	4. Zahl der Lehrer an den Realschulen. Directoren, Ober- u. ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁸/69 in den Realschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Realschulen													
1	Preußen	9	94	13	15	6	8	11	2465	220[1])	137	414	663	591
2	Brandenburg	10 [2])	121	16	29	2	5	20	3340 [2])	669 [2])	136	567	1110	770
3	Pommern	4	40	6	2	--	—	5	972	201	41	186	290	251
4	Posen	4	46	6	9	7	4	6	1325	162	62	210	433	325
5	Schlesien	8	94	8	22	7	6	3	2326	145[3])	132	341	531	550
6	Sachsen	6	72	9	21	5	6	8	2263	316	95	368	718	564
7	Hannover	7 [4])	60	4	16	1	2	8	{ 979 / 352 [4]) }	{ 188 [4]) / 3 [4]) }	75	251	451	379
8	Westphalen	8	61	12	5	8	6	—	1273	—	88	361	518	311
9	Hessen-Nassau	2 [5])	17	2	3	3	—	—	71	—	27	43	104	79
10	Rheinprovinz	11	114	17	24	10	10	12	2733	429	126	536	559	520
	Summe	69	709	93	146	49	47	73	18099	2333	919	3277	5376	4340
	B. Realschulen													
1	Brandenburg	5	50	6	15	1	4	8	1164	273	55	148	246	356
2	Sachsen	1	4	—	4	1	—	—	154	—	—	—	—	47
3	Schleswig-Holstein	1	—	—	—	—	—	—	68	—	5	12	42	24
4	Hannover	— [6])	—	—	—	—	—	—	— [6])	— [6])	—	—	—	—
5	Westphalen	1	4	1	2	1	1	—	108	—	1	16	40	24
6	Hessen-Nassau	6 [7])	54	9	14	2	—	16	905	399	114	202	233	224
7	Rheinprovinz	1	9	2	2	—	—	2	214	76	6	4	22	65
	Summe	15[6])[7])	121	18	37	5	5	26	2613 [6])	748 [6])	181	382	583	740

1) Nach Berichtigung irrthümlicher Angaben von der Johannisschule in Danzig gegen die vorige Uebersicht um 32 Vorschüler niedriger.

2) Abgang: Wittstock (jetzt Gymnas.) mit 190 Real- und 42 Vorschülern.

3) Wegen Combinirung der Vorschule in Görlitz mit der des dortigen Gymnasiums um 73 Vorschüler gegen die vorige Uebersicht niedriger.

4) Zugang: die Realschulen zu Osnabrück mit 216 Real- und 3 Vorschülern, zu Leer mit 136 Real-

von der Frequenz der Realschulen des Preußischen Staats und der mit

6. Frequenz im Sommer-Semester 1869. Realschulen.				b) in den Vorschulen.						7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen				in den Vorschulen			
Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
I. Ordnung.																	
539	482	2826	361	284	66	—	—	350	130	2521	77	—	228	321	11	—	18
651	667	3901	561	451	435	—	—	886	217	3427	76	—	398	774	12	—	100
181	162	1111	139	156	82	—	—	238	37	1057	8	—	46	217	4	—	17
294	274	1598	273	199	68	—	—	267	105	979	273	—	346	185	28	—	54
611	583	2748	422	67	71	60	—	198	53	1866	615	—	267	166	25	—	7
574	441	2760	497	242	185	—	—	427	111	2549	71	23	117	385	15	2	25
393	230	1779	448	156	80	79	—	315	124	1625	63	—	91	273	7	—	35
148	165	1591	318	—	—	—	—	—	—	1087	387	—	117	—	—	—	—
96	78	427	356	—	—	—	—	—	—	380	34	—	13	—	—	—	—
543	591	2874	141	236	285	—	—	521	92	1645	1035	—	194	311	182	—	28
4030	3673	21615	3516	1791	1272	139	—	3202	869	17136	2639	23	1817	2632	284	2	284
II. Ordnung.																	
284	285	1374	210	211	167	—	—	378	105	1253	23	—	98	356	8	—	14
83	105	235	81	—	—	—	—	—	—	217	6	—	12	—	—	—	—
—	—	83	15	—	—	—	—	—	—	81	1	—	1	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
29	37	147	39	—	—	—	—	—	—	128	14	—	5	—	—	—	—
281	286	1340	435	309	249	83	—	641	242	752	57	—	531	373	20	—	248
72	88	257	43	37	56	—	—	93	17	127	100	—	30	40	50	—	3
749	801	3436	823	557	472	83	—	1112	364	2558	201	—	677	769	78	—	265

schülern, zusammen 352 Real- und 3 Vorschülern, dagegen in Folge irrthümlicher Listenführung bei der Realschule in Hannover abgesetzt: 73 Vorschüler.

5) Zugang: Die Realschule in Cassel.

6) Abgang: Die in die I. Ordnung erhobene Realschule zu Osnabrück mit 216 Real- und 3 Vorschülern.

7) Zugang: Die Realschule zu Homburg v. d. H.

denselben organisch verbundenen Vorschulen während des Sommer=

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den Realschulen: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer aus d. Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von: mit dem Zeugniß der Reife.	auf andere Realschulen I. Ordnung.	II. Ordnung.	zu Abgangsprüfungen berechtigte höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien.	Progymnasien.
	A. Realschulen													
1	Preußen	1940	874	12	310	39	1	14	31	—	9	25	13	—
2	Brandenburg . .	3028	835	38	825	56	5	17	23	8	8	34	39	1
3	Pommern . . .	852	259	—	233	5	—	3	1	—	—	—	1	—
4	Posen	978	572	48	236	29	2	—	18	—	—	11	16	—
5	Schlesien . . .	1624	1057	67	181	17	—	15	22	—	6	38	11	13
6	Sachsen	1483	1144	133	415	12	—	11	9	—	3	35	13	—
7	Hannover . . .	1177	541	61	306	6	3	—	5	—	1	8	4	—
8	Westphalen . .	915	640	36	--	—	—	10	9	1	1	10	12	--
9	Hessen-Nassau . .	302	119	6	—	—	—	2	2	—	3	4	—	—
10	Rheinprovinz . .	2273	556	45	495	24	2	46	15	1	6	23	20	7
	Summe	14572	6597	446	3001	188	13	118	135	10	37	188	129	21
	B. Realschulen													
1	Brandenburg . .	1090	269	15	346	31	1	4	5	3	4	8	7	—
2	Sachsen	124	107	4	—	—	—	—	5	—	—	—	1	—
3	Schleswig-Holstein	41	42	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
4	Hannover	--	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Westphalen . . .	123	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
6	Hessen-Nassau . .	1070	183	87	604	18	19	—	1	6	2	17	6	—
7	Rheinprovinz . .	164	92	1	89	4	—	3	2	—	—	—	1	—
	Summe	2612	717	107	1039	53	20	7	13	9	6	26	15	1

Schulsemesters 1869.

9. im Sommer-Semester 1869. den Realschulen									b) von den Vorschulen.						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1869	
	zu anderweiter Bestimmung aus									auf						
durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	Real-Lehr-Anstalten.	sonstige Stadtschulen.	Gymnasien und Progymnasien.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den Realschulen.	in den Vorschulen.
I. Ordnung.																
5	13	79	51	33	10	2	—	285	1	42	6	3	—	52	2541	298
6	20	117	123	32	14	3	—	445	2	138	25	15	—	180	3456	706
2	2	35	18	8	4	2	—	76	2	30	10	1	—	43	1035	195
1	5	19	26	13	6	2	—	117	—	6	6	4	—	16	1481	251
2	24	56	50	45	20	11	—	313	—	31	13	—	—	44	2435	154
1	5	62	66	22	11	1	—	239	1	—	9	2	—	12	2521	415
8	8	35	15	16	7	2	—	109	1	6	1	—	—	8	1670	307
1	5	72	37	24	8	7	—	197	—	—	—	—	—	—	1394	—
2	3	8	1	4	1	—	—	30	—	—	—	—	—	—	397	—
2	16	192	63	52	40	43	—	526	—	132	17	14	—	163	2348	358
30	101	675	450	249	121	73	—	2337	7	385	87	39	—	518	19278	2684
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															18099	2333
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1869 mehr															1179	351
II. Ordnung.																
4	12	17	29	25	14	10	—	142	—	47	15	8	—	70	1232	308
—	—	—	—	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	228	—
1	—	4	2	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	75	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1	1	1	5	3	2	2	—	16	—	—	—	—	—	—	131	—
1	13	15	10	8	2	3	—	84	3	21	13	—	—	37	1256	604
—	2	1	2	10	3	4	—	28	—	13	3	—	—	16	229	77
7	28	38	48	47	21	19	—	285	3	81	31	8	—	123	3151	989
Bestand am Schluß des vorigen Semesters (Col. 5.)															2613	748
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1869 mehr															538	241

IV. General-Uebersicht

1. Laufende Nummer.	2. Provinzen.	3. Zahl der höheren Bürgerschulen.	4. Zahl der Lehrer: an d. höheren Bürgerschulen: Rectoren und ordentliche Lehrer.	Wissenschaftliche Hülfslehrer.	Technische Lehrer.	Ortsgeistliche, welche den Religionsunterricht ertheilen.	Probe-Candidaten.	an den mit denselben verbundenen Vorschulen.	5. Gesammtfrequenz am Schlusse des Winter-Semesters 18⁶⁸/69: in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.	Gesammt- a) auf den Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung													
1	Preußen	6 [1])	36	3	5	3	—	5	526 121 [1])	139 40 [1])	—	74	145	168
2	Brandenburg	8 [2])	46	10	13	1	—	11	766 303 [2])	204 86 [2])	—	68	241	311
3	Pommern	2	7	2	1	—	—	2	152	46	—	21	41	56
4	Schlesien	1	5	1	1	1	—	—	126	—	—	10	39	29
5	Sachsen	3	16	3	3	—	—	4	323	119	—	38	59	82
6	Schleswig-Holstein	1 [3])	7	—	1	—	—	—	142 [3])	—	—	18	28	37
7	Hannover	4 [4])	28	4	3	—	—	9	533 [4])	235 [4]) [5])	17	70	92	157
8	Westphalen	2 [6])	8	2	2	2	—	—	59 88 [6])	— —	—	23	28	49
9	Hessen-Nassau	3	31	3	4	2	—	10	665	387	29	142	131	167
10	Rheinprovinz	11	71	10	13	10	—	6	1452	175	—	210	257	320
	Summe	41	255	38	46	19	—	47	5256	1431	46	674	1061	1376
	B. Sonstige in der Organisation													
1	Preußen	— [9])	—	—	—	—	—	—	— [9])	— [9])	—	—	—	—
2	Brandenburg	1 [10])	—	—	—	—	—	—	38 [10])	— [10])	—	—	19	15
3	Schlesien	1	7	—	2	1	—	2	129	37	—	19	37	32
4	Schleswig-Holstein	4	—	—	—	—	—	—	176	—	—	32	85	107
5	Hannover	14 [11])	38	10	9	1	—	9	827 [11])	182 [11])	—	109	270	338
6	Westphalen	2 [12]) [13])	15	—	2	3	—	2	120 [12]) 137 [13])	9 35 [13])	—	21	36	72
7	Hessen-Nassau	8 [14])	49	15	14	7	—	5	673 57 [14])	189 —	30	91	186	210
8	Rheinprovinz	2	7	2	2	—	—	—	135	—	—	26	35	42
9	Hohenzollern	1	4	—	—	1	—	—	60	—	—	—	6	16
	Summe	33	120	27	29	13	—	18	2352	452	30	298	674	832

1) Zugang: die höhere Bürgerschule in Bartenstein.
2) Zugang: die höheren Bürgerschulen in der Steinstraße zu Berlin und am Gymnasium in Guben
3) Zugang: die höhere Bürgerschule in Itzehoe.
4) Abgang: die Realschule in Leer mit 136 Realschülern. Zugang: die höhere Bürgerschule in Nienburg mit 83 Real- und 16 Vorschülern und Osterode a./H., mit 68 Real- und 19 Vorschülern.
5) Nach Berichtigung irrthümlicher Listenführung bei der höheren Bürgerschule in Hannover gegen die vorige Uebersicht um 89 Schüler niedriger.
6) Zugang: die höhere Bürgerschule in Schwelm.
7) Davon: 4 lutherisch, 1 griechisch-katholisch und 5 deutsch-katholisch.

von der Frequenz der höheren Bürgerschulen des Preußischen Staats

6. Frequenz im Sommer-Semester 1869. a) in den höheren Bürgerschulen. Kl. V.	Kl. VI.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	b) in den Vorschulen. Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Ueberhaupt.	Darunter neu Aufgenommene.	7. Der Confession nach waren diese Schüler (6a, 6b) auf den höheren Bürgerschulen evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.	in den Vorschulen evangelisch.	katholisch.	Dissidenten.	jüdisch.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																	
191	216	794	147	182	82	—	—	264	85	736	19	—	39	255	4	—	5
384	387	1391	322	200	231	—	—	431	141	1239	15	—	137	390	5	—	36
31	37	186	34	36	22	—	—	58	12	154	5	—	27	47	1	—	10
44	42	164	39	—	—	—	—	—	—	89	29	—	46	—	—	—	—
115	135	429	106	94	83	—	—	177	59	423	3	—	3	176	1	—	—
51	31	165	23	—	—	—	—	—	—	164	1	—	—	—	—	—	—
182	163	681	148	179	110	102	—	391	156	638	7	—	36	369	10	—	12
44	58	202	55	—	—	—	—	—	—	178	20	—	4	—	—	—	—
174	176	819	154	158	227	60	56	501	114	709	64	10 [7])	36	425	52	6 [8])	18
330	430	1547	95	187	16	—	—	203	28	694	794	—	59	82	121		—
1546	1675	6378	1122	1036	771	162	56	2025	594	5024	957	10	387	1744	194	6	81
begriffene Real-Lehr-Anstalten.																	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	—	38	—	—	—	—	—	—	—	38	—	—	—	—	—	—	—
26	41	155	26	46	18	—	—	64	27	135	16	—	4	57	4	—	3
—	—	224	48	—	—	—	—	—	—	223	—	—	1	—	—	—	—
160	202	1079	252	155	69	40	—	264	82	964	71	—	44	253	1	—	10
106	131	366	109	81	—	—	—	81	37	298	54	—	14	70	11	—	—
228	237	982	252	80	157	—	—	237	48	573	329	—	80	162	62	—	13
38	40	181	46	—	—	—	—	—	—	162	14	—	5	—	—	—	—
12	33	67	7	—	—	—	—	—	—	6	49	—	12	—	—	—	—
574	684	3092	740	362	244	40	—	646	194	2399	533	—	160	542	78	—	26

8) Davon: 4 lutherisch, 2 deutsch-katholisch.

9) Abgang: die höhere Bürgerschule zu Bartenstein mit 121 Schülern der Hauptschule und 40 Vorschülern.

10) Abgang: die höhere Bürgerschule in der Steinstraße zu Berlin mit 227 Schülern der Hauptschule und 86 Vorschülern.

11) Abgang: die höheren Bürgerschulen in Nienburg mit 83 Real- und 16 Vorschülern und Osterode a./H mit 68 Real- und 19 Vorschülern.

12) Abgang: die höhere Bürgerschule zu Schwelm mit 88 Schülern.

13) Zugang: die höhere Bürgerschule zu Witten.

14) Zugang: die höhere Bürgerschule in Limburg.

und der mit denselben organisch verbundenen Vorschulen während

1. Laufende Nummer	2. Provinzen.	8. Der Heimath nach waren diese Schüler (6a, 6b): auf d. höheren Bürgerschulen: Inländer: aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	in den Vorschulen: Inländer: aus dem Schulort.	von auswärts.	Ausländer.	Gesammt-Abgang a) von den: mit dem Abgangszeugniß der Reife zu einem Beruf	mit dem Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Realschulen I. Ordnung	Realschulen II. Ordnung	ohne das Abgangszeugniß der Reife auf: Gymnasien.	Progymnasien.	Realschulen I. Ordn.	Realschulen II. Ordn.	andere z. Abgangsprüfungen berecht. höh. Bürgerschulen	sonstige Stadtschulen.
	A. Höhere Bürgerschulen, welche die Berechtigung																
1	Preußen . . .	515	279	—	238	26	—	7	—	2	—	5	—	4	—	—	5
2	Brandenburg . .	1094	293	4	390	41	—	5	—	1	—	27	—	10	—	1	24
3	Pommern . . .	125	61	—	49	9	—	—	—	—	—	4	—	2	—	—	2
4	Schlesien . . .	88	74	2	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	—	4
5	Sachsen	270	156	3	167	10	—	—	—	—	—	5	—	—	—	1	5
6	Schleswig-Holstein	83	81	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	4
7	Hannover . . .	575	98	8	362	28	1	1	—	—	—	2	—	5	1	2	9
8	Westphalen . .	151	50	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Hessen-Nassau .	622	166	31	474	22	5	—	—	—	—	1	—	3	—	—	11
10	Rheinprovinz . .	1061	464	22	148	47	8	14	3	8	—	12	11	15	1	2	4
	Summe	4584	1722	72	1828	183	14	28	3	11	—	58	11	41	2	6	68
	B. Sonstige in der Organisation																
1	Preußen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Brandenburg . .	33	5	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—
3	Schlesien . . .	97	58	—	51	13	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1
4	Schleswig-Holstein	151	72	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	—
5	Hannover . . .	713	339	27	244	20	—	3	—	3	—	2	—	5	—	3	8
6	Westphalen . . .	248	114	4	73	8	—	—	—	—	—	—	2	—	—	2	—
7	Hessen-Nassau . .	762	194	26	221	14	2	—	—	4	—	1	1	—	—	3	5
8	Rheinprovinz . .	131	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	—	1	—
9	Hohenzollern . .	49	16	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
	Summe	2184	848	60	609	55	2	3	—	7	—	9	5	9	2	9	14

des Sommer-Schulsemesters 1869.

9. im Sommer-Semester 1869. höheren Bürgerschulen									b) von den Vorschulen						10. Mithin Bestand am Schluß des Sommer-Semesters 1869	
durch Tod.	zu anderweiter Bestimmung aus Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien	auf Real-Lehranstalten.	auf Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
zur Abhaltung von Abgangs-Prüfungen besitzen.																
1	—	8	18	17	10	12	—	89	1	3	60	6	—	70	705	194
—	—	6	22	11	22	11	—	140	3	11	19	18	—	51	1251	380
—	—	3	7	7	—	1	—	26	1	—	16	3	—	20	160	38
—	—	1	4	2	4	1	—	19	—	—	—	—	—	—	145	—
—	—	4	6	8	7	1	—	37	—	4	21	6	—	31	392	146
—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	160	—
2	—	4	7	4	4	—	—	41	—	6	1	5	—	12	640	379
—	—	4	3	2	3	1	—	14	—	—	—	—	—	—	188	—
1	—	15	7	8	3	3	—	52	1	6	4	7	9	27	767	474
4	—	52	28	41	25	23	—	243	—	2	46	7	—	55	1304	148
8	—	97	102	100	78	53	—	666	6	32	167	52	9	266	5712	1759
Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁸/₆₉ (Col. 5.)															5256	1431
Also am Schluß des Sommer-Semesters 1869															mehr 456	328

begriffene Real-Lehr-Anstalten.

durch Tod.	Kl. I.	Kl. II.	Kl. III.	Kl. IV.	Kl. V.	Kl. VI.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	durch Tod.	auf Gymnasien und Progymnasien	auf Real-Lehranstalten.	auf Stadtschulen.	zu unermitteltem Zweck.	Ueberhaupt.	in den höheren Bürgerschulen.	in den Vorschulen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	4	—	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	30	—
—	—	1	—	3	—	—	—	7	—	—	14	—	—	14	148	50
—	—	6	11	8	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	197	—
3	—	13	17	33	5	3	—	98	4	—	17	7	—	28	981	236
1	—	1	1	—	5	2	—	14	—	—	—	—	—	—	352	81
1	2	7	25	13	7	3	—	72	2	1	3	1	—	7	910	230
1	—	3	2	3	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	166	—
—	—	—	2	3	1	1	—	8	—	—	—	—	—	—	59	—
6	2	31	62	63	18	9	—	249	6	1	34	8	—	49	2843	597
Bestand am Schluß des Winter-Semesters 18⁶⁸/₆₉ (Col. 5.)															2352	452
Mithin am Schluß des Sommer-Semesters 1869															mehr 491	145

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

151) Instruction für die Bildung katholischer Präparanden in der Provinz Schlesien.

Zweck der Präparandenbildung.

Den katholischen Schullehrer-Seminarien der Provinz Schlesien sollen wohlerzogene, sachgemäß vorbereitete und für den Lehrerberuf geeignete Präparanden zugeführt werden.

Dieselben werden entweder von einzelnen Lehrern oder in kleineren Anstalten vorbereitet werden.

Der einzelne Lehrer soll in der Regel nur zwei, höchstens drei Zöglinge, die kleineren Anstalten mit mehreren Lehrern dürfen bis zwölf Zöglinge aufnehmen.

Aufnahme, Aufenthalt, Entlassung der Präparanden.

Wer als Präparand aufgenommen sein will, muß über vierzehn Jahre alt und körperlich gesund sein, gute Brust und gute Augen, musikalisches Gehör, gute Geistes- und Gemüths-Anlagen, frommen Sinn, wirkliche Neigung zum Lehrerberufe und die Kenntnisse eines guten Elementarschülers haben.

Die Aufnahme erfolgt unter Mitwirkung des Revisors probeweise auf drei Monate. Stellt sich innerhalb dieser Frist heraus, daß der Zögling die vorgeschriebene Qualification nicht besitzt, so wird er ohne Weiteres entlassen.

Ueber die definitive Aufnahme befindet der Schulen-Inspector auf Grund einer Prüfung, welche er mit den Zöglingen nach Maßgabe dieser Instruction vorzunehmen hat.

Ein definitiv angenommener Zögling kann entlassen werden, nachdem dem Schulinspector vorher davon Anzeige gemacht worden ist.

Die Vorbereitung dauert für solche Zöglinge, welche nur eine gewöhnliche Land-Elementarschule besucht haben, wenigstens zwei volle Jahre.

Anfang und Schluß des Präparanden-Cursus richten sich nach der Aufnahmeprüfung desjenigen Seminars, für welches die Zöglinge vorbereitet werden.

Bei der Entlassung zum Seminar ist dem Präparanden vom Lehrer und Revisor ein Zeugniß auszustellen, aus welchem in zusammenhängender Charakteristik Anlagen, Fleiß, sittliche, scientivische und technische Vorbildung, sowie etwaige Mängel und Vorzüge des

Entlassenen erkennbar sind. Dieses Zeugniß hat der Schulen-Inspector zu beglaubigen und mit dem Amtssiegel zu verschließen.

Ziel und Umfang des Unterrichts.

Die Aufnahme in ein Seminar ist von dem Nachweise nachstehender materieller Kenntnisse und Fertigkeiten abhängig:

Biblische Geschichte: Der Präparand soll im Stande sein, die heiligen Thatsachen des alten und neuen Testaments möglichst in der Fassung des größeren Handbuches von Dr. Stern und mit sinngemäßer Betonung zu erzählen; eine solche Kenntniß von dem Schauplatze besitzen, wie sie zum Verständniß des Einzelnen erforderlich ist; im Auffinden der in der Erzählung enthaltenen Glaubenswahrheiten und Sittenlehren Uebung zeigen; Zahl, Eintheilung und Hauptinhalt der biblischen Schriften kennen.

Katechismuslehre: Es wird verlangt wortgetreue Kenntniß des größeren Diöcesan-Katechismus, Verständniß des Wort- und Sachinhalts. Uebung im Wiedergeben der einzelnen Gedanken mit andern Worten und nach eigener Fassung.

Kirchenlied: Der Zögling soll bis vierundzwanzig dem Kirchenjahre angemessen ausgewählte Liedertexte auswendig wissen, in den Inhalt derselben eingeführt sein und sie mit guter Betonung und ebensolchem Ausdrucke vortragen können.

Außerdem dürfen dem Präparanden die Lebensbeschreibungen der Diöcesan- und vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche und jene Gebete nicht fremd sein, deren tägliche Verrichtung dem katholischen Christen aus religiöser Pflicht in Haus, Schule und Kirche geboten ist.

Deutsche Sprache: Lesestücke, deren leichtes Verständniß vorausgesetzt wird, soll der Präparand fertig, lautrichtig und sinngemäß lesen, das Gelesene nach Inhalt und Gedankengang wiedergeben, einen Aufsatz über ein nicht zu schwieriges, den verschiedenen Gebieten des Unterrichts entnommenes Thema orthographisch richtig und ohne grobe sachliche und grammatische Fehler niederschreiben, einen nicht zu schwierigen Satz sprachrichtig analysiren können, dabei mit dem Wichtigsten aus der Wort- und Satzlehre bekannt sein und einige prosaische und poetische Lesestücke (Fabeln, Anecdoten, Gedichte, vaterländische Lieder und Erzählungen rc.) memorirt haben.

Polnische (resp. mährische) Sprache: Die Forderung ist lautreines und deutliches Sprechen; geläufiges und richtig betontes Lesen; Uebung im Uebersetzen aus der einen Sprache in die andere, in sprachlicher Auflösung und Bestimmung nicht zu schwieriger Sätze, im Niederschreiben eines einfachen Aufsatzes über ein leichtes Thema ohne erhebliche Verstöße gegen die Rechtschreibung und Grammatik.

Der Besitz einer deutlichen und kalligraphisch richtigen deut-

schen und lateinischen Handschrift ist selbstverständliche Voraussetzung.

Rechnen, Formenlehre und Zeichnen. Der Präparand muß die vier Grundrechnungen in reinen und angewandten, in ganzen und gebrochenen Zahlen, einschließlich der Decimalbrüche, mündlich und schriftlich vorzunehmen verstehen; sichere Kenntniß der Maße und Gewichte besitzen; ein nicht zu complicirtes Beispiel aus dem practischen Leben richtig berechnen und die Gründe für sein Verfahren angeben können. Gewöhnung an die Auflösung der sogenannten Reguladetri-Exempel durch einfache Schlüsse, Einsicht in das Wesen der Zahlenverhältnisse, nicht aber in das der Proportionen wird verlangt.

In der Formenlehre und im Zeichnen genügt es, wenn der Präparand die in der ebenen Geometrie vorkommenden Linien, Winkel, Dreiecke, Vierecke, Vielecke und den Kreis kennt, die geometrischen Hauptkörper zu beschreiben versteht und befähigt ist, sowohl die ersteren als auch die letzteren mit freier Hand und auch unter Anwendung der Zeichnungswerkzeuge sauber und genau darzustellen.

In der Weltkunde. Außer den Vorbegriffen aus der mathematischen Geographie soll der Präparand eine genauere Kenntniß der Heimath, des preußischen Vaterlandes, eine Uebersicht über die Erdoberfläche, insbesondere über die Länder, Gewässer, Gebirge Europa's und Fertigkeit im Lesen auf der Karte und dem Globus besitzen; mit der vaterländischen Geschichte, im Anschluß an die Lebensgeschichte einzelner repräsentativer Persönlichkeiten, sich vertraut zeigen; im Anschauen, Unterscheiden und geordneten Beschreiben der wichtigsten, namentlich einheimischen Thiere, Pflanzen und Mineralien und im richtigen Auffassen der gewöhnlichen Naturerscheinungen geübt sein.

Im Gesange. Der Präparand soll im Stande sein, durch alle Lagen der Stimmregister hindurch, Töne verschiedener Stärkegrade regelrecht zu bilden, die Dur- und Moll-Tonleitern rein und sicher auszuführen, die innerhalb der beiden genannten Tonreihen liegenden Stufen von beliebigen Tönen aus zu treffen, überhaupt einen nicht allzuschweren Choral oder ein Schullied mit klarer, biegsamer Stimme und guter Aussprache ohne erhebliche Fehler gegen den richtigen Vortrag vom Blatte zu singen. —

Violinspiel. Erforderniß ist genaue Ausführung der verschiedenen Dur- und Moll-Tonleitern, das Spiel mäßig schwerer Uebungsstücke und Schullieder vom Blatte bei reinem Tone und regelrechter Bogenführung.

Flügelspiel. Der Zögling soll befähigt sein, bei schulgerechtem Anschlage und Fingersatze die Tonleitern in Dur und Moll, kleine

Etüden und leichtere Sonaten von Clementi, Haydn und Mozart auszuführen.

Orgelspiel und allgemeine Musik- und Harmonielehre. Der Schüler hat sich im Orgelspiel so weit Uebung zu verschaffen, daß er die Choräle des Brosig-, Oppler- resp. Nachbar'schen Choralbuches mit vorausgeschickter Einleitung ohne besonderen Anstoß zu spielen, auch einfache Uebergänge in die nächstliegenden Tonarten, so wie kurze Harmoniefolgen, einfache Orgelsätze mit Pedal ohne bedeutende Fehler auszuführen vermag.

In der allgemeinen Musiklehre genügt die Kenntniß der verschiedenen Schlüssel, Tact- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervalllehre und der Tonverwandtschaften. In der Harmonielehre soll der Spieler nennen und spielen können den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimenakkord in allen Lagen und Umkehrungen.

Natur der unterrichtlichen Forderungen.

Das vorgeschriebene Unterrichtsmaterial, über welches hinauszugehen nur unter besonders günstigen Umständen rathsam erscheinen dürfte, ist mit einer solchen Gründlichkeit und Energie zu verarbeiten, daß die formelle Bildung des Zöglings dadurch möglichst gefödert werde. In demselben Maße aber, in welchem sein Verstand geweckt, sein Urtheil gebildet, sein Gedächtniß geübt wird, muß sein Gemüth veredelt und sein Wille gekräftigt werden.

Unterrichtszeit.

Wo es ohne Störung und Beeinträchtigung der Elementarkinder geschehen kann, nehmen die Präparanden auch an dem Unterrichte der Oberabtheilung der Schulklasse Theil. Außerdem erhalten sie aber in besonderen Stunden unmittelbaren Unterricht vom Lehrer.

Als Minimum dürften zwei Stunden für Katechismuslehre, zwei Stunden für biblische Geschichte, vier und resp. zwei Stunden für Sprache, zwei Stunden für Größenlehre, zwei Stunden für Weltkunde und vier Stunden für die gesammte Musik anzunehmen sein.

Die Zeit, in welcher dieser unmittelbare Unterricht ertheilt wird, richtet sich nach den localen Verhältnissen, ist aber durch einen Stundenplan für jeden Fall im Voraus festgestellt.

Erziehung der Präparanden.

Die Erziehung der Zöglinge hat im religiös-sittlichen Geiste zu geschehen. Sie sind durch Wort und Beispiel an einen christlichen und kirchlichen Wandel, an den öfteren Empfang der heiligen

Sacramente, an Eingezogenheit, Bescheidenheit, Genügsamkeit, Reinlichkeit, Ordnung, Arbeitsamkeit und Keuschheit zu gewöhnen.

Wohnen die Zöglinge nicht am Orte oder in der Nähe bei den Angehörigen, so sind sie, wenn es irgend angeht, die Hausgenossen ihres Bildners und nehmen an seinem Familienleben Theil; im entgegengesetzten Fall sollen sie bei rechtschaffenen Familien, zu deren Wahl die Genehmigung des Revisors erforderlich ist, in Kost und Wohnung untergebracht werden.

Eine bestimmte Hausordnung regelt Arbeit und Erholung; über ihre Einhaltung wacht der Präparandenbildner. Hierbei kommt es wesentlich darauf an, daß der Zögling zu einer geordneten Selbstthätigkeit, zu einer gewissenhaften Vorbereitung auf die Unterrichtsstunden, zur Lectüre guter Bücher und zur schriftlichen Darlegung des Gelesenen oder im Unterrichte Gehörten angeleitet werde.

Einen Gegenstand besonderer Sorgsamkeit bildet die Pflege der körperlichen Gesundheit der Präparanden; diesem Zwecke dienen das Turnen, Baden und angemessene Garten- und Feldarbeit.

Technische Vorbildung.

Der Präparand werde zum Umgange mit Schulkindern und zur methodischen Anwendung seiner Kenntnisse angeleitet.

Zu dem Ende ist es erforderlich, daß der Lehrer ihn zur Aushilfe bei der Erhaltung der Schulordnung und bei dem gleichzeitigen Unterrichte mehrerer Abtheilungen verwende; jedoch immer auf Grund vorheriger Anweisung und unter steter persönlicher Aufsicht.

Am angemessensten beschränkt sich dieser Gehilfendienst auf Einübung und Wiederholung der vom Lehrer durchgearbeiteten Materien, auf Abhören der memorirten Stoffe und Aehnliches, während jede selbständige Arbeit des Präparanden in seinem eigenen Bildungsinterresse unzulässig ist.

Auch am Kirchendienste sind die Präparanden nach eingeholter Genehmigung des Pfarrers zu betheiligen.

Präparandenbildner.

Die Präparandenbildner werden auf Vorschlag des Schulen-Inspectors von der Königlichen Regierung gewählt und durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Regierung wird nur solche Lehrer auswählen, die nach Gesinnung, Haltung und Befähigung zu der Erwartung berechtigen, daß sie dem in sie gesetzten Vertrauen entsprechen werden.

Das Geschäft der Präparandenbildung ist aber keinem der von der Regierung nicht gewählten Lehrer verschränkt; wiebald ein solcher mit gutem Erfolge Präparanden gebildet hat, soll er als Präparandenbildner gleichfalls designirt und öffentlich genannt werden.

Beaufsichtigung der Präparandenbildung.

Die nächste Aufsicht über die Präparandenbildung führt der Localrevisor. Von ihm wird erwartet, daß er über Innehaltung des Lehrplanes, über Erziehung der Zöglinge, über das Gedeihen der Präparanden gewissenhaft wachen, den Lehrern auf jede Weise beistehen und wenn irgend möglich durch Uebernahme der Religionsstunden an der Vorbildung der Präparanden sich persönlich betheiligen werde.

Zu dem Kreis-Schulen-Inspector stehen die Präparanden in demselben Verhältnisse wie die Elementarschulen. Er hat von dem Zustande der betreffenden Anstalten sich in Kenntniß zu erhalten, dieselben nach Maßgabe dieser Instruction alljährlich zu revidiren und der Königlichen Regierung darüber zu berichten. —

Außerordentliche Revisionen werden von der Departements-Regierung unmittelbar veranlaßt und hierzu unter Umständen die Seminar-Directoren herangezogen werden, um auf diese Weise auch ihnen zur Förderung der Präparandenbildung Gelegenheit zu geben.

Ebenso haben die Seminar-Directoren alljährlich nach Ablauf des ersten Tertials über die Qualification der in's Seminar aufgenommenen Präparanden einen ausführlichen Bericht an das Königliche Provinzial-Schul-Collegium zu erstatten, welches nach genommener Kenntniß der betreffenden Departements-Regierung denselben wieder übermitteln wird.

Schlußbemerkungen.

Die Königliche Regierung wird den Präparandenbildnern, welche mit befriedigendem Erfolge Zöglinge für das Seminar vorbereitet haben, nach Verhältniß der zur Disposition gestellten Fonds Remunerationen bewilligen und gegebenen Falles auch in anderer Weise Berücksichtigung angedeihen lassen.

Notorisch arme Präparanden werden gleichfalls aus Staatsfonds hauptsächlich zur Anschaffung der nothwendigen Lernmittel mit Unterstützungen bedacht werden.

Entwurf eines Lehrplanes für Präparanden-Anstalten.

I. Religion.

A. Biblische Geschichte.

Ziel.

Der Präparand soll im Stande sein, die heiligen Thatsachen des alten und neuen Testaments möglichst in der Fassung des vorgeschriebenen Handbuches und mit sinngemäßer Betonung zu erzäh-

len; eine solche Kenntniß von dem Schauplatze besitzen, wie sie zum Verständniß des Einzelnen erforderlich ist; im Auffinden der in der Erzählung enthaltenen Glaubenswahrheiten und Sittenlehren Uebung zeigen; Zahl, Eintheilung und Hauptinhalt der biblischen Schriften kennen.

Unterrichtsmittel.

Das größere Handbuch der biblischen Geschichte von Dr. Stern. Für die polnisch sprechenden Zöglinge die polnische Ausgabe. Holle's Wandkarte von Palästina.

Stoff.

I. Jahrgang.

1. Tertial.

Das alte Testament. Eintheilung, Inhalts-Angabe der einzelnen Bücher, die Urgeschichte, die Zeit der Patriarchen, Moses bis zur Gesetzgebung auf Sinai.

2. Tertial.

Führung des israelitischen Volkes durch die Wüste, die Periode der Richter, die Zeit der Könige bis zur Trennung des Reiches.

3. Tertial.

Die Schicksale des Reiches Israel und Juda, das Exil, die Rückkehr des Volkes und seine Freiheitskämpfe unter den Maccabäern bis zum Untergange seiner politischen Selbständigkeit durch die Römer.

II. Jahrgang.

1. Tertial.

Das neue Testament. Eintheilung und Inhalts-Angabe der einzelnen Bücher. Die Geburts- und Jugendgeschichte Jesu, sein öffentliches Auftreten bis zum letzten Einzuge in Jerusalem.

2. Tertial.

Die Leidensgeschichte Jesu, seine Auferstehung und Himmelfahrt, die Herabkunft des heiligen Geistes, Gründung und Ausbreitung der Kirche durch die Apostel.

3. Tertial.

Wiederholung des gesammten Unterrichtsstoffes.

Behandlung.

Der Lehrer giebt eine oder zwei Geschichten zum vorbereitenden Durchlesen für die nächste Stunde auf. Nach Herstellung des Zusammenhanges mit den vorausgegangenen Erzählungen werden diese Geschichten gut betont und richtig gelesen, beim Lesen die erforderlichen Wort- und Sacherklärungen eingestreut und die geographischen

Veranschaulichungen auf der ausgehängten Karte vermittelt. Kommen bekannte oder leicht zu findende Sachen vor, so werden sie selbstverständlich nicht gesagt, sondern den Zöglingen abgefragt. Der oder die in der Erzählung enthaltenen Hauptgedanken sind alsdann allemal in kurzen, bestimmt und klar gefaßten Sätzen zu fixiren und weiter die Nutzanwendungen und Beziehungen auf das eigene Leben zu ziehen. Zur Verstärkung des Eindrucks und Erweckung des Willens lassen sich biblische Kernsprüche, Liederverse 2c. vortrefflich verwerthen. Sogleich oder zu Anfang der nächsten Stunde erfolgt abfragend die Wiederholung, nachdem die Zöglinge in ihrer Muttersprache die betreffenden Geschichten aus dem Gedächtnisse mit sinngemäßer Betonung und sachlich richtig erzählt haben.

Zeit.

Zwei Stunden wöchentlich.

B. Katechismus.

Ziel.

Es wird wortgetreue Kenntniß des größeren Katechismus, Verständniß des Wort- und Sachinhalts, Uebung im Wiedergeben der einzelnen Gedanken mit andern Worten und nach eigener Fassung verlangt.

Unterrichtsmittel.

Römisch-katholischer Katechismus für die oberen Klassen der Elementarschulen in der Diöcese Breslau von Dr. Lorinser.

Für die polnisch sprechenden Zöglinge die polnische Ausgabe.

Stoff.

I. Jahrgang.

1. Tertial.

Das erste Hauptstück vom Glauben bis zur 11. Lection. S. 62.

2. Tertial.

Schluß des ersten Hauptstückes bis zur 17. Lection. S. 89.

3. Tertial.

Das zweite Hauptstück von der Hoffnung und vom Gebete; das dritte Hauptstück von der Liebe und den Geboten bis zur 25. Lection. S. 123.

II. Jahrgang.

1. Tertial.

Schluß des dritten Hauptstücks von den Geboten; das vierte Hauptstück von den Sacramenten bis zur 34. Lection. S. 158.

2. Tertial.

Schluß des vierten Hauptstücks von den Sacramenten und den Sacramentalien bis zur 40. Lection incl.

3. Tertial.

Wiederholung des gesammten Unterrichts-Stoffes.

Behandlung.

Die im Voraus zum Durchlesen bezeichnete Lection wird in der Unterrichtsstunde lautrichtig und sinngemäß zunächst ganz durchgelesen, hierauf beginnt das Lesen der einzelnen Fragen und Antworten der Reihe nach und daran schließt sich die Vermittelung des Verständnisses in Wort und Sache. Schwierigere Ausdrücke werden umschrieben oder mit leichter verständlichen vertauscht; dunkle, falsche Vorstellungen der Schüler durch passende Verwendung von biblischen Erzählungen, Sprüchen, Liederversen ꝛc., durch Hinweisung auf das Gegentheil, auf Aehnlichkeiten, durch Erweckung der bezüglichen Stimmung veranschaulicht oder berichtigt. So oft ein Abschluß eintritt, wird das Ganze unter Hervorhebung des Wesentlichen, des Kernes, im Zusammenhange wiederholt. Dasselbe geschieht, wo es sich um Verstärkung des Eindrucks handelt, da das ganze Streben des Lehrers darauf gerichtet sein muß, die erklärten Religionswahrheiten mit voller Kraft auf Gemüth und Willen der Zöglinge wirken zu lassen. Die Sprache ist würdevoll, erbaulich, das Verfahren fragend. Vom Worte des Handbuches ausgehend, zwingt der Lehrer die Zöglinge zur Wiedergabe einzelner Antworten und kürzerer Abschnitte mit anderen Worten und nach eigener Fassung, wobei auf sprachliche und sachliche Correctheit streng gesehen wird.

Die so behandelte Lection ist dem Gedächtnisse fest einzuprägen und zu Anfang der nächsten Stunde abzufragen. Die von Hause aus polnischen Zöglinge bedienen sich hierbei ihrer Muttersprache.

Zeit.

Zwei Stunden wöchentlich.

C. Kirchenlied.

Ziel.

Der Zögling soll bis 24 dem Kirchenjahre angemessen ausgewählte Liedertexte auswendig wissen, in den Inhalt derselben eingeführt sein, und sie mit guter Betonung und ebensolchem Ausdrucke vortragen können.

Unterrichtsmittel.

M. Brosig's Gesangbuch für den katholischen Gottesdienst. Breslau.

Katolicki Kancyonał. Bytom. (Für die polnisch sprechenden Zöglinge).

Stoff.

Jedes Tertial sind vier der nachbenannten Liedertexte möglichst mit Berücksichtigung der Kirchenzeit vorzunehmen:

a. Meßgesänge:

1.	Zu dir, Gott Vater; flehen wir .	Nr.	6 (Anhang.)
2.	Jesus trocknet alle Thränen . .	"	170.
3.	Jesus, Heiland aller Sünder .	"	173.
4.	O Vater der Barmherzigkeit .	"	178.
5.	Vernimm, o Herr	"	179.
	Boże stwórco nasz Panie . .	"	8.
	Co nam nakazuje nasza wiara	"	9.
	Z pokłonem upadnimy . . .	"	10.
	Boże sędzio sprawiedliwy . .	"	116.

b. Predigtlieder.

6.	O Herr Jesu, gieb, daß wir . .	Nr.	153.
7.	In Gott des Vaters und des Sohns	"	155.
8.	Komm, heil. Geist, auf uns herab	"	158.
9.	Komm, o komm, du Geist des Lebens	"	159.
	Duszo moja słuchaj Pana . .	"	1.
	O Jezu słowa twego słuchać .	"	3.

c. Adventlieder.

10.	Thauet, Himmel, den Gerechten .	Nr.	1.
	Po upadku człowieka grzesznego	"	23.
	Zdrowaś bądź Marya . . .	"	25.

d. Weihnachtslieder.

11.	Ein Kind, geboren zu Bethlehem	Nr.	11.
	Anioł pasterzom mówił . . .	"	27.
	Wdzień Bożego narodzenia .	"	33.

e. Fastenlieder.

12.	O Haupt voll Blut und Wunden	Nr.	27.
13.	Laßt uns mit gerührtem Herzen	"	162.
	Jezu Chryste, Panie miły . .	"	42.
	Zawitaj ukrzyżowany . . .	"	52.

f. Osterlieder.

14.	Triumph, der Tod ist überwunden	Nr.	47.
15.	Nun triumphiret Gottes Sohn .	"	164.
	Chrystus zmartwychwstan jest	"	53.
	Wesoły nam dzień dziś nastał	"	55.

g. Pfingstlieder.

16. Komm, o Geist und Schöpfer . Nr. 56.
Przybądź Duchu stworzycielu = 58.
Pan Chrystus dnia świątecznego = 236.

h. Marienlieder.

17. Gegrüßet seist du, Maria . . . Nr. 48.
18. Maria, sei gegrüßt . . . . . . = 167.
Gwiazdo morza . . . . . . = 21.
O gospodzie uwielbiona . . = 22.
Witaj Królowa nieba . . . = 85.
Witaj święta i poczęta . . . = 99.

i. Zur Christenlehre.

19. Herr Jesus Christus . . . . Nr. 148.
20. Kein Lehrer ist Dir . . . . = 152.

k. Segenslieder.

21. O Christ, hier merk' . . . . Nr. 72.
22. O Himmelsbrodt . . . . . . = 73.
23. Segne, Jesu, Deine Heerde . . = 14 (Anh.)
24. Großer Gott, wir loben Dich . = 203.
Chwalmy niewysławiony sakrament = 61.
Twoja cześć chwała . . . . = 70.
U drzwi Twoich . . . . . . = 71.
Przed tak wielkim sakramentem = 75.

Behandlung.

Der Lehrer liest das Lied mit Ausdruck und Betonung vor, erklärt, von Vers zu Vers fortschreitend, was in Wort und Sache unverständlich ist, und stellt die einzelnen Gedanken fest. Beim Abschluß einer Strophe geben die Zöglinge den Inhalt derselben mit ihren Worten wieder. Im weiteren Verlauf nach Durchnahme aller Strophen wird das Ganze zusammengefaßt und eindringlich gemacht. Ein nochmaliges oder wiederholtes Lesen behebt die noch etwa vorkommenden Verstöße gegen sinngemäßen Vortrag. Das Auswendiglernen ist Sache des Privatfleißes.

Zeit

Wo mehrere Lehrer an der Präparanden-Vorbildung sich betheiligen, ist eine Stunde wöchentlich dafür unschwer zu ermitteln; im entgegengesetzten Falle gehört die Erklärung des Kirchenliedes in den Religionsunterricht.

D. Lebensbeschreibungen der Heiligen. Gebete.

Ziel.

Dem Präparanden dürfen die Diöcesan- und vorzüglichsten

Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie jene Gebete nicht fremd sein, deren Verrichtung dem katholischen Christen aus religiöser Pflicht in Haus, Schule und Kirche geboten ist.

Unterrichtsmittel

Bestlin's Lebensbeschreibungen der Heiligen. Tübingen.
Kothe's Katholisches Gebet- und Gesangbuch. Leobschütz.

Stoff.

a. Lebensbeschreibungen der Heiligen.

Den	21. Januar	St.	Agnes.
=	3. Februar	=	Blasius.
=	24. März	=	Johannes Sarcand.
=	23. April	=	Adalbert.
=	16. Mai	=	Johannes Nepom.
=	5. Juni	=	Bonifacius.
=	21. Juni	=	Aloysius.
=	19. Juli	=	Vincentius a Paul.
=	31. Juli	=	Ignatius Loyola.
=	16. August	=	Hyacinthus.
=	28 August	=	Augustinus.
=	7. September	=	Bronislavia.
=	18. October	=	Hedwigis.
=	4. November	=	Carolus Borr.
=	13. November	=	Stanislaus Kostka.
=	3. December	=	Franciscus Xaver.
=	6. December	=	Nicolaus.

b. Tägliche Gebete (im Katechismus zu finden).

Morgen- und Abendgebete. — Der Engel des Herrn beim Läuten der Betglocke. — Tischgebete. — Gebete vor und nach dem Unterrichte. — Die Erweckung der drei göttlichen Tugenden, der Reue und des guten Vorsatzes.

c. Gelegenheits-Gebete (Kothe's Gebetbuch).

Gedenke, o heilige Jungfrau, S. 14. — Die freudenreichen, schmerzhaften und glorreichen Geheimnisse des Rosenkranzes, S. 16. — Gebet zum heiligen Schutzengel, S. 17. — Der vierte Bußpsalm, S. 40 (Nachtrag). — Die gute Meinung, S. 13. — Selbstaufopferung des heiligen Ignatius, S. 215.

Behandlung.

An den vorgenannten Tagen, an welchen die Kirche das Andenken des Heiligen begeht, erzählt der Lehrer im unmittelbaren Anschluß an das Schulgebet vor Beginn des Unterrichts die betreffende Lebensbeschreibung, hebt die nachahmenswerthe Tugend hervor und

schließt mit einer kurzen Willenserregung. Ist — was vorausgesetzt wird — der Lehrer gewöhnt, mit den Zöglingen das Abendgebet gemeinschaftlich zu verrichten, so schließt sich das Lesen der Lebensbeschreibung an dasselbe nicht unpassend an. Selbstredend darf die andächtige Stimmung durch Erklärungen nicht gestört werden; sind vorkommenden Falles solche dennoch erforderlich, so findet sich die Zeit dazu gelegentlich vor- oder nachher.

Die Gebete werden durch den Gebrauch gelernt, den die christliche Lebensordnung vorzeichnet.

Wie man wieder beten muß, um Segen zu schaffen, das kann der Lehrer am wirksamsten nur durch sein Beispiel, weniger durch Worte darthun.

Zeit.

Besondere Stunden sind nicht erforderlich.

II. Deutsche Sprache.

Der gesammte Sprachunterricht hat das Lesebuch zur Grundlage. Es schließen sich an dasselbe die Uebungen im Lesen, das Memoriren und freie Reproduciren, die grammatischen Belehrungen, die Uebungen in der Rechtschreibung und die Versuche im schriftlichen Gedankenausdrucke an.

Nebenher geht die Privatlectüre, wofür mit Rücksicht auf den Standpunkt des Schülers Auswahl zu treffen ist.

A. Lesen.

Ziel.

Die Zöglinge sollen Fertigkeit im genauen, sicheren, richtig betonten, geläufigen und wohlklingenden Lesen erlangen.

Unterrichtsmittel.

Haester's Lehr- und Lesebuch für die Oberklassen katholischer Volksschulen. 8. Auflage.

Stoff.

a) für cursorisches Lesen. Solche Lesestücke, deren Verständniß dem Schüler keine Schwierigkeiten bereitet oder doch durch einige wenige kurze Bemerkungen von Seiten des Lehrers herbeigeführt wird.

Behandlung.

Jeder Satz ist so oft zu lesen, bis die Leistungen des Schülers rücksichtlich der Aussprache, Betonung, Redegliederung (Pausen), der beschleunigten und verzögerten Bewegung (Tempo), des geläufigen und wohlklingenden Vortrags vollkommen zufriedenstellend sind. Für die Vermittelung des Verständnisses wird nur das Nothwendigste gethan. Einzeln eingestreute Fragen, ganz kurze Bemerkungen müs-

sen für diesen Zweck ausreichen. Es ist aber nicht genug, daß der Lehrer den Lesefehler des Schülers markirt oder berichtigt, der Schüler muß jedesmal den markirten Fehler selber verbessern, oder die vom Lehrer gemachte Verbesserung und Berichtigung wiederholen, ohne dazu erst aufgefordert zu werden.

Fehler gegen die Betonung werden vom Lehrer am kürzesten berichtigt, indem er das vom Schüler falsch betonte Wort richtig betont, vorspricht und dann von jenem nachsprechen läßt, doch wird der Lehrer auch öfter durch passende Fragen den Schüler anregen und anleiten, die richtige Betonung zu finden.

Damit aber selbst bei diesen cursorischen Uebungen Kopf und Herz der Zöglinge nicht leer ausgehen, dürfte es gerathen sein, daß der Lehrer zum Schluß derselben einige Fragen über den Inhalt des Gelesenen an die Schüler richte, durch welche sie veranlaßt werden, kurz und bündig das Gelesene wiederzugeben.

b) für statarisches Lesen: Lesestücke, die durch ihren Inhalt und dessen sorgfältige Durchnahme zunächst auf das Gemüth des Lesers (Phantasie, Gefühl, Willen) bildend und veredelnd einwirken, zugleich aber auch den Schüler wie mit werthvollen Gedanken, so mit edler Sprache bereichern und das Gefühl für eine zweckentsprechende schöne Darstellung eigener Gedanken in ihm wecken, nähren und kräftigen sollen.

I. Jahrgang.

1. Tertial.

S. 98. Das Leben der Singvögel. — 481. Dreierlei Freunde. — *486. Der geheilte Patient. — 491. Das Vergeben. — *110. Die Forelle. — 278. Der Alpenjäger. — *470. Der wundervolle Hammerschlag. — *487. Zufriedenheit.

2. Tertial.

376. Der väterliche Abschied. — 479. Wahl eines Standes. — 483. Der treue Unterthan. — 496. Der arme Musikant und sein College. — *84. Frau Hitt. — *118. Die Spinne und die Schnecke. — 227. Ziethen. — *263. Des Deutschen Vaterland.

3. Tertial.

S. 93. Der Spielmann. — 481. Und dann? — 499. Die Rache des Redlichen. — 41. Der Glockenguß zu Breslau. — 109. Der Aal und die Schlange. — *453. Frühlingslied. — *489. Das Glasgemälde. — *491. Melay und Melone. — 502. Der heilige Johannes.

II. Jahrgang.

1. Tertial.

S. 480. Das Loch im Aermel. — 475. Der gebesserte Kaufmann. — 510. Die Posaune des Gerichts. — 90. Der weiße

Frosch. — 182. Drusus Tod. — *262. Unser Vaterland. — 432. Alplied. — *512. Die Kapelle. — *513. Die Kirche.

2. Tertial.

471. Mutterliebe. — 478. Die Lehre der Natur. — 483. Der Magen und die Glieder. — 91. St. Hubertus. — *203. Graf von Habsburg. — *357. Das Feuer. — *454. Sommer-Abendlied. — 454. Der Winter. — 471. Die Flüchtende. — 509. Der Räuber und das Crucifix.

3. Tertial.

477. Rittmeister Kurzhagen. — 479. Das Zifferblatt. — 488. Kannitverstan. — 97. Die Henne. — 229. Hofer's Tod. — 261. Der reichste Fürst. — 328. Der Auswanderer. — *412. Schwäbische Kunde. — *432. Des Knaben Berglied. — 433. Der gute Kamerad. — *501. Der Wilde.

Behandlung

Der Lehrer liest das Lesestück vor. Der musterhafte Vortrag des Lehrers ist nicht blos die beste Anleitung für den Schüler, wie auch er das Lesestück zu lesen hat, sondern es trägt auch zur richtigen Auffassung desselben wesentlich bei und bedingt zum größten Theile die Einwirkung, die das Lesestück durch Inhalt und Form auf die Seele des Schülers machen soll.

Demnächst folgt, von Satz zu Satz, von Abschnitt zu Abschnitt fortschreitend, die sachliche und sprachliche Erläuterung (Wort- und Sachverständniß). Diese muß so beschaffen sein, daß sie zum vollen Verständniß des Ganzen beiträgt und seine Wirkung erhöht; deshalb darf Nichts in die Besprechung hineingezogen werden, was nicht in die Sache hineinführt.

Ist auf diesem Wege der Hauptgedanke gefunden und der Gedankengang (Gliederung des Stückes) festgestellt, so wird das Ganze unter gewisse Gesichtspunkte zusammengefaßt und die für das Verständniß desselben nothwendige Totalanschauung (Totaleindruck) vermittelt. Der Lehrer gehe dabei mit seinen Fragen immer von dem Wortlaute des Lesestückes aus und halte darauf, daß die Schüler aus dem Lesestücke antworten. Die Erklärungen seien möglichst einfach und kurz gefaßt; die Antworten der Schüler erfolgen in vollständigen, zusammenhängenden Sätzen, mit deutlicher, wohl betonter Aussprache. Nach Vermittelung des Verständnisses lesen die Schüler das Stück langsam, deutlich, lautrichtig und sinngemäß.

B. Memoriren und Reproduciren.

Ziel.

Der Präparand soll mindestens zwölf Stücke (poetische und prosaische), die bei schöner Form zugleich einen behaltenswerthen

Inhalt haben, dem Gedächtnisse wörtlich einprägen, sowie im mehr oder minder freien Wiedergeben des Gelesenen geübt sein.

Unterrichtsmittel.

Haester's Lesebuch für die Oberklassen 2c.

Stoff.

Von den bei A. und C. mit einem Sternchen bezeichneten Stücken jedes Tertial eines in gebundener und eines in ungebundener Rede.

Behandlung.

Nur sachlich und sprachlich erklärte Stücke sind zum Memoriren aufzugeben. Beim Vortrage derselben achte man darauf, daß der Schüler in erhöhtem Maße allen den Forderungen genüge, die an einen guten Lesevortrag gestellt werden. Man lasse einzeln, unter Umständen auch chorweise vortragen. Eine noch größere Pflege als das wörtliche Auswendiglernen erfordert die freie Reproduction des Gelesenen und der entwickelten oder vorgesprochenen Erläuterungen. Bei Verfolgung dieses Zweckes wehre der Lehrer dem Schüler nicht, sich des im Buche gebrauchten Ausdrucks zu bedienen, denn durch die Aneignung und den Gebrauch eines musterhaften Ausdrucks bereichert er nicht blos seine Sprache, sondern er gewinnt auch eine Norm für die angemessene Darstellung eigener Gedanken. Kommt der Schüler in's Stocken und weiß sich durch eigene Kraft nicht zu helfen, so tritt der Lehrer unterstützend ein. Eine besondere Aufmerksamkeit richte er darauf, wie der Schüler Gedanken mit einander verbindet. Hierbei vorkommende Fehler, Ungeschicklichkeiten und Verlegenheiten werden freundlich berichtigt und behoben. Wenn irgendwo, so hat der Lehrer hier die Leistung des Schülers mit der liebevollsten Nachsicht zu beurtheilen und durch ermuthigende Anerkennung das Selbstvertrauen in ihm zu wecken, wenn die Erfolge dieser Uebungen nicht ausbleiben sollen.

C. Grammatisches.

Ziel.

Der Zögling soll einen nicht zu schwierigen Satz sprachrichtig analysiren können und mit dem Wichtigsten aus der Wort- und Satzlehre bekannt sein.

Unterrichtsmittel.

Haester's Lesebuch für die Oberklassen 2c.

Stoff.

I. Jahrgang

1. Tertial.

Vermittelung einer allgemeinen Bekanntschaft mit dem nackten und erweiterten einfachen Satze, mit dem zusammengesetzten, zusam-

mengezogenen und verkürzten Satze bis zu dem Grade, daß der Schüler einen mehrfach zusammengesetzten Satz, wenn auch mit Nachhilfe, dann doch in seine hauptsächlichsten Bestandtheile aufzulösen und anzugeben vermag, welchen Zwecken die einzelnen Bestimmungen (Satzglieder, Nebensätze) dienen. Mit den an dieser Stelle nicht grade auf specielle Einzelheiten eingehenden, sondern eine bloße Uebersicht bezweckenden Unterscheidungen der Satzglieder und Sätze vereinigt sich in Rücksicht auf die Aufsatzübungen die Unterscheidung der Wortarten und Belehrung über Interpunction.

S. 492. Sprichwörter. — 15. Die Nacht. — 490. Die zwei Fensterlein. — 130. Lob der Schönsten. — 482. Die alte Waschfrau.

2. Tertial.

Das Hauptwort: Bedeutung, Arten, Geschlecht, Geschlechtswort, Biegung, Ableitung und Zusammensetzung, Gebrauch im Satze.

Das Zeitwort: Bedeutung, Arten, Abwandelung, Ableitung und Zusammensetzung; Personen- und Zahlverhältniß, das Zeitverhältniß; That- und Leideform; die Hilfszeitwörter.

S. 88. Der kleine Hirt. — 143. Die Giftpflanzen. — 124. Der Spaziergang. — 473. Der Soldat. — *146. Der Blitz.

3. Tertial.

Das Eigenschaftswort: Biegung, Steigerung, Ableitung und Zusammensetzung; Gebrauch im Satze.

Das Fürwort, Verhältnißwort, Bindewort, Umstandswort, Zahlwort.

*129. Der Fliederstrauch. — 473. Der Neugierige. — 330. Der Brotbaum. — 135. Einladung. — 122. Das Bäumchen.

II. Jahrgang.

1. Tertial.

Der nackte und erweiterte einfache Satz, Erzähl-, Frage-, Wunschsatz. — Beifügung, Ergänzung, Umstand.

87. Das Pferd. — 144. Der Frühling. — 145. Der Sommermorgen, der Sommer. — *105. Das Rothkehlchen. — 147. Der Herbst, der Winter. — 148. Die vier Jahreszeiten.

2. Tertial.

Der zusammengesetzte Satz; Satzverbindung, Satzgefüge; Arten der Nebensätze.

*132. Die Hyacinthe. — 474. Blumenlese. — 484. Wohlthätigkeit. — 460. Der Geschmack. — 408. Attila's Tod.

3. Tertial.

Zusammenziehung und Verkürzung der Sätze; die Periode.

104. Die Zugvögel. — *526. Die Liebe. — 349. Der Wind. — 408. Das Grab im Busento. — 133. Die Schlüsselblume.

Behandlung.

Es ist weniger an Aufsammlung und Einprägung trockener Regeln, als vielmehr daran zu denken, daß der grammatische Unterricht nur dann seinen Zweck erfüllt, wenn er einerseits zu richtigem Verständnisse und anderseits zu eben solchem Gebrauche der Sprache verhilft. Darum lehnen sich die grammatischen Belehrungen und Uebungen für jedes besondere Pensum an ein bestimmtes Lesestück. Für den der näheren Betrachtung unterworfenen einzelnen Fall werden zunächst alle Belagstellen aufgesucht, welche das Lesestück darbietet, dann aber zu noch weiter gehender Befestigung in der gewonnenen Erkenntniß mündlich wie schriftlich auch neue Beispiele selbständig gebildet oder angemessene Uebungen angestellt. Der Beendigung einer Reihe mit einander in gewisser Beziehung stehender Erörterungen folgt eine Wiederholung, deren Zweck es ist, das Vereinzelte in geordneten und übersichtlichen Zusammenhang zu bringen.

D. Orthographie.

Ziel.

Der Zögling muß im Stande sein, eine schriftliche Arbeit zu liefern, die frei ist von erheblichen Verstößen gegen die Rechtschreibung.

Behandlung.

Die Rechtschreibung findet im correcten Sprechen und im Sehen die wirksamste Unterstützung. Das flüchtige Sehen beim Lesen genügt jedoch hierfür nicht; es bedarf stärkerer Eindrücke, wenn die übliche Schreibweise der Wörter bleibend eingeprägt werden soll. Darum werden namentlich solche Wörter, deren Schreibung sich als unsicher erweist, aus dem Buche buchstabirt, deren Formveränderungen, Ableitungen, Zusammensetzungen besprochen.

An den einzelnen Fall reiht sich eine in gewisser Allgemeinheit geltende Regel, und diese wird durch Aufsuchen passender Beispiele, die sich entweder im vorliegenden Lesestoffe oder außerhalb desselben auffinden lassen, begründet.

E. Aufsatzübungen.

Ziel.

Der Präparand muß einen Aufsatz über ein nicht zu schwieriges Thema ohne grobe sachliche und sprachliche Fehler anfertigen können.

Stoff.

Die erläuterten Lesestücke, sowie der in allen Lehrgegenständen besprochene Unterrichtsstoff bieten das geeigneteste Material zu diesen Uebungen.

Behandlung.

Diese können bestehen im freien Wiedergeben des Inhalts des gelesenen Musterstückes — in verkürzter Form, — mit erweiterten Ausschmückungen — mit Hinzufügung weiterer Angaben über Ort, Zeit, Personen, über Beweggründe zum Handeln, mögliche Absichten u. s. w.; oder im Niederschreiben eines Lesestückes mit verändertem Personen-, Zahl-, oder Geschlechtsverhältnisse, — mit anderen Zeitformen, — in anderer Redeweise; — oder in der Ausführung einzelner Partien des Lesestückes; — in der Darstellung des Inhalts nach bestimmten Gesichtspunkten, in Begründung eines Gedankens aus dem Inhalte des Lesestückes, Charakterschilderung einer Person; Vergleichung des Lesestückes mit einem andern, das eine Vergleichung zuläßt; Anfertigung von Beschreibungen nach gegebenen Dispositionen (Mustern), Erfindung von Erzählungen zu Sprichwörtern 2c.

Um an ein gleichmäßiges, sich des Zieles und der dahin führenden Wege bewußtes Anfertigen der Aufsätze zu gewöhnen, ist der Schüler gehalten, den Gedankengang (Plan — Disposition) unter das Thema oder die Ueberschrift des Aufsatzes zu schreiben und dann erst die Ausführung folgen zu lassen. Allwöchentlich ist ein Aufsatz anzufertigen, der in ein reingehaltenes Heft sauber und schön eingetragen, vom Lehrer durchgesehen und beurtheilt wird. Die vom Lehrer unterstrichenen Fehler verbessert der Schüler.

Zeit.

Vier Stunden wöchentlich. Davon sind im Allgemeinen zwei Stunden für die Leseübungen, mit denen das freie Reproduciren Hand in Hand geht und in die auch das Aufsagen memorirter Stoffe fällt, — desgleichen zwei Stunden für den grammatischen Unterricht mit Einschluß der orthographischen Uebungen, der Besprechung und Correctur der Aufsätze zu verwenden.

III. Polnische Sprache.

Der gesammte Sprachunterricht lehnt sich in ähnlicher Weise, wie der deutsche, möglichst an das Lesebuch.

A. Lesen.

Ziel.

Technisch fertiges Lesen mit lautreiner, deutlicher, wohlklingender Aussprache und sinngemäßer Betonung.

Unterrichtsmittel.

Polsko-niemiecka książka do czytania dla katol. szkół elementarnych. Wydawcy Besta i Cygan. Część druga. Wydanie trzecie, w Glogówku u Handla 1868.

Stoff.

a. Für cursorisches Lesen: Aus Besta's Handbuche die Nr. 1—38 S. 38 sq.; überhaupt alle leicht verständlichen Abschnitte.

Behandlung.

Wie in der deutschen Sprache.

b. Für statarisches Lesen: Solche Lesestücke, die nach Inhalt und Form geeignet sind, einen bildenden und veredelnden Einfluß auf Gemüth und Sprache des Schülers auszuüben.

I. Jahrgang.

1. Tertial.

Nr. 3— 6— 9—10. Memorirstücke Nr. 1— 2— 4.

2. Tertial.

Nr. 13—14—15—18. Memorirstücke Nr 5— 7— 8.

3. Tertial.

Nr. 19—20—21—22. Memorirstücke Nr. 12—15—17.

II. Jahrgang.

1. Tertial.

Nr. 23—24—25—26. Memorirstücke Nr. 28—32—33.

2. Tertial.

Nr. 27—29—30—31. Memorirstücke Nr. 35—20—4 (S. 33).

3. Tertial.

Nr. 34—36—37—39. Memorirstücke Nr. 11—5 (S. 172).

Behandlung.

Wie in der deutschen Sprache.

B. Memoriren und Reproduciren.

Ziel.

Lautreine, deutliche, wohlklingende Aussprache, — einfacher, bestimmter und correcter Ausdruck, — sachgemäße, bewußtes Denken und lebendige Theilnahme an der Sache bezeugende Betonung, — nach nahe liegenden Gesichtspunkten leicht und übersichtliche Darstellung eines längeren Ganzen sind anzustreben.

Unterrichtsmittel.

Besta's Polsko-niemiecka książka etc.

Stoff.

Siehe oben.

Behandlung.

Siehe deutsche Sprache.

C. Grammatisches.

Ziel.

Uebung in sprachlicher Auflösung und Bestimmung nicht zu schwieriger Sätze, Unterscheidung von Wortarten, Biegungsformen, Uebung im Ableiten stammverwandter Wörter und im Bilden von Wörterfamilien.

Unterrichtsmittel.

Wolinski's und Schönke's Polnisches Elementarbuch. 3. Auflage. Posen 1867.

Dr. Tiesler's Vocabularium der polnischen Sprache. Posen 1868. (Für den Lehrer.)

Stoff.

Behandlung.

Siehe deutsche Sprache.

D. Orthographie.

Ziel.

Der Zögling soll eine Arbeit, ein Dictat ohne erhebliche Verstöße gegen die Rechtschreibung anfertigen können.

Behandlung.

Da die Rechtschreibung der polnischen Wörter mit der Aussprache derselben vollkommen übereinstimmt, so ergiebt sich daraus von selbst, daß die Gewöhnung an eine reine, scharf articulirte Aussprache das sicherste Mittel ist, die Schüler zur richtigen schriftlichen Darstellung derselben zu führen. Der Lehrer hat darum, wie im mündlichen Unterrichte, so besonders bei den Leseübungen streng darauf zu halten, daß sich die Schüler einer reinen Aussprache befleißigen. Zu besonderen orthographischen Dictirübungen bieten die durchgelesenen Lesestücke den geeigneten Stoff, da in ihnen die richtigen Wortformen auch dem Auge des Schülers sich darstellen. Die dictirten oder aus dem Kopfe aufgeschriebenen Leseabschnitte werden von den Schülern gewechselt und nach dem Buche corrigirt.

E. Aufsatzübungen.

Ziel.

Uebung im Niederschreiben eines einfachen Aufsatzes über ein leichtes Thema ohne erhebliche sprachliche und sachliche Verstöße.

Stoff.

Behandlung.

Siehe deutsche Sprache.

Zeit.

In dem ersten Tertiale werden dem cursorischen Lesen nothwendig $\frac{2}{3}$ Stunden der gesammten Unterrichtszeit zu widmen sein. Das Minimum für letztere beträgt zwei Stunden wöchentlich.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

---

152) Forderungen in der Turnlehrerprüfung in Beziehung auf Körperverletzungen.

Berlin, den 18. Juni 1870.

In dem Reglement für die Turnlehrer-Prüfungen vom 29. März 1866, welches dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium unter dem 4. April 1866 — Nr. 25,742 U. — 5292 M. — *) zugefertigt worden, ist es nach §. 7 den Examinanden bis auf Weiteres freigestellt, die Prüfung in der Anatomie und Physiologie abzulehnen. Hierunter ist im Anschluß an die Nr. 4 dieses Paragraphen seither auch die Prüfung in der Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfsleistungen bei eingetretenen Körperverletzungen gerechnet worden. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß diese Kenntniß im Interesse des Turnbetriebs und der turnenden Jugend keinem Turnlehrer erlassen werden kann. Ich bestimme daher, daß vom Jahre 1871 ab die Kenntniß der ersten nothwendigen Hülfeleistungen in Fällen von Körperverletzungen bei der Turnlehrer-Prüfung unbedingt gefordert werden soll. Als Hülfsmittel zur Erwerbung der nöthigen Kenntnisse können den Betheiligten empfohlen werden:

Dr. de Corval. „Die erste Hülfe bei Verletzungen und sonstigen Unglücksfällen;"
„Der Leitfaden zum Unterricht für die Lazarethgehülfen;"
„Dr. Roth, Grundriß der physiologischen Anatomie für Turnlehrer-Bildungs-Anstalten, im Anhang."

Das Königliche Provinzial-Schul-Collegium wolle diese Verfügung zur Kenntniß der sich auf die Turnlehrer-Prüfung vorbereitenden Candidaten Seines Ressorts bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

*) Centrbl. pro 1866 Seite 197.

Abschrift erhält die Königliche Regierung ꝛc. zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
an sämmtliche Königliche Regierungen, sowie die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 11225.
M. 2498.

153) Erhebung der Gemeinde-Beiträge für die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.

Berlin, den 18. Juni 1870.

Der Königlichen Regierung übersende ich auf den Bericht vom 22. April d. J., betreffend die Ausführung des Elementarlehrer-Wittwen- ꝛc. Kassen-Gesetzes vom 22. Dezember v. J., Abschrift der von dem Herrn Finanz-Minister an die Königliche Regierung zu N. unterm 16. v. M. erlassenen Verfügung (Anlage a.) zur Nachricht mit dem Bemerken, daß nach Ihrer Verfügung vom 28. März d. J. verfahren werden kann.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 14582.

a.

Berlin, den 16. Mai 1870.

Seitens des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist mir mitgetheilt worden, daß die Königliche Regierung Bedenken getragen, ohne diesseitige Genehmigung den Kreis-Steuer-Einnehmern Ihres Bezirks die Verpflichtung zur Vereinnahmung ꝛc. der nach §. 4 des Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen-Gesetzes vom 22. Dezember v. J. (Gesetz Sammlung 1870 Seite 1) von den Schulverbänden zu erhebenden Beiträge aufzuerlegen.

Da die Kreis-Steuer-Einnehmer nach den für dieselben geltenden Bestimmungen alle fiskalischen Nebenerhebungen und sonstigen, von der vorgesetzten Dienstbehörde ihnen zu übertragenden Geschäfte mitzuverwalten verpflichtet sind, so hat die Königliche Regierung dieselben anzuweisen, die Vereinnahmung ꝛc. der oben gedachten Wittwen- ꝛc. Kassen-Beiträge einstweilen und bis zur erfolgten

anderweiten Regulirung der diesfälligen Kassengeschäfte unentgeltlich zu übernehmen.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage: Schumann.

An
die Königliche Regierung zu N.
IV. 8009.

154) Führung der Kassengeschäfte für die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.

Berlin, den 20. Juni 1870.

Auf den Bericht vom 18. März d. J. eröffnen wie der Königlichen Regierung, daß, da nach §. 6 des Elementarlehrer-Wittwen- rc. Kassen-Gesetzes vom 22. December v. J. (Gesetz-Sammlung pro 1870 Seite 1) die Verwaltung dieser Kassen den Regierungen übertragen ist, die Regierungs-Hauptkassen auch die Führung der diesfälligen Kassengeschäfte übernehmen müssen. Bei der Hauptkasse der Königlichen Regierung hierin eine Ausnahme zu gestatten, ist mit Rücksicht auf die angeführte gesetzliche Bestimmung um so weniger zulässig, als dort eine andere Kasse, welcher die kostenfreie Kassenverwaltung der daselbst einzurichtenden Lehrer-Wittwenkasse übertragen werden könnte, nicht vorhanden ist.

Auch der eventuelle Antrag, die Mittel zur Besoldung eines besonderen Rechnungsführers oder Buchhalters zu überweisen, ist zur Berücksichtigung nicht geeignet. Es handelt sich hier keineswegs um eine umfangreiche Mehrbelastung der Regierungs-Hauptkasse mit regelmäßigen unmittelbaren Zahlungen und Hebungen, durch welche etwa die Errichtung einer neuen Buchhalterstelle bedingt würde, sondern um die Uebernahme eines bloßen Nebenfonds, dessen Verwaltung sich neben der gewöhnlichen Buchführung im Wesentlichen auf periodische Abrechnungen und Abschlußarbeiten und auf die jährliche Rechnungslegung beschränkt. Wie bei allen übrigen Regierungs-Hauptkassen wird es auch bei der dortigen ausführbar sein, einen solchen Fonds mit einer der bestehenden Buchhaltereien zu verbinden, zumal dort die Zahl der letzteren eben so hoch bemessen ist, wie bei den bedeutendsten Regierungs-Hauptkassen der altländischen Provinzen.

Die Minister
der geistlichen rc. Angelegenheiten. der Finanzen.
von Mühler. Camphausen.

An
die Königliche Regierung zu N.
M. d. g. A. U. 16012.
F. M. I. 8751.

155) Verschmelzung bestehender Lehrer- Wittwen- und Waisenkassen mit den neu zu errichtenden.

Berlin, den 1. Juni 1870.

Dem Königlichen Consistorium eröffne ich auf den Bericht vom 19. v. M., daß die Erhaltung der dortigen Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse den Absichten des bezüglichen Gesetzes vom 22. Dezember v. J. entgegen sein würde.

Bei den letzterem vorausgegangenen Erörterungen ist es nicht unerwogen geblieben, daß einzelne Specialkassen ein nicht unerhebliches Kapital bereits angesammelt haben und deßhalb deren Verschmelzung mit anderen Kassen zu einer für einen größeren Bezirk bestimmten Kasse bedenklich erscheinen kann. Grade dieser Gesichtspunkt war für die Heranziehung der Gemeinden rc. zu Beiträgen für die Kassen §. 4 l. c. mit maßgebend, indem auf diesem Wege den Lehrerfamilien eine Wohlthat zugewiesen wurde, auf welche sie bis dahin keinen Anspruch hatten. Da nun überdies die für den dortigen Bezirk bestehende Kasse, so weit sich hier übersehen läßt, auch bei Steigerung der Leistungen der Kassen-Mitglieder bis zu den gesetzlichen Maximalgrenzen eine Pension von mindestens 50 Thlr jährlich dauernd kaum mit Zuhülfenahme der Beiträge der Gemeinden rc., ohne solche aber überhaupt nicht zu leisten vermag, so sprechen nicht einmal Billigkeitsgründe für den von dem rc. N. und Genossen gestellten Antrag.

Hiernach ist Letzterer mit abschläglichem Bescheid zu versehen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)
U. 16014.

IV. Elementarschulwesen.

156) Unstatthaftigkeit von Privatschulen ohne Religionsunterricht.

Berlin, den 1. Juli 1870.

Auf die von dem Vorstande des Vereins für die Freiheit der Schule unterzeichnete Beschwerde vom 4. Mai cr., betreffend die Verweigerung der Concession zur Errichtung einer religionslosen Privatschule hierselbst, eröffne ich Ew. Wohlgeboren das Folgende:

Nachdem Ihnen auf die Anträge vom 14. April und 26. September v. J. sowohl von der städtischen Schul-Deputation, als unter dem 25. Februar d. J. auch von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium sachlicher Bescheid ertheilt worden ist, bietet die Erörterung der Frage, ob die erstere vor Abgabe ihrer Bescheide an die vorgesetzte Behörde hätte berichten sollen, kein practisches Interesse dar. Da Sie aber hauptsächlich wegen der geschäftlichen Behandlung, welche die Schul-Deputation Ihrem Concessionsgesuch hat zu Theil werden lassen, und die weder durch den Magistrat noch das Königliche Provinzial-Schulcollegium gemißbilligt worden ist, Beschwerde erheben, so will ich auch diesen formellen Beschwerdepunkt, indem ich gleichzeitig in der Sache Entscheidung treffe, zur Erledigung bringen.

Der §. 1 der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 bestimmt: „Privatschulen und Privat-Erziehungsanstalten sollen nur da, wo sie einem wirklichen Bedürfniß entsprechen, also nur an solchen Orten gestattet werden, wo für den Unterricht der schulpflichtigen Jugend durch die öffentlichen Schulen nicht ausreichend gesorgt ist." Diese Fassung läßt keinen Zweifel darüber, daß es ein und dasselbe Bedürfniß ist, zu dessen Befriedigung öffentliche Schulen bestimmt sind, und zu dessen Erfüllung, wo jene nicht ausreichen, Privatschulen zu errichten gestattet sein soll. Hiernach stellen sich die letztern wesentlich als Ergänzung eines durch die öffentlichen Schulen nicht vollständig gedeckten Bedürfnisses dar. Daraus folgt, daß die Privatschulen nicht anders zu gestalten sind, als die öffentlichen Schulen derselben Gattung, daß sie im Wesentlichen der Einrichtung der letztern folgen müssen. Demgemäß fordert die Staats-Ministerial-Instruction, dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 12 §. 3 folgend, von den Leitern und Lehrern der Privatschulen den Nachweis einer Qualification, wie sie für die Anstellung an öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist (§. 2); sie verlangt die Einreichung des Einrichtungsplans der fraglichen Anstalt an die Orts-Schulbehörde (§. 4) und unterstellt der Beaufsichtigung derselben die Privatschulen in allen den Punkten, hinsichtlich deren die öffentlichen Schulen der Aufsicht unterliegen (§. 7). Wenn nun die Prüfung eines Concessionsgesuches ergiebt, daß der Bewerber die erforderliche Qualification nicht besitzt, so ist die Orts-Schulbehörde berechtigt, dasselbe ohne Weiteres zurückzuweisen. Urtheilt sie in einem andern Fall auf Grund des eingereichten Plans, daß der Privatschule eine unzulässige Einrichtung gegeben werden soll, so ist damit gleichfalls Grund zur Zurückweisung des Gesuchs vorhanden, ohne daß erst eine vorgängige Ermittelung des von den Antragstellern behaupteten Bedürfnisses erforderlich ist. Für die entgegengesetzte Ansicht gewährt die Staats-Ministerial-Instruction keinen Anhalt.

Zwar schreibt §. 4 vor, daß die Orts-Schulbehörde, bei welcher die Concessionsgesuche anzubringen sind, die etwa noch erforderlichen Ermittelungen zu veranlassen, an die Königliche Regierung über das Gesuch zu berichten, und wenn demselben kein Bedenken entgegensteht, die Ausfertigung des Erlaubnißscheines in Antrag zu stellen hat. Diese Vorschrift legt aber dem freien Ermessen der Behörde in Beurtheilung dessen, was zu ihrer Information erforderlich ist, keine Beschränkung auf. Den Interessenten ist ein Recht, bestimmte Ermittelungen zu verlangen, nirgend beigelegt. Ihr Anspruch beschränkt sich darauf, sachlichen Bescheid auf gestellte Anträge zu erhalten. Auch ist die Voraussetzung des §. 4 ganz unzweifelhaft, daß es sich um eine an und für sich zulässige Art von Schulen handle. Außerhalb dieser Voraussetzung hat die Orts-Schulbehörde sich gar nicht mit einer Prüfung der Bedürfnißfrage zu beschäftigen. Ihre diesfälligen Ermittelungen haben sich lediglich innerhalb der aus §. 1 der Instruction sich ergebenden, oben bereits dargelegten Grenzen zu halten. Eben so wenig kann eine Verpflichtung für die Orts-Schulbehörde anerkannt werden, auch dann den in §. 4 vorgesehenen Bericht an die vorgesetzte Behörde zu erstatten, wenn die Concession für eine Schule nachgesucht wird, welche nach den bestehenden Bestimmungen als unzulässig zu erachten ist.

Die Schul-Deputation hat es aus diesem Grunde abgelehnt, über Ihr Concessionsgesuch dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium Vortrag zu halten, welches seinerseits auf Ihre Beschwerde Sie in sachlicher Uebereinstimmung mit der Orts-Schulbehörde beschieden hat. Hiernach kann es nur noch darauf ankommen, zu entscheiden, ob die Vorbescheide in den bestehenden Bestimmungen ihre Begründung finden. Dies ist zu bejahen.

Im Voraufgehenden ist nachgewiesen, daß die Privatschule im Wesentlichen der Einrichtung der öffentlichen Schule folgen muß. Da aber der Religionsunterricht ein wesentliches Stück des Gesammtunterrichts der öffentlichen Schule für Kinder, die sich im schulpflichtigen Alter befinden, ist, so muß eine Privatschule, bei welcher grundsätzlich Religionsunterricht nicht ertheilt werden soll, für unstatthaft erachtet werden.

Das General-Land-Schul-Reglement König Friedrichs II. vom 12. August 1763 erklärt es im Eingange für nöthig und heilsam, den guten Grund zum wahren Wohlsein des Landes durch eine vernünftige sowohl als *christliche Unterweisung* der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen *in den Schulen* legen zu lassen, und verordnet demgemäß (§§. 1, 2), daß die Kinder so lange zur Schule gehalten werden sollen, bis sie das Nöthigste vom Christenthum gefaßt haben und fertig lesen und schreiben können. Die Einrichtung des Religionsunterrichts ist in §. 19 speciell angegeben. Hierin ändert das Allgemeine Land-Recht nicht nur nichts,

sondern es bestätigt vielmehr diese Bestimmungen, indem §. 15 Theil II. Titel 12. die Obrigkeit und den Geistlichen anweist, sich nach den vom Staate ertheilten oder genehmigten Schulordnungen zu achten, und in §. 11 selbst specielle Bestimmungen in Betreff des Religionsunterrichts enthält. In Uebereinstimmung damit stehen auch spätere, dem Allgemeinen Land=Recht folgende gesetzliche Bestimmungen, wie z. B. das Schul=Reglement für die niedern katholischen Schulen in den Städten und auf dem platten Lande von Schlesien und der Grafschaft Glatz vom 18. Mai 1801, §. 7. Sanctionirt wird diese Einrichtung schließlich durch die Verfassungs=Urkunde vom 31. Januar 1850, welche in Art. 24 bestimmt, daß bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen die confessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, und daß den religiösen Unterricht in der Volksschule die betreffenden Religionsgesellschaften leiten, was zur Voraussetzung hat, daß überhaupt Religionsunterricht in der Schule stattfindet.

Hiernach ist es unzweifelhaft, daß der Religionsunterricht ein wesentliches Stück der öffentlichen Schule ist und nothwendig in ihren Unterrichts= und Erziehungsplan gehört. Er darf daher auch nicht von Privatschulen ausgeschieden werden, die nach ihrer gesammten Organisation den Zweck haben, aushelfend an die Stelle der öffentlichen Volksschule zu treten. Dem entsprechen auch die in Betreff des Privatschulwesens ergangenen Verordnungen.

Die in der Gesetz=Sammlung veröffentlichte Cabinets=Ordre vom 10. Juni 1834 verlangt, indem sie die durch die Bestimmungen des Gewerbe=Polizei=Gesetzes vom 7. September 1811 abgeänderten §§. 3 und 8 Titel 12. Theil II. wiederherstellt, daß die von der örtlichen Aufsichtsbehörde Behufs Errichtung einer Schul= und Erziehungs=Anstalt auszustellenden Zeugnisse sich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichtsertheilung in Beziehung auf Kenntnisse beschränken, sondern auch sich auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Gesinnung in religiöser Hinsicht erstrecken sollen. Die auf dieser gesetzlichen Grundlage beruhende Staats=Ministerial=Instruction vom 31. December 1839 bestimmt daher auch in §. 7, daß Privatschulen geschlossen werden sollen, wenn sich in ihnen Verkehrtheiten und Mißbräuche zeigen, die die Jugend verbilden oder ihrer Sittlichkeit und Religiosität Gefahr drohen. Es wird nicht geläugnet werden können, daß diese Vorschriften die religiöse Unterweisung in der Privatschule zur nothwendigen Voraussetzung haben.

Demzufolge sind Privatschulen, welche nicht blos für einzelne Unterrichtsfächer bestimmt sind, sondern den Gesammmtunterricht der ihnen anvertrauten schulpflichtigen Jugend bezwecken, ohne Religionsunterricht unzulässig, und die städtische Schul=Deputation konnte bei der Continuität der bezüglichen Bestimmungen wie bei der gleichen practischen Anwendung, welche stetig von denselben gemacht

worden ist, nicht im Zweifel sein, daß sie es sind. Es handelt sich in dem vorliegenden Falle nicht, wie Sie annehmen, um die Competenz der Schul-Deputation zu maßgebenden Gesetzes- und Verfassungs-Interpretationen, sondern einfach um die Anwendung bestehender Vorschriften, deren Auslegung durch die bisherige Praxis feststand.

Wenn Sie aber darauf ein besonderes Gewicht legen, daß thatsächlich bei einer großen Anzahl hiesiger Einwohner das Bedürfniß nach einer Schule vorhanden sei, in welcher Religionsunterricht nicht ertheilt werde, so lasse ich dahingestellt, in welchem Umfange dies der Fall ist. So lange aber Schulen solcher Art überhaupt nicht für gesetzlich zulässig erklärt sind, kommt es auf diese Thatfrage nicht weiter an. Ich erkenne an, daß, wie Sie in der an den hiesigen Magistrat gerichteten Vorstellung, für welche Sie in Ihrer Beschwerde eine besondere Beachtung wünschen, äußern, die fortschreitende Kulturentwicklung Veränderungen in der Zahl und Art der Schulen zur Folge haben, und daß in Folge dessen das Bedürfniß einer Aenderung der Schulgesetzgebung eintreten kann. Aber ich kann mich nicht für ermächtigt halten, neue in der Gesetzgebung nicht vorgesehene Bildungsbedürfnisse dadurch zu befriedigen, daß ich die Concession zur Errichtung von Anstalten ertheile, für welche in den bestehenden Gesetzen eine rechtliche Basis nicht vorhanden ist, vielmehr können solche principielle Aenderungen nur im Wege der Gesetzgebung auf dem Unterrichtsgebiete herbeigeführt werden.

Hiernach bin ich nicht in der Lage, die sachgemäßen Vorbescheide aufzuheben, noch dem Antrage Folge zu geben, die städtische Schul-Deputation zu amtlichen Erhebungen hinsichtlich des behaupteten Bedürfnisses in hiesiger Bürgerschaft nach confessionslosen Schulen zu veranlassen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn Dr. N. hier.
U. 13569.

---

157) Competenz bei Beschwerden gegen den Pfarrer als Schulaufseher und Vorsitzenden des Schulvorstandes über Mißbrauch des Züchtigungsrechts für außerhalb der Schule begangene Unarten der Kinder, speciell in den neu erworbenen Provinzen.

Im Namen des Königs.

Auf den von dem Königlichen katholischen Consistorium zu Osnabrück erhobenen Conflict in der bei dem Königlichen Amtsgerichte G. zu M. anhängigen Prozeßsache

des Schneiders D. zu M., Klägers,
wider
den Pastor S. daselbst, Beschuldigten,
betreffend vorsätzlich zugefügte leichte Körperverletzung,
erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzulässig, der erhobene Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe:

In Folge einer von dem Schneidermeister D. zu M. gegen den Pastor S. daselbst erhobenen Privatklage wurde durch das Urtheil des Königlichen Amtsgerichts G. zu M. der Beschuldigte des Vergehens einer vorsätzlich zugefügten leichten Körperverletzung für schuldig erachtet und unter Annahme mildernder Umstände zu einer Geldstrafe von Fünf Thalern verurtheilt, indem als festgestellt erachtet wurde, daß der Beschuldigte am 21. April 1869 den neunjährigen Sohn des Klägers, Vornamens Anton, ohne genügende Veranlassung über einen Vorgang außerhalb der Schule körperlich gezüchtigt habe. Zwar sei, so wird in dem Urtheile ausgeführt, der Beschuldigte als Pastor und Aufseher der Schule für befugt zu halten, auch außerhalb der Schule verübte Vergehen der Kinder in der Schule zu bestrafen; in dem vorliegenden Falle sei jedoch anzunehmen, daß er das ihm zustehende Züchtigungsrecht im Maße überschritten habe.

Nachdem der Beschuldigte die Berufung rechtzeitig eingelegt hatte, erhob unter dem 10. October 1869 das Königliche katholische Consistorium zu Osnabrück gegen die Zulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens Widerspruch und stützte denselben unter Bezugnahme auf das Hannoversche Schulgesetz vom 26. Mai 1845 darauf, daß der Pastor S. als Vorsitzender des Schulvorstandes und als Pfarrer ein Aufsichtsrecht über die katholische Elementarschule zu M. habe, daß ihm darnach ein Strafrecht zustehe, und daß er eine, die Grenzen dieses Rechts überschreitende, die Gesundheit gefährdende Verletzung dem Knaben nicht zugefügt habe.

Auf Antrag des Kronanwalts stellte die Strafkammer des Königlichen Obergerichts zu Osnabrück durch Beschluß vom 23. October 1869 das Rechtsverfahren ein.

Auf erfolgte Mittheilung des Beschlusses vom 10. October 1869 ist sowohl von dem Beschuldigten als von dem Kläger eine Erklärung eingegangen. Der Letztere bestreitet, daß dem Beschuldigten ein Strafrecht zustehe; das Schulgesetz von 1845 lege demselben ein solches nicht bei. Jedenfalls sei die Züchtigung eine übermäßige gewesen; darüber, ob dies richtig sei, habe nur das Berufungsgericht zu entscheiden.

Der Beschuldigte ist der Ansicht, daß das Amtsgericht die Frage, ob zur Züchtigung des Knaben Veranlassung vorgelegen, seiner Cognition mit Unrecht unterzogen habe. Eine strafrechtliche Untersuchung und Entscheidung sei nur in dem Falle zulässig, wenn die Züchtigung bis zu einer Mißhandlung ausgedehnt werde, die der Gesundheit des Kindes schädlich sei. Dies liege im Begriffe des Züchtigungsrechts, wie es den Eltern und Lehrern allgemein zustehe und sei in der Allh. Cab.-Ordre vom 14. Mai 1825 klar ausgesprochen.

Der Kronanwalt erachtet den Rechtsweg für zulässig, indem er davon ausgeht, daß die Cognition darüber, ob eine Exceß in der Ausübung des Züchtigungsrechts vorliege, den Gerichten zustehe.

Der Widerspruch gegen die Zulässigkeit des gerichtlichen Verfahrens wird in dem Beschlusse des Königlichen katholischen Consistoriums zu Osnabrück vom 10. October 1869 zwar als Competenz-Conflict bezeichnet, allein die in dem Beschlusse enthaltene Ausführung, daß dem Beschuldigten eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse nicht zur Last falle, gestattet keinen Zweifel darüber, daß der nach dem Gesetze vom 13. Februar 1854 zulässige Conflict hat erhoben werden sollen. Zur Erhebung desselben ist das Königliche katholische Consistorium als diejenige Provinzialbehörde befugt, welche nach den für die Provinz Hannover bestehenden Gesetzen den Geistlichen in so weit, als dieselben zur Aussicht über die Schule mitzuwirken haben, vorgesetzt ist. Der Conflict mußte auch für begründet erachtet werden. Zwar ist eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung nicht ergangen, daß die Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, welche die Schulzucht betrifft, auch in der Provinz Hannover Geltung haben solle. Allein nach der Verordnung vom 16. September 1867 (Ges.-Samml. S. 1515) sollen die Grundsätze über die Zulässigkeit des Rechtsweges, welche im Geltungsgebiete des Preußischen Landrechts maßgebend sind, auch in den neu erworbenen Provinzen gelten und insbesondere ist für dieselben das Gesetz über die Conflicte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen vom 13. Februar 1854 für anwendbar erklärt worden.

Die Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 regelt nun aber in den Ziffern von 4—6 die Competenz der Disciplinarbehörden einerseits und der Gerichte andererseits zur Ahndung der Ueberschreitung des Züchtigungsrechts. Fürdiese Competenzbestimmungen bilden die Vorschriften über die Grenzen des Züchtigungsrechts dergestalt die Grundlage, daß sie als zugleich mit jenen eingeführt nothwendig angesehen werden müssen. Uebrigens enthält auch die Cabinets-Ordre, soweit sie das Züchtigungsrecht anerkennt und begrenzt, nichts Anderes, als was aus der Natur des Verhältnisses hervorgeht, in welches Eltern und die an deren Stelle tretenden Personen durch ihren Beruf, die Kinder und Schüler zu erziehen und zu unterrichten, zu diesen gestellt sind. In dem-

selben Umfange, wie nach der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825, besteht das Züchtigungsrecht nach gemeinem Recht

l. 7. §. 3 D. de injur. 47. 10.
l. 16. §. 2 D. de poenis 48. 19.
l. 5. §. 3 D. ad leg. Aquil. 9. 2.

wie denn auch die Existenz dieses Rechts im Art. 242 sub I. B. des Hannoverschen Criminalgesetzbuches vom 8. August 1840 dadurch anerkannt wird, daß in demselben die Ueberschreitung der Grenzen des Züchtigungsrechts hervorgehoben wird.

Vermöge seines Aufsichtsrechts über die Schule und als Vorsitzender des Schulvorstandes hatte der Pfarrer S. darauf zu halten, daß die Schulzucht geübt werde. Wegen dieses seines Berufs ist er auch für befugt anzusehen, eine Maßregel, welche in den Bereich der Schulzucht gehört, selbst in Anwendung zu bringen.

Von dem Bereiche der Schulzucht sind aber, da der Zweck der öffentlichen Unterrichtsanstalten nicht blos der Unterricht, sondern wesentlich auch die Erziehung ist, solche Unarten der Kinder, welche außerhalb der Schule begangen werden, nicht ausgeschlossen.

Es kann sich daher nur fragen, ob der Pfarrer S. durch die von ihm vorgenommene Züchtigung die Grenzen des Züchtigungsrechts überschritten hat. Die Beantwortung dieser Frage steht nicht, wie der Kronanwalt vermeint, den Gerichten zu, sondern sie muß, da von ihr die Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Unzulässigkeit des Rechtsweges abhängt, durch den unterzeichneten Gerichtshof erfolgen.

Der Vorfall, welcher zu der Züchtigung Veranlassung gab, bestand im Wesentlichen darin, daß, als einige kleine Mädchen auf dem sogenannten Kohlbrinken zu M. spielten, der 9jährige Anton D. die Mädchen neckte und sie, wie es scheint im Scherze, schlug. Der Pastor S., welcher in dem Verhalten des Knaben eine unartige Störung des Spieles der Mädchen fand, kam an demselben Tage in die Schule und züchtigte den Knaben theils wegen des Vorfalls, theils weil derselbe nicht gestehen wollte, was er gethan.

Die Befugniß, darüber zu urtheilen, ob hinreichende Veranlassung zur Züchtigung vorliegt, ist ein nothwendiger Ausfluß des Züchtigungsrechts selbst; sie stand daher dem Pastor S. zu, und wenn derselbe der Ansicht war, daß der Knabe Züchtigung verdient habe, so durfte die Richtigkeit dieser seiner Beurtheilung einer Prüfung von Seiten des Amtsgerichtes nicht unterzogen werden.

Was die Art und das Maß der Züchtigung betrifft, so hatte nach Aussage des Lehrers L. der Pastor S. eine Ruthe verlangt, und da eine solche nicht vorhanden war einen Stock von der Länge eines Arms und von der Dicke eines kleinen Fingers durch L. erhalten und damit den Knaben geschlagen. Die Strafe war nach der Ansicht des L. eine gelinde. Der Arzt Dr. B. bekundet, es hätten

sich bei der Untersuchung des Knaben mehrere 2 bis 3 Zoll lange, ¼ bis ½ Zoll breite Contusionen vorgefunden, drei am linken Oberarm, zwei auf der linken Schulter und eine auf dem rechten Schulterblatte. Die Haut sei etwas geschwollen und bläulich gefärbt gewesen. Die bläulichen Anschwellungen seien entstanden durch Zerreißung einiger Blutgefäße mittelst starker Einwirkung eines Stockes. Weitere nachtheilige Folgen seien hieraus nicht entstanden.

Diese Spuren an dem Körper des gezüchtigten Knaben sind solche, wie sie als Folgen einer nicht übermäßigen Züchtigung, welche ihrem Zwecke entsprechen soll, nicht selten vorkommen. Zu der Annahme, daß dem Knaben eine Mißhandlung, welche der Gesundheit desselben auch nur auf eine entfernte Art hätte schädlich werden können oder gar eine wirkliche Verletzung zugefügt sei, liegt ein Grund nicht vor.

Da sonach ein Mißgebrauch des Züchtigungsrechtes, wegen dessen nach der Cabinets-Ordre vom 14. Mai 1825 gerichtliche Bestrafung eintreten soll, dem Pastor S. nicht zur Last fällt, so mußte der Rechtsweg für unzulässig und der erhobene Conflict für begründet erachtet werden.

Berlin, den 14. Mai 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung
der Competenz-Conflicte.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Provinzial-Schulrath Schmalfuß zu Hannover ist die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse, und

dem Regierungs- und Schulrath Spieker zu Hannover der Adler der Ritter des Königlichen Hausordens von Hohenzollern verliehen worden.

B. Universitäten.

Dem ordentl. Prof. in der philosoph. Facult. der Univers. zu Berlin, Geheimen Regierungs-Rath Dr. von Raumer ist der Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub verliehen,

dem ordentl. Prof. Dr. Braniß in der philos. Facult. der Univers. zu Breslau die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse verliehen,

an der Univers. zu Göttingen sind der Privatdocent Dr. Sohm zum außerord. Prof. in der jurist. Facult., der außerord. Prof.

Dr. von Seebach zum ordentl. Prof., sowie die Privatdocenten Dr. Lantzius-Beninga und Dr. Enneper zu außerordtl. Profess. in der philos. Facult.,
der ordentl. Prof. Dr. Wieseler in der theol. Facult. der Univers. zu Greifswald ist zugleich zum Consistorialrath und Mitgliede des Consistoriums der Provinz Pommern ernannt,
dem ordentl. Prof. Dr. Feldt in der philos. Facult. des Lycei Hosiani zu Braunsberg der Charakter als Geheimer Regierungs-Rath verliehen worden.
Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Univers.
zu Berlin: in die philos. Facult. der Observator an der Königl. Sternwarte Dr. Tietjen,
zu Bonn: in die philos. Facult. der Prof. Dr. Andresen,
zu Greifswald: in die jurist. Facult. der Kreisrichter Dr. Schultze.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Den Gymnasial-Directoren
Dr. Dietrich zu Erfurt und
Dr. Eysell zu Hersfeld
ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
die Wahl des Rectors am Progymnasium in Demmin, Schmeckebier, zum Director dieser zu einem Gymnasium erweiterten Anstalt, und
die Wahl des Oberlehrers Professors Dr. Lange am Friedrichs-Gymnas. in Breslau zum Director derselben Anstalt bestätigt,
der Gymnasial-Director Heß in Oels zum Director des Gymnas. in Rendsburg ernannt,
das Prädicat „Professor" ist verliehen worden
dem Oberl. Dr. Fischer an der Lateinischen Hauptschule zu Halle,
dem Conrector Jungclaußen am Gymnas. zu Flensburg,
den Oberlehrern Dr. Deichmann und Dr. Wiskemann am Gymnas. zu Hersfeld,
am Gymnas. zu Burg ist der ordentl. Lehrer Wohlthat zum Oberlehrer befördert,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Gymnas.
zu Wernigerode der Schula.-Cand. Dr. G. J. H. Lehmann,
zu Clausthal der Cand. der Theologie Frantz,
zu Cassel der Schula.-Cand. Range.

Der ordentl. Lehrer Dr. Hoche an der Klosterschule in Roßleben ist zum Rector des Progymnasiums in Norden ernannt,
am Progymnas. zu Erkelenz der Schula.-Cand. Paschen als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es sind an der Königl. Realschule zu Berlin die ordentl. Lehrer Zauritz und Dr. Schwalbe,
an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin der ordentl. Lehrer Ziepel, und
an der Realschule zu Iserlohn die ordentl. Lehrer Danz und Heerhaber zu Oberlehrern befördert worden.

An der höheren Bürgerschule zu Frankfurt a. M. ist der Dr. Fritsch aus Friedberg als Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien, rc.

Der evangelische Pfarrer Müller in Hameln ist zum Seminar-Director ernannt und demselben die Direction des evang. Schull.-Seminars zu Hannover übertragen,
der Seminarlehrer van Senden in Aurich zum Seminar-Director ernannt und demselben die Direction des evang. Schull.-Seminars daselbst übertragen,
der Hülfslehrer Streuer an der Seminar-Uebungsschule in Weißenfels zum Lehrer der Uebungsschule am evang. Schull.-Sem. zu Stade ernannt worden.

Dem Dirigenten und Lehrer Priester am Taubstummen-Institut zu Camberg ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Dem Dechanten und Pfarrer Stephany zu Bleialf im Kreise Prüm ist die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse,
dem kath. Pfarrer und Schulinspector Küsterarent zu Büren der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
dem Pfarrer, Decan und Kirchenrath Wilhelmi zu Diez der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem Rector Bürckbüchler an der kathol. St. Hedwigs-Pfarrschule zu Berlin,
das Allgemeine Ehrenzeichen: den evang. Lehrern Tascheck zu Lindenau, Krs Marienburg, Albert zu Runkel und Schnug zu Laubuseschbach im Oberlahnkreis, — dem kath. Lehrer Knittel zu Alt-Grottkau, Krs Grottkau, — den evang. Lehrern und Küstern Dunzing zu Kloster-Häseler, Krs Eckartsberga, und Beyer zu Kemlitz, Krs Jüterbogk-Luckenwalde, — den evang. Lehrern und

Cantoren Sipperling zu Dechtow, Krs Osthavelland, und Kurth zu Groß-Fahlenweder, Krs Soldin, —
dem Kirchen- und Schulvorsteher Schmidt zu Christophswalde, Krs Landsberg.

Dem Cantor R. Thoma in Breslau ist das Prädicat „Musikdirector" beigelegt,
dem Tonkünstler und Componisten J. Sachs zu Frankfurt a. M. die Erlaubniß zur Anlegung des dem Herzogl. Sachsen-Ernestinischen Hausorden affiliirten Verdienstkreuzes ertheilt,
dem städtischen Musikdirector Hartmann in Neuß der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der ordentl. Professor in der medic. Facult. der Univers. zu Berlin, Geheime Medicinal-Rath Dr. von Gräfe,
der Musiklehrer Engel am evang. Schull.-Seminar zu Aurich;

In den Ruhestand getreten:

der ordentl. Lehrer Bonn am Gymnas. zu Aachen, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Dr. Nicolai an der Königlichen Realschule zu Berlin,
der Rector des Progymnas. zu Norden, Heidelberg,
der Zeichenlehrer Herrmann am Progymnas. zu Dillenburg,
der Lehrer Steckler am Progymnas. zu Erkelenz, und ist demselben der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen worden;

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:

der Lehrer Neumann an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau;

Dsgl. im Ausland:

die außerordentl. Professoren Dr. Siewert und Dr. Heyne in der philosph. Facult. der Univers. zu Halle.

Inhaltsverzeichniß des Juli-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 8. Berlin, den 31. August 1870.

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

158) Weitere Verfügungen aus Anlaß der jetzigen politischen Verhältnisse.

(Centrbl. pro 1870 Seite 393 Nr. 146.)

1. Examen pro facultate docendi.

Berlin, den 3. August 1870.

Auf die Eingabe vom 21. v. M. erwiedere ich Ihnen, daß für noch ungeprüfte Schulamtscandidaten, welche jetzt in die Armee eintreten wollen oder müssen, eine Beschleunigung oder Abkürzung des Examens pro facultate docendi nicht angeordnet worden ist.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Schulamtscandidaten Herrn N. zu N.
U. 21615.

2. Abiturientenprüfung an Gymnasien und Realschulen.

a. Ausschluß der Unterprimaner.

Berlin, den 29. Juli 1870.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf das Schreiben vom 28. d. M., daß Schüler, welche erst im zweiten Semester in Prima sitzen, auch ausnahmsweise nicht zu dem Abiturienten-Examen zugelassen werden können. Werden ihre Studien durch die jetzigen Kriegsereignisse unterbrochen, so steht nichts entgegen, daß sie nach der Rückkehr aus dem Felde das Examen nachholen, wie es in der Zeit der Kriege von 1813 bis 1815 häufig geschehen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Herrn 2c.
U. 68.

---

b. Fremde Maturitäts-Aspiranten.

Berlin, den 8. August 1870.

Die Anordnungen, welche das Königliche Provinzial-Schulcollegium zufolge Berichts vom 28. v. M. hinsichtlich der anticipirten Maturitäts-Prüfungen getroffen hat, sind zweckmäßig und haben meine Billigung. Fremde Maturitäts-Aspiranten sind nur dann zu der Prüfung zuzulassen, wenn sie allen vorschriftsmäßigen Bedingungen entsprechen, kriegsdienstfähig sind und jetzt in die Armee eintreten wollen oder müssen. Im Uebrigen sind solche Externen nur nach Maßgabe der Circular-Verfügung vom 25. v. M. (21,614) zu behandeln.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 22235.

---

3. Stellung der Schullehrer-Seminarien.

a. Abiturienten-Prüfung.

Berlin, den 5. August 1870.

Es haben Zöglinge von Schullehrer-Seminarien den Wunsch ausgesprochen, ihre Zulassung zum Abiturienten-Examen beschleunigt zu sehen, damit ihnen nach Ablegung desselben der Eintritt in die Armee während des gegenwärtigen Krieges möglich gemacht werde.

Solchem Verlangen gegenüber kann in der jetzigen großen Zeit

nicht ablehnend darauf verwiesen werden, daß die Aufgabe des Lehrers die Mitwirkung an der Erziehung der Jugend durch die Schule ist, und daß er durch die Hingabe an diesen Beruf auch seine Pflicht gegen das Vaterland erfüllt. Es mag vielmehr den dazu geeigneten jungen Männern der Eintritt in das kämpfende Heer gestattet und erleichtert werden.

Zu dem Ende ermächtige ich das Königliche Provinzial-Schulcollegium, an allen Schullehrer-Seminarien, in welchen in diesem Jahr noch eine Abiturienten-Prüfung bevorsteht, diese sofort in der abgekürzten Weise abhalten zu lassen, welche Ihm nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Anstalten nothwendig und zuläßig erscheint.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.

Abschrift erhält die Königliche Regierung 2c. zur Kenntnißnahme.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
an sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover und den Evangelischen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.
U. 21852.

---

b. Fortbetrieb der Seminarien; Eintritt von Zöglingen in die Armee.

Berlin, den 9. August 1870.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium eröffne ich auf den Bericht vom 3. d. M. unter Rückgabe der Anlagen das Folgende.

Der erste Cötus des Seminars in N. kann jetzt noch nicht zum Abiturienten-Examen zugelassen werden, und verweise ich dieserhalb auf meinen Circular-Erlaß vom 5. d. M. (21852.).

Die Absicht der Zöglinge des genannten Seminars, zur Vertheidigung des Vaterlandes in die Reihen des Königlichen Heeres einzutreten, ist leicht verständlich und ehrenwerth. Ruhige Betrachtung der Verhältnisse ergiebt indeß zunächst, daß gegenwärtig noch kein Mangel an Mannschaften vorhanden ist, und sodann, daß die Zöglinge der Seminarien für jetzt ihrer Pflicht gegen das Vaterland vollständig und mit allgemeiner Anerkennung genügen werden, wenn sie sich gewissenhaft auf ihren Beruf für die Schule und damit für den Dienst an der Bildung des Volkes vorbereiten, der gleichermaßen dem Heere zu Gute kommt. Trotzdem und ungeachtet des

jetzt vorhandenen Mangels an Lehrern und der dadurch herbeigeführten Noth der Schule beabsichtige ich nicht, einzelnen Zöglingen der Seminarien in ihrem wohlerwogenen Entschluß, in die Armee einzutreten, hinderlich zu sein. Ich beauftrage daher das Königliche Provinzial-Schulcollegium, den Zöglingen des Seminars in N. und nach Bedürfniß denen der übrigen Seminarien der Provinz von der oben dargelegten Auffassung der Verhältnisse durch die Seminar-Directoren Kenntniß geben zu lassen und sodann nach den von Ihnen gemachten Vorschlägen namentlich dahin zu verfahren, daß den betreffenden Seminaristen demnächst der Wiedereintritt in die Seminarien und die Zulassung zu der Abiturienten-Prüfung offen gehalten wird.

Binnen 4 Wochen erwarte ich Bericht über die Zahl der in die Armee eingetretenen Seminaristen und über den Fortgang des Betriebs der Seminarien.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.

Abschrift vorstehenden Erlasses erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die sämmtlichen anderen Königlichen Provinzial-Schulcollegien.
U. 21872.

II. Akademien und Universitäten.

159) Preisbewerbungen bei der Akademie der Künste zu Berlin.

(Centrbl. pro 1870 Seite 134 Nr. 54.)

Die Königliche Akademie der Künste hielt am 3. August eine öffentliche Sitzung zur Feier des Geburtstages Sr. Hochseligen Majestät Friedrich Wilhelm III., diesmal des hundertjährigen.

2c. 2c.

Es wurde von dem Secretär der Jahresbericht erstattet und über den Erfolg der von Sr. Hochseligen Majestät, König Friedrich Wilhelm III. gestifteten Concurrenz um den großen Staatspreis

Nachricht gegeben. Die Concurrenz war in diesem Jahre für das Fach der Geschichtsmalerei eröffnet, es hatten sich 5 Bewerber gemeldet, welche sämmtlich zur Vorprüfung zulässig befunden wurden, jedoch die Arbeiten dieser Vorprüfung, sowie die Skizzen für die Hauptaufgabe, konnten nicht als genügend erkannt werden, so daß der Senat beschloß, der Preisbewerbung keine weitere Folge zu geben.

Zur Preisbewerbung der ersten Michael-Beerschen Stiftung, ausschließlich für Bekenner der mosaischen Religion, hatte sich Ein Bewerber gemeldet, dessen Arbeiten jedoch nicht für preiswürdig erkannt wurden.

Die Concurrenz der zweiten Michael-Beerschen Stiftung, eröffnet für Bewerber aller Bekenntnisse, war diesmal für das Fach der Musik bestimmt. Nur Eine Arbeit war eingegangen und diese hat gleichfalls nicht für preiswürdig erkannt werden können. rc.

Berlin, den 3. August 1870.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

Bekanntmachung.

---

160) Bestätigung der Rectorwahl an der Universität zu Halle.

(Centrbl. pro 1869 S. 262 Nr. 90.)

Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat durch Verfügung vom 28. Mai d. J. die Wiederwahl des gegenwärtigen Rectors Professors Dr. Knoblauch zum Rector der Universität in Halle für das Universitätsjahr vom 12. Juli 1870 bis dahin 1871 bestätigt.

---

161) Mathematisch-physikalisches Seminar bei der Universität zu Breslau*).

Berlin, den 23. Mai 1870.

Auf den gefälligen Bericht vom 31. Januar c. habe ich für das dortige mathematisch-physikalische Seminar an Stelle der vorläufigen Statuten, welche in Gemäßheit meines Erlasses vom

---

*) Das Seminar ist zu Anfang des Winter-Semesters $18\frac{6}{6}\frac{3}{4}$ errichtet, für das Jahr 1864 eine Subvention aus Centralfonds hergegeben, und vom Jahr 1865 ab die Dotation durch den Staatshaushaltsetat bewilligt worden.

5. November 1863 bisher in Anwendung gekommen sind, das anliegende Reglement (Anlage a.) ausgefertigt, welches Ew. Excellenz den beiden Dirigenten zugehen lassen wollen, um danach für die Folge zu verfahren.

von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator 2c.
zu Breslau.

U. 4629.

---

a.

Reglement für das mathematisch-physikalische Seminar der Universität Breslau.

§. 1.

Das mathematisch-physikalische Seminar soll den Studirenden Anregung und Anleitung bieten zu selbstständigen Untersuchungen in der Mathematik und der mathematischen Physik.

Die Leitung des Seminars übernehmen die Professoren der Mathematik und der Physik.

Sie stellen unabhängig von einander Themata zu kleineren und größeren schriftlichen Arbeiten und ertheilen den Mitgliedern des Seminars Rath und Anleitung für die Bearbeitung. Die specielle Einrichtung und Anordnung bleibt ihnen überlassen.

§. 2.

Mitglieder des Seminars können werden die Studirenden der Mathematik und Physik an der Universität, auch können sie es bleiben nach dem Abgange von derselben, bis sie eine feste Anstellung erlangt haben.

§. 3.

Von denjenigen Mitgliedern des Seminars, welche sich durch besondern Fleiß und tüchtige Arbeiten ausgezeichnet haben, erhalten 6 am Ende jedes Semesters eine Remuneration von je 15 Thlrn.

Dieselbe wird in der Regel zu gleichen Theilen von den Dirigenten des Seminars an diejenigen Mitglieder, welche unter ihrer resp. Leitung gearbeitet haben, verliehen.

Es soll hierbei lediglich auf die Tüchtigkeit der Leistungen und nicht auf etwaige Bedürftigkeit Rücksicht genommen werden.

Sind nicht 6 Mitglieder des Seminars dieser Auszeichnung für würdig befunden worden, so geht das erübrigte Geld auf das nächste Semester über, und es können dann bei vorzüglichen Leistungen höhere Remunerationen bis zu 30 Thlrn verliehen werden.

Gelangt eine ersparte Prämie aber auch in den nächsten 2 Semestern nicht zur Vertheilung, so wird der Betrag zum Nutzen der Bibliothek des Seminars verwandt.

§. 4.

Zur Anschaffung der wissenschaftlichen Hülfsmittel, welche für die Arbeiten der Mitglieder des Seminars erfordert werden, sind 40 Thlr jährlich ausgesetzt, welche für Bücher, Karten, Modelle und andere Bedürfnisse verwandt werden sollen.

Die Verwaltung geschieht von den Dirigenten gemeinsam.

Die Bücher werden im physikalischen Cabinet aufgestellt. Den Studirenden, welche an den Seminar-Uebungen thätigen Antheil nehmen, steht die Benutzung der Bücher frei.

§. 5.

Die Auszahlung des zur Verfügung des mathematisch-physikalischen Seminars stehenden Geldes geschieht auf gemeinsame Anweisung der Dirigenten des Seminars durch die Königliche Universitäts-Quästur.

Ueber die Verausgabung des Geldes und die Thätigkeit des Seminars wird am Ende jedes Universitäts-Jahres ein summarischer Bericht von den Dirigenten vorgelegt.

Berlin, den 23. Mai 1870.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

162) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni=
zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1869

Nr.	Universität 2c. zu	Evangelisch-theologische Facultät: ordentliche Professoren.	Evangelisch-theologische Facultät: außerordentliche Professoren.	Evangelisch-theologische Facultät: Privatdocenten.	Katholisch-theologische Facultät: ordentliche Professoren.	Katholisch-theologische Facultät: außerordentliche Professoren.	Katholisch-theologische Facultät: Privatdocenten.	Juristische Facultät: ordentliche Professoren.	Juristische Facultät: außerordentliche Professoren.	Juristische Facultät: Privatdocenten.
1.	Berlin	6[1]	6	2	—	—	—	9	4	5
2.	Bonn	6	—	—	6	2	1	7	3	2
3.	Breslau	7[4]	—	1	7	—	2	6	1	1
4.	Göttingen	7	2	2[6]	—	—	—	9	4	2
5.	Greifswald	4	—	—	—	—	—	6	—	—
6.	Halle	7	5	1	—	—	—	5	1	1
7.	Kiel	5	—	—	—	—	—	5	1	2
8.	Königsberg	6	—	1	—	—	—	4	2	1
9.	Marburg	6	—	1	—	—	—	5	1	4
10.	Münster	—	—	—	6	1	1	—	—	—
	Summe	54	13	8	19	3	4	56	17	18
		75			26			91		
11.	Braunsberg	—	—	—	2	1	1	—	—	—
					4					

1) Darunter 1 Prof. honorarius.
2) Außerdem 3 lesende Mitglieder der Akademie der Wissenschaften.
3) Beide Lectoren sind ordentl. Professoren in der philos. Facultät.
4) Darunter 1 Prof. honor.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum Winter-Semester 18⁶⁹/₇₀.

Seite 748 Nr. 215.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Lectoren für Sprach-, landwirthschaftl. ꝛc. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten ꝛc.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
14	12	24	25[5])	34	19	54	56	50	160	2	4
8	5	3	26	11	21	53	21	27	101	2[6])	2
7	5	12	21	7[5])	12	48	13	28	89	4	5
9	6	4	30	14	13	55	26	21	102	—	9
7	3	7	16	4	6	33	7	13	53	—	3
8	2	8	21[7])	5	12	41	13	22	76	3	4
6	3	8	16	1	7	32	5	17	54	2	3
9	4	10	21	1	8	40	7	20	67	—	3
8	2	5	18	2	5	37	5	15	57	—	5
—	—	—	8	6	4	14	7	5	26	—	—
76	42	81	202	85	107	407	160	218	785	13	38
199			394								
—	—	—	3	1	—	5	2	1	8	—	—
			4								

5) Darunter 1 Prof. honor.
6) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
7) Darunter 1 Prof. honor.

163) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1869

I. Summarische

Nr.	Universität rc. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.
1.	Berlin	268	67	335	—	—	—	501	160	661
2.	Bonn	58	4	62	177	—	177	175	13	188
3.	Breslau	57	2	59	123	1	124	170	1	171
4.	Göttingen	104	18	122	—	—	—	91	51	142
5.	Greifswald	23	1	24	—	—	—	26	1	27
6.	Halle	258	23	281	—	—	—	55	5	60
7.	Kiel	59	2	61	—	—	—	15	—	15
8.	Königsberg	78	—	78	—	—	—	89	—	89
9.	Marburg	74	7	81	—	—	—	15	1	16
10.	Münster	—	—	—	212	17	229	—	—	—
	Summe	979	124	1103	512	18	530	1137	232	1369
11.	Braunsberg	—	—	—	19	—	19[2]	—	—	—

1) Einschließl. der Studirenden der Pharmacie und der Zahnarzneikunde (44 Inländer und 8 Ausländer).

2) Die Studirenden der Theologie haben vorher 1 Jahr Philosophie studirt.

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem im Winter-Semester 1869/70.

Seite 750 Nr. 216.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
358	81	439	644	231	875	1771	539	2310	1404	3714
192	11	203	214	55	269	816	83	899	49	948
180	4	184	291	23	314	821	31	852	48	900
128	27	155	215	111	326	538	207	745[1])	3	748
239	4	243	68	21	89	356	27	383	21	404
135	12	147	250	68	318	698	108	806	30	836
48	5	53	31	3	34	153	10	163	4	167
125	13	138	157	6	163	449	19	468	17	485
141	12	153	114	14	128	344	34	378	12	390
—	—	—	214	13	227	426	30	456	5	461
1546	169	1715	2198	545	2743	6372	1088	7460	1593	9053
—	—	—	5	—	5	24	—	24	—	24[3])

3) Von den Studirenden sind aus der Provinz
Preußen in der theol. Fac. 18, in der philos. Fac. 5 = 23.
Posen „ „ „ „ 1, „ „ „ „ — = 1.

Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Sommer-Semester 1869 zum Winter-Semester $18\frac{69}{70}$ ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Sommer-Semester 1869 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Winter-Semester $18\frac{69}{70}$ sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Winter-Semester $18\frac{69}{70}$.
Berlin	1958	605	1353	957	2310
Bonn	935[1])	411	524	375	899
Breslau	845	202	643	209	852
Göttingen . . .	781[2])	259	522	223	745
Greifswald . . .	391	135	256	127	383
Halle	845[3])	297	548	258	806
Kiel	160[4])	56	104	59	163
Königsberg . . .	457[5])	77	380	88	468
Marburg . . .	374[6])	106	268	110	378
Münster	393[7])	97	296	160	456
Summe	7139[8])	2245	4894	2566	7460
Braunsberg . . .	30[9])	9	21	3	24

2. A. Die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Inländer

a. mit dem Zeugniß der Reife,

b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),

---

1) einschließlich von 10 nachträglich Immatriculirten.
2) desgl. „ 7 „ „
3) desgl. „ 12 „ „
4) desgl. „ 4 „ „
5) desgl. „ 2 „ „
6) desgl. „ 2 „ „
7) desgl. „ 2 „ „
8) desgl. „ 39 „ „
9) In der vorigen Liste ist die Zahl der Studirenden (32) irrthümlich um 2 zu hoch angegeben.

c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie

B. die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	Inländer mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Inländer (§. 35 des Regl.)	Inländer ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Pharmaceuten.
Berlin . . .	588	—	56	111
Bonn . . .	205	—	9	23
Breslau . .	271	2	18	40
Göttingen . .	nicht genau angegeben.			— *)
Greifswald .	45	—	23	15
Halle . . .	136	—	114	21
Kiel	24	—	7	— *)
Königsberg .	145	—	12	16
Marburg . .	65	—	49	— *)
Münster . .	210	4	—	—
Summe	Mit Ausschluß von Göttingen: 1689	6	288	226 **)

3. In **Berlin** befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

40 der Zahnheilkunde Beflissene,
102 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
92 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär ꝛc.,
650 Eleven der Bau-Akademie,
72 Berg-Akademiker,
253 Studirende der Gewerbe-Akademie,
45 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
33 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. In **Breslau** befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten 8 Oeconomen ꝛc.

5. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in **Bonn**:	35 Inländer	und	13 Ausländer,	zusammen	48,
in **Göttingen**:	10 „	„	6 „	, „	16,
in **Greifswald**:	20 „	„	17 „	, „	37
	= 65 „	„	36 „	, „	101

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

*) Die Studirenden der Pharmacie sind den immatriculirten Studirenden zugezählt.

**) Ausschließlich der an den Universitäten zu Göttingen, Kiel und Marburg immatriculirten Pharmaceuten.

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin. nach der Facultät: evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	Bonn. nach der Facultät: evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
Preußen	24	74	40	43	15	2	60	198	—	—	3	2	2	—	2	4	9
Brandenburg	109	112	83	150	65	4	219	523	—	—	6	1	—	—	—	—	7
Pommern	38	39	23	54	25	1	80	180	1	—	6	1	4	—	2	6	14
Posen	5	47	57	42	11	—	53	162	—	—	1	—	—	—	3	3	4
Schlesien	15	59	33	27	15	—	42	149	—	—	1	1	2	1	3	6	8
Sachsen	26	41	25	47	17	1	65	157	—	—	5	—	6	—	2	8	13
Schleswig-Holstein	13	11	3	8	1	—	9	36	—	—	—	—	—	1	—	1	1
Hannover	4	22	10	10	7	1	18	54		1	1	—	2	—	3	5	7
Westphalen	17	33	42	30	13	—	43	135	24	6	34	30	20	5	5	30	124
Hessen-Nassau	3	15	14	8	5	—	13	45	—	—	4	9	9	—	—	9	22
Rheinprovinz	13	47	28	21	19	1	41	129	33	170	113	147	93	34	15	142	605
Hohenzollern	1	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg		1	—	1	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—	—	2
Summe	268	501	358	441	193	10	644	1771	58	177	175	192	138	41	35	214	816
Davon sind im Winter-Semester 18 7/8 immatriculirt worden	83	252	124	123	61	4	188	647	27	66	85	75	55	13	17	85	338

---

1) Das Studium der Cameralwissenschaft ist in Breslau mit dem der Rechtswissenschaft verbunden, und haben sich 52 Studirende der Rechte gleichzeitig als Cameralisten eingetragen.

Inländer.

Breslau.									Göttingen.							
nach der Facultät									nach der Facultät							
				philosophische								philosophische				
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
—	1	8	15	16	2	—[1]	18	42	—	1	1	3	—	1	4[2]	6
—	2	10	3	5	—	—	5	20	2	4	3	2	—	—	2	11
1	—	2	1	3	—	—	3	7	—	2	—	2	1	—	3	5
8	1	22	29	53	7	—	60	120	1	—	—	1	—	—	1[3]	2
46	119	126	130	172	30	—	202	623		3	—	2	—	—	2	5
—	—	—	—	2	—	—	2	2	3	12	5	15	4	1	20[4]	40
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	3	—	3	—	3[5]	9
—	—	—	—	—	-	—	—	-	93	51	94	79	23	10	112[6]	350
—	—	1	2	—	—	—	—	3	--	5	10	9	2	—	11[7]	26
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	11	6	5	3	—	8[8]	27
2	—	1	—	—	—	—	—	3	1	1	6	3	1	—	4	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	1
57	123	170	180	251	39	—[1]	290	820	104	91	128	121	38	12	171[9]	494
10	38	55	34	55	17	—	72	209	26	34	31	24	9	6	39	130

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät in Göttingen immatriculirten Studirenden der Pharmacie und der Zahnarzneikunde beträgt ad 2) = 1. — ad 3) = 1. — ad 4) = 2. — ad 5) = 1. — ad 6) = 34. ad 7) = 4. — ad 8) = 1. — ad 9) überhaupt 44.

Provinzen, Landestheile.	Greifswald.								Halle.							
	nach der Facultät								nach der Facultät							
				philosophische								philosophische				
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
Preußen	—	2	20	1	2	—	3	25	6	1	4	4	—	7	11	22
Brandenburg . . .	1	2	18	2	1	4	7	28	24	7	13	10	3	18	31	75
Pommern	18	6	32	22	2	9	33	89	18	2	5	6	—	2	8	33
Posen	1	2	27	2	2	3	7	37	—	—	3	1	—	9	10	13
Schlesien	—	2	24	6	—	2	8	34	19	3	6	10	5	19	34	62
Sachsen	2	4	13	5	1	—	6	25	143	36	62	63	16	31	110	351
Schleswig-Holstein .	—	—	1	1	—	—	1	2	2	—	9	—	—	2	2	13
Hannover	—	—	3	1	—	1	2	5	3	1	1	3	—	7	10	15
Westphalen	1	2	54	—	—	1	1	58	10	4	13	4	3	7	14	41
Hessen-Nassau . . .	—	—	5	—	—	—	—	5	8	—	—	—	—	10	10	18
Rheinprovinz . . .	—	6	42	—	—	—	—	48	25	1	19	8	—	2	10	55
Hohenzollern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	23	26	239	40	8	20	68	356	258	55	135	109	27	114	250	698
Davon sind im Winter-Semester 18 $\frac{79}{80}$ immatriculirt worden . .	5	19	65	15	1	11	27	116	62	15	51	22	6	57	85	213

Kiel.								Königsberg.								Marburg.							
nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
			Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
—	—	—	—	—	—	—	—	76	86	116	111	26	2	139	417	—	—	—	—	2	—	2	2
—	—	4	—	—	—	—	4	—	2	—	2	1	—	3	5	—	1	2	—	2	—	2	5
—	—	1	1	—	—	1	2	—	1	1	3	1	—	4	6	—	—	2	1	—	—	1	3
—	—	—	—	1	—	1	1	—	—	1	1	3	—	4	5	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	—	—	1	4	—	—	—	1	—	—	1	1
—	—	1	2	—	—	2	3	1	—	2	1	—	—	1	4	1	—	2	1	4	—	5	8
59	14	35	16	10	—	26	134	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	2	4
—	1	5	—	1	—	1	7	1	—	—	1	—	—	1	2	—	1	2	1	3	—	4	7
—	—	2	—	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	2	1	7	27	2	4	—	6	41
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1	—	3	3	69	6	82	38	44	—	82	239
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	1	3	—	22	2	7	—	9	34
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
59	15	48	19	12	—	31[1]	153	78	89	125	123	32	2	157	449	74	15	141	46	68	—	114[2]	344
12	6	9	3	3	—	6	33	14	19	25	21	2	2	25	83	17	6	43	7	26	—	33	99

1) Darunter 3 der Zahnheilkunde Beflissene und 1 Pharmaceut.
2) Einschließlich der Pharmaceuten.

Provinzen, Landestheile.	Münster. nach der Facultät						Gesammtzahl nach der Facultät								
	katholisch-theologische	philosophische				Summe.	evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				überhaupt.
		Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	2	6	—	—	6	8	106	3	175	198	186	47	14	247	72
Brandenburg . . .	—	—	—	—	—	—	136	2	144	127	171	72	26	269	67
Pommern	—	—	—	—	—	—	76	—	58	66	96	29	14	139	33
Posen	3	2	—	—	2	5	15	4	72	117	102	24	15	141	34
Schlesien	—	—	—	—	—	—	80	119	194	197	221	51	24	296	88
Sachsen	1	8	1	—	9	10	176	1	98	110	150	43	35	228	61
Schleswig-Holstein .	—	—	—	—	—	—	76	—	26	53	25	17	2	44	19
Hannover	16	16	1	—	17	33	101	17	77	115	113	35	22	170	48
Westphalen	113	94	16	—	110	223	53	119	86	182	159	43	13	215	65
Hessen-Nassau . . .	—	1	—	—	1	1	82	—	36	116	63	53	10	126	36
Rheinprovinz . . .	76	60	8	—	68	144	77	246	169	264	188	69	18	275	103
Hohenzollern . . .	1	1	—	—	1	2	1	1	—	—	1	—	—	1	
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	-	2	1	1	1	—	2	
Summe	212	188	26	—	214	426	979	512	1137	1546	1476	484	193	2153	63[illegible]
Davon sind im Winter-Semester 18$\frac{67}{68}$ immatriculirt worden . .	17	127	5	—	132	149	256	121	491	457	452	143	97	692	201

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin. nach der Facultät								Bonn. nach der Facultät								
				philosophische									philosophische				
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	4	5	2	10	8	.	18	29	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Baden	2	4	1	4	1	.	5	12	.	.	.	.	1	.	1	2	2
Baiern	1	13	1	3	1	.	4	19	1	.	.	.	1	.	1	2	3
Braunschweig	2	7	.	9	3	1	13	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	1	3	2	.	1	.	1	7	1	.	.	1	.	.	.	.	2
Hamburg	1	6	3	7	5	.	12	22	.	.	.	3	4	.	1	5	8
Hessen, Großherzogthum	2	5	2	3	4	.	7	16	.	.	1	1	1	2	.	3	5
Lippe-Detmold	4	2	2	3	1	.	4	12	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	.	1	.	2	.	.	2	3	.	.	2	.	3	.	.	3	5
Mecklenburg-Schwerin	.	18	5	6	4	.	10	33	.	.	.	.	2	1	.	3	3
„ -Strelitz	1	2	4	.	.	.	.	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische deutsche Länder	2	1	.	2	1	.	3	6	.	.	2	.	.	.	1	1	3
Oldenburg	1	5	5	1	.	.	1	12	.	.	.	1	1	.	.	1	2
Reuß	.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	1	7	3	2	.	.	2	13	.	.	2	.	.	.	.	.	2
„ , Großherzogthum	1	6	1	3	1	.	4	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Herzogthümer	2	6	5	2	3	.	5	18	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schwarzburg	2	2	2	4	.	.	4	10	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	1	.	1	.	.	1	2	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Würtemberg	2	4	1	1	2	.	3	10	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Summe I.	29	98	39	64	36	1	101	267	2	.	7	8	13	4	5	22	39

Land.	Breslau. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Göttingen. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	2
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	1	.	1	4
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	14	7	12	7	1	20 [1]	51
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	1	1	1	1	3 [2]	10
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	4	2	3	1	6	17
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	3	2	1	6	11
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	} .	1	1	5	1	.	6	8
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.								
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	4
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3	1	1	5	8
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	1	2	5
Oesterreichische deutsche Länder	1	1	1	1	6	.	.	6	10	.	.	.	2	.	1	3	3
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	.	2 [3]	5
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	1	3
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	2	5	7
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	3
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	2	.	5	6
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	.	5	6
Würtemberg	.	.	.	.	3	.	.	3	3	.	.	.	.	1	.	1	1
Summe I.	1	1	1	2	10	.	.	10	15	15	45	22	41	23	9	73 [4]	155

1) Außerdem sind bei der philos. Facultät zu Göttingen immatriculirt 3 Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissene. — 2) dsgl. 1. — 3) dsgl. 3. — 4) dsgl. überhaupt 7.

Greifswald.								Halle.								Kiel.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
			philosophische								philosophische								philosophische				
evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	1	.	.	.	.	.	1	9	3	5	3	1	5	9	26	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	2	.	3	5	6	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
{. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	}.	.	1	.	.	2	2	3	{. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .	. .
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	1
1	.	3	3	.	1	4	8	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	.	1	.	1	1
.	.	1	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2	2	4	2	.	3	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	4	4	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	9	9	11	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	4	3	1	4	8	14	14	4	10	6	1	47	54	82	2	.	3	1	1	.	2	7

Land.	Königsberg. nach der Facultät								Marburg. nach der Facultät							
				philosophische								philosophische				
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
I. Deutsche Staaten.																
Anhalt	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	1	.	3	7
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	2	4
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin }	.	.	.	.	.	.	.	.								
„ -Strelitz }	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	2
Oesterreichische deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	1	.	.	1	1
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	4	2	3	.	5	12
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	.	.	1	1	1	.	2	3	5	1	11	6	7	.	13	30

Münster.						Gesammtzahl.								
nach der Facultät						nach der Facultät								
	philosophische									philosophische				
kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	13	.	9	10	13	9	6	28	60
.	1	.	.	1	1	3	.	5	1	8	2	2	12	21
.	.	.	.	.	.	3	.	13	3	4	2	5	11	30
.	.	.	.	.	.	12	.	21	7	21	10	7	38	78
.	.	.	.	.	.	4	.	7	5	1	2	3	6	22
.	1	.	.	1	1	1	.	14	10	16	8	6	30	55
.	.	.	.	.	.	2	.	11	7	9	9	4	22	42
.	.	.	.	.	.	5	.	3	7	10	3	2	15	30
.	1	.	.	1	1									
.	.	.	.	.	.	1	.	7	.	6	.	.	6	14
.	.	.	.	.	.	4	.	25	14	14	10	7	31	74
.	.	.	.	.	.	3	1	4	1	10	1	2	13	22
15	6	.	.	6	21	4	15	6	12	9	1	2	12	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	4	5
.	.	.	.	.	.	1	.	11	3	4	.	5	9	24
.	.	.	.	.	.	1	.	7	3	5	2	3	10	21
.	.	.	.	.	.	4	.	7	6	4	4	9	17	34
.	.	.	.	.	.	3	.	2	3	7	2	2	11	19
.	.	.	.	.	.	3	.	1	6	7	4	.	11	21
.	.	.	.	.	.	2	.	4	1	4	4	.	8	15
15	9	.	.	9	24	69	16	157	100	154	74	66	294	636

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
II. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	1	3
Frankreich	3	.	.	3	2	.	5	8	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Griechenland	.	2	1	3	.	.	3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	8	1	.	10	4	.	14	23	1	.	.	.	3	2	.	5	6
Italien	1	2	.	.	1	1	2	5	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Niederlande	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	1	2	4	6
Norwegen	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	5	2	2	22	4	.	26	35	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rumänien	.	11	13	1	.	.	1	25	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	1	7	11	12	11	2	25	44	.	.	1	1	2	3	3	8	10
Schweden	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	10	14	1	8	6	1	15	40	1	.	.	.	1	1	1	3	4
Serbien	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	—	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	1	.	2	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	28	43	30	61	29	4	94	195	2	.	4	2	9	10	7	26	34
III. Außereuropäische Länder.																	
Afrika	1	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	8	19	11	26	10	.	36	74	.	.	2	1	5	1	1	7	10
Asien	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	10	19	12	26	10	.	36	77	.	.	2	1	5	1	1	7	10
Hierzu " II.	28	43	30	61	29	4	94	195	2	.	4	2	9	10	7	26	34
" I.	29	98	39	64	36	1	101	267	2	.	7	8	13	4	5	22	39
Hauptsumme	67	160	81	151	75	5	231	539	4	.	13	11	27	15	13	55	83
Hiervon sind im Sommer-Semester 1869 immatriculirt worden	49	109	35	80	33	4	117	310	4	.	7	2	11	5	8	24	37

Breslau.									Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät									nach der Facultät								nach der Facultät							
				philosophische								philosophische								philosophische				
evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	9	1	.	10	10	1	.	1	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	2	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	3	.	.	3	6	1	.	1	6	.	.	6	8	.	.	.	.	.	11	11	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	4	1	.	5	10	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	13	1	.	14	17	3	5	4	13	4	.	17	29	.	.	.	.	.	13	13	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	11	.	13[1]	15	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	11	.	13	15	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	.	2	13	1	.	14	17	3	5	4	13	4	.	17	29	.	.	.	.	.	13	13	13
1	1	1	2	10	.	.	10	15	15	45	22	41	23	9	73	155	1	1	4	3	1	4	8	14
2	1	1	4	23	1	.	24	32	18	51	27	56	38	9	103[2]	199	1	1	4	3	1	17	21	27
.	.	1	2	3	.	.	3	6	8	22	5	22	14	5	41	76	.	.	.	2	.	9	11	11

1) Außerdem der Pharmacie und der Zahnarzneik. Beflissene 1. — 2) dsgl. überhaupt 8.

Land.	Halle.								Kiel.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	
II. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	7	.	.	1	.	7	8	15	.	.	.	1	.	.	1	1
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	1	1	.	.	5	5	7	.	.	1	.	.	.	.	1
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	8	1	1	1	.	12	13	23	.	.	1	1	.	.	1	2
III. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	1	.	1	1	.	.	1	3	.	.	1	.	.	.	.	1
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	1	.	1	1	.	.	1	3	.	.	1	.	.	.	.	1
Hierzu „ II.	8	1	1	1	.	12	13	23	.	.	1	1	.	.	1	2
„ I.	14	4	10	6	1	47	54	82	2	.	3	1	1	.	2	7
Hauptsumme	23	5	12	8	1	59	68	108	2	.	5	2	1	.	3	10
Hiervon sind im Winter-Semester 1869/70 immatriculirt worden	9	3	3	3	.	27	30	45	.	.	1	1	1	.	2	3

Königsberg.								Marburg.								Münster.					
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät					
			philosophische								philosophische						philosophische				
evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	kathol.-theologische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	12	4	.	.	4	16	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	12	4	.	.	4	16	2	.	1	1	.	.	1	4	2	3	.	.	3	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	12	4	.	.	4	16	2	.	1	1	.	.	1	4	2	3	.	.	3	5
.	.	1	1	1	.	2	3	5	1	11	6	7	.	13	30	15	9	.	.	9	24
.	.	13	5	1	.	6	19	7	1	12	7	7	.	14	34	17	13	.	.	13	30
.	.	4	.	1	.	1	5	3	1	2	1	4	.	5	11	.	11	.	.	11	11

Land.	Gesammtzahl. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	überhaupt
II. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	2	.	.	1	.	1	3
Frankreich	3	.	.	1	4	4	.	8	12
Griechenland	.	.	2	1	3	.	.	3	6
Großbritannien	9	1	1	.	14	7	.	21	32
Italien	1	.	2	.	1	2	1	4	7
Niederlande	.	1	2	2	4	2	2	8	13
Norwegen	.	.	.	.	.	1	1	2	2
Oesterreichische nicht deutsche Länder	15	.	2	3	34	5	9	48	68
Rumänien	.	.	11	13	1	.	.	1	25
Rußland	3	.	9	30	27	14	21	62	104
Schweden	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Schweiz	13	.	18	1	15	8	2	25	57
Serbien	.	.	3	.	.	.	.	.	3
Spanien	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Türkei	.	.	1	.	2	.	.	2	3
Summe II.	44	2	53	53	106	44	36	186	338
III. Außereuropäische Länder.									
Afrika	1	.	.	1	.	.	.	.	2
Amerika	9	.	22	15	34	22	1	57	103
Asien	1	.	.	.	1	.	.	1	2
Summe III.	11	.	22	16	35	22	1	58	107
Hierzu " II.	44	2	53	53	106	44	36	186	338
" I.	69	16	157	100	154	74	66	294	636
Hauptsumme	124	18	232	169	295	140	103	538	1081
Hiervon sind im Winter-Semester 1869/70 immatriculirt worden	73	—	143	54	134	58	53	245	515

164) Kurze Mittheilungen.

1. Große Kunstausstellung im Akademie-Gebäude zu Berlin.

(Centrbl pro 1870 Seite 75 Nr. 28.)

Die Königliche Akademie der Künste zu **Berlin** hat sich in Folge der durch die kriegerischen Verhältnisse bedingten Beschränkung im Eisenbahnverkehr veranlaßt gesehen, den Termin zur Einlieferung von Kunstwerken für die diesjährige große akademische Ausstellung (§. 3 des Programms vom 19. Januar d. J.) vom 6. August zunächst auf den 20. August d. J. zu verlängern und demnächst von einem unabänderlichen Termin abzusehen, sodaß auch später, selbst nach Eröffnung der Ausstellung eingehende Kunstwerke noch angenommen werden. Bis zum 20. August war bereits eine so bedeutende Zahl von Kunstwerken eingeliefert, daß das Zustandekommen der Ausstellung gesichert erscheint. Der Eröffnungs-Termin ist auf den 18. September d. J. festgesetzt worden.

---

2. Kunstschule zu Berlin.

In dem diesjährigen Centralblatt ist Seite 197 Nr. 78 der Lehrplan der mit der Königlichen Akademie der Künste zu **Berlin** verbundenen Königlichen Kunstschule mitgetheilt.

Diese Kunstschule ist aus einer Umgestaltung der mit der Kunst-Akademie bisher verbundenen Kunst- und Gewerkschule hervorgegangen, welche sich bei Verhandlungen über Reorganisation der bestehenden Kunstschulen zum Zweck der Förderung des Kunstfleißes und der Kunstindustrie als wünschenswerth ergab. Dieselbe besteht aus zwei Abtheilungen. Die erste Abtheilung, die allgemeine Kunstschule, bildet die Vorbereitungsanstalt für die Kunst-Akademie, die akademische Vorschule. Sie ist für Schüler berechnet, welche sich der bildenden Kunst widmen und ihre ganze Zeit und Thätigkeit auf das Studium verwenden können. Die zweite Abtheilung, die Kunst-Gewerbe-Schule, bildet die Fachschule für diejenigen, welche sich zu gewerblichen Künstlern ausbilden wollen und die künstlerischen Studien nur neben ihrer practischen Berufsthätigkeit oder anderweiten Studien treiben können.

Die Anstalt hat eine selbständige Organisation unter einem eigenen Director erhalten, jedoch ist ein Zusammenhang mit der Kunst-Akademie aufrecht erhalten, u. A. dadurch, daß der Director Mitglied des Senats der Akademie sein soll.

Zum Director ist, wie das Centralblatt pro 1869 Seite 571 ergiebt, der Professor **Gropius** ernannt.

Als Hauptlocal für die Anstalt dienen Räumlichkeiten in dem Akademie-Gebäude; außerdem sind noch zwei in verschiedenen Theilen der Stadt gelegene Locale zu Hülfe genommen.

---

3. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte.

Im Jahr 1833 wurde zu Kiel eine „Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte“ gegründet. Der Zweck, Erweiterung und Verbreitung der Geschichtskunde der Herzogthümer, soll nach den Statuten vom 6. Juli dess. J. erreicht werden, indem die Gesellschaft

a. für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Urkunden, Chroniken und ähnlicher Aufzeichnungen Sorge zu tragen,
b. genaue Regesten über alle gedruckten und eine Sammlung von ungedruckten vaterländischen Urkunden zu veranstalten,
c. Mittheilungen für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer herauszugeben hat.

In neuerer Zeit hat die Gesellschaft ihre durch mannigfache ungünstige Verhältnisse gehemmte und zeitweise unterbrochene Wirksamkeit wieder lebhafter aufgenommen, und es ist derselben von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten ein einmaliger Zuschuß von 200 Thlrn bewilligt worden.

---

4. Mittheilungen über die in den Schleswig-Holsteinischen Kirchen vorhandenen Kunstdenkmäler.

Kiel, den 15. Juni 1870.

Der Schleswig-Holsteinische Kunstverein in Kiel hat es sich zur Aufgabe gemacht, Nachrichten über die älteren Werke der Kunst, welche sich in unseren Kirchen befinden, zu sammeln und durch Veröffentlichung zur allgemeinen Kunde zu bringen. Zu diesem Zweck hat er bereits im Jahre 1857 die Geistlichen des Landes um detaillirte Nachrichten über ihre Kirchen und die in denselben vorhandenen Kunstwerke ersucht. Dieser Aufforderung ist seiner Zeit von einer Anzahl Holsteinischer Prediger entsprochen worden, und sind die auf diese Weise erlangten Nachrichten in den „Jahrbüchern für die Landeskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg“ veröffentlicht worden. Ueber den bei weitem größten Theil der Holsteinischen Kirchen sind jedoch keine Mittheilungen eingegangen, und in Betreff des Herzogthums Schleswig fehlt es in Folge der damals obwaltenden politischen Verhältnisse noch ganz an Nachrichten über die in den Kirchen vorhandenen Kunstdenkmäler. Eben deshalb hat der Kunstverein unterm 22. Mai d. J. von Neuem eine Aufforderung an die Geistlichen erlassen, und zugleich uns um Förderung seines oben bezeichneten Strebens gebeten.

Es ist zur Genüge bekannt, daß manche werthvolle Kunstdenkmäler, welche früher in unseren Kirchen sich fanden, im Laufe der Zeit, weil man ihren Werth nicht erkannte, verfallen und demnächst

aus den Kirchen entfernt worden sind. Je wünschenswerther es nun ist, daß Dem für die Zukunft vorgebeugt werde, und je nothwendiger es gerade zu diesem Zwecke ist, daß es zur allgemeinen Kunde komme, welche Kunstdenkmäler sich noch in unserem Lande finden, um so mehr ist das Bestreben des Kunstvereins anzuerkennen. Wir haben daher der an uns gerichteten Aufforderung des Kunstvereins, ihn in seinem Streben zu unterstützen, gerne entsprochen, und ersuchen demgemäß auch unsererseits die Herren Geistlichen, den Kunstverein baldthunlichst mit Nachrichten über die Kirchen, an denen sie angestellt sind, und die in denselben vorhandenen Kunstwerke zu versehen.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel.

An
die Herren Geistlichen in Schleswig-Holstein.

---

5. Zuschuß für den naturwissenschaftlichen Verein in der Provinz Posen.

(Centrbl. pro 1867 Seite 407 Nr. 164.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 18. Juli d. J. dem naturwissenschaftlichen Verein der Provinz Posen den seitherigen Zuschuß von jährlich 200 Thlrn auch für die drei Jahre 1871 bis 1873 zu bewilligen geruht.

---

6. Neanderfonds bei der Universität zu Berlin.

Der Ober-Consistorial-Rath Professor Dr. Twesten in Berlin hat der Königlichen Universität daselbst 3,000 Frcs in Werthpapieren mit der Bestimmung zugewendet, daß die Zinsen für die Unterhaltung des Grabes des Professors Dr. Neander verwendet und, so weit dieselben dazu nicht erforderlich sind, dem allgemeinen Freitischfonds der Universität überwiesen werden sollen. Ein Statut für diesen „Neanderfonds“ vom 15. Juni d. J. ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten unterm 14. Juli d. J. bestätigt worden.

---

7. Denkmal für den Philosophen Hegel.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 11. Juli d. J. zu genehmigen geruht, daß dem Philosophen Hegel ein aus einer Colossal-Büste bestehendes Denkmal zu Berlin auf dem Bauhof hinter der Universität durch die philosophische Gesellschaft in Berlin errichtet werde.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

165) Ausschluß von Freischülern in den Vorschulen der Gymnasien.

Auszug.

Berlin, den 9. Juli 1870.

Zugleich bemerke ich, daß bei den Vorschulen anderer Gymnasien grundsätzlich Freischüler nicht bewilligt werden. Die Anwendung dieses Grundsatzes auch auf das Gymnasium in N. erscheint unbedenklich.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 16784.

166) Termin zur Erhebung des Schulgeldes an Königlichen Gymnasien.

Berlin, den 4. Juli 1870.

In Verfolg meines Telegramms vom 30. v. M. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf den Bericht vom 21. v. M.,

das dortige Gymnasium betreffend,

daß die Schulgelder an den Königlichen Gymnasien quartaliter praenumerando erhoben werden müssen. Ist dies bisher bei dem dortigen Gymnasium nicht geschehen, so hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium ungesäumt diese Unregelmäßigkeit abzustellen. &c.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 17861.

167) Versicherung der Bibliotheken und Sammlungen an Unterrichts-Anstalten gegen Feuersgefahr.

Berlin, den 1. April 1870.

Auf den Bericht vom 25. Februar d. J. erwiedere ich dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium, daß ich eine Zusicherung über die Wiederherstellung der durch einen Brand zerstörten oder beschädigten, dem Staate gehörigen Bibliotheken und Sammlungen

in der dortigen Provinz nicht ertheilen kann. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß die Versicherung der Bibliotheken und Sammlungen gegen Feuersgefahr nur unzulässig ist, wenn diese Staatseigenthum sind, daß die Versicherung aber zulässig ist, wenn sie Unterrichts-Anstalten, welche eigene juristische Persönlichkeit haben, eigenthümlich gehören. Ich bemerke dabei, daß nach altländischem Recht jedes Gymnasium die Rechte einer juristischen Person besitzt, die Schullehrer-Seminarien aber als fiskalische Stationen gelten.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium wolle daher prüfen, welchen Unterrichts-Anstalten nach dem dort geltenden Recht die eigene juristische Persönlichkeit zukommt und welche Bibliotheken und Sammlungen hiernach nicht als Staatseigenthum anzusehen sind und deren Versicherung gegen Feuersgefahr daher zulässig ist. Hält das Königliche Provinzial-Schulcollegium demnächst die Versicherung dieser Bibliotheken, Sammlungen rc. für zweckmäßig, so ist das Erforderliche wegen Versicherung derselben anzuordnen.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 7129.

---

168) Kurze Mittheilungen.

Prämienstiftung bei dem Gymnasium zu Hohenstein.

Die städtischen Behörden zu Hohenstein haben dem Gymnasium daselbst ein Kapital von 400 Thlrn zur Errichtung einer Prämienstiftung für Schüler der Anstalt geschenkt.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

169) Wahlfähigkeitszeugnisse für Zöglinge der Anstalten zu Droyßig.

(Centrbl. pro 1869 Seite 428 Nr. 145.)

Berlin, den 25. Juli 1870.

Bei der diesjährigen Entlassungsprüfung in dem Gouvernanten-Institut und dem Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig haben das Wahlfähigkeits-Zeugniß erhalten:

I. zur Anstellung als Lehrerinnen an höheren Töchterschulen und als Gouvernanten:

1. Amalie Beyer zu Erfurt,
2. Emma Calckhof zu Carlshafen, Kreis Hofgeismar,
3. Marie Döring zu Spickendorf, " Delitzsch,
4. Anna Haseloff zu Beelitz, " Zauch-Belzig,
5. Lina Holthaus zu Lüdenscheid, " Altena,
6. Mathilde Klein zu Dortmund,
7. Sophie Krüger zu Gützkow, Kreis Greifswald,
8. Minna Kunde zu Bonn,
9. Elisabeth Schultz, z. Z. in Wülfel bei Hannover,
10. Leontine von Wedelstädt zu Minden,
11. Anna Zitzke zu Reetz, Kreis Arnswalde;

II. zur Anstellung als Lehrerinnen an Bürger- und Elementarschulen:

1. Marie Bergfeld zu Altena,
2. Amelie Dollan, z. Z. in Naumburg a. d. S.,
3. Marie Helmbold zu Mühlhausen,
4. Agnes Hering zu Droyßig,
5. Emilie Jahnke zu Vandsburg, Kreis Flatow,
6. Bertha Keller zu Stralsund,
7. Hedwig Leuschner, z. Z. in Kösen bei Naumburg,
8. Louise Lütcke zu Bochum,
9. Anna Mahnke zu Buchhorst, Kreis Ueckermünde,
10. Anna Meier zu Cammin,
11. Malwine Müller zu Seehausen, Kreis Angermünde,
12. Adelheid Petzke zu Wongrowiec,
13. Wilhelmine Prümers zu Burgsteinfurt,
14. Marie Reifland zu Goldberg i. Schlesien,
15. Emilie Sagasser in Nieder-Würgsdorf, Kreis Bolkenhain,
16. Eleonore Siebel zu Neunkirchen, Kreis Siegen,
17. Pauline Spilker zu Schildesche, " Bielefeld,
18. Anna Stehmann zu Potsdam,
19. Marie Weiß zu Gr. Klingbeck, Kreis Heiligenbeil,
20. Mathilde Wolters zu Dortmund.

Den Grad der Befähigung ergeben die Entlassungs-Zeugnisse; auch ist der Seminar-Director Kritzinger zu Droyßig bereit, über die Qualification dieser Candidatinnen für bestimmte Stellen im öffentlichen und Privat-Schuldienst nähere Auskunft zu ertheilen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 19673.

170) Instruction für die Bildung katholischer Präparanden in der Provinz Schlesien.

(Fortsetzung von Seite 412 bis 433 Nr. 151 des Julihefts.)

IV. Rechnen, Formenlehre und Zeichnen.

Ziel.

Der Präparand muß die vier Grundrechnungen in reinen und angewandten, in ganzen und gebrochenen Zahlen einschließlich der Dezimalbrüche mündlich und schriftlich vorzunehmen verstehen; sichere Kenntniß der Maße und Gewichte besitzen; ein nicht zu complicirtes Beispiel aus dem praktischen Leben richtig berechnen und die Gründe für sein Verfahren angeben können. Gewöhnung an die Auflösung der sogenannten Regeldetri-Exempel durch einfache Schlüsse, Einsicht in das Wesen der Zahlenverhältnisse, nicht aber in das der Proportionen wird verlangt.

Unterrichtsmittel.

Dorn's Anleitung zum Rechnen. Th. 3. 4. Oberglogau.
Battig's Elementargeometrie. Halle.
Sauer und Hertzsprung's Raumlehre und Zeichnen in Verbindung. 4 Hefte in 64 Tafeln. Berlin.

Stoff.

I. Jahrgang.

1. Tertial.

Das Numeriren im Zahlenkreise 1 bis über 1000 hinaus. Addiren und Subtrahiren. Multipliciren und Dividiren. Die Theorie der vier Species. (Dr. S. 30. 59. 107 sq.)

Die Linien und Winkel (Btg. §. 1—13. — Sauer und Hertzsprung Heft I. Th. 1—14). Theilung des Winkels (S. u. H. I. 15 und 16).

2. Tertial.

Die Längenmaße. Die Flächen. (Btg. §. 14—35. — S. u. H. II. 1—9. II. 8—15. IV. 1—2.)

Die Flächenmaße. Die mathematischen Körper. Die Körpermaße. Berechnung des Quadrates und Rechteckes, des Würfels und des vierseitigen Prismas (Btg. §. 63—71. — Dr. S. 211 bis 233. — S. u. H. II. 9). An die Belehrung über das metrische Maß schließt sich die Vermittelung einer derartigen Bekanntschaft mit der Dezimalbruchrechnung, daß der Präparand im Stande ist, Resolutionen und Reductionen mit Einsicht auszuführen. Nebenher Aufgaben aus der directen und indirecten Regeldetri, den Procentrechnungen, der Gesellschafts- und Mischungsrechnung (Dorn S. 128. 176).

3. Tertial.

Theorie und Praxis der Bruchrechnung (Dorn III. IV.). Theilung der Dreiecke und Vierecke (S. u. H. II. 10—16. III. 1—7).

II. Jahrgang.

1. Tertial.

Regeldetri mit Brüchen. Vorzugsweise tüchtige Uebung im Kopfrechnen. Beim schriftlichen Rechnen durchgehende Anwendung der Bruchform. Aufgaben über die Berechnung der Quadrate und Rechtecke, der Würfel und Prismen, insofern Brüche in der Angabe enthalten sind. (Btg. Abschn. 9. — S. u. H. III. 8—15.)

2. Tertial.

Praktisches Rechnen auszuwählender leichter Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten. (Dorn IV. — S. u. H. IV. 5—16.)

3. Tertial.

Umfassende Wiederholung.

Behandlung.

Für das Rechnen giebt das Dorn'sche Handbuch die erforderliche Anleitung. Nachdem auf dem Grunde der Anschauung das Verständniß erzielt worden ist, folgen anhaltende Einübungen. Bei dem mündlichen Rechnen haben die Schüler gewöhnlich die gedruckte Aufgabe vor Augen. Diese wird sofort laut gerechnet, stilles Rechnen im Kopfe findet nicht statt, da es nur zu leicht in gedankenloses Hinbrüten ausartet. Um das Auffassen der Zahlen, frei von der Ziffer zu üben, muß das Buch zuweilen auf die Seite gelegt und die Aufgabe nach dem Vorsprechen seitens des Lehrers gemerkt werden. Bei den Auflösungen ist geläufiges, correctes Sprechen im Zusammenhange unter allen Umständen zu erzielen. — So lange bei dem schriftlichen Rechnen eingeübt wird, ist einer der Präparanden an der Wandtafel zu beschäftigen, während die andern die Schiefertafel gebrauchen. Von Zeit zu Zeit bearbeiten die Schüler eine Aufgabe aus dem bereits durchgenommenen Stoffe zur Prüfung der erlangten Fertigkeit ohne alle Unterstützung. Die bei der Durchsicht zu Tage tretenden Fehler werden durch wiederholtes gemeinsames Berechnen an der großen Tafel zur Erkenntniß gebracht. Die private Rechenübung läuft ununterbrochen nebenher, auch wenn im Unterrichte Gegenstände der Formenlehre behandelt werden. Die Lösung der Privataufgaben im Rechnen wird mit vollständiger Ausführung der Einzel-Operationen in ein Heft eingetragen.

Die theoretischen Abschnitte (Dr. III. S. 30. Nr. 7. u. s. w.) werden gelesen, durch Fragen zum Verständniß gebracht und von dem Präparanden im Zusammenhange wiederholt. Selbstverständlich ist Theorie, Kopf- und Tafelrechnen nicht zu trennen; gesonderte Stunden für das Eine oder Andere sind unzuläßig.

Der Unterricht in der Formenlehre erfolgt unter Zugrundelegung des vorgeschriebenen Handbuches; der Lehrer schlägt das elementare Verfahren ein, immer von der Anschauung ausgehend. Die im Buche vorfindlichen Fragen soll der Schüler selbst zu beantworten versuchen. Die schriftliche Beantwortung ist Sache des Privatfleißes.

Der Besitz der mathematischen Körper kann in keinem Falle entbehrt werden.

Das Zeichnen, inwiefern es den Vorbereitungsunterricht im Freihandzeichnen im weiteren Sinne umfaßt, gestattet den Gebrauch des Lineals. Das Vorzeichnen auf der Wandtafel und die Besprechung der Vorlage sind nothwendig; die private Uebung aber ist nicht in das Belieben des Zöglings zu stellen, sondern zu begrenzen.

Zeit.

Zwei Stunden wöchentlich.

V. Weltkunde.

A. Erdkunde und Geschichte.

Ziel.

Außer den Vorbegriffen aus der mathematischen Geographie soll der Präparand eine genauere Kenntniß der Heimath, des preußischen Vaterlandes, eine Uebersicht über die Erdoberfläche, insbesondere über die Länder, Gewässer, Gebirge Europas und Fertigkeit im Lesen auf der Karte und dem Globus besitzen, sowie mit der vaterländischen Geschichte, im Anschluß an die Lebensgeschichte einzelner repräsentativer Persönlichkeiten, sich vertraut zeigen.

Unterrichtsmittel.

Karten vom Kreise, von der Provinz, von Deutschland, von Europa, — ein Globus; — Haester's Lesebuch für die Oberklassen katholischer Volksschulen.

Stoff.

I. Jahrgang.

1. Tertial.

Die Gemeinde. Die Nachbargemeinden. Die Kreise. Die Bezirke. Die Provinzen S. 1—7. Die Provinz Schlesien S. 37. Das Riesengebirge S. 38. Der erste Piast S. 36. Das Königreich Preußen S. 42. Die Provinz Posen S. 35. Die Provinz Preußen S. 33. Die Provinz Pommern S. 32. Die Provinz Brandenburg S. 29. Die Provinz Sachsen S. 26. Die Provinz Hannover S. 21. Die Provinz Schleswig-Holstein S. 23. Die Provinz Westphalen S. 14. Die Rheinprovinz S. 7. Der Dom

zu Cöln S. 10. Die Provinz Hessen-Nassau S. 17. Die Hohenzollernschen Lande S. 74.

2. Tertial.

Deutschland S. 168. Das deutsche Volk S. 73. Unsere Muttersprache S. 175. Uebersicht der deutschen Staaten S. 49—86.

3. Tertial.

Die alten Deutschen. Herrmann. Die Völkerbündnisse. Bonifacius. Karl Martel und Pipin. Karl der Große. Heinrich I. Otto der Große. Friedrich Rothbart. Deutsche Hansa. Rudolph v. Habsburg. Erfindung des Schießpulvers und der Buchdruckerkunst. Die Kirchentrennung. Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst. Preußen unter seinen ersten zwei Königen. Friedrich der Große. Friedrich Wilhelm III. Deutschlands Erhebung. Friedrich Wilhelm IV. Wilhelm I. S. 176—259.

II. Jahrgang.

1. Tertial.

Europa. Die einzelnen Länder und Reiche S. 264—296. Die Erde. Die Eintheilung der Erde. Die Meere. Bildung der Erdoberfläche. Das Innere der Erde. Die Bewohner der Erde. Die Erdtheile S. 294—331 und 369—385.

2. Tertial.

Die Phönizier, Cyrus, Alexander der Große, Rom's Ursprung, Octavian (Geburt Christi), Constantin der Große. Die Völkerwanderung. Muhamed. Der erste Kreuzzug. Das Ritterthum. Die Künste im Mittelalter. Columbus. S. 387 u. s. w.

3. Tertial.

Allseitige Wiederholung des gesammten Unterrichtsstoffes.

Behandlung.

Die Heimathskunde muß das Centrum des Unterrichts bilden und alle zerstreuten Anschauungen müssen in demselben gesammelt werden. Nicht blos die Schulstunde, sondern jedwede Gelegenheit werde benützt, um die Zöglinge auf die räumlichen Verhältnisse, auf die Bodenplastik und die Bewässerung hinzuweisen, sie über die Eigenthümlichkeit der Natur, der Bevölkerung zu belehren und sie in die bürgerlichen, politischen und historischen Beziehungen einzuführen. Eine Beschreibung des Wohnorts und der Gegend werde von dem Präparanden ausgeführt und gelegentlich erweitert und berichtigt. In der Kenntniß der weiteren Weltbereiche ist stets von der Karte auszugehen. Lesend und zeichnend werde das Kartenbild eingeprägt und beschrieben. Was die Karte nicht aufweist, das ergänzt die nachfolgende Lectüre des Lesebuches, für dessen Erklärung die sorgsamste Vorbereitung unerläßlich ist. Ist so eine vollständige

Kenntniß erworben, so wiederholt der Schüler mit eigenen Worten im Zusammenhange an der Karte oder am Globus stehend und zeigend. Die geschichtlichen Pensa, die allemal zum vorbereitenden Durchsehen im Voraus zu bezeichnen sind, werden des besseren Verständnisses und des Eindrucks wegen vom Lehrer vorgetragen und von den Schülern alsbald in den wesentlichsten Punkten reproducirt. Darauf folgt das Nachlesen im Lesebuche, während dessen etwaige Erklärungen und Erweiterungen sich leicht anbringen lassen. Sogleich oder zu Anfang der nächsten Stunde ist die Wiederholung, die der Zögling möglichst mit eigenen Worten vorzunehmen hat.

Zeit.

Eine Stunde wöchentlich.

B. Naturgeschichte und Naturlehre.

Ziel.

Die Präparanden sollen im Anschauen, Unterscheiden und geordneten Beschreiben der wichtigsten, namentlich einheimischen Thiere, Pflanzen und Mineralien und im richtigen Auffassen der gewöhnlichen Naturerscheinungen geübt sein.

Unterrichtsmittel.

Haester's Lesebuch für die Oberklassen katholischer Volksschulen. (Für den Lehrer: Schilling's Naturgeschichte mit 764 sauberen Holzschnitten. Breslau. — Crüger's Physik mit 171 guten Holzschnitten. Erfurt.)

Stoff.

I. Jahrgang.

1. Tertial

S. 331. Die drei Reiche der Natur. — 95. Die Fledermaus. — 94. Der Maulwurf. — 94. Der Fuchs. — 307. Der Tiger. — 306. Das Kameel. — 89. Das Reh. — 292. Das Rennthier. — 87. Das Pferd. — 295. Der Wallfischfang. — 97. Das Ei des Vogels. — 98. Die Schwalbe. — 101. Der Sperling. — 104. Die Zugvögel. — 106. Die Eidechsen. — 107. Die Blindschleiche. — 108. Die Kreuzotter. — 109. Die Forelle. — 110. Der Aal. — 265. Der Häringsfang.

2. Tertial.

111. Verwandlung der Insekten. — 112. Der Todtengräber. — 114. Die Biene. — 115. Die Spinne. — 308. Der Seidenspinner. — 117. Der Regenwurm. — 118. Die Infusionsthierchen. — 331. Die Korallen. — 119. Das Samenkorn. — 120. Pflanze und Licht. — 121. Der Apfelbaum. — 124. Die Eiche. — 316. Die Dattelpalme. — 127. Der Baumstamm. — 128. Der Johannes-

beerstrauch. — 129. Der Weinstock. — 309. Der Thee. — 310. Der Kaffee. — 327. Das Zuckerrohr. — 136. Hanf und Flachs.

3. Tertial.

137. Die Kartoffel. — 139. Das Getreide. — 141. Die Moose. -- 142. Die Pilze. — 143. Die Giftpflanzen. — 150. Stein und Felsarten. — 151. Das Gold. — 152. Das Silber. — 153. Das Quecksilber. — 155. Das Kupfer. — 156. Eisen und Blei. — 160. Die Salze. — 162. Erdartige Mineralien. — 164. Die brennbaren Mineralien.

II. Jahrgang.

1. Tertial.

335. Grundstoffe oder Elemente. — 336. Luft und Luftdruck. — 339. Das Wetterglas. — 341. Luftarten. — 344. Gasbeleuchtung. — 345. Luftschifffahrt. — 348. Der Wind; — Wiederholung des Thierreichs.

2. Tertial.

349. Der Schall. — 351. Das Wasser. — 353. Die Dampfmaschine. — 357. Die Wärme. — 358. Das Licht; — Wiederholung des Pflanzenreichs.

3. Tertial.

360. Der Magnetismus. — 362. Die Electricität. — 363. Das Gewitter. — 365. Der Regenbogen. — 366. Der Galvanismus. — 367. Die Telegraphie; — Wiederholung des Mineralreichs.

Behandlung.

Unter Bezugnahme auf den bezüglichen Leseabschnitt und unter Benützung der zur Verfügung stehenden Veranschaulichungsmittel (Gegenstände in natura, Modelle, Bilder) behandelt der Lehrer den jeweiligen Gegenstand, indem er die Schüler durch Fragen zu aufmerksamer Beobachtung und sicherer Erfassung der Sache anregt. Behufs leichterer Einprägung werden die Hauptpunkte in Form einer Disposition zusammengestellt. Daran schließen sich mit Hinweisung auf die vorliegenden Veranschaulichungsmittel und unter Zuhülfenahme des Lesebuches, in dem das Vorgetragene nachgelesen wird, die Versuche im abschnittweisen und zusammenhängenden Nacherzählen. Die weitere Befestigung bis zur geläufigen Wiedergabe fällt der privaten Uebung zu.

Dem zusammenhängenden Erzählen in der folgenden Stunde geht in der Regel die Angabe der Hauptpunkte voraus, oder es wird dieselbe im Verlauf der Erzählung an den betreffenden Stellen gemacht.

Zu den Förderungsmitteln für den naturkundlichen Unterricht

gehören auch Gedichte, in denen sich eine sinnige Naturanschauung ausprägt.

Zeit.

Eine Stunde wöchentlich.

VI. Musik.

Der Unterricht in der Musik erstreckt sich auf Gesang-, Violin-, Flügel- und Orgelspiel, sowie die Anfänge der allgemeinen Musik- und Harmonielehre. Einige Fertigkeit in der Behandlung des einen oder anderen bei größeren kirchlichen Musikaufführungen gebräuchlichen Holz- oder Blechinstrumentes wird zwar nicht gefordert, ist aber erwünscht.

A. Gesang.

Ziel.

Der Präparand soll im Stande sein, durch alle Lagen der Stimmregister hindurch Töne verschiedener Stärkegrade regelrecht zu bilden, die Dur- und Moll-Tonleitern rein und sicher auszuführen, die innerhalb der beiden genannten Tonreihen liegenden Stufen von beliebigen Tönen aus zu treffen, überhaupt einen nicht allzuschweren Choral oder ein Schullied mit klarer, biegsamer Stimme und guter Aussprache ohne erhebliche Fehler gegen den richtigen Vortrag vom Blatte zu singen.

Unterrichtsmittel.

Brosig's Gesangsbuch für den katholischen Gottesdienst. — Oppler Gesangbuch.

Für die Schüler polnischer Zunge: Nachbar's Gesangbuch.

W. Kothe's Leitfaden für die Behandlung des Gesangunterrichts in der Volksschule und dessen Schulgesangbuch.

Stoff.

I. Jahrgang.

1. Tertial.

a. Elementarübungen (den Inhalt dazu bietet der Leitfaden von W. Kothe), Tonbildungsübungen in allen Stimmlagen, Berücksichtigung der regelrechten Körperhaltung, Mundstellung, Athmung, Aussprache. Entwickelung der Dur-Tonleiter und des Dur-Dreiklangs. Allmäbliche Erweiterung des Stimmumfangs.

b. Brosig's Gesangbuch: Nr. 5. 8. 14. 25. 47. 54.

c. W. Kothe's Schulgesangbuch: Nr. 21. 30. 31. 32. 39. 41.

2. Tertial.

a. Die Dur-Tonleiter und der Dur-Dreiklang in C als Ma-

terial für Gehör-, Stimm- und Treffübungen, Berücksichtigung einfacher melodischer, rhythmischer und dynamischer Verhältnisse.

b. Brosig: Nr. 63. 73. 74. 133. 153. 155.

c. Kothe: Nr. 42. 44. 45. 51. 52. 53.

3. Tertial.

a. Reine Treffübungen in Secunden, Terzen, Quarten u. s. w. — a) vom Grundtone, b) von beliebigen Stufen der Tonleiter aus.

b. Brosig: Nr. 72. 164. 167. 169. 197. 219.

c. Kothe: Nr. 56. 57. 61. 62. 66. 67.

II. Jahrgang.

1. Tertial.

a. Einführung der Schüler in die mit C-dur nächstverwandten Tonarten: G-, D-, A-, E-, B-, Es-dur. Aehnliche Behandlung wie in C-dur.

b. Brosig: Nr. 7. 11. 13. 23. 36. 42.

c. Kothe: Nr. 68. 73. 75. 91. 93. 98.

2. Tertial.

a. Die A-moll-Tonleiter als Material zu Stimm- und Treffübungen. Einführung in die mit A-moll nächstverwandten Tonarten: E-, H-, Fis-, D-, G-, C-moll.

b. Brosig: Nr. 46. 56. 76. 84. 159. 161.

c. Kothe: Nr. 100. 102. 104. 105. Anhang 3. 4.

3. Tertial.

a. Die Dur- und Moll-Tonleiter entfernter Verwandtschaftsgrade. Uebungen im Singen kleiner chromatischer Tonfolgen.

b. Brosig: Nr. 6. 26. 27. 40. 162. 180.

c. Kothe: Nr. 8. 10. 12. 13. 14. 15 (im Anhang).

In jedem Tertiale werden bis vier Choralmelodien, deren Texte in der Religionsstunde erklärt worden sind, dem Gedächtnisse der Schüler fest eingeprägt. Desgleichen werden aus dem Oppelner resp. Nachbar'schen Gesangbuche in jedem Tertiale auch Gesänge liedartigen Charakters eingeübt, welche dem traditionellen Volksgesange angehören oder nahe stehen. Aus dem Oppelner Gesangbuche etwa folgende:

Hochselige, sei uns gegrüßt . . .	Nr.	11.
Christen, singt mit frohem Herzen .	=	17.
Gott sorgt für mich	=	23.
O Lamm Gottes	=	30.
Betet an im tiefsten Staube . .	=	58.
Kommet, lobet ohne End'	=	60.
Heilig, heilig	=	62.
Wir beten an	=	64.

Willkommen, Gottes ew'ger Sohn . Nr. 68.
Ecce Dominus veniet . . . . . = 71c.
Betracht', o Mensch . . . . . . = 85c.
Getröst, getröst . . . . = 94.
O du heilige . . . . = 125.
Alle Tage sei . . . . = 125b.
Herr, ich glaube . . . . = 137.
O Menschenvater voll der Huld . . = 143.

Außer dem vorstehend bezeichneten Liederstoffe, welcher mit Rücksicht auf das praktische Bedürfniß eine kleine Umänderung in der Reihenfolge erfahren kann, werden die Singstimmen von Vokal- und Instrumental-Messen, Offertorien u. s. w. zur Uebung benutzt. Die Auswahl nimmt hier gleichfalls auf die praktische Verwendbarkeit auf dem Kirchchore Rücksicht.

Behandlung.

Das Verfahren bei Behandlung der musikalischen Fächer stützt sich im Allgemeinen auf die Beachtung folgender Punkte: a) der Lehrer veranschaulicht das zu Lernende auf möglichst vollkommene Weise; b) der Schüler versucht das durch Belehrung und Anschauung Erlernte und Erfaßte unter Leitung des Lehrers nachzubilden; c) Einprägung und Befestigung des Gelernten bis zur völligen Sicherheit. — In allen Fällen ist Reinheit, Wohlklang und Schönheit des Tones zu erstreben; die Erzielung technischer Fertigkeit darf niemals auf Kosten der Klangschönheit, sowie des klaren, abgerundeten und sauberen Vortrags in den Vordergrund treten; Genauigkeit im Kleinen, systematisches consequentes Vorschreiten beim Unterrichte, zähe Ausdauer beim Ueben ist für den gedeihlichen Fortgang des Musikunterrichts unerläßlich.

Soll ein Gesangstück zu spezieller Einübung gelangen, so bildet eine kurze Besprechung und Erläuterung des Textes stets den Ausgangspunkt des Verfahrens; vor Allem wird Verständniß des Inhalts, lautreines, sinngemäßes Lesen mit genauer Beachtung der Wort- und Satz-Accente erstrebt. Daran schließt sich bei Anfängern das Lesen der Noten in möglichst rascher Folge, die Besprechung bedeutsamer melodischer, rhythmischer und dynamischer Tonverhältnisse, das Vorsingen oder Vorspielen der Melodie Seitens des Lehrers, das abschnittsweise Einüben derselben (bei Anfängern und schwächeren Schülern zunächst auf die Notennamen), die selbständige fehlerfreie Ausführung des Stückes.

Zeit.

Eine Stunde wöchentlich.

B. Violinspiel.

Ziel.

Erforderniß ist genaue Ausführung der verschiedenen Dur- und Moll-Tonleitern, das Spiel mäßig schwerer Uebungsstücke und Schullieder vom Blatte bei reinem Tone und regelrechter Bogenführung.

Unterrichtsmittel.

Praktische Violinschule von W. Wichtl, — Schulgesangbuch von W. Kothe, — das Spiel leichter und mäßig schwerer Meßstimmen aus Figural-Compositionen zu kirchlichem Gebrauche.

Stoff.

I. Jahrgang.

1. Tertial.

a. Violinschule von Wichtl S. 6—15. (Tonleiter und Uebungsstücke in C-dur).
b. Schulgesangbuch: Auswahl von Nr. 1—20.
c. J. Weiß: Auswahl von Nr. 1—10.

2. Tertial.

a. Violinschule: Tonleitern und Uebungsstücke in A-moll, G-dur und E-moll, Nr. 21—38.
b. Schulgesangbuch: Auswahl von Nr. 20—40.
c. J. Weiß: Auswahl von Nr. 11—25.

3. Tertial.

a. Violinschule: Tonleitern und Uebungsstücke in D-dur, h-moll, A-dur, fis-moll, Nr. 38—54.
b. Schulgesangbuch: Auswahl von Nr. 11—40—60.
c. J. Weiß: Nr. 25—30.

II. Jahrgang.

1. Tertial.

a. Violinschule: Tonleitern und Uebungsstücke in F-dur, d-moll, B-dur, g-moll; Nr. 73—90.
b. Schulgesangbuch: Auswahl von Nr. 60—80.
c. J. Weiß: Nr. 30—34, Nr. 38—40.

2. Tertial.

a. Violinschule: Tonleitern und Uebungsstücke in Es-dur, c-moll, E-dur, cis-moll, H-dur, gis-moll, Nr. 90—98, Nr. 54—66.
b. Schulgesangbuch: Auswahl von Nr. 80—100.
c. J. Weiß: Nr. 40—45.

3. Tertial.

a. Violinschule: Tonleitern und Uebungsstücke in As-dur, f-moll,

Des-dur, b-moll, Ges-dur, es-moll, Fis-dur, Nr. 98—115, 67—69.

b. Schulgesangbuch: Nr. 100—105, Anhang 1—15.

c. Ausführung der leichteren Dur- und Molltonleitern in der 3. und 2. Position.

Bei Durchnahme leichter und schwerer Violinstimmen aus Figuralmessen wird dem praktischen Bedürfnisse der Kirchenchöre möglichst Rechnung getragen.

Behandlung.

Die Hauptschwierigkeit bei Ertheilung des Violinunterrichts besteht darin, den Schüler zu befähigen, schöne, vollkommen reine, edle Töne in den verschiedenen Schattirungen der Stärke zu erzielen. Diese Fähigkeit ist abhängig von einem außerordentlich genauen, von einem guten musikalischen Gehöre und Gefühle geleiteten festen, sicheren und entschiedenen Anschlage der spielenden Finger, sowie von der schulgerechten Bogenführung. Diesen beiden Erfordernissen muß darum durch die ganze Unterrichtszeit die eingehendste Sorgfalt und Pflege zugewandt werden. — Jedes Uebungsstück kommt zunächst durch den Lehrer zur vollkommen richtigen Darstellung. Der Lehrer weist auf die Stellen, wo dem Takte, der Reinheit des Tones u. s. w. Gefahr droht, speziell hin; die betreffenden Figuren werden in ihre Elemente zerlegt, besprochen, geübt, bis aus der einfachen Grundfigur durch Hinzutritt immer neuer und schwierigerer Formen allmählich die ursprünglich notirte Figur erwächst und dem Schüler die fehlerfreie Ausführung gelingt.

Auf Vermittelung der richtigen Erfassung des Characters und des Tempo's des Musikstückes wird jederzeit Bedacht genommen.

Zeit.

Eine Stunde wöchentlich.

C. Flügelspiel.

Ziel.

Der Zögling soll befähigt sein, bei schulgerechtem Anschlage und Fingersatze die Tonleitern in Dur und Moll, kleine Etüden und leichtere Sonaten von Clementi, Heydn, Mozart 2c. auszuführen.

Unterrichtsmittel.

B. Kothe: Clavierübungen zur vollkommenen Ausbildung der Finger und des Handgelenkes.

A. Löschhorn: Etüden zur Beförderung des Vortrages und der Technik. Op. 65. 1. Thl.

Clementi: 6 Sonatinen. Op. 36.

Mozart: Auswahl der leichteren Sonaten.

Stoff.

I. Jahrgang.

1. Tertial.

a. Clavierübungen: Uebungen mit gefesselten Fingern Nr. 1—5. — mit stillstehender Hand Nr. 1—5. — mit fortrückender Hand Nr. 1. 2. 6. 12.

b. Etüden von Löschhorn Nr. 1—8.

c. Clementi: Sonatine Nr. 1—3.

2. Tertial.

a. Clavierübungen: Unvermerktes Nachziehen der Finger. Nr. 69, 70. — Wechseln der Finger Nr. 1—8. Spiel der Dreiklänge in allen Dur= und Moll=Tonarten (zwei Octaven).

b. Etüden Nr. 9—16.

c. Clementi: Sonatine Nr. 4. 5. 6.

3. Tertial.

a. Uebung der Tonleiter in C-, G-, D-, A-, B-, Es-dur in zwei Octaven und mit genauer Beachtung des Fingersatzes.

b. Etüden Nr. 17—25.

II. Jahrgang.

1. Tertial.

a. Tonleitern in a-, e-, h-, fis-, d-, g-, c-moll.

b. Etüden Nr. 25—33.

2. Tertial.

a. Tonleitern in E-dur, cis-moll, As-dur, f-moll; die chromatische Tonleiter in drei Octaven, schnelle Bewegung; Uebungen in Doppelgriffen, S. 11, Nr. 1, 4, 7, 8, 9, 17, 18.

b. Etüden: Nr. 33—40.

c. Mozart: Sonate in C-dur Nr. 17 (der Holle'schen Ausgabe).

3. Tertial.

a. Die Tonleitern in H-dur, gis-moll, Fis-dur, dis-moll, Des-dur, b-moll. Uebungen im Octavenspiel, S. 12 und 13.

b. Mozart: Sonate in C-dur Nr. 1. Sonate in A Nr. 2.

Zur Aufmunterung der Schüler und zur Förderung des Taktgefühls werden nach Umständen vierhändige Compositionen eingelegt, z. B. Diabelli Op. 24 (unterste Stufe), Löschhorn Op. 51, Haydn leichte Sinfonien, arrangirt von H. Enke. Verlag von Holle in Wolfenbüttel.

Behandlung.

Da das Pianoforte fertige Töne bietet, richtet der Unterricht zunächst sein Hauptaugenmerk darauf, den Schüler soweit zu befä=

higen, daß er im Stande ist, die Töne durch regelrechten Anschlag möglichst klar und abgerundet zur Darstellung zu bringen. Die ersten Uebungen haben fast ausschließlich den Zweck, die Anschlagsfähigkeit der Finger zu stärken und zu egalisiren, letztere locker und von einander unabhängig zu machen; sie werden darum besonders dem 4. und 5. Finger eine vorzügliche Aufmerksamkeit zuwenden. Beim weiteren Fortgange des Unterrichts tritt die Erzielung des richtigen Fingersatzes und des streng taktmäßigen Spiels in den Vordergrund.

Das Clavierstück, welches zur Uebung gelangt, wird zunächst vom Lehrer vorgespielt, darauf nach Inhalt und Form, sowie mit Rücksichtnahme auf Fingersatz, Takt und Notenwerth rc. besprochen. Bei der Einübung geht der Schüler nur allmählich von der langsamen Bewegung zum vorgeschriebenen Tempo über. Schwierige Stellen werden mit jeder Hand einzeln, darauf mit beiden gleichzeitig durchgenommen. Nur ausnahmsweise, um die Ausdauer des Schülers nicht auf eine gar zu harte Probe zu stellen, wähle man ein zweites Stück, bevor das erste überwunden ist; die Uebung des Neuen und die Wiederholung des Alten wechselt sodann. Genaues Zählen und Taktiren ist zumal auf der ersten Stufe des Unterrichts unerläßlich.

Zeit.

Eine Stunde wöchentlich.

D. Orgelspiel und allgemeine Musik- und Harmonielehre.

Ziel.

Der Schüler hat sich im Orgelspiel soweit Uebung zu verschaffen, daß er die Choräle des Brosig'schen, Oppelner resp. Nachbar'schen Choralbuches ohne besonderen Anstoß zu spielen, auch einfache Uebergänge in die mit C-dur nächstverwandten Tonarten, sowie kurze Harmoniefolgen, einfache Orgelsätze mit Pedal ohne bedeutende Fehler auszuführen vermag.

In der allgemeinen Musiklehre genügt die Kenntniß der verschiedenen Schlüssel, Takt- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervalllehre und der Tonverwandtschaften.

In der Harmonielehre soll der Schüler in allen Tonarten nennen und spielen können: den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimenaccord in allen Lagen und Umkehrungen durch alle Tonarten hindurch.

Unterrichtsmittel.

Schütze's Praktische Orgelschule; S. Meister's Praktisches Hilfsbüchlein für angehende Orgelspieler, Op. 12; — Ausgewählte leichte und mäßig schwerere Orgelstücke von Rink, Brosig, Ritter,

Hesse, Meister 2c., — Brosig's Choralbuch, — das Oppelner und Nachbar'sche Choralbuch. — Heinze's theoretisch-praktische Harmonie- und Musiklehre.

Stoff.

I. Jahrgang.

1. Tertial.

a. Orgelschule. S. 1—7.

b. Brosig: Choräle Nr. 5. 8. 14. 25. 47. 54. (Feste und gründliche Einprägung ohne Pedal.) —

c. Uebung kleiner und leichter Orgelsätze (Cadenzen) ohne Pedal.

d. Heinze. §. 1—12.

2. Tertial.

a. Orgelschule. S. 19—24.

b. Brosig: Nr. 63. 73. 74. 133. 153. 155. (Genaue und gründliche Uebung).

c. Uebung kleiner Orgelsätze (Cadenzen) ohne Pedal. (Zur Stärkung des Tongedächtnisses wird zuweilen der eine oder der andere derselben von den Schülern auswendig gelernt.)

d. Heinze. §. 17—22.

3. Tertial.

a. Orgelschule: Pedalübungen S. 28—31; kleine Orgelstücke mit Pedal, Auswahl S. 33 und 34; S. 36 und 37. —

b. Brosig: Nr. 72. 164. 167. 169. 197. 219 (gewandt und fest mit Pedal).

c. Bildung einfacher Einleitungen zu den Choralanfängen.

d. Heinze. §. 23—29.

II. Jahrgang.

1. Tertial.

a. Orgelschule: Auswahl S. 41. 42. 43.

b. Brosig: Nr. 7. 11. 13. 23. 36. 42 (genau und fest).

c. Cursorisches Spiel aus dem Oppelner resp. Nachbar'schen Choralbuch.

d. Heinze. §. 30—40.

2. Tertial.

a. Brosig: Nr. 46. 56. 76. 84. 159. 161. 6. 26. 27. 40. 162. 180 (genau und fest).

b. Bildung einfacher Modulationen.

c. Cursorisches Spiel aus dem Oppelner resp. Nachbar'schen Choralbuch.

d. Heinze. §. 66—68.

3. Tertial.

a. Brosig: Cursorisches Spiel jener Choräle, die in früheren Tertialen noch nicht zur Einübung gelangt sind.

b. Bildung einfacher Harmonie-Verbindungen und Modulationen.

c. Uebung leichter Orgelstücke von bewährten Componisten.

d. Wiederholung des in der Theorie durchgenommenen Stoffes.

Behandlung.

Wenn auch das Flügelspiel als eine Vorstufe für das Orgelspiel betrachtet werden muß, so hat doch der Orgelunterricht vor allen Dingen darüber zu wachen, daß der Schüler den claviermäßigen Anschlag nicht auf die Orgel überträgt. Die ersten Uebungen, obwohl überall das Fundament für den gedeihlichen Fortgang des Unterrichtes bildend, erhalten darum gerade hier, trotz äußerer Unscheinbarkeit noch eine tiefere Bedeutung. Die Fehler, welche aus einer ungenauen, flüchtigen Behandlung hervorgehen, lassen sich später selten wieder gut machen. Auf drei Dinge ist das Augenmerk hier besonders zu richten:

a. auf richtige Haltung der Arme, Hände und Finger;

b. auf strenges Vorbereiten der Tasten;

c. auf präcisen Anschlag.

Das Spiel soll nicht hackig, pochend, klebricht, sondern bei der genauesten Bindung und selbst bei raschem Anschlage sauber und fest abgerundet erscheinen. Dieses Ziel sicher zu stellen, ist hauptsächlich Aufgabe der ersten Unterrichtsstufe.

Das „Vorthun" seitens des Lehrers ist auch hier von großer Bedeutung. — Nachdem der Schüler einen sauberen Anschlag sich angeeignet und einen gewissen Grad technischer Kunstfertigkeit im Spiel sich erworben hat, liegt es in der Aufgabe des Unterrichts, bei ihm auf ein allgemeines Verständniß der zu spielenden Tonstücke hinzuwirken. Der Schüler soll die Tonstücke, wenn die Einführung in das Wesen derselben auch späteren Stufen vorbehalten bleiben muß, doch als Erzeugnisse ansehen lernen, die nach bestimmten Gesetzen gebaut sind und denen ein bestimmter Charakter und Ausdruck (Tonsprache) eigen ist.

Das Einspielen der Orgelstücke erfolgt „satzweise," die schwierigen Stellen werden herausgehoben und besonders geübt, und zwar wird die Bewegung jederzeit anfangs so langsam genommen, daß man die betreffende Stelle auch beim ersten Male (wenn man von dem vorgeschriebenen Zeitmaße absieht) taktgemäß spielen kann, ohne durch Absetzen, Fehlgreifen, wiederholtes Anschlagen den ruhigen Fortgang zu stören. Schwächere Schüler oder Anfänger üben die Pedal- und Manualstimmen selbst nach vorausgegangenen Vorübungen zuerst allein, später in Verbindung.

Der Unterricht in der Musik- und Harmonielehre lehnt sich meist an die Uebungen im Orgelspiel; desgleichen ordnen sich letztere zuweilen mit Beziehung auf das in der Theorie „Erlernte“ und „Angeschaute.“

Dreierlei Rücksichten wird hierbei Rechnung getragen:

1) dem theoretischen Wissen an sich;
2) der schriftlichen Darstellung (alle 14 Tage wird eine kleine Arbeit zur Correctur abgeliefert);
3) der praktischen Ausführung der Beispiele auf dem Flügel oder auf der Orgel.

Zeit.

4 Stunden wöchentlich. Der Umstand aber, daß die Privatübungen der Schüler in der Musik (namentlich im Gesange und im Violinspiel) fast immer von äußerst geringem Erfolge begleitet sind, oft sogar schädlich wirken, weil Anfänger eben nicht im Stande sind, Fehler und Mängel im Spiel zu bemerken, läßt es wünschenswerth erscheinen, daß dem unmittelbaren Musikunterrichte mehr Zeit gewidmet werde. Wo zwei und mehrere Lehrer an der Bildung der Präparanden sich betheiligen, unterliegt die Ermittelung mehrerer Unterrichtsstunden keiner Schwierigkeit.

Bemerkung. Wo nur ein Lehrer neben seiner Amtsthätigkeit für die ihm übertragene Schule die Ausbildung der Präparanden allein zu leiten hat, und weder für den Gesang noch die Musik mehr als die angesetzten Lehrstunden verwenden kann, da ist auch rücksichtlich der aufgestellten Forderungen eine billige Ermäßigung zulässig.

Dasselbe gilt von den Zielleistungen in andern Unterrichtsgegenständen, namentlich in der Geschichte und Geographie, wie es auch bei der sogenannten statarischen Lectüre nicht so sehr auf die Masse des Gelesenen und Auswendiggelernten ankommt, als auf ein gründliches Durcharbeiten und verständnißvolles Aneignen des Stoffes. Nicht durch mechanisches Aufnehmen von Vielerlei mit dem Gedächtnisse befähigt sich der Präparand zur Aufnahme in das Seminar, wenn nicht hauptsächlich sein Denkvermögen geweckt und in seiner Thätigkeit richtig geleitet ist.

Als selbstverständlich darf auch vorausgesetzt werden, daß die Präparanden in keinem Falle zur Beschaffung aller in dem Entwurfe erwähnten musikalischen Lernmittel, sondern nur etwa derjenigen anzuhalten sind, von denen sie im Seminar noch Gebrauch machen können, da es Sache der Präparanden-Anstalt ist, nach und nach in den Besitz des nothwendigen Unterrichtsapparats zu gelangen.

Grundzüge zum Entwurf einer Haus- und Tagesordnung für Präparanden.

Vorbemerkung. Wegen der verschiedenen lokalen Verhältnisse kann eine überall gültige und in das Einzelne eingehende Tagesordnung nicht festgesetzt, sondern nur in allgemeinen Umrissen aufgestellt werden.

Der Präparand muß im Winter um 5 Uhr, im Sommer um 4½ Uhr täglich aufstehen, in spätestens einer halben Stunde vollständig und reinlich angekleidet sein und, wo es die Verhältnisse fordern, sein Bett gemacht haben.

Nach Verrichtung des Morgengebets, das, wo mehrere Zöglinge zusammen wohnen, gemeinschaftlich mit Abwechselung im Vorbeten geschieht, sind die Morgenstunden bis zum Kirchgange dem Studium oder den Unterrichtsstunden zu widmen.

Darauf folgt Frühstück, andächtige Beiwohnung der Schulmesse und nach Umständen Besuch der Schule.

Ist vor Tische eine Stunde übrig, so soll sie zur Wiederholung oder zur Vorbereitung auf den Nachmittags-Unterricht, oder zur Uebung in der Musik verwendet werden.

Im Winter ist die Zeit nach Tische von 1—1½ Stunden zur Erholung durch einen Spaziergang im Freien zu benutzen. Im Sommer dagegen ist die freie Zeit auf den späteren Nachmittag zu verlegen und kann die Erholung vom Studium nicht nur in einem Spaziergang, sondern auch in angemessener Garten- und Feldarbeit bestehen.

Die übrige Zeit des Tages ist dem Unterricht, der Uebung in der Musik und dem Selbststudium zuzuwenden.

An Sonn- und Festtags-Nachmittagen ist den Zöglingen erlaubt, nach Besuch des Gottesdienstes im Winter bis 5 Uhr, im Sommer bis zur Abendbrotzeit auszugehen.

Um 9 Uhr Abends ist Gebet und darauf die Zeit der Nachtruhe.

---

171) Heranziehung der Lehrer einer höheren Töchterschule zu directen Communalabgaben, Freilassung der Lehrer an Stadtschulen.

(cfr. Centrbl. pro 1867 Seite 762 Nr. 288.)

Berlin, den 30. Juli 1870.

Wie der Königlichen Regierung unter dem 11. v. M. mitgetheilt worden ist, hat der Magistrat zu N. gegen Ihre Verfügung vom 14. März cr., die Befreiung des Rectors an der dortigen Stadtschule, sowie des Rectors und der Lehrer an der höheren

Töchterschule daselbst von directen Communal-Abgaben betreffend, Recurs ergriffen.

Nachdem wir von den mit dem Bericht vom 20. v. M. hierher eingereichten, über die Organisation der höheren Töchterschule in N. sprechenden Schriftstücken Einsicht genommen haben, können wir die Verfügung der Königlichen Regierung, soweit sie sich auf die gedachte Anstalt bezieht, nicht aufrecht erhalten.

Die Lehrer an der höheren Töchterschule in N. können nicht als Elementarschullehrer im Sinne des Alinea 12 §. 4 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 angesehen werden und haben demzufolge keinen Anspruch auf Befreiung von Communal-Steuern.

Die Königliche Regierung hat demnach von Ihrer Verfügung, welche dieselbe anordnet, Abstand zu nehmen.

Dagegen unterliegt es keinem Zweifel, daß die Stadtschule in N. zu den Elementarschulen zählt, und daß daher nicht bloß die an ihr angestellten Lehrer, sondern auch der Rector zu Communal-Steuern nicht herangezogen werden dürfen, da für die Entscheidung dieser Frage nicht die persönliche Qualification maßgebend ist, sondern lediglich die Kategorie der Schule, an welcher die Betreffenden angestellt sind.

Hiernach wolle die Königliche Regierung den Magistrat auf das Recurs-Gesuch vom 30. März cr. mit Bescheid versehen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage: von Klützow.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 19121. M. d. g. A.
I. B. 5848. M. d. J.

172) Kurze Mittheilungen.

1. Schullehrer-Seminar zu Waldau.

Die Auflösung der Verbindung des evangelischen Schullehrer-Seminars in Königsberg mit dem dortigen Waisenhause und die Verlegung desselben nach einem kleineren Ort war ein schon lange empfundenes Bedürfniß, zu dessen Befriedigung die Aufhebung der landwirthschaftlichen Akademie auf der Domäne Waldau im Landkreis Königsberg Gelegenheit darbot. Die erforderlichen Gebäude und Ländereien sind an das Ressort des Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten abgetreten und durch den Staatshaushalts-Etat pro 1870 ist sowohl die nothwendige höhere Dotation (Erläu-

terungen zum Etat für das Ministerium, Abtheilung I. Titel 22. a) mit jährlich 3492 Thlrn, als auch zur Einrichtung der Gebäude und Beschaffung der Inventarien-Gegenstände die erste Rate der auf 14,180 Thlr veranschlagten Kosten mit 10,000 Thlrn ausgebracht worden (Ebendas. Abtheilung II. Titel 15). Mit diesen 10,000 Thlrn haben sich die dringendsten Erfordernisse der ersten Einrichtung so weit befriedigen lassen, daß — in Voraussetzung der Bewilligung des Restes von 4180 Thlrn durch den nächstjährigen Staatshaushalts-Etat — die Verlegung des Seminars bereits erfolgen konnte. Die Eröffnung der Anstalt in Waldau hat am 25. Juli d. J. stattgefunden. Die Zahl der von Königsberg nach Waldau übergesiedelten Zöglinge beträgt 88.

Zur Absolvirung des sechswöchentlichen Cursus durch Candidaten des evangelischen Predigtamts (Centralblatt pro 1864 Seite 480, pro 1867 Seite 289) ist der bei dem Seminar bisher schon in Königsberg bestimmte Anfangs-Termin, Mitte August jeden Jahres, auch für Waldau beibehalten worden.

---

2. Schullehrer-Seminar zu Alt-Döbern.

Nachdem das frühere evangelische Privat-Seminar zu Alt-Döbern im Regierungsbezirk Frankfurt im Jahr 1867 (Centrbl. pro 1867 Seite 282 Nr. 106) vom Staat übernommen war, ist dasselbe seitdem durch definitive Anstellung eines Directors, Gründung einer ersten Lehrerstelle, definitive Anstellung der bisher an der Anstalt beschäftigten Lehrer, Erhöhung der Dotation der Anstalt, welche zur Zeit noch als Externat in einem gemietheten Haus untergebracht ist, Beseitigung des Schulgelds der Zöglinge, Einführung der Verpflichtung für letztere zur Verwaltung eines öffentlichen Schulamts innerhalb des Regierungsbezirks Frankfurt mindestens drei Jahre lang, sowie hinsichtlich der inneren Organisation den andern Seminarien der Monarchie mit dreijährigem Cursus allmälig gleichgestaltet worden, mit der Einschränkung jedoch, daß die Internats-Einrichtung bis jetzt fehlt. Für die practischen Uebungen der Seminaristen wurde früher die Ortsschule benutzt. Im Lauf des Jahres 1870 ist gleichzeitig mit einer Reorganisation des Elementar-Schulwesens von Alt-Döbern und den zugehörigen Ortschaften für das Seminar eine besondere einklassige Uebungsschule gegründet worden. Letztere wird geleitet von einem Lehrer des Seminars, und am 1. October d. J. wird ein Hülfslehrer, dessen Besoldung die Schulgemeinde trägt, angestellt werden.

---

3. Ausschreiben des Seminar-Directors Schüren in Osnabrück an seine Zöglinge aus Anlaß des jetzigen Krieges.

Osnabrück, den 22. Juli 1870.

An meine lieben Seminaristen!

Gott zum Gruß! — Wie schwer es mir auf der Seele lag, als ich am 1. Juli mit meinem herzlichen Segenswunsche Sie in die Heimath entließ, das haben Sie gesehen und gefühlt. Wer von uns ahnte damals, was seitdem geschehen ist? Keiner! Gott hat es zugelassen, daß der Feind unsers theuren Vaterlandes, der seit Jahrhunderten zum öftern namenloses Elend über dasselbe gebracht hat, zu solch schrecklichem Werke wieder heranzieht. Da ist es mir ein nicht geringer Druck, daß wir in dieser erschütternd ernsten Zeit nicht beisammen sein, nicht mit einander beten, nicht mit einander über das sprechen können, wovon alle Herzen voll sind. Lassen Sie mich denn schriftlich zunächst wenigstens das sagen, was unsere Seminarbehörde heute mir eröffnet hat.

Hannover, den 21. Juli 1870.

Von nicht wenigen höheren Schulen unseres Aufsichtsbezirks sind uns in den letzten Tagen Gesuche um sofortige Zulassung einzelner Schüler zu der Maturitätsprüfung zugegangen, weil dieselben den Wunsch hatten, in die Armee des Königs einzutreten und zur Vertheidigung des Vaterlandes die Waffen zu tragen. Diesen Gesuchen ist durch das Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 19. d. M. in dem entsprechenden Umfange bereits Gewährung zu Theil geworden.

Wir benutzen jedoch gern diese Veranlassung, um unsere freudige Anerkennung auszusprechen für die Aeußerungen vaterländischer Gesinnung und opferwilliger Hingebung, welche in der heranwachsenden Jugend der höheren Schulen unserer Provinz zu Tage getreten sind und in denen die Lehrer mit rühmlichem Beispiele ihren Schülern vorangehen. Das Studium der Geschichte, namentlich unseres deutschen Volkes, hat unsere Jugend gelehrt, was unser Vaterland von dem Erbfeinde, der jetzt wieder seine Grenzen bedroht, vor Zeiten empfangen und erlitten hat und was es jetzt wieder von demselben würde zu erwarten haben; der Geist unserer deutschen Sänger, die vor einem halben Jahrhundert unsere Väter gegen denselben Feind mit Begeisterung erfüllten und die selbst mit den Waffen in der Hand in den Tod fürs Vaterland gingen, ist unserer Jugend nicht fremd geblieben und regt sich jetzt mächtig.

Wir begrüßen dies als erfreuliches Zeichen, daß Lehrer und Schüler an den unserer Aufsicht unterstellten Schulen nicht bloß von dem Ernst des Augenblicks erfüllt, sondern auch von der Gerechtigkeit der Sache durchdrungen sind, für welche des Königs Majestät

jetzt sein Volk in die Waffen ruft und welche ganz Deutschland zu vertheidigen in voller Einmüthigkeit dasteht.

In Gottes Hand stehen die Geschicke der Völker und die Erfolge der Schlachten. Wie dieselben aber auch ausfallen mögen, auf unsern Schulen wird stets der Geist wahrer Gottesfurcht, ächter Königstreue und hingebender Vaterlandsliebe heimisch sein und gepflegt werden. Indem wir dieses Vertrauen den Leitern und Lehrern unserer Schulanstalten hiermit unumwunden aussprechen, veranlassen wir Sie, Ihre Zöglinge mit dem Inhalte dieses unseres Erlasses in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.
Otto Graf zu Stolberg.

An
die Directoren und Rectoren der Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen, Progymnasien und Schullehrer-Seminarien in der Provinz Hannover.

N. 2597.

Was regt sich dabei in Ihnen? Nicht wahr, Sie haben ein ehrliches Ja in Ihrem Herzen. In der Furcht Gottes wollen wir treu sein in der Erfüllung unserer Pflicht, in der Furcht Gottes unsern König ehren, der in seinem hohen Alter auf eine beispiellos leichtsinnige Weise wieder auf die blutige Kriegsbahn gerissen ist, in der Furcht Gottes das Vaterland lieben, liebend ihm dienen, liebend für dasselbe beten. Es wird des Betens bedürfen. Eine große Macht ist zu bekämpfen und große Trübsal wird nicht ausbleiben. Da wolle denn Gott gnädig dareinsehen, daß sein Wort wahr werde: „Herr, wenn Trübsal da ist, so suchet man dich." — Wenn unser deutsches Volk Ihn sucht, Ihn findet, dann ist der Sieg gewiß. Mit Gott im Bunde kann Deutschland nicht unterliegen; mit Gott wird es siegen zu Seines heiligen Namens Ehre, und aus der Saat von Blut und Thränen wird eine Frucht erwachsen, welche unter Gottes gnädigem Walten vielen Generationen zu großem Segen sein kann. — Und wenn nun bald die Donner des Krieges über Land und Wasser gehen, so erfülle sich an uns das Wort des 46. Psalms: „Seid stille und erkennet, daß ich Gott bin!" Und erfüllen wird sich Pauli Wort in seinem Briefe an die Römer: „Denen, die Gott lieben, müssen alle Dinge zum Besten dienen." Darum:

Sei stille dem Herrn!
Amen!

In treuer Liebe
Ihr
Schüren.

V. Elementarschulwesen.

173) Bezeichnungen für das neue Maß und Gewicht.

(cfr. Centrbl. pro 1870 Seite 39 und Seite 170.)

Berlin, den 10. August 1870.

Auf die Eingabe vom 1. d. M. erwiedere ich Ew. Wohlgeboren, daß ich Ihrem Antrag wegen ausschließlichen Gebrauchs deutscher Bezeichnungen für das neue Maß und Gewicht in den preußischen Schulen keine Folge geben kann. Die Normal-Eichungs-Commission des Norddeutschen Bundes hat sich mit dieser Frage eingehend beschäftigt und sind auch nicht wenige der bisher üblichen deutschen Benennungen beibehalten worden. Nachdem aber hierüber gesetzliche Bestimmungen getroffen, kann ich, ohne daß diese geändert werden, ein Anderes für die preußischen Schulen nicht anordnen. Nach der Eichordnung vom 16. Juli v. J. müssen die für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße und Gewichte überall den ursprünglichen metrischen Namen voll oder in der vorgeschriebenen Abkürzung enthalten. Den vollen deutschen Namen beizusetzen, soweit diese Art von Bezeichnung nach der Eichordnung überhaupt zugelassen ist, ist zwar gestattet, aber nicht erforderlich. Hiernach kann, auch abgesehen von der internationalen Bedeutung, welche die Sache hat, die Kenntniß der fremden Namen für die neuen Maße und Gewichte für den gewöhnlichen Verkehr ohne daß die betreffende Bestimmung geändert wird, nicht entbehrt werden.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
den Hauptlehrer Herrn N., Wohlgeboren zu N.
U. 20696.

174) Auszug aus dem Jahresbericht über die Wirksamkeit der schlesischen Blinden-Unterrichts-Anstalt im Jahre 1869.

(Centrbl. pro 1869 Seite 503 Nr. 180.)

	Zahl der Zöglinge überhaupt.	in der Anstalt männliche.	in der Anstalt weibliche.	in der Anstalt Summa.	außer der Anstalt, männliche.	außer der Anstalt, weibliche.	Religionsverhältniß. evangelisch.	Religionsverhältniß. katholisch.	Religionsverhältniß. jüdisch.	Aus dem Regierungsbezirk Breslau.	Aus dem Regierungsbezirk Liegnitz.	Aus dem Regierungsbezirk Oppeln.	Aus andern Provinzen oder Ausländer.
Ende 1868 verblieben	78	50	24	74	—	4	45	31	2	38	20	20	—
aufgenommen wurden im Laufe des Jahres 1869 ..	17	8	7	15	2	—	8	9	—	10	2	5	—
im Laufe von 1869 waren Zöglinge	95	58	31	89	2	4	53	40	2	48	22	25	—
im Laufe des Jahres gingen ab	21	9	8	17	1	3	16	5	—	12	7	2	—
Ende 1869 verblieben	74	49	23	72	1	1	37	35	2	36	15	23	—

	Schulunterricht, männliche.	Schulunterricht, weibliche.	Schulunterricht, Summa.	Musikunterricht, männliche.	Musikunterricht, weibliche.	Musikunterricht, Summa.	als Erwachsene nur Arbeitsunterricht, männliche.	weibliche.	Summa.	als Erwachsene aufgenommen m.	w.	S.	aus der Schule der Anstalt eingetreten m.	w.	S.
Ende 1868 erhielten	20	10	30	19	10	29	20	11	31	—	—	—	—	—	—
dazu kamen im Jahre 1869 .	7	4	11	5	4	9	2	3	5	1	1	2	1	2	3
Unterricht erhielten im Ganzen	27	14	41	24	14	38	22	14	36	—	—	—	—	—	—
im Laufe des Jahres 1869 gingen ab	8	6	14	4	4	8	4	5	9	—	—	—	—	—	—
Ende 1869 verblieben	19	8	27	20	10	30	18	9	27	—	—	—	—	—	—

Der Jahresbericht ergiebt, daß
6 Königliche Freistellen,
20 von den Provinzialständen Schlesiens gegründete Freistellen, und
8 durch Vermächtnisse rc. von Privatpersonen gegründete Freistellen

bestehen.

Das Vermögen betrug am Schlusse des Jahres 1869 außer dem Werth der Anstalts-Grundstücke

1. bei der Hauptkasse			
in Hypotheken und geldwerthen Papieren . .	78,783 Thlr	4 Sgr.	1 Pf.
im Werth eines schuldenfreien Hauses	9,285 „	20 „	11 „
=	88,068 Thlr	25 Sgr.	— Pf.
2. bei dem Fonds zur Unterstützung entlassener Zöglinge, in Hypotheken und geldwerthen Papieren	6,933 „	7 „	11 „
3. bei dem Pensionsfonds, dsgl.	3,223 „	26 „	11 „
=	98,225 Thlr	29 Sgr.	10 Pf.

Die Kirchen- und Hauscollecte in der Provinz Schlesien hat im Jahr 1868 eingebracht	3213 Thlr	4 Sgr.	2 Pf.
Dazu traten sonstige Beiträge und Geldgeschenke mit	1089 „	8 „	11 „
Für Zöglinge wurden eingenommen an Verpflegungsgeldern . . 123 Thlr 15 Sgr. an Kleidergeldern 492 „ — „	615 „	15 „	— „

175) Dauer der Wahlperiode der Mitglieder städtischer Schuldeputationen.

Auszug.

Berlin, den 13. Mai 1870.

Der §. 8. der über die Bildung der Schuldeputationen ergangenen Instruction vom 26. Juni 1811 bestimmt für Städte mit mehr als 3500 Einwohnern, und zu diesen gehört N., daß die Mitglieder der Schuldeputation, auch die sachverständigen, immer auf sechs Jahre gewählt werden. Diese Bestimmung ist jetzt noch in Geltung. Das Rescript vom 21. November 1827 (Annalen Bd. 11. S. 960) bezieht sich seinem Inhalt nach nur auf Städte

von nicht über 3500 Einwohner und das Rescript vom 27. Januar 1867 (Centralblatt S. 499) entscheidet über die Frage nicht. Der Magistrat zu N. ist daher im Recht, wenn er die sachverständigen Mitglieder der dortigen Schuldeputation, zu welchen der Local-Schul-Inspector gehört, als nur auf sechs Jahre gewählt angesehen wissen will.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten. von Mühler.

Der Minister des Innern. In Vertretung: Bitter.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 5847. M. d. g. A.
II. 4791. M. d. J.

---

176) Kurze Mittheilungen.

Geistige Theilnahme der Volksschule an der gegenwärtigen Kriegszeit.

Erfurt, den 30. Juli 1870.

Der zwischen unserm theuren Vaterlande und Frankreich ausgebrochene Krieg, der alle waffenfähige Mannschaft in den Kampf „mit Gott für König und Vaterland" führt, richtet auch an alle Lehrer und Schulen die dringende Aufforderung, ihrerseits mitzuwirken, daß der Herr der Heerschaaren unseren Waffen den Sieg verleihe und der Geist der Treue und opferfreudiger Liebe, der sich in so erhebender Weise durch ganz Deutschland und alle Klassen der Bevölkerung kund giebt, unserem Volke erhalten bleibe!

Wir ordnen deßhalb an, daß in allen unter unserer Aufsicht stehenden Schulen der Unterricht an jedem Tage mit einer Andacht beginne, in welcher ein auf die jetzigen Verhältnisse bezüglicher Abschnitt aus der Heiligen Schrift vorgelesen, von dem Lehrer ein Gebet gesprochen und mit dem Gesange eines passenden Verses geschlossen werde.

Ohne hierin etwas weiter vorschreiben und die Herren Superintendenten, Local-Inspectoren, Rectoren und Lehrer in der Wahl der Lectionen, Verse und Gebete beschränken zu wollen, kommen wir doch vielleicht den Wünschen Vieler entgegen, wenn wir folgende biblische Abschnitte und Liederverse für die einzelnen Tage der Woche und folgendes Gebet in Vorschlag bringen:

Montag: Psalm 5. — Allein zu Dir, Herr Jesu Christ. V. 1.
Dienstag: Psalm 21. — Vater, kröne Du mit Segen. V. 1.
Oder: Ich singe Dir mit Herz und Mund ꝛc., die beiden letzten Verse.
Mittwoch: Psalm 27. — Der Herr ist meine Zuversicht. V. 1.

Donnerstag: Psalm 33. — So sei nun, Seele seine.
(In allen meinen Thaten).
Freitag: Psalm 91. — Der Herr ist noch und nimmer nicht.
(Sei Lob und Ehr'.)
Sonnabend: Psalm 140. — Ihn, ihn laß thun und walten.
(Befiehl du deine Wege.)

Allmächtiger, barmherziger Gott und Vater! In dem Namen unsers Herrn Jesu Christi rufen wir zu Dir, ziehe aus mit den Heeren unseres Königs und seiner Verbündeten und segne ihre Waffen zur Ueberwindung des Feindes. Sei nahe mit Trost und Hülfe allen Bedrängten, erhöre das Seufzen der Verwundeten und Sterbenden, nimm der Gefangenen und Verlassenen dich väterlich an. Führe uns zum Siege und gieb uns Gnade, daß wir auch gegen unsere Feinde uns als Christen erweisen. Tröste und erquicke uns bald wieder mit den Segnungen des Friedens und hilf uns Allen, daß wir Dich recht vor Augen und im Herzen haben und uns hüten, daß wir in keine Sünde willigen, noch thun wider Gottes Gebot. Laß, barmherziger Gott und Vater, aus dieser Saat der Thränen dem ganzen deutschen Vaterlande eine Freudenernte reifen für Zeit und Ewigkeit. Erhöre uns um Jesu Christi willen. Amen.

Wenn die Schulkinder ihren Eltern die biblischen Abschnitte, Liederverse und das Gebet mittheilen, so dürfte das in mancher Familie die Veranlassung zu einer häuslichen Andacht werden und die Liebe zu Gottes Wort mehren.

Daß in dieser Zeit auf die vaterländische Geschichte, namentlich den siebenjährigen Krieg und die Kämpfe um die Befreiung des deutschen Vaterlandes vom Joche der Franzosen, sowie auch das Lernen geeigneter patriotischer Gedichte und Einübung patriotischer Gesänge besondere Sorgfalt verwendet werden möge, ist selbstverständlich.

Jedem Lehrer ist ein Exemplar der Verfügung einzuhändigen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
von Tettau.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Behörden.

Dem Mitglied des Evangelischen Ober-Kirchenraths, Ober-Consistorialrath Hermes, Mitglied des Directoriums Montis pietatis, ist der Rang eines Raths zweiter Klasse beigelegt worden.

B. Universitäten, ꝛc.

Universität zu Berlin: Dem ordentl. Profess. in der theolog. Facult. und Mitgliede des Evangel. Ober-Kirchenraths, Ober-Consistorialrath Dr. Dorner ist der Rang eines Raths zweiter Klasse beigelegt, dem ordentl. Prof. Dr. Mommsen in der philos. Facult. zur Anlegung des Commandeurkreuzes vom Königl. Italienischen St. Mauritius- und Lazarus-Orden, und dem außerord. Prof. Dr. Gurlt in der medic. Facult. zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Königl. Baierischen Verdienst-Ordens vom heiligen Michael die Erlaubniß ertheilt, der Privatdocent Dr. J. Fr. Behrend zum außerord. Prof. in der jurist. Facult. ernannt,

der Diaconus Dr. Dietzsch in Böblingen bei Stuttgart zum ordentl. Prof. in der evang.-theol. Facult. der Univers. zu Bonn ernannt,

dem ordentl. Prof. in der medic. Facult. der Univers. zu Göttingen, Hofrath Dr. Marx der Königl. Kronen-Orden zweiter Klasse verliehen, dem ordentl. Prof. Dr. Brugsch in der philos. Facult. derselben Univers. die Erlaubniß zur Anlegung des Comthurkreuzes vom Kaiserl. Oesterreichischen Franz-Joseph-Orden mit dem Stern ertheilt,

der ordentl. Prof. in der evang.-theol. Facult. der Univers. zu Breslau, Consistorialrath Dr. Köstlin in gleicher Eigenschaft an die theol. Facult. der Univers. zu Halle versetzt, an letzterer Univers. der Privatdocent Dr. A. Pernice zum außerord. Prof. in der jurist. Facult. ernannt worden.

Als Privatdocent ist in die philos. Facult. der Univers. zu Berlin eingetreten: Dr. K. Liebermann.

Dem Director der Sternwarte zu Altona, Prof. Dr. Peters ist die Schleife zum Rothen Adler-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Der General-Lieutenant z. D. Dr. Bäyer ist zum Präsidenten des Königl. geodätischen Instituts in Berlin ernannt worden.

C. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Dem Oberlehrer Dr. Collmann am Gymnas. zu Marburg ist das Prädicat „Professor“ verliehen,

am Gymnas. in Barmen der ordentl. Lehrer Dr. Prast zum Oberlehrer befördert,

der Kaplan Klaus als zweiter katholischer Religionslehrer am Gymnas. zu Trier angestellt,

als ordentl. Lehrer sind angestellt worden
am Gymnas. zum grauen Kloster in Berlin der Schula.-Cand. Dr. Eichholtz,
am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Müller vom Gymnas. zu Charlottenburg, der ordentl. Lehrer Dr. Engelmann vom Französ. Gymnas. zu Berlin, und der Schula.-Cand. Dr. Förster,
am Andreas-Gymnas. zu Hildesheim die Lehrer Borchers, Fiedler und Laudahn,
am Gymnas.
zu Freienwalde der Schula.-Cand. Dr. Menzer,
„ Neu-Ruppin „ „ „ Dr. Weber,
„ Inowraclaw „ „ „ Böhm,
„ Hameln „ „ „ Görges,
„ Lüneburg der Dr. Gödecker,
„ Meppen der Dr. Pagel,
„ Cleve der Schula.-Cand. Dr. Mestwerdt.

Am Progymnas. zu Rogasen ist der Hülfsl. Jaskulski zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Dem Oberlehrer Dr. Rüdorff an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu Berlin ist das Prädicat „Professor" beigelegt,
zu Oberlehrern sind ernannt die ordentl. Lehrer
Dr. Klütz an der Realschule zu Wehlau,
Dr. Glaser „ „ „ „ Homburg,
Fr. Becker „ „ „ „ Hanau;
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden die Schula.-Candidaten
Dr. Müller an der Königl. Realsch. zu Berlin,
Dr. Kuhn „ „ Königsstädtisch. Realsch. zu Berlin,
Dr. Völkel „ „ Realsch. zu Perleberg,
Heller „ „ „ „ Halberstadt,
Volkmar „ „ „ „ Magdeburg.

Der ordentl. Lehrer Dr. Römer an der höheren Bürgersch. in Cassel ist zum Oberlehrer ernannt,
an der höh. Bürgersch. zu Einbeck der Dr. Jördens als ordentl. Lehrer angestellt worden.

D. Schullehrer-Seminarien.

Der Seminar-Director Jordan zu Berent ist gleicher Eigenschaft an das kathol. Schull.-Sem. zu Graudenz versetzt,
am kathol. Schull.-Sem. in Braunsberg der Hülfslehrer Schönsee zum ordentl. Lehrer befördert worden.

Dem evang. Pfarrer und Schulinspector Domke zu Waschke im Kreis Kröben, und dem Superintendenten Deßmann in der Kreisstadt Bolkenhain ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,
dem Superintendenten Ebert zu Hoya, Landdrostei Hannover, der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: dem ersten Lehrer Kröck an den städtischen Schulen zu Caub im Rheingaukreis,
der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem kathol. Lehrer Hasse zu Christfelde, Krs Schlochau, dem evang. Lehrer Kauert zu Hunsheim, Krs Waldbröl,
das Allgemeine Ehrenzeichen: den kath. Lehrern Karger zu Spätenwalde, Krs Habelschwerdt und Deußen zu Düren, dem bisherigen evang. Lehrer Mareiner zu Cramberg im Unterlahnkreis, sowie
dem Kirchen- und Schulvorsteher Miltzow zu Vanselow, Krs Demmin.

Dem Dr. phil. Haßkarl zu Cleve ist der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Musiklehrer Klingenberg zu Görlitz das Prädicat „Musikdirector" beigelegt worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der Oberlehrer Professor Weber an der lateinischen Hauptschule zu Halle,
der Ober- und Religionslehrer Huß am Gymnas. zu Oppeln,
der Gesanglehrer Cantor Oesterreich am Gymnas. zu Treptow a. d. R.,
der Lehrer Stoffers an der Taubstummenanst. zu Brühl.
In den Ruhestand getreten:
der Oberlehrer Professor Dr. Schröter am Gymnas. zu Saarbrücken, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.
Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:
der Director des kathol. Schull.-Sem. zu Graudenz, Lic. Zucht.
Auf seinen Antrag ausgeschieden:
der ordentl. Lehrer Dr. Meyer an der Dorotheenstädtischen Realsch. zu Berlin.

Inhaltsverzeichniß des August-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 9. Berlin, den 30. September **1870.**

I. Akademien und Universitäten.

177) Große akademische Kunstausstellung zu Berlin.

(Centrbl. pro 1870 Seite 477 Nr. 164.)

Die Königliche Akademie der Künste hatte durch Bekanntmachung vom 28. Juli d. J. den Termin für Einlieferung von Kunstwerken zur akademischen Ausstellung in Betracht der obwaltenden Verhältnisse, insbesondere der Verkehrsstörungen, auf den 20. August hinausgerückt, darauf aber unter dem 22. August d. J. im Interesse der Künstler, so wie der Ausstellung diesmal ausnahmsweise bestimmt, daß von dem in §. 3 des Programms ausgedrückten Festhalten an einem unabänderlichen Einlieferungstermin abgesehen werde und auch später eingehende Kunstwerke, selbst nach Eröffnung der Ausstellung, Aufnahme finden sollten. In erfreulicher Weise und wie sich kaum erwarten ließ, ist nun aber die Zahl der eingegangenen Kunstwerke so groß geworden, daß die ausgedehnten Räume der Ausstellung bereits gefüllt sind; für die Unterbringung der noch unterwegs befindlichen Kunstwerke wird die Akademie zwar nach besten Kräften die Aufstellung zu bewirken suchen, sieht sich jedoch in die Nothwendigkeit versetzt, auf fernere ihr etwa noch zu-

gedachte Sendungen zu verzichten, da nunmehr eine weitere Aufstellung zur Unmöglichkeit geworden ist.

Berlin, den 21. September 1870.

Die Königliche Akademie der Künste.
Im Auftrage: O. F. Gruppe.
Ed. Daege.

Bekanntmachung.

---

178) Große Kunstausstellung im Akademie-Gebäude zu Berlin.

(Centrbl. pro 1870 Seite 477 Nr. 164.)

Die Königliche Akademie der Künste zu Berlin hat beantragt, daß — wie dies auch im Jahr 1866 geschehen ist — der nach Abzug der Auslagen verbleibende Ueberschuß an den Einnahmen der diesjährigen großen Kunstausstellung im Akademie-Gebäude zur Unterstützung der im Kriege Verwundeten und der Hinterbliebenen der Gefallenen verwendet werden möge. Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten ist dieser Antrag unter Anerkennung des patriotischen Sinnes, welcher bei demselben leitend gewesen, durch Verfügung vom 10. September d. J. genehmigt worden.

---

179) Preise bei der Königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

(cfr. Centrbl. pro 1867 Seite 4, pro 1868 Seite 455.)

(Abgedruckt aus dem Königlich Preußischen Staats-Anzeiger Nr. 159 vom 9. Juli 1870.)

Am 7. Juli hielt die Königliche Akademie der Wissenschaften ihre öffentliche, dem Andenken an Leibniz gewidmete Sitzung. Der an diesem Tage vorsitzende Sekretar Herr du Bois-Reymond eröffnete die Sitzung mit einem Vortrage, in welchem er den Einfluß entwickelte, den einige Leibnizische Philosopheme, insbesondere die Monadenlehre und die prästabilirte Harmonie, auf die Naturwissenschaft geübt haben und noch üben.

Darauf berichtete derselbe über die von der physikalisch-mathematischen Klasse gestellten Preisfragen, für deren Beantwortung in dieser Sitzung die Preise zu vertheilen gewesen wären. Auf die von der Klasse in der Leibniz-Sitzung 1867 aus dem Ellerschen Legate gestellte Preisfrage, betreffend die Synthese der Pflanzenalkaloide, ist keine Anwort eingegangen. Die Akademie erneut

diese Aufgabe unter den gleichen Bedingungen. Auch die von derselben Klasse in der Leibniz-Sitzung 1868 aus dem Steinerschen Legate gestellte Preisfrage über die Oberflächen dritten Grades, deren Krümmungslinien algebraisch sind, ist unbeantwortet geblieben, und wird von der Akademie unter den gleichen Bedingungen erneut. Den Statuten der Steinerschen Stiftung gemäß hat aber die Akademie zugleich beschlossen, den heute zu vertheilenden Steinerschen Preis von 600 Thlrn Herrn Schläfli, Professor an der Universität zu Bern, für zwei von ihm veröffentlichte, miteinander in Verbindung stehende Abhandlungen über die Oberflächen dritten Grades zuzuerkennen.

Hierauf verkündete Herr Haupt, als Sekretar der philosophisch-historischen Klasse, die folgende Preisaufgabe: „Die Akademie verlangt eine die Origines des Isidorus in der Reihenfolge der in ihnen enthaltenen Angaben begleitende Darlegung ihrer Quellen. Die von Isidorus ausgeschriebenen oder benutzten Stellen sind vollständig mitzutheilen. In einer Einleitung ist eine Uebersicht über die von Isidorus gebrauchten Schriften zu geben, die Art der Benutzung darzulegen, was aus jetzt verlorenen Büchern genommen ist, zusammenzustellen, und es sind, so viel als möglich, auch hier die Quellen, aus denen Isidorus schöpfte, zu ermitteln. Die Arbeit kann in deutscher, lateinischer oder französischer Sprache abgefaßt werden. Die ausschließende Frist für die Einsendung der dieser Aufgabe gewidmeten Arbeiten ist der 1. März 1873. Jede Bewerbungsschrift ist mit einem Motto zu versehen, und dieses auf dem Aeußeren des versiegelten Zettels, welcher den Namen des Verfassers enthält, zu wiederholen. Die Ertheilung des Preises von 100 Dukaten geschieht in der öffentlichen Sitzung am Leibnizischen Jahrestage im Monat Juli des Jahres 1873."

Derselbe trug darauf den Jahresbericht der vorberathenden Commission der Bopp-Stiftung vor. Für den 16. Mai d. J. ist von den beiden zu vergebenden Raten die Hauptrate von 300 Thlrn Herrn William Dwight Whitney, Professor in New-Haven in Connecticut, als ein Preis für seine Bearbeitung des Taittirêya Prâtiçâkhya zuerkannt worden, die zweite Rate, im Betrage von 150 Thlrn Herrn Dr. Wilhelm Thomsen in Kopenhagen als ein Preis für seine Schrift über den Einfluß der germanischen Sprachen auf die finnisch-lappischen. Der Vermögensstand der Stiftung ist durch einen Beitrag des Herrn Professors H. Blochmann in Calcutta um 66⅔ Thlr vermehrt worden.

180) Uebersicht über die Zahl der Lehrer an den Uni- zu Braunsberg im

(Centrbl. pro 1870

Nr.	Universität 2c. zu	Evangelisch-theologische Facultät			Katholisch-theologische Facultät			Juristische Facultät.		
		ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Bosessoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.
1.	Berlin	6[1]	6	3	—	—	—	9	3	6
2.	Bonn	6	—	1	6	2	1	8	2	2
3.	Breslau	7[2]	—	1	7	—	2	6	1	1
4.	Göttingen	7	2	1[3]	—	—	—	9	3	4
5.	Greifswald	4	—	—	—	—	—	6	—	—
6.	Halle	6	5	1	—	—	—	5	1	1
7.	Kiel	5	—	—	—	—	—	5	1	2
8.	Königsberg	6	—	1	—	—	—	4	2	1
9.	Marburg	6	1	1	—	—	—	5	1	4
10.	Münster	—	—	—	6	2	—	—	—	—
	Summe	53	14	9	19	4	3	57	14	21
		76			26			92		
11.	Braunsberg	—	—	—	2	1	1	—	—	—

1) Darunter 1 Prof. honorarius.
2) Beide Lectoren sind ordentl. Professoren in der philos. Facultät.
3) Darunter 1 Prof. honor.

versitäten, der Akademie zu Münster und dem Lyceum
Sommer-Semester 1870.

Seite 456 Nr. 162.)

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Zusammen.				Lectoren für Sprach-, landwirthschaftl. rc. Unterricht	Personal für den Unterricht in Stenographie, Musik, Fechten, Reiten rc.
ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	ordentliche Professoren.	außerordentliche Professoren.	Privatdocenten.	überhaupt Docenten.		
14	12	29	26	32	20	55	53	58	166	2	4
8	6	3	26	12	21	54	22	28	104	2[5]	2
7	6	12	21	8[4]	12	48	15	28	91	3	5
9	6	5	30	14	11	55	25	21	101	—	9
7	4	6	16	4	5	33	8	11	52	—	3
8	3	9	21[6]	7	12	40	16	23	79	3	5
6	4	8	16	1	7	32	6	17	55	2	3
9	3	10	22	1	8	41	6	20	67	—	3
8	2	5	19	1	6	38	5	16	59	—	4
—	—	—	8	6	4	14	8	4	26	—	—
76	46	87	205	86	106	410	164	226	800	12	38
209			397								
—	—	—	3	1	—	5	2	1	8	—	—

4) Darunter 2 Prof. honor.
5) Außerdem halten die (3) Mitglieder des Repetenten-Collegiums Vorlesungen.
6) Darunter 1 Prof. honor.

181) Uebersichten über die Zahl der Studirenden auf Lyceum zu Braunsberg

(Centralblatt pro 1870

I. Summarische

Nr.	Universität 2c. zu	Evangelisch-theologische Facultät.			Katholisch-theologische Facultät.			Juristische Facultät.		
		Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.
1.	Berlin	220	50	270	—	—	—	439	113	552
2.	Bonn	54	5	59	168	1	169	170	24	194
3.	Breslau	53	3	56	131	1	132	159	2	161
4.	Göttingen	127	26	153	—	—	—	100	51	151
5.	Greifswald	25	1	26	—	—	—	34	1	35
6.	Halle	276	29	305	—	—	—	58	5	63
7.	Kiel	52	5	57	—	—	—	13	—	13
8.	Königsberg	71	—	71	—	—	—	106	—	106
9.	Marburg	74	8	82	—	—	—	21	2	23
10.	Münster	—	—	—	185	14	199	—	—	—
	Summe	952	127	1079	484	16	500	1100	198	1298
11.	Braunsberg	—	—	—	21	—	21	—	—	—

1) Einschließl. der Studirenden der Pharmacie und der Zahnarzneikunde (48 Inländer und 7 Ausländer), welche in den Uebersichten II. und III. nicht in Anrechnung gebracht sind.

2) Einschließlich der Studirenden der Zahnheilkunde.

den Universitäten, der Akademie zu Münster und dem
im Sommer-Semester 1870.

Seite 458 Nr. 163.)

Uebersicht.

Medicinische Facultät.			Philosophische Facultät.			Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden.			Außerdem sind zum Besuche der Vorlesungen berechtigt.	Mithin nehmen im Ganzen an den Vorlesungen Theil.
Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.	Inländer.	Ausländer.	zusammen.		
340	75	415	609	177	786	1608	415	2023	1323	3346
186	14	200	194	54	248	772	98	870	52	922
172	4	176	288	24	312	803	34	837	47	884
119	23	142	247	102	349	593	202	795[1]	7	802
246	5	251	68	15	83	373	22	395	25	420
147	11	158	252	63	315	733	108	841	40	881
50	10	60	34	4	38	149	19	168[2]	11	179
128	13	141	152	4	156	457	17	474	13	487
159	19	178	122	13	135	376	42	418[3]	13	431
—	—	—	214	12	226	399	26	425	6	431
1547	174	1721	2180	468	2648	6263	983	7246	1537	8783
—	—	—	2	—	2	23	—	23[4]	—	23

3) Einschließlich der Pharmaceuten.

4) Von den Studirenden sind aus der Provinz
Preußen in der theol. Fac. 20, in der philos. Fac. 2 = 22.
Posen „ „ „ „ 1, „ „ „ „ — = 1.



Erläuterungen.

1. Der Ab- und Zugang vom Winter-Semester 18 69/70 zum Sommer-Semester 1870 ergiebt sich aus folgender Tabelle:

	Im Winter-Semester 18 69/70 waren immatriculirt	Davon sind abgegangen	Es sind demnach geblieben	Im Sommer-Semester 1870 sind hinzugekommen	Mithin Gesammtzahl der immatriculirten Studirenden im Sommer-Semester 1870.
Berlin	2310	794	1516	507	2023
Bonn	907[1]	221	686	184	870
Breslau	852	160	692	145	837
Göttingen . . .	753[2]	212	541	254	795
Greifswald . . .	383	80	303	92	395
Halle	825[3]	215	610	231	841
Kiel	163	45	118	50	168
Königsberg . . .	475[4]	96	379	95	474
Marburg . . .	380[5]	108	272	146	418
Münster	460[6]	67	393	32	425
Summe	7508[7]	1998	5510	1736	7246
Braunsberg . . .	24	1	23	—	23

2. A. Die Zahl der in den philosophischen Facultäten als immatriculirt aufgeführten Inländer
   a. mit dem Zeugniß der Reife,
   b. welche zur Zeit noch nicht für reif erklärt sind (§. 35 des Reglements vom 4. Juni 1834),
   c. welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden haben (§. 36 daselbst), sowie

1) einschließlich von 8 nachträglich Immatriculirten.
2) dsgl. „ 8 „ „
3) dsgl. „ 19 „ „
4) dsgl. „ 7 „ „
5) dsgl. „ 2 „ „
6) dsgl. „ 4 „ „
7) überhaupt „ 48 „ „

B. die Zahl der zum Besuche der Vorlesungen berechtigten, nicht immatriculirten Pharmaceuten beträgt:

	Inländer mit dem Zeugniß der Reife.	Zur Zeit noch nicht für reif erklärte Inländer (§. 35 des Regl.)	Inländer ohne Zeugniß der Reife (§. 36 des Regl.)	Pharmaceuten.
Berlin . . .	566	—	43	110
Bonn . . .	180	—	14	26
Breslau . .	266	2	20	40
Göttingen . .	nicht genau angegeben.			— *)
Greifswald .	49	—	19	21
Halle . . .	147	—	105	19
Kiel	31	—	3	—
Königsberg .	134	—	18	11
Marburg . .	73	—	49	— *)
Münster . .	211	3	—	—
	Mit Ausschluß von Göttingen:			
Summe	1657	5	271	227 **)
	1933			

3. In **Berlin** befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten außer den ad 2 angegebenen Pharmaceuten:

35 der Zahnheilkunde Beflissene,
105 Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts,
92 Eleven der medicinisch-chirurgischen Akademie für das Militär 2c.,
599 Eleven der Bau-Akademie,
78 Berg-Akademiker,
217 Studirende der Gewerbe-Akademie,
41 Eleven des landwirthschaftlichen Lehrinstituts,
6 remunerirte Schüler der Akademie der Künste,
40 von dem Rector ohne Immatriculation Zugelassene.

4. In **Breslau** befinden sich unter den nur zum Hören der Vorlesungen Berechtigten 7 Oeconomen 2c.

5. Unter den Immatriculirten der philosophischen Facultäten befinden sich

in **Bonn**:	31 Inländer und	9 Ausländer,	zusammen	40,
in **Göttingen**:	14 „ „	2 „	, „	16,
in **Greifswald**:	15 „ „	12 „	, „	27
	= 60 „ „	23 „	, „	83

Studirende, welche den landwirthschaftlichen Akademien resp. zu Poppelsdorf, Göttingen-Weende und Eldena angehören.

---

*) Die Studirenden der Pharmacie sind den immatriculirten Studirenden zugezählt.

**) Ausschließlich der Pharmaceuten an den Universitäten Göttingen und Marburg (in Kiel befanden sich im Sommer-Semester 1870 keine Pharmaceuten).

II. Immatriculirte

Provinzen, Landestheile.	Berlin.								Bonn.								
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät								Summe.
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	14	71	41	33	17	2	52	178	—	—	4	2	5	1	5	11	17
Brandenburg	95	102	94	142	58	4	204	495	—	—	6	1	3	1	1	5	1[illegible]
Pommern	37	42	25	59	15	—	74	178	—	—	3	—	6	—	2	8	1[illegible]
Posen	6	37	55	42	14	—	56	154	—	—	1	—	—	—	1	1	2
Schlesien	8	59	33	33	13	—	46	146	—	—	2	—	1	1	2	4	6
Sachsen	24	39	19	49	13	—	62	144	—	—	4	2	8	—	1	9	15
Schleswig-Holstein . .	8	9	3	9	—	—	9	29	—	—	1	1	2	1	—	3	5
Hannover	2	16	10	13	9	1	23	51	—	1	4	1	2	—	3	5	11
Westphalen	6	26	31	20	10	—	30	93	16	7	33	35	19	2	3	24	115
Hessen-Nassau . . .	7	13	4	8	7	—	15	39	2	1	4	6	10	—	—	10	2[illegible]
Rheinprovinz	13	24	25	20	16	1	37	99	36	159	107	137	71	30	13	114	55[illegible]
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	1	—	1	—	—	1	2	—	—	1	1	—	—	—	—	2
Summe	220	439	340	429	172	8	609	1608	54	168	170	186	127	36	31	194	77[illegible]
Davon sind im Sommer-Semester 1870 immatriculirt worden . .	56	122	65	100	40	2	142	385	19	10	41	29	34	1	7	42	14[illegible]

1) Das Studium der Cameralwissenschaft ist in Breslau mit dem der Rechtswissensch[illegible] verbunden, und haben sich 52 Studirende der Rechte gleichzeitig als Cameralisten eingetragen.

Inländer.

Breslau.									Göttingen.							
nach der Facultät									nach der Facultät							
				philosophische								philosophische				
evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
—	1	6	14	17	1	—[1]	18	39	—	2	—	7	1	1	9[2]	11
1	1	5	4	9	2	—	11	22	2	6	3	5	—	—	5[3]	16
1	—	3	4	2	—	—	2	10	2	2	—	2	2	—	4	8
5	1	20	28	45	4	—	49	103	1	—	—	1	—	—	1	2
44	128	122	121	173	30	—	203	618	–	3	—	3	—	—	3	6
—	—	1	1	2	—	—	2	4	2	11	3	11	4	1	16[4]	32
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	3	1	—	—	1	8
—	—	—	—	—	—	—	—	–	110	56	90	101	27	12	140[5]	396
—	—	2	—	—	2	—	2	4	2	8	10	5	4	—	9[6]	29
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	6	7	—	—	7	24
2	—	—	—	—	1	—	1	3	2	3	3	3	1	—	4	12
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
53	131	159	172	248	40	—[1]	288	803	127	100	119	146	39	14	199[7]	545
12	8	37	18	54	16	—	70	145	47	37	18	53	14	6	73	175

Die Zahl der außerdem bei der philosophischen Facultät in Göttingen immatriculirten Pharmaceuten und der Zahnarzneikunde Beflissenen beträgt ad 2) = 1. — ad 3) = 1. — ad 4) = 2. — ad 5) = 38. — ad 6) = 6. ad 7) überhaupt 48.

Provinzen, Landestheile.	Greifswald.								Halle.							
	nach der Facultät							Summe.	nach der Facultät							Summe.
	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische					evangelisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
				Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.					Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	—	3	21	3	3	1	7	31	7	—	5	6	1	5	12	24
Brandenburg	3	4	25	2	1	3	6	38	23	8	16	8	4	10	22	69
Pommern	16	6	31	27	4	6	37	90	19	1	6	7	—	6	13	39
Posen	1	3	27	2	1	3	6	37	—	3	4	—	—	6	6	13
Schlesien	—	2	26	2	—	—	2	30	23	5	7	11	8	18	37	72
Sachsen	3	3	13	5	—	1	6	25	157	33	69	65	24	25	114	373
Schleswig-Holstein	—	—	1	1	—	—	1	2	1	—	9	—	—	1	1	11
Hannover	—	1	3	2	—	—	2	6	4	1	—	2	1	9	12	17
Westphalen	2	8	46	—	—	1	1	57	13	6	13	3	6	8	17	49
Hessen-Nassau	—	—	6	—	—	—	—	6	7	—	1	—	—	6	6	14
Rheinprovinz	—	4	47	—	—	—	—	51	22	1	17	7	1	4	12	52
Hohenzollern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	25	34	246	44	9	15	68	373	276	58	147	109	45	98	252	733
Davon sind im Sommer-Semester 1870 immatriculirt worden	8	15	43	14	1	3	18	84	73	24	31	24	12	29	65	193

Kiel.								Königsberg.								Marburg.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
			philosophische								philosophische								philosophische				
evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangelisch-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
—	—	—	—	—	—	—	—	70	103	117	102	29	2	133	423	—	—	—	—	2	—	2	2
—	—	1	1	—	—	1	2	—	2	—	3	1	—	4	6	—	2	1	—	1	—	1	4
—	—	1	1	—	—	1	2	—	—	3	3	—	—	3	6	1	1	2	—	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	2	3	—	5	8	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	1	—	—	1	1	—	—	3	1	—	—	1	4	—	—	1	2	—	—	2	3
—	—	1	2	—	—	2	3	1	—	1	1	—	—	1	3	1	—	1	—	2	—	2	4
52	13	36	18	10	—	28	129	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	2
—	—	6	—	1	—	1	7	—	—	—	1	—	—	1	1	—	1	3	—	2	—	2	6
—	—	3	—	—	—	—	3	—	—	2	—	—	—	—	2	2	9	39	1	10	—	11	61
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	2	1	—	3	3	68	6	82	42	48	—	90	246
—	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—	1	1	2	2	28	3	9	—	12	44
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52	13	50	23	11	—	34	149	71	106	128	116	34	2	152	457	74	21	159	48	74	—	122	376
6	4	9	5	3	—	8	27	11	24	22	27	9	—	36	93	15	14	64	17	19	—	36	129

Provinzen, Landestheile.	Münster.						Gesammtzahl								
	nach der Facultät					Summe.	nach der Facultät								überhaupt.
	katholisch-theologische	philosophische					evangelisch-theologische	katholisch-theologische	juristische	medicinische	philosophische				
		Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.						Philosophie, Philologie und Geschichte.	Mathematik und Naturwissenschaften.	Cameralien und Landwirthschaft.	zusammen.	
Preußen	4	3	—	—	3	7	91	5	189	200	176	55	16	247	73[illegible]
Brandenburg . . .	—	—	—	—	—	—	124	1	135	145	173	68	18	259	66[illegible]
Pommern	—	—	—	—	—	—	76	—	58	72	107	21	14	142	34[illegible]
Posen	—	2	—	—	2	2	13	1	65	116	94	22	10	126	32[illegible]
Schlesien	—	—	—	—	—	—	75	128	193	191	227	52	20	299	88[illegible]
Sachsen	1	8	—	—	8	9	188	1	91	110	151	43	28	222	61[illegible]
Schleswig-Holstein .	—	—	—	—	—	—	64	—	24	55	31	11	1	43	18[illegible]
Hannover	16	13	1	—	14	30	116	17	79	113	134	41	25	200	52[illegible]
Westphalen	99	90	13	—	103	202	41	106	92	179	138	47	12	197	61[illegible]
Hessen-Nassau . . .	—	3	—	—	3	3	87	1	31	106	72	56	6	134	35[illegible]
Rheinprovinz . . .	64	72	7	—	79	143	77	223	141	258	177	65	18	260	95[illegible]
Hohenzollern . . .	1	2	—	—	2	3	—	1	—	—	2	—	—	2	3
Lauenburg	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	1	—	—	1	5
Summe	185	193	21	—	214	399	952	484	1100	1547	1483	481	168	2132	6215
Davon sind im Sommer-Semester 1870 immatriculirt worden . .	4	27	—	—	27	31	247	22	318	299	355	115	47	517	1403

III. Immatriculirte Nicht-Preußen.

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe.
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	4	4	4	9	4	.	13	25	.	.	1	.	2	1	.	3	4
Baden	4	6	1	4	.	.	4	15	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baiern	1	2	.	1	1	.	2	5	1	.	.	.	3	.	.	3	4
Braunschweig	1	4	.	6	1	.	7	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Bremen	.	3	2	.	1	.	1	6	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Hamburg	1	1	1	6	2	.	8	11	.	.	1	2	2	.	1	3	6
Hessen, Großherzogthum	1	3	2	3	2	.	5	11	.	.	1	1	.	1	.	1	3
Lippe-Detmold	4	1	4	2	1	.	3	12	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Lübeck	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	1	.	4	.	.	4	5
Mecklenburg-Schwerin	.	10	5	4	2	.	6	21	.	.	4	.	.	1	.	1	5
„ -Strelitz	1	2	3	1	.	.	1	7	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische deutsche Länder	2	1	.	2	1	.	3	6	1	.	2	.	.	.	1	1	4
Oldenburg	3	4	3	1	1	.	2	12	.	.	.	2	1	.	.	1	3
Reuß	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	5	2	4	1	.	5	12	.	.	4	1	.	.	.	.	5
„ , Großherzogthum	.	1	2	1	.	.	1	4	.	.	.	.	1	.	.	1	1
„ , Herzogthümer	2	6	2	5	2	.	7	17	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Schwarzburg	1	2	2	6	.	.	6	11	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Würtemberg	1	3	1	1	1	.	2	7	.	.	.	.	.	2	.	2	2
Summe I.	27	58	36	57	21	.	78	199	2	.	14	10	14	5	2	21	47

Land.	Breslau. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	Göttingen. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
I. Deutsche Staaten.																	
Anhalt	1	.	.	1	.	1	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	1
Baden	.	.	.	.	1	.	.	1	1	2	1	.	1	.	.	1	4
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	12	7	12	8	1	21 [1]	51
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	1	.	.	1 [2]	7
Hamburg	.	.	1	.	.	.	.	.	1	3	9	3	1	1	1	3	18
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	3	1	.	4	8
Lippe-Detmold / „ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	5	1	.	6	9
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	2
Mecklenburg-Schwerin	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	1	1	4	9
„ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	1	3
Oesterreichische deutsche Länder	1	1	.	1	6	.	.	6	9	.	1	.	2	.	.	2	3
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	1	.	2 [3]	5
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	2	3
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	4	5
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	3
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	4	1	.	5	[illegible]
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	.	5	[illegible]
Würtemberg	.	.	.	.	3	.	.	3	3	.	1	.	.	2	.	2	[illegible]
Summe I.	2	1	1	2	10	1	.	11	17	24	43	17	43	18	4	65 [4]	14[illegible]

1) Außerdem sind bei der philos. Facultät zu Göttingen immatriculirt 2 Studirende Pharmacie und der Zahnarzneikunde. — 2) desgl. 2. — 3) desgl. 2. — 4) desgl. überhaupt 6.

Greifswald.								Halle.								Kiel.							
nach der Facultät								nach der Facultät								nach der Facultät							
			philosophische								philosophische								philosophische				
evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
.	1	.	.	.	.	.	1	12	4	6	4	1	3	8	30	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	2	.	.	2	2	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	5	5	1	.	1	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	3	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	2	1	.	1	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	1	.	2	3	6	.	.	1	.	.	6	6	7	1	.	.	.	1	.	1	2
.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	2	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	4	1	1	.	2	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	5	5	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	6	6	8	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	1	5	3	.	3	6	13	18	5	10	7	1	36	44	77	5	.	6	1	2	.	3	14

Land.	Königsberg. nach der Facultät evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.	Marburg. nach der Facultät evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte.	Mathematik u. Naturwissenschaften.	Cameralien u. Landwirthschaft.	zusammen.	Summe.
I. Deutsche Staaten.																
Anhalt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Baden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	2	3
Baiern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Braunschweig	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
Bremen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hamburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
Hessen, Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	1	6
Lippe-Detmold	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
„ -Schaumburg	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	2	3
Lübeck	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Mecklenburg-Schwerin „ -Strelitz	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	3
Oesterreichische deutsche Länder	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oldenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Reuß	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Sachsen, Königreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
„ , Großherzogthum	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2
„ , Herzogthümer	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	2	.	.	.	.	2
Schwarzburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Waldeck	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	3	2	2	.	4	11
Würtemberg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe I.	.	.	.	.	1	.	1	1	6	2	16	4	6	.	10	3[illegible]

Münster. nach der Facultät: kathol.-theologische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Gesammtzahl. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
.	.	.	.	.	.	18	.	10	11	15	7	3	25	64
.	1	.	.	1	1	6	.	7	2	8	2	.	10	25
.	.	.	.	.	.	2	.	2	1	6	1	2	9	14
.	.	.	.	.	.	13	.	16	9	19	9	5	33	71
.	.	.	.	.	.	2	.	6	6	1	1	4	6	20
.	1	.	.	1	1	5	.	13	9	10	3	3	16	43
.	.	.	.	.	.	1	.	10	6	7	4	3	14	31
.	.	.	.	.	.	} 5	.	3	8	9	3	1	13	29
.	1	.	.	1	1									
.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	6	.	1	7	11
.	.	.	.	.	.	5	.	23	13	8	6	10	24	65
.	.	.	.	.	.	4	1	4	1	10	1	1	12	22
13	5	.	.	5	18	9	13	4	11	9	3	.	12	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	3
.	.	.	.	.	.	1	.	9	3	7	1	4	12	25
.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	5	1	1	7	13
.	.	.	.	.	.	4	.	7	5	7	3	6	16	32
.	.	.	.	.	.	3	.	2	4	10	1	.	11	20
.	.	.	.	.	.	4	.	.	6	6	4	.	10	20
.	.	.	.	.	.	1	.	4	1	4	5	.	9	15
13	8	.	.	8	21	85	14	124	102	147	55	45	247	572

Land.	Berlin. nach der Facultät: evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Bonn. nach der Facultät: evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
II. Uebrige europäische Staaten.																	
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	1	3
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Frankreich	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	1	.	1	1	.	2	3
Griechenland	.	2	.	2	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	4	1	1	11	5	.	16	22	1	.	.	.	2	2	.	4	5
Italien	1	2	.	.	1	1	2	5	.	.	.	.	1	1	.	2	2
Niederlande	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	1	2
Norwegen	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1
Oesterreichische nicht deutsche Länder	6	2	1	16	1	.	17	26	.	.	.	.	.	2	.	2	2
Rumänien	.	11	8	3	.	.	3	22	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	1	12	14	14	8	.	22	49	.	.	1	1	1	2	2	5	7
Schweden	.	.	2	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	3	9	.	6	4	.	10	22	1	1	2	.	1	2	1	4	8
Serbien	.	2	2	2	.	1	3	7	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Spanien	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	16	44	28	56	20	2	78	166	2	1	7	2	6	11	5	22	34
III. Außereuropäische Länder.																	
Afrika	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	4	11	10	18	3	.	21	46	1	.	3	2	8	.	2	10	16
Asien	1	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Summe III.	7	11	11	18	3	.	21	50	1	.	3	2	9	.	2	11	17
Hierzu " II.	16	44	28	56	20	2	78	166	2	1	7	2	6	11	5	22	34
" I.	27	58	36	57	21	.	78	199	2	.	14	10	14	5	2	21	47
Hauptsumme	50	113	75	131	44	2	177	415	5	1	24	14	29	16	9	54	98
Hiervon sind im Sommer-Semester 1870 immatriculirt worden	27	33	22	29	10	1	40	122	2	1	15	4	17	4	.	21	43

Breslau.									Göttingen.								Greifswald.							
nach der Facultät									nach der Facultät								nach der Facultät							
				philosophische								philosophische								philosophische				
evangel.-theologische	kathol.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	evangel.-theologische	juristische	medicinische	Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	1	.	6	1	.	7	8	1	.	1	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	2	2	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	1	3	2	1	.	3	8	.	3	1	6	.	.	6	10	.	.	.	.	.	6	6	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	5	.	.	5	8	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	3	8	2	.	10	16	2	7	3	16	3	.	19	31	.	.	.	.	.	9	9	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	3	3	8	.	11[1]	15	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	3	3	8	.	11	15	.	.	.	.	.	.	.	.
1	.	2	3	8	2	.	10	16	2	7	3	16	3	.	19	31	.	.	.	.	.	9	9	9
2	1	1	2	10	1	.	11	17	24	43	17	43	18	4	65	149	1	1	5	3	.	3	6	13
3	1	3	5	19	3	.	22	34	26	51	23	62	29	4	95[2]	195	1	1	5	3	.	12	15	22
1	.	1	1	4	.	.	4	7	9	21	8	16	7	.	23	61	.	.	3	3	.	2	5	8

1) Außerdem sind bei der philos. Facult. in **Göttingen** als Studirende der Pharmacie und der Zahnarzneikunde immatriculirt: 1. — 2) dsgl. überhaupt 7.

Land.	Halle. nach der Facultät evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe	Kiel. nach der Facultät evangel.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	Summe
II. Uebrige europäische Staaten.																
Belgien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dänemark	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Frankreich	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Griechenland	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Großbritannien	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Italien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Niederlande	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Norwegen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Oesterreichische nicht deutsche Länder	10	.	.	1	1	8	10	20	.	.	1	.	.	.	.	1
Rumänien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Rußland	.	.	1	1	.	6	7	8	.	.	2	.	.	.	.	2
Schweden	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Schweiz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Serbien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Spanien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Türkei	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe II.	10	.	1	2	2	14	18	29	.	.	3	1	.	.	1	4
III. Außereuropäische Länder.																
Afrika	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Amerika	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1
Asien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1
Hierzu „ II.	10	.	1	2	2	14	18	29	.	.	3	1	.	.	1	4
„ I.	18	5	10	7	1	36	44	77	5	.	6	1	2	.	3	14
Hauptsumme	29	5	11	10	3	50	63	108	5	.	10	2	2	.	4	19
Hiervon sind im Sommer-Semester 1870 immatriculirt worden	12	1	2	2	5	16	23	38	2	.	3	1	1	.	2	7

Königsberg: evangel.-theologische	Königsberg: juristische	Königsberg: medicinische	Königsberg: philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Königsberg: philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Königsberg: philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Königsberg: philosophische: zusammen	Königsberg: Summe	Marburg: evangel.-theologische	Marburg: juristische	Marburg: medicinische	Marburg: philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Marburg: philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Marburg: philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Marburg: philosophische: zusammen	Marburg: Summe	Münster: kathol.-theologische	Münster: philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Münster: philosophische: Mathematik u. Naturwissenschaften	Münster: philosophische: Cameralien u. Landwirthschaft	Münster: philosophische: zusammen	Münster: Summe
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	13	3	.	.	3	16	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	13	3	.	.	3	16	2	.	2	1	1	.	2	6	1	2	.	.	2	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	.	2	.	.	2	2
.	.	13	3	.	.	3	16	2	.	2	1	1	.	2	6	1	2	.	.	2	3
.	.	.	.	1	.	1	1	6	2	16	4	6	.	10	34	13	8	.	.	8	21
.	.	13	3	1	.	4	17	8	2	19	5	8	.	13	42	14	12	.	.	12	26
.	.	2	.	.	.	.	2	1	1	10	1	4	.	5	17	.	1	.	.	1	1

Land.	Gesammtzahl. nach der Facultät evangel.-theologische	katbol.-theologische	juristische	medicinische	philosophische: Philosophie, Philologie u. Geschichte	Mathematik u. Naturwissenschaften	Cameralien u. Landwirthschaft	zusammen	überhaupt.
II. Uebrige europäische Staaten.									
Belgien	.	.	2	.	.	2	.	2	4
Dänemark	.	.	.	.	1	.	.	1	1
Frankreich	1	.	2	.	2	2	.	4	7
Griechenland	.	.	2	.	2	.	.	2	4
Großbritannien	5	1	2	1	16	9	.	25	34
Italien	1	.	2	.	1	2	1	4	7
Niederlande	.	.	1	3	1	1	1	3	7
Norwegen	.	.	.	.	.	1	1	2	2
Oesterreichische nicht deutsche Länder	19	.	3	3	24	5	10	39	64
Rumänien	.	.	11	8	3	.	.	3	22
Rußland	2	.	17	36	27	11	14	52	107
Schweden	.	.	.	2	1	.	1	2	4
Schweiz	5	1	13	.	14	6	1	21	40
Serbien	.	.	3	2	2	.	1	3	8
Spanien	.	.	1	.	1	.	.	1	2
Türkei	.	.	1	.	.	.	.	.	1
Summe II.	33	2	60	55	95	39	30	164	314
III. Außereuropäische Länder.									
Afrika	2	.	.	.	.	.	.	.	2
Amerika	6	.	15	17	32	12	2	46	84
Asien	1	.	.	1	2	.	.	2	4
Summe III.	9	.	15	18	34	12	2	48	90
Hierzu " II.	33	2	60	55	95	39	30	164	314
" I.	85	14	124	102	147	55	45	247	572
Hauptsumme	127	16	199	175	276	106	77	459	976
Hiervon sind im Sommer-Semester 1870 immatriculirt worden	54	1	72	55	74	31	19	124	306

II. Gymnasien und Real-Schulen.

182) Ausschluß des Rechtswegs bei Geltendmachung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Vermögens-Verwaltung einer nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staats stehenden höheren Unterrichts-Anstalt.

Im Namen des Königs!

Auf den von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Breslau erhobenen Competenz-Conflict in der bei dem Königlichen Stadtgericht daselbst anhängigen Prozeßsache

des Presbyteriums der Hofkirche zu Breslau, Klägers,

wider

den Königlichen Fiscus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium daselbst, Verklagten,

betreffend die Vermögens-Verwaltung des Königlichen Friedrichs-Gymnasiums zu Breslau,

erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für unzuläßig und der erhobene Competenz-Conflict daher für begründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

Zu Breslau besteht ein Institut unter dem Namen „Presbyterium der Hofkirche" — früher der reformirten Kirche. Diesem Presbyterium ist in einer Cabinets-Ordre vom 8. April 1764 die nachgesuchte Genehmigung zur Errichtung einer Realschule ertheilt, jedoch mit dem Bemerken: daß in Ermangelung besonderer Fonds dasselbe sich keine Rechnung darauf zu machen habe. Die Realschule wurde am 24. Januar 1765 vom Presbyterium eröffnet und ihr demnächst durch eine Cabinets-Ordre vom 23. October 1776 der Name einer Königlichen Schule oder Schola Fridericiana beigelegt. In einer Cabinets-Ordre vom 28. August 1782 ist das Kirchen-Presbyterium als Vorsteher der Schule bezeichnet und in der Cabinets-Ordre vom 23. November 1799 mit Rücksicht darauf:

daß dessen Kassen-Masse mehr als ein Privat-Eigenthum einer geistlichen Corporation anzusehen und bisher mit großer Ordnung und vielem Eifer verwaltet worden, das Presbyterium von Einreichung der jährlichen Rechnungen und Etats befreit.

In dieser Lage ist die Verwaltung der Schule und, nach Angabe der Klage, auch die Berufung des Directors und der Lehrer

durch das Presbyterium verblieben, obgleich im Jahre 1812 die Schule in die Reihe der Gymnasien eingetreten und mit der Benennung Königliches Friedrichs-Gymnasium belegt und vom 1. Januar 1815 ab ein Zuschuß zu persönlichen Zulagen einzelner Lehrer aus dem Provinzial-Schulfonds gewährt worden. Auch hat zwar der Regierungs-Bevollmächtigte verlangt, daß das Presbyterium die Einsendung des Etats-Entwurfs und der Rechnungen zur Revision und die Einholung der Genehmigung außerordentlicher Ausgaben zu bewirken habe; es ist jedoch in einem in der Klage angeführten Ministerial-Rescripte vom 3. September 1824 davon abgesehen worden. Auch behauptet die Klage, daß das Presbyterium als Patron des Friedrichs-Gymnasiums Instructionen für den Curator und den Director der Schule erlassen, dieselben von dem Ministerium am 14. Mai 1824 bestätigt und, ungeachtet der vom Consistorium für die ganze Provinz ertheilten Instruction vom 4. December 1824, bis zum Jahre 1850 in Geltung geblieben seien.

Die exceptionelle Stellung des Presbyteriums als Verwaltungs- und zugleich Aufsichtsbehörde hatte eine Erörterung und ein Ministerial-Rescript vom 14. November 1849 zur Folge, in welchem nach der Angabe des Verklagten bestimmt wurde: daß das Königliche Friedrichs-Gymnasium, nachdem es in die Reihe der öffentlichen Lehranstalten eingetreten, keineswegs mehr als eine vom Staate concessionirte Privat-Anstalt anzusehen, und daß mithin die Stellung des Presbyteriums, als der die Schule zunächst beaufsichtigenden und leitenden Behörde, durch die allgemeinen Aufsichtsrechte des Staates und seiner Behörden über die höhern Lehranstalten eingeschränkt sei. Eine Aenderung in Ansehung der Vermögensverwaltung und der Befreiung von jeder Controlle erfolgte aber noch nicht.

Durch ein Rescript des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten vom 13. August 1866 wurde eine Revision von Seiten des Provinzial-Schulcollegiums in der Absicht des vollständigen Ueberganges der Anstalt an den Staat veranlaßt, führte aber zu keiner Einigung. Der Herr Minister hat jedoch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. November 1868 extrahirt, welche, unter Aufhebung der dem Presbyterium der reformirten Hofkirche zu Breslau durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. November 1799 gewährten Befreiung von der Pflicht, die Etats und Rechnungen des von ihm verwalteten Friedrichs-Gymnasiums zu Breslau der vorgesetzten Aufsichtsbehörde zur Festsetzung, beziehungsweise Dechargirung einzureichen, — bestimmt:

> daß das Verhältniß des Presbyteriums in seiner Eigenschaft als Verwalter des Friedrichs-Gymnasiums zur Aufsichtsbehörde hinfort lediglich nach Maßgabe der allgemeinen, für die höheren Unterrichts-Anstalten bestehenden Bestimmungen geregelt werden soll.

In dessen Folge ist die Verfügung vom 1. December 1868 von dem Provinzial-Schulcollegium an das Presbyterium der Hofkirche erlassen und angeordnet:

1) die Vorlegung des Etats des Gymnasiums pro 1869 und der Jahres-Rechnung pro 1868 nebst Belägen zur Revision;
2) die Ausscheidung des Vermögens des genannten Gymnasiums von dem Kirchenvermögen und die vorschriftsmäßige Verwaltung bei der neu einzurichtenden Gymnasial-Kasse, und
3) ist verfügt: daß zu Veränderungen in der Substanz der Vermögensmasse die vorgängige Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums erforderlich sei, namentlich bei der beabsichtigten Anlegung von Kapitalien auf Hypothek oder in geldwerthen Papieren, sowie zur Ertheilung löschungsfähiger Quittungen oder Exneruations-Consensen, desgleichen bei allen im Etat nicht vorgesehenen Ausgaben, soweit sie nicht aus dem Titel „Insgemein" gedeckt werden können.

Es hat nun nach fruchtloser Beschwerde beim Herrn Minister, das Presbyterium wider den Königlichen Fiscus, vertreten durch das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Breslau, eine Klage bei dem Königlichen Stadtgerichte daselbst mit dem Antrage erhoben:

den Königlichen Fiscus für schuldig zu erachten, das Recht des Presbyteriums der Hofkirche zur uneingeschränkten Verwaltung des Vermögens des Königlichen Friedrichs-Gymnasiums, —

unbeschadet der dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium nach §§. 18 und 19 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, resp. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 unter lit. B. Nr. 9. zustehenden landesherrlichen Oberaufsicht in Beziehung auf die Bestätigung der Etats und die Abnahme und Decharge der Rechnungen, —

anzuerkennen und demgemäß sich jeder Einmischung in die Verwaltung des Kapital-Vermögens dieses Gymnasiums, dessen Ausleihung oder Wiedereinziehung, sowie die zur Fortführung der Vermögens-Verwaltung nöthigen Ausgaben betreffend, zu enthalten,

demselben auch die Prozeßkosten zur Last zu legen.

Zur Begründung dieser Klage wird Folgendes angeführt und behauptet. Durch die Anordnung des Provinzial-Schulcollegiums sei ein Eingriff in die Privatrechte des klagenden Presbyteriums erfolgt. Denn nach der historischen Entwickelung des Verhältnisses habe nicht nur bei Errichtung der Anstalt das Presbyterium diejenige Stellung erhalten, welche §§. 54 und 55. II. 12. A. L. R. später dem Schulcollegium gegeben, sondern dem Presbyterium, welches

aus eigenen Mitteln die Schule errichtet, gebühre das Patronat der Schule, und sei dasselbe anerkannt die die Schulanstalt zunächst beaufsichtigende und leitende alleinige Patronatsbehörde. Die privatrechtliche Stellung des Presbyteriums zur Schulanstalt werde nachgewiesen dadurch, daß die Verwaltung des Vermögens des Gymnasiums von jeher und bis in die neueste Zeit ohne Beschränkung durch eine andere Aufsichtsbehörde erfolgt sei und mit anerkanntem Rechte stattgefunden habe. Die thatsächlichen Zustände reichten daher auch hin, eine Verjährung von mehr als 50 Jahren darzuthun, nämlich eine Ersitzung des Rechts, das Vermögen der Schule ohne Beschränkung durch eine staatliche Behörde zu verwalten.

In der Instruction zur Geschäftsordnung der Regierungen vom 23. October 1817 (G.-S. S. 248) §. 18 sub lit. g. sei verordnet, daß der zur ersten Regierungs-Abtheilung gehörenden Kirchen- und Schul-Commission gebühre:

> die gesammte Verwaltung des Kirchen-, Schul- und Stiftungs-Vermögens, im Fall selbige nicht verfassungsmäßig andern Behörden und Gemeinden, Corporationen und Privaten gebührt, und im letzteren Falle die landesherrliche Oberaufsicht über die Vermögensverwaltung. Ihr steht hiernach auch die Entwerfung, Prüfung und Bestätigung der hierher gehörigen Etats, sowie die Abnahme und Decharge der Kirchen-, Schul- und Instituts-Rechnungen zu.

In demselben Maße sei durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 (G.-S. 1826, S. 5) sub lit. B. Nr. 9 der Wirkungskreis des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt. In der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 9. November 1868 sei auch nichts weiter festgesetzt, als daß hinfort das Verhältniß des Presbyteriums in seiner Eigenschaft als Verwalter des Friedrichs-Gymnasiums zur Aufsichtsbehörde lediglich nach Maßgabe der allgemeinen, für die höheren Unterrichts-Anstalten bestehenden Bestimmungen geregelt werden soll.

Im vorliegenden Falle stehe nun verfassungsmäßig einer Corporation, dem Presbyterium, die Verwaltung des Vermögens des Friedrichs-Gymnasiums zu, und es bleibe daher nach der allegirten allgemeinen Bestimmung nur die landesherrliche Oberaufsicht vorbehalten in Ansehung der Revision der Etats und der Rechnungen. Das Provinzial-Schulcollegium überschreitet daher in seiner Verfügung vom 1. Dezember 1868 die ihm gezogenen Grenzen, wenn es außerdem noch die Verwaltung des Presbyteriums weiter beschränken wolle. Auch habe der Magistrat zu Breslau, welchem das Patronat über das Elisabeth- und Maria-Magdalena-Gymnasium zustehe, zu seiner Verwaltung die staatliche Genehmigung nie-

mals nachgesucht, noch zu deren Einholung eine Aufforderung jemals erhalten.

Die Zulässigkeit des Rechtsweges endlich folgert Kläger aus dem Grunde seines behaupteten Patronatsrechts und dessen privatrechtlicher Natur.

Noch vor der Beantwortung der Klage hat das Provinzial-Schulcollegium zu Breslau mittels Plenarbeschlusses vom 23. August 1869 den Competenz-Conflict erhoben, wonächst das vorgeschriebene Verfahren stattgefunden hat. Im gedachten Beschlusse ist zur Begründung desselben Folgendes angeführt:

1) Der Kläger könne sich auf seine Interpretation der allegirten Verwaltungs-Vorschriften nicht stützen, da solche ausschließlich den Verwaltungs-Behörden gebühre, und nachdem er von diesen mit seinen Beschwerden zurückgewiesen worden, sei der Rechtsweg über die Frage der Art und Weise der Ausübung der Verwaltungsbefugnisse nicht zulässig.
2) Durch die Berufung auf die behauptete Eigenschaft als alleinige Patronats-Behörde des Gymnasiums könne die beanspruchte völlige Dispositionsfreiheit des Klägers nicht gerechtfertigt, noch das Verfahren der Staatsbehörde als Eingriff in seine Privatrechte dargestellt werden, weil, wie §§. 639 bis 649, 662, 673 und 687. II. 11. A. L. R. klar ergeben, der Patron ein solches Recht über das Kirchenvermögen gar nicht habe, sondern der Aufsichtsbehörde unterworfen und von ihr beschränkt sei.
3) Die bisherige Verwaltung des Klägers habe vielmehr gar keinen andern Titel gehabt, als die besondere Vergünstigung durch die Cabinets-Ordre vom 23. November 1799, diese aber im staatlichen Interesse der Aufsicht aufgehoben werden müssen.
4) In allen Fällen, wo die Etats zur Bestätigung und die Rechnungen zur Revision und Decharge der Aufsichtsbehörde eingereicht werden müssen, liege es in der Natur der Sache, daß die Aufsichtsbehörde zur Erfüllung der ihr nach §§. 18 und 19 der Instruction vom 23. October 1817 obliegenden Pflichten in den Stand gesetzt sei, nicht aber die Consequenzen daraus Gegenstand eines Prozesses sein könnten.

Der Kläger hat der Erhebung des Competenz-Conflicts widersprochen, sich auf das Rescript vom 14. November 1849 berufen, in welchem anerkannt sei, daß das Presbyterium die das Gymnasium zunächst beaufsichtigende und leitende Patronatsbehörde sei, der Staat aber das Patronat nicht habe. Die allgemeinen Aufsichtsrechte des Staats über die höheren Lehranstalten habe das Presbyterium niemals bezweifelt, auch die Aufhebung der durch die Cabinets-Ordre vom 23. November 1799 ertheilten Befreiung thatsächlich anerkannt.

Aber die Verwaltung gebühre dem Presbyterium verfassungsmäßig, welches sie auch nach der eigenen Angabe des Verklagten in Händen habe. Daß von der bloßen Auslegung der Dienst-Instruction die Rede und die Auslegung, welche das Provinzial-Schulcollegium wolle, müsse bestritten werden. Die Verwaltung des Klägers als der Patronats-Behörde beruhe auf wohlerworbenen Privatrechten; nur bei der Bestätigung der Etats und der Abnahme der Rechnungen habe die Staatsbehörde mitzuwirken, und durch den Anspruch auf einen größeren Umfang ihrer Befugnisse begehe sie einen Eingriff in das Privatrecht des Klägers und müsse dafür im Prozesse Rede stehen.

Das Stadtgericht zu Breslau hält in seinem Gutachten den Rechtsweg, — unbeschadet der Verpflichtung zur Einreichung der Etats und der Rechnungen, welche auch nicht Gegenstand der Klage ist, — für zuläßig, weil die Klage sich auf die Behauptung des privatrechtlichen Titels des Patronatrechts und die daraus fließenden Befugnisse gründet. Die Ansicht, daß die Auslegung der Instruction vom 23. October 1817 blos den Verwaltungsbehörden gebühre, dem Richter aber entzogen sei, könne nicht anerkannt werden, und die Frage über die Richtigkeit des behaupteten privatrechtlichen Titels und die vom Kläger daraus hergeleiteten Folgen betreffe nicht die Competenz, sondern die Erörterung und Entscheidung in der Sache selbst.

Das Appellationsgericht zu Breslau meint, daß durch die Bestimmungen der Instruction vom 23. October 1817 und der Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 die Vorschriften der §§. 54 ff. II. 12. A. L. R. keine Aenderung erfahren haben, und erachtet, insoweit es sich um die Veräußerung von Grundstücken handelt, den Competenz-Conflict für begründet, in Ansehung anderer Verwaltungs-Acte des Presbyteriums den Rechtsweg aber zuläßig, faßt jedoch schließlich sein Gutachten dahin:

> der Competenz-Conflict erscheint soweit begründet, als die analog zur Anwendung kommenden Vorschriften §§. 619 bis 708. II. 11. A. L. R. die Kirchen verpflichten, zu ihren Dispositionen in der Verwaltung des Kirchenvermögens die nachherige Genehmigung der Staatsbehörde einzuholen.

Der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten hat erklärt: daß er den Competenz-Conflict für begründet achte. In seinem Schreiben vom 13. November 1869 wird Bezug genommen auf die §§. 9, 56 und 60. II. 12. A. L. R., sowie auf die Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 unter B. Nr. 9 und die Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 §. 18 lit. d. und g. und §. 19, und ausgeführt: daß alle, namentlich die höheren Schulanstalten der staatlichen Beaufsichtigung unterworfen seien, auch die, welche nicht unter unmittelbarer Verwaltung des Staates sich befinden. Nach-

dem durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 9. November 1868 angeordnet worden, daß das Verhältniß des Presbyteriums in seiner Eigenschaft als Verwalter des Friedrichs-Gymnasiums zur Aufsichtsbehörde hinfort lediglich nach Maßgabe der allgemeinen, für die höheren Unterrichts-Anstalten bestehenden Bestimmungen geregelt werden soll, müssen sich die Anforderungen in der Verfügung vom 1. December 1868, welche das Provinzial-Schulcollegium in seiner Eigenschaft als staatliche Aufsichtsbehörde ausgesprochen, lediglich aus derselben als Consequenzen der Vorschriften der Regierungs-Instruction ergeben. Der verklagte Fiscus sei bei der ganzen Sache nicht entfernt betheiligt und eine Differenz mit der staatlichen Aufsichtsbehörde kein prozeßfähiges Object. Der Versuch des Klägers, das Verlangen der Aufsichtsbehörde als einen Eingriff in die privatrechtliche Stellung des Presbyteriums als alleiniger Patronatsbehörde darzustellen, sei verfehlt. Der Begriff eines Patronats im kirchenrechtlichen Sinne sei der Schulgesetzgebung fremd, und wenn der Ausdruck auch bei Schulen gebraucht werde, so bedeute er weiter nichts, als das hier nicht in Frage stehende Recht zur Berufung der Lehrer. Für eine weitergehende Parallelisirung der Stellung des Presbyteriums zum Gymnasium und des Kirchenpatrons fehle es an allen Voraussetzungen, wie schon daraus hervorgehe, daß von einer subsidiarischen Verpflichtung des Presbyteriums oder der Kirchengemeinde zur Unterhaltung des Gymnasiums keine Rede sei. Die Stellung des Presbyteriums zum Gymnasium sei auch in keiner Beziehung als Ausfluß einer privatrechtlichen Befugniß aufzufassen, sondern das Presbyterium habe das Friedrichs-Gymnasium unter der geordneten Staatsaufsicht zu verwalten. Wie weit die hierzu berechtigten Organe zu gehen haben, hänge von deren pflichtmäßigem Ermessen ab, und Meinungsverschiedenheiten über das richtige Maß seien im Wege der Beschwerde zu erledigen. Zur Entscheidung im Prozesse seien sie nicht geeignet, weil in der Person des Klägers die private Berechtigung fehle und der Staat, insoweit er Hoheitsrechte übt, nicht vor Gericht citirt werden könne.

Es mußte auch die Erhebung des Competenz-Conflicts begründet und der Rechtsweg unzulässig erachtet werden.

Es fehlt zwar an nähern Angaben und Erörterungen über die Entstehungsgeschichte des klagenden Presbyteriums der protestantischen Hofkirche zu Breslau. Aber in Ansehung seines Bestehens ist nach den Verhandlungen unter den Parteien kein Streit, eben so wenig darüber, daß dasselbe seit langer Zeit vorhanden sei, obgleich der Zeitpunkt seiner Entstehung nicht ermittelt, jedoch unzweifelhaft vor Einführung des Allgemeinen Landrechts in Schlesien zu suchen ist. Indessen giebt auch die evangelisch-lutherische Inspections- und Presbyterial-Ordnung für das Herzogthum Schlesien vom 13. September 1740 in keiner Richtung einen Anhalt. Man ist daher ver-

anlaßt, auf die Ergebnisse der allgemeinen Kirchenrechtsgeschichte Rücksicht zu nehmen, nach welchen allmälig in den meisten Ländern der Wirkungskreis der bei der Reformation vorgefundenen alten Presbyterien auf die Verwaltung des Kirchenvermögens eingeschränkt worden ist.

Vergl. Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts §§. 146, 174 und Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. 5. Aufl. S. 139, 482, 740.

„Gemeinsam war zunächst“ — wie Richter a. a. O. S. 689 anführt — „bei den Kirchen dies, daß die Schule ein Theil ihrer selbst war. Später hat zwar der Staat die Leitung des Volks-Unterrichts in die Hand genommen, und es sind die Schulen deshalb zu Staats-Instituten geworden; allein die Kirche blieb noch immer, hier mehr, dort weniger, an der Leitung derselben betheiligt.“

Vergl. auch Walter a. a. O. §. 346.

Hiernach erklärt es sich auch ohne Weiteres, wenn dem Kirchen-Presbyterium durch die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. April 1764 die Ermächtigung zur Errichtung einer Realschule, jedoch auf eigene Kosten ertheilt wurde. Denn, da von der damaligen Existenz einer Schule und eines besondern Schulvermögens nichts constirt, auch von einem zur Errichtung der Realschule vorhandenen Privatvermögen des Presbyteriums als solchen, oder gar der dasselbe bildenden Personen, nicht die Rede war und nicht sein konnte; so konnte unter der Bedingung der Errichtung der Realschule auf eigene Kosten nur gemeint sein: daß die Errichtung der Schule aus dem unter der Verwaltung des Presbyteriums stehenden Kirchenvermögen bestritten werden sollte.

Damit stimmt überein, wenn bei Motivirung der in der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 23. November 1799 ertheilten Befreiung von der Einreichung des Etats und der Rechnung bemerkt ist: daß die Kassenmasse des Presbyteriums mehr als ein Privateigenthum einer geistlichen Corporation anzusehen. Denn man ist berechtigt, unter der geistlichen Corporation die Kirche und die Kirchengemeinde zu verstehen, da das Vermögen des Friedrichs-Gymnasiums — ein Vermögen, welches sich seit Errichtung der Realschule und deren Entwickelung zum Friedrichs-Gymnasium gebildet haben mag — auch gegenwärtig noch mit dem Kirchenvermögen dergestalt vermischt ist, daß in der Verfügung der Staatsbehörde, des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Breslau, vom 1. December 1868 die Separation hat geboten werden müssen.

Die Befugniß des klagenden Presbyteriums zur Verwaltung des Vermögens des Friedrichs-Gymnasiums an und für sich ist von den Staatsbehörden gar nicht in Zweifel gezogen, sondern nur die Art und Weise derselben und der Umfang. Auch erklärt das Pres-

byterium, zwar der dem Provinzial-Schulcollegium nach §§. 18 und 19 der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 resp. der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 31. December 1825 unter lit. B. Nr. 9 zustehenden landesherrlichen Oberaufsicht in Beziehung auf die Bestätigung der Etats und die Abnahme und Decharge der Rechnungen sich fügen zu wollen. Dennoch aber will es in seinem Klageantrage den Verklagten verurtheilt haben:

das Recht des Presbyteriums der Hofkirche zur uneingeschränkten Verwaltung des Vermögens des Königlichen Friedrichs-Gymnasiums zu Breslau anzuerkennen.

Beleuchtet man diese Klage näher, so liegt dem Antrage, ungeachtet der dabei gemachten Parenthese, doch nur die, übrigens auch ausgesprochene Tendenz zum Grunde, eine aller und jeder Beschränkung ledige Verwaltung zu erlangen und befreit zu werden von den zum Zwecke der Ausführung und Ausübung der Oberaufsicht in der Verfügung des Provinzial-Schulcollegiums vom 1. December 1868 verordneten Maßregeln, mithin der im oben allegirten §. 18 sub lit. g. der Instruction vom 23. October 1817 festgesetzten landesherrlichen Oberaufsicht sich zu entziehen. Ein Widerspruch gegen dieses Hoheitsrecht kann aber im Prozesse nicht verfolgt werden.

Vergl. §. 13. II. 13. A. L. R., §. 36 der Verordnung v. 25. December 1808, G.-S. 1817 S. 283, und Allerh. Cabinets-Ordre vom 4. December 1831 nebst Bericht des Staatsministeriums vom 16. November 1831. G.-S. S. 255. 256.

Der weitere Inhalt des Klageantrages ist nur eine Consequenz der Absicht des Presbyteriums auf eine unbeschränkte Verwaltung, indem die Verurtheilung des Verklagten beantragt wird:

sich jeder Einmischung in die Verwaltung des Kapitalvermögens dieses Gymnasiums, dessen Ausleihung oder Wiedereinziehung, sowie die zur Fortführung der Vermögensverwaltung nöthigen Ausgaben betreffend, zu enthalten.

Ein Antrag, welcher im Widerspruch steht mit der allegirten Stelle der Instruction vom 23. October 1817, und den Werth der Befugniß, den Etat festzusetzen und die Rechnung abzunehmen und zu dechargiren, geradezu illusorisch machen müßte. Denn, wenn die Aufsichtsbehörde sich jeder Einmischung in die Verwaltung des Kapitalvermögens der Schule, dessen Ausleihung und Wiedereinziehung, sowie jeder Controlle der Ausgaben sich enthalten soll: so würde die Bestätigung des Etats in Einnahme und Ausgabe und eine Rechnungslegung der Staatsbehörde gegenüber ganz zwecklos sein. Vielmehr geht auch der Klageantrag in der gedachten weiteren Folgerung ebenfalls auf Beseitigung des landesherrlichen Oberaufsichtsrechts, und daher ist auch hier die Unzulässigkeit des Rechtsweges unzweifelhaft. Uebrigens kann auch nicht dem §. 18 sub lit. g. a. a. O. die Auslegung gegeben werden, daß in dem vorausgesetzten

Falle, wo die unmittelbare Verwaltung nicht von der Staatsbehörde geführt wird, die landesherrliche Oberaufsicht lediglich auf die Einforderung des Etats und der Rechnung beschränkt sei. Die Anführung dieser beiden Acte erscheint vielmehr eine nur beispielsweise, indem selbstverständlich die Staatsbehörde überall einschreiten muß, wo es der Zweck der landesherrlichen Oberaufsicht über die Verwaltung erheischt.

Das klagende Presbyterium hat sich auch bestrebt, seiner Klage eine privatrechtliche Begründung zu geben und dadurch dieselbe prozeßfähig zu machen. Dieser Versuch muß jedoch für ganz mißlungen geachtet werden.

Zunächst nämlich behauptet das klagende Presbyterium, daß dasselbe das alleinige Patronatrecht über das Friedrichs-Gymnasium habe. Aber es ist weder in den Vorschriften des gemeinen und canonischen Rechts, noch in dem allgemeinen Landrechte und den Schlesischen Provinzial-Gesetzen einem dem Kirchenpatronate adäquaten Institute eines Schulpatronats rechtliche Existenz gegeben. Unmöglich aber können die Vorschriften über das Kirchenpatronat auf das Verhältniß des Presbyteriums zu der mehrgedachten Schule aus dem Grunde anwendbar erscheinen, weil das Presbyterium nicht selten Patronat und Patronatsbehörde sich genannt hat und genannt worden ist. Mit Recht ist das sogenannte Schulpatronatsrecht bestritten, sogar abgesehen davon, daß selbst durch Anwendung der gesetzlichen Vorschriften über das Kirchenpatronat die von dem Presbyterium beanspruchte exceptionelle Stellung zur Schule und zur Aufsichtsbehörde nicht gerechtfertigt werden könnte.

Demnächst hat der Kläger sich noch auf eine Verjährung von 50 Jahren gestützt. Es fehlt aber die Angabe von Besitzhandlungen, durch welche der zu einer Ersitzung geeignete Besitz des durch den Klageantrag verfolgten Anspruchs herzustellen gewesen wäre: eines angeblichen Rechts, welches das Presbyterium für sein Privatrecht ausgeben will und dessen Behauptung, wie gedacht, im Widerspruche mit dem landesherrlichen Oberaufsichtsrechte steht.

Alle Deductionen des klagenden Presbyteriums über sein Privatrecht und über den Eingriff in dasselbe von Seiten der Staatsbehörde müssen hiernach ohne jegliches Gewicht in Bezug auf die Zulässigkeit des Rechtsweges erscheinen. Vielmehr ist die Erhebung des Competenz-Conflicts gerechtfertigt, und konnte es hier nicht weiter auf die Erörterung der Frage ankommen: ob nicht der Klage schon die Einwände der mangelnden Activ- und Passiv-Legitimation entgegenstehen möchten? Eine Frage, welche zur Verhandlung der Sache selbst gehört.

Berlin, den 13. August 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

(L. S.) gez. Bode.

183) Pflege der Gesundheit in den Schulen.

Im Juni-Heft des Centralblatts pro 1869 ist unter Nr. 126 Seite 343 das Gutachten des Professors Dr. Virchow über die die Gesundheit benachtheiligenden Einflüsse der Schulen, in dem März-Heft pr 1870 unter Nr. 69 Seite 178 die Circular-Verfügung abgedruckt worden, durch welche die Provinzialbehörden zur Aeußerung und zu Vorschlägen ihrerseits veranlaßt werden.

Es wird nicht ohne Interesse und Nutzen sein, aus nachfolgendem auszüglichem Bericht eines Provinzial-Schulcollegiums die principielle Stellung kennen zu lernen, welche diese Behörde zur Sache einnimmt.

Die Agitation, welche neuerdings der Pflege der Gesundheit in den Schulen sich zugewendet hat, bringt ihrer Natur nach Uebertreibung und Einseitigkeit mit sich, wie dies auch Virchow (Centralblatt 1869, Seite 361) anerkennen muß.

Es ist sehr zu wünschen, daß eine nüchterne Behandlung der Frage irrige Auffassungen ausscheide, damit nicht die ängstliche und übertriebene Fürsorge, wie schon oft geschehen, in ihr Gegentheil umschlage und sich anderen Tagesfragen gleich unfruchtbar zuwende.

Nüchterne Behandlung wird nicht übersehen dürfen, daß Schüler, wenn sie in höheren Schulen mit dem zehnten oder in anderen mit dem sechsten Lebensjahre eintreten, bereits eine sehr ausgebildete, für die weitere Entwickelung sehr entscheidende Körperbeschaffenheit mitbringen, und daß wenn während des Schulbesuchs mit dem fortschreitenden Alter und der zunehmenden Selbstbeobachtung mitgebrachte Krankheitskeime sich entwickeln und bemerklicher werden, dies nicht ohne Weiteres der Schule zur Last gelegt werden darf. Es darf ferner nicht übersehen werden, daß Schüler bei einem Maximum von 32 wöchentlichen Lehrstunden nur $\frac{4}{21}$ der Woche, bei Einrechnung von 10 Wochen Jahresferien nur $\frac{2}{13}$ des Jahres in der Schule zubringen, wobei die Pausen zwischen den einzelnen Stunden nicht in Anschlag gebracht sind. Für häusliche Arbeiten, um auch dies nicht zu übergehen, nimmt die Schule allerhöchstens drei Stunden jedes Wochentages in Anspruch, in den unteren Klassen wird dieses Maaß bei vorschriftsmäßiger Behandlung der Sache bei weitem nicht erreicht; sollte in den obersten Klassen unverständiger Eifer eines Lehrers mehr fordern, so eludirt der Schüler regelmäßig solche Anforderungen, wie jeder, welcher selbst Söhne groß gezogen hat, weiß. Nimmt man aber selbst für alle Schüler drei Stunden häuslicher Arbeit an, so ergiebt sich, daß der Schüler jede Woche $\frac{3}{10}$, jedes Jahr $\frac{1}{4}$ seiner Zeit unter dem unmittelbaren Einfluß der Schule auf seine Gesundheit steht.

Alle nachtheiligen Einflüsse der Schule rücksichtlich der Beleuchtung, der Temperatur, der Ventilation, der Körperhaltung, des Trinkwassers wirken aber auch im häuslichen Leben in Folge der Sorglosigkeit, Sparsamkeit, Dürftigkeit der Eltern ein, nicht selten in weit höherem Maaße als in der Schule und schädliche Einflüsse

der Nahrung und Bekleidung, des geselligen Lebens treten im häuslichen Leben ein, an welchen die Schule ganz unbetheiligt ist.

Erwägt man dies Alles, so wird man Anstand nehmen müssen, mit Virchow (Centralblatt Seite 344) eine Statistik dessen zu begehren,

„was man wohl kurzweg die Schulübel und die Schulkrankheiten nennen darf,“

man wird vielmehr erkennen, daß diese Benennungen auf unzulänglicher Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse beruhen und in die Irre führen.

Eben deshalb wird man auch den Ausdruck Schulpathologie sich nicht aneignen dürfen. Indeß, auch wenn die vorliegende Frage mit Fernhaltung aller Uebertreibung auf das Maaß des Thatsächlichen zurückgeführt wird, bleibt es unbestreitbar, daß das Schulleben nicht Weniges mit sich führt, was leibliche Schäden und Uebel entwickeln und steigern, unter Umständen selbst erzeugen kann, und es ist dankenswerth, wenn auf derartige Einflüsse nachdrücklich und möglichst allseitig aufmerksam gemacht und thätige Fürsorge gefordert wird, statt der Sorglosigkeit oder der falschen Sparsamkeit, mit welcher seither schädliche Einflüsse des Schullebens oft genug von Lehrern, Gemeinden und Aufsichtsbehörden ignorirt wurden.

Viele dieser Einflüsse gehen freilich aus gegebenen nur schwer und allmälig zu beseitigenden Verhältnissen, namentlich aus der Beschaffenheit und Lage der alt überkommenen Schulgebäude und der innern Ausstattung derselben hervor, und wenn die Schulverwaltung sich nicht in der Lage weiß, die großartigen Mittel bereit zu stellen, welche eine radicale Reform solcher Verhältnisse erfordern würde, so wird sie sich bescheiden müssen, die normalen Einrichtungen genau und eingehend zu bezeichnen und deren allmälige Herbeiführung anzuregen, und bei Neubauten und Neuanschaffung von Utensilien volle Berücksichtigung des Normalen von den Patronen zu fordern und ganz besonders bei Königlichen Anstalten sich selbst und ihren Behörden zur Pflicht zu machen.

Es wird nämlich nicht in Abrede gestellt werden können, daß bis jetzt, so weit von höheren Schulen die Rede ist, die Gebäude der Königlichen Schulen und deren Utensilien durchgängig sehr hinter denen der städtischen oder ritterschaftlichen Anstalten zurückstehen.

Bei diesen hat der örtliche Eifer und die Sorge für die eigne Jugend des Orts meist, zumal den erst in den letzten Jahrzehenden gestifteten Realschulen zu einer fürsorgenden Freigebigkeit geführt, welche den Königlichen Anstalten nicht in gleichem Maaße zu Theil werden konnte, so daß die Exemplification auf letztere nicht selten den Anforderungen der Behörden an die Privatpatrone auch auf diesem Punkte (wie bei den Besoldungs-Etats) hinderlich wird.

Als Grundlage für die öffentliche Gesundheitspflege in den

Schulen fordert nun Virchow centralisirte allseitige statistische Erhebungen über die Gefahren, von denen das schulpflichtige Alter bedroht ist, und über die Einflüsse des Schullebens auf dessen Gesundheit.

Es ist sehr befremdlich, daß Virchow das hat übersehen können, was allen diesen Erhebungen vorausgehen und zu Grunde liegen mußte, wenn sie Werth haben und practische Folgerungen und Maaßregeln veranlassen sollen. Für jedes Kind müßte bei seinem ersten Eintritt in die Schule durch eine genaue ärztliche Untersuchung festgestellt und schriftlich verzeichnet werden, welchen Gesundheitszustand, welche Körperbeschaffenheit, Schwächen, Gebrechen, Krankheitsanlagen dieses Kind in die Schule mitbringt. Erst wenn dieser Ausgangspunkt feststände, würde durch fortgesetzte Beobachtung und ein freilich sehr weitschichtiges Listenwesen, von Jahr zu Jahr ermittelt werden können, wie sich die Gesundheit dieses Kindes während seines Schullebens gestaltet, wie sich seine Schäden und Schwächen entwickeln, steigern, mindern, welche Schäden und Schwächen neu an ihm hervortreten und zuletzt, was das allerschwierigste sein würde, welcher Antheil an dieser Entwickelung zum Besseren oder Schlimmeren neben den mächtigen und vielfachen anderweitigen Einflüssen der Schule zuzuschreiben ist.

Indeß eines solchen Apparats von unermeßlich schwierigen statistischen Erhebungen, deren Ergebnisse doch wohl immer, soweit sie über das Wohlbekannte und Unbestrittene hinausgehen, sehr problematisch und controvers bleiben würden und weiter der Central-Commission, welche aus diesen Erhebungen entscheidende Schlüsse ziehen soll und an welche sich doch auch wohl Provinzial- und Local-Commissionen reihen müßten, eines solchen Apparats wird die Gesundheitspflege in den Schulen nicht bedürfen, und auf seine Herstellung wird sie nicht zu warten haben. Ohne denselben wird schon jetzt mit vollkommen genügender Sicherheit sich feststellen lassen, was die gebührende Fürsorge für die Gesundheit in den Schulen erheischt.

Nach unsern Wahrnehmungen sind die Uebel, welche durch das Schulleben gesteigert, unter Umständen auch wohl erzeugt, andrerseits durch verständige Einwirkung der Schule gemindert werden können, folgende:

1) Augenübel, besonders Kurzsichtigkeit.
2) Congestionen des Blutes zum Kopfe.
3) Verkrümmungen der Wirbelsäule.

Erzeugt wird dieses Leiden durch das Schulleben bei gesunden Kindern, welche dasselbe nicht, sei es bereits entwickelt, oder in noch wenig bemerklicher Anlage, mitgebracht haben, schwerlich; bei schwächlichen Kindern kann es aber allerdings namentlich durch ungünstige Haltung beim Schreiben und durch das Schleppen schwerer Massen von Büchern

auf weiten Schulwegen und, wie gewöhnlich, mit der linken Hand gesteigert werden, oder auch entstehen.

4) Unterleibsstockungen; sie können durch allzulanges oder unzweckmäßiges Sitzen allerdings zunehmen oder auch entstehen; jugendliche Naturen lassen aber nur in seltenen Ausnahmefällen solche Einwirkungen an sich kommen.

5) Ansteckende Krankheiten finden durch jedes Zusammenkommen einer Anzahl von Menschen Verbreitung, also auch durch den Schulbesuch.

Außer diesen von Virchow aufgeführten Uebeln verdient auch erwähnt zu werden

6) das Stottern, dessen Virchow nicht gedenkt. Wenn dasselbe auch meist aus Mängeln der Organe, öfter wohl noch aus Zerstreutheit und Hastigkeit des Geistes entsteht, so kann doch auch die hastige Unruhe eines Lehrers und das Dringen eines solchen auf hastiges Antworten das Uebel befestigen und entwickeln.

Die Skrofulose dagegen, welche Virchow unter 4 aufführt, ist zwar allerdings auch unter der Schuljugend sehr gewöhnlich; es wird aber nicht nachgewiesen werden können, daß das Schulleben zu ihrer Entstehung oder Steigerung mitwirkt.

Ebensowenig ist dies bei Bräune und Angina der Fall, und für Lungenschwindsucht und Abzehrung wird dasselbe zu behaupten sein. Auch für den Kropf (Virchow unter 23.) werden keine ursächlichen Momente im Schulleben zu entdecken sein.

Im Allgemeinen ist es ein eigenthümlicher Fehlschluß, für alle möglichen Uebel, welche häufig bei der Jugend vorkommen, die Schule verantwortlich zu machen und die Beseitigung solcher angeblichen Schulkrankheiten von der Schule zu erwarten.

Körperverletzungen endlich (Virchow 7), wie sie der Muthwillen von Knaben, oder auch wohl strafbarer Eifer eines brutalen Lehrers dann und wann herbeiführen mag, unterliegen der Disciplin über Schüler und Lehrer, welche sie möglichst zu verhüten hat; der allgemeinen Sorge für die Pflege der Gesundheit in den Schulen liegen sie fern und sind also hier nicht zu erörtern.

Kann es nicht schwierig sein, und keiner weitläuftigen Vorbereitung bedürfen, die körperlichen Schwächen und Uebel durch erfahrene und nicht übertreibende Sachverständige bezeichnen zu lassen, so werden auch die Einrichtungen der Schulen leicht anzugeben sein, in welchen diese Sorge sich kund zu geben hat.

Es wird sich dabei meist um Bekanntes und Anerkanntes und bereits mannigfach Vorgeschriebenes handeln.

Dieses Bekannte, diese Vorschriften, zu welchen die Einzelheiten hinzuzufügen wären, welche fortschreitende Erfahrung an die Hand gegeben hat, in einer übersichtlichen Codification zusammenzufassen und dadurch den Schulen vollständig gegenwärtig zu halten, wird sich sehr empfehlen. 2c.

184) Nachweisung der Reife für den einjährig freiwilligen Militärdienst in der Provinz Hannover.

Hannover, den 30. August 1870.

Nachdem die Königlichen Prüfungs-Commissionen für einjährig Freiwillige sich sämmtlich dahin ausgesprochen haben, daß von jetzt an Schul-Zeugnisse, welche zur Darlegung der wissenschaftlichen Qualification für den einjährig freiwilligen Militärdienst genügen sollen, in den durch §. 154. 5. der Ersatzinstruction vorgeschriebenen Formen ausgestellt sein müssen, um nicht die im §. 154. 6. erörterten Folgen für die Aspiranten herbeizuziehen, so bestimmen wir, wie folgt:

1. Für die an Schüler der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung behufs der Meldung zum einjährig freiwilligen Militärdienste zu ertheilenden Zeugnisse ist das im §. 154. 5. der Ersatzinstruction vorgeschriebene Schema mit den für die Uebergangszeit erforderlichen Modificationen allgemein in Anwendung zu bringen.

Diese Modificationen ergeben sich aus §. 12. der Ausführungs-Verordnung und beziehen sich lediglich auf die Klasse, deren erfolgreicher Besuch von dem Aspiranten nachzuweisen ist.

2. Die Zeugnisse sind in der Lehrerconferenz auszustellen, im Concepte von den stimmberechtigten Mitgliedern der Conferenz, in der Reinschrift jedoch nur vom Director und dem betreffenden Klassenordinarius zu unterzeichnen.

Wie von allen anderen amtlich ausgestellten Zeugnissen ein Concept aufzubewahren ist, so auch von diesen behufs der Meldung zum einjährigen Militärdienst ertheilten, und zwar sind letztere in ein besonderes Buch einzutragen, welches bei Gelegenheit von Revisionen der Anstalt dem Commissarius der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen ist. &c. &c.

3. Die Schüler der selbständigen oder mit einem Gymnasium verbundenen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen und der Progymnasien können den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification nur durch Zeugniß der Reife nach bestandener Prüfung führen.

In die im §. 154. 2. d. der Ersatzinstruction bezeichnete Kategorie ist bis jetzt keine Anstalt unseres Verwaltungsbezirkes aufgenommen.

4. Die vom Griechischen dispensirten Schüler solcher Gymnasien, bei welchen in Ermangelung einer an demselben Orte befindlichen Real- oder höheren Bürgerschule dergleichen Dispensationen überhaupt zulässig sind, führen den Nachweis der wissenschaftlichen Qualification durch ein Zeugniß über die Absolvirung der Secunda.

Dem Gymnasium zu Verden ist die im §. 154. 2. c. zu Ende erörterte Vergünstigung vom Herrn Minister zuerkannt worden.

Die genaue Befolgung vorstehender Bestimmung von Seiten der Vorstände unserer höheren Lehranstalten dürfen wir um so zuversichtlicher voraussetzen, als es den Prüfungs-Commissionen überlassen ist, denjenigen Schülern, deren Zeugnisse in formeller Hinsicht mangelhaft sind, die persönliche Gestellung zur Prüfung aufzuerlegen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.

An
sämmtliche Directoren und Rectoren der Gymnasien, Realschulen I. Ordnung, höheren Bürgerschulen und Progymnasien der Provinz Hannover.

185) Kurze Mittheilungen.

Wissenschaftliche Prüfungscommission zu Greifswald.
(Centrbl. pro 1870 Seite 203 und Seite 281.)

Nachdem der Consistorialrath und Professor Dr. Wieseler zu Greifswald in Folge seiner Ernennung zum Mitgliede des Consistoriums der Provinz Pommern seine Entlassung als ordentliches Mitglied der Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommission in Greifswald nachgesucht und erhalten hat, ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch Verfügung vom 17. September d. J. der Professor Dr. Vilmar daselbst für das vierte Quartal d. J. zu dessen Nachfolger in dieser Prüfungscommission ernannt worden.

III. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

186) Präparanden-Bildungswesen im Regierungsbezirk Potsdam.

Im Anschluß an die Mittheilung im diesjährigen Central-Blatt Seite 28 Nr. 15. a. wird ein von der Königlichen Regierung in Potsdam unterm 7. Juni d. J. an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten erstatteter Bericht hier abgedruckt. Der Herr Minister hat durch Verfügung vom 29. Juli d. J. seine Befriedigung mit dem gegenwärtigen Stande der Präparandenbildung des Bezirks ausgesprochen. Gleichzeitig hat der Herr Minister

gebilligt, daß die Präparandenbildung sowohl in kleinen und größeren Anstalten, als auch im Einzelunterricht möglichst über den ganzen Bezirk vertheilt bleibe, — auch bestimmt, daß keine der von Seminarlehrern geleiteten Präparanden-Anstalten zu Cöpenick und Oranienburg mehr als 40 Zöglinge aufnehme.

Nachdem wir die Ergebnisse des Präparanden-Bildungs-Wesens unseres Verwaltungsbezirks auf Grund der von den Superintendenten und Kreis-Schul-Inspectoren eingereichten Nachweisungen und Berichte zusammengestellt haben, verfehlen wir nicht, Ew. Excellenz nachstehend dieselben ehrerbietigst mitzutheilen:

Es sind gegenwärtig im Regierungsbezirke 333 Schulamts-Präparanden vorhanden, darunter, wie wir in unserem gehorsamsten Bericht vom 6. Mai d. J. uns anzuzeigen erlaubten, 40 in der mit dem Seminar in Cöpenick und 16 in der mit dem Seminar in Oranienburg in Verbindung gebrachten Anstalt.

Dieselben werden in 34 Superintendenturen von 126 Lehrern unterrichtet; unter letzteren befinden sich 12 Prediger, 9 Rectoren und 105 Elementar-Lehrer.

Größere Anstalten befinden sich in

1.	Cöpenick	mit	40	Zöglingen
2.	Oranienburg . . .	„	16	„
3.	Beeskow	„	7	„
4.	Gr. Schönebeck . .	„	6	„
5.	Dahme	„	5	„
6.	Seehausen	„	14	„
7.	Meinsdorf	„	6	„
8.	Jüterbog	„	20	„
9.	Kyritz	„	17	„
10.	Gransee	„	5	„
11.	Potsdam	„	12	„
12.	Kl. Glienicke . . .	„	8	„
13.	Brüssow	„	7	„
14.	Rhinow	„	14	„
15.	Friesack	„	8	„
16.	Treuenbrietzen . .	„	5	„
17.	Spiegelmanufactur	„	20	„
18.	Fürstenwerder . .	„	4	„
		zusammen	214	Zöglinge,

so daß also 214 Präparanden in größeren Anstalten und 119 von einzelnen Präparanden-Lehrern ihre Vorbildung erhalten.

Von den 126 Präparanden-Lehrern sind 61 von uns als solche öffentlich anerkannt und 65 nicht. Unter den letzteren befinden sich die bei anerkannten Präparanden-Anstalten betheiligten Hülfslehrer.

Jährlich können in die 3 Seminare des Bezirks 93 Zöglinge aufgenommen werden. Dies erfordert die Zahl von 279 wohl vor-

bereiteten Präparanden; es sind im Ganzen also noch 54 Präparanden mehr vorhanden, als das Bedürfniß erheischt.

Im vergangenen Jahre waren im Ganzen 303 Präparanden vorhanden, darunter 55 in den Seminar-Präparanden-Anstalten, jetzt sind 333 solcher vorhanden, einschließlich 56 in den Seminar-Präparanden-Anstalten, zur Zeit also 30 mehr.

Im letzt vergangenen Jahre haben 10 Präparanden-Bildner resp. Vorsteher solcher Anstalten auf je 14 Tage dasjenige Seminar besucht, dem die betreffende Anstalt zugewiesen ist.

Wie im vorhergegangenen Jahre, so sind auch im letzten Jahre die Seminar-Directoren bei ihren Schulbesuchs-Reisen auf die Orte mit angewiesen worden, in denen Präparanden-Bildner resp. Anstalten vorhanden sind.

Aus Vorstehendem wollen Ew. Excellenz hochgeneigtest ersehen, daß die von uns getroffene Organisation des Präparanden-Bildungswesens die Erfolge gehabt hat, welche wir von ihr erwartet haben, und welche dem vorhandenen Bedürfniß in vollem Umfange entsprechen.

---

187) Cursus für Civileleven in der Königlichen Central-Turnanstalt.

(Centrbl. pro 1870 Seite 362 Nr. 136.)

Berlin, den 10. September 1870.

Unter Bezugnahme auf meinen Circular-Erlaß vom 30. Mai d. J. (Nr. 14,774) eröffne ich der Königlichen Regierung, daß der diesjährige Cursus in der Königlichen Central-Turnanstalt nicht am 1. October beginnen kann. Ich verlege den Anfang desselben auf den 15. November d. J. Ueber die Zulassung der bereits angemeldeten Eleven wird demnächst besondere Verfügung ergehen; diejenigen Königlichen Regierungen, welche die Anmeldungen noch nicht bewirkt haben, haben dieses schleunigst zu thun.

An
sämmtliche Königliche Regierungen.

Abschrift erhält das Königliche Provinzial-Schulcollegium &c. zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Der Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, die Königlichen Provinzial-Consistorien der Provinz Hannover und den Königlichen Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

U. 24338.

---

188) Lebensalter für die Zulassung zur Lehrerinnen-Prüfung.

Berlin, den 18. Juni 1870.

Ew. Wohlgeboren haben unterm 10. v. M. Altersdispens für Ihre Tochter zur Ableistung der Lehrerinnenprüfung nachgesucht.

Beim Eintritt in die Königlichen Bildungsanstalten für Lehrerinnen mit zwei- resp. dreijährigem Cursus müssen die Aspirantinnen das 17te Lebensjahr vollendet haben. Dieser Forderung gegenüber läßt die Bestimmung, daß die Candidatinnen bei Ablegung der Lehrerinnenprüfung volle 18 Jahr alt sein müssen, bereits die thunlichste Rücksichtnahme erkennen. Ihrer Tochter fehlen, da nach Anzeige des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu N. die Prüfung in N. vom 17—20 September stattfinden wird, noch volle 4 Monate an dem vorschriftsmäßigen Alter. Ich bin unter diesen Umständen nicht in der Lage, Ihrem Gesuche willfahren zu können.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn ꝛc. ꝛc.
U. 15453.

---

189) Wiederbesetzung einer Lehrerstelle durch einen Lehrer; Umwandlung einer solchen Stelle in eine Lehrerinstelle.

Berlin, den 10. August 1870.

Auf den Bericht vom 5. v. M., betreffend die Dotation der 7ten Schulstelle bei der evangelischen Schule zu N., eröffne ich der Königlichen Regierung Folgendes.

Vacante Lehrerstellen dürfen immer nur wieder mit Lehrern besetzt werden. Wird aus besonderen Gründen statt solcher Wiederbesetzung die Anstellung einer Lehrerin beantragt und von Aufsichtswegen nach allen hierbei in Betracht kommenden Umständen zulässig und zweckmäßig befunden, so muß die bisherige Lehrerstelle zunächst in eine Lehrerinstelle förmlich umgewandelt und hierbei wegen des Wirkungskreises und des Einkommens der neuen Lehrerinstelle nach den für solche maßgebenden Grundsätzen das Nöthige urkundlich festgesetzt werden. Insbesondere müssen, wenn die Verpflichteten wegen Unvermögens Staatsbeihülfen zur Unterhaltung der Lehrer oder Lehrerinnen in Anspruch nehmen, bei Normirung des für eine Lehrerinstelle festzusetzenden Einkommens und seiner etwaigen Ergänzung aus Staatsfonds diejenigen Bestimmungen Anwendung finden, auf welche der Magistrat zu N. Inhalts

des von ihm angeführten Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz vom 16. März cr. bereits hingewiesen worden ist. — Daß persönliche Verhältnisse und Ansprüche der zu berufenden Lehrerin auf die Normirung des Stellen-Einkommens keinen Einfluß haben können, gilt hier selbstverständlich ebenso wie bei der Einkommensregulirung aller anderen Lehrerstellen.

Hiernach wolle die Königliche Regierung sowohl im Allgemeinen verfahren, als auch den Magistrat zu N. in meinem Auftrage auf die Vorstellung vom 23. Mai cr. in geeigneter Weise ablehnend bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 19561.

---

190) Provisorische Berufung von Candidaten und bereits definitiv angestellten Lehrern in Rectoratsstellen.

Berlin, den 2. August 1870.

Abschrift (eines Bescheides) erhält die Königliche Regierung auf den Bericht vom 14. v. M. zur Kenntnißnahme mit dem Bemerken, daß, wenn es auch in der Regel zu vermeiden sein wird, bereits definitiv angestellte Lehrer in die ungewisse Lage einer nur provisorischen Anstellung zu bringen, es doch in dem Aufsichtsrecht der Königlichen Regierung liegt, Candidaten resp. Lehrer, welche noch keine Rectorate verwaltet haben, und deren materielle Befähigung für ein solches Amt gegründeten Zweifeln unterliegt, mit Beobachtung der im Rescript vom 5. August 1864 (Central-Blatt S. 486) bezeichneten Vorsichtsmaßregel zunächst nur provisorisch als Rectoren zu bestätigen. Insbesondere wird sich empfehlen, einen Candidaten, der aus einer privaten Stellung in ein öffentliches Schulamt berufen wird, vorerst nur interimistisch anzustellen resp. zu bestätigen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.

U. 20642.

---

191) Freilassung der Lehrer an den Seminar-Uebungsschulen von Communal-Abgaben.

(cfr. Centrbl. pro 1864 Seite 330 Nr. 122.)

Berlin, den 27. August 1870.

Auf die Vorstellung vom 5. d. M. eröffnen wir dem Magistrat, daß die Lehrer an der Uebungsschule eines Seminars lediglich als Elementarlehrer anzusehen und daher nach Maßgabe des §. 4 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 von der Zahlung von Communal-Abgaben frei zu lassen sind.

Die Minister

der geistlichen ɩc. Angelegenheiten. — des Innern.

von Mühler. — Im Auftrage: von Klützow.

An
den Magistrat zu N.

M. d. g. A. U. 22921.
M. d. J. I. B. 6129.

IV. Elementarschulwesen.

192) Erweiterung des Königlichen Waisenhauses in Königsberg.

Königsberg, den 19. Juli 1870.

Ew. Excellenz verfehlen wir nicht nachstehendes Gesuch, die Begründung von zehn neuen Stellen am hiesigen Königlichen Waisenhause betreffend, gehorsamst vorzutragen.

Seine Majestät der König Friedrich I. stiftete das Waisenhaus am 18. Januar 1701 als am Tage seiner solennen Krönung.

Bei der Stiftung des Hauses wurde die Zahl der aufzunehmenden Waisenknaben auf 24, nämlich 12 reformirte und 12 lutherische festgesetzt, später aber von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm I. gemäß Kabinets-Ordre d. d. Königsberg den 13. December 1714 mit sechs adeligen Waisenknaben vermehrt, also im Ganzen auf 30 bestimmt. Des Königs Majestät Friedrich Wilhelm IV. haben bei Gelegenheit Allerhöchst Ihrer Thronbesteigung jene Zahl um sechs Stellen zu vermehren und dazu ein Gnadengeschenk von 12,000 Thlr zu bewilligen geruht, aus dessen Zinsen die Unterhaltungskosten gedeckt werden sollen.

Die hiernach auf 36 sich belaufende Stellenzahl ist ferner durch die Allerhöchste Genehmigung vom 20. September 1856 um 10

neue Stellen vermehrt, deren Kosten aus inzwischen angesammelten Mitteln des Hauses bestritten werden.

Ende des Jahres 1856 waren also 46 Freistellen für Zöglinge vorhanden und mit solchen besetzt.

Des jetzt regierenden Königs Majestät Wilhelm I. haben bei Allerhöchst Ihrer Krönung am 18. October 1861 dem Waisenhause ein Gnadengeschenk von 10,000 Thlr zu überweisen und dabei zu bestimmen geruht, daß wiederum sechs neue Freistellen im Waisenhause begründet und aus den Zinsen dieses Kapitals unterhalten werden sollen. Die disponiblen Mittel des Waisenhauses haben indeß gestattet, diese 6 Stellen auf 14 zu erhöhen, was durch Rescript vom 30. Juni 1862 genehmigt worden ist.

So betrug demnach die gesammte Stellenzahl von da ab 60.

Hierzu kommt endlich noch eine von dem verstorbenen Regierungs- und Schulrathe Dieckmann begründete Stelle*), so daß sich die gegenwärtige Zahl der Freistellen und der Waisenknaben auf 61 beläuft.

Seit der Stiftung der letzten 14 Stellen haben sich die Vermögensverhältnisse in folgender Weise gestaltet.

Die Etats weisen an Kapital und Zinsen auf:

pro 18$\frac{64}{66}$	=	102,000 Thlr	Kapital	5,097	Thlr	Zinsen
„ 18$\frac{67}{69}$	=	115,400 „	„	5,767	„	„
„ 18$\frac{70}{72}$	=	118,000 „	„	5,947	„	„

An Kapitalien sind neu belegt laut Rechnungen

pro 1862	=	3,000	Thlr
„ 1863	=	11,500	„
„ 1864	=	2,500	„
„ 1865	=	3,000	„
„ 1866	=	—	„
„ 1867	=	12,000	„
„ 1868	=	10,000	„
„ 1869	=	4,000	„
„ 1870	=	2,000	„
zusammen		48,000	Thlr.

Darunter befinden sich laut Rechnungen:

1. an Kapital-Rückzahlungen pro 1863 bis 1869 im Ganzen . . . . 29,400 Thlr
2. an Gaben der Ritter des hohen Ordens vom Schwarzen Adler . . . . . . 8,797 „

zusammen 38,197 Thlr.

---

*) Centrbl. pro 1862 Seite 434 Nr. 165.

Mithin sind während der Zeit von 1862 bis 1870 aus den eigenen Mitteln des Hauses kapitalisirt . . . . . 9,803 Thlr
oder durchschnittlich jährlich . . . . 1,089 „

Nach den bisherigen Berechnungen betragen die Unterhaltungskosten für einen Zögling jährlich 70 Thlr. Da nun jährlich durchschnittlich 1,089 Thlr aus den Mitteln der Anstalt kapitalisirt worden sind, so erscheint es unzweifelhaft,

daß die zum Unterhalte für die neu zu begründenden zehn Freistellen erforderliche Summe von 700 Thlr jährlich aus Anstaltsmitteln bestritten werden kann, selbst wenn eine Steigerung von Unterhaltungskosten eintreten sollte.

Ew. Excellenz ersuchen wir daher:

1. die Begründung von zehn neuen Freistellen bei dem hiesigen Königlichen Waisenhause hochgeneigtest zu genehmigen, und
2. zu gestatten, daß diese neuen Stellen sämmtlich am 1. October cr. d. h. mit dem Beginn des neuen Schuljahres besetzt werden dürfen.

Wir bemerken noch ehrerbietigst, daß die Zahl der zu berücksichtigenden Exspectanten so groß ist, daß von den 34 Waisenknaben, welche für den diesjährigen Aufnahme-Termin geprüft sind, nur dann 10 aufgenommen werden können, wenn die neuen Stellen begründet und besetzt werden. Für die anderweitigen Vacanzen können nur solche Knaben berücksichtigt werden, die bereits im Sommer 1869 geprüft und als für die Aufnahme qualificirt ausgewählt sind.

Das Provinzial-Schul-Collegium.

An
den Königlichen Staats-Minister und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Herrn Dr. von Mühler, Excellenz in Berlin.

Der Herr Minister hat durch Verfügung vom 5. August d. J. die Gründung der 10 neuen Freistellen vom 1. October d. J. ab genehmigt.

---

193) Ein Familienvater als Hauslehrer bei seinen eigenen Kindern; keine Schulgeldzahlung in diesem Fall — spec. in der Provinz Hannover.

Berlin, den 30. August 1870.

Die von dem Königlichen Consistorium im Bericht vom 9. d. M. für die Verpflichtung des Conrectors Dr. N. in N. zur Zahlung

von Schulgeld für seine von ihm selbst unterrichteten Kinder an die dortige Volksschule geltend gemachten Gründe kann ich als zutreffend nicht anerkennen.

Nach §. 30. 1 des Volksschul-Gesetzes vom 26. Mai 1845 sind diejenigen Kinder von Erlegung des Schulgeldes befreit, welche durch einen geeigneten Hauslehrer unterrichtet werden. Daß ein Familienvater die Functionen eines Hauslehrers bei seinen eigenen Kindern nicht übernehmen dürfe, ist nirgends ausgesprochen; es kommt vielmehr nur darauf an, daß der Familienvater nach §. 6 l. c. seine Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts nachweist und letzterer die für die Volksschulen vorgeschriebenen Gegenstände umfaßt. In ersterer Beziehung kann hinsichtlich der Befähigung des Dr. N. nicht wohl ein Zweifel obwalten, und eben so wenig können die Vorlagen ein Bedenken gegen die Zulänglichkeit des von ihm seinen Kindern ertheilten Unterrichts begründen.

Sofern daher nicht noch andere bisher nicht bekannt gewordene Umstände vorliegen, welche eine Verpflichtung des 2c. N. zur Zahlung von Schulgeld zu begründen geeignet sind, worüber event. zu berichten, wolle das Königliche Consistorium die Angelegenheit nach Maßgabe vorstehender Ausführung anderweit ordnen und demgemäß den 2c. N. auf seine Beschwerde vom 14. v. M. bescheiden.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Consistorium zu N.
(in der Provinz Hannover.)

U. 23011.

---

194) Stellung des Bürgermeisters zur städtischen Schuldeputation.

Berlin, den 12. August 1870.

Von dem Herrn Ober-Präsidenten der Provinz ist uns der Bericht der Königlichen Regierung vom 10. Mai d. J., betreffend die Stellung des Bürgermeisters gegenüber den städtischen Schuldeputationen, vorgelegt worden, und eröffnen wir darauf der Königlichen Regierung Folgendes.

Aus Anlaß der Beschwerde eines Magistrats bezüglich des von dem Bürgermeister auf Grund des §. 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in Anspruch genommenen Rechts, die aus dem Magistrats-Collegium zu entnehmenden Mitglieder der städtischen Schuldeputation zu ernennen, ist bereits durch eine Entscheidung aus dem Jahr 1865 von uns, in Uebereinstimmung mit der betref-

fenden Königlichen Regierung, die angefochtene Berechtigung des Bürgermeisters aufrecht erhalten worden. Diese Entscheidung beruht darauf, daß in denjenigen Punkten, welche mit dem Schulaufsichtsrechte nicht collidiren, namentlich soweit es sich lediglich darum handelt, auf welche Weise die Mitglieder der Schuldeputation seitens der städtischen Behörden auszuwählen seien, die Vorschriften des §. 59 der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 zur Anwendung kommen, und daß daher um so weniger Grund vorliegt, dem im §. 59 cit. dem Bürgermeister überwiesenen Ernennungsrechte entgegenzutreten, als dies letztere auch im Einklang steht mit den Befugnissen, welche schon durch die Geschäfts-Instruction für die Magisträte vom 25. Mai 1835 in näherer und authentischer Declaration des §. 176 und der sonst einschlägigen Bestimmungen der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 über die Stellung des Magistrats und des Bürgermeisters zu den Deputationen, dem Bürgermeister beigelegt sind.

Diese Motive treffen mit gleichem Gewichte auch zu in Bezug auf die im vorliegenden Fall von der Königlichen Regierung in Frage gestellten Befugnisse des Bürgermeisters N. zu N., unter den Magistrats-Mitgliedern der Schuldeputation daselbst den Vorsitzenden zu ernennen und an den Sitzungen der gedachten Deputation mit Stimmrecht Theil zu nehmen, resp. in diesem Falle den Vorsitz selbst zu übernehmen. Das erstgedachte Recht ist im §. 59 der gegenwärtigen Städte-Ordnung dem Bürgermeister ausdrücklich in Bezug auf alle städtischen Deputationen übertragen, und qualificirt sich als ein natürlicher Ausfluß des Rechts, die Magistrats-Beisitzer der Deputationen zu ernennen. Die Befugniß des Bürgermeisters zur Theilnahme an den Deputations-Sitzungen mit Stimmrecht und zur Uebernahme des Vorsitzes in solchen Fällen ist in §. 20 Nr. 5 der erwähnten Geschäfts-Instruction vom 25. Mai 1835 anerkannt, und aus dem Rescript vom 26. Juni 1811 kein zureichender Grund zu entnehmen, die Ausübung dieser Befugnisse in specieller Beziehung auf die Schuldeputationen als unverträglich mit dem besonderen Berufe und den Competenzen der letzteren anzusehen. Ueberdies kommt in Betracht, daß es in der Mehrzahl der Fälle den von Aufsichtswegen wahrzunehmenden Interessen der Schulverwaltung mehr zusagen wird, das in Frage stehende größere Maß von Einfluß auf die Zusammensetzung und die Berathungen der Schuldeputation durch den Bürgermeister geübt zu sehen, als ihm dasselbe zu entziehen, während es andererseits als ein die ganze Stellung und Autorität des Magistrats-Dirigenten gegenüber den ihm untergebenen communalen Organen und Beamten gefährdender Act des Mißtrauens erscheinen würde, wollte man ihm diejenigen Dirigenten-Rechte, welche ihm nach gesetzlicher Vorschrift in Bezug

auf die städtischen Deputationen und Commissionen überhaupt zustehen, allein in Betreff der Schuldeputation vorenthalten.

Hiernach halten wir die von dem Herrn Ober-Präsidenten unterm 4. April d. J. getroffene Entscheidung für gerechtfertigt und die von der Königlichen Regierung dagegen erhobenen Bedenken für unbegründet.

Die Königliche Regierung hat hiernach das Weitere zu veranlassen.

Die Minister
der geistlichen rc. Angelegenheiten. — des Innern.
von Mühler. — Graf zu Eulenburg.

An
die Königliche Regierung zu N.
M. d. g. A. U. 16697.
M. d. J. I. B. 6107.

---

195) Dauer der Schulpflicht und Zahlung des Schulgeldes in der Provinz Schlesien.

Berlin, den 14. Juli 1870.

Auf die Vorstellung vom 15. v. M., Aufnahme und Entlassung von Schulkindern sowie Zahlung des Schulgelds betreffend, eröffne ich Ew. Hochehrwürden das Folgende.

Der Ober-Präsidial-Erlaß vom 29. Juli 1832 bestimmt für die dortige Provinz die Zeit vom 5ten bis zum 14ten Jahr als schulpflichtiges Alter. Durch das Ministerial-Rescript vom 21. Mai 1859 wurde diese Bestimmung, nachdem anderwärts Aehnliches festgesetzt worden war, dahin modificirt, daß die Schulpflicht erst mit dem vollendeten 6ten Jahr beginnen sollte, während es zulässig blieb, die Kinder auch mit dem 5ten Jahr zur Schule zu schicken.

Wenn Ew. Hochehrwürden bisher darauf gehalten haben, daß diejenigen Kinder, welche im Laufe des Jahres sechs Jahr alt werden, bei der zu Ostern stattfindenden Eröffnung des neuen Schuljahrs in die Schule eintreten, so kann Ihre diesfällige Bemühung nur gebilligt werden. Nach den bestehenden Bestimmungen ist es aber unzulässig, die Eltern zu zwingen, ihre Kinder früher als vor vollendetem sechsten Jahr in die Schule zu schicken. Um so unnachsichtlicher wird aber darauf gehalten werden müssen, daß die letzteren nicht vor dem 14ten Lebensjahr aus der Schule entlassen werden.

Nach §. 46 Tit. 12. Theil II. des Allgemeinen Landrechts muß der Schulunterricht so lange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen seines Standes nothwendigen Kenntnisse erworben hat. Der

zuständige Seelsorger hat ebenso über die Zulassung zum Vorbereitungsunterricht für die Confirmation, resp. die erste heilige Communion zu befinden. Diese Befugnisse setzen den Seelsorger in den Stand, den vorzeitigen Austritt aus der Schule zu verhindern.

Nach der Schulpflicht regelt sich sodann auch die Verpflichtung zur Schulgeldzahlung. Sie beginnt mit dem Eintritt in die Schule und endet mit der ordnungsmäßigen Entlassung aus derselben. Geschieht diese Entlassung ausnahmsweise vor dem 14ten Jahr, so werden die Eltern nicht gehalten werden können, Schulgeld bis zur Vollendung des 14ten Jahres zu zahlen. Andrerseits wird das Schulgeld fortgezahlt werden müssen, wenn der Austritt aus der Schule erst nach dem vollendeten 14ten Lebensjahr erfolgt.

Hiernach wollen Ew. Hochehrwürden fernerhin verfahren. Ich zweifle nicht, daß es Ihren Bemühungen gelingen wird, die Ihrer Inspection unterstellten Lehrer vor einer erheblichen Einbuße an Schulgeld zu bewahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Schulrevisor Herrn Pfarrer N., Hochehrwürden
zu N. (in der Provinz Schlesien.)

U. 17166.

---

196) Schulbeiträge eines Gutsbesitzers, welcher nicht Gutsherr des Schulorts ist.

(Centrbl. pro 1864 Seite 371, pro 1865 Seite 427.)

Berlin, den 16. Mai 1870.

Ew. Hochwohlgeboren erwiedere ich auf die Vorstellung vom 19. Februar d. J., daß ich Ihre Ausführungen gegen die Verfügung der Königlichen Regierung zu N. vom 14. August v. J. nicht als zutreffend anerkennen kann, da nur diejenigen Gutsherrn, welche für ihre Person als Gutsobrigkeit und Schulpatron der Schulgemeinde gegenüberstehen, des Wohnsitzes im Schulbezirk ungeachtet als nicht zur Zahl der beitragspflichtigen Hausväter gehörend anzusehen sind. Die Schulunterhaltungslast ist nach §. 29. II. 12. Allgemeinen Land-Rechts eine persönliche Last der im Schulbezirk wohnhaften Hausväter, und eine Exemtion davon kann deshalb wohl durch die erwähnten persönlichen Eigenschaften, nicht aber durch den bloßen Besitz des Rittergutes begründet werden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Herrn Rittergutsbesitzer ꝛc. ꝛc.

U. 10871.

197) Ausstattung der Elementarschulen mit Schulglocken.

Berlin, den 18. Mai 1870.

Wenn ich auch aus den im Bericht der Königlichen Regierung vom 13. v. M. entwickelten Gründen die Ausstattung der Elementarschulen mit Schulglocken für wünschenswerth erachte, so kann ich doch in Ermangelung einer gesetzlichen Unterlage und in Erwägung, daß Schulglocken an sich weder als Pertinenzien der Schulgebäude anzusehen, noch zur Erreichung des Zweckes der Schule nothwendig sind, es nicht für zulässig erachten, die Gemeinden gegen ihren Willen zur Anschaffung von Schulglocken zu nöthigen.

Die Königliche Regierung wird sich demnach darauf zu beschränken haben, die Gemeinden zur Beschaffung solcher Glocken durch Hervorhebung der dafür sprechenden Gründe geneigt zu machen und bei Neu- und Reparatur-Bauten von Schulen zugleich auf Anbringung einer Schulglocke Bedacht zu nehmen. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 11770.

---

198) Kosten für Küster- und Schulhausbauten. (Erkenntniß des Königlichen Ober-Tribunals.)

Im Namen des Königs.

In der Prozeßsache des Königlichen Fiskus als Gutsherrn und Patrons zu Chr., vertreten durch die Königliche Regierung zu Frankfurt a. O., Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen, Verklagten, jetzt Imploranten,

wider

die Stadtgemeinde zu Chr., vertreten durch den dortigen Magistrat, Klägerin, jetzt Imploratin,

hat der erste Senat des Königlichen Ober-Tribunals in seiner Sitzung vom 21. Januar 1870, an welcher Theil genommen haben:

ꝛc. ꝛc.

für Recht erkannt:

daß das Erkenntniß des Civil-Senats des Königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. O. vom 15. Februar 1869 insoweit es die Schulhaus-Baukosten betrifft, zu vernichten, und das Erkenntniß 1. Instanz des Königlichen Kreisgerichts zu Sorau vom 15. September 1868 in dieser Hinsicht dahin abzuändern, daß die Klägerin mit dem Antrage: den Verklagten

zur alleinigen Ausführung und Unterhaltung auch der nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 lediglich der Schulzwecke wegen erforderlichen Erweiterungsbauten an dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schulhause zu Chr., und zur Zurückzahlung des für den im Jahre 1867 stattgefundenen derartigen Erweiterungsbau dieses Hauses von der Klägerin eingezogenen Beitrages von 300 Thlr nebst Zinsen abzuweisen, im Uebrigen dagegen die wider das erstgedachte Erkenntniß vom 15. Februar 1869 eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde zurückzuweisen, und die Kosten beider Vor-Instanzen sowie dieses Verfahrens der Klägerin mit $\frac{1}{4}$ und dem Verklagten mit $\frac{3}{4}$ zur Last zu legen, die auf den Verklagten fallenden gerichtlichen Kosten jedoch niederzuschlagen und resp. außer Ansatz zu lassen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In einem vom Magistrate und der Bürgerschaft zu Chr. als Klägern wider den Königlichen Fiskus als Patron ihrer Kirche angestellten Prozesse ist dieser durch das in den höheren Instanzen bestätigte Erkenntniß des 1. Senats des vormaligen Ober-Landesgerichts zu Frankfurt a. O. de publ. den 5. April 1821 dem Antrage der Klägerin gemäß verurtheilt worden: sowohl den jetzt (damals) projektirten Neubau der Kirche zu Chr., als auch alle künftig an den dasigen Kirchen- und Schulgebäuden vorfallenden Reparaturen und Neubauten, unter Zuziehung des Kirchenvermögens, jedoch ohne Konkurrenz der Kommune zu Chr. allein auszuführen.

Vor einigen Jahren ist das, zugleich die Küsterwohnung enthaltende Schulhaus zu Chr. umgebaut und durch Hinzufügung einer neuen Schulklasse und einer Wohnung für den 3ten Lehrer erweitert, rücksichtlich der Kostenlast aber ist durch Resolut der Verwaltungsbehörden die Festsetzung:

> daß die Kosten dieses Schulhaus-Umbaues, soweit solche durch die bezeichnete Erweiterung der bisherigen Räumlichkeiten entstehen, von der Schulgemeinde unter Konkurrenz des Fiskus qua Gutsherrn dem Allgemeinen Land-Recht Theil II. Titel 12 §. 36 gemäß zu tragen seien,

getroffen, und es ist in Folge dessen ein Kostenbeitrag von 300 Thlr von der Stadt-Kommune unter Androhung der Execution erfordert, auch am 28. Juni 1867 von ihr gezahlt worden.

Die Stadtgemeinde Chr. vertreten durch ihren Magistrat hält sich zu solcher Beitragsleistung auf Grund des Eingangs erwähnten Judikats vom Jahre 1821 nicht für verpflichtet, und ist gegen den Fiskus qua Gutsherrn und Patron von Neuem mit dem Antrage klagbar geworden:

denselben zu verurtheilen, alle und jede künftig an den Kirchen- und Schulgebäuden zu Chr. vorfallenden Reparatur,- Um-, Neu- und durch das Bedürfniß herbeigeführte Erweiterungsbauten auf alleinige Kosten ohne Konkurrenz der Stadtgemeinde auszuführen und an die Klägerin 300 Thlr nebst 5 pro Cent Zinsen seit dem 28. Juni 1867 zu zahlen.

Nach Inhalt des Appellations-Urtels hat der Verklagte zunächst erinnert, daß dieser Antrag zu weit gehe, weil nur wegen der Kosten des Erweiterungsbaues am Schulhause Streit obwalte, und dann eingewendet, daß die in den gedachten Vorerkenntnissen festgestellte Pflicht des Fiskus sich darauf beschränke, die Kirchen- und Schulgebäude in ihrem zur Zeit der erwähnten Entscheidungen vorhandenen Umfange zu repariren resp. neu herzustellen, nicht aber soweit ausgedehnt werden könne, auch für alle Zeiten für das Bedürfniß der Stadtgemeinde an Schulen und Kirchen Sorge zu tragen und die hierzu erforderlichen Gebäude herzustellen.

Der Appellations-Richter hat den ersten Einwand lediglich aus den Gründen des 1. Richters, also deshalb:

„weil wiewohl Kirchenbauten nicht vorlägen und Verklagter „seine Verpflichtung zum Um- und Neubau der bereits vor- „handenen Räumlichkeiten nicht bestreite, derselbe doch nach „den Gründen des Resoluts der Verwaltungsbehörden seine „Verpflichtung, Erweiterungsbauten an Kirchen auf alleinige „Kosten auszuführen gleichfalls bestreite, und Klägerin im „gegenwärtigen Prozesse die beiderseitigen Rechte und Pflichten „nach den Vorerkenntnissen genau festzustellen, beabsichtige,"

verworfen, zur Widerlegung des zweiten Einwandes aber auf den klaren Wortlaut der im Vorprozesse ergangenen rechtskräftigen Entscheidungen hingewiesen, und dabei ausgeführt:

Beständе die Baulast blos in der Ausführung von Reparaturen, so würde, da solche zur Erhaltung des vorhandenen Gebäudes dienen, die (dem Einwande zum Grunde liegende) Behauptung vielleicht einen Anhalt haben; indessen der Verklagte sei auch zu allen Neubauten an Kirche und Schule verpflichtet und zwar ohne alle Beschränkung in Betreff des räumlichen Umfanges der Gebäude, und zu den Neubauten seien die Erweiterungsbauten zu rechnen. Davon, daß Raum und Umfang der älteren Gebäude für alle künftigen Neubauten maaßgebend sein solle, enthielten auch die Gründe der Vorentscheidungen nichts. Der Umstand aber, daß in dem Schulhause zugleich auch die Küsterwohnung sich befinde, sei unerheblich, da die Befreiung der Klägerin von der Schulbaulast auf einem speziellen Titel, nämlich der Vorentscheidung beruht und deshalb das Gesetz vom 21. Juli 1846 nach dessen §. 6 hier keine Anwendung finde.

Wenn nun die Nichtigkeitsbeschwerde des Verklagten den Appellations-Richter beschuldigt, durch seine Argumentation sowohl die Rechtsgrundsätze von der rechtskräftig entschiedenen Sache

(Allgemeine Gerichts-Ordnung Einleitung §§. 65, 66 und Theil I. Titel 16. §. 1),

als auch das Gesetz vom 21. Juli 1846 verletzt zu haben, so ist zunächst zu beachten, daß dieses letzte Gesetz sich nur auf Schulbauten bezieht, der zweite Angriff daher gegen die Entscheidung wegen der Kirchenbauten nicht gerichtet sein kann. Die erste Rüge betrifft dagegen die Baupflicht sowohl in Ansehung der Kirchen- als in Ansehung der Schulgebäude. Es tritt dabei freie Beurtheilung ein und es fragt sich ebenso, ob eine Verletzung der Grundsätze von der res judicata wegen Nicht-Identität der Personen vorliege? als zu prüfen ist: ob die auf den Vorwurf mangelnder objektiver Identität hinauslaufenden Ausführungen der Nichtigkeitsbeschwerde:

daß die Vorentscheidungen ihrem Wortlaute „an den dasigen Kirchen- und Schul-Gebäuden" nach sich nur auf die Reparaturen und Neubauten an den im Jahre 1821 in Chr. befindlich gewesenen Kirchen- und Schulgebäuden bezögen,

daß in diesen Entscheidungen weder von Erweiterungsbauten, noch von Schulgebäuden, worin sich zugleich die Küster-Wohnung befinde, die Rede sei,

daß Fiskus durch die Erkenntnisse des Vorprozesses nur unter Zuziehung des Kirchen-Vermögens zur alleinigen Ausführung aller künftigen an den dasigen Kirchen- und Schul-Gebäuden vorfallenden Reparaturen und Neubauten schuldig erachtet worden sei,

daß der Appellations-Richter theilweise über Gegenstände, worüber im Vorprozesse bereits rechtskräftig erkannt sei, und außerdem, obwohl nur die Verpflichtung rücksichtlich der Erweiterungsbauten am Schulhause streitig gewesen sei, auch in Bezug auf die Verpflichtung rücksichtlich der Erweiterungsbauten der Kirchengebäude entschieden habe; —

die Rüge der Verletzung der Grundsätze von der res judicata rechtfertigen? Daß dies rücksichtlich des zuletzt angeführten Grundes nicht der Fall ist, liegt auf der Hand.

(Nach der hier nicht interessirenden Begründung partieller Verwerfung der Nichtigkeits-Beschwerde heißt es weiter:)

Anders verhält es sich in Betreff der Schulhausbauten. Rücksichtlich dieser erscheint der in Verbindung der mit dem ersten Angriffe erhobene Vorwurf

der Verletzung des Gesetzes vom 21. Juli 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 392)

allerdings gerechtfertigt. Denn dieses neuere Gesetz verordnet im §. 1:

daß die Bestimmung des §. 37 Titel 12 Theil II. des

Allgemeinen Land-Rechts, nach welcher der Bau und die Unterhaltung derjenigen Schulhäuser, die zugleich Küsterwohnungen sind, auf eben die Art, wie bei Pfarrbauten vorgeschrieben, zu besorgen ist, fortan nur unter den in den §§. 2—6 angegebenen Beschränkungen und Maaßgaben zur Anwendung kommen soll,

und setzt dann weiter fest:

§. 3. Tritt bei dem mit der Küsterwohnung verbundenen Schullokale das Bedürfniß ein, die Schulstube zu erweitern oder Räume für neue Schulklassen oder zu Wohnungen für Lehrer zu beschaffen, so können weder die Kirchenkasse noch der Patron und die Eingepfarrten angehalten werden, die hierzu erforderlichen Bauten zu bewirken. In einem solchen Falle sind vielmehr diejenigen, welchen in Ermangelung eines Küsterhauses der Bau und die Unterhaltung einer gemeinen Schule am Orte obliegen würde, verpflichtet, jene Bauten nöthigenfalls durch Herstellung besonderer Gebäude auszuführen und auch künftig zu unterhalten. — Insbesondere müssen dieselben, wenn ein solcher Erweiterungsbau mit dem bestehenden Schul- und Küsterhause in Verbindung gebracht wird, nach Verhältniß dieses Erweiterungsbaues zur Unterhaltung des Schul- und Küsterhauses, sowie im Falle eines Neubaues dieses Hauses zu dessen Wiederherstellung beitragen.

§. 6. Soweit ein Provinzial- oder ein Lokal-Gesetz, oder das Herkommen mit dem §. 37 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts übereinstimmen, treten auch an ihre Stelle die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes §§. 2—5. Jedoch soll da, wo das bisherige mit der gedachten Vorschrift des Allgemeinen Land-Rechts übereinstimmende Verhältniß auf einem besonderen Rechtstitel beruht, durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert werden.

Nach der Feststellung des Appellations-Richters enthält das Schulhaus in Chr. zugleich die Küsterwohnung, und die 300 Thlr, zu deren Zahlung die Klägerin genöthigt worden, sind nur der zu den Kosten des zur Beschaffung einer neuen Schulklasse und einer Wohnung für den dritten Lehrer erforderlichen Erweiterungsbaues von der Schulgemeinde in Chr. erforderte Beitrag, während Fiskus neben dem zu diesem Erweiterungsbau ihm in seiner Eigenschaft als Gutsherr gemäß §. 36 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts auferlegten Kostenbeitrage die durch den Um- resp. Neubau der bisher bereits vorhandenen Räumlichkeiten des Schulhauses verursachten Kosten allein zu tragen bereit ist.

Es liegen also die thatsächlichen Voraussetzungen des §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 vor, und wenn der Appellations-Richter dieses Gesetz nach dessen §. 6 lediglich deshalb für nicht anwendbar

erachtet, weil die Befreiung der Klägerin von der Schulbaulast auf einem speziellen Titel, nämlich der Vorentscheidung beruhe, so trifft ihn insoweit ebenso die Rüge der Verletzung dieses Gesetzes, als der Vorwurf der Verletzung der Grundsätze von der res judicata.

Der Vorprozeß, in welchem die damaligen Kläger, Magistrat und Bürgerschaft zu Chr., nach dem Eingange der Gründe des Appellations-Urtels de publ. den 5. October 1821 ihren oben wörtlich angegebenen Antrag gegen den Fiskus als Patron ihrer Kirche gerichtet haben, hat lediglich die Bauverpflichtung des Kirchen-Patrons zum Gegenstande gehabt. Und da bei der kirchlichen Baulast, soweit sie aus dem Kirchenvermögen

(§. 712, 713 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts)

nicht bestritten werden kann, als Interessenten, von welchen der Ausfall gemeinschaftlich getragen werden muß, neben dem Patron die Eingepfarrten konkuriren

(§§. 708, 720),

so läßt sich, wie bereits oben bemerkt worden ist, nur annehmen, daß die damaligen Kläger als Vertreter der Eingepfarrten resp. der Kirchengemeinde den Vorprozeß angestellt haben. Das Gegentheil wäre von der jetzigen Klägerin darzuthun gewesen.

Hiernach ist durch die in dem Vorprozesse ergangenen Entscheidungen auch in Betreff des, wie unstreitig, zugleich die Küsterwohnung enthaltenden Schulhauses, rücksichtlich dessen nach §. 37 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts in der Regel die Vorschriften wegen Aufbringung der Kosten bei Pfarrbauten resp. bei Kirchen-Gebäuden

(§. 789, 790, 710, 711 Titel 11 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts)

maaßgebend sein sollen, lediglich festgesetzt worden, was der verklagte Fiskus als Kirchen-Patron bei den an diesem Hause künftig vorfallenden Reparaturen und Neubauten den Eingepfarrten gegenüber zu leisten habe.

Wäre das Gesetz vom 21. Juli 1846 nicht ergangen, so würde Fiskus auf Grund der rechtskräftig gewordenen Entscheidungen des Vorprozesses wie nach §. 37 cit., sowohl bei der Kirche als auch bei dem Küster- und Schulhause alle Arten von Neubauten, auch Um- und Erweiterungs-Bauten, ohne Konkurrenz der Eingepfarrten auszuführen haben.

Allein dieses Gesetz befreit ebenso den Kirchen-Patron wie die Eingepfarrten von der Verpflichtung, durch das Bedürfniß, Räume für neue Schulklassen und Lehrer-Wohnungen zu beschaffen, erforderlich werdende Erweiterungsbauten an einem Schul- und Küsterhause auszuführen, und legt diese Pflicht denen, welchen an dem betreffenden Orte beim Mangel eines Küsterhauses, die Errichtung und Unter-

haltung eines besonderen Schulgebäudes obliegen würde, d. h. allen zu einer gemeinen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied, welche einen Schulverband resp. die Schulgemeinde bilden, als gemeine Last auf.

Wenn nun im vorliegenden Prozesse, in welchem die Stadtgemeinde Chr. gegen das Resolut der Verwaltungsbehörden, welches der Schulgemeinde zu Chr. einen Beitrag zu den Kosten des Erweiterungsbaues des qu. Schul- und Küsterhauses, soweit derselbe lediglich zu Schulzwecken erforderlich ist, auferlegt und den Fiskus insoweit nur in dessen Eigenschaft als Gutsherrn nach §. 36 Titel 12 Theil II. des Allgemeinen Land-Rechts für mit beitragspflichtig erachtet hat, den Rechtsweg beschritten hat, der Appellations-Richter der Ansicht ist, die Klägerin könne sich auf die im Vorprozesse ergangenen Entscheidungen als auf einen die Anwendung des §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 nach dessen §. 6 ausschließenden besondern Rechts-Titel gründen, so verstößt dies allerdings gegen die Grundsätze von der res judicata. Denn von der Klägerin, soweit sie den jetzigen Prozeß in Vertretung der Schulgemeinde in Chr. angestellt hat, ist aus den beigebrachten Erkenntnissen nicht nachgewiesen,

> daß der Vorprozeß Verpflichtungen des als Kirchen-Patron verklagt gewesenen Fiskus zu Gunsten der Schulgemeinde festgesetzt habe.

Die Verpflichtungen, welche Fiskus in seiner Eigenschaft als Kirchen-Patron rücksichtlich der Baulast an den kirchlichen Gebäuden — Kirche und Küsterei auch wenn damit die Schule verbunden ist, — hat, und welche ihm in seiner Eigenschaft als Gutsherr

> (§. 36 cit.)

rücksichtlich der Baulast an Schulgebäuden obliegen, sind durchaus verschieden, und die Rechte, welche die Klägerin im Vorprozesse gegen den Verklagten als Kirchen-Patron in Vertretung der Eingepfarrten erstritten hat, kann sie jetzt in Vertretung der Schulgemeinde, welcher gegenüber der Kirchen-Patron als solcher gesetzlich keine Mitbaulast zu tragen hat, nicht ohne Weiteres gegen den Verklagten als Gutsherrn geltend machen.

Es fehlt hier an der Identität der Parteien, und die Vorentscheidung im Jahre 1821 ist daher kein der Chr.-er Schulgemeinde zur Seite stehender Rechtstitel, durch welchen schon vor Emanation des Gesetzes vom 21. Juli 1846 bestimmt und unbedingt ausgesprochen wäre, daß der Kirchen-Patron als solcher unterschiedslos die ganze Baulast zu tragen habe, und dieser Mangel wird beim Widerspruch des Verklagten weder dadurch beseitigt, daß im Vorprozesse der Magistrat und die Bürgerschaft und im jetzigen die Stadtgemeinde vertreten durch den Magistrat klagend aufgetreten

sind, da die zur Unterhaltung einer Schule bestehende gemeine Last keine aus dem Gemeinde-Verbande entspringende ist

(Präjudiz Nr. 1356 Sammlung I. S 209),

noch daraus, daß die gegenwärtige Klage gegen den Fiskus qua Gutsherrn und Patron zu Chr. gerichtet ist, da der Vorprozeß gegen denselben ausdrücklich nur als Patron der dasigen Kirche angestellt war.

Hiernach erscheinen die dem Appellations Richter gemachten Vorwürfe, soweit sie seine Entscheidung rücksichtlich der Kosten von Schulhaus-Erweiterungs-Bauten betreffen, gerechtfertigt und dieser Theil seines Erkenntnisses unterliegt daher der Vernichtung. Aus dem bereits Ausgeführten ergiebt sich aber in der Sache, daß insoweit der vom Verklagten auf den §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 gestützte Einwand durchgreifend ist, und demgemäß die Kläger unter Abänderung des ersten Erkenntnisses mit dem Antrage:

den Verklagten auch zu der alleinigen Ausführung der nach §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 lediglich der Schulzwecke wegen erforderlichen Erweiterungsbauten des mit der Küster-Wohnung verbundenen Schulhauses zu Chr., sowie zur Zurückzahlung des für den im Jahre 1867 stattgefundenen derartigen Erweiterungsbau dieses Hauses eingezogenen Beitrags von 300 Thlr nebst Zinsen

abzuweisen sind.

Denn die Replik der Klägerin:

daß, wenn der Vorfahr des Verklagten, der Sächsische Fiskus, am Ende des vorigen Jahrhunderts das vorhanden gewesene Rektorhaus nicht ohne Zustimmung der Stadt- und Schulgemeinde verkauft, und dem Rektor, dem dasselbe zur Wohnung gedient, nicht die Wohnung in dem Schulhause angewiesen hätte, es jetzt einer Erweiterung des letzteren nicht bedurft haben würde,

ist nach allen Richtungen hin unsubstanziirt und ungeeignet, die Anwendbarkeit der Vorschrift des §. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1846 auszuschließen.

Nach Vorstehendem ist die Nichtigkeits-Beschwerde theils für begründet zu erachten, theils zurückzuweisen, in Folge dessen aber der Kostenpunkt nach §. 6 Titel 23 Theil I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung, §. 17, 18 der Verordnung vom 14. Dezember 1833 und §. 4 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 1851 zu bestimmen gewesen.

Ausgefertigt unter Siegel und Unterschrift des Königlichen Ober-Tribunals.

Berlin, den 21. Januar 1870.

(L. S.) gez. Uhden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, ꝛc.

Dem ordentl. Prof. Dr. Lepsius in der philos. Facult. der Univers. zu Berlin ist die Erlaubniß zur Anlegung des Großherrlich Türkischen Osmanie-Ordens dritter Klasse ertheilt, der ordentl. Prof. Dr. Ad. Wagner zu Freiburg i. Breisgau zum ordentl. Prof. in der philos. Facult. derselben Univers. ernannt,
der ordentl. Prof. in der philos. Facult. der Univers. zu Marburg, Dr. Claus in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu Göttingen, und
der ordentl. Prof. in der philos. Facult. der Univers. zu Greifswald, Dr. von Noorden in gleicher Eigenschaft an die Univers. zu zu Marburg versetzt worden.

Der Holzschneidekünstler und Zeichner Vogel in Berlin ist zum Lehrer der Holzschneidekunst an der Akademie der Künste daselbst ernannt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Director des Gymnas. in Luckau, Dr. Jahn ist zum Director des Gymnas. in Rastenburg, und
der Director des Gymnas. in Gera, Dr. Baumeister zum Director des Gymnas. in Halberstadt ernannt,
die Wahl des Professors Dr. Kuhn am Cölnischen Gymnasium in Berlin zum Director dieser Anstalt bestätigt,
der Oberlehrer Dr. Waldeyer am Apostel-Gymnas. in Cöln zum Gymnasial-Director ernannt und demselben die Direction des Gymnas. zu Leobschütz übertragen,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Dr. Lincke am Friedrichs-Collegium zu Königsberg,
Dr. Kupfer am Gymnas. zu Cöslin,
Freyer " " " Dramburg, und
G. Petri " " " Elberfeld,
die Berufung der ordentl. Lehrer
Dr. Braut vom Gymnas. in Marienburg zum Oberlehrer am Gymnas. in Cöslin,
Gauß vom Gymnas. in Landsberg a. W. zum Oberlehrer am Gymnas. in Bunzlau, und
Dr. Gerland vom Pädagogium in Magdeburg zum Oberlehrer am städtischen Gymnas. in Halle a. d. S. ist genehmigt,
der Oberlehrer Hahnemann an der Realsch. der Franckeschen

Stiftungen in Halle a. d. S. an die lateinische Hauptschule derselben Stiftungen versetzt,
den ordentl. Lehrern
Treu am Gymnas. zu Jauer, und
Dr. Anton am Gymnas. zu Essen das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,
der Gymnas.-Oberlehrer Heicks zu Hedingen in gleicher Eigenschaft an das Apostel-Gymnas. zu Cöln versetzt,
der ordentl. Lehrer Dr. Bessé am Apostel-Gymnas. in Cöln zum Oberlehrer am Gymnas. in Hedingen ernannt,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Gymnas.
zu Husum der Schula.-Cand. Aldenhoven,
zu Lingen die Schula.-Cand. Wagner und Dr. Voß,
zu Clausthal der Schula.-Cand. Marx,
am Gymnas. zu Wittenberg ist der Schula.-Cand. Burghaus als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt worden.

Der ordentl. Lehrer Dr. Strerath am Gymnas. in Bonn ist zum Oberl. am Progymnas. in Cöln berufen,
am Progymnas. zu Montabaur der commiss. Lehrer Dr. Wahle als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Es sind an der Realschule
zu Homburg der commiss. Lehrer Reichhard, und
zu Essen der commiss. Lehrer Dr. Kaiser als ordentl. Lehrer,
zu Mülheim a. d. Ruhr der Lehrer Wetzel als Zeichenlehrer angestellt worden.

Die Wahl des Gymnas.-Oberlehrers Holle in Emden zum Rector der höheren Bürgersch. in Uelzen ist bestätigt,
der Lehrer Herr von der höh. Bürgersch. zu Lauenburg an die höhere Bürgerschule zu Neustadt E. W. berufen,
an der höheren Bürgersch. zu Rotenburg der commiss. Lehrer Klippert als ordentl. Lehrer angestellt worden.

C. Seminarien, ꝛc.

Der Seminar-Director Lic. Speers zu Exin ist in gleicher Eigenschaft an das kathol. Schullehrer-Seminar zu Posen versetzt,
am evangel. Schull.-Semin. zu Neuzelle der Hülfsprediger Banse in Bromberg als erster Lehrer, und
an der Uebungssch. des evang. Schull.-Semin. zu Alt-Döbern der Lehrer Otto Schiementz in Barmen als Hülfslehrer angestellt,
der Seminarlehrer Berger zu Kozmin in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.-Semin. zu Bromberg, und

der erste Seminarlehrer Bünger zu Elsterwerda in gleicher Eigenschaft an das evang. Schull.-Semin. zu Eisleben versetzt,

am evang. Schull.-Semin. zu Elsterwerda der Rectorats- und Predigtamts-Cand. Hobohm als erster Lehrer,

am evang. Schull.-Semin. zu Aurich der Lehrer Lämmchen von der Seminar-Uebungsschule zu Kozmin, und

am evang. Schull.-Semin. zu Soest der commiss. Lehrer Vogt als ordentl. Lehrer,

der Elementarlehrer Alb. Wolf als Seminar-Hülfsl. und Lehrer der Uebungsschule am evang. Schull.-Semin. zu Hilchenbach,

am evang. Schull.-Semin. zu Usingen der Lehrer Singer von der Präparanden-Anstalt zu Weißenfels, und

am evang. Schull.-Semin. zu Mörs der Lehrer und Alumnats-Inspector von der höh. Bürgersch. zu M.-Gladbach, Predigta.-Cand. Bornemann als ordentl. Lehrer angestellt worden.

An der Taubstummen-Anstalt zu Kempen ist der Hülfslehrer Heinrichs als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Dem geistl. Rath, Decan und Pfarrer Müller zu Oestrich im Rheingaukreis ist der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife,

dem kath. Oberpfarrer und Landdechanten Münch zu Lessenich im Kreis Bonn der Rothe Adler-Orden dritter Klasse,

dem Pfarrer und Schulinspector Radojewski zu Mieschkow im Kreis Pleschen der Rothe Adler-Orden vierter Klasse,

dem Ober-Domprediger und Superintendenten Kunzemüller zu Dom-Havelberg der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem Dom-Cantor und -Schullehrer Noak zu Dom-Havelberg, dem evang. Lehrer und Küster Kiesel zu Naumerswalde, Krs Landsberg, dem evang. Lehrer, Cantor und Organisten Sabbath zu Schmollen, Krs Oels, dem evang. Lehrer Hilbig zu Nattwitz, Krs Ohlau, und dem kath. Lehrer K. Richter zu Neustadt in Oberschlesien;

das Allgemeine Ehrenzeichen: den bisherigen evangelischen Lehrern Schmidt zu Lupushorst, Krs Elbing, und Hennig zu Radsitz, Krs Wirsitz, — den evang. Lehrern Reduth zu Truchsen, Krs Rössel, Becker zu Halbendorf, Krs Striegau, und Pantke zu Liebenau, Krs Wohlau, — dem evang. Lehrer und Küster Seiferth zu Breitenau, Krs Luckau, — dem kathol. Lehrer und Organisten Kalinke zu Krehlau, Krs Wohlau, — dem Lehrer

Backhaus zu Oelerße, Amt Burgdorf, — dem Oberlehrer Lasch an der jüdischen Schule zu Halberstadt.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der Regierungs-, geistliche und Schulrath bei der Regierung zu Aachen, evang. Pfarrer Braus zu Burtscheid,
die Oberlehrer
Dr. Born am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin, und
Dr. Reichardt am Gymnas. zu Ratibor.

In den Ruhestand getreten:
der Director Dr. Techow am Gymnas. zu Rastenburg,
der Director Dr. Schmid am Gymnas. zu Halberstadt, und ist demselben der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen,
der Oberlehrer Professor Dr. Lewitz am Friedrichs-Colleg. zu Königsberg,
der Oberlehrer Dr. Hüser am Gymnas. zu Cöslin,
der ordentl. Lehrer Bormann am Gymnas. zu Fulda,
der Lehrer Zitzer am evang. Schull.-Semin. zu Usingen, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:
der Gymnasiallehrer und Pfarrer extr. Dr. Vial zu Hersfeld,
der erste Lehrer am evang. Schull.-Semin. zu Neuzelle, Predigta.-Cand. Rahnfeldt.

Dsgl. im Ausland:
die außerordentl. Professoren Dr. Schlesinger und Dr. Sohm in der jurist. Facult., sowie Dr. Kohlrausch in der philosoph. Facult. der Univers. zu Göttingen,
der Privatdocent Dr. Schwalbe in der medic. Facult. der Univers. zu Halle,
der ordentl. Lehrer Dr. Matern am Gymnas. zu Gnesen.

Auf ihre Anträge ausgeschieden:
der Lehrer Dr. Raßmann am Gymnas. zu Neuß,
der Lehrer Dr. Kemper am Progymnas. zu M.-Gladbach,
der Lehrer Dr. Schellens am Progymnas. zu Boppard,
der Zeichenlehrer Bramesfeld an der Realschule zu Elberfeld,
der Lehrer Blindow an der höh. Bürgersch. zu Delitzsch.

Inhaltsverzeichniß des September-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt

für

die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 10. Berlin, den 31. October **1870.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

199) Heirathsconsens für Civilbeamte.

(Centrbl. pro 1860 Seite 461 Nr. 193; pro 1869 Seite 447 Nr. 155.)

Berlin, den 13. October 1870.

Die im Bericht vom 26. v. M. ausgesprochenen Erwägungen rechtfertigen weder die Verweigerung des Heirathsconsenses für den Lehrer N. an der Seminar-Uebungsschule zu N., noch die Ertheilung dieses Consenses unter der im Bescheid des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 10. August d. J. gestellten Bedingung wegen Bewerbung um eine andere Stelle.

Die Einholung des Heirathsconsenses ist den Beamten überhaupt nur zu dem Zweck zur Pflicht gemacht, um den Einkauf der Frau in die Allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt controliren zu können. Der rc. N. ist aber in seiner jetzigen Stellung nicht receptionsfähig und demnach zur Einholung eines Heirathsconsenses nicht verpflichtet.

Machen sonstige dienstliche Rücksichten eine Verheirathung bedenklich, so mag die Behörde dem Beamten diese Bedenken zu

erwägen geben. Weiter darf sie nicht gehen. Es ist dann Sache des Beamten, ob oder wie er den sich ergebenden Bedenken begegnen resp. ob er sich den Folgen eines mit den Interessen des Dienstes nicht vereinbaren Verhaltens aussetzen will.

Dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium überlasse ich, in diesem Sinne die Vorstellung des ꝛc. N. zu erledigen.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 25850.

---

200) Verfahren bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen in Bezug auf Stempelpflichtigkeit.

Berlin, den 16. Juni 1870.

Den abschriftlich anliegenden Circular-Erlaß des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 7. April cr. (Anlage a), das Verfahren bei Abschließung von Lieferungsverträgen in Bezug auf die Stempelpflichtigkeit betreffend (Minist.-Bl. f. d. innere Verw., S. 105), theile ich dem Königlichen Consistorium ꝛc. mit, um danach künftig ebenfalls zu verfahren.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Consistorien, Provinzial-Schulcollegien, Universitäts-Curatorien ꝛc. ꝛc.
U. E. 16124.

---

a.

Circular-Erlaß an sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien, an die Königliche Ministerial-Bau-Commission hierselbst, an sämmtliche Königliche Eisenbahn-Directionen und an die Königlichen Ober-Bergämter, das Verfahren bei Abschließung von Lieferungs-Verträgen in Bezug auf Stempelpflichtigkeit betreffend, vom 7. April 1870.

Die Frage, ob Verträge über Lieferung von Bau-Materialien oder anderen fungiblen Sachen, insofern darin zugleich der vom Lieferanten zu bewirkenden Anfuhr derselben Erwähnung gethan ist, in Beziehung auf Stempelpflichtigkeit als einfache Lieferungsverträge

oder als solche anzusehen seien, in welchen neben dem Lieferungs-Vertrage zugleich ein Vertrag über Arbeitsleistung enthalten ist, hat vielfach zu Zweifeln Veranlassung gegeben.

In Folge der über den Gegenstand ergangenen Entscheidungen hat sich eine Praxis gebildet, nach welcher bei Verträgen über Lieferung von fungiblen Sachen die Stempelverwendung nur von der Seitens der betreffenden Behörde, beziehungsweise des Lokal-Baubeamten gewählten Fassung des Vertrages abhängig ist. Dem materiellen Effekt nach ist es ganz gleichgültig, ob es in dem Vertrage heißt:

„der N. übernimmt die Lieferung von 100 Schachtruthen Steinen zum Preise von 11 Thlr für die Schachtruthe,"

oder:

„der N. übernimmt die Lieferung und Anfuhr von 100 Schachtruthen Steinen und erhält pro Schachtruthe 6 Thlr für das Material und 5 Thlr für die Anfuhr."

Gleichwohl wird der dem Lieferungsvertrags-Stempel unterliegende Werth im ersteren Falle zu 1100 Thlr, im letzteren dagegen nur zu 600 Thlr angenommen. Es hat dies dahin geführt, daß die Lieferanten je nach der Usance oder dem Belieben der verschiedenen Behörden in Beziehung auf die Stempelverwendung äußerst ungleichmäßig behandelt werden. Außerdem giebt dieses Verfahren, da es nicht selten zu Gunsten der Lieferanten und zur Ungebühr ausgedehnt wird, bei der Rechnungs-Revision zu vielfachen Erinnerungen Veranlassung.

Innere Gründe stehen demselben in der Mehrzahl der Fälle nicht zur Seite. Denn der Fiskus ist in der Regel nur dabei interessirt, daß ihm die Materialien geliefert werden. Einer besonderen Verabredung über die Anfuhr und der meist willkührlichen und ungleichmäßigen Verabredung eines besonderen Preises für die letztere bedarf es daher nicht, falls solches nicht ausnahmsweise im Interesse der Verwaltung liegt, wie z. B. dann, wenn es darauf ankommt, daß die Materialien aus einem bestimmten Gewinnungsort, etwa einem bestimmten Steinbruch, entnommen werden, und daß die Erfüllung einer darauf bezüglichen Verabredung auf zuverlässige Weise kontrollirt wird.

Zur Beseitigung der durch die bezeichnete Praxis entstehenden Mißstände und Ungleichmäßigkeiten bestimme ich hierdurch, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister und mit der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer, daß in den Lieferungs-Verträgen des diesseitigen Ressorts die Anfuhr künftig nur dann, wenn besondere Umstände dies nothwendig machen, speciell zu erwähnen, der Regel nach aber die Verabredung auf die Stipulation über die Ablieferung an der Bau- oder sonstigen Gebrauchsstelle zu beschränken ist.

Hiernach wolle die Königliche Regierung ꝛc. Sich achten und diejenigen Ihrer Organe ꝛc. ꝛc., welchen die Abschließung von Lieferungs-Verträgen obliegt, mit entsprechender Weisung versehen.
Berlin, den 7. April 1870.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Mac-Lean.

II. Akademien und Universitäten.

201) Bestätigung der Wahlen von Rectoren und Decanen an Universitäten.

(Centrbl. pro 1869 Seite 510 Nr. 182.)

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 22. August d. J. die Wahl des ordentlichen Professors Dr. Bruns zum Rector der Universität in Berlin für das Universitätsjahr vom Herbst 1870 bis 1871 zu bestätigen geruht.

Von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten sind bestätigt worden durch Verfügung

1. vom 17. August d. J. die Wahlen des Professors Geheimen Medicinalraths Dr. Veit zum Rector, sowie der Professoren Dr. Kamphausen, Dr. Langen, Geheimen Justizraths Dr. Sell, Geheimen Medicinalraths Dr. Naumann und Dr. Gildemeister zu Decanen resp. der evangelisch-theologischen, der katholisch-theologischen, der juristischen, der medicinischen und der philosophischen Facultät der Universität in Bonn,
2. vom 16. August d. J. die Wiederwahl des gegenwärtigen Rectors Professors Dr. Stobbe zum Rector der Universität in Breslau,
3. vom 4. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Dove zum Prorector der Universität in Göttingen,
4. vom 22. August d. J. die Wahl des Professors Dr. Ubbelohde zum Rector der Universität in Marburg, und
5. vom 25. August d. J. die Wahlen des Professors Dr. Hittorf zum Rector, sowie der Professoren Dr. Püngel und Dr. Heis zu Decanen beziehungsweise der theologischen und der philosophischen Facultät der Akademie zu Münster

für das Universitätsjahr $18\frac{70}{71}$, sowie

6. vom 22. August d. J. die Wiederwahl des gegenwärtigen Rectors Professors Dr. Weinhold zum Rector der Universität in Kiel für das Amtsjahr $18\frac{71}{72}$.

---

202) Dauer der Studienzeit der Mediciner.

(cfr. Centrbl. pro 1864 Seite 65 und Seite 518.)

Berlin, den 30. März 1870.

Ew. Excellenz ersuche ich ergebenst, der dortigen medicinischen Facultät auf ihren unter dem 23. November v. J. eingereichten Bericht vom 5. desf. M. u. J. gefälligst eröffnen zu wollen, daß die seitherigen Bestimmungen wegen des Nachweises einer vierjährigen Studienzeit Behufs Zulassung zur ärztlichen Staatsprüfung durch das Reglement vom 25. September v. J. (Bundes-Gesetzblatt Nr. 34) als aufgehoben nicht zu erachten und demnach die Voraussetzungen nicht zutreffend seien, welche im Wesentlichen dem Antrage auf Aufhebung einiger Bestimmungen des Facultäts-Reglements zum Grunde liegen, daher demselben nicht statt gegeben werden könne.

von Mühler.

An
den Königlichen Universitäts-Curator ꝛc. zu N.

U. 32181.
M. 6869.

---

203) Dauer der Bewilligung eines Stipendiums mit Rücksicht auf die Dauer der Studienzeit.

Berlin, den 22. Juli 1870.

Mit der in dem Bericht vom 1. d. M. entwickelten Auffassung bin ich in so weit einverstanden, als darin ausgeführt wird, daß die in dem Testament des Kaufmanns N. gebrauchten Worte „so lange sie auf der Universität sind" den Stipendiaten kein Recht geben, lediglich auf Grund dieser Bestimmung die Theilnahme an dem Stipendiengenuß zu fordern. Auch dagegen mag nichts erinnert werden, daß die gesetzliche Studienzeit als diejenige Grenze festgehalten wird, innerhalb deren es eines Nachweises über die nothwendige Dauer des Studiums nicht bedarf. Wenn aber der Magistrat in N., und die Königliche Regierung mit ihm, den Ablauf der gesetzlichen Studienzeit als eine unübersteigliche Schranke für die Bewilligung des N.'schen Stipendiums ansehen, so kann ich dies der Intention des Stifters nicht für entsprechend halten. Denn die gesetzliche Studienzeit enthält nur das Minimalmaaß der Anforderungen. Sie ist auch für Theologen und Philologen nach dem Urtheil und der Erfahrung der Männer vom Fach nur sehr knapp bemessen und für Mediciner wird schon längst von vielen Seiten ein akademisches Quinquennium für nothwendig gehalten. Der Bemerkung des Magistrats, daß es nicht die Absicht des Stifters

gewesen sein könne, mit seiner Wohlthat eine unnöthige, der Trägheit entstammende Prolongation der Studienzeit zu fördern, liegt mithin eine Voraussetzung zu Grunde, welche weder in der Natur der Sache, noch in der Erfahrung eine Bestätigung findet. Sehr oft sind es gerade die strebsamsten und fleißigsten Studenten, welche ihre Studienzeit über die gesetzliche Dauer hinaus auszudehnen wünschen, und in solchen Fällen macht der Magistrat durch Verlängerung der Stipendienbewilligung einen durchaus angemessenen und gewiß im Sinne des Stifters liegenden Gebrauch von seinem Collationsrecht. Es kommt eben nur darauf an, sich durch glaubhafte Zeugnisse darüber Gewißheit zu verschaffen, daß der Stipendiat seine bisherige Studienzeit nützlich angewendet hat.

In wiefern dies bei dem stud. N. der Fall ist, läßt sich aus den Vorlagen nicht ersehen. Ebensowenig constirt, ob über die Stipendienrate, welche er zu erlangen wünscht, anderweit disponirt ist, und ob ihm, wenn dies der Fall sein sollte, dieselbe extraordinair würde angewiesen werden können, was mit Rücksicht auf die bei der Stiftung gemachten Ersparnisse an sich keinem Bedenken zu unterliegen scheint. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 17576.

---

204) Kurze Mittheilungen.

1. Bereicherung der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

a.

Der Professor Dr. H. Petermann in der philosophischen Facultät der Universität und Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Berlin, längere Zeit stellvertretender Consul in Jerusalem, hatte seiner Zeit durch langjährige Bemühungen und auf Reisen in den Orient zwei bedeutende Sammlungen orientalischer Handschriften zusammengebracht. Beide Sammlungen wurden in den Jahren 1852 und 1856 für die Königliche Bibliothek in Berlin erworben und bilden einen bedeutenden Theil des Schatzes, durch dessen Erwerbung diese Bibliothek in den letzten Jahrzehnten in die erste Reihe orientalischer Bibliotheken getreten und zu einer reichen Fundgrube für die orientalische Philologie geworden ist.

Der Professor Petermann hat seitdem seine Bemühungen fortgesetzt und eine neue reichhaltige Sammlung arabischer, persischer und türkischer Handschriften und Drucke gebildet. Diese Sammlung hat

derselbe gegen Erstattung der von ihm aufgewendeten Kosten der Königlichen Bibliothek angeboten, und von Seiner Majestät dem König ist mittels Allerhöchster Ordre vom 20. Juli d. J. die Erwerbung genehmigt worden.

---

b.

Nach dem Tode des Professors Dr. Otto Jahn an der Universität zu Bonn gelangte dessen, in ihrer Art einzig dastehende Musikalien-Sammlung im Monat April d. J. zur Versteigerung. Es ist der Staats-Regierung, wesentlich unterstützt durch die Liberalität des Stadtverordneten Herrn Kyllmann in Bonn, gelungen, für die Königliche Bibliothek in Berlin die gesammte Mozart-Sammlung, die wichtigsten Nummern der Haydn-Sammlung und Verschiedenes aus der Beethoven-, der Gluck-Sammlung u. s. w. zu erwerben.

Der hierdurch für die musikalische Abtheilung der Königlichen Bibliothek erreichte Zuwachs ist ein sehr werthvoller. Diese Bibliothek ist jetzt die erste und einzige in der Welt, welche Mozart's sämmtliche Werke besitzt; von Haydn sind die seltensten und theuersten jetzt erworben, sodaß derselbe im Laufe der Zeit leicht zu completiren ist. Bach, Händel, Beethoven sind gleichfalls fast vollständig vertreten; die von Gluck noch fehlenden Werke sind wie bei Haydn mit geringen Kosten abschriftlich zu beschaffen.

---

2. Naturhistorische Gesellschaft zu Hannover.

Der im Jahr 1797 zu Hannover gegründeten naturhistorischen Gesellschaft, welche nach dem im Jahre 1855 revidirten Statut den Zweck: Förderung und Verbreitung der Kenntniß der Natur, insbesondere durch Sammlung naturhistorischer Gegenstände und naturwissenschaftlicher Werke, verfolgt, ist von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten zum Ankauf einer Petrefacten-Sammlung eine Beihülfe von 500 Thlrn bewilligt worden.

---

3. Inventarium der Baudenkmäler im Regierungsbezirk Cassel.

Der Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Cassel hat im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten durch den Baurath von Dehn-Rotfelser zu Cassel und den Dr. Lotz zu Marburg ein „Inventarium der Baudenkmäler im Regierungsbezirk Cassel“ ausarbeiten und in 1200 Exemplaren drucken lassen. Dieses Werk soll den Anfang zu einem Inventarium

der Baudenkmäler im Königreich Preußen bilden, welches zur Vervollständigung der Landeskunde und zur Hebung des Sinnes für die Baudenkmäler zu dienen bestimmt ist.

Von den 1200 Exemplaren sind dem Vereine selbst 750 zur Vertheilung an seine Mitglieder, an Vereine und gelehrte Gesellschaften überlassen, die übrigen an die Provinzial-Behörden, Universitäts-Bibliotheken, Kunst-Akademien, an Vereine, einzelne Privatpersonen u. s. w. vertheilt worden.

---

4. Oeffnung der Hünengräber in der Provinz Schleswig-Holstein.

Im Interesse der Wissenschaft und Kunst ist die Oeffnung der in der Provinz Schleswig-Holstein, insbesondere auf der Insel Sylt, bisher noch uneröffneten Hünengräber wünschenswerth. Ein Plan zur allmählichen Ausführung ist von dem Conservator der vaterländischen Alterthümer, Professor Dr. Handelmann in Kiel entworfen und von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt worden.

---

5. Permanente Ausstellung von Mustern ausgezeichneter Kunst- und Industrie-Erzeugnisse in München.

Das Bayerische National-Museum zu München, von König Maximilian II. gegründet, verfolgt neben dem Zwecke der Erhaltung der Erzeugnisse der Kunst, der Industrie und des Kunsthandwerks der vorangegangenen Jahrhunderte vorzugsweise die practische Tendenz, dieselben als Muster und Vorbilder für die modernen Bestrebungen auf diesen Gebieten aufzustellen und sie so Allen zugänglich zu machen.

In der Erwägung, daß neben den großen internationalen Ausstellungen auch kleinere Ausstellungen zur Förderung dieses Zieles besonders geeignet seien, hat die Direction des National-Museums den Plan gefaßt, im Anschluß an die Sammlungen des Instituts eine permanente Ausstellung von Mustern der ausgezeichnetsten Fabrikate und Erzeugnisse der Gegenwart zu veranstalten. Von dem Directorium ist eine Einladung zur Beschickung dieser permanenten Ausstellung erlassen worden, und auf seinen Wunsch hat auch der Herr Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten Exemplare an Vertreter der Kunstindustrie und des Kunstgewerbes in Berlin gelangen lassen.

III. Gymnasien und Real=Schulen.

205) Prüfungs=Commissionen an den Gymnasien und Realschulen der Provinz Hannover.

Hannover, den 3. October 1870.

Indem der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts= und Medicinal=Angelegenheiten unter dem 14. v. M. verfügt hat, daß der Nachweis der Reife für die Secunda eines Norddeutschen Gymnasiums, resp. einer Norddeutschen Realschule erster Ordnung behufs Aufnahme als Eleve der Thierarznei=Schule zu Hannover nur durch Beibringung von Zeugnissen einer der betreffenden Schul=Anstalten geführt werden kann, und daß demnach diejenigen jungen Leute, welche die erforderliche Vorbildung im Wege des Privatunterrichts sich verschafft zu haben glauben, der diese Vorbildung ermittelnden Prüfung bei einer der vorgedachten Norddeutschen Lehranstalten sich zu unterziehen und das Zeugniß über das Ergebniß dieser Prüfung bei der Meldung zur Aufnahme in die Königliche Thierarznei=Schule vorzulegen haben: hat derselbe uns zugleich veranlaßt, nach Maßgabe der Circular=Verfügung vom 23. März 1846 (s. Wiese, Verordn. und Ges. I. p. 245)*) an jedem Gymnasium und jeder Realschule I. Ordnung unsers Verwaltungsbezirkes eine besondere Prüfungs=Commission zur Prüfung derjenigen Inländer anzuordnen, welche entweder auf auswärtigen Lehranstalten oder privatim ihren Unterricht empfangen haben und behufs der Bewerbung und Anstellung im öffentlichen Dienste, für welchen die Beibringung eines Maturitätszeugnisses nicht erforderlich ist, des Zeugnisses einer der vorgedachten Norddeutschen höheren Lehranstalten bedürfen.

Wir veranlassen demnach Ew. 2c., uns zur Anordnung dieser Prüfungs=Commission, falls dieselbe an Ihrer Anstalt noch nicht besteht, zwei nach Nr. 2. der oben angeführten Circular=Verfügung zum Eintritt in dieselbe geeignete Oberlehrer Ihrer Anstalt binnen vierzehn Tagen namhaft zu machen.

Ueber die Prüfungen selbst und die Ausfertigung der betreffenden Zeugnisse verweisen wir auf die Bestimmungen der mehrfach erwähnten Circular=Verfügung. Die Concepte der Zeugnisse sind ebenso aufzubewahren und zu behandeln, wie dies hinsichtlich der zur Meldung für den einjährigen Militärdienst bestimmten durch unsere Verfügung vom 30. August d. J. angeordnet ist.

Königliches Provinzial=Schulcollegium.

An
sämmtliche Directoren der Gymnasien und Realschulen I. Ordnung der Provinz Hannover.

---

*) s. a. Centrbl. pro 1869 Seite 268.

206) Bekanntmachung des vierten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind. Vom 24. September 1870.*)

Im Verfolg meiner Bekanntmachungen vom 2. September 1868 (Bundes-Gesetzbl. S. 497), vom 10. März 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 47) und vom 14. April 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 79) und in Gemäßheit des §. 154 der Militär-Ersatz-Instruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen höheren Lehranstalten, welche in dem anliegenden vierten Verzeichnisse aufgeführt sind, die Fortdauer ihrer, den Anforderungen genügenden Einrichtung vorausgesetzt, zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

Die unter Littr. F. Nr. 2 des Verzeichnisses aufgeführten Lehranstalten dürfen dergleichen Qualificationszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungscommissarius abgehaltenen wohlbestandenen Entlassungsprüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Berlin, den 24. September 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage: Eck.

Viertes Verzeichniß der höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienste berechtigt sind.

A. Gymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Demmin.

---

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1870 Stück 37 Seite 517 Nr. 567.

Das dritte Verzeichniß und ein Nachtrag zu demselben sind im Centralblatt pro 1870 Seite 276 und 279 abgedruckt.

B. Realschulen erster Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

Die Realschule zu Reichenbach.
" " " Sprottau.

C. Progymnasien.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Das Progymnasium zu Montabaur.

D. Realschulen zweiter Ordnung.

Königreich Preußen.

Provinz Hessen-Nassau.

Die Realschule zu Homburg v. d. H.

E. Höhere Bürgerschulen.

1) Die den Gymnasien, beziehungsweise den Realschulen erster Ordnung in den entsprechenden Klassen gleichgestellten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2. d.).

Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realschule zu Coburg.

2) Die übrigen zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürgerschulen (Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 2. f.).

Königreich Preußen.

a) Provinz Pommern.

Die höhere Bürgerschule zu Wolgast.

b) Provinz Westfalen.

Die höhere Bürgerschule zu Bochum,
„ „ „ „ Witten.

c) Rheinprovinz.

Die höhere Bürgerschule zu Lennep.

d) Provinz Hannover.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Lingen,
Die höhere Bürgerschule zu Uelzen.

e) Provinz Hessen-Nassau.

Die höhere Bürgerschule zu Cassel,
„ „ „ „ Limburg,
„ „ „ „ Geisenheim,
Die Selectenschule zu Frankfurt a. M.

F. Andere Lehranstalten.

(Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 §. 154 Nr. 4.)

1. Oeffentliche Lehranstalten.

Großherzogthum Hessen.

Die polytechnische Schule zu Darmstadt.

2. Privat-Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Die mathematische Abtheilung der höheren Gewerbeschule zu Frankfurt a. M.

II. Großherzogthum Hessen.

Die Lehr- und Erziehungsanstalt von Scharvogel zu Mainz,
„ „ „ „ „ Dr. Nägler zu Offenbach.

III. Freie Stadt Lübeck.

Die von Großheimsche (Brunsche) Realschule zu Lübeck,
Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri daselbst.

---

207) Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. c. der Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 24. September 1870.*)

Im Verfolg meiner Bekanntmachung vom 14. April 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 82) und in Gemäßheit des §. 154 Nr. 3. der Militär-Ersatzinstruction für den Norddeutschen Bund vom 26. März 1868 mache ich hierdurch bekannt, daß zu denjenigen Gymnasien, deren vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schülern nach Maßgabe des §. 154 Nr. 2. c. a. a. O. ein gültiges Zeugniß über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militärdienst ausgestellt werden darf, auch die in dem anliegenden zweiten Verzeichniß nachgewiesenen Gymnasien gehören.

Berlin, den 24. September 1870.

Der Kanzler des Norddeutschen Bundes.
Im Auftrage: Eck.

Zweites Verzeichniß derjenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im §. 154 Nr. 2. c. der Militär-Ersatzinstruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören.

Königreich Preußen.

a) Provinz Brandenburg.

Das Gymnasium zu Wittstock.

b) Provinz Pommern.

Das Gymnasium zu Demmin.

c) Provinz Hannover.

Das Gymnasium zu Verden.

---

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1870 Stück 37 Seite 520 Nr. 568.

Die Bekanntmachung vom 14. April d. J. und das Verzeichniß sind im Centralbl. pro 1870 Seite 280 abgedruckt.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

208) Prüfung der Privatlehrerinnen.

Berlin, den 30. September 1870.

Nach der Staats-Ministerial-Instruction vom 31. December 1839 — Abschn. II. §§. 2, 14 — haben Privatlehrer und Privatlehrerinnen, welche in solchen Lehrgegenständen, die zum Kreise der verschiedenen öffentlichen Schulen gehören, Privatunterricht in Familien oder in Privatanstalten ertheilen wollen, sich den für die öffentlichen Lehrer und Lehrerinnen gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen zu unterwerfen. Nicht selten werden aber auch von Frauen und Jungfrauen theils bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien, theils bei den Königlichen Regierungen Prüfungen nachgesucht, welche sich nur auf einzelne Unterrichtsgegenstände erstrecken.

Da die angezogene Instruction Bestimmungen über diese Art von Prüfungen nicht enthält, und hinsichtlich derselben, wie aus den in Folge meines Erlasses vom 12. Februar cr. von den Königlichen Provinzial-Schulcollegien erstatteten Berichten ersichtlich wird, ein sehr verschiedenes Verfahren stattfindet, so bestimme ich hierüber zur Nachachtung das Folgende.

Im Interesse einer tüchtigen Lehrerbildung ist eine bloße Fachbildung von der Unterrichtsertheilung so viel wie möglich fernzuhalten. Prüfungen, bei welchen es sich nicht um die Erlangung der Qualification zum vollen Lehramt, sondern nur um den Nachweis der Befähigung zur Unterrichts-Ertheilung in der einen oder andern Disciplin aus dem Bereich der allgemeinen Schulwissenschaften handelt, sind daher von den Prüfungsbehörden regelmäßig nicht vorzunehmen.

Als Ausnahme wird eine Prüfung in neuern Sprachen zugelassen. Hier lassen es die Verhältnisse, insbesondere die Schwierigkeit, bei dem großen Bedarf ausreichende Lehrkräfte für diesen Unterricht zu gewinnen, räthlich erscheinen, solchen Personen, welche Gelegenheit gehabt haben, sich für denselben besonders zu befähigen, den Weg offen zu halten, in geordneter Weise die bezügliche Qualification nachzuweisen.

Für Abhaltung derartiger Prüfungen gelten nunmehr nachstehende Vorschriften:

1) Die zuständigen Behörden für dieselben sind die Königlichen Provinzial-Schulcollegien.

2) Die für Lehrerinnenprüfungen bestehenden Königlichen Prüfungs-Commissionen haben diese Prüfungen zu vollziehen.

Wo dies auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen sollte, hat die betreffende Prüfungsbehörde besondere Commissarien damit zu beauftragen. Solcher Commissarien müssen mindestens zwei, und einer von ihnen muß Mitglied der ständigen Prüfungs-Commission sein.

3) Dem Ermessen der Königlichen Provinzial-Schulcollegien bleibt es für die einzelnen Fälle überlassen, zu bestimmen, ob die Prüfung im Anschluß an die Lehrerinnenprüfung oder abgesondert von ihr abgehalten werden soll.

4) Die Prüfung ist eine mündliche und eine schriftliche. Dabei ist die allgemeine, wie die pädagogische Bildung in geeigneter Weise zu erforschen und auf die Methodik des Sprachunterrichts speciell einzugehn. Die practische Befähigung ist durch eine Lehrprobe zu ermitteln.

5) Das Zeugniß, in welchem das Maß der nachgewiesenen Befähigung genau auszudrücken ist, wird von der Königlichen Prüfungs-Commission, beziehungsweise von der Königlichen Prüfungsbehörde ausgestellt.

Ergänzungsprüfungen, welche von bereits geprüften Elementarlehrerinnen abgelegt werden, um in einzelnen Lehrfächern die Qualification zum Unterricht an höheren Töchterschulen zu erlangen, sind auch fernerhin gestattet.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien
und Regierungen.
U. 13566.

---

209) Die Stellung der Seminarien und der Elementarlehrer zur deutschen Literatur.

Der Lehrer Supprian an dem evangelischen Schullehrer-Seminar zu Steinau a. O. hat in der amtlichen allgemeinen Lehrer-Conferenz in dem genannten Seminar am 18. Mai 1870 den nachfolgenden Vortrag gehalten, welcher zur Orientirung auf diesem Gebiete der Mittheilung werth erscheint. Hinsichtlich der Form sei erwähnt, daß der Vortrag eine an die versammelten Schul-Inspectoren und Lehrer gerichtete Rede ist, daß aber nach der oratorischen Seite hin in dem Abdruck Auslassungen stattgefunden haben.

Welches ist unsere, d. h. der Seminarien und der in ihnen gebildeten Lehrer, Stellung zur deutschen Literatur.

Ich kann diese Stellung selbstverständlich nur so bezeichnen, wie ich nach meiner privaten Meinung als Sprachlehrer eines Seminars, aber im Einklange, wie ich glaube, mit den darüber geltenden amtlichen Bestimmungen, dieselbe theoretisch auffasse und prac-

tisch auffasse. Ich muß mich begnügen, einige mir zumeist wichtig erscheinende Gesichtspunkte zu bezeichnen und kurz zu beleuchten. Ich gedenke die mir zunächst anliegenden Gedanken an die drei einfachen Hauptfragen des Ob? des Was? und des Wie? anzulehnen. Deutlicher gesagt, beabsichtige ich zuerst zu erörtern: ob wir Seminarien und die seminarisch gebildeten Lehrer überhaupt Theil haben an der deutschen Literatur; sodann, da ich die erste Frage bejahe, möchte ich Ihnen bezeichnen, was aus dem bezeichneten Gebiete ich zunächst für geeignet halte, gelesen zu werden; endlich habe ich darzulegen, wie ich mir diese meine Vorschläge ausführbar und ausgeführt denke. Einige Vorfragen und Seitenblicke werden sich ungesucht aufdrängen und Berücksichtigung heischen und nach Kräften finden.

Welches ist unsere Stellung zur deutschen Literatur?

„Deutsche Literatur"! schöne Literatur! Poesie und Classiker! das sind wohltönende Schlagwörter, Klänge, die in keinem Kreise des Anklangs entbehren. Denn wer, der auch nur in irgendwelchem Grade sich zu den gebildeten Ständen rechnet — und wer rechnete sich nicht heutzutage dazu? — wer sollte nicht berechtigtes Verlangen tragen, Theil zu nehmen an dem, was im Laufe eines Jahrtausends unseres Volkes Geist und unergründliches Gemüth aus sich heraus geboren und erschaffen, sei es im halb bewußtlosen Dichten des Volksgeistes selbst, sei es durch Herz und Kopf der edelsten seiner Söhne und Träger, an dem, was aus zahlloser Schriften Menge als Einziges und Weniges die schwere Probe der Jahrhunderte oder Jahrzehnte bestanden hat und darin als echtes Goldkorn erfunden worden ist.

Aber es wird nicht fehlen, wenn ich unsere Stellung zur deutschen Literatur gesagt habe, und unter „uns" die Seminarien und die aus ihnen hervorgehenden Lehrer verstehe, daß auch die Dissonanzen kommen in den angenehmen Klang. Seminarien und deutsche Literatur — so höre ich fragen —, wie reimt sich das zusammen? Und sofort entbrennt jenes laute Geschrei, das Sie, meine Herren, aus politischen und pädagogischen Zeitschriften so gut kennen als ich. Lassen wir es zu Worte kommen, wir fürchten es nicht. Seminarien und Literatur, wie reimt sich das, sagt man. Euch sind ja die Classiker unseres Volkes in Unterricht und Privatlectüre verboten. Die Geistesschätze unseres Volkes enthaltet ihr freventlich den Lehrern des Volkes vor, um sie auf dürrer Haide zu weiden, während rings herum schöne grüne Weide liegt. Eine Versündigung an den jungen Männern, die wir bilden, nennt man es, eben so wie eine Versündigung an dem Geiste des deutschen Volkes. Sie kennen diese Reden, die in Zeitungen und Fachblättern oft genug zu lesen sind, Sie wissen, daß ich nicht übertreibe, sondern

eher zurückbleibe hinter den Schmähungen, die, wie in allen Stücken, allemal da am glattesten fließen und am lautesten herausgeschrieen werden, wo die Unkenntniß der Sache am größten ist. Man stützt sich dann auf eine sehr bekannte Stelle des 1. Regulativs, welche die „sogenannte classische Literatur" von der Privatlectüre der Seminaristen ausschließt, und dann scheint es wirklich jenem Gerede an Berechtigung nicht zu fehlen. Denn dem Worte „sogenannt" hier eine hämische Bedeutung unterzulegen, ist keine Kunst; man braucht es in der That so; daß das Wort in neun Fällen unter zehn diesen Sinn nicht hat, meiner ehrlichen Ueberzeugung nach dort im Zusammenhange auch nicht hat, sondern eben die Schriftsteller bezeichnet, die man allgemein „so nennt," nämlich Classiker, das übersieht man, weil das dem ganzen Gerede die Spitze abbrechen und den beabsichtigten Effect vereiteln würde. Daß es genau 24 Zeilen weiter heißt: „Sowohl der Gebrauch des Wackernagelschen Lesebuchs, wie die Regelung der Privatlectüre bietet Veranlassung und Gelegenheit, die Zöglinge ohne Betreibung der Literaturgeschichte mit demjenigen bekannt zu machen, was ihnen aus der Geschichte der National-Literatur und aus dem Leben und der Zeit ihrer Repräsentanten zu wissen nöthig ist" (Regul. vom 1. October 1854. Amtl. Ausg. S. 31), das zu wissen wäre unbequem. Und daß unterm 16. Februar 1861 eine authentische Erklärung und Modification dieser Bestimmung ergangen ist, veröffentlicht im „Centralblatt für die ges. pr. Unt.-Verw." und außerdem erschienen zu noch weiterer Verbreitung in dem als „Weiterentwickelung der 3 preuß. Regul." betitelten Schriftchen, daß in diesem Schriftstück von dem Unterricht und der Privatlectüre der Seminaristen nur ausgeschlossen ist dasjenige Classische, welches zu seinem Verständniß gymnasiale Vorbildung erfordert, daß hingegen Göthes Hermann und Dorothea und Schillers Tell für die Privatlectüre der Seminaristen ausdrücklich als geeignet bezeichnet werden, das schlummert leider in sehr unverdienter Vergessenheit.

Wir Seminarien unterliegen in diesem Stücke eigentlich dem gemeinen Schicksale derjenigen, die sich, um in kurz bemessener Zeit wenigstens etwas zu erreichen, in der Ausdehnung ihrer Arbeit beschränken, dafür aber etwas tiefer graben an wenigen Stellen. Und dieses Schicksal ist, von den Heißspornen geschmäht zu werden, die, was sie selbst wissen — und oft, ehrlich gesagt, selbst nicht wissen, für Alle als das Nöthigste erklären, die von dem, was Andern gerade zu wissen frommt, keine Ahnung haben, und die oft genug weder eine Vorstellung von dem besitzen, was sie fordern, noch sich jemals mit einer Hand daran gemacht haben die ungeahnten Schwierigkeiten eines Weges zu überwinden, den sie für den ebensten und leichtesten halten.

Thatsächlich nämlich verhält es sich mit dem, was die Semi-

narien auf dem Gebiete der Literaturkunde leisten, folgendermaßen. Eigentliche Literaturgeschichte in zusammenhängender Zeitfolge wird nicht vorgetragen: es thun dies bekanntlich auch viele Gymnasien nicht, und ich glaube, daß auch diese mit Recht sich auf Kennenlehren einer Menge der besten Dichtwerke und auf biographische Bilder beschränken. Literaturgeschichte selbst, nur verständlich auf Grund einer sehr eingehenden Kenntniß der allgemeinen Weltgeschichte auch der außerdeutschen Völker und einer ziemlich umfangreichen Belesenheit, ist schlechterdings ein Studium der Männer; und wer eins der zahllosen Leitfädchen der Literaturgeschichte ohne Kenntniß der Dichtwerke selbst durcharbeitet, in der Meinung, er wisse nun Literaturgeschichte, der ähnelt Jenem, der sich den kleinen Schilling vom Pflanzenreiche einpaukt und kann über alle Klassen Linnés, über alle Familien eines natürlichen Systems Auskunft geben, aber die Getreidearten kann er nicht unterscheiden und hat niemals botanisirt. Literaturkunde — denn nur diese, nicht Literaturgeschichte, haben wir zu erstreben — Literaturkunde bedarf ebenso, wie jedes andere Unterrichtsfach, die Anschauung einer reichen Fülle wirklichen Stoffes, und der Schüler oder Mensch macht sich lächerlich, der sagt: in der und der Klasse haben wir Literaturgeschichte, oder: ich habe auch einmal Literaturgeschichte gehabt, denn er weiß nicht, daß man Literaturgeschichte „gehabt" haben und in der deutschen Literatur dabei völlig unwissend sein kann, und daß gerade der voraufgegangene Unterricht die literaturkundlichen Anschauungen verschaffte und aus der Betrachtung guter Dichtungen und Prosastücke entwickelte.

Diesen literaturkundlichen Anschauungsunterricht nun, auf den wir uns beschränken, nicht bloß weil es das Regulativ will, sondern weil es unsern Verhältnissen einzig angemessen ist, diesen Unterricht begründen wir auf das Wackernagel'sche Lesebuch. Daß dieses Buch zu wünschen übrig läßt, heißt gar nichts gesagt. Dies ist nicht nur das gemeinsame Geschick aller Menschenwerke, sondern es wird eben jedem Lehrer mit jedem Schulbuche so gehen. Daß das Buch aber eine wirklich gute Auswahl enthält, darüber habe ich noch keine abweichende Stimme gehört, dafür bürgt auch der Name des Urhebers, anerkannt eines tüchtigen Literaturkenners. Es enthält auch Stoff genug zu privatem Lesen außerhalb des Unterrichts, so reichlich, daß man nicht genöthigt ist, alljährlich vor derselben Klasse denselben Stoff zu behandeln. Wo also alle 3 Theile des Wackernagel'schen Lesebuchs wirklich eingeführt sind. (und ich bemerke, daß dies Vorschrift des Regulativs ist, eine Beschränkung auf 1 oder 2 Theile aber darin nicht vorgesehen) da kann mittels desselben eine ganz achtbare Menge wirklich guten Literaturwissens und -Kennens in den Seminarunterricht gebracht werden. Daneben ist es uns unbenommen, eine Fülle anderer Dichtwerke vorlesend mitzutheilen, auch zu eigentlicher unterrichtlicher Behandlung Anderes heranzuziehen.

In den vom G. O.-R.-R. Stiehl zusammengestellten und herausgegebenen „Actenstücken zur Geschichte und zum Verständniß der Regulative" findet sich ein Lehrplan eines Seminars, der der obern Seminarklasse Stücke aus Schillers Lied von der Glocke zur Behandlung zuweist. Ich selbst habe dieses Lied mehrfach ganz behandelt und bin mit den Resultaten zufrieden gewesen; außerdem kenne ich wenigstens ein Seminar, wo mit dem oberen Cursus alljährlich entweder Hermann und Dorothea, oder ein Stück des Nibelungenliedes behandelt wurde. Weitere Blicke zu eröffnen ist in der Privatlectüre möglich; daß uns neben probeweise zu lesenden Volksschriften z. B. Wilhelm Tell und Hermann und Dorothea für dieselbe ausdrücklich bezeichnet sind, sagte ich schon vorhin. Meine Versuche mit denselben, die Art, wie sie von Seminaristen ohne alle Fingerzeige oder Erklärungen aufgefaßt und wiedergegeben wurden, haben mich über Erwarten befriedigt. Die mit dem Wallenstein hatte ich erst begonnen und hoffte Gleiches, als ich sie wegen Versetzung hierher abbrechen mußte, wo ich sie noch nicht wieder habe aufnehmen können. Solche Schauspiele hingegen vor voller Klasse zu behandeln, halte ich zur Zeit nicht für thunlich. Auch unsere Gymnasien thun es nur mit großer Beschränkung. Sie nur lesen zu lassen, hat keinen Nutzen; sie in ihrem Bau nach Schürzung und Lösung der dramatischen Knoten, Zeichnung der Charaktere, Gang des Dialogs u. s. w. eingehend zu zergliedern, das liegt über dem Horizont der Durchschnittsbildung unserer Obercurse, wonach sich der Unterricht zu bemessen hat; mit einzelnen Fähigeren wäre es möglich.

Was nun den Umfang der so erreichbaren wirklichen Literaturkenntnisse betrifft, so merke ich zunächst ganz äußerlich an, daß in Wackernagels Lesebuch Schiller mit 16, Göthe mit 12, Uhland, der eigentliche Classiker unserer Lesebücher in erzählender Poesie, mit 27, Rückert mit 41, Lessing mit 5, Körner mit 4, Chamisso mit 4, die Romantiker mit ca. 15 Probestücken vertreten sind. Wir erläutern solche Stücke, wir blicken bei jedem bedeutenden neuen zurück auf schon behandelte Proben sowohl desselben Schriftstellers, als auch derselben Gattung. Wir erstreben so einerseits Feststellung und Entwickelung deutlicher Vorstellungen von den geläufigsten Gattungen poetischer und prosaischer Darstellung. Erzählung und Beschreibung, Abhandlung, Fabel und Parabel, lyrisches Lied nach seinen Gattungen, erzählende und lehrhafte Dichtung u. s. w. kommen nach und nach ganz ungesucht zur Betrachtung, und es schlagen sich Anschauungen davon nieder. Anderseits entstehen so Umrisse von den hauptsächlichsten Richtungen, in denen dieser oder jener wichtigere Schriftsteller thätig gewesen; neue Probestücke, nur vorgelesen, ziehen diese Umrisse nachdrücklicher. Dazu werden die Lebensumstände der bedeutendsten Schriftsteller vorgeführt und nach und nach zu biographischen Bildern vervollständigt. Hinweisungen auf Werke,

besonders größere, welche nicht jetzt, aber in Zukunft zunächst gelesen zu werden verdienen, werden mit Auswahl, aber nicht zu knapp gegeben. Im letzten Tertial der Seminarzeit endlich werden die so langsam aufgespeicherten kleinen Vorräthe an stofflichem Kennen und biographischem Wissen zu einer nach der Zeitfolge geordneten Reihe literaturkundlicher Bilder zusammengefaßt. Wollen Sie dies, da so viele Leute von Abrissen so viel halten, eine kurze Literaturgeschichte nennen, so habe ich nichts dagegen. Ich für mein Theil thue es nicht.

Dies ist es, was nach den bestehenden Vorschriften — ich habe Ihnen die hauptsächlichsten Bestimmungen derselben mit vorgeführt — wir Sprachlehrer an Seminarien erstreben sollen und nach Kräften zu erstreben suchen. Daß wir, was wir sollen, nicht Alles und an Allen erreichen, das ist leider wahr und allgemeines Menschengeschick selbst bei treuer und angestrengter Arbeit. Doch hat man mir gesagt, das sei in vielen Stadt- wie Landschulen nicht viel anders, und ich will es glauben. Billiger Beurtheilung werden unsere Leistungen immer bedürfen, und mit solchen Herren, die das „Du sollst" nur für Andere, nicht für sich selbst haben, habe ich hier sicher nicht zu thun. Eben so aber überlasse ich nach dem Gesagten mit völliger Ruhe Ihrer billigen Beurtheilung, ob man mit Recht sagen kann, daß wir unsern Seminaristen die Kenntniß der deutschen Literatur vorenthalten.

Wenn man aber weiter sagt, es würde diese Kenntniß bei uns den Lehrern, nicht blos den Seminaristen, vorenthalten, dann — verzeihen Sie mir den Ausdruck — dann kommt mit unwiderstehliches Lachen an. Denn nicht nur würde der bloße Versuch eines solchen Verbotes unfehlbar und sofort das Gegentheil des Beabsichtigten hervorrufen: mit nie dagewesenem Eifer würde man sich auf das Verbotene werfen. Der bloße Versuch aber würde heut zu Tage eine baare Lächerlichkeit sein, auf den keine Behörde, geschweige denn eine preußische verfallen würde. Und dies nicht erst seit 5 Jahren, wo das Erlöschen gewisser Verlagsprivilegien einige der wichtigsten Classiker der allgemeinen Concurrenz frei gab, so daß die besten Meisterwerke jetzt in Hunderttausenden von Exemplaren um einen solchen Spottpreis den Büchermarkt überschwemmen, mit welchem man kaum das leere Druckpapier möchte bezahlt glauben. Denn schon vor 25 Jahren konnte jeder Landlehrer, selbst auf dem entlegensten Dorfe, Schillers und Göthes Werke, wenn er wollte, von seinem Revisor geliehen erhalten; schwerlich hätte sie ihm Einer als Alleinbesitz der höheren Stände vorenthalten.

Wollte aber Jemand dem nun mehrfach beleuchteten Vorwurfe gegen Regulative und Seminarien die Form geben: Ihr enthaltet den Lehrern die deutsche Literatur vor, weil Ihr sie auf dem Seminare nicht dazu anleitet, so gestatten Sie mir, auf diese Aeußerung nicht näher einzugehen. Hätte ich sie nicht selbst

gehört und gelesen, ich würde sie nicht für möglich halten. Denn zu einer solchen Rede kann nur blinde Parteileidenschaft und diese nur in der Uebereilung greifen. Niemand von Ihnen, das weiß ich gewiß, wird so reden wollen. So reden, heißt sich selbst und dem ganzen Stande ein Armuthszeugniß ausstellen, wie es stärker nicht gedacht werden kann. „Aber könnt und wißt Ihr denn nichts," so möchte man solche Schreier fragen, „als was Ihr auf dem Seminar gelernt; habt Ihr denn nicht so viel geistige Energie, euch selbst zu schaffen, was man Euch, wie Ihr meint, vorenthielt?" Wir, meine Herren, denken besser von unsern Schülern und von der Regsamkeit unseres Standes, und die Seminarlehrer aller Zeit haben besser von ihren Schülern gedacht. Denn Anregung ist das letzte Ziel jedes Unterrichts. Sie wünschen Kinder zu bilden, die mit dem 14. Jahre nicht Alles liegen lassen, die auch einmal ein Buch zur Hand nehmen, sich weiter zu belehren, die, wie es Diesterweg einmal so schön ausführt, zu eigener geistiger Regsamkeit erweckt und zu selbständiger Thätigkeit angeregt sind. Ebenso wünschen wir, in rechter Erkenntniß, wie weit Alles, was wir leisten, hinter dem Wünschenswerthen zurückbleibt, oder besser gesagt, in der Einsicht, daß das Beste, was ein Mann leistet und weiß, in der Zeit erst erworben und angeeignet wird, wo er auf eigenen Füßen stehend in ernster Arbeit sich selbst fortbildet, — so wünschen wir, daß, die uns verlassen, im Naturkundlichen und Geschichtlichen, in Kenntniß und Verständniß des Wortes Gottes und so auch in der Kenntniß der deutschen Literatur wüchsen und fortarbeiteten, wie es einem Jeden in seinen Verhältnissen möglich ist, daß Sie sich von uns Fingerzeige und Neigung für freies Fortarbeiten mitnähmen, mit hellem Auge und regem Geiste Alles wahrzunehmen und zu nützen, was an gutem Lesestoff und an Bildungsmitteln das Leben Ihnen zuführt, daß es uns gelänge, Geschmack und Urtheil für solches Lesen zu bilden und das Auge zu schärfen für den Unterschied des Bewährten, Classischen und des Nichtigen und Mittelmäßigen.

Ich schreite weiter zu der Frage des Was? und ich möchte nunmehr versuchen, Ihnen kurz aufzählend zusammenzustellen, was ich zunächst und zumeist für wünschenswerth und für geeignet halte, in weiterer Ausführung des im Seminar Begonnenen von Ihnen gelesen zu werden. Ich sage „zunächst" und meine damit nicht etwa — um naheliegenden Mißverständnissen vorzubeugen — in den 2 bis 5 Jahren von der ersten bis zur Wiederholungsprüfung, in diesem Zeitraume, der von vielen unserer jungen Lehrer ohnehin zu kurz bemessen und dann noch nicht genug ausgenutzt wird, sondern ich meine überhaupt nach der Seminarzeit. Ich meine das „zunächst" auch so, daß ich mich auf wirklich Wünschenswerthes und Geeignetes beschränken will, ohne dessen äußerste Grenze zu erreichen oder zu

umschreiben. Das soll zugleich so viel heißen, daß ich bitte, nicht mit mir rechten zu wollen, wenn irgend eine gute oder geeignete Schrift in meiner Aufzählung vermißt würde; wohingegen ich für das, was ich nenne. zur Verantwortung über Grund und Art völlig bereit bin. An Bedenken beiderlei Art wird es nicht fehlen, auf die wesentlichsten gedenke ich während und am Schlusse der Aufzählung selbst kurz einzugehen.

Mit Einem möchte ich mich hier von vorn herein abfinden, es sind die Volks- und Jugendschriftsteller. Mit großem Nachdruck weist das Regulativ auf dieses Gebiet, und der Seminarunterricht hat es wohl jederzeit auch gethan. Und es ist in der That unerläßlich, daß Sie mit den bedeutendsten Schriftstellern dieser Art für Volks- und Schulbibliotheken — fast jede Stadtschule hat ja jetzt ihre Kinderbibliothek — so weit bekannt sind, daß Sie wissen, was anzuschaffen ist, wenn Geld und guter Wille da ist, und daß Sie selbst kennen, was Sie Ihren Kindern in die Hand geben.

Hieran anknüpfend aber ist sofort ein Gebiet zu erwähnen, welches für uns als Lehrer des Volkes von höchster Bedeutung, aber selbst den Gebildeteren meist ungebührlich wenig bekannt ist, ich meine dasjenige Volksthümliche in unserer Literatur, was, aus den ältesten und mittleren Jahrhunderten deutschen Wesens im Munde des Volkes zumeist ohne Schrift, wenigstens ohne an bestimmte Verfassernamen geknüpft zu sein, überliefert, gewissermaßen aus dem Sinnen, Denken und Dichten des ganzen Volkes entstanden und gemeinsames Besitzthum des Volkes geworden ist. Erst das letzte Jahrhundert hat es meist gesammelt und aufgezeichnet und den gebildeten, aber eben darum oft dem Volk entfremdeten Ständen bekannt gemacht. Es ist der Schatz der Märchen, Sagen, Sprüche, Volksbücher und Volkslieder, eine reiche Fundgrube überraschender Schätze deutschen Wesens, deutschen Denkens und deutscher Sprache. Um edles Gold ist der betrogen, der nie hineinstieg. Ich nenne die Fundgruben, die am leichtesten zugänglich sind. Grimm's Märchen, die Sammlung deutscher Sagen von Bechstein, deutscher Sprichwörter etwa von Sailer, Eiselein oder Simrock, die Ausgabe deutscher Volksbücher von G. Schwab, die Sammlungen alter Volkslieder im wahren Sinne dieses Wortes, nicht in dem unserer Schulbücher, dürften Ihnen auf die Dauer nicht fremd bleiben. Da beim Volksliede Melodie und Text ganz unmittelbar zusammengewachsen sind, und da Sie Alle musikalisch sind, so dürften für Sie nicht Uhland's, sondern Erk's Sammlung und die schlesischen Volkslieder gesammelt von Hoffmann v. Fallersleben und E. Richter am meisten zu empfehlen sein. Auch Wackernagel's Trösteinsamkeit ist eine gute Sammlung, doch ohne Melodien. Unmittelbar hieran grenzen als echt volksthümliche Stoffe, wenn auch im Sinne höfischer Kunstdichtung überarbeitet, unsere Heldensagen: die Nibelungen und

die Gudrun, dazu die Thiersage von Reineke dem Fuchs, letztere am besten in Soltau's, erstere in Simrock's Uebersetzung. Der Reineke wird ohne mein Zureden Jeden fesseln, der ihn, sei es zum ersten oder zum hundertsten Male in die Hand nimmt; anders liegt es bei den beiden großen Heldenliedern. Die Uebersetzung der Nibelungen und der Gudrun zu lesen und durchzulesen kostet, zumal bei den ersteren, einen starken Entschluß, ähnlich dem Sprung in's Wasser für den Nichtschwimmer; aber der Genuß und die Frucht kommen sicher, noch ehe die zweite Lesung weit vorgeschritten ist. (Den vollen Genuß freilich bietet keine Uebersetzung, sondern nur der Grundtext; wer aber unter Ihnen eines heldenhaften Entschlusses fähig ist und eine Arbeit von einigen sauern Tagen nicht scheut, ohne Frucht zu sehen, der wird sich auch in den Urtext, ohne Mittelhochdeutsch vorher zu lernen, hineinlesen können und hohe Freude daran haben.) Gerade die Beschäftigung mit diesen alten volksthümlichen Dingen gewährt ihren eigenen Genuß und besondere Vortheile für Bildung eines echt deutschen, sinnlich kräftigen, edlen und vollen Ausdrucks im eigenen Reden und Schreiben, die wahrlich für den Lehrer nicht zu verachten sind. Lesen Sie nur einmal eine Seite von der Prosa der Brüder Grimm, ihr Styl weht den Leser an wie Waldluft und Geruch der Vergangenheit; er ist am eindringenden Studium der Reliquien altdeutschen Geistes gebildet. — Proben anderweiter höfischer Dichtung aus der ersten Blüthezeit unserer Literatur, Episches, wie eigentlichen Minnegesang, Proben von Hans Sachs u. s. w., von Ihren Landsleuten aus der 1. schlesischen Schule späterer Zeit, Opitz, Gryphius, Logau, lernen Sie am besten aus guten Mustersammlungen kennen, deren ich einige noch zu nennen gedenke. Ein Stück besten deutschen Styls, mustergiltige Sprache für alle Zeit, haben Sie täglich in Händen und im Gebrauch, Dr. M. Luthers Bibelübersetzung.

Im weiteren Fortschritte zu der zweiten Hauptgruppe dessen, was ich Ihrer Lectüre empfehlen möchte, wären zunächst — da es hier auf correcte Zeitfolge und genaue Abgrenzung der Perioden nicht ankommen kann — Gellert's Fabeln und Erzählungen zu nennen, die Ihnen nicht unbekannt bleiben dürften. Von den Göttingern genügte es wohl, wenn Sie Voß's Luise kennten, wiewohl ich mir auch denken könnte, daß seine Homerübersetzung Sie anspräche. Von Bürger finden Sie, was dauernden Werth hat, seine Balladen und erzählenden Dichtungen, wie einiges Lyrische, in guten Auswahlsammlungen, und was Klopstock betrifft, dürfte ich schwerlich irren, wenn ich annehme, daß solche Proben Sie kaum zum Weiterforschen ermuntern werden. Seiner Bedeutung für die Entwickelung unserer Literatur glaube ich mit dieser Bemerkung nicht zu nahe zu treten. Wir kommen nun zu den besten Namen der zweiten Blütheperiode unserer Literatur. Von Lessing empfehle ich Ihrer Beachtung

unser erstes und bestes Lustspiel, Minna von Barnhelm, als eben so fesselnd wie unerläßlich; bedenke mich aber auch nicht, Emilia Galotti und Nathan den Weisen zu nennen, so sehr der letztere sonst Manchem anrüchig ist; denn die Gefahren, welche in unserer Zeit dem Glauben drohen, liegen meines Erachtens in einer ganz andern Richtung, als die des Grundgedankens dieses Schauspiels ist; selbst kein Lectüreverbot würde sie beschwichtigen. Herder hat bekanntlich weniger schaffend als anregend in das Gebiet deutschen Schriftenthums eingegriffen; wen er als eines Collegen Sohn besonders interessiren sollte, der möchte etwa seine Uebersetzung der Cidromanzen lesen. Was Göthe betrifft, so stehen in erster Linie und Ihrem Interesse am nächsten Hermann und Dorothea, daneben eine gute Auswahl seiner Gedichte, wie etwa die von Dr. Schäfer, und Götz von Berlichingen als ein Bild zur deutschen Geschichte. Von den Dramen dürfte dann Egmont folgen, auch die Iphigenie in Tauris eindringenderer Lectüre nicht geradezu unzugänglich sein, Tasso Sie schwerlich anziehen. Wollen Sie Göthe als erzählenden Dichter kennen lernen, so würde ich Ihnen große Bruchstücke aus den ersten Büchern von Dichtung und Wahrheit, zumal Göthes Jugend und die Sesenheimer Geschichte — wenn sie uns nur einmal Jemand gesondert von dem nur dem Literarhistoriker Interessanten herausgeben wollte — mit ganzer Zuversicht auf Ihr Wohlgefallen und lieber als die Leiden des jungen Werther und die Wahlverwandtschaften empfehlen, wenn ich auch selbst von diesem letzten Romane nicht geradezu abrathen will. Ich darf auf die sich hier aufdrängenden Fragen nachher mit kurzen Worten zurückkommen. — Es folgt Schiller; seine Balladen sind das in unsern gebildeten Kreisen verbreitetste geistige Gemeingut an erzählender Dichtung, und auch von seinen übrigen Gedichten ist ein gutes Theil dringend zu empfehlen. Von seinen prosaischen Schriften kommen zunächst die beiden geschichtlichen Werke über den dreißigjährigen Krieg und über den Abfall der vereinigten Niederlande in Betracht. Von seinen Dramen empfehle ich Ihnen die seines Mannesalters ohne Ausnahme, in erster Linie den Tell und Wallenstein als farbenreiche, lebendige Bilder zur deutschen Geschichte, wie man sie besser als Illustrationen derselben nicht wünschen kann. Nur dürfen Sie nicht etwa glauben, hier genau zuverlässige Geschichtskenntnisse entnehmen zu können; das kann nicht der Zweck von Dichtwerken sein. Demnächst Maria Stuart und die Jungfrau von Orleans als Episoden außerdeutscher Geschichte, endlich auch ohne Bedenken die Braut von Messina. Wollen Sie, so zu sagen, durch Schillers Brille einmal ein Stück Shakespeare kennen lernen, so ist des Ersteren Uebertragung des Macbeth dazu immerhin kein ganz ungeeignetes Mittel. Und weil einmal der junge Körner Schillers Freund und Nacheiferer ist, so mag er hier sei-

nen Platz haben. Sind auch unter seinen dramatischen Arbeiten manche rasch hingeworfene Stücke, seine Vaterlands- und Kriegslieder, seine lyrischen Gedichte insgemein, sein Zriny, seine Erzählungen werden immer nicht nur Jünglinge, sondern auch gereiftere Leser an die Werke dieses reichbegabten, erfindungsreichen Jünglings fesseln, des edelsten Opfers, das unsere Befreiung die deutsche Literatur gekostet.

Mit den Dichtern und Schriftstellern der letzten 60 Jahre sind wir aus rein äußerlichen Gründen leider in einer viel ungünstigeren Lage, als mit den Classikern unserer zweiten Blütheperiode und den Resten mittelalterlichen Schriftenthums. Die meisten dieser Schriften befinden sich noch im vollberechtigten Besitz ihrer Verlagsbuchhändler, und wenige derselben nur sind in gleich billigen Volksausgaben für schmalere Geldbeutel zugänglich, wie jene. Möchte man sich auch begnügen, die Vaterlandsdichter der Befreiungskriege, Arndt, Schenkendorf und die Romantiker nur aus Auswahlsammlungen zu kennen, bei Uhland und Schwab, deren Gedichte immer noch mit je $2\frac{1}{2}$ Thlr. aufgewogen werden, bei Rückert, Lenau, Anast. Grün, bei Freiligrath, Geibel, und wer will die Reihe der besten Namen völlig nennen, — was nützt es sie zu mehren? — bei ihnen bedauert man es doch. Wir müssen zufrieden sein, sie aus guten Sammlungen zu kennen, von denen ich hier Gödeke's elf Bücher deutscher Dichtung, Oltrogge's Lesebuch, Echtermeyer's Auswahl, Götzinger's Dichtersaal, Lüben und Nacke's Lesebuch in den späteren Theilen, ohne anderen zu nahe zu treten, als einige der besten zu bezeichnen mir erlaube. Ein aufmerksamer Blick auf den Büchertisch gebildeter Häuser, die man betritt, liefert übrigens, beiläufig bemerkt, häufig auch auf diesem Gebiet erwünschte Beute, die doch selten dem Strebsamen vorenthalten wird. Ueberdies ist Chamisso bereits vom Banne frei; seine Gedichte, vor Allem aber sein Peter Schlemihl gehören zu dem Lesenswerthesten. Auch W. Müller's Gedichte und Hauff's Lichtenstein sind in Volksausgaben zu haben und zu empfehlen, ebenso Immermann's Oberhof — es wäre nicht schwer, die Zahl bedeutender Einzelwerke sonst nicht zu den Ersten gehöriger Schriftsteller zu mehren, die sich hier empfehlen ließen; ich muß darauf verzichten und lenke Ihre Aufmerksamkeit zuletzt nur noch auf die mundartlichen Dichtungen. Ihren Landsmann Holtei zu kennen, ziemt Ihnen als Schlesiern; er wird auch Niemandem fremd sein. Wollen Sie weiter gehen und tiefer schöpfen aus dem unergründlichen Born deutschen Gemüthes, der gerade in den Mundarten quillt, so kämen zunächst Hebel's alemannische Gedichte, dann die Lieder unseres vormaligen Collegen Claus Groth in ditmarsischer und die Schriften Fritz Reuter's in mecklenburgischer Mundart in Betracht. Die Mühe des Hineinlesens in den fremden Klang ist viel geringer, der Ertrag viel größer, als es anfänglich scheinen will.

Ich schließe diese Aufzählung mit dem Bewußtsein, daß sich viel mehr nennen und als eben so geeignet wie wünschenswerth bezeichnen ließe. Wer aber nur einen erheblichen Theil des Genannten mit Aufmerksamkeit und wiederholt gelesen, der bedarf meiner Vorschlagsliste nicht mehr. Denn unter dem Fliegen erst erstarken die Flügel, unter dem Lesen wächst das Urtheil, das das wahrhaft Werthvolle von dem Nichtigen mit klarem Blicke unterscheidet und von dem letzteren abgestoßen wird. Will aber Jemand die so erworbene Kenntniß von der Literatur durch literaturgeschichtliche Kenntnisse erweitern, so rathe ich wiederum vor Allem ab von einem Abriß oder Leitfaden der Literaturgeschichte, er heiße wie er wolle, und rathe zu literarhistorischen Bildern, Biographien u. dergl., wie wir sie von Lübker u. A. besitzen. Ich weiß etwas über den Schriftsteller und seine Zeit, aber ich kenne nichts von ihm, habe nichts aus der Zeit gelesen, das hört man so oft. Und es ist doch ein trauriger Irrwahn, man habe die Sache oder Wissenschaft, wenn man ihren Leitfaden oder Abriß inne hat. Das ist das Skelett der Sache, die bloßen trockenen Knochen, häßlich anzusehen; und man hat ja doch das Skelett erst, nachdem das Thier oder der Mensch lange todt ist; noch viel schlimmer aber, weil aufblähend, sind auswendig gelernte fremde Urtheile. Und doppelt verkehrt ist dieser Wahn bei einem Lehrer, denn er ist schnurstracks gegen alle gesunde Pädagogik.

Wir kommen zum dritten und letzten Theile unseres Gegenstandes, und ich hoffe hier kürzer sein zu können, nachdem mancherlei bereits beiläufig mit untergeflossen. Ich hatte die Frage Wie? für diesen Theil an die Spitze gestellt und gedenke sie nach folgenden Richtungen zu beantworten: Einmal, wie d. h. nach welchen Grundsätzen ich meine, daß man aus der Fülle deutscher Literatur wählen soll, oder, was hier ziemlich dasselbe ist, nach welchen Grundgedanken ich die nicht bindende Vorschlagsliste zusammengestellt, die ich Ihnen vorführte. Sodann, wie ich mir dieselbe ausführbar und ausgeführt denke, d. h. vor Allem, wie ich meine, daß die bezeichneten Werke gelesen sein wollen.

Die Beantwortung der ersten Frage wird sich nach ihren verschiedenen Seiten hin am leichtesten vollziehen lassen, wenn wir uns ganz bestimmte Schriftsteller und Werke vor Augen stellen. Einen bessern als Schiller können wir wohl nicht wählen zur Betrachtung sowohl, als zum Vergleich. Die Forderungen nun, welche mir hier die wichtigsten scheinen, sind folgende:

1. Lesen Sie nicht bloß und ausschließlich die sogenannten Classiker. Weil Schillers Werke nachgerade und seit lange schon fast in jedem Bürgerhause auf dem Bücherrück stehen — zuweilen auch ganz ungelesen —, so ist die Frage, ob man ihn und zwar ganz gelesen, allmählich fast zum Normalmaß

der Literaturkenntniß geworden. Sie dürfen mir glauben, daß dieses Maß nicht völlig, am allerwenigsten ausschließlich vom Geiste der deutschen Literatur hierzu geeicht ist. Darf ich hier ein Wort im Vertrauen sagen, so ist es dies, daß es mit den Literaturkenntnissen unserer mittleren gebildeten Stände vielfach sehr schwach, niemals aber so bestellt ist, als sie gerne diejenigen prahlend möchten glauben machen, bei denen sie gar keine solche Kenntniß voraussetzen. Schiller kennt man allenfalls, oft auch diesen höchst oberflächlich, man hat seine Hauptwerke vor Jahren, in jungen Jahren meist, einmal gelesen, heute zieren sie unbehelligt das Eckbrett, und einem sachlich eingehenden Gespräch wird vorsichtig ausgewichen. Und daneben herrscht über das meiste Andere die völligste Unwissenheit, vor Allem über das Volksthümliche und Aeltere. Ich kann Ihnen nur rathen, vergessen Sie über Schiller die leider gewöhnlich etwas schwerer erreichbaren Dinge nicht: Märchen, Sage, Heldensage, Thiersage, Volksbuch, Volkslied. Es bedarf nur einer etwas gründlicheren Probe an irgend einer Stelle, da aber bis auf den Grund, dann braucht Ihnen Niemand ferner zuzureden. Wer sich aber an Schiller den Geschmack verdorben hat, oder auch zu haben glaubt, für das Märchen mit seiner Waldluft oder für die Gemüthstiefe und Urwüchsigkeit des Volksliedes, der ist noch gar ferne von dem Geiste des deutschen Volkes und seiner Schriftwerke. Ich vermuthe fast, daß etwas hievon die Regulative mit ihrer Abmahnung von den „sogenannten Classikern" meinen.

Dazu kommt noch ein Anderes. Es ist eine Thatsache, die Ihnen kein wirklicher Literaturkenner abstreitet, daß gerade in den Classikern der zweiten Blütheperiode unserer Literatur das eigenartig Deutsche stark versetzt und durchwachsen ist mit Vorstellungen und Gedanken des griechisch-römischen Alterthums. Woher dies kam, ist hier nicht darzulegen, die ganze Anlage unseres Culturlebens und die politischen Zustände vor 50—100 Jahren mußten unausweichlich diese Folge hervorbringen. Für einen Vorzug dieser Classiker hält das nur die Unwissenheit und der Dünkel solcher Gebildeten, die keine sind. Zumal in den Gedichten aus Schillers mittlerer Periode finden sich eine Menge Beziehungen auf Göttersage und Lebensverhältnisse der Alten, von denen — ich gestehe es Ihnen frei — nicht zu jeder die nöthige Detailkenntniß selbst dem durch Gymnasium und Universität Geschulten jederzeit zur Hand ist. Nur den Philologen ist dies stets zur Hand, und diese sagen wieder, wenigstens Schiller habe das Alterthum nicht gerade allzu gründlich gekannt. Es sind indessen nicht seine besten Gedichte, in denen dies der Fall ist, und von den Dramen reicht es auch nur etwa in die Braut von Messina herein.

2. Lesen Sie nur das Beste und vorzugsweise das Reine, und bleiben Sie fern von dem Götzendienst der hoch-

berühmten Namen, der Alles anbetet, was den Namen eines Literaturheroen trägt. Es ist ein gewaltiger Irrthum, es sei alles classisch, was den Namen eines Classikers trägt, und das rechte Kennzeichen des sogenannten Gebildeten, der ohne Urtheil liest und zwischen werthvoll und gering keinen Unterschied machen kann. Das Wort classisch, eigentlich zwar nicht recht übersetzbar, bedeutet etwa so viel, wie auserwählt, bewährt. Tausende schreiben Gedichte, Dramen, Romane, Novellen, wenige davon halten auf die Dauer Stich, bewähren sich vor dem Urtheil, bewahren sich das Wohlgefallen der Jahrzehnte und Jahrhunderte. Und ebenso bei dem einzelnen Schriftsteller; selbst Göthe und Schiller erheben sich nicht in allen Werken zur Classicität. Was aber durch Menschenalter die Besten und Urtheilsfähigsten als Goldkorn erprobt haben, und was der Wind der Zeitströmungen stehen gelassen, das lesen Sie. Was aber vor, neben und hinter diesen Werken liegt, oder, um bei Schiller zu bleiben, seine Jugendwerke, die Nebenarbeiten seiner Manneszeit, Uebersetzungen der Turandot, der Phädra, des Neffen als Onkel u. s. w., das dürfen Sie mit Ruhe ungelesen lassen. Dem Literarhistoriker von Fach, der den Schriftsteller und seine Werke bis in ihre geistigen Wurzeln heinein verfolgt, sind sie unschätzbar; wir können sie entbehren. Man muß auch den Muth haben zu sagen: Dieses Stück habe ich nicht gelesen, trotzdem es von Schiller ist. Haben Sie aber Zeit, es zu lesen, auch gut, nur darf das Bessere darunter nicht leiden. Wer jedoch, das möchte ich Ihnen nicht verhohlen haben, wer an Schiller's Räubern mehr oder auch nur gleiches Gefallen fände, als z. B. an seinem Wallenstein, der hat einen verbildeten und verkommenen Geschmack. Aber wenn es in der Welt Corrections- und Rettungshäuser gäbe für am Geschmack Verwahrloste und Vagabunden, glauben Sie mir, sie stünden eben so wenig leer, als die Zuchthäuser.

Wen aber, um auch dies hier sogleich mit zu berühren, die Obscönitäten des jungen Arztes Schiller in den Räubern oder in seinen Jugendgedichten, oder deutsch gesagt, die Unzüchtigkeiten, die da und dort wie auch in Göthe's Gedichten unterlaufen, wen diese fesseln, mit dem habe ich hier nicht zu reden. Solche Leser habe ich hier nicht vor mir. Mit ihnen hätte auch nicht der Seminarsprachlehrer, sondern das sechste Gebot Gottes ein Wort zu reden. Da ich aber einmal über unsere Stellung zur deutschen Literatur rede und solche Dinge darin sind, so muß ich auch zu dieser Frage Stellung nehmen. Noch kürzlich hat eine wohlbekannte Buchhandlung Schillers Jugendwerke mit allen Anstößen, die die gewöhnlichen Ausgaben nicht enthalten, von Neuem versehen auf den Büchermarkt gebracht. Sie hat ihr Publikum nicht schlecht gekannt. Dagegen helfen weder Verbote noch Abmahnungen. Ich rede aber hier nicht als Lehrer vor Jünglingen, meinen Schülern, sondern

unter Männern und Collegen. Mit der bloßen geläufigen Rede: „dem Reinen ist Alles rein", kann ich mir um die Schwierigkeit der Frage nicht herumhelfen. Wenn wir darauf warten sollten, so müßten wir das Lesen anstößiger Dinge in der Literatur unterlassen, bis wir mit diesem Leibe auch den alten Menschen und — die deutsche Literatur selbst dahintenlassen werden. Sofern man also bei einem Manne einen in gewissem Grade gefestigten Charakter und einige erfahrungsmäßige Kenntniß sowohl des Willens Gottes als der Quellen der Sündenvergebung und Heiligung erwarten darf, so reicht wohl auch über diese Dinge des Apostels Wort: „Alles ist euer", welches derselbe bekanntlich bedingt durch den Zusatz: „ihr aber seid Christi". Wenn aber irgend Jemand unter uns, zumal von den Jüngeren, sich noch in Versuchung fühlen sollte, seine sittlichen Begriffe nach einem der beiden Brüder Moor zu bilden, sein Urtheil über die höheren Stände aus Kabale und Liebe, seine Ehestandsmoral und seine Vorbilder für den Umgang der beiden Geschlechter aus den Wahlverwandtschaften oder dem Werther zu entnehmen, dem weiß auch ich keinen bessern Rath, als: er lasse diese Dinge noch eine Weile ungelesen.

Im Uebrigen verhält es sich hierin ähnlich, wie mit dem vorhin Erwähnten. Wie aus den Jugendarbeiten von geringem Werth sich herausheben die Manneswerke, edel, herrlich, von dauernder Bedeutung, so aus dem sittlich Anstößigen z. B. bei Göthe Werke, denen davon nichts anhaftet, Hermann und Dorothea, Iphigenie, Tasso, so hat insbesondere Schiller aus dem Schaum, der seine Jugendwerke doch auch nur oberflächlich bedeckt, sich hindurchgearbeitet zu einer sittlichen Lauterkeit und Tiefe, die weder heidnisch noch unchristlich ist, wenn ich sie auch nicht positiv christlich nennen will. Mich hat dieser Umstand, nachdenklich wie er ist, immer gemahnt an das Wort K. v. Raumer's über Heinr. Pestalozzi: „Christus aber, der die Starken zum Raube hat, herrscht fort und fort (als episcopus in partibus infidelium) auch in den Herzen der Christen, die ihm nicht glauben und nicht gehorchen"; denn im ganzen Geschichtsgebiet des Christenthums ist, so gerne es der Unglaube behaupten und thun möchte, dennoch Niemand, der sich den Einflüssen des stillen, aber gewaltigen Geistes Christi zu entziehen vermöchte.

Zu diesen Bemerkungen über die Principien meiner Auswahl füge ich als Antwort auf die weitere Frage: Wie soll man Stücke der deutschen Literatur lesen? den 3. Satz: L e s e n S i e d i e s e s s o r g f ä l t i g g e w ä h l t e W e n i g e g r ü n d l i c h u n d o f t. — „Die Athener aber alle, auch die Ausländer und Gäste, waren gerichtet auf nichts Anderes, denn etwas Neues zu sagen und zu hören." Diese Worte des Evangelisten Lucas in der Apostelgeschichte (17, 21,) charakterisiren eine ganze Klasse von Menschen; sie ist auch unter

dem lesenden Publikum heute noch nicht ausgestorben, sondern vielmehr sehr zahlreich. Aber in der Gemeinde, der die deutsche Literatur gehört, haben sie weder Sitz noch Stimme. Das Volk erzählt sich seine Märchen und Sagen, spricht seine Sprüche, singt seine Lieder zum hundertsten Male mit neuer Freude; diese aber müssen alle Tage etwas Neues haben, sind Feinschmecker und Schaumabschlürfer. Leihbibliothekromane und Zeitungs-Novellen liest man ein Mal, mehr sind sie nicht werth; aber ein bekanntes Wort sagt, was man nicht zum zweiten Male lesen möge, das sei nicht werth, auch nur einmal gelesen zu werden. Wer ein classisches Stück in Hast durchjagt, nur um zu erfahren, ob Hermann Dorotheen zuletzt wirklich noch kriegen, und was der Apotheker dazu sagen wird; wer dann das Buch zuschlägt, um nichts weiter sagen zu können als: „wunderschön, dafür ist es aber auch von Göthe", und um es dann liegen zu lassen; wer dann nur den Triumph haben will, sagen zu können: „das habe ich auch gelesen" — aber fragt mich nur nicht wie? der ist kein Leser, wie ihn unsere Dichter haben wollen. Meine Meinung ist vielmehr diese: wenn Ihnen eine Mußestunde lacht nach saurem Tagewerk, so ist es besser, Sie nehmen längst Gelesenes aber Bedeutendes zur Hand, um es zum zehnten oder zum sechsundzwanzigsten Male zu lesen, als daß Sie Neues vornehmen. Es ist mit den classischen Dichtwerken, wie mit bedeutenden Musikwerken; die ersten Male geben sie, zumal dem Laien, nur einen ohngefähren Eindruck, jedes neue Lesen vertieft das Verständniß des Ganzen, öffnet den Einblick in früher nicht Verstandenes, steigert das Wohlgefallen und schärft Sinn und Urtheil für andere gleich oder minder werthe Produkte. Niemanden verdrieße es, daß er wenig erreichen kann, noch wenigeres selbst besitzt; das Wenige gut auskaufen und tief graben, das schafft den größeren Nutzen, nicht das Viellesen ohne Nachdenken und Verarbeiten.

Damit stehen wir vor der letzten nothwendig erscheinenden Frage nach der Ausführbarkeit. Aber wie in aller Welt, fragen Sie mich etwa, sollen wir denn das Alles lesen und anschaffen? Zeit und Geldmittel sind uns knapp genug. Das weiß ich leider auch sehr wohl, hatte es aber auch darum bereits mit erwogen. Was zunächst die Zeit betrifft, so glaube ich, um nur eine ohngefähre Schätzung zu Grunde zu legen, behaupten zu können: Alles, was ich Ihnen genannt und empfohlen, würden Sie in einem Jahre ohne große Schwierigkeit durchlesen können, wenn Sie wöchentlich nur drei, dazu an jedem Ferientage oder Sonntage etliche Stunden daran wendeten. Freilich wäre dieses Lesen sehr unpractisch und unrichtig. Es ist daher ein wahres Glück, wenn Sie nicht zu viel Geld haben, Alles auf ein Mal zu kaufen und ungelesen hinzustellen, sondern wenn Sie es in zehn Jahren nach und nach kaufen und Stück für Stück gründlich und öfter lesen. Dann wird auch

der Kostenpunkt wahrhaft geringfügig, denn für 20—25 Thlr liefert Ihnen das Genannte jede Buchhandlung noch ohne Rabatt. Wer aber nicht zehn Jahre zu warten vermag, der wird ja noch Collegen finden und bei diesen wenigstens so viel collegialischen Sinn, daß sie gegenseitig auf dem Wege selbstsüchtigsten Tauschhandels Jeder dem Andern leihen, was Dieser hat und was Jenem fehlt. Im Allgemeinen haben und verwenden unsere Lehrer, die jüngeren zumal, und selbst unsere Seminaristen nicht wenig sondern viel, oft viel zu viel und über ihre Kräfte Geld auf Bücher, oft auf sehr unnütze. Vielfach ist der Umstand daran Schuld, daß es ihnen an gutem Beirath beim Ankauf fehlt, denn der deutsche Buchhandel hat auch seine Fallen und Schlingen. Lästige und zudringliche Schmeißfliegen, Colporteure und Geschäftsreisende genannt, dringen Einem ins Haus, drängen, wo sie Thaler wittern, bieten zuvorkommend an, wo keine sind, und sind bereit lange zu warten und heftweise zu liefern. Eben wie jene Insecten kann man sie wegjagen, so oft man will, bald darauf sind sie wieder da und sitzen auf derselben Stelle. Die Meisten kaufen zuletzt, um den Zudringlichen los zu werden, und oft was für Schund; haardünne, trockene Leitfädchen neuer Wissenschaften, Dutzende von methodischen Handbücherchen, die Tag für Tag den Lehrstoff vorschneiden, statt eines einzigen handlichen anregenden Werkes; eine längst veraltete Weltgeschichte in neuer Lieferungsausgabe, ein Conversationslexikon als rechtes Sammelwerk über alles irgend Wissenswerthe in geeigneter Oberflächlichkeit statt eines derben Brockens compacter Geistesnahrung, die ein Jahr vorhält. Ich will den deutschen Buchhandel nicht lächerlich machen, meist sind es noch dazu Geschäfte zweiten und dritten Ranges, die uns so heimsuchen lassen, die größeren leben ohne solche Kniffe, und wohlgemerkt, die besten Werke sind es selten, die hausiren getragen werden. Ich verdenke es auch Keinem, wenn er Geld zu verdienen sucht, wie er irgend rechtmäßig kann; nur darf er mir nicht wehren wollen, meinerseits so klug zu sein, als es mein Geldbeutel nöthig macht. Und im Grunde ist es Ihrem Lieferanten gleich, ob Sie kaufen, was Sie brauchen oder was Sie nicht brauchen können, wenn Sie nur kaufen. Was Sie aber auf dem bestimmten, von mir heute besprochenen Gebiete nach meinem Dafürhalten gebrauchen können, das eben habe ich einigermaßen zu bezeichnen gesucht.

Und nun zum Schlusse! Oder soll ich noch auf eine Frage antworten? Etwa auf die: Aber was nutzt mir denn das Alles, es sei als Mensch, es sei als Lehrer? Ich denke: Nein. Für die, die so fragen, habe ich überhaupt nicht gesprochen, ihnen würde ich vergeblich antworten. Wunsch und Verlangen nach der deutschen Literatur habe ich bei Ihnen vorausgesetzt, sie sind allgemein verbreitet, wo überhaupt Bildungstrieb und geistige Regsamkeit ist.

Wer bedürfte nicht neben dem Nützlichen des Schönen? Oder soll ich wirklich noch einiges Wesentliche andeuten? Jedes bedeutende Werk, das Sie eindringend durcharbeiten, und so auch jedes Stück deutschen Schriftenthums setzt innerlich ein neues Stück des gebildeten Mannes ab, erweitert den Horizont. Jede neue Hinausrückung der Grenzsteine Ihres Geistes wirft unbewußt auch ihren Schein in Ihre Tagesarbeit, erhellend, belebend, fördernd. Ich schweige davon, wie sehr unser schlesisches Volksschullesebuch mit seiner etwas einseitigen Auswahl von realen Stoffen und Lyrischem einiger Ergänzung durch gute erzählende Dichtung bedarf. Um sie aber zu beschaffen, muß man sich umgesehen haben. Jedes Literaturwerk fördert die eigene Sprachkraft, verleiht unserer Sprache Correctheit, Reichthum, das Volksthümliche zumal giebt ihr Concretheit, Anschaulichkeit, Körnigkeit, Fülle. Und die Sprache ist unser vornehmstes, fast möchte ich sagen unser einziges Handwerkszeug. Und wer von uns, geehrte Herren Collegen, bedürfte nicht nach saurem Tagewerke, wie unser Beruf bietet, nicht nur für sich zur Ergötzung und Erholung, sondern auch seinen Schülern zum Nutzen zu eigner Erfrischung jener linden Besänftigung, jenes leiser wogenden Gedankenspiels neben des Lebens Ernste, wie es neben der Musik nur die Dichtung bietet.

---

210) Qualification zur Ertheilung des Unterrichts in Religion und Hebräisch an jüdische Kinder.

(Centrbl. pro 1863 Seite 216 Nr. 76.)

Berlin, den 3. October 1870.

Auf die Vorstellung d. d. N., den 23. v. M. gereicht Ihnen zum Bescheid, daß die Absolvirung der vollständigen Lehrerprüfung für Sie nur dann erforderlich ist, wenn Sie als besonderer Religionslehrer an einer von einer Synagogengemeinde eingerichteten Religionsschule Unterricht ertheilen wollen. Dagegen kann Ihnen da, wo eine solche Einrichtung nicht besteht, ohne Ablegung jener Prüfung die Ertheilung des Unterrichts im Hebräischen und in der Religion in Ihrer Stellung als Schächter gestattet werden. Eine derartige Erlaubniß beschränkt sich indeß nur auf den Ort des jeweiligen Aufenthalts, und ist eine allgemeine Genehmigung zu der gedachten Unterrichtsertheilung unzuläßig.

Hiernach kann, da Sie das Amt eines Schächters und Vorbeters bei der jüdischen Gemeinde zu N. jetzt nicht mehr bekleiden, Ihrem Gesuch eine weitere Folge nicht gegeben werden. Ob die für Ihre Zulassung im speciellen Fall erforderlichen Sittenzeugnisse

zureichend sind, darüber kann erst befunden werden, wenn Sie eine der früheren ähnliche Stellung gefunden haben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
Herrn N zu N.
U. 24686.

211) Dauer der provisorischen Anstellung eines Elementarlehrers.

Berlin, den 22. September 1870.

Die Auffassung der Königlichen Regierung, wie sie sich in der mit dem Bericht vom 6 d. M. eingereichten Verfügung an den Pfarrer N. vom 2. August c. hinsichtlich der definitiven Anstellung derjenigen Lehrer findet, welche die Wiederholungsprüfung absolvirt haben, kann ich als zutreffend nicht anerkennen.

Nach dem eine zweite Prüfung der Schulamts-Candidaten anordnenden Ministerial-Erlaß vom 6. October 1854 (U. 3651)*) soll in derselben unter angemessener Berücksichtigung der über amtliche und sittliche Führung beizubringenden Zeugnisse das Maß der materiellen, formellen und methodischen Fortbildung und der gewonnenen practischen Selbständigkeit, die für eine definitive Anstellung erforderlich ist, erforscht werden. Lassen diese Zeugnisse erhebliche Mängel erkennen, so wird die Zulassung zur Prüfung überhaupt versagt werden müssen. Findet dagegen diese Zulassung statt und wird die Prüfung bestanden, so darf die definitive Anstellung in der Regel nicht beanstandet werden.

Weiter bestimmt ein Circular-Erlaß vom 22. October 1862 (U. 21981)**), daß die provisorische Anstellung eines Elementarlehrers nicht länger als sechs Jahre, von dem ersten Antritt eines öffentlichen Lehramts ab gerechnet, dauern soll, wobei aber die Bestimmung bestehen bleibt, daß die zweite Prüfung spätestens fünf Jahre nach Absolvirung der ersten Prüfung abgelegt und bestanden sein muß. Hieraus folgt, daß wenn ausnahmsweise die definitive Anstellung noch auszusetzen ist, dieser Aufschub nach einer am spätesten Termin absolvirten Wiederholungsprüfung höchstens ein Jahr dauern darf. Lassen ganz besondere Verhältnisse eine Ausnahme räthlich und erforderlich erscheinen, so ist nach demselben Erlaß dazu meine Genehmigung einzuholen.

---

*) Centrbl. pro 1862 Seite 680.
**) Dsgl. Seite 670.

Hiernach mußte der Lehrer N. in N. entweder, wenn er die erforderliche sittliche Reife und practische Tüchtigkeit vermissen ließ, zur Wiederholungsprüfung nicht zugelassen oder andernfalls nach bestandener Prüfung definitiv angestellt werden. Unter besonderen Umständen war es zulässig, den 2c. N., da er fünf Jahr nach der ersten Prüfung die zweite bestanden hatte, höchstens noch ein Jahr, das sechste, im Provisorium zu belassen. Nach Ablauf dieses Jahres mußte aber über seine definitive Anstellung oder über seine Entlassung aus dem Schulamt Beschluß gefaßt werden. Eventualiter war meine Genehmigung zum weiteren Verbleiben im Schuldienst einzuholen. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24640.

---

212) Lehrer-Fortbildungs-Anstalt zu Stettin.

(Centrbl. pro 1869 Seite 525 Nr. 189.)

Stettin, den 5. October 1870.

Ew. Excellenz beehren wir uns in Befolgung des hohen Rescripts vom 24. September v. J. gehorsamst zu berichten, daß die von den hiesigen städtischen Behörden eingerichtete Lehrer-Fortbildungs-Anstalt bis jetzt einen günstigen Fortgang gehabt hat. Zu Ostern d. J. hat unter Theilnahme des Referenten dieses Berichts in zwei Lehrgegenständen, für welche der einjährige Lehrcursus damals zum Abschluß gelangt war, nämlich in Physik und Geographie, eine Schlußprüfung stattgefunden. Derselben hatten sich für die Physik drei, für die Geographie sechs in dem qu. Cursus unterrichtete Lehrer unterzogen.

Wie der Unterricht in der Form des zusammenhängenden Lehrvortrags mit nur gelegentlich eingeflochtenen Fragen und Besprechungen ertheilt wird, so wurden in der Prüfung den Lehrern einzelne Abschnitte des Lehrstoffes zu freier, selbständiger und zusammenhängender Entwickelung und Darlegung aufgegeben.

Das Resultat beider Prüfungen, namentlich der geographischen, war ein wohlbefriedigendes. Die Lehrer hatten den Stoff, je nach der Begabung der Eine mehr, der Andere weniger, in einsichtiger und sicherer Weise durchgearbeitet und angeeignet und beherrschten ihn auch sprachlich zum Theil in erfreulichem, zum Theil wenigstens in befriedigendem Maße.

Seit Ostern c. hat sich die Zahl der Theilnehmer in sämmtlichen Lehrcursen erheblich gesteigert. Gemeldet hatten sich dazu im Französischen 35, im Deutschen 25, in der Mathematik 21, in der Naturkunde 18 Lehrer. Nachdem in Folge des Eintritts mehrerer Theilnehmer in die Armee und des freiwilligen Rücktritts anderer, welcher jederzeit freisteht, diese Zahlen sich vermindert haben, nehmen jetzt noch Theil an dem Unterricht im Französischen 25, im Deutschen 12, in der Mathematik 17, in der Naturkunde 10 Lehrer.

Das Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.
(Unterschriften.)

An
den Königlichen Staats- und Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten, Herrn Dr. von Mühler, Excellenz zu Berlin.

---

213) Competenzverhältnisse bei Kündigung provisorisch angestellter Lehrer.

(Centrbl. pro 1862 Seite 434; pro 1863 Seite 413.)

Berlin, den 12. September 1870.

Der Magistrat befindet sich, wie ich Demselben auf die Beschwerde vom 30. Juli d. J. eröffne, mit seinen Anschauungen über die von ihm in Anspruch genommene Berechtigung, einem provisorisch angestellten Lehrer das Amt zu kündigen, im Irrthum.

Daß Elementarlehrer bis zur bestandenen Nachprüfung nur provisorisch angestellt werden, ist eine lediglich im Interesse der Schule, resp. der Disciplin von der Aufsichtsbehörde angeordnete Maßregel. Für den Berufenden folgt daraus dem Berufenen gegenüber keinerlei Recht, welches ihm sonst nicht zusteht, also auch nicht dasjenige der Kündigung. Die Befugniß, einem Lehrer sein Amt zu kündigen oder ihn aus demselben zu entlassen, ist bedingt durch die Disciplinargewalt, und befindet sich daher lediglich bei der Aufsichtsbehörde, nicht aber bei dem Magistrat, der diese Gewalt nicht besitzt. 2c.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 24619.

---

214) Behandlung eines durch Krankheit an voller Dienstthätigkeit verhinderten definitiv angestellten Lehrers.

Berlin, den 31. August 1870.

Der Herr Ober-Präsident hat mir den Bericht, welchen die Königliche Regierung am 17. d. M. über die Beschwerde des Lehrers N. zu N. erstattet hat, zur Entscheidung vorgelegt.

Mit der darnach stattgehabten Behandlung der Sache kann ich mich nicht einverstanden erklären. Als definitiv angestellter Lehrer darf der rc. N. ohne seine Zustimmung nicht ohne Pension entlassen werden, er müßte denn seines Amts im Disciplinar-Verfahren verlustig erklärt werden, wofür es an jedem Anhalt gebricht.

Die Erkrankung des rc. N. in so jungen Jahren ist für ihn und für den Magistrat in N. ein Unglück, welches Jeder an seinem Theile zu tragen hat. Will der Magistrat ihn nicht emeritiren, wozu derselbe, da eine dauernde Dienstunfähigkeit des rc. N. nicht nachgewiesen ist, nicht gezwungen werden kann, so muß er sich an der verminderten Dienstthätigkeit des rc. N., zu welcher dieser, soweit es sein Gesundheitszustand gestattet, bereit ist, genügen lassen, hat ihm inzwischen sein volles Gehalt zu gewähren und für die etwa nöthige Stellvertretung bei unerläßlicher Beurlaubung des rc. N. zu sorgen. Versteht der letztere sich zu einer Pensionirung unter Bedingungen, wozu vielleicht der Umstand einen Anknüpfungspunkt bietet, daß der rc. N. durch die Art seiner Krankheit vornehmlich am Schulhalten, weniger an andern Beschäftigungen verhindert wird, so bleibt es dem Magistrat überlassen, sich mit ihm zu arrangiren.

Der Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 23607.

---

215) Zutritt zu den Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen.

Berlin, den 28. Juni 1870.

Zur Ausführung des die Lehrer-Wittwen- und Waisen-Kassen betreffenden Gesetzes vom 22. December v. J. bestimme ich im Anschluß an Nr. 5. die Zusammenstellung rc. vom 31. Januar d. J. wegen der Verpflichtung und der Berechtigung zum Beitritt Nachstehendes:

1. Das allegirte Gesetz findet auf alle öffentliche Elementarlehrer Anwendung, da es für alle zukünftigen Relikten derselben Fürsorge zu treffen beabsichtigt. Es sind demgemäß auch diejenigen Lehrer zum Beitritt zu den Kassen verpflichtet, welche an gehobenen Elementarschulen als Rektorats-, Bürgerschulen ꝛc. angestellt sind, insofern die letzteren nicht den höhern Unterrichts-Anstalten im technischen Sinn des Wortes zugerechnet werden. Ist der Charakter einer Schule nach dieser Richtung hin zweifelhaft, so ist der Specialfall zur Entscheidung zu stellen. Im Allgemeinen kann nur bemerkt werden, daß die Befreiung der Lehrer an den betreffenden Anstalten von Communalabgaben nicht ohne Einfluß auf die Entscheidung der gestellten Frage sein wird.

2. Ueberall, wo die für die bestehenden Kassen geltenden Statuten die sub. 1 bezeichnete Kategorie von Elementarlehrern bereits den ersteren zugewiesen haben, verbleibt es dabei; in allen andern Fällen sind die zu revidirenden oder neu zu errichtenden Statuten in gleichem Sinn abzuändern resp. zu entwerfen.

3. Den an höheren Lehr-Anstalten, insbesondere an Gymnasien, Realschulen und höheren Bürgerschulen in Stellen, welche als Elementarlehrerstellen fundirt sind, fungirenden Lehrern wird der Beitritt zu den Kassen zu gestatten sein, sobald diese Lehrer entweder nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hierselbst einzukaufen, oder keine Gelegenheit haben, durch eine etwa mit der betreffenden Lehr-Anstalt verbundene besondere Pensionskasse für ihre dereinstigen Wittwen zu sorgen.

4. Bei Feststellung der Bedingungen für die Aufnahme der sub 3 bezeichneten Lehrer bei den Kassen sind die bereits zur Zeit angestellten von den in der Zukunft anzustellenden zu unterscheiden.

a. Die ersteren werden ein ärztliches Attest über den Zustand ihrer Gesundheit beizubringen und im Fall vorgerückteren Alters des Aufzunehmenden oder bei erheblich höherem Alter des Mannes eine angemessene Entschädigung an die Kasse zu zahlen haben. Ueberhaupt empfiehlt es sich, die Aufnahmefähigkeit dieser Lehrer auf ein bestimmtes Lebensalter zu beschränken.

b. An die Aufnahme künftig anzustellender Lehrer dieser Kategorie sind nach der vorstehenden Richtung hin keine anderen Bedingungen zu knüpfen, als sie überhaupt statutenmäßig für die Kassenmitglieder gestellt sind.

5. Da die Gemeinden, Institute ꝛc. nicht gezwungen werden können, für die Elementarlehrer an den höheren Unterrichts-Anstalten (Nr. 3.) die im §. 4 des Gesetzes vom 22. December v. J. vorgesehenen Kassenbeiträge zu leisten, so ist in jedem einzelnen Fall der Zuweisung einer derartigen Lehrerstelle im Wege des Abkommens

mit demjenigen oder denjenigen, welchen die Unterhaltung derselben obliegt, das zur Sicherheit der Einzahlung jener Beiträge wie auch der sonst statutenmäßigen Leistungen des Lehrers selbst Erforderliche vorher festzustellen.

6. Die die Kassenmitglieder vertretenden Organe sind mit ihren Vorschlägen zu den sub 3 bis 5. berührten Punkten zu hören. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Aufnahme neuer gesunder und nicht zu alter Mitglieder bei den Kassen die Verhältnisse der letzteren nicht verschlechtert, da nach den Berechnungen des Sachverständigen alle nach den Vorschriften des allegirten Gesetzes nen begründeten Kassen auch ohne Hülfe aus Staatsmitteln leistungsfähig sein und bleiben werden. Wenn zur Zeit bei vielen Kassen trotz der angesammelten Kapitalien noch auf ein Difizit gerechnet werden muß, so hat dies in dem Umstande seinen Grund, daß auch für die bereits vorhandenen Wittwen und Waisen, deren verstorbene Ehemänner und Väter nur die niedrigeren Beiträge gezahlt haben, dennoch vom 1. Januar k. J. ab eine auf je 50 Thlr erhöhte Pension gezahlt werden soll.

7. Das vorstehend sub 3. ff. Angeordnete findet analoge Anwendung auf diejenigen Elementarlehrer, welche an Elementarschulen angestellt sind, die mit öffentlichen Anstalten, Stiftungen ꝛc. verbunden sind. Hierher sind ständische Arbeitsanstalten, Taubstummen-Institute ꝛc. überhaupt Stiftungen, welche die Rechte einer juristischen Person haben, zu rechnen.

8. Die an den Schullehrer-Seminarien bei den Uebungsschulen fungirenden Lehrer sind berechtigt, den Kassen unter den sub 4. bezeichneten Bedingungen beizutreten, da diese Lehrer nicht Zutritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt hierselbst haben. Die technischen Lehrer dagegen bleiben von den Kassen ausgeschlossen, insoweit dieselben nicht etwa schon durch die geltenden Statuten das Recht zum Beitritt erhalten haben.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und das
Königliche Provinzial-Schulcollegium hier.

U. 14560.

---

216) Kurze Mittheilungen.

1. Das Ottostift und das Schullehrer-Seminar zu Pyritz.

Aus Anlaß der im Jahr 1824 begangenen siebenhundertjährigen Feier der ersten Christentaufe in Pommern durch den Bischof Otto

von Bamberg und zum dauernden Gedächtniß dieser Thatsache wurde auf Anregung des damaligen Ober-Präsidenten der Provinz an dem in der Nähe von Pyritz im Reg.-Bez. Stettin belegenen Ottobrunnen, an welchem der Tradition nach jene erste Taufe erfolgt ist, ein Denkmal von Stein errichtet und mit einem ca. 4 Morgen großen Park umgeben, auch daselbst ein Haus mit Nebengebäude erbaut, in welchem der erste Lehrer der Altstadt Pyritzer Dorfschule Wohnung erhalten und junge Leute für das Schulamt vorbereiten sollte.

Diese Anstalt, Ottostift genannt, konnte nur etwa 6 Zöglinge aufnehmen. Im Laufe der Zeit fand eine Aenderung und Erweiterung dahin statt, daß der Zusammenhang der Anstalt mit der Dorfschule gelöst, die Direction dem Pfarrer zu Altstadt Pyritz als ein Nebenamt übertragen, ein Hülfslehrer angestellt und ein Theil des Unterrichts einigen Lehrern zu Altstadt und zu Stadt Pyritz übertragen, auch die Zahl der Zöglinge auf 25 vermehrt wurde. Letztere fanden, soweit das Hauptgebäude nicht ausreichte, in dem Nebenhaus und in angemietheten Räumen eines benachbarten Gebäudes Unterkommen. Der von Anfang an aus Staatsmitteln gewährte Bedürfnißzuschuß wurde erhöht.

Diese Einrichtung genügte jedoch auf die Länge der Zeit den erhöhten Anforderungen an die Lehrerbildung nicht, während nicht nur das Fortbestehen des Hülfs- oder Nebenseminars wegen des steigenden Lehrermangels nothwendig, sondern dessen Ausbildung zu einem vollständigen Seminar sehr wünschenswerth erschien. Zunächst wurde deshalb und da die Benutzung von drei von einander getrennt liegenden Gebäuden sich wenig für Seminarzwecke eignete, eine Erweiterung des Hauptgebäudes aber nicht ausführbar war, im Jahr 1867 ein für die Aufnahme aller Zöglinge genügendes Haus zu Stadt Pyritz gemiethet und der Miethszins auf den Staatshaushaltsetat pro 1868 übernommen. Ferner setzt derselbe Etat pro 1869 einen neuen Zuschuß zur Erhöhung des Unterstützungsfonds für die Zöglinge u. s. w. aus, und endlich ist es durch Uebernahme eines weiteren Zuschusses auf den Staathaushaltsetat pro 1870 möglich geworden, an dem Seminar eine eigene, selbständige Directorstelle zu gründen, und eine ordentliche sowie eine Hülfslehrerstelle vollständig zu dotiren. Die Organisation der Anstalt entspricht nunmehr im Wesentlichen den allgemeinen Vorschriften, insbesondere ist auch mit der Stadt Pyritz eine Vereinbarung zur Errichtung einer einklassigen Uebungsschule getroffen worden. Der Bau eines neuen Seminaretablissements wird vorbereitet.

Hinsichtlich des Ottostifts ist nach Verlegung des Seminars aus demselben durch Allerhöchste Ordre vom 20. April 1868 bestimmt worden, daß dasselbe fortan einigen würdigen und bedürftigen emeritirten Elementarlehrern des Regierungsbezirks Stettin gegen

die Verpflichtung zur Beaufsichtigung des Otto-Denkmals sowie zur Beaufsichtigung und Instandhaltung des Parks zur Wohnung und Nutzung überwiesen werde. Dieser Allerhöchsten Bestimmung entsprechend ist die Verwaltung von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium auf die Königliche Regierung zu Stettin übergegangen.

2. Schullehrer-Seminar zu Angerburg.

Das evangelische Schullehrer-Seminar zu Angerburg im Regierungsbezirk Gumbinnen hat besonders die Bestimmung, Lehrer für die masurischen Schulen vorzubilden. Dasselbe war bisher Externat. Im Jahre 1866 wurde der Bau eines neuen Gebäudes zur Einrichtung des Internates begonnen und am 23. August d. J. wurde dasselbe geweiht und dem Gebrauche übergeben.

V. Elementarschulwesen.

217) Zulässigkeit der Wahl eines Schullehrers in den Schulvorstand in der Provinz Hannover.

Berlin, den 16. September 1870.

Der Recurs des Schulvorstandes gegen die Wahl des Lehrers N. zum Schulvorstandsmitgliede vom 1. Juli d. J. kann nicht für begründet erachtet werden.

Die Wählbarkeit zum Schulvorstandsmitgliede ist nach §. 11 des Gesetzes vom 14. October 1848 nur an diejenigen Voraussetzungen geknüpft, von welchen nach §. 9. l. c. die Wahlberechtigung, oder, genauer ausgedrückt, die materielle Fähigkeit, an der Wahl Theil zu nehmen, abhängt. Ob die Bedingungen, an welche die Bekanntmachung des Hannöverschen Ministeriums von demselben Tage die formelle Fähigkeit zur Theilnahme an dem Wahlact bindet, erfüllt sind, ob insbesondere der Wahlberechtigte in dem Wähler-Verzeichniß Aufnahme gefunden hat, ist für die Wählbarkeit gleichgültig.

Die Erfordernisse des §. 9 des Gesetzes vom 14. October 1848 sind aber in der Person des Lehrers N. sämmtlich erfüllt; er gehört zu keiner der daselbst aufgeführten 4 Kategorien von Personen, denen die Wahlberechtigung versagt ist. Auf das letzte Alinea dieses Paragraphen beruft der Schulvorstand sich zu Unrecht, weil, auch wenn die Voraussetzungen dieser Vorschrift, was dahin gestellt bleiben kann, bei dem Lehrer N. zuträfen, hiervon nur der Umfang

seiner Wahlberechtigung, nicht aber seine Wahlberechtigung an sich betroffen werden würde, die Wählbarkeit aber nicht von dem Umfang der Wahlberechtigung, sondern von der Wahlberechtigung überhaupt abhängt.

Hiernach ist die Entscheidung des Königlichen Consistoriums zu N. vom 1. Juni d. J. begründet und muß es bei derselben bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Schulvorstand von N. (in der Provinz Hannover.)
U. 23639.

---

218) Versehung vacanter Schulstellen.

Schleswig, den 16. Juni 1870.

In einer Circulair-Verfügung vom heutigen Datum, welche in der nächsten Nr. des Amtsblattes veröffentlicht werden wird, haben wir auf Grund des nach der Allerhöchsten Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen, auch für die hiesige Provinz maßgebenden §. 97 im Tit. 10 des Theils II. des allgemeinen Landrechts verfügt, daß die fest angestellten Volksschullehrer, welche ihr Lehramt freiwillig niederzulegen beabsichtigen oder zu einer anderweitigen Lehrerstelle berufen werden, hiervon sofort ihrem Schulinspector Anzeige zu machen haben und nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vorgesetzten Schulbehörde ihr bisheriges Lehramt verlassen dürfen.

Dabei ist es als Regel hingestellt, daß der Lehrer nach 6 Wochen (resp. mindestens 4 Wochen, wenn mit Ablauf dieser Frist das Schulsemester endigt) sein bisheriges Amt fortzuverwalten hat, die Genehmigung der Schulbehörde, schon vor Ablauf der gedachten Frist die bisherige Stelle zu verlassen, wird aber dem Lehrer dann nicht zu versagen sein, wenn schon früher für eine interimistische Verwaltung der Stelle ohne erhebliche Schwierigkeit Fürsorge getroffen werden kann, und jedenfalls wird dann für eine solche Verwaltung gesorgt werden müssen, wenn sich nach Ablauf der in der Vacanzausschreibung bestimmten Bewerbungsfrist ergiebt, daß die Wiederbesetzung der Stelle noch eine längere Zeit in Anspruch nehmen wird.

Da nun in manchen der über diese Angelegenheit erstatteten Berichte von den Schulbehörden hervorgehoben ist, daß es namentlich bei dem gegenwärtigen Lehrermangel mit großen Schwierigkeiten

verbunden sei, eine interimistische Vertretung für eine vacante Lehrerbedienung anzuordnen, sehen wir uns veranlaßt, den Schulbehörden die in dieser Beziehung, soweit nicht in einzelnen Districten durch besondere Verfügungen oder herkömmlich bereits eine bestimmte Ordnung in dieser Beziehung eingeführt ist, zu befolgenden Grundsätze in Folgendem mitzutheilen.

Darnach ist bei den Schulstellen, an welchen nur Ein Lehrer angestellt ist, vom Kirchenvisitatorium resp. dem Kirchenpropsten zunächst dafür zu sorgen, eine zur interimistischen Verwaltung der vacanten Schulstelle befähigte Persönlichkeit ausfindig zu machen und mit dem Unterricht der Schulkinder gegen Genuß der inzwischen fällig werdenden Diensteinnahmen, soweit solche während des Interimisticums zur Verfügung stehen, event. unter Vereinbarung eines bestimmten Honorars, bis zur Wiederbesetzung der Stelle zu beauftragen.

Erst wenn dies unthunlich erscheint, ist auf eine Aushülfe durch die Lehrer benachbarter Schulgemeinden Bedacht zu nehmen. Dabei ist jedoch davon auszugehen, daß weder der Schulgemeinde wider ihren Willen der von ihr für ihre Schule besoldete Lehrer zu Gunsten einer anderen Schulgemeinde theilweise entzogen werden kann, noch ihr jeweiliger Lehrer zum Vicariren an einer anderen Schule verpflichtet ist. Es wird daher in solchem Falle eine desfällige Vereinbarung mit der Schulgemeinde wie mit dem Lehrer getroffen werden müssen und sodann vom Schulinspector die Art und Weise des Vicarirens näher anzuordnen sein. Um aber den sich bei solchen Vereinbarungen für den einzelnen Vacanzfall leicht ergebenden Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten im Vorwege zu begegnen, wird es sich empfehlen, im Voraus mehrere benachbarte Schulgemeinden auf geeignete Weise zu ständigen Vicariatsverbänden zu vereinigen und eine desfällige Uebereinkunft dieser Gemeinden herbeizuführen, in welchem Falle die Lehrer in ihrer Bestallung zu einem event. Vicariren an den Schulen dieses Vicariatverbandes zu verpflichten sein werden. Die den vicarirenden Lehrern aus den Einkünften der vacanten Bedienung resp. aus der Schulkasse zu gewährende Vergütung ist von der Schulbehörde unter Berücksichtigung der Verhältnisse des einzelnen Falles, insbesondere der Zahl der zu ertheilenden Unterrichtsstunden, zu bestimmen. —

Wenn die Localverhältnisse es gestatten und eine andere Aushülfe nicht zu erreichen ist, wird eine Vertheilung der Schulkinder in die benachbarten Schulen eintreten dürfen. —

Bei Schulen, an welchen mehrere Lehrer angestellt sind, wird man davon ausgehen müssen, daß jeder Lehrer nicht allein für seine Schulklasse angestellt ist, sondern der ganzen Schule seine Kräfte zu widmen hat. Bei eintretender Vacanz wird daher der übrigbleibende Lehrer zunächst zur Aushülfe verpflichtet und diese den

Verhältnissen entsprechend, sei es durch temporaire Combinirung der Schulklassen, sei es durch zeitweilige Einrichtung einer Halbtagsschule, anzuordnen sein.

In Schulgemeinden endlich, wo mehrere öffentliche Volksschulen neben einander vorhanden sind, wie in den meisten Städten, werden regelmäßig sämmtliche Lehrer der Gemeinde zur Aushülfe bei eintretenden Vacanzen verpflichtet zu erachten sein und wird daher in diesen Gemeinden, falls die an derselben Schule, bei welcher die Vacanz eingetreten ist, fungirenden Lehrer zu einer ausreichenden Vertretung nicht im Stande sind, für eine solche durch Heranziehung der übrigen Lehrkräfte der Schulgemeinde zu sorgen sein.

Auch in diesen letzteren Fällen wird in der Regel dem Aushülfe leistenden Lehrer eine seiner vermehrten Mühwaltung entsprechende Vergütung aus den Einkünften der vacanten Stelle von der Schulbehörde zuzubilligen sein.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circulair
an sämmtliche Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien der Provinz.

219) Nachweisung der von den Schulgemeinden des Re-
Schulsteuern
(Centrbl. pro 1869

Laufende Nr.	Benennung der Kreise.	Es zahlten an Schulsteuer							
		evang. Schul-gemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.	kathol. Schul-gemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.
1.	Altena	35	24,085	24	6	5	784	8	11
			pro Kopf	14	6		pro Kopf	8	3
2.	Arnsberg	2	489	17	6	22	5,706	2	7
			pro Kopf	10	9		pro Kopf	4	11
3.	Bochum	37	47,446	12	4	15	18,346	28	1
			pro Kopf	20	9		pro Kopf	11	11
4.	Brilon	3	270	18	3	22	3,354	27	4
			pro Kopf	14	11		pro Kopf	7	1
5.	Dortmund	42	50,985	18	3	15	12,779	26	—
			pro Kopf	20	8		pro Kopf	10	6
6.	Hagen	55	65,127	9	—	8	5,729	25	—
			pro Kopf	22	3		pro Kopf	12	6
7.	Hamm	28	8,823	4	11	11	6,319	14	5
			pro Kopf	9	7		pro Kopf	9	6
8.	Iserlohn	26	23,493	10	8	11	9,106	6	5
			pro Korf	22	6		pro Kopf	14	1
9.	Lippstadt	2	2,277	16	7	28	7,321	11	6
			pro Kopf	24	9		pro Kopf	8	2
10.	Meschede	3	234	23	5	41	10,228	6	8
			pro Kopf	8	4		pro Kopf	9	6
11.	Olpe	2	266	2	3	58	12,807	8	7
			pro Kopf	6	2		pro Kopf	13	3
12.	Siegen	84	33,569	2	11	27	4,453	23	8
			pro Kopf	21	9		pro Kopf	13	5
13.	Soest	23	9,875	26	8	23	8,215	20	2
			pro Kopf	15	—		pro Kopf	8	6
14.	Wittgenstein	40	7,985	12	2	3	177	3	7
			pro Kopf	12	6		pro Kopf	6	2
	Summe	382	274,930	19	5	289	105,331	2	11
	Im Jahre 1868 zahlten	382	245,854	29	5	287	97,342	3	7
	Also 1869 mehr resp. weniger	—	+29,075	20	—	+2	+7,988	29	4

gierungs-Bezirks Arnsberg im Jahre 1869 gezahlten Beträge an und Schulgeld.

(Seite 498 Nr. 176.)

im Jahre 1869 an Schulgeld: evang. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.	kathol. Schulgemeinden	Thlr.	Sg.	Pf.	An Schulsteuern wurden nach Maaßgabe der directen Steuern gezahlt: von 1 bis 20%	von 20 bis 40%	von 40 bis 60%	über 60%	Es zahlten im Jahre 1869 keine Schulsteuer: evang. Schulgemeinden	keine Schulsteuer: kath. Schulgemeinden	kein Schulgeld: evang Schulgemeinden	kein Schulgeld: kath. Schulgemeinden	Bemerkungen.
34	9,032	3	10	5	313	16	8	4	22	12	2	—	—	1	—	
2	141	—	—	24	2,726	14	2	5	13	2	4	—	2	—	—	
31	8,618	2	—	13	5,236	10	9	6	16	10	19	—	—	6	2	
3	34	25	—	21	1,338	23	1	13	5	6	1	—	—	—	1	
39	10,053	20	2	15	5,432	—	3	15	17	11	14	2	—	5	—	
21	3,032	22	6	5	475	8	—	1	12	16	34	—	—	34	3	
33	5,196	14	2	10	2,848	20	—	20	13	4	2	7	—	2	1	
19	1,677	26	—	9	1,506	12	8	4	9	11	13	—	—	7	2	
2	506	27	9	34	3,992	27	2	19	11	—	—	—	6	—	—	
3	122	10	—	36	2,841	17	—	7	20	7	9	—	—	—	5	
3	89	12	6	55	2,573	5	1	5	16	12	27	1	—	—	3	
11	1,672	24	6	8	486	25	—	3	15	30	63	—	1	73	20	
23	2,274	10	8	22	3,132	19	2	31	14	1	—	1	—	1	1	
9	642	11	2	1	9	19	4	1	3	10	28	—	—	31	2	
233	43,095	—	3	258	32,914	8	4	134	186	132	216	11	9	160	40	
228	42,916	12	9	254	32,010	16	1	147	187	137	192	11	7	165	40	
+ 5	+ 178	17	6	+ 4	+ 903	22	3	— 13	— 1	— 5	+ 24	—	+ 2	— 5	—	

220) Einrichtung und Hebung der Sontagsschulen für die confirmirte Jugend.

Königsberg, den 2. Juni 1870.

Es besteht in manchen Gegenden unserer Provinz die schöne Sitte der sogenannten Sonntagsschulen, in denen die Lehrer, namentlich die von der Kirche entfernt wohnenden, die konfirmirte Jugend, auch wohl in Begleitung von Erwachsenen, in einer oder zwei Abendstunden des Sonntags in der Schule zu gemeinsamer Sonntagsandacht versammeln. Es wird die Stunde mit Gesang, Gottes Wort und Gebet ausgefüllt, wobei nichts hindert, die Pflege des Kirchengesangs und der liturgischen Responsa, die Vorlesung von Mittheilungen aus dem Gebiete der äußern und innern Mission und anderes Kirchliche hinzuzufügen, und es fühlen sich nicht wenige christlich gesinnte Lehrer in diesem dem kirchlichen Leben geleisteten Dienste sehr befriedigt, wie dergleichen denn auch nicht ohne Segen für die Betheiligten sein kann.

Neuerdings ist die hiesige Königliche Regierung veranlaßt worden, die Förderung dieser Institution in's Auge zu fassen und ist auch dazu bereit; es hat dieselbe aber zuvor uns aufgefordert, an unserm Theile eine Anregung in dieser Richtung ergehen zu lassen. Wir haben diese Gelegenheit um so lieber ergriffen, den Sonntagsschulen wieder einmal das Wort zu reden, als dieselben doch in erster Linie dem kirchlichen Leben zur Förderung gereichen. Andererseits ist aber auch die ganze Angelegenheit eine so sehr auf dem Gebiete des geistlichen Lebens liegende, und wird so sehr und so ausschließlich von der freiwilligen Liebe getragen, daß dabei auf die Einwirkung der Geistlichen vor Allem gerechnet werden muß. Die ganze Institution nämlich, sowohl was die Leitenden, als auch was die sonst Theilnehmenden betrifft, entzieht sich der gesetzlichen Regelung und den äußern Antrieben. Die jungen Leute können nicht äußerlich dazu genöthigt werden, und den Lehrern darf ihre Sonntagsruhe nicht verkürzt werden. Dennoch, wie in andern Gegenden der evangelischen Kirche eine Menge Lehrer und anderer Gemeindeglieder ihre Sonntagsruhe aus Liebe zum Herrn den Kindergottesdiensten und den damit verbundenen Sonntagsschulen thatsächlich widmen: so hat es, namentlich im östlichen Theile unserer Provinz, an Lehrern durchaus nicht gefehlt, welche in der Liebe zum Herrn in Anerkennung des dadurch positiv und negativ herbeigeführten Sonntagsegens für ihre Schulgemeinde eine Sonntagsarbeit dieser Art gern auf sich genommen haben. Dann aber ist es eben der Geistlichen Sache, diese Liebe, wo sie vorhanden ist, anzuerkennen und zu ermuntern (da äußerliche Belohnung und direkte Remuneration nicht oder nicht mehr thunlich ist), oder auch, wo sie nicht vorhanden, dieselbe zu wecken und in's Leben zu rufen; andererseits

aber auch auf die konfirmirte Jugend behufs der Benutzung dieser Veranstaltung wohlthätig einzuwirken. Zu diesem Zwecke richten wir diese Worte an die Geistlichen unseres Aufsichtskreises. Wie soll das evangelisch-kirchliche Leben gedeihen ohne Pflege der rechten Sonntagsheiligung, und wie könnte ein wesentlicher Beitrag zur Pflege der Sonntagsheiligung seitens der Lehrer verkannt werden wie diese! Ueberdies wird die Kirche gerade in unsern Tagen je länger je mehr auf sich selbst gewiesen. Sorgen wir daher, daß keine derjenigen Vermittelungen vernachlässigt werde, aus denen ein geistlicher Segen kommen kann; sorgen wir vielmehr dafür, daß Kirchenälteste wie Lehrer durch den Dienst der Kirche immer neue Freudigkeit zum Dienst der Kirche empfangen. Jede Mittheilung über den Fortgang dieser Angelegenheit, die wir den Herren Superintendenten für ihre Visitationen empfehlen, wird uns von hohem Werthe sein.

Königliches Consistorium.
Moll.

An
sämmtliche evangelische Geistliche
der Provinz Preußen.

---

221) Wahl der Schule in Bezug auf die confessionelle Erziehung der Kinder im Gebiete des ehemaligen Kurfürstenthums Hessen.

Berlin, den 24. September 1870.

Den Ausführungen in dem Bericht, welchen die Königliche Regierung am 6. d. M. über die Beschwerde des Schneidermeisters N. in N. erstattet hat, kann ich nicht überall zustimmen. Insbesondere vermisse ich darin die Auseinanderhaltung der beiden Fragen, in welcher Confession ein Kind erzogen werden, und welche Schule dasselbe besuchen soll.

Zwar bemerkt die Königliche Regierung, daß die Verordnung vom 13. April 1853 zunächst die Sicherstellung eines geregelten Schulbesuchs bezweckt habe. In der Verordnung selbst findet sich indessen hierfür kein Anhalt, und jene Bemerkung scheint um so weniger zuzutreffen, als der Schulzwang überhaupt nur eine eventuelle Nöthigung zur Benutzung der öffentlichen Schule, eine Nöthigung zum Besuch einer bestimmten öffentlichen Schule aber überall nicht enthält. Ein Kind, welches gesetzlich in einer bestimmten Confession erzogen werden soll, muß oft und kann sehr wohl eine Schule der anderen Confession besuchen, nur darf es nicht gezwungen werden, an dem in dieser Schule gegebenen Religionsunterricht

Theil zu nehmen. Ist dies an und für sich ein zulässiges und häufig vorkommendes Verhältniß, so wäre es ein Widerspruch, wollte man einem Vater versagen, sein Kind eine Schule anderer Confession besuchen zu lassen. Wenn der Besuch einer Schule anderer Confession die Erziehung des Kindes in der Confession der Eltern ausschlösse, so dürfte es überhaupt nur solche Schulen geben, welche von Kindern Einer Confession besucht werden. Die practische Unausführbarkeit solcher Einrichtungen liegt auf der Hand.

Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, jene beiden Fragen scharf von einander zu trennen. Die Schulaufsichtsbehörden haben nur dahin zu sehen, daß die Kinder, sei es durch Privatunterricht, sei es in Privat- oder öffentlichen Schulen den nothwendigen Unterricht wirklich empfangen. In welcher Confession dieselben erzogen werden, darüber haben die Schulaufsichtsbehörden überhaupt nicht, auch nicht nach der Kurhessischen Verordnung vom 13. April 1853 zu wachen. Ueber das letztere zu befinden, steht denjenigen zu, welche gesetzlich für die Erziehung des Kindes zu sorgen haben. Es ist zunächst ein Ausfluß der väterlichen, und wo sie fehlt, der vormundschaftlichen Gewalt. Sind diese Gewalten, wie es nach der Kurhessischen Verordnung vom 13. April 1853 der Fall ist, in ihrer freien Entschließung gesetzlich beschränkt, so ist es die Aufgabe der Gerichte, die Aufrechthaltung dieser Beschränkungen zu wahren, soweit es in ihrer Macht liegt. Die Schulaufsichtsbehörde aber hat hiermit Nichts zu thun.

Die Anwendung der vorstehenden Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergiebt, daß dem Beschwerdeführer, auch wenn er nach der Verordnung vom 13. April 1853 für verpflichtet erachtet wird, seinen Sohn L. bis zum 14ten Lebensjahr in der evangelischen Confession erziehen zu lassen, um deswillen die Benutzung der katholischen Privatschule in N. für seinen Sohn nicht versagt werden kann, daß also das Verlangen des Stadtschulvorstandes, den Sohn des 2c. N. der evangelischen Stadtschule zu überweisen, unbegründet und die dies anordnende Verfügung der Königlichen Regierung rückgängig zu machen ist.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu Cassel.
U. 23670.

222) Heranziehung bebauter Grundstücke einer Eisenbahn zu Leistungen für den Lehrer in der Provinz Schlesien.

Berlin, den 24. September 1870.

Der Königlichen Direction erwiedere ich auf die Beschwerde vom 1. Juli d. J., daß die N.'sche Eisenbahn als Besitzerin bebauter Grundstücke im Geltungsbereich der die Besoldung der Landschullehrer betreffenden Bestimmungen des katholischen Schulreglements vom 18. Mai 1801 zur antheiligen Aufbringung der von den Gemeinden zu entrichtenden baaren Summe zu dem Lehrergehalt und den Beschaffungskosten des Holzdeputats verpflichtet ist.

Auf die Grundsätze und Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts über die Schulunterhaltungspflicht kann nicht zurückgegangen werden, soweit diese Materie provinzialrechtlich geordnet ist. Dies ist hinsichtlich der Aufbringung der Lehrerbesoldungen der Fall, indem §. 19 des gedachten Reglements hierüber specielle und erschöpfende Vorschriften enthält.

Daß und weshalb die letzteren im Sinne der vorstehenden Entscheidung zu verstehen sind, ist in dem an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz erlassenen und im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung de 1860 S. 487 abgedruckten Rescript vom 10. Juli 1860 bereits näher dargelegt.

Ich kann daher dem Antrage, die Verfügung der dortigen Königlichen Regierung vom 18. Mai cr. in dem angefochtenen Punkt aufzuheben, keine Folge geben.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Direction der N.'schen Eisenbahn
zu N. (in der Provinz Schlesien.)

U. 23549.

---

223) Baupflicht bei einem Schulhaus nach Vereinigung des Küsterdienstes mit der Schulstelle.

(Centrbl. pro 1866 Seite 118.)

Berlin, den 25. Juni 1870.

Auf den Bericht vom 18. v. M.,

den Küster- und Schulhausbau zu N., Kreis N. betreffend,

und auf den Recurs des Schulzen N. und Genossen daselbst vom 1. Mai d. J. wird das Resolut der Königlichen Regierung vom 28. März d. J. aus den darin angeführten, von den Recurrenten nicht entkräfteten Gründen hiermit bestätigt.

Aus der nicht bestrittenen Annahme der Resoluts, daß die Vereinigung des Küsterdienstes mit der Schulstelle in N. erst im Jahr 1812 stattgefunden hat, folgt nach der Verordnung vom 2. Mai 1811 (Gesetz-Sammlung Seite 193) und ihrer constanten Auslegung in der Praxis der Gerichte wie der Verwaltungs-Behörden, daß **gesetzlich** weder die Kirchenkasse noch das Patronat zu Baubeiträgen verpflichtet ist. ꝛc.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: **Lehnert.**

An
die Königliche Regierung zu N.
U. E. 14294.

---

224) **Zulässigkeit des Rechtswegs in Beziehung auf Schulgeld bei einer öffentlichen Schule. Frist zur Erhebung des Competenz-Conflicts.**

Im Namen des Königs.

Auf den von der Königlichen Regierung zu N. erhobenen Competenz-Conflict in der bei der Königlichen Kreisgerichts Commission zu St. anhängigen Prozeßsache

des Schuhmachers N. zu N., Klägers,

wider

die Stadtgemeinde N., vertreten durch den Magistrat daselbst, Verklagte,

betreffend Zurückzahlung zu viel erhobenen Schulgeldes, erkennt der Königliche Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte für Recht:

daß der Rechtsweg in dieser Sache für zuläßig und der erhobene Competenz-Conflict daher für unbegründet zu erachten.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In N. besteht seit 1863 eine s. g. gehobene vierklassige Knabenschule, in welcher auch fremdsprachlicher Unterricht ertheilt wird, deren Lehrziel somit zwar über dasjenige der gewöhnlichen Elementarschule hinausgeht, jedoch das Ziel der Progymnasien oder der höheren Bürgerschule im Sinne des Prüfungs-Reglements vom 6. October 1859, wie es ursprünglich beabsichtigt war, nicht erreicht. Das Anfangs auf 15 Sgr. monatlich für jeden Schüler festgesetzte, zur Kämmereikasse abzuführende Schulgeld wurde durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten unter Genehmigung der Kirchen- und Schul-Abtheilung der Königlichen Regierung in N. auf 5 Sgr. monatlich ermäßigt, demnächst aber von der letzteren

auf den Antrag des Magistrats gegen den Widerspruch der Stadtverordneten vom 1. October 1868 ab wiederum auf 15 Sgr. monatlich erhöht. Dieses erhöhte Schulgeld hat Kläger, dessen Sohn die gedachte Schule besucht, für den Monat October 1868 gezahlt, und zwar, wie er angiebt, gezwungen durch die vom Magistrat dem Säumigen mittels öffentlicher Bekanntmachung im Märkischen Boten angedrohte Execution. Er hält den Magistrat nicht für berechtigt, ohne Zustimmung der Stadtverordneten das Schulgeld zu erhöhen, und trägt in der unterm 8. December 1868 vor der Kreisgerichts-Commission in N. zum Protokoll gegebenen Klage darauf an, die Stadt N., vertreten durch den Magistrat, zu verurtheilen, ihm 10 Sgr. zu viel erhobenes Schulgeld zurückzuzahlen.

Der Verklagte bestritt auf Grund des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. S. 241 ff.) die Zulässigkeit des Rechtsweges, da es sich nicht um die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld überhaupt, sondern nur um die Höhe des Schulgeldes handle, welche die Königliche Regierung kraft der ihr durch die Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 beigelegten gesetzlichen Befugniß festgesetzt habe. Er trug darauf an, die Kreisgerichts-Commission wolle sich demgemäß für incompetent erklären.

Diese hat jedoch den Einwand der Incompetenz verworfen, indem sie annimmt, durch den Schlußsatz des §. 15. cit. sei dem Richter das Recht und die Pflicht übertragen, durch Einleitung von Klagen darüber zu entscheiden, ob eine von der Aufsichtsbehörde angeordnete Umlage in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet sei oder nicht, und hat unter Negirung der Befugniß der Königlichen Regierung, das Schulgeld an städtischen Schulen ohne Zustimmung des Magistrats und der Stadtverordneten festzusetzen, unterm 5. Januar v. J. nach dem Klageantrage erkannt.

Noch vor Empfang des demnächst ausgefertigten Erkenntnisses, unterm 7. Januar v. J., meldet der Magistrat den Recurs gegen dasselbe an, indem er sich die Rechtfertigung vorbehielt und zugleich anzeigte, daß er der Königlichen Regierung von der Lage der Sache Behufs Erhebung des Competenz-Conflicts Mittheilung gemacht habe. Mittels Berichts vom 12. März v. J. — abgegangen am 16. ej. — sandte die Kreisgerichts-Commission die Acten an das Königliche Kammergericht, bei welchem der Magistrat unterm 13. ej. den Recurs ebenfalls eingelegt hatte. Mittels Decrets vom 22. ej. wies das Kammergericht den Recurs zurück, weil aus den Eingaben des Magistrats nicht zu entnehmen sei, worüber er sich beschwere, noch was er in der Recurs-Instanz erkannt wissen wolle. Dieses Decret ist bei der Kreisgerichts-Commission in N. unterm 8. April v. J. präsentirt. Aber bereits unterm 18. März v. J. war bei der Commission der Plenarbeschluß der Königlichen Regierung zu N. vom 13. ej., mittels dessen dieselbe den Competenz-Conflict erhob,

eingegangen, während die für das Kammergericht bestimmte Anzeige hievon, welche der Richter erster Instanz bereits unterm 20. März v. J. concipirt hatte, in Folge des den Recurs zurückweisenden Decrets nicht mehr zur Ausfertigung gelangte. Mit Rücksicht hierauf fragte die Kreisgerichts-Commission bei der Regierung an, ob sie ungeachtet der bereits erfolgten Entscheidung des Kammergerichts den Competenz-Conflict aufrecht erhalten wolle. Die Königliche Regierung hat dies bejaht und die Kreisgerichts-Commission das weitere Rechtsverfahren eingestellt, insbesondere das den Recurs zurückweisende Decret des Kammergerichts den Parteien nicht insinuiren, vielmehr nur die in dem Gesetz vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170 ff.) vorgeschriebenen Mittheilungen sowohl an die Parteien, als auch an die Königliche Regierung gelangen lassen.

Zur Begründung des Competenz-Conflicts bekämpft die Königliche Regierung in ihrem Plenarbeschluß vom 13. März v. J. zunächst die oben erwähnte Ansicht der Kreisgerichts-Commission, daß in allen, im zweiten Satz des §. 15. des Gesetzes über die Erweiterung des Rechtsweges vom 24. Mai 1861 vorgesehenen Fällen der Richter darüber zu entscheiden habe, ob eine von der Aufsichtsbehörde angeordnete Umlage auch wirklich in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordnet sei. Dieselbe sucht sodann darzuthun, daß auf den vorliegenden Fall nicht der erste Satz des §. 15. cit., wonach in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schulanstalten an Schulgeld der Rechtsweg unbedingt zulässig ist, sondern der zweite Satz dieses §., wonach in Beziehung auf Schulabgaben, welche auf einer von der Aufsichtsbehörde in Gemäßheit gesetzlicher Bestimmung angeordneten Umlage beruhen, der Rechtsweg nur insoweit stattfindet, als dies bei öffentlichen Abgaben der Fall ist, Anwendung finde.

Die Königliche Regierung nimmt an, unter „öffentlichen Schulanstalten" im Sinne des ersten Satzes des §. 15. cit. seien nur solche Schulen zu verstehen, die stiftungsmäßig selbstständig, namentlich mit eigenem Vermögen dastehen und daher auch die Eigenschaft besonderer juristischer Personen haben, nicht aber solche, die lediglich von anderen Rechtssubjecten, insbesondere von Communen und für diese gegründet und ausschließlich aus deren Mitteln unterhalten werden, und für die daher auch eine besondere juristische Persönlichkeit nicht könne in Anspruch genommen werden.

Eine Schule der letzteren Art sei die hier in Rede stehende Knabenschule. Sie gehöre nicht zu den im §. 54. Tit. 12. Th. II. Allg. Land-Rechts erwähnten höheren Schulen und werde als eine städtische lediglich mit den Mitteln der Commune N. unterhalten. Diese Commune resp. deren Kämmereikasse ziehe Schulgeld ein, um so die Einnahmen der Stadt zu vermehren. Es habe also keine Schulanstalt, sondern die Stadt von dem Kläger Schulgeld erhoben, und Letzterer klage denn auch nicht gegen eine Schulanstalt, sondern

gegen die Stadt N. auf die Erstattung des angeblich zu viel erhobenen Schulgeldes. Dieses habe demnach lediglich den Charakter einer städtischen Abgabe, welche auf Grund der gesetzlichen Bestimmung im §. 18. litt. f. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817 (Ges.-Samml. S. 180), wonach den Schulabtheilungen der Königlichen Regierungen die Regulirung des Schulgeldes zustehe, von der Königlichen Regierung angeordnet resp. regulirt sei, mithin zur Kategorie der im zweiten Satz des §. 15. cit. vorgesehenen, hinsichtlich der Prozeßfähigkeit den öffentlichen Abgaben gleichgestellten Umlagen gehöre. Da nun keiner derjenigen Fälle, in welchen nach §§. 78. und 79. Tit. 14. Th. II. Allg. Land-Rechts der Rechtsweg bezüglich öffentlicher Abgaben stattfinde, hier vorliege, so folge hieraus von selbst die Ausschließung des Rechtsweges.

Von den Parteien und dem Ressortminister sind Erklärungen über den Competenz-Conflict nicht abgegeben.

Die Königliche Kreisgerichts-Commission erachtet aus den in ihrem Erkenntniß ausgeführten Gründen den Rechtsweg in dieser Sache für zulässig, außerdem auch den Competenz-Conflict für zu spät erhoben, weil das Königliche Kammergericht, noch bevor demselben von der Erhebung des Competenz-Conflicts habe Anzeige gemacht werden können, durch Decret vom 23. März v. J. den Recurs des Verklagten verworfen und damit endgültig in der Sache entschieden gehabt.

Das Königliche Kammergericht erachtet ebenfalls den Competenz-Conflict für nicht rechtzeitig erhoben, da nach §. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847 (Ges.-Samml. S. 170) in rechtskräftig entschiedenen Sachen der Competenz-Conflict nicht mehr erhoben werden könne, diese Bestimmung aber dahin zu interpretiren sei, daß die Benachrichtung von der Erhebung des Competenz-Conflicts dem mit der Sache befaßten Richter vor rechtskräftiger Entscheidung zugehen müsse, was im vorliegenden Falle nicht geschehen sei. Dagegen erachtet das Königliche Kammergericht den Competenz-Conflict in Uebereinstimmung mit der Auffassung der Königlichen Regierung für materiell begründet.

Diesen Ansichten ist nicht beizupflichten, vielmehr der Competenz-Conflict zwar für rechtzeitig erhoben, aber für unbegründet und der Rechtsweg in dieser Sache für zulässig zu erachten.

Hinsichtlich der rechtzeitigen Erhebung des Competenz-Conflicts ist zunächst zu bemerken, daß der vom 13. März v. J. datirte Plenarbeschluß der Königlichen Regierung am 18. desselben Monats bei der Kreisgerichts-Commission in N. präsentirt worden ist, also vier Tage vor dem vom 22. März v. J. datirten Decret des Kammergerichts, durch welches der Recurs zurückgewiesen worden. Beim Eingang des Plenarbeschlusses in N. war mithin jedenfalls noch nicht rechtskräftig in der Sache entschieden; folglich lag auch der im

§. 2. des Gesetzes vom 8. April 1847 vorgesehene Fall einer Erhebung des Competenz-Conflicts in einer rechtskräftig entschiedenen Sache damals unzweifelhaft nicht vor. Hierin ändert auch der Umstand nichts, daß das Kammergericht von dem Plenarbeschluß der Regierung vor Abfassung seines den Recurs des Verklagten zurückweisenden Decrets keine Kenntniß erhalten hat.

Die Königliche Regierung war in ihrem Recht, wenn sie den Plenarbeschluß nur der Kreisgerichts-Commission zugehen ließ, da dort der Prozeß anhängig war und sie nicht wissen konnte, daß die Acten dem Kammergericht vorlagen. Sie hat ihrerseits dem Gesetz genügt, indem sie dafür sorgte, daß ihr Plenarbeschluß vor rechtskräftiger Entscheidung des Prozesses bei dem Richter erster Instanz eintraf, und kann durch den Umstand, daß der am 20. März v. J. concipirte Bericht, in welchem der Richter erster Instanz dem Kammergericht von der Erhebung des Competenz-Conflicts Anzeige machte und um Rücksendung der Acten bat, am 8. April, an welchem Tage das Decret des Kammergerichts in N. erst eintraf, noch nicht zum Abgang befördert war, unmöglich in moram versetzt worden sein. Läßt sich schon hienach nicht in Abrede stellen, daß der im §. 2. cit. vorgesehene Fall hier nicht vorliegt, so ergiebt sich das vollends mit Evidenz daraus, daß das Decret vom 22. März v. J. den Parteien noch gar nicht zugestellt ist. Denn der allgemeine Grundsatz, daß die Rechtskraft eines Urtheils, d. i. seine Unabänderlichkeit und seine Wirkung gegenüber den Parteien, durch die Publication resp. Zustellung an letztere bedingt ist, findet zweifellos auch auf Decrete Anwendung, denen, wie den Bescheiden in der Recurs-Instanz, ausnahmsweise die Wirkung von Urtheilen beigelegt ist. Zum Ueberfluß schreibt §. 11. ad 2. des Gesetzes vom 20. März 1854 (Ges.-Samml. S. 115 ff.) die Insinuation des Recursbescheides ausdrücklich vor. Diese ist im vorliegenden Fall noch nicht erfolgt; der Richter erster Instanz hat vielmehr dem Gesetz gemäß das Verfahren in der Lage eingestellt, in welcher es sich beim Eingang der Acten aus der Recurs-Instanz befand. Somit kann eine unabänderliche Zurückweisung des vom verklagten Magistrat eingelegten Recurses, folgeweise die Rechtskraft des Urtheils erster Instanz zur Zeit nicht angenommen werden (§. 12. al. 2. a. a. O.). Dazu kommt endlich, daß nach §. 19. des Gesetzes vom 8. April 1847 durch Erhebung des Competenz-Conflicts der Lauf der Präclusivfristen gehemmt wird, daß aber die dem Verklagten nach §. 7. al. 2. des Gesetzes vom 20. März 1854 zustehende zwölfwöchige Recursfrist am 22. März, dem Datum des Recursbescheides, noch nicht, sondern erst am 29. desselben Monats abgelaufen war, daß mithin auch bis zu diesem Tage in analoger Anwendung des in dem Erkenntniß des Gerichtshofes vom 16. December 1854 (Just.-Min.-Bl. von 1855 S. 74 ff.) hinsichtlich der friedensgerichtlichen Urtheile in der Rheinprovinz ange-

nommenen Grundsatzes der Competenz-Conflict erhoben werden konnte.

Ist nach Vorstehendem der Competenz-Conflict zwar rechtzeitig erhoben, so muß er doch für unbegründet und demnach der Rechtsweg für zulässig erachtet werden. Nicht, wie die Königliche Regierung und das Königliche Kammergericht annehmen, der zweite, sondern der erste Satz des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 findet hier Anwendung. Danach ist das rechtliche Gehör unter andern in Beziehung auf Forderungen öffentlicher Schulanstalten an Schulgeld unbedingt gestattet, und nur um Schulgeld im eigentlichen Wortsinne, um einen baaren Entgelt für empfangenen Unterricht, nicht um eine auf Grund einer Umlage zu leistende Abgabe handelt es sich im vorliegenden Fall. Jenes ist nur von den Eltern oder Vormündern derjenigen Kinder, welche die Schule besuchen, gleichviel ob sie der Commune N. angehören oder nicht, zu entrichten und unterscheidet sich eben hierdurch wesentlich von Schulabgaben, welche auf Grund besonderer Umlagen von allen einer Schule zugewiesenen Hausvätern, resp. von gewissen, in sich abgeschlossenen Klassen derselben, ohne Rücksicht auf die wirkliche Benutzung der Schule für ihre Kinder, erhoben werden. Der Charakter des Schulgeldes als eines Aequivalents für den genossenen Unterricht wird auch dadurch nicht verändert, daß es nicht unmittelbar an den Lehrer oder an eine besondere Schulkasse, sondern an die Kasse der die Schule unterhaltenden Gemeinde gezahlt wird. Es dient in diesem Fall zur Verminderung der Ausgaben der Gemeinde für die Schule, nicht aber, wie die Königliche Regierung in Verkennung des wahren Sachverhalts annimmt, zur Vermehrung der Einnahmen der Gemeinde als solcher. Durchaus unbegründet ist ferner die Annahme der Königlichen Regierung, daß unter öffentlichen Schul-Anstalten im ersten Satz des §. 15. cit. nur stiftungsmäßig selbstständige, mit eigenem Vermögen ausgestattete und demnach als juristische Personen anzusehende Schulen zu verstehen seien. Der Wortlaut des §. 15. cit., insbesondere der Ausdruck „Schul-Anstalt", auf welchen die Königliche Regierung besonders Gewicht legt, nöthigt in keiner Weise zu dieser beschränkenden Auslegung. Jede Schule ist eine Anstalt zum Zweck des Unterrichts der Jugend und somit der Ausdruck: „Schul-Anstalt" durchaus gleichbedeutend mit „Schule". Wäre die Auslegung der Königlichen Regierung richtig, so würde das nach der Cabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 Nr. 1. (Ges.-Samml. S. 198) ebenfalls den öffentlichen Schul-Anstalten verliehene Privilegium der administrativen Execution wegen eines zweijährigen Schulgeld-Rückstandes auch auf die von der Königlichen Regierung bezeichneten Stiftungsschulen zu beschränken sein und somit, da deren Zahl unter den niedern Schulen eine sehr geringe ist, nur äußerst selten zu practischer Bedeutung gelangen. Eine so beschränkte Anwendung

der angeführten Cabinets-Ordre hat aber in der Wirklichkeit niemals stattgefunden; nur darauf kommt es an, ob die Schule, für welche das Schulgeld executivisch eingezogen werden soll, eine öffentliche Schule ist.

Daß zu dieser Kategorie von Schulen die in Rede stehende Schule gehört, ist von keiner Seite bestritten und erhellt eben daraus, daß die Stadt sie unterhält und Niemand von ihrer Benutzung ausschließt.

Ganz irrevelant ist ferner bezüglich des Competenz-Conflicts, daß Kläger, worauf die Königliche Regierung ebenfalls Gewicht zu legen scheint, nicht gegen eine Schulanstalt, sondern gegen die Stadt N. geklagt hat. Nicht nach den Parteien, sondern nach der Prozeßfähigkeit des Gegenstandes der Klage ist die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit des Rechtsweges zu beurtheilen.

Wenn endlich die Königliche Regierung die Vorschrift im §. 18. litt. f. der Regierungs-Instruction vom 23. October 1817, kraft deren die Schulabtheilungen der Königlichen Regierungen zur Regulirung des Schulgeldes befugt sind, als diejenige gesetzliche Bestimmung bezeichnet, in Gemäßheit welcher sie die nach ihrer Ansicht hier streitige „städtische Abgabe" regulirt habe, so übersieht sie, daß die angezogene Vorschrift eben nur auf Schulgeld im eigentlichen Sinne des Wortes sich bezieht, wie unter andern auch aus der Zusammenstellung des Schulgeldes mit den ebenfalls nur ein Aequivalent für bestimmte Leistungen bildenden Stolgebühren erhellt, und daß eine Umlage im gesetzlichen Sinne des Worts im vorliegenden Falle gar nicht stattgefunden hat.

Schließlich ist nur noch in Uebereinstimmung mit der Königlichen Regierung und dem Königlichen Kammergericht zu bemerken, daß die Gründe, aus welchen die Kreisgerichts-Commission den Rechtsweg für zulässig erachtet, durchaus unhaltbar sind, indem sie in der Consequenz dahin führen würden, die Prüfung der Anwendbarkeit des §. 15. des Gesetzes vom 24. Mai 1861 und die Entscheidung darüber ausschließlich den ordentlichen Gerichten zu übertragen und dem hiezu zunächst berufenen unterzeichneten Gerichtshofe gänzlich zu entziehen.

Berlin, den 12. März 1870.

Königlicher Gerichtshof zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.

---

225) Kurze Mittheilungen.

1. Taubstummen-Anstalt zu Breslau.

Am 28. September 1819 traten in Breslau mehrere Männer zu einem Privatverein für den Unterricht und die Erziehung Taub-

stummer zusammen. Am 28. September v. J. hat der Verein den fünfzigsten Jahrestag seiner Gründung gefeiert. Aus der damals veröffentlichten Jubelschrift ist im Centralblatt pro 1869 Seite 773 der bei Aufnahme von Kindern auszufüllende Fragebogen abgedruckt worden. Aus derselben Schrift wird hier noch angeführt, daß dem Verein durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. Mai 1836 Corporationsrechte verliehen sind. Die jetzt gültigen Statuten datiren vom $\frac{\text{15. Mai 1846}}{\text{5. März 1850}}$, und sind von dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten am 1. October 1850 bestätigt worden. — Das für die Anstalt eingerichtete Gebäude wurde im Jahr 1821 für 11 Zöglinge in Benutzung genommen. Seitdem bis Ende Juni 1869 sind in die Anstalt aufgenommen worden

Knaben	404		
Mädchen	296		
		700	

und zwar

aus dem Regierungs-Bezirk Breslau	502		
" " " " Liegnitz	104		
" " " " Oppeln	86		
		692	
Nichtschlesier		8	
		= 700	

Entlassen sind in demselben Zeitraum

Knaben	351		
Mädchen	245		
		596	

und zwar

aus dem Regierungs-Bezirk Breslau	426		
" " " " Liegnitz	97		
" " " " Oppeln	63		
		586	
Heimathlose		2	
Nichtschlesier		8	
		= 596	

darunter:

confirmirt	424
nicht unterrichtsfähig	66
wegen fortdauernder Kränklichkeit	27
gestorben	44
aus besonderen Gründen	35
	= 596

Aus dem gegen Ende Juni d. J. von dem Verein ausgegebenen Verwaltungs-Bericht für das Jahr 1869 geht hervor, daß an der

Anstalt 1 Oberlehrer, 5 ordentliche Lehrer, 2 Hülfslehrer und 2 Lehrerinnen fungiren.

Es befanden sich am Schluß des Jahres 1868 in der Anstalt 124 Zöglinge

Von diesen schieden aus:

a. am Schluß des Schuljahrs 18$\frac{68}{69}$ als ausgebildet . . . . 17 Zögl.

b. unausgebildet . . . . 4 "

c. durch den Tod . . . . 1 " — 22 "

zu den verbliebenen . . . . 102 Zöglingen

wurden aufgenommen . . . . 25 "

(incl. 2 Schulgänger), sodaß am Schluß des Jahrs 1869 in der Anstalt vorhanden waren . . . . 127 Zöglinge.

und zwar

5 Königliche Fundatisten,
23 ständische Fundatisten,
7 Privat-Fundatisten,
8 Pensionäre,
76 Freizöglinge, und
8 Schulgänger.

= 127.

Nach der Rechnung pro 1869 betrug bei der laufenden Verwaltung die Einnahme in runden Zahlen:

vom Grundeigenthum	2150	Thlr
an Zinsen von Activ-Kapitalien zur freien Verfügung	3721	"
an Zinsen von Activ-Kapitalien zu besonderen Zwecken	648	"
Ertrag der Haus- und Kirchen-Collecten in der Provinz Schlesien im Jahr 1868	3217	"
an freiwilligen Beiträgen und Geschenken . . .	1592	"
an Vermächtnissen	1205	"
Ertrag der Hausbüchsen	12	"
an Pensionen, Bekleidungs- und Ausstattungsgeldern	4376	"
Insgemein	176	"
Summe	17097	Thlr

Der im Jahr 1853 für die ordentlichen Lehrer der Anstalt gegründete Pensionsfonds hatte im Jahr 1869 eine Einnahme

an Zinsen von Activ-Kapitalien von	160	Thlr
an Beiträgen der Lehrer und aus dem Institutsfonds von	136	"
an Geschenken von	100	"
überhaupt von	396	Thlr.

2. Waisenhaus zu Königsberg i. Pr.

So lange das Königliche Waisenhaus und das Königliche Schullehrer-Seminar zu Königsberg i. Pr. mit einander verbunden waren, gehörten beide Anstalten in das Ressort des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums daselbst, als der Aufsichtsbehörde für die Schullehrer-Seminarien. Nachdem — wie im diesjährigen Centralblatt Seite 500 mitgetheilt ist — die bisherige Verbindung beider Anstalten aufgehört hat, ist von dem Herrn Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten in Gemäßheit der allgemeinen Vorschriften über die Ressortverhältnisse (Instructionen vom 23. October 1817 resp. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. December 1825) durch Verfügung vom 25. August d. J. das Königliche Waisenhaus nunmehr dem Geschäftsbereich der Königlichen Regierung zu Königsberg zugewiesen worden.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten.

Dem ordentl. Prof. in der medic. Facult. der Univers. zu Bonn, Geheimen Medicinalrath Dr. Naumann ist der Rothe Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub, und

dem ordentl. Prof. in der philos. Facult. der Univers. zu Greifswald, Geheimen Regierungsrath Dr. Grunert der Rothe Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife verliehen worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Univers.
zu Berlin in die philos. Facultät: Dr. Herm. Grimm,
zu Bonn in die medic Facultät: Dr. Zuntz und Dr. von Mosengeil.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Die Wahl des Professors Dr. Abicht an der Landesschule in Pforta zum Director des Gymnas. in Oels, und

die Wahl des Gymnasial-Oberlehrers Rösner in Glatz zum Director des in Patschkau zu errichtenden Gymnasiums ist bestätigt,

der Gymnasial-Director Dr. Vogt zu Wetzlar in gleicher Eigenschaft an das Gymnasium zu Cassel versetzt,

der Subrector Beckmann vom Gymnas. zu Schleswig an das Gymnas. zu Hadersleben, und

der Oberlehrer Volbehr vom Gymnas. zu Hadersleben an das Gymnas. zu Schleswig versetzt,
der ordentl. Lehrer Dr. Schwenger vom Gymnas. in Emmerich zum Oberlehrer am Gymnas. in Düren berufen,
am Friedrichs-Gymnas. zu Breslau der ordentl. Lehrer Dr. Markgraf zum Oberlehrer befördert,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden
am Gymnas. zu Marienwerder der Relig.- und wissensch. Hülfslehrer Hennig vom Gymnas. zu Hohenstein,
" Wilhelms-Gymnas. zu Berlin der Schula.-Cand. Braumüller,
" Friedrichs-Gymnas. zu Berlin der ordentl. Lehrer Dr. Goldschmidt von der Louisenstädt. Gewerbesch. daselbst,
" Gymnas. zu Wittstock der ordentl. Lehrer Detto vom Gymnas. in Soran
" " zu Cüstrin der Schula.-Cand. Dr. Pannicke,
" " zu Luckau die Schula.-Candidaten Dr. Tschiersch und Steffenhagen,
" Pädagogium zu Ilfeld der Schula.-Cand. Hävernick,
" Gymnas. zu Clausthal die Schula.-Cand. Fokke und Dr. Kohts,
" " zu Verden der Gymnas.-Lehrer Dr. Schützler aus Marienwerder,
" " zu Hameln der commiss. Lehrer Dr. Oetling,
" " an Marzellen zu Cöln der Schula.-Cand. Sturm,
" Apostel-Gymnas. zu Cöln der Schula.-Cand. Petit,
" Gymnas. zu Emmerich " " " Dr. Diehl,
" " zu Trier " " " Dr. Ruland,
" " zu Wetzlar " " " Dr. Lauer,
" " und der Realschule zu Barmen der Schula.-Cand. Köhler;
es sind am Gymnas.
zu Graudenz der wissenschaftl. Hülfslehrer Dr. Osk. Erdmann als ordentl. Lehrer, und der Schula.-Cand. Brenke als Religions- und ordentl. Lehrer,
zu Gumbinnen der Cand. der Theologie und des Schulamts Rieder, sowie
zu Oppeln der Kaplan und interimist. Religionslehrer Peschke als ordentl. und Religionslehrer,
an der Ritter-Akademie zu Brandenburg ist der Schula.-Cand. Dr. Langheld als Adjunct angestellt worden.

Der Gymnasiallehrer Dr. Kraft in Seehausen ist als Rector der Klosterschule zu Donndorf bestätigt,

dem Lehrer Ballas am Progymnas. zu Linz das Prädicat „Oberlehrer" verliehen,
es sind am Progymnas.
zu Erkelenz der Schula.-Cand. Thele,
zu Sobernheim die Schula.-Cand. Dr. Linsenbarth und Velten als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Die Wahl des Rectors der früheren höheren Bürgerschule zu Sprottau in Schlesien, Dr. Simon, zum Director dieser zu einer Realschule erster Ordnung erweiterten Anstalt ist bestätigt; es sind an derselben Realschule die Lehrer Dr. am Ende, bisher an der höher. Bürgersch. daselbst, Schwalbach, bisher am Gymnas. zu Krotoschin, und Dieckmann, bisher an der höh. Bürgersch. zu Sprottau, als Oberlehrer angestellt,
dem Oberlehrer Dr. Reimann an der Realsch. zum heil. Geist in Breslau ist das Prädicat „Professor" beigelegt,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
auf der Burg zu Königsberg i. Pr. der wissenschaftl. Hülfsl. Landmann,
zu Potsdam der Schula.-Cand. Eberty,
zu Brandenburg der Prediger a. D. und Schula.-Cand. Mellin,
zu Frankfurt a. d. O. die Schula.-Cand. Dr. Börner und Gurnick,
zu Cöln der Schula.-Cand. Dr. Buschmann.

Der ordentl. Lehrer Meunier an der höh. Bürgerschule in Lennep ist zum Oberlehrer ernannt worden.

C. Seminarien, ꝛc.

Der Religionslehrer Kubowicz an der städtischen Realsch. in Posen ist zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle am kathol. Schullehrer-Seminar zu Exin verliehen,
der Seminarlehrer Naumann in Erfurt zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Directorstelle am evang. Schull.-Sem. daselbst verliehen,
am evangel. Schull.-Sem. zu Kozmin der Lehrer Herzog zu Berlin als ordentl. Lehrer,
am kathol. Lehrerinnen-Seminar zu Münster die Lehrerin Erdland als ordentl. Lehrerin angestellt worden.

Dem Pfarrer und Schulinspector Schumacher zu Rödingen im Kreis Jülich ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: dem evang. Lehrer und Organisten Biebricher zu Idstein im Untertaunuskreis;
der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem Küster und emeritirten Lehrer Jahnke zu Prenzlau, dem evang. ersten Lehrer und Küster Klinkott zu Byhleguhre, Krs Lübben, dem evang. Lehrer und Cantor Lepach zu Julinsburg, Krs Oels;
das Allgemeine Ehrenzeichen: dem bisherigen evangelischen Lehrer Vorpagel zu Dammlang, Krs Deutsch Crone, — den evang. Lehrern Frommer zu Kianten, Krs Goldap, Schönbrunn zu Krippitz, Krs Strehlen, und Böttger zu Bunzelwitz, Krs Schweidnitz, — den evang. Lehrern und Küstern Wander zu Schönfeld, Krs Jüterbogk-Luckenwalde, und Schrader zu Wenze, Krs Gardelegen, — dem evang. Lehrer und Organisten Freitag zu Polgsen, Krs Wohlau, — den Lehrern Lindemann zu Hellendorf, Amt Burgwedel, Küster Roosch zu Prezelle, Amt Gartow, und Bock zu Klein-Vollstedt, Krs Rendsburg.

Dem Musikdirector Jähns zu Berlin ist das Prädicat „Professor", und
dem Organisten Wendel zu Potsdam das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der außerordentl. Prof. Dr. Moller in der philos. Facult. der Univers. zu Göttingen,
der außerordentl. Prof. in der philos. Facult. und Universitäts-Architekt Dr. Lange an der Univers. zu Marburg,
der zweite Custos Dr. Bonnell an der Univers.-Bibliothek zu Berlin,
der Custos an der Königl. und Univers.-Bibliothek zu Königsberg, Bibliothekar Dr. Hoffmann,
der Prorector Professor Dr. Larsow am Gymnas. zum grauen Kloster in Berlin,
die ordentl. Lehrer
Dr. Bresler am Gymnas. zu Danzig,
Dr. Goldschmidt am Gymnas. zu Nordhausen,
der Director der Realsch. zu Düsseldorf, Dr. Heinen,
die ordentl. Lehrer
Graupner an der Realschule zu Fraustadt,
Eggemann „ „ „ „ Osnabrück,

Günther an der höh. Bürgersch. zu Münden,
Hübner am evang. Schull.-Seminar zu Cöpenick.

In den Ruhestand getreten:
der Lehrer der Landschaftsmalerei an der Kunst-Akademie zu Königsberg, Professor Behrendsen,
der Oberlehrer Peschke am Gymnas. zu Oppeln,
der Conrector Dr. Schambach am Gymnas. zu Verden, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer und Prorector Profess. Dr. Flügel am Gymnas. zu Cassel,
der Rector Steinicke an der Klosterschule zu Donndorf,
der Lehrer Kardel am evang. Schull.-Semin. zu Segeberg, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden,
der Oberlehrer Kunth an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau, und ist demselben der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Wegen Berufung in ein anderes Amt im Inland:
der Gymnasiallehrer und Predigta.-Cand. Gonell zu Thorn,
der Director Samberger am kathol. Schull.-Semin. zu Paradies,
der Seminarlehrer Aye zu Tondern.

Dsgl. im Ausland:
die ordentl. Profess.
Dr. John in der jurist. Facult. der Univers. zu Göttingen,
Dr. Hugo Meyer in der jurist. Facult. der Univers. zu Halle,
Dr. Zirkel in der philos. Facult. der Univers. zu Kiel,
der Rector Naumann an der höheren Bürgersch. zu Uelzen.

Anderweit auf ihre Anträge ausgeschieden:
die ordentl. Lehrer
Dr. Dove am Friedrichs-Gymnas. zu Berlin,
Hövel am Gymnas. zu Göttingen,
Dr. Wagner an der Realschule zu Magdeburg,
die Lehrerin Pehl am kath. Lehrerinnen-Semin. zu Münster.

Inhaltsverzeichniß des October-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

// Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung
in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№ 11. Berlin, den 30. November 1870.

1. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

226) Diensteinkommen der Communalbeamten während der Dauer ihrer Kriegsdienste.

Potsdam, den 27. August 1870.

Auf den Bericht vom 17. d. M. eröffnen wir dem Magistrat, daß den zum Kriegsdienst einberufenen Lehrern in Gemäßheit des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 22. Januar 1831 und 19. Juli 1850 (Amtsblatt de 1850 Seite 310) *) das ganze Gehalt gebührt. Der Magistrat hat also den Lehrern N. und N. das ganze Gehalt auch für die Dauer ihrer Kriegsdienste zu zahlen, die Stellvertretungskosten aber außerdem zu gewähren. ꝛc.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
den Magistrat zu N.

*) Centrbl. pro 1864 Seite 3. Nr. 1.

Berlin, den 4. November 1870.

Die Beschwerde der dortigen Stadt-Verordnetenversammlung wegen des den Lehrern N. und N. während der Dauer ihrer Kriegsdienste zu gewährenden Gehalts kann ich, wie ich dem Magistrat auf die Vorstellung vom 18. v. M. eröffne, nicht für begründet anerkennen, da der Staats-Ministerial-Beschluß vom 19. Juli 1850 nach Nr. 10. daselbst auch auf Communalbeamte Anwendung findet. Es behält daher bei der Verfügung der Königlichen Regierung vom 27. August d. J. sein Bewenden.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
den Magistrat zu N.
U. 27813.

II. Akademien und Universitäten.

227) Schutz von Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung.

(Centrbl. pro 1869 Seite 319 Nr. 120.)

Auf Grund des Gesetzes zum Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung vom 11. Juni 1837 sind auf die Anträge der Urheber beziehungsweise der Eigenthümer in das Journal, welches zu diesem Zweck bei dem Königlichen Ministerium der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten geführt wird, während des Jahrs 1869 außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern = 601 Gegenstände neu eingetragen worden.

Ferner sind während des Jahrs 1869 in die ebendaselbst geführten Verzeichnisse in Gemäßheit der mit andern Staaten abgeschlossenen Verträge wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, und zwar ad 1, 2 und 3 außer den Fortsetzungen unter früheren Nummern, neu eingetragen worden:

1) nach dem Vertrag mit Großbritannien vom $\frac{\text{13. Mai}}{\text{16. Juni}}$ 1846 und dem Zusatz-Vertrag vom $\frac{\text{14. Juni}}{\text{13. August}}$ 1855 in das Verzeichniß
für Kunstsachen 9, und
für Bücher und musikalische Compositionen 30,

2) nach der Uebereinkunft mit Belgien vom 28. März 1863 (Centrbl. pro 1863 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 1, und
für Bücher und musikalische Compositionen 50,

3) nach der Uebereinkunft mit Frankreich vom 2. August 1862 (Centrbl. pro 1865 Seite 321) in das Verzeichniß
für Kunstsachen 22, und
für Bücher und musikalische Compositionen 1053 Gegenstände,

4) nach der Uebereinkunft mit Italien vom 12. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 381) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen 46 Werke, darunter einige Kataloge über eine größere Anzahl von Werken,

5) nach der Uebereinkunft mit der Schweiz vom 13. Mai 1869 (Centrbl. pro 1869 Seite 579) in das Verzeichniß
für Kunstsachen —, und
für Bücher und musikalische Compositionen 1 Werk.

---

228) Kurze Mittheilungen.

Bereicherung der Königlichen Bibliothek zu Berlin.

Von dem Rentier Herm. Demuth in Berlin ist die Original-Handschrift der Partitur von Mozart's Titus der Königlichen Bibliothek in Berlin geschenkt worden. Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Ordre vom 10. October d. J. die Annahme dieses Geschenkes zu genehmigen geruht.

III. Gymnasien und Real-Schulen.

229) Schulzeugnisse in der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 22. August 1870.

Um die Schulzeugnisse, welche zu den wichtigsten Mitteln der Verständigung zwischen Schule und Haus gehören, nach Gebühr zu verwerthen, kommt es hauptsächlich darauf an, sie so einzurichten, daß sie den Eltern ein möglichst vollständiges, anschauliches

und richtiges Bild von der allmählichen Gesammtentwickelung ihrer Kinder darbieten.

Zu diesem Zwecke stellen wir mit Berücksichtigung der auf unsere Verfügung vom 12. Mai d. J. eingegangenen Berichte folgende allgemeine Bestimmungen zur Nachachtung für sämmtliche höhere Lehranstalten auf:

1. Die Zeugnisse sind in den beiden oberen Klassen mindestens drei mal im Jahre (Ostern, Michaelis und Weihnachten), in den mittleren und unteren mindestens vier mal im Jahre zu ertheilen.

2. Sie haben jedesmal Auskunft zu geben über Betragen, Fleiß, Schulbesuch, Fortschritte und Leistungen in allen Gegenständen des Unterrichts während des verflossenen Zeitabschnittes, in den drei unteren Klassen auch über die Beschaffenheit der Bücher und Hefte.

Die Hinzufügung des Ergebnisses der vierteljährlichen oder halbjährlichen Klassenprüfungen bleibt freigestellt, eben so die Angabe, wie sich die jedesmaligen Leistungen zu den Forderungen des Klassenziels verhalten.

3. Zur Beurtheilung ist eine bestimmte Stufenleiter von Prädicaten anzuwenden, doch sind erläuternde und begründende Zusätze nicht ausgeschlossen.

4. Die Prädicate für die einzelnen Gegenstände der Beurtheilung sind in Worten auszudrücken, doch darf das Gesammtergebniß des Zeugnisses durch eine Nummer bezeichnet werden.

Zu empfehlen ist die Angabe des Klassenplatzes, der dem Schüler auf Grund seines Betragens sowie des Fleißes und der Leistungen in dem abgelaufenen Zeitraum angewiesen wird.

5. Die Feststellung der Zeugnisse über Betragen und Fleiß der Schüler muß jedesmal in einer Conferenz aller Lehrer der einzelnen Klassen unter Vorsitz des Directors stattfinden.

6. Jedes Zeugniß ist von dem Director und allen Lehrern der Klasse, welcher der Schüler angehört, zu unterschreiben; in größeren Anstalten genügt die Unterschrift des Directors und des Klassenordinarius.

Alle Zeugnisse müssen mit dem Vermerke versehen werden, daß sie den Eltern oder Vormündern vorzulegen und demnächst mit der Unterschrift derselben dem Ordinarius der Klasse wieder vorzuzeigen sind.

Was die unter Nr. 3. erwähnte Stufenleiter der zu wählenden Prädicate betrifft, so genügen für die Beurtheilung des Betragens drei bis vier, für Fleiß, Fortschritte und Leistungen fünf Abstufungen.

Da wir dieselben nicht feststellen wollen, ohne zuvor das Gutachten der Herren Directoren gehört zu haben, so veranlassen wir

Ew. Wohlgeboren im Einverständniß mit dem Lehrercollegium innerhalb dieser Einschränkung Vorschläge einzureichen.

Königliches Provinzial-Schulcollegium für Schleswig-Holstein.

An
die Herren Directoren sämmtlicher Gymnasien &c.
der Provinz Schleswig-Holstein.

230) Statut des König Wilhelms-Progymnasiums zu Höxter.

§. 1.

Das evangelische Progymnasium zu Höxter, welchem durch Allerh. Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 18. December 1868 der Name: König-Wilhelms-Progymnasium beigelegt ist, ist eine höhere Lehranstalt dieser Stadt. Die Stadt erhält dasselbe und übt sämmtliche Patronats- und Aufsichtsrechte aus, soweit nicht der staatlichen Oberaufsichtsbehörde besondere Rechte vorbehalten sind.

§. 2.

Die Stadt übt ihr Patronats- und Aufsichtsrecht über die Anstalt durch ein Curatorium aus, welches für dieselbe den Träger der äußeren Corporationsrechte bildet.

Das Curatorium besteht aus 6 evangelischen Mitgliedern und zwar:

1) dem jedesmaligen Bürgermeister der Stadt als Vorsitzenden,
2) dem Rector der Anstalt,
3) einem evangelischen Geistlichen der Stadt, welchen das Königliche Provinzial-Schulcollegium ernennt,
4) bis 6) aus drei evangelischen Einwohnern der Stadt Höxter, wovon der Magistrat dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zur Bestätigung zwei als Mitglieder in Vorschlag bringt, das dritte Mitglied aber von letzterer Behörde selbst ernannt wird.

Ist der Bürgermeister in der Ausübung des Vorsitzes behindert, so wird derselbe durch das dem Dienstalter nach älteste Mitglied des Curatoriums vertreten.

Die Rechte und Pflichten des Curatoriums sowie die Art ihrer Ausübung regelt die Dienst-Instruction, welche das Königliche Provinzial-Schulcollegium erläßt.

§. 3.

Die Anstalt ist für jetzt ein vollständiges, bis einschließlich Secunda reichendes Progymnasium, und zwar ist dieselbe durch

Erlaß des Herrn Cultus-Ministers vom 13. Februar 1868 in die Zahl der berechtigten Progymnasien aufgenommen.

§. 4.

Das Lehrer-Collegium besteht aus:
- einem Rector als Dirigenten,
- einem Oberlehrer,
- wenigstens drei ordentlichen Gymnasiallehrern und einem Elementarlehrer, von denen möglichst einer besonders für den Zeichen-Unterricht qualificirt sein muß.

Die Vermehrung des Lehrerpersonals, sowie die Einrichtung eines katholischen Religions-Unterrichts bleibt dem Bedürfniß vorbehalten.

§. 5.

Für die Pensionirung der Lehrer sorgt die Stadt nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1846.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Pensionsbeiträgen ꝛc. Seitens der Lehrer ist durch Stadtverordneten-Beschluß vom 15. Januar d. J. in Wegfall gekommen.

§. 6.

Die Kassen-Verwaltung der Anstalt wird vom Curatorium selbständig und auf Grund des nach den bestehenden Vorschriften entworfenen Etats geführt.

§. 7.

Die Stadt sorgt für die Beschaffung und Unterhaltung der für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten und Utensilien.

§. 8.

Abänderungen des Statuts können nur durch das Curatorium in Uebereinstimmung mit den städtischen Behörden und unter Genehmigung der staatlichen Ober-Aufsichtsbehörde gemacht werden.

---

231) Pflege der Gesundheit in den Schulen.

Im Anschluß an die Nr. 183 S. 547 des diesjährigen Centralblatts und unter Bezugnahme auf die Nr. 126 S 343 pro 1869 geben wir weiter Auszüge aus den Berichten zweier Provinzial-Schulcollegien, den obgenannten Gegenstand betreffend.

a.

Der Erörterung der vorgelegten Frage glauben wir die Bemerkung vorausschicken zu sollen, daß nach unserer Ueberzeugung die jetzt so häufig verlautbarten Schilderungen über den bedenklichen

Gesundheitszustand unserer Schüler theils mannigfache Uebertreibungen enthalten, theils auf wenig gesichteten Beobachtungen von ungenügendem Umfange beruhen. In letzterem Bezuge berufen wir uns auf die gleiche Ansicht in dem bekannten Gutachten des Professors Virchow; wir fügen zur Bekräftigung desselben hinzu, daß die anscheinend auf exacte Beobachtungen begründeten Wahrnehmungen des Dr. Cohn in Breslau über die in den oberen Klassen nach steigender Proportion zunehmende Kurzsichtigkeit der Schüler durch die Zustände in den diesseitigen Schulen keineswegs bewahrheitet werden. In ersterer Beziehung erlauben wir uns aber auf die beruhigende Thatsache hinzuweisen, daß gerade jetzt zahlreiche Zöglinge der beiden oberen Klassen, insbesondere der Prima sich zum Eintritt in das Heer gemeldet haben und, soweit bis jetzt die Nachrichten lauten, zum größten Theile als tauglich angenommen worden sind. Wir leugnen hierbei nicht, daß die Forderungen und Einrichtungen des höheren Schulunterrichts gewisse Gefahren und selbst Nachtheile für die Gesundheit der Schüler einschließen; es kann indeß unmöglich erwartet werden, daß so bedeutende Bildungsergebnisse, wie wir sie von den Schulen fordern und durchschnittlich auch erhalten, ohne jedes Opfer errungen werden können.

Zur gerechten Würdigung der wirklich vorhandenen Uebelstände verdient ferner hervorgehoben zu werden, daß die Schulen für dieselben nur zu einem sehr mäßigen Grade verantwortlich gemacht werden können. Abgesehen von der erblichen Anlage, welche viele Schüler für manche Krankheiten, insbesondere für Skrophulose, Kurzsichtigkeit und Lungenleiden mitbringen, finden andere Gebrechen der Jugend ihren Grund oder doch ihre Beförderung in dem häuslichen Leben der Zöglinge, worauf die Schule einen verhältnißmäßig geringen Einfluß hat. Hierbei mag die Vergnügungssucht, welche mit dem rasch steigenden Wohlstande der letzten Jahrzehnte viele Familien ergriffen und bei der geringen pädagogischen Einsicht vieler Eltern auch die heranwachsenden Söhne in ihren Bereich gezogen hat, nur nebenher erwähnt werden; es darf aber doch nicht unbeachtet bleiben, daß tief in die Nacht ausgedehnte Gesellschaften und eine für das jugendliche Alter allzu reichliche Nahrung nachtheilig auf das Nervensystem und die Verdauung einwirken und die Schularbeit erschweren. Es läßt sich wohl hoffen, daß die jetzigen erschütternden Ereignisse auch in dieser Hinsicht einen reinigenden Einfluß ausüben werden. Von größerer Bedeutung ist schon das frühzeitige Rauchen, welches theils unmittelbar die Augen angreift, theils durch seinen narkotischen Reiz die Nerven schwächt. Nicht minder verdient hier die nachtheilige Wirkung erwogen zu werden, welche der oft allzugehäufte Privatunterricht in doppelter Beziehung auf die Jugend ausübt. Es ist ja ein an sich gerechtfertigter und durch das geistige Leben der Gegenwart bedingter Wunsch vieler Eltern,

ihre Kinder in Ausübung einiger Künste, insbesondere der Musik, gefördert zu sehen. Abgesehen aber von der unmittelbaren Anstrengung und dem Zeitaufwand, welchen die musikalischen Uebungen täglich herbeiführen, läßt sich gar nicht verkennen, daß die jetzige Richtung des Musikunterrichts auf die virtuose Handhabung eines Instruments durch den hiermit verbundenen Ueberreiz schädlich in das Nervenleben eingreift. Und umgekehrt belastet es einen Theil der ärmeren heranwachsenden Gymnasial-Jugend sehr schwer, daß sie bei ihrer Mittellosigkeit gezwungen ist, ihren Unterhalt durch Ertheilung von Privatunterricht an jüngere Genossen zu fördern. Endlich tritt für diese ärmeren Schüler namentlich in den kleineren Städten noch der Nachtheil hinzu, welcher aus der zum Theil überaus dürftigen Gestaltung ihres häuslichen Lebens erwächst. Unsere Referenten haben bei den Revisionen der Anstalten wiederholt die Pensionen der auswärtigen Zöglinge besucht und hierbei leider oft genug bemerken müssen, daß das Zusammenwohnen und Zusammenschlafen einer verhältnißmäßig großen Anzahl von Schülern in denselben beengten, wenig gelüfteten und ungenügend gereinigten Zimmern nothwendig ihre Gesundheit benachtheiligen muß. Allerdings steht den Directoren die Befugniß zu, die Benutzung völlig ungeeigneter Pensionen zu untersagen; allein die Ausübung dieser Befugniß findet ihre bestimmte Grenze theils an der Armuth der Eltern, theils leider auch an ihrer Unlust, unter eigner Beschränkung für den gesunden Unterhalt ihrer Kinder die erforderlichen Opfer zu bringen.

Alle diese weit verbreiteten und in hohem Grade nachtheiligen Ursachen müssen zuvor in Abzug gebracht werden, um die Verantwortlichkeit und den Wirkungskreis der Schulen klar zu begrenzen. Was innerhalb des letzteren möglich und rathsam erscheint, glauben wir unter folgende Gesichtspunkte zusammenfassen zu sollen.

I. Betreffs der äußeren Einrichtung der Schul-Gebäude, der Klassenräume, der Tische und Sitze stimmen wir im Allgemeinen den vorliegenden technischen Gutachten zu (vgl. Stiehl Centralblatt 1868. S. 297 ffg.), deren völlige Durchführung freilich nur bei Neubauten möglich ist. Die an einzelnen Anstalten auch unserer Provinz vorhandenen Uebelstände (z. B. Mangel an genügendem Licht in verschiedenen Klassenzimmern des Gymnasiums in N., geringe Treppenbreite und Mangel an Schutz gegen starke Sonnenwärme im Sommer, ungenügender Hofraum bei dem Gymnasium in N.) müssen einstweilen getragen werden, falls ihnen nicht durch den Ankauf benachbarter Gebäude oder durch einen weitgreifenden Umbau mit beträchtlichem Aufwande abgeholfen werden soll. Andere erhobene Anforderungen sind übertrieben; die Einführung der zweisitzigen Buchner'schen Schulbank halten wir für unnöthig, den Bau bedeckter Hallen, welche den Schülern bei schlechtem Wetter Raum zu freier Bewegung in den Zwischenpausen gewähren sollen,

für unnöthig und unausführbar zugleich. Dagegen legen wir auf die Herstellung einer genügenden Ventilation großen Werth, bekennen aber, daß uns geeignete Vorschläge für dieselbe trotz unseres Bemühens bisher nicht zugegangen sind. Der in den Gutachten wie anderweit vorgeschlagenen Einsetzung einer Centralcommission, sowie besonders der Schulbezirkscommissionen, welche aus Aerzten, Bautechnikern und Schulmännern zusammengesetzt, die Schuleinrichtungen mit Bezug auf die Gesundheitspflege zu überwachen hätten, vermögen wir nur mit erheblicher Einschränkung und unter bestimmten Vorbehalten zuzustimmen. Unsers gehorsamsten Erachtens würde es genügen, daß eine derartige Centralcommission die allgemeinen Grundsätze feststellte, deren Ausführung den bestehenden Schulbehörden überlassen bliebe. Bezirkscommissionen mit activen Befugnissen würden dagegen leicht zu Eingriffen in das innere Schulwesen führen, dessen nothwendige Bedingungen nur von der Schulverwaltung genügend gewürdigt werden und aus übertriebener Fürsorge für die Gesundheit leicht verletzt werden können.

II. Unter den allgemeinen Schuleinrichtungen verdient zunächst die Lage und Ausdehnung der Ferien erwogen zu werden. Den Vorschlag des Directors N., daß unter entsprechender Beschränkung der Osterferien die Pfingstferien auf eine volle Woche ausgedehnt werden, halten wir für angemessen; zu Pfingsten erlaubt die Jahreszeit in der Regel der Jugend eine reichlichere Bewegung in freier Luft und ohnehin ist die jetzige kurze Dauer der Pfingstferien den Reisen der auswärtigen Schüler in ihre Heimath abgünstig. Diese Ausdehnung der Pfingstferien ist aber um so mehr dort zu empfehlen, wo die Sommer- und Michaelisferien zu gemeinschaftlichen Herbstferien zusammen gezogen werden. Diese Herbstferien am Schlusse des Schuljahres oder doch des Semesters, verdienen aber, abgesehen von ihrer Bedeutung für die Unterrichtsförderung auch rücksichtlich der Gesundheitspflege den Vorzug; denn es läßt sich nicht verkennen, daß bei getrennten Sommer- und Michaelisferien die zwischen beiden liegende kaum achtwöchentliche Zeit häufig genug zu hastigen und angestrengten Wiederholungen und Uebungen benutzt werden muß, um das eben Vergessene neu einzuprägen und die Schüler für die Versetzungen und Versetzungsprüfungen geschickt zu machen. Diese Ueberanstrengung ist aber nicht nur didaktisch verwerflich, sondern auch der Gesundheit der Schüler nicht zuträglich.

Betreffs der Erholungspausen zwischen den Unterrichtsstunden halten wir die Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 24. October 1837 für völlig ausreichend; eine viertelstündige Erholung nach der zweiten Unterrichtsstunde des Vormittags und nach der ersten des Nachmittags, dazu zwischen den übrigen Lehrstunden eine Pause von fünf Minuten sind genügend, um dem Körper die nöthige Erfrischung und dem Geiste eine Spannkraft zu geben.

Eine weitere Ausdehnung würde den Unterrichtszweck beeinträchtigen, ohne für die Gesundheit einen reichlicheren Vortheil zu gewähren. Daß auch außerhalb der Pausen jedem Schüler gestattet werden muß, zur Befriedigung eines körperlichen Bedürfnisses das Zimmer zu verlassen, versteht sich von selbst; lügnerischen Vorwänden wird der aufmerksame Lehrer schon auf andere Weise zu begegnen wissen.

Gegen die Beseitigung der Nachmittagslectionen unter gleichzeitiger Ausdehnung des Vormittags-Unterrichts auf fünf Stunden, welche von dem Director N. entschieden widerrathen, von dem Director N. zwar auch nicht empfohlen, aber doch als ein zulässiger Versuch bezeichnet wird, haben wir uns schon in frühern Berichten ausgesprochen und uns hierbei Ew. Excellenz geneigter Zustimmung erfreut. Unsern dort entwickelten Gründen haben wir auch jetzt nichts hinzuzufügen und betonen nur nochmals, daß, wenn schon ein vierstündiger Unterricht den Blutandrang nach dem Kopfe vermehrt und die Nerven stark anspannt, die fünfte Stunde diese Uebel in stark zunehmender Proportion vergrößern müßte. Um die Pause zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht noch weiter auszudehnen, empfiehlt es sich aber, in dem Sommerhalbjahr den Frühunterricht um 7 Uhr zu beginnen, wie dies an zahlreichen Anstalten schon jetzt Sitte ist; die Schüler erhalten hierdurch für die heißere Jahreszeit einen dreistündigen Zwischenraum, welcher für die Mittagsmahlzeit und zugleich für die nöthige Erholung völlig ausreicht. Aus dem Gesagten erhellt schon, daß dem vierstündigen Morgenunterricht keine fünfte Stunde, auch nicht eine technische weder um 11 noch um 12 Uhr hinzugefügt werden darf; denn der Zeichen- und Schreibunterricht verleitet ohnehin zum gebückten Sitzen und würde somit den Blutandrang nach dem Kopfe sehr vermehren, und der Gesangunterricht nimmt die Kraft in anderer Weise in Anspruch.

III. Die disciplinarische Behandlung der Schüler anlangend, so ist den Lehrern die fortgesetzte Aufmerksamkeit auf eine aufrechte und zugleich ungezwungene Haltung derselben zur strengsten Pflicht zu machen. Es ist allerdings nicht zu bezweifeln, daß die Sehkraft der Schüler durch die noch immer zu ausgedehnte Anwendung schriftlicher Uebungen beschädigt wird; allein bei weitem nachtheiliger wirkt auf Auge und Brust die gebückte Haltung derselben beim Schreiben und zahlreiche Beispiele wie das einstimmige Urtheil der Aerzte beweisen, daß ursprünglich scharfe Augen lediglich durch diese Nachlässigkeit verdorben werden. Eine fortgesetzte Gewöhnung an aufrechte Haltung von den unteren Klassen aufwärts wird diesem Uebel in hohem Maße steuern; leider hat die Schule kein Mittel, um eine gleiche Aufmerksamkeit bei den häuslichen Arbeiten der Schüler zu erzwingen.

Das sogenannte Certiren der Schüler während des Unter-

richts wollen manche Directoren aus Rücksicht auf eine ausschließlich auf das Schreiben und Lesen berechnete Einrichtung der Schultische abgestellt wissen. Hierzu liegt kein Grund vor; vielmehr führt der Wechsel der Plätze eher eine gedeihliche Körperbewegung herbei. Uebrigens ist dieser Punkt für die vorliegende Frage von keiner erheblichen Bedeutung; in den oberen Klassen findet das Certiren überhaupt nicht statt und auch in den unteren wird der geschickte Lehrer schon aus pädagogischen Gründen von demselben einen sparsamen Gebrauch machen; sein gänzliches Verbot würde aber die Schule eines sehr wirksamen und angemessenen Mittels zur Anregung des Fleißes und der Aufmerksamkeit berauben.

Unter den Strafen ist diejenige des Nachsitzens und ebenso der sogenannten Strafarbeiten schon aus allgemeinen pädagogischen Gründen möglichst zu beschränken. Die Richtigkeit dieser Gründe wird auch in der Theorie völlig anerkannt und bedarf deshalb hier keiner weiteren Erörterung; in der Praxis lassen sich allerdings manche ungeschickte Lehrer noch immer zu einer unangemessenen Anwendung dieses scheinbar bequemen aber in der That ziemlich unwirksamen Strafmittels verleiten. Demnach würde unseres gehorsamsten Erachtens die möglichste Sparsamkeit in der Benutzung desselben nachdrücklich einzuschärfen, seine Verhängung während der Mittagszeit aber völlig zu untersagen sein. Ueber Körperstrafe dürfte bei der vorliegenden Frage eine besondere Bestimmung nicht zu treffen sein; ihre Anwendung ist allmälig selbst in den unteren Klassen, in denen allein sie zulässig ist, viel seltener und die Behandlung der Kinder überhaupt freundlicher geworden. Sie gänzlich zu untersagen liegt kein Grund vor und gegen rohe oder gar gesundheitsgefährliche Züchtigungen bestehen theils disciplinarische, theils gesetzliche Vorschriften.

IV. Wichtiger fast als alles Vorhergehende sind die Anordnungen, welche die Schule in der inneren Unterrichtsverwaltung zur Schonung der Gesundheit zu treffen hat; sie liegen völlig in dem Wirkungskreise der Schule selbst und sie fallen überdies, was das erfreulichste ist, fast durchgängig mit den Grundsätzen der fortgeschrittenen Pädagogik zusammen.

a. Schon jetzt besteht die Vorschrift, daß eine in der Lehrerconferenz festgestellte Arbeits-Ordnung die zweckmäßige Vertheilung der Arbeiten auf die verschiedenen Wochentage zu regeln und eine ungebührliche Anhäufung derselben auf einzelne Tage zu verhüten hat. Diese Vorschrift ist indeß noch durchgreifender als bisher anzuwenden und zur allgemein bindenden Regel zu machen, für die oberen Klassen mit der Maßgabe, daß die Ablieferung der größeren häuslichen Arbeiten abwechselnd auf verschiedene Wochen zu verlegen sei. Für die Festsetzung und Aufrechterhaltung einer der-

artigen Arbeits-Ordnung sind die Directoren verantwortlich zu machen.

b. Ferner ist jede Ueberbürdung der Schüler mit häuslichen, namentlich schriftlichen Arbeiten streng zu untersagen. Gewährt der Schulunterricht selbst die erforderliche methodische Durcharbeitung des Lehrstoffs und die hierauf gegründete Uebung der Geisteskräfte, so bedarf es namentlich in den unteren und mittleren Klassen keiner zeitraubenden häuslichen Aufgaben, besonders nicht des unvorbereiteten Memorirens von Regeln, Vocabeln und dergleichen, welches die Kraft verzehrt, ohne die Bildung entsprechend zu fördern. Insbesondere ist vor ausgedehnten und schwierigen mathematischen Aufgaben und vor verwickelten Rechnungen zu warnen; es ist bekannt genug, daß jene ohne vorhergehende Anleitung in der Schule oft stundenlanges Nachsinnen und vergebliche Versuche verursachen, diese aber häufig in mechanische Operationen verlaufen, welche den Geist nicht bilden und namentlich bei großen Zahlenreihen leicht zu kleinen Fehlern der Unachtsamkeit verleiten, wodurch die ganze Arbeit werthlos wird. Die Warnung vor derartigen Mißgriffen sollte aber um so nachdrücklicher sein, als die Directoren und Ordinarien theils, weil ihnen die Mathematik ferner steht, theils aus Zeitmangel sich nicht auf der Stelle ein Urtheil über die Schwierigkeit der mathematischen Aufgaben bilden können, und als andererseits gerade manche Lehrer der Mathematik aus einseitiger Vorliebe für ihr Fach den harmonischen Zusammenhang und das letzte Ziel alles Schulunterrichts außer Auge lassen. Auch in den oberen Klassen ist der Grundsatz zur Geltung zu bringen, daß die Schüler mehr und mehr zu selbständiger Thätigkeit hinüber zu führen sind, welche zwar mit dem Schulunterricht in methodischer Verbindung stehen soll, aber doch ein freieres Spiel der geistigen Kraft gestattet und eben deshalb dieselbe mit geringerer Anstrengung übt.

c. Diese Ueberbürdung mit häuslicher Arbeit wird um so sicherer vermieden werden, je mehr die Lehrer darauf bedacht sind, den Schülern wie überhaupt, so besonders bei der Einführung in einen neuen Lehrgegenstand und in eine neue Klasse die erforderliche Anleitung und Vorbereitung innerhalb der Unterrichtsstunden zu gewähren. Das verständnißvolle Erlernen der Regeln, das sogenannte Aufschlagen der Vocabeln, die Vorbereitung auf eine Stelle des Homer oder Ovid, selbst in Prima auf ein griechisches Chorlied wird den Schülern bei vorausgehender sorgfältiger Anweisung durch die Lehrer verhältnißmäßig leicht und angenehm, während sie ohne dieselbe der Aufgabe häufig genug rathlos und unlustig gegenüber stehen, sehr viel Zeit und Kraft ohne entsprechendes Ergebniß verwenden und eben deshalb nicht selten die Aufgabe oberflächlich lösen oder zu unerlaubten Hülfsmitteln greifen. Für diese

Vergehen ist aber in Wahrheit nicht der Schüler, sondern der Lehrer verantwortlich zu machen, welcher aus Ungeschick oder Bequemlichkeit von den Schülern ein genügendes Fortschreiten auf einem unbekannten Gebiete fordert, ohne ihnen die nächsten Wege zum Ziele zu zeigen.

d. Wir treten den von uns erforderten Gutachten völlig in der Ansicht bei, daß das Pensum der Quinta und noch mehr der Quarta nach dem gegenwärtigen Lehrplan zu groß und durch eine veränderte Unterrichtsordnung zu entlasten sei. Daß die Quintaner, nachdem sie in der vorhergehenden Klasse nothdürftig die regelmäßige Formenlehre und die einfachsten syntaktischen Verhältnisse des Lateinischen bewältigt haben, sofort in eine zweite fremde Sprache, das Französische eingeführt werden, mehr noch, daß die Quartaner zu beiden Sprachen das Griechische und die Elemente der Mathematik als neue Lehrobjecte erhalten, widerspricht nach unserer innigen Ueberzeugung dem Maß der jugendlichen Kraft und strengt dieselbe ungebührlich an, ohne zu befriedigenden Kenntnissen, insbesondere zu einer ausreichenden Sicherheit in den Grundlagen zu führen. Wird dagegen der Beginn des Französischen in den Realschulen nach Quarta und an den Gymnasien nach Tertia verschoben, so fallen die bezeichneten Uebelstände fort; die Schüler erhalten in den beiden unteren Klassen an dem Lateinischen eine sichere Grundlage für ihre sprachliche Bildung und können mit um so besserem Erfolg, jene das Französische, diese das Griechische in der Quarta antreten.

Diese Verschiebung des Lehrplans findet selbst auf die combinirten Gymnasial- und Realschulen eine leichte Anwendung, da die Trennung beider Klassenarten eben mit der Quarta beginnt. Daß unter dieser Aenderung die Kenntnisse der Schüler im Französischen leiden sollten, ist nicht zu besorgen; es wird erfahrungsmäßig in dieser Sprache jetzt nicht mehr geleistet als früher, da der Unterricht in derselben erst in der Gymnasialtertia begann, und dieser Mißerfolg ist nur zum Theil einer unzweckmäßigen Lehrmethode und dem Mangel an genügend ausgebildeten Lehrern, viel mehr der oben bezeichneten Ueberbürdung in der Quinta und Quarta und in Folge derselben dem Umstande beizumessen, daß die Schüler mit ungenügendem sprachlichem Fundament das Französische auch in den oberen Klassen lässig betreiben. Wollte man aber, um dem erwähnten Uebelstande auf andere Weise abzuhelfen, den Beginn der Mathematik nach Tertia verlegen, so würde hierdurch dieser Gegenstand, dessen Elemente ohnehin in der Quarta durch einen zweckmäßigen Unterricht innerhalb der Klasse zur klaren Anschauung gebracht werden können, wirklich beeinträchtigt werden und die gerügte Unsicherheit der sprachlichen Bildung doch nicht schwinden.

e. Ferner verdient die allgemeine Einführung jähriger Lehr-

gänge nicht nur wegen ihrer didaktischen Vorzüge, sondern auch aus Fürsorge für die Gesundheit der Schüler dringend empfohlen zu werden. Wenn um des allgemeinen Lehrziels willen die Klassenpensa nicht wesentlich verschoben und beschränkt werden können, so erhellt doch und läßt sich auch an den Anstalten mit halbjährigen Cursen deutlich bemerken, daß eine größere Anstrengung und Hast dazu gehört, dieselbe umfangreiche Aufgabe in einem halben als in einem ganzen Jahre zu bewältigen. Von den didaktischen Nachtheilen dieser übermäßigen Eile, die namentlich in den unteren und mittleren Klassen klar zu Tage treten, sehen wir hier natürlich ganz ab; aber die hiermit nothwendig verbundene Ueberschüttung mit Lehrstoff, die starken Anforderungen an das Gedächtniß, das eilige Fortschreiten zu Neuem, bevor das Frühere begrifflich angeeignet ist, und demzufolge die Unerläßlichkeit immer neuer und anstrengender Wiederholungen, — alles dieses nimmt die Kraft und somit auch die Gesundheit der Schüler ungebührlich in Anspruch. Jahrescurse sollen ohnehin nach dem Ministerial-Erlasse vom 24. October 1837 die Regel bilden; die in dieser Verordnung für große Städte gestattete Ausnahme kann aber unsers gehorsamsten Erachtens durch die Einführung von Wechselcoetus leicht beseitigt werden.

f. Endlich weisen wir noch gehorsamst auf eine veränderte Gestaltung des Turnunterrichts hin. Gegenwärtig pflegt derselbe an einem Wochentage zwei Stunden hindurch ertheilt zu werden; wenn diese anhaltende Uebung für die technische Ausbildung des Körpers nicht ohne Belang sein mag, so verdient für die unmittelbare Wirkung auf die Gesundheit doch das häufigere, wenn auch kürzere Turnen den Vorzug. Zu diesem Behufe würde es sich vielleicht empfehlen, an drei Wochentagen je zwei Klassen zu einstündigem Turnen zu versammeln, an einem vierten aber den gesammten Schülercoetus zu gemeinsamen Uebungen zu vereinigen, letzteres um so mehr, als das gemeinschaftliche Turnen aller Schüler manche ethische Vortheile bietet, welche nicht aufgegeben werden dürfen. Ob in diesen Turnstunden die Freiübungen eine stärkere Berücksichtigung verdienen, das dürfte mit Bezug auf die vorliegende Frage wesentlich dem ärztlichen Urtheil vorzubehalten sein.

V. Wir erlauben uns zuletzt auf einen am Schluß der Einleitung unsers Berichts erwähnten Punkt, das häusliche Leben der auswärtigen Schüler gehorsamst zurückzukommen, welches nach den wiederholten Beobachtungen unserer Referenten die geschärfte Aufmerksamkeit der Directoren und Ordinarien erheischt. Wir sehen hierbei von den sittlichen Gefahren ab, welchen heranwachsende Schüler in manchen Pensionen unterliegen, obschon die Gesundheit der Schüler doch auch hierdurch berührt wird. Aber unerläßlich scheint uns, daß den Lehrercollegien, insbesondere den Directoren und Ordinarien die häufige Revision der Pensionen und die größte Entschiedenheit

in Beseitigung aller gesundheitswidrigen Zustände in diesen Pensionen oder, wo dies nicht ausreicht, die Untersagung der schlechthin unverbesserlichen unter ihnen zur strengen Pflicht gemacht wird. Die Schulordnungen wie die allgemeinen Bestimmungen sprechen den Directoren die in diesem Bezug erforderliche Befugniß schon zu; es bedarf deshalb keiner neuen Anordnung, sondern nur der nachdrücklichen Erinnerung an die bestehenden Vorschriften. Die Anwendung derselben wird allerdings nach unsern Beobachtungen von den Directoren nicht vernachlässigt; diese Erinnerung wird sie aber in ihrer Pflichterfüllung kräftigen und ihnen gegen gewissenlose Pensionshalter oder egoistische Eltern die erforderliche Unterstützung gewähren.

---

b.

2c.

In den Berichten der Directoren tritt zunächst vielfach die Abwehr gegen unberechtigte und an die unrichtige Adresse gerichtete Beschuldigungen hervor. Wir schließen auszugsweise einzelne Aeußerungen hier an.

Der Director N. schreibt: „Vorweg erlaube ich mir zu bemerken, daß, wenn auch alle Schulgebäude mit ihren Einrichtungen Etwas, manche auch Vieles zu wünschen übrig lassen, doch mit Unrecht auf die Schule geschoben wird, was zum großen Theile Schuld häuslicher Einrichtungen und häuslicher Erziehung ist. Die Schüler des Gymnasiums halten sich die Woche hindurch 32 Stunden in den Klassenzimmern auf; von diesen geht ab, 1) eine Stunde auf Respiriren, 2) über 10 Wochen im Jahre auf Ferien ($\frac{1}{5}$ der ganzen Zeit). Abgesehen von den Ferien sind sie also wöchentlich 137 Stunden außerhalb der Schulräume. Wie sollte nun der verhältnißmäßig so kurze Aufenthalt in der Schule auf die Gesundheit der Schüler so nachtheilig einwirken? Das ist schwer zu begreifen. Wenn die jetzige Jugend wirklich — was noch nicht erwiesen ist, wenigstens sprechen die Aushebungen zum Kriegsdienste dagegen — weniger kräftig ist, als die frühere war, wenn namentlich gewisse Gebrechen, z. B. Kurzsichtigkeit, jetzt häufiger vorkommen, so darf man um so weniger den Grund in den Schulen und ihren Einrichtungen suchen, als alle Schulgebäude und Schuleinrichtungen in den letzten Jahrzehnten wesentliche Verbesserungen erfahren haben. In demselben Maße aber, wie die Schulen in neuerer Zeit für die Gesundheit ihrer Schüler zu sorgen angefangen haben, wird dieselbe von den Eltern und Angehörigen vernachlässigt ja gefährdet. Zunächst fällt die Verweichlichung in den Augen: die Eltern glauben ihre Söhne durch Pelzmützen, wollene Unterjacken, Filzschuhe u. s. w. vor Erkältung zu schützen und bewirken gerade das Gegentheil. Dagegen erlauben sie ihnen Genüsse, welche dem unentwickelten Kör-

per ohne Zweifel sehr nachtheilig sind, so z. B. Biertrinken und Cigarrenrauchen.

Ich kenne Väter, welche ihre kaum 14jährigen Söhne mit zu Biere nehmen und rauchen lassen, sich auch wundern, daß die Schule das öffentliche Rauchen bestraft. Daß der Cigarrenrauch nicht blos den Athmungsorganen, sondern auch den Augen schädlich ist, steht fest. Die Augen leiden aber auch durch das unnöthige Brillentragen. Auf dem Gymnasium, welches ich besucht habe, wurde das Brillentragen keinem Schüler gestattet, obwohl die Neigung dazu, theilweis selbst das Bedürfniß vorhanden war. Die Jugend hat ja immer gern erwachsen scheinen wollen. Jetzt sieht man genug Quintaner, welche, angeblich angeblich auf Anordnung des Arztes, mit Brillen versehen sind. Dazu kommt noch, daß nur wenige Eltern selbst auf die Haltung ihrer Kinder beim Gehen, Stehen und Sitzen achten. Daß nun die Schule, so viel sie vermag, in der Zeit, während welcher sie ihre Schüler unter ihrer Obhut hat, für die körperliche Gesundheit derselben sorgen muß, betrachte ich als selbstverständlich und glaube, daß wohl nur wenige Lehrer diese Sorge aus den Augen setzen, zumal sie dadurch sich selbst schaden würden, da sie in denselben Räumen mit ihren Schülern verweilen."

Aus dem Bericht des Directors N. entnehmen wir folgende Stelle: „Dieser Punkt, die Erziehung der Jugend zur Sittlichkeit, ist es gerade, welcher die größte Aufmerksamkeit verdient und von denjenigen medicinischen Autoritäten, die sich über die sogenannten Schulkrankheiten geäußert haben, fast gänzlich unberücksichtigt bleibt, obgleich der Satz völlig feststeht, daß derjenige junge Mensch, welcher sich sittlich rein und gut hält, durch das Studium an und für sich, insofern dasselbe richtig betrieben wird, niemals Schaden an seinem Körper leidet."

Aus einem andern Berichte heben wir folgende Stelle hervor: „Die einzige Untersuchung, die vorgenommen ist, geschah durch Herrn Dr. N. Das Resultat ist auch für unsere Anstalt nicht günstig ausgefallen, obwohl grade hier sehr wenig Uebelstände sind, welche ein schlechtes Sehvermögen der Schüler herbeiführen könnten. Das Resultat ist aber für die Beurtheilung einer Anstalt durchaus nicht zutreffend, da ein großer Theil der Schüler der oberen Klassen nicht unsere unteren Klassen besucht, sondern erst in den mittleren Klassen eingetreten ist. Soll das Resultat annähernd berechtigte Schlüsse erlauben, so muß jeder Schüler bei seiner Aufnahme untersucht werden." Und über Congestionen des Blutes zum Kopfe, speciell über Kopfweh bei Schülern wird mit Recht bemerkt: „Uebrigens scheint aus pädagogischen Gründen eine Feststellung dieser Krankheitserscheinung sehr schwierig, da wenig fleißige Schüler sehr gerne geneigt sein werden, ihre Unthätigkeit auf Rechnung des Kopfschmerzes zu setzen."

Der Director N. klagt über die Sorglosigkeit und unzeitige Sparsamkeit der Eltern auswärtiger Schüler, die trotz aller Warnung der Schule ihre Kinder in Wohnungen unterbringen, welche weder überhaupt den Rücksichten auf Erhaltung der Gesundheit entsprechen, noch im Besonderen das erforderliche Licht gewähren, dessen nicht zu gedenken, daß die den Abendstunden zufallenden Schularbeiten bei einer Beleuchtung angefertigt werden, deren Mangelhaftigkeit in wenigen Jahren auch das gesündeste Auge leicht unheilbar schädigen kann. Kömmt nun noch dazu, daß dieselbe unzeitige Sparsamkeit nicht weniger Eltern die Kosten für gute Schulbücher und Schriftsteller-Ausgaben scheut, während sie zu Gunsten ungeeigneter und vorzeitiger Genüsse der Kinder weniger streng hervortritt, dann ist es erklärlich, daß die Schule mit Schwierigkeiten zu kämpfen hat, die sie nicht überwinden kann, und daß sie obendrein zum Danke für ihre Sorge sich Beschuldigungen muß gefallen lassen, welche mit Recht ihr nicht zum zehnten Theile zur Last fallen.

---

232) Kurze Mittheilungen.

Plastische Vorbilder für den Zeichen-Unterricht.

Im Jahr 1867 hat sich unter dem Namen „Deutsches Gewerbe-Museum“ ein Verein gebildet, welcher seinen Sitz in Berlin hat und den Zweck verfolgt, den Gewerbetreibenden die Hülfsmittel der Kunst und Wissenschaft zugänglich zu machen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist eine Sammlung von künstlerischen und technischen Mustern und Modellen angelegt, eine Bibliothek gegründet und eine Unterrichts-Anstalt errichtet worden, in welcher Gelegenheit zur Erwerbung wissenschaftlicher und künstlerischer Fachbildung geboten wird und öffentliche Vorlesungen über künstlerische, gewerbliche und naturwissenschaftliche Gegenstände veranstaltet werden.

Die Sammlung plastischer Vorbilder ist auch für Anstalten außerhalb Berlin's nutzbar zu machen, indem sorgfältig ausgeführte Gypsabgüsse zu billigen Preisen von dem Vorstande des Gewerbe-Museums verkauft werden. Das Verzeichniß der verkäuflichen Gypsabgüsse, dessen Erweiterung der Vorstand sich angelegen sein läßt, enthält bereits jetzt 204 Nummern, und zwar

I. figürliche Darstellungen:
a. Statuen, Torse, Köpfe, Masken, sonstige Körpertheile, sowohl antik (griechisch und römisch) als aus der Renaissance, deren Nachblüthe und Verfall, — b. Hochreliefs, dsgl., — c. Flachreliefs, dsgl., — d. Unterrichts-Vorlagen (Theile colossaler Nachbildungen antiker Köpfe);

II. über Natur oder über anatomische Präparate geformte Körpertheile:
a. von Menschen, — b. von Thieren, — c. von Pflanzen;
III. Bauglieder und Ornamentales, einschließlich der Benutzung menschlicher und thierischer Formen:
a. antik (griechisch und römisch), — b. mittelalterlich (romanisch und gothisch), — c. aus der Renaissance, deren Nachblüthe und Verfall, — d. modern, — e. Unterrichts-Vorlagen für die erste Stufe des Ornamentzeichnens und Modellirens sowie zum Studium der Darstellung durch Licht und Schatten;
IV. Kunstgewerbliches (Geräthe, Gefäße, Möbel, ꝛc.):
a. antik (griechisch und römisch), — b. mittelalterlich (romanisch und gothisch), — c. aus der Renaissance, deren Nachblüthe und Verfall, — d. modern (europäisch und außereuropäisch).

Das Bestreben, mittels dieser Sammlung durch Verbreitung guter und billiger Gypsabgüsse dem kunstgewerblichen Zeichen- und Modellir-Unterricht wie dem ausübenden Kunstgewerbe einen Theil der mustergültigen plastischen Vorlagen zugänglich zu machen, hat auch die Anerkennung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten gefunden, und es kann denjenigen Lehranstalten im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, welche dem Zeichen-Unterricht einen größeren Theil ihrer Thätigkeit zuwenden, die Benutzung dieser Gelegenheit zur Beschaffung mustergültiger plastischer Vorbilder angelegentlich empfohlen werden.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

233) Präparandenbildung im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Königsberg, den 7. September 1870.

Nachdem die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen in den Seminaren zu Waldau und Pr. Eylau stattgefunden haben, machen wir in herkömmlicher Weise über den Ausfall dieser Prüfungen und über den Stand des Präparandenwesens, wie er sich nach denselben ergiebt, im Nachfolgenden Mittheilung.

Die Zahl der Präparanden bleibt im Wachsen, so daß ein Mangel an Seminarzöglingen nicht zu befürchten ist.

Die Beaufsichtigung des Unterrichts der Präparanden, wie sie von den Herren Kreis-Schul-Inspectoren auszuüben ist, hat den

gehegten Erwartungen entsprochen. Namentlich haben die halbjährigen Prüfungen einen sichtlich günstigen Erfolg gehabt. Wir dürfen daher annehmen, daß die Herren Kreis-Schul-Inspectoren fortgesetzt in bewährter Hingabe die so überaus wichtige Pflege des Präparandenwesens sich werden angelegen sein lassen. Namentlich machen wir auf folgende Punkte aufmerksam.

Obgleich den Lehrern, welche Präparanden annehmen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, sowohl die körperliche, wie auch die geistige Qualification der Aspiranten sorgfältig zu prüfen, so wurden doch auch in diesem Jahre mehrere zur Prüfung gebracht, welche wegen körperlicher Gebrechen, namentlich auch wegen Schwachbrüstigkeit abgewiesen werden mußten. Eben so war bei Einzelnen nicht zu verkennen, daß Mangel an genügender geistiger Begabung der Grund davon war, daß die Leistungen nicht befriedigten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Solche, welche kein ausreichendes musicalisches Gehör haben, nicht Lehrer werden können und daher auch nicht zur Aufnahme gelangen.

Selbstverständlich ist, daß Präparanden, welche im Juli die Aufnahme-Prüfung im Angerburger Seminar nicht bestanden haben, Anfang September desselben Jahres nicht in Pr. Eylau zugelassen werden können. Dessen ungeachtet hatten sich mehrere derartige Aspiranten auch in diesem Jahre in letzterem Seminar eingefunden.

Es ist darauf zu halten, daß jeder Präparand auf dem Titelblatte des Lebenslaufes die Angaben über Alter, Eltern u. s. w., wie es die betreffende Bekanntmachung fordert, macht, was bisher fast gar nicht geschehen ist.

Auf die formelle Durchbildung der Präparanden ist fortgesetzt Fleiß und Sorgfalt zu verwenden. Dahin gehört, daß sie befähigt werden, von den zu erlernenden Kirchenliedern und dem Katechismus den Sinn und Inhalt klar und geordnet aufzufassen und anzugeben, auch die in dem Lehrbuche gelesenen Erzählungen und Gedichte verständlich wiederzugeben, sowie alles Memorirte in sinngemäßer und ansprechender Weise zu sprechen. Auch ist die Zahl der Texte zu Volksliedern bei den Meisten zu gering. Es muß gefordert werden, daß die Präparanden die bekanntesten Volkslieder sicher und zwar alle Verse derselben sprechen und singen können.

Nach den Präparanden zu schließen, giebt es noch viele Schulen, in denen die neuen Maße und Gewichte bisher nicht gelehrt sind. Wir erwarten, daß die künftigen Präparanden damit genau bekannt sind. Ebenso ist das Rechnen mit Decimalbrüchen gehörig zu üben. Vielen fehlt noch die Fertigkeit im Bruchrechnen überhaupt.

Was die schriftlichen Arbeiten anlangt, so machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die Uebungen in der Verarbeitung der in den verschiedenen Gebieten behandelten Stoffe einen wesentlichen

Theil der häuslichen Arbeiten ausmachen müssen und daher täglich vorzunehmen sind.

In der Interpunktion fehlt es der Mehrzahl an richtiger Einsicht und sicherer Handhabung der Regeln.

In der Grammatik ist nicht bloß die Kenntniß der Wortlehre, sondern auch ein Verständniß der Hauptsachen der Satzlehre unentbehrlich.

Im Singen der Choräle tritt im Ganzen mehr Uebung, als in den Melodien der Volkslieder hervor. Auf letztere wird daher mehr Sorgfalt zu verwenden sein.

Mit dem Violinspiel geht es zwar vorwärts, aber es fehlt dem Unterrichte vielfach noch an der rechten Grundlage. Auf richtige Haltung des Instruments, gute Bogenführung, Erzeugung reiner, kräftiger Töne, und das sichere und correcte Spielen einer Anzahl von Choral- und Volksliedermelodien ist entschieden zu sehen.

Auch ist wünschenswerth, daß die Zahl der Präparanden immer mehr wachse, welche für das Klavier- und Orgelspiel eine gute Grundlage mitbringt, damit mehr Organisten, als bisher aus den Seminaren hervorgehen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämmtlichen evangelischen Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Bezirks.

---

234) Präparandenbildung in größeren Anstalten, Betheiligung von Seminarlehrern an denselben.

(cfr. Centrbl. pro 1870 Seite 552 Nr. 186.)

Berlin, den 6. October 1870.

Der Bericht des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums vom 10. August c., die Präparanden-Anstalt zu N. betreffend, giebt mir Veranlassung Folgendes zu bemerken.

Es muß ernste Bedenken hervorrufen, wenn die gedachte Anstalt gegenwärtig 54 Zöglinge zählt, von denen anscheinend der bei Weitem größte Theil bei den Seminarlehrern wohnt. Auch mit Rücksicht auf die größere Zahl der beim Präparanden-Unterricht betheiligten Lehrer werden mehr als vierzig Schüler nicht aufgenommen werden dürfen. Abgesehen von Anderem, was für diese Einschränkung der Anstalt spricht, muß sie festgehalten werden, um die Präparandenbildung an andern Orten des Bezirks nicht verkümmern zu lassen. Zu welchen Unzuträglichkeiten es aber führt, wenn Seminarlehrer zugleich Zöglinge der Präparanden-Anstalt in

Pension nehmen, dafür hat das Königliche Provinzial-Schulcollegium die Beläge in Händen. Sicherlich finden sich auch in N. mehr als zwei achtbare Bürgerfamilien, welche im Stande und geneigt sind, Präparanden eine angemessene Pension zu gewähren. Bei der gegenwärtigen Lage der Sache sehe ich indeß davon ab, anzuordnen, daß den gegebenen Andeutungen entsprechend die erforderlichen Aenderungen sofort vorgenommen werden. Ich erwarte aber, daß das Königliche Provinzial-Schulcollegium zur allmäligen Umgestaltung der bestehenden Einrichtungen das Geeignete veranlassen wird.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu N.
U. 22738.

235.) Verfahren bei der Einführung der Seminarzöglinge in die allgemeinen Unterrichtsgrundsätze.

(Referat für die Besprechung auf einer Seminardirectoren-Conferenz.)

Wie ist bei der Einführung der Seminarzöglinge in die allgemeinen Unterrichtsgrundsätze dem Worte Rechnung zu tragen, daß Beispiele den abstracten Regeln vorangehen müssen?

Die Berechtigung des in der Proposition ausgesprochenen Gedankens kann schwerlich bestritten werden. Abstracte Lehrsätze werden unseren Seminaristen, — das bringt ihr gesammter Bildungsgang mit sich, — immer schwer eingehen. Sie werden dieselben auswendig lernen, aber über todtes, unfruchtbares Wortwissen dabei wenig hinauskommen. Und welche Kluft ist dann erst zwischen dem Wissen angelernter methodischer Satzungen und der unterrichtlichen Praxis! Zugegeben, daß die Tüchtigkeit und Correctheit der letzteren sich schließlich nur als Frucht sorgsamer und wohlgeleiteter Uebung darstellen kann, in der Einsicht liegt doch der erste Antrieb wie das beständige Richtscheit für sie. Aber lebendige und normale Praxis, aus sich erzeugende Einsicht kann nicht gedächtnißmäßig angelernt werden, und die hausbackene Verständlichkeit der Lehrsätze oder die wasserhelle Durchsichtigkeit der Worte und Constructionen trägt für Gewinnung derselben gar nichts ein. Lebendige Einsicht will selbstthätig erworben sein und muß, damit sie nicht frucht- und thatenlos verbleibe, sofort zu entsprechender Uebung geleitet werden. Sollen die allgemeinen Unterrichtsgrundsätze nicht wie todte Formeln gewußt werden, so müssen sie den Seminaristen aus der Anschauung normaler unterrichtlicher Praxis erwachsen. Demnach kommt es

überall auf die Vorführung concreter Fälle an, auf die selbstthätige Erfassung des in ihnen sich spiegelnden allgemeinen Gesetzes von Seite der Zöglinge und auf die beständige Anleitung, das Wissen sofort in Uebung zu setzen und das, was beispielsweise vorgemacht ist und was darauf in seinem Wesen und seiner Bedeutung erkannt worden, sofort nachzumachen. So müssen die Seminaristen angehalten werden, sich an leeren Allgemeinheiten nie genügen zu lassen, sondern das allgemeine Gesetz auf concrete Fälle zu beziehen und die Erkenntniß im Thun zu bewähren. Das ist erforderlich, wenn der Forderung des Regulativs nach allen Beziehungen hin genügt werden soll: „Der Unterricht über Schulkunde hat sich vor Abstractionen und vor Definitionswerk sorgfältig zu bewahren und möglichst praktisch und unmittelbar zu gestalten."

Nun haben unsere Zöglinge freilich, wenn sie im 2. Seminarjahr „in die wichtigsten Grundsätze des in der Elementarschule statthaften Unterrichtsverfahrens" eingeführt werden, schon längere Zeit den nach seiner Form für den Elementarunterricht vorbildlichen Seminarunterricht genossen. Sie haben also die Anschauung mustergültiger Unterrichtsweise gehabt. Aber dies reicht, wenn es sich nun um die Fixirung der bei derselben maßgebenden Gesichtspunkte handelt, nicht aus, so wenig es für die Unterrichtszwecke ausreicht, daß die Schüler Klee, Roggen, Steinkohle, Granit u. s. w. schon längst aus eigener Anschauung kennen, schon hundertmal gesehen und im Allgemeinen einen Eindruck von der Sache empfangen haben. Wie hier, um zu sichern und ganzen Ergebnissen zu gelangen, die Gegenstände selber zur Stelle geschafft und die Aufmerksamkeit auf dieselben concentrirt werden muß, so muß im schulkundlichen Unterricht das richtige Lehrverfahren unmittelbar veranschaulicht werden, damit seine wesentlichen Eigenthümlichkeiten durch directe Beobachtung erfaßt, seine Zweckmäßigkeit nachdenkend erkannt werde und das Bild desselben lebendig und treu dem Geiste des Schülers sich einpräge. Behufs eingehender Darlegung des demgemäß sich empfehlenden Lehrverfahrens gestatte ich mir, in die eigene unterrichtliche Praxis hineinzugreifen und aus derselben einige Mittheilungen zu machen, die den in Rede stehenden Gegenstand nach seinen verschiedenen Seiten nicht erschöpfen, sondern nur das Verfahren kurz charakterisiren sollen. Ich gruppire dabei meine Erläuterungen in derselben Weise, wie es im Seminarunterrichte zu geschehen pflegt.

1. Die maßgebenden Gesichtspunkte für die Auswahl, Beschränkung und Anordnung des Unterrichtsstoffes.

Zuvörderst haben die Zöglinge, die schon mehrere Monate in der Unterklasse der Uebungsschule hospitirt haben, selbständig darzulegen, was seit Beginn des Schuljahres hier gelehrt worden ist. Hierauf werden sie in die Stoffverzeichnisse der Schule eingeführt, und somit ist die concrete Unterlage für Gewinnung der maßgeben-

den Gesichtspunkte bei Feststellung, Umgränzung und Gruppirung des Unterrichtsstoffes vorhanden.

Ein Unterrichtsgebiet um das andere wird nun gemustert, und dabei wird unter steter Bezugnahme auf die sich vorfindenden speciellen Angaben der Pläne die Frage erörtert: Mit welchem Rechte und zu welchem Zwecke wird gerade das in der Schule gelehrt? Also z. B.: Warum sind für die Unterklasse die Geschichten von Jesu Geburt, von dem zwölfjährigen Jesus, von der Hochzeit zu Cana, vom Leiden, Sterben und Auferstehen des Herrn angesetzt? warum für die Mittelklasse zu diesen noch andere Geschichten aus dem neuen Testamente? warum für die Oberklasse das Evangelium Matthäi und Johannis? Antwort: Die Kinder sind getaufte Christenmenschen, darum müssen sie ihren Heiland kennen lernen, darum sollen sie frühzeitig einen Eindruck von seiner Gottesherrlichkeit empfangen, daß sie an ihn glauben lernen und das Heil, das ihnen erworben ist durch ihn, auch thatsächlich in Besitz nehmen und genießen. — Warum stehen da die Geschichten von der Schöpfung, vom Sündenfall u. s. w.? warum die Sprüche aus dem göttlichen Worte, die Psalmen, die Abschnitte aus dem Propheten und anderen biblischen Büchern? — Das ist das Wort, das die Seelen selig machen kann, der Brunnen aller Erkenntniß, die ewige Quelle der Wahrheit. Das ist uns Christenmenschen, und also auch den Kindern, von oben herab gegeben, um die ewig giltigen Anschauungen von den höchsten göttlichen und menschlichen Dingen daraus zu lernen. Durch dasselbe soll die Gottseligkeit in den Herzen gepflanzt werden, die zu allen Dingen nütze ist. Ueberschauen wir das Leben der Kinder! Jetzt bewegt es sich in den engen Grenzen der Familie, später in den weiteren Kreisen der Gemeinde, des Staates, der Kirche. Wie ist ihnen doch die christliche Gottseligkeit, die durch das Wort der Wahrheit gepflanzt wird, auch für ihr gegenwärtiges engbegrenztes Leben so nützlich! Welcher Segen für sie und die Häuser, denen sie angehören, wenn sie gehorchen lernen und dienen, freundlich und friedlich, aufrichtig und redlich sein durch die Macht der im Worte an ihrer Seele wirkenden Gnade. Welcher Segen ruht auf einem Familienleben, das vom lebendigen Christenthume durchdrungen und beherrscht ist. Darum nehmen wir das Wort Gottes in Geschichte und Lehre, in Gesetz und Evangelium als Lehrstoff in unsere Volksschule auf, damit wir die Kinder zu dem practischen Leben in der Familie ertüchtigen, jetzt als Kinder, später als Väter und Mütter. Indem wir das thun, dienen wir dem tiefsten und dringendsten Bedürfnisse unseres Volkes, helfen wir, daß seine Häuser Stätten des Friedens werden, arbeiten wir daran, daß das vielfach entartete, fried- und freudelose, rohe und herzlose Familienleben unseres Volkes auf der Grundlage des Christenthums eine segensreiche Neugestaltung erfahre und freundlich ausgebaut werde.

In ähnlicher Weise ist die Bedeutung der im Worte Gottes wurzelnden christlichen Gottseligkeit für das Leben in Beruf und Gemeinde, in Staat und Kirche zu entwickeln und demnächst das Resultat zur Beantwortung der Frage zusammenzufassen:

Mit welchem Rechte und zu welchem Zwecke nehmen wir das Wort Gottes in den Unterrichtsstoff der Elementarschule auf?

So ist nun ferner auch, immer von den Angaben der Stoffverzeichnisse ausgehend, die Berechtigung des auf den anderen Gebieten liegenden Lehrstoffes nachzuweisen. So sind weiter an der Hand der Stoffpläne auch die maßgebenden Gesichtspunkte für die Anordnung und Vertheilung des Unterrichtsmaterials zu entwickeln. z. B. Warum sind nach dem Stoffverzeichniß der Mittelklasse in der Naturkunde für das Winterhalbjahr fast nur Thiere angesetzt? warum aber Lerche, Kukkuk für den April, Maikäfer für den Mai, Biene, Kohlweißling für den Juni? Warum denn Veilchen und Schlüsselblume für April, Linde, Hederich, Kornblume für Juni? u. s. w. Das ist geschehen, damit die Gegenstände der Natur durch unmittelbare Veranschaulichung den Kindern nahe gebracht werden können. Auch in der Anordnung und Vertheilung des Lehrstoffes hat die Schule den thatsächlichen Verhältnissen des Lebens Rechnung zu tragen. Darum ist der naturkundliche Lehrstoff im Anschlusse an den Lauf des Naturjahres zu ordnen. — Nach derartig angelegten Entwickelungen sind die gewonnenen allgemeinen Gesichtspunkte jedes Mal festzustellen und sofort wieder durch specielle Ausführung, welche die Seminaristen selbständig zu geben haben, zu erläutern. Also z. B. Inwiefern hat die Vertheilung des Unterrichtsmaterials auf den Gang des Naturjahres Rücksicht zu nehmen? Nachzuweisen mit Beziehung auf den vereinigten Sach- und Sprachunterricht der Unterklasse. Oder: Wie ist der Lesebuchstoff richtig zu vertheilen? Speciell auszuführen für die Oberklasse.

Als schließliches Resultat dieser Erörterungen muß sich nicht blos die Einsicht in die betreffenden allgemeinen Sätze des Regulativs, sondern auch die Befähigung herausstellen, die Stoffverzeichnisse für eine Elementarschule andeutungsweise zu skizziren und die gemachten Angaben verständig zu begründen.

2. Wie ist die Anschauung zur Grundlage des Unterrichts zu machen?

Beispiel: Die Wage (s. Stoffverzeichniß der Oberklasse, Erstes Jahr, Nov.)

a. Vorzeigen und Benennen des Gegenstandes: Was für ein Gegenstand ist das? Das ist eine Wage. Man nennt sie auch Krämerwage oder Gleichwage. Warum Krämerwage? Der Krämer braucht sie. Ihr habt sie im Handel und Wandel vielfach anwenden sehen. Warum heißt sie auch

Gleichwage? Der Krämer ermittelt durch sie, welche Menge der Waare dem eingelegten Gewichte gleich schwer ist.

Womit hat das Lehrverfahren in diesem Falle begonnen? Der Gegenstand selber, um den es sich handelt, ist dem Schüler zur sinnlichen Wahrnehmung, zur Anschauung dargeboten worden. Dabei ist derselbe in die Höhe gehalten und so gezeigt worden, daß alle Schüler ihn genau sehen konnten. Er ist ferner benannt und der Name in einfacher Weise erklärt worden, indem dabei auf den Schatz erfahrungsmäßigen Wissens und des vorhandenen Sprachverständnisses der Schüler zurückgegangen wurde. Der vielfache Gebrauch und Nutzen des Gegenstandes ist angedeutet worden, um das Interesse für denselben zu wecken.

Wie ist diesem Vorbilde entsprechend die Anschauung zur Grundlage des Unterrichts zu machen im naturgeschichtlichen Unterricht der Mittelklasse? Der Seminarist hat die Ausführung möglichst selbständig etwa in folgender Weise zu geben:

Hier sind das Schneeglöckchen, Stiefmütterchen, Maiblümchen, überhaupt alle im Stoffplane aufgeführten Pflanzen den Kindern zum Beginne der Unterweisung vorzuzeigen. Darum müssen sie rechtzeitig gesucht und gesammelt werden. Die älteren Kinder können hierbei Dienste leisten. Es ist ferner darauf zu achten, daß alle Kinder von dem Gegenstande eine genaue Anschauung zu gewinnen im Stande sind. Darum müssen ihnen die Pflanzen, deren Theile oft recht klein sind, angemessen nahe gebracht werden. Wenn irgend möglich, ist eine ausreichende Anzahl von Exemplaren zu beschaffen, um kleineren Schülergruppen je eines darbieten zu können. Beim ersten Vorzeigen werden die Pflanzen auch benannt. Dabei können die Kinder schon selbstthätig sein, selber den Namen geben, vielleicht auch kurz erklären z. B. Schneeglöckchen, Stachelbeere, Kornblume, Futterwinde. Es kann auch von vornherein durch eine kurze Bemerkung der vielfache Gebrauch, der Nutzen oder Schaden des Gegenstandes angedeutet werden, wodurch derselbe den Kindern bedeutsamer und interessanter und ihre Aufmerksamkeit geschärft wird, so beim Hederich, Flachs, bei der Kartoffel u. s. w.

Es folgen nun entsprechende Ausführungen für den Rechenunterricht in der Unterklasse, für den geographischen Anfangsunterricht, für Zeichnen und Raumlehre u. s. w.

In ähnlicher Weise wird entwickelt, daß die Anschauung auch dann zur Grundlage des Unterrichts genommen wird, wenn man sich in der biblischen und vaterländischen Geschichte, beim verbundenen Sach- und Sprachunterricht der Unterklasse, in der Naturgeschichte der Bilder, in der Geographie der Karten, im Zeichnen der Vorlege- und Vorhängeblätter bedient, wenn man beim Gewitter und andern

Erscheinungen der Natur von den den Kindern geläufigen, sinnlichen Wahrnehmungen, zu denen sie draußen beständige Gelegenheit und Veranlassung haben, ausgeht u. s. w.

b. Betrachtung des Gegenstandes.

Ich habe die Wage jetzt in ihre Theile zerlegt. Dies ist der Wagebalken, dies sind die beiden Wagschalen.

1. Der Wagebalken:

Woraus besteht er? Aus Eisen. Warum fällt er nicht herunter? Er ist in der Mitte durch einen kleinen Zapfen gestützt, auf dem er liegt. Um diesen Stützpunkt kann er sich drehen, daher heißt derselbe auch Drehpunkt. Vergleichet den rechts liegenden Theil des Balkens mit dem links liegenden! Sie sind einander genau gleich, gleich lang, gleich stark, gleich gestaltet. Faßt nun die Enden ins Auge! Hier sind an kleinen Querzapfen die Häkchen befestigt, die zum Aufhängen der Schalen dienen. Was strebt vom Stützpunkt aus in die Höhe? Ein eiserner Stift, der mit dem Wagebalken einen rechten Winkel bildet. Man nennt ihn die Zunge. Sie ist jetzt nicht sichtbar, denn sie steht zwischen den beiden Theilen der Scheere. Wo halte ich die letztere? An dem Ringe, der oben befestigt ist. Wozu soll derselbe dienen? Zum Aufhängen der Wage.

Zusammenfassende Aufgabe: Beschreibt jetzt den Wagebalken! — Seminarist A. trete für den Schüler ein!

2. Die Wagschalen:

Das Verfahren entspricht dem vorigen. Es schließt mit der Zusammenfassenden Aufgabe: Beschreibt die Wagschalen!

A. Warum hat die Betrachtung des Gegenstandes mit der Zerlegung desselben in seine Theile begonnen? Weil das bloße Anstarren des zusammengesetzten Ganzen wohl im Allgemeinen einen Eindruck hinterläßt, aber nicht die nothwendige Bestimmtheit und Klarheit der Auffassung vermittelt. So ist also zuvörderst überall der Gegenstand zu gliedern und die Aufmerksamkeit der Kinder vom Ganzen auf dessen Theile, die Beobachtung auf ein beschränktes Gebiet zu leiten, wo sie sicherer und schneller Resultate ergiebt.

Aufgabe: Wie ist dieser Forderung bei dem Winkelmann'schen Bilde vom Winter zu genügen? Mit Benutzung der beispielsweisen Ausführung im Wegweiser von Bock S. 153. — Wie bei der Betrachtung der Thiere? (Stoffverzeichniß der Mittelklasse, October: Rind, Pferd, Schaf.) — Wie bei der Benutzung der Karte der Provinz? (Stoffverzeichniß der Mittelklasse, Januar: Regierungsbezirk: Königsberg.) Wie bei der Betrachtung der Pflanzen? (Beispiel: die Getreidearten.)

B. Warum ist die Beschreibung nicht ohne Weiteres vorgetragen worden? Warum sind Fragen und Aufgaben gestellt worden? Es kam

darauf an die Kinder zur selbständigen Beobachtung zu nöthigen. Es kommt sehr oft vor, daß man mit hörenden Ohren nicht hört, mit sehenden Augen nicht sieht. Neben dem vortragsweise Gegebenen die Anschauung nur nebenher laufen zu lassen, das heißt noch nicht den Unterricht auf die Anschauung gründen. Darum sagt das Regulativ: Aller Unterricht soll sich auf die Anschauung gründen und in derselben üben.

Aufgabe: Wie muß unterrichtet werden, damit der Schüler in der Anschauung geübt werde? Nachzuweisen mit specieller Bezugnahme

1) auf eine Vorzeichnung an der Wandtafel, die zu diesem Zwecke zu fertigen ist;
2) auf die im Stoffverzeichniß der Oberklasse, Erstes Jahr, August, bezeichneten Gegenstände: Blitzableiter, Regenbogen;
3) auf das biblische Bild zur Geschichte von der Speisung der 5000 Mann. u. s. w.

So ist nun weiter zu zeigen, wie die Beobachtung in naturgemäßer Ordnung fortschreiten muß, bis sich das Gesammtbild abrundet, wie die Theile wieder zusammengefügt werden, wie das Wahrgenommene seinen klaren und zutreffenden sprachlichen Ausdruck finden muß, wie Formen behufs ihrer sicheren Auffassung mit dem Stifte nachgebildet werden können, wie der Reichthum an inneren Anschauungen, nachdem eine einzelne zu voller Klarheit und Bestimmtheit gebracht ist, durch Vergleichung und Zusammenstellung mit Verwandtem zu erweitern ist u. s. w. Die weitere Ausnützung des zu diesem Behufe auch noch durch Abschnitt

c. die Anwendung der Wage, und
d. die Vergleichung mit Verwandtem

zu vollendenden Musterbeispiels, nöthigenfalls die Vorführung eines 2. und 3. werden alle wesentlichen Momente des Verfahrens abzuleiten und geläufig zu machen gestatten.

3. Wie ist der Lehrstoff in sprachlicher Fassung darzureichen?

Wie der unterrichtende Lehrer sprechen soll, das bedarf selbstverständlich keiner besonderen Veranschaulichung. Das muß den im 2. Seminarjahr stehenden Zöglingen durch die unablässig auf sie einwirkende Vorbildlichkeit der Sprache ihrer Lehrer, sowie durch stäte Gewöhnung bei eigener mündlicher Bethätigung bereits angebildet sein. Nur auf die bündige Zusammenstellung der hauptsächlichsten Erfordernisse und die verständige Begründung derselben wird es ankommen. Wir bringen deshalb den Seminaristen zum Bewußtsein, daß und warum der Lehrer deutlich, d. h. ebenso sehr angemessen laut, wie lautrein und lautscharf, langsam zwar aber nicht schleppend, sondern fließend zu sprechen hat, daß und warum wir grammatisch richtig, in scharf und sinngemäß betonender Sprechweise, in einfachen und zutreffenden Worten, in leichtem und ge-

fälligem Satzbau uns auszudrücken haben. Dann aber muß eingehend entwickelt werden, worauf es beim Vorsprechen ankommt und wie zu erzählen ist.

Zu erzählen also, — wenn ich mir wiederum einige das Verfahren charakterisirende Ausführungen gestatten darf, — zu erzählen sind die biblischen und vaterländischen Geschichten, unter den ersteren auch das Gleichniß vom verlorenen Sohne. Es wird so zu geschehen haben: Ein Mensch hatte zween Söhne u. s. w. Nach Beendigung der Erzählung werden wiederum unter Bezugnahme auf den vorliegenden Fall die wichtigsten Gesichtspunkte für das Verfahren erschlossen.

Z. B. die Forderung der Anschaulichkeit des Erzählens wird etwa so erörtert:

> Was drückte sich in dem Tone aus, mit dem die Worte des Sohnes gesprochen wurden: Gieb mir, Vater, das Theil der Güter, das mir gehöret!? Es spiegelte sich darin der Trotz, welcher die geziemende Ehrfurcht vor dem Vater verleugnete. — Es sollen nun die weiteren Beobachtungen in Betreff des wechselnden Tones der erzählenden Rede mitgetheilt werden!
>
> Seminarist A: Der verlorene Sohn schlug in sich und sprach: Wie viele Tagelöhner hat mein Vater, die Brots die Fülle haben, und ich verderbe im Hunger! In dem Sprechtone drückte sich die schmerzliche Verwunderung über die Größe des Jammers und Elendes aus, in welches der Sohn durch seine Sünde gerathen war. —
>
> Seminarist B: der Sohn sprach auch: Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen und zu ihm sagen: Vater, ich habe gesündigt im Himmel und vor dir und bin hinfort nicht mehr werth, daß ich dein Sohn heiße. In dem Sprachtone drückte sich die Traurigkeit über die Sünde und die Zerknirschung eines bußfertigen Herzens aus.
>
> Seminarist C: Der Vater sprach zu seinen Knechten: Bringet das beste Kleid hervor und thut ihn an u. s. w., denn dieser mein Sohn war todt und ist wieder lebendig geworden, er war verloren und ist gefunden worden! In dem Sprechtone drückte sich die selige Freude des Vaterherzens aus über den Sünder, der Buße thut.

Es muß also beim Erzählen nicht blos sinngemäß betont werden, sondern in dem Tone, mit welchem erzählt wird, muß das innere Leben der Geschichte sich gewissermaßen verkörpern, so daß vor dem inneren Auge des Hörers Alles Gestalt gewinnt und ihm nirgends blos todte Worte und leere Klänge geboten werden, sondern Leben, Bewegung und Handlung ihm entgegentritt. Das ist die Forderung, es solle anschaulich erzählt werden. Derselben ist nicht blos, selbstverständlich ohne theatralische Künstelei da zu genügen,

wo Rede und Gegenrede eintritt, sondern auch an anderen Stellen. Wenn es heißt: der Sohn zog ferne über Land und brachte daselbst sein Gut um mit Prassen, — so muß dem Hörer aus dem Tone der Rede der Unwille über dies empörende Gebahren des Sohnes entgegentreten, — oder wenn erzählt wird: Er ging hin und hängete sich an einen Bürger desselbigen Landes, der schickte ihn auf seinen Acker die Säue zu hüten u. s. w., so muß sich das Mitleid über das schmachvolle Elend des Sünders ausdrücken.

Aufgabe: Wie ist der Forderung zu genügen, daß anschaulich erzählt werde? Darzulegen an der Geschichte: Jesus stillet den Sturm, am Gleichnisse vom großen Abendmahl, an einer vaterländischen Geschichte aus dem Kinderfreunde u. s. w.

Die Forderung der Anschaulichkeit bezieht sich aber auch auf die Fassung der Erzählung. Für die biblische Geschichte ist uns dieselbe in der Bibel gegeben. Gerade in dieser gegebenen Fassung sind sie Muster anschaulicher Erzählweise. Z. B. es heißt nicht: „der Sohn verging sich wider seinen Vater", sondern: „Er sprach zu seinem Vater: Gieb mir das Theil der Güter, das mir gehöret; er zog ferne über Land und brachte daselbst sein Gut um mit Prassen." Das sind nicht trockene Begriffe, nicht dürre Abstractionen, das ist das wirkliche Leben in augenfälligen Zügen. Es ist nun weiter nachzuweisen, wie die Erzählung durchweg anschaulich gefaßt ist.

Seminarist A: Es wird nicht gesagt, der Sohn sei in großes Elend gerathen, sondern: es kam eine Theurung und er fing an zu darben. u. s. w. Seminarist B: Es heißt nicht: „Ich will meinen Vater um Verzeihung bitten," sondern: „Ich will zu ihm sagen: Vater, ich habe gesündiget im Himmel und vor dir. u. s. w."

Anschaulich ist die biblische Erzählung auch durch die Art und Weise, wie sie sich in höchster Einfachheit und durchaus naturgemäßer Folge der nach einander vorgeführten Bilder allmälig aufbaut, so daß man zum Schlusse das Gesammtbild in klarster Uebersichtlichkeit aller seiner Theile vor Augen hat. Nachweis hievon:

Aufgabe: Nach den beiden zuletzt gewonnenen Gesichtspunkten ist eine Erzählung für den Gedächtnißtag Friedrichs des Großen in der Mittelklasse zusammenzustellen. Grundlage: Die Lehrbücher von Förster und Hahn, der Kinderfreund, das Münsterberger Lesebuch.

4. Wie ist das Unterrichtsmaterial zum Verständniß zu bringen?

Das Verständniß eines Ganzen ist zunächst bedingt durch das Verständniß aller seiner Theile. Demgemäß ist der Unterrichtsstoff zu zergliedern. Dabei ergiebt sich die Gelegenheit, dem mangelhaften Verständniß auf die Spur zu kommen und aufzuhelfen. Aber Verständniß des Einzelnen ist noch nicht Verständniß des Ganzen. Dieses resultirt erst aus der Erkenntniß des innern Zusammenhanges

und des gliedlichen Zusammenschlusses aller Theile. Hierdurch erst kommt der Schüler zur Bemächtigung des Inhalts. Demgemäß ist hier Zweierlei in's Auge zu fassen

1) das Zergliedern und das damit zu verbindende Erklären;
2) die Entwickelung des Zusammenhanges und die Fixirung des Inhalts.

Als Vorbild, an dem zu lernen ist, mögen zunächst ad 1 die im Wegweiser S. 92 ff. dargebotenen Lehrproben dienen. Wir lassen da sehen und stellen fest, daß man sich zur Zergliederung der Fragen zu bedienen hat, wir zeigen, wie dieselben correct zu bilden sind, wie sie sich genau der gegebenen Ordnung des Materials anzuschließen haben, wie sie überall auf die Sache eingehen und hinzeigen müssen, wie die Schüler zu antworten haben u. s. w.

Zur Erläuterung des Verfahrens gebe ich wieder einige mehr ausführende Andeutungen.

Wie ist zu e r k l ä r e n? Beispiel: Wegweiser S. 93. Wovon nahm Abel sein Opfer? Abel opferte von den Erstlingen seiner Heerde. Unter „Erstlingen" haben wir die ersten jungen Lämmer zu verstehen, die ihm der Herr gegeben hatte.

Was haben wir unter den „Erstlingen" zu verstehen?

Wodurch ist hier die Folge der zergliedernden Fragen unterbrochen? Durch eine Erklärung. Warum erscheint dieselbe für die Unterstufe nothwendig? Man kann mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß das Wort bei den beschränkten Lebensverhältnissen, in denen die Kinder aufgewachsen sind, ihnen noch nicht geläufig geworden ist. Bei dieser Voraussetzung wird die Erklärung auch einfach vom Lehrer gegeben. Wollte man sich überzeugen, ob die Erklärung nothwendig ist, so würde man einfach fragen: Wie verstehst du das? Die Erklärung lautet: „Unter Erstlingen haben wir die ersten jungen Lämmer zu verstehen, die ihm der Herr gegeben hatte." Die Erklärung ist richtig und bietet das für den vorliegenden Fall Zutreffende, denn hier ist von den Erstlingen der Heerde die Rede. Mit Fleiß ist von einer eigentlichen Definition des Begriffes „Erstling" Abstand genommen. Abstracte Definitionen sind in der Regel schlechte Erklärungen und bleiben für die Kinder hohle Worte; Hauptsache ist immer, in dem vorliegenden Falle volle Klarheit zu schaffen, das gerade hier Richtige in einfacher Sprache und concret-anschaulicher Weise darzubieten. Der allgemeine Begriff erwächst dann auch ohne Definition den Kindern von selbst. — Warum reiht sich an die gegebene Erklärung sofort die Frage an: Was haben wir unter den Erstlingen zu verstehen? Es soll die Probe gemacht werden, ob die Schüler die Erklärung aufgefaßt haben und die Sache nun verstehen.

Aufgabe: Was ist also unserm Vorbilde entsprechend beim Erklären zu beachten?

1) Die nothwendigen Erklärungen sind bei der Zergliederung des Unterrichtsmaterials an geeigneter Stelle einzustreuen. Man hat demgemäß sorgfältig darauf zu achten, was in Wort und Sache den Kindern unklar und nicht geläufig ist, und nichts der Art zu übergehen. Wo man in Zweifel sein sollte ob ausreichendes Verständniß vorhanden ist, hat man einfach die Frage zu stellen: Wie verstehst du das?
2) Beim Erklären kommt es nicht sowohl auf Darbietung erschöpfender Definitionen, als darauf an, das für den vorliegenden Fall Genügende, sofern es nur sachlich richtig ist, in einfacher Sprache und concret anschaulicher Fassung zu geben.
3) Sobald eine Erklärung gegeben ist, hat man die Probe zu machen, ob dieselbe aufgefaßt und richtig verstanden ist, daher sofort eine entsprechende Aufgabe oder Frage zu stellen.

Zur Befestigung und Vervollständigung dieser Ergebnisse werden nun aus den vorliegenden Ausführungen des Wegweisers weitere Beispiele herausgegriffen. S. 96. Er riß sich von ihnen bei einem Steinwurf. Er „riß" sich von ihnen, d. h. es ward ihm schwer von ihnen zu gehen und in seiner großen Angst allein zu sein; er mußte sich Gewalt anthun, sich von ihnen zu trennen. Was heißt „bei einem Steinwurf"? Es heißt: er ging von ihnen so weit weg, als man mit einem Steine werfen kann. Die Erklärung braucht nicht immer vom Lehrer gegeben zu werden; man kann namentlich die älteren Schüler veranlassen, der Sache nachzudenken und die richtige Erklärung zu finden. Mit der Sache muß auch der Ausdruck, so weit es angeht, erklärt werden. Man sagt also nicht „bei einem Steinwurf" d. h. 80 bis 100 Schritt, sondern so weit, als man mit einem Steine werfen kann.

Hat man auf diese Weise das Wesentliche, worauf es ankommt, festgestellt, so folgen wieder Aufgaben zur möglichst selbständigen Lösung:

Wie ist der Lehrstoff zu zergliedern und zu erklären? Zu zeigen an dem Liede: Sei Lob und Ehr' dem höchsten Gut 2c., oder an dem Liede vom Feldmarschal, vergl. Wegweiser S. 166 oder an den S. 112 des Wegweisers vorgeführten Bibelstellen u. s. w. Ferner ist nun darzulegen, wie der Inhalt zu entwickeln und in Hauptgedanken zu fixiren ist.

Die Zergliederung des 1. Artikels hat uns zu dem Satze geführt: Ich glaube, daß mich Gott wider alle Fährlichkeit beschirmet. Dieser Satz soll nun entwickelt, d. h. er soll seinem ganzen, reichen Inhalte nach auf den Grundlagen, auf welchen er beruht, allmälig

aufgebaut werden, er soll für die Erkenntniß des Schülers allmälig erwachsen und für dieselbe wie mit Nothwendigkeit sich ergeben.

a. Jacob hatte den Segen der Erstgeburt durch Betrug an sich gebracht. Welche Gefahr drohte ihm da von seinem Bruder Esau? Er verließ die Heimath und floh. Die Nacht bricht herein. Er legt sich auf offenem Felde nieder, zu schlafen. Welche Fährlichkeiten umgaben und ängstigten ihn? Wer aber bietet sich ihm in der Nacht zum Hüter an, zum Schirm und Schutz? Und wie hat Gott seine Verheißung erfüllt? Ja siehe, von seinem Gotte allewege und wider alle Fährlichkeit beschirmet, kehrt er wieder und wohnet im Lande seiner Väter.

Zusammenfassung: Wie hat Gott den Jacob wider alle Fährlichkeit beschirmet?

b. Gott aber bleibet, wie er ist, und der Gott Jacobs ist auch Dein Gott. Darum heißt es Ps. 121: Er wird deinen Fuß nicht gleiten lassen, und der dich behütet, schläft nicht. Wie hat Gott in der vergangenen Nacht diese Zusage an dir erfüllt? Du hast die Antwort auf die Frage des Liedes: Wer wacht, wenn ich von mir nichts weiß, mein Leben zu bewahren? Wer stärkt mein Blut in seinem Fleiß und schützt mich vor Gefahren? — Wie lautet sie? Du bist es Gott und Herr der Welt, und Dein ist unser Leben u. s. w. Wohl giebt es allezeit Fährlichkeiten, und manchmal drohen recht große! Welche denn? Aber der Herr hat an dir seine Verheißung erfüllt. Ps. 91, 10: Es wird dir kein Uebels begegnen u. s. w. Wie hat er sie an dir erfüllt? Was mußt du darum bekennen? Daß Gott auch mich wider alle Fährlichkeit beschirmet.

Zusammenfassung: Warum mußt du bekennen, daß Gott auch dich wider alle Fährlichkeit beschirmet?

c. Nun hast du es bekannt, daß Gott dich wider alle Fährlichkeit beschirmet; du sollst es aber allezeit glauben! Wie mußte der Herr die Jünger schelten, als sie in Fährlichkeit waren auf dem Meere? O ihr Kleingläubigen, warum seid ihr so furchtsam. Da siehe zu, daß du einen bessern Glauben an den Gott habest, der wider alle Fährlichkeit beschirmet. Ps. 91, 1. 2 heißt es: Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzet u. s. w. Du sitzest unter dem Schirm des Höchsten! Wie mußt du darum auch in Gefahren zu ihm sprechen? Meine Zuversicht und meine Burg, mein Gott, auf den ich traue. Wie willst du dich trösten, wenn Vater und Mutter sterben, wenn Krankheit und Mangel drückt? Ich will glauben, daß mich Gott wider alle Fährlichkeit beschirmet. Ps. 23: Und ob ich schon wanderte im finstern

Thal u. s. w. Ich traue seiner Gnaden, die mich vor allem Schaden, vor allem Uebel schützt!

Zusammenfassung: Wozu also willst du dich dadurch erwecken lassen, daß Gott dich wider alle Fährlichkeit beschirmet?

Schlußaufgabe: Lege nun dein Bekenntniß dar, daß dich Gott wider alle Fährlichkeit beschirmet!

1) Warum ist bei dieser Entwickelung zunächst auf die Erweisungen Gottes an seinem Knechte Jakob zurückgegangen worden? Warum hernach auf die Verheißungen des göttlichen Wortes? Weil die Offenbarungen Gottes in Wort und That die eigentliche Grundlage für unsern Glauben und unser Bekenntniß sind, der ganze Inhalt des letzteren daher auch nur aus ihnen verstanden werden kann, weil das Bekenntniß nichts ist als eine Abstraction, deren concrete Basis die Thaten Gottes bilden. So kommt es also zunächst darauf an, für die Entwickelung die rechte Grundlage und den rechten Ausgangspunkt zu finden.

2) Jede Entwickelung geht stufenweise vor sich; darum ist auf strenge Gedankenordnung zu halten. Wie haben sich die wesentlichen Momente des zu erzielenden Resultates hier eins um das andere in naturgemäßer Folge ergeben?

3) Warum und wie sind die Schüler zur Selbstthätigkeit angeregt worden?

4) Wie ist das Resultat der Lehrarbeit Schritt um Schritt gesichert und schließlich festgestellt worden? u. s. w.

Aufgabe: Der Spruch: Selig sind, die geistlich arm sind 2c. zu entwickeln aus der Geschichte vom Pharisäer und Zöllner.

Den Sinn der 2. Bitte zu entwickeln aus dem Gleichniß vom großen Abendmahl u. s. w.

Ich glaube hiermit das in der Proposition bezeichnete Verfahren zu einer fruchtbringenden Einführung der Seminaristen in die allgemeinen Unterrichtsgrundsätze hinreichend charakterisirt zu haben und gebe nur noch, um das in Rede stehende Gebiet zu umschreiben, ganz kurze Andeutungen über den Inhalt der noch folgenden §§.

5. Wie ist mit dem Unterrichten das Ueben zu verbinden?
   1) Wie sind die in der Schule anzueignenden Fertigkeiten zu üben?
   2) Wie ist der Memorirstoff zu üben?
   3) Wie ist der in freierer Weise anzueignende Unterrichtsstoff zu üben?
   4) Wie ist das Verständniß zu üben?

6. Wie erzieht man durch den Unterricht?
   1) Wie erzielt man formelle Bildung?
   2) Wie gewinnt man bildenden Einfluß auf Gemüth und Willen?

7. Wie ist der Lehrplan anzulegen?
8. Wie hat man sich auf den Unterricht zu präpariren?
9. Wie hat man die Resultate der Lehrarbeit nachzuweisen und vorzuführen?

(Das Klassenbuch. Die Prüfung.)

---

236) Beobachtungen bei einem Seminarbesuch.

I. Religion. A. Bibl. Geschichte in Klasse C. Der Lehrer läßt als Wiederholung das Lied: Allein Gott in der Höh' sei Ehr ꝛc. im Chor und dann von einzelnen Seminaristen sprechen und den Inhalt desselben versweise angeben. Es geschieht dies sicher und mit guter Betonung. Hierauf erzählt ein Zögling den letzten Abschnitt der Geschichte: „die Sündfluth" correct und sicher und giebt die vom Lehrer in der letzten Stunde erhaltenen Erklärungen dazu. Bis hierher Wiederholung.

Der Lehrer erzählt dann die ganze Geschichte vom Thurmbau zu Babel, hierauf den 1. Abschnitt noch einmal, fragt ihn ab und knüpft daran seine Erklärung, die aber nicht in zusammenhängendem Vortrage, sondern entwickelnd gegeben wird. Ebenso wird der 2. Abschnitt behandelt und dann das betreffende Bild aus der Schnorr'schen Sammlung vorgezeigt und erläutert. Dies durchgenommene Pensum wird zum Schluß der Stunde den Seminaristen zur Aneignung und Wiederholung für die nächste Stunde aufgegeben, auch erhalten sie das erwähnte Bild zur genaueren Betrachtung in den Arbeitsstunden. Aus dem Verfahren des Lehrers geht hervor, daß es ihm nicht nur darum zu thun ist, den Stoff mitzutheilen, sondern zugleich und hauptsächlich den Zöglingen in der Unterrichtsweise vorbildlich zu sein. Zugleich ist anerkennend zu erwähnen, daß derselbe streng auf lautes und scharfarticulirtes Sprechen der Seminaristen hält, wozu allerdings der Dialect mit seinen zum Theil verunstalteten Lauten nöthigt. Die Zöglinge benutzen zu ihrer Vorbereitung auf die bibl. Geschichtsstunden die Bibelerklärungen von Gerlach, Lisco und Dächsel.

Die spätere Repetitionsstunde schloß damit, daß ein Zögling das betreffende Bild der Schnorr'schen „Bibel in Bildern" vor der Klasse erläuterte. — Mit besonderer Freude habe ich bemerkt, daß der Lehrer diese, der Mehrzahl nach vortrefflichen Bilder in den Dienst des Unterrichts zieht, weniger als Veranschaulichungsmittel für die Seminaristen zur Erschließung ihres Verständnisses und festeren Einprägung des Geschichtsstoffes, als zur unterrichtlichen Anweisung zur Benutzung dieser oder ähnlicher Bilder in der Schule.

Sprache in den 4 Klassen der Seminar-Schule. Mit der 4. Klasse wurden die Selbstlaute, ihre geschriebenen und gedruckten Zeichen nach der Fibel von O. Schulz eingeübt.

Die 3. Klasse gab eine gelesene Geschichte auf Fragen des Lehrers wieder.

Mit der 2. Klasse wurde unter Benutzung eines Anschauungsbildes von Winkelmann der Aufsatz „die Biene“ vorbereitet. Die Kinder faßten das bereits Besprochene in einfachen Sätzen richtig und gut zusammen. Lesebuch: Vorstufe zu Wetzels Schullesebuch.

Die 1. Klasse hatte Grammatik und führte auf Grund eines Lesestückes Umstände des Ortes und der Zeit an. Die bereit liegenden Aufsatzbücher dieser Klasse machten im Aeußern einen guten Eindruck; demselben entsprach die Sauberkeit der Schrift und die genaue Correctur seitens des Lehrers. Einfach und zweckmäßig erschien mir die Einrichtung, daß die Schüler beim Einschreiben des ursprünglichen Aufsatzes die gegenüberliegende Seite des Buches für correcte Abschrift der sorgfältig verbesserten Arbeit freilassen. — Der Unterricht wurde in allen Klassen von Seminaristen ertheilt.

IV. Rechnen. Klasse B. Die Rechenstunde begann mit Zerlegen der Zahlen von 75—100 in 2 Factoren, was von 2 Seminaristen mit großer Sicherheit und Schnelligkeit bewirkt wurde. Darauf folgte Lösung verschiedener Divisions-Aufgaben, in denen der Divisor ein Bruch ist. Ein Seminarist mußte zur Uebung für den Schuldienst die Stelle des Lehrers einnehmen und mit seiner Klasse operiren. Nachdem nämlich das Verständiß von Divisions-Aufgaben, wie „$\frac{3}{7}$ getheilt durch $\frac{2}{3}$“ hergestellt war, schrieb der betr. Fachlehrer dergleichen Aufgaben an die Wandtafel, worauf ein Zögling, das Rechenbuch mit den Lösungen in der Hand, dieselben von der Klasse rechnen ließ. Ein Schlag mit dem Stäbchen auf den Tisch gab das Zeichen zum Uebergang zur nächsten Aufgabe. Der Wetteifer und die Sicherheit der Rechner ließ fast nichts zu wünschen übrig. Nach diesem Kopfrechnen folgte von Seiten des Fachlehrers Belehrung über die Form der schriftlichen Lösung solcher Divisionsaufgaben, wobei mit großer Klarheit die Regel entwickelt und gefunden wurde: Kehre den Divisor um und multiplicire dann Divisor mit Dividendus! — Gegen die beschriebene Art des Kopfrechnens ließe sich anführen, daß ein Anschreiben der Kopfrechenaufgaben nicht statthaft ist, weil dies der Form des schriftlichen, mechanischen Rechnens Vorschub leistet; dieselbe hat aber ihre volle Berechtigung, ja sie wird unentbehrlich in einer einklassigen Schule, wo der Lehrer mindestens 2 Abtheilungen gleichzeitig beschäftigen und wegen des unausgesetzten anspannenden Dienstes resp. Sprechens darauf sinnen muß, Mittel und Uebungen zu seiner Erleichterung zu finden. Das ganze Unterrichts-Verfahren des Lehrers hat die Vorbereitung zur

Praxis des Schuldienstes im Auge, und somit war auch jene Uebung im Kopfrechnen eine gute Instruction.

Rechenmethode in Klasse A. Es wird das methodische Verfahren des Rechenunterrichts auf der Unterstufe im Zahlenraume von 1—10 durchgenommen und dazu eine gedruckte Tabelle mit Zahlenbildern in Punkten als Veranschaulichung zur Erschließung des Verständnisses benutzt, und zwar in der Weise, daß ein Seminarist von seinen Klassengenossen als Schülern mit Hülfe dieser Tafel 2 Summanden zusammenzählen läßt. Der Lehrer wußte durch geschickte Leitung diesen leichten Operationen ein solches Interesse zu geben, daß die ganze Klasse mit Lust und Eifer sich daran betheiligte.

V. Raumlehre. Klasse B. Die Unterrichtsstunde begann mit Durchsicht der Arbeitshefte der Seminaristen, in welche diese eine mathematische Figur zum Beweise des zuletzt behandelten Lehrsatzes sauber und schön eingezeichnet hatten. Hierauf mußte ein Seminarist eine Raute an die Tafel zeichnen, zu der vom Lehrer ein Winkel und die beiden Schenkel desselben als bedingende Stücke gegeben worden waren. Durch geschickt gestellte Fragen und in steter Anknüpfung an schon bekannte Lehrsätze entwickelte und fand der Lehrer mit der Klasse den Lehrsatz: Jede Raute ist die Hälfte des Parallelogramms, dessen Seiten den Diagonalen der Raute || und = sind. Imponirende Ruhe und Klarheit des Lehrers übten eine zwingende Gewalt auf die Zöglinge und verriethen den Meister auf diesem Gebiete. Zu bemerken ist noch, daß die Seminaristen für die Raumlehre kein Lehrbuch besitzen, sondern als Anhalt zu Repetitionen ihr eigenes Heft mit den mathematischen Figuren und Lehrsätzen benutzen, und daß die im Ganzen tüchtigen Leistungen der Zöglinge dem vorzüglichen Unterrichts-Verfahren des Lehrers und ihren eigenen Ausarbeitungen zugeschrieben werden müssen.

Raumlehre in Klasse C. Die Stunde beginnt mit der Repetition des Pensums: Wie entsteht ein Winkel? Was ist ein Winkel? Die Arten der Winkel. Neu hinzugenommen wurde: Zwei Linien werden von einer dritten durchschnitten; dadurch entstehen 8 einzelne Winkel und 28 Winkel-Paare. Der Lehrer entwickelte den Begriff: Nebenwinkel und leitete zur Auffindung des Satzes: „Nebenwinkel = 2 R." Durch große Ruhe und Klarheit wußte derselbe diesen elementaren Unterrichtsstoff den Zöglingen interessant zu machen und die ganze Klasse zum Wetteifer im Suchen auf den streng gewiesenen Wegen anzuregen.

VI. Geschichte in Klasse A. Repetition: Ein Seminarist fügt zu den Zahlen einer Geschichts-Tabelle, von welcher jeder Klassen-Genosse ein selbstgeschriebenes Exemplar in Händen hat, die geschichtliche Thatsache kurz hinzu. Auf diese Weise werden in etwa 10 Minuten die wichtigsten Momente der deutschen Geschichte bis

zum 15. Jahrhundert kurz wiederholt. Diese Repetition, die nach Aussage des Fachlehrers zu Anfang jeder Geschichtsstunde in größerem oder kleinerem Umfange vorgenommen wird, ging schnell und sicher von Statten. Hierauf wurde von mehreren Seminaristen der Verlauf des spanischen Erbfolgekrieges erzählt und dann vom Lehrer in kurzen und kräftigen Zügen ein Bild der Charakter-Eigenthümlichkeit Friedrich Wilhelms I. entworfen. Dittmar's deutsche Geschichte ist Lehrbuch der Seminaristen.

VII. Geographie, Klasse C. Der Lehrer läßt sich die von den Seminaristen gezeichneten Karten von dem Seminarort und der Umgegend vorlegen. Darauf Repetition des Pensums der letzten Stunde: Beschreibung und Geschichte der Stadt. — Bei Beschreibung der Umgegend benutzt der Lehrer mit Geschick eine größere selbst gezeichnete Karte und läßt gleichzeitig von einem Seminaristen das dort Gezeigte an die Wandtafel zeichnen. — Anmerkung: Der Lehrer für Geographie ist zugleich Zeichenlehrer und beschäftigt sich viel und mit besonderer Vorliebe mit kartographischen Darstellungen. Ich hatte Gelegenheit, seinen Fleiß und Geschick bei Zeichnung einer auf Grund von Generalstabskarten entworfenen Karte des Regierungsbezirks kennen zu lernen. Neu war mir dabei die einfache und dankbare Methode, sich zur Darstellung des Fluß- und Gebirgssystems, sowie der Tiefländer farbiger Oelstifte zu bedienen, in deren Gebrauch auch die Seminaristen geübt werden.

Geographie in Klasse B. Gegenstand: die pyrenäische Halbinsel. Während ein Seminarist die geographische Lage und Küstenentwickelung derselben charakterisirt, zeigt ein anderer das Gesagte auf der Wandkarte. Ein dritter zeichnet dann aus dem Kopfe die Grenzen, Gebirgszüge und Flüsse an die Wandtafel. Die Sicherheit, mit welcher dies geschieht, zeugt von fleißigem Studium der Karte und treuer geographischer Anschauung. Bei Besprechung des Gebirgssystems muß ein Zögling das Höhenprofil der pyrenäischen Halbinsel nach dem Durchschnitt vom biskayschen Meerbusen zum mittelländischen Meere und ein anderes vom atlantischen Meere bis zum Ebro an die Wandtafel zeichnen. Darauf fügt der Lehrer zu dem im Daniel Gegebenen einiges über die Bewohner, ihre Sprache, Culturstufe und den Ackerbau des Landes hinzu. Dann Wiederholung des Durchgenommenen.

VIII. Zeichnen. Klasse C. Der Zeichenunterricht tritt hier streng in den Dienst der Geometrie, indem die Schüler nach Aufgabe des Lehrers geometrische Figuren mit Lineal und Zirkel in ein Buch zeichnen, während ein Seminarist die Aufgaben an der Wandtafel löst. Neben diesen Arbeiten, deren Sauberkeit und Genauigkeit einen angenehmen Eindruck machen, zeichnen die Zöglinge in den Arbeitsstunden nach gedruckten Vorlagen in einem besonderen Buche. Dieses Verfahren wird in Klasse B. fortgesetzt, dagegen erhält Klasse A.

keinen Zeichenunterricht mehr, sondern liefert nur alle 4 Wochen eine Zeichnung ab. Zum eigenen Schaffen nach den Gesetzen der Perspective kommen die Seminaristen nicht, auch findet zu den Darstellungen nur der Bleistift Anwendung.

Die zweckmäßige bauliche Einrichtung des Seminars erlaubt und begünstigt aufs beste eine allzeitige, umfassende Controle der unterrichtenden oder still arbeitenden Zöglinge, indem die in den Seitenflügeln des Seminar-Gebäudes angebrachten Lehrer-Wohnungen mit den beiden übereinander liegenden Flurgängen der Seministenstuben und Lehrzimmer in bequemer Verbindung stehen. Eine auf dem untern Corridor befindliche Wanduhr regelt den Verlauf der Unterrichts- und Arbeitsstunden. Jeder in die Vorhalle eintretende Gast wird durch einen ausgehängten Lectionsplan über die Tagesarbeit der Anstalt sofort orientirt. Die in den von den Zöglingen benutzten Anstaltsräumen herrschende Ordnung und Reinlichkeit macht den angenehmsten Eindruck. Der Gemüsegarten des Oeconomen wird unter der Leitung eines sachverständigen Seminarlehrers von den Zöglingen bebaut und bestellt; auch ist diesen Gelegenheit geboten, die Bienenzucht zu erlernen. So viel von dem Aeußern der Anstalt. Das Collegium, von dem Director zu einem Ganzen zusammengehalten, arbeitet, so viel mir dies in den 3 Tagen entgegen getreten ist, in Einem Geiste und fast gleichmäßiger Straffheit. Die Unterrichtsstunden tragen das Gepräge des Ernstes und scharfer, geistiger Zucht, auch im Verkehr der Lehrer mit den Zöglingen außerhalb der Unterrichtsstunden ist Kürze und Bestimmtheit vorwiegend. Von der oft ausgesprochenen Befürchtung, daß eine solche Erziehung einschüchtere und die freie individuelle Entwickelung des Einzelnen hindere, habe ich hier keine Spur gefunden, wohl aber all die gesegneten Früchte eines solchen Verfahrens, als da sind: männlicher, fröhlicher Ernst, Pünktlichkeit und Treue in der Arbeit, innerer fester Halt, Schlagfertigkeit, Bestimmtheit und Klarheit in der Rede.

Ueber die mit der 1. Seminarklasse abgehaltene B e s p r e c h u n g e i n e r L e h r p r o b e im Rechnen hat mein Notizbuch nur die Anmerkung: Vortrefflich! Die Art und Weise des Lehrers, die ganze Klasse zum unparteiischen Urtheilen über ihren Klassengenossen anzuregen, so wie die Klarheit, mit der er die einzelnen Partien der unterrichtlichen Thätigkeit beleuchtete, waren so fesselnd, daß ich zu weiteren Aufzeichnungen gar nicht gekommen bin. Es war mir eben ein Genuß, einem Meister zuzuhören, der mit dem strengsten Ernste der Sache gegenüber zugleich eine solche Herzlichkeit und Offenheit gegen die Person verbindet, daß der schärfste Tadel nicht verletzt sondern nur zu größerem Eifer anspornt.

V. Elementarschulwesen.

237) Anlegung, Einrichtung und Beaufsichtigung der Kleinkinderschulen.

Oppeln, den 8. Mai 1870.

Nachdem bereits in den Circularen vom 6. September 1827 und 10. September 1866, so wie in der Amtsblatt-Bekanntmachung vom 25. Mai 1842 auf die Nützlichkeit und Wichtigkeit der Kleinkinderschulen hingewiesen worden, dieser Zweig der Jugendbildung aber immer noch an vielen Orten zurückgeblieben ist, machen wir die Herren Landräthe und Städtischen Magistrate des Regierungsbezirks auf die eifrige Förderung derselben mit folgenden Hinweisungen aufmerksam:

1. Die Kleinkinderbewahranstalten und Warteschulen nehmen die Kinder armer Eltern, welche über Tag auf Arbeit gehen, zur Beaufsichtigung, Beschäftigung, auch wohl mit Verabreichung einiger Stärkungen auf und gewöhnen dieselben an Reinlichkeit, Ordnung, Sitte und Gedächtnißübungen. In Neisse, wo seit dem Jahre 1839 eine solche Anstalt mit Hülfe von freiwilligen Beiträgen und einem städtischen Zuschusse besteht, und auch in anderen Städten, wo die Gründung gelungen ist, wird deren gesundes Gedeihen und große Nützlichkeit gerühmt. Sie bilden das wirksamste Mittel gegen Verwahrlosung und Verwilderung armer Arbeiterkinder, und ermöglichen deren Eltern einen ununterbrochenen Arbeitsverdienst.

2. Die Kindergärten und Spielschulen nehmen mehr die Kinder vermögender Eltern, welche denselben im eigenen Hause die nöthige Aufsicht und Pflege nicht widmen können, gegen Schulgeld auf, um dieselben durch Spiele, Spaziergänge, Leibesübungen, auch Erlernung von Gedichten, Liedern und Elementarkenntnissen unter besonderer Rücksicht auf Gesundheit und Erheiterung zu beschäftigen.

3. Die von ausgebildeten Lehrerinnen geleiteten Kleinkinderschulen bezwecken neben dieser Beaufsichtigung und Erfrischung ihrer kleinen Zöglinge denselben zugleich zur Vorbildung für den späteren Schulunterricht so viel nützliche Kenntnisse und Fertigkeiten beizubringen, wie ohne Beeinträchtigung jenes ersten Zweckes und ohne wirkliche Anstrengung und Arbeit zugeführt werden können. Sie sind als Vorschulen und Einübungen für die demnächstigen wirklichen Elementarschulen anzusehen und erleichtern ihren Zöglingen die Fortschritte in letzteren wesentlich.

4. Das Bedürfniß einer Kinderbewahranstalt tritt da hervor, wo eine größere Anzahl von Elternpaaren durch Tagearbeit

außer dem Hause ihren Unterhalt suchen, oder wo viele Tagelöhner bei den Arbeiten der Unterstützung ihrer Ehefrauen nicht entbehren, die letztern also die Aufsicht über ihre Kinder nicht selbst wahrnehmen können.

Die Vortheile von Spiel- und Lehrschulen für Kleinkinder werden, wo sie gehörig eingerichtet sind, nirgends ausbleiben, da nur selten Mütter soviel Lehrtalent und anhaltende Beschäftigung, wie eine berufene Lehrerin, der Jugend widmen können. Sie verschaffen dem Mittelstande und den Vermögenslosen eine ähnliche sorgsame Kindererziehung, wie sie die Wohlhabenden durch Gouvernanten anstreben. Sie fördern auch den Schulbesuch der Schulpflichtigen, welche häufig durch die Aufsicht kleinerer Geschwister das Elternhaus zu verlassen verhindert werden.

5. Was nun die **Gründung** solcher Schulen betrifft, so können dieselben als Privatschulen entweder durch Lehrerinnen und Vorsteher, welche mittelst Schulgeld-Einnahme ihr Bestehen zu finden hoffen, oder durch Familienvereine, Frauenklöster, Diakonissenhäuser, Frauen- und Jungfrauenvereine, welche sich einem solchen Liebeswerke widmen und Lehrerinnen darin beschäftigen wollen, angelegt werden.

Die Ortsgemeinden, Armen- und Schulvorstände, welche ein naheliegendes Interesse beim Gelingen solcher Unternehmungen haben, können dabei, wie die Erfahrung lehrt, mit gutem Erfolge fördernd einwirken oder selbst mit der Gründung derselben vorgehen und wird den Herren Landräthen, sowie den Städtischen Magistraten, wo sich ein Anlaß bietet, empfohlen, dazu nach Kräften anzuregen.

Zur Errichtung derselben ist gemäß der Verordnung vom 10. Juni 1834 und der Staatsministerial-Instruction vom 31. December 1839 § 11 die Erlaubniß der Ortsschulbehörde erforderlich. Bei den Verhandlungen steht den Kleinkinderbewahranstalten gemäß Allerhöchster Ordre vom 28. Februar 1842 neben der Stempelfreiheit auch die Gebührenfreiheit in gleichem Umfange, wie den öffentlichen Schulen zu.

6. Die Anlegung solcher Kleinkinderschulen, die **Leitung** und **Unterweisung** in denselben ist verheiratheten Personen, ehrbaren Wittwen und Jungfrauen (den letzteren gemäß Allerhöchster Ordre vom 8. August 1866) zu gestatten, welche von unbescholtenen Sitten und zur ersten Erziehung der Kinder geeignet sind, wenn sie auch keine Lehrerinnenprüfung vor der dazu niedergesetzten Provinzial-Prüfungscommission bestanden haben.

Auch wenn von Geistlichen Anstalten dieser Art errichtet werden, müssen dieselben der Ortsschulbehörde angemeldet und die zu deren Leitung bestimmten Lehrerinnen zur Genehmigung präsentirt werden. Klosterfrauen und Diakonissen bedürfen jedoch hierzu keines Befähigungs-Nachweises bei der Ortsschulbehörde.

Wenn die Schulaufsichtsbehörde von ihrer Befugniß, den Beginn des schulpflichtigen Alters bei erschwerenden Hindernissen hinauszurücken Gebrauch machend, das Verbleiben schulpflichtiger Kinder in der Kleinkinderschule gestatten soll, dann muß die Lehrerin ihre Qualification durch Ablegung einer Prüfung nachweisen.

7. Was die Schüler betrifft, so beginnt die Schulpflichtigkeit zur Elementarschule nach zurückgelegtem sechsten Lebensjahre mit dem darauf folgenden halbjährigen Aufnahmetermin. Zu diesem Termin muß also die Vorsteherin der Kleinkinderschule ihre Zöglinge zur Elementarschule entlassen, sofern sie nicht selbst geprüfte Lehrerin ist und die Eltern den längern Verbleib der Kinder in ihrer Schule wünschen, oder die Kinder ausnahmsweise vom Besuch der Elementarschule, zu welcher sie eingeschult sind, dispensirt werden.

Die Vorsteherin der Kleinkinderschule kann auch Schüler und Schülerinnen anderer Confession, als ihrer eigenen, annehmen.

Die Ortsschulbehörde hat dahin zu sehen, daß die Kinder in der Kleinkinderschule nicht länger als bis zum gesetzlichen schulfähigen Alter, beziehungsweise zum obligatorischen Eintritt in die Elementarschule verbleiben.

8. Die Vorsteherin der Kleinkinderschule hat für ein gesundes und hinlänglich geräumiges Local zu sorgen und von jedem Wechsel desselben der Ortsschulbehörde Anzeige zu machen. Gegen die Benutzung ihrer Wohnung zu diesem Zweck ist, wenn dieselbe der aufzunehmenden Kinderzahl entspricht, Nichts zu erinnern.

Bei denjenigen Anstalten, welche aus Gemeinde- oder Armenmitteln, von Korporationen oder Vereinen Zuschüsse erhalten, ist möglichst für einen geeigneten Spielplatz, so wie auch für Spiel-, Beschäftigungs- und Unterrichtsmittel zu sorgen.

9. Die Unterrichtsgegenstände, Beschäftigungen, Spiele und Leibesübungen sind von der Lehrerin dem Lebensalter der Zöglinge und dem Zwecke der Anstalt gemäß auszuwählen und zu leiten. Es empfiehlt sich, am Beginn des Semesters einen Unterrichtsplan zu entwerfen und dabei zum Grunde zu legen. Nächst der Unterweisung in Buchstaben, Zahlen, kleinen Gedichten und Liedern gehört es zu den wichtigsten Aufgaben der Kleinkinderschule, die Keime der Gottesfurcht und des Gottvertrauens in die kindlichen Seelen einzupflanzen. Wenn Kinder verschiedener Confession in der Schule vereinigt sind, so ist Alles zu vermeiden, was zu Confessionshader oder gegenseitigem Aergerniß Anlaß geben könnte.

10. Die Kleinkinderschule steht unter dem Revisorat des Ortsgeistlichen, dessen Seelsorge die Vorsteherin angehört. Der Revisor hat als Mitglied der Ortsschulbehörde die Anzeige über den Bestand der Anstalt an den Kreis-Schuleninspector oder Superintendenten zu erstatten.

11. Für die Städte ist das Bedürfniß der Kleinkinderschulen

ein besonders dringendes und gehört es deshalb zu den Aufgaben der städtischen Schuldeputationen, welchen vom Inhalt dieses Circulars Kenntniß zu geben ist, die Gründung und das Gedeihen derselben in den Kreis ihrer Berathungen hineinzuziehen. Namentlich wird die Gründung einer für das Volkswohl so wichtigen Warteschule für Arbeiterkinder, da, wo es an einer solchen noch gänzlich fehlt, der Fürsorge und Unterstützung derselben dringend empfohlen. rc.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die Königlichen Landräthe und Landrathsamts-Verweser und an die Städtischen Magistrate des Departements

---

238) Befriedigung des über die Elementar-Schulbildung hinausgehenden Unterrichtsbedürfnisses in kleineren Städten.

Berlin, den 26. September 1870.

Das an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtete Recursgesuch des Magistrats zu N. vom 11. v. M., über welches die Königliche Regierung unter dem 3. d. M. berichtet hat, ist von demselben ressortgemäß an mich zur Entscheidung abgegeben worden. In Folge dessen eröffne ich der Königlichen Regierung, daß ich zwar im Allgemeinen mit Ihrer Auffassung über die Bildungsbedürfnisse in kleineren Städten einverstanden bin, insbesondere auch damit, daß die Hebung der betreffenden Schulen nicht nothwendig oder auch nur hauptsächlich von der Einführung des fremdsprachlichen Unterrichts in dieselben abhängig ist. Indeß muß doch anerkannt werden, daß in einer Stadt mit circa 4500 Einwohnern, wie N., Unterrichtsbedürfnisse vorhanden sind, welche durch bloße Elementarschulen nicht befriedigt werden können. Kommen auch hin und wieder Privatanstalten diesen Bedürfnissen entgegen, so ist doch eine Sicherheit, sie immer auf diese Weise befriedigen zu können, nicht vorhanden und es wird einer Commune, welche eine höhere Lehranstalt nicht besitzt, freistehen müssen, durch eine an sich zulässige und unter ähnlichen Verhältnissen anderwärts von den Aufsichtsbehörden thatsächlich zugelassene Einrichtung der öffentlichen Schule diese Befriedigung sicher zu stellen, vorausgesetzt, daß für den Volksschulunterricht gehörig und ausreichend gesorgt ist. Da dies in N. anscheinend der Fall ist, ein literarisch gebildeter Rector auch bereits an der Spitze der Schule steht, so wird der von dem Magistrat in Uebereinstimmung mit der Stadtverordneten-Versammlung gestellte Antrag nicht ohne Weiteres zurückgewiesen werden können. Die

Entscheidung über das vorliegende Project wird vielmehr davon abhängig zu machen sein, ob durch die Einführung fremdsprachlichen Unterrichts in die Schule zu N. der eigentliche Zweck derselben, eine tüchtige Elementarschulbildung zu gewähren, nicht beeinträchtigt wird, und insbesondere, ob auch denjenigen Kindern, welche sich fremdsprachliche Kenntnisse nicht aneignen wollen oder können, den nothwendigen und vollständigen Abschluß ihrer Schulbildung zu erreichen möglich bleibt.

Um dies von hier aus beurtheilen zu können, dazu reichen die Vorlagen nicht aus. Ich überlasse daher der Königlichen Regierung, vorerst den Einrichtungs- und Lehrplan für die neue Organisation einzufordern und zu prüfen, die Genehmigung zur Realisirung aber erst dann auszusprechen, wenn die diesen Andeutungen entsprechenden Forderungen erfüllt sind.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Regierung zu N.
U. 24639.

---

239) Organisation der einklassigen Schule und des Unterrichts in derselben.

Die Königliche Regierung in Frankfurt hat die folgende Circular-Verfügung vom 7. Februar 1868 durch Rescript vom 30. Juni d. J. neuerdings zur Befolgung vorgeschrieben.

Einer nicht geringen Anzahl der einklassigen Landschulen unseres Bezirks ist es gelungen, die amtlich vorgeschriebenen unterrichtlichen Ziele im Wesentlichen zu erreichen. Wir erkennen das um so lieber an, da die Forderungen, welche das maaßgebende Regulativ vom 3. October 1854 an diese Art von Schulen stellt, in hohem Maaße pädagogische Einsicht und methodische Durchbildung der Lehrer voraussetzen und von denselben einen nicht geringen Kraftaufwand erwarten. Ist es schon überhaupt ein nicht leicht zu erreichendes Ziel, den für die Bedürfnisse des practischen Lebens nothwendigen Lehrstoff der ländlichen Jugend in einem ausreichenden Umfange anzueignen, so wachsen die Schwierigkeiten noch dadurch, daß im Interesse einer gesunden Bildung verlangt werden muß, „den Unterrichtsstoff in seinen christlichen, nationalen und verständig nützlichen Beziehungen so zu behandeln, daß er die gesammte Anschauungs- und Denkweise durchdringe, einen Einfluß auf das gesammte Geistesleben erlange, also neben Erweiterung der Bildung und Schärfung des Urtheils auf Herz, Gemüth und Charakter bildend einwirke" (Reg. vom 1. October). — Andererseits fehlt es freilich auch an solchen Schulen

nicht, deren Leistungen hinter den Forderungen des Regulativs noch zurückgeblieben sind. Es gelingt noch nicht überall, den religiösen Unterrichtsstoff in dem nothwendigen Umfange und so anzueignen, daß der dargebotene Inhalt zum klaren Verständniß gebracht, durch die Art der Behandlung dem Herzen der Jugend werth und für deren Charakterbildung fruchtbar gemacht wird. Wenn es ferner als ein von jeder Volksschule zu erreichendes Ziel bezeichnet werden muß, daß alle erworbenen Erkenntnisse Seitens der Kinder auch in angemessenem sprachlichen Ausdruck zur Darstellung gebracht werden, so machen sich auch in dieser Beziehung noch Mängel bemerklich, wie auch das Lesebuch in Beziehung auf Gewöhnung an ein scharfes Auffassen, klares Denken, Pflege eines sinngemäßen Lesens, Aneignung eines werthvollen Inhalts und die daran mitzuvermittelnde sprachliche Bildung noch nicht zu seinem vollen Rechte kommt. Das weitere Ziel, die Jugend zu befähigen, einen erworbenen Gedankeninhalt in einfacher, aber geordneter Darstellung ohne erhebliche sprachliche Mängel niederzuschreiben, ist noch nicht in einem ausreichenden Grade erreicht worden. Nicht selten wird auch klare Einsicht und sichere Fertigkeit in Lösung von Rechenaufgaben, wie das Leben sie stellt, namentlich mit Anwendung gebrochener Zahlen, vermißt, während ein einfacher, mit der Formenlehre in Verbindung zu setzender Zeichenunterricht überhaupt erst in wenigen einklassigen Landschulen Eingang gefunden hat. Als ein Mangel ist es endlich zu bezeichnen, daß die Aneignung der Realkenntnisse mehrfach zu sehr verabsäumt wird. Und doch hat die Volksschule die Pflicht, die Jugend namentlich mit dem Vaterlande nach seinen geographischen und geschichtlichen Beziehungen mit liebevoller Sorgfalt bekannt und vertraut zu machen, und so an einem anziehenden, inhaltreichen und bedeutsamen Stoff die Liebe zu König und Vaterland in dem Herzen des heranwachsenden Geschlechts zu erwecken und zu nähren.

Wir verkennen die großen Schwierigkeiten nicht, welche sich den Lehrern an Landschulen bei Ausübung ihres Amtes entgegenstellen, und welche oft trotz aller Bemühung nicht völlig überwunden werden können. Die durch die Noth des Lebens, leider oft auch durch die Gleichgültigkeit der Eltern gegen die Bildungsbedürfnisse ihrer Kinder bewirkten Schulversäumnisse, Ueberfüllung der Klassen, welche namentlich auch mit Rücksicht auf den unerfreulichen Mangel an beruflich durchgebildeten Lehrern von uns geduldet werden muß, die durch längere Ferien namentlich während der Sommermonate bewirkte Verkürzung der Schulzeit sind Hemmungen, welche eine ersprießliche Wirksamkeit der Lehrer nur zu oft beeinträchtigen. Alle diese Umstände legen uns aber auch die Verpflichtung auf, diejenigen Maaßnahmen zu treffen, welche die Leistungen der einklassigen Landschulen zu erhöhen geeignet sein können.

Wie deshalb bereits die Beschaffung der für einen erfolgreichen

Unterricht unentbehrlichen Lehrapparate von uns angeordnet worden ist, so haben wir auch in unserer Circular-Verfügung vom 4. Juli v. J. darauf hingewiesen, daß eine Vermehrung der Unterrichtszeit die Möglichkeit gesteigerter Leistungen ergeben werde. Die uns von den Herren Kreis-Schulinspectoren in dieser Beziehung erstatteten Berichte sprechen sich in weit überwiegender Mehrzahl dahin aus, daß eine Vermehrung der Unterrichtsstunden nicht nur zulässig sei, sondern auch als für die Entwickelung der Volksschule ersprießlich angesehen werden müsse.

Wir sehen uns deshalb in Beziehung auf die in der einklassigen Landschule zu ertheilende Stundenzahl zu folgenden Anordnungen veranlaßt:

A. Die Winter-Schule.

I. In der Regel sind in der ungetheilten einklassigen Landschule während des Winters 30 wöchentliche Lehrstunden zu ertheilen, von denen 4 ausschließlich für die obere Abtheilung anzusetzen sind.

Diese Stunden sind nach Maaßgabe des Regulativs vom 3. October 1854 auf folgende Weise zu vertheilen:

1) Religion . . . . 6 Stunden.
(3 für biblische Geschichte,
1 für die Pericopen,
1 für den Katechismus,
1 für das Bibellesen.)

2) Lesen und Sprache . . . . . 8 "
Davon sind (getheilt) in der Oberklasse zu benutzen:
3 Stunden für Sprachzwecke,
5 " für Lesezwecke.

3) Schreiben . . . . 4 "
4) Rechnen . . . . 5 "
5) Gesang . . . . 3 "
6) Vaterlands- und Weltkunde . . 3 " } nur in der
7) Zeichnen und Formenlehre . . 1 " } Oberklasse.

30 Stunden.

II. Bei besonders ungünstigen Verhältnissen einer Schulgemeinde kann die wöchentliche Stundenzahl auf 26 reducirt werden.

Die Stundenvertheilung wie ad I., mit der Maaßgabe, daß
für das Schreiben . . . 3 Stunden,
für Lesen und Sprache . . 9 "
anzusetzen sind.

Von letzteren sind (getheilt) in der Oberklasse zu benutzen:

für Sprachzwecke . . .	3	Stunden,
für Leseübungen	3	„
für Vaterlandskunde im Anschluß an das Lesebuch .	3	„

B. Die Sommer-Schule.

In allen Schulen ohne Ausnahme sind für die Ober- und Unterklasse zusammen 30 wöchentliche Lehrstunden anzusetzen. Davon empfängt entweder die Oberklasse 12 und die Unterklasse 18 Stunden, oder jede dieser Abtheilungen wird in 15 wöchentlichen Stunden unterrichtet.

I. Die Oberklasse hat 12 Lehrstunden.

a) Es sind anzusetzen für:

1) den Religions-Unterricht .	3	Stunden,
2) Lesen	2	„
3) Sprache	1	„
4) Schreiben	2	„
5) Rechnen	2	„
6) Gesang und Turnen . .	2	„
	12	Stunden.

b) Es ist zuläßig, daß täglich 3 Lectionen in 2 Stunden, jede Lection zu 40 Minuten, abgehalten werden.

In diesem Falle ist anzusetzen für:

1) den Religions-Unterricht .	5 × 40	Minuten,
2) Lesen	4 × 40	„
3) Sprache	2 × 40	„
4) Schreiben	2 × 40	„
5) Rechnen	3 × 40	„
6) Gesang	2 × 40	„
	12	Stunden.

Der Turn-Unterricht wird am Schlusse einer Lese- und einer Gesangstunde ertheilt.

Die Unterklasse hat 18 Stunden.

Es sind anzusetzen für:

1) den Religions-Unterricht .	4	Stunden,
2) Lesen und Schreiben . .	9	„
3) Rechnen	4	„
4) Gesang	1	„
	18	Stunden.

II. Die Oberklasse hat 15 Stunden,

nämlich:

1) Religions-Unterricht . .	4	Stunden,
2) Lesen und Vaterlandskunde	3	"
3) Sprache	2	"
4) Schreiben	2	"
5) Rechnen	2	"
6) Gesang und Turnen . .	2	"
	15	Stunden.

Die Unterklasse hat 15 Stunden,

nämlich:

1) Religion	3	Stunden,
2) Lesen und Schreiben . .	8	"
3) Rechnen	3	"
4) Gesang	1	"
	15	Stunden.

C. Die Halbtags-Schule.

Als Regel ist anzusehen, daß ein Lehrer höchstens 80 Kinder gemeinsam unterrichtet. Unter Umständen, namentlich, wenn die Räumlichkeit, die Kraft und die Befähigung des Lehrers es gestatten, wollen wir zugeben, daß die gemeinsam zu unterrichtende Schülerzahl bis auf 100 steigt. Wird auch diese Zahl überschritten, so ist uns Anzeige zu erstatten, damit wir darüber befinden können, ob die Gründung einer zweiten Lehrerstelle, oder die Errichtung einer Halbtags-Schule erfolgen muß. Wird die letztere genehmigt, so ist festzuhalten, daß sie nur so lange bestehen darf, bis die Zahl von 160 Schulkindern, von denen jeder Abtheilung 80 zuzuweisen sind, erreicht ist. Die Ueberschreitung dieser Zahl macht unter allen Umständen die Gründung einer zweiten Lehrerstelle nothwendig.

In jeder Abtheilung einer Halbtags-Schule müssen unbedingt sowohl während des Winters, als auch des Sommers, 16 wöchentliche Unterrichtsstunden ertheilt werden und zwar nach folgender Vertheilung:

a. in die Oberklasse:

1) Religions-Unterricht . .	4	Stunden,
2) Lesen mit Vaterlandskunde	4	"
3) Sprache	2	"
4) Schreiben	2	"
5) Rechnen	2	"
6) Gesang und Turnen . .	2	"
	16	Stunden.

b. in der Unterklasse:

1) Religions-Unterricht	. . 4	Stunden,
2) Lesen und Schreiben	. . 8	"
3) Rechnen	 3	"
4) Gesang	 1	"
	16	Stunden.

In denjenigen Schulen, an denen zwei Lehrer arbeiten, sind in der Oberklasse während des Winters 26 bis 30, in den Unterklassen 22 bis 26 wöchentliche Lehrstunden zu ertheilen.

Es ist Vorsorge zu treffen, daß die Kinder auf die beiden Klassen möglichst gleichmäßig vertheilt werden. Wenn die Schülerzahl über 200 steigt, so ist an uns Bericht zu erstatten, damit wir prüfen können, ob die Gründung einer dritten Lehrerstelle erfolgen muß, oder ob die Unterklasse getheilt werden soll. Wird das Letztere zugelassen, so sind in beiden Abtheilungen, sowohl während des Winters, als auch während des Sommers 16 wöchentliche Unterrichtsstunden zu ertheilen. Ist die Zahl von 160 Kindern in der Unterklasse erreicht, so muß unbedingt die Gründung einer dritten Lehrerstelle erfolgen.

Die zuletzt aufgestellten Grundsätze gelten auch für diejenigen Schulen, welche mehr als zwei Klassen haben.

Da die Erfolge des Volks-Schulunterrichts nicht allein von äußeren Einrichtungen, sondern sehr wesentlich auch von der unterrichtlichen Behandlung der Lehrobjecte abhängen, so nehmen wir Veranlassung, auf einige Gesichtspunkte aufmerksam zu machen, deren sorgfältige Beachtung wir dringend wünschen.

Die Ziele der Volksschule sind mit Sicherheit nur zu erreichen, wenn der **Unterklasse** stetig ganz besondere Pflege gewidmet wird. Es muß deshalb Vorsorge getroffen werden, daß auch in der ungetheilten einklassigen Schule während des Winters die jüngeren Kinder Seitens des Lehrers sowohl beim unmittelbaren Unterrichte zur Mitthätigkeit herangezogen, als auch nach einem wohl erwogenen Plane zweckmäßig beschäftigt werden, während der Lehrer eine andere Abtheilung unterrichtet. Ueberall, wo es sich lediglich um Einübung eines vom Lehrer durchgenommenen Stoffes handelt, sind sorgfältig zuvor zu instruirende Helfer heranzuziehen. Besonders aber haben die Lehrer an einklassigen Landschulen die Sommer-Schule zur Förderung der Schüler der Unterklasse zu benutzen. Es ist vor Allem von hoher Wichtigkeit, die Schüler durch einen ihrer Fassungskraft angepaßten, anschaulichen Unterricht zur Aufmerksamkeit zu gewöhnen, die Sprachkraft derselben in allen Stunden dadurch ausdauernd zu üben, daß sie angehalten werden, lautrichtig, mit richtiger Betonung und Gliederung, mit angemessener Hebung und Senkung der Stimme und in vollständigen Sätzen zu sprechen.

Es sind ferner die Elemente des Lesens, Schreibens und Rechnens gründlich zu behandeln und sicher einzuüben, da hierauf wesentlich jeder weitere Fortschritt beruht.

Eine einfache, anschauliche, kindliche und herzliche Besprechung der als Pensum ausgewählten biblischen Geschichten wird geeignet sein, den Kindern Gottes Wort werth zu machen und ihr religiöses Leben zu erwecken und zu pflegen. Der Mißgriff, den Kindern die biblischen Geschichten durch Vorsprechen und Nachsprechenlassen Wort für Wort einzuprägen, ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es genügt, wenn die jüngsten Kinder auf gestellte Fragen Antworten in ganzen Sätzen geben; die älteren werden bei naturgemäßer Entwickelung ihres geistigen Lebens, allmälig erst einzelne Abschnitte einer biblischen Geschichte, dann diese ganz im Zusammenhange erzählen lernen.

Alle Memorirstoffe müssen erklärt werden; auf den schönen Vortrag derselben ist besonderes Gewicht zu legen.

In dem biblischen Geschichts-Unterricht der **Oberklasse** ist eine ausreichende Kenntniß der Heilsthatsachen, besonders auch der des alten Testaments, anzustreben, mit besonderer Sorgfalt aber das Verständniß und die innere Aneignung des Inhalts zu vermitteln. Nur die für den Organismus der Offenbarung bedeutsamen und an praktischen Momenten reichen biblischen Geschichten werden von den Kindern im Zusammenhange nacherzählt; bei den übrigen genügt Verständniß und summarische Kenntniß der Thatsachen. Die Einführung in den Zusammenhang der Geschichte des Reiches Gottes unter Einprägung einiger chronologischer Daten bildet den Abschluß des biblischen Geschichts-Unterrichts.

Die Kenntniß der geographischen Verhältnisse des heiligen Landes hat jede Schule unter Benutzung der Karte zu vermitteln.

Wir empfehlen, das Bibellesen in organische Verbindung mit dem biblischen Geschichts-Unterricht zu setzen, der Art, daß alle behandelten biblischen Geschichten in der heiligen Schrift nachgelesen, nicht behandelte wichtige historische Abschnitte und lehrhafte Abschnitte aber gelesen und kurz erklärt werden, wo der historische Zusammenhang dazu Veranlassung giebt.

Die Erklärung des Katechismus muß sich ganz einfach und so gestalten, daß der Organismus jedes Abschnittes durch zergliedernde Fragen erschlossen, und daß demnächst der Text Wort für Wort auf Grundlage passender biblischer Geschichten mit Heranziehung von Spruch und Lied zum Verständniß gebracht und innerlich angeeignet wird.

Allmonatlich ist **ein** Kirchenlied zunächst einfach und kurz im strengen Anschluß an den Text zu erklären, demnächst aber allmälig anzueignen. In jedem Monat kommt wenigstens eins der

früher erlernten Kirchenlieder zur Wiederholung. Die Verwerthung des Liederschatzes für die Andachten und für die Erklärung der biblischen Geschichten und des Katechismus wird dazu beitragen, denselben zu befestigen, die Bedeutung der Lieder tiefer zu erschließen und die Benutzung derselben für die Zwecke des religiösen Lebens zu vermitteln. — Auf Erklärung, sichere Einprägung und schönen Vortrag der Memorirstoffe ist vorzüglicher Werth zu legen.

Von den Lesestunden ist wenigstens eine zur Durcharbeitung und Aneignung eines aus prosaischen und poetischen Stücken des Lesebuchs bestehenden und jährlich festzusetzenden Normalstoffes anzusetzen. — Derselbe ist sorgfältig zu erklären; die Schüler sind ferner so zu leiten, daß sie die Hauptgedanken jedes Lesestückes klar auffassen und zur Darstellung bringen, schließlich aber das bezügliche Stück ausdrucksvoll und sinngemäß vortragen.

Da die Grammatik in der Volksschule nur soweit Berechtigung hat, als sie das Verständniß der Sprache zu vermitteln und für die mündliche und schriftliche Darstellung Correctiv und Norm abzugeben geeignet sich erweist, so sind die grammatischen Belehrungen lediglich diesem Zwecke dienstbar zu machen. Kenntniß des Satzes, der Satzglieder und der wichtigsten Wortarten, sowie Uebung in der Wortbildungslehre bilden mit Fernhaltung aller gelehrten Terminologie und aller Specialitäten das Pensum der Oberklasse. Der Unterricht schließt sich an geeignete Stücke des Lesebuchs, findet aber darin seinen Abschluß, daß das theoretisch Erkannte mündlich und schriftlich eingeübt wird. Es ist übrigens nicht außer Acht zu lassen, daß aller Unterricht Sprachzwecken dienstbar gemacht werden muß.

Die Elemente der Rechtschreibung sind schon in der Unterklasse bei den Lautir- und Schreibleseübungen und so zu betreiben, daß das Ohr von Anfang an für die Reihenfolge der Laute geschärft wird und die Kinder zugleich angehalten werden, eine Anzahl von Wortbildern zur Darstellung zu bringen. Auch auf späteren Stufen sind diese Uebungen in kleinen Dictaten und sorgfältigen Abschreibeübungen fleißig fortzusetzen. Das Niederschreiben von Memorirstoffen Seitens der Kinder und endlich häufige, auch mit der Wortbildungslehre organisch zu verbindende Dictirübungen werden eine ausreichende Sicherheit in der Rechtschreibung erreichen lassen.

Die Aufsatzübungen beginnen am zweckmäßigsten mit kleinen Beschreibungen, indem der Lehrer unter Heranziehung der Mitthätigkeit der Kinder auf Grund realer Anschauungen eine Anzahl von Sätzen gewinnt, fest formulirt und demnächst aufschreiben läßt. Es ist dabei zu beachten, daß Anfangs einfache, sodann erweiterte und endlich zusammengesetzte Sätze in mannigfaltigen Formen in stufenweiser Folge gebildet werden; auf diese Weise wird es möglich, auch die Interpunction einfach praktisch einzuüben. Auf späteren Stufen

gewährt das Lesebuch Stoff zu fruchtbaren Aufsatzübungen, indem aus passenden Abschnitten desselben Hauptgedanken gewonnen und niedergeschrieben werden, Anfangs mit Anwendung leitender Fragen, später ohne dieselben. Das Niederschreiben vorgetragener Erzählungen und Beschreibungen, das Bilden von Briefen ꝛc. bildet den Beschluß der Aufsatzübungen. Alle vierzehn Tage muß ein Aufsatz angefertigt und vom Lehrer sorgfältig corrigirt, das Datum der Ab- und Zurückgabe vermerkt, auch die Einrichtung getroffen werden, daß die Aufsätze in dasselbe Buch eingetragen werden, damit der Fortschritt der Uebungen ersichtlich bleibe.

Das Lesebuch ist in enge Beziehung zum Real-Unterricht zu setzen.

Unerläßlich ist, daß jede Schule die Kinder zunächst in der Heimath, demnächst im Vaterlande orientire.

Der geographische Unterricht hat immer von der Karte auszugehen. Ist ein Gebiet durchgearbeitet, so werden die bezüglichen Abschnitte des Lesebuchs gelesen, und, soweit nöthig, unter Benutzung der Karte erklärt.

Jede Schule hat mindestens die Reformationsgeschichte und die Geschichte der hervorragendsten Fürsten und Begebenheiten aus der vaterländischen Geschichte zur Aneignung zu bringen. — Die Lehrer haben immer zuerst im Anschluß an die Darstellung des Lesebuchs einen geschichtlichen Abschnitt frei zu erzählen, die Hauptthatsachen abzufragen und einzuüben und schließlich das bezügliche Lesestück wiederholt lesen zu lassen. So viel als möglich sind die reiferen Kinder anzuhalten, erworbene Kenntnisse in zusammenhängender Rede zur Darstellung zu bringen.

Der naturkundliche Unterricht wird am zweckmäßigsten an das Lesebuch geschlossen mit Ausnahme der Pflanzenkunde, deren Wesen es erfordert, daß der Lehrer von der Betrachtung von Pflanzen-Exemplaren ausgeht.

In denjenigen Schulen, in denen besondere Stunden für die Vaterlandskunde angesetzt sind, wird die vaterländische Geographie und Geschichte in einem zweijährigen Cursus behandelt, die Naturkunde aber mit in den Lesestunden absolvirt.

Im Rechnen hat der Lehrer sich an eine bestimmte Aufgaben-Sammlung anzuschließen, um seinem Unterrichte Halt und feste Ziele zu geben. Es kommt hauptsächlich auf Verständniß und sichere Einübung der für das praktische Leben wichtigsten Rechenaufgaben an.

Der Zeichen-Unterricht, der in allen Schulen, in denen 30 wöchentliche Lehrstunden angesetzt sind, in der Oberklasse ertheilt werden muß, ist mit der Formenlehre so in Verbindung zu setzen, daß ein Theil jeder Stunde für die Zwecke der Formenlehre (Erklärung der verschiedenen Arten der Linien, Winkel, geschlossener Figuren ꝛc.) verwendet wird, demnächst aber die Kinder unter Be-

nutzung des Lineals und Maaßstabes zur Darstellung des Erlernten angeleitet werden, doch so, daß der Lehrer an der Wandtafel die darzustellenden Gebilde vor den Kindern entstehen läßt. Als brauchbares Hülfsmittel empfehlen wir: „Sauer und Hertzsprung: Die Formenlehre und das Zeichnen in ihrer Verbindung." — Wenn die Beschaffung von Zeichenheften und Bleistift Schwierigkeiten macht, so ist die Schiefertafel zu benutzen.

Auf die Aneignung einer kräftigen, aber gefälligen Handschrift ist große Sorgfalt zu verwenden. Die Schreibeübungen mit der Feder müssen schon in der Unterklasse beginnen. Von Wichtigkeit ist die sauberste Haltung der Schreibhefte.

Außer einer ausreichenden Anzahl von Choralmelodien sind vaterländische und angemessene Volkslieder zur festen und unverlierbaren Aneignung zu bringen. Die Texte der Volkslieder müssen stets erklärt und vollständig von den Kindern erlernt werden. Zarter und schöner Vortrag ist überall anzustreben. ꝛc.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An

sämmtliche Herren Kreis-Schulinspectoren des Regierungs-Bezirks.

240) Uebersicht der bei dem Landheere und der Marine im Ersatzjahr 1869/70 eingestellten Ersatzmannschaften mit Bezug auf ihre Schulbildung.

(Centrbl. pro 1869 Seite 771 Nr. 218.)

Nr.	Regierungs-Bezirk / Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften: mit Schulbildung: in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen	ohne Schulbildung	überhaupt	ohne Schulbildung pro cent
1.	Königsberg .	3203	274	3477	340	3817	8,90
2.	Gumbinnen .	2092	350	2442	218	2660	8,19
3.	Danzig . . .	1194	118	1312	202	1514	13,34
4.	Marienwerder	2014	381	2395	423	2818	15,01
I.	**Preußen**	**8503**	**1123**	**9626**	**1183**	**10809**	**10,94**
5.	Berlin . . .	458	—	458	—	458	0,00
6.	Potsdam . .	3809	—	3809	20	3829	0,52
7.	Frankfurt . .	3522	—	3522	27	3549	0,76
II.	**Brandenburg**	**7789**	—	**7789**	**47**	**7836**	**0,59**
8.	Stettin . . .	2445	1	2446	13	2459	0,52
9.	Cöslin . . .	1876	3	1879	31	1910	1,62
10.	Stralsund . .	616	—	616	10	626	1,59
III.	**Pommern**	**4937**	**4**	**4941**	**54**	**4995**	**1,08**
11.	Posen . . .	1689	1436	3125	571	3696	15,44
12.	Bromberg . .	1183	467	1650	231	1881	12,28
IV.	**Posen**	**2872**	**1903**	**4775**	**802**	**5577**	**14,38**
13.	Breslau . .	4754	48	4802	77	4879	1,57
14.	Liegnitz . . .	3313	2	3315	13	3328	0,39
15.	Oppeln . . .	2144	1983	4127	271	4398	6,16
V.	**Schlesien**	**10211**	**2033**	**12244**	**361**	**12605**	**2,86**
16.	Magdeburg .	2757	—	2757	10	2767	0,36
17.	Merseburg .	3376	—	3376	9	3385	0,26
18.	Erfurt . . .	1355	—	1355	9	1364	0,65
VI.	**Sachsen**	**7488**	—	**7488**	**28**	**7516**	**0,37**
VII.	**Schleswig-Holstein**	**2719**	**10**	**2729**	**19**	**2748**	**0,69**
VIII.	**Hannover**	**6134**	—	**6134**	**54**	**6188**	**0,87**

Nr.	Regierungs-Bezirk Provinz	Eingestellte Ersatzmannschaften					ohne Schulbildung pro cent
		mit Schulbildung			ohne Schulbildung	überhaupt	
		in der deutschen Sprache	nur in der Muttersprache	zusammen			
19.	Münster . .	1500	—	1500	11	1511	0,72
20.	Minden . . .	1702	—	1702	34	1736	1,95
21.	Arnsberg . .	2544	—	2544	15	2559	0,58
IX.	**Westphalen**	**5746**	—	**5746**	**60**	**5806**	**1,03**
22.	Cassel . . .	2659	—	2659	8	2667	0,29
23.	Wiesbaden .	1690	—	1690	2	1692	0,11
X.	**Hessen-Nassau**	**4349**	—	**4349**	**10**	**4359**	**0,22**
24.	Coblenz . .	1973	—	1973	14	1987	0,70
25.	Düsseldorf .	3700	—	3700	32	3732	0,85
26.	Cöln	2124	—	2124	21	2145	0,97
27.	Trier . . .	1922	—	1922	6	1928	0,31
28.	Aachen . . .	1380	5	1385	11	1396	0,78
XI.	**Rheinprovinz**	**11099**	**5**	**11104**	**84**	**11188**	**0,75**
XII.	**Hohenzollern**	**227**	—	**227**	—	**227**	**0,00**
XIII.	**Lauenburg**	**173**	—	**173**	**1**	**174**	**0,57**
	Hauptsumme	72,247	5,078	77,325	2,703	80,028	3,37

Könnten bei dieser Uebersicht die Provinzen Preußen, Posen und der Regierungsbezirk Oppeln außer Betracht gelassen werden, so würde sich der Gesammtprocentsatz als ein überaus günstiger herausstellen. In den genannten Bezirken findet sich die große Schwierigkeit der nicht deutschen Muttersprache, der litthauischen, masurischen und polnischen vor. Welche andere Momente noch mitwirken, ergiebt sich zum Theil aus der nachfolgenden, diesen Gegenstand betreffenden Verfügung der Königlichen Regierung in Bromberg.

Bromberg, den 17. August 1870.

Aus den uns vom Königlichen General-Commando zu Berlin übersandten Uebersichten derjenigen Ersatzmannschaften pro 1869/70, welche bis zum 1. April c. bei den Truppentheilen des 2. Armee-Corps zur Einstellung gelangt und ohne Schulbildung vorgefunden sind, ergiebt sich Folgendes.

Es sind im Ganzen 208 Ersatzmänner ohne alle Schulbildung vorgefunden worden und zwar:

1.	katholische Ersatzmänner	184
2.	evangelische „	23
3.	nicht bestimmt angegeben	1
	Summa	208

Von diesen wollen die Schule besucht haben

a)	5 bis 6 Jahre hindurch	6	Ersatzmänner
b)	3 — 5 „ „	14	„
c)	nur ganz kurze Zeit im Winter resp. im Sommer	69	„
d)	gar keine Schule haben besucht:		
	α) katholische	94	„
	β) evangelische	10	„
e)	die betreffenden Angaben fehlen bei	15	„
	Summa	208	Ersatzmänner

Von den 208 Ersatzmännern wollen

a)	während der ganzen Schulzeit an ihrem Geburtsorte verblieben sein	131	„
b)	umhergezogen sein mit Einschluß 7 von auswärts Eingewanderter	77	„
	Summa	208	Ersatzmänner

Auf die einzelnen landräthlichen Kreise vertheilen sich die ohne Schulbildung befundenen Ersatzmänner folgendermaßen:

1.	Kreis	Bromberg	15	Ersatzmänner
2.	„	Chodziesen	11	„
3.	„	Czarnikau	5	„
4.	„	Gnesen	30	„
5.	„	Inowraclaw	46	„
6.	„	Mogilno	12	„
7.	„	Schubin	28	„
8.	„	Wirsitz	26	„
9.	„	Wongrowitz	28	„
			201	Ersatzmänner
10.	Auswärtige		7	„

Der Ersatz für den Jahrgang 1868/69 hatte 221 solcher ohne Schulbildung befundenen Ersatzmänner ergeben, nämlich 195 katholische, 25 evangelische und 1 jüdischer Ersatzmann.

Wenn wir danach wiederum eine Verminderung dieserartiger Ersatzmänner aus unserm Bezirke constatiren können, so ist doch noch lange nicht ein der Durchschnittsbildung des preußischen Volkes und Heeres entsprechendes Resultat gewonnen, und es wird der unablässigen Bemühung aller betreffenden Aufsichtskräfte bedürfen, um Schritt für Schritt mit jedem Jahre dem vorgezeichneten Ziele näher zu kommen.

Wir erkennen an, was in dieser Beziehung namentlich in den verflossenen drei Jahren von Seiten der Königlichen Landraths-ämter, sowie von Seiten der Schul-Inspectoren geschehen ist, und dürfen erwarten, daß mit unermüdlicher Consequenz sowohl von Seiten der Organe der Polizei-Verwaltung als von Seiten der Schul-Inspection darauf gehalten wird,

1. daß sämmtliche schulpflichtige Kinder ermittelt und an den dazu bestimmten Terminen von den Ortsvorstehern den Schulen überwiesen werden,

2. daß die Schulversäumnisse unnachsichtlich und prompt bei den Districtsämtern zur Anzeige gebracht und bestraft werden.

Auf die ab- und zuziehenden Kinder ist besonders zu achten. Von den Lehrern erwarten wir, daß sie bei der Auffindung und Herbeibringung der schulpflichtigen Kinder den Ortsvorstehern jederzeit gern behüflich sein werden. Es ist zwar die Pflicht der Lehrer, dem betreffenden Schul-Inspector sofort davon Anzeige zu machen, wenn der Ortsvorsteher die Verzeichnisse der schulpflichtigen Novizen und zugezogenen Kinder den Lehrern nicht rechtzeitig überweisen; aber damit darf sich der Lehrer nicht beruhigen, sondern er hat auch seinerseits die schulpflichtigen Kinder zu ermitteln, wozu er in der Schule selbst vielfache Gelegenheit findet. Die Geburts- und Tauf-register werden den Herren Schul-Inspectoren einen wesentlichen Anhalt bieten, um auch ihrerseits die richtige Anmeldung der schul-pflichtigen Kinder zu controliren, resp. den Ortsvorstehern bei deren Ermittelungen die erforderliche Grundlage zu bieten.

Nur bei einem einmüthigen Zusammenwirken der Polizei- und Schul-Verwaltung kann das zu erstrebende Ziel erreicht werden.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Königliche Landraths-Aemter
des Departements.

---

241) Förderung der Obstbaumzucht durch die Elementar-schule.

a.

Berlin, den 21. Juni 1870.

Unter den in dem gefälligen Bericht vom 9. April d. J. dar-gelegten Verhältnissen genehmige ich, daß der Unterricht in der Obst-baumzucht in der Art, wie die dortige Königliche Regierung in ihrem Bericht vom 26. November v. J. vorgeschlagen, als Lehrgegenstand

in den Lectionsplan der Elementarschulen der Provinz aufgenommen werde.

von Mühler.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath
und Ober-Präsidenten Herrn von Horn,
Excellenz zu Königsberg.

U. 11263.

Diese Verfügung steht im Zusammenhang mit dem nachfolgenden Bericht, welchen der Herr Ober-Präsident an den Herrn Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten erstattet hat.

b.

Königsberg, den 1. März 1870.

In meinem Berichte vom 12. Mai v. J. hatte ich mich dahin ausgesprochen, daß der Schwerpunkt der staatlichen Einwirkung auf die Beförderung der Obstkultur in der Anregung zur eigenen Erziehung von Obstbäumen im Wege des Elementar-Unterrichts zu finden sei, und daß man sich daher von der Ertheilung von Prämien an Lehrer, die in dieser Richtung sich ausgezeichnet, guten Erfolg werde versprechen können.

Ew. Excellenz hatten Sich darauf in dem hohen Rescripte vom 9. Juli v. J. nicht abgeneigt erklärt, auf meinen besonders motivirten Antrag der Frage näher zu treten, was aus Staatsmitteln geschehen könne, um denjenigen Schullehrern der hiesigen Provinz, welche ein Verständniß für rationelle Obstkultur und Liebe zur Sache besitzen, sowie gut geleiteten Gemeinde-Baumschulen eine Unterstützung ihrer Bestrebungen angedeihen zu lassen.

Ich habe in Folge dessen diese Frage näher erwogen und auch die vier Bezirks-Regierungen der Provinz darüber gehört, was zur Hebung der Obstbaumzucht bei den Elementarschulen zur Zeit schon geschehe und ferner noch geschehen könne. Die Regierungen widmen, wie aus den von ihnen in Folge meiner Aufforderung erstatteten Berichten hervorgeht, diesem Gegenstande schon lange ihre Aufmerksamkeit. Insbesondere ist darauf gehalten, daß bei allen Schulen, wo die örtlichen Verhältnisse es irgend gestatten, dem Lehrer ein Platz zur Obstbaumzucht überwiesen worden ist. Im Regierungsbezirke Danzig sind von 572 Landschulen 273 mit solchen Plätzen versehen. Noch günstiger scheinen die Verhältnisse im Regierungsbezirke Marienwerder zu sein. Dagegen steht in dieser Beziehung Ostpreußen wegen der Ungunst der klimatischen und Boden-Verhältnisse einigermaßen hinter Westpreußen zurück. In Zahlen kann ich dies leider nicht ausdrücken, da die übrigen Regierungen außer der Danzig'er mir keine entsprechenden statistischen Angaben gemacht haben. Ferner sind populäre Schriften über Obstbaumzucht unter

die Lehrer vertheilt, auch wohl besondere Verdienste einzelner unter denselben durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden. Auch wird wenigstens den Regierungen zu Königsberg und Gumbinnen von dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten jährlich eine Aktie bei der Mack'schen Baumschule zu Althof=Ragnit Behufs unentgeldlicher Vertheilung von Baumstämmchen an Lehrer überwiesen. Daß endlich die Obstkultur bereits zu den Unterrichtsgegenständen auf den Schullehrer=Seminaren gehört, werde ich als etwas Bekanntes kaum zu erwähnen brauchen. Durch alle diese Umstände ist die Obstbaumzucht in hiesiger Provinz, wenn auch noch nicht zu hoher Blüthe gelangt, doch nicht unerheblich gefördert worden. Die auf diesem Gebiete erzielten Leistungen erscheinen um so erfreulicher, wenn die mannigfachen Hindernisse in Betracht gezogen werden, die sich den betreffenden Bestrebungen gerade hier entgegen stellen. Daß jedoch zur Förderung der Sache noch mehr als bisher, geschehen kann und geschehen muß, und daß alsdann für die Zukunft auf noch günstigere Ergebnisse gerechnet werden kann, dürfte nicht zweifelhaft sein. Von den Regierungen sind in dieser Beziehung namentlich folgende Maßregeln als zweckmäßig empfohlen worden.

1. Die Aufnahme des Unterrichts in der Obstbaumzucht als förmlichen Lehrgegenstand in den Schulen. Den Knaben würde zunächst in einigen wenigen zur Naturkunde zu rechnenden Stunden theoretischer Unterricht zu ertheilen sein. Später würde sich daran die practische Anweisung in der Baumschule anschließen.

2. Bisher sind die Lehrer meist nur als Nutznießer der Baumschulen in der Weise angesehen, daß sie in beschränktem, von den Schulvorständen näher zu bestimmendem Umfange Stämme zu ihrem Nutzen haben verkaufen dürfen, während der größte Theil der Stämme zu Gunsten der Schulkasse verwerthet worden ist. Gegen die Rechtmäßigkeit dieses Verfahrens dürften insofern schon erhebliche Einwendungen zu erheben sein, als der Platz für die Obstbaumzucht doch zur Dotation für die Schulstelle gehört. Außerdem ist dasselbe jedenfalls unbillig und unzweckmäßig. Denn da die Baumschule fast ausschließlich durch die Arbeit und Sorgfalt des Lehrers überhaupt zu Erträgen gebracht wird, so ist es in der Ordnung, daß dieser auch die Früchte seiner Bemühungen ernte. Das wird ihn dann zu erneuter Thätigkeit anspornen. Es würde daher Anordnung dahin zu treffen sein, daß den Lehrern überall das volle Nutzungsrecht der Baumschulen resp. Obstbaumplätze zugebilligt werde.

3. Es wird sich empfehlen, durch Vermittelung der Landräthe dahin zu wirken, daß Lehrer und Schüler sich bei der Bepflanzung von Wegen und öffentlichen Anlangen in geeigneter Weise thätig erweisen. Die Regierung in Danzig macht darauf aufmerksam, daß eine derartige Maßregel namentlich den Nutzen haben werde,

Baumfreveln vorzubeugen, die erfahrungsmäßig weniger durch polizeiliche Anordnungen als durch das zu erweckende eigene Interesse der Jugend an den Anpflanzungen gehindert werden können.

Diese verschiedenen Vorschläge, gegen die ich meinerseits nichts einzuwenden habe, werden durch Anordnungen der betreffenden Bezirksregierungen zur Ausführung zu bringen sein, ohne daß es dazu weiterer Staatshülfe bedarf.

Ob nun außerdem noch Geldaufwendungen aus Staatsfonds zur sicheren Erreichung des zu erstrebenden Ziels zu machen sein würden, ist die in dem gegenwärtigen Berichte vorzugsweise zu erörternde Frage. Die Regierungen erachten die Vertheilung von Remunerationen in der Form von Prämien an Lehrer meines Erachtens mit Recht für zweckmäßig. Zwar wird auf solche staatliche Hülfe nicht das Hauptgewicht gelegt werden dürfen. Den größten Erfolg wird derjenige erzielen, der aus Liebe zur Sache der Obstbaumzucht sich widmet, und diese Liebe zur Sache wird weniger durch Prämien als durch moralische Einwirkung hervorgerufen werden können.

Ferner ist in Betracht zu ziehen, daß die Arbeit der Lehrer in vielen Fällen schon durch die Erträge der Baumschulen hinreichend gelohnt wird, namentlich dann, wenn ihnen das volle Nutzungsrecht an letzteren eingeräumt wird. Indessen werden die Erträge doch nicht überall die Unterhaltungskosten, einschließlich des Arbeitslohns, oder gar etwaige Kosten der ersten Anlagen von Stämmen und Obst aus den Baumschulen und Obstgärten der Lehrer decken, und folgeweise der Ertrag der betreffenden Anlagen immer geringer werden, jemehr die Landleute in Folge der in der Schule empfangenen Unterweisung selbst Obstbäume ziehen. Im Regierungsbezirke Marienwerder sind hierüber schon Klagen der Lehrer laut geworden. Und dann wird die Aussicht grade auf Unterstützungen in baarem Gelde doch immerhin anregend auf viele, namentlich auf die weniger betriebsamen Persönlichkeiten, die stets die Mehrheit bilden werden, wirken. Die Verwendung eines mäßigen Betrages zur Bewilligung von Remunerationen an Lehrer und etwa auch an Gemeinde-Baumschulen dürfte demnach wohl durch die Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen und günstig wirken können. Wenn daher von der Regierung zu Gumbinnen mittelst Berichts vom 19. v. M. um Ueberweisung von jährlich 100 Thlr für solche Remunerationen gebeten worden ist, so erlaube ich mir hierdurch die Bitte, einen gleich hohen Betrag auch für die übrigen Regierungsbezirke der Provinz hochgeneigtest bewilligen zu wollen.

Dabei stelle ich übrigens anheim, zu bestimmen, daß die Bewilligung der einzelnen Remunerationen auf den gemeinschaftlichen Vorschlag des Landraths und des Kreis-Schul-Inspectors und resp. den gutachtlichen Antrag der Regierung von hier aus erfolgt, da

durch die provinzielle Regelung dieser Angelegenheit eine größere Gleichmäßigkeit des Verfahrens und eine richtigere Würdigung der zu belohnenden Verdienste erreicht werden wird.

Dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten habe ich eine Abschrift dieses Berichts zur Kenntnißnahme und weiteren Veranlassung eingereicht.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen.

Betrifft die Förderung der Obstbaumzucht im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Königsberg, den 26. November 1869.

2c.

5. Welche Vorschläge sich empfehlen, um besonders das Interesse der Schule und Gemeinde an der Obstbaumzucht zu beleben.

a. Wenn die zur Anlage einer Baumschule bestimmten Plätze ihren Zweck wirklich erfüllen sollen, so ist nicht blos nöthig, daß der Lehrer veredelte Stämmchen zieht, sondern es hat dies auch so zu geschehen, daß die Schulknaben namentlich die verschiedenen Veredelungsarten der Pflanzen und die Behandlung der jungen Obstbäume erlernen. Wir werden deshalb zur Ergänzung des §. 13 der Geschäfts-Anweisung anordnen, daß der Schulvorstand darauf zu sehen hat, daß der zur Obstbaumzucht bestimmte Platz auch zur Unterweisung der älteren Schulknaben benutzt wird. Während es Aufgabe des Unterrichts in der Schule sein wird, die Schüler mit den Bodenarten, der Bereitung des Bodens, der Ernährung der Pflanzen u. s. w. bekannt zu machen, wird mit den Knaben an Zweigen von wilden Bäumen das Veredeln derartig zu üben sein, daß sie dasselbe verstehen und so einzelne dazu gehörige Vorrichtungen machen lernen. Wenn dies geschehen ist, dann wird den Knaben in der Baumschule weiter Gelegenheit zu geben sein, die erforderlichen Arbeiten zu üben und die Veredelung vornehmen zu lernen.

Es werden zu dem Unterrichte, wie er in der Schule selbst erfolgen soll, einige wenige Stunden, welche zu der Naturkunde zu rechnen sind, genügen und dazu wird sich am besten die Zeit vor der Veredelung der Obstbäume eignen. Die Anleitung in der Obstbaumschule selbst, welche sich auf die Knaben der oberen Abtheilung zu beschränken hat, muß außer den Schulstunden erfolgen. 2c.

Die Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Unterschriften.

An
den Königlichen Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Preußen, Herrn von Horn Excellenz hier.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Universitäten, ꝛc.

Den ordentlichen Professoren
Dr. Rödiger in der philos. Facult. der Univers. zu Berlin, und
Dr. Pott, " " " " " " Halle
ist die Erlaubniß zur Anlegung des Kaiserl. Russischen St. Stanislaus-Ordens zweiter Klasse,

dem Privatdocenten in der medic. Facult. der Univers. zu Berlin, Herzogl. Sachsen-Meiningenschen Sanitätsrath Dr. Tobold die Erlaubniß zur Anlegung des Ritterkreuzes erster Klasse des Großherzogl. Badenschen Ordens vom Zähringer Löwen ertheilt worden.

Als Privatdocenten sind eingetreten bei der Univers.
zu Berlin in die theolog. Facult.: Lic. theol. und Dr. phil. Lommatzsch, — in die philos. Facult.: Dr. Groth,
zu Bonn in die philos. Facult.: Dr. Prym,
zu Königsberg in die philos. Facult.: Dr. von Kalckstein.

Dem Custos Espagne bei der Königl. Bibliothek zu Berlin ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Der Dr. phil. F. Ascherson ist zum zweiten Custos der Universitäts-Bibliothek in Berlin ernannt worden.

B. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Director der Domschule zu Schleswig, Dr. Keck, ist in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Husum, und
der Director des Gymnasiums zu Husum, Hofrath Dr. Gidionsen in gleicher Eigenschaft an die Domschule in Schleswig versetzt,
die Wahl des Oberlehrers Nötel am Joachimsthalschen Gymnas. in Berlin zum Director des Gymnasiums zu Luckau bestätigt,
dem Oberlehrer Dr. Prestel am Gymnas. zu Emden,
" Conrector Dr. Jessen " " " Hadersleben, und
" Oberlehrer Dr. Schimmelpfeng am Gymnas. zu Cassel
das Prädicat „Professor" verliehen,
der Oberlehrer Dr. Freyer am Gymnas. zu Dramburg in gleicher Eigenschaft an das Gymnas. zu Stolp, und
der Oberlehrer Dr. Sikorski vom früheren Gymnas. zu Trzemeszno in gleicher Eigenschaft an das Marien-Gymnas. zu Posen berufen,
der ordentl. Lehrer Dr. Imelmann am Friedr.-Wilh.-Gymnas. zu Berlin als Oberlehrer am Joachimsthalschen Gymnas. daselbst angestellt,

den ordentl. Gymnasiallehrern
Dr. Wentzel zu Oppeln, und
Kleiber zu Leobschütz das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium:
zu Dramburg die Schula.-Candidaten König, Rob. Schmidt und Katter,
zu Cöslin der Lehrer Dr. Schaper aus Wolgast,
zu Krotoschin der ordentl. Lehrer Dr. Droysen vom Gymnas. zu Frankfurt a. d. O.,
zu Schrimm der Schula.-Cand. Eberstein,
zu Burg " " " Dr. Otto Schmidt,
zu Naumburg der ordentl. Lehrer Dr. O. Schulze vom Gymnas. zu Salzwedel,
zu Stendal der Schula.-Cand. Holzweißig,
zu Nordhausen der Hülfslehrer Dr. Schambach daselbst,
zu Flensburg der Schula.-Cand. Dr. Anders,
zu Kiel " " " Dr. Rebling,
desgl. am Pädagog. zu Magdeburg der ordentl. Lehrer Dr. Blaß vom Gymnas. zu Naumburg;
am Marienstifts-Gymnas. zu Stettin ist der Schula.-Cand. Haag als Collaborator,
am Gymnas. zu Greifenberg der Schula.-Cand. Dr. Fahland als Collabor.,
am Pädagog. in Putbus der Schula.-Cand Haake als Adjunct und ordentl. Lehrer,
am Gymnas. zu Treptow a. d. R. der Gesanglehrer Wangemann definitiv,
am Stadt-Gymnas. zu Halle a. d. S. der Schula.-Cand. Dr. Jahn als wissenschaftl. Hülfslehrer angestellt worden.

Am Progymnas. zu Mörs ist der ordentl. Lehrer Rhein zum Conrector befördert worden.

Dem Oberlehrer Heller an der Königl. Realschule zu Berlin ist das Prädicat „Professor" verliehen,
zu Oberlehrern sind befördert worden die ordentl. Lehrer
Marthe an der Dorotheenstädt. Realschule zu Berlin,
Dr. Tschischwitz an der Realschule der Franckeschen Stiftungen zu Halle a. d. S.,
Dr. Schultze an der Realschule zu Harburg,
Eichler und Mösta an der Realschule zu Eschwege;
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Bromberg der Lehrer Dr. Kiehl von der höh. Bürgersch. zu Stargard i. Pom.,

zu Halberstadt der ordentl. Lehrer Schambach von der höh. Bürgersch. zu Lennep, und
zu Erfurt der Schula.-Cand. Pilling.

C. Schullehrer-Seminarien.

Dem Seminar-Director und Ober-Schulinspector Schüren zu Osnabrück ist der Adler der Ritter des Königl. Hausordens von Hohenzollern verliehen,
der erste Seminar-Lehrer Skrodzki in Angerburg zum Seminar-Director ernannt, und demselben die Direction des evangel. Schullehrer-Seminars daselbst übertragen, und ist zum ersten Lehrer an demselben Seminar der Rector Schröter in Prß. Eylau berufen,
als ordentl. Lehrer sind angestellt worden
am evang. Schull.-Semin. zu Aurich der Cand. der Theol. und Lehrer Remmers in Nesse,
am kath. Schull.-Semin. zu Fulda der commissarische Lehrer an der höh. Bürgersch. daselbst, Kaplan Koch,
am evang. Schull.-Semin. zu Usingen der Lehrer Zimmermann an der Stadtschule zu Biedenkopf.

Dem Metropolitan, Ober-Schulinspector und Hauptpfarrer Rhode zu Spangenberg im Kreis Melsungen ist der Königl. Kronen-Orden dritter Klasse verliehen worden.

Dem Rector Jacobs zu Frauweiler im Kreis Bergheim ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen worden.

Es ist verliehen worden der Rothe Adler-Orden vierter Klasse: dem Lehrer, Organisten und Küster Hagge zu Kirchnüchel, Krs Plön;
der Königl. Kronen-Orden vierter Klasse: dem Oberlehrer Meyer an der Bürgerschule zu Lüneburg;
der Adler der vierten Klasse des Königl. Hausordens von Hohenzollern: dem evang. Schulrector und Organisten Fischer zu Falkenberg in Oberschlesien, dem bisherigen kathol. Schulrector Edelmann zu Magdeburg;
das Allgemeine Ehrenzeichen: den kathol. Lehrern Sänger zu Seeburg, Amt Gieboldehausen, und Hofmann zu Haigerloch, Reg.-Bez. Sigmaringen, — dem kath. Lehrer und Küster Berlage zu Schwagstorf, Amt Fürstenau, — dem evang. Lehrer und Küster Kopittke zu Ossecken, Krs Lauenburg, — dem evang. Lehrer Goldberg zu Wanheim, Krs Duisburg, — dem Lehrer

und Cantor Meyer zu Bodenwerder, — dem Lehrer und Organisten Wickbold zu Rethem, Amt Ahlden, — dem Lehrer Bedenbecker zu Nulle, Amt Osnabrück, sowie
dem Kirchen- und Schuldiener Kohtz zu Gartz, Krs Randow.

Dem Cantor und Organisten an der St. Jacobi-Kirche in Berlin, Hauer, ist das Prädicat „Musikdirector" verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:
der Regierungs- und Schulrath Polomski bei der Regierung zu Oppeln,
der Oberlehrer Dr. Volkmann am Gymnas. zu Duisburg.
Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:
der ordentliche Lehrer Pohlmann am Gymnas. Carol. zu Osnabrück.

Inhaltsverzeichniß des November-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin.

Centralblatt
für
die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen.

Im Auftrag des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und unter Benutzung der amtlichen Quellen

herausgegeben

von

Stiehl,

Königl. Geh. Ober-Regierungs- und vortragendem Rath in dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Berlin, den 12. Januar 1871. **№ 12. pro 1870.**

I. Allgemeine Verhältnisse der Behörden und Beamten.

242) Vereinbarungen zwischen Baden, Württemberg und Hohenzollern über die Schulpflichtigkeit.

Berlin, den 8. December 1870.

Die zwischen den Regierungen von Baden, Württemberg und Hohenzollern im Jahr 1834 getroffenen und zu Recht bestehenden Vereinbarungen über die Schulpflichtigkeit der in einem dieser Länder sich aufhaltenden Kinder des anderen Staats sind dahin modificirt,

> daß solche beiderseitige Staatsangehörige, welche sich über vollständige Erfüllung der Schulpflicht in ihrem Heimathlande durch ein Zeugniß der Schulbehörde ihres Heimathortes auszuweisen vermögen, im Nachbarlande zu fernerem Schulbesuch auch dann nicht mehr angehalten werden sollen, wenn sie nach den in diesem über die Dauer der Schulpflichtigkeit geltenden Bestimmungen noch schulpflichtig sind.
>
> Diese Zeugnisse sind in dem Königreiche Württemberg von den Ortsschulbehörden und im Großherzogthum Baden von den Ortsschulräthen auszustellen.

Die Königliche Regierung erhält hiervon Kenntniß mit der Veranlassung, die Schulbehörden des dortigen Regierungsbezirks demnach mit Instruction zu versehen und die Schulcommissarien anzuweisen, ihrerseits die gedachten Zeugnisse auf Erfordern auszustellen.

Die Minister
der geistlichen 2c. Angelegenheiten. des Innern.
von Mühler. Im Auftrage: Bitter.

An
die Königliche Regierung zu Sigmaringen.
U. 29425. M. d. g. A.
I. A. 9559. M. d. J.

---

243) Ausführung des Gesetzes über das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. vom 11. Juni 1870.

(Centrbl pro 1870 Seite 321 Nr. 123.)

Berlin, den 15. December 1870.

Die Königliche Regierung 2c. veranlasse ich, die beifolgende auf Grund des §. 58 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt Seite 339 ff.) von dem Bundeskanzler-Amt unter dem 7. d. M. erlassene Instruction (Anlage a.), betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

An
sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien
und das Königliche Polizei-Präsidium hier.
U. 30992.

---

a.

Instruction, betreffend die Inventarisirung und Stempelung der nach der bisherigen Gesetzgebung rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen und Exemplare von Schriftwerken.

§. 1.

Nach §. 58 Absatz 3 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken 2c. (Bundesgesetzblatt Seite 339), dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen, bisher rechtmäßig angefertigten Vorrichtungen, wie

Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse rc. auch fernerhin zur Anfertigung von Exemplaren benutzt werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem Gesetze vom 11. Juni 1870 untersagt ist; die Vorrichtungen müssen aber amtlich mit einem Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Vorrichtungen befindet und dieselben noch ferner zur Herstellung von Exemplaren benutzen will, hat die Vorrichtungen bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 2.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Vorrichtungen nach dem anliegenden Formulare A. auf und bedruckt die Vorrichtungen demnächst mit ihrem Dienststempel.

Ob die Herstellung der Vorrichtungen nach der bisherigen Gesetzgebung erlaubt war, hat die Polizeibehörde nicht zu prüfen; dagegen hat dieselbe die Stempelung zu verweigern, wenn sie ermittelt, daß die Vorrichtungen erst nach dem 1. Januar 1871 hergestellt worden sind.

§. 3.

Das Verzeichniß (§. 2) wird bis zum 30. April 1871 von der Polizeibehörde an die zuständige Centralbehörde des betreffenden Bundesstaats im Geschäftswege eingereicht und von der letzteren aufbewahrt. Einer Anzeige, daß bei der Polizeibehörde Vorrichtungen zur Abstempelung überhaupt nicht vorgelegt worden seien, bedarf es nicht.

§. 4.

Nach §. 58 Absatz 2 und 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 dürfen die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Exemplare, deren Herstellung nach der bisherigen Gesetzgebung gestattet war, auch fernerhin verbreitet werden, selbst wenn ihre Herstellung nach dem gegenwärtigen Gesetze untersagt ist; die betreffenden Exemplare von Schriftwerken müssen aber mit einem amtlichen Stempel versehen werden.

Wer sich daher im Besitze derartiger Exemplare von Schriftwerken befindet, hat dieselben bis zum 31. März 1871 einschließlich der Polizeibehörde seines Wohnortes vorzulegen.

§. 5.

Die Polizeibehörde stellt ein genaues Verzeichniß der ihr vorgelegten Exemplare nach dem anliegenden Formulare B. auf und bedruckt demnächst jedes einzelne Exemplar mit ihrem Dienststempel.

Die Bestimmungen im §. 2 Absatz 2 und im §. 3 dieser Instruction finden auch auf die Abstempelung der Exemplare von Schriftwerken Anwendung.

Eine Abstempelung der Exemplare von Abbildungen und musikalischen Compositionen findet nicht statt.

§. 6.

Für die Inventarisirung und Abstempelung der Vorrichtungen und Exemplare werden Kosten nicht erhoben.

Berlin, den 7. December 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

A. Inventarium der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Vorrichtungen (Formen, Platten, Steine, Stereotypabgüsse 2c.).

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes, der Abbildung oder der Composition, auf welche die Vorrichtung sich bezieht.	Nähere Beschreibung (Platte, Form, Stein, Stereotypabguß 2c.) der Vorrichtung und deren Größe.

B. Verzeichniß der bei der unterzeichneten Polizeibehörde zur Abstempelung vorgelegten Schriftwerke.

Nr.	Tag der Vorlage.	Name, bezw. Firma des Vorlegenden.	Titel des Schriftwerkes.	Zahl der abgestempelten Exemplare.

244) Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine. Vom 12. December 1870.*)

In Gemäßheit der §§. 31. und 49. des Gesetzes vom 11. Juni 1870, betreffend das Urheberrecht an Schriftwerken u. s. w. (Bundesgesetzbl. S. 339), welche lauten:

§. 31.

„In allen Staaten des Norddeutschen Bundes sollen aus Gelehrten, Schriftstellern und anderen geeigneten Personen Sachverständigen-Vereine gebildet werden, welche auf Erfordern des Richters Gutachten über die an sie gerichteten Fragen abzugeben verpflichtet sind. Es bleibt den einzelnen Staaten überlassen, sich zu diesem Behufe an andere Staaten des Norddeutschen Bundes anzuschließen oder auch mit denselben sich zur Bildung gemeinschaftlicher Sachverständigen-Vereine zu verbinden.

Die Sachverständigen-Vereine sind befugt, auf Anrufen der Betheiligten über streitige Entschädigungsansprüche und die Einziehung nach Maaßgabe der §§. 18. bis 21. als Schiedsrichter zu verhandeln und zu entscheiden.

Das Bundeskanzler-Amt erläßt die Instruction über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine."

§. 49.

„Die Sachverständigen-Vereine, welche nach Maaßgabe des §. 31. Gutachten über den Nachdruck musikalischer Compositionen abzugeben haben, sollen aus Componisten, Musikverständigen und Musikalienhändlern bestehen."

wird über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der Sachverständigen-Vereine Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Sachverständigen-Vereine sind entweder

a) literarische

oder

b) musikalische

Sachverständigen-Vereine. In keinem Staate des Norddeutschen Bundes darf mehr als ein literarischer und ein musikalischer Sachverständigen Verein bestehen.

---

*) publicirt durch das Bundes-Gesetzblatt des Norddeutschen Bundes pro 1870 Stück 50 Seite 621 Nr. 592.

§. 2.

Jeder Verein besteht aus sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden. Für den Fall der Verhinderung einzelner Mitglieder wird eine Anzahl Stellvertreter ernannt.

§. 3.

Die Ernennung der Mitglieder und Stellvertreter erfolgt durch die zuständige Centralbehörde, welche auch den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus der Zahl der Vereinsmitglieder bestimmt. Die Mitglieder und Stellvertreter werden als Sachverständige ein für alle Mal gerichtlich vereidet.

§. 4.

Der literarische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von Schriftwerken oder Abbildungen (§§. 1. ff., §§. 43. und 44. des Gesetzes vom 11. Juni 1870)
oder
b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines dramatischen Werkes (§§. 50. ff. a. a. O.)
oder
c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung

abhängt.

Ein Mitglied des Vereins muß als Zeichner, Kupferstecher rc. mit der Anfertigung der im §. 43. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 erwähnten Zeichnungen und Abbildungen vertraut sein.

§. 5.

Der musikalische Sachverständigen-Verein ist berufen, auf Erfordern der Gerichte Gutachten über technische Fragen abzugeben, von welchen

a) der Thatbestand des Nachdrucks von musikalischen Compositionen (§§. 45. ff. a. a. O.)
oder
b) der Thatbestand der unerlaubten Aufführung eines musikalischen oder dramatisch-musikalischen Werkes (§§. 50. ff. a. a. O.)
oder
c) der Betrag des durch den Nachdruck oder die unerlaubte Aufführung entstandenen Schadens, beziehungsweise der Bereicherung

abhängt.

§. 6.

Das verlangte Gutachten hat der Verein nur dann abzugeben, wenn ihm zuvor von dem requirirenden Gerichte übersendet sind:

1) die gerichtlichen Acten,
2) eine actenmäßige Darstellung des Sach- und Streitverhältnisses, in welcher zugleich die zu begutachtenden Fragen einzeln aufgeführt sind, unter Beifügung der Angabe, ob und eventuell welche Erklärung von den Parteien über jene Darstellung abgegeben oder aus welchen Gründen die Abgabe solcher Erklärung unterblieben ist,
3) die zu vergleichenden Gegenstände, deren Identität durch Anhängung des Gerichtssiegels oder auf andere Art außer Zweifel gestellt und gegen Verwechselung gesichert ist.

Die Darstellung zu 2. verbleibt bei den Acten des Vereins.

§. 7.

Sobald der Antrag auf Erstattung eines Gutachtens von Seiten des Vereins an den Vorsitzenden desselben gelangt ist, ernennt der letztere zwei Mitglieder zu Referenten, welche unabhängig von einander ihre Meinung schriftlich abzugeben und in einer demnächst anzuberaumenden Sitzung des Vereins vorzutragen haben. Nach stattgehabter Berathung erfolgt durch Stimmenmehrheit der Beschluß. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Handelt es sich um den Nachdruck einer Zeichnung oder Abbildung (§. 43. des Gesetzes vom 11. Juni 1870), so muß einer der beiden Referenten als Zeichner, Kupferstecher rc. mit der Anfertigung der betreffenden Zeichnungen oder Abbildungen vertraut sein.

§. 8.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden und der etwa zugezogenen Stellvertreter, erforderlich. Mehr als sieben Mitglieder dürfen an dem Beschlusse nicht Theil nehmen.

§. 9.

Nach Maaßgabe des gefaßten Beschlusses wird das Gutachten ausgefertigt, von den bei der Beschlußfassung anwesend gewesenen Mitgliedern des Vereins unterschrieben und mit dem dem Vereine zu überweisenden Siegel untersiegelt. Die etwaige Verwendung von Stempeln zu dem Gutachten richtet sich nach den Gesetzen der einzelnen Bundesstaaten.

§. 10.

Der Verein ist befugt, an Gebühren für das Gutachten zehn bis Einhundert Thaler zu liquidiren, welche vom requirirenden Ge-

richte sofort nach Eingang des Gutachtens dem Vorsitzenden des Vereins kostenfrei übersandt werden.

§. 11.

Wenn die betheiligten Parteien in Gemäßheit des §. 31. Absatz 2. des Gesetzes vom 11. Juni 1870 einen Sachverständigen-Verein als Schiedsrichter anzurufen beabsichtigen, so haben sie ihre desfallsigen Anträge in beglaubigter Form an den Verein gelangen zu lassen.

Die in den §§. 6. bis 10. enthaltenen Bestimmungen kommen auch in diesem Falle analog in Anwendung.

Berlin, den 12. December 1870.

Das Bundeskanzler-Amt.
Delbrück.

II. Akademien und Universitäten.

245) Verleihung goldener Medaillen an Künstler.

(Centrbl. pro 1868 Seite 732; pro 1870 Seite 513.)

Berlin, den 19. December 1870.

Seine Majestät der König haben mit Rücksicht auf die Vorschläge der Königlichen Akademie in dem Bericht vom 27. October d. J. Allergnädigst zu bewilligen geruht:

I. die große goldene Medaille für Kunst:

1) dem Bildhauer Ed. Müller zur Zeit in Rom,
2) dem Aquarellmaler Ludwig Passini in Berlin,
3) dem Landschaftsmaler Oswald Achenbach in Düsseldorf;

II. die kleine goldene Medaille für Kunst:

1) dem Bildhauer Robert Henze in Dresden,
2) dem Landschaftsmaler Bromeis in Cassel,
3) dem Historienmaler Heinrich von Angeli in Wien,
4) dem Maler Franz Adam in München,
5) dem Historienmaler Lindenschmit in München,
6) dem Historienmaler Hermann Schlösser aus Elberfeld zur Zeit in Rom.

Indem ich der Königlichen Akademie beifolgend die hiernach erforderlichen drei großen und sechs kleinen goldenen Medaillen zur Aushändigung an die genannten Künstler übersende, gebe ich Der-

selben zugleich die Veröffentlichung der erfolgten Allerhöchsten Bewilligung anheim.

Der Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
die Königliche Akademie der Künste hier.
U. 30977.

246) Kurze Mittheilungen.

Sammlungen für Völkerkunde in den Museen zu Berlin.

Die General-Direction der Königlichen Museen in Berlin hatte den Wunsch ausgesprochen, daß die Consuln des Norddeutschen Bundes in fremden Welttheilen auf die in den erwähnten Museen vorhandenen Sammlungen für Völkerkunde aufmerksam gemacht und angewiesen werden möchten, in geeigneten Fällen deren Interesse wahrzunehmen und den etwa an sie zu richtenden Anträgen aus dem bezeichneten Gebiet Beachtung und Unterstützung zu schenken.

Der Herr Bundes-Kanzler hat diesem von dem Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten befürworteten Wunsch entsprochen.

III. Gymnasien und Realschulen.

247) Beschleunigung der Abiturientenprüfung für Officiers-Aspiranten.

Berlin, den 11. Januar 1871.

Durch die im vergangenen Jahre gestattete Beschleunigung der Abiturientenprüfung bei den Gymnasien und Realschulen ist einer großen Zahl von Jünglingen nach ihrem und ihrer Eltern Wunsch der Eintritt in das Heer erleichtert worden. Die Fortdauer des Krieges giebt Veranlassung, dieselbe Maßregel jetzt zu Gunsten derjenigen jungen Leute zu wiederholen, welche sich überhaupt dem Militärstande widmen wollen.

Demgemäß beauftrage ich die Königlichen Provinzial-Schulcollegien, die Directoren der Gymnasien und Realschulen Ihres Ressorts unverzüglich mit Anweisung dahin zu versehen, daß noch im Laufe des Januar eine schriftliche und mündliche Prüfung mit denjenigen Schülern der Ober-Prima abgehalten werde, welche 1. die Zustimmung ihrer Eltern resp. Vormünder dazu nachweisen, daß

sie auf Beförderung zum Officier in das Kriegsheer eintreten, 2. ein ärztliches Attest über ihre Dienstfähigkeit, und 3. ein Annahmeattest eines Truppencommandeurs beibringen.

Ob und wie weit es wegen Einrichtung der Prüfung und besonders hinsichtlich ermäßigter Anforderungen, welche unter den vorliegenden Umständen bei der Prüfung zulässig sind, ohne ihr den Charakter einer Maturitätsprüfung zu nehmen, einer Instruction der Directoren bedarf, bleibt dem Ermessen der Königlichen Provinzial-Schulcollegien überlassen.

In die Maturitätszeugnisse ist die Bemerkung aufzunehmen, daß die Zulassung zu der außerordentlichen Abiturientenprüfung auf Grund der kundgegebenen Absicht erfolgt sei, in die militärische Laufbahn einzutreten.

In Bezug auf die Anwesenheit eines stellvertretenden Commissarius bei den mündlichen Prüfungen da, wo der Departementsrath des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums denselben nicht beiwohnen kann, sowie auf das hierher einzureichende Verzeichniß derjenigen, welche die Prüfung bestanden haben, gelten die Bestimmungen der Circular-Verfügung vom 19. Juli v. J. (Nr. 20441) *).

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
von Mühler.

An
sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
U. 652.

248) Ausstellung von Zeugnissen für Lehrer an höheren Unterrichts-Anstalten.

Koblenz, den 10. December 1870.

Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß Zeugnisse, welche von dem Vorsteher einer Lehr-Anstalt Lehrern derselben ausgestellt werden, in einer der ursprünglichen Veranlassung wenig entsprechenden Weise gebraucht werden oder auch mit späteren Erfahrungen über denselben Lehrer wesentlich kontrastiren können, und daß es sich deshalb empfiehlt, falls ein solches Zeugniß begehrt wird, dessen Ausstellung abzulehnen, dagegen aber zuzusagen, auf Anfrage, welche von geeigneter Stelle ausgeht, über den betreffenden Lehrer an diese Stelle directe Auskunft zu geben, oder, falls dies geeigneter erscheinen möchte, die Anfragenden an uns zu verweisen.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.

An
die Direction sämmtlicher Gymnasien, Realschulen, Seminarien und die Rectorate sämmtlicher Progymnasien.

*) Centrbl. pro 1870 Seite 395.

249) Zahl der im Jahre 1869 geprüften Schulamts-Candidaten.

(Centrbl. pro 1870 Seite 207 Nr. 86.)

1. Special-Nachweis der im Jahre 1869 geprüften Schulamts-Candidaten ꝛc. nach Confession, resp. Religion, und nach dem Hauptfach derselben.

	Königliche Wissenschaftliche Prüfungscommission zu										
	Königsberg	Berlin	Greifswald	Breslau	Halle	Kiel	Göttingen	Münster	Marburg	Bonn	Insgesammt.
I. Evangelisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	21	54	12	21	25	1	21	5	4	9	173
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	3	15	2	3	8	.	2	.	8	2	43
C. Religion und Hebräisch	3	3	2	1	4	1	2	.	4	7	27
D. Fach der neueren Sprachen	.	1	.	3	2	.	3	1	1	4	15
Nichtbestandene	3	5	5	.	.	.	2	1	2	.	18
2. Nachprüfung	25	37	11	16	18	1	9	4	1	6	128
Summe I.	55	115	32	44	57	3	39	11	20	28	404
II. Katholisch.											
1. Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	2	5	.	8	1	.	3	27	1	11	58
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	3	.	1	.	.	1	1	.	5	11
C. Religion und Hebräisch	1	.	.	2	.	.	.	.	.	1	4
D. Fach der neueren Sprachen	.	1	.	.	.	.	.	.	.	7	8
Nichtbestandene	.	1	.	2	.	.	.	4	.	1	8
2. Nachprüfung	2	1	.	14	.	.	.	18	2	30	67
Summe II.	5	11	.	27	1	.	4	50	3	55	156
III. Mennonitisch.											
Vollprüfung.											
Historisch-philologisches Fach	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe III.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
IV. Jüdisch.											
Vollprüfung.											
A. Historisch-philologisches Fach . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1
B. Mathem.-naturwissenschaftliches Fach	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
2. Nachprüfung	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
Summe IV.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	3
Hauptsumme.	60	126	32	72	58	3	44	61	23	84	563

2. Special-Nachweis der Heimath der

	Königliche Wissen-											
	Königsberg.			Berlin.			Greifswald.			Breslau.		
	Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung		
	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1. Preußen												
a. Provinz Preußen	27	2	20	4	.	1	.	.	3	.	.	2
b. " Brandenburg	.	1	.	33	2	17	2	1	2	.	.	1
c. " Pommern	1	.	.	6	.	4	9	3	3	2	.	1
d. " Posen	1	.	1	6	1	2	.	.	.	6	2	6
e. " Schlesien	.	.	2	5	1	2	1	1	1	27	.	16
f. " Sachsen	1	.	.	16	.	4	1	.	.	.	.	2
g. " Schleswig-Holstein	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
h. " Hannover	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	1
i. " Westphalen	.	.	1	2	.	1	.	.	.	2	.	2
k. " Hessen-Nassau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
l. Rheinprovinz	.	.	.	1	.	2	.	.	1	.	.	.
m. Hohenzollern	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
n. Jadegebiet	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
o. Herzogthum Lauenburg	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	30	3	24	75	5	34	13	5	10	37	2	31
2. Andere Staaten des Norddeutschen Bundes	.	.	3	6	1	4	2	.	1	1	.	.
3. Süddeutschland	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.
4. Außerdeutsche Staaten	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
Hauptsumme	30	3	27	82	6	38	16	5	11	39	2	31
	33			88			21			41		
	60			126			32			72		

im Jahre 1869 geprüften Candidaten ꝛc.

schaftliche Prüfungs-Commission zu																		Insgesammt.		
Halle.			Kiel.			Göttingen.			Münster.			Marburg.			Bonn.					
Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung			Vollprüfung.		
bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.	bestanden	nicht bestanden	Nachprüfung.
1	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	34	3	27
1	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	37	4	23
3	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	22	4	8
1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	14	3	10
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35	2	21
27	.	13	.	.	.	4	.	1	1	.	2	.	.	.	3	.	2	53	.	24
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	3	.	.
.	.	.	.	.	.	15	2	5	1	.	.	.	.	1	.	.	.	18	3	8
.	.	.	.	.	.	1	.	.	20	1	13	.	.	1	1	.	1	26	1	19
.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	15	2	1	5	.	4	21	2	7
.	.	.	.	.	.	1	.	.	10	1	5	2	.	.	34	1	29	48	2	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35	.	17	1	.	1	26	2	8	32	4	20	17	2	3	45	1	36	311	24	184
4	.	1	1	.	.	7	.	1	1	1	1	1	.	.	2	.	.	25	2	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.
1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	3	.	1
40	.	18	2	.	1	33	2	9	34	5	22	18	2	3	47	1	36	341	26	196
40			2			35			39			20			48			367		
58			3			44			61			23			84			563		

3. Ergebnisse der von den Königlichen Wissenschaftlichen Prüfungscommissionen

Königliche Wissenschaftliche Prüfungs-Commission zu	A. Historisch-philologisches Fach.																B. Mathemat. naturwissen-							
	a. Griechisch, Lateinisch, Deutsch.				b. Griechisch, Lateinisch, Geschichte und Geographie.				c. Geschichte und Geographie, Griechisch und Lateinisch in mittleren Classen.				Zusammen.				a. Mathematik und Physik				b. Chemie und beschreibende Naturwissenschaften.			
	Zeugnißgrade			Summe a.	Zeugnißgrade			Summe b.	Zeugnißgrade			Summe c.	Zeugnißgrade			Summe A.	Zeugnißgrade			Summe a.	Zeugnißgrade			Summe b.
	1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3		1	2	3	
Königsberg . .	3	5	6	14	.	.	.	.	2	3	4	9	5	8	10	23	2	.	.	2	1	.	.	1
Berlin	3	21	20	44	.	1	1	2	2	9	2	13	5	31	23	59	1	4	12	17	.	.	1	1
Greifswald . .	.	6	4	10	.	.	.	.	.	1	1	2	.	7	5	12	.	2	.	2	.	.	.	.
Breslau . . .	4	10	7	21	.	2	2	4	.	3	1	4	4	15	10	29	1	1	1	3	.	1	.	1
Halle	1	14	1	16	.	5	.	5	2	3	.	5	3	22	1	26	3	3	.	6	.	1	1	2
Kiel	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
Göttingen . .	7	7	1	15	4	1	1	6	2	1	.	3	13	9	2	24	1	2	.	3	.	1	.	1
Münster . . .	.	1	6	7	3	13	8	24	.	.	1	1	3	14	15	32	.	.	1	1	.	.	.	.
Marburg . . .	1	.	.	1	1	.	1	2	.	.	1	1	2	.	2	4	2	1	1	4	1	1	2	4
Bonn	3	3	4	10	1	2	.	3	4	2	2	8	8	7	6	21	2	2	1	5	.	2	.	2
Summe	22	67	49	138	9	24	13	46	13	22	12	47	44	113	74	231	12	15	16	43	2	6	4	12

im Jahre 1869 abgehaltenen Vollprüfungen pro facultate docendi.

…schaftl. Fach. Zusammen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe B.	C. Religion und Hebräisch. Zeugnißgrade 1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	Summe C.	D. Fach der neueren Sprachen. Zeugnißgrade 1	2	3	Summe D.	Insgesammt. Zeugnißgrade 1	2	3	ohne Gradbezeichnung.	Haupt-Summe.	Von den Inhabern der vorstehend bezeichneten Zeugnisse haben eine Nachprüfung zu bestehen.	Zurückgewiesene Candidaten.	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten angenommen worden.	Dissertationen sind an Stelle von Prüfungs-Arbeiten nicht angenommen worden.
3	.	.	3	.	2	1	1	4	.	.	.	.	8	10	11	1	30	8	3	7	.
1	4	13	18	.	3	.	.	3	1	1	.	2	7	39	36	.	82	22	6	11	.
.	2	.	2	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	11	5	.	16	1	5	2	.
1	2	1	4	.	1	.	2	3	.	3	.	3	5	21	11	2	39	11	2	14	3
3	4	1	8	.	4	.	.	4	.	1	1	2	6	31	3	.	40	.	.	8	1
.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.
1	3	.	4	1	1	.	.	2	1	.	2	3	16	13	4	.	33	1	2	12	.
.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	15	16	.	34	.	5	12	.
3	2	3	8	1	3	.	.	4	2	.	.	2	8	5	5	.	18	3	2	1	.
2	4	1	7	2	6	.	.	8	3	5	3	11	15	22	10	.	47	2	1	12	4
14	21	20	55	5	22	1	3	31	7	11	6	24	70	167	101	3	341	48	26	79	8

250) Schulzeugnisse in der Provinz Schleswig-Holstein.

Kiel, den 5. October 1870.

Zur Vervollständigung unserer Verfügung vom 22. August d. J. Nr. 3 und 4 (Centrbl. pro 1870 Nr. 229 S. 643) haben wir nunmehr mit Berücksichtigung der seitdem eingegangenen Gutachten folgende Abstufungen der in den Schulzeugnissen anzuwendenden Prädicate festgestellt:

für Fleiß, Fortschritte und Leistungen:
sehr gut,
gut,
befriedigend,
nicht gleichmäßig befriedigend,
nicht befriedigend;

für Betragen:
(sehr gut),
gut,
nicht ohne Tadel,
tadelnswerth.

Diejenigen Anstalten, welche das Gesammtergebniß des Zeugnisses durch eine Nummer zu bezeichnen beabsichtigen, haben sich nachstehender Abstufungen zu bedienen:

I., I—II., II., II—III, III.

und die Nummer jedes Zeugnisses in der unter 5 der Verfügung vom 22. August d. J. angeordneten Weise zu ermitteln.

Die Bestimmungen dieser Verfügung, sowie der vom 22. August d. J. treten mit Anfang des Winterhalbjahres 1870/71 in Kraft. Etwaige Abänderungsvorschläge wünschen wir nicht früher als zu Michaelis 1872, nicht später als zu Michaelis 1873.

Königliches Provinzial-Schulcollegium für Schleswig-Holstein.

An
die Herren Directoren sämmtlicher Gymnasien und an den Herrn Rector der höheren Bürgerschule zu Itzehoe.

---

251) Stipendienfonds der Königlichen Realschule zu Berlin.

a.

Die Gymnasien besitzen außer ihren großen, jetzt nicht mehr allseitig anerkannten Privilegien den unbestreitbaren Vorzug, daß sie zum Theil schon seit Jahrhunderten bestehen.

In Folge dessen sind sie durch fromme Stiftungen aus früherer Zeit mehr oder minder reich mit Mitteln ausgestattet, durch welche sie ihre ehemaligen Zöglinge auf Universitäten u. s. w. unterstützen können: sie haben Freitische, freie Collegia, Stipendien und andere Dinge zu vergeben und können dadurch ihre Leistungen auch noch außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises sichern und fruchtbar erhalten.

Die Realschulen dagegen haben erst seit 1859 durch Ludwig Wiese's vom Landtage energisch unterstütztes Verdienst auch äußerlich das Recht erlangt, welches sie innerlich längst und namentlich seit Spilleke besaßen, das Recht, ihre Zöglinge mit Zeugnissen zu entlassen, die deren Besitzern auf höheren Fachschulen und Akademieen dieselbe Stellung verschaffen, deren sich früher die Abiturienten der Gymnasien ausschließlich erfreuten.

Dies Recht jedoch ist practisch nur für Begüterte vorhanden; der Unbemittelte hat keinerlei Vortheil davon, da die Realschule erster Ordnung als ein Kind der Neuzeit noch nicht mit Stiftungen bedacht ist und demnach nicht die geringsten Mittel zur Unterstützung ihrer früheren Zöglinge besitzt, und so hat denn schon manches geflügelte Talent, welches der höheren Industrie, dem Bau-, dem Berg-, dem Forstfache zum Schmuck und zu großer Förderung hätte dienen können, trotz des glänzendsten Maturitäts-Zeugnisses sich nothgedrungen und seufzend untergeordneten Berufen zugewendet, in denen es nicht voll und ausgiebig verwerthet werden kann.

Diese schmerzliche Erfahrung und die mit jedem Jahre mehr befestigte Ueberzeugung, daß, trotz der Unentbehrlichkeit der Gymnasialbildung für das Studium der classischen Philologie und der wissenschaftlichen Theologie,

die Realschule die Schule der Zukunft

ist, veranlaßten den Versuch, auch

für ehemalige Realschüler Stipendien

zu gründen, und der Erfolg, den die persönliche Darlegung dieses Bedürfnisses bei einer Reihe von Männern und Frauen gehabt hat, die Herz und Kopf auf dem rechten Flecke haben, gereicht den Gebern ebenso zur Ehre, wie er das Unternehmen rechtfertigt.

Es haben nämlich zur Gründung eines

Stipendienfonds für die Königliche Realschule zu Berlin

bis zum 15. August dieses Jahres beigetragen:

ꝛc.

Summe . . . $7105\frac{2}{3}$ Thlr.

b.

Statuten des Stipendienfonds der Königlichen Realschule zu Berlin.

§. 1.

Die bis zum 9. Mai dieses Jahres gesammelte und seitdem auf

7105 Thlr 20 Sgr.,

in Buchstaben Siebentausendeinhundertundfünf Thaler und Zwanzig Silbergroschen, angewachsene Summe von Liebesgaben bildet den Grundstock einer Stiftung, welche den Namen

„Stipendienfonds der Königlichen Realschule zu Berlin"

führt und bestimmt ist, moralisch würdige talentvolle Zöglinge der Königlichen Realschule zu Berlin ohne Rücksicht auf deren Religion, wenn es ihnen, nachdem sie das Abiturienten-Examen bestanden haben, an den gehörigen Mitteln zur Ausbildung ihrer Gaben gebricht, auf Akademieen, Universitäten oder anderen höhern Lehranstalten zu unterstützen.

§. 2.

Eine solche Unterstützung führt den Namen „Stipendium", beträgt vorläufig jährlich 100 Thlr — in Buchstaben Einhundert Thaler — und ist in Halbjahrsraten von 50 Thlr — Funfzig Thalern — zahlbar. Dieser Betrag darf nie vermindert werden, wohl aber darf derselbe eine Erhöhung erfahren, wenn der Werth des Geldes erheblich weiter sinken und der Stand der Stiftung es erlauben sollte.

§. 3.

Die Auszahlung erfolgt praenumerando unabänderlich am 9. (neunten) Mai und am 24. (vierundzwanzigsten) November jedes Jahres gegen beglaubigte Quittungen, die eines dieser Daten tragen müssen, um gültig zu sein. Bei Präsentirung der ersten Quittung muß die Aufnahme des Empfängers in eine der §. 1 bezeichneten Anstalten oder wenigstens der Beginn seiner practischen oder wissenschaftlichen Vorbereitung zu einer derselben nachgewiesen werden; allen übrigen Quittungen ist ein glaubhaftes Zeugniß über den Fleiß des Stipendiaten im abgelaufenen Semester beizufügen.

§. 4.

Jedes Stipendium wird auf vier Jahre nach einander verliehen, erlischt jedoch, wenn der Stipendiat vor Ablauf dieser Zeit ausstudirt hat oder versterben sollte. Auch kann und muß dasselbe aberkannt werden in folgenden, aber nur in folgenden Fällen:

1) wenn der Stipendiat seine Absicht ändert und einen Lebensberuf erwählt, zu welchem Studien auf einer Akademie, einer Universität oder einer anderen höheren Lehranstalt nicht erforderlich sind;
2) wenn er seine Studien notorisch vernachlässigt;
3) wenn er sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt, und
4) wenn er eines gemeinen Verbrechens gerichtlich für schuldig erkannt werden sollte.

§. 5.

Der Verleihung eines Stipendiums muß eine schriftliche Bewerbung um dasselbe vorangehen. Diese muß den kurz gefaßten Lebenslauf des Petenten enthalten, auch den gewählten Beruf desselben angeben, und wird, im Fall der Bewilligung, zu den Acten genommen. Auf ihr wird seitens der Verwaltung späterhin bemerkt, was über das fernere Leben des Stipendiaten zu ihrer Kenntniß gelangt.

§. 6.

Die Verleihung resp. Aberkennung eines Stipendiums erfolgt durch den Special-Dirigenten und diejenigen etatsmäßig angestellten Oberlehrer und ordentlichen Lehrer der Königlichen Realschule, welche in Prima unterrichten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Special-Dirigenten der Anstalt, wie auch sein Titel lauten mag. An der Berathung, welche regelmäßig in der dem jedesmaligen Zahlungstermine unmittelbar vorangehenden Monats-Conferenz stattfindet, nehmen sämmtliche etatsmäßig angestellte ordentliche Lehrer und Oberlehrer der Königlichen Realschule, sowie der Schatzmeister (§. 12.) Theil. Dieselben sind daher zur Versammlung ordnungsmäßig einzuladen.

§. 7.

Die Stipendien werden entnommen

1) zunächst dem Zins-Ertrage des Stamm-Capitales,
2) subsidiarisch aber auch dem Ergebniß der anderweitigen periodischen Einnahmen des Fonds.

§. 8.

Das Capital ist unangreifbar und darf aus keinem Grunde und unter keinem Vorwande jemals vermindert oder zu irgend einem anderen Zwecke als dem im ersten Paragraphen ausgesprochenen ganz oder theilweise verwendet werden.

§. 9.

Der Fonds vermehrt sich

1) durch einmalige Zuwendungen,

2) durch periodische Einnahmen, gleichviel ob dieselben aus überschüssigen Zinsen des Stamm-Capitales bestehen,

oder von wohlthätigen Freunden der Sache gespendet werden,

oder von ehemaligen Stipendiaten herrühren, die, in bessere Lebenslagen gelangt, die bezogenen Stipendien als eine Ehrenschuld betrachten und abtragen wollen.

Die einmaligen Zuwendungen werden ohne Ausnahme und ohne Abzug zum Stamm-Capital geschlagen,

die periodischen jedoch nur soweit, wie sie nicht (nach §. 7, 2.) zu Stipendien in Anspruch genommen werden müssen.

§. 10.

Jedem Stipendiaten wird ein gedrucktes Exemplar der Statuten ausgehändigt. Ein ebensolches erhält jeder Wohlthäter dieser Stiftung. Beförderern derselben muß auf ihren Wunsch eine genügende Anzahl Exemplare der Statuten zur Verfügung gestellt werden.

§. 11.

Abänderungen dieser Statuten, mit Ausnahme der Paragraphen 1, 3, 4 und 8 — eins, drei, vier und acht, — die unantastbar bleiben, desgleichen Zusätze zu denselben, soweit sie keinen der eben genannten Paragraphen alteriren, sind zuläßig, müssen aber mindestens einen Monat vor der Berathung bei dem Special-Dirigenten der Königlichen Realschule schriftlich und formulirt angebracht und von diesem in Circulation gesetzt sein und bedürfen zu ihrer Gültigkeit

1) der Zustimmung von wenigstens zwei Dritteln nicht etwa bloß der zufällig anwesenden, sondern aller mit der Verwaltung der Stiftung betrauten und zur Versammlung gehörig einzuladenden etatsmäßig angestellten ordentlichen Lehrer und Oberlehrer einschließlich des Special-Dirigenten der Königlichen Realschule zu Berlin, außerdem aber auch
2) der Genehmigung der staatlichen Ober-Aufsichtsbehörde.

§. 12.

Die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens steht sämmtlichen etatsmäßig angestellten ordentlichen Lehrern und Oberlehrern und dem Special-Dirigenten der Königlichen Realschule zu Berlin ausschließlich und unabänderlich zu.

Der Special-Dirigent der Anstalt versieht zugleich das Amt des Schatzmeisters der Stiftung.

Lehnt er dasselbe ab, oder legt er es nieder, so wählen die zur Verwaltung des Stiftungs-Vermögens berufenen Lehrer den Schatzmeister.

Gehört der Gewählte nicht zu den etatsmäßig angestellten ordentlichen Lehrern oder Oberlehrern der Königlichen Realschule, so ist er zu allen die Stiftung betreffenden Conferenzen ordnungsmäßig einzuladen und mit seinem Rathe oder seinen Vorschlägen zu hören, wenngleich er an der Abstimmung nicht theilzunehmen hat.

Der Schatzmeister muß alljährlich im Laufe des Januar in einer gehörig berufenen Versammlung Rechnung über die Einnahmen und die Ausgaben des Fonds während des vergangenen Jahres legen und dabei nachweisen, daß die der Stiftung gehörenden Werthpapiere aller Art nach deren Außer-Courssetzung, soweit und so lange eine solche zulässig ist, mit Ausschluß der Coupons und Talons, die er selbst zu verwahren hat, dem Depositorium des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums zu Berlin zur Aufbewahrung übergeben worden sind.

§. 13.

Nach Abnahme der Rechnung ist dem Königlichen Schulcollegium der Provinz Brandenburg ein Finalabschluß über die Kassenverwaltung des vergangenen Jahres einzureichen, welcher im Allgemeinen den Vermögensstand sowie die gesammte Einnahme und die gesammte Ausgabe des verflossenen Jahres ergeben muß. Bei den Einnahmen sind die Zinsen und die sonstigen Revenüen aus dem Stiftungsvermögen von etwaigen außerordentlichen Beiträgen zu trennen. Dieser Abschluß ist von dem Special-Dirigenten der Königlichen Realschule und, wenn dieser zugleich Schatzmeister ist, von zwei Oberlehrern der Anstalt, sonst aber von dem Special-Dirigenten, dem Schatzmeister und einem Oberlehrer der Königlichen Realschule zu Berlin zu vollziehen. Alle drei haben gleichzeitig zu bescheinigen, daß die für den Fonds erworbenen auf den Inhaber lautenden Papiere, so lange und so weit dies gesetzlich zulässig ist, außer Cours gesetzt sind. Der Finalabschluß wird nebst den Namen und Beiträgen der Freunde des Fonds im Programm der Anstalt abgedruckt und jedem Wohlthäter der Stiftung in einem Separat-Abzuge franco zugesendet.

§. 14.

Der Stiftungsfonds wird nach außen für alle Rechtsgeschäfte durch den Special-Dirigenten der Anstalt und den zeitigen Schatzmeister vertreten. Ist der Special-Dirigent der Anstalt zugleich der Schatzmeister der Stiftung, oder gehört der Schatzmeister nicht zu den etatsmäßig angestellten Lehrern oder Oberlehrern der Anstalt, so gebührt die Vertretung dem Special-Dirigenten und dem ihm im Range zunächst stehenden Oberlehrer der Anstalt, falls aber dieser ablehnt oder behindert ist, dem nächsten u. s. w. Beide dürfen sich in Verhinderungsfällen, für einzelne Geschäfte, sowohl unter einander substituiren als auch einem Dritten Vollmacht geben. Ihre Legiti-

mation empfangen sie durch ein von dem Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu Berlin auszustellendes Attest.

Berlin, am 15. August 1870.

Prorector, Oberlehrer und Lehrer der Königlichen Realschule.

Dr. M. Strack. Huberdt. Heller. A. F. H. Schneider. Tillich. Dr. F. Voigt. Zauritz. Dr. Schwalbe. W. Zenker. Dr. Ohrtmann. Schubart. Dr. E. Meyer. Dr. Hohenberg. Dr. E. Löw. Dr. Dressel. Dr. F. Müller. Dr L. Freytag. Kawerau. Fiege. Colberg. Köhler. Ludwig. Krause.

Die vorstehenden Statuten des Stipendienfonds der Königlichen Realschule zu Berlin werden auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 2. October dieses Jahres, welcher lautet:

„Auf den Bericht vom 27. v. M. will Ich dem „Stipendienfonds der Königlichen Realschule zu Berlin" auf Grund des zurückfolgenden Statuts vom 15. August d. J. die Rechte einer juristischen Person verleihen und ihm Meine landesherrliche Genehmigung zur Annahme der zu seiner Fundation in Höhe von Siebentausendeinhundertundfünf Thalern 20 Silbergroschen gemachten Zuwendungen ertheilen.

H.-Q. Ferrières, den 2. October 1870.

Wilhelm.

Zugleich für den Justizminister.

ggez. von Mühler. ggez. Gr. Eulenburg.

An die Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten, des Innern und der Justiz.

hierdurch bestätigt.

Potsdam, den 9. November 1870.

(L. S.)

Der Königliche Ober-Präsident der Provinz Brandenburg,
Wirkliche Geheime Rath
von Jagow.

---

252) Kurze Mittheilungen.

Civil-Waisenhaus in Potsdam.

(Centrbl. pro 1860 Seite 718; pro 1863 Seite 476.)

Nach dem Protokoll der am 19. November 1870 stattgehabten Generalversammlung des Stiftungsvereins des Civil-Waisenhauses in Potsdam befanden sich bei dem Beginn des Jahres 1869 in der Anstalt 37 Zöglinge. Von diesen schieden im Laufe des Jahrs 8 aus und es traten hinzu 8, sodaß am Jahresschluß die Anzahl wieder 37 betrug, von denen 23 das Gymnasium, 7 die Realschule und 7 die höhere Bürgerschule besuchten.

Seit dem Bestehen der Anstalt, dem 24. December 1821, sind überhaupt 222 Zöglinge der Anstalt zugeführt worden, und 185 ausgeschieden, welche sich den verschiedenen Lebensberufen gewidmet haben und von welchen einige 30 während des jetzigen Krieges im vaterländischen Heer dienen. In der Anstalt ist während ihres 49jährigen Bestehens kein Zögling derselben gestorben.

IV. Seminarien, Bildung der Lehrer und deren persönliche Verhältnisse.

253) Ordnung für die Lehrerinnen-Prüfung in der Provinz Hessen-Nassau.

Die nachfolgende Prüfungs-Ordnung ist von dem Herrn Minister der geistlichen &c. Angelegenheiten unterm 25. November 1870 genehmigt worden.

Die Prüfung der Lehrerinnen ist eine zwiefache:
eine Prüfung für Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen
und
eine Prüfung für Lehrerinnen an höheren Töchterschulen.

I. Die Prüfung der Lehrerinnen an Elementar- und Bürgerschulen erstreckt sich auf Religion, deutsche Sprache, Rechnen, Geographie und Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre, Schulkunde, Schreiben und facultativ auf Zeichnen und Gesang.

Die Examinandinnen haben in diesen Fächern folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen:

1. In der Religion: genaue Bekanntschaft mit der biblischen Geschichte, Bibelkunde, feste Aneignung, Verständniß und

Begründung der Katechismuslehre, Aneignung von etwa 30 der vorzüglichsten Kirchenlieder, Kenntniß der Bedeutung des Kirchenjahrs und der einzelnen Theile des öffentlichen Gottesdienstes.

2. In der deutschen Sprache: sinngemäßes und ausdrucksvolles Lesen, Gewandtheit und Correctheit in mündlicher und schriftlicher Darstellung der Gedanken, Bekanntschaft mit den allgemeinen Grundsätzen der Sprachlehre, Fähigkeit zur unterrichtlichen Behandlung des Lesebuchs und namentlich auch zur Ertheilung des Leseunterrichts nach einfacher Methode, einige Bekanntschaft mit der vaterländischen Litteratur.
3. Im Rechnen: Fertigkeit in den vier einfachen Rechnungsarten mit ganzen Zahlen und mit Brüchen, einschließlich der Decimalbrüche, Gewandtheit und Sicherheit in der Lösung practischer Aufgaben aus der Gesellschafts-, Zins- und Rabattrechnung, Einsicht in die Gründe des Verfahrens. Insbesondere wird auch ausreichende Uebung im Kopfrechnen gefordert.
4. In der Geographie und Geschichte: Bekanntschaft mit den Hauptthatsachen der mathematischen Geographie, allgemeine Uebersicht über die fünf Erdtheile, specielle Kenntniß Europas, insbesondere Deutschlands und des norddeutschen Bundesstaates in physischer und politischer Hinsicht, (Natur, Industrie, Handel, staatliche Einrichtungen) Kenntniß der Hauptereignisse der deutschen Geschichte mit besonderer Berücksichtigung der Preußischen und Provinzialgeschichte.
5. In der Naturgeschichte und Naturlehre: Bekanntschaft mit den wichtigsten einheimischen Thieren, Pflanzen und Mineralien nach ihren charakteristischen Merkmalen, sowie mit den in Handel und Gewerbe am häufigsten vorkommenden ausländischen Thieren, Pflanzen und Mineralien, ihrem Nutzen und ihrer Verwendung.

   Verständniß der bekanntesten Naturerscheinungen und Fertigkeit in Erklärung derselben aus den ihnen zu Grunde liegenden Ursachen und Gesetzen, (Lehre von der Luft, dem Schall, dem Licht, der Wärme, der Electricität, dem Magnetismus). Bekanntschaft mit den im häuslichen und gewerblichen Leben am meisten benutzten Instrumenten, Apparaten und Maschinen (Pendel, Hebel, Rolle, Thermometer, Barometer, Telegraph, Dampfmaschine u. a.).
6. In der Schulkunde: Kenntniß der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsgrundsätze und der Unterrichtsmethoden in den einzelnen Lehrfächern, einige Bekanntschaft mit der Geschichte der Pädagogik, insbesondere mit dem Wirken und den Grundsätzen derjenigen Pädagogen, welche auf die Entwickelung

des Unterrichts= und Erziehungswesens einen wesentlichen Einfluß ausgeübt haben.

7. Im Schreiben: eine feste und sichere Handschrift.

8. Im Zeichnen: Fertigkeit im freien Handzeichnen und im Vorzeichnen an der Tafel. Es ist den Examinandinnen gestattet, selbstgefertigte Zeichnungen mitzubringen und vor der Prüfung vorzulegen.

9. Im Gesang: Fertigkeit im Singen der üblichsten Choräle und Volkslieder und Kenntniß der hauptsächlichsten Regeln des Gesangunterrichts.

II. Die Prüfung der Lehrerinnen an höheren Töchterschulen erstreckt sich ebenfalls auf die sub I. aufgeführten Prüfungsgegenstände, und es gelten hinsichtlich derselben im wesentlichen die nämlichen Bestimmungen. Nur wird eine weiter gehende Kenntniß der deutschen Litteraturgeschichte und eine Bekanntschaft mit den wichtigsten Ereignissen der allgemeinen Weltgeschichte gefordert. Außerdem treten als neue Prüfungsgegenstände hinzu: das Französische und das Englische sowie facultativ das Clavierspiel.

In den beiden Sprachen kommt es hauptsächlich an auf correcte Aussprache, genaue Bekanntschaft mit der Formenlehre und der Syntax, Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Uebersetzen aus der fremden in die deutsche Sprache, und umgekehrt, und einige Uebung in der Conversation. Letztere ist jedoch kein unbedingtes Erforderniß, auch ist den Examinandinnen gestattet, sich nur in einer der beiden Sprachen prüfen zu lassen.

Im Clavierspiel wird geläufiges Scalenspiel, Fertigkeit im Spielen leichter classischer Stücke vom Blatt und Kenntniß des Nothwendigsten aus der Theorie des Clavierspiels erwartet.

Beide Prüfungen, sowohl die der Lehrerinnen an Elementar= und Bürgerschulen, als die der Lehrerinnen an höheren Töchterschulen, zerfallen in eine schriftliche und mündliche. Die erstere besteht in der Bearbeitung einer Aufgabe aus der Religionslehre, in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes, in der Lösung von Rechenaufgaben, in der Beantwortung von Fragen aus der Weltkunde und — für die Lehrerinnen an höheren Töchterschulen — in der Bearbeitung eines französischen und eines englischen Exercitiums, wobei der Gebrauch der Grammatik und des Wörterbuchs nicht gestattet ist.

Uebrigens kommt es bei beiden Prüfungen nicht nur auf den Nachweis des Besitzes positiver Kenntnisse, sondern auch auf die methodische Beherrschung der einzelnen Unterrichtsgebiete und auf die practische Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts an. Zum Nachweis dieser Befähigung hat jede Examinandin eine Probe=

lection zu halten, zu welcher die Aufgaben den verschiedenen Prüfungsgegenständen entnommen werden.

Die vorstehend aufgeführten Prüfungen werden, wenn ein Bedürfniß dazu vorliegt, jährlich je einmal in Cassel, Fulda, Wiesbaden, Frankfurt a. M. und im Schullehrer-Seminar zu Montabaur unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums abgehalten, und zwar im Frühjahr in Cassel, Frankfurt a. M. und Montabaur und im Herbst in Fulda und Wiesbaden.

Die Prüfungstermine werden durch die Regierungs-Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Anmeldung zur Prüfung ist 6 Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem unterzeichneten Königlichen Provinzial-Schulcollegium zu bewirken. Der Anmeldung sind folgende Schriftstücke beizufügen:

1. ein Geburtsschein, aus welchem sich ergiebt, daß die Examinandin das 18te Lebensjahr vollendet hat,
2. die Zeugnisse über die Vorbildung der Examinandin,
3. ein Sitten- und Führungsattest der Ortsbehörde und des Pfarrers,
4. ein ärztliches Zeugniß über normalen Gesundheitszustand, und
5. ein selbstverfaßter Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bildungsgang der Bewerberin und ihre Vorbereitung für das Lehramt zu ersehen ist. Derselbe dient zugleich als Schriftprobe.

Die auf Grund der Prüfung ausgefertigten Zeugnisse enthalten außer den Einzelprädicaten die Gesammtprädicate:

sehr gut befähigt,
gut befähigt,
genügend befähigt

zur Ertheilung des Unterrichts an Bürger- und Elementarmädchenschulen, resp. höheren Töchterschulen.

An Prüfungsgebühren sind vier Thaler und an Stempel fünfzehn Silbergroschen zu entrichten.

Cassel, den 6. Juli 1870.

Königliches Provinzial-Schulcollegium.
von Moeller.

---

254) Termine für den Seminarcursus der evangelischen Predigtamts-Candidaten in der Provinz Preußen.

(Centrbl. pro 1867 Seite 289; pro 1870 Seite 500.)

Berlin, den 9. December 1870.

Für die Absolvirung des sechswöchentlichen Cursus der Candidaten des evangelischen Predigtamts an den evangelischen Schullehrer-Seminarien in der Provinz Preußen vom 1. Januar 1871 ab sind die Anfangstermine auf folgende Tage festgestellt worden:

1) in Preuß. Eylau: auf den 15. Januar resp. den ersten Montag nach dem 15. Januar,
2) in Preuß. Friedland: auf den Montag nach Quasimodogeniti,
3) in Karalene: auf den 15. Mai resp. den ersten Montag nach den 15. Mai,
4) in Waldau: auf den Montag nach dem Trinitatistage,
5) in Marienburg: auf den 15. August resp. den Montag nach dem 15. August,
6) in Angerburg: auf den 15. October resp. den Montag nach dem 15. October.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.
In Vertretung: Lehnert.

Bekanntmachung.
U. 29244.

---

255) Präparandenbildungswesen im Regierungs-Bezirk Potsdam.

Potsdam, den 23. December 1870.

Die bei Gelegenheit der Organisation der Seminar-Präparanden-Anstalten des Departements erlassenen Circular-Verfügungen vom 16. März 1868 — S. 1109 —, sowohl die an die Präparanden-Bildner und Vorsteher von Präparanden-Anstalten, als auch die an die Superintendenten und evangelischen Kreis-Schul-Inspectoren gerichteten, haben unverkennbar auf die Hebung des Präparanden-Bildungswesens förderlich eingewirkt. Es hat seitdem nicht blos die Zahl der im Departement vorhandenen Präparanden beträchtlich zugenommen, sondern es ist auch, was uns zu besonderer Befriedigung gereicht, ein erfreulicher Fortschritt in deren Vorbildung unverkennbar.

Die Seminar-Aufnahme-Prüfungen des verflossenen Jahres haben davon sprechende Beweise geliefert. Bei denselben ist aber auch wahrgenommen worden, daß während die meisten größeren Präparanden-Anstalten sich durch die Tüchtigkeit und gleichmäßige Durchbildung ihrer Zöglinge auszeichnen, andere, namentlich einige kleinere, von einzelnen Präparanden-Bildnern geleitete eine mehr oder

weniger einseitige Thätigkeit geübt haben. Die Zöglinge derselben zeigten sich in einzelnen Lehrgegenständen mit gutem, in anderen mit mangelhaftem Erfolge gefördert. Als solche Mängel, die zwar nicht in ihrer Gesammtheit, doch vereinzelt, bei verschiedenen Prüflingen hervorgetreten sind, machen wir folgende namhaft:

a. Ungenügende Uebung in lautreinem und gut betontem Sprechen und Vortragen von gedächtnißmäßig angeeignetem Lehrstoff,
b. Ungenügende Gewöhnung an schulgemäßes Antworten, nämlich an Antworten in vollständigen, möglichst knappen und richtig gebildeten Sätzen und an Antworten, welche den vorgelegten Fragen völlig entsprechen, diese auch ihrem Hauptinhalte nach in sich aufnehmen,
c. Nicht hinreichende Einübung der wichtigsten Thatsachen der Brandenburgisch-Preußischen Geschichte,
d. Mangelhafte Vorbildung in den Grundbegriffen der geometrischen Raumlehre,
e. Ungenügende Kenntniß der Harmonielehre,
f. Unzureichende Uebung von Tonleitern auf dem Klavier,
g. Unrichtige Haltung der Violine und unrichtige Führung des Bogens beim Violinspiel.

Die Herren Präparanden-Bildner wollen hiervon Kenntniß nehmen und sich die Beseitigung dieser Mängel angelegen sein lassen. Auch würde es uns angenehm sein und sicherlich zur Förderung der Präparandenbildung gereichen, wenn dieselben es mehr, als bisher zu ermöglichen suchen wollten, den Aufnahme-Prüfungen ihrer Zöglinge persönlich beizuwohnen. Sie würden dabei Gelegenheit haben, Vergleiche zwischen ihren und den Zöglingen anderer Anstalten zu machen, mit den Forderungen der Prüfung und dem, was ihrerseits zur vollständigen Erfüllung derselben zu geschehen hat, in kürzester und bester Weise bekannt zu werden, auch mit den Mitgliedern der Prüfungs-Commission in für diese erwünschte, den Erfolgen ihrer eigenen Thätigkeit sicherlich zu Gute kommende Verbindung zu treten.

Außerdem finden wir uns veranlaßt, an die Bestimmung in dem Circular-Erlaß vom 16. März 1868 zu erinnern, wonach die Präparanden-Bildner verpflichtet sind,

> ihre Präparanden jährlich dem zuständigen Superintendenten resp. Kreisschul-Inspector an einem von diesem zu bestimmenden Tage zur Prüfung vorzustellen und, wenn möglich, selber dieser Prüfung beizuwohnen, auch das für jeden der Geprüften ausgestellte Zeugniß in Empfang zu nehmen.

Diese Bestimmung scheint nicht die erforderliche Beachtung gefunden zu haben, wenigstens haben es die Präparanden, welche sich zur Aufnahme-Prüfung meldeten, in vielen Fällen unterlassen, die betreffenden Prüfungs-Zeugnisse einzureichen.

Die Herren Superintendenten und Kreisschul-Inspectoren wollen zur Ausführung der erwähnten Bestimmung dadurch beitragen, daß Sie den Präparanden-Anstalten und Präparanden-Bildnern Ihres Bezirks zeitig von dem in Rede stehenden Prüfungs-Termin Kenntniß geben, auch mit Entschiedenheit darauf halten, daß sich wenigstens alle Präparanden, die sich in von uns anerkannten Präparanden-Anstalten befinden, zu diesem Termin einfinden. Präparanden, die demungeachtet der gedachten Prüfung sich entziehen sollten, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie bei Unstützungsanträgen unberücksichtigt bleiben. Endlich sprechen wir gegen die Herren Superintendenten und Kreisschul-Inspectoren noch den Wunsch aus, die Anmeldungen zur Aufnahme-Prüfung in das Seminar von den Präparanden Ihres Bezirks entgegenzunehmen und, nachdem Sie Sich von deren Vollständigkeit überzeugt haben, an den betreffenden Seminar Director zu befördern. Dem letzteren würde damit ein zeitraubender Schriftwechsel und den Präparanden unnöthige Kosten erspart werden.

Von Vorstehendem haben wir den von uns anerkannten Präparanden-Bildnern Kenntniß gegeben. Wir ersuchen indeß die Herren Superintendenten und Kreis-Schulinspectoren, diesen Erlaß auch in der nächsten Kreis-Lehrerconferenz zur Kenntniß zu bringen, da viele Lehrer, die nicht als Präparanden-Bildner Anerkennung gefunden haben, ausweislich der Seminar-Aufnahme-Prüfungen sich mit der Vorbildung einzelner Präparanden beschäftigen, also der hier beabsichtigten Anregung, und dieser sogar in besonderem Maaße, bedürfen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circular
an sämmtliche Präparanden-Bildner und Leiter von Präparanden-Anstalten, sowie an sämmtliche Superintendenten und evangelische Kreisschul-Inspectoren.

---

256) Präparandenbildung in dem Regierungs-Bezirk Königsberg.

Königsberg, den 7. September 1870.

Nachdem die diesjährigen Aufnahme-Prüfungen in den Seminarien zu Waldau und Pr. Eylau stattgefunden haben, machen wir in herkömmlicher Weise über den Ausfall dieser Prüfungen und über den Stand des Präparandenwesens, wie er sich nach denselben ergiebt, im Nachfolgenden Mittheilung.

Die Zahl der Präparanden bleibt im Wachsen, so daß ein Mangel an Seminarzöglingen nicht zu befürchten ist.

Die Beaufsichtigung des Unterrichts der Präparanden, wie sie von den Herren Kreisschul-Inspectoren auszuüben ist, hat den gehegten Erwartungen entsprochen. Namentlich haben die halbjährigen Prüfungen einen sichtlich günstigen Erfolg gehabt. Wir dürfen daher annehmen, daß die Herren Kreisschul-Inspectoren fortgesetzt in bewährter Hingabe die so überaus wichtige Pflege des Präparandenwesens sich werden angelegen sein lassen. Namentlich machen wir auf folgende Punkte aufmerksam.

Obgleich den Lehrern, welche Präparanden annehmen, ausdrücklich zur Pflicht gemacht ist, sowohl die körperliche, wie auch die geistige Qualification der Aspiranten sorgfältig zu prüfen, so wurden doch auch in diesem Jahre mehrere zur Prüfung gebracht, welche wegen körperlicher Gebrechen, namentlich auch wegen Schwachbrüstigkeit abgewiesen werden mußten. Ebenso war bei Einzelnen nicht zu verkennen, daß Mangel an genügender geistiger Begabung der Grund davon war, daß die Leistungen nicht befriedigten.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß Solche, welche kein ausreichendes musikalisches Gehör haben, nicht Lehrer werden können und daher auch nicht zur Aufnahme gelangen.

Selbstverständlich ist, daß Präparanden, welche im Juli die Aufnahme-Prüfung im Angerburger Seminar nicht bestanden haben, Anfang September desselben Jahres nicht in Pr. Eylau zugelassen werden können. Dessen ungeachtet hatten sich mehrere derartige Aspiranten auch in diesem Jahre in letzterem Seminar eingefunden.

Es ist darauf zu halten, daß jeder Präparande auf dem Titelblatte des Lebenslaufes die Angaben über Alter, Eltern u. s. w., wie es die betreffende Bekanntmachung fordert, macht, was bisher fast gar nicht geschehen ist.

Auf die formelle Durchbildung der Präparanden ist fortgesetzt Fleiß und Sorgfalt zu verwenden. Dahin gehört, daß sie befähigt werden, von den zu erlernenden Kirchenliedern und dem Katechismus den Sinn und Inhalt klar und geordnet aufzufassen und anzugeben, auch die in dem Lehrbuche gelesenen Erzählungen und Gedichte verständlich wiederzugeben, sowie alles Memorirte in sinngemäßer und ansprechender Weise zu sprechen. Auch ist die Zahl der Texte zu Volksliedern bei den Meisten zu gering. Es muß gefordert werden, daß die Präparanden die bekanntesten Volkslieder sicher, und zwar alle Verse derselben sprechen und singen können.

Nach den Präparanden zu schließen, giebt es noch viele Schulen, in denen die neuen Maße und Gewichte bisher nicht gelehrt sind. Wir erwarten, daß die künftigen Präparanden damit genau bekannt sind. Ebenso ist das Rechnen mit Decimalbrüchen gehörig zu üben. Vielen fehlt noch die Fertigkeit im Bruchrechnen überhaupt.

Was die schriftlichen Arbeiten anlangt, so machen wir wiederholt

darauf aufmerksam, daß die Uebungen in der Verarbeitung der in den verschiedenen Gebieten behandelten Stoffe einen wesentlichen Theil der häuslichen Arbeiten ausmachen müssen und daher täglich vorzunehmen sind.

In der Interpunktion fehlt es der Mehrzahl an richtiger Einsicht und sicherer Handhabung der Regeln.

In der Grammatik ist nicht bloß die Kenntniß der Wortlehre, sondern auch ein Verständniß der Hauptsachen der Satzlehre unentbehrlich.

Im Singen der Choräle tritt im Ganzen mehr Uebung, als in den Melodien der Volkslieder hervor. Auf letztere wird daher mehr Sorgfalt zu verwenden sein.

Mit dem Violinspiel geht es zwar anwärts, aber es fehlt dem Unterrichte vielfach noch an der rechten Grundlage. Auf richtige Haltung des Instruments, gute Bogenführung, Erzeugung reiner, kräftiger Töne und das sichere und correcte Spielen einer Anzahl von Choral- und Volksliedermelodien ist entschieden zu sehen.

Auch ist wünschenswerth, daß die Zahl der Präparanden immer mehr wachse, welche für das Klavier- und Orgelspiel eine gute Grundlage mitbringt, damit mehr Organisten, als bisher aus den Seminarien hervorgehen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämmtlichen evangelischen Herren Kreisschul-
Inspectoren des Bezirks.

---

257) Präparandenbildung in der Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 11. Juli 1870.

Das Königliche Provinzial-Schulcollegium zu Kiel hat uns mitgetheilt, daß die Königliche Prüfungs-Commission für die Aufnahme der Aspiranten in das Schullehrer-Seminar zu Segeberg bei Gelegenheit der letzten Aufnahmeprüfung im Juni d. J. zu bemerken nicht umhin gekonnt habe, wie die Vorbereitung selbst der meisten Aufgenommenen noch Vieles zu wünschen übrig gelassen habe. Wirklich gut hätten von 43 geprüften Aspiranten nur 6 bestanden. Insbesondere habe den meisten eine genügende Bekanntschaft mit der heiligen Schrift und ihrer Sprache, mit sprachlichen Musterstoffen namentlich aus dem Gebiete der Poesie, mit der Heimathskunde und eine irgendwie ausreichende Vorbereitung im Gesange, im Clavier- und im Geigespiel gefehlt.

Indem wir den Königlichen Kirchenvisitatorien und den Schulcollegien die Fürsorge für die Ausbildung der Präparanden in unsrer Provinz, deren möglichste Förderung wir ins Auge gefaßt haben, dringend und wiederholt anempfehlen, event. auch zweckentsprechenden Vorschlägen Wohlderselben entgegensehen, bemerken wir schließlich, daß von Seiten des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums eine genauere Fixirung der an die Aspiranten bei der Aufnahmeprüfung für unsre Seminarien zu stellenden Anforderungen beabsichtigt wird, und daß wir Wohldenselben hiervon seiner Zeit nähere Kenntniß zu geben nicht unterlassen werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien, die Städtischen Schulcollegien und das Schulpatronat zu Husum.

---

258) Urlaubsnachsuchung für Lehrer.

Oppeln, den 31. December 1870.

Zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bei der Beurlaubung der Elementarlehrer finden wir uns veranlaßt, Folgendes festzusetzen:

1. Die Lehrer müssen, so viel als möglich, zu den in Privatangelegenheiten zu machenden Reisen die Zeit der Schulferien wählen.
2. Zu den während dieser Zeit zu machenden Reisen bedürfen dieselben, sofern sie kein kirchliches Nebenamt bekleiden, keines besonderen Urlaubs, sondern haben darüber nur dem Schulrevisor Anzeige zu machen.
3. Zu Reisen außerhalb der Ferienzeit (zu welcher jedoch die innerhalb der Schulwochen, also nicht in den Ferien gelegenen Sonn- und einzelne Feiertage nicht gehören) wird den Lehrern, wenn deren Abwesenheit nur einen bis einschließlich drei Tage dauert, der Urlaub von dem Schulrevisor ertheilt und von demselben auch die nöthige Vertretung angeordnet.

   Derselbe hat in Städten von dem ertheilten Urlaub sowohl als von der Art der Vertretung des Beurlaubten unverweilt dem Vorsitzenden der Schuldeputation Anzeige zu machen.
4. Dauert die Abwesenheit länger, als drei Tage, jedoch nicht über eine Woche, so muß der Urlaub mit der Bescheinigung des Schulrevisors über die Vertretung von den Lehrern auf dem Lande bei dem Kreisschulen-Inspector, resp.

bei dem Superintendenten und in Städten bei der Schuldeputation nachgesucht werden.

Eine solche Erlaubniß dürften die städtischen Schuldeputationen, Superintendenten und Kreis-Schulen-Inspectoren jedoch nur dann ertheilen, wenn vorher die einstweilige Besorgung des Amtes von dem Urlaub nachsuchenden Lehrer gehörig nachgewiesen worden. Die Aussetzung des Unterrichts darf nur dann gestattet werden, wenn zur Besorgung desselben kein Mittel übrig bleibt, die Versagung des Urlaubs aber mit bedeutenden und unabwendbaren Nachtheilen für den Lehrer verknüpft sein würde.

5. Soll der Urlaub über eine Woche hinaus ertheilt werden, so muß die Erlaubniß hierzu mit der vom Schulrevisor bescheinigten Angabe der Vertretung für Landschullehrer durch den Kreis-Schulen-Inspector, resp. Superintendenten und für städtische Lehrer unter Beistimmung der Schuldeputation durch den Magistrat bei uns nachgesucht werden.
6. Mit den Urlaubsgesuchen zu Badereisen ist ein ärztliches, von dem betreffenden Kreis-Physikus darüber ausgestelltes Zeugniß, daß die verordnete Kur nicht am Wohnorte des Lehrers bewirkt werden kann, sondern daß der Gebrauch des Heilmittels an Ort und Stelle wirklich erforderlich ist, einzureichen. 2c.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Superintendenten des Regierungs-Bezirks.

---

259) Uebernahme von Nebenämtern durch Lehrer in der Provinz Schleswig-Holstein.

Schleswig, den 6. December 1870.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die allgemeine Regelung der Staatsdienerverhältnisse in den neuerworbenen Landestheilen, sind alle für die älteren Provinzen allgemein gültigen Vorschriften, Verordnungen und Gesetze, durch welche die Pflichten und Rechte der Staatsdiener in Ansehung ihres Amts bestimmt sind, insbesondere die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 13. Juli 1839, betreffend die Uebernahme von Nebenämtern durch Staatsbeamte, nebst den dazu ergänzenden Vorschriften in unserer Provinz eingeführt. Zu diesen ergänzenden Vorschriften gehört das auf Allerhöchsten Befehl erlassene Circular-Rescript des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 31. October 1841, (Ministerial-Bl. für die innere Ver-

waltung de 1842 S. 15) wornach Lehrer an öffentlichen Schulen nur mit Genehmigung der beikommenden vorgesetzten Behörde Nebenämter und Nebenbeschäftigungen übernehmen dürfen.

Wenn trotzdem, wie zu unserer Kunde gekommen ist, Lehrer an den öffentlichen Volksschulen hin und wieder noch ohne Erlaubniß derartige Nebenämter verwalten, so nehmen wir Veranlassung, auf jene Bestimmungen hiedurch mit dem Hinzufügen hinzuweisen, daß nach den hiesigen Ressortverhältnissen die Befugniß, über Anträge von Volksschullehrern um Erlaubniß zur Uebernahme eines solchen Nebenamts oder Nebenbeschäftigung zu entscheiden, im hiesigen Regierungsbezirk bis weiter den Königlichen Kirchenvisitatorien, resp. den städtischen Schulcollegien oder den denselben entsprechenden Schulbehörden zusteht.

Wir unterlassen jedoch nicht, nachstehende allgemeine Gesichtspunkte als für die Behandlung der in Rede stehenden Angelegenheit maßgebend hervorzuheben. Unter einem Nebenamte resp. Nebenbeschäftigung im obigen Sinne ist jede außerhalb des amtlichen Berufs liegende, gegen Entschädigung dauernd übernommene Beschäftigung zu verstehen, jedoch selbstverständlich nicht die Ertheilung von Privatunterricht, welche nach Maßgabe des §. 37 der allgemeinen Schulordnung unverwehrt bleibt. Grundsätzlich kann den Volksschullehrern die Uebernahme von Nebenämtern und Nebenschäftigungen nur dann gestattet werden, wenn sie dadurch in keiner Weise in der Erfüllung ihrer eigentlichen Berufspflichten behindert oder gestört werden. Daher darf zur Uebernahme von solchen Nebenämtern und Nebenbeschäftigungen, welche unter Umständen die sofortige in Anspruchnahme, wohl gar Reisen des damit Betrauten nothwendig machen können, und daher event. Unterbrechungen des Unterrichts unvermeidlich machen würden, wie z. B. zur Verwaltung von Agenturen für Feuer-, Vieh- und Hagelversicherungsgesellschaften, den Lehrern Bewilligung nicht ertheilt werden; dagegen wird die Genehmigung zur Verwaltung von Agenturen für Lebensversicherungs-Gesellschaften oder von Postexpeditionen auf dem Lande ꝛc., wenn die damit verbundenen Geschäfte nicht in die festgesetzte Unterrichtszeit fallen, unter Umständen ertheilt werden können. In jedem Falle ist die qu. Genehmigung nur widerruflich gegeben.

Wir ersuchen die Königlichen Kirchenvisitatorien und städtischen Schulbehörden, die ihrem Aufsichtskreise angehörigen Schulinspectoren und Lehrer mit dieser unsrer Verfügung bekannt zu machen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Circular
an sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und
städtischen Schulcollegien der Provinz.

260) Verbot der Sing-Umgänge im Regierungs-Bezirk Frankfurt.

(Centrbl. pro 1869 Seite 775 Nr. 221.)

Frankfurt a. O., den 28. December 1870.

Wir finden uns veranlaßt, die an verschiedenen Orten unseres Bezirks bisher üblich gewesenen sogenannten Sing-Umgänge, d. h. Umzüge, welche die Lehrer zu gewissen Zeiten des Jahres mit einem Chor von Schülern und Schülerinnen halten, um für die dabei aufgeführten Gesänge Geldgeschenke von den Mitgliedern der Gemeinde entgegen zu nehmen, wegen der vielfachen mit jenen Umgängen für Lehrer und Schule verbundenen Uebelstände aufzuheben und hiermit ganz zu untersagen.

Wegen des etwaigen Fortbezugs derjenigen Einnahmen, welche die jetzigen Lehrer aus den Sing-Umgängen gehabt haben, beziehungsweise wegen etwaiger Gewährung einer Entschädigung oder Vergütung für die Abstellung derselben wird das Erforderliche, soweit dies nicht schon geschehen ist, besonders geregelt werden.

Wir weisen die Herren Kreis-Schulinspectoren hierdurch an, allen Lehrern ihres Bezirks, welche bisher noch Sing-Umgänge gehalten haben, die fernere Abhaltung derselben sofort bei Vermeidung disciplinarischer Ahndung untersagen zu lassen.

Die Herren Landräthe veranlassen wir, die nunmehrige allgemeine und definitive Aufhebung der Sing-Umgänge in den betreffenden Kreisblättern bekannt zu machen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
die sämmtlichen Herren Landräthe und Kreis-Schul-Inspectoren des Bezirks.

V. Elementarschulwesen.

261) Unterricht in der Obstbaumzucht in der Elementarschule.

Marienwerder, den 5. October 1870.

Aus den Schulrevisionsberichten der Herren Kreisschulinspectoren geht hervor, daß die bei den ländlichen Schulen in Gemäßheit des §. 12 Nr. 4 der Provinzialschulordnung vom 11. December 1845 vorhandenen Plätze zur Obstbaumzucht nicht von allen Lehrern der im §. 13 unserer Geschäftsanweisung für Schulvorstände vom 4. November 1858 enthaltenen Anordnung gemäß benutzt werden.

Bei der großen Wichtigkeit, welche die Obstkultur für die Provinz hat, beauftragen wir die Schulvorstände, insbesondere aber die Herren Localschulinspectoren, darauf zu halten, daß diejenigen Lehrer, welche den zur Obstbaumzucht bestimmten Platz bisher zu anderen Zwecken benutzt haben, auf demselben künftig eine Obstbaumschule anlegen.

Liegt der Grund, daß dies bisher nicht geschehen, darin, daß dem Platze ein Gehege fehlt, oder daß dieses nicht in gehörigem Zustande gehalten worden ist, so hat der Schulvorstand das Erforderliche baldigst zu besorgen. Befindet sich der genannte Platz im Plane des Schulmorgens, also im freien Felde, so ist darauf Bedacht zu nehmen, daß derselbe in die Nähe des Schulhauses und Gartens gelegt und gehörig umfriedigt werde. Eignet sich das Land nicht zur Anlage einer Baumschule, so hat der Schulvorstand dies zu constatiren und den Herrn Kreisschulinspector davon in Kenntniß zu setzen. Bei allen denjenigen Schulen, wo der Platz für die Obstbaumzucht nicht als eine besondere Fläche abgegrenzt ist, hat dies zu geschehen und zwar in dem Umfange, in welchem der Dotationsplan dies angiebt. Enthält letzterer darüber keine Angabe, so wird die Größe nach den örtlichen Verhältnissen zu bestimmen sein. Wünschenswerth bleibt, daß 45 Quadratruthen dazu verwendet werden.

In jedem Revisionsberichte erwarten wir in Zukunft darüber Auskunft:

1) ob ein Platz für die Obstbaumzucht bei der Schule vorhanden ist,
2) welchen Umfang derselbe hat,
3) ob er der Bestimmung gemäß verwandt wird, in welchem Zustande sich die Baumschule befindet, ob sie genügend zur Information für die Zucht und die Veredlung junger Obstbäume benutzt werden kann, und ob den Knaben der oberen Abtheilungen auch ein gehöriger Unterricht in der Obstbaumzucht ertheilt wird.

Ueber diesen Unterricht bestimmen wir Folgendes:

Während es Aufgabe des Unterrichts in der Schule sein wird, die Schüler mit den Bodenarten, der Ernährung der Pflanzen und dergleichen bekannt zu machen, wird mit den Knaben das Veredeln der Obstbäume an Wildlingen derartig zu üben sein, daß sie dasselbe ausreichend verstehen und die einzelnen dazu nöthigen Verrichtungen lernen. Wenn dies geschehen ist, dann soll den Knaben in der Baumschule weitere Gelegenheit die erforderliche Arbeit zu üben und die Veredlung genau ausführen zu lernen gegeben werden.

Zu dem in der Schule selbst zu ertheilenden Unterrichte werden wenige Stunden genügen. Am Besten dürfte sich dazu die Zeit vor der Veredlung der Bäume eignen.

Die Anleitung in der Obstbaumschule selbst, welche sich auf die Knaben der oberen Abtheilung zu beschränken hat, muß außer den Schulstunden erfolgen.

Die Herren Localschulinspectoren haben bei ihren Revisionen den Umfang und den Erfolg, mit dem die theoretische und practische Unterweisung gegeben ist, festzustellen und das Ergebniß im Klassenbuche einzutragen. Ebenso haben die Herren Kreisschulinspectoren sich davon zu überzeugen, was die einzelnen Knaben in dem angedeuteten Gegenstande gelernt haben.

Da der Lehrer befugt ist, die Erträge der Obstbaumschule für sich zu verwenden, so ist er selbstredend auch verpflichtet, die Baumschule auf seine Kosten in gutem Stande zu erhalten, damit sie für die betreffende Gemeinde ihrem Zwecke dient, den Obstbau zu fördern.

Den Schulvorständen und Lehrern legen wir es aufs Neue ans Herz, jede sich darbietende Gelegenheit zu ergreifen, um die Kinder vor Baumfrevel zu warnen und sie für Pflege und Schonung von Baumanlagen empfänglich zu machen. Ebenso empfiehlt es sich, daß Lehrer und Schüler in einer den localen Verhältnissen angemessenen Weise sich für die Bepflanzung der Anger und Wege mit Obstbäumen thäthig erweisen, damit auch nach dieser Seite hin die Schule als ein gemeinnütziges Institut dem Interesse der Gemeinde näher gebracht und die Segnungen derselben für den Wohlstand den Gemeindemitgliedern ersichtlich werden.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Local- und Kreisschulinspectoren.

---

262) Gebrauch der vollständigen Bibel in den Schulen.
(Centrbl. pro 1870 Seite 172 Nr. 67.)

Königsberg, den 15. November 1870.

In unsern Circular-Verfügungen vom 26. Juli 1867 und 29. October 1869 (Amtl. Mittheilungen Nr. 591 und Nr. 740) haben wir die Aufmerksamkeit der Geistlichen auf die Verbreitung und den Gebrauch der vollständigen Bibel in den Oberklassen der Volksschulen gerichtet. Daß unsere Mahnung nicht ohne Erfolg gewesen ist, haben wir auch bereits mit Befriedigung erklären dürfen, und wünschen wir nur, daß diese Fürsorge für die evangelische Schuljugend gleichen Schritt halte mit der bereiten Willigkeit unserer Bibelgesellschaften, überall wo es Noth ist und wo ein Interesse für die Zwecke derselben sich kund giebt, hilfreich einzutreten.

Gleichzeitig ist aber auch von einer Seite aus dem Regierungsbezirk Königsberg der Wunsch ausgesprochen, in Berücksichtigung der weiten und bösen Wege, welche nicht selten Schüler auf dem Lande bei schlechtem Wetter zurückzulegen haben, die Mitnahme der ganzen Bibel in die Schule auf diesen Wegen zu beschränken. Die Königliche Regierung hieselbst ist hierauf gern eingegangen und hat unterm 29. v. M. erklärt,

> daß, weil das tägliche Mitnehmen der ganzen Bibel zur Schule seitens der ländlichen Schüler zu mancher Jahreszeit und bei bösem Wetter nicht gut ausführbar ist, eine Beschränkung der Lesung des Alten Testaments in unserer ländlichen Schule auf die für Weg und Wetter günstigere Jahreszeit einzutreten habe. Die unterrichtliche Aufgabe der Elementarschule, eine genauere Kenntniß des Alten Testaments in den durch das Regulativ bezeichneten Grenzen zu vermitteln, wird immerhin auch unter dieser durch locale Verhältnisse gebotenen Einschränkung des Gebrauchs der Bibel ihre ausreichende Lösung finden können, vorausgesetzt nämlich, daß die Schulinspection die richtige Vertheilung des Unterrichtsstoffes überwacht.

Wenn dieselbe dann noch hinzusetzt:

> Uebrigens ist es wohl selbstverständlich, daß das Bibellesen überhaupt nur in der ersten Schülerabtheilung unserer ländlichen Schule stattzufinden hat,

so ist damit auch einem nicht beabsichtigten Nimium in Uebereinstimmung mit unseren wiederholten Erklärungen gewehrt worden.

Obwohl sich die erwähnte Verfügung zunächst nur auf die Geistlichen des Regierungsbezirks Königsberg bezieht, so haben wir sie doch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um die Weise, in der wir diese Angelegenheit aufgefaßt zu sehen wünschen, ins Licht zu stellen.

Königliches Consistorium.

An
sämmtliche evangelische Geistliche
der Provinz Preußen.

---

263) Wahrnehmung des confessionellen Religions-Unterrichts durch besondere Lehrer.

Marienwerder, den 11. November 1870.

In Folge verschiedener Beschwerden, welche in Betreff des auf unsere Anordnung in einzelnen Schulen besonders ertheilten confessionellen Religionsunterrichts in jüngster Zeit bei uns angebracht sind, sehen wir uns veranlaßt, nachfolgende Bestimmungen zu treffen:

1) Der Lehrer, welchem der confessionelle Religionsunterricht in einer Schule, deren Lehrer der anderen Confession angehört, übertragen wird, hat sich bei dem zuständigen Ortsschulinspector und dem Ortsschulzen zu melden und den Tag, mit welchem der Unterricht beginnen wird, anzuzeigen.

2) Dem mit dem confessionellen Religionsunterricht betrauten Lehrer ist von dem bei der Ortsschule angestellten ersten Lehrer vor dem Beginn jenes Unterrichts und demnächst zu Ostern und Michaelis jedes Jahres ein von dem zuständigen Ortsschulinspector bescheinigtes Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder, welche an dem Unterrichte theilzunehmen haben, auszufertigen.

3) Der Lehrer, welcher den confessionellen Religionsunterricht ertheilt, ist verpflichtet über den Schulbesuch der ihm überwiesenen Kinder eine sorgfältige Controle zu führen und bis zum 5ten jedes Monats eine Nachweisung über die Schulversäumnisse, welche im Laufe des vergangenen Monats vorgekommen sind, dem Schulvorstande z. H. des Ortsschulinspectors einzureichen.

4) Diese Schulversäumnisse sind von dem Schulvorstande, beziehungsweise der Ortspolizeibehörde in gleicher Weise zu behandeln, wie die in den übrigen Unterrichtsstunden (Amtsblatts-Verordnung vom 10. December 1863).

5) Wenn der Religionslehrer gehindert ist den Unterricht an dem vorgeschriebenen Tage zu ertheilen, so hat er dem Lehrer der Ortsschule vorher so zeitig davon Kenntniß zu geben, daß die zum Besuch des Unterrichts verpflichteten Kinder davon Mittheilung erhalten können. Ist der Ausfall des Unterrichts durch den Lehrer veranlaßt, so kann dieser eine Remuneration nicht beanspruchen. Dagegen steht ihm, wenn er sich in der betreffenden Ortsschule rechtzeitig eingefunden, die Remuneration auch in dem Falle zu, daß keine Kinder in der Schule erschienen sind.

6) Wenn der mit dem confessionellen Religionsunterricht beauftragte Lehrer seine Schulstelle verläßt, so hat dessen Nachfolger auch ohne unsere besondere Anordnung jenen Unterricht zu übernehmen.

7) Die Zahlung der Remuneration muß für jede von dem Lehrer ertheilte oder ohne sein Verschulden ausgefallene Religionsstunde durch den Schulvorstand geleistet werden. Wegen der Verpflichtung des Schulvorstandes für den regelmäßigen Besuch der Religionsstunde Sorge zu tragen, wird auf Nr. 5. litt. a. der Geschäftsanweisung für die Schul-

vorstände im Regierungsbezirk Marienwerder vom 4. November 1858 verwiesen.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Schulvorstände auf dem Lande,
sowie an sämmtliche Landraths- und
Domainenrent-Aemter.

---

264) Körperliche Züchtigung der Schulkinder.

Die Königliche Regierung in Königsberg hat mittels Verfügung vom 15. October 1870 die beiden nachfolgenden Erlasse mit der Maßgabe in Erinnerung gebracht, daß

1. dieselben jährlich von jedem Local-Schul-Inspector mit den seiner Aufsicht angehörigen Lehrern in den Conferenzen eingehend zu erörtern, und daß dabei besonders die maßgebenden Bestimmungen auf's neue zur gewissenhaften Befolgung einzuschärfen sind;
2. daß die in das Schulamt eintretenden jungen Lehrer außerdem mit den erwähnten Verordnungen bekannt zu machen sind. Daß Solches geschehen, ist in der Verhandlung, welche über die Einführung in das Amt aufzunehmen ist, ausdrücklich anzuführen;
3. daß die Herren Local-Schul-Inspectoren sich auf's Sorgfältigste zu überzeugen haben, daß die gegebenen Bestimmungen von jedem Lehrer genau befolgt werden und daß Uebertretungen zur Kenntniß des Kreis-Schul-Inspectors zur weiteren Verfolgung der Sache zu bringen sind, da andernfalls die Local-Schul-Inspectoren allein die Verantwortung treffen würde.

a.

Mehrfach schon haben wir auf unsere Verfügung vom 2. Juli 1845 über die Handhabung der Schulzucht in den Elementar- und Mittelschulen hingewiesen, zuletzt unter dem 26. August 1857. Desungeachtet sind im nächstverflossenen, wie in dem jetzt begonnenen Jahre häufiger als sonst durch Zeugen-Aussagen und ärztliche Atteste begründete Beschwerden der Eltern oder Angehörigen über maaßlose Züchtigungen der Jugend durch die Lehrer, bei uns eingegangen und gebührend bestraft worden.

Dabei blieben freilich viele Ueberschreitungen der Grenzen väterlicher Zucht uns unbekannt, denn in der Regel gelangten solche Mißhandlungen nur zu unserer Kenntniß, wenn sie körperliche Verletzungen oder Gesundheit und Leben gefährdende Beschädigungen zur Folge hatten. In einem Falle ist sogar ein Lehrer wegen Ueberschreitung des Züchtigungsrechtes und wegen Fahrlässigkeit, die den Tod eines Knaben zur Folge gehabt, durch Urtheil des Schwurgerichtes mit zweimonatlicher Gefängnißstrafe belegt worden.

Um einem so unwürdigen Verfahren, das eben so sehr einen Mangel an Selbstbeherrschung, an sittlichem und religiösem Gefühle,

wie an pädagogischer Einsicht, an Bildung und an Berufsliebe bekundet, eine mehr sichernde Schranke zu setzen, tragen wir Euer Hochwürden auf:

a. die oben erwähnte Verfügung vom 2. Juli 1845 den Lehrern durch die Herren Local-Schul-Inspectoren in den nächsten Conferenzen unter ernster Mahnung zu väterlicher Zucht, noch einmal vorhalten zu lassen. Sowohl die in jener Verfügung enthaltenen Gründe der hier in Rede stehenden bedauerlichen Verirrung der Lehrer, als auch die dort angegebenen Mittel zur Abhilfe sind sorgfältig zu erwägen und zu besprechen. Besonders einzuschärfen aber sind die daselbst getroffenen, selbst schwächerer Einsicht leicht faßlichen **Anordnungen** zur Verhütung ungebührlicher Züchtigung. Unter diesen heben wir die 3., 5. und 6. hervor. Sie lauten:

ad 3. Die körperliche Züchtigung, welche der Lehrer ohne Zuziehung des Schul-Inspectors oder Rectors vollzieht, darf nur mit einer aus dünnen Zweigen geflochtenen Ruthe in die flache Hand ertheilt werden.

ad. 5. Die Ertheilung jeder körperlichen Strafe hat der Lehrer in das Klassen-Buch — unter Angabe der Gründe und der Beschaffenheit der Strafe — einzutragen.

ad. 6. Alle bedeutenderen Vergehungen dürfen in der Regel nur nach Berathung im Schulvorstande und in Gegenwart des Schul-Inspectors, oder — in den größeren Schulen — auf Beschluß der Lehrer-Conferenz und im Beisein des Rectors bestraft werden. Bei diesen Bestrafungen sind auch andere — jedoch niemals harte Züchtigungs-Werkzeuge, als die erwähnte Ruthe, zulässig.

Außerdem ordnen wir in Folge mehrfacher Beschwerden Nachstehendes an.

Das Nachbehalten der Kinder darf auch ferner als zulässiges Strafmittel gelten, aber nach Beendigung des Vormittags-Unterrichts niemals so weit ausgedehnt werden, daß Kinder, welche ihr Mittagsessen nicht mitgebracht haben, deshalb bis zum Schluß der Nachmittagsschule nüchtern bleiben müßten. Ebenso darf ein Nachbehalten nach Beendigung der Nachmittagsschule nur so lange dauern, daß die Kinder noch bei Tage nach Hause gelangen können.

Die Bestimmung ad 5 ist auch hier zu beachten.

b. Ist den Lehrern durch die Local-Schul-Inspectoren noch besonders protocollarisch eröffnen zu lassen, daß wir — auch ohne vorgängige Beschwerde der Angehörigen — Ueberschreitungen der eben beregten Anordnungen von jetzt

ab mit gesteigerter Strenge mit Strafe zu belegen entschlossen sind und daß wir deshalb die Herren Local-Schul-Inspectoren verpflichtet haben, jeden derartigen zu ihrer Kenntniß gelangten Fall bei uns zur Anzeige zu bringen.

c. Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren, desgleichen die Schul-Deputationen haben deshalb den Herren Local-Schul-Inspectoren aufzugeben, bei ihren Schulrevisionen insonderheit zu ermitteln, ob der oben wörtlich wiederholten 5. Anordnung von den Lehrern nachgelebt, ferner ob irgend einer jener Anordnungen zuwider gehandelt worden, endlich, wenn der letzte Fall eingetreten ist, darüber uns durch die Herren Kreis-Schul-Inspectoren oder durch die Schul-Deputationen Bericht zu erstatten.

In Bezug auf die Anordnung ad 3 bemerken wir noch, daß die den Lehrern selbstständig zustehenden Züchtigungen nicht mit dem zusammengeflochtenen Theile der Ruthe, sondern nur mit den losen Zweigen derselben zu vollziehen sind. Die Lehrer sind auf diese Bestimmung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

d. Auch werden die Herren Local-Schul-Inspectoren dahin anzuweisen sein, ungesäumt die in den einzelnen Schulen oder Klassen vorhandenen Strafwerkzeuge sich vorzeigen zu lassen und die unerlaubten sofort aus den Schulräumen zu entfernen.

Königsberg, den 14. April 1860.

Königliche Regierung,
Abtheilung für das Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche evangelische und katholische Herren Kreis-Schul-Inspectoren und an sämmtliche Stadtschul-Deputationen des Regierungs-Bezirks.

---

b.

Aus bei uns eingegangenen Beschwerden haben wir mit Bedauern ersehen, daß mehrere Lehrer von der Gestattung körperlicher Züchtigung einen unangemessenen Gebrauch gemacht haben. Ja, es sind leider von einzelnen Lehrern Mißhandlungen verübt worden, welche Gesundheit und Leben der Schüler gefährdet haben. Diese beklagenswerthen Erfahrungen haben mehrfach unsere Aufmerksamkeit auf die Gründe dieser Uebelstände und auf Mittel zur Abstellung hingelenkt.

Dabei hat es uns nicht entgehen können, daß die Ursachen jener traurigen Erscheinungen vorzugsweise in ungünstigen Anlagen, in geringer Neigung, und in ungenügender Vorbildung der Lehrer

für den erwählten Beruf liegen. In einem Falle rief der reizbare und lieblose Hochmuth eines jüngeren Lehrers, der sich von seinen Schülern leicht verletzt, oder nicht genug geehrt fand, in einem anderen die Verdrossenheit eines stumpf oder mürrisch gewordenen älteren Mannes, der ohne eigene Anstrengung Fleiß und Ruhe von den Schülern verlangte, körperliche Bestrafung zur Ungebühr hervor. Es sollten Schläge aushelfen, wenn die Unbesonnenheit eines Lehrers frühere Vernachlässigung der Schüler in Uebereilung gut machen wollte, oder wenn die Eitelkeit eines anderen mit den Leistungen der Schule — namentlich bei den jährlichen Revisionen oder öffentlichen Prüfungen — zu glänzen wünschte. Mancher Lehrer vermochte nicht die Aufmerksamkeit der Schüler zu fesseln, weil er des Lehrstoffes nicht mächtig war, weil er die Auffassungsgabe der Schüler unrichtig beurtheilte, oder weil er selten sich klar zu äußern, bestimmt zu fragen, den Unterricht anschaulich zu begründen im Stande war. Vergeblich war er bemüht, Gezänk und Plauderei bald durch gesuchte Freundlichkeit, bald durch lächerliches Wichtigthun zu beschwichtigen. Der Jähzorn riß ihn hin, und die Ruthe sollte vermitteln, was der Unterricht und die Persönlichkeit nicht zu leisten vermochten.

Wir können daher nicht umhin, zunächst auf die eben berührten und auf ähnliche, leicht aufzufindende, in den Lehrern selbst liegende Veranlassungen zur unüberlegten Handhabung der Schulzucht hinzudeuten, damit die Herren Schul-Inspectoren und Rectoren auf die Beseitigung derselben — je nachdem solche bei diesem oder jenem der ihrer Leitung anvertrauten Schulmänner sich vorfinden — mit aller Kraft gemeinsamer Ueberlegung, belehrenden Rathes und — der Autorität, wo jene nicht ausreichen, dauernd und ernst hinzuwirken bald Gelegenheit nehmen.

Bei dieser Erwägung und Einwirkung wird dann auch die entgegengesetzte erfreuliche Erscheinung hervortreten. Es wird an dem Beispiele solcher Lehrer nicht fehlen, welche stets in Anstand und würdiger Haltung vor ihren Schülern erscheinen, welche durch Wort und Blick zu strafen, wie zu lohnen vermögen, welche bei richtigem Unterrichtsverfahren durch Ueberlegenheit der Gesinnung und des Geistes anregend zu unterrichten, das Erlernte durch Uebung und Anwendung zu befestigen im Stande sind, welche ihren schönen, aus wahrer Neigung erwählten Beruf — ohne Hinblick auf besonderen Beifall und baldige Beförderung — mit Treue und Anspruchslosigkeit erfüllen, und durch ihr ganzes Wesen die sehr viel schwächere Kraft aller äußeren Disciplinar-Mittel, namentlich der körperlichen Züchtigungen, ersetzen und bei weitem überwiegen. Und in der That, wir haben die Freude gehabt, aus mehreren Berichten zu entnehmen, daß es auch im diesseitigen Bezirke sehr gute Schulen giebt, in denen seit Jahren keine Schläge in Anwendung gekommen sind.

Wir gedenken gern und mit Achtung derjenigen Lehrer, welche ohne dauernde Verstimmung das in jedes Hauswesen einkehrende Mißgeschick des Lebens zu tragen, und die in keiner Schule ausbleibenden Aeußerungen der Trägheit und Rohheit, des Ungehorsams und des Trotzes ohne leidenschaftliche Entrüstung mit Ernst und Liebe zu lenken verstehen.

Nachstehendes enthält die Grundsätze, welche jeder Lehrer bei Handhabung einer verständigen Schulzucht zu beachten hat. Der Hauptzweck der Strafe — der der Besserung — soll dem Lehrer bei ihrer Vollziehung immer vor Augen schweben. Mit besonderer Gewissenhaftigkeit ist er bei allen Körperstrafen festzuhalten, die, sobald sie mit Uebereilung, Lieblosigkeit, Uebertreibung zur Anwendung kommen, die traurigsten Folgen nach sich ziehen, die kindliche Offenheit in Verstecktheit umwandeln. Eine ungerechte, häufig wiederkehrende, in selbstsüchtiger Aufregung vom Lehrer vollzogene Körperstrafe wird Schüler und Eltern empören, das Ehrgefühl der Jugend abstumpfen, oder Geringachtung des Lehrers erzeugen. Nur bei richtiger, schonender, wohlüberdachter, liebevoller, seltener Anwendung kann die Körperstrafe ihre guten Folgen geltend machen. Sie wirkt heilsam, wenn sie den leidenschaftlichen Ausbrüchen tobender Rohheit oder maßlosen Trotzes augenblicklich hemmend entgegentritt. Solche leidenschaftlichen Ausbrüche kommen indessen — zumal bei jüngeren Kindern — selten vor, und sind oft durch unangemessenes Benehmen des Lehrers verschuldet. Die körperliche Strafe kann auch einer leiblich zwar kräftigen, geistig aber matten Natur, die in Unreinlichkeit und Stumpfsinn zu versinken in Gefahr steht, — wenn andere Mittel vergeblich angewendet sind — eine wohlthuende Anregung geben. — Endlich unterliegen auch die groben Vergehungen, wie Diebstahl, Lügenhaftigkeit, oft wiederkehrender Ungehorsam, Unkeuschheit, Verführung dazu, boshafte Verletzung Anderer oder ihres Eigenthums u. An., worüber das Allg. Landrecht Th. II. Tit. 12. §. 51. 52. die Ergreifung zweckmäßiger Besserungsmittel der Obrigkeit, dem Schulaufseher und den Eltern oder Vormündern überläßt, der körperlichen Züchtigung, wenn nicht in einzelnen Fällen — nach der immer sorgfältig zu beachtenden Eigenthümlichkeit des Schülers, und der häuslichen Erziehung — andere sicherer zur Umkehr, zur Besinnung, zur Reue führende Mittel zu Gebot stehen. Das rechte Maaß der Strafe darf in keinem Falle überschritten werden. Jede übermäßige Strafe wirkt ihrem Zwecke entgegen. Immer soll die Körperstrafe nur das letzte Mittel sein, dessen sich der Lehrer bedient.

Wir haben daher auf die Mittel hinzuweisen, durch deren treue Anwendung selbst minder begabte Lehrer das häufige Strafen — insonderheit körperliche Züchtigung — zu vermeiden im Stand sein werden. Dahin rechnen wir vorzugsweise eine selbst bis auf an-

scheinende Kleinigkeiten ausgedehnte **Schulordnung**. Das Kommen und Gehen der Schüler, der Beginn und Schluß jeder Uebung, der Wechsel zwischen unmittelbarer Belehrung und nur beaufsichtigter Beschäftigung müssen geregelt erfolgen und diese Regel muß zur Gewohnheit werden. Die Schüler sollen wissen — nach dem Stundenplane — und niemals zweifelhaft sein — nach dem Herkommen — was sie in jedem Augenblicke der Schulzeit zu thun haben, und vor allen Dingen — niemals unbeschäftigt sein. Alles muß bereit sein, was Lehrer und Schüler für den gerade vorzunehmenden Unterricht gebrauchen. — Damit der Lehrer diese Schulordnung leichter aufrecht erhalte, wähle er zuverlässige und geeignete Schüler zu Ordnern und Helfern, welche Bücher, Tafeln u. A. vertheilen und bewahren, die Beschäftigungen ihrer Mitschüler theilweise beaufsichtigen und leiten, die Muthwilligen und Trägen anmerken. Die Schulordnung wird auch dadurch wesentlich gesichert, daß ohne weitläufiges Erörtern — auf bestimmte Zeichen und Commando-Wörter des Lehrers — das Stehen und Sitzen, das Hervornehmen und Weglegen der Bücher, das Chorsprechen und das Antworten Einzelner erfolgt, und wenn in gleicher Weise die Schüler gewöhnt werden, den Wunsch zu antworten, oder hinauszugehen u. An. auszudrücken. Zu den hier in Rede stehenden Mitteln gehört ferner eine **sorgfältige, wenn auch nicht ängstliche Beaufsichtigung** der Schüler. Der Lehrer erscheine demnach — mindestens eine Viertelstunde vor dem Beginn der Schule — im Lehrzimmer, und verweile darin — beim Schlusse der Schule — bis sich alle Schüler entfernt haben. Er halte darauf, daß jedes Kind, sobald es in die Schulstube tritt, den ihm angewiesenen Platz in Ordnung und Stille einnehme. Auch in den der Erholung gewidmeten Minuten sei er bei den Schülern. Immer wähle er seine Stelle so, daß er — sowohl während des Unterrichts als auch in den Pausen — jeden Schüler mit Blick und Wort zu erreichen vermag. Er zeige den Grad der Aufmerksamkeit, daß jedes Kind seiner augenblicklichen Nähe stets gewärtig ist. — Zu diesen Mitteln gehört ferner **die Beachtung einer angemessenen Stufenfolge der Ahndung**. Vom tadelnden oder warnenden Blicke zum rügenden Worte, zur Ermahnung und Warnung — erst ohne Zeugen, dann vor den Mitschülern — zum Anmerken in das Sitten- oder Classen-Buch schreite der Lehrer allmählich zur ernsten Androhung besonderer Strafen fort. Desgleichen wende der Lehrer zunächst solche Besserungsmittel an, welche als natürliche Folgen der Vergehungen erscheinen. Tritt z. B. während des Unterrichts allgemeine Unaufmerksamkeit oder Unruhe ein, so schweige er eine Weile. Der Schüler, welcher seine Nachbarn stört, werde allein gestellt, der Schmutzige zur augenblicklichen Reinigung angehalten, der Verläumder widerrufe die Lüge vor den Mitschülern, der Träge werde

zur Arbeit nach dem Schlusse der Schule — unter Aufsicht des Lehrers — angehalten. — **Hauptsächlich aber gehe der Lehrer mit dem Beispiele** der Wahrhaftigkeit, des Fleißes, der Ordnung und der Reinlichkeit **voran.** Die eben genannten Vorzüge vermag auch der minder begabte, wenn nur treue Lehrer zu gewinnen und durch dieselben sich auszuzeichnen. Und das Beispiel wirkt kräftiger als Ermunterung und Zurechtweisung. — Hiebei bemerken wir noch ausdrücklich, daß der Lehrer hinsichts der Vergnügungen und mancher ganz gewöhnlichen Verrichtungen des Lebens aus Rücksicht auf seine Schüler und ihnen gegenüber mit einer Zurückhaltung wird verfahren müssen, die in anderen Lagen und Ständen nicht gefordert werden darf.

Die Anordnungen, welche wir noch zur Verhütung ungebührlicher — namentlich körperlicher — Züchtigung theils wiederholen, theils neu treffen, sind folgende:

1) Niemals darf der Lehrer sich erlauben, die Schüler zu mißhandeln. Zu den Mißhandlungen gehören das Schlagen oder Stoßen mit der Hand oder Faust, mit einem Stocke, Lineale, oder überhaupt mit einem harten Werkzeuge, das Reißen an den Haaren oder an den Ohren.
2) Wenn der Lehrer zu strafen genöthigt ist, so thue er es nie im Zorne, sondern jederzeit mit der väterlichen Theilnahme, welche die Besserung des Schülers im Auge hat. Jede in leidenschaftlicher Aufregung oder in liebloser Gesinnung vollzogene Bestrafung ist an sich schon tadelswürdig und kann leicht in Mißhandlungen ausarten.
3) Die körperliche Züchtigung, welche der Lehrer ohne Zuziehung des Schulinspectors oder Rectors vollzieht, darf nur mit einer aus dünnen Zweigen geflochtenen Ruthe in die flache Hand ertheilt werden.
4) In der Regel darf nur nach geschlossenem Unterrichte körperlich gestraft werden. Sollte nach den vorstehenden Andeutungen dieser Verfügung eine derartige Ahndung während der Lehrstunden nöthig erscheinen, so soll sie nur auf dem freien Raume des Lehrzimmers erfolgen, niemals darf ein Schüler geschlagen werden, so lange er noch zwischen Tischen und Bänken steht.
5) Die Ertheilung jeder körperlichen Strafe hat der Lehrer in das Klassenbuch — unter Angabe der Gründe und der Beschaffenheit der Strafe — einzutragen.
6) Alle bedeutenderen Vergehungen dürfen in der Regel nur nach Berathung im Schulvorstande und in Gegenwart des Schulinspectors, oder — in den größeren Schulen — auf Beschluß der Lehrer-Conferenz und im Beisein des Rectors bestraft werden. Bei diesen Bestrafungen sind auch andere

— jedoch niemals harte — Züchtigungs-Werkzeuge als die vorerwähnte Ruthe zulässig.

7) Bei der Bestrafung der Mädchen ist jederzeit die nöthige schonende Rücksicht auf ihren schwächeren Körperbau und auf ihr in der Regel zarteres Gefühl zu nehmen.

8) In den Städten, in welchen es mehrere Schulen gleichen Ranges giebt, werden einzelne bedeutende Vergehungen durch die Ausschließung oder Entfernung des strafwürdigen Schülers zu ahnden sein.

9) Die zur Züchtigung bestimmten Werkzeuge werden jederzeit im Schulschranke zu bewahren sein, bis sie gebraucht werden sollen. Es ist unschicklich, wenn der Lehrer dieselben während des Unterrichts in der Hand führt.

10) Zugleich untersagen wir noch jede Bestrafung — auch wenn sie nicht eine körperliche wäre — welche das Ehrgefühl tief verletzt, oder bei den Mitschülern Schadenfreude erregt. Dahin rechnen wir das Anhängen von Schandtafeln, das Knieen-Lassen, Schimpfworte u. An.

Wer von den Lehrern unseres Bezirks künftig gegen eine dieser Bestimmungen fehlt, hat Rüge und geeigneten Falls Bestrafung nach den Vorschriften des Allg. Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 333—336 und des Gesetzes vom 14. Mai 1825 (Gesetz-Sammlg. pro 1825 Seite 149) zu gewärtigen. Die Entschuldigung, mit den hier von uns gegebenen Bestimmungen nicht bekannt gewesen zu sein, kann keine Berücksichtigung finden.

Indem wir den Herren Kreis-Schul-Inspectoren und den städtischen Schul-Deputationen auftragen, diese Verordnung durch die Herren Kirchspiels-Schul-Inspectoren und Rectoren in einer der nächsten Conferenzen gründlich erläuternd zum Vortrage und zur Ausführung zu bringen, machen wir schließlich noch auf einige Maßnahmen aufmerksam, durch deren Verwirklichung die Herren Schul-Inspectoren und die Schul-Deputationen auch ihrerseits den Ueberschreitungen väterlicher Zucht vorzubeugen im Stande sein werden. Dahin rechnen wir insonderheit:

1) Die Herbeiführung eines regelmäßigen Schulbesuchs. Denn abgesehen von der dadurch hervorgerufenen größeren Amts-Freudigkeit des Lehrers, werden auch solche Schüler, welche einen geregelten Gebrauch von der Schule machen, hinsichts des Fleißes und der Sitten viel seltener als andere zum Tadel und zur Strafe Veranlassung geben.

2) Die Hinwirkung auf die von Sr. Majestät dem Könige in allen Schulen gewünschte, für die höheren Lehr-Anstalten sogar befohlene Einrichtung geregelter Leibes-Uebungen. Da, wo das Turnen tüchtig geübt, und der Unruhe des jugendlichen Blutes Raum gewährt wird, da wirkt es auch auf

Ordnung und Verträglichkeit, auf Wahrheitsliebe und Ehrenhaftigkeit wohlthätig ein, da fördert es Rüstigkeit und Fleiß beim Lernen, und Liebe namentlich zu den Lehrern, die — wenn auch nur durch ihre Gegenwart — sich dabei betheiligen. Eine ähnliche, wenn gleich schwächere Wirkung werden Schulfeste und Spaziergänge der Lehrer mit ihren Schülern äußern.

3) Die unausgesetzte Bemühung, das Ansehen der Lehrer den Eltern und Schülern gegenüber zu erhalten und zu fördern, und das unermüdete Streben, den Lehrern durch eine sorgenfreie äußere Stellung, die zur Erfüllung ihres sehr verdienstlichen und schweren Berufes nöthige Heiterkeit zu gewähren.

In Bezug auf die hier am Schlusse angeführten Maßnahmen haben wir die Herren Landräthe und die städtischen Communal-Behörden zur kräftigsten Förderung derselben angeregt.

Königsberg, den 2. Juli 1845.

Königliche Regierung,
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen.

An
sämmtliche Superintendenten, Erzpriester
und Schul-Deputationen.

---

265) Nachweisung über das Schul-Etats- und Rechnungs-Wesen im Regierungs-Bezirk Arnsberg.

Arnsberg, den 16. Mai 1870.

Die nach Vorschrift unserer Circular-Verfügung vom 25. October 1841 alljährlich einzureichenden Nachweisungen über das Schul-Etats- und Rechnungs-Wesen sind bisher sehr verschiedenartig aufgestellt worden. Um nun eine gleichmäßige Uebersicht über die Resultate der Rechnungen und eine genügende Kontrole bezüglich der ordnungsmäßigen Verwaltung des Kassen- und Rechnungs-Wesens zu gewinnen, haben wir für die gedachten Nachweisungen das beigefügte Schema entworfen, welches bei Aufstellung der Uebersicht über das Schul-Etats- und Rechnungs-Wesen für das Jahr 1869 zum ersten Male zur Anwendung zu bringen ist.

Die Ausfüllung des Formulars wird ohne Schwierigkeit erfolgen können, da die Rubriken 8 bis 13 incl., 19 und 20 im Wesentlichen mit den einzelnen Titeln der Rechnungen übereinstimmen, die Rubriken 7, 14 bis 18 incl. und 21 bis 26 incl. aber nach dem Etat, der Gesammt-Soll-, Ist- und Rest-Einnahme resp. Aus-

gabe, sowie nach dem Abschlusse der Rechnungen auszufüllen sind. Am zweckmäßigsten wird die Nachweisung, mit Ausschluß der Spalten 5 und 6, zunächst für jeden einzelnen Stadt- resp. Amtsbezirk von den Ortsbehörden aufzustellen und den Herren Landräthen einzureichen sein. Auf dem Kreisbüreau würde sodann nur noch die Richtigkeit zu prüfen, sowie die Zusammentragung der einzelnen Kassen in eine Kreis-Nachweisung, die Ausfüllung der Rubriken 5 und 6 und die Summirung der Spalten 7 bis 26 incl. zu bewirken sein.

Damit zur ordnungsmäßigen Revision der Rechnungen die erforderliche Zeit vorhanden ist, wollen wir den Termin zur Einreichung der Nachweisung auf den 1. März eines jeden Jahres hinausschieben, so daß z. B. die Nachweisung über das Etats- und Rechnungs-Wesen für das Jahr 1869 erst am 1. März 1871 einzureichen ist. Wir erwarten aber, daß dieser Termin pünktlich innegehalten wird und die Nachweisungen sämmtliche Rechnungen für das bezügliche Jahr als gelegt und revidirt nachweisen werden. Fälle, wo die Schulkassen-Rechnungen für mehrere Jahre noch nicht gelegt waren, dürfen in Zukunft nicht wieder vorkommen. Sie wollen zu diesem Zwecke mit Nachdruck darauf halten, daß die Jahresrechnungen spätestens bis zum 1. Mai des folgenden Jahres von den Rendanten den Schulvorständen eingereicht werden. Sollte wider Erwarten die Ausfüllung der Nachweisungen für einzelne Kassen aus besonderen Gründen nicht möglich sein, so sind letztere in der Spalte „Bemerkungen" speciell anzuführen.

Sie wollen hiernach die Ortsbehörden mit Weisung versehen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
sämmtliche Herren Landräthe des Regierungsbezirks.

Nachweisung über das Schul-Etats- und Rechnungs-

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Kasse.	3. der Etat ist genehmigt für die Jahre	die Rechnungen sind 4. gelegt	5. revidirt	6. dechargirt (bis einschließlich des Jahres)	Ein- nach der 7. die Einnahme beträgt nach dem Etat rtl. sg. pf.	die Soll- 8. an Ueberschüssen nach der vorhergehenden Rechnung rtl. sg. pf.	9. an Schulgeld rtl. sg. pf.
	A. Stadt							
1.	Ev. Schulgemeinde N.							
2.	Kath. „ N.							
	B. Amt							
	Ueberhaupt . . .							

1. Laufende Nr.	2. Bezeichnung der Kasse.	Aus- nach der Rechnung für das 18. die Ausgabe beträgt nach dem Etat rtl. sg. pf.	die Soll-Ausgabe beträgt 19. an Vorschüssen ꝛc. nach der vorhergehenden Rechnung rtl. sg. pf.	20. an ab- und angelegten Kapitalien rtl. sg. pf.	21. an sonstigen Ausgaben rtl. sg. pf.	22. in Summa rtl. sg. pf.

Anmerkungen.

Zu Rubrik 1 und 2. Jede Kasse ist besonders einzutragen, doch so, daß die zu einem Stadt- resp. Amtsbezirke gehörigen Kassen unter einander folgen.

Zu 7. Nach dem für das Rechnungsjahr gültigen Etat aufzunehmen. Der etwa vorhandene etatsmäßige eiserne Kassenbestand ist roth einzutragen.

Zu 8. Der etwa vorhandene eiserne Kassenbestand ist roth, die sonstigen Ueberschüsse als Bestand, Einnahme-Reste und Defecte sind darunter summarisch schwarz einzutragen.

Zu 12. Sofern das Schuldefizit aus der Kasse einer politischen Gemeinde gedeckt wird, ist dasselbe in dieser Rubrik aufzuführen.

Zu 13. Hierhin gehören auch Ablöse- und Grundverkaufsgelder.

Zu 14. Hierhin gehören alle Einnahmen, welche in die Rubriken 8 bis 13 incl. nicht aufgenommen werden können, also Einnahmen aus dem Vermögen, an Schulversäumnißstrafen ꝛc.

Wesen im Kreise .... für das Jahr 18 . . .

nahme																							
Rechnung für das Jahr 18 . . .																							
Einnahme beträgt																		16.			17.		
10.			11.			12.			13.			14.			15.			davon wirklich ver-einnahmt			ist Rest-Einnahme		
an Schulsteuer			an Zuschüssen aus der Staats-Kasse			an Zuschüssen aus Gemeinde-Kassen			an eingezo-genen Kapitalien			an sonstigen Ein-nahmen			in Summa								
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sgr	pf.	rtl	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.

gabe													
Jahr 18 . .													
23.			24.			25.			26.			27.	28.
davon ist wirklich verausgabt			davon ist Rest-ausgabe			durch Vergleichung der Kolonnen 16 und 23 ergiebt sich an Bestand			durch Vergleichung der Kolonnen 16 und 23 ergiebt sich an Vorschuß			die außergewöhnliche Kassen-Revision hat stattgefunden am	Bemerkungen.
rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.	rtl.	sg.	pf.		

Zu 15. Ergiebt sich aus der Summa der Rubriken 8 bis 14 incl.
Zu 16 und 17. Die Summa der Rubriken 16 und 17 muß mit der Rubrik 15 übereinstimmen.
Zu 18. Nach dem für das Rechnungsjahr gültigen Etat aufzunehmen.
Zu 19. Hierhin gehören die Vorschüsse nach der vorhergehenden Rechnung incl. der Ausgabe-Reste und gut geschriebenen Posten.
Zu 22. Ergiebt sich aus der Summa der Rubriken 19, 20 und 21.
Zu 23 und 24. Die Summa der Rubriken 23 und 24 muß mit der Rubrik 22 übereinstimmen.
Zu 25. Der etwa vorhandene eiserne Kassenbestand ist roth einzutragen.

266) Collecten für die Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz; Frequenz dieser Anstalten.

(Centrbl. pro 1869 Seite 568 Nr. 203.)

Coblenz, den 25. October 1870.

Indem wir die nachfolgende Bekanntmachung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten zur öffentlichen Kenntniß bringen, vertrauen wir gerne, daß die Herren Geistlichen unseres Verwaltungsbezirks dem in seinen Erfolgen andauernd gesegneten Werke der Erziehung und Bildung der Taubstummen bereitwillig ihre fördernde Theilnahme zuwenden und auch ihre Gemeindeglieder für eine willige Betheiligung an der zu Gunsten der Taubstummenschulen bevorstehenden Collecte interessiren werden.

Königliches Consistorium.

Bekanntmachung,
betreffend die pro 1870 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchen-Collecte für die Taubstummen-Anstalten.

Die Haus- und Kirchen-Collecte zum Besten der unter Leitung des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums stehenden Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz hat im vorigen Jahre folgende Ergebnisse geliefert. Es gingen ein im:

Regierungsbezirk	katholischerseits.			evangelischerseits.			jüdischerseits.			Summa.		
	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr	Sg.	Pf.	Thlr	Sg	Pf
Aachen	229	29	9	75	29	3	2	4	—	308	3	—
Coblenz	400	7	4	494	17	10	33	28	3	928	23	5
Cöln	414	16	7	496	10	1	33	20	3	944	17	—
Düsseldorf	743	15	6	958	4	6	54	8	3	1755	28	3
Trier	245	—	3	151	7	8	8	15	6	404	23	5
Kirchen-Collecte in der Erzdiöcese Cöln	771	2	9	—	—	—	—	—	—	771	2	9
Summa	2804	12	2	2176	9	4	132	16	4	5113	7	10
Im Jahre 1868 waren eingegangen	2652	11	1	2073	23	4	129	10	8	4855	15	1
Im Jahre 1869 also mehr	152	1	1	102	16	—	3	5	8	257	22	9

Die Zahl der Zöglinge in den vier Anstalten betrug am Schlusse des Jahres 1868

	97	Katholiken,	54	Evangelische,	2	Juden —	Summa	153
Es gingen ab	18	„	3	„	—	„ —	„	21
Bleiben	79	„	51	„	2	„ —	„	132
Es kamen hinzu	6	„	—	„	—	„ —	„	6
Bestand Ende 1869	85	Katholiken,	51	Evangelische,	2	Juden —	Summa	138

Wenn hiernach die Frequenz gegen das Vorjahr nicht unerheblich abgenommen hat, so darf dieses nur als auf vorübergehenden Ursachen beruhend betrachtet werden; die nächstjährige Bekanntmachung wird bereits wieder einen erheblichen Zugang nachweisen, da es das Streben der Behörden ist, soweit die vorhandenen Lehrkräfte und Geldmittel reichen, allen bildungsfähigen Taubstummen der Provinz die Aufnahme in den vorhandenen Anstalten zu ermöglichen. Die bedeutende Zunahme des Collecten-Ertrags in dem abgelaufenen Jahre — 257 Thlr 22 Sgr. 9 Pf. gegen das Vorjahr — liefert den Beweis, daß die Bewohner der Provinz dieses Bestreben würdigen und in richtiger Erkenntniß des großen Segens der Taubstummen-Anstalten durch reichliche Beiträge dasselbe zu fördern sich angelegen sein lassen. Auch für die Zukunft glaube ich dessen gewiß sein zu dürfen. Ich habe für dieses Jahr mit der Ausschreibung der Collecte länger, als sonst, gezögert, weil inmitten der Unruhen des Krieges und im Hinblick auf die großen Opfer, welche derselbe, wenn auch in verschiedener Weise, von einem Jeden verlangt, der Erfolg der Collecte einigermaßen gefährdet schien. Indessen neigt sich das Jahr seinem Ende zu und darf mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Taubstummen-Anstalten mit der Abhaltung der Collecte für dieselben nicht länger gezögert werden. Vertrauensvoll wende ich mich deshalb an die Bewohner der Provinz mit der Bitte, auch in diesem Jahre dem segensreichen Wirken der Taubstummen-Anstalten ihre Theilnahme zu erhalten und durch reichliche Beiträge zu der demnächst zur Erhebung kommenden Collecte deren ungestörten Fortgang sichern zu helfen.

Coblenz, den 18. October 1870.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.
von Pommer-Esche.

---

267) Kurze Mittheilungen.

Civil-Waisenhaus zu Klein-Glienicke bei Potsdam.

(Centralbl. pro 1869 Seite 772 Nr. 219.)

Aus dem Protocoll über die am 15. October 1870 abgehaltene Hauptversammlung der Mitglieder des Stiftungs-Vereins der Klein-Glienicker Waisen-Anstalt wird folgender Auszug mitgetheilt:

Bis zum Schlusse des Jahres 1869, also während des vierzigjährigen Bestehens der Anstalt, wurden in dieselbe aufgenommen 284 Zöglinge und aus derselben entlassen 240, so daß ein Bestand von 44 blieb. Von diesen gehörten im eigentlichen Sinne der Anstalt an, d. h. wurden aus den Mitteln derselben erhalten: 12;

der Craatz'schen Stiftung gehörten an: 6; dem geistlichen Ministerio: 3; dem General-Postamte: 7; dem Finanz-Ministerio: a. der Steuer-Verwaltung: 2; b. der Forst-Verwaltung: 8; dem Justiz-Ministerio: 2; Sr. Majestät dem Könige: 1; der Gestüt-Verwaltung: 1; der von Itzenplitz'schen Stiftung: 1; der von Reuß'schen Stiftung: 1.

Unter den bis Ende 1869 aufgenommenen Zöglingen befinden sich überhaupt 59 Söhne von Lehrern.

Von den 240 aus der Anstalt Entlassenen widmeten sich dem Handwerkerstande 92, dem Kaufmannsstande 44, dem Lehrerstande 18, dem Forstdienste 11, dem Büreaudienste 12, Gärtner wurden 12, Oekonomen 7, in das Civil-Waisenhaus gingen über 28, zu weiterer Fortbildung gingen ab 12. Gestorben sind überhaupt in der Anstalt 4 Zöglinge. Selbstverständlich ist nicht nachzuweisen, ob die jungen Leute ihrem Anfangs erwählten Berufe später treu geblieben sind.

Mit dem Betragen und Fleiß der Zöglinge haben wir nur Ursache zufrieden zu sein. Bei den kürzlich ertheilten Zeugnissen haben 4 das Prädicat „vorzüglich", 14 das Prädicat „sehr gut", und die meisten der übrigen das Prädicat „gut" erhalten.

Gegenwärtig befinden sich 9 Präparanden in der Anstalt, von denen sich 2 in diesem Jahr der Aufnahme-Prüfung unterziehen werden. Schwimmen, Baden, Kahnfahren, sowie die üblichen wirthschaftlichen Arbeiten wurden in gewohnter Weise fortgesetzt, die älteren Knaben auch im Kiepenflechten, Bienenzucht und Weinbau unterwiesen.

---

268) Verleihung von Rechten der juristischen Person und von Corporationsrechten.

(Centrbl. pro 1870 Seite 375 Nr. 142.)

Die Rechte der juristischen Person sind verliehen worden durch Allerhöchste Ordre

1. vom 6. Juni 1870 der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Alterthümer zu Emden,
2. vom 24. Juni dess. J. dem zu Siethen im Kreis Teltow unter dem Namen „Tabea-Haus" errichteten Waisenhause (s. nachfolg. Seite 760 Nr. 269,13.),
3. vom 5. August dess J. dem im Jahr 1833 gegründeten Frauenverein zum Besten israelitischer Waisen-Mädchen zu Berlin,
4. vom 16. September dess. J. dem vor 7 Jahren zu Franzburg begründeten Waisenhaus für Neuvorpommern und Rügen,

5. vom 2. October dess. J. dem Stipendienfonds der Königlichen Realschule zu Berlin (s. S. 720 und S. 763 Nr. 269,30.),
6. vom 19. October dess. J. der „Luther-Stiftung für Waisen des Berliner Lehrerstandes“ zu Berlin,
7. vom 9. December dess. J. der von dem Wetzlarer Verein für innere Mission im Jahr 1855 errichteten Rettungsanstalt für sittlich verwahrloste Kinder zu Hof Rechtenbach.

Corporationsrechte sind verliehen durch Allerhöchste Ordre

1. vom 5. September dess. J. dem Verein zur Beförderung des Schulbesuchs armer Schulkinder in Berlin.

---

269) Zuwendungen im Ressort der Unterrichts-Verwaltung, zu welchen die landesherrliche Genehmigung ertheilt worden ist.

(Centrbl. pro 1870 Seite 375 Nr. 143.)

1. Der Rentner Waldthausen zu Essen hat der evangelischen Gemeinde daselbst für die Kleinkinderschule und die Diaconissinnen ein Gebäude im Werth von 5000 Thlrn geschenkt.

2. Der Particulier Krause zu Breslau hat den Magistrat daselbst, als Vertreter der Stadt, zu seinem Universalerben mit der Maßgabe ernannt, daß derselbe den nach Abzug der besonders ausgesetzten Legate (s. Centrbl. pro 1866 Seite 121 Nr. 8, Seite 123 Nr. 28) verbleibenden Nachlaßrest in beliebiger Weise zu wohlthätigen Zwecken verwenden soll. Der Magistrat hat nunmehr u. A. der A. A. Willertschen Stiftung zur Unterbringung und Besserung sittlich verwahrloster Kinder die Summe von 10,000 Thlrn überwiesen.

3. Der Consul Marchand zu Stettin hat der Gemeinde Bredow zur Begründung eines Asyls zur Aufnahme, Verpflegung und Erziehung der dieser Gemeinde angehörigen Waisen und sonstigen hülfsbedürftigen Kinder ein Kapital von 3500 Thlrn geschenkt. Zu diesem Zweck sind ferner von der Maschinenbauanstalt Vulcan zu Bredow 1000 Thlr gewidmet und 646 Thlr durch anderweite milde Beiträge aufgebracht, auch ist seitens der Gemeinde ein Grundstück von 2 Morgen Flächeninhalt unentgeltlich hergegeben worden.

4. Der Bischöfliche Stuhl von Fulda hat zu Kirchen-, Pfarr- und Schulzwecken der katholischen Gemeinden in den Kreisstädten Hersfeld und Rinteln einige Grundstücke ausgesetzt.

5. Der Professor Dr. Lassen an der Universität zu Bonn hat der dortigen Universitäts-Bibliothek einen Theil seiner Büchersammlung, in orientalischen Handschriften und Druckwerken zum Werth von mindestens 1400 Thlrn bestehend, geschenkt.

6. Die Wittwe des Justizraths Beurhaus zu Dortmund hat dem Gymnasium daselbst ein Kapital von 1200 Thlrn zum Zweck der Gewährung freien Unterrichts an zwei evangelische Dortmunder Bürgersöhne testamentarisch vermacht.

7. Die Lehrer der Stadt Frankfurt a. d. O. haben aus Anlaß der Säcularfeier des Geburtstags Pestalozzi's im Jahr 1846 die Gründung einer Pestalozzi-Stiftung zur Unterstützung talentvoller Jünglinge behufs ihrer Ausbildung zu Volksschullehrern beschlossen, und nachdem inzwischen ein Kapital von 1200 Thlrn in Werthpapieren angesammelt worden, dieselbe nunmehr in's Leben treten lassen.

8. Der „Evangelischen Johannes-Stiftung" in Berlin ist von einem ungenannten Wohlthäter ein Kapital von 2000 Thlrn mit der Bestimmung zugewendet worden, daß

a) 200 Thlr dem Fonds zur Erbauung eines Schulhauses zugeschlagen, und
b) die Zinsen von 1800 Thlrn zur dauernden Unterhaltung und Erziehung eines Kindes in dem Stift verwendet werden sollen.

9. Aus dem 45 Thlr betragenden Ueberschuß einer Sammlung zu einem Grabdenkmal für den früheren Gymnasial-Director Professor Dr. O. M. Müller ist ein „Müller'sches Stipendium" gegründet worden, dessen Zinsen zunächst zum Kapital geschlagen und sobald dieselben den Jahresbetrag von 40 Thlrn erreicht haben, Studirenden aus Regenwalde und Cöslin gewährt werden sollen.

10. Aus Anlaß der fünfzigjährigen Jubelfeier des Gymnasiums zu Creuznach ist von ehemaligen Schülern der Anstalt mit einem angesammelten Kapital von 2000 Thlrn in Werthpapieren eine Stipendienstiftung für Schüler in den beiden oberen Klassen dieses Gymnasiums gegründet worden.

11. Der Realschul-Director Wiecke zu Frankfurt a. a. O. hat eine ihm von früheren Zöglingen bei seinem Ausscheiden aus dem Amt gewidmete Ehrengabe von 1600 Thlrn in Werthpapieren zu einer Stipendien-Stiftung für abgehende Zöglinge der dortigen Realschule bestimmt.

12. Die Eheleute Ackerwirth Klee zu Niederorschel im Kreis Worbis haben ein Haus nebst Zubehör zur Errichtung eines mit einer Kleinkinder-Bewahranstalt zu verbindenden Waisenhauses testamentarisch bestimmt.

13. Die vormaligen Besitzerinnen des Ritterguts Siethen im Kreis Teltow, Johanna von Scharnhost und deren Mutter verwittwete Majorin von Scharnhorst geb. Gräfin von Schlabrendorf haben daselbst unter dem Namen „Tabea-Haus" eine Erziehungs-Anstalt für hülfsbedürftige Waisenkinder, verbunden

mit einer Kleinkinder-Bewahranstalt gegründet und mit dem zur Erhaltung erforderlichen, in einem Haus nebst Zubehör und einem Kapital von 20,000 Thlrn bestehenden Vermögen ausgestattet. (s. vorsteh. Seite 758 Nr. 268,2.).

14. Die Wittwe M. Heese zu Werl hat dem Frauen- und Jungfrauen-Verein daselbst ihren Nachlaß behufs Unterhaltung eines Instituts zur Erziehung armer katholischer Kinder der Stadt Werl und einer Krankenanstalt testamentarisch zugewendet.

15. Die Erben des verstorbenen Weyersberg haben der größeren evangelischen Gemeinde zu Solingen zum Zweck der Errichtung eines eigenen Locals für die für alle Confessionen bestehende Kleinkinderschule daselbst einen Garten als Bauplatz und als Beitrag zu den Baukosten ein Kapital von 1500 Thlrn geschenkt.

16. Der Baruch-Auerbachschen Waisen-Erziehungs-Anstalt zu Berlin sind

a) von dem Commerzienrath Flatau daselbst 1,100 Thlr in Werthpapieren zu einer Stiftung für Waisen-Mädchen geschenkt,

b) von dem Kaufmann Heller daselbst zwei Legate: 200 Thlr für immerwährende Mitgliedschaft und 5,000 Thlr zur Gründung einer Aussteuerkasse für Waisen-Mädchen der Anstalt unter dem Namen „Adolph Heller-Stiftung" ausgesetzt worden.

17. Aus Anlaß der im Jahr 1869 begangenen Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Gymnasiums zu Ratibor haben ehemalige Schüler der Anstalt ein Kapital von 1800 Thlrn zur Gründung einer Stipendienstiftung für arme Schüler des Gymnasiums gesammelt.

18. Der Freiherr von Diergardt zu Viersen hat mit einem Kapital von 4000 Thlrn eine Stiftung zu Gunsten des Fonds der mit den Schullehrer-Seminarien zu Neuwied, Mörs, Brühl und Kempen verbundenen Taubstummen-Anstalten begründet.

19. Die Geschwister Lücke zu Magdeburg, Bern und Schönberg haben mit einem Kapital von 1000 Thlrn eine „Schwieger'sche Stiftung" zur Unterstützung armer Schüler und Schülerinnen der Schulen zu Schönberg und Schönberg am Deich im Kreis Osterburg, sowie zur Unterstützung armer Bewohner dieser beiden Ortschaften errichtet.

20. Der Rentier Voß zu Wolgast im Kreis Greifswald hat der Universität zu Greifswald ein Kapital von 8000 Thlrn zu einer Stipendienstiftung für evangelische Studirende testamentarisch vermacht.

21. Der Rittergutsbesitzer und Landschaftsrath Lakomicki zu Ludom-Dombrowka im Kreis Obornik hat der Schulsocietät

Ludom-Dombrowka zum Zweck der Gründung einer katholischen Schule ein massives Schulhaus mit Utensilien, Scheune, Stallgebäude und Grundstücken geschenkt und sich zu Beiträgen für den Lehrer verpflichtet. Der Gesammtwerth der Zuwendung ist auf etwa 5880 Thlr zu veranschlagen.

22. Der Professor Dr. Jaffé an der Universität zu Berlin hat der Bibliothek dieser Universität seine sämmtlichen gedruckten Bücher und ein Kapital von ca. 1300 Thlrn testamentarisch vermacht.

23. Der Gymnasial-Director Fabian zu Tilsit hat

a) mit einem ihm bei der Feier seiner 25jährigen Direction des dortigen Gymnasiums von Schülern und Freunden dargebrachten Kapital von 1500 Thlrn in Werthpapieren und 163 Thlrn 13 Sgr. 11 Pf. baar eine Stipendienstiftung unter dem Namen Stipendium Fabianum für Studirende einer Universität, einer Gewerbe-, Bau-, Berg- oder Forst-Akademie errichtet, und

b) ein aus Beiträgen von Lehrern, Schülern und Gönnern des dortigen Gymnasiums angesammeltes, ihm zur Verfügung gestelltes Kapital von 2900 Thlrn zu einer Unterstützungsstiftung für Wittwen und Waisen von Lehrern des Gymnasiums bestimmt.

24. Der Commerzienrath Kisker zu Halle im Regierungs-Bezirk Minden hat der dortigen evangelischen Schulgemeinde zur Herstellung neuer Schulräume ein Kapital von 2000 Thlrn geschenkt.

25. Der Kaufmann Ziervogel zu Staßfurth hat mit einem Kapital von 10,000 Thlrn eine Stipendienstiftung für Gymnasiasten und Studirende, welche den Namen Ziervogel führen, und in Ermangelung solcher Bewerber für Söhne von Staßfurther Einwohnern errichtet.

26. Der Lieutenant a. D. Graf von Wartensleben hat der „Evangelischen Johannes-Stiftung" in Berlin (s. a. vorsteh. Nr. 8) ein Kapital von 3500 Thlrn mit der Bestimmung testamentarisch vermacht, daß davon 2500 Thlr zur Erbauung eines mit dem Namen „Editha" zu bezeichnenden Hauses, und 1000 Thlr zur Erhaltung eines von dem Kapitel des Johanniter-Ordens zu wählenden Kindes in diesem Hause verwendet werden sollen.

27. Der Geheime Regierungs-Rath und Professor Dr. von Raumer in Berlin hat der Stadt Berlin ein Kapital von 2000 Thlrn zur Gründung einer Volksbibliothek überwiesen.

28. Der katholische Pfarrer Schmitz zu Roth im Kreise Daun hat dem Bischöflichen Knaben-Convict in Trier einen Theil seiner Bibliothek und zur Gründung eines Familien-Stipendiums die Summe von 1050 Thlrn testamentarisch vermacht.

29. Das Fräulein Waldenburg zu Berlin hat der Stadt Berlin die Summe von etwa 50,000 Thlrn zur Errichtung einer „Thiermann-Waldenburgschen Stiftung zur Unterstützung von Lehrerinnen" testamentarisch vermacht.

30. Zur Gründung eines „Stipendienfonds der Königlichen Realschule zu Berlin" sind Beiträge von überhaupt 7105 Thlrn 20 Sgr. gesammelt worden. Die Stiftung verfolgt den Zweck, moralisch würdige und talentvolle Zöglinge der Anstalt ohne Rücksicht auf deren Religion zu ihrer weiteren Ausbildung auf höheren Lehranstalten im Fall der Bedürftigkeit zu unterstützen.

31. Der Consul Gräbe zu Neu-York hat der Gemeinde Praunheim im Regierungsbezirk Cassel ein Kapital von 4600 Thlrn in Werthpapieren mit der Bestimmung geschenkt, daß die Hälfte der Zinsen zur Bekleidung, Erziehung und Ausbildung vermögensloser Waisen verwendet werden soll.

32. Die Gebrüder Abraham und Aron Steffens zu Tiegenhof im Kreis Marienburg haben der Gemeinde Tiegenhof zum Bau eines neuen Schulhauses die Summe von 2550 Thlrn geschenkt.

33. Der Gutsbesitzer Schumacher zu Weddigenstein im Kreis Minden hat jeder der Schulen zu Barkhausen, Häverstädt, Dehme und Holzhausen ein Kapital von 2000 Thlrn testamentarisch vermacht. Die Zinsen sollen den zeitigen Lehrern als Gehaltszulage unter der Verpflichtung zufließen, daß die Lehrer den älteren Schülern oder Schülerinnen ihrer Schulen je 4 Stunden wöchentlich besonderen Unterricht in der allgemeinen Weltgeschichte, Geographie, Völkerkunde, Naturgeschichte und in Stylübungen, oder auch für die Knaben im Turnen ertheilen.

34. Der zu Kopenhagen verstorbene Gerbermeister Berg hat dem Magistrat zu Görlitz ein Kapital von 3000 Thlrn mit der Bestimmung testamentarisch vermacht, daß von den Zinsen

- $\frac{1}{3}$ zu freiem Schulunterricht für Söhne bedürftiger Handwerker oder solcher Einwohner in Görlitz, welche sich durch ihrer Hände Arbeit ernähren, und
- $\frac{1}{3}$ zu zwei Universitäts-Stipendien für Söhne von zu Görlitz wohnhaften Eltern des vorbezeichneten Standes verwendet werden.

35. Der evangelisch-reformirten Gemeinde zu Düren ist zu Gunsten der evangelischen höheren Bürgerschule und der evangelischen Töchterschule daselbst

a) von dem Tuchfabrikanten Prym nach dem Willen seiner verstorbenen Schwiegermutter, Wittwe Schöller ein Kapital von 6000 Thlrn, und

b) von den Kaufmann F. H. Schöller'schen Eheleuten daselbst ein Kapital von 4000 Thlrn geschenkt worden.

36. Der Großdechant und Fürsterzbischöfliche Vicarius der Grafschaft Glatz, Ludwig, hat der von ihm gegründeten Waisen-Verpflegungs-, Unterrichts- und Erziehungs-Anstalt zum heiligen Antonius von Padua in Ebersdorf, Kreis Habelschwerdt, einen Nachlaß von 4476 Thlrn 20 Sgr. 5 Pf. testamentarisch zugewendet.

37. Die Frau Fürstin Clotilde von Hohenlohe-Bartenstein, geb. Prinzessin von Hessen-Rotenburg, hat zum Nutzen und Frommen der katholischen Gemeinde Rotenburg im Regierungsbezirk Cassel ein Kapital von 5000 Flor. in der Weise testamentarisch ausgesetzt, daß die Zinsen

von 3000 Fl zur Unterbringung eines armen Knaben und eines armen Mädchens aus der Stadt Rotenburg oder der Umgegend in einer katholischen Rettungsanstalt der Provinz Fulda,

von 1100 Fl. zur Deckung des bisherigen Beitrags der Stifterin an die Lehrerin der Industrieschule zu Rotenburg, und

von 900 Fl. zur Bestreitung des bisherigen Beitrags der Stifterin an die Pfarrer Kobel'sche Stiftung zur Bezahlung des Lehrgelds für einen armen Knaben in der katholischen Pfarrei Rotenburg

verwendet werden sollen, zur Erreichung dieser Zwecke von einem zu dem andern ausgeholfen werden und ein etwaiger Zinsenüberschuß der Industrieschule zu Gute kommen soll.

38. Die zu St. Mauritz bei Münster verstorbene Rentnerin Müller aus Meppen in der Landdrostei Osnabrück hat die Summe von 6000 Thlrn zur Verbesserung des katholischen Schulwesens in Ostfriesland testamentarisch ausgesetzt.

39. Der Commerzienrath C. Forstmann sen. und die Kaufleute C. Forstmann jun., J. Forstmann, H. Forstmann und E. Huffmann zu Werden haben der evangelischen Rectoratschule daselbst zur Verbesserung der Lehrergehälter ein Kapital von 3000 Thlrn in Werthpapieren geschenkt.

40. Der Kaufmann Klingemann zu Höxter hat dem evangelischen Progymnasium daselbst behufs Errichtung eines Alumnats für Schüler dieser Anstalt ein Kapital von ca. 4000 Thlrn unter Vorbehalt des lebenslänglichen Zinsengenusses seitens einiger Verwandten testamentarisch vermacht.

Personal-Veränderungen, Titel- und Ordens-Verleihungen.

A. Gymnasial- und Real-Lehranstalten.

Der Lehrer Dr. Hamdorf von der höh. Bürgersch. zu Witten ist als Oberlehrer und Subrector an das Gymnas. zu Guben, und der Oberlehrer Dr. Kirchner vom Progymnas. zu Demmin als Prorector an das Gymnas. zu Jauer berufen,

an der Landesschule in Pforta sind der Adjunct Dr. Schreyer zum Oberlehrer befördert, sowie der provisor. Adjunct Dr. Sagorsky und der Schula.-Cand. Dr. Stumpe als Adjuncten angestellt,

am Gymnasium zu Patschkau der Gymnas.-Lehrer Dr. Larisch aus Sagan als Oberlehrer, der Gymnas.-Relig.-Lehrer Maliske aus Gleiwitz als ordentlicher und Religionslehrer, der Realschullehrer Neumann aus Neiße als ordentl. Lehrer angestellt,

als ordentliche Lehrer sind angestellt worden am Gymnasium

zu Colberg der Schula.-Cand. Devantier,
zu Stolp " " " Ziemke,
zu Meseritz " " " Jonas,
zu Breslau, Friedrichs-Gymn., der interimist. Lehrer Dr. Krüger,
zu Oels der Callaborator an dieser Anstalt Dr. Peter,
zu Sagan der Schula.-Cand. Dr. Schulte,
zu Bunzlau " " " Dr. van der Velde,
zu Lauban " " " Alb. Lorenz,
zu Hirschberg der Gymnas.-Lehrer Dr. Guttmann aus Insterburg,
zu Ratibor der Gymnas.-Lehrer Dr. Radtke aus Krotoschin und der Schula.-Cand. Dr. Augustin,

am Gymnas. zu Gleiwitz ist der Schula.-Cand. Dr. Krahl als ordentl. Lehrer, und der Missionspfarrer Bergmann in Perleberg als ordentl. und Religionslehrer,

an dem neu eröffneten Gymnas. zu Waldenburg sind angestellt worden der Prorector Dr. Scheiding vom Gymnas. zu Jauer als Dirigent, der Conrector Püschel aus Gollnow, der Lehrer Dr. Oeri von der höh. Bürgersch. zu Creuzburg, und der Schula.-Cand. Dr. Storch als ordentl. Lehrer, der Conrector Wendler von der evang. Stadtschule zu Waldenburg als wissenschaftl. Hülfslehrer,

als wissenschaftl. Hülfslehrer sind angestellt worden an Gymnas.

zu Thorn der Schula.-Cand. Dr. Lorenz,
zu Jauer " " " Const. Franke,

dem Lehrer und Pauperinspector Gisevius am Gymnas. zu Tilsit ist der Rothe Adler-Orden vierter Klasse verliehen,
dem Gesanglehrer am Andreas-Gymnas. zu Hildesheim, Organisten Tietz das Prädicat „Musikdirector“ verliehen,
am Gymnas. zu Creuznach der Elementarlehrer Geisenheyner vom Gymnas. zu Herford angestellt worden.

Es sind am Progymnasium
zu Ohlau der Gymnas.-Lehrer Dr. Rößler aus Ratibor,
zu Groß-Strehlitz der Realsch.-Lehrer Dr. Schuler aus Rawicz und der Hülfsl. Dr. Giese in Gr.-Strehlitz als ordentl. Lehrer angestellt worden.

Als ordentl. Lehrer sind angestellt worden an der Realschule
zu Bromberg der ordentl. Lehrer Pütter vom Gymnas. zu Landsberg a. d. W.,
zu Rawicz der Schula.-Cand. Scholtze,
zum heiligen Geist in Breslau der Schula.-Cand. Dr. Ohlert,
am Zwinger in Breslau der Realsch.-Lehrer Schumann aus Reichenbach i. Schl.,
zu Görlitz der Schula.-Cand. Dr. Thiemann,
zu Neustadt Ob.-Schles. der Lehrer Thele von der höh. Bürgersch. zu Mayen und der Schula.-Cand. Dr. Nieberding,
zu Reichenbach i. Schl. der interimist. Lehrer Wilh. Schneider und der Hülfslehrer Kunzendorf,
der Francke'schen Stiftungen zu Halle der Schula.-Cand. Flade,
zu Osterode der Lehrer Dr. Ahrens,
zu Cassel die commissar. Lehrer Hölting und Zwirnemann.

An der höheren Bürgerschule
zu Creutzburg ist der Gymnas.-Hülfsl. Schildbach aus Oels als ordentl. Lehrer,
zu Hannover der Lehrer Bruno definitiv angestellt worden.

B. Seminarien.

Der Seminar-Hülfsl. Trettin zu Drossen ist als ordentl. Lehrer an das evang. Schull.-Seminar zu Coepenick versetzt worden.

Dem kathol. Lehrer und Organisten Jauernik zu Rudnik, Krs Ratibor ist das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen worden.

Ausgeschieden aus dem Amt.

Gestorben:

der ordentl. Profess. in der philos. Facult. der Univers. zu Bonn, Geheime Bergrath Dr. Bischof,
der Gymnasial-Director Dr. Passow zu Lingen,
der Prorector Professor Dr. Bergmann am Gymnasium zu Brandenburg,
die Oberlehrer
Dr. Funge am Gymnas. zu Braunsberg,
Polke " " " Gleiwitz,
Profess. Dr. Welter am Gymnas. zu Münster, und
Profess. Zirkel " " " Bonn,
der Lehrer Wollseiffen am Progymnas. zu Jülich.

In den Ruhestand getreten:

der Gymnasiallehrer und Cantor Barth zu Oels.

Wegen Eintritts in ein anderes Amt im Inland:

die Hülfslehrer
Preuß an der Waisen- und Schulanstalt zu Bunzlau, und
Volkmann am evang. Schull.-Sem. zu Reichenbach o. L.

Dsgl. im Ausland:

der Lehrer Dr. Krause am Gymnas. zu Rinteln,
der Lehrer Dr. Mosen an der höh. Bürgersch. zu Wolgast.

Anderweit ausgeschieden:

der Oberlehrer Oldenberg und der ordentl. Lehrer Dr. du Mesnil am Gymnas. zu Stolp.

Inhaltsverzeichniß des December-Heftes.

Druck von J. F. Starcke in Berlin

Chronologisches Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1870.

Abkürzungen:

A. O. — A. Erl. = Allerhöchste Ordre — Allerhöchster Erlaß.
Bek. d. Bund.-Knzl. = Bekanntmachung des Herrn Kanzlers des Norddeutschen Bundes.
M. V. — M. Bek. — M. Best. = Ministerial-Verfügung — -Bekanntmachung — -Bestätigung.
C. V. = Verfügung eines Consistoriums.
Sch. C. V. = desgl. eines Provinzial-Schul-Collegiums.
R. V. = desgl. einer Regierung.
Der Buchstabe C. zugesetzt = Circular.
Erk. d. Ob. Trib. = Erkenntniß des Ober-Tribunals.
Erk. d. C. G. H. = desgl. des Gerichtshofs zur Entscheidung der Competenz-Conflicte.
Bek. d. Ak. d. K. = Bekanntmachung der Akademie der Künste zu Berlin.

Sach-Register
zum Centralblatt für den Jahrgang 1870.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

A.

B.

C.

D.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

S.

T.

U.

Z.

Namen-Verzeichniß

zum Centralblatt für den Jahrgang 1870.

(Die Zahlen geben die Seitenzahlen an.)

Druck von J. F. Starcke in Berlin.



